Reichsgesetzblatt

Teil I

Jahrgang 1942

Herausgegeben
vom
Reichsministerium des Innern

569, 579 - C Lesesaal
1942
1

Berlin 1942 * Reichsverlagsamt

Der Jahrgang 1942 besteht aus 132 Nummern

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen: »Reichsgesetzblatt Teil I« und »Reichsgesetzblatt Teil II«.

Teil II bringt:

1. Internationale Übereinkommen und dergleichen sowie vertragliche Abkommen zwischen Reich und Ländern, auch soweit sie als Gesetz verkündet sind;
2. Veröffentlichungen, die betreffen:
   a) den Reichshaushalt und das Ortsklassenverzeichnis,
   b) den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht,
   c) innere Angelegenheiten der Wehrmacht,
   d) das Eisenbahnwesen, die Schiffahrt (See- und Binnenschiffahrt) und die Reichswasserstraßen,
   e) die Kohlen- und die Kaliwirtschaft sowie die Industriebelastung,
   f) innere Angelegenheiten des Reichstags,
   g) die Reichsbank, die Privatnotenbanken, die Deutsche Golddiskontbank und die Bank für deutsche Industrie-Obligationen.

Alle übrigen Veröffentlichungen erscheinen im Teil I. Teil I enthält außerdem Inhaltsangaben über die im Teil II erschienenen Veröffentlichungen. Das Sachverzeichnis für Teil I umfaßt auch den Teil II; ein besonderes Sachverzeichnis für Teil II wird nicht ausgegeben.

Gedruckt in der Reichsdruckerei

Den fortlaufenden Bezug des Reichsgesetzblatts vermittelt die Post. Ältere Jahrgänge und einzelne Nummern können unmittelbar vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 — Postscheckkonto Berlin 962 00 —, Einzelnummern des laufenden sowie des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16, bezogen werden.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juni 1942	Sondernummer

Inhalt

Zeitliche Übersicht zum Reichsgesetzblatt, Teil I, Erstes Halbjahr 1942

Anmerkung für den Bezieher!

Das Reichsgesetzblatt, Teil I, Erstes Halbjahr 1942, umfaßt die Nummern 1 bis 70.

Das beide Halbjahre umfassende Sachverzeichnis wird nach Abschluß des Jahrgangs 1942 geliefert.

Hinweis für die Post!

Diese Sondernummer ist den Beziehern aus dem

2. Kalendervierteljahr 1942

auszuhändigen.

Reichsverlagsamt

Reichsgesetzblatt · Teil I

Zeitliche Übersicht

Erstes Halbjahr 1942

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
1941		
21. 12. 41	Verordnung über die Auflösung der Kleiderkasse der Grenzpolizei der Geheimen Staatspolizei	13
22. 12. 41	Verordnung über die Einführung eines Vollstreckungsschutzes für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Umschuldungsbetriebe in den Kreisen Eupen und Malmedy	21
22. 12. 41	Verordnung über die Einführung wasserverbandrechtlicher Vorschriften in den in die Provinz Oberschlesien eingegliederten Ostgebieten	23
23. 12. 41	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Forstlichen Artgesetzes (Saatgutgewinnung und -verwendung)	14
24. 12. 41	Verordnung über die Auflösung und Abwicklung der Gemeinschaftlichen Waisenkassen im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern sowie in die Reichsgaue Ober- und Niederdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen	1
24. 12. 41	Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes in den eingegliederten Ostgebieten	15
1942		
2. 1. 42	Dritte Durchführungsverordnung zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Regelung des Postsparkassenwesens im Deutschen Reich	16
2. 1. 42	Neunte Verordnung über den Handel mit Papiertapeten	17
2. 1. 42	Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Aktienbesitz	23
3. 1. 42	Zweite Verordnung zur Durchführung des § 30c der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich	17
5. 1. 42	Verordnung über die Ernennung (Beförderung) während des Krieges gefallener, gestorbener oder vermißter Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes	18
6. 1. 42	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher	18
8. 1. 42	Verordnung zur Einführung der Feuerschutzsteuer in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland, in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten ehemals sudetendeutschen Gebietsteilen und in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg	26
9. 1. 42	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Ladenschluß	24
10. 1. 42	Verordnung zur Einführung von preisrechtlichen Vorschriften für die Versicherungswirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten	22

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
11. 1. 42	Dritte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel	27
12. 1. 42	Verordnung zur Einführung der Vorschriften über die Beförderung von Personen zu Lande in den eingegliederten Ostgebieten	29
15. 1. 42	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwaltung der Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften	30
15. 1. 42	Achtzehnte Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch	32
15. 1. 42	Verordnung zur Einführung des Gaststättengesetzes in den eingegliederten Ostgebieten	33
16. 1. 42	**Erlaß des Führers über die Bestellung eines Generalinspektors des Führers für das Kraftfahrwesen**	25
16. 1. 42	**Zweiter Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Salzburg**	26
16. 1. 42	Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers über die Stellung des Leiters der Partei-Kanzlei	35
16. 1. 42	Verordnung über die Ablösung von Rechten im Verfahren zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	35
16. 1. 42	**Zweiter Erlaß des Führers über die Neugestaltung der Hauptstadt der Bewegung**	45
17. 1. 42	Polizeiverordnung über Tanzlustbarkeiten im Kriege	30
17. 1. 42	Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit	31
17. 1. 42	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze gegen Schädigungen durch Röntgenstrahlen und radioaktive Stoffe in nichtmedizinischen Betrieben (Röntgenverordnung)	31
19. 1. 42	Verordnung über Änderung von Jagdzeiten im Jagdjahr 1941/42	31
19. 1. 42	Verordnung zur Änderung und Ergänzung des Grundbuchsrechts im Geltungsbereich des österreichischen allgemeinen Grundbuchsgesetzes	37
20. 1. 42	Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen	40
20. 1. 42	Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (StVAOst)	41
20. 1. 42	Verordnung zur Erweiterung der Verordnung über die vorübergehende Zulassung der Verwendung von Tellereisen durch Forstbeamte und Berufsjäger	46
21. 1. 42	Verordnung über Höchstpreise für gebrauchte Waren (Gebrauchtwarenverordnung)	43
24. 1. 42	Verordnung über die Vollstreckung von Titeln aus dem Elsaß, aus Lothringen oder aus Luxemburg im Gebiet des Großdeutschen Reichs	43
24. 1. 42	Ergänzung der Verordnung zur Einführung des Forstlichen Artgesetzes sowie der Dritten und Vierten Verordnung zur Durchführung und der Ersten Anordnung zur Ausführung dieses Gesetzes in den eingegliederten Ostgebieten	44
24. 1. 42	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren	47

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
24. 1. 42	Verordnung zur Änderung des Biersteuergesetzes	47
24. 1. 42	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechtsverhältnisse der ehemaligen tschecho-slowakischen öffentlich-rechtlichen Bediensteten in den sudetendeutschen Gebieten	55
24. 1. 42	Verordnung über die Neufassung der Eichordnung	63
26. 1. 42	Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Würzburg	48
27. 1. 42	Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände	53
28. 1. 42	Dritte Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung (Behandlung der Kriegsschäden nichtdeutscher Personen)	49
28. 1. 42	Verordnung zur Einführung des Eisenbahnrechts in den eingegliederten Ostgebieten	71
30. 1. 42	Verordnung über den Erlaß einer Dienststrafordnung für das in den besetzten Gebieten eingesetzte und dem Reichsverkehrsminister unterstellte Reichsbahnpersonal	54
30. 1. 42	Dritte Änderung der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbesondere zur Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. A)	54
30. 1. 42	**Verordnung über Änderung der Satzung des Ehrenzeichens für deutsche Volkspflege**	67
31. 1. 42	Zweite Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten	51
31. 1. 42	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten	52
31. 1. 42	Verordnung über die Einführung der Milchgesetzgebung in den eingegliederten Ostgebieten	56
31. 1. 42	Siebzehnte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Leiter der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften)	81
2. 2. 42	Verordnung über die Sozialversicherung deutscher Staatsangehöriger im Protektorat Böhmen und Mähren bei Wehr- und Reichsarbeitsdienst sowie ähnlichen Diensten	58
3. 2. 42	Verordnung zur Einführung der Preisvorschriften für Metalle in den eingegliederten Ostgebieten	62
5. 2. 42	Dritte Durchführungsverordnung zum Abschnitt IV der Kriegswirtschaftsverordnung	68
6. 2. 42	Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baus von Landarbeiterwohnungen	64
6. 2. 42	Verordnung über die Überleitung der für die Reichswasserstraßenverwaltung tätigen technischen Beamten der Länder in das Reichsbesoldungsrecht	66
9. 2. 42	Vierte Anordnung zur Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft	70
9. 2. 42	Anordnung über Heranziehung zur Reichsarbeitsdienstpflicht im Kriege	74
10. 2. 42	Verordnung über die Außerkurssetzung der Kupfermünzen	68
10. 2. 42	Zweite Verordnung zur Einführung des Reichsbesoldungsrechts im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	69

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
10. 2. 42	Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der Mitglieder der ärztlichen Berufsgerichte und ihrer Stellvertreter	72
12. 2. 42	Verordnung über die Änderung der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber (LSÖ) und der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber (LSBÖ) (Ändg LSÖ LSBÖ)	89
13. 2. 42	Verordnung über eine Gebietsbereinigung zwischen dem Land Anhalt und dem Land Preußen (Regierungsbezirk Merseburg)	73
13. 2. 42	Verordnung zur Regelung der Übernahme von Grundpfandrechten der Posener Landschaft (Poznanski Ziemstwo Kredytowe) durch landschaftliche Kreditanstalten	73
13. 2. 42	Verordnung zur Anpassung kostenrechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, im Reichsgau Sudetenland sowie im Protektorat Böhmen und Mähren	93
15. 2. 42	Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für Sedormid und andere Arzneimittel	75
15. 2. 42	Bekanntmachung über die Ernennung des Generalbauinspektors für die Reichshauptstadt, Dipl.-Ing. Prof. Albert Speer, zum Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen und Generalinspektor für Wasser und Energie	80
16. 2. 42	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Einführung des Handwerksrechts im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen	76
16. 2. 42	Verordnung zur Änderung bergrechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol mit Vorarlberg und im Reichsgau Sudetenland	82
16. 2. 42	Erste Änderung der Anordnung über die Ernennung der Beamten der Sozialverwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses	88
17. 2. 42	Sechste Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes	77
17. 2. 42	Achte Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung (Verwaltungskostenzuschüsse)	83
17. 2. 42	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über gegenseitige Besteuerung und des Gesetzes über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse im Saarland und in den eingegliederten Gebieten	94
18. 2. 42	Verordnung über den Rechtshilfeverkehr in Steuersachen im Verhältnis zum Protektorat Böhmen und Mähren	78
18. 2. 42	Zweite Verordnung über die Ausdehnung der Kriegssachschädenverordnung auf außerhalb des Reichsgebiets eingetretene Schäden	84
20. 2. 42	Verordnung über den Fortfall der Berufsschulbeiträge	85
20. 2. 42	Verordnung über Zolländerungen	86
20. 2. 42	Fünfte Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung	99
21. 2. 42	Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (Erste DVStVAOst)	86

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
21. 2. 42	Verordnung zur Änderung des Beurkundungsrechts in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, im Reichsgau Sudetenland sowie im Protektorat Böhmen und Mähren	87
23. 2. 42	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen	97
26. 2. 42	Zwölfte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Tarnverordnung)	98
26. 2. 42	Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen	116
27. 2. 42	Dritte Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend	95
27. 2. 42	Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel	99
3. 3. 42	Bekanntmachung zur Verordnung über Kennkarten	100
3. 3. 42	Dritte Verordnung zur Sicherung von Gräserkrediten	101
5. 3. 42	Verordnung über Volkstumsschäden im Generalgouvernement	101
6. 3. 42	Verordnung über die Abwicklung von Grundstücksgeschäften in den eingegliederten Ostgebieten	102
7. 3. 42	Verordnung über den Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte für die Ernährungssicherung des Deutschen Volkes	105
7. 3. 42	Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung	116
9. 3. 42	**Sechstes Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung**	107
9. 3. 42	**Zweiter Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt der Reichsparteitage Nürnberg**	115
9. 3. 42	**Erlaß des Führers zur Dezentralisierung der Personalverwaltung**	119
9. 3. 42	**Erlaß des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung**	120
9. 3. 42	**Erlaß des Führers über Vereinfachungen in der Ausführung des Haushaltsplans**	120
10. 3. 42	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die kreiskommunalen Bezüge der Landräte	106
11. 3. 42	Verordnung über die Einführung der preußischen Schiedsmannsordnung in den eingegliederten Ostgebieten	114
13. 3. 42	Anordnung über die Beschäftigung von Zigeunern	138
14. 3. 42	Verordnung über die Preisbildung für Schuhwaren und Leder-Gamaschen in der Großhandelsstufe (PV l, 5)	140
16. 3. 42	Verordnung über die Feststellung erloschener Rechte in den eingegliederten Ostgebieten (Feststellungsverordnung)	121
17. 3. 42	Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Zollerleichterungen für Waren slowakischen Ursprungs bei der Einfuhr in das Protektorat Böhmen und Mähren oder in den Reichsgau Sudetenland	118
17. 3. 42	Dritte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten (Dritte Ost-Rechtspflege-Durchführungsverordnung — 3. ORpflDVO —)	125

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
18. 3. 42	Zehnte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen	131
18. 3. 42	Verordnung zur Einführung des preußischen Forstdiebstahlgesetzes und des preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes in den eingegliederten Ostgebieten	142
19. 3. 42	Verordnung zur Dezentralisierung des Erlaubniswesens	129
19. 3. 42	Verordnung zur Dezentralisierung der Aufsicht über Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts	130
19. 3. 42	Verordnung über die Errichtung einer Reichsvereinigung Bastfaser	132
19. 3. 42	Verordnung über die vorläufige Regelung des Berufsschulwesens in den in das Land Preußen eingegliederten Ostgebieten	143
20. 3. 42	Verordnung zur Änderung fürsorgerechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg und im Reichsgau Sudetenland	136
20. 3. 42	Verordnung über den Beitrag zum Reichsstock für Arbeitseinsatz in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebieten	137
21. 3. 42	Zweite Verordnung zur weiteren Durchführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter	137
21. 3. 42	**Erlaß des Führers über die Vereinfachung der Rechtspflege**	139
21. 3. 42	**Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft**	165
21. 3. 42	**Erlaß des Führers über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz**	179
23. 3. 42	Verordnung über die Einführung der Ausländerpolizeiverordnung und der Grenzzonenverordnung in den eingegliederten Ostgebieten	143
23. 3. 42	Verordnung zur Änderung der Grenzzonenverordnung	144
23. 3. 42	Verordnung über die Preisbildung im Warenverkehr mit den besetzten niederländischen Gebieten	173
24. 3. 42	Verordnung über die Anzeigepflicht bei Veränderung von wirtschaftlichen Verhältnissen in der Energiewirtschaft	144
24. 3. 42	Anordnung über den Dienst am Tag vor Ostern	146
25. 3. 42	Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Rechtsverordnung	146
25. 3. 42	Verordnung zur Ergänzung der Kriegswirtschaftsverordnung	147
25. 3. 42	Vierzehnte Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung	154
25. 3 42	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen	161
26. 3. 42	Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe	149
26. 3. 42	Durchführungsverordnung zu der Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau im Protektorat Böhmen und Mähren	150
26. 3. 42	**Erlaß des Führers zur Ergänzung des Erlasses über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses**	153

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
27. 3. 42	Durchführungsverordnung zur Verordnung über die vorläufige Regelung des landwirtschaftlichen Berufsschulwesens in den Reichsgauen	155
27. 3. 42	Fünfundzwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland	177
27. 3. 42	Anordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz	180
28. 3. 42	Verordnung über die erleichterte Zinsherabsetzung bei Gemeindeanleihen	150
29. 3. 42	Polizeiverordnung über das Photographieren und sonstige Darstellen verkehrswichtiger Anlagen	156
30. 3. 42	Fünfte Verordnung über Mietbeihilfen	152
30. 3. 42	Verordnung über die Änderung der Preise der Deutschen Arzneitaxe für Lebertran, lebertranhaltige Zubereitungen und Spiritus	157
30. 3. 42	Verordnung über die Einführung der Vorschriften zur Entjudung der deutschen Wirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten	166
31. 3. 42	Verordnung über den Verkehr mit lebendem Wild	158
31. 3. 42	Verordnung über die Erfassung außergewöhnlicher Gewinnsteigerungen während des Krieges (Gewinnabführungs-Verordnung, GAV)	162
31. 3. 42	Erste Verordnung zur Durchführung der Gewinnabführungs-Verordnung (Erste GADV)	162
31. 3. 42	Sechste Verordnung über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden	167
31. 3. 42	Verordnung über Änderung der Jagdzeiten	174
1. 4. 42	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einführung des Luftschutzrechts im Protektorat Böhmen und Mähren	158
1. 4. 42	Verordnung über die Ehemündigerklärung von Wehrmachtangehörigen	159
1. 4. 42	Verordnung über die Aufhebung des österreichischen Konvertierungsgesetzes	167
8. 4. 42	Verordnung zur Änderung des § 139 der in den Alpen- und Donau-Reichsgauen sowie im Reichsgau Sudetenland geltenden Gewerbeordnungen	169
9. 4. 42	Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens	171
9. 4. 42	Verordnung zur Erweiterung und Verschärfung des strafrechtlichen Schutzes gegen Amtsanmaßung	174
9. 4. 42	Verordnung über Güte-, Prüf-, Gewähr- und ähnliche Zeichen (Gütezeichenverordnung)	273
10. 4. 42	Fünfte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels	172
11. 4. 42	Anordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst für das Urlaubsjahr 1942	168
11. 4. 42	Vierte Durchführungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung	169

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
13. 4. 42	Anordnung für den Dienst am 20. April 1942	170
13. 4. 42	Dritte Verordnung über die Änderung des österreichischen Gesetzes über die Anforderung von Wohnungen und Geschäftsräumen	175
13. 4. 42	Verordnung über Friedensplanungen in der Wirtschaft	239
14. 4. 42	Sechste Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung	175
14. 4. 42	Verordnung über den Übergang des Robert-Koch-Instituts und der Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene auf das Reich	176
14. 4. 42	Fünfte Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung — Umwandlung uneinbringlicher Ordnungsstrafen in Ersatzfreiheitsstrafen — (Fünfte KLDB)	180
14. 4. 42	Sechste Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst	185
14. 4. 42	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einführung der Milchgesetzgebung in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	294
15. 4. 42	Zweite Verordnung über die Einführung der öffentlichen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in den eingegliederten Ostgebieten	181
15. 4. 42	**Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Kriegsverdienstwimpel**	251
16. 4. 42	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Einrichtung und den Aufgabenbereich von Wohnungs- und Siedlungsämtern	178
16. 4. 42	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft	178
16. 4. 42	Verordnung über den nationalen Feiertag des deutschen Volkes 1942	182
16. 4. 42	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges	183
16. 4. 42	Verordnung über die Preisbildung für inländisches Rohholz	191
17. 4. 42	Fünfte Bekanntmachung über die Anlegung der Erbhöferolle	190
18. 4. 42	Zweite Verordnung über die Behandlung von Anleihen des Deutschen Reichs im Bank- und Börsenverkehr	183
18. 4. 42	Verordnung über die Verwendung von Zelluloseäthern im Lebensmittelverkehr	240
20. 4. 42	Verordnung zur Einführung des Gaststättengesetzes in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol-Vorarlberg	187
20. 4. 42	Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft	189
20. 4. 42	Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft (Gauwirtschaftskammerverordnung)	189
20. 4. 42	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft	190

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
20. 4. 42	Verordnung über die Einführung des Vertriebs von Urlaubskarten und Urlaubsmarken und der Auszahlung von Urlaubsgeld in den eingegliederten Ostgebieten	240
21. 4. 42	Verordnung über das Inkrafttreten von Arbeitsschutzrecht im Regierungsbezirk Zichenau	241
24. 4. 42	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung	241
24. 4. 42	Zweite Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes	242
24. 4. 42	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Dienststrafordnungen für den Reichsarbeitsdienst	242
24. 4. 42	Verordnung zur Durchführung des § 299 der Reichsabgabenordnung	245
24. 4. 42	Verordnung zur Einführung der Polizeiverordnung über Getränkeschankanlagen in den eingegliederten Ostgebieten	245
24. 4. 42	Zweite Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs (Zweite Lohnabzugs-Verordnung — Zweite LAV —)	252
24. 4. 42	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über den Fischereischein in den eingegliederten Ostgebieten	255
25. 4. 42	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft	246
26. 4. 42	**Beschluß des Großdeutschen Reichstags vom 26. April 1942**	247
26. 4. 42	Verordnung über Verbrauchsteuern	259
27. 4. 42	Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes (EFU-DV)	248
27. 4. 42	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Untersuchung von Fleisch und Fleischwaren aus dem Protektorat Böhmen und Mähren auf Trichinen	250
27. 4. 42	Verordnung über die Anwendung deutschen Rechts auf deutsche Staatsangehörige in den besetzten Ostgebieten	255
28. 4. 42	Verordnung über die soziale Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (SchVersVO)	257
28. 4. 42	Verordnung über die Einführung der Eisenbahn-Signalordnung in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten	274
29. 4. 42	Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Anordnung des Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung	258
29. 4. 42	Verordnung über die Entlassung von Reichsarbeitsdienstführerinnen bei Ablauf der Dienstverpflichtung	260
30. 4. 42	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Umwandlung der inländischen Fremdwährungsversicherungen und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung im Reichsgau Sudetenland	275
30. 4. 42	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Einführung des Hebammengesetzes in der Ostmark	278
3. 5. 42	**Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht**	277
4. 5. 42	Verordnung über das Erbhofrecht bei Besitzungen im Grenzgebiet des Protektorats Böhmen und Mähren (GrEHV)	275
4. 5. 42	Verordnung über Ersatzgewürze	278

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
5. 5. 42	Zweite Verordnung zur Durchführung der Dividendenabgabeverordnung (2. DADV)	261
5. 5. 42	Vierter Erlaß zur Änderung des Erlasses über die Amtsschilder	276
5. 5. 42	Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Rechtsverordnung	276
5. 5. 42	Verordnung über einen weiteren Vollstreckungsschutz im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern sowie in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen	279
6. 5. 42	Verordnung über die Abführung von Übergewinnen in den eingegliederten Ostgebieten	279
7. 5. 42	Verordnung über kurzfristigen Wehrdienst bei der Luftwaffe	280
7. 5. 42	**Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes**	281
7. 5. 42	**Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes**	286
7. 5. 42	**Zweite Verordnung über die Militäranwärterbezüge**	288
7. 5. 42	Fünfte Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz	288
7. 5. 42	Dritte Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz	291
7. 5. 42	Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Militäranwärterbezüge	292
7. 5. 42	**Erlaß des Führers über die Errichtung eines Staatssekretariats für das Sicherheitswesen im Generalgouvernement**	293
7. 5. 42	**Erlaß des Führers über die Verwaltung im Generalgouvernement**	294
7. 5. 42	**Erlaß des Führers über die Verwaltung im Protektorat Böhmen und Mähren**	329
7. 5. 42	Verordnung über die Rangstellung der Beitragsrückstände zur Sozialversicherung im Konkursverfahren in den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Reichsgau Sudetenland	330
9. 5. 42	Verordnung über Änderung der Fälligkeit von Verbrauchsteuern	295
9. 5. 42	Verordnung über den Verkehr mit Maiskeimen	330
11. 5. 42	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Verfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Konnossementen	296
11. 5. 42	Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Eisenbahnvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	331
14. 5. 42	Verordnung zur Durchführung der steuerlichen Vorschriften der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs (StDV Zweite LAV)	297
15. 5. 42	Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates	331
15. 5. 42	Zweite Änderung und Ergänzung der Bekanntmachung über die zusammenhängende Fassung der für die Reichsarbeitsdienstfürsorge und -versorgung geltenden Vorschriften	351

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
15. 5. 42	Fünfte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes M	356
16. 5. 42	Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege und des Kostenrechts (Dritte Vereinfachungsverordnung — 3. VereinfV)	333
17. 5. 42	**Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz)**	321
17. 5. 42	Ausführungsverordnung zum Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz)	324
17. 5. 42	Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Brieftaubengesetzes	345
18. 5. 42	Verordnung über die Dauer der Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst der weiblichen Jugend	336
18. 5. 42	Verordnung zur Ergänzung der Verordnungen zur Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den heimgekehrten Gebieten	337
18. 5. 42	Verordnung über die Anrechnung des bei der Feldwehrmacht geleisteten Wehrdienstes auf den Vorbereitungsdienst der Regierungsbau- und Reichsbahnbaureferendare und über die nochmalige Ablegung der Notprüfung	338
19. 5. 42	Verordnung über die Anwendung der Dienststrafordnungen des Reichsarbeitsdienstes in den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Reichsgau Sudetenland	339
20. 5. 42	Verordnung über die Sicherung des Gefolgschaftsstandes in der Kriegswirtschaft	340
20. 5. 42	**Erlaß des Führers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses im Geschäftsbereich des Generalgouverneurs**	341
20. 5. 42	Siebente Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst	359
22. 5. 42	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens in den eingegliederten Ostgebieten	342
22. 5. 42	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Eiern	346
23. 5. 42	Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft	342
23. 5. 42	Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften	343
25. 5. 42	Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz	347
26. 5. 42	Zweite Verordnung zur Durchführung der Reichsapothekerordnung	347
26. 5. 42	**Verordnung über die Stiftung der Medaille „Winterschlacht im Osten 1941/42" (Ostmedaille)**	375
27. 5. 42	Paßstrafverordnung	348
27. 5. 42	Dritte Ausführungsbestimmung zur Verordnung über das Vorkaufsrecht nach dem Reichssiedlungsgesetz	350
27. 5. 42	Verordnung zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der Zivilbevölkerung	358

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
29. 5. 42	Neunzehnte Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch	374
30. 5. 42	Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft (Gauwirtschaftskammeraufbauverordnung, GWKAV)	371
30. 5. 42	Verordnung zur Änderung der Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die elektrischen Maßeinheiten	376
30. 5. 42	Bekanntmachung zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr	377
1. 6. 42	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den eingegliederten Ostgebieten	377
4. 6. 42	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über den Vertrieb von Fernseheinrichtungen	379
4. 6. 42	Verordnung über die Regelung der Eigentumsverhältnisse bei der Anlegung des Grundbuchs im ehemaligen Burgenland	380
4. 6. 42	Verordnung über das Rechtsmittelverfahren gegen Wertzuwachsabgabebescheide des Finanzamts Troppau	381
5. 6. 42	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen	381
5. 6. 42	Verordnung zur Arbeitsbuchpflicht der Arbeiter und Angestellten in den ehemals polnischen Gebietsteilen des Reichsgaues Danzig-Westpreußen	382
8. 6. 42	Erlaß zur Änderung von Gerichtsbezirken im Raume der Hermann-Göring-Werke Salzgitter	382
8. 6. 42	Zweite Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung	409
8. 6. 42	Verordnung über die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner	409
9. 6. 42	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Aktienbesitz	383
9. 6. 42	**Erlaß des Führers über den Reichsforschungsrat**	389
11. 6. 42	Verordnung über Erzeugerpreise für Speisekartoffeln, Futterkartoffeln und Fabrikkartoffeln im Kartoffelwirtschaftsjahr 1942/43	385
11. 6. 42	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von Knochenmehl und ähnlichen Erzeugnissen sowie Knochen (VA)	397
12. 6. 42	Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über die Errichtung von Gesundheitsämtern in den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Reichsgau Sudetenland	390
12. 6. 42	Polizeiverordnung über die Aufbewahrung von Waffen und Munition in alleinstehenden Gebäuden	391
12. 6. 42	Dritte Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin und der Hauptstadt der Bewegung München	392
13. 6. 42	Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Sicherung des Gefolgschaftsstandes in der Kriegswirtschaft	393

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
15. 6. 42	Verordnung zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs	403
16. 6. 42	Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten	413
18. 6. 42	Verordnung über die Ersetzung zerstörter oder abhanden gekommener gerichtlicher oder notarischer Urkunden	395
18. 6. 42	Sechste Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung	410
19. 6. 42	**Zweites Gesetz über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung**	407
19. 6. 42	Verordnung über die Teilung der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und des Gemeindeunfallversicherungsverbandes der Provinz Schlesien	411
22. 6. 42	Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der Zivilbevölkerung	406
22. 6. 42	Vierte Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges	411
22. 6. 42	Verordnung zur Anpassung der Reichsversicherungsgesetze an das Zweite Gesetz über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung	411
22. 6. 42	Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung auf dem Gebiet des Personenstandswesens	414
23. 6. 42	Verordnung zur verstärkten Deckung des Bedarfs an Kiefern-Balsam in den eingegliederten Ostgebieten	414
24. 6. 42	Verordnung über Zolländerungen	415
24. 6. 42	Verordnung über die Fortführung gerichtlicher Verfahren der ehemaligen Tschecho-Slowakischen Republik	415
29. 6. 42	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes	416

Druckfehler- und sonstige Berichtigungen

Berichtigte Stelle Seite	Inhalt	Berichtigung Seite
1939		
1983	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Feuerschutzpolizei) (vom 27. September 1939) ..	96
1941		
737	Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Bewirtschaftung bezugsbeschränkter Erzeugnisse (Verbrauchsregelungs-Strafverordnung) (vom 26. November 1941)	138
799	Fünfte Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz (vom 19. Dezember 1941)	184
1942		
38	Verordnung zur Änderung und Ergänzung des Grundbuchsrechts im Geltungsbereich des österreichischen allgemeinen Grundbuchsgesetzes (vom 19. Januar 1942)	50
50	Dritte Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung (Behandlung der Kriegsschäden nichtdeutscher Personen) (vom 28. Januar 1942)	70
82, 83	Verordnung zur Änderung bergrechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol mit Vorarlberg und im Reichsgau Sudetenland (vom 16. Februar 1942)	104
116	Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen (vom 26. Februar 1942)	276
193, 199, 230, 236	Verordnung über die Preisbildung für inländisches Rohholz (vom 16. April 1942)	340
141	Verordnung über die Preisbildung für Schuhwaren und Leder-Gamaschen in der Großhandelsstufe (PV I, 5) (vom 14. März 1942)	350
339	Verordnung über die Anwendung der Dienststrafordnungen des Reichsarbeitsdienstes in den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Reichsgau Sudetenland (vom 19. Mai 1942)	374
84	Zweite Verordnung über die Ausdehnung der Kriegssachschädenverordnung auf außerhalb des Reichsgebiets eingetretene Schäden (vom 18. Februar 1942)	374
372	Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft (Gauwirtschaftskammeraufbauverordnung, GWKAV) (vom 30. Mai 1942)	394
196	Verordnung über die Preisbildung für inländisches Rohholz (vom 16. April 1942)	394
385, 386	Verordnung über Erzeugerpreise für Speisekartoffeln, Futterkartoffeln und Fabrikkartoffeln im Kartoffelwirtschaftsjahr 1942/43 (vom 11. Juni 1942)	416
408	Zweites Gesetz über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung (vom 19. Juni 1942)	416

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 422365 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg 12a. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt · Teil I

Zeitliche Übersicht

Zweites Halbjahr 1942

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
13. 6. 42	Verordnung über die Gewinnung von Lärchenharz (Lärchenterpentin)	155
27. 6. 42	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern und über Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen in den eingegliederten Ostgebieten	157
28. 6. 42	Verordnung zur Einführung von Vorschriften über Orden und Ehrenzeichen im Protektorat Böhmen und Mähren	417
28. 6. 42	**Verordnung des Führers zur Änderung der Verordnung des Führers über die Verleihung eines Abzeichens für Blockadebrecher**	635
30. 6. 42	Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter	419
30. 6. 42	Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle »Forschungsführung des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe«	125
30. 6. 42	Durchführungsverordnung über Kreditabkommen mit ausländischen Bankenausschüssen	482
1. 7. 42	Verordnung über die Regelung der Friedhofsverhältnisse in den in das Land Preußen eingegliederten Ostgebieten	126
1. 7. 42	**Verordnung über die Stiftung des Cholmschildes**	455
2. 7. 42	Anordnung über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses in der allgemeinen und inneren Verwaltung	127
2. 7. 42	Verordnung über das Kleben von Gummi, Leder und ähnlichen Werkstoffen in der Heimarbeit	441
2. 7. 42	Verordnung zur Einführung von Dampfkessel-Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	142
2. 7. 42	Verordnung zur Änderung von Dampfkessel-Vorschriften in den Alpen- und Donau-Reichsgauen	142
3. 7. 42	Polizeiverordnung zur Ergänzung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln	427
4. 7. 42	Achte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz	449
5. 7. 42	Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1942/43	429
5. 7. 42	Verordnung zur Sicherstellung des Brotgetreidebedarfs	443

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
6. 7. 42	Dritte Verordnung über die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren (Dritte Protektorats-Rechtspflege-Verordnung — 3. ProtRpflV —)	445
6. 7. 42	Dritte Verordnung zur Erleichterung des Frühbezuges von Düngemitteln und Saatgut	446
7. 7. 42	Dritte Verordnung über die Ausdehnung des Kriegssachschädenrechts auf außerhalb des Reichsgebiets eingetretene Schäden	446
7. 7. 42	Verordnung über die Preisüberwachung und die Rechtsfolgen von Preisverstößen im Grundstücksverkehr	451
7. 7. 42	Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Kriegsverdienstwimpel	457
7. 7. 42	Verordnung zur Einführung weiterer gemeinderechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	464
8. 7. 42	Verordnung über die Auflösung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen im Memelland, im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig, in den eingegliederten Ostgebieten und in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	447
8. 7. 42	Dritte Verordnung über Zuschüsse für Landarbeitersiedlung	458
8. 7. 42	Verordnung zur Anpassung des österreichischen Wasserrechtsgesetzes an die Kriegsverhältnisse	464
9. 7. 42	Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit und den Widerruf des Staatsangehörigkeitserwerbes in den Alpen- und Donau-Reichsgauen	452
9. 7. 42	Verordnung über die Krankenversicherung der deutschen Volkszugehörigen im Generalgouvernement und die Errichtung der Deutschen Krankenkasse für das Generalgouvernement	459
9. 7. 42	Verordnung über die Einführung des Futtermittelrechts in den eingegliederten Ostgebieten	471
10. 7. 42	**Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes** WJ	453
10. 7. 42	Anordnung über die Ernennung von Beamten einschließlich der Lehrer an den öffentlichen Schulen im Bereich des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses	460
10. 7. 42	Polizeiverordnung zur Regelung des Badewesens	461
10. 7. 42	Verordnung zur Einführung von Rechtsvorschriften über die Technische Nothilfe im Protektorat Böhmen und Mähren	466
12. 7. 42	Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern	466
14. 7. 42	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen	462
14. 7. 42	**Verordnung über die Stiftung der „Tapferkeits- und Verdienst-Auszeichnung für Angehörige der Ostvölker“**	463
14. 7. 42	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Enteneier	467
15. 7. 42	Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft	472
15. 7. 42	Verordnung über die Zuständigkeit der SS- und Polizeigerichte im Protektorat Böhmen und Mähren	475

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
16. 7. 42	Vierte Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung	467
17. 7. 42	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz)	468
17. 7. 42	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Höchstaufschlägen für den Handel mit Möbeln	468
17. 7. 42	Achte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Lichtspielgesetzes	472
18. 7. 42	Verordnung über Zolländerungen	470
19. 7. 42	Verordnung zur Einführung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Bienen in Protektorat Böhmen und Mähren	473
20. 7. 42	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Fortfall der Berufsschulbeiträge	473
22. 7. 42	Verordnung über den Abschuß von Fischottern	482
22. 7. 42	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die vorläufige Regelung des Berufsschulwesens in den Reichsgauen Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol-Vorarlberg	499
23. 7. 42	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über bürgerlich-rechtliche Überleitungsvorschriften für die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet	476
23. 7. 42	Verordnung über Höchstpreise für Haushaltsspeisesalz	476
23. 7. 42	Verordnung über die Einführung wasserverbandrechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland, in den in die Provinz Ostpreußen eingegliederten Ostgebieten und im Reichsgau Sudetenland	500
25. 7. 42	Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Sicherheitsfilm	478
25. 7. 42	Verordnung über die Zollbehandlung des Eisenbahngüterverkehrs mit dem Generalgouvernement	479
25. 7. 42	**Verordnung über die Stiftung des Krimschildes**	487
28. 7. 42	**Erlaß des Führers über die Einschränkung des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken im Kriege**	481
28. 7. 42	**Verordnung über die Betreuung von Kindern deutscher Wehrmachtangehöriger in den besetzten Gebieten**	488
28. 7. 42	**Erlaß des Führers über das Sanitäts- und Gesundheitswesen**	515
29. 7. 42	Sechste Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes	483
30. 7. 42	Verordnung über die Ziviltechniker in den Alpen- und Donau-Reichsgauen	525
31. 7. 42	Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über Gebietsbereinigungen im Raume der Hermann-Göring-Werke Salzgitter	483
31. 7. 42	Ausführungsverordnung zur Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht	501
31. 7. 42	Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungsteuer	501

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
31. 7. 42	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungsteuer	503
1. 8. 42	Anordnung über die Dezentralisierung der Personalverwaltung im Bereich der Sicherheitspolizei	486
1. 8. 42	Verordnung über das Warenzeichenrecht im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern und in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen (Sudetenland-Warenzeichen-Verordnung — SudWZVO —)	489
5. 8. 42	Polizeiverordnung über die Verwendung von Generatorkraftfahrzeugen	495
6. 8. 42	Verordnung über die Verwendung von Methanol in Lacken und Anstrichmitteln	498
7. 8. 42	Verordnung über den Bau von Handelsschiffen auf Werften des Auslandes	517
8. 8. 42	Verordnung über die erleichterte Geltendmachung von Wechselansprüchen	506
8. 8. 42	Verordnung über die Verjährung von Wechselansprüchen in den eingegliederten Ostgebieten	518
10. 8. 42	Verordnung über Einführung der Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten	507
10. 8. 42	Verordnung über die Einführung von Vorschriften über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen in den eingegliederten Ostgebieten	518
13. 8. 42	Verordnung über die Entlassung von Reichsarbeitsdienstführern bei Ablauf der Dienstverpflichtung	508
13. 8. 42	Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege	508
13. 8. 42	Verordnung über die Beseitigung des Eröffnungsbeschlusses im Strafverfahren	512
13. 8. 42	Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft (Handwerksrollenverordnung)	519
14. 8. 42	Verordnung über die Einziehung volks- oder reichsfeindlichen Vermögens in den eingegliederten Ostgebieten	514
14. 8. 42	Verordnung zur Sicherstellung der Durchführung kriegsnotwendiger Aufgaben auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens	521
14. 8. 42	Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen	545
15. 8. 42	Dritte Verordnung zur Ergänzung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung	536
18. 8. 42	Verordnung über das Wasserrecht in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland und in den in das Land Preußen eingegliederten Ostgebieten	522
18. 8. 42	**Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen im Reichsgau Wien**	535
19. 8. 42	Zweite Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Veröffentlichung kartographischer Darstellungen	527
19. 8. 42	Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege in den Alpen- und Donau-Reichsgauen	527

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
20. 8. 42	Siebente Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes ...	531
20. 8. 42	Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung	532
20. 8. 42	**Erlaß des Führers über besondere Vollmachten des Reichsministers der Justiz**	535
22. 8. 42	Sechste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens	537
22. 8. 42	Verordnung über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben	546
23. 8. 42	Verordnung über die Staatsangehörigkeit im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg	533
24. 8. 42	Zweite Verordnung zur Durchführung der Gewinnabführungs-Verordnung (Zweite GADV)	536
26. 8. 42	Vierte Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse	543
27. 8. 42	Verordnung zur Wahrung der Rechte von Wehrmachtangehörigen im Verwaltungsverfahren	538
27. 8. 42	Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht	541
28. 8. 42	Verordnung über die Vereinfachung der wasserrechtlichen Verwaltungsverfahren	542
31. 8. 42	Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz in den besetzten Ostgebieten	553
1. 9. 42	Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel	538
1. 9. 42	Neunte Verordnung zur Durchführung des Lichtspielgesetzes	539
1. 9. 42	Verordnung zur Einführung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Bienen in den Alpen- und Donau-Reichsgauen	540
4. 9. 42	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über eine Gebietsbereinigung zwischen dem Land Anhalt und dem Land Preußen (Regierungsbezirk Merseburg)	543
4. 9. 42	Hinweis auf Rechtsverordnungen, die nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlicht sind	556
5. 9. 42	Verordnung zur Sicherstellung der zahnheilkundlichen Versorgung der Bevölkerung	547
5. 9. 42	Verordnung über die Einführung der Polizeiverordnung über das Wirtshausverbot in den eingegliederten Ostgebieten	551
7. 9. 42	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Erwerb und Verkauf von Uniformen	548
8. 9. 42	Verordnung über Tuberkulosehilfe	549
8. 9. 42	Verordnung über den Anbau und die Nutzung von Pappeln und anderen Nutzholzarten außerhalb des Waldes	551
8. 9. 42	Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Anbau und die Nutzung von Pappeln und anderen Nutzholzarten außerhalb des Waldes	552
12. 9. 42	Verordnung zur Einheitsbewertung der gewerblichen Betriebe und zur Veranlagung der Vermögensteuer und der Aufbringungsumlage	552

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
13. 9. 42	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Erhöhung der Förderleistung und des Leistungslohnes im Bergbau	556
14. 9. 42	Sechste Verordnung zur Ergänzung der Vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz	568
16. 9. 42	Anordnung über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses im Bereich der Ordnungspolizei	559
18. 9. 42	Fünfte Verordnung zum Schutz gefährdeten landwirtschaftlichen Grundbesitzes im Reichsgau Sudetenland sowie in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau und den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebieten	557
19. 9. 42	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit des Protektorats Böhmen und Mähren	558
20. 9. 42	Verordnung über Feld- und Forstdiebstähle	558
21. 9. 42	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1942/43	559
22. 9. 42	Änderung der Anordnung über die Ernennung und Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten der Wirtschaftsverwaltung	561
22. 9. 42	Achte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand	563
23. 9. 42	Verordnung zur Abänderung der Verfahrensordnung für die Apothekerberufsgerichte	562
23. 9. 42	Verordnung über die Ernennung und Beförderung der Beamten während des Krieges	563
26. 9. 42	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung einer Alterszulage für Wehrdienstbeschädigte	562
26. 9. 42	Fünfte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk	562
28. 9. 42	Zweite Verordnung über die Staatsangehörigkeit der Bewohner von Eupen, Malmedy und Moresnet	564
29. 9. 42	Sechste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels	565
30. 9. 42	Verordnung über die vorübergehende Stellvertretung des Inhabers, Pächters oder Verwalters öffentlicher Apotheken in den Alpen- und Donau-Reichsgauen	566
30. 9. 42	**Erlaß des Führers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses im Geschäftsbereich der Reichsstelle für Raumordnung**	567
30. 9. 42	**Gesetz über den Aufbau der Reichsbergbehörden**	603
2. 10. 42	Verordnung über die Bestrafung von gefährlichen Gewohnheitsverbrechern und Sittlichkeitsverbrechern im Protektorat Böhmen und Mähren	568
2. 10. 42	Anordnung über die Ernennung der dem Reichsverkehrsministerium unterstehenden Beamten und die Beendigung ihres Beamtenverhältnisses	639
4. 10. 42	Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau	569
5. 10. 42	Verordnung über die Vermietung freiwerdender Wohnungen	573
5. 10. 42	**Verordnung zur Vereinfachung des Grundbuchverfahrens**	573

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
5. 10. 42	Erlaß über die Aufhebung des Oberlandesgerichts Marienwerder	576
6. 10. 42	Verordnung über die Vereinfachung des Verfahrens in Pachtschutzangelegenheiten	585
7. 10. 42	Dritte Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts	577
7. 10. 42	Verordnung über die Teilung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Donauland	591
7. 10. 42	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechtsverhältnisse der in die Austria-Tabakwerke AG., vormals Österreichische Tabakregie, in Wien übertretenden Bediensteten der Österreichischen Tabakregie	657
8. 10. 42	Verordnung über die Wirkung der Aufhebung gerichtlicher Ehrenstrafen gegen Soldaten	592
9. 10. 42	Bekanntmachung der neuen Fassung der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts	580
9. 10. 42	Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Vermietung freiwerdender Wohnungen	586
9. 10. 42	Verordnung zur Abfindung der Aktionäre der Bank von Danzig in Liquidation	589
9. 10. 42	Erlaß über die Änderung von Gerichtsbezirken	589
9. 10. 42	Anordnung über die Ernennung der Beamten des Reichs und der Länder im Geschäftsbereich des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen und des Generalinspektors für Wasser und Energie und die Beendigung ihres Beamtenverhältnisses	621
10. 10. 42	Verordnung zur Ergänzung der Dritten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (Vergütung bei Heranziehung zum langfristigen Notdienst)	593
13. 10. 42	Verordnung zum Schutze der Wehrmachtangehörigen und anderen von den Kriegsverhältnissen betroffenen Personen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten	604
13. 10. 42	Siebente Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes	624
13. 10. 42	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Aufbau der Reichsbergbehörden	641
15. 10. 42	Siebente Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht	615
16. 10. 42	Verordnung über die Wiedereinführung der Normalzeit im Winter 1942/1943	593
16. 10. 42	Verordnung über die Bereitstellung versorgungswichtiger Waren	607
16. 10. 42	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen im Reichsgau Sudetenland	608
17. 10. 42	Vierte Verordnung zur Änderung der Personenstandsverordnung der Wehrmacht	595
17. 10. 42	Bekanntmachung der neuen Fassung der Personenstandsverordnung der Wehrmacht	597
17. 10. 42	Verordnung zur Änderung verschiedener Vorschriften des Organisationsrechts der gewerblichen Wirtschaft	605
17. 10. 42	Zwanzigste Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch	610

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
19. 10. 42	Zweite Ausführungsverordnung zur Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht	625
19. 10. 42	Verordnung zur Regelung der Entgelte der Wohnungsvermittler	625
20. 10. 42	Verordnung über Zolländerungen	608
20. 10. 42	Verordnung zur Durchführung der Marktaufsicht in der gewerblichen Wirtschaft und zur Vereinfachung des Organisationswesens auf dem Gebiete der Marktregelung (Marktaufsichtsverordnung)	619
21. 10. 42	Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens auf dem Gebiet des Beurkundungsrechts	609
21. 10. 42	Verordnung über das Liegegeld in der Binnenschiffahrt	620
21. 10. 42	Fünfte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft (Gauwirtschaftskammer-Beitragsverordnung)	629
23. 10. 42	**Dritter Erlaß über den deutschen Wohnungsbau**	623
23. 10. 42	**Verordnung über die Stiftung des Kraftfahrbewährungsabzeichens**	631
21. 10. 42	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einziehung von Vermögen im Protektorat Böhmen und Mähren	621
21. 10. 42	Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Führers über die Verleihung eines Abzeichens für Blockadebrecher	636
26. 10. 42	Dritte Durchführungsverordnung über das Eiserne Sparen (Dritte ESpIDV)	611
26. 10. 42	Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter der Apothekerberufsgerichte sowie der Beiratsmitglieder der Reichsapothekerkammer	630
27. 10. 42	Verordnung über die Wandergewerbesteuer 1943	630
28. 10. 42	Verordnung über die Einlösung der Baulose (Prämienschuldverschreibungen) des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds in Wien	632
29. 10. 42	Zweite Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer gewerblicher Ausweise	633
2. 11. 42	Anordnung über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses in der Landwirtschaftsverwaltung	633
2. 11. 42	Verordnung über den Verlust der Protektoratsangehörigkeit	637
3. 11. 42	Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag	636
5. 11. 42	Verordnung über Förderabgaben vom Erdöl in den Alpen- und Donau-Reichsgauen sowie im Reichsgau Sudetenland	642
7. 11. 42	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung	643
10. 11. 42	Verordnung über den Schutz des Bußtages	639
10. 11. 42	Verordnung zur Einführung der Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) in den eingegliederten Ostgebieten	644
10. 11. 42	Dritte Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	660

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
11. 11. 42	Vierte Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin und der Hauptstadt der Bewegung München	641
13. 11. 42	Fünfte Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung (Schäden der Seeschiffahrt) — SSchVO —	645
13. 11. 42	Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung	657
16. 11. 42	Verordnung über die Reichsverteidigungskommissare und die Vereinheitlichung der Wirtschaftsverwaltung	649
18. 11. 42	Polizeiverordnung über Äthylmorphin und Kodein	663
20. 11. 42	Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege	660
22. 11. 42	**Dritter Erlaß des Führers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Breslau**	659
22. 11. 42	**Zweiter Erlaß des Führers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Oldenburg**	659
22. 11. 42	**Erlaß des Führers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg**	667
22. 11. 42	**Gesetz zur Ergänzung der Vorschriften gegen Landesverrat**	668
23. 11. 42	Verordnung zur Änderung der Ersten und Zweiten Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Säuglings- und Kinderpflege und die Errichtung von Säuglings- und Kinderpflegeschulen	661
23. 11. 42	Verordnung über die Aufhebung des Gesetzes, betreffend das technische Untersuchungs-, Erprobungs- und Materialprüfungswesen, im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen	662
25. 11. 42	Verordnung über Befreiung von Zöllen und der Umsatzausgleichsteuer	664
25. 11. 42	Dritte Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Invalidenbeschäftigungsgesetzes in den Alpen- und Donau-Reichsgauen	664
26. 11. 42	Vierte Verordnung über die Ausdehnung der Kriegssachschädenverordnung auf außerhalb des Reichsgebiets eingetretene Schäden	665
26. 11. 42	Verordnung über die Zulassung von Rechtsanwälten und die Bestellung von Notaren während des Krieges	665
28. 11. 42	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren	673
30. 11. 42	Zweite Verordnung zur Änderung des Maß- und Eichrechts	669
30. 11. 42	Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung	681
1. 12. 42	Durchführungsbestimmungen zum Erlaß des Führers zur Ergänzung des Erlasses über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses	670
3. 12. 42	Verordnung über öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten in den Alpen- und Donau-Reichsgauen	677
4. 12. 42	Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der ärztlichen Mitglieder der Erbgesundheitsgerichte	675
4. 12. 42	Dritte Verordnung über die Verlängerung von Fristen des Fideikommiß- und Stiftungsrechts	675

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
4. 12. 42	Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der deutschen Gerichte und deutschen Notare im Protektorat Böhmen und Mähren	676
7. 12. 42	Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung (Heranziehung zu Gemeindeabgaben)	678
7. 12. 42	Änderung der Anordnung über die Ernennung der Beamten der Reichsforstverwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses	680
7. 12. 42	Verordnung über die Rechtsanwendung bei Schädigungen deutscher Staatsangehöriger außerhalb des Reichsgebiets	706
8. 12. 42	Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten und Zweiten Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen	678
9. 12. 42	Anordnung für den Dienst am 2. Januar 1943	680
9. 12. 42	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer	682
10. 12. 42	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Ernennung (Beförderung) während des Krieges gefallener, gestorbener oder vermißter Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes	680
10. 12. 42	Verordnung über die steuerliche Behandlung der Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement	682
10. 12. 42	Siebente Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes	683
10. 12. 42	Bekanntmachung der neuen Fassung der Vorschriften über das Eiserne Sparen	691
10. 12. 42	Verordnung über Leistungsverbesserungen in der Rentenversicherung in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, den ehemaligen tschechoslowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten, den eingegliederten Ostgebieten und der bisherigen Freien Stadt Danzig	697
11. 12. 42	Zweite Verordnung über Vereinfachungen auf dem Gebiet des Dienststrafrechts	683
11. 12. 42	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums	684
11. 12. 42	Vierte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Warenverkehr	684
11. 12. 42	Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über den Warenverkehr	685
11. 12. 42	Verordnung über die Aufhebung der Gebührenabgabe der Notare und über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Notare in Hessen	701
11. 12. 42	Zweite Verordnung zur Ergänzung der Vertragshilfeverordnungen	706
11. 12. 42	Verordnung über Vollstreckung auf dem Gebiet der Reichsversicherung im Protektorat Böhmen und Mähren	726
12. 12. 42	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest	689
12. 12. 42	**Erlaß des Führers über den Beirat der Deutschen Reichsbahn**	705
12. 12. 42	**Zweiter Erlaß des Führers über städtebauliche Maßnahmen in der Hansestadt Bremen**	705

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Seite
12. 12. 42	Verordnung über Tee und teeähnliche Erzeugnisse	707
12. 12. 42	**Erlaß des Führers über die Besetzung der Dienststrafgerichte**	725
12. 12. 42	**Erlaß des Führers über die Rechtsstellung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei**	733
15. 12. 42	Sechste Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume	709
15. 12. 42	Verordnung über das Verbot der Herstellung und Verpackung von Zahnpulver in Heimarbeit	726
15. 12. 42	Zweite Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Zweite Wasserverbandverordnung)	729
16. 12. 42	Verordnung über Ausfallvergütung	702
16. 12. 42	Anordnung für das Verfahren in Mieteinigungssachen	723
16. 12. 42	Änderungsverordnung zur Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Versicherung von Kraftfahrzeugen in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	734
17. 12. 42	Verordnung über die Herstellung und die Anwendung von Kesselsteingegenmitteln, Kesselsteinlösemitteln und Kesselinnenanstrichmitteln	727
19. 12. 42	Zweite Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Genossenschaftsrechts	729
19. 12. 42	Verordnung über die Zehr- und Ganggelder der Vollstrecker in den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Reichsgau Sudetenland	730
20. 12. 42	Polizeiverordnung über die Lenkung des Fremdenverkehrs	732
21. 12. 42	Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Beamten der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern	735
22. 12. 42	Verordnung über gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte von Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika	737
22. 12. 42	Vierte Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete	737
23. 12. 42	Verordnung über das Außerkrafttreten des Spinnstoffgesetzes und der Durchführungsverordnungen hierzu und anderer Vorschriften auf dem Gebiet der Spinnstoff- und Bekleidungswirtschaft	738
23. 12. 42	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze gegen Bleivergiftung bei Anstricharbeiten	739
24. 12. 42	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge	739
24. 12. 42	Verordnung über die einkommensteuerliche und vermögensteuerliche Sonderbehandlung der Zigeuner	740
28. 12. 42	Verordnung zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag	740
28. 12. 42	Sechste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung (Bestallungsordnung für Ärzte)	745
29. 12. 42	**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens (Banginfektion des Rindes)**	746

Druckfehler- und sonstige Berichtigungen

Berichtigte Stelle Seite	Inhalt	Berichtigung Seite
1940		
1362	Dritte Verordnung zur Änderung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung (vom 10. Oktober 1940)	540
1942		
405	Verordnung zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs (vom 15. Juni 1942)	448
424	Anlage zur Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter (vom 30. Juni 1942)	474
485	Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über Gebietsbereinigungen im Raume der Hermann-Göring-Werke Salzgitter (vom 31. Juli 1942)	536
484	Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über Gebietsbereinigungen im Raume der Hermann-Göring-Werke Salzgitter (vom 31. Juli 1942)	552
134	Verordnung über die Errichtung einer Reichsvereinigung Bastfaser (vom 19. März 1942)	572
548	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Erwerb und Verkauf von Uniformen (vom 7. September 1942)	634
532	Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung (vom 20. August 1942)	708

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 422265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Sachverzeichnis

zum Reichsgesetzblatt Teil I und Reichsgesetzblatt Teil II

Jahrgang 1942

Die römischen Zahlen I und II verweisen auf den Teil I oder Teil II, die dahinterstehenden arabischen Zahlen auf die Seiten.

Verzeichnis der Wortabkürzungen

Abänd.	= Abänderung	Beitr.	= Beitritt	Nachtr.	= Nachtrag
AbändV.	= Abänderungsverordnung	Bek.	= Bekanntmachung	Neufass.	= Neufassung
Abk.	= Abkommen	Ber.	= Berichtigung	Nov.	= November
Abs.	= Absatz	Best.	= Bestimmungen	Nr.	= Nummer
Abschn.	= Abschnitt	betr.	= betreffend	Okt.	= Oktober
Änd.	= Änderung	BGBl.	= Österreichisches Bundesgesetzblatt	Prot.	= Protokoll
ÄndErl.	= Änderungserlaß	Buchst.	= Buchstabe	Rat.	= Ratifikation
ÄndG.	= Änderungsgesetz	Dez.	= Dezember	rev.	= revidiert
ÄndV.	= Änderungsverordnung	dgl.	= dergleichen	RGBl.	= Österreichisches Reichsgesetzblatt
ÄndVorschr.	= Änderungsvorschriften	Durchf.	= Durchführung	s.	= siehe
allg.	= allgemein	DurchfAnordn.	= Durchführungsanordnung	S.	= Seite
Anl.	= Anlage	DurchfBest.	= Durchführungsbestimmungen	SdGuV.	= Sammlung der Gesetze und Verordnungen
Anordn.	= Anordnung	DurchfV.	= Durchführungsverordnung	Sept.	= September
Apr.	= April	DurchfVorschr.	= Durchführungsvorschriften	StGBl.	= Österreichisches Staatsgesetzblatt
Art.	= Artikel	Einf.	= Einführung	u.	= und
Aufh.	= Aufhebung	Erg.	= Ergänzung	ü.	= über
Aug.	= August	ErgV.	= Ergänzungsverordnung	Übk.	= Übereinkommen
Ausf.	= Ausführung	Erl.	= Erlaß	usw.	= und so weiter
AusfAnordn.	= Ausführungsanordnung	Fass.	= Fassung	v.	= vom
AusfBest.	= Ausführungsbestimmungen	Febr.	= Februar	V.	= Verordnung
AusfG.	= Ausführungsgesetz	G.	= Gesetz	Vereinb.	= Vereinbarung
AusfV.	= Ausführungsverordnung	Inkrafttr.	= Inkrafttreten	Verl.	= Verlängerung
AusfVorschr.	= Ausführungsvorschriften	int.	= international	Vertr.	= Vertrag
Außerkrafttr.	= Außerkrafttreten	Jan.	= Januar	vorl.	= vorläufig
Beil.	= Beilage	Kap.	= Kapitel	Vorschr.	= Vorschrift
		Künd.	= Kündigung	Ziff.	= Ziffer

Vermerk

Übersicht der Abkürzungen von Gesetzes- usw. Überschriften im Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1942 } **s. am Schluß des Sachverzeichnisses**

Übersicht der kurzen Bezeichnungen für Gesetze, Verordnungen usw. im Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1942 } **s. am Schluß des Sachverzeichnisses**

A

Abfindung s. Aktionäre.

Abgaben
s. Erdöl, Gemeinden (bei: Gemeindeabgaben), Notare (bei: Gebührenabgabe), Staatsverträge I L (bei: Ungarn), Steuern II B (bei: Ostarbeiterabgabe), III.

Abkommen
s. Kreditabkommen, Staatsverträge.

Abschreibungsfreiheit für Landarbeiterwohnungen s. Steuern II B.

Abwesenheitspflegschaft, V. v. 11. Okt. 1939. — ErgV. (v. 16. Apr.) I 178.

Abzeichen für Blockadebrecher s. Orden usw. II.

Ärzte, Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der Zivilbevölkerung (V. v. 27. Mai) I 358. — DurchfV. (v. 22. Juni) I 406.

Verl. der Amtszeit der Mitglieder der ärztlichen Berufsgerichte u. ihrer Stellvertreter (V. v. 10. Febr.) I 72.

Verl. der Amtszeit der ärztlichen Mitglieder der Erbgesundheitsgerichte (V. v. 4. Dez.) I 675.

Reichsärzteordnung v. 13. Dez. 1935. — Sechste Durchf- u. ErgV. [Bestallungsordnung] (v. 28. Dez.) I 745.

Sicherstellung der zahnheilkundlichen Versorgung der Bevölkerung (V. v. 5. Sept.) I 547.

Äthylmorphin s. Arzneimittel.

Aktienbesitz, V. v. 4. Dez. 1941.
— Erste DurchfV. (v. 2. Jan.) I 23.
— Zweite DurchfV. (v. 9. Juni) I 383.

Aktionäre der Bank von Danzig in Liquidation, V. ü. die Abfindung (v. 9. Okt.) I 589.

Albanien, Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen dem Protektorat Böhmen u. Mähren u. der Italienisch-Albanischen Zollunion, Abk. v. 17. Aug. 1940. V. v. 10. Sept. 1940 u. Bek. v. 14. Okt. 1940. — Rat. (Bek. v. 13. Jan.) II 88.

Allgemeine Dienstordnungen

Allg. Dienstordnung für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen u. Betrieben, insbesondere

zur Allg. Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst v. 30. Apr. 1938. — Hinweis ü. die Veröffentlichung der Dritten Änd. v. 4. Sept. 1942 [Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 166 ff.] (v. 4. Sept.) I 556.

zur Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst v. 30. Apr. 1938. — Dritte Änd. (v. 30. Jan.) I 54. — Hinweis ü. die Veröffentlichung der Vierten Änd. v. 4. Sept. 1942 [Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 166 ff.] (v. 4. Sept.) I 556.

zur Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst v. 30. Apr. 1938. — Hinweis ü. die Veröffentlichung der Dritten Änd. v. 4. Sept. 1942 [Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 166 ff.] (v. 4. Sept.) I 556.

Allg. Dienstordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst, die nicht unter die Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst fallen, v. 10. Mai 1938. — Hinweis ü. die Veröffentlichung der Zweiten Änd. v. 4. Sept. 1942 [Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 166 ff.] (v. 4. Sept.) I 556.

Allgemeine Tarifordnung
s. Allgemeine Dienstordnungen.

Alpen- u. Donau-Reichsgaue
(Reichsgaue Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol mit Vorarlberg)

A. Im allgemeinen

Verwaltung der Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften, V. v. 25. Nov. 1939. — Änd. (V. v. 15. Jan.) I 30.

B. Im besonderen

1. Geschäftsbereich des Beauftragten für den Vierjahresplan

Reichskommissar für die Preisbildung

Einf. der V. ü. Höchstpreise für Haushaltsspeisesalz in den Reichsgauen der Ostmark, V. v. 10. Sept. 1940. — Außerkrafttr. (V. v. 23. Juli § 4 Abs. 2 Buchst. f) I 476.

Einf. der V. ü. die Versicherung von Kraftfahrzeugen in den Reichsgauen der Ostmark, V. v. 19. Juni 1940. — Änd. (V. v. 16. Dez.) I 734.

Alpen- u. Donau-Reichsgaue (Forts.)

2. Geschäftsbereich des Reichsministers des Innern

Vorübergehende Stellvertretung des Inhabers, Pächters oder Verwalters öffentlicher Apotheken in den Alpen- u. Donau-Reichsgauen (V. v. 30. Sept.) I 566.

Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums, V. v. 31. Mai 1938. — Änd. (Zehnte V. v. 11. Dez.) I 684.

Einf. der Deutschen Gemeindeordnung im Lande Österreich, V. v. 15. Sept. 1938. — Erg. [Geltung des § 7 der Zweiten DurchfV. zur Deutschen Gemeindeverordnung in den Alpen- u. Donau-Reichsgauen u. in den in das Land Bayern eingegliederten Teilen des ehemaligen Landes Österreich] (V. v. 18. Mai) I 337.

Anwendung der Dienststrafordnungen des Reichsarbeitsdienstes in den Alpen- u. Donau-Reichsgauen (V. v. 19. Mai) I 339. — [Ber.] (v. 30. Mai) I 374.

Einf. fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich, V. v. 3. Sept. 1938. — Änd. (V. v. 20. März § 1) I 136.

Änd. fürsorgerechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol u. Vorarlberg (V. v. 20. März) I 136.

Erg. der Vorschr. ü. die Errichtung von Gesundheitsämtern in den Alpen- u. Donau-Reichsgauen (V. v. 12. Juni) I 390.

Einf. des G. ü. die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens im Lande Österreich, V. v. 29. Nov. 1938. — Erg. (V. v. 12. Juni Art. I) I 390.

Einf. des Hebammengesetzes in der Ostmark. — Abänd. der V. v. 16. Dez. 1939 (V. v. 30. Apr.) I 278.

Aberkennung der Staatsangehörigkeit u. Widerruf des Staatsangehörigkeitserwerbes in der Ostmark, V. v. 11. Juli 1939. — Änd. des § 7 (V. v. 9. Juli) I 452.

Änd. von Vorschr. ü. die Aberkennung der Staatsangehörigkeit u. den Widerruf des Staatsangehörigkeitserwerbes in den Alpen- u. Donau-Reichsgauen (V. v. 9. Juli) I 452.

Strafverfolgung u. Strafvollstreckung gegen Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im Lande Österreich, V. v. 30. Sept. 1938. — Aufh. (V. v. 19. Mai Art. 2) I 339.

Verwaltung der Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften, V. v. 25. Nov. 1939. — Änd. (V. v. 15. Jan.) I 30.

3. Geschäftsbereich des Reichsministers der Finanzen

Einlösung der Baulose (Prämienschuldverschreibungen) des Bundes-Wohn- u. Siedlungsfonds in Wien (V. v. 28. Okt.) I 632.

Einf. des G. ü. gegenseitige Besteuerung u. des G. ü. die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark u. Tirol-Vorarlberg sowie in den ehemals Tiroler Gemeinden Jungholz u. Mittelberg (V. v. 17. Febr.) I 94.

Alpen- u. Donau-Reichsgaue (Forts.)

Einf. der Feuerschutzsteuer in den Reichsgauen der Ostmark u. in den Gemeinden Jungholz u. Mittelberg (V. v. 8. Jan.) I 26.

Außerkurssetzung der Kupfermünzen (V. v. 10. Febr.) I 68.

Rechtsverhältnisse der in die Austria-Tabakwerke AG., vormals Österreichische Tabakregie, in Wien übertretenden Bediensteten der Österreichischen Tabakregie, V. v. 24. Okt. 1939. — Änd. (V. v. 7. Okt.) I 657.

4. Geschäftsbereich des Reichsministers der Justiz

Änd. des Beurkundungsrechts in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol u. Vorarlberg (V. v. 21. Febr.) I 87.

Regelung der Eigentumsverhältnisse bei der Anlegung des Grundbuchs im ehemaligen Burgenland (V. v. 4. Juni) I 380.

Änd. u. Erg. des Grundbuchsrechts im Geltungsbereich des österreichischen allg. Grundbuchsgesetzes (V. v. 19. Jan.) I 37. — [Ber.] I 50.

Aufh. des österreichischen Konvertierungsgesetzes (V. v. 1. Apr.) I 167.

Anpassung kostenrechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol u. Vorarlberg (V. v. 13. Febr.) I 93.

Zuständigkeit der Strafgerichte in den Reichsgauen der Ostmark, V. v. 20. März 1941. — Änd. des § 2 Abs. 1 (V. v. 19. Aug. § 2) I 527.

Vereinfachung der Strafrechtspflege in den Alpen- u. Donau-Reichsgauen (V. v. 19. Aug.) I 527.

Zehr- u. Ganggelder der Vollstrecker in den Alpen- u. Donau-Reichsgauen (V. v. 19. Dez.) I 730.

5. Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsministers

Änd. bergrechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark u. Tirol mit Vorarlberg (V. v. 16. Febr.) I 82. — [Ber.] (v. 2. März) I 104.

Änd. von Dampfkessel-Vorschriften in den Alpen- u. Donau-Reichsgauen (V. v. 2. Juli) I 442.

Förderabgaben vom Erdöl in den Alpen- u. Donau-Reichsgauen (V. v. 5. Nov.) I 642.

Einf. des Gaststättengesetzes in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark u. Tirol-Vorarlberg (V. v. 20. Apr.) I 187.

Änd. des § 139 der in den Alpen- u. Donau-Reichsgauen geltenden Gewerbeordnung (V. v. 8. Apr.) I 169.

Öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten in den Alpen- u. Donau-Reichsgauen (V. v. 3. Dez.) I 677.

Alpen- u. Donau-Reichsgaue (Forts.)

Beschränkung der Errichtung u. Erweiterung von Textilausrüstungsbetrieben u. -unternehmungen im Lande Österreich, Anordn. v. 30. Dez. 1938 u. Anordn. ü. die Verl. u. den Vollzug v. 27. Nov. 1941 [Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. 1939 Nr. 1; 1941 Nr. 281]. — Außerkrafttr. (V. v. 23. Dez. § 1 Abs. 2) I 738.

Ziviltechniker in den Alpen- u. Donau-Reichsgauen (V. v. 30. Juli) I 525.

6. Geschäftsbereich des Reichsministers für Ernährung u. Landwirtschaft

Einf. der V. ü. das Verbot der Einfuhr von Bienen in den Alpen- u. Donau-Reichsgauen (V. v. 1. Sept.) I 540.

Einf. der Milchgesetzgebung in der Ostmark, V. v. 5. Dez. 1939. — Änd. (V. v. 14. Apr.) I 294.

7. Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministers

Rangstellung der Beitragsrückstände zur Sozialversicherung im Konkursverfahren in den Alpen- u. Donau-Reichsgauen (V. v. 7. Mai) I 330.

Verl. der Geltungsdauer des Invalidenbeschäftigungsgesetzes in den Alpen- u. Donau-Reichsgauen (Dritte V. v. 25. Nov.) I 664.

Leistungsverbesserungen in der Rentenversicherung in den Alpen- u. Donau-Reichsgauen (V. v. 10. Dez.) I 697.

Einf. der Sozialversicherung im Lande Österreich, V. v. 22. Dez. 1938 in der Fass. der V. v. 7. Okt. 1940. — Änd. (V. v. 10. Dez. § 1) I 697.
— Änd. des § 4 Abs. 3 Buchst. a der Zweiten Durchf- u. Erg V. v. 5. Febr. 1940 (V. v. 7. März § 2 Abs. 4) I 116.

Städtebauliche Maßnahmen im Reichsgau Wien (Erl. des Führers u. Reichskanzlers v. 18. Aug.) I 535.

Änd. des österreichischen G. ü. die Anforderung von Wohnungen u. Geschäftsräumen (Dritte V. v. 13. Apr.) I 175.

8. Geschäftsbereich des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung u. Volksbildung

Vorl. Regelung des Berufsschulwesens, V. v. 31. Mai 1940. — Zweite V. zur Durchf. in den Reichsgauen Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark u. Tirol-Vorarlberg (v. 22. Juli) I 499.

Vorl. Regelung des landwirtschaftlichen Berufsschulwesens in den Reichsgauen, V. v. 23. Nov. 1940. — Durchf V. (v. 27. März) I 155.

9. Geschäftsbereich des Reichsverkehrsministers

Einf. der Eisenbahn-Signalordnung in den Alpen- u. Donau-Reichsgauen (V. v. 28. Apr.) I 274.

Alpen- u. Donau-Reichsgaue (Forts.)

10. Geschäftsbereich des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen

Ernennung u. Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten, die im Bereich des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen in den Reichsgauen der Ostmark tätig sind, Anordn. v. 30. Juni 1941. — Aufh. (Anordn. v. 9. Okt. Nr. III Abs. 2) I 621, 622.

11. Geschäftsbereich des Generalinspektors für Wasser u. Energie

Anpassung des österreichischen Wasserrechtsgesetzes an die Kriegsverhältnisse (V. v. 8. Juli) I 464.

Altersversorgung für das Deutsche Handwerk s. Sozialversicherung VII.

Alterszulage für Wehrdienstbeschädigte s. Versorgung.

Amerika s. Vereinigte Staaten von Amerika.

Amtsanmaßung s. Strafrecht usw. V.

Amtshandlungen, Gebühren, s. Gerichte usw. II.

Amtsschilder, Erl. v. 2. Febr. 1939. — Vierter ÄndErl. (v. 5. Mai) I 276.

Amtszeit
s. Ärzte, Apotheker, Gerichte usw. I, Notare, Rechtsanwälte.

Angestellte
s. Allgemeine Dienstordnungen, Arbeitsbuch, Erholungsurlaub.

Angestelltenversicherung
s. Sozialversicherung V.

Anhalt, Ernennung u. Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten, die im Bereich des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen im Land Anhalt tätig sind, Anordn. v. 11. Juli 1941. — Aufh. (Anordn. v. 9. Okt. Nr. III Abs. 2) I 621, 622.

Gebietsbereinigung zwischen dem Land Anhalt u. dem Land Preußen [Regierungsbezirk Merseburg] (V. v. 13. Febr.) I 73. — Erg. (V. v. 4. Sept.) I 543.

Änd. der preußisch-anhaltischen Landesgrenze zwischen den Gemeinden Apollensdorf [Landkreis Wittenberg] u. Griebo [Landkreis Zerbst] (V. v. 7. Mai) II 230. — [Ber.] (v. 12. Sept.) II 354.

Anlagen
s. Elektrische Anlagen, Verkehrswichtige Anlagen.

Anleihen, Behandlung von Anleihen des Deutschen Reichs im Bank- u. Börsenverkehr (Zweite V. v. 18. Apr.) I 183.

Erleichterte Zinsherabsetzung bei Gemeindeanleihen (V. v. 28. März) I 150.

Anstalten des öffentlichen Rechts s. Aufsicht.

Anstricharbeiten s. Bleivergiftung.

Anstrichmittel, Verwendung von Methanol in Lacken u. Anstrichmitteln (V. v. 6. Aug.) I 498.

Anzeigepflicht s. Energiewirtschaft.

Apollensdorf s. Preußen.

Apotheken, Bestellung eines Stellvertreters bei vorübergehender Verhinderung des Inhabers oder Leiters einer öffentlichen Apotheke, V. v. 20. Juli 1909 [RGBl. Nr. 113]. — Außerkrafttr. (V. v. 30. Sept. § 3) I 566.

Vorübergehende Stellvertretung des Inhabers, Pächters oder Verwalters öffentlicher Apotheken in den Alpen- u. Donau-Reichsgauen (V. v. 30. Sept.) I 566.

Apotheker, Verl. der Amtszeit der Mitglieder u. Stellvertreter der Apothekerberufsgerichte sowie der Beiratsmitglieder der Reichsapothekerkammer (V. v. 26. Okt.) I 630.

Reichsapothekerordnung v. 18. Apr. 1937. — Zweite DurchfV. (v. 26. Mai) I 347.

Verfahrensordnung für die Apothekerberufsgerichte v. 8. Okt. 1937. — Abänd. (V. v. 23. Sept.) I 562.

Arbeiter s. Arbeitsbuch, Kurzarbeiterunterstützung, Landarbeiterwohnungen, Landarbeitersiedlung, Ostarbeiter, Sonderzulagen.

Arbeitgeber- u. Arbeitnehmervereinigungen, Auflösung im Memelland, im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig, in den eingegliederten Ostgebieten u. in den Gebieten von Eupen, Malmedy u. Moresnet (V. v. 8. Juli) I 447.

Arbeitnehmer s. Ausländische Arbeitnehmer.

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
s. Finanzwesen (bei: Garantien).

Arbeitsbuch, V. v. 22. Apr. 1939. — Inkrafttr. des § 28 Nr. 5 in den ehemals polnischen Gebietsteilen des Reichsgaues Danzig-Westpreußen (V. v. 5. Juni) I 382.

Arbeitsbuchpflicht der Arbeiter u. Angestellten in den ehemals polnischen Gebietsteilen des Reichsgaues Danzig-Westpreußen (V. v. 5. Juni) I 382.

Arbeitsdienst s. Reichsarbeitsdienst.

Arbeitseinsatz, Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels, V. v. 1. Sept. 1939.
— Fünfte DurchfV. (v. 10. Apr.) I 172.
— Sechste DurchfV. (v. 29. Sept.) I 565.

Beitrag zum Reichsstock für Arbeitseinsatz in den in die Länder Preußen u. Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebieten (V. v. 20. März) I 137.

Sicherung des Gefolgschaftsstandes in der Kriegswirtschaft (V. v. 20. Mai) I 340. — DurchfV. (v. 13. Juni) I 393.
— Geltung der V. v. 20. Mai 1942 u. der DurchfV. v. 13. Juni 1942 in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 13. Juni § 7 Abs. 3) I 393, 394.

Arbeitseinsatz (Forts.)

Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz (Erl. des Führers v. 21. März) I 179. — DurchfAnordn. (v. 27. März) I 180. — Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz (V. v. 25. Mai) I 347.

Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung [Notdienstverordnung], Dritte V. v. 15. Okt. 1938. — Erg. der Dritten DurchfV. v. 14. Okt. 1939 [Vergütung bei Heranziehung zum langfristigen Notdienst] (V. v. 10. Okt.) I 593.

Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte für die Ernährungssicherung des Deutschen Volkes (V. v. 7. März) I 105.

s. auch Ostarbeiter.

Arbeitsgerichte, V. ü. die Entschädigung der Arbeitgeber- u. der Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden v. 17. Febr. 1932 in der Fass. der V. v. 28. Febr. 1934. — Geltung der Vorschr. für die Beisitzer bei den Arbeitsgerichten u. den arbeitsgerichtlichen Berufungsgerichten im Reichsgau Sudetenland u. in den in die Reichsgaue Oberdonau u. Niederdonau eingegliederten vormals sudetendeutschen Gebieten (V. v. 13. Febr. § 8) I 93, 94.

Arbeitskräfte s. Arbeitseinsatz, Ostarbeiter.

Arbeitslosenversicherung
s. Arbeitsvermittlung usw.

Arbeitsplatzwechsel s. Arbeitseinsatz.

Arbeitsrecht, V. zur Abänd. u. Erg. von Vorschr. auf dem Gebiete des Arbeitsrechts v. 1. Sept. 1939. — Einf. des Teils IV [Lade- u. Löscharbeiten in der Binnenschiffahrt] in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 10. Nov.) I 660.

Arbeitsrechtliche Behandlung s. Ostarbeiter.

Arbeitsschutzrecht, Inkrafttr. im Regierungsbezirk Zichenau (V. v. 21. Apr.) I 241.

Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung, G. v. 16. Juli 1927. — Änd. der §§ 74 u. 145 sowie Aufh. der §§ 85a, 85b, 86, des § 143 Abs. 2 Satz 2, der §§ 143a bis 143c (V. v. 24. Apr. §§ 15 bis 17) I 252, 253. — Änd. der §§ 74, 150, 263 u. 272 (V. v. 15. Juni §§ 13 u. 16) I 403ff.

Arbeitszeit, Arbeitszeitordnung v. 30. Apr. 1938. — Änd. (G. v. 17. Mai § 14 Abs. 2) I 321, 324.

Erhöhung der Förderleistung u. des Leistungslohnes im Bergbau, V. v. 2. März 1939. — Erg. (V. v. 13. Sept.) I 556.

Ladenschluß, V. v. 21. Dez. 1939. — Änd. (V. v. 9. Jan.) I 24.

Mindestarbeitszeit für den öffentlichen Dienst während des Krieges, Anordn. des Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung v. 10. Apr. 1942 [Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern Nr. 17 S. 765, 766]. — Hinweis ü. das Inkrafttr. (v. 29. Apr.) I 258.

Artgesetz, Forstliches, s. Forstwesen.

Arzneimittel, Äthylmorphin u. Kodein (PolizeiV. v. 18. Nov.) I 663.

Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone u. andere Arzneimittel, PolizeiV. v. 13. März 1941. — Änd. (PolizeiV. v. 27. Febr.) I 99.

Änd. der Preise der Deutschen Arzneitaxe für Lebertran, lebertranhaltige Zubereitungen u. Spiritus (V. v. 30. März) I 157.

Abgabebeschränkung für Sedormid u. andere Arzneimittel (PolizeiV. v. 15. Febr.) I 75.

Aufbringungsumlage s. Steuern II A.

Aufsicht ü. Körperschaften, Stiftungen u. Anstalten des öffentlichen Rechts, V. zur Dezentralisierung (v. 19. März) I 130.

Ausbildung
s. Bautechnischer Dienst, Verwaltungsdienst.

Ausfallvergütung (V. v. 16. Dez.) I 702.

Ausländer, V. ü. die Behandlung v. 5. Sept. 1939. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 23. März § 1 Nr. 2) I 143.

Ausländerpolizeiverordnung v. 22. Aug. 1938. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 23. März) I 143.

Ausländische Arbeitnehmer, Erhebung der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern, V. v. 25. Apr. 1941 Abschn. II. — Aufh. (V. v. 14. Mai Abschn. III § 7) I 297, 300.

Ausland
s. Einfuhr, Nachrichtenverkehr, Schiffsbau.

Auslandsschulden, Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden,
s. Schulden.

Auslieferungsvertrag s. Staatsverträge I F.

Außenhandel, Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen zur Übernahme von Garantien zur Förderung des deutschen Außenhandels (G. v. 26. März § 6 Abs. 2 Buchst. a) II 179, 180.

Außerkurssetzung s. Kupfermünzen.

Austria-Tabakwerke AG.
s. Österreichische Tabakregie.

Ausweise
s. Gewerbliche Ausweise, Kennkarten.

Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr
s. Orden usw. II.

B

Badewesen, PolizeiV. zur Regelung (v. 10. Juli) I 461.

Preuß. Badepolizeiverordnung v. 18. Aug. 1932 in der Fass. v. 28. Sept. 1932 u. 3. März 1933 [Preuß. Gesetzsamml. 1932 S. 280 u. 324; 1933 S. 38]. — Aufh. (PolizeiV. v. 10. Juli § 6) I 461.

Bahnunternehmen s. Eisenbahn I.

Bangінfektion des Rindes, Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens (Viehseuchenpolizeiliche Anordn. v. 29. Dez.) I 746.

Bank von Danzig, Abfindung der Aktionäre der Bank von Danzig in Liquidation (V. v. 9. Okt.) I 589.

Bank- u. Börsenverkehr, Behandlung von Anleihen des Deutschen Reichs (Zweite V. v. 18. Apr.) I 183.

Barleistungen der Krankenversicherung s. Kurzarbeiterunterstützung.

Bastfaser s. Reichsvereinigung Bastfaser.

Baubewegung s. Staatsverträge IN (bei: Slowakei).

Bauleistungen s. Öffentliche Aufträge.

Baulose s. Bundes-Wohn- u. Siedlungsfonds.

Bautechnischer Dienst, Ausbildung u. Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst (Sechste V. v. 14. Apr.) I 185. (Siebente V. v. 20. Mai) I 359.

Einf. von Notprüfungen für die zum Kriegsdienst einberufenen Regierungsbau- u. Reichsbahnbaureferendare, V. v. 9. Sept. 1939. — Änd. des Abschn. I Buchst. e (V. v. 18. Mai Abschn. IV) I 338.

Anrechnung des bei der Feldwehrmacht geleisteten Wehrdienstes auf den Vorbereitungsdienst der Regierungsbau- u. Reichsbahnbaureferendare u. nochmalige Ablegung der Notprüfung (V. v. 18. Mai) I 338.

Bauten, G. ü. die Unterkunft bei Bauten v. 13. Dez. 1934 nebst AusfV. v. 24. Okt. 1938. — Inkrafttr. im Regierungsbezirk Zichenau (V. v. 21. Apr. Nrn. 1 u. 2) I 241.

Bauvorhaben, statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben (V. v. 22. Aug.) I 546.

Bayern, Vorschr. für die in das Land Bayern eingegliederten Gebietsteile,
s. Alpen- u. Donau-Reichsgaue B 2. Sudetendeutsche Gebiete usw.

Beamte, Deutsches Beamtengesetz v. 26. Jan. 1937. — Änd. (G. v. 9. März Art. 2 § 2) I 107, 113.
— Fünfte DurchfV. (v. 29. Juni) I 416.
— Sechste DurchfV. (v. 29. Juli) I 483.
— Siebente DurchfV. (v. 13. Okt.) I 624.

Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts, Zweite V. v. 3. Mai 1940. — Änd. u. Dritte V. (v. 7. Okt.) I 577. — Neufass. der Zweiten V. (Bek. v. 9. Okt.) I 580.

Erholungsurlaub der Beamten für das Urlaubsjahr 1942 (Anordn. v. 11. Apr.) I 168.

Ernennung von Beamten u. Beendigung des Beamtenverhältnisses:

Ernennung der Beamten u. Beendigung des Beamtenverhältnisses, Erl. v. 10. Juli 1937. — Erg. (Erl. des Führers v. 26. März) I 153. — DurchfBest. (v. 1. Dez.) I 670.

Beamte (Forts.)

Ernennung von Beamten u. Beendigung des Beamtenverhältnisses (Forts.):

Ernennung der Beamten u. Beendigung des Beamtenverhältnisses im Elsaß, in Lothringen u. in Luxemburg (Erl. des Führers v. 22. Nov.) I 667.

Ernennung der Beamten u. Beendigung des Beamtenverhältnisses im Geschäftsbereich des Generalgouverneurs (Erl. des Führers v. 20. Mai) I 341.

Ernennung der Beamten des Reichs u. der Länder im Geschäftsbereich des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen u. des Generalinspektors für Wasser u. Energie u. Beendigung ihres Beamtenverhältnisses (Anordn. v. 9. Okt.) I 621.

Ernennung u. Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten, die im Bereich des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen in den Reichsgauen der Ostmark u. im Reichsgau Sudetenland tätig sind, Anordn. v. 30. Juni 1941. — Aufh. (Anordn. v. 9. Okt. Nr. III Abs. 2) I 621, 622.

Ernennung u. Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten, die im Bereich des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen in den Ländern Thüringen, Hessen u. Anhalt sowie im Saarland tätig sind, Anordn. v. 11. Juli 1941. — Aufh. (Anordn. v. 9. Okt. Nr. III Abs. 2) I 621, 622.

Ernennung der Beamten der Landwirtschaftsverwaltung u. Beendigung des Beamtenverhältnisses, Anordn. v. 10. Febr. 1938. — Aufh. u. neue Anordn. ü. die Ernennung der Beamten u. die Beendigung des Beamtenverhältnisses in der Landwirtschaftsverwaltung (v. 2. Nov.) I 633.

Ernennung der Beamten u. Beendigung des Beamtenverhältnisses im Bereich der Ordnungspolizei (Anordn. v. 16. Sept.) I 559.

Ernennung der Beamten der Reichsforstverwaltung u. Beendigung des Beamtenverhältnisses, Anordn. v. 31. Juli 1941. — Änd. (v. 7. Dez.) I 680.

Ernennung u. Beendigung des Beamtenverhältnisses der nichtpreußischen Reichsbeamten, die im Bereich des Reichsministeriums für Ernährung u. Landwirtschaft, des Reichsverkehrsministeriums u. des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen tätig sind, Anordn. v. 5. Juni 1940. — Aufh. (Anordn. v. 9. Okt. Nr. III Abs. 2) I 621, 622.

Ernennung von Beamten einschl. der Lehrer an den öffentlichen Schulen im Bereich des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung u. Volksbildung u. Beendigung des Beamtenverhältnisses, Anordn. v. 2. Dez. 1939. — Aufh. u. neue Anordn. (v. 10. Juli) I 460.

Ernennung der Beamten u. Beendigung des Beamtenverhältnisses im Geschäftsbereich der Reichsstelle für Raumordnung (Erl. des Führers v. 30. Sept.) I 567.

Beamte (Forts.)

Ernennung von Beamten u. Beendigung des Beamtenverhältnisses (Forts.):

Ernennung der dem Reichsverkehrsministerium unterstehenden unmittelbaren Reichsbeamten, der mittelbaren Reichsbeamten der Reichswasserstraßenverwaltung u. der preuß. Verwaltung der Häfen, Brücken u. Fähren sowie Beendigung ihres Beamtenverhältnisses, Anordn. v. 2. Aug. 1939. — Aufh. u. neue Anordn. ü. die Ernennung der dem Reichsverkehrsministerium unterstehenden Beamten u. die Beendigung ihres Beamtenverhältnisses (v. 2. Okt.) I 639.

Ernennung der Beamten der Sozialverwaltung u. Beendigung des Beamtenverhältnisses, Anordn. v. 18. Okt. 1941. — Erste Änd. (v. 16. Febr.) I 88.

Ernennung der Beamten u. Beendigung des Beamtenverhältnisses in der allg. u. inneren Verwaltung, Anordn. v. 19. Juli 1937 in der Fass. v. 13. Sept. 1939. — Aufh. u. neue Anordn. (v. 2. Juli) I 427.

Ernennung u. Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten der Wirtschaftsverwaltung, Anordn. v. 6. Mai 1941. — Änd. (v. 22. Sept.) I 561.

Ernennung u. Beförderung der Beamten während des Krieges (V. v. 23. Sept.) I 563.

Bekanntgabe von Ernennungs- u. Beförderungserlassen, V. v. 7. Sept. 1939 u. 15. Jan. 1940. — Aufh. (V. v. 23. Sept. § 3 Abs. 4) I 563, 564.

Rechtsverhältnisse der Beamten der Industrie- u. Handelskammern u. der Handwerkskammern (V. v. 21. Dez.) I 735.

Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums, V. v. 31. Mai 1938. — Änd. (Zehnte V. v. 11. Dez.) I 684.

Deutsches Polizeibeamtengesetz v. 27. Juni 1937. — Erg. der Vorl. DurchfV. (Sechste V. v. 14. Sept.) I 568.

s. auch Besoldung, Öffentlich-rechtliche Bedienstete.

Beamtenheimstättengesetz s. Besoldung.

Bedienstete
s. Öffentlich-rechtliche Bedienstete.

Beförderung s. Beamte, Reichsarbeitsdienst II.
Beförderung von Personen zu Lande
s. Personenbeförderung.

Behörden, Verpflichtung zu Mitteilungen an die Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft,
s. Sozialversicherung III.

Beirat der Deutschen Reichsbahn
s. Eisenbahn I.

Beisitzer s. Arbeitsgerichte, Gewerbegerichte.

Beiträge
s. Arbeitseinsatz, Schulwesen, Sozialversicherung IV.

Beitragsrückstände s. Sozialversicherung I.

Bekleidungswirtschaft
s. Spinnstoff- u. Bekleidungswirtschaft.

Belgische Staatsangehörige, Erleichterungen im gewerblichen Rechtsschutz. — Aufh. der Bek. v. 17. März 1941 u. Zweite Bek. (v. 14. Jan.) II 116. — Aufh. u. Dritte Bek. (v. 13. Juli) II 290.

Bergbau, Änd. bergrechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol mit Vorarlberg u. im Reichsgau Sudetenland (V. v. 16. Febr.) I 82. — [Ber.] (v. 2. März) I 104.

Erhöhung der Förderleistung u. des Leistungslohnes im Bergbau, V. v. 2. März 1939. — ErgV. (v. 13. Sept.) I 556.

Allg. österreichisches Berggesetz v. 23. Mai 1854 [RGBl. Nr. 146]. — Neufass. der §§ 99, 101 u. 102 u. Einfügung eines § 101a (V. v. 16. Febr. Art. 1) I 82. — [Ber.] (v. 2. März) I 104.

Aufbau der Reichsbergbehörden (G. v. 30. Sept.) I 603. — Erste DurchfV. (v. 13. Okt.) I 641.

Rentenversicherung im Bergbau
s. Sozialversicherung VI.

Berggesetz, allg. österreichisches, s. Bergbau.

Berlin, Neugestaltung der Reichshauptstadt (Dritte V. v. 12. Juni) I 392. (Vierte V. v. 11. Nov.) I 644.

Berufsbeamtentum, österreichisches, s. Beamte.

Berufsgenossenschaften
s. Sozialversicherung I (bei: Aufbau), III.

Berufsgerichte, Verl. der Amtszeit der Mitglieder der ärztlichen Berufsgerichte u. ihrer Stellvertreter (V. v. 10. Febr.) I 72.

Verfahrensordnung für die Apothekerberufsgerichte v. 8. Okt. 1937. — Abänd. (V. v. 23. Sept.) I 562.

Verl. der Amtszeit der Mitglieder u. Stellvertreter der Apothekerberufsgerichte sowie der Beiratsmitglieder der Reichsapothekerkammer (V. v. 26. Okt.) I 630.

Berufskrankheiten s. Sozialversicherung III.

Berufsschulbeiträge, Berufsschulwesen
s. Schulwesen.

Berufung, V. ü. die Wertgrenzen für die Zulässigkeit der Berufung u. der Revision v. 16. Juli 1941. — Außerkrafttr. des § 2 Abs. 1 (V. v. 16. Mai § 10 u. § 14 Abs. 1) I 333, 335, 336.

Beschluß des Großdeutschen Reichstags (v. 26. Apr.) I 247.

Besetzte Gebiete, Erl. einer Dienststrafordnung für das in den besetzten Gebieten eingesetzte u. dem Reichsverkehrsminister unterstellte Reichsbahnpersonal (V. v. 30. Jan.) I 54.

Vorschr. ü. die Befreiung der Einfuhrwaren aus den besetzten Gebieten von Zöllen u. der Umsatzausgleichsteuer (V. v. 25. Nov.) I 664.

Besetzte Gebiete (Forts.)

Vorschr. ü. den Nachrichtenverkehr mit dem von den deutschen Truppen besetzten französischen Gebiet. — Außerkrafttr. der Bek. v. 28. Mai 1940 (Bek. v. 30. Mai Nr. III) I 377, 378.

Vorschr. ü. den Nachrichtenverkehr mit den zur Zeit von britischen Streitkräften besetzten Gebieten von Italienisch-Ostafrika (Bek. v. 30. Mai) I 377.

Betreuung von Kindern deutscher Wehrmachtangehöriger in den besetzten Gebieten (V. v. 28. Juli) I 488.

Preisbildung im Warenverkehr mit den besetzten niederländischen Gebieten (V. v. 23. März) I 173.

Vorschr. ü. die Ausdehnung der Kriegssachschädenverordnung auf in den Gebieten der Untersteiermark u. Krains eingetretene Schäden (V. v. 18. Febr.) I 84. — [Ber.] (v. 1. Juni) I 374.

s. auch Generalgouvernement, Ostgebiete, besetzte.

Besitzsteuern s. Steuern II.

Besoldung, Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau, V. ü. die Einf. des G. [Beamtenheimstättengesetz] im Protektorat Böhmen u. Mähren v. 28. Nov. 1941. — DurchfV. (v. 26. März) I 150.

Kreiskommunale Bezüge der Landräte, V. v. 8. Juni 1938. — Erg. (V. v. 10. März) I 106.

Einf. des Reichsbesoldungsrechts im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig, V. v. 25. Nov. 1939. — Zweite V. (v. 10. Febr.) I 69.

Überleitung der für die Reichswasserstraßenverwaltung tätigen technischen Beamten der Länder in das Reichsbesoldungsrecht (V. v. 6. Febr.) I 66.

Bestallungsordnung s. Ärzte.

Besteuerung s. Steuern.

Beurkundungsrecht, Vereinfachung des Verfahrens auf dem Gebiet des Beurkundungsrechts (V. v. 21. Okt.) I 609.

Änd. des Beurkundungsrechts in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol u. Vorarlberg, im Reichsgau Sudetenland sowie im Protektorat Böhmen u. Mähren (V. v. 21. Febr.) I 87.

Bewaffnung
s. Reichsminister für Bewaffnung u. Munition.

Bewirtschaftung
s. Öffentliche Bewirtschaftung, Verbrauchsregelung.

Bezugsbeschränkte Erzeugnisse
s. Verbrauchsregelung.

Bialystok s. Ostgebiete, besetzte.

Bienen, V. ü. das Verbot der Einfuhr v. 15. Juli 1924.
— Einf. in den Alpen- u. Donau-Reichsgauen (V. v. 1. Sept.) I 540.
— Einf. im Protektorat Böhmen u. Mähren (V. v. 19. Juli) I 473.

Bier, Kriegszuschlag, s. Steuern III B 1.

Biersteuer s. Steuern III B 1.

Binnenschiffahrt, Lade- u. Löscharbeiten in der Binnenschiffahrt, V. v. 1. Sept. 1939 Teil IV. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 10. Nov.) I 660.

Liegegeld in der Binnenschiffahrt (V. v. 21. Okt.) I 620.

Bleivergiftung, V. zum Schutze gegen Bleivergiftung bei Anstricharbeiten v. 27. Mai 1930 in der Fass. der V. v. 28. Nov. 1938. — Änd. (V. v. 23. Dez.) I 739.

Blockadebrecherabzeichen s. Orden usw. II.

Bodenverbände
s. Wasserrecht (bei: Wasser- u. Bodenverbände).

Böhmen s. Protektorat Böhmen u. Mähren.

Börsenverkehr, Behandlung von Anleihen des Deutschen Reichs im Bank- u. Börsenverkehr (Zweite V. v. 18. Apr.) I 183.

Bolivien, Vorschr. ü. den Nachrichtenverkehr mit Bolivien (Bek. v. 30. Mai) I 377.

Brasilien, Vorschr. ü. den Nachrichtenverkehr mit Brasilien (Bek. v. 30. Mai) I 377.

Braunschweig, Gebietsbereinigungen im Raume der Hermann-Göring-Werke Salzgitter, V. v. 25. Juni 1941. — Zweite Durchf- u. ErgV. (v. 31. Juli) I 483. — [Ber.] (v. 27. Aug.) I 536. (v. 11. Sept.) I 552.

Änd. der preußisch-braunschweigischen Landesgrenze zwischen den Gemeinden Groß Lafferde [Kreis Peine] u. Woltwiesche [Kreis Wolfenbüttel] (V. v. 4. Juli) II 287.

Bremen, städtebauliche Maßnahmen in der Hansestadt Bremen (Zweiter Erl. des Führers v. 12. Dez.) I 705.

Breslau, städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Breslau (Dritter Erl. des Führers v. 22. Nov.) I 659.

Brieftauben s. Tauben.

Brotaufstrichmittel, Speisezwiebeln u. Gewürze. — Einf. der V. ü. die öffentliche Bewirtschaftung v. 7. Sept. 1939 in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 15. Apr. § 1 Nr. 4) I 181.

Brotgetreidebedarf s. Getreide usw.

Brücken, Benennung, s. Gemeinden.

Bürgerliches Gesetzbuch. — Änd. des § 1128 (V. v. 28. Dez. Art. II) I 740, 742.

Bürgerliches Recht, Bürgerliche Rechtspflege

Bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten [Ost-Rechtspflege-Verordnung], V. v. 25. Sept. 1941. — Dritte DurchfV. [Dritte Ost-Rechtspflege-Durchführungsverordnung] (v. 17. März) I 125.

Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat Böhmen u. Mähren [Protektorats-Rechtspflege-Verordnung]. — Änd. des § 11 der Zweiten V. v. 20. März 1940 (V. v. 4. Dez. Art. 1) I 676. — Dritte V. (v. 6. Juli) I 445.

Schutz der Wehrmachtangehörigen u. anderer von den Kriegsverhältnissen betroffenen Personen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (V. v. 13. Okt.) I 604.

Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses u. des bürgerlichen Rechts [Schutzverordnung], V. v. 1. Sept. 1939. — Änd. der Art. I u. II (V. v. 13. Okt. § 1) I 604.

Bürgerlich-rechtliche Übergangsvorschriften für die Gebiete von Eupen, Malmedy u. Moresnet, V. v. 3. Sept. 1940 in der Fass. v. 19. Juli 1941. — Erg. (V. v. 23. Juli) I 476.

Rechtshilfe u. Rechtshilfeverkehr in Angelegenheiten des bürgerlichen Rechts s. Staatsverträge I F.

Weitere Vereinfachung der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege u. des Kostenrechts [Dritte Vereinfachungsverordnung] (V. v. 16. Mai) I 333.

Bürgersteuer s. Steuern IV A.

Bürgschaftsverpflichtungen, Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung, G. v. 31. März 1931. — Bürgschaftsverpflichtungen 1942 (G. v. 26. März § 6 Abs. 3) II 179, 180.

Bulgarien, Ausgleichung der in- u. ausländischen Besteuerung, insbesondere Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern, Vertr. v. 28. Nov. 1940. — Rat. (Bek. v. 17. Juli) II 293.

Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaftsteuern, Vertr. v. 16. Dez. 1941. — Rat. (Bek. v. 17. Juli) II 302.

Handels- u. Schiffahrtsvertrag v. 24. Juni 1932. — Vorl. Anwendung eines Sechsten Zusatzabk. v. 11. Mai 1942 (V. v. 9. Juni) II 261.

Pakt gegen die Kommunistische Internationale, Abk. u. Zusatzprot. v. 25. Nov. 1936 nebst Prot. v. 6. Nov. 1937. — Beitr. gemäß Art. 2 eines Prot. v. 25. Nov. 1941 (Bek. v. 29. Jan.) II 126, 127.

Bundes-Wohn- u. Siedlungsfonds, Bewilligung zur Aufnahme eines Lotterieanlehens im Nominalbetrage von 600 Millionen Kronen durch den Bundes-Wohn- u. Siedlungsfonds, G. v. 15. Juli 1921 [BGBl. Nr. 383]. — Aufh. (V. v. 28. Okt. § 5) I 632.

Bundes-Wohn- u. Siedlungsfonds (Forts.)

Bewilligung zur Aufnahme eines Lotterieanlehens im Nominalbetrage von 1200 Millionen Kronen durch den Bundes-Wohn- u. Siedlungsfonds (Österreichische Baulose, Emission 1922), G. v. 28. Juni 1922 [BGBl. Nr. 386]. — Aufh. (V. v. 28. Okt. § 5) I 632.

Bewilligung zur Aufnahme eines Lotterieanlehens im Nominalbetrage von 6000 Millionen Kronen durch den Bundes-Wohn- u. Siedlungsfonds (Österreichische Baulose, Emission 1923), G. v. 11. Juli 1923 [BGBl. Nr. 379]. — Aufh. (V. v. 28. Okt. § 5) I 632.

Aufnahme eines 60-Milliarden-Anlehens des Bundes-Wohn- u. Siedlungsfonds, G. v. 25. Sept. 1923 [BGBl. Nr. 527]. — Aufh. (V. v. 28. Okt. § 5) I 632.

Aufnahme eines 6-Millionen-Schilling-Anlehens des Bundes-Wohn- u. Siedlungsfonds, G. v. 27. Juli 1926 [BGBl. Nr. 199]. — Aufh. (V. v. 28. Okt. § 5) I 632.

Einlösung der Baulose (Prämienschuldverschreibungen) des Bundes-Wohn- u. Siedlungsfonds in Wien (V. v. 28. Okt.) I 632.

Burgenland

s. Alpen- u. Donau-Reichsgaue B 4 (bei: Eigentumsverhältnisse).

Bußtag, V. ü. den Schutz (v. 10. Nov.) I 639.

Butterverordnung, V. ü. die Schaffung einheitlicher Sorten von Butter v. 20. Febr. 1934 in der Fass. der V. v. 15. Dez. 1934, 17. Apr. 1935 u. 31. Aug. 1938. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 31. Jan. § 1 Nr. 10) I 56.

C

Chile, Handelsvertrag v. 26. Dez. 1934. — Notenwechsel v. 30. Dez. 1941 ü. die achte Verl. der Geltungsdauer (Bek. v. 23. Jan.) II 124.

Abk. ü. den Zahlungsverkehr v. 26. Dez. 1934. — Notenwechsel v. 30. Dez. 1941 ü. die achte Verl. der Geltungsdauer (Bek. v. 23. Jan.) II 124.

China, Pakt gegen die Kommunistische Internationale, Abk. u. Zusatzprot. v. 25. Nov. 1936 nebst Prot. v. 6. Nov. 1937. — Beitr. gemäß Art. 2 eines Prot. v. 25. Nov. 1941 (Bek. v. 29. Jan.) II 126, 127.

Cholmschild s. Orden usw. II.

Columbien, Vorschr. ü. den Nachrichtenverkehr mit Columbien (Bek. v. 30. Mai) I 377.

Costa Rica, Vorschr. ü. den Nachrichtenverkehr mit Costa Rica (Bek. v. 30. Mai) I 377.

Cuba, Vorschr. ü. den Nachrichtenverkehr mit Cuba (Bek. v. 30. Mai) I 377.

D

Dänemark, Einsetzung einer dänisch-deutsch-finnisch-schwedischen Kommission zur gemeinsamen Behandlung der Holzbedarfsdeckung in den Ländern des Nordsee- u. Ostseeraumes, Abk. v. 23. Jan. 1942. — Rat. (Bek. v. 20. Apr.) II 219.

Pakt gegen die Kommunistische Internationale, Abk. u. Zusatzprot. v. 25. Nov. 1936 nebst Prot. v. 6. Nov. 1937. — Beitr. gemäß Art. 2 eines Prot. v. 25. Nov. 1941 (Bek. v. 29. Jan.) II 126.

Gegenseitiger Warenverkehr, Abk. v. 1. März 1934/24. Jan. 1935. — Prot. v. 20. Dez. 1941 ü. die zehnte Verl. der Geltungsdauer des Abk. u. die Anwendung des Briefwechsels v. 1. März 1934 u. des Schlußprot. v. 30. Jan. 1936 (Bek. v. 30. Dez. 1941) II 34.

Damme s. Oldenburg, Land.

Dampfkessel, Anlegung von Landdampfkesseln, Allg. polizeiliche Best. in der Fass. v. 27. Aug. 1936. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 2. Juli § 1 Abs. 1 Nr. 1) I 442.

Anlegung von Schiffsdampfkesseln, Allg. polizeiliche Best. in der Fass. v. 9. Apr. 1941. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 2. Juli § 1 Abs. 1 Nr. 3) I 442.

Dampfkessel, Dampfgefäße, Druckbehälter u. Wärmekraftmaschinen, V. v. 15. Juli 1927 [BGBl. Nr. 227] in der Fass. der V. ü. die Herstellung, Ausrüstung, Aufstellung u. Überwachung der Dampfkessel u. Dampfgefäße in den Reichsgauen der Ostmark v. 24. Nov. 1941 [Ministerialbl. d. Reichswirtschaftsmin. S. 418]. — Änd. (V. v. 2. Juli § 1) I 442.

Änd. von Dampfkessel-Vorschriften in den Alpen- u. Donau-Reichsgauen (V. v. 2. Juli) I 442.

Einf. von Dampfkessel-Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 2. Juli) I 442.

Werkstoff- u. Bauvorschriften für Landdampfkessel in der Fass. v. 21. Juni 1939 u. 19. Dez. 1940 [Ministerialbl. d. Reichswirtschaftsmin. 1939 S. 495; 1940 S. 563]. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 2. Juli § 1 Abs. 1 Nr. 2) I 442.

Werkstoff- u. Bauvorschriften für Schiffsdampfkessel in der Fass. v. 19. Dez. 1940 [Ministerialbl. d. Reichswirtschaftsmin. S. 563]. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 2. Juli § 1 Abs. 1 Nr. 4) I 442.

Danzig, ehemalige Freie Stadt

1. Geschäftsbereich des Reichsministers des Innern

Auflösung der Arbeitgeber- u. Arbeitnehmervereinigungen im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig (V. v. 8. Juli) I 447.

Deutsche Volksliste u. deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten [einschl. des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig] (Zweite V. v. 31. Jan.) I 51.

Danzig, ehemalige Freie Stadt (Forts.)

Einf. der Deutschen Gemeindeordnung in den eingegliederten Ostgebieten [einschl. des Gebiets der ehemaligen Freien Stadt Danzig], V. v. 21. Dez. 1939. — Erg. (V. v. 18. Mai) I 337. (V. v. 1. Juni) I 377.

2. Geschäftsbereich des Reichsministers der Finanzen

Abfindung der Aktionäre der Bank von Danzig in Liquidation (V. v. 9. Okt.) I 589.

Einf. des G. ü. gegenseitige Besteuerung u. des G. ü. die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig (V. v. 17. Febr.) I 94.

Einf. des Reichsbesoldungsrechts im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig, V. v. 25. Nov. 1939. — Zweite V. (v. 10. Febr.) I 69.

3. Geschäftsbereich des Reichsministers für Ernährung u. Landwirtschaft

Ablösung von Rechten im Verfahren zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig (V. v. 16. Jan.) I 35.

Einf. der Milchgesetzgebung in den eingegliederten Ostgebieten [einschl. des Gebiets der ehemaligen Freien Stadt Danzig] (V. v. 31. Jan.) I 56.

4. Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministers

Leistungsverbesserungen in der Rentenversicherung in der bisherigen Freien Stadt Danzig (V. v. 10. Dez.) I 697.

Einf. der Reichsversicherung in der bisherigen Freien Stadt Danzig, V. v. 22. Jan. 1940. — Änd. des § 21 (V. v. 10. Dez. § 4) I 697, 700.

5. Geschäftsbereich des Generalinspektors für Wasser u. Energie

Wasserrecht in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen [einschl. des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig] u. Wartheland u. in den in das Land Preußen eingegliederten Ostgebieten (V. v. 18. Aug.) I 522.

Einf. wasserverbandrechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen [einschl. des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig] u. Wartheland u. in den in die Provinz Ostpreußen eingegliederten Ostgebieten (V. v. 23. Juli) I 500.

Danzig-Westpreußen
s. Ostgebiete, eingegliederte.

Deutsche Arbeitsfront, Einweisung der Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront in das Vermögen der Arbeitgeber- u. Arbeitnehmervereinigungen im Memelland, im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig, in den eingegliederten Ostgebieten u. in den Gebieten von Eupen, Malmedy u. Moresnet (V. v. 8. Juli § 1) I 447.

Deutsche Arzneitaxe s. Arzneimittel.

Deutsche Gemeindeordnung s. Gemeinden.

Deutsche Krankenkasse für das Generalgouvernement, V. ü. die Errichtung (v. 9. Juli) I 459.

Deutsche Landesrentenbank
s. Finanzwesen (bei: Garantien).

Deutsche Reichsbahn s. Eisenbahn.

Deutsche Reichspost s. Post.

Deutsche Staatsangehörige, Anwendung deutschen Rechts auf deutsche Staatsangehörige in den besetzten Ostgebieten (V. v. 27. Apr.) I 255.

Rechtsanwendung bei Schädigungen deutscher Staatsangehöriger außerhalb des Reichsgebiets (V. v. 7. Dez.) I 706.

Deutsche Volksliste u. deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten (Zweite V. v. 31. Jan.) I 51.

Deutscher Nationalpreis für Kunst u. Wissenschaft. — Einf. des Erl. ü. die Stiftung v. 30. Jan. 1937 nebst AusfBest. v. 10. März 1937 im Protektorat Böhmen u. Mähren (V. v. 28. Juni § 1 Nr. 3) I 417.

Deutsches Beamtengesetz s. Beamte.

Deutsches Handwerk s. Handwerk.

Deutsches Kreditabkommen s. Kreditabkommen.

Deutsches Polizeibeamtengesetz s. Beamte.

Deutsches Rotes Kreuz, G. v. 9. Dez. 1937. — Änd. des § 16 (G. v. 9. März Art. 2 § 6) I 107, 113.

Dezentralisierung
s. Aufsicht, Erlaubniswesen, Personalverwaltung.

Dienst s. Öffentlicher Dienst.

Dienstauszeichnungen s. Orden usw. II.

Dienststrafgerichte, Dienststrafordnungen
s. Dienststrafrecht.

Dienststrafrecht, Besetzung der Dienststrafgerichte (Erl. des Führers v. 12. Dez.) I 725.

Reichsarbeitsdienst:

Dienststrafordnung für die männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes v. 25. Febr. 1936 in der Fass. der Änd. u. Erg. — Änd. u. Erg. (V. v. 24. Apr.) I 242.

Dienststrafordnung für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes v. 30. Jan. 1940 in der Fass. der Änd. u. Erg. — Änd. u. Erg. (V. v. 24. Apr.) I 242.

Anwendung der Dienststrafordnungen des Reichsarbeitsdienstes in den Alpen- u. Donau-Reichsgauen u. im Reichsgau Sudetenland (V. v. 19. Mai) I 339. — [Ber.] (v. 30. Mai) I 374.

Strafverfolgung gegen Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, V. v. 16. Nov. 1940. — Änd. (V. v. 24. Apr. Art. 3 Abs. 2) I 242, 244. — Neufass. des § 4 (V. v. 19. Mai Art. 1) I 339. — [Ber.] (v. 30. Mai) I 374.

Dienststrafrecht (Forts.)

Reichsarbeitsdienst (Forts.):

Strafverfolgung u. Strafvollstreckung gegen Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im Lande Österreich, V. v. 30. Sept. 1938. — Aufh. (V. v. 19. Mai Art. 2) I 339.

Erl. einer Dienststrafordnung für das in den besetzten Gebieten eingesetzte u. dem Reichsverkehrminister unterstellte Reichsbahnpersonal (V. v. 30. Jan.) I 54.

Vereinfachungen auf dem Gebiet des Dienststrafrechts (Zweite V. v. 11. Dez.) I 683.

Dienstzeit s. Reichsarbeitsdienst III.

Diepholz s. Preußen.

Dividendenabgabeverordnung, V. zur Begrenzung von Gewinnausschüttungen v. 12. Juni 1941. — Außerkrafttr. des § 7 Abs. 2 Buchst. a u. b (V. v. 5. Mai § 43 Abs. 1) I 261, 271.
— Zweite DurchfV. (v. 5. Mai) I 261.

Dolmetsche, Gebühren der Zeugen, Sachverständigen u. Dolmetsche im Strafverfahren, V. v. 29. Nov. 1922 [BGBl. Nr. 836]. — Aufh. (V. v. 13. Febr. § 6 Abs. 1 Nr. 4) I 93.

Dominikanische Republik, Vorschr. ü. den Nachrichtenverkehr mit der Dominikanischen Republik (Bek. v. 30. Mai) I 377.

Donauland, Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft,
s. Sozialversicherung III.

Donau-Reichsgaue
s. Alpen- u. Donau-Reichsgaue.

Doppelbesteuerung s. Staatsverträge I L.

Düngemittel u. Saatgut, Dritte V. zur Erleichterung des Frühbezuges (v. 6. Juli) I 446.

Durchfuhr von Knochenmehl u. ähnlichen Erzeugnissen sowie Knochen (Viehseuchenpolizeiliche Anordn. v. 11. Juni) I 397.

E

Ecuador, Handelsabkommen v. 29. März 1938. — Notenwechsel v. 12. Nov. 1941 ü. die Künd. (Bek. v. 29. Dez. 1941) II 34.

Vorschr. ü. den Nachrichtenverkehr mit Ecuador (Bek. v. 30. Mai) I 377.

Ehegesundheitsgesetz s. Gesundheitswesen IX.

Ehemündigerklärung von Wehrmachtangehörigen (V. v. 1. Apr.) I 159.

Ehrenkreuz der Deutschen Mutter s. Orden usw. II.

Ehrenstrafen, gerichtliche, gegen Soldaten, V. ü. die Wirkung der Aufh. (v. 8. Okt.) I 592.

Ehrenzeichen s. Orden usw.

Eichordnung, Eichrecht s. Maß u. Gewicht.

Eier, Enteneier. — Erg. der V. v. 24. Juli 1936 (V. v. 14. Juli) I 467.

Verkehr mit Eiern, G. v. 20. Dez. 1933. — Änd. der DurchfV. v. 21. Dez. 1933 (V. v. 22. Mai) I 346.

Eigentumsverhältnisse im ehemaligen Burgenland s. Grundbuch.

Einfuhr, Verbot der Einfuhr von Bienen, V. v. 15. Juli 1924.
— Einf. in den Alpen- u. Donau-Reichsgauen (V. v. 1. Sept.) I 540.
— Einf. im Protektorat Böhmen u. Mähren (V. v. 19. Juli) I 473.

Untersuchung von Fleisch u. Fleischwaren aus dem Protektorat Böhmen u. Mähren auf Trichinen, V. v. 5. Nov. 1940. — Aufh. (V. v. 27. Apr.) I 250.

Ein- u. Durchfuhr von Knochenmehl u. ähnlichen Erzeugnissen sowie Knochen (Viehseuchenpolizeiliche Anordn. v. 11. Juni) I 397.

Verbot der Einfuhr von Wildgeflügel aus dem Auslande. — Hinweis ü. das Inkrafttr. einer viehseuchenpolizeilichen Anordn. v. 13. Apr. 1942 [Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 89] (v. 5. Mai) I 276.

Zollerleichterungen für Waren slowakischen Ursprungs bei der Einfuhr in das Protektorat Böhmen u. Mähren oder in den Reichsgau Sudetenland, V. v. 26. März 1941 in der Fass. der V. v. 27. Sept. 1941. — Verl. der Geltungsdauer (V. v. 17. März) I 118.

Eingegliederte Gebiete, Einf. des G. ü. gegenseitige Besteuerung u. des G. ü. die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse in den eingegliederten Gebieten (V. v. 17. Febr.) I 94.

Einheit von Partei u. Staat, G. zur Sicherung v. 1. Dez. 1933. — Aufh. des § 1 Abs. 2 (Erl. v. 12. Dez. Nr. IV) I 733, 734.

Einheitsbewertung s. Steuern I.

Einkommensteuer s. Steuern II B.

Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte s. Arbeitseinsatz.

Einsatzbedingungen s. Ostarbeiter.

Einsatz-Familienunterhaltsgesetz v. 26. Juni 1940. — Vierte Durchf- u. ErgV (v. 27. Apr.) I 248.

Einsatzfürsorge- u. -versorgungsgesetz s. Versorgung (bei: Wehrmacht).

Eisenbahn

I. Allgemeines

Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs, G. v. 7. März 1934. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 28. Jan. § 1 Abs. 1 Buchst. a) I 71.

Beirat der Deutschen Reichsbahn (Erl. des Führers v. 12. Dez.) I 705.

Einf. des Eisenbahnrechts in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 28. Jan.) I 71.

Eisenbahn (Forts.)

Eisenbahn-Unternehmungen, G. v. 3. Nov. 1838 [Preuß. Gesetzsamml. S. 505]. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 28. Jan. § 1 Abs. 1 Buchst. e) I 71.

Einf. reichsrechtlicher Eisenbahnvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 11. Mai) I 331.

Verl. zeitlich begrenzter Genehmigungen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs, G. v. 26. Juni 1936. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 28. Jan. § 1 Abs. 1 Buchst. b) I 71.

Tarifhoheit ü. die nicht im Eigentum des Reichs stehenden Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs, G. v. 6. Juli 1938. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 28. Jan. § 1 Abs. 1 Buchst. c) I 71.

Verwaltung u. Betrieb nichtreichseigener Eisenbahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs durch Treuhänder, V. v. 28. März 1940. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 28. Jan. § 1 Abs. 1 Buchst. d) I 71.

II. Personalwesen

Erl. einer Dienststrafordnung für das in den besetzten Gebieten eingesetzte u. dem Reichsverkehrsminister unterstellte Reichsbahnpersonal (V. v. 30. Jan.) I 54.

III. Personen- u. Güterverkehr

Zollbehandlung des Eisenbahngüterverkehrs mit dem Generalgouvernement (V. v. 25. Juli) I 479.

Eisenbahn-Verkehrsordnung v. 8. Sept. 1938. — (Fünfunddreißigste V. v. 22. Jan.) II 125. (Sechsunddreißigste V. v. 14. Febr.) II 151. (Siebenunddreißigste V. v. 19. Febr.) II 151. (Achtunddreißigste V. v. 25. März) II 175. (Neununddreißigste V. v. 5. Juni) II 259. (Vierzigste V. v. 12. Juni) II 263. (Einundvierzigste V. v. 13. Aug.) II 323. (Zweiundvierzigste V. v. 16. Nov.) II 363. (Dreiundvierzigste V. v. 20. Nov.) II 364. (Vierundvierzigste V. v. 20. Nov.) II 367.

Änd. der Anl. C der Eisenbahn-Verkehrsordnung (V. v. 19. Febr.) II 151. (V. v. 25. März) II 175. (V. v. 5. Juni) II 259. (V. v. 13. Aug.) II 323. (V. v. 20. Nov.) II 367.

s. auch Staatsverträge I K.

IV. Bau u. Betrieb

Eisenbahn-Bau- u. Betriebsordnung v. 17. Juli 1928. — Einf. in der gegenwärtigen Fass. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 11. Mai § 1) I 331.

Eisenbahn-Signalordnung v. 28. Dez. 1934. — Einf. in der gegenwärt. Fass. in den Alpen- u. Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Sudetenland u. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 28. Apr.) I 274.

Bau u. Betrieb von Kleinbahnen s. Eisenbahn V.

Eisenbahn (Forts.)

V. Kleinbahnen

Kleinbahnen u. Privatanschlußbahnen, G. v. 28. Juli 1892 [Preuß. Gesetzsamml. S. 225]. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 28. Jan. § 1 Abs. 1 Buchst. f) I 71.

Kleinbahnen [nebenbahnähnliche Kleinbahnen u. Straßenbahnen] mit Maschinenbetrieb, PolizeiV. v. 20. Apr. 1933 [Preuß. Gesetzsamml. S. 158]. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 28. Jan. § 1 Abs. 1 Buchst. g) I 71.

Bau u. Betrieb von Kleinbahnen u. ihnen gleich zu erachtenden Eisenbahnen (V. v. 7. Juli) II 289.

Eisenbahn-Bau- u. Betriebsordnung s. Eisenbahn IV.

Eisenbahnfrachtverkehr, Eisenbahngepäckverkehr, Eisenbahnpersonenverkehr s. Eisenbahn III, Staatsverträge I K.

Eisenbahn-Signalordnung s. Eisenbahn IV.

Eisenbahn-Verkehrsordnung s. Eisenbahn III.

Eisernes Sparen, V. v. 30. Okt. 1941 Abschn. I. — Dritte DurchfV. (v. 26. Okt.) I 611. — Außerkrafttr. der DurchfV. v. 10. Nov. u. 13. Dez. 1941 u. v. 26. Okt. 1942 u. Neufass. der Vorschr. als »V. ü. das Eiserne Sparen« (Bek. v. 10. Dez.) I 691.

Ekuador s. Ecuador.

El Salvador s. Salvador.

Elektrische Anlagen, Errichtung u. Betrieb elektrischer Anlagen. — Einf. der §§ 2 bis 8 der preuß. PolizeiV. v. 15. Febr. 1935 in der Fass. der PolizeiV. v. 29. Apr. 1937 [Preuß. Gesetzsamml. 1935 S. 21; 1937 S. 67] in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 10. Aug. § 1 Nr. 1) I 518.

Grundsätze für die Durchf. der PolizeiV. ü. Errichtung u. Betrieb elektrischer Anlagen in a) Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen u. Zirkusanlagen, b) Lichtspieltheatern [Ministerialbl. f. Wirtsch. u. Arbeit 1935 S. 99]. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 10. Aug. § 1 Nr. 2) I 518.

Gebührenordnung zur PolizeiV. ü. Errichtung u. Betrieb elektrischer Anlagen v. 9. Aug. 1935 [Ministerialbl. f. Wirtsch. u. Arbeit S. 249] in der Fass. v. 29. Apr. 1937 [Ministerialbl. f. Wirtsch. S. 130]. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 10. Aug. § 1 Nr. 3) I 518.

Einf. von Vorschr. ü. Errichtung u. Betrieb elektrischer Anlagen in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 10. Aug.) I 518.

Elektrische Maßeinheiten, Änd. der Bek., betr. die Ausf. des G., v. 6. Mai 1901 (V. v. 30. Mai) I 376.

Elektrizitätsversorgung, Sicherstellung, V. v. 3. Sept. 1939. — Erste DurchfV. (v. 30. Nov.) I 681.

Elsaß, Ernennung der Beamten u. Beendigung des Beamtenverhältnisses im Elsaß (Erl. des Führers v. 22. Nov.) I 667.

Vorschr. ü. die Ausdehnung des Kriegssachschädenrechts auf im Elsaß eingetretene Schäden (V. v. 7. Juli) I 446.

Staatsangehörigkeit im Elsaß (V. v. 23. Aug.) I 533.

Ausdehnung des deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehrs auf den Zahlungsverkehr zwischen dem Elsaß u. der Schweiz, Abk. v. 18. Juli 1941, V. v. 8. Aug. 1941. — Rat. (Bek. v. 15. Okt.) II 360.

Vollstreckung von Titeln aus dem Elsaß im Gebiet des Großdeutschen Reichs (V. v. 24. Jan.) I 43.

Energie s. Generalinspektor für Wasser u. Energie.

Energiewirtschaft, Förderung der Energiewirtschaft [Energiewirtschaftsgesetz], G. v. 13. Dez. 1935. — Änd. der Zweiten DurchfV. v. 31. Aug. 1937 (V. v. 17. Juli) I 468.

Anzeigepflicht bei Veränderung von wirtschaftlichen Verhältnissen in der Energiewirtschaft (V. v. 24. März) I 144.

Vertragshilfe des Richters in Energiewirtschaftssachen, V. v. 1. Apr. 1940. — Erg. (V. v. 11. Dez. Nr. II) I 706, 707.

s. auch Elektrizitätsversorgung.

Energiewirtschaftsgesetz s. Energiewirtschaft.

Enteneier s. Eier.

Entjudung der deutschen Wirtschaft, V. ü. die Einf. der Vorschr. in den eingegliederten Ostgebieten (v. 30. März) I 166.

Entjudungsgeschäfte, V. ü. die Nachprüfung v. 10. Juni 1940 nebst DurchfV. v. 14. Nov. 1940. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 30. März § 1 Nr. 4) I 166.

Entschädigung der Beisitzer s. Arbeitsgerichte, Gewerbegerichte.

Entschädigungsgesetz, G. ü. die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen v. 9. Dez. 1937. — Änd. (V. v. 5. Juni) I 381. — Zehnte Durchf- u. ErgV. (v. 18. März) I 131.

Erbgesundheit des deutschen Volkes, G. zum Schutze v. 18. Okt. 1935 u. DurchfV. v. 29. Nov. 1935, 31. Aug. 1939 u. 22. Okt. 1941. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 24. Dez. 1941) I 15.

Erbgesundheitsgerichte, Verl. der Amtszeit der ärztlichen Mitglieder (V. v. 4. Dez.) I 675.

Erbhöferolle, Fünfte Bek. ü. die Anlegung (v. 17. Apr.) I 190.

Erbhofrecht bei Besitzungen im Grenzgebiet des Protektorats Böhmen u. Mähren (V. v. 4. Mai) I 275.

Erbkranker Nachwuchs, G. zur Verhütung v. 14. Juli 1933 in der Fass. v. 26. Juni 1935 u. 4. Febr. 1936 nebst AusfV. v. 5. Dez. 1933, 29. Mai 1934, 25. Febr., 18. Juli 1935, 25. Febr., 23. Dez. 1936 u. DurchfV. v. 31. Aug. 1939. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 24. Dez. 1941) I 15.

Erbschaftsteuer
s. Staatsverträge I L (bei: Bulgarien).
Steuern II C.

Erdöl, Förderabgaben vom Erdöl in den Alpen- u. Donau-Reichsgauen sowie im Reichsgau Sudetenland (V. v. 5. Nov.) I 642.

Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern, V. ü. die Behandlung (v. 12. Juli) I 466.
— Anwendung der Vorschr. sowie der zu ihrer Durchf. u. Erg. zu erlassenden Rechtsvorschr. in den besetzten Ostgebieten (V. v. 31. Aug. § 8) I 553, 554.

Erholungsurlaub der Beamten u. Angestellten im öffentlichen Dienst für das Urlaubsjahr 1942 (Anordn. v. 11. Apr.) I 168.

Erlaubniswesen, Dezentralisierung (V. v. 19. März) I 129.

Ernährungssicherung des Deutschen Volkes, Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte (V. v. 7. März) I 105.

Ernennung s. Beamte, Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, Generalinspektor für Wasser u. Energie, Reichsarbeitsdienst II, Reichsminister für Bewaffnung u. Munition.

Eröffnungsbeschluß s. Strafrecht usw. IV.

Ersatzfreiheitsstrafen
s. Kriegswirtschaftsverordnung.

Ersatzgewürze (V. v. 4. Mai) I 278.

Erwerbsgenossenschaften s. Genossenschaften.

Eupen, Malmedy u. Moresnet, Auflösung der Arbeitgeber- u. Arbeitnehmervereinigungen in den Gebieten von Eupen, Malmedy u. Moresnet (V. v. 8. Juli) I 447.

Einf. des G. ü. gegenseitige Besteuerung u. des G. ü. die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse in den Gebieten von Eupen, Malmedy u. Moresnet (V. v. 17. Febr.) I 94.

Bürgerlich-rechtliche Überleitungsvorschriften für die Gebiete von Eupen, Malmedy u. Moresnet, V. v. 3. Sept. 1940 in der Fass. der V. v. 19. Juli 1941. — Erg. (V. v. 23. Juli) I 476.

Einf. gemeinderechtlicher Vorschriften in den Gebieten von Eupen, Malmedy u. Moresnet, V. v. 23. Sept. 1940. — Erg. (V. v. 18. Mai) I 337.

Staatsangehörigkeit der Bewohner von Eupen, Malmedy u. Moresnet (Zweite V. v. 28. Sept.) I 564.

Eupen, Malmedy u. Moresnet (Forts.)

Einf. eines Vollstreckungsschutzes für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche u. gärtnerische Umschuldungsbetriebe in den Kreisen Eupen u. Malmedy (V. v. 22. Dez. 1941) I 21.

Exekutionsordnung v. 27. Mai 1896. — Änd. des § 402 (V. v. 16. Mai § 11 Abs. 3) I 333, 335.

F

Fabrikkartoffeln s. Kartoffeln usw.

Fabrikmarken, int. Registrierung,
s. Staatsverträge I G.

Fahndungen s. Staatsverträge I F.

Familienfideikommisse s. Fideikommißrecht.

Familienrechtliche Entscheidungen
s. Staatsverträge I F.

Familienunterhalt
s. Einsatz-Familienunterhaltsgesetz.

Feiertage, Schutz des Bußtages (V. v. 10. Nov.) I 639.

Schutz der Feiertage, V. v. 28. Okt. 1938. — Aufh. (V. v. 10. Nov. § 2) I 639.

Nationaler Feiertag des deutschen Volkes 1942 (V. v. 16. Apr.) I 182.

Dienst am 20. April 1942 (Anordn. v. 13. Apr.) I 170.

s. auch Ostern.

Feindliches Vermögen s. Vermögen.
s. auch Abwesenheitspflegschaft.

Felddiebstähle s. Strafrecht usw. V.

Feld- u. Forstpolizeigesetz, preuß., v. 1. Apr. 1880 in der Fass. der Bek. v. 21. Jan. 1926 u. der G. v. 1. Juni 1931 u. 29. Juni 1933 [Preuß. Gesetzsamml. 1880 S. 230; 1926 S. 83; 1931 S. 77; 1933 S. 251]. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 18. März) I 142.

Fernseheinrichtungen, Aufh. der V. ü. den Vertrieb v. 4. Mai 1940 (V. v. 4. Juni) I 379.

Feststellungsverordnung, V. ü. die Feststellung erloschener Rechte in den eingegliederten Ostgebieten (v. 16. März) I 121.

Fette, Schaffung einheitlicher Sorten von Butter [Butterverordnung], V. v. 20. Febr. 1934 in der Fass. der V. v. 15. Dez. 1934, 17. Apr. 1935 u. 31. Aug. 1938. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 31. Jan. § 1 Nr. 10) I 56.

Verkehr mit Milcherzeugnissen, Ölen u. Fetten (V. v. 16. Juni) I 413.

Verkehr mit Ölen u. Fetten, V. v. 4. Apr. 1933 in der Fass. der V. v. 18. Febr. u. 8. Mai 1934. — Neufass. des § 1 Abs. 2 (V. v. 16. Juni § 2) I 413.

Verkehr mit Ölsämereien, Ölfrüchten, Margarine u. Kunstspeisefett, V. v. 5. Dez. 1939. — Änd. (V. v. 9. Mai § 1) I 330.

Fette (Forts.)

Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette u. inländischer Futtermittel, V. v. 23. März 1933 in der Fass. der V. v. 5. Dez. 1939. — Änd. des Art. 1 § 2 Abs. 1 (V. v. 9. Mai § 2) I 330.

— Einf. des Art. 5 § 1 der V. v. 23. März 1933 in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 31. Jan. § 1 Nr. 8) I 56.

Feuerbestattungsgesetz, G. ü. die Feuerbestattung v. 15. Mai 1934. — Zweite DurchfV. (v. 24. Apr.) I 242.

Feuerlöschwesen, G. v. 23. Nov. 1938. — Erste DurchfV. [Organisation der Feuerschutzpolizei] v. 27. Sept. 1939. — [Ber.] (v. 24. Febr.) I 96.

Feuerschutzsteuer s. Steuern II D.

Feuerwehr-Ehrenzeichen s. Orden usw. II.

Fideikommißrecht, Erlöschen der Familienfideikommisse u. sonstiger gebundener Vermögen, G. v. 6. Juli 1938 u. Durchf- u. ErgV. v. 20. März 1939 in der Fass. der V. v. 24. Okt. 1941. — Änd. (V. v. 4. Dez. §§ 1, 2) I 675.

Verl. von Fristen des Fideikommiß- u. Stiftungsrechts (Dritte V. v. 4. Dez.) I 675.

Finanzamt Troppau, V. ü. das Rechtsmittelverfahren gegen Wertzuwachsabgabebescheide des Finanzamts Troppau (v. 4. Juni) I 381.

Finanzen, Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen, s. Notverordnungen.

Finanzielle Fragen im Zusammenhang mit dem Staatsvermögen u. der inneren Staatsschuld der ehemaligen Tschechoslowakischen Republik
s. Staatsverträge II.

Finanzwesen, Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, auf Forderungen gegen landwirtschaftliche Siedler, die auf Grund des Reichssiedlungsgesetzes u. des G. ü. die Neubildung deutschen Bauerntums angesetzt worden sind, zu verzichten (G. v. 26. März § 8) II 179, 180.

Garantien:

Vorschr. ü. die Übernahme von Garantien durch das Reich (G. v. 26. März § 6 Abs. 1) II 179, 180.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf dem Gebiete der Landeskultur Garantien bis zum Höchstbetrag von 100 Millionen ℛℳ zu übernehmen (G. v. 26. März § 6 Abs. 2 Buchst. b) II 179, 180..

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen zur Übernahme von Garantien zur Förderung des deutschen Außenhandels (G. v. 26. März § 6 Abs. 2 Buchst. a) II 179, 180.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen zur Übernahme von Garantien für die Deutsche Landesrentenbank bis zum Höchstbetrag von 350 Millionen ℛℳ (G. v. 26. März § 6 Abs. 2 Buchst. c) II 179, 180.

Finanzwesen (Forts.)

Haushaltsführung im Reich im Rechnungsjahr 1942 (G. v. 26. März) II 179.

Vereinfachungen in der Ausf. des Haushaltsplans (Erl. des Führers v. 9. März) I 120.

Reichshaushaltsordnung. — Nichtanwendung der §§ 12 u. 75 im Rechnungsjahr 1942 u. Erhöhung der im § 30a festgelegten Beträge (G. v. 26. März §§ 2 u. 3) II 179.

Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch (Achtzehnte Bek. v. 15. Jan.) I 32. (Neunzehnte Bek. v. 29. Mai) I 374. (Zwanzigste Bek. v. 17. Okt.) I 610.

Finnland, Handelsvertrag v. 24. März 1934. — Außerkrafttr. der Notenwechsel v. 15. Aug. u. 25. Sept. 1934 zur Abänd. des Vertr., der Prot. v. 22. Dez. 1934 u. 22. Dez. 1937 zur Verl. der Geltungsdauer des Vertr. sowie Außerkrafttr. der Prot. v. 22. Dez. 1936*), 21. Dez. 1938 u. 29. Juni 1940 ü. weitere Änd. des Vertr. durch Abschn. IV eines Prot. v. 31. Dez. 1941 (V. v. 24. Febr.) II 153, 154.

— Prot. ü. die achte Verl. der Geltungsdauer u. ü. die achte Vereinb. zur Änd. des Vertr. v. 31. Dez. 1941. — Vorl. Anwendung (V. v. 24. Febr.) II 153. — Rat. (Bek. v. 26. Nov.) II 391.

Einsetzung einer dänisch-deutsch-finnisch-schwedischen Kommission zur gemeinsamen Behandlung der Holzbedarfsdeckung in den Ländern des Nordsee- u. Ostseeraumes, Abk. v. 23. Jan. 1942. — Rat. (Bek. v. 20. Apr.) II 219.

Pakt gegen die Kommunistische Internationale, Abk. u. Zusatzprot. v. 25. Nov. 1936 nebst Prot. v. 6. Nov. 1937. — Beitr. gemäß Art. 2 eines Prot. v. 25. Nov. 1941 (Bek. v. 29. Jan.) II 126.

Fische u. Fischwaren, Einf. der V. ü. die Regelung der Versorgung mit Fischen u. Fischwaren v. 7. Sept. 1939 in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 15. Apr. § 1 Nr. 5) I 181.

Fischereischein, G. v. 19. Apr. 1939 u. Erste Durchf- u. ErgV. v. 21. Apr. 1939 in der Fass. der V. v. 16. Aug. 1941. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 24. Apr.) I 255.

Fischottern s. Jagdwesen.

Fleisch u. Fleischwaren aus dem Protektorat Böhmen u. Mähren, V. ü. die Untersuchung auf Trichinen v. 5. Nov. 1940. — Aufh. (V. v. 27. Apr.) I 250.

Förderabgaben s. Erdöl.

Förderleistung s. Bergbau.

Forschungsführung des Reichsministers der Luftfahrt u. Oberbefehlshabers der Luftwaffe
s. Reichsstelle —.

Forstdiebstahlgesetz, preuß., s. Forstwesen.

Forstliches Artgesetz s. Forstwesen.

*) Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. 1936 Nr. 302.

Forstwesen, Feld- u. Forstdiebstähle (V. v. 20. Sept.) I 558.

Preuß. Feld- u. Forstpolizeigesetz v. 1. Apr. 1880 in der Fass. der Bek. v. 21. Jan. 1926 u. der G. v. 1. Juni 1931 u. 29. Juni 1933 [Preuß. Gesetzsamml. 1880 S. 230; 1926 S. 83; 1931 S. 77; 1933 S. 251]. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 18. März) I 142.

Preuß. Forstdiebstahlgesetz v. 15. Apr. 1878 [Preuß. Gesetzsamml. S. 222]. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 18. März) I 142.

Forstliches Artgesetz v. 13. Dez. 1934. — Außerkrafttr. der Ersten DurchfV. v. 19. März 1935 u. der noch geltenden Best. der Zweiten DurchfV. v. 20. Okt. 1936 u. Fünfte*) DurchfV. [Saatgutgewinnung u. -verwendung] (v. 23. Dez. 1941) I 14.
— Erg. der V. zur Einf. des G. sowie der Dritten u. Vierten DurchfV. u. der Ersten AusfAnordn. in den eingegliederten Ostgebieten v. 22. Dez. 1941 (v. 24. Jan.) I 44.

Einf. eines Vollstreckungsschutzes für forstwirtschaftliche Umschuldungsbetriebe in den Kreisen Eupen u. Malmedy (V. v. 22. Dez. 1941) I 21.

Verstärkte Deckung des Bedarfs an Kiefern-Balsam in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 23. Juni) I 414.

Gewinnung von Lärchenharz (Lärchenterpentin) (V. v. 13. Juni) I 455.

Reichsforstverwaltung:

Aufbau der Reichsforstverwaltung, V. v. 31. Mai 1940.
— Fünfte DurchfV. (v. 20. Febr.) I 99.
— Sechste DurchfV. (v. 18. Juni) I 410.

Ernennung der Beamten der Reichsforstverwaltung u. Beendigung des Beamtenverhältnisses, Anordn. v. 31. Juli 1941. — Änd. (v. 7. Dez.) I 680.

Frachtenleitverfahren (V. v. 1. Aug.) II 317.

Frachtverkehr
s. Eisenbahn III, Staatsverträge I K.

Frankreich, Erleichterungen im gewerblichen Rechtsschutz für französische Staatsangehörige (Bek. v. 27. Juli) II 308.

Vorschr. ü. den Nachrichtenverkehr mit Frankreich. — Außerkrafttr. der Bek. v. 28. Mai 1940 (Bek. v. 30. Mai Nr. III) I 377, 378.

Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Muster- u. Warenzeichenrechts in Frankreich (Bek. v. 27. Juli) II 308.

Französisches Gebiet, besetztes, Außerkrafttr. der Bek. von Vorschr. ü. den Nachrichtenverkehr mit dem von den deutschen Truppen besetzten französischen Gebiet v. 22. Okt. 1940 (Bek. v. 30. Mai Nr. III) I 377, 378.

*) Die Vierte DurchfV. [Saatgutgewinnung u. -verwendung der Europäischen Lärche] v. 3. Juni 1940 ist im Deutsch. Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. 1940 Nr. 131 veröffentlicht worden.

Freiflugsperre s. Tauben.

Freiwillige Gerichtsbarkeit
s. Militärgerichtsbarkeit.
Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
s. Gerichte usw. II.

Fremdenverkehr, PolizeiV. ü. die Lenkung (v. 20. Dez.) I 732.

Fremdwährungsversicherungen, G. ü. die Umwandlung der inländischen Fremdwährungsversicherungen v. 26. Aug. mit DurchfV. v. 10. Sept. 1938. — Einf. im Reichsgau Sudetenland (V. v. 30. Apr.) I 275.

Friedensplanungen in der Wirtschaft (V. v. 13. Apr.) I 239.

Friedhofsverhältnisse, V. ü. die Regelung in den in das Land Preußen eingegliederten Ostgebieten (v. 1. Juli) I 426.

Fristen des Fideikommiß- u. Stiftungsrechts, Verl. (Dritte V. v. 4. Dez.) I 675.

Fürsorgerechtliche Vorschriften, Einf. fürsorgerechtlicher Vorschr. im Lande Österreich, V. v. 3. Sept. 1938. — Änd. (V. v. 20. März § 1) I 136.

Reichsgrundsätze ü. Voraussetzung, Art u. Maß der öffentlichen Fürsorge v. 4. Dez. 1924 in der Fass. der V. v. 10. Febr. 1934. — Dreizehnte ÄndV. (v. 24. Dez.) I 739.

Einf. fürsorgerechtlicher Vorschr. in den sudetendeutschen Gebieten, V. v. 28. Dez. 1938. — Änd. (V. v. 20. März § 1) I 136.

Änd. fürsorgerechtlicher Vorschr. in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol u. Vorarlberg u. im Reichsgau Sudetenland (V. v. 20. März) I 136.

Fürsorge- u. Versorgungsgesetze s. Versorgung.

Fuhrleistungen
s. Nahverkehrspreisverordnung.

Futterkartoffeln s. Kartoffeln usw.

Futtermittel, G. ü. den Verkehr [Futtermittelgesetz] v. 22. Dez. 1926 u. AusfV. v. 21. Juli 1927. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 9. Juli § 1 Nrn. 1 u. 2) I 471.

Einf. des Futtermittelrechts in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 9. Juli) I 471.

Öffentliche Bewirtschaftung von Getreide, Futtermitteln u. sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, V. v. 7. Sept. 1939. — Einf. des § 4 Abs. 2 u. des § 16 in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 15. Apr. § 1 Nr. 1) I 181.

Probeentnahme von Futtermitteln, V. v. 21. Juli 1927. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 9. Juli § 1 Nr. 3) I 471.

Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette u. inländischer Futtermittel, V. v. 23. März 1933 in der Fass. der V. v. 5. Dez. 1939. — Änd. des Art. 1 § 2 Abs. 1 (V. v. 9. Mai § 2) I 330. — Einf. des Art. 5 § 1 der V. v. 23. März 1933 in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 31. Jan. § 1 Nr. 8) I 56.

Futtermittelgesetz s. Futtermittel.

G

Gärtnerische Umschuldungsbetriebe, Einf. eines Vollstreckungsschutzes in den Kreisen Eupen u. Malmedy (V. v. 22. Dez. 1941) I 21.

Galizien s. Staatsverträge I K.

Ganggelder s. Zehr- u. Ganggelder.

Garantien s. Finanzwesen.

Gaststättengesetz v. 28. Apr. 1930.
— Einf. des G. in der Fass. der G. v. 3. Juli, 9. Okt. 1934 u. 27. Sept. 1938 nebst AusfV. v. 21. Juni 1930 in der Fass. der V. v. 19. Jan. 1938 in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 15. Jan.) I 33.
— Einf. des G. in der Fass. der G. v. 3. Juli, 9. Okt. 1934 u. 27. Sept. 1938, der V. v. 9. Okt., 24. Nov. 1941 nebst AusfV. v. 21. Juni 1930 in der Fass. der V. v. 19. Jan. 1938 in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark u. Tirol-Vorarlberg (V. v. 20. Apr.) I 187.

Gauwirtschaftskammern, Gauwirtschaftskammerverordnung (v. 20. Apr.) I 189.
Gauwirtschaftskammeraufbauverordnung (v. 30. Mai) I 371. — [Ber.] (v. 12. Juni) I 394.
Gauwirtschaftskammer-Beitragsverordnung(v. 21. Okt.) I 629.

Gebäudeentschuldungsteuer s. Steuern IV B.

Gebietsbereinigungen, Gebietsbereinigung zwischen dem Land Anhalt u. dem Land Preußen [Regierungsbezirk Merseburg] (V. v. 13. Febr.) I 73. — Erg. (V. v. 4. Sept.) I 543.
Gebietsbereinigungen im Raume der Hermann-Göring-Werke Salzgitter [Salzgitterverordnung], V. v. 25. Juni 1941. — Zweite Durchf- u. ErgV. (v. 31. Juli) I 483. — [Ber.] (v. 27. Aug.) I 536. (v. 11. Sept.) I 552.
s. auch Landesgrenze.

Gebrauchsmustergesetz, Gebrauchsmusterrecht
s. Gewerblicher Rechtsschutz I C.

Gebrauchtwarenverordnung, Höchstpreise für gebrauchte Waren (V. v. 21. Jan.) I 43.

Gebrechliche Personen s. Sonderzulagen.

Gebühren s. Dolmetsche, Gerichte usw. II, Gesundheitswesen IX, Gewerblicher Rechtsschutz I B, Konvertierungsgesetz, Notare, Sachverständige, Zeugen.

Gebührenordnung s. Sachverständige, Zeugen.

Gefangene, G., betr. die Unfallfürsorge für Gefangene, v. 30. Juni 1900. — Änd. (G. v. 9. März Art. 2 § 3) I 107, 113.

Gefolgschaftsmitglieder
s. Allgemeine Dienstordnungen, Erfindungen.

Gefolgschaftsstand, V. ü. die Sicherung in der Kriegswirtschaft (v. 20. Mai) I 340. — DurchfV. (v. 13. Juni) I 393.
— Geltung der V. v. 20. Mai 1942 u. der DurchfV. v. 13. Juni 1942 in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 13. Juni § 7 Abs. 3) I 393, 394.

Geheime Staatspolizei s. Kleiderkasse.

Geldschuldforderungen
s. Konvertierungsgesetz.

Gemeindeabgaben, Gemeindeanleihen
s. Gemeinden.

Gemeinden, Benennung von Straßen, Plätzen u. Brücken, V. v. 1. Apr. 1939. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 7. Juli § 1 Buchst. b) I 464.
Gegenseitige Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder u. der Gemeinden, G. v. 10. Aug. 1925 in der Fass. des G. v. 17. Juli 1930 u. des G. v. 1. Dez. 1936. — Einf. im Saarland u. in den eingegliederten Gebieten (V. v. 17. Febr.) I 94.
Deutsche Gemeindeordnung v. 30. Jan. 1935. — Sechste DurchfV. (v. 14. Apr.) I 175. — Erg. der V. zur Einf. der Deutschen Gemeindeordnung in den heimgekehrten Gebieten (V. v. 18. Mai) I 337.
— Erg. der V. zur Einf. der Deutschen Gemeindeordnung in den eingegliederten Ostgebieten v. 21. Dez. 1939 (V. v. 1. Juni) I 377.
Heranziehung zu Gemeindeabgaben (V. v. 7. Dez.) I 678.
Erleichterte Zinsherabsetzung bei Gemeindeanleihen (V. v. 28. März) I 150.
Gemeindefreie Grundstücke u. Gutsbezirke, V. v. 15. Nov. 1938. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 7. Juli § 1 Buchst. a) I 464.
Einf. weiterer gemeinderechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 7. Juli) I 464.

Gemeindeunfallversicherungsverband der Provinz Schlesien
s. Sozialversicherung III.

Gemeinschaftliche Waisenkassen im Reichsgau Sudetenland u. in den in die Länder Preußen u. Bayern sowie in die Reichsgaue Ober- u. Niederdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen, V. ü. die Auflösung u. Abwicklung (v. 24. Dez. 1941) I 1.

Gemeinschaftshilfe s. Wirtschaft.

Genehmigungspflichtige Bauvorhaben
s. Statische Prüfung.

Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz (Erl. des Führers v. 21. März) I 179.
Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz (V. v. 25. Mai) I 347.

Generalgouvernement, Ernennung der Beamten u. Beendigung des Beamtenverhältnisses im Geschäftsbereich des Generalgouverneurs (Erl. des Führers v. 20. Mai) I 341.
Eisenbahnstrecken im Generalgouvernement
s. Staatsverträge I K.
Krankenversicherung der deutschen Volkszugehörigen im Generalgouvernement u. Errichtung der Deutschen Krankenkasse für das Generalgouvernement (V. v. 9. Juli) I 459.

Generalgouvernement (Forts.)

Beschränkung des Reiseverkehrs mit dem Generalgouvernement, V. v. 20. Juli 1940. — Außerkrafttr. des § 2 (V. v. 27. Mai § 10 Abs. 2 Buchst. b) I 348, 350.

Errichtung eines Staatssekretariats für das Sicherheitswesen im Generalgouvernement (Erl. des Führers v. 7. Mai) I 293.

Steuerliche Behandlung der Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus dem Generalgouvernement (V. v. 10. Dez.) I 682.

Verwaltung im Generalgouvernement (Erl. des Führers v. 7. Mai) I 294.

Volkstumsschäden im Generalgouvernement (V. v. 5. März) I 101.

Zollbehandlung des Eisenbahngüterverkehrs mit dem Generalgouvernement (V. v. 25. Juli) I 479.

Generalinspektor des Führers für das Kraftfahrwesen, Bestellung (Erl. des Führers v. 16. Jan.) I 25.

Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen, Ernennung des Generalbauinspektors für die Reichshauptstadt, Dipl.-Ing. Prof. Albert Speer (Bek. v. 15. Febr.) I 80.

Ernennung von Beamten im Bereich des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen
s. Beamte.

Generalinspektor für Wasser u. Energie, Ernennung des Generalbauinspektors für die Reichshauptstadt, Dipl.-Ing. Prof. Albert Speer (Bek. v. 15. Febr.) I 80.

Ernennung von Beamten im Bereich des Generalinspektors für Wasser u. Energie
s. Beamte.

Generatorkraftfahrzeuge, PolizeiV. ü. die Verwendung (v. 5. Aug.) I 495.

Genossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft 68)
s. Sozialversicherung III (bei: Mitteilungen).

Genossenschaften, ReichsG., betr. die Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften [Genossenschaftsgesetz], Bek. v. 20. Mai 1898 u. G. zur Änd. des Genossenschaftsgesetzes v. 30. Okt. 1934. — Änd. (V. v. 19. Dez. Art. III u. IV) I 729, 730.

Maßnahmen auf dem Gebiet des Genossenschaftsrechts (Zweite V. v. 19. Dez.) I 729.

Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse, V. v. 18. Febr. 1941. — Vierte*) DurchfAnordn. (v. 26. Aug.) I 543.

Genossenschaftsgesetz s. Genossenschaften.

Gepäckverkehr
s. Eisenbahn III, Staatsverträge I K.

*) Die Dritte DurchfAnordn. v. 26. Aug. 1942 ist im Deutsch. Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. 1942 Nr. 201 veröffentlicht worden.

Gerichte, Gerichtskosten, Gerichtsverfassung

I. Gerichte

Fortführung gerichtlicher Verfahren der ehemaligen Tschecho-Slowakischen Republik (V. v. 24. Juni) I 415.

Änd. von Gerichtsbezirken (Erl. v. 9. Okt.) I 589.

Änd. von Gerichtsbezirken im Raume der Hermann-Göring-Werke Salzgitter (Erl. v. 8. Juni) I 382.

Gerichtsentlastungsnovelle v. 2. Juli 1929 [RGBl. Nr. 222]. — Aufh. des Art. X (V. v. 13. Febr. § 6 Abs. 1 Nr. 2) I 93.

Geschäftsordnung für die Gerichte I. u. II. Instanz [BGBl. 1937 Nr. 4]. — Änd. (V. v. 19. Dez. § 2) I 730, 731.

Aufh. des Oberlandesgerichts Marienwerder (Erl. v. 5. Okt.) I 576.

Verl. der Amtszeit der Mitglieder der Besonderen Senate des Reichsgerichts (Erl. des Führers v. 21. März Nr. V Abs. 1) I 139, 140.

Zuständigkeit der Strafgerichte in den Reichsgauen der Ostmark, V. v. 20. März 1941. — Änd. des § 2 Abs. 1 (V. v. 19. Aug. § 2) I 527.

Zuständigkeit der Strafgerichte, Sondergerichte u. sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften [Zuständigkeitsverordnung], V. v. 21. Febr. 1940. — Aufh. des § 22 Abs. 3 u. Änd. des § 29 Abs. 1 (V. v. 13. Aug. Art. 2 Abs. 1) I 512, 513.

Verl. der Amtszeit der Mitglieder der Besonderen Senate sowie der ehrenamtlichen Mitglieder des Volksgerichtshofs (Erl. des Führers v. 21. März Nr. V Abs. 1) I 139, 140.

s. auch Arbeitsgerichte, Berufsgerichte, Dienststrafrecht (bei: Dienststrafgerichte), Erbgesundheitsgerichte, Gewerbegerichte, SS- u. Polizeigerichte.

II. Gerichtskosten

Gebühren für Amtshandlungen der deutschen Gerichte u. deutschen Notare im Protektorat Böhmen u. Mähren (V. v. 4. Dez.) I 676.

Gebühren u. sonstige Verfahrenskosten der deutschen Gerichte im Protektorat Böhmen u. Mähren, V. v. 14. Juli 1939. — Änd. (V. v. 4. Dez. Art. 2) I 676.

Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit u. der Zwangsvollstrekkung in das unbewegliche Vermögen [Kostenordnung], V. v. 25. Nov. 1935. — Änd. (V. v. 5. Okt. 2. Abschn.) I 573, 574.

Anpassung kostenrechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol u. Vorarlberg, im Reichsgau Sudetenland sowie im Protektorat Böhmen u. Mähren (V. v. 13. Febr.) I 93.

Weitere Vereinfachung der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege u. des Kostenrechts [Dritte Vereinfachungsverordnung] (V. v. 16. Mai) I 333.

Gerichte, Gerichtskosten, Gerichtsverfassung (Forts.)

III. Gerichtsverfassung

Weitere Vereinfachung der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege u. des Kostenrechts [Dritte Vereinfachungsverordnung] (V. v. 16. Mai) I 333.

Gerichtliche Entscheidungen s. Staatsverträge I F.

Gerichtliche Verfahren s. Gerichte usw. I.

Gerichtsbarkeit s. Militärgerichtsbarkeit.
Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit s. Gerichte usw. II.

Gerichtsentlastungsnovelle, Geschäftsordnung s. Gerichte usw. I.

Geschäftsräume s. Mietwesen.

Geschlechtshormone s. Gesundheitswesen IV.

Gesundheitsämter s. Gesundheitswesen IX.

Gesundheitswesen

I. Ärzte

Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der Zivilbevölkerung (V. v. 27. Mai) I 358. — DurchfV. (v. 22. Juni) I 406.

Verl. der Amtszeit der Mitglieder der ärztlichen Berufsgerichte u. ihrer Stellvertreter (V. v. 10. Febr.) I 72.

Reichsärzteordnung v. 13. Dez. 1935. — Sechste Durchf- u. ErgV. [Bestallungsordnung] (v. 28. Dez.) I 745.

Sicherstellung d. zahnheilkundlichen Versorgung der Bevölkerung (V. v. 5. Sept.) I 547.

II. Apotheken

Bestellung eines Stellvertreters bei vorübergehender Verhinderung des Inhabers oder Leiters einer öffentlichen Apotheke, V. v. 20. Juli 1909 [RGBl. Nr. 113]. — Außerkrafttr. (V. v. 30. Sept. § 3) I 566.

Vorübergehende Stellvertretung des Inhabers, Pächters oder Verwalters öffentlicher Apotheken in den Alpen- u. Donau-Reichsgauen (V. v. 30. Sept.) I 566.

III. Apotheker

Verl. der Amtszeit der Mitglieder u. Stellvertreter der Apothekerberufsgerichte sowie der Beiratsmitglieder der Reichsapothekerkammer (V. v. 26. Okt.) I 630.

Reichsapothekerordnung v. 18. Apr. 1937. — Zweite DurchfV. (v. 26. Mai) I 347.

Verfahrensordnung für die Apothekerberufsgerichte v. 8. Okt. 1937. — Abänd. (V. v. 23. Sept.) I 562.

IV. Arzneimittel

Äthylmorphin u. Kodein (PolizeiV. v. 18. Nov.) I 663.

Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone u. andere Arzneimittel, PolizeiV. v. 13. März 1941. — Änd. (PolizeiV. v. 27. Febr.) I 99.

Gesundheitswesen (Forts.)

Änd. der Preise der Deutschen Arzneitaxe für Lebertran, lebertranhaltige Zubereitungen u. Spiritus (V. v. 30. März) I 157.

Abgabebeschränkung für Sedormid u. andere Arzneimittel (PolizeiV. v. 15. Febr.) I 75.

V. Hebammen

Hebammengesetz v. 21. Dez. 1938. — Siebente DurchfV. (v. 20. Aug.) I 531.
— Abänd. der V. v. 16. Dez. 1939 ü. die Einf. des G. in der Ostmark (V. v. 30. Apr.) I 278.

VI. Krankenpflege

Berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege u. Errichtung von Krankenpflegeschulen, Erste V. v. 28. Sept. 1938 [Krankenpflegeverordnung] u. Zweite V. v. 28. Sept. 1938 in der Fass. der V. v. 15. Sept. 1939 [Ausführungsverordnung]. — Änd. (Zweite V. v. 8. Dez.) I 678.

VII. Krankheiten

Tuberkulosehilfe (V. v. 8. Sept.) I 549.

VIII. Säuglings- u. Kinderpflege

Berufsmäßige Ausübung der Säuglings- u. Kinderpflege u. Errichtung von Säuglings- u. Kinderpflegeschulen, Erste V. v. 15. Nov. 1939 in der Fass. der V. v. 19. Juni 1940 [Säuglings- u. Kinderpflegeverordnung] u. Zweite V. v. 15. Nov. 1939 [Säuglings- u. Kinderpflege-Ausführungsverordnung]. — Änd. (V. v. 23. Nov.) I 661.

IX. Sonstiges

Einf. des G. zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes [Ehegesundheitsgesetz] v. 18. Okt. 1935 nebst Erster DurchfV. v. 29. Nov. 1935, Zweiter DurchfV. v. 22. Okt. 1941 u. DurchfV. v. 31. Aug. 1939 in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 24. Dez. 1941) I 15.

Verl. der Amtszeit der ärztlichen Mitglieder der Erbgesundheitsgerichte (V. v. 4. Dez.) I 675.

Einf. des G. zur Verhütung erbkranken Nachwuchses v. 14. Juli 1933 in der Fass. v. 26. Juni 1935 u. v. 4. Febr. 1936 nebst AusfV. v. 5. Dez. 1933, 29. Mai 1934, 25. Febr., 18. Juli 1935, 25. Febr., 23. Dez. 1936 u. DurchfV. v. 31. Aug. 1939 in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 24. Dez. 1941) I 15.

Gebührenerhebung der Gesundheitsämter, V. v. 28. März 1935. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 22. Mai § 1) I 342.

Erg. der Vorschr. ü. die Errichtung von Gesundheitsämtern in den Alpen- u. Donau-Reichsgauen u. im Reichsgau Sudetenland (V. v. 12. Juni) I 390.

Sanitäts- u. Gesundheitswesen (Erl. des Führers v. 28. Juli) I 515.

Vereinheitlichung des Gesundheitswesens, G. v. 3. Juli 1934.
— Einf. des G. im Lande Österreich, V. v. 29. Nov. 1938. — Erg. (V. v. 12. Juni Art. I) I 390.

Gesundheitswesen (Forts.)

— Einf. des G. sowie der zu seiner Durchf. erlassenen V. v. 6. u. 22. Febr. u. 30. März 1935 [Reichsministerialbl. S. 327] in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 22. Mai) I 342.

— Einf. des G. in den sudetendeutschen Gebieten, V. v. 21. Dez. 1938. — Erg. (V. v. 12. Juni Art. II) I 390.

Getränkeschankanlagen, Einf. der PolizeiV. v. 22. Okt. 1941 mit der DurchfAnordn. v. 16. Dez. 1941 [Ministerialbl. d. Reichswirtschaftsmin. 1941 S. 464; 1942 S. 34] in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 24. Apr.) I 245.

Getreide, Getreidewirtschaft, Sicherstellung des Brotgetreidebedarfs, V. v. 22. Juli 1937. — Außerkrafttr. u. neue V. (v. 5. Juli) I 443.

Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1942/43 (V. v. 5. Juli) I 429. — Änd. (V. v. 21. Sept.) I 559.

Öffentliche Bewirtschaftung von Getreide, Futtermitteln u. sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, V. v. 7. Sept. 1939. — Einf. des § 4 Abs. 2 u. des § 16 in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 15. Apr. § 1 Nr. 1) I 181.

V. zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fass. der V. v. 28. Juni 1941. — Änd. (V. v. 5. Juli Art. 1) I 429. (V. v. 21. Sept.) I 559.

s. auch Mais.

Gewährzeichen s. Gütezeichenverordnung.

Gewerbegerichte, Geltung der Vorschr. der V. ü. die Entschädigung der Arbeitgeber- u. der Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden v. 17. Febr. 1932 in der Fass. der V. v. 28. Febr. 1934 für die Beisitzer bei den Gewerbegerichten u. den gewerbegerichtlichen Berufungssenaten in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol u. Vorarlberg (V. v. 13. Febr. § 8) I 93, 94.

Gewerbeordnungen. Änd. des § 139 der in den Alpen- u. Donau-Reichsgauen sowie im Reichsgau Sudetenland geltenden Gewerbeordnungen (V. v. 8. Apr.) I 169.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. — Durchf. des § 30c (Zweite V. v. 3. Jan.) I 17. — Änd. der V. v. 22. Mai 1935 zur Durchf. des § 33d (V. v. 7. Nov.) I 643.

— Inkrafttr. der §§ 120a bis 120e, des § 139b mit den hierauf bezüglichen Strafvorschr. des Titels X der Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 in der Fass. der Bek. v. 26. Juli 1900 u. der zur Änd. u. Erg. erlassenen Vorschr. im Regierungsbezirk Zichenau (V. v. 21. Apr. Nr. 3) I 241.

Gewerberechtliche Maßnahmen, außerordentliche. — Neufass. des § 1 des BundesG. [BGBl. 1937 Nr. 30] in der Fass. des G. v. 14. Nov. 1939 [Gesetzbl. f. Österr. Nr. 1434] (V. v. 30. Juli § 6) I 525, 526.

Gewerberechtliche Vorschriften, ÄndV. v. 9. Okt. 1941. — Einf. in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark u. Tirol-Vorarlberg (V. v. 20. Apr. § 1 Abs. 1) I 187.

Gewerbliche Ausweise, Zweite V. ü. die Verl. der Geltungsdauer (v. 29. Okt.) I 633.

Gewerbliche Betriebe
s. Steuern I (bei: Einheitsbewertung).

Gewerbliche Wirtschaft s. Wirtschaft.

Gewerblicher Rechtsschutz

I. Inlandsverkehr

A. Allgemeines

Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern (V. v. 12. Juli) I 466.

— Anwendung der Vorschr. sowie der zu ihrer Durchf. u. Erg. zu erlassenden Rechtsvorschr. in den besetzten Ostgebieten (V. v. 31. Aug. § 8) I 553, 554.

Gewerblicher Rechtsschutz in den besetzten Ostgebieten (V. v. 31. Aug.) I 553.

B. Patente

Patentgesetz v. 5. Mai 1936 u. Vorschr. zur Durchf. u. Erg. — Einf. in den besetzten Ostgebieten (V. v. 31. Aug. § 1 Abs. 1) I 553.

Patentamtliche Gebühren, G. v. 5. Mai 1936. — Einf. der für Warenzeichen geltenden Best. im Reichsgau Sudetenland (V. v. 4. Aug. § 5 Abs. 2) I 489, 490.

Außerordentliche Maßnahmen im Patent- u. Gebrauchsmusterrecht (V. v. 10. Jan.) II 81.

Reichspatentamt, V. v. 6. Juli 1936. — Einf. der für Warenzeichen geltenden Best. im Reichsgau Sudetenland (V. v. 4. Aug. § 5 Abs. 2) I 489, 490.

C. Gebrauchsmuster

Gebrauchsmustergesetz v. 5. Mai 1936 u. Vorschr. zur Durchf. u. Erg. — Einf. in den besetzten Ostgebieten (V. v. 31. Aug. § 1 Abs. 1) I 553.

Außerordentliche Maßnahmen im Gebrauchsmusterrecht (V. v. 10. Jan.) II 81.

D. Muster u. Modelle

Urheberrecht an Mustern u. Modellen, G. v. 11. Jan. 1876. — Einf. nebst den zur Erg. u. Durchf. erlassenen Rechtsvorschr. in den besetzten Ostgebieten (V. v. 31. Aug. § 1 Abs. 1) I 553.

E. Warenzeichen

Warenzeichengesetz v. 5. Mai 1936. — Erg. des § 12 (V. v. 23. Nov. § 1) II 364.

— Einf. des G. mit den zur Durchf. u. Erg. erlassenen Vorschr. in den besetzten Ostgebieten (V. v. 31. Aug. § 1 Abs. 1) I 553.

— Einf. des G. mit Ausnahme der auf Grund der V. ü. den gewerblichen Rechtsschutz im Reichsgau Sudetenland v. 31. Jan. 1940 bereits gültigen Vorschr. sowie Einf. der auf Grund des Warenzeichengesetzes v. Präsidenten des Reichspatentamts getroffenen Best. im Reichsgau Sudetenland (V. v. 4. Aug. § 5) I 489, 490.

Schiedsstelle für Warenzeichen beim Reichspatentamt (V. v. 4. Aug. § 16) I 489, 494.

Gewerblicher Rechtsschutz (Forts.)

Außerordentliche Maßnahmen im Warenzeichenrecht (V. v. 23. Nov.) II 364.

Warenzeichenrecht im Reichsgau Sudetenland u. in den in die Länder Preußen u. Bayern u. in die Reichsgaue Niederdonau u. Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen [Sudetenland-Warenzeichen-Verordnung] (V. v. 4. Aug.) I 489.

Warenzeichenschutz für Kabelkennfäden, V. v. 29. Nov. 1939. — Einf. im Reichsgau Sudetenland (V. v. 4. Aug. § 5 Abs. 2) I 489, 490.

II. Auslandsverkehr

Gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika (V. v. 22. Dez.) I 737.

Gewerblicher Rechtsschutz, Erleichterungen

für belgische Staatsangehörige, Bek. v. 17. März 1941. — Aufh. u. Zweite Bek. (v. 14. Jan.) II 116. — Aufh. u. Dritte Bek. (v. 13. Juli) II 290.

für französische Staatsangehörige (Bek. v. 27. Juli) II 308.

für schwedische Staatsangehörige (Bek. v. 8. Jan.) II 87. — Außerkrafttr. u. Zweite Bek. (v. 15. Juli) II 291.

für slowakische Staatsangehörige (Bek. v. 11. Aug.) II 326.

Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Muster- u. Warenzeichenrechts in Frankreich (Bek. v. 27. Juli) II 308.

Erleichterungen auf dem Gebiete des Patentrechts im Königreich Schweden (Bek. v. 8. Jan.) II 87. (Zweite Bek. v. 15. Juli) II 291.

s. auch Staatsverträge I G.

Gewicht s. Maß u. Gewicht.

Gewinnabführung, Erfassung außergewöhnlicher Gewinnsteigerungen während des Krieges [Gewinnabführungs-Verordnung] (V. v. 31. März) I 162.
— Erste DurchfV. (v. 31. März) I 162.
— Zweite DurchfV. (v. 24. Aug.) I 536.

Abführung von Übergewinnen in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 6. Mai) I 279.

Gewinnabführungs-Verordnung
s. Gewinnabführung.

Gewinnausschüttungen
s. Dividendenabgabeverordnung.

Gewohnheitsverbrecher s. Strafrecht usw. V.

Gewürze, Einf. der V. ü. die öffentliche Bewirtschaftung von Brotaufstrichmitteln, Speisezwiebeln u. Gewürzen v. 7. Sept. 1939 in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 15. Apr. § 1 Nr. 4) I 181.

s. auch Ersatzgewürze.

Gräserkredite, Sicherung (Dritte V. v. 3. März) I 101.

Grenze s. Landesgrenze, Staatsverträge I C.

Grenzpolizei der Geheimen Staatspolizei
s. Polizei.

Grenzverkehr s. Staatsverträge I C.

Grenzzonenverordnung v. 2. Sept. 1939 in der Fass. der V. v. 3. März u. v. 19. Juni 1941. — Änd. (V. v. 23. März) I 144.
— Einf. der V. v. 2. Sept. 1939 in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 23. März) I 143.

Griebo s. Anhalt.

Groß Lafferde s. Preußen.

Großdeutscher Reichstag, Beschluß (v. 26. Apr.) I 247.

Grubenwehr-Ehrenzeichen s. Orden usw. II.

Grundbesitz
s. Landwirtschaftlicher Grundbesitz.

Grundbuch, Regelung der Eigentumsverhältnisser bei der Anlegung des Grundbuchs im ehemaligen Burgenland (V. v. 4. Juni) I 380.

Grundbuchordnung. — Änd. (V. v. 5. Okt. 1. Abschn.) I 573.

Allg. österreichisches Grundbuchsgesetz v. 25. Juli 1871 [RGBl. Nr. 95]. — Änd. des § 31 Abs. 2 u. des § 55 sowie Aufh. der §§ 34, 118 bis 121 (V. v. 19. Jan. §§ 8, 9 u. 11 Nr. 1) I 37, 39.

Grundbuchsnovelle v. 19. Dez. 1929 [BGBl. 1930 Nr. 4]. — Aufh. des Art. 3 (V. v. 19. Jan. § 11 Nr. 2) I 37, 39.

Änd. u. Erg. des Grundbuchsrechts im Geltungsbereich des österreichischen allg. Grundbuchsgesetzes (V. v. 19. Jan.) I 37. — [Ber.] I 50.

Vereinfachung des Grundbuchverfahrens (V. v. 5. Okt.) I 573.

G. v. 17. März 1897, womit für den Fall der Einf. der Grundbücher in Tirol einige grundbuchsrechtliche Sonderbest. u. erleichterte Gebührenvorschr. erlassen u. Beschränkungen der Teilung von Gebäuden nach materiellen Anteilen eingeführt werden [RGBl. Nr. 77]. — Aufh. des Art. XVII (V. v. 19. Jan. § 11) I 37, 39.

G. v. 1. März 1900, wirksam für das Land Vorarlberg, womit für den Fall der Einf. der Grundbücher in Vorarlberg einige grundbuchsrechtliche Sonderbest. u. erleichternde Gebührenvorschr. erlassen u. Beschränkungen der Teilung von Gebäuden nach materiellen Anteilen eingeführt werden [RGBl. Nr. 44]. — Aufh. des Art. XII (V. v. 19. Jan. § 11) I 37, 39.

Grundpfandrechte der Posener Landschaft
s. Landschaftliche Kreditanstalten.

Grundstücke, Abwicklung von Grundstücksgeschäften in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 6. März) I 102.

Einschränkung des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken im Kriege (Erl. des Führers v. 28. Juli) I 481.

Grundstücke (Forts.)

Gemeindefreie Grundstücke u. Gutsbezirke
s. Gemeinden.

Sicherung der Preisüberwachung bei Grundstücken, V. v. 8. Juli 1938. — Aufh. (V. v. 7. Juli § 7) I 451, 452.

Preisüberwachung u. Rechtsfolgen von Preisverstößen im Grundstücksverkehr (V. v. 7. Juli) I 451.

Grundstückseinrichtungsgegenstände (V. v. 27. Jan.) I 53.

Guatemala, Vorschr. ü. den Nachrichtenverkehr mit Guatemala (Bek. v. 30. Mai) I 377.

Gütezeichenverordnung, V. ü. Güte-, Prüf-, Gewähr- u. ähnliche Zeichen (v. 9. Apr.) I 273.

Gummi, Gummikonfektion, Verbot von Hausarbeit in der Gummikonfektion, V. v. 24. Sept. 1929. — Aufh. (V. v. 2. Jul § 2) I 441.

Kleben von Gummi, Leder u. ähnlichen Werkstoffen in der Heimarbeit (V. v. 2. Juli) I 441.

Gutsbezirke
s. Gemeinden (bei: Gemeindefreie Grundstücke).

H

Haiti, Vorschr. ü. den Nachrichtenverkehr mit Haiti (Bek. v. 30. Mai) I 377.

Handel
s. Außenhandel, Preise, Warenverkehr.

Handelsabkommen s. Staatsverträge I D.

Handelskammern
s. Industrie- u. Handelskammern.

Handelsmarken, int. Registrierung.
s. Staatsverträge I G.

Handelsrecht, Weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges (Vierte V. v. 22. Juni) I 411.

Rechtshilfe, Rechtshilfeverkehr in Angelegenheiten des Handelsrechts
s. Staatsverträge I F.

Handelsschiffe s. Schiffsbau.

Handelsverträge s. Staatsverträge I D.

Handwerk, Altersversorgung für das Deutsche Handwerk, G. v. 21. Dez. 1938. — Fünfte Durchf- u. ErgV. (v. 26. Sept.) I 565.

Überführung der Handwerkskammern in die Gauwirtschaftskammer (V. v. 20. Apr. § 2 Abs. 1) I 189.

Rechtsverhältnisse der Beamten der Handwerkskammern (V. v. 21. Dez.) I 735.

Einf. des Handwerksrechts im Reichsgau Sudetenland u. in den in die Länder Preußen u. Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen, V. v. 19. Juli 1939. — Erg. (V. v. 16. Febr.) I 76.

Handwerk (Forts.)

Handwerksrollenverordnung (v. 13. Aug.) I 519.

Durchf. des Vierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft, V. v. 22. Febr. 1939. — Vierte Anordn. (v. 9. Febr.) I 70.

Bezirkliche u. fachliche Gliederung der Reichsgruppe Handwerk innerhalb des organischen Aufbaues der gewerblichen Wirtschaft, Anordn. v. 23. März 1935 [Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 71]. — Änd. (V. v. 17. Okt. Art. II) I 605, 606.

Handwerkskammern, Handwerksrollenverordnung
s. Handwerk.

Hausarbeit s. Heimarbeit.

Hausgehilfinnen s. Sozialversicherung IV.

Haushaltsführung, Haushaltsplan
s. Reichshaushalt.

Haushaltsspeisesalz, V. ü. Höchstpreise v. 4. Apr. 1938. — Außerkrafttr. der V. nebst ErgV. v. 13. Jan. 1939 u. 4. Jan. 1940 u. AusfV. v. 17. Juni 1939, Außerkrafttr. der V. zur Einf. der V. ü. Höchstpreise für Haushaltsspeisesalz in den Reichsgauen der Ostmark v. 10. Sept. 1940, der V. ü. die Einf. von Höchstpreisen für Haushaltsspeisesalz in den sudetendeutschen Gebieten v. 13. Juni 1939 u. neue V. ü. Höchstpreise für Haushaltsspeisesalz (v. 23. Juli) I 476.

Hebammengesetz v. 21. Dez. 1938. — Siebente DurchfV. (v. 20. Aug.) I 531.
— Abänd. der V. v. 16. Dez. 1939 ü. die Einf. des G. in der Ostmark (V. v. 30. Apr.) I 278.

Heimarbeit, Kleben von Gummi, Leder u. ähnlichen Werkstoffen in der Heimarbeit (V. v. 2. Juli) I 441.

Verbot von Hausarbeit in der Gummikonfektion, V. v. 24. Sept. 1929. — Aufh. (V. v. 2. Juli § 2) I 441.

Verbot des Klebens von Lederolmänteln in der Heimarbeit, V. v. 10. Aug. 1934. — Aufh. (V. v. 2. Juli § 2) I 441.

Verbot der Herstellung u. Verpackung von Zahnpulver in Heimarbeit (V. v. 15. Dez.) I 726.

Heimgekehrte Gebiete, V. zur Erg. der V. zur Einf. der Deutschen Gemeindeordnung in den heimgekehrten Gebieten (v. 18. Mai) I 337.

Heimstättenbau s. Siedlung.

Hermann-Göring-Werke Salzgitter, Gebietsbereinigungen im Raume der Hermann-Göring-Werke Salzgitter [Salzgitterverordnung], V. v. 25. Juni 1941. — Zweite Durchf- u. ErgV. (v. 31. Juli) I 483. — [Ber.] (v. 27. Aug.) I 536. (v. 11. Sept.) I 552.

Änd. von Gerichtsbezirken im Raume der Hermann-Göring-Werke Salzgitter (Erl. v. 8. Juni) I 382.

Hessen, Ernennung u. Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten, die im Bereich des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen im Land Hessen tätig sind, Anordn. v. 11. Juli 1941. — Aufh. (Anordn. v. 9. Okt. Nr. III Abs. 2) I 621, 622.

Ruhestands- u. Hinterbliebenenversorgung der Notare in Hessen, V. v. 10. Mai 1938 in der Fass. der V. v. 3. Juni 1940. — Änd. (V. v. 11. Dez.) I 701.

Heuerlingswohnungen s. Wohnungsbau.

Hinterbliebenenversorgung s. Versorgung.

Hinweise, Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Anordnung des Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung (v. 29. Apr.) I 258.

Hinweise auf nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Rechtsverordnungen (v. 25. März) I 146. (v. 5. Mai) I 276. (v. 4. Sept.) I 556.

Hochgiftige Stoffe
s. Schädlingsbekämpfung.

Höchstpreise s. Preise.

Holz, Anbau u. Nutzung von Pappeln u. anderen Nutzholzarten außerhalb des Waldes (V. v. 8. Sept.) I 551. — Erste DurchfV. (v. 8. Sept.) I 552.

Preisbildung für inländisches Rohholz (V. v. 16. Apr.) I 191. — [Ber.] (v. 19. Mai) I 340. (v. 16. Juni) I 394.

Holzbedarfsdeckung s. Staatsverträge I D 1.

Honduras, Vorschr. ü. den Nachrichtenverkehr mit Honduras (Bek. v. 30. Mai) I 377.

Hühnerpest, Schutz gegen die Hühnerpest (Viehseuchenpolizeiliche Anordn. v. 12. Dez.) I 689.

I

Industriebelastung, Hinausschiebung der Hauptveranlagung der Aufbringungsumlage (V. v. 12. Sept.) I 552.

Industriefeuerversicherung, Anordn. ü. Begrenzung der Maklerprovision v. 22. Dez. 1938 in der Fass. v. 3. Aug. 1939 [Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. 1938 Nr. 303 u. 1939 Nr. 180]. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 10. Jan. § 1 Buchst. c) I 22.

Industrie- u. Handelskammern, Auflösung von Industrie- u. Handelskammern (V. v. 20. Apr.) I 190.

Rechtsverhältnisse der Beamten der Industrie- u. Handelskammern (V. v. 21. Dez.) I 735.

Überführung der Industrie- u. Handelskammern in die Gauwirtschaftskammer (V. v. 20. Apr. § 2 Abs. 1) I 189.

Ingenieurkammern s. Ziviltechniker.

Invalidenbeschäftigungsgesetz [BGBl. 1928 Nr. 69; 1937 Nr. 448]. — Verl. der Geltungsdauer in den Alpen- u. Donau-Reichsgauen (Dritte V. v. 25. Nov.) I 664.

Invalidenversicherung s. Sozialversicherung IV.

Iran, Vorschr. ü. den Nachrichtenverkehr mit dem Iran (Bek. v. 30. Mai) I 377.

Italien, Einsetzung einer dänisch-deutsch-finnisch-schwedischen Kommission zur gemeinsamen Behandlung der Holzbedarfsdeckung in den Ländern des Nordsee- u. Ostseeraumes, Abk. v. 23. Jan. 1942. — Beitr. (Bek. v. 20. Apr.) II 219.

Pakt gegen die Kommunistische Internationale, Abk. u. Zusatzprot. v. 25. Nov. 1936 nebst Prot. v. 6. Nov. 1937. — Inkrafttr. eines Prot. v. 25. Nov. 1941 ü. die Verl. der Gültigkeitsdauer (Bek. v. 29. Jan.) II 126.

Gemeinsame Kriegführung gegen die Vereinigten Staaten von Amerika u. England, Abk. v. 11. Dez. 1941 zwischen Deutschland, Italien u. Japan. — Inkrafttr. (Bek. v. 31. Jan.) II 131.

Rechtsschutz der Staatsangehörigen, Übk. zwischen der ehemaligen Tschechoslowakischen Republik u. dem Königreich Italien v. 6. Apr. 1922 [SdGuV. 1926 Nr. 126]. — Außerkrafttr. mit Ausnahme der Art. 19 u. 20 durch deutsch-italienischen Notenwechsel v. 16. März 1942 (Bek. v. 30. Apr.) II 231.

Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen dem Protektorat Böhmen u. Mähren u. der Italienisch-Albanischen Zollunion, Abk. v. 17. Aug. 1940, V. v. 10. Sept. 1940 u. Bek. v. 14. Okt. 1940. — Rat. (Bek. v. 13. Jan.) II 88.

Zivilprozeß, Haager Abk. v. 17. Juli 1905. — Notenwechsel v. 16. März 1942 ü. die Anwendung zwischen dem Protektorat Böhmen u. Mähren u. dem Königreich Italien (Bek. v. 30. Apr.) II 231.

Italienisch-Albanische Zollunion
s. Albanien, Italien.

Italienisch-Ostafrika s. Besetzte Gebiete.

J

Jagdwesen, Abschuß von Fischottern (V. v. 22. Juli) I 482.

Änd. von Jagdzeiten im Jagdjahr 1941/42 (V. v. 19. Jan.) I 31. (V. v. 31. März) I 174.

Reichsjagdgesetz v. 3. Juli 1934.
— Sechste AusfV. (v. 17. Febr.) I 77.
— Siebente AusfV. (v. 10. Dez.) I 683.

Vorübergehende Zulassung der Verwendung von Tellereisen durch Forstbeamte u. Berufsjäger, V. v. 11. Okt. 1939. — Erweiterung (V. v. 20. Jan.) I 46.

Verkehr mit lebendem Wild (V. v. 31. März) I 158.

Japan, Pakt gegen die Kommunistische Internationale, Abk. u. Zusatzprot. v. 25. Nov. 1936 nebst Prot. v. 6. Nov. 1937. — Inkrafttr. eines Prot. v. 25. Nov. 1941 ü. die Verl. der Gültigkeitsdauer (Bek. v. 29. Jan.) II 126.

Gemeinsame Kriegführung gegen die Vereinigten Staaten von Amerika u. England, Abk. v. 11. Dez. 1941 zwischen Deutschland, Italien u. Japan. — Inkrafttr. (Bek. v. 31. Jan.) II 131.

Juden, Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen, G. v. 28. März 1938. — Dritte DurchfV. (v. 25. März) I 161.

Vorschr. ü. Maßnahmen gegen jüdische öffentliche Bedienstete im Lande Österreich [Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums], V. v. 31. Mai 1938. — Änd. (Zehnte V. v. 11. Dez.) I 684.

Ausschluß der Juden der eingegliederten Ostgebiete von der Eintragung in die Deutsche Volksliste u. vom Erwerb der Schutzangehörigkeit zum Deutschen Reich (V. v. 31. Jan. Nrn. II, IV) I 51, 52.

Verlust der Protektoratsangehörigkeit (V. v. 2. Nov.) I 637.

Strafrechtspflege gegen Juden in den eingegliederten Ostgebieten, V. v. 4. Dez. 1941. — Erg. (V. v. 31. Jan.) I 52.

Anmeldung des Vermögens von Juden, V. v. 26. Apr. 1938. Anordn. v. 26. Apr. 1938 u. DurchfV. v. 18. Juni 1938. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 30. März § 1 Nr. 1) I 166.

Einsatz des jüdischen Vermögens, V. v. 3. Dez. 1938. — Sechste DurchfV. (v. 22. Aug.) I 537.
— Einf. der V. v. 3. Dez. 1938 u. der DurchfV. v. 16. Jan. 1939, 18. Jan., 27. Dez. 1940 u. 25. Apr. 1941 in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 30. März § 1 Nr. 3) I 166.

Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben, V. v. 12. Nov. 1938 sowie Erste u. Zweite DurchfV. v. 23. Nov. u. 14. Dez. 1938. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 30. März § 1 Nr. 2) I 166.

Jugendstrafrecht, V. zur Erg. v. 4. Okt. 1940. — Außerkrafttr. des § 11 Abs. 1 der DurchfV. v. 28. Nov. 1940 (V. v. 19. Aug. § 3 Abs. 2) I 527.

Unbestimmte Verurteilung Jugendlicher, V. v. 10. Sept. 1941. — DurchfV. (v. 6. Jan.) I 18.

Jungholz
s. Alpen- u. Donau-Reichsgaue B 3 (bei: Besteuerung: Feuerschutzsteuer).

Jurisdiktionsnorm v. 1. Aug. 1895. — Aufh. des § 109 Abs. 2 (V. v. 16. Mai § 12 Abs. 3 u. § 14 Abs. 3) I 333, 335, 336.

K

Kabelkennfäden
s. Gewerblicher Rechtsschutz I E.

Kärnten s. Alpen- u. Donau-Reichsgaue.

Käseverordnung, V. ü. die Schaffung einheitlicher Sorten von Käse v. 20. Febr. 1934 in der Fass. der V. v. 13. Dez. 1937. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 31. Jan. § 1 Nr. 9) I 56.

Kakao s. Rohkakao.

Kartoffeln, Kartoffelerzeugnisse, Erzeugerpreise für Speisekartoffeln, Futterkartoffeln u. Fabrikkartoffeln im Kartoffelwirtschaftsjahr 1942/43 (V. v. 11. Juni) I 385. — [Ber.] (v. 23. Juni) I 416.

Öffentliche Bewirtschaftung von Kartoffeln u. Kartoffelerzeugnissen, V. v. 7. Sept. 1939 in der Fass. der V. v. 18. Okt. 1939. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 15. Apr. § 1 Nr. 2) I 181.

Kartographische Darstellungen, V. ü. die Veröffentlichung v. 6. Febr. 1940. — Zweite DurchfBest. (v. 19. Aug.) I 527.

Kaufkraft, V. ü. die Lenkung v. 30. Okt. 1941 Abschn. I. — Dritte DurchfV. (v. 26. Okt.) I 611. — Außerkrafttr. der Ersten bis Dritten DurchfV. v. 10. Nov., 13. Dez. 1941 u. 26. Okt. 1942 u. Neufass. der DurchfVorschr. (Bek. v. 10. Dez.) I 691.

Kennkarten, V. v. 22. Juli 1938. — Bek. (v. 3. März) I 100.

Kesselsteingegenmittel, Kesselsteinlösemittel, Kesselinnenanstrichmittel, Herstellung u. Anwendung (V. v. 17. Dez.) I 727.

Kiefernbalsam s. Forstwesen.

Kinder deutscher Wehrmachtangehöriger in den besetzten Gebieten, V. ü. die Betreuung (v. 28. Juli) I 488.

Kinderpflege, Kinderpflegeschulen
s. Säuglings- u. Kinderpflegeverordnung.

Kinderreiche Familien, Wohnungsbeschaffung,
s. Mietwesen.

Kleben s. Heimarbeit.

Kleiderkasse der Grenzpolizei der Geheimen Staatspolizei. — Auflösung u. Aufh. der V. ü. die Bildung v. 8. Aug. 1938 (V. v. 21. Dez. 1941) I 13.

Kleinbahnen s. Eisenbahn V.

Kleingärten s. Siedlung.

Kleingarten- u. Kleinpachtlandordnung
s. Siedlung.

Kleinrentner, Reichsgrundsätze ü. Voraussetzung, Art u. Maß der öffentlichen Fürsorge v. 4. Dez. 1924 in der Fass. der V. v. 10. Febr. 1934. — Dreizehnte ÄndV. (v. 24. Dez.) I 739.

Knappschaftliche Versicherung
s. Sozialversicherung VI.

Knochen, Knochenmehl, Ein- u. Durchfuhr von Knochenmehl u. ähnlichen Erzeugnissen sowie Knochen (Viehseuchenpolizeiliche Anordn. v. 11. Juni) I 397.

Kodein s. Arzneimittel.

Körperschaften des öffentlichen Rechts
s. Aufsicht.

Kohlenwirtschaft, G. ü. die Regelung v. 23. März 1919. — DurchfV. (v. 22. Apr.) II 219.

Kolonien, Vorschr. ü. den Nachrichtenverkehr mit den im Besitz des feindlichen Auslands befindlichen Kolonien u. Mandatsgebieten (Bek. v. 30. Mai) I 377.

Vorschr. ü. die Behandlung des im Gebiet des Großdeutschen Reichs befindlichen Vermögens der Vereinigten Staaten von Amerika [einschl. ihrer Besitzungen] u. ihrer Staatsangehörigen (V. v. 9. Apr.) I 171.

Kolumbien s. Columbien.

Kommunistische Internationale
s. Staatsverträge I A.

Konkursverfahren
s. Sozialversicherung I (bei: Beitragsrückstände).

Konnossemente, V. zur Aufh. der V. v. 4. Okt. 1939 ü. das Verfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung (v. 11. Mai) I 296.

Konsularvertrag mit Ungarn
s. Staatsverträge I D 2.

Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden
s. Schulden.

Konvertierungsgesetz. — Aufh. des österreichischen G. v. 22. Febr. 1907, betr. Gebührenerleichterungen bei Konvertierung von Geldschuldforderungen [RGBl. Nr. 49] (V. v. 1. Apr.) I 167.

Kostenordnung, Kostenrecht s. Gerichte usw. II.

Kraftfahrbewährungsabzeichen s. Orden usw. II.

Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr, V. ü. den Betrieb v. 13. Febr. 1939. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 12. Jan. § 1 Abs. 1 Nr. 4) I 29.

Kraftfahrwesen
s. Generalinspektor des Führers für das —.

Kraftfahrzeuge
s. Generatorkraftfahrzeuge, Nahverkehrspreisverordnung.

Kraftfahrzeugversicherung, Versicherung von Kraftfahrzeugen, V. v. 14. Febr. 1938.
— Einf. mit Ausnahme der §§ 2, 5, 7, 9 bis 11 in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 10. Jan. § 1 Buchst. a) I 22.
— Änd. der V. ü. die Einf. der V. v. 14. Febr. 1938 in den Reichsgauen der Ostmark u. im Reichsgau Sudetenland v. 19. Juli 1940 (V. v. 16. Dez.) I 734.

Kraftfahrzeugversicherung (Forts.)

Versicherungsbeiträge für stillgelegte Kraftfahrzeuge, Anhänger u. Beiwagen von Kraftfahrzeugen, Anordn. v. 4. Dez. 1939 [Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 285]. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 10. Jan. § 1 Buchst. b) I 22.

Weitere Durchf. der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Zweite V. v. 21. März) I 137.

Krain, Vorschr. ü. die Ausdehnung der Kriegssachschädenverordnung auf in den befreiten Gebieten Krains eingetretene Schäden (V. v. 18. Febr.) I 84.

Kranke s. Sonderzulagen.

Verbesserung des Loses der Kranken der Heere im Felde
s. Staatsverträge I B.

Krankenkasse
s. Deutsche Krankenkasse für das Generalgouvernement.

Krankenpflegeverordnung, Berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege u. Errichtung von Krankenpflegeschulen, Erste V. v. 28. Sept. 1938 u. Zweite V. v. 28. Sept. 1938 in der Fass. der V. v. 15. Sept. 1939 [Ausführungsverordnung]. — Änd. (Zweite V. v. 8. Dez.) I 678.

Krankenversicherung
s. Sozialversicherung II, VI.

Kreditabkommen mit ausländischen Bankenausschüssen. — DurchfV. (v. 30. Juni) I 482.

Deutsches Kreditabkommen von 1942. — DurchfV. (v. 30. Juni) I 482.

Kreditanstalten
s. Landschaftliche Kreditanstalten.

Kredite s. Gräserkredite.

Kreiskommunale Bezüge der Landräte
s. Besoldung.

Kriegsauflagenprogramm, Kennwort für die Maßnahmen des Reichswirtschaftsministers zur Bereitstellung versorgungswichtiger gewerblicher Waren u. zu deren wirtschaftlich gerechtfertigten Verteilung (V. v. 16. Okt. § 1) I 607.

Kriegsbeschädigte, Reichsgrundsätze ü. Voraussetzung, Art u. Maß der öffentlichen Fürsorge v. 4. Dez. 1924 in der Fass. der V. v. 10. Febr. 1934. — Dreizehnte ÄndV. (v. 24. Dez.) I 739.

Kriegseinsatz der weiblichen Jugend
s. Reichsarbeitsdienst III.

Kriegsfolgen s. Neuordnungsmaßnahmen.

Kriegsgefangene s. Staatsverträge I B.

Kriegshinterbliebene, Reichsgrundsätze ü. Voraussetzung, Art u. Maß der öffentlichen Fürsorge v. 4. Dez. 1924 in der Fass. der V. v. 10. Febr. 1934. — Dreizehnte ÄndV. (v. 24. Dez.) I 739.

Kriegslöhne, Kriegspreise
s. Kriegwirtschaftsverordnung.

Kriegssachschädenverordnung v. 30. Nov. 1940.
— Dritte Durchf- u. ErgV. [Behandlung der Kriegsschäden nichtdeutscher Personen] (v. 28. Jan.) I 49. — [Ber.] (v. 10. Febr.) I 70.
— Vierte DurchfV. (v. 11. Apr.) I 169.
— Fünfte Durchf- u. ErgV. [Schäden der Seeschiffahrt] (v. 13. Nov.) I 645.

Ausdehnung der Kriegssachschädenverordnung auf außerhalb des Reichsgebiets eingetretene Schäden (Zweite V. v. 18. Febr.) I 84. — [Ber.] (v. 1. Juni) I 374. — Dritte V. ü. die Ausdehnung des Kriegssachschädenrechts auf außerhalb des Reichsgebiets eingetretene Schäden (v. 7. Juli) I 446. — Vierte V. ü. die Ausdehnung der Kriegssachschädenverordnung auf außerhalb des Reichsgebiets eingetretene Schäden (v. 26. Nov.) I 665.

Kriegsschädliches Verhalten
s. Kriegswirtschaftsverordnung.

Kriegssonderstrafrechtsverordnung
s. Militärstrafrecht.

Kriegssteuern
s. Kriegswirtschaftsverordnung.

Kriegsstrafverfahrensordnung
s. Militärstrafrecht.

Kriegsverdienstwimpel s. Orden usw. II.

Kriegswirtschaft, V. ü. die Sicherung des Gefolgschaftsstandes (v. 20. Mai) I 340. — DurchfV. (v. 13. Juni) I 393.
— Geltung der V. v. 20. Mai 1942 u. der DurchfV. v. 13. Juni 1942 in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 13. Juni § 7 Abs. 3) I 393, 394.

Kriegswirtschaftsverordnung v. 4. Sept. 1939.
— Abschn. I [KriegsschädlichesVerhalten].
— Erg. (V. v. 25. März) I 147.
— Abschn. II [Kriegssteuern]. — Änd. des § 3 Abs. 2 (V. v. 24. Apr. § 3 Abs. 2) I 252.
— Zweite DurchfV. ü. den Kriegszuschlag zum Kleinhandelspreis von Bier, Tabakwaren u. Schaumwein v. 30. Okt. 1941. — Änd. (V. v. 9. Mai §§ 5 u. 6) I 295.
— Abschn. III [Kriegslöhne].
— Fünfte DurchfBest. [Umwandlung uneinbringlicher Ordnungsstrafen in Ersatzfreiheitsstrafen] (v. 14. Apr.) I 180.
— Abschn. IV [Kriegspreise].
— Dritte DurchfV. (v. 5. Febr.) I 68.
s. auch Gewinnabführung.

Kriegszuschlag s. Steuern II B, III B 1, 4.

Krimschild s. Orden usw. II.

Kroatien, deutsch-kroatische Grenze, Staatsvertr. v. 13. Mai 1941. — Rat. (Bek. v. 13. Juni) II 264.

Handelsvertrag v. 5. Nov. 1941. — Vorl. Anwendung eines Ersten Zusatzabk. v. 31. März 1942 (V. v. 6. Mai) II 223.

Kroatien (Forts.)

Pakt gegen die Kommunistische Internationale, Abk. u. Zusatzprot. v. 25. Nov. 1936 nebst Prot. v. 6. Nov. 1937. — Beitr. gemäß Art. 2 eines Prot. v. 25. Nov. 1941 (Bek. v. 29. Jan.) II 126.

Rechtsschutz u. Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen u. des Handels-Rechts, Abk. v. 17. Nov. 1941. — Rat. (Bek. v. 20. Juni) II 267. — Ausf. (V. v. 24. Juni) II 281. (Bek. v. 3. Aug.) II 309.

Kuba s. Cuba.

Kündigungsschutz von Kleingärten, V. v. 27. Sept. 1939. — Neufass. (V. v. 23. Mai Abschn. I) I 343.

Kündigungsschutz u. andere kleingartenrechtliche Vorschriften (V. v. 23. Mai) I 343.

Kündigungsschutz für Miet- u. Pachträume, V. v. 28. Aug. 1937. — Sechste AusfV. (v. 15. Dez.) I 709.

Kulturelle Zusammenarbeit mit der Slowakischen Republik
s. Staatsverträge I E.

Kultusvereinigungen, jüdische, s. Juden.

Kunst s. Deutscher Nationalpreis usw.

Kupfermünzen, Außerkurssetzung (V. v. 10. Febr.) I 68.

Kurzarbeiterunterstützung, V. v. 18. Sept. 1939 nebst DurchfVorschr. u. Erl. ü. Kurzarbeiterunterstützung v. 24. Jan. 1940 [Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 24]. — Vorl. Außerkrafttr. (V. v. 16. Dez. § 14) I 702, 704.

Barleistungen der Krankenversicherung bei Kurzarbeit, V. v. 3. Apr. 1940. — Vorl. Außerkrafttr. (V. v. 16. Dez. § 14) I 702, 704.

L

Lacke, Verwendung von Methanol in Lacken u. Anstrichmitteln (V. v. 6. Aug.) I 498.

Ladearbeiten s. Binnenschiffahrt.

Ladenschluß, V. v. 21. Dez. 1939. — Änd. (V. v. 9. Jan.) I 24.

Länder, gegenseitige Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder u. der Gemeinden, G. v. 10. Aug. 1925 in der Fass. des G. v. 17. Juli 1930 u. des G. v. 1. Dez. 1936. — Einf. im Saarland u. in den eingegliederten Gebieten (V. v. 17. Febr.) I 94.

Lärchenharz (Lärchenterpentin) s. Forstwesen.

Landarbeitersiedlung. — Aufh. der Zweiten V. ü. Zuschüsse v. 2. Dez. 1931 u. Dritte V. (v. 8. Juli) I 458.

Landarbeiterwohnungen, Abschreibung für Landarbeiterwohnungen, V. v. 7. Juli 1938 § 13. — Verl. der Geltungsdauer u. Inkrafttr. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 6. Febr. § 1 u. § 3 Abs. 1 Nr. 1) I 64, 65.

Steuerermäßigung beim Bau von Heuerlings- u. Werkwohnungen für ländliche Arbeiter, V. v. 3. Juli 1937. — Verl. der Geltungsdauer u. Inkrafttr. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 6. Febr. § 2 u. § 3 Abs. 1 Nr. 2) I 64, 65.

Steuervergünstigungen zur Förderung des Baus von Landarbeiterwohnungen (V. v. 6. Febr.) I 64.

Landbevölkerung, V. zur Förderung v. 7. Juli 1938 § 13. — Verl. der Geltungsdauer u. Inkrafttr. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 6. Febr. § 1 u. § 3 Abs. 1 Nr. 1) I 64, 65.

Landdampfkessel s. Dampfkessel.

Landesanstalt für Wasser-, Boden- u. Lufthygiene, Übergang auf das Reich (V. v. 14. Apr.) I 176.

Landesgrenze, Änd. der preußisch-anhaltischen Landesgrenze zwischen den Gemeinden Apollensdorf [Landkreis Wittenberg] u. Griebo [Landkreis Zerbst] (V. v. 7. Mai) II 230. — [Ber.] (v. 12. Sept.) II 354.

Änd. der preußisch-braunschweigischen Landesgrenze zwischen den Gemeinden Groß Lafferde [Kreis Peine] u. Woltwiesche [Kreis Wolfenbüttel] (V. v. 4. Juli) II 287.

Änd. der preußisch-oldenburgischen Landesgrenze zwischen den Gemeinden Diepholz [Kreis Grafschaft Diepholz] u. Damme [Kreis Vechta] (V. v. 19. Mai) II 249.

s. auch Gebietsbereinigungen.

Landeskultur s. Finanzwesen (bei: Garantien).

Landesrentenbank, Deutsche,
s. Finanzwesen (bei: Garantien).

Landesverrat s. Strafrecht usw. V.

Landräte, kreiskommunale Bezüge,
s. Besoldung.

Landschaftliche Kreditanstalten, Regelung der Übernahme von Grundpfandrechten der Posener Landschaft (Poznanski Ziemstwo Kredytowe) durch landschaftliche Kreditanstalten (V. v. 13. Febr.) I 73.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften
s. Sozialversicherung I (bei: Aufbau), III.

Landwirtschaftliche Erzeugnisse, öffentliche Bewirtschaftung von Getreide, Futtermitteln u. sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, V. v. 7. Sept. 1939. — Einf. des § 4 Abs. 2 u. des § 16 in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 15. Apr. § 1 Nr. 1) I 181.

Einf. der öffentlichen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in den eingegliederten Ostgebieten (Zweite V. v. 15. Apr.) I 181.

Landwirtschaftliche Grundstücke, Erl. des Führers ü. die Einschränkung des Verkehrs im Kriege (v. 28. Juli) I 481.

Landwirtschaftliche Schuldverhältnisse, Ablösung von Rechten im Verfahren zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig (V. v. 16. Jan.) I 35.

Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse, Danziger V. v. 22. Sept. 1933 in der Fass. v. 23. Okt. 1937 [Gesetzbl. f. d. Freie Stadt Danzig S. 561]. — Aufh. des § 16 Abs. 2 Sätze 2 u. 3 (V. v. 16. Jan. § 9) I 35, 37.

Landwirtschaftliche Siedlung, G. zur Förderung v. 31. März 1931. — Bürgschaftsverpflichtungen 1942 (G. v. 26. März § 6 Abs. 3) II 179, 180.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, auf Forderungen gegen landwirtschaftliche Siedler, die auf Grund des Reichssiedlungsgesetzes u. des G. ü. die Neubildung deutschen Bauerntums angesetzt worden sind, zu verzichten (G. v. 26. März § 8) II 179, 180.

Landwirtschaftliche Umschuldungsbetriebe, Einf. eines Vollstreckungsschutzes in den Kreisen Eupen u. Malmedy (V. v. 22. Dez. 1941) I 21.

Landwirtschaftlicher Grundbesitz, Schutz gefährdeten landwirtschaftlichen Grundbesitzes im Reichsgau Sudetenland sowie in den in die Reichsgaue Niederdonau u. Oberdonau u. den in die Länder Preußen u. Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebieten (Fünfte V. v. 18. Sept.) I 557.

Landwirtschaftliches Berufsschulwesen
s. Schulwesen.

Landwirtschaftsverwaltung, Ernennung von Beamten,
s. Beamte.

Lebensmittel, vitaminisierte, (V. v. 1. Sept.) I 538.

Lebensmittelverkehr, V. ü. die Verwendung von Zelluloseäthern (v. 18. Apr.) I 240.

Lebertran, Lebertranhaltige Zubereitungen
s. Arzneimittel.

Leder, Kleben von Gummi, Leder u. ähnlichen Werkstoffen in der Heimarbeit (V. v. 2. Juli) I 441.

Lederbekleidung, V. ü. die Preisbildung v. 23. März 1938. — Außerkrafttr. (V. v. 23. Dez. § 2) I 738.

Leder-Gamaschen, V. ü. die Preisbildung in der Großhandelsstufe [PV I, 5] (V. v. 14. März) I 140. — [Ber.] (v. 27. Mai) I 350.

Lederolmäntel, V. ü. das Verbot des Klebens in der Heimarbeit v. 10. Aug. 1934. — Aufh. (V. v. 2. Juli § 2) I 441.

Lehrer an öffentlichen Schulen
s. Beamte (bei: Ernennung usw.).

Leichenbeförderung s. Staatsverträge I H.

Leistungen
s. Öffentliche Aufträge, Sozialversicherung I, II.

Leistungslohn s. Bergbau.

Leiter der Partei-Kanzlei, Erl. des Führers ü. die Stellung des Leiters der Partei-Kanzlei v. 29. Mai 1941. — Durchf. (V. v. 16. Jan.) I 35.

Leuchtmittelsteuer s. Steuern III B 2.

Lichtspielwesen, Lichtspielgesetz v. 16. Febr. 1934. — Achte Durchf- u. ErgV. (v. 17. Juli) I 472. — Neunte DurchfV. (v. 1. Sept.) I 539.

Anlage u. Einrichtung von Lichtspieltheatern u. Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen, Preuß. PolizeiV. v. 18. März 1937 [Preuß. Gesetzsamml. S. 41] in der sich aus der PolizeiV. ü. die Prüfung der Filmvorführer v. 25. Mai 1940 ergebenden Fass. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 27. Juni) I 457.

Sicherheitsfilm, V. v. 30. Okt. 1939. — Dritte DurchfV. (v. 25. Juli) I 478.

Liechtenstein, deutsch-schweizerischer Verrechnungsverkehr [Verrechnungsabk.], Abk. v. 9. Aug. 1940.
— Zweites Zusatzabk. v. 18. Juli 1941, V. v. 8. Aug. 1941. — Rat. (Bek. v. 15. Okt.) II 360.

Lieferverträge, V. ü. die Abwicklung v. 20. Apr. 1940. — Erg. (V. v. 11. Dez. Nr. III) I 706, 707.

Liegegeld s. Binnenschiffahrt.

Löscharbeiten s. Binnenschiffahrt.

Lohn, Ausfallvergütung (V. v. 16. Dez.) I 702.

Erhöhung der Förderleistung u. des Leistungslohnes im Bergbau, V. v. 2. März 1939. — Erg. (V. v. 13. Sept.) I 556.

Kriegslöhne, V. v. 4. Sept. 1939 Abschn. III. — Fünfte DurchfBest. [Umwandlung uneinbringlicher Ordnungsstrafen in Ersatzfreiheitsstrafen] (v. 14. Apr.) I 180.

Lohnabzugs-Verordnung, Zweite V. ü. die Vereinfachung des Lohnabzugs (v. 24. Apr.) I 252.
— Durchf. der steuerlichen Vorschr. (V. v. 14. Mai) I 297.
— Durchf. der sozialversicherungsrechtlichen Vorschr. (V. v. 15. Juni) I 403. — [Ber.] (v. 2. Juli) I 448.

Lohnsteuer s. Steuern II B.

Lothringen, Ernennung der Beamten u. Beendigung des Beamtenverhältnisses in Lothringen (Erl. des Führers v. 22. Nov.) I 667.

Vorschr. ü. die Ausdehnung des Kriegssachschädenrechts auf in Lothringen eingetretene Schäden (V. v. 7. Juli) I 446.

Lothringen (Forts.)

Staatsangehörigkeit in Lothringen (V. v. 23. Aug.) I 533.

Ausdehnung des deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehrs auf den Zahlungsverkehr zwischen Lothringen u. der Schweiz, Abk. v. 18. Juli 1941, V. v. 8. Aug. 1941. — Rat. (Bek. v. 15. Okt.) II 360.

Vollstreckung von Titeln aus Lothringen im Gebiet des Großdeutschen Reichs (V. v. 24. Jan.) I 43.

Luftfahrt
s. Reichsstelle Forschungsführung usw.

Luftschutz, Luftschutzgesetz v. 26. Juni 1935 in der Fass. v. 8. Sept. 1939 u. 25. März 1941. — Änd. (V. v. 15. Okt. Art. I) I 615.
— Erste DurchfV. in der Fass. der Bek. v. 1. Sept. 1939 u. der V. v. 25. März, 18. Apr. 1941. — Änd. (V. v. 15. Okt. Art. II) I 615.
— Siebente DurchfV. [Beschaffung von Selbstschutzgerät] v. 23. Mai 1939 in der Fass. der V. v. 1. Sept. 1939 u. 25. März 1941. — Änd. (V. v. 15. Okt. Art. III) I 615, 616.
— Achte DurchfV. [Verdunklungsverordnung] v. 23. Mai 1939 in der Fass. der V. v. 1. Sept. 1939 u. 25. März 1941. — Änd. (V. v. 15. Okt. Art. IV) I 615, 618.
— Zehnte DurchfV. [Luftschutzmäßiges Verhalten bei Luftangriffen u. Luftschutzübungen] v. 1. Sept. 1939 in der Fass. der V. v. 25. März 1941. — Änd. (V. v. 15. Okt. Art. V) I 615, 618.
— Zwölfte DurchfV. [Tarnverordnung] (v. 26. Febr.) I 98.
— Einf. der zu § 18 der Achten DurchfV. [Verdunklungsverordnung] erlassenen AusfBest. v. 4. Juli 1941 mit den Erleichterungen der Zweiten AusfBest. v. 3. Nov. 1941 im Protektorat Böhmen u. Mähren (V. v. 1. Apr. Art. I Nr. 2) I 158.

Luftschutzrecht (Siebente ÄndV. v. 15. Okt.) I 615.

Einf. des Luftschutzrechts im Protektorat Böhmen u. Mähren, V. v. 9. Juli 1941. — Änd. (V. v. 1. Apr.) I 158.

Sozialversicherung der einberufenen Luftschutzdienstpflichtigen, V. v. 11. Nov. 1939. — Einf. der Vierten ErgBest. v. 7. Juli 1941 [Reichsministerialbl. S. 173] im Protektorat Böhmen u. Mähren (V. v. 1. Apr. Art. I Nr. 2) I 158.

Luftschutzdienstpflichtige s. Luftschutz.

Luftschutz-Ehrenzeichen s. Orden usw. II.

Luftwaffe, V. ü. den kurzfristigen Wehrdienst (v. 7. Mai) I 280.
s. auch Reichsstelle Forschungsführung usw.

Luxemburg, Ernennung der Beamten u. Beendigung des Beamtenverhältnisses in Luxemburg (Erl. des Führers v. 22. Nov.) I 667.

Vorschr. ü. die Ausdehnung des Kriegssachschädenrechts auf in Luxemburg eingetretene Schäden (V. v. 7. Juli) I 446.

Staatsangehörigkeit in Luxemburg (V. v. 23. Aug.) I 533.

Ausdehnung des deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehrs auf den Zahlungsverkehr zwischen Luxemburg u. der Schweiz, Abk. v. 18. Juli 1941, V. v. 8. Aug. 1941. — Rat. (Bek. v. 15. Okt.) II 360.

Vollstreckung von Titeln aus Luxemburg im Gebiet des Großdeutschen Reichs (V. v. 24. Jan.) I 43.

M

Mähren s. Protektorat Böhmen u. Mähren.

Mais, Maisgesetz in der Fass. der Bek. v. 5. Okt. 1934. — Änd. (V. v. 9. Mai § 3) I 330, 331.

Verkehr mit Maiskeimen (V. v. 9. Mai) I 330.

Malmedy s. Eupen, Malmedy u. Moresnet.

Mandschukuo, Pakt gegen die Kommunistische Internationale, Abk. u. Zusatzprot. v. 25. Nov. 1936 nebst Prot. v. 6. Nov. 1937. — Inkrafttr. eines Prot. v. 25. Nov. 1941 ü. die Verl. der Gültigkeitsdauer (Bek. v. 29. Jan.) II 126.

Marienwerder, Oberlandesgericht, s. Gerichte usw. I.

Marktaufsichtsverordnung, V. zur Durchf. der Marktaufsicht in der gewerblichen Wirtschaft u. zur Vereinfachung des Organisationswesens auf dem Gebiete der Marktregelung (v. 20. Okt.) I 619.

Maß u. Gewicht, Maß- u. Gewichtsgesetz v. 13. Dez. 1935 in der Fass. der V. v. 12. März 1940 u. 9. Okt. 1941. — Änd. (V. v. 30. Nov. §§ 4 u. 6) I 669.
— AusfV. v. 20. Mai 1936 in der Fass. der V. v. 19. Dez. 1941. — [Ber. der ÄndV. v. 19. Dez. 1941] I 184. — Änd. (V. v. 30. Nov. § 5) I 669.

Eichordnung v. 8. Nov. 1911 in der Fass. der Bek. v. 21. Febr. 1930 nebst ÄndV. v. 27. Apr. 1931, 10. Mai 1932, 14. Dez. 1933, 28. Juni 1935, 27. Jan. 1936, 9. März, 18. Juni, 12. Sept. 1937, 21. März 1939 u. allen zugehörigen Übergangsvorschr. für die Eichung von Meßgeräten. — Außerkrafttr. u. V. ü. die Neufass. (v. 24. Jan.) I 63. — Hinweis ü. die Verkündung u. das Inkrafttr. der Neufass. [Beil. zu Nr. 10 der 15. Reihe des Amtsbl. der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt] (v. 25. März) I 146.

Elektrische Maßeinheiten, G. v. 1. Juni 1898. — Änd. der Bek., betr. die Ausf. des G., v. 6. Mai 1901 (V. v. 30. Mai) I 376.

Maß u. Gewicht (Forts.)

Änd. des Maß- u. Eichrechts (Zweite V. v. 30. Nov.) I 669.

Österreichische Eichordnung v. 19. Dez. 1872 [RGBl. Nr. 171] nebst den dazu erlassenen Nachtr., V. u. Kundmachungen. — Teilweises Außerkrafttr. (V. v. 24. Jan. § 3 Abs. 1 Buchst. a u. § 4) I 63, 64.

Medaille „Winterschlacht im Osten 1941/42" s. Orden usw. II.

Memelland, Auflösung der Arbeitgeber- u. Arbeitnehmervereinigungen im Memelland (V. v. 8. Juli) I 447.

Metalle, Metallhaltige Vorstoffe, Metallerzeugnisse, Preise für Metalle, metallhaltige Vorstoffe u. Metallerzeugnisse, V. v. 8. Okt. 1939. — Einf. der V. mit der Ersten u. Zweiten DurchfAnordn. v. 8. Okt. 1939 u. 14. März 1940 [Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. 1939 Nr. 242; 1940 Nr. 64] in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 3. Febr. § 1) I 62.

Einf. der Preisvorschriften für Metalle in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 3. Febr.) I 62.

Methanol, Verwendung in Lacken u. Anstrichmitteln (V. v. 6. Aug.) I 498.

Mexico, Vorschr. ü. den Nachrichtenverkehr mit Mexico (Bek. v. 30. Mai) I 377.

Mieterschutzgesetz s. Mietwesen.

Mietwesen, Änd. des österreichischen G. ü. die Anforderung von Wohnungen u. Geschäftsräumen (Dritte V. v. 13. Apr.) I 175.

Kündigungsschutz für Miet- u. Pachträume, V. v. 28. Aug. 1937. — Sechste AusfV. (v. 15. Dez.) I 709.

Vorschr. ü. die Meldung u. Wiedervermietung von Räumen in Berlin u. München, die aus einem Mietverhältnis mit einem Juden frei werden (Dritte V. v. 12. Juni) I 392. (Vierte V. v. 11. Nov.) I 644.

Mietbeihilfen (Fünfte V. v. 30. März) I 152.

Verfahren vor dem Mieteinigungsamt u. der Beschwerdestelle, Anordn. v. 19. Sept. 1923 in der Fass. der Bek. v. 17. Febr. 1928 u. 27. März 1932. — Außerkrafttr. (Anordn. v. 16. Dez. § 9) I 723, 724.

Verfahren in Mieteinigungssachen (Anordn. v. 16. Dez.) I 723.

Mieterschutz u. Mieteinigungsämter [Mieterschutzgesetz], G. v. 1. Juni 1923.
— Außerkrafttr. des Art. III des ÄndG. v. 18. Apr. 1936 (V. v. 14. Aug. § 8 Abs. 1 Buchst. a) I 545, 546.
— Neufass. (V. v. 15. Dez. Anl. zu § 5 Abs. 1) I 709, 712.

Reichsmietengesetz, ÄndG. v. 18. Apr. 1936. — Außerkrafttr. des Art. III (V. v. 14. Aug. § 8 Abs. 1 Buchst. a) I 545, 546.

Mietwesen (Forts.)

Verbot der Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art, V. v. 29. Juli 1941. — Außerkrafttr. (V. v. 14. Aug. § 8 Abs. 1 Buchst. b) I 545, 546.

Vermietung freiwerdender Wohnungen (V. v. 5. Okt.) I 573. — AusfV. (v. 9. Okt.) I 586.

Erleichterung der Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien, V. v. 20. Apr. 1939 u. DurchfVorschr. — Außerkrafttr. (V. v. 9. Okt. § 4) I 586.

Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen (V. v. 14. Aug.) I 545.

Milch, Milcherzeugnisse, Milchgesetz v. 31. Juli 1930. — Einf. des G. mit Ausnahme von § 5 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 3, §§ 20 bis 34, § 38, § 42 Abs. 2, § 43 Abs. 3, § 51 u. § 57 Abs. 3 sowie Einf. der Ersten AusfV. v. 15. Mai 1931 mit Ausnahme der §§ 28 u. 31, Einf. der Dritten AusfV. v. 3. Apr. 1934, der Fünften AusfV. v. 25. Apr. 1936 in der Fass. der V. v. 23. Jan. 1941 u. Einf. der Sechsten, Siebenten u. Achten AusfV. v. 31. März 1937, 12. Juni 1939 u. 23. Jan. 1941 in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 31. Jan. § 1 Nrn. 1 bis 7) I 56.

Verkehr mit Milcherzeugnissen, Ölen u. Fetten (V. v. 16. Juni) I 413.

Einf. der Milchgesetzgebung in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 31. Jan.) I 56.

Einf. der Milchgesetzgebung in der Ostmark u. im Reichsgau Sudetenland, V. v. 5. Dez. 1939. — Änd. (V. v. 14. Apr.) I 294.

Militäranwärterbezüge s. Versorgung.

Militärgerichtsbarkeit, Ausübung der Militärgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen u. Mähren, V. v. 8. Mai 1939. — Aufh. (V. v. 24. Jan.) I 47.

Freiwillige Gerichtsbarkeit u. andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht, G. v. 24. Apr. 1934. — Vierte Durchf- u. ErgV. (v. 27. Aug.) I 541.

Militärstrafrecht, Wirkung der Aufh. gerichtlicher Ehrenstrafen gegen Soldaten (V. v. 8. Okt.) I 592.

Militärisches Strafverfahren im Kriege u. bei besonderem Einsatz [Kriegsstrafverfahrensordnung], V. v. 17. Aug. 1938. — Achte Durchf- u. ErgV. (v. 4. Juli) I 449.

Sonderstrafrecht im Kriege u. bei besonderem Einsatz [Kriegssonderstrafrechtsverordnung], V. v. 17. Aug. 1938.
— V. zur Änd. v. 10. Okt. 1940. — [Ber.] (v. 29. Aug.) I 540.
— Dritte V. zur Erg. (v. 15. Aug.) I 536.

Mindestarbeitszeit s. Arbeitszeit.

Mitteilungen der Behörden an die Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft
s. Sozialversicherung III.

Mittelberg
s. Alpen- u. Donau-Reichsgaue B 3
(bei: Besteuerung; Feuerschutzsteuer).

Modelle s. Gewerblicher Rechtsschutz I D.

Möbel, V. ü. die Festsetzung von Höchstaufschlägen für den Handel v. 11. Juni 1940. — Änd. (V. v. 17. Juli) I 468.

Moresnet s. Eupen, Malmedy u. Moresnet.

München, Neugestaltung der Hauptstadt der Bewegung (Zweiter Erl. des Führers v. 16. Jan.) I 45.

Neugestaltung der Hauptstadt der Bewegung (Dritte V. v. 12. Juni) I 392. (Vierte V. v. 11. Nov.) I 644.

Münzen s. Kupfermünzen.

Mütter, werdende u. stillende,
s. Sonderzulagen.

Munition, PolizeiV. ü. die Aufbewahrung in alleinstehenden Gebäuden (v. 12. Juni) I 391.
s. auch Reichsminister für Bewaffnung u. Munition.

Muster s. Gewerblicher Rechtsschutz I D.

Musterrecht
s. Gewerblicher Rechtsschutz II.

Mutter, Ehrenkreuz der Deutschen Mutter,
s. Orden usw. II.

Mutterschutzgesetz, G. zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (v. 17. Mai) I 321. — AusfV. (v. 17. Mai) I 324.

N

Nacheile s. Staatsverträge I F.

Nachlaßabkommen s. Staatsverträge I F.

Nachrichtenverkehr, V. v. 2. Apr. 1940. — Außerkrafttr. der Bek. v. 28. Mai u. 22. Okt. 1940 u. neue Bek. (v. 30. Mai) I 377.

Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft
s. Sozialversicherung III (bei: Mitteilungen).

Nahverkehrspreisverordnung, V. ü. Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr. — Einf. der V. v. 15. Jan. 1940 in der Fass. der ErgV. v. 21. März 1940 nebst der AusfAnordn. v. 30. Juni 1940 in der Fass. der Anordn. v. 25. Juli 1941 u. 7. Sept. 1942 [Mitteilungsbl. d. Reichskom. f. d. Preisbildg. 1940 I S. 446, 1941 I S. 470 u. 1942 I S. 584, Reichs-Verkehrs-Bl. 1940 B S. 239, 1941 B S. 156 u. 1942 B S. 129] in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 10. Nov.) I 644.

Nationaler Feiertag des deutschen Volkes 1942 (V. v. 16. Apr.) I 182.

Nationalpreis s. Deutscher Nationalpreis usw.

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, Sicherung der Einheit von Partei u. Staat, G. v. 1. Dez. 1933. — Aufh. des § 1 Abs. 2 (Erl. des Führers v. 12. Dez. Nr. IV) I 733, 734.

Rechtsstellung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (Erl. des Führers v. 12. Dez.) I 733.

Nationalsozialistisches Kraftfahrkorps, Anwendung der Vorschr. des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes auf die einberufenen nichtmilitärischen Angehörigen der TR- (Heerestransport-) Einheiten des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps (V. v. 27. Apr. § 1 Nr. 5) I 248.

Neugestaltung deutscher Städte s. Städtebau.

Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen, V. v. 2. Dez. 1940. — Erg. (V. v. 23. Febr.) I 97. (V. v. 14. Juli) I 462.

Nicaragua, Vorschr. ü. den Nachrichtenverkehr mit Nicaragua (Bek. v. 30. Mai) I 377.

Niederdonau s. Alpen- u. Donau-Reichsgaue. Vorschr. für die in den Reichsgau Niederdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteile s. Sudetendeutsche Gebiete usw.

Niederkunft, G. ü. die Beschäftigung vor u. nach der Niederkunft v. 16. Juli/29. Okt. 1927. — Außerkrafttr. (G. v. 17. Mai § 14 Abs. 1) I 321, 324.

Niederländische Gebiete, besetzte, s. Besetzte Gebiete.

Niederlande, Rechtsschutz u. Rechtshilfe in Steuersachen im Verkehr mit den Niederlanden (V. v. 14. Jan.) II 84.

Niederlassungsvertrag s. Staatsverträge I D 2 (bei: Rumänien).

Normalzeit im Winter 1942/43, V. ü. die Wiedereinf. (v. 16. Okt.) I 593.

Notare, Verl. der Amtszeit der Organe sowie der Mitglieder von Organen der Reichsnotarkammer u. der Notarkasse (Erl. des Führers v. 21. März Nr. V Abs. 2) I 139, 140.

Bestellung von Notaren während des Krieges (V. v. 26. Nov.) I 665.

Gebühren für Amtshandlungen der deutschen Notare im Protektorat Böhmen u. Mähren (V. v. 4. Dez.) I 676.

Gebührenabgabe der Notare, V. v. 20. März 1936. — Aufh. (V. v. 11. Dez.) I 701.

Notariatsordnung. — Aufh. des § 68 Abs. 1 Buchst. d (V. v. 21. Febr. § 1 Abs. 3) I 87.

Reichsnotarordnung, ErgV. v. 22. Jan. 1940. — Aufh. des § 6 (V. v. 26. Nov. § 3 Abs. 3) I 665, 666.

Ruhestands- u. Hinterbliebenenversorgung der Notare in Hessen, V. v. 10. Mai 1938 in der Fass. der V. v. 3. Juni 1940. — Änd. (V. v. 11. Dez.) I 701.

Notariatsordnung s. Notare.

Notarkasse s. Notare (bei: Amtszeit).

Notdienstverordnung v. 15. Okt. 1938. — Erg. der Dritten DurchfV. v. 14. Okt. 1939 [Vergütung bei Heranziehung zum langfristigen Notdienst] (V. v. 10. Okt.) I 593.

Notprüfungen s. Bautechnischer Dienst.

Notverordnungen, Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe u. der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden, V. v. 14. Juni 1932. — Außerkrafttr. des Ersten Teils Kap. II Art. 4 §§ 1 u. 2 (G. v. 9. März Art. 2 § 5) I 107, 113.

Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette u. inländischer Futtermittel, Zweite V. v. 23. März 1933 in der Fass. der V. v. 5. Dez. 1933. — Änd. des Art. 1 § 2 Abs. 1 (V. v. 9. Mai § 2) I 330.
— Einf. des Art. 5 § 1 der V. v. 23. März 1933 in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 31. Jan. § 1 Nr. 8) I 56.

Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen, Dritte V. v. 6. Okt. 1931. — Aufh. des Sechsten Teils Kap. I § 5 (V. v. 13. Aug. Art. 9 § 6 Abs. 1) I 508, 510. — Achte V. zur Durchf. des Fünften Teils Kap. VIII [Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand] (v. 22. Sept.) I 563.

Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen, Vierte V. v. 8. Dez. 1931. — Änd. u. Verl. der Geltungsdauer des Siebenten Teils Kap. III Erster Abschn. [Reichsfluchtsteuer] (V. v. 9. Dez.) I 682.

Nürnberg, städtebauliche Maßnahmen in der Stadt der Reichsparteitage (Zweiter Erl. des Führers u. Reichskanzlers v. 9. März) I 115.

Nutzholz s. Holz.

O

Oberdonau s. Alpen- u. Donau-Reichsgaue. Vorschr. für die in den Reichsgau Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteile s. Sudetendeutsche Gebiete usw.

Oberlandesgericht s. Gerichte usw. I.

Oberschlesien, Vorschr. für die in die Provinz Oberschlesien eingegliederten Gebietsteile. s. Ostgebiete, eingegliederte, B 1. 12.

Öffentliche Aufträge, Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber, V. v. 15. Nov. 1938. — Änd. der in der Anl. zu § 1 der V. veröffentlichten Leitsätze (V. v. 12. Febr.) I 89.

Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber, V. v. 25. Mai 1940. — Änd. der in der Anl. zu § 1 der V. veröffentlichten Leitsätze (V. v. 12. Febr.) I 89.

Öffentliche Bewirtschaftung von Brotaufstrichmitteln, Speisezwiebeln u. Gewürzen, V. v. 7. Sept. 1939. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 15. Apr. § 1 Nr. 4) I 181.

Regelung der Versorgung mit Fischen u. Fischwaren, V. v. 7. Sept. 1939. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 15. Apr. § 1 Nr. 5) I 181.

Öffentliche Bewirtschaftung von Getreide, Futtermitteln u. sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, V. v. 7. Sept. 1939. — Einf. des § 4 Abs. 2 u. des § 16 in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 15. Apr. § 1 Nr. 1) I 181.

Öffentliche Bewirtschaftung von Kartoffeln u. Kartoffelerzeugnissen, V. v. 7. Sept. 1939 in der Fass. der V. v. 18. Okt. 1939. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 15. Apr. § 1 Nr. 2) I 181.

Einf. der öffentlichen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in den eingegliederten Ostgebieten (Zweite V. v. 15. Apr.) I 181.

Öffentliche Bewirtschaftung von Rohkakao u. Süßwaren, V. v. 7. Sept. 1939. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 15. Apr. § 1 Nr. 6) I 181.

Öffentliche Bewirtschaftung von Zuckerrüben, Zucker u. sonstigen Erzeugnissen aus Zuckerrüben, V. v. 7. Sept. 1939. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 15. Apr. § 1 Nr. 3) I 181.

s. auch Verbrauchsregelung.

Öffentliche Hand
s. Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand.

Öffentliche Verwaltungen u. Betriebe
s. Öffentlicher Dienst.

Öffentlicher Dienst, Allgemeine Dienstordnung für Angestellte im öffentlichen Dienst, die nicht unter die Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst fallen, v. 10. Mai 1938. — Hinweis ü. die Veröffentlichung der Zweiten Änd. v. 4. Sept. 1942 [Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 166ff.] (v. 4. Sept.) I 556.

Allgemeine Dienstordnung für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen u. Betrieben, insbesondere

zur Allg. Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst v. 30. Apr. 1938. — Hinweis ü. die Veröffentlichung der Dritten Änd. v. 4. Sept. 1942 [Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 166ff.] (v. 4. Sept.) I 556.

zur Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst v. 30. Apr. 1938. — Dritte Änd. (v. 30. Jan.) I 54. — Hinweis ü. die Veröffentlichung der Vierten Änd. v. 4. Sept. 1942 [Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 166ff.] (v. 4. Sept.) I 556.

Öffentlicher Dienst (Forts.)

zur Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst v. 30. Apr. 1938. — Hinweis ü. die Veröffentlichung der Dritten Änd. v. 4. Sept. 1942 [Reichshaushalts- u. Besoldungsbl. S. 166ff.] (v. 4. Sept.) I 556.

Dienst
am Tag vor Ostern (Anordn. v. 24. März) I 146.
am 20. April 1942 (Anordn. v. 13. Apr.) I 170.
am 2. Januar 1943 (Anordn. v. 9. Dez.) I 680.

Erholungsurlaub der Beamten u. Angestellten im öffentlichen Dienst für das Urlaubsjahr 1942 (Anordn. v. 11. Apr.) I 168.

Mindestarbeitszeit für den öffentlichen Dienst während des Krieges, Anordn. des Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung v. 10. Apr. 1942 [Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern Nr. 17 S. 765/766]. — Hinweis ü. das Inkrafttr. (v. 29. Apr.) I 258.

Öffentlich-rechtliche Bedienstete, Rechtsverhältnisse der in die Austria-Tabakwerke AG., vormals Österreichische Tabakregie, in Wien übertretenden Bediensteten der Österreichischen Tabakregie, V. v. 24. Okt. 1939. — Änd. (V. v. 7. Okt.) I 657.

Rechtsverhältnisse der ehemaligen tschechoslowakischen öffentlich-rechtlichen Bediensteten in den sudetendeutschen Gebieten (V. v. 24. Jan.) I 55.

Öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten
s. Privatversicherung.

Öle, Verkehr mit Milcherzeugnissen, Ölen u. Fetten (V. v. 16. Juni) I 413.

Verkehr mit Ölen u. Fetten, V. v. 4. Apr. 1933 in der Fass. der V. v. 18. Febr. u. 8. Mai 1934. — Neufass. des § 1 Abs. 2 (V. v. 16. Juni § 2) I 413.

s. auch Fette.

Ölsämereien, Ölfrüchte, Margarine u. Kunstspeisefett, V. ü. den Verkehr v. 5. Dez. 1939. — Änd. (V. v. 9. Mai § 1) I 330.

Österreich, Land,
s. Alpen- u. Donau-Reichsgaue.

Österreichische Baulose
s. Bundes-Wohn- u. Siedlungsfonds.

Österreichische Tabakregie, Rechtsverhältnisse der in die Austria-Tabakwerke AG., vormals Österreichische Tabakregie, in Wien übertretenden Bediensteten der Österreichischen Tabakregie, V. v. 24. Okt. 1939. — Änd. (V. v. 7. Okt.) I 657.

Oldenburg, Land, Änd. der preußisch-oldenburgischen Landesgrenze zwischen den Gemeinden Diepholz [Kreis Grafschaft Diepholz] u. Damme [Kreis Vechta] (V. v. 19. Mai) II 249.

Oldenburg, Stadt, städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Oldenburg (Zweiter Erl. des Führers v. 22. Nov.) I 659.

Orden u. Ehrenzeichen

I. Im allgemeinen

Titel, Orden u. Ehrenzeichen, G. v. 1. Juli 1937. — Einf. mit Ausnahme des § 8 Satz 2 u. der Anl. zum § 8 im Protektorat Böhmen u. Mähren (V. v. 28. Juni § 1 Nr. 1) I 417.

Einf. von Vorschr. ü. Orden u. Ehrenzeichen im Protektorat Böhmen u. Mähren (V. v. 28. Juni) I 417.

Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht (V. v. 3. Mai) I 277.
— Erste AusfV. (v. 31. Juli) I 501.
— Zweite AusfV. (v. 19. Okt.) I 625.
— Einf. der V. v. 3. Mai 1942 im Protektorat Böhmen u. Mähren (V. v. 28. Juni § 1 Nr. 2 Buchst. n) I 417.

II. Im besonderen

Verleihung eines Abzeichens für Blockadebrecher, V. des Führers v. 1. Apr. 1941. — Änd. (V. des Führers v. 28. Juni) I 635.
— Änd. der DurchfBest. v. 2. Mai 1941 (v. 24. Okt.) I 636.

Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr [Rettungsmedaillen], V. v. 10. Juli 1937 u. AusfV. v. 17. Sept. 1937. — Einf. im Protektorat Böhmen u. Mähren (V. v. 28. Juni § 1 Nr. 2 Buchst. k) I 417.

Stiftung des Cholmschildes (V. v. 1. Juli) I 455.

Stiftung eines Deutschen Nationalpreises für Kunst u. Wissenschaft, Erl. v. 30. Jan. 1937 u. AusfBest. v. 10. März 1937. — Einf. im Protektorat Böhmen u. Mähren (V. v. 28. Juni § 1 Nr. 3) I 417.

Stiftung der Dienstauszeichnung für den Reichsarbeitsdienst. — Einf. der V. v. 30. Jan. 1938, der DurchfV. v. 30. Jan. 1938, der Allg. DurchfV. zu den Dienstauszeichnungen v. 30. Jan. 1938 u. der Satzung der Dienstauszeichnung für den Reichsarbeitsdienst v. 30. Jan. 1938 im Protektorat Böhmen u. Mähren (V. v. 28. Juni § 1 Nr. 2 Buchst. c, g) I 417.

Stiftung des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter, V. v. 16. Dez. 1938, der DurchfV. v. 16. Dez. 1938 u. der Satzung des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter v. 16. Dez. 1938. — Einf. im Protektorat Böhmen u. Mähren (V. v. 28. Juni § 1 Nr. 2 Buchst. l) I 417.

Stiftung des Ehrenzeichens für deutsche Volkspflege. — Änd. der Satzung des Ehrenzeichens für deutsche Volkspflege v. 1. Mai 1939 (V. v. 30. Jan.) I 67.
— Einf. der V. v. 1. Mai 1939, der DurchfV. v. 1. Mai 1939 u. der Satzung des Ehrenzeichens für deutsche Volkspflege v. 1. Mai 1939 im Protektorat Böhmen u. Mähren (V. v. 28. Juni § 1 Nr. 2 Buchst. m) I 417.

Orden u. Ehrenzeichen (Forts.)

Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens. — Einf. der V. v. 30. Jan. 1938 u. der DurchfV. v. 30. Jan. 1938 im Protektorat Böhmen u. Mähren (V. v. 28. Juni § 1 Nr. 2 Buchst. e) I 417.

Verleihung d. Grubenwehr-Ehrenzeichens. — Einf. der V. v. 30. Jan. 1938 u. der DurchfV. v. 30. Jan. 1938 im Protektorat Böhmen u. Mähren (V. v. 28. Juni § 1 Nr. 2 Buchst. f) I 417.

Stiftung des Kraftfahrbewährungsabzeichens (V. v. 23. Okt.) I 631.

Kriegsverdienstwimpel, V. v. 16. Mai 1941. — ÄndV. (v. 15. Apr.) I 251.
— AusfBest. v. 24. Juli 1941. — Änd. (v. 7. Juli) I 457.

Stiftung des Krimschildes (V. v. 25. Juli) I 487.

Stiftung des Luftschutz-Ehrenzeichens. — Einf. der V. v. 30. Jan. 1938, der DurchfV. v. 30. Jan. 1938 u. der Satzung des Luftschutz-Ehrenzeichens v. 30. Jan. 1938 im Protektorat Böhmen u. Mähren (V. v. 28. Juni § 1 Nr. 2 Buchst. h) I 417.

Stiftung der Medaille »Winterschlacht im Osten 1941/42« [Ostmedaille] (V. v. 26. Mai) I 375.

Stiftung der Polizei-Dienstauszeichnung. — Einf. der V. v. 30. Jan. 1938, der DurchfV. v. 30. Jan. 1938, der Allg. DurchfV. zu den Dienstauszeichnungen v. 30. Jan. 1938 u. der Satzung der Polizei-Dienstauszeichnung v. 30. Jan. 1938 im Protektorat Böhmen u. Mähren (V. v. 28. Juni § 1 Nr. 2 Buchst. b, g) I 417.

Stiftung der ᛋᛋ-Dienstauszeichnung. — Einf. der V. v. 30. Jan. 1938, der DurchfV. v. 30. Jan. 1938 u. der Satzung der ᛋᛋ-Dienstauszeichnung v. 30. Jan. 1938 in der Fass. der ÄndV. v. 21. Okt. 1938 im Protektorat Böhmen u. Mähren (V. v. 28. Juni § 1 Nr. 2 Buchst. d) I 417.

Stiftung der »Tapferkeits- u. Verdienst-Auszeichnung für Angehörige der Ostvölker« (V. v. 14. Juli) I 463.

Stiftung des Treudienst-Ehrenzeichens. — Einf. der V. v. 30. Jan. 1938, der DurchfV. v. 30. Jan. 1938, der Allg. DurchfV. zum Treudienst-Ehrenzeichen v. 30. Jan. 1938 u. der Satzung des Treudienst-Ehrenzeichens v. 30. Jan. 1938 im Protektorat Böhmen u. Mähren (V. v. 28. Juni § 1 Nr. 2 Buchst. a, g) I 417.

Stiftung des Zollgrenzschutz-Ehrenzeichens. — Einf. der V. v. 17. Febr. 1939, der DurchfV. v. 17. Febr. 1939 u. der Satzung des Zollgrenzschutz-Ehrenzeichens v. 17. Febr. 1939 im Protektorat Böhmen u. Mähren (V. v. 28. Juni § 1 Nr. 2 Buchst. i) I 417.

Ordnungspolizei, Ernennung von Beamten, s. Beamte.

Ordnungsstrafen
s. Kriegswirtschaftsverordnung.

Organisation der gewerblichen Wirtschaft
s. Wirtschaft.

Organisationswesen auf dem Gebiete der Marktregelung
s. Marktaufsichtsverordnung.

Ostarbeiter, arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten, Anordn. v. 9. Febr. 1942 [Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 37]. — Außerkrafttr. (V. v. 30. Juni § 15 Abs. 2) I 419, 421.

Besteuerung u. arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (V. v. 20. Jan.) I 41. — Außerkrafttr. der §§ 1 bis 5 u. des § 7 Abs. 1 (V. v. 30. Juni § 15 Abs. 2) I 419, 421. — Erste DurchfV. (v. 21. Febr.) I 86. — Aufh. der §§ 2 bis 4 (V. v. 10. Dez.) I 682.

Einsatzbedingungen der Ostarbeiter (V. v. 30. Juni) I 419. – [Ber.] (v. 23. Juli) I 474.

Ostarbeiterabgabe s. Steuern II B.

Ostern, Dienst am Tag vor Ostern (Anordn. v. 24. März) I 146.

Ostgebiete, besetzte, Anwendung deutschen Rechts auf deutsche Staatsangehörige in den besetzten Ostgebieten (V. v. 27. Apr.) I 255.

Gewerblicher Rechtsschutz in den besetzten Ostgebieten (V. v. 31. Aug.) I 553.

Vorschr. ü. die Ausdehnung der Kriegssachschädenverordnung auf die in den der Verwaltung des Chefs der Zivilverwaltung für den Bezirk Bialystok unterstehenden Gebieten eingetretenen Schäden (V. v. 26. Nov.) I 665.

Steuerliche Behandlung der Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement (V. v. 10. Dez.) I 682.
s. auch Ostarbeiter.

Ostgebiete, eingegliederte,
(Reichsgaue Danzig-Westpreußen u. Wartheland sowie die in Ostpreußen u. Schlesien eingegliederten Gebietsteile)

A. Im allgemeinen

Änd. der V. ü. die Verwaltung der Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften (V. v. 15. Jan.) I 30.

B. Im besonderen

1. Geschäftsbereich des Beauftragten für den Vierjahresplan

Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen [Geltung der V. v. 2. Dez. 1940 für die in die Provinz Oberschlesien eingegliederten Ostgebiete] (ErgV. v. 23. Febr.) I 97.

Steuervergünstigungen zur Förderung des Baus von Landarbeiterwohnungen (V. v. 6. Febr.) I 64.

Ostgebiete, eingegliederte, (Forts.)

Reichskommissar für die Preisbildung

Einf. der V. ü. Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 10. Nov.) I 644.

Einf. der Preisvorschr. für Metalle in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 3. Febr.) I 62.

Abführung von Übergewinnen in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 6. Mai) I 279.

Einf. von preisrechtlichen Vorschr. für die Versicherungswirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 10. Jan.) I 22.

Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz

Sicherung des Gefolgschaftsstandes in der Kriegswirtschaft, DurchfV. [u. Geltung der V. v. 20. Mai 1942 in den eingegliederten Ostgebieten] (v. 13. Juni) I 393.

Einf. sozialrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten (Dritte V. v. 10. Nov.) I 660.

2. Geschäftsbereich des Reichsministers des Innern

Auflösung der Arbeitgeber- u. Arbeitnehmervereinigungen in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 8. Juli) I 447.

Einf. der Ausländerpolizeiverordnung u. der Grenzzonenverordnung in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 23. März) I 143.

Deutsche Volksliste u. deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten (Zweite V. v. 31. Jan.) I 51.

Einf. der Deutschen Gemeindeordnung in den eingegliederten Ostgebieten, V. v. 21. Dez. 1939. — Erg. (V. v. 18. Mai) I 337. (V. v. 1. Juni) I 377.

Einf. des G. zur Verhütung erbkranken Nachwuchses u. des G. zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 24. Dez. 1941) I 15.

Einf. des preuß. Forstdiebstahlgesetzes u. des preuß. Feld- u. Forstpolizeigesetzes in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 18. März) I 142.

Regelung der Friedhofsverhältnisse in den in das Land Preußen eingegliederten Ostgebieten (V. v. 1. Juli) I 426.

Einf. weiterer gemeinderechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 7. Juli) I 464.

Einf. des G. ü. die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 22. Mai) I 342.

Beschränkung des Reiseverkehrs mit Gebietsteilen des Großdeutschen Reichs, V. v. 20. Juli 1940. — Außerkrafttr. des § 2 (V. v. 27. Mai § 10 Abs. 2 Buchst. b) I 348, 350.

Verwaltung der Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften, V. v. 25. Nov. 1939. — Änd. (V. v. 15. Jan.) I 30.

Ostgebiete, eingegliederte, (Forts.)

Einziehung volks- oder reichsfeindlichen Vermögens in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 14. Aug.) I 514.

Einf. der PolizeiV. ü. das Wirtshausverbot in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 5. Sept.) I 551.

3. Geschäftsbereich des Reichsministers der Finanzen

Einf. des G. ü. gegenseitige Besteuerung u. des G. ü. die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 17. Febr.) I 94.

Rechtshilfeverkehr in Steuersachen im Verhältnis zum Protektorat Böhmen u. Mähren (V. v. 18. Febr.) I 78.

4. Geschäftsbereich des Reichsministers der Justiz

Bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten, V. v. 25. Sept. 1941. — Dritte DurchfV. [Dritte Ost-Rechtspflege-Durchführungsverordnung] (v. 17. März) I 125.

Feststellung erloschener Rechte in den eingegliederten Ostgebieten [Feststellungsverordnung] (V. v. 16. März) I 121.

Änd. u. Erg. des Grundbuchsrechts im Geltungsbereich des österreichischen allg. Grundbuchsgesetzes (V. v. 19. Jan.) I 37. — [Ber.] I 50.

Abwicklung von Grundstücksgeschäften in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 6. März) I 102.

Einf. der preuß. Schiedsmannsordnung in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 11. März) I 114.

Strafrechtspflege gegen Polen u. Juden in den eingegliederten Ostgebieten, V. v. 4. Dez. 1941. — Erg. (V. v. 31. Jan.) I 52.

Verjährung von Wechselansprüchen in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 8. Aug.) I 518.

5. Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsministers

Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete (Vierte V. v. 22. Dez.) I 737.

Einf. von Dampfkessel-Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 2. Juli) I 442.

Einf. von Vorschr. ü. Errichtung u. Betrieb elektrischer Anlagen in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 10. Aug.) I 518.

Einf. der Vorschr. zur Entjudung der deutschen Wirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 30. März) I 166.

Einf. des Gaststättengesetzes in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 15. Jan.) I 33.

Einf. der Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 10. Aug.) I 507.

Einf. der PolizeiV. ü. Getränkeschankanlagen in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 24. Apr.) I 245.

Ostgebiete, eingegliederte, (Forts.)

Einf. des Schornsteinfegerrechts in den eingegliederten Ostgebieten, V. v. 13. Aug. 1940. — Außerkrafttr. des Art. 2 Nr. VIII Abs. 3, Nrn. X u. XV (V. v. 28. Apr. § 8 Nr. 2) I 257, 258.

6. Geschäftsbereich des Reichsministers für Ernährung u. Landwirtschaft

Einf. des G. ü. den Fischereischein in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 24. Apr.) I 255.

Einf. des Futtermittelrechts in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 9. Juli) I 471.

Einf. der Milchgesetzgebung in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 31. Jan.) I 56.

Einf. der öffentlichen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in den eingegliederten Ostgebieten (Zweite V. v. 15. Apr.) I 181.

7. Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministers

Arbeitsbuchpflicht der Arbeiter u. Angestellten in den ehemals polnischen Gebietsteilen des Reichsgaues Danzig-Westpreußen (V. v. 5. Juni) I 382.

Inkrafttr. von Arbeitsschutzrecht im Regierungsbezirk Zichenau (V. v. 21. Apr.) I 241.

Leistungsverbesserungen in der Rentenversicherung in den ehemaligen tschechoslowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten, den eingegliederten Ostgebieten u. der bisherigen Freien Stadt Danzig (V. v. 10. Dez.) I 697.

Einf. der V. ü. die Anlage u. Einrichtung von Lichtspieltheatern u. ü. Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 27. Juni) I 457.

Einf. der Reichsversicherung in den eingegliederten Ostgebieten, V. v. 22. Dez. 1941. — Änd. (V. v. 10. Dez. § 3) I 697, 699.

Endgültige Regelung der Reichsversicherung in den ehemaligen tschecho-slowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten, V. v. 27. Juni 1940. — Änd. (V. v. 7. März § 2 Abs. 4) I 116. (V. v. 10. Dez. § 2) I 697 698.

8. Geschäftsbereich des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung u. Volksbildung

Vorl. Regelung des Berufsschulwesens in den in das Land Preußen eingegliederten Ostgebieten (V. v. 19. März) I 143.

9. Geschäftsbereich des Reichsverkehrsministers

Einf. der Vorschr. ü. die Beförderung von Personen zu Lande in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 12. Jan.) I 29.

Einf. des Eisenbahnrechts in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 28. Jan.) I 71.

Einf. der Eisenbahn-Signalordnung in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 28. Apr.) I 274.

Einf. reichsrechtlicher Eisenbahnvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 11. Mai) I 331.

Ostgebiete, eingegliederte, (Forts.)

10. Geschäftsbereich des Reichspostministers

Einf. des Vertriebs von Urlaubskarten u. Urlaubsmarken u. der Auszahlung von Urlaubsgeld in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 20. Apr.) I 240.

11. Geschäftsbereich des Reichsforstmeisters

Einf. des Forstlichen Artgesetzes sowie der Dritten u. Vierten V. zur Durchf. u. der Ersten Anordn. zur Ausf. dieses G. in den eingegliederten Ostgebieten, V. v. 22. Dez. 1941. — Erg. (v. 24. Jan.) I 44.

Verstärkte Deckung des Bedarfs an Kiefern-Balsam in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 23. Juni) I 414.

12. Geschäftsbereich des Generalinspektors für Wasser u. Energie

Wasserrecht in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen u. Wartheland u. in den in das Land Preußen eingegliederten Ostgebieten (V. v. 18. Aug.) I 522.

Einf. wasserverbandrechtlicher Vorschriften in den in die Provinz Oberschlesien eingegliederten Ostgebieten (V. v. 22. Dez. 1941) I 23. — in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen u. Wartheland u. in den in die Provinz Ostpreußen eingegliederten Ostgebieten (V. v. 23. Juli) I 500.

Ostland, Reichskommissariat,
s. Ostgebiete, besetzte.

Ostmark s. Alpen- u. Donau-Reichsgaue.

Ostmedaille s. Orden usw. II.

Ostpreußen, Vorschr. für die in die Provinz Ostpreußen eingegliederten Gebietsteile,
s. Ostgebiete, eingegliederte.

Ost-Rechtspflege-Verordnung
s. Bürgerliches Recht usw.

P

Pachträume s. Mietwesen (bei: Kündigungsschutz).

Pachtschutzangelegenheiten, V. ü. die Vereinfachung des Verfahrens (v. 6. Okt.) I 585.

Panama, Vorschr. ü. den Nachrichtenverkehr mit Panama (Bek. v. 30. Mai) I 377.

Papiertapeten, Neunte V. ü. den Handel (v. 2. Jan.) I 17.

Pappeln s. Holz.

Paraguay, Vorschr. ü. den Nachrichtenverkehr mit Paraguay (Bek. v. 30. Mai) I 377.

Partei u. Staat, G. zur Sicherung der Einheit v. 1. Dez. 1933. — Aufh. des § 1 Abs. 2 (Erl. des Führers v. 12. Dez. Nr. IV) I 733, 734.

Partei-Kanzlei s. Leiter der Partei-Kanzlei.

Paßstrafverordnung s. Paßwesen.

Paßwesen, Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften, V. v. 6. Apr. 1923. — Außerkrafttr. (V. v. 27. Mai § 10 Abs. 2 Buchst. a) I 348, 350.

Paßstrafverordnung (v. 27. Mai) I 348.

Beschränkung des Reiseverkehrs mit Gebietsteilen des Großdeutschen Reichs u. mit dem Generalgouvernement, V. v. 20. Juli 1940. — Außerkrafttr. des § 2 (V. v. 27. Mai § 10 Abs. 2 Buchst. b) I 348, 350.

Patentamt, Patentgesetz
s. Gewerblicher Rechtsschutz I B.

Patentrecht
s. Gewerblicher Rechtsschutz I B, II.

Pauschalierungsgesetz
s. Verwaltungskostenzuschüsse.

Personalrechtliche Vereinfachung (Erl. des Führers v. 9. März) I 120.

Personalverwaltung, Dezentralisierung der Personalverwaltung (Erl. des Führers v. 9. März) I 119.

Dezentralisierung der Personalverwaltung im Bereich der Sicherheitspolizei (Anordn. v. 1. Aug.) I 486.

Personenbeförderung, Beförderung von Personen zu Lande, G. v. 4. Dez. 1934 in der Fass. v. 6. Dez. 1937 nebst DurchfV. v. 26. März 1935. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 12. Jan. § 1 Abs. 1 Nrn. 1, 2) I 29.

Einf. der Vorschr. ü. die Beförderung von Personen zu Lande in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 12. Jan.) I 29.

Personenstandsverordnung der Wehrmacht [Dritte V. zur Ausf. des Personenstandsgesetzes] v. 4. Nov. 1939. — Änd. (Vierte V. v. 17. Okt.) I 595. — Neufass. (Bek. v. 17. Okt.) I 597.

Personenstandswesen, V. ü. die Vereinfachung der Verwaltung auf dem Gebiet des Personenstandswesens (v. 22. Juni) I 414.

s. auch Staatsverträge I N (bei: Ungarn).

Personenverkehr
s. Eisenbahn III, Staatsverträge I K.

Peru, Vorsch. ü. den Nachrichtenverkehr mit Peru (Bek. v. 30. Mai) I 377.

Pflanzenschutzmittel, PolizeiV. ü. den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln v. 13. Febr. 1940. — PolizeiV. zur Erg. (v. 3. Juli) I 427.

Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter, Zweite V. zur weiteren Durchf. (v. 21. März) I 137.

Photographieren u. sonstiges Darstellen
s. Verkehrswichtige Anlagen.

Plätze, Benennung, s. Gemeinden.

Polen, einkommensteuerliche u. vermögensteuerliche Sonderbehandlung der Polen (V. v. 21. Febr. § 5) I 86, 87.

Strafrechtspflege gegen Polen in den eingegliederten Ostgebieten, V. v. 4. Dez. 1941. — Erg. (V. v. 31. Jan.) I 52.

Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates, V. v. 17. Sept. 1940. — Erste DurchfV. (v. 15. Mai) I 331.

Polizei, Deutsches Polizeibeamtengesetz v. 24. Juni 1937. — Erg. der Vorl. DurchfV. (Sechste V. v. 14. Sept.) I 568.

Feld- u. Forstpolizei
s. Feld- u. Forstpolizeigesetz.

Organisation der Feuerschutzpolizei
s. Feuerlöschwesen.

Kleiderkasse der Grenzpolizei der Geheimen Staatspolizei. — Auflösung u. Aufh. der V. ü. die Bildung v. 8. Aug. 1938 (V. v. 21. Dez. 1941) I 13.

Ernennung der Beamten u. Beendigung des Beamtenverhältnisses im Bereich der Ordnungspolizei (Anordn. v. 16. Sept.) I 559.

Dezentralisierung der Personalverwaltung im Bereich der Sicherheitspolizei (Anordn. v. 1. Aug.) I 486.

Polizei-Dienstauszeichnung s. Orden usw. II.

Polizeigerichte s. ᛋᛋ- u. Polizeigerichte.

Polnische Staatsangehörige, ehemalige, s. Polen.

Posener Landschaft
s. Landschaftliche Kreditanstalten.

Post, Ablieferung weiterer Beträge an das Reich im Rechnungsjahr 1942 (G. v. 26. März § 9) II 179, 180.

Postsparkassenordnung v. 11. Nov. 1938 in der Fass. der ÄndV. v. 8. Aug. 1940. — Änd. (V. v. 2. Jan.) I 16.

Regelung des Postsparkassenwesens im Deutschen Reich, Erl. v. 26. Aug. 1938. — Dritte DurchfV. (v. 2. Jan.) I 16.

Vertrieb von Urlaubskarten u. Urlaubsmarken sowie Auszahlung von Urlaubsgeld, V. v. 20. Juni 1936 in der Fass. der V. v. 31. Jan. 1938 u. v. 19. Dez. 1940. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 20. Apr.) I 240.

s. auch Nachrichtenverkehr.

Postsparkassenordnung s. Post.

Prämienschuldverschreibungen
s. Bundes-Wohn- u. Siedlungsfonds.

Preise (Preisbildung, Preisermittlung, Preisüberwachung usw.)

I. Im allgemeinen

Höchstpreise für gebrauchte Waren [Gebrauchtwarenverordnung] (V. v. 21. Jan.) I 43.

Vorschr. ü. Kriegspreise
s. Kriegswirtschaftsverordnung.

Preisbildung im Warenverkehr mit den besetzten niederländischen Gebieten (V. v. 23. März) I 173.

Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber, V. v. 15. Nov. 1938. — Änd. der in der Anl. zu § 1 der V. veröffentlichten Leitsätze (V. v. 12. Febr.) I 89.

II. Im besonderen

Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber, V. v. 25. Mai 1940. — Änd. der in der Anl. zu § 1 der V. veröffentlichten Leitsätze (V. v. 12. Febr.) I 89.

Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr [Nahverkehrspreisverordnung]. — Einf. der V. v. 15. Jan. 1940 in der Fass. der ErgV. v. 21. März 1940 nebst der AusfAnordn. v. 30. Juni 1940 in der Fass. der Anordn. v. 25. Juli 1941 u. 7. Sept. 1942 [Mitteilungsbl. d. Reichskom. f. d. Preisbildg. 1940 I S. 446, 1941 I S. 470 u. 1942 I S. 584, Reichs-Verkehrs-Bl. 1940 B S. 239, 1941 B S. 156 u. 1942 B S. 129] in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 10. Nov.) I 644.

Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1942/43 (V. v. 5. Juli) I 429. — Änd. (V. v. 21. Sept.) I 559.

Sicherung der Preisüberwachung bei Grundstücken, V. v. 8. Juli 1938. — Aufh. (V. v. 7. Juli § 7) I 451, 452.

Preisüberwachung u. Rechtsfolgen von Preisverstößen im Grundstücksverkehr (V. v. 7. Juli) I 451.

Höchstpreise für Haushaltsspeisesalz, V. v. 4. Apr. 1938 nebst ErgV. v. 13. Jan. 1939 u. 4. Jan. 1940 u. AusfV. v. 17. Juni 1939. — Außerkrafttr. u. neue V. (v. 23. Juli) I 476.

Einf. der V. ü. Höchstpreise für Haushaltsspeisesalz in den Reichsgauen der Ostmark, V. v. 10. Sept. 1940. — Außerkrafttr. (V. v. 23. Juli § 4 Abs. 2 Buchst. f) I 476.

Einf. von Höchstpreisen für Haushaltsspeisesalz in den sudetendeutschen Gebieten, V. v. 13. Juni 1939. — Außerkrafttr. (V. v. 23. Juli § 4 Abs. 2 Buchst. e) I 476.

Begrenzung der Maklerprovision in der Industriefeuerversicherung, Anordn. v. 22. Dez. 1938 in der Fass. v. 3. Aug. 1939 [Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. 1938 Nr. 303 u. 1939 Nr. 180]. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 10. Jan. § 1 Buchst. c) I 22.

Preise (Forts.)

Kartoffeln. Erzeugerpreise für Speisekartoffeln, Futterkartoffeln u. Fabrikkartoffeln im Kartoffelwirtschaftsjahr 1942/43 (V. v. 11. Juni) I 385. — [Ber.] (v. 23. Juni) I 416.

Herstellung u. Anwendung von Kesselsteingegenmitteln, Kesselsteinlösemitteln u. Kesselinnenanstrichmitteln (V. v. 17. Dez.) I 727.

Änd. der Preise der Deutschen Arzneitaxe für Lebertran, lebertranhaltige Zubereitungen u. Spiritus (V. v. 30. März) I 157.

Preisbildung für Lederbekleidung, V. v. 23. März 1938. — Außerkrafttr. (V. v. 23. Dez. § 2) I 738.

Preisbildung für Leder-Gamaschen in der Großhandelsstufe [PV I, 5] (V. v. 14. März) I 140. — [Ber.] (v. 27. Mai) I 350.

Preise für Metalle, metallhaltige Vorstoffe u. Metallerzeugnisse, V. v. 8. Okt. 1939. — Einf. der V. mit der Ersten u. Zweiten DurchfAnordn. v. 8. Okt. 1939 u. 14. März 1940 [Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. 1939 Nr. 242; 1940 Nr. 64] in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 3. Febr. § 1) I 62.

Einf. der Preisvorschr. für Metalle in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 3. Febr.) I 62.

Festsetzung von Höchstaufschlägen für den Handel mit Möbeln, V. v. 11. Juni 1940. — Änd. (V. v. 17. Juli) I 468.

Handel mit Papiertapeten (Neunte V. v. 2. Jan.) I 17.

Preisbildung für inländisches Rohholz (V. v. 16. Apr.) I 191. — [Ber.] (v. 19. Mai) I 340. (v. 16. Juni) I 394.

Preisbildung für Schuhwaren in der Großhandelsstufe [PV I, 5] (V. v. 14. März) I 140. — [Ber.] (v. 27. Mai) I 350.

Preisvorschr. für Spinnstoffe, G. v. 6. Dez. 1935 4. Teil u. DurchfV. v. 6. Jan. u. 14. Juli 1936. — Außerkrafttr. (V. v. 23. Dez. § 1 Abs. 1) I 738.

Preisbildung für Spinnstoffeu. Spinnstoffwaren im Einzelhandel [Spinnstoffwaren-Einzelhandelsverordnung], V. v. 17. Sept. 1939. — Dritte DurchfV. (v. 11. Jan.) I 27.

Preisbildung in der Spinnstoffwirtschaft, V. v. 9. Dez. 1937. — Außerkrafttr. (V. v. 23. Dez. § 2) I 738.

Versicherung von Kraftfahrzeugen, V. v. 14. Febr. 1938.
— Einf. mit Ausnahme der §§ 2, 5, 7, 9 bis 11 in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 10. Jan. § 1 Buchst. a) I 22.
— Änd. der V. ü. die Einf. der V. v. 14. Febr. 1938 in den Reichsgauen der Ostmark u. im Reichsgau Sudetenland v. 19. Juli 1940 (V. v. 16. Dez.) I 734.

Preise (Forts.)

Versicherungsbeiträge für stillgelegte Kraftfahrzeuge, Anhänger mit Beiwagen von Kraftfahrzeugen, Anordn. v. 4. Dez. 1939 [Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 285]. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 10. Jan. § 1 Buchst. b) I 22.

Einf. von preisrechtlichen Vorschr. für die Versicherungswirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 10. Jan.) I 22.

Regelung der Entgelte der Wohnungsvermittler (V. v. 19. Okt.) I 625.

Preußen, Vorschr. für die in das Land Preußen eingegliederten Gebietsteile
s. Ostgebiete, eingegliederte, Sudetendeutsche Gebiete usw.

Gebietsbereinigung zwischen dem Land Anhalt u. dem Land Preußen [Regierungsbezirk Merseburg] (V. v. 13. Febr.) I 73. — Erg. (V. v. 4. Sept.) I 543.

Gebietsbereinigungen im Raume der Hermann-Göring-Werke Salzgitter, V. v. 25. Juni 1941. — Zweite Durchf- u. ErgV. (v. 31. Juli) I 483. — [Ber.] (v. 27. Aug.) I 536. (v. 11. Sept.) I 552.

Änd. der preußisch-anhaltischen Landesgrenze zwischen den Gemeinden Apollensdorf [Landkreis Wittenberg] u. Griebo [Landkreis Zerbst] (V. v. 7. Mai) II 230. — [Ber.] (v. 12. Sept.) II 354.

Änd. der preußisch-braunschweigischen Landesgrenze zwischen den Gemeinden Groß Lafferde [Kreis Peine] u. Woltwiesche [Kreis Wolfenbüttel] (V. v. 4. Juli) II 287.

Änd. der preußisch-oldenburgischen Landesgrenze zwischen den Gemeinden Diepholz [Kreis Grafschaft Diepholz] u. Damme [Kreis Vechta] (V. v. 19. Mai) II 249.

Privatanschlußbahnen s. Eisenbahn V.

Privatversicherung, Umwandlung der inländischen Fremdwährungsversicherungen, G. v. 26. Aug. 1938 u. DurchfV. v. 10. Sept. 1938. — Einf. im Reichsgau Sudetenland (V. v. 30. Apr.) I 275.

Begrenzung der Maklerprovision in der Industriefeuerversicherung, Anordn. v. 22. Dez. 1938 in der Fass. v. 3. Aug. 1939 [Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. 1938 Nr. 303; 1939 Nr. 180]. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 10. Jan. § 1 Buchst. o) I 22.

Versicherungsbeiträge für stillgelegte Kraftfahrzeuge, Anhänger u. Beiwagen von Kraftfahrzeugen, Anordn. v. 4. Dez. 1939 [Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 285]. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 10. Jan. § 1 Buchst. b) I 22.

Versicherung von Kraftfahrzeugen, V. v. 14. Febr. 1938.
— Einf. mit Ausnahme der §§ 2, 5, 7, 9 bis 11 in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 10. Jan. § 1 Buchst. a) I 22.

Privatversicherung (Forts.)

— Änd. der V. ü. die Einf. der V. v. 14. Febr. 1938 in den Reichsgauen der Ostmark u. im Reichsgau Sudetenland v. 19. Juli 1940 (V. v. 16. Dez.) I 734.

Öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten in den Alpen- u. Donau-Reichsgauen (V. v. 3. Dez.) I 677.

Weitere Durchf. der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Zweite V. v. 21. März) I 137.

Versicherungsvertrag, G. v. 30. Mai 1908. — Erg. (V. v. 3. Nov.) I 636. — Erg. u. Änd. (V. v. 28. Dez.) I 740.

Einf. von preisrechtlichen Vorschr. für die Versicherungswirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 10. Jan.) I 22.

Vereinheitlichung des Rechts der Vertragsversicherung, V. v. 19. Dez. 1939. — Änd. (V. v. 28. Dez. Art. III Nr. 2) I 740, 743.

Probeentnahme s. Futtermittel.

Protektorat Böhmen u. Mähren

I. Aus Anlaß der Übernahme des Protektorats Böhmen u. Mähren durch das Deutsche Reich erlassene Veröffentlichungen:

A. Im allgemeinen

Verwaltung im Protektorat Böhmen u. Mähren (Erl. des Führers v. 7. Mai) I 329.

B. Im besonderen

1. Geschäftsbereich des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht

Ausübung der Militärgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen u. Mähren, V. v. 8. Mai 1939. — Aufh. (V. v. 24. Jan.) I 47.

2. Geschäftsbereich des Reichsministers des Innern

Untersuchung von Fleisch u. Fleischwaren aus dem Protektorat Böhmen u. Mähren auf Trichinen, V. v. 5. Nov. 1940. — Aufh. (V. v. 27. Apr.) I 250.

Bek. zur V. ü. Kennkarten (v. 3. März) I 100.

Einf. von Vorschr. ü. Orden u. Ehrenzeichen im Protektorat Böhmen u. Mähren (V. v. 28. Juni) I 417.

Verlust der Protektoratsangehörigkeit (V. v. 2. Nov.) I 637.

Beschränkung des Reiseverkehrs mit Gebietsteilen des Großdeutschen Reichs, V. v. 20. Juli 1940. — Außerkrafttr. des § 2 (V. v. 27. Mai § 10 Abs. 2 Buchst. b) I 348, 350.

Zuständigkeit der SS- u. Polizeigerichte im Protektorat Böhmen u. Mähren (V. v. 15. Juli) I 475.

Aberkennung der Staatsangehörigkeit des Protektorats Böhmen u. Mähren, V. v 3. Okt. 1939. — Änd. (V. v. 19. Sept.) I 558.

Protektorat Böhmen u. Mähren (Forts.)

Einf. von Rechtsvorschr. ü. die Technische Nothilfe im Protektorat Böhmen u. Mähren (V. v. 10. Juli) I 466.

Einziehung von Vermögen im Protektorat Böhmen u. Mähren, V. v. 4. Okt. 1939. — Änd. (V. v. 24. Okt.) I 621.

Verwaltung im Protektorat Böhmen u. Mähren (Erl. des Führers v. 7. Mai) I 329.

3. Geschäftsbereich des Reichsministers der Luftfahrt

Einf. des Luftschutzrechts im Protektorat Böhmen u. Mähren, V. v. 9. Juli 1941. — Änd. (V. v. 1. Apr.) I 158.

4. Geschäftsbereich des Reichsministers der Finanzen

Rechtshilfeverkehr in Steuersachen im Verhältnis zum Protektorat Böhmen u. Mähren (V. v. 18. Febr.) I 78.

Rechtsverhältnisse der ehemal. tschechoslowakischen öffentlich-rechtlichen Bediensteten in den sudetendeutschen Gebieten, V. v. 19. Okt. 1939. — Änd. (V. v. 24. Jan.) I 55.

Zollerleichterungen für Waren slowakischen Ursprungs bei der Einfuhr in das Protektorat Böhmen u. Mähren, V. v. 26. März 1941 in der Fass. der V. v. 27. Sept. 1941. — Verl. der Geltungsdauer (V. v. 17. März) I 118.

5. Geschäftsbereich des Reichsministers der Justiz

Änd. des Beurkundungsrechts im Protektorat Böhmen u. Mähren (V. v. 21. Febr.) I 87.

Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat Böhmen u. Mähren [Protektorats-Rechtspflege-Verordnung]. — Änd. des § 11 der Zweiten V. v. 20. März 1940 (V. v. 4. Dez. Art. 1) I 676. — Dritte V. (v. 6. Juli) I 445.

Erbhofrecht bei Besitzungen im Grenzgebiet des Protektorats Böhmen u. Mähren (V. v. 4. Mai) I 275.

Gebühren für Amtshandlungen der deutschen Gerichte u. deutschen Notare im Protektorat Böhmen u. Mähren (V. v. 4. Dez.) I 676.

Gebühren u. sonstige Verfahrenskosten der deutschen Gerichte im Protektorat Böhmen u. Mähren, V. v. 14. Juli 1939. — Änd. (V. v. 4. Dez. Art. 2) I 676.

Fortführung gerichtlicher Verfahren der ehemaligen Tschecho-Slowakischen Republik (V. v. 24. Juni) I 415.

Bestrafung von gefährlichen Gewohnheitsverbrechern u. Sittlichkeitsverbrechern im Protektorat Böhmen u. Mähren (V. v. 2. Okt.) I 568.

Anpassung kostenrechtlicher Vorschriften im Protektorat Böhmen u. Mähren (V. v. 13. Febr.) I 93.

6. Geschäftsbereich des Reichsministers für Ernährung u. Landwirtschaft

Einf. der V. ü. das Verbot der Einfuhr von Bienen im Protektorat Böhmen u. Mähren (V. v. 19. Juli) I 473.

Protektorat Böhmen u. Mähren (Forts.)

7. Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministers

Einf. des G. ü. die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau im Protektorat Böhmen u. Mähren, V. v. 28. Nov. 1941. — DurchfV. (v. 26. März) I 150.

Leistungsverbesserungen in der Rentenversicherung in den ehemaligen tschecho-slowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten (V. v. 10. Dez.) I 697.

Endgültige Regelung der Reichsversicherung in den ehemaligen tschecho-slowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten, V. v. 27. Juni 1940. — Änd. (V. v. 7. März § 2 Abs. 4) I 116. (V. v. 10. Dez. § 2) I 697, 698.

Sozialversicherung deutscher Staatsangehöriger im Protektorat Böhmen u. Mähren bei Wehr- u. Reichsarbeitsdienst sowie ähnlichen Diensten (V. v. 2. Febr.) I 58.

Vollstreckung auf dem Gebiet der Reichsversicherung im Protektorat Böhmen u. Mähren (V. v. 11. Dez.) I 726.

II. Für das Protektorat Böhmen u. Mähren anzu endende Verträge, Abkommen usw.:

Ausdehnung des Geltungsbereichs des deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens v. 15. Juli 1931 nebst Zusatzprot. u. Zusatzvereinb. dazu auf das Protektorat Böhmen u. Mähren, Notenwechsel v. 15. Juni 1942 (Bek. v. 11. Sept.) II 353.

Ausdehnung des Geltungsbereichs der deutsch-ungarischen Doppelbesteuerungsverträge v. 6. Nov. u. 26. Nov. 1923 u. der beiden Zusatzabk. auf das Protektorat Böhmen u. Mähren, Notenwechsel v. 24. Okt. 1942 (Bek. v. 18. Nov.) II 365.

Ausdehnung des deutsch-ungarischen Handelsvertrags v. 18. Juli 1931 mit Anl. u. Zusatzvereinb. auf das Protektorat Böhmen u. Mähren, Vereinb. v. 20. Juli 1940. — Rat. (Bek. v. 24. Dez. 1941) II 1.

Ausdehnung des Geltungsbereichs des deutsch-ungarischen Vertr. ü. Rechtsschutz u. Rechtshilfe in Steuersachen v. 6. Nov. 1923 nebst Zusatzabk. auf das Protektorat Böhmen u. Mähren, Notenwechsel v. 24. Okt. 1942 (Bek. v. 18. Nov.) II 389.

Geltung der deutsch-schweizerischen Vereinb. ü. Rechtsverkehr in Zivil- u. Strafsachen im Protektorat Böhmen u. Mähren, Bek. v. 30. Sept. 1941. — [Ber.] (v. 18. Apr.) II 218.

Anwendung des deutsch-ungarischen Vertr. ü. Sozialversicherung v. 20. März 1941 auf das Protektorat Böhmen u. Mähren, Vereinb. v. 24. Juli 1941 (Bek. v. 6. März) II 176.

Ausdehnung des deutsch-rumänischen Verrechnungsabkommens auf das Protektorat Böhmen u. Mähren, Abk. v. 4. Dez. 1940. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 286.

Protektorat Böhmen u. Mähren (Forts.)

Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen dem Protektorat Böhmen u. Mähren u. der Italienisch-Albanischen Zollunion, Abk. v. 17. Aug. 1940. — Rat. (Bek. v. 13. Jan.) II 88.

Anwendung des Haager Abk. ü. den Zivilprozeß im Verhältnis zwischen dem Protektorat Böhmen u. Mähren u. dem Königreich Italien, Notenwechsel v. 16. März 1942 (Bek. v. 30. Apr.) II 231.

III. Zwischen dem Deutschen Reich u. der Regierung des Protektorats Böhmen u. Mähren geschlossene Vereinbarungen:

Auseinandersetzung auf dem Gebiet der Sozialversicherung aus Anlaß der Eingliederung von ehemaligen tschecho-slowakischen Gebieten in das Deutsche Reich, Abk. v. 14. März 1940. — Änd. der V. zur Durchf. v. 27. Juni 1940 (V. v. 7. März § 2 Abs. 4) I 116. (V. v. 10. Dez. § 2) I 697, 698.

Staatsvermögen u. innere Staatsschuld der ehemaligen Tschechoslowakischen (Tschecho-Slowakischen) Republik u. andere damit zusammenhängende finanzielle Fragen aus Anlaß der Eingliederung von ehemaligen tschecho-slowakischen Gebieten in das Reich, Vereinb. v. 4. Okt. 1941. — Inkrafttr. u. Durchf. (V. v. 2. Apr.) II 195.

Protektoratsangehörigkeit
s. Staatsangehörigkeit II.

Protektorats-Rechtspflege-Verordnung
s. Bürgerliches Recht usw.

Prüfung
s. Bautechnischer Dienst, Ziviltechniker.
s. auch Statische Prüfung.

Prüfungspflicht
s. Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand.

Prüfungs- u. Treuhandwesen
s. Wirtschaftliches Prüfungs- u. Treuhandwesen.

Prüfzeichen s. Gütezeichenverordnung.

R

Radioaktive Stoffe s. Röntgenverordnung.

Rechnungshof des Deutschen Reichs, Verlegung u. Errichtung von Außenabteilungen (V. v. 30. Jan.) II 131.

Rechtsanwälte, Verl. der Amtszeit der Organe sowie der Mitglieder von Organen der Reichs-Rechtsanwaltskammer (Erl. des Führers v. 21. März Nr. V Abs. 2) I 139, 140.

Rechtsanwälte (Forts.)

Reichs-Rechtsanwaltsordnung, ErgV. v. 22. Jan. 1940. — Aufh. des § 6 (V. v. 26. Nov. § 3 Abs. 3) I 665, 666.

Zulassung von Rechtsanwälten während des Krieges (V. v. 26. Nov.) I 665.

s. auch Notare.

Rechtshilfe
s. Staatsverträge I F, L, M, Steuern I.

Rechtshilfeverkehr
s. Staatsverträge I F, Steuern I.

Rechtsmittelverfahren gegen Wertzuwachsabgabebescheide
s. Steuern I.

Rechtspflege, Vereinfachung der Rechtspflege (Erl. des Führers v. 21. März) I 139.

Vereinfachung u. Ersparnisse in der Rechtspflege, V. v. 6. Okt. 1931 Sechster Teil Kap. I. — Aufh. des § 5 (V. v. 13. Aug. Art. 9 § 6 Abs. 1) I 508, 510.

s. auch Bürgerliches Recht usw., Strafrecht usw.

Rechtsschutz
s. Gewerblicher Rechtsschutz, Staatsverträge I F, L, III, Steuern I.

Rechtsstreitigkeiten s. Bürgerliches Recht usw.

Rechtsverkehr s. Staatsverträge I F.

Rechtsverordnungen, Hinweise auf nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Rechtsverordnungen (v. 25. März) I 146. (v. 5. Mai) I 276. (v. 4. Sept.) I 556.

Regierungsbaureferendare
s. Bautechnischer Dienst.

Registrierung, int., s. Staatsverträge I G.

Reich, Gegenseitige Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder u. der Gemeinden, G. v. 10. Aug. 1925 in der Fass. des G. v. 17. Juli 1930 u. des G. v. 1. Dez. 1936. — Einf. im Saarland u. in den eingegliederten Gebieten (V. v. 17. Febr.) I 94.

Übergang des Robert-Koch-Instituts u. der Landesanstalt für Wasser-, Boden- u. Lufthygiene auf das Reich (V. v. 14. Apr.) I 176.

s. auch Reichshaushalt.

Reichsabgabenordnung s. Steuern I.

Reichsärzteordnung s. Ärzte.

Reichsanstalten

Reichsanstalt für Wasser- u. Luftgüte (V. v. 14. Apr. § 1 Nr. 2) I 176.

Robert-Koch-Institut, Reichsanstalt zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten (V. v. 14. Apr. § 1 Nr. 1) I 716.

Reichsapothekerkammer, Reichsapothekerordnung
s. Apotheker.

Reichsarbeitsdienst

I. Allgemeines

Reichsarbeitsdienstgesetz in der Fass. der Bek. v. 9. Sept. 1939.
— Dritte Durchf- u. ErgV. [Strafverfolgung gegen Angehörige des Reichsarbeitsdienstes] v. 16. Nov. 1940. — Änd. (V. v. 24. Apr. Art. 3 Abs. 2) I 242, 244. — Neufass. des § 4 (V. v. 19. Mai Art. 1) I 339. — [Ber.] (v. 30. Mai) I 374.

Stiftung der Dienstauszeichnung für den Reichsarbeitsdienst. — Einf. der V. v. 30. Jan. 1938, der DurchfV. v. 30. Jan. 1938, der Allg. DurchfV. zu den Dienstauszeichnungen v. 30. Jan. 1938 u. der Satzung der Dienstauszeichnung für den Reichsarbeitsdienst v. 30. Jan. 1938 im Protektorat Böhmen u. Mähren (V. v. 28. Juni § 1 Nr. 2 Buchst. c, g) I 417.

Anwendung der Dienststrafordnungen des Reichsarbeitsdienstes in den Alpen- u. Donau-Reichsgauen u. im Reichsgau Sudetenland (V. v. 19. Mai) I 339. — [Ber.] (v. 30. Mai) I 374.

Heranziehung zur Reichsarbeitsdienstpflicht im Kriege (Anordn. v. 9. Febr.) I 74.

Sozialversicherung deutscher Staatsangehöriger im Protektorat Böhmen u. Mähren bei Reichsarbeitsdienst
s. Sozialversicherung VII.

Strafverfolgung u. Strafvollstreckung gegen Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im Lande Österreich, V. v. 30. Sept. 1938. — Aufh. (V. v. 19. Mai Art. 2) I 339.

II. Reichsarbeitsdienst für die männliche Jugend

Dienststrafordnung für die männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes v. 25. Febr. 1936 in der Fass. der Änd. u. Erg. — Änd. u. Erg. (V. v. 24. Apr.) I 242.

Entlassung von Reichsarbeitsdienstführern bei Ablauf der Dienstverpflichtung (V. v. 13. Aug.) I 508.

Ernennung (Beförderung) während des Krieges gefallener, gestorbener oder vermißter Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes (V. v. 5. Jan.) I 18. — Erg. (V. v. 10. Dez.) I 680.

Wirksamkeit von Ernennungen von Reichsarbeitsdienstführern, V. v. 29. Febr. 1940 u. Anordn. v. 7. Apr. 1941. — Außerkrafttr. (V. v. 5. Jan. § 5) I 18.

Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges, V. v. 20. Dez. 1939. — Zweite DurchfV. (v. 16. Apr.) I 183.

Fürsorge- u. Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes u. ihre Hinterbliebenen
s. Versorgung.

Reichsarbeitsdienst (Forts.)

III. Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend

Dienststrafordnung für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes v. 30. Jan. 1940 in der Fass. der Änd. u. Erg. — Änd. u. Erg. (V. v. 24. Apr.) I 242.

Dauer der Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst der weiblichen Jugend (V. v. 18. Mai) I 336.

Entlassung von Reichsarbeitsdienstführerinnen bei Ablauf der Dienstverpflichtung (V. v. 29. Apr.) I 260.

Fürsorge- u. Versorgungsgesetz für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes u. ihre Hinterbliebenen
s. Versorgung.

Weiterer Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend, Erl. v. 29. Juli 1941. — Dritte DurchfV. (v. 27. Febr.) I 95.

Reichsarbeitsdienstführer
s. Reichsarbeitsdienst II.

Reichsarbeitsdienstführerinnen
s. Reichsarbeitsdienst III.

Reichsarbeitsdienstfürsorge- u. -versorgung
s. Versorgung.

Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz M
s. Versorgung.

Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz WJ
s. Versorgung.

Reichsausbildungsordnung
s. Verwaltungsdienst.

Reichsbahn s. Eisenbahn.

Reichsbahnbaureferendare
s. Bautechnischer Dienst.

Reichsbahnpersonal s. Eisenbahn II.

Reichsbergbehörden s. Bergbau.

Reichsbesoldungsrecht s. Besoldung.

Reichsfeindliches Vermögen
s. Vermögen (bei: volks- oder reichsfeindliches Vermögen).

Reichsfluchtsteuer s. Steuern II E.

Reichsforschungsrat (Erl. des Führers v. 9. Juni) I 389.

Reichsforstverwaltung s. Forstwesen.

Reichsgaue, Verwaltung der Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften, V. v. 25. Nov. 1939. — Änd. (V. v. 15. Jan.) I 30.

s. auch Alpen- u. Donau-Reichsgaue, Ostgebiete, eingegliederte, Sudetendeutsche Gebiete usw.

Reichsgericht, Verl. der Amtszeit der Mitglieder der Besonderen Senate (Erl. des Führers v. 21. März Nr. V Abs. 1) I 139, 140.

Reichsgesetzblatt, Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Anordnung des Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung (v. 29. Apr.) I 258.

Hinweise auf nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Rechtsverordnungen (v. 25. März) I 146. (v. 5. Mai) I 276. (v. 4. Sept.) I 556.

Reichsgruppe Handwerk s. Handwerk.

Reichshaushalt, Haushaltsführung im Reich im Rechnungsjahr 1942 (G. v. 26. März) II 179.

Reichshaushaltsordnung. — Nichtanwendung der §§ 12 u. 75 im Rechnungsjahr 1942 u. Erhöhung der im § 30a festgelegten Beträge (G. v. 26. März §§ 2 u. 3) II 179.

Vereinfachungen in der Ausf. des Haushaltsplans (Erl. des Führers v. 9. März) I 120.

Reichsjagdgesetz s. Jagdwesen.

Reichsknappschaftsgesetz
s. Sozialversicherung VI.

Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau
s. Reichswohnungskommissar.

Reichskommissariat Ostland
s. Ostgebiete, besetzte.

Reichsmietengesetz s. Mietwesen.

Reichsminister der Justiz, Erl. des Führers ü. besondere Vollmachten (v. 20. Aug.) I 535.

Reichsminister für Bewaffnung u. Munition, Ernennung des Generalbauinspektors für die Reichshauptstadt, Dipl.-Ing. Prof. Albert Speer (Bek. v. 15. Febr.) I 80.

Reichsministerium für Ernährung u. Landwirtschaft, Ernennung von Beamten,
s. Beamte.

Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung u. Volksbildung, Ernennung von Beamten,
s. Beamte.

Reichsnotarkammer, Reichsnotarordnung
s. Notare.

Reichspatentamt
s. Gewerblicher Rechtsschutz I B.

Schiedsstelle für Warenzeichen beim Reichspatentamt
s. Gewerblicher Rechtsschutz I E.

Reichspost s. Post.

Reichsprüfungsamt für höhere bautechnische Verwaltungsbeamte, Geschäftsordnung. — Änd. der V. v. 4. Aug. 1936 Anl. 3 (V. v. 14. Apr. Buchst. C) I 185, 186.

Reichs-Rechtsanwaltskammer, Reichs-Rechtsanwaltsordnung
s. Rechtsanwälte.

Reichsschuldbuch s. Schulden.

Reichssiedlungsgesetz s. Siedlung.

Reichsstelle »Forschungsführung des Reichsministers der Luftfahrt u. Oberbefehlshabers der Luftwaffe«, V. ü. die Errichtung (v. 30. Juni) I 425.

Reichsstelle für Raumordnung, Ernennung von Beamten,
s. Beamte.

Reichsstock für Arbeitseinsatz s. Arbeitseinsatz.

Reichsstrafgesetzbuch s. Strafrecht usw. II.

Reichsstrafprozeßordnung s. Strafrecht usw. III.

Reichstag s. Großdeutscher Reichstag.

Reichstierärzteordnung s. Tierärzte.

Reichs- u. Preußischer Arbeitsminister, Übergang von Aufgaben u. Zuständigkeiten des Reichs- u. Preußischen Arbeitsministers auf den Reichswohnungskommissar (V. v. 23. Okt. Nr. II) I 623.

Reichs- u. Staatsangehörigkeitsgesetz
s. Staatsangehörigkeit I.

Reichsvereinigung Bastfaser, V. ü. die Errichtung (v. 19. März) I 132. — [Ber.] (v. 2. Okt.) I 572.

Reichsverkehrsministerium, Ernennung von Beamten,
s. Beamte.

Reichsversicherung s. Sozialversicherung.

Reichsversicherungsordnung
s. Sozialversicherung I.

Reichsverteidigungskommissare (V. v. 16. Nov.) I 649.

Bestellung von Reichsverteidigungskommissaren V. v. 1. Sept. 1939 u. DurchfAnordn. des Ministerrats für die Reichsverteidigung v. 22. Sept. 1939. — Außerkrafttr. (V. v. 16. Nov. § 22 Abs. 2) I 649, 653.

Reichswasserstraßenverwaltung s. Wasserstraßen.

Reichswohnungskommissar, Übergang von Aufgaben u. Zuständigkeiten des Reichs- u. Preußischen Arbeitsministers auf den Reichswohnungskommissar (Erl. v. 23. Okt. Nr. II) I 623.

Behörde des Reichswohnungskommissars. — Oberste Reichsbehörde u. preuß. oberste Landesbehörde (Erl. v. 23. Okt. Nr. I) I 623.

Neue Bezeichnung des Reichskommissars für den sozialen Wohnungsbau: »Der Reichswohnungskommissar« (Erl. v. 23. Okt. Nr. I) I 623.

Reichszivilprozeßordnung s. Zivilprozeßordnung.

Reiseverkehr s. Paßwesen.

Rentenversicherung
s. Sozialversicherung I, VI.

Rentner s. Sozialversicherung VI.

Rettungsmedaillen s. Orden usw. II.

Revision, V. ü. die Wertgrenzen für die Zulässigkeit der Berufung u. der Revision v. 16. Juli 1941. — Außerkrafttr. des § 2 Abs. 1 (V. v. 16. Mai § 10 u. § 14 Abs. 1) I 333, 335, 336.

Richter, Vertragshilfe,
s. Vertragshilfeverordnungen.

Robert-Koch-Institut, Übergang auf das Reich (V. v. 14. Apr.) I 176.

Röntgenverordnung, Schutz gegen Schädigungen durch Röntgenstrahlen u. radioaktive Stoffe in nichtmedizinischen Betrieben, V. v. 7. Febr. 1941. — Änd. (V. v. 17. Jan.) I 31.

Rohholz s. Holz.

Rohkakao u. Süßwaren, Einf. der V. ü. die öffentliche Bewirtschaftung v. 7. Sept. 1939 in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 15. Apr. § 1 Nr. 6) I 181.

Rotes Kreuz s. Deutsches Rotes Kreuz.

Rüstungswirtschaft, V. des Führers zum Schutze (v. 21. März) I 165.
— Erste Durchf- u. ErgV. (v. 25. Apr.) I 246.
— Zweite Durchf- u. ErgV. (v. 23. Mai) I 342.

Ruhestand der Beamten, G. v. 26. Jan. 1937 §§ 67 bis 78. — DurchfV. (v. 29. Juli) I 483.

Ruhestandsversorgung der Notare in Hessen
s. Versorgung.

Rumänien, Pakt gegen die Kommunistische Internationale, Abk. u. Zusatzprot. v. 25. Nov. 1936 nebst Prot. v. 6. Nov. 1937. — Beitr. gemäß Art. 2 eines Prot. v. 25. Nov. 1941 (Bek. v. 29. Jan.) II 126, 127.

Int. Abk. ü. Leichenbeförderung v. 10. Febr. 1937. — Beitr. (Bek. v. 30. Nov.) II 405.

Niederlassungs-, Handels- u. Schiffahrtsvertrag v. 23. März 1935. — Vorl. Anwendung einer Fünften Zusatzvereinb. v. 12. Juni 1942 (V. v. 29. Juni) II 283.

Regelung des Zahlungsverkehrs [Verrechnungsabk.], Abk. v. 4. Dez. 1940, V. v. 23. Dez. 1940. — Rat. (Bek. v. 26. Febr.) II 167.
— Abk. ü. die Ausdehnung des Verrechnungsabk. auf das Protektorat Böhmen u. Mähren v. 4. Dez. 1940, V. v. 23. Dez. 1940. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 286.

S

Saar s. Wasserstraßen.

Saarland, Ernennung u. Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten, die im Bereich des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen im Saarland tätig sind, Anordn. v. 11. Juli 1941. — Aufh. (Anordn. v. 9. Okt. Nr. III Abs. 2) I 621, 622.

Einf. des G. ü. die gegenseitige Besteuerung im Saarland (V. v. 17. Febr.) I 94.

Saatgut, Dritte V. zur Erleichterung des Frühbezuges von Düngemitteln u. Saatgut (v. 6. Juli) I 446.

Saatgutgewinnung u. -verwendung s. Forstwesen.

Sachverständige, Gebühren der Zeugen u. Sachverständigen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, V. v. 17. Sept. 1897 [RGBl. Nr. 221]. — Aufh. (V. v. 13. Febr. § 6 Abs. 1 Nr. 1) I 93.

Gebühren der Zeugen, Sachverständigen u. Dolmetsche in Strafverfahren, V. v. 29. Nov. 1922 [BGBl. Nr. 836]. — Aufh. (V. v. 13. Febr. § 6 Abs. 1 Nr. 4) I 93.

Gebührenordnung für Zeugen u. Sachverständige in der Fass. der Bek. v. 21. Dez. 1925. — Inkrafttr. in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol u. Vorarlberg (V. v. 13. Febr. § 1) I 93.

Bestimmung von Sachverständigengebühren, V. v. 20. Juni 1930 [BGBl. Nr. 189]. — Aufh. (V. v. 13. Febr. § 6 Abs. 1 Nr. 3) I 93.

Säuglings- u. Kinderpflegeverordnung, berufsmäßige Ausübung der Säuglings- u. Kinderpflege u. Errichtung von Säuglings- u. Kinderpflegeschulen, Erste V. v. 15. Nov. 1939 in der Fass. der V. v. 19. Juni 1940 u. Zweite V. v. 15. Nov. 1939 [Ausführungsverordnung]. — Änd. (V. v. 23. Nov.) I 661.

Salvador, Behandlung der Kriegsgefangenen, Abk. v. 27. Juli 1929. — Beitr. (Bek. v. 14. Mai) II 233.

Vorschr. ü. den Nachrichtenverkehr mit El Salvador (Bek. v. 30. Mai) I 377.

Verbesserung des Loses der Verwundeten u. Kranken der Heere im Felde, Abk. v. 27. Juli 1929. — Beitr. (Bek. v. 14. Mai) II 233.

Salz s. Haushaltsspeisesalz.

Salzburg, Reichsgau,
s. Alpen- u. Donau-Reichsgaue.

Salzburg, Stadt, städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Salzburg (Zweiter Erl. des Führers u. Reichskanzlers v. 16. Jan.) I 26.

Salzgitterverordnung
s. Hermann-Göring-Werke Salzgitter.

Salzsteuer s. Steuern III B 3.

Sanitäts- u. Gesundheitswesen (Erl. des Führers v. 28. Juli) I 515.

Schäden, Rechtsanwendung bei Schädigungen deutscher Staatsangehöriger außerhalb des Reichsgebiets (V. v. 7. Dez.) I 706.

Kriegssachschädenverordnung v. 30. Nov. 1940.
— Dritte Durchf- u. ErgV. [Behandlung der Kriegsschäden nichtdeutscher Personen] (v. 28. Jan.) I 49. — [Ber.] (v. 10. Febr.) I 70.
— Vierte DurchfV. (v. 11. Apr.) I 169.
— Fünfte Durchf- u. ErgV. [Schäden der Seeschiffahrt] (v. 13. Nov.) I 645.

Ausdehnung der Kriegssachschädenverordnung auf außerhalb des Reichsgebiets eingetretene Schäden (Zweite V. v. 18. Febr.) I 84. — [Ber.] (v. 1. Juni) I 374. — Dritte V. ü. die Ausdehnung des Kriegssachschädenrechts auf außerhalb des Reichsgebiets eingetretene Schäden (v. 7. Juli) I 446. — Vierte V. ü. die Ausdehnung der Kriegssachschädenverordnung auf außerhalb des Reichsgebiets eingetretene Schäden (v. 26. Nov.) I 665.

Volkstumsschäden im Generalgouvernement (V. v. 5. März) I 101.

Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen, V. v. 29. Jan. 1919. — AusfV. (v. 26. Febr.) I 116. — [Ber.] (v. 20. Apr.) I 276.

Schatzanweisungen s. Schulden.

Schaumwein, Kriegszuschlag, s. Steuern III B 4.

Schiedsmannsordnung, preuß., in der Fass. der Bek. v. 3. Dez. 1924 [Preuß. Gesetzsamml. S. 751]. — Einf. nebst Änd- u. AusfVorschr. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 11. März) I 114.

Schiedssprüche
s. Staatsverträge I F (bei: Gerichtliche Entscheidungen).

Schiedsstelle für Warenzeichen
s. Gewerblicher Rechtsschutz I E.

Schieß- u. Sprengmittelgesetz v. 1. Juni 1935 [BGBl. Nr. 196] in der Fass. der V. v. 14. Okt. 1938 [Gesetzbl. f. d. Land Österr. Nr. 483]. — Außerkrafttr. des § 25 (V. v. 19. Jan. § 10 Abs. 1) I 37, 39.

Schiffahrt s. Binnenschiffahrt, Seeschiffahrt.
s. auch Wasserstraßen.

Schiffahrtsverträge s. Staatsverträge I D.

Schiffsbau, Bau von Handelsschiffen auf Werften des Auslandes (V. v. 7. Aug.) I 517.

Schiffsdampfkessel s. Dampfkessel.

Schlachtsteuer s. Steuern III B 5.

Schleppmonopol s. Wasserstraßen.

Schlesien, Vorschr. für die in die Provinz Oberschlesien eingegliederten Gebietsteile
s. Ostgebiete, eingegliederte, B 1, 12.

Teilung der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft u. des Gemeindeunfallversicherungsverbandes der Provinz Schlesien (V. v. 19. Juni) I 411.

Schornsteinfegerwesen, Einf. des Schornsteinfegerrechts in den eingegliederten Ostgebieten, V. v. 13. Aug. 1940. — Außerkrafttr. des Art. 2 Nr. VIII Abs. 3, Nrn. X u. XV (V. v. 28. Apr. § 8 Nr. 2) I 257, 258.

Einf. des Schornsteinfegerrechts im Reichsgau Sudetenland u. in den in die Länder Preußen u. Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen, V. v. 5. Aug. 1939. — Außerkrafttr. des Art. 2 Nr. XIII Abs. 6, Nrn. XIV u. XX (V. v. 28. Apr. § 8 Nr. 1) I 257, 258.

Soziale Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (V. v. 28. Apr.) I 257.

Schuhwaren, V. ü. die Preisbildung in der Großhandelsstufe [PV I, 5] (V. v. 14. März) I 140. — [Ber.] (v. 27. Mai) I 350.

Schulden, Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden (Sechste V. v. 31. März) I 167.

Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch (Achtzehnte Bek. v. 15. Jan.) I 32. (Neunzehnte Bek. v. 29. Mai) I 374. (Zwanzigste Bek. v. 17. Okt.) I 610.

Staatsschuld der ehemaligen Tschechoslowakischen Republik
s. Staatsverträge II.

Schuldverhältnisse
s. Landwirtschaftliche Schuldverhältnisse.

Schuldverschreibungen, Baulose (Prämienschuldverschreibungen) des Bundes-Wohn- u. Siedlungsfonds
s. Bundes-Wohn- u. Siedlungsfonds.

Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden (Sechste V. v. 31. März) I 167.

Gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen u. die bücherliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte, Österreichisches G. v. 24. Apr. 1874 [RGBl. Nr. 49]. — Änd. (V. v. 5. Okt. 4. Abschn.) I 573, 575.

Schulwesen, Fortfall der Berufsschulbeiträge (V. v. 20. Febr.) I 85. — DurchfV. (v. 20. Juli) I 473.

Vorl. Regelung des Berufsschulwesens, V. v. 31. Mai 1940. — Zweite V. zur Durchf. in den Reichsgauen Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark u. Tirol-Vorarlberg (v. 22. Juli) I 499.

Schulwesen (Forts.)

Vorl. Regelung des Berufsschulwesens in den in das Land Preußen eingegliederten Ostgebieten (V. v. 19. März) I 143.

Vorl. Regelung des landwirtschaftlichen Berufsschulwesens in den Reichsgauen, V. v. 3. Juni 1940. — DurchfV. (v. 27. März) I 155.

Ernennung von Lehrern an öffentlichen Schulen
s. Beamte.

Errichtung u. Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen im Reichsgau Sudetenland, V. v. 5. Nov. 1940. — DurchfV. (v. 16. Okt.) I 608.

Schutzrechte s. Gewerblicher Rechtsschutz II.

Schutzverordnung
s. Bürgerliches Recht usw. (bei: Bürgerliches Streitverfahren).

Schweden, Erleichterungen im gewerblichen Rechtsschutz für schwedische Staatsangehörige (Bek. v. 8. Jan.) II 87. — Außerkrafttr. u. Zweite Bek. (v. 15. Juli) II 291.

Einsetzung einer dänisch-deutsch-finnisch-schwedischen Kommission zur gemeinsamen Behandlung der Holzbedarfsdeckung in den Ländern des Nordsee- u. Ostseeraumes, Abk. v. 23. Jan. 1942. — Rat. (Bek. v. 20. Apr.) II 219.

Erleichterungen auf dem Gebiete des Patentrechts im Königreich Schweden (Bek. v. 8. Jan.) II 87. (Zweite Bek. v. 15. Juli) II 291.

Schweiz, Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern u. der Erbschaftsteuern [Doppelbesteuerungsabk.] v. 15. Juli 1931 nebst Zusatzprot. v. 11. Jan. 1934 u. Zusatzvereinb. v. 7. Sept. 1940 [Reichssteuerbl. S. 939]. — Notenwechsel v. 15. Juni 1942 ü. die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf das Protektorat Böhmen u. Mähren (Bek. v. 11. Sept.) II 353.

Gegenseitige Anerkennung u. Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen u. Schiedssprüchen [Vollstreckungsabk.], Bek. ü. die Ausdehnung des Abk. v. 2. Nov. 1929 auf die Reichsgaue der Ostmark, den Reichsgau Sudetenland u. das Protektorat Böhmen u. Mähren v. 30. Sept. Nr. II. — [Ber.] (v. 18. Apr.) II 218.

Rechtsverkehr in Zivil- u. Strafsachen. Bek. ü. die Geltung der deutsch-schweizerischen Vereinb. in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland u. im Protektorat Böhmen u. Mähren v. 30. Sept. 1941. — [Ber.] (v. 18. Apr.) II 218.

Verrechnungsverkehr [Verrechnungsabk.], Abk. v. 9. Aug. 1940.
— Zweites Zusatzabk. v. 18. Juli 1941. V. v. 8. Aug. 1941. — Rat. (Bek. v. 15. Okt.) II 360.

Gegenseitiger Warenverkehr, Abk. v. 5. Nov. 1932. — Fünfzehnte Zusatzvereinb. v. 18. Juli 1941, V. v. 8. Aug. 1941. — Rat. (Bek. v. 15. Okt.) II 360.

Schwer- u. Schwerstarbeiter s. Sonderzulagen.

Sedormid s. Arzneimittel.

Seeschiffahrt, Schäden der Seeschiffahrt (V. v. 13. Nov.) I 645.

Selbstschutzgerät
s. Luftschutz (bei: Luftschutzgesetz — Siebente DurchfV.).

Selbstverwaltungskörperschaften s. Reichsgaue.

Sicherheitsfilm s. Lichtspielwesen.

Sicherheitspolizei s. Polizei.

Sicherheitswesen
s. Staatssekretariat für das —.

Siedlung, Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau, V. ü. die Einf. des G. [Beamtenheimstättengesetz] im Protektorat Böhmen u. Mähren v. 28. Nov. 1941. — DurchfV. (v. 26. März) I 150.

Kleingärten:

Kleingarten- u. Kleinpachtlandordnung v. 31. Juli 1919. — Außerkrafttr. des § 3 u. des § 5 Abs. 3 Satz 2 (V. v. 23. Mai Abschn. I § 1 Abs. 1) I 343.

Kündigungsschutz von Kleingärten, V. v. 27. Sept. 1939. — Neufass. (V. v. 23. Mai Abschn. I) I 343.

Kündigungsschutz u. andere kleingartenrechtliche Vorschriften (V. v. 23. Mai) I 343.

Landwirtschaftliche Siedlung:

Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung, G. v. 31. März 1931. — Bürgschaftsverpflichtungen 1942 (G. v. 26. März § 6 Abs. 3) II 179, 180.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, auf Forderungen gegen landwirtschaftliche Siedler, die auf Grund des Reichssiedlungsgesetzes u. des G. ü. die Neubildung deutschen Bauerntums angesetzt worden sind, zu verzichten (G. v. 26. März § 8) II 179, 180.

Zuschüsse für Landarbeitersiedlung. — Aufh. der Zweiten V. v. 2. Dez. 1931 u. Dritte V. (v. 8. Juli) I 458.

Vorkaufsrecht nach dem Reichssiedlungsgesetz, V. v. 15. Apr. 1937. — Dritte AusfBest. (v. 27. Mai) I 350.

Einrichtung u. Aufgabenbereich von Wohnungs- u. Siedlungsämtern, V. v. 30. Aug. 1941. — ErgV. (v. 16. Apr.) I 178.

Siedlungsämter
s. Siedlung (bei: Wohnungs- u. Siedlungsämter).

Sittlichkeitsverbrecher s. Strafrecht usw. V.

Slowakei, Regelung von Rechten u. Pflichten, die sich aus der Unterstützung der Baubewegung durch die frühere Tschecho-Slowakische Republik ergeben, Vereinb. v. 6. Dez. 1940. — Rat. (Bek. v. 16. Apr.) II 215.

Ausgleichung der in- u. ausländischen Besteuerung, insbesondere Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern, Vertr. v. 21. Juni 1941. — Rat. (Bek. v. 3. Nov.) II 369.

Veröffentlichung von Fahndungen, Vereinb. v. 1. Apr. 1942. — Inkrafttr. (Bek. v. 15. Apr.) II 214.

Gegenseitige Anerkennung von familienrechtlichen Entscheidungen u. von Todeserklärungen, Abk. v. 10. Apr. 1941. — Rat. (Bek. v. 21. Mai) II 251.

Erleichterungen im gewerblichen Rechtsschutz für slowakische Staatsangehörige (Bek. v. 11. Aug.) II 326.

Sachliche Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr, Abk. v. 3. Mai 1941. — Rat. (Bek. v. 15. Mai) II 234.

Handelsvertrag v. 22. Juni 1939, V. v. 30. Juni 1939. — Rat. (Bek. v. 30. Dez. 1941) II 35.
— Drittes Zusatzabk. v. 21. Febr. 1942. — Vorl. Anwendung (V. v. 21. Mai) II 250.

Pakt gegen die Kommunistische Internationale, Abk. u. Zusatzprot. v. 25. Nov. 1936 nebst Prot. v. 6. Nov. 1937. — Beitr. gemäß Art. 2 eines Prot. v. 25. Nov. 1941 (Bek. v. 29. Jan.) II 126.

Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet, Vertr. v. 1. Mai 1942. — Rat. (Bek. v. 24. Dez.) II 406.

Nacheile, Vertr. v. 20. Dez. 1941. — Rat. (Bek. v. 8. Aug.) II 317.

Nachlaßabkommen v. 23. Okt. 1941. — Rat. (Bek. v. 28. März) II 183.

Rechtsschutz u. Rechtshilfe in Steuersachen, Vertr. v. 21. Juni 1941. — Rat. (Bek. v. 3. Nov.) II 369.

Gegenseitige Unterstützung u. Rechtshilfe in Zollstrafsachen, Abk. v. 3. Mai 1941. — AusfG. (v. 16. Jan.) II 89. — Rat. (Bek. v. 15. Mai) II 234.

Zollerleichterungen für Waren slowakischen Ursprungs bei der Einfuhr in das Protektorat Böhmen u. Mähren oder in den Reichsgau Sudetenland, V. v. 26. März 1941 in der Fass. der V. v. 27. Sept. 1941. — Verl. der Geltungsdauer (V. v. 17. März) I 118.

Soldaten s. Wehrmacht.

Sondergerichte s. Strafrecht usw. IV.

Sonderstrafrecht im Kriege
s. Militärstrafrecht.

Sonderzulagen, V. ü. die Gewährung an Schwer- u. Schwerstarbeiter, werdende u. stillende Mütter, Kranke u. gebrechliche Personen v. 16. Sept. 1939 in der Fass. der V. v. 6. Apr. 1940. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 15. Apr. § 1 Nr. 7) I 181.

Sowjetunion, Vorschr. ü. den Nachrichtenverkehr mit der Sowjetunion (Bek. v. 30. Mai) I 377.

Sozialausgleichsabgabe s. Steuern II B.

Sozialrechtliche Vorschriften, Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (Dritte V. v. 10. Nov.) I 660.

Sozialversicherung

Übersicht

I. Allgemeines
II. Krankenversicherung
III. Unfallversicherung
IV. Invalidenversicherung
V. Angestelltenversicherung
VI. Knappschaftliche Versicherung
VII. Sonstiges

I. Allgemeines

Reichsversicherungsordnung. — Änd. (G. v. 9. März Art. 1) I 107. — Nichtanwendung des § 205d (G. v. 26. März § 2) II 179. — Weitere Änd. (V. v. 24. Apr. § 14 Abs. 1) I 252, 253. (V. v. 15. Juni §§ 1, 10, 12, 13 u. 15) I 403ff. (V. v. 22. Juni §§ 1 bis 7) I 411, 412. (V. v. 20. Aug. § 1) I 532. — [Ber.] I 708. — Weitere Änd. (V. v. 4. Okt. § 18 Abs. 1) I 569, 572. (V. v. 13. Nov. § 1) I 657.

Änderungen in der Sozialversicherung, V. v. 14. Juni 1932 Erster Teil Kap. II. — Außerkrafttr. des Art. 4 §§ 1, 2 (G. v. 9. März Art. 2 § 5) I 107, 113.

Aufbau der Sozialversicherung. — Siebzehnte V. [Leiter der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft] (v. 31. Jan.) I 81.

Rangstellung der Beitragsrückstände zur Sozialversicherung im Konkursverfahren in den Alpen- u. Donau-Reichsgauen u. im Reichsgau Sudetenland (V. v. 7. Mai) I 330.

Einf. der Reichsversicherung in der bisherigen Freien Stadt Danzig, V. v. 22. Jan. 1940. — Änd. des § 21 (V. v. 10. Dez. § 4) I 697, 700.

Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung, G. v. 24. Juli 1941. — DurchfV. (v. 7. März) I 116. — Zweites G. (v. 19. Juni) I 407. — [Ber.] I 416.

Leistungsverbesserungen in der Rentenversicherung in den Alpen- u. Donau-Reichsgauen, den ehemaligen tschecho-slowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten, den eingegliederten Ostgebieten u. der bisherigen Freien Stadt Danzig (V. v. 10. Dez.) I 697.

Vereinfachung des Lohnabzugs [Lohnabzugs-Verordnung] (Zweite V. v. 24. Apr.) I 252. — Durchf. der sozialversicherungsrechtlichen Vorschr. (V. v. 15. Juni) I 403. — [Ber.] (v. 2. Juli) I 448.

Sozialversicherung (Forts.)

Einf. der Sozialversicherung im Lande Österreich, V. v. 22. Dez. 1938 in der Fass. der V. v. 7. Okt. 1940. — Änd. (V. v. 10. Dez. § 1) I 697. — Änd. des § 4 Abs. 3 Buchst. a der Zweiten Durchf- u. ErgV. v. 5. Febr. 1940 (V. v. 7. März § 2 Abs. 4) I 116.

Einf. der Reichsversicherung in den eingegliederten Ostgebieten, V. v. 22. Dez. 1941. — Änd. (V. v. 10. Dez. § 3) I 697, 699.

Anpassung der Reichsversicherungsgesetze an das Zweite G. ü. die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung (V. v. 22. Juni) I 411.

Endgültige Regelung der Reichsversicherung in den ehemaligen tschecho-slowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten, V. v. 27. Juni 1940. — Änd. (V. v. 7. März § 2 Abs. 4) I 116. (V. v. 10. Dez. § 2) I 697, 698.

Vollstreckung auf dem Gebiet der Reichsversicherung im Protektorat Böhmen u. Mähren (V. v. 11. Dez.) I 726.

s. auch Staatsverträge I J.

II. Krankenversicherung

Barleistungen der Krankenversicherung bei Kurzarbeit, V. v. 3. Apr. 1940. — Vorl. Außerkrafttr. (V. v. 16. Dez. § 14) I 702, 704.

Krankenversicherung der deutschen Volkszugehörigen im Generalgouvernement u. Errichtung der Deutschen Krankenkasse für das Generalgouvernement (V. v. 9. Juli) I 459.

Neuordnung der Krankenversicherung (Vierzehnte V. v. 25. März) I 154.

III. Unfallversicherung

Änderungen in der Unfallversicherung (Sechstes G. v. 9. März) I 107.
— Erste Durchf- u. ErgV. (v. 20. Aug.) I 532. — [Ber.] I 708.
— Zweite Durchf- u. ErgV. (v. 13. Nov.) I 675.

Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten, Dritte V. v. 16. Dez. 1936. — Änd. (G. v. 9. März Art. 2 § 4) I 107, 113.

Teilung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Donauland (V. v. 7. Okt.) I 591.

Verpflichtung von Behörden zu Mitteilungen an die Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft. — Änd. der V. v. 14. Juli 1938 ü. die Verpflichtung von Behörden zu Mitteilungen an die Genossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung [Berufsgenossenschaft 68] (V. v. 20. Aug. § 2) I 532, 533.

Minderung der Renten, V. v. 14. Juni 1932 Erster Teil Kap. II Art. 4 §§ 1, 2 (G. v. 9. März Art. 2 § 5) I 107, 113.

Teilung der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft u. des Gemeindeunfallversicherungsverbandes der Provinz Schlesien (V. v. 19. Juni) I 411.

Sozialversicherung (Forts.)

IV. Invalidenversicherung

Herabsetzung der Beiträge zur Invalidenversicherung für Hausgehilfinnen, V. v. 16. Mai 1933. — Außerkrafttr. (V. v. 24. Apr. § 14 Abs. 2) I 252, 253.

V. Angestelltenversicherung

Angestelltenversicherungsgesetz. — Änd. des § 183 u. Aufh. der §§ 375 bis 377 (V. v. 15. Juni §§ 1 u. 14) I 403, 405. — Änd. des § 28 Abs. 3 (V. v. 22. Juni § 8) I 411, 412.

VI. Knappschaftliche Versicherung

Reichsknappschaftsgesetz. — Aufh. des § 59 (V. v. 8. Juni § 2 Abs. 2) I 409. — Änd. des § 39 Abs. 1 (V. v. 22. Juni § 8) I 411, 412. — Weitere Änd. (V. v. 4. Okt. § 18 Abs. 1) I 569, 572.

Weiterer Ausbau der knappschaftlichen Versicherung (Zweite V. v. 8. Juni) I 409.

Knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner (V. v. 8. Juni) I 409.

Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau (V. v. 4. Okt.) I 569.

VII. Sonstiges

Altersversorgung für das Deutsche Handwerk, G. v. 21. Dez. 1938. — Fünfte Durchf- u. ErgV. (v. 26. Sept.) I 565.

Sozialversicherung deutscher Staatsangehöriger im Protektorat Böhmen u. Mähren bei Wehr- u. Reichsarbeitsdienst sowie ähnlichen Diensten (V. v. 2. Febr.) I 58.

Sozialversicherung der einberufenen Luftschutzdienstpflichtigen, V. v. 11. Nov. 1939. — Einf. der Vierten ErgBest. v. 7. Juli 1941 [Reichsministerialbl. S. 173] im Protektorat Böhmen u. Mähren (V. v. 1. Apr. Art. I Nr. 2) I 158.

Soziale Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (V. v. 28. Apr.) I 257.

Sozialverwaltung s. Beamte (bei: Ernennung usw.).

Spanien, Pakt gegen die Kommunistische Internationale, Abk. u. Zusatzprot. v. 25. Nov. 1936 nebst Prot. v. 6. Nov. 1937. — Inkrafttr. eines Prot. v. 25. Nov. 1941 ü. die Verl. der Gültigkeitsdauer (Bek. v. 29. Jan.) II 126.

Speer, Ernennung des Generalbauinspektors für die Reichshauptstadt. Dipl.-Ing. Prof. Albert Speer, zum Reichsminister für Bewaffnung u. Munition, Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen u. Generalinspektor für Wasser u. Energie (Bek. v. 15. Febr.) I 80.

Speiseeiswirtschaften, V. v. 16. Juli 1934. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 15. Jan. § 1 Abs. 1 Buchst. c) I 33. — Einf. in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark u. Tirol-Vorarlberg (V. v. 20. Apr. § 1 Abs. 1) I 187.

Speisekartoffeln s. Kartoffeln usw.

Speisezwiebeln, Einf. der V. ü. die öffentliche Bewirtschaftung von Brotaufstrichmitteln, Speisezwiebeln u. Gewürzen v. 7. Sept. 1939 in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 15. Apr. § 1 Nr. 4) I 181.

Spielkartensteuer s. Steuern III B 6.

Spinnstoffgesetz
s. Spinnstoff- u. Bekleidungswirtschaft.

Spinnstoff- u. Bekleidungswirtschaft, Preisbildung in der Spinnstoffwirtschaft, V. v. 9. Dez. 1937. — Außerkrafttr. (V. v. 23. Dez. § 2) I 738.

Preisbildung für Spinnstoffe u. Spinnstoffwaren im Einzelhandel [Spinnstoffwaren-Einzelhandelsverordnung], V. v. 17. Sept. 1939. — Dritte DurchfV. (v. 11. Jan.) I 27.

Spinnstoffgesetz v. 6. Dez. 1935 nebst DurchfV. v. 6. Jan., 14. Juli, 29. Sept. 1936 u. 5. Juli 1938. — Außerkrafttr. (V. v. 23. Dez. § 1 Abs. 1) I 738.

Außerkrafttr. des Spinnstoffgesetzes u. der DurchfV. hierzu u. anderer Vorschriften auf dem Gebiet der Spinnstoff- u. Bekleidungswirtschaft (V. v. 23. Dez.) I 738.

Beschränkung der Errichtung u. Erweiterung von Textilausrüstungsbetrieben u. -unternehmungen in den sudetendeutschen Gebieten u. im Lande Österreich, Anordn. v. 30. Dez. 1938 u. Anordn. ü. den Vollzug u. die Verl. v. 27. Nov. 1941 [Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. 1939 Nr. 1; 1941 Nr. 281]. — Außerkrafttr. (V. v. 23. Dez. § 1 Abs. 2) I 738.

Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren, V. v. 14. Nov. 1939 in der Fass. der Bek. v. 11. Okt. 1941. — Änd. (V. v. 28. Nov.) I 673.

Spinnstoffwaren-Einzelhandelsverordnung
s. Spinnstoff- u. Bekleidungswirtschaft.

Spiritus, Änd. der Preise der Deutschen Arzneitaxe (V. v. 30. März) I 157.

Sprengmittelgesetz
s. Schieß- u. Sprengmittelgesetz.

SS-Dienstauszeichnung s. Orden usw. II.

SS- u. Polizeigerichte, V. ü. die Zuständigkeit im Protektorat Böhmen u. Mähren (v. 15. Juli) I 475.

Staat s. Partei u. Staat.

Staatsangehörigkeit

I. Im allgemeinen

Reichs- u. Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22. Juli 1913. — Außerkrafttr. des § 26 (V. v. 20. Jan. § 5) I 40.

Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen (V. v. 20. Jan.) I 40.

Staatsangehörigkeit (Forts.)

II. Im besonderen

Änd. von Vorschr. ü. die Aberkennung der Staatsangehörigkeit u. den Widerruf des Staatsangehörigkeitserwerbes in den Alpen- u. Donau-Reichsgauen (V. v. 9. Juli) I 452.

Aberkennung der Staatsangehörigkeit des Protektorats Böhmen u. Mähren, V. v. 3. Okt. 1939. — Änd. (V. v. 19. Sept.) I 558.

Staatsangehörigkeit im Elsaß, in Lothringen u. in Luxemburg (V. v. 23. Aug.) I 533.

Staatsangehörigkeit der Bewohner von Eupen, Malmedy u. Moresnet (Zweite V. v. 28. Sept.) I 564.

Deutsche Volksliste u. deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten (Zweite V. v. 31. Jan.) I 51.

Aberkennung der Staatsangehörigkeit u. Widerruf des Staatsangehörigkeitserwerbes in der Ostmark, V. v. 11. Juli 1939. — Änd. des § 7 (V. v. 9. Juli) I 452.

Verlust der Protektoratsangehörigkeit (V. v. 2. Nov.) I 637.

Staatsschuld u. Staatsvermögen der ehemaligen Tschechoslowakischen Republik
s. Staatsverträge II.

Staatssekretariat für das Sicherheitswesen im Generalgouvernement, Erl. des Führers ü. die Errichtung (v. 7. Mai) I 293.

Staatsverträge

Übersicht

I. mit auswärtigen Staaten

A. Politische Verträge
B. Krieg u. Frieden
C. Grenzwesen
D. Handels-, Konsular-, Schiffahrts-, Verrechnungs-, Waren-, Wirtschaftsverträge, -abkommen u. dgl.
E. Kulturwesen
F. Gerichtswesen u. internationales Privatrecht
G. Gewerblicher Rechtsschutz
H. Gesundheitswesen
J. Soziale Maßnahmen
K. Verkehrswesen
L. Steuerwesen
M. Zollwesen
N. Sonstige Verträge

II. zwischen dem Deutschen Reich u. dem Protektorat Böhmen u. Mähren

III. zwischen der ehemaligen Tschecho-Slowakei u. anderen Staaten

---

I. mit auswärtigen Staaten

A. Politische Verträge

Pakt gegen die Kommunistische Internationale, Abk. u. Zusatzprot. zwischen dem Deutschen Reich u. Japan v. 25. Nov. 1936 nebst Prot. ü. den Beitr. Italiens v. 6. Nov. 1937. — Inkrafttr. eines Prot. v. 25. Nov. 1941 ü. die Verl. der Gültigkeitsdauer des Paktes (Bek. v. 29. Jan.) II 126.

— Weitere Beitritte:

Bulgarien, China, Dänemark, Finnland, Kroatien, Rumänien, Slowakei } (Bek. v. 29. Jan.) II 126.

B. Krieg u. Frieden

Gemeinsame Kriegführung gegen die Vereinigten Staaten von Amerika u. England, Abk. zwischen Deutschland, Italien u. Japan v. 11. Dez. 1941. — Inkrafttr. (Bek. v. 31. Jan.) II 131.

Behandlung der Kriegsgefangenen, Abk. v. 27. Juli 1929. — Beitritt:
Salvador (Bek. v. 14. Mai) II 233.

Verbesserung des Loses der Verwundeten u. Kranken der Heere im Felde, Genfer Abk. v. 27. Juli 1929. — Beitritt:
Salvador (Bek. v. 14. Mai) II 233.

C. Grenzwesen

Kroatien. Deutsch-kroatische Grenze, Staatsvertr. v. 13. Mai 1941. — Rat. (Bek. v. 13. Juni) II 264.

Slowakei. Sachliche Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr, Abk. v. 3. Mai 1941. — Rat. (Bek. v. 15. Mai) II 234.

D. Handels-, Konsular-, Schiffahrts-, Verrechnungs-, Waren-, Wirtschaftsverträge, -abkommen u. dgl.

1. Internationale Abkommen

Einsetzung einer dänisch-deutsch-finnisch-schwedischen Kommission zur gemeinsamen Behandlung der Holzbedarfsdeckung in den Ländern des Nordsee- u. Ostseeraumes, Abk. v. 23. Jan. 1942. — Rat. (Bek. v. 20. Apr.) II 219.
— Weitere Ratifikationen u. Beitritt:

Dänemark, Finnland, Italien, Schweden } (Bek. v. 20. Apr.) II 219.

2. Abkommen mit einzelnen Ländern

Albanien. Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen dem Protektorat Böhmen u. Mähren u. der Italienisch-Albanischen Zollunion, Abk. v. 17. Aug. 1940, V. v. 10. Sept. 1940 u. Bek. v. 14. Okt. 1940. — Rat. (Bek. v. 13. Jan.) II 88.

Bulgarien. Handels- u. Schiffahrtsvertr. v. 24. Juni 1932. — Vorl. Anwendung eines Sechsten Zusatzabk. v. 11. Mai 1942 (V. v. 9. Juni) II 261.

Chile. Handelsvertrag v. 26. Dez. 1934. — Notenwechsel v. 30. Dez. 1941 ü. die achte Verl. der Geltungsdauer (Bek. v. 23. Jan.) II 124.

Abk. ü. den Zahlungsverkehr v. 26. Dez. 1934. — Notenwechsel v. 30. Dez. 1941 ü. die achte Verl. der Geltungsdauer (Bek. v. 23. Jan.) II 124.

Staatsverträge (Forts.)

Dänemark. Gegenseitiger Warenverkehr, Abk. v. 1. März 1934/24. Jan. 1935. — Prot. v. 20. Dez. 1941 ü. die zehnte Verl. der Geltungsdauer des Abk. u. die Anwendung des Briefwechsels v. 1. März 1934 u. des Schlußprot. v. 30. Jan. 1936 (Bek. v. 30. Dez. 1941) II 34.

Ecuador. Handelsabk. v. 29. März 1938. — Künd. (Bek. v. 29. Dez. 1941) II 34.

Finnland. Handelsvertr. v. 24. März 1934. — Außerkrafttr. der Notenwechsel v. 15. Aug. u. 25. Sept. 1934 zur Abänd. des Vertr., der Prot. v. 22. Dez. 1934 u. 22. Dez. 1937 zur Verl. der Geltungsdauer des Vertr. sowie Außerkrafttr. der Prot. v. 22. Dez. 1936*), 21. Dez. 1938 u. 29. Juni 1940 ü. weitere Änd. des Vertr. durch Abschn. IV eines Prot. v. 31. Dez. 1941 (V. v. 24. Febr.) II 153, 154.
— Prot. ü. die achte Verl. der Geltungsdauer u. ü. die achte Vereinb. zur Änd. des Vertr. v. 31. Dez. 1941. — Vorl. Anwendung (V. v. 24. Febr.) II 153. — Rat. (Bek. v. 26. Nov.) II 391.

Italien. Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen dem Protektorat Böhmen u. Mähren u. der Italienisch-Albanischen Zollunion, Abk. v. 17. Aug. 1940, V. v. 10. Sept. 1940 u. Bek. v. 14. Okt. 1940. — Rat. (Bek. v. 13. Jan.) II 88.

Kroatien. Handelsvertr. v. 5. Nov. 1941. — Vorl. Anwendung eines Ersten Zusatzabk. v. 31. März 1942 (V. v. 6. Mai) II 223.

Liechtenstein. Abk. ü. den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr [Verrechnungsabk.] v. 9. Aug. 1940. — Rat. des Zweiten Zusatzabk. v. 18. Juli 1941 (Bek. v. 15. Okt.) II 360.

Rumänien. Niederlassungs-, Handels- u. Schiffahrtsvertrag v. 23. März 1935. — Vorl. Anwendung einer Fünften Zusatzvereinb. (V. v. 29. Juni) II 283.

Regelung des Zahlungsverkehrs [Verrechnungsabk.], Abk. v. 4. Dez. 1940, V. v. 23. Dez. 1940. — Rat. (Bek. v. 26. Febr.) II 167.
— Abk. ü. die Ausdehnung des Verrechnungsabk. auf das Protektorat Böhmen u. Mähren v. 4. Dez. 1940, V. v. 23. Dez. 1940. — Rat. (Bek. v. 29. Juni) II 286.

Schweiz. Verrechnungsverkehr, Abk. v. 9. Aug. 1940. — Rat. des Zweiten Zusatzabk. v. 18. Juli 1941 (Bek. v. 15. Okt.) II 360.

Gegenseitiger Warenverkehr, Abk. v. 5. Nov. 1932. — Rat. der Fünfzehnten Zusatzvereinb. v. 18. Juli 1941 (Bek. v. 15. Okt.) II 360.

Slowakei. Handelsvertr. v. 22. Juni 1939, V. v. 30. Juni 1939. — Rat. (Bek. v. 30. Dez. 1941) II 35.
— Drittes Zusatzabk. v. 21. Febr. 1942. — Vorl. Anwendung (V. v. 21. Mai) II 250.

Türkei. Regelung des Warenverkehrs, Abk. v. 9. Okt. 1941, V. v. 13. Nov. 1941. — Inkrafttr. (Bek. v. 28. Febr.) II 170.

*) Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. 1936 Nr. 302.

Staatsverträge (Forts.)

Regelung des Zahlungsverkehrs, Abk. v. 9. Okt. 1941, V. v. 13. Nov. 1941. — Inkrafttr. (Bek. v. 28. Febr.) II 170.

Ungarn. Handelsvertrag v. 18. Juli 1931. — Sechste Zusatzvereinb. v. 20. Juli 1940, V. v. 27. Aug. 1940. — Rat. (Bek. v. 24. Dez. 1941) II 1.
— Siebente Zusatzvereinb. v. 29. Juli 1941, V. v. 11. Aug. 1941. — Rat. (Bek. v. 5. Mai) II 232.
— Achte Zusatzvereinb. v. 1. Aug. 1942. — Vorl. Anwendung (Bek. v. 24. Aug.) II 325.

Konsularvertrag v. 20. Juli 1940. — Rat. (Bek. v. 24. Aug.) II 327.

E. Kulturwesen

Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet, Vertr. mit der Slowakischen Republik v. 1. Mai 1942. — Rat. (Bek. v. 24. Dez.) II 406.

F. Gerichtswesen u. internationales Privatrecht

Auslieferungsvertrag mit Ungarn v. 16. Juni 1940. — Ausf. (Bek. v. 14. Jan.) II 107.

Veröffentlichung von Fahndungen, Vereinb. mit der Slowakei v. 1. Apr. 1942. — Inkrafttr. (Bek. v. 15. Apr.) II 214.

Gegenseitige Anerkennung von familienrechtlichen Entscheidungen u. v. Todeserklärungen, Abk. mit der Slowakei v. 10. Apr. 1941. — Rat. (Bek. v. 21. Mai) II 251.

Anerkennung u. Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen u. Schiedssprüchen [Vollstreckungsabk.], Bek. ü. die Geltung des Abk. mit der Schweiz v. 2. Nov. 1929 in den Reichsgauen der Ostmark, dem Reichsgau Sudetenland u. dem Protektorat Böhmen u. Mähren v. 30. Sept. 1941 Nr. II. — [Ber.] (v. 18. Apr.) II 218.

Gegenseitige Anerkennung u. Vollstreckung von gerichtlichen u. vormundschaftsbehördlichen Entscheidungen, Vergleichen sowie anderen vollstreckbaren Urkunden in Unterhaltssachen [Vollstreckungsabk. in Unterhaltssachen], Abk. mit Ungarn v. 28. Nov. 1941. — Rat. (Bek. v. 31. Aug.) II 343. — Ausf. (V. v. 31. Aug.) II 351.

Nacheile, Vertr. mit der Slowakei v. 20. Dez. 1941. — Rat. (Bek. v. 8. Aug.) II 317.

Nachlaßabkommen mit der Slowakei v. 23. Okt. 1941. — Rat. (Bek. v. 28. März) II 183.

Rechtshilfeverkehr in Angelegenheiten des bürgerlichen u. des Handels-Rechts, Abk. mit Ungarn v. 6. Nov. 1940. — Ausf. (Bek. v. 14. Jan.) II 107.

Rechtsschutz u. Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen u. des Handels-Rechts, Abk. mit Kroatien v. 17. Nov. 1941. — Rat. (Bek. v. 20. Juni) II 267. — Ausf. (V. v. 24. Juni) II 281. (Bek. v. 3. Aug.) II 309.

Staatsverträge (Forts.)

Rechtsverkehr in Zivil- u. Strafsachen, Bek. ü. die Geltung der deutsch-schweizerischen Vereinb. in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland u. im Protektorat Böhmen u. Mähren v. 30. Sept. 1941. — [Ber.] (v. 18. Apr.) II 218.

Haager Abk. ü. den Zivilprozeß v. 17. Juli 1905. — Notenwechsel v. 16. März 1942 ü. die Anwendung im Verhältnis zwischen dem Königreich Italien und dem Protektorat Böhmen u. Mähren (Bek. v. 30. Apr.) II 231.

G. Gewerblicher Rechtsschutz

Madrider Abk., betr. die int. Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken, v. 14. Apr. 1891, rev. am 14. Dez. 1900 u. 2. Juni 1911. — Geltung der Best. des G. ü. den Beitr. des Reichs v. 12. Juli 1922 sowie Geltung der V. ü. die int. Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken v. 9. Nov. 1922 im Reichsgau Sudetenland (V. v. 4. Aug. § 5 Abs. 2) I 489, 490.

H. Gesundheitswesen

Int. Abk. ü. Leichenbeförderung v. 10. Febr. 1937. — Beitritt:

Rumänien (Bek. v. 30. Nov.) II 405.

J. Soziale Maßnahmen

Ungarn. Auseinandersetzung auf dem Gebiet der Sozialversicherung aus Anlaß der Eingliederung von ehemaligen tschecho-slowakischen Gebieten in das Königreich Ungarn, Abk. v. 24. Juni 1940. — Inkrafttr. einer Vereinb. v. 27. März 1941 zur Erg. des Abk. (Bek. v. 21. Jan.) II 118.

Sozialversicherung, Vertr. v. 20. März 1941. — Rat. (Bek. v. 16. Febr.) II 135.
— Vereinb. ü. die Erg. u. Änd. des Vertr. v. 24. Juli 1941 (Bek. v. 6. März) II 176.
— Vereinb. ü. die Anwendung des Vertr. auf das Protektorat Böhmen u. Mähren v. 24. Juli 1941 (Bek. v. 6. März) II 176.

K. Verkehrswesen

Änd. der dem Int. Übk. ü. den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Nov. 1933 beigefügten Liste (Bek. v. 28. Apr.) II 222. (Bek. v. 9. Juli) II 290. (Bek. v. 15. Juli) II 291. (Bek. v. 30. Sept.) II 360. (Bek. v. 10. Nov.) II 362. (Bek. v. 21. Dez.) II 405.

Anwendung des Int. Übk. ü. den Eisenbahnfrachtverkehr auf Eisenbahnstrecken im Distrikt Galizien (Bek. v. 21. Okt.) II 361. (Bek. v. 23. Nov.) II 390.

Änd. der dem Int. Übk. ü. den Eisenbahn-Personen- u. Gepäckverkehr beigefügten Liste (Bek. v. 9. Juli) II 288. (Bek. v. 10. Nov.) II 362. (Bek. v. 24. Dez.) II 405.

Anwendung des Int. Übk. ü. den Eisenbahn-Personen- u. Gepäckverkehr auf Eisenbahnstrecken im Generalgouvernement u. im Distrikt Galizien (Bek. v. 21. Okt.) II 361. — auf weitere Eisenbahnstrecken im Distrikt Galizien (Bek. v. 23. Nov.) II 390.

Staatsverträge (Forts.)

L. Steuerwesen

Bulgarien. Ausgleichung der in- u. ausländischen Besteuerung, insbesondere Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern, Vertr. v. 28. Nov. 1940. — Rat. (Bek. v. 17. Juli) II 293.

Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaftsteuern, Vertr. v. 16. Dez. 1941. — Rat. (Bek. v. 17. Juli) II 302.

Schweiz. Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern u. der Erbschaftsteuern [Doppelbesteuerungsabk.] v. 15. Juli 1931 nebst Zusatzprot. v. 11. Jan. 1934 u. Zusatzvereinb. v. 7. Sept. 1940 [Reichssteuerbl. S. 939]. — Notenwechsel v. 15. Juni 1942 ü. die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf das Protektorat Böhmen u. Mähren (Bek. v. 11. Sept.) II 353.

Slowakei. Ausgleichung der in- u. ausländischen Besteuerung, insbesondere Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern, Vertr. v. 21. Juni 1941. — Rat. (Bek. v. 3. Nov.) II 369.

Rechtsschutz u. Rechtshilfe in Steuersachen, Vertr. v. 21. Juni 1941. — Rat. (Bek. v. 3. Nov.) II 369.

Ungarn. Ausgleichung der in- u. ausländischen Besteuerung, insbesondere Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern, Vertr. v. 6. Nov. 1923 nebst Zusatzabk. v. 10. Dez. 1938 u. 24. Okt. 1942. — Notenwechsel v. 24. Okt. 1942 ü. die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf das Protektorat Böhmen u. Mähren (Bek. v. 18. Nov.) II 365.

Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Abgaben von Todes wegen, Vertr. v. 26. Nov. 1923. — Notenwechsel v. 24. Okt. 1942 ü. die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf das Protektorat Böhmen u. Mähren (Bek. v. 18. Nov.) II 365.

Rechtsschutz u. Rechtshilfe in Steuersachen, Vertr. v. 6. Nov. 1923 nebst Zusatzabk. v. 10. Dez. 1938. — Notenwechsel v. 24. Okt. 1942 ü. die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf das Protektorat Böhmen u. Mähren (Bek. v. 18. Nov.) II 389.

M. Zollwesen

Gegenseitige Unterstützung u. Rechtshilfe in Zollstrafsachen, Abk. mit der Slowakischen Republik v. 3. Mai 1941. — AusfG. (v. 16. Jan.) II 89. — Rat. (Bek. v. 15. Mai) II 234.

N. Sonstige Verträge

Slowakei. Regelung von Rechten u. Pflichten, die sich aus der Unterstützung der Baubewegung durch die frühere Tschecho-Slowakische Republik ergeben, Vereinb. v. 6. Dez. 1940. — Rat. (Bek. v. 16. Apr.) II 215.

Ungarn. Mitteilungen u. Ersuchen auf dem Gebiete des Personenstandswesens, Abk. v. 1. Sept. 1941. — Rat. (Bek. v. 21. Sept.) II 355.

Staatsverträge (Forts.)

II. zwischen dem Deutschen Reich u. dem Protektorat Böhmen u. Mähren

Auseinandersetzung auf dem Gebiet der Sozialversicherung aus Anlaß der Eingliederung von ehemaligen tschecho-slowakischen Gebieten in das Deutsche Reich, Abk. v. 14. März 1940. — Änd. der V. zur Durchf. v. 27. Juni 1940 (V. v. 7. März § 2 Abs. 4) I 116. (V. v. 10. Dez. § 2) I 697, 698.

Staatsvermögen u. innere Staatsschuld der ehemaligen Tschechoslowakischen (Tschecho-Slowakischen) Republik u. andere damit zusammenhängende finanzielle Fragen aus Anlaß der Eingliederung von ehemaligen tschechoslowakischen Gebieten in das Reich, Vereinb. v. 4. Okt. 1941. — Inkrafttr. u. Durchf. (V. v. 2. Apr.) II 195.

III. zwischen der ehemaligen Tschecho-Slowakei u. anderen Staaten

Rechtsschutz der Staatsangehörigen, Übk. zwischen der ehemaligen Tschecho-Slowakischen Republik u. dem Königreich Italien v. 6. Apr. 1922 [SdGuV. 1926 Nr. 126]. — Außerkrafttr. mit Ausnahme der Art. 19 u. 20 durch deutsch-italienischen Notenwechsel v. 16. März 1942 (Bek. v. 30. Apr.) II 231.

Städtebau

Neugestaltung

der Reichshauptstadt Berlin (Dritte V. v. 12. Juni) I 392. (Vierte V. v. 11. Nov.) I 644.

der Hauptstadt der Bewegung München (Zweiter Erl. des Führers v. 16. Jan.) I 45. — (Dritte V. v. 12. Juni) I 392. (Vierte V. v. 11. Nov.) I 644.

der Stadt Würzburg (V. v. 26. Jan.) I 48.

Städtebauliche Maßnahmen

in der Hansestadt Bremen (Zweiter Erl. des Führers v. 12. Dez.) I 705.

in der Stadt Breslau (Dritter Erl. des Führers v. 22. Nov.) I 659.

in der Stadt der Reichsparteitage Nürnberg (Zweiter Erl. des Führers u. Reichskanzlers v. 9. März) I 115.

in der Stadt Oldenburg (Zweiter Erl. des Führers v. 22. Nov.) I 659.

in der Stadt Salzburg (Zweiter Erl. des Führers u. Reichskanzlers v. 16. Jan.) I 26.

im Reichsgau Wien (Erl. des Führers u. Reichskanzlers v. 18. Aug.) I 535.

Statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben (V. v. 22. Aug.) I 546.

Steiermark s. Alpen- u. Donau-Reichsgaue, Untersteiermark.

Steuern

Übersicht

I. Allgemeines

II. Besitz- u. Verkehrsteuern

A. Aufbringungsumlage
B. Einkommensteuer
C. Erbschaftsteuer
D. Feuerschutzsteuer
E. Reichsfluchtsteuer
F. Umsatzsteuer
G. Vermögensteuer
H. Wandergewerbesteuer

III. Verbrauchsabgaben

A. Im allgemeinen
B. Im besonderen für
1. Bier
2. Leuchtmittel
3. Salz
4. Schaumwein
5. Schlachtungen
6. Spielkarten
7. Süßstoff

IV. Landes- u. Gemeindesteuern

A. Bürgersteuer
B. Gebäudeentschuldungsteuer

I. Allgemeines

Gegenseitige Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder u. der Gemeinden [Gesetz ü. gegenseitige Besteuerung], G. v. 10. Aug. 1925 in der Fass. des G. v. 17. Juli 1930 u. des G. v. 1. Dez. 1936. — Einf. im Saarland u. in den eingegliederten Gebieten (V. v. 17. Febr.) I 94.

Doppelbesteuerungsabkommen
s. Staatsverträge I L.

Einheitsbewertung der gewerblichen Betriebe, Veranlagung der Vermögensteuer u. der Aufbringungsumlage (V. v. 12. Sept.) I 552.

Rechtshilfeverkehr in Steuersachen im Verhältnis zum Protektorat Böhmen u. Mähren (V. v. 18. Febr.) I 78.

Rechtsmittelverfahren gegen Wertzuwachsabgabebescheide des Finanzamts Troppau (V. v. 4. Juni) I 381.

Rechtsschutz u. Rechtshilfe in Steuersachen im Verkehr mit den Niederlanden (V. v. 14. Jan.) II 84.

Rechtsschutz u. Rechtshilfe in Steuersachen
s. Staatsverträge I L (bei: Slowakei; Ungarn).

Reichsabgabenordnung v. 22. Mai 1931. — Durchf. des § 299 (V. v. 24. Apr.) I 245.

Einf. steuerlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland (Fünfundzwanzigste V. v. 27. März) I 177.

Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse [Pauschalierungsgesetz], G. v. 17. Juli 1930. — Einf. in den eingegliederten Gebieten (V. v. 17. Febr.) I 94.

Steuern (Forts.)

II. Besitz- u. Verkehrsteuern

A. Aufbringungsumlage

Hinausschiebung der nächsten Hauptveranlagung der Aufbringungsumlage (V. v. 12. Sept.) I 552.

B. Einkommensteuer

Abschreibungspflicht für Landarbeiterwohnungen, V. v. 7. Juli 1938 § 13. — Verl. der Geltungsdauer u. Inkrafttr. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 6. Febr. § 1 u. § 3 Abs. 1 Nr. 1) I 64, 65.

Besteuerung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (V. v. 20. Jan. Abschn. I) I 41. — Außerkrafttr. der §§ 1 bis 5 (V. v. 30. Juni § 15 Abs. 2) I 419, 421. — Erste DurchfV. (v. 21. Febr.) I 86. — Aufh. der §§ 2 bis 4 (V. v. 10. Dez.) I 682.

Kriegszuschlag zur Einkommensteuer, V. v. 4. Sept. 1939 §§ 2 bis 5. — Änd. des § 3 Abs. 2 (V. v. 24. Apr. § 3 Abs. 2) I 252.

Vereinfachung des Lohnabzugs [Lohnabzugs-Verordnung] (Zweite V. v. 24. Apr.) I 252. — Durchf. der steuerlichen Vorschr. (V. v. 14. Mai) I 297.

Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939. — Änd. (V. v. 14. Mai Abschn. I u. II) I 297, 298.

Lohnsteuerfreiheit der Ostarbeiter während ihrer Beschäftigung innerhalb des Deutschen Reichs (V. v. 30. Juni § 12) I 419, 420.

Ostarbeiterabgabe (V. v. 30. Juni Abschn. III) I 419, 420. — [Ber.] (v. 23. Juli) 474.

Einkommensteuerliche Sonderbehandlung der Zigeuner (V. v. 24. Dez.) I 740.

Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe, V. v. 5. Aug. 1940. — Dritte DurchfV. (v. 26. März) I 149.

Steuerermäßigung beim Bau von Heuerlings- u. Werkwohnungen für ländliche Arbeiter, V. v. 3. Juli 1937. — Verl. der Geltungsdauer u. Inkrafttr. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 6. Febr. § 2 u. § 3 Abs. 1 Nr. 2) I 64, 65.

Steuerliche Behandlung der Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement (V. v. 10. Dez.) I 682.

Steuervergünstigungen zur Förderung des Baus von Landarbeiterwohnungen (V. v. 6. Febr.) I 64.

C. Erbschaftsteuer

Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaftsteuern
s. Staatsverträge I L.

Steuern (Forts.)

Beseitigung der Vergünstigungen auf dem Gebiete der Erbschaftsteuer für Zuwendungen an Kirchen, an rechtsfähige Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten mit kirchlichen Zwecken, für Zweckzuwendungen zu kirchlichen Zwecken u. für Beiträge an Personenvereinigungen mit kirchlichen Zwecken sowie für die Schutzangehörigen u. Staatenlosen polnischen Volkstums u. für Juden im Reichsgau Sudetenland (V. v. 27. März §§ 1 u. 2) I 177.

D. Feuerschutzsteuer

Feuerschutzsteuergesetz v. 1. Febr. 1939 u. DurchfBest. v. 1. Febr. 1939. — Einf. in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland, in den in die Länder Preußen u. Bayern eingegliederten ehemals sudetendeutschen Gebietsteilen u. in den Gemeinden Jungholz u. Mittelberg (V. v. 8. Jan.) I 26.

Einf. der Feuerschutzsteuer in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland, in den in die Länder Preußen u. Bayern eingegliederten ehemals sudetendeutschen Gebietsteilen u. in den Gemeinden Jungholz u. Mittelberg (V. v. 8. Jan.) I 26.

E. Reichsfluchtsteuer

Vorschr. ü. die Reichsfluchtsteuer, V. v. 8. Dez. 1931 mit Änd. — Änd. u. Verl. der Geltungsdauer (V. v. 9. Dez.) I 682.

F. Umsatzsteuer

Befreiung von der Umsatzausgleichsteuer (V. v. 25. Nov.) I 664.

Steuerermäßigung beim Bau von Heuerlings- u. Werkwohnungen für ländliche Arbeiter, V. v. 3. Juli 1937. — Verl. der Geltungsdauer u. Inkrafttr. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 6. Febr. § 2 u. § 3 Abs. 1 Nr. 2) I 64, 65.

Steuervergünstigungen zur Förderung des Baus von Landarbeiterwohnungen (V. v. 6. Febr.) I 64.

G. Vermögensteuer

Nichtgewährung der Freibeträge nach § 5 des Vermögensteuergesetzes für polnische Steuerpflichtige (V. v. 21. Febr. § 5 Abs. 3) I 86, 87.

Hinausschiebung der nächsten Hauptveranlagung der Vermögensteuer (V. v 12. Sept.) I 552.

Vermögensteuerliche Sonderbehandlung der Zigeuner (V. v. 24. Dez.) I 740.

H. Wandergewerbesteuer

Wandergewerbesteuer 1943 (V. v. 27. Okt.) I 630.

III. Verbrauchsabgaben

A. Im allgemeinen

V. ü. Verbrauchsteuern (v. 26. Apr.) I 259.

Änd. der Fälligkeit von Verbrauchsteuern (V. v. 9. Mai) I 295.

Steuern (Forts.)

B. Im besonderen für

1. Bier

Biersteuergesetz v. 28. März 1931 in der Fass. der V. v. 8. Aug. 1941. — Änd. (V. v. 24. Jan.) I 47. (V. v. 8. Mai § 2) I 295.

Kriegszuschlag zum Kleinhandelspreis von Bier, Zweite DurchfV. v. 30. Okt. 1941. — Änd. (V. v. 9. Mai § 5) I 295.

2. Leuchtmittel

Leuchtmittelsteuergesetz in der Fass. v. 6. Dez. 1938. — Änd. (V. v. 26. Apr. Teil II § 1) I 259.

3. Salz

Salzsteuergesetz in der Fass. der Bek. v. 23. Dez. 1938. — Änd. (V. v. 9. Mai) I 295.

4. Schaumwein

Kriegszuschlag zum Kleinhandelspreis von Schaumwein, Zweite DurchfV. v. 30. Okt. 1941. — Änd. (V. v. 9. Mai § 6) I 295.

5. Schlachtungen

Schlachtsteuergesetz v. 24. März 1934. — Aufh. (V. v. 26. Apr. Teil I) I 259.

6. Spielkarten

Spielkartensteuergesetz in der Fass. der Bek. v. 25. Aug. 1939. — Änd. (V. v. 9. Mai § 3) I 295.

7. Süßstoff

Süßstoffsteuer. — Änd. des Süßstoffgesetzes v. 1. Febr. 1939 (V. v. 9. Mai § 4) I 295.

IV. Landes- u. Gemeindesteuern

A. Bürgersteuer

Bürgersteuergesetz v. 20. Nov. 1937 in der Fass. des ÄndG. v. 31. Okt. 1938 u. der V. v. 30. März u. 11. Okt. 1940. — Aufh. (V. v. 24. Apr. § 1) I 252.

Erhebung der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern, V. v. 25. Apr. 1941 Abschn. II. — Aufh. (V. v. 14. Mai Abschn. III § 7) I 297, 300.

Befreiung der Ostarbeiter von der Bürgersteuer während ihrer Beschäftigung innerhalb des Deutschen Reichs (V. v. 30. Juni § 12) I 419, 420.

B. Gebäudeentschuldungsteuer

Aufh. der Gebäudeentschuldungsteuer (V. v. 31. Juli) I 501. — DurchfV. (v. 31. Juli) I 503.

Steuersachen, Rechtshilfe, Rechtsschutz, s. Staatsverträge I L, Steuern I.

Stiftungen des öffentlichen Rechts s. Aufsicht.

Stiftungsrecht, Verl. von Fristen, s. Fideikommißrecht.

Strafen bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschr. auf dem Gebiet der Bewirtschaftung bezugsbeschränkter Erzeugnisse s. Verbrauchsregelung.

Strafgerichte s. Strafrecht usw. IV.

Strafgesetz, österreichisches, s. Strafrecht usw. II.

Strafgesetzbuch s. Strafrecht usw. II.

Strafrecht, Strafrechtspflege

I. Allgemeines

Strafrecht u. Strafverfahren s. hierbei unter IV.

Weitere Vereinfachung der Strafrechtspflege (V. v. 13. Aug.) I 508. — DurchfV. (v. 20. Nov.) I 660.

Vereinfachung der Strafrechtspflege in den Alpen- u. Donau-Reichsgauen (V. v. 19. Aug.) I 527.

Strafrechtspflege gegen Polen u. Juden in den eingegliederten Ostgebieten, V. v. 4. Dez. 1941. — Erg. (V. v. 31. Jan.) I 52.

s. auch Dienststrafrecht, Jugendstrafrecht, Militärstrafrecht.

II. Strafgesetzbuch

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. — Änd. des § 132 (V. v. 9. Apr. § 2 Abs. 1) I 174. — Änd. der §§ 92 u. 92f (G. v. 22. Nov. Art. I u. II) I 668. — Geltung des § 1 des ÄndG. v. 4. Sept. 1941 u. der Best. des Reichsstrafgesetzbuchs gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher im Protektorat Böhmen u. Mähren (V. v. 2. Okt. § 1) I 568. — Geltung des § 132 in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol u. Vorarlberg (V. v. 9. Apr. § 2 Abs. 2) I 174.

Österreichisches Strafgesetz v. 27. Mai 1852. [RGBl. Nr. 117]. — Aufh. des § 199 Buchst. b u. des § 334, letzterer in der Fass. des Art. II Ziff. 8 des G. v. 19. Juni 1934 [BGBl. II Nr. 77] (V. v. 9. Apr. § 2 Abs. 3) I 174.

III. Strafprozeßordnung

Reichsstrafprozeßordnung. — Änd. (V. v. 13. Aug. Art. 9) I 508, 510. (V. v. 13. Aug. Art. 1 bis 5) I 512.

Österreichische Strafprozeßordnung v. 23. Mai 1873. — Aufh. des § 383 Abs. 1 bis 4 u. der §§ 384 bis 386 (V. v. 13. Febr. § 6 Abs. 1 Nr. 4) I 93. — Änd. (V. v. 19. Aug. §§ 3, 4, 8 bis 17) I 527ff.

IV. Strafgerichte, Strafverfahren

Beseitigung des Eröffnungsbeschlusses im Strafverfahren (V. v. 13. Aug.) I 512.

Verl. der Amtszeit der Mitglieder der Besonderen Senate des Reichsgerichts (Erl. des Führers v. 21. März Nr. V Abs. 1) I 139, 140.

Strafrecht, Strafrechtspflege (Forts.)

Zuständigkeit der Strafgerichte in den Reichsgauen der Ostmark, V. v. 20. März 1941. — Änd. des § 2 Abs. 1 (V. v. 19. Aug. § 2) I 527.

Zuständigkeit der Strafgerichte, Sondergerichte u. sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften [Zuständigkeitsverordnung], V. v. 21. Febr. 1940. — Aufh. des § 22 Abs. 3 u. Änd. des § 29 Abs. 1 (V. v. 13. Aug. Art. 2 Abs. 1) I 512, 513.

Änd. von Vorschr. des Strafrechts u. des Strafverfahrens, G. v. 24. Apr. 1934. — Aufh. des Art. IV § 5 Abs. 4 u. 5 (V. v. 13. Aug. Art. 2 Abs. 1) I 512, 513.

Verl. der Amtszeit der Mitglieder der Besonderen Senate sowie der ehrenamtlichen Mitglieder des Volksgerichtshofs (Erl. des Führers v. 21. März Nr. V Abs. 1) I 139, 140.

V. Besondere Strafvorschriften

Erweiterung u. Verschärfung des strafrechtlichen Schutzes gegen Amtsanmaßung (V. v. 9. Apr.) I 174.

Feld- u. Forstdiebstähle (V. v. 20. Sept.) I 558.

Preuß. Forstdiebstahlgesetz v. 15. Apr. 1878 [Preuß. Gesetzsamml. S. 222]. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 18. März) I 142.

Bestrafung von gefährlichen Gewohnheitsverbrechern u. Sittlichkeitsverbrechern im Protektorat Böhmen u. Mähren (V. v. 2. Okt.) I 568.

Vorschr. gegen kriegsschädliches Verhalten, V. v. 4. Sept. 1939 Abschn. I. — Erg. (V. v. 25. März) I 147.

Erg. der Vorschr. gegen Landesverrat (G. v. 22. Nov.) I 668.

Schutz der Rüstungswirtschaft (V. des Führers v. 21. März) I 165.
— Erste Durchf- u. ErgV. (v. 25. Apr.) I 246.
— Zweite Durchf- u. ErgV. (v. 23. Mai) I 342.

Strafsachen s. Staatsverträge I F.

Strafverfahren s. Strafrecht usw. IV.
s. auch Militärstrafrecht, Verbrauchsregelung.

Strafverfolgung gegen Angehörige des Reichsarbeitsdienstes
s. Dienststrafrecht.

Strafvollstreckung gegen Angehörige des Reichsarbeitsdienstes
s. Dienststrafrecht.

Straßen, Benennung, s. Gemeinden.

Straßenbahn-Bau- u. Betriebsordnung, V. ü. den Bau u. Betrieb der Straßenbahnen v. 13. Nov. 1937 nebst AusfBest. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 12. Jan. § 1 Abs. 1 Nr. 3) I 29.

Straßenbahnen
s. Eisenbahn V, Straßenbahn-Bau- u. Betriebsordnung.

Straßenwesen
s. Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen.

Streitverfahren s. Bürgerliches Recht usw.

Sudetendeutsche Gebiete, Sudetenland

I. Aus Anlaß der Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich erlassene Veröffentlichungen:

A. Im allgemeinen

Verwaltung der Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften, V. v. 25. Nov. 1939. — Änd. (V. v. 15. Jan.) I 30.

B. Im besonderen

1. Geschäftsbereich des Beauftragten für den Vierjahresplan

Schutz gefährdeten landwirtschaftlichen Grundbesitzes im Reichsgau Sudetenland sowie in den in die Reichsgaue Niederdonau u. Oberdonau u. den in die Länder Preußen u. Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebieten (Fünfte V. v. 18. Sept.) I 557.

Reichskommissar für die Preisbildung

Einf. von Höchstpreisen für Haushaltsspeisesalz in den sudetendeutschen Gebieten, V. v. 13. Juni 1939. — Außerkrafttr. (V. v. 23. Juli § 4 Abs. 2 Buchst. e) I 476.

Einf. der V. ü. die Versicherung von Kraftfahrzeugen im Reichsgau Sudetenland, V. v. 19. Juli 1940. — Änd. (V. v. 16. Dez.) I 734.

2. Geschäftsbereich des Reichsministers des Innern

Einf. der Deutschen Gemeindeordnung in den sudetendeutschen Gebieten, V. v. 10. Nov. 1938. — Erg. (V. v. 18. Mai) I 337.

Anwendung der Dienststrafordnungen des Reichsarbeitsdienstes im Reichsgau Sudetenland (V. v. 19. Mai) I 339.

Untersuchung von Fleisch u. Fleischwaren aus dem Protektorat Böhmen u. Mähren auf Trichinen, V. v. 5. Nov. 1940. — Aufh. (V. v. 27. Apr.) I 250.

Einf. fürsorgerechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten, V. v. 28. Dez. 1938. — Änd. (V. v. 20. März § 1) I 136.

Änd. fürsorgerechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland (V. v. 20. März) I 136.

Erg. der Vorschr. ü. die Errichtung von Gesundheitsämtern im Reichsgau Sudetenland (V. v. 12. Juni) I 390.

Einf. des G. ü. die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens in den sudetendeutschen Gebieten, V. v. 21. Dez. 1938. — Erg. (V. v. 12. Juni Art. II) I 390.

Sudetendeutsche Gebiete, Sudetenland (Forts.)

3. Geschäftsbereich des Reichsministers der Finanzen

Einf. des G. ü. gegenseitige Besteuerung u. des G. ü. die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse im Reichsgau Sudetenland u. in den in die Länder Preußen u. Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen (V. v. 17. Febr.) I 94.

Einf. der Feuerschutzsteuer im Reichsgau Sudetenland u. in den in die Länder Preußen u. Bayern eingegliederten ehemals sudetendeutschen Gebietsteilen (V. v. 8. Jan.) I 26.

Rechtsmittelverfahren gegen Wertzuwachsabgabebescheide des Finanzamts Troppau (V. v. 4. Juni) I 381.

Rechtsverhältnisse der ehemaligen tschecho-slowakischen öffentlich-rechtlichen Bediensteten in den sudetendeutschen Gebieten, V. v. 19. Okt. 1939. — Änd. (V. v. 24. Jan.) I 55.

Einf. steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland (Fünfundzwanzigste V. v. 27. März) I 177.

Zollerleichterungen für Waren slowakischen Ursprungs bei der Einfuhr in den Reichsgau Sudetenland, V. v. 26. März 1941 in der Fass. der V. v. 27. Sept. 1941. — Verl. der Geltungsdauer (V. v. 17. März) I 118.

4. Geschäftsbereich des Reichsministers der Justiz

Änd. des Beurkundungsrechts im Reichsgau Sudetenland (V. v. 21. Febr.) I 87.

Auflösung u. Abwicklung der Gemeinschaftlichen Waisenkassen im Reichsgau Sudetenland u. in den in die Länder Preußen u. Bayern sowie in die Reichsgaue Ober- u. Niederdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen (V. v. 24. Dez. 1941) I 1.

Fortführung gerichtlicher Verfahren der ehemaligen Tschecho-Slowakischen Republik (V. v. 24. Juni) I 415.

Änd. u. Erg. des Grundbuchsrechts im Geltungsbereich des österreichischen allg. Grundbuchsgesetzes (V. v. 19. Jan.) I 37. — [Ber.] I 50.

Anpassung kostenrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland (V. v. 13. Febr.) I 93.

Einf. des G. ü. die Umwandlung der inländischen Fremdwährungsversicherungen u. der dazu ergangenen DurchfV. im Reichsgau Sudetenland (V. v. 30. Apr.) I 275.

Weiterer Vollstreckungsschutz im Reichsgau Sudetenland u. in den in die Länder Preußen u. Bayern sowie in die Reichsgaue Niederdonau u. Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen (V. v. 5. Mai) I 279.

Warenzeichenrecht im Reichsgau Sudetenland u. in den in die Länder Preußen u. Bayern u. in die Reichsgaue Niederdonau u. Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen [Sudetenland-Warenzeichen-Verordnung] (V. v. 4. Aug.) I 489.

Sudetendeutsche Gebiete, Sudetenland (Forts.)

Zehr- u. Ganggelder der Vollstrecker im Reichsgau Sudetenland (V. v. 19. Dez.) I 730.

5. Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsministers

Änd. bergrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland (V. v. 16. Febr.) I 82. — [Ber.] (v. 2. März) I 104.

Förderabgaben vom Erdöl im Reichsgau Sudetenland (V. v. 5. Nov.) I 642.

Änd. des § 139 der im Reichsgau Sudetenland geltenden Gewerbeordnung (V. v. 8. Apr.) I 169.

Einf. des Handwerksrechts im Reichsgau Sudetenland u. in den in die Länder Preußen u. Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen, V. v. 19. Juli 1939. — Erg. (V. v. 16. Febr.) I 76.

Einf. des Schornsteinfegerrechts im Reichsgau Sudetenland u. in den in die Länder Preußen u. Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen, V. v. 5. Aug. 1939. — Außerkrafttr. des Art. 2 Nr. XIII Abs. 6, Nrn. XIV u. XX (V. v. 28. Apr. § 8 Nr. 1) I 257, 258.

Aufh. des G., betr. das technische Untersuchungs-, Erprobungs- u. Materialprüfungswesen, im Reichsgau Sudetenland u. in den in die Länder Preußen u. Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen (V. v. 23. Nov.) I 662.

Beschränkung der Errichtung u. Erweiterung von Textilausrüstungsbetrieben u. -unternehmungen in den sudetendeutschen Gebieten, Anordn. v. 30. Dez. 1938 u. Anordn. ü. die Verl. u. den Vollzug v. 27. Nov. 1941 [Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. 1939 Nr. 1; 1941 Nr. 281]. — Außerkrafttr. (V. v. 23. Dez. § 1 Abs. 2) I 738.

6. Geschäftsbereich des Reichsministers für Ernährung u. Landwirtschaft

Einf. der Milchgesetzgebung im Reichsgau Sudetenland, V. v. 5. Dez. 1939. — Änd. (V. v. 14. Apr.) I 294.

7. Geschäftsbereich des Reichsarbeitsministers

Beitrag zum Reichsstock für Arbeitseinsatz in den in die Länder Preußen u. Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebieten (V. v. 20. März) I 137.

Rangstellung der Beitragsrückstände zur Sozialversicherung im Konkursverfahren im Reichsgau Sudetenland (V. v. 7. Mai) I 330.

Leistungsverbesserungen in der Rentenversicherung in den ehemaligen tschecho-slowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten (V. v. 10. Dez.) I 697.

Endgültige Regelung der Reichsversicherung in den ehemaligen tschecho-slowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten, V. v. 27. Juni 1940. — Änd. (V. v. 7. März § 2 Abs. 4) I 116. (V. v. 10. Dez. § 2) I 697, 698.

Sudetendeutsche Gebiete, Sudetenland (Forts.)

8. Geschäftsbereich des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung u. Volksbildung

Errichtung u. Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen im Reichsgau Sudetenland, V. v. 5. Nov. 1940. — DurchfV. (v. 16. Okt.) I 608.

9. Geschäftsbereich des Reichsverkehrsministers

Einf. der Eisenbahn-Signalordnung im Reichsgau Sudetenland (V. v. 28. Apr.) I 274.

10. Geschäftsbereich des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen

Ernennung u. Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten, die im Bereich des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen im Reichsgau Sudetenland tätig sind, Anordn. v. 30. Juni 1941. — Aufh. (Anordn. v. 9. Okt. Nr. III Abs. 2) I 621, 622.

11. Geschäftsbereich des Generalinspektors für Wasser u. Energie

Einf. wasserverbandrechtlicher Vorschr. im Reichsgau Sudetenland (V. v. 23. Juli) I 500.

II. Für die sudetendeutschen Gebiete anzuwendende Vereinbarungen:

Rechtsverkehr in Zivil- u. Strafsachen, Bek. ü. die Geltung der deutsch-schweizerischen Vereinb. im Reichsgau Sudetenland v. 30. Sept. 1941. — [Ber.] (v. 18. Apr.) II 218.

Staatsvermögen u. innere Staatsschuld der ehemaligen Tschechoslowakischen (Tschecho-Slowakischen) Republik u. andere damit zusammenhängende finanzielle Fragen aus Anlaß der Eingliederung von ehemaligen tschechoslowakischen Gebieten in das Reich, Vereinb. zwischen dem Deutschen Reich u. dem Protektorat Böhmen u. Mähren v. 4. Okt. 1941. — Inkrafttr. u. Durchf. (V. v. 2. Apr.) II 195.

Sudetenland-Warenzeichen-Verordnung
s. Sudetendeutsche Gebiete usw. I B 4.

Süßstoffsteuer s. Steuern III B 7.

Süßwaren, Einf. der V. ü. die öffentliche Bewirtschaftung von Rohkakao u. Süßwaren v. 7. Sept. 1939 in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 15. Apr. § 1 Nr. 6) I 181.

T

Tabakregie s. Österreichische Tabakregie.

Tanzlustbarkeiten im Kriege, PolizeiV. (v. 17. Jan.) I 30.

Tapeten s. Papiertapeten.

Tapferkeits- u. Verdienst-Auszeichnung für Angehörige der Ostvölker
s. Orden usw. II.

Tarifhoheit s. Eisenbahn I.

Tarifordnungen
s. Allgemeine Dienstordnungen.

Tarnverordnung
s. Luftschutz (bei: Luftschutzgesetz — Zwölfte DurchfV.).

Tauben, Brieftaubengesetz v. 1. Okt. 1938. — Vierte Durchf- u. ErgV. (v. 17. Mai) I 345.

Vorschr. ü. den Brieftaubenverkehr während des Krieges, V. v. 2. Apr. 1940. — Außerkrafttr. der Bek. v. 28. Mai u. 22. Okt. 1940 u. neue Bek. (v. 30. Mai) I 377.

Verhängung einer Freiflugsperre für Tauben aller Art, PolizeiV. v. 10. Apr. 1940. — Änd. (V. v. 17. Mai §§ 2 u. 3) I 345.

Verlauf der Ostgrenze der Freiflugsperre für Tauben aller Art, Bek. v. 16. Jan. 1941. — Aufh. (V. v. 17. Mai § 2) I 345.

Technische Nothilfe, G. v. 25. März 1939 u. Erste DurchfV. v. 18. Jan. 1940. — Einf. im Protektorat Böhmen u. Mähren (V. v. 10. Juli § 1) I 466.

Einf. von Rechtsvorschr. ü. die Technische Nothilfe im Protektorat Böhmen u. Mähren (V. v. 10. Juli) I 466.

Technisches Untersuchungs-, Erprobungs- u. Materialprüfungswesen, G. v. 9. Sept. 1910 [RGBl. Nr. 185]. — Außerkrafttr. im Reichsgau Sudetenland u. in den in die Länder Preußen u. Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen (V. v. 23. Nov.) I 662.

Tee u. teeähnliche Erzeugnisse (V. v. 12. Dez.) I 707.

Teilschuldverschreibungen
s. Schuldverschreibungen.

Tellereisen s. Jagdwesen.

Textilausrüstungsbetriebe u. -unternehmungen
s. Spinnstoff- u. Bekleidungswirtschaft.

Thüringen, Ernennung von Beamten im Bereich des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen im Land Thüringen,
s. Beamte.

Tierärzte, Vierte V. zur Erg. der Reichstierärzteordnung (v. 16. Juli) I 467.

Tirol s. Alpen- u. Donau-Reichsgaue.

Titel aus dem Elsaß, aus Lothringen oder aus Luxemburg, Vollstreckung im Gebiet des Großdeutschen Reichs (V. v. 24. Jan.) I 43.

Titel, Orden u. Ehrenzeichen, G. v. 1. Juli 1937. — Einf. mit Ausnahme des § 8 Satz 2 u. der Anl. zum § 8 im Protektorat Böhmen u. Mähren (V. v. 28. Juni § 1 Nr. 1) I 417.

Todeserklärungen, Anerkennung von familienrechtlichen Entscheidungen u. von Todeserklärungen
s. Staatsverträge I F.

Verschollenheit, Todeserklärung u. Feststellung der Todeszeit [Verschollenheitsgesetz], G. v. 4. Juli 1939. — Erg. (V. v. 17. Jan.) I 31.

TR-(Heerestransport-)Einheiten
s. Nationalsozialistisches Kraftfahrkorps.

Treudienst-Ehrenzeichen s. Orden usw. II.

Treuhänder, Verwaltung u. Betrieb von Eisenbahnunternehmen,
s. Eisenbahn I.

Treuhandwesen
s. Wirtschaftliches Prüfungs- u. Treuhandwesen.

Trichinen s. Fleisch usw.

Tschecho-slowakische Gebiete, ehemalige,
s. Sozialversicherung I, Staatsverträge I J, II.

Tschecho-slowakische öffentlich-rechtliche Bedienstete
s. Versorgung.

Tschecho-Slowakische Republik, ehemalige,
s. Gerichte usw. I, Staatsverträge IN, II, III.

Tuberkulosehilfe (V. v. 8. Sept.) I 549.

Türkei, Regelung des Warenverkehrs, Abk. v. 9. Okt. 1941, V. v. 13. Nov. 1941. — Inkrafttr. (Bek. v. 28. Febr.) II 170.

Regelung des Zahlungsverkehrs, Abk. v. 9. Okt. 1941, V. v. 13. Nov. 1941. — Inkrafttr. (Bek. v. 28. Febr.) II 170.

U

Übereinkommen s. Staatsverträge.

Übergewinne s. Gewinnabführung.

Umsatzsteuer, Umsatzausgleichsteuer
s. Steuern II F.

Umschuldungsbetriebe s. Vollstreckungsschutz.

Unfallfürsorge für Beamte, G. v. 26. Jan. 1937 §§ 107 bis 125. — Änd. (V. v. 13. Okt.) I 624.

Unfallfürsorge für Gefangene, G. v. 30. Juni 1900. — Änd. (G. v. 9. März Art. 2 § 3) I 107, 113.

Unfallversicherung s. Sozialversicherung III.

Ungarn, Auslieferungsvertrag v. 16. Juni 1940. — Ausf. (Bek. v. 14. Jan.) II 107.

Ausgleichung der in- u. ausländischen Besteuerung, insbesondere Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern, Vertr. v. 6. Nov. 1923, nebst Zusatzabk. v. 10. Dez. 1938 u. 24. Okt. 1942. — Notenwechsel v. 24. Okt. 1942 ü. die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf das Protektorat Böhmen u. Mähren (Bek. v. 18. Nov.) II 365.

Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Abgaben von Todes wegen, Vertr. v. 26. Nov. 1923. — Notenwechsel v. 24. Okt. 1942 ü. die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf das Protektorat Böhmen u. Mähren (Bek. v. 18. Nov.) II 365.

Gegenseitige Anerkennung u. Vollstreckung von gerichtlichen u. vormundschaftsbehördlichen Entscheidungen, Vergleichen sowie anderen vollstreckbaren Urkunden in Unterhaltssachen [Vollstreckungsabk. in Unterhaltssachen], Abk. v. 28. Nov. 1941. — Rat. (Bek. v. 31. Aug.) II 343. — Ausf. (V. v. 31. Aug.) II 351.

Handelsvertrag v. 18. Juli 1931.
— Sechste Zusatzvereinb. v. 20. Juli 1940, V. v. 27. Aug. 1940. — Rat. (Bek. v. 24. Dez. 1941) II 1.
— Siebente Zusatzvereinb. v. 29. Juli 1941, V. v. 11. Aug. 1941. — Rat. (Bek. v. 5. Mai) II 232.
— Achte Zusatzvereinb. v. 1. Aug. 1942. — Vorl. Anwendung (V. v. 24. Aug.) II 325.

Pakt gegen die Kommunistische Internationale, Abk. u. Zusatzprot. v. 25. Nov. 1936 nebst Prot. v. 6. Nov. 1937. — Inkrafttr. eines Prot. v. 25. Nov. 1941 ü. die Verl. der Gültigkeitsdauer (Bek. v. 29. Jan.) II 126.

Konsularvertrag v. 20. Juli 1940. — Rat. (Bek. v. 24. Aug.) II 327.

Mitteilungen u. Ersuchen auf dem Gebiete des Personenstandswesens, Abk. v. 1. Sept. 1941. — Rat. (Bek. v. 21. Sept.) II 355.

Rechtshilfeverkehr in Angelegenheiten des bürgerlichen u. des Handels-Rechts, Abk. v. 6. Nov. 1940. — Ausf. (Bek. v. 14. Jan.) II 107.

Rechtsschutz u. Rechtshilfe in Steuersachen, Vertr. v. 6. Nov. 1923 nebst Zusatzabk. v. 10. Dez. 1938. — Notenwechsel v. 24. Okt. 1942 ü. die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf das Protektorat Böhmen u. Mähren (Bek. v. 18. Nov.) II 389.

Auseinandersetzung auf dem Gebiet der Sozialversicherung aus Anlaß der Eingliederung von ehemaligen tschecho-slowakischen Gebieten in das Königreich Ungarn, Abk. v. 24. Juni 1940. — Inkrafttr. einer Vereinb. v. 27. März 1941 zur Erg. des Abk. (Bek. v. 21. Jan.) II 118.

Ungarn (Forts.)

Sozialversicherung, Vertr. v. 20. März 1941. — Rat. (Bek. v. 16. Febr.) II 135.
— Vereinb. ü. die Erg. u. Änd. des Vertr. v. 24. Juli 1941 (Bek. v. 6. März) II 176.
— Vereinb. ü. die Anwendung des Vertr. auf das Protektorat Böhmen u. Mähren v. 24. Juli 1941 (Bek. v. 6. März) II 176.

Uniformen, V. ü. Erwerb u. Verkauf v. 4. Dez. 1941. — DurchfV. (v. 7. Sept.) I 548. — [Ber.] (v. 30. Okt.) I 634.

Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken s. Sowjetunion.

Unterhaltssachen
s. Staatsverträge I F (bei: Gerichtliche Entscheidungen).

Unterkunft bei Bauten, Inkrafttr. des G. v. 13. Dez. 1934 u. der AusfV. v. 24. Okt. 1938 im Regierungsbezirk Zichenau (V. v. 21. Apr. Nrn. 1 u. 2) I 241.

Untersteiermark, Vorschr. ü. die Ausdehnung der Kriegssachschädenverordnung auf in den befreiten Gebieten der Untersteiermark eingetretene Schäden (V. v. 18. Febr.) I 84. — [Ber.] (v. 1. Juni) I 374.

Ausdehnung des deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehrs auf den Zahlungsverkehr zwischen der Untersteiermark u. der Schweiz, Abk. v. 18. Juli 1941, V. v. 8. Aug. 1941. — Rat. (Bek. v. 15. Okt.) II 360.

Urheberrechte von Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika (V. v. 22. Dez.) I 737.

Urheberrecht an Mustern u. Modellen
s. Gewerblicher Rechtsschutz I D.

Urkunden

Vollstreckbare Urkunden in Unterhaltssachen
s. Staatsverträge I F (bei: Gerichtliche Entscheidungen).

Ersetzung zerstörter oder abhanden gekommener gerichtlicher oder notarischer Urkunden (V. v. 18. Juni) I 395.

Urlaub s. Erholungsurlaub.

Urlaubskarten, Urlaubsmarken, Urlaubsgeld, Einf. der V. ü. den Vertrieb von Urlaubskarten u. Urlaubsmarken u. der Auszahlung von Urlaubsgeld v. 20. Juni 1936 in der Fass. der V. v. 31. Jan. 1938 u. 19. Dez. 1940 in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 20. Apr.) I 240.

Uruguay, Vorschr. ü. den Nachrichtenverkehr mit Uruguay (Bek. v. 30. Mai) I 377.

V

Venezuela, Vorschr. ü. den Nachrichtenverkehr mit Venezuela (Bek. v. 30. Mai) I 377.

Verbrauchergenossenschaftliche Einrichtungen, V. ü. die Anpassung an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse v. 18. Febr. 1941. — Vierte*) DurchfAnordn. (v. 26. Aug.) I 543.

Verbrauchsabgaben s. Steuern III.

Verbrauchsregelung, Gewährung von Sonderzulagen an Schwer- u. Schwerstarbeiter, werdende u. stillende Mütter, Kranke u. gebrechliche Personen, V. v. 16. Sept. 1939 in der Fass. der V. v. 6. Apr. 1940. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 15. Apr. § 1 Nr. 7) I 181.

Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren, V. v. 14. Nov. 1939 in der Fass. der Bek. v. 11. Okt. 1941. — Änd. (V. v. 28. Nov.) I 673.

Strafen u. Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschr. auf dem Gebiet der Bewirtschaftung bezugsbeschränkter Erzeugnisse [Verbrauchsregelungs-Strafverordnung], V. v. 6. Apr. 1940 in der Fass. der Bek. v. 26. Nov. 1941. — [Ber.] (v. 18. März) I 138.

Verbrauchsregelungs-Strafverordnung
s. Verbrauchsregelung.

Verbrauchsteuern s. Steuern III.

Verdunklungsverordnung
s. Luftschutz (bei: Luftschutzgesetz — Achte DurchfV.).

Vereinbarungen s. Staatsverträge.

Vereinfachung s. Beurkundungsrecht, Dienststrafrecht, Grundbuch, Lohnabzugs-Verordnung, Marktaufsichtsverordnung, Pachtschutzangelegenheiten, Personalrechtliche Vereinfachung, Personenstandswesen, Rechtspflege, Reichshaushalt, Strafrecht usw. I, Verwaltung, Wasserrecht, Wirtschaft (bei: Organisation).

Vereinfachungsverordnung, Dritte,
s. Bürgerliches Recht usw., Gerichte usw. II, III.

Vereinigte Staaten von Amerika, Gewerbliche Schutzrechte u. Urheberrechte von Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika (V. v. 22. Dez.) I 737.

Vorschr. ü. den Nachrichtenverkehr mit den Vereinigten Staaten von Amerika (Bek. v. 30. Mai) I 377.

Vorschr. ü. die Behandlung des im Gebiet des Großdeutschen Reichs befindlichen amerikanischen Vermögens (V. v. 9. Apr.) I 171.

*) Die Dritte DurchfAnordn. v. 26. Aug. 1942 ist im Deutsch. Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. 1942 Nr. 201 veröffentlicht worden.

Verfahren s. Beurkundungsrecht, Bürgerliches Recht usw., Finanzamt Troppau, Frachtenleitverfahren, Gerichte usw. I, Grundbuch, Konnossemente, Landwirtschaftliche Schuldverhältnisse, Mietwesen, Militärstrafrecht, Pachtschutzangelegenheiten, Strafrecht usw. IV, Verwaltungsverfahren, Wasserrecht, Zivilprozeßordnung.

Verfahrenskosten s. Gerichte usw. II.

Verfahrensordnung für die Apothekerberufsgerichte s. Apotheker.

Vergleiche in Unterhaltssachen
s. Staatsverträge I F (bei: Gerichtliche Entscheidungen).

Verjährung s. Wechselansprüche.

Verkalben, seuchenhaftes,
s. Banginfektion des Rindes.

Verkehr mit lebendem Wild (V. v. 31. März) I 158.

Verkehrsteuern s. Steuern II.

Verkehrswichtige Anlagen, Photographieren u. sonstiges Darstellen (PolizeiV. v. 29. März) I 156.

Vermögen, Vorschr. ü. den Übergang des Vermögens der Arbeitgeber- u. Arbeitnehmervereinigungen im Memelland, im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig, in den eingegliederten Ostgebieten u. in den Gebieten von Eupen, Malmedy u. Moresnet in die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront (V. v. 8. Juli) I 447.

Einziehung von Vermögen im Protektorat Böhmen u. Mähren, V. v. 4. Okt. 1939. — Änd. (V. v. 24. Okt.) I 621.

Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen [Entschädigungsgesetz], G. v. 9. Dez. 1937. — Änd. (V. v. 5. Juni) I 381.
— Zehnte Durchf- u. ErgV. (v. 18. März) I 131.

Familienfideikommisse u. sonstige gebundene Vermögen
s. Fideikommißrecht.

Behandlung feindlichen Vermögens, V. v. 15. Jan. 1940. — Dritte DurchfV. (v. 9. Apr.) I 171.

Anmeldung des Vermögens von Juden, V. v. 26. Apr. 1938, Anordn. v. 26. Apr. 1938 u. DurchfV. v. 18. Juni 1938. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 30. März § 1 Nr. 1) I 166.

Einsatz des jüdischen Vermögens, V. v. 3. Dez. 1938. — Sechste DurchfV. (v. 22. Aug.) I 537.
— Einf. der V. v. 3. Dez. 1938 u. der DurchfV. v. 16. Jan. 1939, 18. Jan., 27. Dez. 1940 u. 25. Apr. 1941 in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 30. März § 1 Nr. 3) I 166.

Vermögen (Forts.)

Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates, V. v. 17. Sept. 1940. — Erste DurchfV. (v. 15. Mai) I 331.

Staatsvermögen der ehemaligen Tschechoslowakischen Republik
s. Staatsverträge II.

Einziehung volks- oder reichsfeindlichen Vermögens in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 14. Aug.) I 514.

Vermögensteuer s. Steuern II G.

Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront
s. Deutsche Arbeitsfront.

Verrechnungsabkommen s. Staatsverträge I D.

Verschollenheitsgesetz, G. ü. die Verschollenheit, die Todeserklärung u. die Feststellung der Todeszeit v. 4. Juli 1939. — Erg. (V. v. 17. Jan.) I 31.

Versicherung
s. Privatversicherung, Sozialversicherung.

Versicherungsanstalten, öffentlich-rechtliche,
s. Privatversicherung.

Versicherungsvertrag s. Privatversicherung.

Versorgung, Militäranwärterbezüge, V. v. 20. Aug. 1940. — Zweite V. (v. 7. Mai) I 288. — DurchfBest. v. 20. Aug. 1940. — Änd. (v. 7. Mai) I 292.

Ruhestands- u. Hinterbliebenenversorgung der Notare in Hessen, V. v. 10. Mai 1938 in der Fass. der V. v. 3. Juni 1940. — Änd. (V. v. 11. Dez.) I 701.

Fürsorge- u. Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes u. ihre Hinterbliebenen [Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz M] v. 8. Sept. 1938 in der Fass. der Bek. ü. die zusammenhängende Fass. der für die Reichsarbeitsdienstfürsorge u. -versorgung geltenden Vorschr. v. 29. Sept. 1938.
— Zweite Änd. u. Erg. (v. 15. Mai) I 351.
— Fünfte Durchf- u. ErgV. (v. 15. Mai) I 356.

Fürsorge- u. Versorgungsgesetz für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes u. ihre Hinterbliebenen [Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz WJ] v. 20. Dez. 1940. — Änd. u. Erg. (G. v. 10. Juli) I 453.

Soziale Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk
s. Sozialversicherung VII.

Rechtsverhältnisse der ehemaligen tschechoslowakischen öffentlich-rechtlichen Bediensteten in den sudetendeutschen Gebieten (V. v. 24. Jan.) I 55.

Versorgung (Forts.)

Gewährung einer Alterszulage für Wehrdienstbeschädigte, V. v. 20. Apr. 1941. — Änd. (V. v. 26. Sept.) I 562.

Fürsorge- u. Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht u. ihre Hinterbliebenen [Wehrmachtfürsorge- u. -versorgungsgesetz] v. 26. Aug. 1938. — Änd. u. Erg. (Zweites G. v. 7. Mai) I 281.
— DurchfBest. v. 29. Sept. 1938. — Fünfte Änd. u. Erg. (v. 7. Mai) I 288.

Fürsorge- u. Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz u. ihre Hinterbliebenen [Einsatzfürsorge- u. -versorgungsgesetz] v. 6. Juli 1939. — Änd. u. Erg. (Zweites G. v. 7. Mai) I 286.
— DurchfBest. v. 17. Okt. 1939. — Dritte Änd. u. Erg. (v. 7. Mai) I 291.

Versorgungswichtige Waren, V. ü. die Bereitstellung (v. 16. Okt.) I 607.

Verträge s. Staatsverträge.

Vertragshilfeverordnungen (Zweite ErgV. v. 11. Dez.) I 706.

Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges, V. v. 30. Nov. 1939 in der Fass. der V. v. 3. Nov. 1941. — Erg. (Zweite V. v. 11. Dez.) I 706.

Vertragshilfe des Richters in Energiewirtschaftssachen, V. v. 1. Apr. 1940. — Erg. (V. v. 11. Dez. Nr. II) I 706, 707.

Abwicklung von Lieferverträgen, V. v. 20. Apr. 1940. — Erg. (V. v. 11. Dez. Nr. III) I 706, 707.

Vertragsversicherung s. Privatversicherung.

Verurteilung s. Jugendstrafrecht.

Verwaltung, Ernennung der Beamten der allg. u. inneren Verwaltung, der Sozialverwaltung, der **Wirtschaftsverwaltung,**
s. Beamte.

Verwaltung im Protektorat Böhmen u. Mähren (Erl. des Führers v. 7. Mai) I 329.

Verwaltung im Generalgouvernement (Erl. des Führers v. 7. Mai) I 294.

Verwaltung der Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften, V. v. 25. Nov. 1939. — Änd. (V. v. 15. Jan.) I 30.

Vereinfachung der Verwaltung. — Änd. des § 2 der Dritten V. (V. v. 7. Dez. § 1) I 678. — Achte V. [Verwaltungskostenzuschüsse] (v. 17. Febr.) I 83. — V. [Heranziehung zu Gemeindeabgaben] (v. 7. Dez.) I 678.
s. auch Eisenbahn I, Personalverwaltung, Personenstandswesen.

Verwaltung der Häfen, Brücken u. Fähren, preuß., Ernennung von Beamten,
s. Beamte.

Verwaltungsdienst, V. ü. die Ausbildung für den höheren Dienst in der allg. u. inneren Verwaltung [Reichsausbildungsordnung] v. 29. Juni 1937. — Änd. (V. v. 24. Apr.) I 241.
s. auch Bautechnischer Dienst.

Verwaltungskostenzuschüsse, G. ü. die Pauschalierung [Pauschalierungsgesetz] v. 17. Juli 1930. — Einf. in den eingegliederten Gebieten (V. v. 17. Febr.) I 94.
s. auch Verwaltung (bei: Vereinfachung).

Verwaltungsverfahren, Wahrung der Rechte von Wehrmachtangehörigen im Verwaltungsverfahren (V. v. 27. Aug.) I 538.
s. auch Wasserrecht.

Verwundete der Heere im Felde
s. Staatsverträge I B.

Veterinärwesen, Verbot der Einfuhr von Wildgeflügel aus dem Auslande. — Hinweis ü. das Inkrafttr. einer viehseuchenpolizeilichen Anordn. v. 13. Apr. 1942 [Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 89] (v. 5. Mai) I 276.

Ein- u. Durchfuhr von Knochenmehl u. ähnlichen Erzeugnissen sowie Knochen (Viehseuchenpolizeiliche Anordn. v. 11. Juni) I 397.

Schutz gegen die Hühnerpest (Viehseuchenpolizeiliche Anordn. v. 12. Dez.) I 689.

Reichstierärzteordnung v. 3. Apr. 1936. — Vierte ErgV. (v. 16. Juli) I 467.

Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens [Banginfektion des Rindes] (Viehseuchenpolizeiliche Anordn. v. 29. Dez.) I 746.

Untersuchung von Fleisch u. Fleischwaren aus dem Protektorat Böhmen u. Mähren auf Trichinen, V. v. 5. Nov. 1940. — Aufh. (V. v. 27. Apr.) I 250.

Vierjahresplan

Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz — Durchf. der Sicherstellung der für die Kriegswirtschaft erforderlichen Arbeitskräfte im Rahmen des Vierjahresplans — (Erl. des Führers v. 21. März) I 179. — DurchfAnordn. (v. 27. März) I 180.

Durchf. des Vierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft, V. v. 22. Febr. 1939. — Vierte Anordn. (v. 9. Febr.) I 70.

Auf Grund der V. zur Durchf. des Vierjahresplans v. 18. Okt. 1936 erlassene Vorschr.:

Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte für die Ernährungssicherung des Deutschen Volkes (V. v. 7. März) I 105.

Erhöhung der Förderleistung u. des Leistungslohnes im Bergbau, V. v. 2. März 1939. — Erg. (V. v. 13 Sept.) I 556.

Vierjahresplan (Forts.)

Auf Grund der V. zur Durchf. des Vierjahresplans v. 18. Okt. 1936 erlassene Vorschr. (Forts.):

Anzeigepflicht bei Veränderung von wirtschaftlichen Verhältnissen in der Energiewirtschaft (V. v. 24. März) I 144.

Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern (V. v. 12. Juli) I 466.

Friedensplanungen in der Wirtschaft (V. v. 13. Apr.) I 239.

Sicherung des Gefolgschaftsstandes in der Kriegswirtschaft (V. v. 20. Mai) I 340.

Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz (V. v. 25. Mai) I 347.

Preisüberwachung u. Rechtsfolgen von Preisverstößen im Grundstücksverkehr (V. v. 7. Juli) I 451.

Bau von Handelsschiffen auf Werften des Auslands (V. v. 7. Aug.) I 517.

Förderung der Landbevölkerung, V. v. 7. Juli 1938 § 13. — Verl. der Geltungsdauer u. Inkrafttr. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 6. Febr. § 1 u. § 3 Abs. 1 Nr. 1) I 64. 65.

Anbau u. Nutzung von Pappeln u. anderen Nutzholzarten außerhalb des Waldes (V. v. 8. Sept.) I 551.

Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau (V. v. 4. Okt.) I 569.

Steuervergünstigungen zur Förderung des Baus von Landarbeiterwohnungen (V. v. 6. Febr.) I 64.

Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates, V. v. 17. Sept. 1940. — Erste DurchfV. (v. 15. Mai) I 331.

Vermietung freiwerdender Wohnungen (V. v. 5. Okt.) I 573.

Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen (V. v. 14. Aug.) I 545.

Auf Grund der V. ü. die Durchf. des Vierjahresplans in den sudetendeutschen Gebieten v. 10. Okt. 1938 erlassene Vorschr.:

Schutz gefährdeten landwirtschaftlichen Grundbesitzes im Reichsgau Sudetenland sowie in den in die Reichsgaue Niederdonau u. Oberdonau u. in den in die Länder Preußen u. Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebieten (Fünfte V. v. 18. Sept.) I 557.

Vitamine s. Lebensmittel.

Volksfeindliches Vermögen s. Vermögen.

Volksgerichtshof, Verl. der Amtszeit der Mitglieder der Besonderen Senate sowie der ehrenamtlichen Mitglieder des Volksgerichtshofs (Erl. des Führers v. 21. März Nr. V Abs. 1) I 139, 140.

Volksliste s. Deutsche Volksliste.

Volkspflege, Ehrenzeichen für deutsche Volkspflege, s. Orden usw. II.

Volksschulen s. Schulwesen.

Volkstumsschäden im Generalgouvernement (V. v. 5. März) I 101.

Vollmachten, besondere, s. Reichsminister der Justiz.

Vollstrecker s. Zehr- u. Ganggelder.

Vollstreckung auf dem Gebiet der Reichsversicherung im Protektorat Böhmen u. Mähren (V. v. 11. Dez.) I 726.

Vollstreckung von Titeln aus dem Elsaß, aus Lothringen oder aus Luxemburg im Gebiet des Großdeutschen Reichs (V. v. 24. Jan.) I 43.

Vollstreckungsabkommen s. Staatsverträge I F (bei: Gerichtliche Entscheidungen).

Vollstreckungsschutz, Einf. eines Vollstreckungsschutzes für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche u. gärtnerische Umschuldungsbetriebe in den Kreisen Eupen u. Malmedy (V. v. 22. Dez. 1941) I 21.

Weiterer Vollstreckungsschutz im Reichsgau Sudetenland u. in den in die Länder Preußen u. Bayern sowie in die Reichsgaue Niederdonau u. Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen (V. v. 5. Mai) I 279.

Vorarlberg s. Alpen- u. Donau-Reichsgaue.

Vorbereitungsdienst der Regierungsbau- u. Reichsbahnbaureferendare s. Bautechnischer Dienst.

Vorkaufsrecht nach dem Reichssiedlungsgesetz s. Siedlung.

Vormundschaftsbehördliche Entscheidungen s. Staatsverträge I F (bei: Gerichtliche Entscheidungen).

W

Währung, Umwandlung der inländischen Fremdwährungsversicherungen, G. v. 26. Aug. 1938 u. DurchfV. v. 10. Sept. 1938. — Einf. im Reichsgau Sudetenland (V. v. 30. Apr.) I 275.

Waffenabzeichen s. Orden usw. I.

Waffen u. Munition, PolizeiV. ü. die Aufbewahrung in alleinstehenden Gebäuden (v. 12. Juni) I 391.
s. auch Reichsminister für Bewaffnung u. Munition.

Waisenkassen
s. Gemeinschaftliche Waisenkassen.

Wandergewerbesteuer s. Steuern II H.

Waren
s. Gebrauchtwarenverordnung, Versorgungswichtige Waren, Zollerleichterungen.

Warenverkehr, V. v. 4. Sept. 1934 in der Fass. v. 18. Aug. 1939 u. 30. Okt. 1941. — Erg. (Vierte V. v. 11. Dez.) I 684. — Neufass. (Bek. v. 11. Dez.) I 685.
s. auch Preise I (bei: Preisbildung), Staatsverträge I D.

Warenzeichengesetz
s. Gewerblicher Rechtsschutz I E.

Warenzeichenrecht
s. Gewerblicher Rechtsschutz I E, II.

Warenzeichenschutz
s. Gewerblicher Rechtsschutz I E.

Wartestand der Beamten, G. v. 26. Jan. 1937 Abschn. VI. — DurchfV. (v. 29. Juni) I 416.

Wartheland s. Ostgebiete, eingegliederte.

Wasser
s. Generalinspektor für Wasser u. Energie.

Wasserbuch s. Wasserrecht.

Wassergesetz, preuß., s. Wasserrecht.

Wasserrecht in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen u. Wartheland u. in den in das Land Preußen eingegliederten Ostgebieten (V. v. 18. Aug.) I 522.

Einrichtung u. Führung des Wasserbuches, österreichische V. v. 26. Febr. 1935 [BGBl. Nr. 65]. — Anpassung des § 14 Abs. 1 an die Kriegsverhältnisse (V. v. 8. Juli Art. 8) I 464, 465.

Preuß. Wassergesetz v. 7. Apr. 1913 [Preuß. Gesetzsamml. S. 53] u. Änd. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 18. Aug. § 1) I 522.

Vereinfachung der wasserrechtlichen Verwaltungsverfahren (V. v. 28. Aug.) I 542.

Wasserrechtsgesetz, österreichisches BundesG. v. 19. Okt. 1934 [BGBl. II Nr. 316]. — Anpassung an die Kriegsverhältnisse (V. v. 8. Juli) I 464.

Wasser- u. Bodenverbände, G. [Wasserverbandgesetz] v. 10. Febr. 1937.
— Einf. in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen u. Wartheland, in den in die Provinz Ostpreußen eingegliederten Ostgebieten u. im Reichsgau Sudetenland (V. v. 23. Juli § 1 Buchst. a) I 500.
— Einf. in den in die Provinz Oberschlesien eingegliederten Ostgebieten (V. v. 22. Dez. 1941 § 1 Buchst. a) I 23.

Wasserrecht (Forts.)

Wasser- u. Bodenverbände, Erste V. [Erste Wasserverbandverordnung] v. 3. Sept. 1937. — Erg. des § 112 (V. v. 23. Juli § 2) I 500. — Zweite V. [Zweite Wasserverbandverordnung] (v. 15. Dez.) I 729.
— Einf. der V. v. 3. Sept. 1937 in gegenwärtiger Fass. mit Ausnahme des § 192 in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen u. Wartheland, in den in die Provinz Ostpreußen eingegliederten Ostgebieten u. im Reichsgau Sudetenland (V. v. 23. Juli § 1 Buchst. b) I 500.
— Einf. der V. v. 3. Sept. 1937 mit Ausnahme des § 192 in den in die Provinz Oberschlesien eingegliederten Ostgebieten (V. v. 22. Dez. 1941 § 1 Buchst. b) I 23.

Einf. wasserverbandrechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen u. Wartheland, in den in die Provinz Ostpreußen eingegliederten Ostgebieten u. im Reichsgau Sudetenland (V. v. 23. Juli) I 500.

Einf. wasserverbandrechtlicher Vorschriften in den in die Provinz Oberschlesien eingegliederten Ostgebieten (V. v. 22. Dez. 1941) I 23.

Wasserrechtsgesetz, österreichisches, s. Wasserrecht.

Wasserstraßen, Überleitung der für die Reichswasserstraßenverwaltung tätigen technischen Beamten der Länder in das Reichsbesoldungsrecht (V. v. 6. Febr.) I 66.

Ernennung der mittelbaren Reichsbeamten der Reichswasserstraßenverwaltung u. der preuß. Verwaltung der Häfen, Brücken u. Fähren u. Beendigung ihres Beamtenverhältnisses, Anordn. v. 2. Aug. 1939. — Aufh. (Anordn. v. 2. Okt. Nr. IV) I 639, 640.

Schleppmonopol auf der kanalisierten Saar (V. v. 20. Jan.) II 117.

Wasserverbandgesetz, Wasserverbandverordnung s. Wasserrecht.

Wechselansprüche, Erleichterte Geltendmachung von Wechselansprüchen (V. v. 8. Aug.) I 506.

Verjährung von Wechselansprüchen in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 8. Aug.) I 518.

Wehrdienst s. Wehrmacht.
s. auch Bautechnischer Dienst, Sozialversicherung VII.

Wehrdienstbeschädigte s. Versorgung.

Wehrmacht, Schutz der Wehrmachtangehörigen u. anderer von den Kriegsverhältnissen betroffenen Personen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (V. v. 13. Okt.) I 694.

Ehemündigerklärung von Wehrmachtangehörigen (V. v. 1. Apr.) I 159.

Wehrmacht (Forts.)

Wirkung der Aufh. gerichtlicher Ehrenstrafen gegen Soldaten (V. v. 8. Okt.) I 592.

Betreuung von Kindern deutscher Wehrmachtangehöriger in den besetzten Gebieten (V. v. 28. Juli) I 488.

Personenstandsverordnung der Wehrmacht v. 4. Nov. 1939. — Änd. (Vierte V. v. 17. Okt.) I 595. — Neufass. (Bek. v. 17. Okt.) I 597.

Wahrung der Rechte von Wehrmachtangehörigen im Verwaltungsverfahren (V. v. 27. Aug.) I 538.

Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht (V. v. 3. Mai) I 277.
— Erste AusfV. (v. 31. Juli) I 501.
— Zweite AusfV. (v. 19. Okt.) I 625.
— Einf. der V. v. 3. Mai 1942 im Protektorat Böhmen u. Mähren (V. v. 28. Juni § 1 Nr. 2 Buchst. n) I 417.

Kurzfristiger Wehrdienst bei der Luftwaffe (V. v. 7. Mai) I 280.

s. auch Militärgerichtsbarkeit, Militärstrafrecht, Orden usw., Versorgung.

Wehrmachtangehörige s. Wehrmacht.

Fürsorge u. Versorgung ehemaliger Wehrmachtangehöriger u. ihrer Hinterbliebenen s. Versorgung.

Wehrmachtfürsorge- u. -versorgungsgesetz s. Versorgung.

Werkstoffe, Kleben von Gummi, Leder u. ähnlichen Werkstoffen in der Heimarbeit (V. v. 2. Juli) I 441.

Werkstoff- u. Bauvorschriften s. Dampfkessel.

Werkwohnungen für ländliche Arbeiter s. Wohnungsbau.

Wertgrenzen s. Berufung, Revision.

Wertzuwachsabgabebescheide s. Steuern I.

Wien s. Alpen- u. Donau-Reichsgaue.

Wild, Wildgeflügel, Verbot der Einfuhr von Wildgeflügel aus dem Auslande. — Hinweis ü. das Inkrafttr. einer viehseuchenpolizeilichen Anordn. v. 13. Apr. 1942 [Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 89] (v. 5. Mai) I 276.

Verkehr mit lebendem Wild (V. v. 31. März) I 158.

Wirtschaft, Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete (Vierte V. v. 22. Dez.) I 737.

Einf. der Vorschr. zur Entjudung der deutschen Wirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 30. März) I 166.

Wirtschaft (Forts.)

Friedensplanungen in der Wirtschaft (V. v. 13. Apr.) I 239.

Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft, V. v. 19. Febr. 1940. — Vierte DurchfV. (v. 15. Juli) I 472.
— Einf. der V. v. 19. Febr. 1940 mit den DurchfV. v. 3. Mai, 16. Juli 1940, 15. Sept. 1941 u. 15. Juli 1942 in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 10. Aug. § 1) I 507.

Einf. der Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 10. Aug.) I 507.

Durchf. der Marktaufsicht in der gewerblichen Wirtschaft u. Vereinfachung des Organisationswesens auf dem Gebiete der Marktregelung [Marktaufsichtsverordnung] (V. v. 20. Okt.) I 619.

Organisation der gewerblichen Wirtschaft:

Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft, Erste V. zur Durchf. des G. v. 27. Nov. 1934. — Neufass. des § 42 (V. v. 20. Apr. § 2) I 189. — des § 17 (V. v. 17. Okt. Art. I) I 605.

Vereinfachung u. Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft (V. v. 20. Apr.) I 189.
— Erste DurchfV. [Gauwirtschaftskammerverordnung] (v. 20. Apr.) I 189.
— Zweite DurchfV. (v. 20. Apr.) I 190.
— Dritte DurchfV. [Gauwirtschaftskammeraufbauverordnung] (v. 30. Mai) I 371. — [Ber.] (v. 12. Juni) I 394.
— Vierte DurchfV. [Handwerksrollenverordnung] (v. 13. Aug.) I 519.
— Fünfte DurchfV. [Gauwirtschaftskammer-Beitragsverordnung] (v. 21. Okt.) I 629.

Änd. verschiedener Vorschr. des Organisationsrechts der gewerblichen Wirtschaft (V. v. 17. Okt.) I 605.

Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen s. Notverordnungen.

s. auch Kriegswirtschaft, Rüstungswirtschaft.

Wirtschaftliches Prüfungs- u. Treuhandwesen, Sicherstellung der Durchf. kriegsnotwendiger Aufgaben auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungs- u. Treuhandwesens (V. v. 14. Aug.) I 521.

Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand, Vorschr. ü. die Prüfungspflicht, V. v. 6. Okt. 1931. — Achte DurchfV. (v. 22. Sept.) I 563.

Wirtschaftsgenossenschaften s. Genossenschaften.

Wirtschaftskammern, Überführung der bisherigen Wirtschaftskammern in die Gauwirtschaftskammer (V. v. 20. Apr. § 2 Abs. 1) I 189.

Wirtschaftsverwaltung, V. v. 27. Aug. 1939 in der Fass. der V. v. 28. Nov. 1939. — Außerkrafttr. (V. v. 16. Nov. § 22 Abs. 2) I 649, 653.

Ernennung u. Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten der Wirtschaftsverwaltung, Anordn. v. 6. Mai 1941. — Änd. (v. 22. Sept.) I 561.

Vereinheitlichung der Wirtschaftsverwaltung (V. v. 16. Nov.) I 649.

Wirtshausverbot, PolizeiV. ü. das Wirtshausverbot v. 18. Okt. 1939. — Einf. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 5. Sept.) I 551.

Wissenschaft s. Deutscher Nationalpreis usw.

Wohnungen, Änd. des österreichischen G. ü. die Anforderung von Wohnungen u. Geschäftsräumen (Dritte V. v. 13. Apr.) I 175.

Vorschr. ü. die Meldung u. Wiedervermietung von Wohnungen in Berlin u. München, die aus einem Mietverhältnis mit einem Juden frei werden (Dritte V. v. 12. Juni) I 392.

Verbot der Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art, V. v. 29. Juli 1941. — Außerkrafttr. (V. v. 14. Aug. § 8 Abs. 1 Buchst. b) I 545, 546.

Vermietung freiwerdender Wohnungen (V. v. 5. Okt.) I 573. — AusfV. (v. 9. Okt.) I 586.

Erleichterung der Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien, V. v. 20. Apr. 1939 nebst DurchfVorschr. — Außerkrafttr. (V. v. 9. Okt. § 4) I 586.

Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen (V. v. 14. Aug.) I 545.

Wohnungsbau, Dritter Erl. ü. den deutschen Wohnungsbau (v. 23. Okt.) I 623.

Steuerermäßigung beim Bau von Heuerlings- u. Werkwohnungen für ländliche Arbeiter, V. v. 3. Juli 1937. — Verl. der Geltungsdauer u. Inkrafttr. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 6. Febr. § 2 u. § 3 Abs. 1 Nr. 2) I 64, 65.

Abschreibung für Landarbeiterwohnungen, V. v. 7. Juli 1938 § 13. — Verl. der Geltungsdauer u. Inkrafttr. in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 6. Febr. § 1 u. § 3 Abs. 1 Nr. 1) I 64, 65.

Steuervergünstigungen zur Förderung des Baus von Landarbeiterwohnungen (V. v. 6. Febr.) I 64.

Einrichtung u. Aufgabenbereich von Wohnungs- u. Siedlungsämtern, V. v. 30. Aug. 1941. — ErgV. (v. 16. Apr.) I 178.

Wohnungs- u. Siedlungsämter
s. Siedlung, Wohnungsbau.

Wohnungsvermittler, Regelung der Entgelte (V. v. 19. Okt.) I 625.

Wolle, V. ü. die Erfassung u. den Absatz inländischer Wolle v. 30. Jan. 1934 in der Fass. der V. v. 28. März 1941. — Änd. (V. v. 19. März § 7 Abs. 2) I 132, 133. — [Ber.] (v. 2. Okt.) I 572.

Woltwiesche s. Braunschweig.

Würzburg, Neugestaltung der Stadt Würzburg (V. v. 26. Jan.) I 48.

Z

Zahlungsverkehr s. Staatsverträge I D.

Zahnheilkundliche Versorgung der Bevölkerung, V. zur Sicherstellung (v. 5. Sept.) I 547.

Zahnpulver, Verbot der Herstellung u. Verpackung von Zahnpulver in Heimarbeit (V. v. 15. Dez.) I 726.

Zehr- u. Ganggelder, Erl. v. 30. Sept. 1920, durch welchen die Dienstersätze der Unterbeamten u. Diener u. die Zustellungsgebühren geregelt werden, in der Fass. des Erl. v. 6. März 1924 [Verordnungsbl. d. Justizministeriums 1920 Nr. 44; 1924 Nr. 12]. — Änd. des § 2 (V. v. 19. Dez. § 3) I 730, 731.

Gerichtliche Zehr- u. Ganggelder, V. v. 25. Febr. 1930 nebst Änd. [BGBl. 1930 Nr. 62; 1935 Nrn. 386 u. 525; 1936 Nr. 414; 1937 Nr. 254]. — Änd. (V. v. 19. Dez. § 1) I 730.

Zehr- u. Ganggelder der Vollstrecker in den Alpen- u. Donau-Reichsgauen u. im Reichsgau Sudetenland (V. v. 19. Dez.) I 730.

Zeit s. Normalzeit.

Zelluloseäther, V. ü. die Verwendung im Lebensmittelverkehr (v. 18. Apr.) I 240.

Zeugen, Gebühren der Zeugen u. Sachverständigen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, V. v. 17. Sept. 1897 [RGBl. Nr. 221]. — Aufh. (V. v. 13. Febr. § 6 Abs. 1 Nr. 1) I 93.

Gebühren der Zeugen, Sachverständigen u. Dolmetsche im Strafverfahren, V. v. 29. Nov. 1922 [BGBl. Nr. 836]. — Aufh. (V. v. 13. Febr. § 6 Abs. 1 Nr. 4) I 93.

Gebührenordnung für Zeugen u. Sachverständige in der Fass. der Bek. v. 21. Dez. 1925. — Inkrafttr. in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol u. Vorarlberg (V. v. 13. Febr. § 1) I 93.

Zichenau s. Ostgebiete, eingegliederte, B 7.

Zigeuner, Beschäftigung von Zigeunern (Anordn. v. 13. März) I 138.

Einkommensteuerliche u. vermögensteuerliche Sonderbehandlung der Zigeuner (V. v. 24. Dez.) I 740.

Ausschluß der Zigeuner in den eingegliederten Ostgebieten von der Eintragung in die Deutsche Volksliste u. vom Erwerb der Schutzangehörigkeit zum Deutschen Reich (V. v. 31. Jan. Nrn. II, IV) I 51, 52.

Zigeuner (Forts.)

Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe. — Ausdehnung der Vorschr. der V. v. 5. Aug. 1940 u. der §§ 3 bis 5 der Ersten DurchfV. v. 10. Aug. 1940 auf Zigeuner (V. v. 26. März) I 149.

Zinsherabsetzung, erleichterte, bei Gemeindeanleihen (V. v. 28. März) I 150.

Zivilbevölkerung, ärztliche Versorgung, s. Gesundheitswesen I.

Zivilgeometer, Zivilingenieur s. Ziviltechniker.

Zivilprozeß s. Staatsverträge I F.

Zivilprozeßordnung v. 8. Nov. 1933. — Änd. der §§ 529, 531 u. 532 u. Aufh. des § 99 Abs. 2 u. 3 u. des § 626 (V. v. 16. Mai § 4 Abs. 2, § 7) I 333, 334.

Änd. der in den Alpen- u. Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Sudetenland u. im Verfahren vor den deutschen Gerichten im Protektorat Böhmen u. Mähren geltenden Zivilprozeßordnungen v. 1. Aug. 1895 (V. v. 13. Febr. § 7) I 93. (V. v. 16. Mai § 9 u. § 14 Abs. 1) I 333, 335, 336.

Zivilsachen s. Staatsverträge I F.

Ziviltechniker, Vorschr. der StaatsministerialV. v. 11. Dez. 1860, Z. 36413, in der Fass. des Anhangs zur V. v. 7. Mai 1913 [RGBl. Nr. 77], der Vollzugsanweisung v. 14. Apr. 1920 [StGBl. Nr. 171], der V. v. 30. Nov. 1934 [BGBl. II Nr. 386] u. der V. [BGBl. 1937 Nr. 61]. — Außerkrafttr. (V. v. 30. Juli § 1 Nr. 1) I 525.

Ziviltechniker (Zivilingenieure u. Zivilgeometer) [Ziviltechnikerverordnung], V. v. 7. Mai 1913 [RGBl. Nr. 77] u. AbändV. v. [BGBl. 1937 Nr. 61; 1938 Nr. 12]. — Außerkrafttr. (V. v. 30. Juli § 1 Nrn. 3, 4 u. 5) I 525.

Ziviltechniker in den Alpen- u. Donau-Reichsgauen (V. v. 30. Juli) I 525.

Errichtung von Ingenieurkammern. — Außerkrafttr. des G. v. 2. Jan. 1913 [RGBl. Nr. 3] in der Fass. des Art. 49 des G. v. 21. Juli 1925 [BGBl. Nr. 277] sowie Außerkrafttr. der neuen DurchfBest. für Tirol u. Vorarlberg v. 23. Febr. 1920 [StGBl. Nr. 114] (V. v. 30. Juli § 1 Nrn. 2 u. 7) I 525.

Einrichtung von Ingenieurkammern in Wien, Linz u. Graz. — Außerkrafttr. der V. v. 16. Apr., v. 17. Nov. 1930 u. 17. Dez. 1932 [BGBl. 1930 Nrn. 128 u. 321; 1933 Nr. 5] (V. v. 30. Juli § 1 Nrn. 8, 9 u. 10) I 525.

Ziviltechniker (Forts.)

Abhaltung der Prüfungen für Bewerber um die Befugnis eines Ziviltechnikers (Zivilingenieurs oder Zivilgeometers), Kundmachung v. 5. Juni 1914 [RGBl. Nr. 127] in der Fass. der Kundmachungen v. 12. Dez. 1922 u. 3. Jan. 1925 [BGBl. 1922 Nr. 891; 1925 Nr. 23] u. der AbändV. [1937 Nr. 138; 1938 Nr. 12]. — Außerkrafttr. (V. v. 30. Juli § 1 Nr. 6) I 525.

Zölle, Befreiung von Zöllen (V. v. 25. Nov.) I 664.

Zolländerungen (V. v. 20. Febr.) I 86. (V. v. 24. Juni) I 415. (V. v. 18. Juli) I 470. (V. v. 20. Okt.) I 608.

Zollbehandlung des Eisenbahngüterverkehrs mit dem Generalgouvernement (V. v. 25. Juli) I 479.

Zollerleichterungen für Waren slowakischen Ursprungs bei der Einfuhr in das Protektorat Böhmen u. Mähren oder in den Reichsgau Sudetenland, V. v. 26. März 1941 in der Fass. der V. v. 27. Sept. 1941. — Verl. der Geltungsdauer (V. v. 17. März) I 118.

Zollgrenzschutz-Ehrenzeichen s. Orden usw. II.

Zollstrafsachen s. Staatsverträge I M.

Zolltarifänderungen (V. v. 20. Febr.) I 86. (V. v. 24. Juni) I 415. (V. v. 18. Juli) I 470. (V. v. 20. Okt.) I 608.

Zuckerrüben, Zucker u. sonstige Erzeugnisse aus Zuckerrüben. — Einf. der V. ü. die öffentliche Bewirtschaftung v. 7. Sept. 1939 in den eingegliederten Ostgebieten (V. v. 15. Apr. § 1 Nr. 3) I 181.

Zusatzabkommen, Zusatzprotokoll, Zusatzvereinbarung
s. Staatsverträge.

Zuschüsse s. Landarbeitersiedlung.

Zuständigkeit
s. ff- u. Polizeigerichte, Strafrecht usw. IV.

Zuständigkeitsverordnung s. Strafrecht usw. IV.

Zwanzigster April 1942, Anordn. für den Dienst (v. 13. Apr.) I 170.

Zwiebeln s. Speisezwiebeln.

Abkürzungen
von Gesetzes-, Verordnungs- usw. Überschriften
im Reichsgesetzblatt Jahrgang 1942

ADO Allgemeine Dienstordnung.

ÄndgLSÖ LSBÖ Änderung der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber und der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber.

ATO Allgemeine Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst.

AusfAnwSch Ausführungsanweisung zur Verordnung über das Schornsteinfegerwesen.

AusfNVP Anordnung zur Ausführung der Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr.

BBG Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

BBV Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums.

DADV Verordnung zur Durchführung der Dividendenabgabeverordnung.

DAV Verordnung zur Begrenzung von Gewinnausschüttungen (Dividendenabgabeverordnung).

DBG Deutsches Beamtengesetz.

DGO Deutsche Gemeindeordnung.

DVStVA Ost Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten.

EFU-DV Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes.

EFUG Einsatz-Familienunterhaltsgesetz.

ESpDV Durchführungsverordnung über das Eiserne Sparen.

ESpV Verordnung über das Eiserne Sparen.

EWFVG Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz und ihre Hinterbliebenen (Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz).

GADV Verordnung zur Durchführung der Gewinnabführungs-Verordnung.

GAV Verordnung über die Erfassung außergewöhnlicher Gewinnsteigerungen während des Krieges (Gewinnabführungs-Verordnung).

GrEHV Verordnung über das Erbhofrecht bei Besitzungen im Grenzgebiet des Protektorats Böhmen und Mähren.

GWKAV Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft (Gauwirtschaftskammeraufbauverordnung).

HVO Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks.

KartVeröffVO Verordnung über die Veröffentlichung kartographischer Darstellungen.

KLDB Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung.

KLV Verordnung über die Lenkung von Kaufkraft.

KrPflV Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen (Krankenpflegeverordnung).

KSSchVO Kriegssachschädenverordnung.

KStVO Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegsstrafverfahrensordnung).

LAV Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs (Lohnabzugs-Verordnung).

LSBÖ Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber.

LSÖ Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber.

NVP Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (Nahverkehrspreisverordnung).

öStG österreichisches Strafgesetz.

ORpflDVO Durchführungsverordnung zur Verordnung über die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten (Ost-Rechtspflege-Durchführungsverordnung).

P. V. K. Polizeiverordnung für Kleinbahnen (nebenbahnähnliche Kleinbahnen und Straßenbahnen) mit Maschinenbetrieb.

PBG Deutsches Polizeibeamtengesetz.

ProtRpflV Verordnung über die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren (Protektorats-Rechtspflege-Verordnung).

RADVG-WJ Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen (Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz WJ).

RADVG-M Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen (Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz M).

RDStO Reichsdienststrafordnung.

RStGB Reichsstrafgesetzbuch.

SchVersVO Verordnung über die soziale Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk.

SSchVO Fünfte Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung (Schäden der Seeschiffahrt).

StDV Zweite LAV Verordnung zur Durchführung der steuerlichen Vorschriften der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs.

StVA Ost Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten.

SudWZVO Verordnung über das Warenzeichenrecht im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern und in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen (Sudetenland-Warenzeichen-Verordnung).

SuKPflV Erste Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Säuglings- und Kinderpflege und die Errichtung von Säuglings- und Kinderpflegeschulen (Säuglings- und Kinderpflegeverordnung).

SuKPflAV Zweite Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Säuglings- und Kinderpflege und die Errichtung von Säuglings- und Kinderpflegeschulen (Säuglings- und Kinderpflege-Ausführungsverordnung).

TO. A Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst.

TO. B Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst.

VereinfV, 3. Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege und des Kostenrechts (Dritte Verein achungsverordnung).

VOSch Verordnung über das Schornsteinfegerwesen.

WFVG Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen (Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz).

Kurze Bezeichnungen
für Gesetze, Verordnungen usw.
im Reichsgesetzblatt Jahrgang 1942

Aktiengesetz. Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien.

Aufbauverordnung. Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten.

Außerstreitpatent. Kaiserliches Patent über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen.

Beiträge-Gesetz. Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 — Abschnitt I Finanzgebarung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ähnlicher Verbände und Organisationen.

Butterverordnung. Verordnung über die Schaffung einheitlicher Sorten von Butter.

Dividendenabgabeverordnung. Verordnung zur Begrenzung von Gewinnausschüttungen.

Ehegesetz. Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet.

Ehegesundheitsgesetz. Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes.

Einsatz-Familienunterhaltsgesetz. Während des besonderen Einsatzes geltende Fassung des Familienunterhaltsgesetzes.

Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz. Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz und ihre Hinterbliebenen.

Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetz. Gesetz über die Besoldung, Verpflegung, Unterbringung, Bekleidung und Heilfürsorge der Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz.

Energiewirtschaftsgesetz. Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft.

Entschädigungsgesetz. Gesetz über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen.

Exekutionsordnung. Österreichisches Gesetz über das Exekutions- und Sicherungsverfahren.

Feststellungsverordnung. Verordnung über die Feststellung erloschener Rechte in den eingegliederten Ostgebieten.

Feuerbestattungsgesetz. Gesetz über die Feuerbestattung.

Futtermittelgesetz. Gesetz über den Verkehr mit Futtermitteln.

Gauwirtschaftskammeraufbauverordnung. Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft.

Gauwirtschaftskammer-Beitragsverordnung. Fünfte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft.

Gauwirtschaftskammerverordnung. Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft.

Gebrauchtwarenverordnung. Verordnung über Höchstpreise für gebrauchte Waren.

Genossenschaftsgesetz. Reichsgesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Gerichtsentlastungsnovelle. Österreichisches Gesetz über Änderungen des gerichtlichen Verfahrens.

Gesetz über gegenseitige Besteuerung. Gesetz über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden.

Gewinnabführungs-Verordnung. Verordnung über die Erfassung außergewöhnlicher Gewinnsteigerungen während des Krieges.

GmbH-Gesetz. Gesetz, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Grundbuchsnovelle. Österreichisches Bundesgesetz, womit grundbuchsrechtliche Bestimmungen getroffen werden.

Grundstückverkehrsbekanntmachung. Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken.

Gütezeichenverordnung. Verordnung über Güte-, Prüf-, Gewähr- und ähnliche Zeichen.

Handwerksrollenverordnung. Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft.

Invalidenbeschäftigungsgesetz. Österreichische Verordnung, betr. die Kundmachung der gesetzlichen Vorschriften über die Einstellung und Beschäftigung Kriegsbeschädigter.

Jurisdiktionsnorm. Österreichisches Gesetz, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständung der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen.

Justizverwaltungskostenordnung. Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung.

Käseverordnung. Verordnung über die Schaffung einheitlicher Sorten von Käse.

Kartellverordnung. Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen.

Konvertierungsgesetz. Österreichisches Gesetz, betr. Gebührenerleichterungen bei Konvertierung von Geldschuldforderungen.

Kostenordnung. Verordnung über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

Kräftebedarfsverordnung. Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung.

Krankenpflegeverordnung. Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen.

Kriegspersonenschädengesetz. Gesetz über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Personenschäden.

Kriegssonderstrafrechtsverordnung. Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz.

Kriegsstrafverfahrensordnung. Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz.

Landstreichergesetz. Österreichisches Gesetz, womit strafrechtliche Bestimmungen im Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten getroffen werden.

Lebensmittelgesetz. Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen.

Lohnabzugs-Verordnung. Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs.

Marktaufsichtsverordnung. Verordnung zur Durchführung der Marktaufsicht in der gewerblichen Wirtschaft und zur Vereinfachung des Organisationswesens auf dem Gebiete der Marktregelung.

Mieterschutzgesetz. Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter.

Mutterschutzgesetz. Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter.

Nahverkehrspreisverordnung. Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr.

Ostmarkgesetz. Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark.

Ost-Rechtspflege-Durchführungsverordnung. Durchführungsverordnung zur Verordnung über die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten.

Ost-Rechtspflege-Verordnung. Verordnung über die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten.

Pauschalierungsgesetz. Gesetz über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse.

Personenschädenverordnung. Verordnung über die Entschädigung von Personenschäden.

Personenstandsverordnung der Wehrmacht. Dritte Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes.

Pharmazeutische Hilfskräfteverordnung. Österreichische Verordnung, betr. die Verwendung des pharmazeutischen Hilfspersonals im Betriebe der öffentlichen und Anstalts-Apotheken, ferner die praktische Ausbildung und Prüfung für den Apothekerberuf.

Protektorats-Rechtspflege-Verordnung. Verordnung über die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren.

Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz M. Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen.

Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz WJ. Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen.

Reichsbahngesetz. Gesetz über die Deutsche Reichsbahn.

Reichsnährstandgesetz. Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Reichspachtschutzordnung. Verordnung zur Vereinheitlichung des Pachtnotrechts.

Reichsversorgungsgesetz. Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung.

Röntgenverordnung. Verordnung zum Schutze gegen Schädigungen durch Röntgenstrahlen und radioaktive Stoffe in nichtmedizinischen Betrieben.

Säuglings- und Kinderpflege-Ausführungsverordnung. Zweite Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Säuglings- und Kinderpflege und die Errichtung von Säuglings- und Kinderpflegeschulen.

Säuglings- und Kinderpflegeverordnung. Erste Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Säuglings- und Kinderpflege und die Errichtung von Säuglings- und Kinderpflegeschulen.

Salzgitterverordnung. Verordnung über Gebietsbereinigungen im Raume der Hermann-Göring-Werke Salzgitter.

Schieß- und Sprengmittelgesetz. Österreichisches Bundesgesetz über Schieß- und Sprengmittel.

Schuldenabwicklungsverordnung. Verordnung über die Abwicklung der Forderungen und Schulden polnischer Vermögen.

Schutzverordnung. Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts.

Sudetengaugesetz. Gesetz über den Aufbau der Verwaltung im Reichsgau Sudetenland.

Sudetenland-Warenzeichen-Verordnung. Verordnung über das Warenzeichenrecht im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern und in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen.

Tarnverordnung. Zwölfte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz.

Umstellungsverordnung für die eingegliederten Ostgebiete. Verordnung über Reichsmarkeröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen in den eingegliederten Ostgebieten.

Umstellungsverordnung für die sudetendeutschen Gebiete. Verordnung über Reichsmarkeröffnungsbilanzen und Umstellungsmaßnahmen in den sudetendeutschen Gebieten.

Verbrauchsregelungs-Strafverordnung. Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Bewirtschaftung bezugsbeschränkter Erzeugnisse.

Verdunklungsverordnung. Achte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz.

Vereinfachungsverordnung, Dritte. Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege und des Kostenrechts.

Verschollenheitsgesetz. Gesetz über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit.

Vertragshilfeverordnung. Verordnung über die Vertragshilfe des Richters aus Anlaß des Krieges.

Volkstumsschädenverordnung. Verordnung über Volkstumsschäden in den eingegliederten Ostgebieten.

Vollstreckungsschutzverordnung. Verordnung über den Vollstreckungsschutz im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren.

Wasserrechtsgesetz. Österreichisches Bundesgesetz, betreffend das Wasserrecht.

Wasserverbandgesetz. Gesetz über Wasser- und Bodenverbände.

Wasserverbandverordnung. Verordnung über Wasser- und Bodenverbände.

Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz. Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen.

Wehrmachtversorgungsgesetz. Gesetz über die Versorgung der Angehörigen des Reichsheeres und der Reichsmarine sowie ihrer Hinterbliebenen.

Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz. Gesetz über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen.

Ziviltechnikerverordnung. Österreichische Verordnung betr. die Ziviltechniker (Zivilingenieure und Zivilgeometer).

Zuständigkeitsverordnung. Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200); Einzelbezug von Nummern des laufenden und des vorangegangenen Jahrgangs auch von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufener Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 2. Januar 1942	Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
24. 12. 41	Verordnung über die Auflösung und Abwicklung der Gemeinschaftlichen Waisenkassen im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern sowie in die Reichsgaue Ober- und Niederdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen	1

Verordnung über die Auflösung und Abwicklung der Gemeinschaftlichen Waisenkassen im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern sowie in die Reichsgaue Ober- und Niederdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen.

Vom 24. Dezember 1941*).

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren folgendes verordnet:

§ 1

Auflösung der Waisenkassen

(1) Die Gemeinschaftlichen Waisenkassen, deren Sitz im Reichsgau Sudetenland oder in den in die Länder Preußen und Bayern sowie in die Reichsgaue Ober- und Niederdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen liegt, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1942 aufgelöst.

(2) Mit der Auflösung geht das der einzelnen Waisenkasse zustehende oder auf sie bei der Aufteilung (§ 2 Abs. 2) entfallende Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten unter Ausschluß der Abwicklung nach Maßgabe der Verzeichnisse Anlagen I und II auf Sparkassen über.

(3) Das auf die Sparkassen übergehende Vermögen unterliegt der Verwaltung der Landesbank und Girozentrale für das Sudetenland in Reichenberg als Treuhänderin. Die Treuhänderin hat die Maßnahmen zu treffen, die zur Herbeiführung eines Vermögensausgleichs zwischen den Sparkassen und zur Abgeltung von Verbindlichkeiten gegenüber Waisenkassen im Protektorat Böhmen und Mähren erforderlich sind. Der Reichsminister der Justiz erläßt die näheren Vorschriften über die treuhänderische Verwaltung und bestimmt den Zeitpunkt ihrer Beendigung im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister.

§ 2

Geteilte Waisenkassen

(1) Geteilte Waisenkassen sind die in den Verzeichnissen Anlagen II und III bezeichneten Waisenkassen, deren Sprengel durch die Grenze des Protektorats Böhmen und Mähren geteilt worden ist.

(2) Das Vermögen der geteilten Waisenkassen einschließlich ihrer Verbindlichkeiten wird vom Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren und nach Anhörung der Regierung des Protektorats aufgeteilt.

(3) Der auf die Waisenkassen mit Sitz außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren entfallende Teil des Vermögens und der Verbindlichkeiten derjenigen geteilten Waisenkassen, deren Sitz im Protektorat liegt, geht mit Wirkung vom 1. Januar 1942 nach Maßgabe des Verzeichnisses Anlage III auf deutsche Sparkassen über. Für die Verwaltung dieses Vermögensteils gilt § 1 Abs. 3 entsprechend.

§ 3

Mündelforderungen gegen geteilte Waisenkassen

(1) Pflegebefohlene, die im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in das Verzeichnis der sudetendeutschen Pflegebefohlenen aufgenommen sind, können vom 1. Januar 1942 an ihre Forderungen aus Einlagen bei einer geteilten Waisenkasse, deren Sitz im Protektorat Böhmen und Mähren liegt, nur gegen die Sparkasse richten, die beim Vermögensübergang gemäß § 2 Abs. 3 an die Stelle der Waisenkasse getreten ist.

(2) Die Sparkasse, die beim Vermögensübergang gemäß § 1 Abs. 2 oder § 2 Abs. 3 an die Stelle einer geteilten Waisenkasse getreten ist, haftet nicht für Ansprüche von Pflegebefohlenen, die im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren in das Verzeichnis der Protektoratspflegebefohlenen aufgenommen sind.

(3) Ansprüche von Pflegebefohlenen, die weder in das Verzeichnis der sudetendeutschen Pflegebefohlenen noch in das Verzeichnis der Protektoratspflegebefohlenen aufgenommen sind, aber in eines dieser Verzeichnisse hätten aufgenommen werden müssen, sind nachträglich in das für sie

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 301 vom 24. Dezember 1941.

maßgebende Verzeichnis aufzunehmen. Das Nähere bestimmt der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren.

§ 4

Hypothekenforderungen geteilter Waisenkassen

(1) Hypothekarisch gesicherte Forderungen, die einer geteilten Waisenkasse mit dem Sitz im Protektorat Böhmen und Mähren zustehen, gehen, wenn das belastete Grundstück im Gebiet des Großdeutschen Reiches außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren liegt, mit Wirkung vom 1. Januar 1942 auf die Sparkasse über, die beim Vermögensübergang gemäß § 2 Abs. 3 an die Stelle der Waisenkasse getreten ist.

(2) Hypothekarisch gesicherte Forderungen, die einer geteilten Waisenkasse mit dem Sitz außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren zustehen, gehen, wenn das belastete Grundstück im Gebiet des Protektorats liegt, mit Wirkung vom 1. Januar 1942 auf die von der Regierung des Protektorats zu bestimmende Waisenkasse mit dem Sitz im Protektorat über.

(3) Bei Forderungen, die durch Simultanhypothek gesichert sind, ist für den in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Übergang die Lage des in der Haupteinlage eingetragenen Grundstücks maßgebend.

§ 5

Änderung von Hypothekenbedingungen

Die Sparkasse, die beim Vermögensübergang gemäß § 1 Abs. 2 oder § 2 Abs. 3 an die Stelle einer Waisenkasse tritt (übernehmende Sparkasse), ist berechtigt, die auf sie übergehenden Hypotheken mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers hinsichtlich der Verzinsung den allgemein für Sparkassen geltenden Richtlinien anzupassen.

§ 6

Grundbücherliche Durchführung

(1) Auf Antrag der übernehmenden Sparkasse (§ 5) oder der Treuhänderin (§ 1 Abs. 3) sind bei den Hypotheken, die nach § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 3 oder § 4 auf die Sparkassen übergehen, der Übergang auf den neuen Gläubiger, die Umstellung auf Reichsmark, soweit sie nach den allgemeinen Vorschriften eingetreten ist oder eintritt, sowie die aus § 5 sich ergebenden Änderungen in den öffentlichen Büchern einzutragen. Die Vorschriften der Vierten Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung in den sudetendeutschen Gebieten vom 27. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1306) bleiben unberührt.

(2) Die übernehmenden Sparkassen oder die Treuhänderin haben ohne Verzug, spätestens bis zum 31. Dezember 1942, jedem Gericht, in dessen öffentlichen Büchern solche Forderungen sichergestellt sind, Verzeichnisse zu übermitteln, in denen die in den öffentlichen Büchern des Gerichts sichergestellten Forderungen und die bei ihnen eingetretenen Änderungen angeführt sind. Die Richtigkeit dieser Verzeichnisse ist in der für Grundbucheingaben gesetzlich oder satzungsmäßig vorgeschriebenen Form zu bestätigen.

(3) Das Gericht hat auf Grund der Verzeichnisse und unter Bezugnahme hierauf in den öffentlichen Büchern die im Abs. 1 bezeichneten Änderungen einzutragen. Bei Simultanpfandrechten sind die Änderungen nur in der Haupteinlage einzutragen.

(4) Die Eintragungen sind gebührenfrei.

§ 7

Verjährung

Ist eine Forderung auf Grund dieser Verordnung auf eine Sparkasse übergegangen, so verjähren die Zinsen und Tilgungsbeträge, bei denen die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften in der Zeit zwischen dem 10. Oktober 1938 und dem 31. Dezember 1942 eingetreten ist oder eintritt, erst am 31. Dezember 1942.

§ 8

Außerkrafttretende Vorschriften

Die Vorschriften über die Gemeinschaftlichen Waisenkassen treten im Geltungsbereich dieser Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1942 außer Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1941.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Anlage I

(Zu § 1 Abs. 2 vorstehender Verordnung)

Ungeteilte sudetendeutsche Waisenkassen

Lfde. Nr.	Waisenkasse	Übernehmende Sparkasse
1	Arnau	Stadt Arnauer Sparkasse
2	Asch	Ascher Sparkasse
3	Auscha	Sparkassa der Stadtgemeinde Auscha
4	Aussig	Aussiger Sparkasse
5	Bad Königswart	Städtische Sparkasse Bad Königswart
6	Bennisch	Kreissparkasse Freudenthal, Hauptzweigstelle Bennisch
7	Bensen	Bensner Sparkasse
8	Bilin	Sparkasse Bilin
9	Böhmisch Kamnitz	Böhmisch Kamnitzer Sparkasse
10	Böhmisch Leipa	Böhm. Leipaer Sparkasse
11	Braunau	Sparkasse der Stadt Braunau
12	Brüx	Sparkasse in Brüx
13	Buchau	Städtische Sparkasse in Buchau
14	Dauba	Sparkasse der Stadtgemeinde Dauba
15	Deutsch Gabel	Gemeinde-Sparkasse Deutsch Gabel
16	Duppau	Städtische Sparkasse Duppau
17	Dux	Sparkasse der Stadt Dux
18	Eger	Egerer Sparkasse
19	Elbogen	Elbogener Sparkasse
20	Falkenau	Sparkasse Königsberg a. E.
21	Freiwaldau	Städtische Sparkasse in Freiwaldau
22	Freudenthal	Kreissparkasse Freudenthal
23	Friedland (Isergebirge)	Kreissparkasse Friedland (Isergebirge)
24	Fulnek	Sparkasse der Stadt Fulnek
25	Gablonz (Neiße)	Gablonzer Sparkassa
26	Görkau	Sparkassa der Stadt Görkau
27	Graslitz	Städtische Sparkasse in Graslitz
28	Gratzen	Sparkasse der Stadt Gratzen
29	Grulich	Sparkasse der Stadtgemeinde Grulich
30	Haida	Sparkasse der Stadt Haida
31	Hainspach	Sparkasse der Gemeinde Hainspach
32	Hartmanitz	Sparkasse in Hartmanitz
33	Hennersdorf	Sparkasse Johannesthal, Hauptzweigstelle Hennersdorf
34	Hof	Gemeindesparkassa in Stadt Hof
35	Hohenelbe	Stadt Hohenelber Sparkasse
36	Hohenfurth	Sparkasse der Stadtgemeinde Hohenfurth
37	Hohenstadt	Kreissparkasse Hohenstadt (March)
38	Hostau	Sparkasse der Stadt Staab
39	Hotzenplotz	Jägerndorfer Sparkasse, Hauptzweigstelle Hotzenplotz
40	Hultschin	Kreissparkasse zu Ratibor, Hauptzweigstelle in Hultschin
41	Jägerndorf	Jägerndorfer Sparkasse
42	Jauernig	Jauerniger Sparkasse
43	Jechnitz	Sparkasse der Stadt Jechnitz
44	Joslowitz	Gemeindesparkasse in Joslowitz
45	Kaaden	Kaadener Sparkasse
46	Karbitz	Sparkasse in Karbitz

Ldfde. Nr.	Waisenkasse	Übernehmende Sparkasse
47	Karlsbad	Karlsbader Sparkasse
48	Katharinaberg	Sparkasse in Brüx, Hauptzweigstelle Katharinaberg
49	Komotau	Komotauer Sparkasse
50	Königsberg	Kreissparkasse Wagstadt, Hauptzweigstelle Königsberg
51	Kratzau	Kratzauer Sparkasse
52	Luditz	Städtische Sparkasse in Luditz
53	Marienbad	Marienbader städtische Sparkasse
54	Marschendorf	Trautenauer Sparkasse, Zweiganstalt Marschendorf IV
55	Mährisch Altstadt	Sparkasse der Stadt Mährisch Altstadt
56	Mährisch Schönberg	Sparkasse der Stadt Mährisch Schönberg
57	Mies	Sparkasse der Stadt Mies
58	Neubistritz	Sparkasse der Stadt Neubistritz
59	Neudek	Neudeker Sparkasse
60	Neustadt (Tafelfichte)	Kreissparkasse Friedland, Zweigstelle Neustadt a. d. T.
61	Niemes	Sparkasse der Stadt Niemes
62	Nikolsburg	Sparkasse der Stadt Nikolsburg
63	Oberleutensdorf	Sparkasse der Stadt Oberleutensdorf
64	Oberplan	Oberplaner Sparkasse
65	Odrau	Odrauer Sparkasse
66	Olbersdorf	Olbersdorfer Sparkasse
67	Petschau	Städtische Sparkasse in Petschau
68	Pfraumberg	Sparkasse der Stadt Pfraumberg
69	Plan	Planer Sparkasse
70	Platten	Städtische Sparkassa in Bergstadt Platten
71	Pohrlitz	Sparkasse in Znaim
72	Preßnitz	Komotauer Sparkasse, Hauptzweigstelle Preßnitz
73	Podersam	Sparkasse der Stadt Podersam
74	Reichenberg	Reichenberger Sparkasse (Stadt- und Kreissparkasse)
75	Rochlitz (Adlergebirge)	Stadt Hohenelber Sparkasse
76	Rokitnitz	Sparkasse der Stadtgemeinde Rokitnitz (Adlergebirge)
77	Römerstadt	Sparkasse in Römerstadt
78	Ronsperg	Sparkasse der Stadt Staab
79	Rumburg	Rumburger Sparkasse
80	Saaz	Sparkasse der Stadt Postelberg
81	Schatzlar	Schatzlarer Sparkasse
82	Schildberg	Kreissparkasse Hohenstadt (March)
83	Schluckenau	Bezirkssparkasse Schluckenau
84	St. Joachimsthal	St. Joachimsthaler Sparkasse
85	St. Sebastiansberg	Sparkasse in Sebastiansberg
86	Staab	Sparkasse der Stadt Staab
87	Stadt Liebau	Neutitscheiner Sparkasse, Hauptzweigstelle Stadt Liebau
88	Tachau	Sparkasse in Tachau
89	Tannwald	Städtische Sparkasse in Tannwald
90	Tepl	Städtische Sparkasse Tepl
91	Teplitz Schönau	Teplitzer Sparkasse
92	Tetschen	Tetschner Sparkasse
93	Trautenau	Trautenauer Sparkasse
94	Troppau	Troppauer Sparkasse (Stadt- und Kreissparkasse)
95	Tuschkau	Sparkasse der Stadt Tuschkau
96	Wagstadt	Kreissparkasse Wagstadt
97	Wallern	Sparkasse in Wallern

Lfde. Nr.	Waisenkasse	Übernehmende Sparkasse
98	Warnsdorf	Warnsdorfer Sparkasse
99	Wegstädtl	Sparkasse der Stadtgemeinde Wegstädtl
100	Weidenau	Weidenauer Sparkasse
101	Weipert	Weiperter städtische Sparkasse
102	Wekelsdorf	Trautenauer Sparkasse, Zweiganstalt Wekelsdorf
103	Weseritz	Planer Sparkasse, Hauptzweigstelle Weseritz
104	Wiesenberg	Sparkasse in Wiesenberg
105	Wigstadtl	Troppauer Sparkasse (Stadt- und Kreissparkasse), Hauptzweigstelle Wigstadtl
106	Wildstein	Egerer Sparkasse, Zweigstelle Wildstein
107	Würbenthal	Kreissparkasse Freudenthal, Hauptzweigstelle Würbenthal
108	Zuckmantel	Städtische Sparkasse in Zuckmantel
109	Zwickau	Sparkasse der Stadt Zwickau
110	Zwittau	Sparkasse in Zwittau

Anlage II

(Zu § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 vorstehender Verordnung)

Geteilte sudetendeutsche Waisenkassen

Lfde. Nr.	Waisenkasse	Übernehmende Sparkasse
1	Auspitz	Sparkasse in Auspitz
2	Bergreichenstein	Städtische Sparkasse Bergreichenstein
3	Bischofteinitz	Sparkasse der Stadt Staab
4	Böhmisch-Aicha	Reichenberger Sparkasse (Stadt- und Kreissparkasse)
5	Frain	Sparkasse in Znaim
6	Freiberg	Neutitscheiner Sparkasse, Hauptzweigstelle Freiberg
7	Kalsching	Kalschinger Sparkasse
8	Kaplitz	Sparkasse in Kaplitz
9	Krummau (Moldau)	Sparkasse der Stadt Krummau
10	Landskron	Sparkasse in Landskron
11	Leitmeritz	Gemeinde-Sparkasse Leitmeritz
12	Lobositz	Lobositzer Sparkasse
13	Lundenburg	Sparkasse Lundenburg
14	Mährisch Kromau	Sparkasse in Znaim
15	Mährisch Neustadt	Sparkasse der Stadt Mährisch Neustadt
16	Mährisch Trübau	Sparkasse der Stadt Mährisch Trübau
17	Müglitz	Kreissparkasse Hohenstadt, Hauptzweigstelle Müglitz
18	Neuern	Sparkasse der Stadt Neuern
19	Neutitschein	Neutitscheiner Sparkasse
20	Postelberg	Sparkasse der Stadt Postelberg
21	Prachatitz	Prachatitzer Sparkasse
22	Sternberg	Sternberger Sparkasse
23	Wiesengrund	Sparkasse der Stadt Wiesengrund
24	Winterberg	Sparkasse in Winterberg
25	Zlabings	Sparkasse der Stadt Zlabings
26	Znaim	Sparkasse in Znaim

Anlage III

(Zu § 2 Abs. 1 und 3 vorstehender Verordnung)

Geteilte Protektoratswaisenkassen

1 Lfde. Nr.	2 Protektorats-Waisenkasse	3 Von 2 abgegliederte Gemeinden	4 Übernehmende Sparkasse	5 Gehört jetzt zum Amtsgericht
1	Budweis	Dobschitz Hollschowitz Linden Roschowitz Saborsch Stritschitz	Kalschinger Sparkasse	Kalsching
2	Datschitz	Urbantsch	Sparkasse in Znaim	Pohrlitz
3	Eipel	—	Trautenauer Sparkasse	Trautenau
4	Eisenbrod	Groß-Hammer Haratitz Plaw	Städtische Sparkasse in Tannwald	Tannwald
5	Gewitsch	Biskupitz Brzezinek Dörfles Hinter-Ehrensdorf Kornitz Schlettau Schubirow	Sparkasse der Stadt Mährisch Trübau	Mährisch Trübau
		Selsen	Sparkasse in Zwittau	Zwittau
6	Hochstadt a. d. Iser	Paßek a. d. Iser Woleschnitz	Städtische Sparkasse in Tannwald	Tannwald
		Bratrochow Burschan Glasersdorf Jablonetz a. d. I. Oberduschnitz Pschiwlak Tschitsch	Stadt Hohenelber Sparkasse	Rochlitz
7	Jamnitz	Fratting Hafnerluden Kurlupp Nespitz Ungarschitz	Sparkasse in Znaim	Frain
		Dantschowitz Döschen Frauendorf Lospitz Plospitz Ranzern Tiefenbach Wispitz Zoppanz	Sparkasse der Stadt Zlabings	Zlabings

1	2	3	4	5
Lfde. Nr.	Protektorats-Waisenkasse	Von 2 abgegliederte Gemeinden	Übernehmende Sparkasse	Gehört jetzt zum Amtsgericht
8	Jermer	Grabschütz Hermanitz Kleinbock Littitsch Prode Salnai Schlotten Westez	Trautenauer Sparkasse	Trautenau
9	Klattau	Broden Gesen Jenewelt Kühberg Nemtschitz	Sparkasse der Stadt Neuern	Neuern
10	Königinhof a. d. Elbe . .	Switschin	Stadt Arnauer Sparkasse	Arnau
		Altenbuch-Döbernei Dubenetz Gradlitz Groß-Bock Güntersdorf Kaschow Ketzelsdorf Kladern Koken Komar Königreich I Königreich II Königreich III Kukus Leuten Liebthal Nieder-Nemaus Nieder-Wölsdorf Ober-Wölsdorf Prohrub Rennzähn Rettendorf Schurz, Dorf Schurz, Markt Siebojed Silwarleut Söberle Stangendorf Stern Wihnan Ziesmitz	Trautenauer Sparkasse	Trautenau

1	2	3	4	5
Lfde. Nr.	Protektorats-Waisenkasse	Von 2 abgegliederte Gemeinden	Übernehmende Sparkasse	Gehört jetzt zum Amtsgericht
11	Konitz	Deutsch Brodek Döschna Ölhütten Runarz Schwanenberg Wachtl	Sparkasse der Stadt Mähr.-Trübau	Mähr.-Trübau
12	Laun	Rannay	Sparkasse Bilin	Bilin
13	Leipnik	Kozlau Prussinowetz Schlock	Neutitscheiner Sparkasse, Hauptzweigstelle Stadt Liebau	Stadt Liebau
14	Leitomischl	Abtsdorf Schirmdorf	Sparkasse in Landskron	Landskron
		Blumenau Dittersdorf Hopfendorf Jansdorf Karlsbrunn Ketzelsdorf Lauterbach Nikl Strockele Überdörfel	Sparkasse in Zwittau	Zwittau
15	Littau	—	—	—
16	Mährisch Weißkirchen	Balten Daub Hermitz Kunzendorf Litschel Lutschitz Neudek Pohl	Neutischeiner Sparkasse	Neutitschein
		Landmer Lindenau Sponau Kunzendorf	Odrauer Sparkasse	Odrau
		Bodenstadt Fünfzighuben Gaisdorf Hermsdorf Mittelwald Poschkau Punkendorf Schmiedsau	Neutitscheiner Sparkasse, Hauptzweigstelle Stadt Liebau	Stadt Liebau

1	2	3	4	5
Lfde. Nr.	Protektorats-Waisenkasse	Von 2 abgegliederte Gemeinden	Übernehmende Sparkasse	Gehört jetzt zum Amtsgericht
17	Manetin	Bernklau Deutsch Doubrawitz Hluboka Kamenahora Kotantschen Krasch Lukowa Lusetin Mösnig Netschetin Preitenstein Potok Rabenstein Radschin Tschisotin Wilkischen Wirschin Wisotschan Zwolln	Städtische Sparkasse in Luditz	Luditz
		Hurkau Zahradka	Sparkasse der Stadt Tuschkau	Tuschkau
18	Münchengrätz	—	Sparkasse der Stadt Niemes	Niemes
19	Nettolitz	Bowitz Kollowitz Ober-Groschum Unter-Groschum	Kalschinger Sparkasse	Kalsching
20	Neugedein	Donau Friedrichsthal Fürthal Hirschau Kaltenbrunn Maxberg Neumark Prennet Schneiderhof Silberberg Springenberg	Sparkasse der Stadt Neuern	Neuern
21	Neuhaus	Blauenschlag Buchen Brunn Deutsch Moliken Diebling Gatterschlag Groß-Rammerschlag	Sparkasse der Stadt Neubistritz	Neubistritz

1	2	3	4	5
Lfde. Nr.	Protektorats-Waisenkasse	Von 2 abgegliederte Gemeinden	Übernehmende Sparkasse	Gehört jetzt zum Amtsgericht
	Noch: Neuhaus	Heinrichsschlag Höfling Hosterschlag Klein-Rammerschlag Köpferschlag Motten Muttaschlag Neudek Nieder-Baumgarten Niedermühl Oberbaumgarten Obermühl Oberschlagles Ottenschlag Poliken Radeinles Riegerschlag Ruttenschlag Schönborn Tieberschlag Ulrichschlag Wenkerschlag		
22	Neupaka	Groß-Borowitz Nedarsch Stupna Widach	Stadt Arnauer Sparkasse	Arnau
23	Neustadt a. d. Mettau	Deschnei Gießhübel Plaßnitz Pollom Sattel Schedewie Trtschkadorf	Sparkasse der Stadtgemeinde Rokitnitz (Adlergebirge)	Rokitnitz
24	Olmütz	Pohorsch Weska	Sternberger Sparkasse	Sternberg
		Epperswagen Groß-Wasser Habicht Haslicht Hombek Nirklowitz Posluchau	Neutitscheiner Sparkasse, Hauptzweigstelle Stadt Liebau	Stadt Liebau
25	Opotschno	Michowie	Sparkasse der Stadtgemeinde Rokitnitz (Adlergebirge)	Rokitnitz

1	2	3	4	5
Lfde. Nr.	Protektorats-Waisenkasse	Von 2 abgegliederte Gemeinden	Übernehmende Sparkasse	Gehört jetzt zum Amtsgericht
26	Pilsen	Littitz	Sparkasse der Stadt Wiesengrund	Wiesengrund
27	Politschka	Böhmisch Rothmühl Böhmisch Wiesen Bohnau Brünnlitz Deutsch-Biela Dittersbach Laubendorf Neu Biela Riegersdorf Schönbrunn	Sparkasse in Zwittau	Zwittau
28	Politz,a. d. Mettau ...	Böhmisch Matha	Trautenauer Sparkasse, Zweiganstalt Wekelsdorf	Wekelsdorf
29	Rakonitz	Swojetin	Sparkasse der Stadt Postelberg	Saar
		Wetzlau	Sparkasse der Stadt Jechnitz	Jechnitz
30	Reichenau a. d. K. ...	Wildschütz	Sparkasse der Stadtgemeinde Rokitnitz (Adlergebirge)	Rokitnitz
31	Schüttenhofen	Albrechtsried Kumpotitz	Städtische Sparkasse Bergreichenstein	Bergreichenstein
		Langendorf Mochau Swina Unterkochet Unterteschau	Sparkasse in Hartmanitz	Hartmanitz
32	Schweinitz	Chwalkohof Haid Neudorf Trautmanns	Sparkasse der Stadt Gratzen	Gratzen
33	Seelowitz.....	Laatz Woikowitz	Sparkasse in Znaim	Pohrlitz
34	Senftenberg.....	Tschihak	Sparkasse der Stadtgemeinde Grulich	Grulich
		Jamnei	Sparkasse in Landskron	Landskron
		Hasendorf	Sparkasse der Stadtgemeinde Rokitnitz (Adlergebirge)	Rokitnitz
35	Starkenbach	Benetzko Kschischlitz Markelsdorf Huttendorf Niederstepanitz Oberstepanitz Raudnitz	Stadt Hohenelber Sparkasse	Hohenelbe

1	2	3	4	5
Lfde. Nr.	Protektorats-Waisenkasse	Von 2 abgegliederte Gemeinden	Übernehmende Sparkasse	Gehört jetzt zum Amtsgericht
	Noch: Starkenbach	Walkersdorf Wichau Wichauer Lhota		
		Jostschabi Ponikla Stromkowitz	Stadt Hohenelber Sparkasse	Rochlitz
36	Taus	Tannawa	Sparkasse der Stadt Staab	Ronsperg
		Babylon Böhmisch Kubitzen Deutsch Kubitzen Fichtenbach Hochofen Vollmau Haselbach Heinrichsberg Klentsch Meigelshof Nepomuk Possigkau Wassersuppen	Sparkasse der Stadt Neuern	Neuern
37	Turnau	Bösching	Reichenberger Sparkasse (Stadt- und Kreissparkasse)	Reichenberg
38	Weißwasser	Bösig Klein Bösig Leimgruben Neudorf Nossadl Wasatschka Wiska	Sparkasse der Stadtgemeinde Dauba	Dauba
		Jesowai Niedergruppai Nieder-Rokitai Ober-Rokitai	Sparkasse der Stadt Niemes	Niemes
39	Wildenschwert	Dreihöf Hertersdorf Hilbetten Knappendorf Mittel Lichwe Nieder Lichwe Ober Lichwe Seibersdorf Tschernowier	Sparkasse in Landskron	Landskron
40	Wittingau	Reinhöfen Erdweis Franzensthal Gundschachen Kösslersdorf Rottenschachen Unter-Wielands Witschkoberg Zuggers	Sparkasse der Stadt Gratzen	Gmünd

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 9. Januar 1942	Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 41	Verordnung über die Auflösung der Kleiderkasse der Grenzpolizei der Geheimen Staatspolizei	13
23. 12. 41	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Forstlichen Artgesetzes (Saatgutgewinnung und -verwendung)	14
24. 12. 41	Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes in den eingegliederten Ostgebieten	15
2. 1. 42	Dritte Durchführungsverordnung zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Regelung des Postsparkassenwesens im Deutschen Reich	16
2. 1. 42	Neunte Verordnung über den Handel mit Papiertapeten	17
3. 1. 42	Zweite Verordnung zur Durchführung des § 30c der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich	17
5. 1. 42	Verordnung über die Ernennung (Beförderung) während des Krieges gefallener, gestorbener oder vermißter Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes	18
6. 1. 42	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher	18

Im Teil II, Nr. 1, ausgegeben am 7. Januar 1942, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über die Ratifikation der Sechsten Zusatzvereinbarung zum deutsch-ungarischen Handelsvertrag. — Bekanntmachung über die Kündigung des deutsch-ekuatorianischen Handelsabkommens. — Bekanntmachung über die zehnte Verlängerung der Geltungsdauer des deutsch-dänischen Abkommens über den gegenseitigen Warenverkehr. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-slowakischen Handelsvertrags.

Verordnung
über die Auflösung der Kleiderkasse der Grenzpolizei der Geheimen Staatspolizei.
Vom 21. Dezember 1941.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über Finanzmaßnahmen auf dem Gebiete der Polizei vom 19. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 325) wird verordnet:

§ 1

Die Kleiderkasse der Grenzpolizei der Geheimen Staatspolizei wird aufgelöst.

§ 2

Die Verordnung über die Bildung einer Kleiderkasse der Grenzpolizei der Geheimen Staatspolizei vom 8. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 999) wird aufgehoben.

§ 3

Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1941.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Kluge

Fünfte*) Verordnung zur Durchführung des Forstlichen Artgesetzes (Saatgutgewinnung und -verwendung).

Vom 23. Dezember 1941.

Auf Grund des § 2 des Forstlichen Artgesetzes vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1236) und auf Grund der Dritten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 22. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1697) wird verordnet:

§ 1

(1) Zapfen der Kiefer (Pinus silvestris) dürfen zur Saatgutgewinnung nur noch in anerkannten Waldteilen geerntet werden. In den eingegliederten Ostgebieten und den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet gelten bis Frühjahr 1942 auch solche Waldteile als anerkannt, die von der unteren Forstaufsichtsbehörde zur Zapfengewinnung zugelassen werden.

(2) Aus nicht anerkannten Waldteilen stammende Samen der Kiefer (Pinus silvestris) und daraus erzogene Pflanzen dürfen zur Nachzucht nur noch in den Reichsgauen der Ostmark, im Sudetengau, in den eingegliederten Ostgebieten und in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet Samen letztmalig im Frühjahr 1943, Pflanzen letztmalig im Frühjahr 1945 verwendet werden.

§ 2

(1) Zapfen der Fichte (Picea excelsa), Tanne (Abies pectinata), Douglasie (Pseudotsuga douglasii) und Erle (Alnus glutinosa und incana), Fruchtstände und Samen der Birke (Betula verrucosa und pubescens) und Samen der Buche (Fagus silvatica) und Eiche (Quercus sessiliflora und pedunculata) dürfen ab Herbst 1943 zur Nachzucht nur noch in anerkannten Waldteilen gesammelt werden.

(2) Aus nicht anerkannten Waldteilen stammende Zapfen, Fruchtstände und Samen der im Abs. 1 genannten Holzarten dürfen letztmalig im Frühjahr 1945, daraus erzogene Pflanzen letztmalig im Frühjahr 1950 zur Nachzucht verwendet werden.

§ 3

(1) Soweit gemäß §§ 1 und 2 ein Zwang zur Verwendung nur anerkannter Samen und daraus erzogener Pflanzen besteht und soweit diese bereits unter dem gemäß Ziffer 4 Abs. 12 der Ersten Anordnung zur Ausführung des Forstlichen Artgesetzes vom 22. November 1938 (Reichsministerialbl. d. Forstverw. — RMBlFv. — S. 399) vorgeschriebenen Anerkennungszeichen geführt werden, dürfen sie nur in den in diesem Anerkennungszeichen angegebenen Gebieten verwendet werden.

(2) Die in den eingegliederten Ostgebieten bzw. in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet noch zugelassenen, nicht anerkannten oder nicht nach den Bestimmungen der Ziffer 4 der Ersten Anordnung zur Ausführung des Forstlichen Artgesetzes vom 22. November 1938 (RMBlFv. S. 399) anerkannten Samen und daraus erzogenen Pflanzen müssen aus Zapfen oder Samen stammen, die in den Anbaugebieten I, IV, XII bis XIV bzw. in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet geerntet worden sind.

§ 4

Aus dem Ausland eingeführte Zapfen, Fruchtstände und Samen oder aus eingeführten Zapfen oder Fruchtständen gewonnene Samen und daraus erzogene Pflanzen der in den §§ 1 und 2 dieser Verordnung genannten Holzarten dürfen nur noch mit besonderer Genehmigung des Reichsforstmeisters und nur noch in den vom Reichsforstmeister von Fall zu Fall zu bestimmenden Gebieten zur Nachzucht verwendet werden.

*) Die Vierte Verordnung zur Durchführung des Forstlichen Artgesetzes (Saatgutgewinnung und -verwendung der Europäischen Lärche) vom 3. Juni 1940 ist im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 131 vom 7. Juni 1940 verkündet worden.

§ 5

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung kann der Reichsforstmeister auf Antrag im Einzelfalle zulassen.

§ 6

Die Verordnung zur Durchführung des Forstlichen Artgesetzes vom 19. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 469) und die noch geltenden Bestimmungen der Zweiten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 20. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 906) treten außer Kraft.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 5 des Forstlichen Artgesetzes mit Geldstrafe bis zu 10 000 Reichsmark oder mit Gefängnis oder Haft bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1941.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 24. Dezember 1941.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung der Gesetze vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 773) und vom 4. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 119),
2. die zur Ausführung des genannten Gesetzes erlassenen Verordnungen vom 5. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1021), 29. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 475), 25. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 289), 18. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1035), 25. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 122) und vom 23. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1149),
3. das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1246), die Erste Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes vom 29. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1419) und die Zweite Verordnung zur Durchführung des Ehegesundheitsgesetzes vom 22. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 650),
4. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Ehegesundheitsgesetzes vom 31. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1560).

§ 2

(1) Auf Schutzangehörige des Deutschen Reichs im Sinne des § 7 der Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 118) finden die Vorschriften des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses keine Anwendung, die Vorschriften des Ehegesundheitsgesetzes nur dann, wenn einer der Verlobten die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder wenn er staatenlos ist und im Inland den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Die Reichsminister des Innern und der Justiz können im Einvernehmen mit dem Reichs-

führer SS — Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums — bestimmen, welche anderen Personengruppen den deutschen Staatsangehörigen hinsichtlich der Anwendung der Bestimmungen des Abs. 1 gleichzustellen sind.

§ 3

(1) Die durch Artikel 3 Abs. 4 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1021) den bestallten Ärzten und den mit der Heilbehandlung, Untersuchung und Beratung sich befassenden Personen sowie den Anstaltsleitern auferlegte Verpflichtung, sämtliche ihnen bekannt werdenden Personen, die an einer Erbkrankheit und an schwerem Alkoholismus leiden, den Gesundheitsämtern zu melden, wird durch die Vorschriften des § 2 Abs. 1 nicht berührt.

(2) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS — Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums — bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die in diesem Gesetz vorgesehenen Eingriffe auch bei solchen Personen vorgenommen werden, welche weder deutsche Staatsangehörige noch diesen nach § 2 Abs. 2 gleichgestellt sind.

§ 4

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1942 in Kraft.

Berlin, den 24. Dezember 1941.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Dritte Durchführungsverordnung zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Regelung des Postsparkassenwesens im Deutschen Reich. Vom 2. Januar 1942.

Auf Grund des § 5 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Regelung des Postsparkassenwesens im Deutschen Reich vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1061) und des § 4 des Gesetzes zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 130) verordne ich folgendes:

Artikel 1

Die Postsparkassenordnung vom 11. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1645) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 8. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1094) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 wird das Wort »Postagenturen« gestrichen.

2. § 16 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
»Die Übertragung der Einlage oder eines Teiles der Einlage an einen anderen ist der Deutschen Reichspost gegenüber nur rechtswirksam, wenn der Abtretende und der Abtretungs-

empfänger die Übertragung von einem Amt des Postsparkassendienstes (§ 2 Abs. 1) oder von einem Notar beurkunden lassen und das Postsparbuch dem Amt oder dem Notar übergeben.«

3. § 21 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Briefe der Sparer an das Postsparkassenamt sind bei Benutzung besonderer Umschläge gebührenfrei.«

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. Februar 1942 in Kraft.

Berlin, den 2. Januar 1942.

Der Reichspostminister
Ohnesorge

Neunte Verordnung über den Handel mit Papiertapeten.

Vom 2. Januar 1942.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

Die in der Achten Verordnung über den Handel mit Papiertapeten vom 23. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1672) festgesetzte Geltungsdauer der Dritten Verordnung über den Handel mit Papiertapeten vom 13. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1190) in der sich aus § 14 Abs. 2 Buchst. o der Verordnung über Preisauszeichnung vom 16. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1535) ergebenden Fassung wird bis zum 31. Dezember 1942 verlängert.

Berlin, den 2. Januar 1942.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Zweite Verordnung zur Durchführung des § 30c der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

Vom 3. Januar 1942.

Auf Grund des § 30c der Gewerbeordnung in der Fassung der Verordnung vom 21. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 404) wird verordnet:

Im § 7 Buchst. c der Verordnung zur Durchführung des § 30c der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 2. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 601) treten an Stelle der Worte »31. Dezember 1941« die Worte »31. Dezember 1943«.

Berlin, den 3. Januar 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
von Hanneken

Verordnung über die Ernennung (Beförderung) während des Krieges gefallener, gestorbener oder vermißter Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes. Vom 5. Januar 1942.

Auf Grund des § 25 des Reichsarbeitsdienstgesetzes in der Fassung vom 9. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1747) wird verordnet:

§ 1

(1) Ein Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes, der während des Krieges gefallen, gestorben oder vermißt ist, kann noch ernannt (befördert) werden, wenn

1. er in dem auf den Todestag oder den Tag des Vermißtseins folgenden Monat nach den Grundsätzen für die Ernennung (Beförderung) von Reichsarbeitsdienstführern ernannt (befördert) worden wäre;
2. er sich durch hervorragende Leistungen vor dem Feinde ausgezeichnet hat;
3. eine Ernennung (Beförderung) aus Gründen verzögert worden ist, die nicht in der Person des Betroffenen gelegen haben.

(2) Die Ernennung (Beförderung) wird wirksam mit dem Tage, an dem der Tod oder das Vermißtsein eingetreten ist.

§ 2

Ist ein Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes während des Krieges vor der Veröffentlichung seiner Ernennung (Beförderung) gefallen, gestorben oder vermißt, so wird die Ernennung (Beförderung) mit dem Tage wirksam, an dem die Verfügung über die Ernennung (Beförderung) vollzogen wurde.

§ 3

Die Einweisung in eine Planstelle erfolgt mit Wirkung vom ersten Tage des Monats, in dem der Tod oder das Vermißtsein eingetreten ist, wenn nicht aus begründetem Anlaß die Einweisung in die Planstelle mit weitergehender Rückwirkung ausgesprochen wird.

§ 4

Durch Selbstmord Verstorbene fallen nicht unter die Vorschriften der §§ 1 und 3. Der Reichsarbeitsführer kann Ausnahmen zulassen.

§ 5

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Wirksamkeit von Ernennungen von Reichsarbeitsdienstführern vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 456) und die Anordnung zu dieser Verordnung vom 7. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 200) treten außer Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Hierl

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher. Vom 6. Januar 1942.

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher vom 10. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 567) in Verbindung mit § 6 Abs. 3 der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1336) wird verordnet:

Erster Abschnitt
Mehrere Straftaten

§ 1

(1) Die Verordnung über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher vom 10. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 567) gilt auch, wenn der Jugendliche mehrere Straftaten begangen

hat und zur Ahndung dieser Taten eine Gefängnisstrafe von mindestens neun Monaten geboten ist.

(2) Das gilt auch, wenn ein zu Freiheitstrafe oder Jugendarrest rechtskräftig Verurteilter vor vollständiger Verbüßung oder sonstiger Erledigung der Strafe oder des Jugendarrests wegen einer anderen Straftat erneut schuldig gesprochen wird. Lautete die frühere Verurteilung auf eine unbestimmte Strafe und ist für sämtliche Taten eine Gefängnisstrafe von mehr als vier Jahren oder eine Zuchthausstrafe geboten, so wird eine Gesamtstrafe gebildet; dabei werden auch für die bereits abgeurteilten Straftaten an Stelle einer unbestimmten Strafe Freiheitstrafen von bestimmter Dauer eingesetzt. War ein zu unbestimmter Strafe Verurteilter auf Probe entlassen, so kann die unbestimmte Strafe in die neue Verurteilung nur einbezogen werden, wenn die Entlassung auf Probe widerrufen wird.

§ 2

(1) Ebenso wird verfahren, wenn sich nachträglich herausstellt, daß jemand durch verschiedene rechtskräftige Entscheidungen zu Freiheitstrafen oder teils zu Freiheitstrafe, teils zu Jugendarrest verurteilt worden ist, solange die Freiheitstrafen und der Jugendarrest noch nicht vollständig verbüßt oder sonstwie erledigt sind.

(2) Für die Zuständigkeit und das Verfahren gelten die Vorschriften des § 462 der Reichsstrafprozeßordnung entsprechend. Ist eine unbestimmte Strafe teilweise verbüßt, so ist der Richter zuständig, dem die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde obliegen.

(3) Lautet keine der Entscheidungen auf eine unbestimmte Strafe, so kann diese nur auf Grund einer neuen Hauptverhandlung verhängt werden. Für das Verfahren gelten sinngemäß die Vorschriften über die nachträgliche unbestimmte Verurteilung (§ 6 Abs. 1 und 2).

Zweiter Abschnitt

Besondere Verfahrensvorschriften

§ 3

Solange ein zu unbestimmter Strafe Verurteilter die Strafe noch nicht vollständig verbüßt hat, ist ein Gerichtsstand für ihn auch bei dem Richter begründet, dem die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde obliegen.

§ 4

(1) Kommt die unbestimmte Verurteilung in Betracht, so kann der Richter durch eine vorläufige Anordnung (§ 8 des Reichsjugendgerichtsgesetzes) nach Anhörung eines Sachverständigen bestimmen, daß der Beschuldigte auf die Dauer von höchstens sechs Wochen in einer für die kriminalbiologische Untersuchung von Jugendlichen geeigneten Anstalt beobachtet wird.

(2) Kommt der Widerruf der Entlassung auf Probe in Frage, so kann die Vollstreckungsbehörde, um sich der Person des Verurteilten zu versichern, vorläufige Maßnahmen treffen, namentlich einen Haftbefehl erlassen.

Dritter Abschnitt

Nachträgliche unbestimmte Verurteilung

§ 5

Das Gericht wandelt auf Antrag des Staatsanwalts eine oder mehrere rechtskräftige Gefängnisstrafen von bestimmter Dauer in Gefängnis von unbestimmter Dauer um, wenn

1. der Verurteilte die Tat oder die Taten nach dem 1. Januar 1940 in jugendlichem Alter begangen hat,
2. zu ihrer Ahndung vor dem 20. September 1941 auf eine oder mehrere Gefängnisstrafen von insgesamt mindestens neun Monaten und höchstens drei Jahren erkannt worden ist,
3. die Strafen noch nicht vollständig verbüßt, bedingt ausgesetzt, verjährt oder erlassen sind und
4. auf Gefängnis von unbestimmter Dauer zu erkennen gewesen wäre, falls die Verordnung über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher und diese Verordnung zur Zeit des letzten Urteils hätten angewendet werden können.

§ 6

(1) Für das Verfahren gelten sinngemäß die allgemeinen Vorschriften über das Strafverfahren und, wenn das Verfahren vor einem Jugendgericht durchgeführt wird, die Vorschriften über das Verfahren in Jugendsachen.

(2) Der Antrag steht einer Anklage gleich. An die Stelle einer Anklageschrift tritt die Antragsschrift, die den Erfordernissen der Anklageschrift entspricht und die Ergebnisse der Ermittlungen, die für die unbestimmte Verurteilung von Bedeutung sind, enthält. Wird im Urteil eine Gefängnisstrafe von unbestimmter Dauer nicht verhängt, so wird auf Ablehnung des Antrags erkannt.

(3) Für das Verfahren ist das Gericht zuständig, das im ersten Rechtszug erkannt hat, ferner das Gericht gleicher Ordnung, in dessen Bezirk der Verurteilte eine Freiheitstrafe verbüßt.

Berlin, den 6. Januar 1942.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 3,00 RM. — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,80 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 12. Januar 1942	Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 41	Verordnung über die Einführung eines Vollstreckungsschutzes für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Umschuldungsbetriebe in den Kreisen Eupen und Malmedy ...	21
10. 1. 42	Verordnung zur Einführung von preisrechtlichen Vorschriften für die Versicherungswirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten	22

Verordnung über die Einführung eines Vollstreckungsschutzes für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Umschuldungsbetriebe in den Kreisen Eupen und Malmedy.

Vom 22. Dezember 1941.

Auf Grund des Artikels 4 des Zweiten Gesetzes über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 27. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1115) wird verordnet:

Zugunsten des Inhabers eines in den Kreisen Eupen oder Malmedy gelegenen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes kann das Amtsgericht auf Antrag einer vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu bestimmenden Stelle anordnen, daß die im Artikel 2 Abs. 1 der Vollstreckungsschutzverordnung vom 27. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1119) bezeichneten Wirkungen eintreten, wenn dies zur ordnungsmäßigen Durchführung von Umschuldungsverhandlungen erforderlich ist. Die Vorschriften des Artikels 2 Abs. 2 und 3 und des Artikels 3 der Vollstreckungsschutzverordnung gelten sinngemäß. Das Amtsgericht kann auf Antrag des Gläubigers einzelnen der nach Artikel 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Vollstreckungsschutzverordnung einstweilen eingestellten Vollstreckungsmaßnahmen aus Billigkeitsgründen Fortgang geben. Es hat die nach Satz 1 getroffene Anordnung aufzuheben, wenn die Umschuldung durchgeführt oder gescheitert ist oder wenn der Fortbestand des Vollstreckungsschutzes aus sonstigen Gründen nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Die Entscheidungen des Amtsgerichts sind unanfechtbar.

Berlin, den 22. Dezember 1941.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Harmening

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Einführung von preisrechtlichen Vorschriften für die Versicherungswirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 10. Januar 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 210) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 24. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 596) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten die folgenden Vorschriften mit nachstehenden Maßgaben:

a) die Verordnung über die Versicherung von Kraftfahrzeugen vom 14. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 200) mit Ausnahme der §§ 2, 5, 7, 9 bis 11; unter dem im § 1 genannten »Einheitstarif für Kraftfahrzeugversicherungen« ist der »Einheitstarif für Kraftfahrtversicherungen« (Bekanntmachung vom 23. Mai 1941 — Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 123 vom 29. Mai 1941) zu verstehen; im § 12 ist statt »Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955)« zu lesen: »Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1584)«;

b) die Anordnung über Versicherungsbeiträge für stillgelegte Kraftfahrzeuge, Anhänger und Beiwagen von Kraftfahrzeugen vom 4. Dezember 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 285 vom 5. Dezember 1939); im § 3 ist statt »(Grundregel 7 des Einheitstarifs für Kraftfahrzeugversicherungen)« zu lesen: »(Grundregel 6 des Einheitstarifs für Kraftfahrtversicherungen)«;

c) die Anordnung über Begrenzung der Maklerprovision in der Industriefeuerversicherung vom 22. Dezember 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 303 vom 29. Dezember 1938) in der Fassung vom 3. August 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 180 vom 7. August 1939); in Ziffer 9a ist statt »Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955)« zu lesen: »Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1584)«.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1942 in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1942.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 420265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Rickerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Januar 1942	Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 41	Verordnung über die Einführung wasserverbandrechtlicher Vorschriften in den in die Provinz Oberschlesien eingegliederten Ostgebieten	23
2. 1. 42	Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Aktienbesitz	23
9. 1. 42	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Ladenschluß	24

Verordnung über die Einführung wasserverbandrechtlicher Vorschriften in den in die Provinz Oberschlesien eingegliederten Ostgebieten. Vom 22. Dezember 1941.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird folgendes verordnet:

§ 1

In den in die Provinz Oberschlesien eingegliederten Ostgebieten gelten:

a) das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandgesetz) vom 10. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 188),

b) die Erste Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandverordnung) vom 3. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 933) mit Ausnahme des § 192.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1941.

Der Generalinspektor für Wasser und Energie
In Vertretung
Schulze-Fielitz

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Aktienbesitz. Vom 2. Januar 1942.

Auf Grund der §§ 1 und 4 der Verordnung über den Aktienbesitz vom 4. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 744) wird verordnet:

§ 1

Wer seit dem 1. September 1939 Aktien, Kuxe oder Kolonialanteile gekauft hat, die an einer Börse des Großdeutschen Reichs zum Handel zugelassen sind (börsengängige Aktien), ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen meldepflichtig, sobald der Reichswirtschaftsminister einen Stichtag und eine Frist für die Meldung bestimmt hat.

§ 2

(1) Die am Stichtag im Eigenbesitz des Meldepflichtigen vorhandenen börsengängigen Aktien, die seit dem 1. September 1939 gekauft wurden, sind unter Angabe des Nennwertes (bei Kuxen der Stückzahl) auf besonderen Vordrucken in doppelter Ausfertigung der zuständigen Reichsbankanstalt zu melden.

(2) Zu melden sind auch die am Stichtag vorhandenen Wertpapiere, die auf die seit dem 1. September 1939 gekauften börsengängigen Aktien aus Kapitalerhöhungen und Kapitalberichtigungen entfallen sind.

§ 3

Börsengängige Aktien, die in der Zeit vom 15. September 1941 bis zum Stichtag an

1. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägerte,
2. Konzernunternehmen,
3. Verwaltungsträger oder Angestellte des Meldepflichtigen und seiner Konzernunternehmen

übertragen sind, sind ebenfalls anzumelden, und zwar von demjenigen, der vor der Übertragung den Eigenbesitz an den Wertpapieren hatte.

§ 4

Sind die am 1. September 1939 im Eigenbesitz des Meldepflichtigen vorhanden gewesenen börsengängigen Aktien bis zum Stichtag ganz oder teilweise verkauft worden, so können diese veräußerten Bestände auf die anzumeldenden Wertpapiere angerechnet werden. Die Anrechnung erfolgt in der Weise, daß, soweit nicht einfacher Abzug von Wertpapieren des gleichen Unternehmens möglich ist, von den anzumeldenden börsengängigen Aktien Bestände abgezogen werden, deren Kurswert (§ 6) dem Kurswert (§ 6) der veräußerten Wertpapiere entspricht. Die Abzüge sind zunächst bei den zum Einheitskurs notierten und erst, wenn solche nicht mehr vorhanden sind, bei den fortlaufend notierten börsengängigen Aktien vorzunehmen.

§ 5

Die Meldepflicht entfällt, wenn die anzumeldenden Wertpapiere — gegebenenfalls nach Abzug der veräußerten Bestände (§ 4) — einen von dem Reichswirtschaftsminister festzusetzenden Kurswert (§ 6) nicht erreichen.

§ 6

Für die Errechnung des Kurswertes erläßt der Reichswirtschaftsminister die erforderlichen Bestimmungen.

§ 7

Der Reichswirtschaftsminister kann die Meldepflicht auf die von ihm bezeichneten Wertpapiere ausdehnen, die in das Tätigkeitsgebiet der Ständigen Kommission für den Handel in amtlich nicht notierten Wertpapieren einbezogen sind oder an einer Börse der besetzten niederländischen Gebiete gehandelt werden.

Berlin, den 2. Januar 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Ladenschluß.
Vom 9. Januar 1942.

Auf Grund der §§ 20 und 29 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) wird im Einvernehmen mit dem Reichwirtschaftsminister verordnet:

§ 1

Der § 4 der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2471) erhält die nachstehende Fassung:

„§ 4

Die Geltung der §§ 1 und 2 kann durch behördliche Anordnung sinngemäß auf den Großhandel und auf Betriebe des Handwerks ausgedehnt werden, sofern dies zur Sicherstellung einer geordneten Versorgung der Bevölkerung erforderlich erscheint.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Januar 1942 in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1942.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Januar 1942	Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
16. 1. 42	**Erlaß des Führers über die Bestellung eines Generalinspektors des Führers für das Kraftfahrwesen**	25
16. 1. 42	**Zweiter Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Salzburg**	26
8. 1. 42	Verordnung zur Einführung der Feuerschutzsteuer in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland, in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten ehemals sudetendeutschen Gebietsteilen und in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg	26
11. 1. 42	Dritte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel	27
12. 1. 42	Verordnung zur Einführung der Vorschriften über die Beförderung von Personen zu Lande in den eingegliederten Ostgebieten	29
15. 1. 42	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwaltung der Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften	30
17. 1. 42	Polizeiverordnung über Tanzlustbarkeiten im Kriege	30
17. 1. 42	Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit	31
17. 1. 42	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze gegen Schädigungen durch Röntgenstrahlen und radioaktive Stoffe in nichtmedizinischen Betrieben (Röntgenverordnung)	31
19. 1. 42	Verordnung über Änderung von Jagdzeiten im Jagdjahr 1941/42	31
15. 1. 42	Achtzehnte Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch	32

Im Teil II, Nr. 2, ausgegeben am 16. Januar 1942, sind veröffentlicht: Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Patent- und Gebrauchsmusterrecht. — Verordnung über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen im Verkehr mit den Niederlanden. — Bekanntmachung über Erleichterungen auf dem Gebiete des Patentrechts im Königreich Schweden. — Bekanntmachung über Erleichterungen im gewerblichen Rechtsschutz für schwedische Staatsangehörige. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens zur Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und der Italienisch-Albanischen Zollunion.

Erlaß des Führers über die Bestellung eines Generalinspektors des Führers für das Kraftfahrwesen.

Vom 16. Januar 1942.

Es hat sich als nötig erwiesen, daß ich über alle für die Kriegführung wichtigen Fragen des Kraftfahrwesens mehr als bisher schnell und eingehend auf unmittelbarem Wege unterrichtet werde, um sofort die durch die Kriegslage gebotenen Anordnungen geben oder veranlassen zu können. Ich bestelle daher

den SS-Standartenführer Direktor Jakob Werlin

zu meinem Generalinspektor für das Kraftfahrwesen.

Der Generalinspektor untersteht mir unmittelbar. Er erhält Weisungen nur von mir.

Der Generalinspektor ist befugt, im Gebiete des Großdeutschen Reiches, im Generalgouvernement, in den besetzten Gebieten und in den Operationsgebieten bei allen militärischen und zivilen Dienststellen des Staates, bei den Dienststellen der Partei und den einschlägigen privaten Betrieben alle

ihm erforderlich erscheinenden Besichtigungen vorzunehmen und die gebotenen Feststellungen zu treffen. Er hat mir laufend Bericht zu erstatten.

Die genannten Dienststellen und Betriebe sind verpflichtet, dem Generalinspektor alle von ihm gewünschten Besichtigungen zu gestatten, diese in jeder Hinsicht zu erleichtern, ihm alle verlangten Auskünfte zu geben und alle benötigten Urkunden und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Führer-Hauptquartier, den 16. Januar 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Zweiter Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Salzburg.

Vom 16. Januar 1942.

An die Stelle des im Abs. 2 meines Erlasses vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 603) genannten bisherigen Gauleiters des Gaues Salzburg der NSDAP, Dr. Friedrich Rainer, tritt der jetzige Gauleiter, Dr. Gustav Adolf Scheel.

Führer-Hauptquartier, den 16. Januar 1942.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Einführung der Feuerschutzsteuer in den Reichsgauen der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland, in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten ehemals sudetendeutschen Gebietsteilen und in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg.

Vom 8. Januar 1942.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237), auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird verordnet:

§ 1

(1) In den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland gelten ab 1. April 1942

das Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 113) und die Durchführungsbestimmungen zum Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 116).

(2) Die entsprechenden Vorschriften des Landesrechts treten mit dem Ablauf des 31. März 1942 außer Kraft. Dies gilt auch dann, wenn die landesrechtlichen Abgaben nicht vom Versicherer, sondern vom Versicherungsnehmer zu entrichten sind.

§ 2

(1) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften vor dem 1. April 1942 entstandenen Abgaben sind in der bisherigen Weise zu entrichten.

(2) Die nach den bisherigen Vorschriften verrechneten und abgeführten Abgaben, die auf uneinbringliche oder auf stornierte Prämien ent-

fallen und nach den bisherigen Vorschriften bei der nächsten Verrechnung zurückgerechnet werden konnten, sind von der empfangenden Kasse zu erstatten, wenn die Abgaben infolge des Außerkrafttretens der bisherigen Vorschriften nicht mehr zurückgerechnet werden können.

§ 3

(1) Die Gemeinden in den Reichsgauen der Ostmark, die auf Grund der nach § 1 Absatz 2 außer Kraft tretenden Vorschriften selbständige Abgaben erhoben haben, sind ermächtigt, den für die Zeit ab 1. April 1942 eintretenden Einnahmeausfall durch Erhöhung des Grundsteuersolls der Grundstücke (§ 3 Ziffer 2 des Grundsteuergesetzes) auszugleichen. Der Jahresertrag dieser Erhöhung darf neunzig vom Hundert des Aufkommens der aufgehobenen Abgaben im Rechnungsjahr 1940 nicht übersteigen.

(2) Die übrigen Gemeinden in den Reichsgauen der Ostmark können mit Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde das Grundsteuersoll (Absatz 1) erhöhen, wenn der Wegfall ihrer Beteiligung an den nach § 1 Absatz 2 außer Kraft tretenden bisherigen Abgaben der Länder (Reichsgaue, Landesfeuerwehrfonde) für die Zeit ab 1. April 1942 einen Ausgleich erfordert. Die Erhöhung darf fünf vom Hundert des Grundsteuersolls (Absatz 1) nicht übersteigen.

§ 4

Der Reichskommissar für die Preisbildung bestimmt, in welchem Umfang der Vermieter den nach § 3 erhöhten Grundsteuerbetrag auf die Mieter umlegen darf.

§ 5

(1) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Soweit die eingeführten Vorschriften auf reichsrechtliche Vorschriften hinweisen, die in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland nicht gelten, erhält dieser Hinweis in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland seinen Inhalt aus dem zurzeit dort geltenden Recht.

§ 6

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten ehemals sudetendeutschen Gebietsteilen.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten außerdem in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg.

§ 7

Der Reichsminister der Finanzen trifft die zur Überleitung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen. Er kann dabei vom geltenden Recht abweichen, soweit es für die Angleichung erforderlich ist.

Berlin, 8. Januar 1942.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Dritte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel. Vom 11. Januar 1942.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel vom 17. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1877) wird verordnet:

§ 1

Der nach der Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel vom 17. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1877) in Verbindung mit der Ersten Durchführungsverordnung hierzu vom 23. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1668) höchstzulässige

Handelsaufschlag darf für die nachstehend aufgeführten Warengruppen (Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 17. September 1939) folgende Beträge nur mit Zustimmung der Preisbildungsstelle überschreiten:

B. Damen- und Mädchenkleidung (aus gewebten Stoffen)

	Höchstzulässige Handelsaufschläge in Reichsmark	
	Ortsklasse I	Ortsklasse II
II. Mädchenkleidung (Kleider und Mäntel) Länge 56 bis 110	10,00	11,25
III. Damen- und Backfischkleidung (Kleider und Komplets)		
1. Kleider: Haus-, Garten-, Dirndl-, Sport- und Wanderkleider	17,60	19,20
2. Kleider und Komplets aus Wollstoffen, Samt, Seide, Tüllen, Kunstseide, Velour-Transparent oder anderen Stoffen (soweit sie nicht unter andere vor- oder nachstehende Gruppen der Damen- und Mädchenkleidung fallen)	45,00	54,00
3. Kompletmäntel und Jacken	15,75	19,25
IV. Morgenröcke und Hausanzüge	10,00	12,00
V. Damen- und Backfischmäntel		
1. Damen- und Backfischmäntel ohne Pelzbesatz	30,00	33,00
2. Damen- und Backfischmäntel mit Pelzbesatz	49,50	54,00
3. Gummimäntel und -capes	13,50	15,00
VI. Kostüme und Rockkomplets für Damen und Backfische (mit und ohne Pelzbesatz)	40,00	48,00
VII. Blusen und Westen	15,40	16,80
VIII. Röcke, Hosenröcke und Hosen	7,50	9,00
IX. Modische Strand-, Ski- und ähnliche Kleidung	15,00	16,50

F. Wirk- und Strickwaren

	Höchstzulässige Handelsaufschläge in Reichsmark	
	Ortsklasse I	Ortsklasse II
V. Gestrickte Oberkleidung		
1. Damenkleider und Kostüme		
a) aus Baumwolle	5,65	6,00
b) aus Wolle, Halbwolle und Wolle	33,00	36,00
c) aus Kunstseide und Zellwolle	6,75	7,50
2. Damenwesten, alle Formen aus Baumwolle, Zellwolle, Wolle und Wolle plattiert	11,00	12,00
3. Damen-Pullover (ärmellos und mit viertellangen Ärmeln) aus allen Rohstoffen	11,00	12,00
4. Damen-Pullover (mit ganzen Ärmeln) aus allen Rohstoffen	11,00	12,00
5. Trachtenjäckchen (alle Formen) aus allen Rohstoffen	11,25	13,75
7. Damen-Oberröcke aus allen Rohstoffen	7,50	8,25
8. Gewirkte Damenblusen (alle Formen hochmodisch) aus allen Rohstoffen	6,00	7,20
9. Damen-Morgenröcke und Hausanzüge (alle Formen) aus allen Rohstoffen	6,75	8,25
13. Mädchen-Kleider (Hängerform) aus allen Rohstoffen	6,00	6,60
14. Mädchen-Kleider (lange Form) aus allen Rohstoffen	6,90	7,55

§ 2

Soweit eine Preisbildungsstelle höhere als nach § 1 zulässige Handelsaufschläge bewilligt hat, hat es hierbei bis zu anderweitiger Entscheidung im Einzelfall sein Bewenden.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1942 in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 1942.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Verordnung zur Einführung der Vorschriften über die Beförderung von Personen zu Lande in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 12. Januar 1942.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

(1) In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. das Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1217) in der Fassung des Gesetzes vom 6. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1319);
2. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande vom 26. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 473);
3. die Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen vom 13. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1247) nebst den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen;
4. die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 231).

(2) Die bisher in den genannten Ostgebieten bestehenden Vorschriften über die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken treten außer Kraft.

§ 2

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande sind die Regierungspräsidenten; Polizeibehörden sind die Kreispolizeibehörden.

§ 3

(1) Der Reichsverkehrsminister erläßt die erforderlichen Übergangs- und Ausführungsbestimmungen. Er bestimmt, welche Unternehmen als Straßenbahnen im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Beförderung von Personen zu Lande anzusehen sind und innerhalb welcher Fristen die Anpassung an die neuen baulichen und betrieblichen Vorschriften bei bestehenden Straßenbahnen durchzuführen ist.

(2) Maßnahmen nach Abs. 1 können von der Verkündung dieser Verordnung ab getroffen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft mit der Maßgabe, daß für bereits bestehende Verkehrseinrichtungen die nach dem Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande erforderlichen Genehmigungsanträge, Anzeigen und dergleichen innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nachzuholen sind, soweit sie nicht bereits nach den Vorschriften dieses Gesetzes gestellt oder erstattet sind.

Berlin, den 12. Januar 1942.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verwaltung der Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften. Vom 15. Januar 1942.

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 777), des § 11 des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung im Reichsgau Sudetenland (Sudetengaugesetz) vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 780) und des § 12 Abs. 2 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird folgendes verordnet:

§ 1 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die Verwaltung der Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften vom 25. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2373) erhält folgende Fassung:

»Beamte in der Stellung eines Abteilungsleiters werden mit Zustimmung des Reichsministers des Innern vom Reichsstatthalter ernannt.«

Berlin, den 15. Januar 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Polizeiverordnung über Tanzlustbarkeiten im Kriege. Vom 17. Januar 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird folgendes verordnet:

§ 1

Öffentliche Tanzlustbarkeiten sind bis auf weiteres verboten.

§ 2

Verboten sind fernerhin Tanzlustbarkeiten von Tanzstundenzirkeln, Vereinen und vereinsähnlichen Zusammenschlüssen, auch wenn sie nicht öffentlich sind.

§ 3

Verboten sind weiter sämtliche Tanzveranstaltungen von Tanzschulen mit Ausnahme von reinem Tanzunterricht in Kursen für Personen bis zu 18 Jahren oder in Privatstunden.

§ 4

Der Reichsminister des Innern oder die von ihm bestimmten Stellen können Ausnahmen von Verboten der §§ 1 bis 3 zulassen.

§ 5

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird mit Haft bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig an einer verbotenen Tanzlustbarkeit teilnimmt.

§ 6

(1) Diese Polizeiverordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten alle bisher erlassenen Polizeiverordnungen über Tanzlustbarkeiten im Kriege außer Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1942.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Bracht

Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit. Vom 17. Januar 1942.

Auf Grund des § 54 des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit (Verschollenheitsgesetzes) vom 4. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1186) wird verordnet:

§ 1

Von der Bekanntmachung des Aufgebots in einer Tageszeitung (§ 20 Abs. 1 des Verschollenheitsgesetzes) kann abgesehen werden, wenn es sich um einen Fall der Kriegsverschollenheit (§ 4 des Verschollenheitsgesetzes) auf Grund des gegenwärtigen Krieges handelt. In diesem Falle muß das Aufgebot durch Anheftung an die Gerichtstafel öffentlich bekanntgemacht werden.

§ 2

§ 1 Satz 1 gilt auch für die Einschaltung des Edikts in die für amtliche Kundmachungen bestimmte Zeitung (§ 7 Abs. 3 des österreichischen Todeserklärungsgesetzes in der Fassung des § 56 Abs. 3 des Verschollenheitsgesetzes).

Berlin, den 17. Januar 1942.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Hueber

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze gegen Schädigungen durch Röntgenstrahlen und radioaktive Stoffe in nichtmedizinischen Betrieben (Röntgenverordnung). Vom 17. Januar 1942.

Auf Grund der Gewerbeordnung § 120e und der österreichischen Gewerbeordnung § 74a wird verordnet:

Im § 4 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze gegen Schädigungen durch Röntgenstrahlen und radioaktive Stoffe in nichtmedizinischen Betrieben (Röntgenverordnung) vom 7. Februar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 88) wird die Zeitbestimmung »31. Dezember 1941« durch die Zeitbestimmung »31. Oktober 1942« ersetzt.

Berlin, den 17. Januar 1942.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung über Änderung von Jagdzeiten im Jagdjahr 1941/42. Vom 19. Januar 1942.

Auf Grund des § 38 Abs. 6 der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 431) wird verordnet:

Im Jagdjahr 1941/42 wird für das gesamte Reichsgebiet die Jagdzeit für männliches und weibliches Rot- und Damwild bis zum 28. Februar 1942 verlängert.

Berlin, den 19. Januar 1942.

Der Reichsjägermeister
In Vertretung
Alpers

Achtzehnte Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch

Vom 15. Januar 1942

Auf Grund von § 21 Absatz 2 der Reichsschuldenordnung in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung zur Ergänzung der Reichsschuldenordnung vom 29. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1156) habe ich bestimmt, daß den Schuldverschreibungen nach § 21 Absatz 1 der Reichsschuldenordnung und den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) weiter gleichzusetzen sind die

$3\frac{1}{2}$ %igen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1942, Folge I.

Die Schatzanweisungen können somit ebenfalls in das Reichsschuldbuch eingetragen werden.

Berlin, 15. Januar 1942

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Bayrhoffer

ABC des Reichsrechts

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5 500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM; Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM; Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,00 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (zuzügl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Januar 1942	Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
15. 1. 42	Verordnung zur Einführung des Gaststättengesetzes in den eingegliederten Ostgebieten	33
16. 1. 42	Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers über die Stellung des Leiters der Partei-Kanzlei	35
16. 1. 42	Verordnung über die Ablösung von Rechten im Verfahren zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	35
19. 1. 42	Verordnung zur Änderung und Ergänzung des Grundbuchsrechts im Geltungsbereich des österreichischen allgemeinen Grundbuchsgesetzes	37
20. 1. 42	Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen	40

Im Teil II, Nr. 3, ausgegeben am 23. Januar 1942, sind veröffentlicht: Gesetz über das Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der Slowakischen Republik über die gegenseitige Unterstützung und Rechtshilfe in Zollstrafsachen (Ausführungsgesetz). — Bekanntmachung über die Ausführung des deutsch-ungarischen Auslieferungsvertrags und des deutsch-ungarischen Abkommens über den Rechtshilfeverkehr in Angelegenheiten des bürgerlichen und des Handels-Rechts. — Zweite Bekanntmachung über Erleichterungen im gewerblichen Rechtsschutz für belgische Staatsangehörige.

Verordnung zur Einführung des Gaststättengesetzes in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 15. Januar 1942.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

(1) In den eingegliederten Ostgebieten gelten

a) das Gaststättengesetz vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) in der Fassung der Gesetze zur Änderung des Gaststättengesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 567), vom 9. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 913) und vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1245),

b) die Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 21. Juni 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 191) in der Fassung der Verordnung vom 19. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 37) und

c) die Verordnung über Speiseeiswirtschaften vom 16. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 709)

nach Maßgabe der folgenden Überleitungsvorschriften.

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können oder soweit auf reichsrechtliche Vorschriften verwiesen wird, die in den eingegliederten Ostgebieten noch nicht gelten, sind diese Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 2

(1) Alle vor dem 1. September 1939 für Gaststätten erteilten Erlaubnisse sind erloschen. Betriebsinhaber deutscher Volkszugehörigkeit, deren Erlaubnis hiernach erloschen ist, sind, sofern sie innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung den Antrag auf Erteilung der nach dem Gaststättengesetz notwendigen Erlaubnis stellen, berechtigt, den Betrieb bis zur Entscheidung auf diesen Antrag weiterzuführen.

(2) Betriebsinhaber, die nach dem 1. September 1939 eine unwiderrufliche und unbefristete Betriebsgenehmigung erhalten haben, haben innerhalb von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung den Antrag auf Erteilung der nach dem Gaststättengesetz notwendigen Erlaubnis zu stellen; ihnen darf die Erlaubnis nur dann verweigert werden, wenn einer der im § 2 des Gaststättengesetzes genannten Versagungsgründe vorliegt, das Vorliegen eines Bedürfnisses (§ 1 Abs. 2 des Gaststättengesetzes) ist nicht zu prüfen.

(3) Betriebsinhaber, die nach dem 1. September 1939 eine widerrufliche oder befristete Betriebsgenehmigung erhalten haben, haben ebenfalls innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung den Antrag auf Erteilung der nach dem Gaststättengesetz notwendigen Erlaubnis zu stellen; wird der Antrag fristgemäß gestellt, so sind sie bis zur Entscheidung auf den Antrag zur Weiterführung des Betriebes auch in den Fällen berechtigt, in denen die Erlaubnis infolge Fristablaufs sonst erlöschen würde.

(4) Von der Haupttreuhandstelle Ost eingesetzte kommissarische Verwalter und Pächter stehen den Betriebsinhabern, die nach dem 1. September 1939 eine widerrufliche oder befristete Betriebsgenehmigung erhalten haben, gleich. Zulassungen nach § 7 des Gaststättengesetzes können bis zur Beendigung der Verwaltung durch die Haupttreuhandstelle befristet werden.

(5) Betriebsgenehmigungen im Sinne der Abs. 2 und 3 sind nur solche, die von einer nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Behörde schriftlich erteilt worden sind.

§ 3

(1) Für den Vollzug des § 4 Abs. 3, des § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und für die Stellung des Antrags nach § 11 Abs. 1 des Gaststättengesetzes ist die Ortspolizeibehörde, in allen sonstigen Fällen (§ 1, § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 2, §§ 6, 7, 8, 11, 12, 13, § 17 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 4, § 24 Abs. 1 Satz 2 des Gaststättengesetzes) die Kreispolizeibehörde zuständig. Orts- und Kreispolizeibehörde ist in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung die staatliche Polizeibehörde.

(2) Oberste Landesbehörde im Sinne des Gaststättengesetzes ist in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland der Reichsstatthalter. Er regelt das Verfahren im Rahmen der folgenden Vorschriften:

§ 18 Satz 3 Nr. 2 des Gaststättengesetzes gilt mit folgender Maßgabe: In den Fällen des § 5 Abs. 2, des § 7, des § 17 Abs. 1 Satz 2 und des § 22 Abs. 2 Satz 4 des Gaststättengesetzes entscheidet die zuständige Behörde unter Ausschluß jedes Rechtsmittels endgültig. In den sonstigen Fällen steht den Parteien die Beschwerde an die nächsthöhere Polizeibehörde (Kreispolizei-, Landespolizeibehörde) offen. Vor Erteilung der Erlaubnis für Gast- und Schankwirtschaften sind in allen Fällen auch die Gemeindebehörde und die Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe oder die von ihr beauftragte bezirkliche oder fachliche Untergliederung (Bezirks- oder Kreisgruppe der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe), die Deutsche Arbeitsfront — Fachamt Fremdenverkehr — oder deren Bezirks- oder Kreisstellen zu hören.

§ 4

(1) An Polen darf die Erlaubnis nur auf Zeit und auf Widerruf erteilt werden.

(2) Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist endgültig.

(3) Polen im Sinne dieser Vorschrift sind Schutzangehörige und Staatenlose polnischen Volkstums.

§ 5

In den in das Land Preußen eingegliederten Ostgebieten gilt im übrigen die preußische Durchführungsverordnung vom 18. Juni 1930 (Preuß. Gesetzsamml. S. 117) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. März 1942 in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers über die Stellung des Leiters der Partei-Kanzlei. Vom 16. Januar 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers über die Stellung des Leiters der Partei-Kanzlei vom 29. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 295) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Mitwirkung der Partei an der Gesetzgebung erfolgt ausschließlich durch den Leiter der Partei-Kanzlei, soweit nicht der Führer etwas anderes bestimmt. Auch Vorschläge und Anregungen für die Gesetzgebung aus der Partei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden dürfen nur über den Leiter der Partei-Kanzlei den zuständigen Obersten Reichsbehörden zugeleitet werden.

(2) Ebenso erfolgt die Mitwirkung der Partei bei der Bearbeitung der Personalien der Beamten ausschließlich durch den Leiter der Partei-Kanzlei.

§ 2

Der Leiter der Partei-Kanzlei hat bei gesetzgeberischen Arbeiten in jedem Falle die Stellung eines beteiligten Reichsministers. Er ist daher von den Obersten Reichsbehörden bei den Vorarbeiten für Reichsgesetze, für Erlasse und Verordnungen des Führers, für Verordnungen des Ministerrats für die Reichsverteidigung sowie für Verordnungen der Obersten Reichsbehörden einschließlich Durchführungsvorschriften und Ausführungsbestimmungen von vornherein zu beteiligen. Das gleiche gilt bei der Zustimmung zu Gesetzen und Verordnungen der Länder und zu Verordnungen der Reichsstatthalter.

§ 3

In grundsätzlichen und politischen Fragen, besonders solchen, die der Vorbereitung, Abänderung oder Durchführung von Gesetzen, Erlassen und Verordnungen dienen, erfolgt der Verkehr zwischen den Obersten Reichsbehörden und den Obersten Behörden der Länder, die mehrere Gaue umfassen, einerseits und den Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände andererseits, allein über den Leiter der Partei-Kanzlei. Ein unmittelbarer Verkehr zwischen den Obersten Reichsbehörden und den Obersten Behörden der Länder mit anderen Dienststellen der Partei ist in diesen Fällen unzulässig. Das gleiche gilt für die Bearbeitung von Personalien der Beamten, soweit nicht hierfür besondere Bestimmungen bestehen.

Führer-Hauptquartier, den 16. Januar 1942.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Der Leiter der Partei-Kanzlei
M. Bormann

Verordnung über die Ablösung von Rechten im Verfahren zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig. Vom 16. Januar 1942.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird hiermit verordnet:

§ 1

Forderungen, die durch eine Tilgungshypothek nach den §§ 13 bis 16 der Danziger Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 22. September 1933 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1937 (Gesetzbl. f. d. Freie Stadt Danzig S. 561) gesichert sind, werden auf Antrag des Gläubigers von der Danzig-Westpreußischen Landschaft in bar abgelöst.

§ 2

(1) Reich, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände können die Ablösung nicht verlangen.

(2) Kreditinstitute und Versicherungsunternehmungen können die Ablösung nur verlangen, wenn sie beim Inkrafttreten dieser Verordnung in Liquidation oder in Konkurs waren.

(3) Der Antrag kann bis zum Ablauf des 30. September 1942 bei dem Amtsgericht Danzig gestellt werden. Das Amtsgericht Danzig kann bis zu einem vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Verwaltungswege zu bestimmenden Zeitpunkt verspätete Ablösungsanträge zulassen, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, daß er ohne sein Verschulden die Antragsfrist nicht innehalten konnte. Ist über die Hypothek ein Hypothekenbrief erteilt, so ist dieser dem Antrag beizufügen.

(4) Über den Ablösungsantrag entscheidet das Amtsgericht Danzig durch Beschluß. Ist die Hypothek noch nicht auf Reichsmark umgestellt, so kann das Amtsgericht von dem Gläubiger verlangen, daß er dies zunächst veranlaßt.

§ 3

(1) Die Ablösung findet zum 1. Oktober 1942 statt.

(2) Mit 4 vom Hundert verzinsliche Hypotheken werden mit 95 vom Hundert, mit 3 vom Hundert verzinsliche Hypotheken mit 78 vom Hundert, mit $2^1/_2$ vom Hundert verzinsliche Hypotheken mit 68 vom Hundert, mit 2 vom Hundert verzinsliche Hypotheken mit 58 vom Hundert, mit $1^1/_2$ vom Hundert verzinsliche Hypotheken mit 48 vom Hundert des im Entschuldungsbeschluß festgestellten Betrages, jedoch unter Absetzung des Nennwerts einer etwa gezahlten außerplanmäßigen Tilgung abgelöst.

(3) Abs. 2 findet auch dann Anwendung, wenn bei einer zum Teil erstwertigen, zum Teil zweitwertigen Hypothek die zur Tilgung zu verwendenden Beträge nach § 16 Abs. 2 der Danziger Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse zunächst zur Tilgung des zweitwertigen Teils der Hypothek dienen sollten. Der Ablösungsantrag kann nicht auf einen Teil der Hypothek beschränkt werden.

§ 4

Rückständige wiederkehrende Leistungen werden nicht abgelöst. Die auf die Zeit vor dem 1. Oktober 1942 entfallenden wiederkehrenden Leistungen hat der Betriebsinhaber an dem vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt an den bisherigen Gläubiger zu zahlen. Das Amtsgericht Danzig stellt auf Verlangen die Höhe dieser Leistungen durch Beschluß fest. Aus dem Beschluß findet die Zwangsvollstreckung in gleicher Weise wie aus einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil statt. Das gleiche gilt für die vom Betriebsinhaber zuviel gezahlten wiederkehrenden Leistungen; diese hat der Gläubiger unmittelbar an den Schuldner zurückzuzahlen. Die nicht abgelösten wiederkehrenden Leistungen gehen der abgelösten Hypothek im Range nach.

§ 5

(1) Mit der Ablösung geht die Forderung einschließlich bestehender Nebenrechte mit den Zinsen seit dem 1. Oktober 1942 auf die Danzig-Westpreußische Landschaft unter Aufrechterhaltung des bisherigen Tilgungsplans über; jedoch hat der Betriebsinhaber die wiederkehrenden Leistungen halbjährlich am 20. April für die Zeit vom 1. Dezember bis 31. Mai und am 20. Oktober für die Zeit vom 1. Juni bis 30. November zu erbringen.

(2) Für die abgelöste Forderung gelten an Stelle der Vorschriften der Danziger Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse Artikel 3 Abs. 1, 2, 4 und 5, Artikel 4 Abs. 2 Nrn. 2, 4 und 5 der Neunten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 24. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1305).

§ 6

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für Grundschulden. Soweit die Grundschuld zur Sicherung einer Forderung dient, wird sie in eine Hypothek umgewandelt.

§ 7

(1) Das Amtsgericht soll das Grundbuchamt um die Eintragung der durch die Ablösung eingetretenen Rechtsänderungen in das Grundbuch ersuchen, wenn die Danzig-Westpreußische Landschaft schriftlich mitteilt, daß die Forderung abgelöst ist.

(2) Für das Verfahren vor dem Amtsgericht und dem Grundbuchamt werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

§ 8

(1) Für besonders gelagerte Ablösungsfälle wird das Amtsgericht Danzig ermächtigt, im Einvernehmen mit der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt eine dem Sinn und Zweck dieser Verordnung entsprechende Regelung zu treffen.

(2) Die auf Grund dieser Verordnung ergangenen Entscheidungen des Amtsgerichts Danzig sind unanfechtbar; sie sind bindend für Gerichte und Verwaltungsbehörden.

§ 9

§ 16 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der Danziger Verordnung zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse werden aufgehoben. Ist nach Tilgung des zweitwertigen Teils der Hypothek bereits eine neue Jahresleistung für den erstwertigen Teil errechnet, so verbleibt es dabei.

§ 10

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Januar 1942.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Harmening

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Hueber

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Änderung und Ergänzung des Grundbuchsrechts im Geltungsbereich des österreichischen allgemeinen Grundbuchsgesetzes. Vom 19. Januar 1942.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) sowie der Erlasse des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Bereinigung des Grundbuchs von Amts wegen

§ 1

Ergibt sich aus einer Eintragung, daß ihr Inhalt nach dem Gesetz nicht Gegenstand einer grundbücherlichen Eintragung sein kann, so ist sie von Amts wegen als unzulässig zu löschen. Die Vorschriften des österreichischen allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871 (RGBl. Nr. 95) — im folgenden als Grundbuchsgesetz bezeichnet —, insbesondere über die Verständigung der Beteiligten und den Rekurs, sind entsprechend anzuwenden.

§ 2

(1) Ist eine Eintragung gegenstandslos, so kann das Grundbuchsgericht sie gemäß den §§ 3 bis 6 von Amts wegen löschen.

(2) Eine Eintragung ist gegenstandslos, soweit das ihren Gegenstand bildende Recht oder das Recht, auf das sie sich bezieht,

a) nicht besteht oder aus tatsächlichen Gründen dauernd nicht ausgeübt werden kann,
b) verjährt ist,
c) für den Berechtigten einen lediglich wirtschaftlichen Wert darstellt, der 20 Reichsmark, bei wiederkehrenden Leistungen 10 Reichsmark jährlich, nicht übersteigt, sofern die Eintragung des Rechts vor dem 1. September 1922 erfolgt ist.

(3) Im Falle des Abs. 2 Buchst. c bedarf es zur Löschung eines Pfandrechts nicht der Zustimmung des Eigentümers, dem das Verfügungsrecht nach § 469 des allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs zusteht.

(4) Abs. 2 Buchst. c gilt auch für Pfandrechte, bei denen gemäß Artikel 3 der österreichischen

Grundbuchsnovelle vom 19. Dezember 1929 (BGBl. Nr. 4/1930) ein Antrag auf Aufrechterhaltung angemerkt ist.

§ 3

(1) Das Grundbuchsgericht soll das Verfahren zur Löschung gegenstandsloser Eintragungen einleiten, wenn besondere äußere Umstände (z. B. Unübersichtlichkeit, Teilveräußerung oder Neubelastung des Grundstücks, Anregung seitens eines Beteiligten) hinreichenden Anlaß dazu geben und Grund zu der Annahme besteht, daß die Eintragung gegenstandslos ist.

(2) Das Grundbuchsgericht entscheidet nach freiem Ermessen, ob das Löschungsverfahren einzuleiten und durchzuführen ist; diese Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 4

(1) Voraussetzung für die Löschung ist, daß

a) die Gegenstandslosigkeit der Eintragung offenkundig oder durch öffentliche oder gerichtlich oder notarisch beglaubigte Urkunden nachgewiesen ist,

oder daß, falls dies nicht zutrifft,

b) dem Betroffenen eine Löschungsankündigung unter kurzer Bekanntgabe des Grundes zugestellt ist und er nicht binnen einer vom Grundbuchsgericht zugleich zu bestimmenden Frist Widerspruch erhoben hat,

oder daß, falls auch nach Buchst. b nicht verfahren werden kann, insbesondere wenn Widerspruch erhoben ist,

c) durch einen mit Gründen zu versehenden Beschluß rechtskräftig festgestellt ist, daß die Eintragung gegenstandslos ist.

(2) Kann die Löschung nicht sogleich angeordnet werden, so ist die Einleitung des Verfahrens im Grundbuch anzumerken. Die Anmerkung hat die Wirkung, daß spätere Eintragungen die Löschung nicht hindern. Sie ist zu löschen, wenn die gegenstandslose Eintragung gelöscht oder von der Fortsetzung des Verfahrens Abstand genommen wird. Einer Verständigung der Beteiligten von der Anordnung dieser Anmerkung und ihrer Löschung bedarf es nicht. Gegen diese Anordnungen ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 5

Für das Verfahren gelten sinngemäß die Vorschriften des Grundbuchsgesetzes. Die Vorschriften über das nichtstreitige Verfahren sind, soweit erforderlich, ergänzend heranzuziehen. Dabei gilt folgendes:

a) Eine Verweisung der Beteiligten auf den Rechtsweg oder das Verwaltungsverfahren (vgl. § 2 Nr. 7 des österreichischen Kaiserlichen Patents vom 9. August 1854 — RGBl. Nr. 208 —, § 25 des tschecho-slowakischen Gesetzes vom 19. Juni 1931 — SdGuV. Nr. 100) findet nicht statt.

b) Die Löschungsankündigung (§ 4 Buchst. b) kann nicht öffentlich zugestellt werden.

c) Ist die Person des Beteiligten, dem zugestellt werden soll, unbekannt, so sind die Vorschriften über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung sinngemäß anzuwenden.

d) Die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Grundbuchsgerichts, mit denen die Löschung gegenstandslos gewordener Eintragungen angeordnet wird, richten sich nach dem Grundbuchsgesetz; im übrigen gelten für die Anfechtung von Entscheidungen die Vorschriften über das nichtstreitige Verfahren. Gegen die Löschungsankündigung (§ 4 Buchst. b) ist kein Rechtsmittel gegeben.

§ 6

Ist ein Beteiligter durch eine nach den §§ 2 ff. bewilligte Löschung in seinem bürgerlichen Recht verletzt, so kann er im Prozeßwege die Wiederherstellung des vorigen bücherlichen Standes begehren. Die Vorschriften der §§ 61 ff. des Grundbuchsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

Zweiter Abschnitt

Berichtigung des Grundbuchs auf Ansuchen

§ 7

(1) Gibt das Grundbuch die wirkliche Rechtslage nicht richtig wieder, so ist auf Ansuchen die zur Berichtigung erforderliche Eintragung vorzunehmen, ohne daß die sonst für eine solche Eintragung vom Grundbuchsgesetz geforderten Voraussetzungen erfüllt zu sein brauchen, wenn die Unrichtigkeit offenkundig oder durch öffentliche Urkunden nachgewiesen ist. Soweit dieser Nachweis durch die Erklärung eines Beteiligten erbracht werden kann, genügt eine gerichtlich oder notarisch beglaubigte Privaturkunde.

(2) Würden durch die Berichtigung nach Abs. 1 bestehende bücherliche Rechte Dritter betroffen, so kann die Berichtigung nur unter Wahrung dieser Rechte (z. B. nach § 51 des Grundbuchsgesetzes) bewilligt werden.

(3) Die Löschung eines Rechts auf wiederkehrende Leistungen kann nach Abs. 1 nur bewilligt werden, wenn seit dem Erlöschen des Bezugsrechts (§ 18 des Grundbuchsgesetzes) drei Jahre verstrichen sind und eine Klage auf Zahlung von Rückständen im Grundbuch nicht angemerkt ist.

Dritter Abschnitt
Zeitdauer der Vollmacht

§ 8

§ 31 Abs. 2 des Grundbuchsgesetzes erhält folgende Fassung:

»Auf Grund von Urkunden eines Machthabers kann eine Einverleibung gegen den Machtgeber überdies nur dann bewilligt werden, wenn die von diesem ausgefertigte Vollmacht entweder auf das bestimmte Geschäft lautet oder doch nicht früher als innerhalb dreier Jahre vor dem Ansuchen um die Einverleibung ausgestellt ist.«

Vierter Abschnitt
Anmerkung der Rangordnung

§ 9

(1) § 55 des Grundbuchsgesetzes erhält folgende Fassung:

»§ 55

Die Anmerkung der Rangordnung verliert ihre Wirksamkeit mit Ablauf eines Jahres nach ihrer Bewilligung. Dies ist in dem Bescheide unter Angabe des Kalendertages, an welchem die Frist endet, auszusprechen.«

(2) Die Verordnung vom 7. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2174) bleibt unberührt.

Fünfter Abschnitt
Ersichtlichmachung nach dem Schieß- und Sprengmittelgesetz

§ 10

(1) § 25 des österreichischen Schieß- und Sprengmittelgesetzes (BGBl. Nr. 196 vom 1. Juni 1935) in der Fassung der Verordnung (Gesetzbl. f. d. Land Österr. Nr. 483 vom 14. Oktober 1938) tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1942 außer Kraft.

(2) Ist gemäß Abs. 1 die Ersichtlichmachung unterblieben, so sind die Entschädigungsbeträge gemäß § 26 Abs. 2 des Gesetzes zu zahlen, bis die Genehmigung außer Kraft tritt.

Sechster Abschnitt
Aufhebung bestehender Vorschriften

§ 11

Aufgehoben werden

1. die §§ 34, 118 bis 121 des Grundbuchsgesetzes,
2. Artikel 3 der österreichischen Grundbuchsnovelle vom 19. Dezember 1929 (BGBl. Nr. 4/1930),
3. Artikel XVII des österreichischen Gesetzes vom 17. März 1897 (RGBl. Nr. 77) und Artikel XII des österreichischen Gesetzes vom 1. März 1900 (RGBl. Nr. 44).

Siebenter Abschnitt
Kosten. Übergangsbestimmungen

§ 12

Für die Gebührenerhebung gilt, soweit nicht die Reichskostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371) anzuwenden ist, folgendes:

1. Für die Löschung gegenstandsloser oder unzulässiger Eintragungen sowie das vorausgegangene Verfahren vor dem Grundbuchsgericht werden Gebühren nicht erhoben.
2. Die für bücherliche Eintragungen bestimmten Gebühren sind auch dann zu erheben, wenn die Eintragungen im Wege der Grundbuchberichtigung vorgenommen werden.

§ 13

(1) Die Verordnung tritt am 1. Februar 1942 in Kraft.

(2) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu treffen. Er kann Zweifelsfragen im Verwaltungswege klären.

Berlin, den 19. Januar 1942.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Hueber

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen. Vom 20. Januar 1942.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Ein Ausländer kann — abgesehen von den §§ 13, 15 Abs. 2, §§ 33 und 34 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) — auch ohne Begründung einer Niederlassung im Inland eingebürgert werden. Für die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit gelten im übrigen die Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583), der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 85) und des Gesetzes zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 15. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 593).

(2) Der Reichsminister des Innern bestimmt die für die Einbürgerung zuständige Behörde.

(3) Der Reichsminister des Innern kann Gruppen von Ausländern, die in einem unter deutscher Hoheit stehenden Gebiet ihre Niederlassung haben oder aus einem solchen Gebiet stammen, durch allgemeine Anordnung die Staatsangehörigkeit verleihen. Er kann anordnen, daß die Verleihung im Einzelfall binnen zehn Jahren widerrufen werden kann.

§ 2

Der Reichsminister des Innern kann Länder bezeichnen, deren Staatsangehörigkeit auf eigenen Antrag oder auf Antrag des Ehemanns oder des gesetzlichen Vertreters erworben werden kann, ohne daß ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit damit verbunden ist.

§ 3

Ein unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehender deutscher Volkszugehöriger, der auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung selbständig den Wunsch nach Umsiedlung in das Deutsche Reich äußern kann oder konnte, kann nach der Umsiedlung auf seinen Antrag eingebürgert werden, auch ohne daß der gesetzliche Vertreter für ihn den Antrag stellt oder der Stellung des Antrags zustimmt. Sind solche Einbürgerungen bereits vorgenommen worden, obwohl die nach den bisherigen Vorschriften erforderliche Beteiligung des gesetzlichen Vertreters unterblieben ist, so sind sie mit Rückwirkung vom Tage der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde an rechtswirksam.

§ 4

(1) Ein deutscher Staatsangehöriger fremder Volkszugehörigkeit, der auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung in ein anderes Land umgesiedelt wird, verliert die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem Tage, an dem er das Deutsche Reich im Zuge der Umsiedlung verläßt. Ist in der zwischenstaatlichen Vereinbarung ein anderer Zeitpunkt für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit vorgesehen, so ist dieser Zeitpunkt maßgebend.

(2) In den Fällen, in denen eine Umsiedlung deutscher Staatsangehöriger fremder Volkszugehörigkeit bereits durchgeführt ist, ist der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit mit dem Tage eingetreten, an dem der Umsiedler das Deutsche Reich verlassen hat.

§ 5

(1) Der § 26 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 583) tritt außer Kraft.

(2) Soweit der Verlust der Staatsangehörigkeit auf Grund des § 26 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes nach Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht durch das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) eingetreten ist, gilt er als nicht erfolgt.

§ 6

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 20. Januar 1942.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 27. Januar 1942	Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
20. 1. 42	Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (StVAOst)	41
21. 1. 42	Verordnung über Höchstpreise für gebrauchte Waren (Gebrauchtwarenverordnung)	43
24. 1. 42	Verordnung über die Vollstreckung von Titeln aus dem Elsaß, aus Lothringen oder aus Luxemburg im Gebiet des Großdeutschen Reichs	43
24. 1. 42	Ergänzung der Verordnung zur Einführung des Forstlichen Artgesetzes sowie der Dritten und Vierten Verordnung zur Durchführung und der Ersten Anordnung zur Ausführung dieses Gesetzes in den eingegliederten Ostgebieten	44

Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (StVAOst).

Vom 20. Januar 1942.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Abschnitt I

Besteuerung

§ 1

Steuerpflicht

(1) Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten, die durch die Arbeitseinsatzverwaltung innerhalb des Deutschen Reichs eingesetzt sind, werden hinsichtlich ihres Arbeitslohns ausschließlich nach den Vorschriften dieser Verordnung besteuert.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden:

1. auf Personen deutscher Volkszugehörigkeit;
2. auf Personen aus dem in das Generalgouvernement eingegliederten Distrikt Galizien oder aus dem Gebiet des Reichskommissariats Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien.

§ 2

Besteuerungsgrundlage

Besteuerungsgrundlage ist der Arbeitslohn im Sinn der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939.

§ 3

Höhe der Steuer

Die Steuer bemißt sich nach der Steuertabelle, die dieser Verordnung als Anlage beigefügt ist.

§ 4

Erhebung der Steuer

(1) Die Steuer wird durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben.

(2) Die Vorschriften der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 sind auf das Steuerabzugsverfahren sinngemäß anzuwenden, soweit es sich um die Vornahme und um die Nachprüfung des Lohnsteuerabzugs handelt.

§ 5

Steuerberechtigung

Die Steuer fließt ausschließlich dem Reich zu.

§ 6

Ermächtigung

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsarbeitsminister und, soweit es sich um die folgenden Ziffern 1, 2 und 4 handelt, auch im Einvernehmen mit dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete

1. Angehörige bestimmter Personenkreise von den Vorschriften dieser Verordnung auszunehmen oder steuerlich besserzustellen,
2. die Vorschriften dieser Verordnung auf Angehörige anderer Personenkreise auszudehnen,
3. die Besteuerung der Personen, die der Sozialausgleichsabgabe unterliegen, abweichend von den Vorschriften der Reichssteuergesetze zu regeln und die Sozialausgleichsabgabe zu erhöhen,
4. die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Die Maßnahmen des Reichsministers der Finanzen auf Grund der Ermächtigung im Satz 1 bedürfen

(S. 42)

soweit sie sich auf das Protektorat Böhmen und Mähren erstrecken, der Zustimmung des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren.

Abschnitt II
Arbeitsrechtliche Behandlung

§ 7

(1) Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten, die durch die Arbeitseinsatzverwaltung innerhalb des Deutschen Reichs eingesetzt sind, stehen in einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art.

(2) Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, dieses Beschäftigungsverhältnis im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern im einzelnen zu regeln und Vorschriften über die Versorgung im Krankheitsfall zu treffen.

Abschnitt III
Inkrafttreten, Geltungsbereich

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. Dezember 1941 in Kraft. Die Vorschriften über die Besteuerung im Abschnitt I sind erstmalig auf den Arbeitslohn anzuwenden, der nach dem 30. November 1941 gezahlt wird.

(2) Diese Verordnung gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren und in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 20. Januar 1942.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

* * *

Anlage
(Zu § 3 vorstehender Verordnung)

Steuertabelle für Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten

Wochenlohn RM	Steuer RM	Wochenlohn RM	Steuer RM	Wochenlohn RM	Steuer RM
mehr als—bis		mehr als—bis		mehr als—bis	
10	0				
10—11	0,50	30—31	16,40	50—51	34,95
11—12	0,75	31—32	17,30	51—52	35,90
12—13	1,00	32—33	18,20	52—53	36,85
13—14	1,40	33—34	19,10	53—54	37,80
14—15	2,00	34—35	20,00	54—55	38,75
15—16	2,90	35—36	20,90	55—56	39,70
16—17	3,80	36—37	21,80	56—57	40,65
17—18	4,70	37—38	22,70	57—58	41,60
18—19	5,60	38—39	23,60	58—59	42,55
19—20	6,50	39—40	24,50	59—60	43,50
20—21	7,40	40—41	25,45	60—61	44,45
21—22	8,30	41—42	26,40	61—62	45,40
22—23	9,20	42—43	27,35	62—63	46,35
23—24	10,10	43—44	28,30	63—64	47,30
24—25	11,00	44—45	29,25	64—65	48,25
25—26	11,90	45—46	30,20	65—66	49,20
26—27	12,80	46—47	31,15	66—67	50,15
27—28	13,70	47—48	32,10	67—68	51,10
28—29	14,60	48—49	33,05	68—69	52,05
29—30	15,50	49—50	34,00	69—70	53,00
				mehr als 70	Lohnbetrag abzüglich 17 Reichsmark

Verordnung über Höchstpreise für gebrauchte Waren (Gebrauchtwarenverordnung). Vom 21. Januar 1942.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

(1) Für gebrauchte Waren aller Art dürfen höchstens die nach dieser Verordnung zulässigen Preise gefordert, versprochen, gewährt und angenommen werden.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für den Verkauf gebrauchter Waren in Versteigerungen jeder Art sowie für den Verkauf von gebrauchten Waren durch Privatpersonen.

(3) Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen nicht gebrauchte Gegenstände, die einen Sammler- oder Kunstwert besitzen, sowie Altmaterial.

(4) Soweit für einzelne Arten von gebrauchten Waren vom Reichskommissar für die Preisbildung oder mit seiner Zustimmung bereits Sondervorschriften erlassen sind oder erlassen werden, bleiben diese von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 2

(1) Bei gebrauchten Waren muß von dem Preis, der für gleichartige oder vergleichbare neue Waren nach den Preisvorschriften zulässig ist, ein Betrag für Wertminderung in Abzug gebracht werden.

(2) Der Abzug muß der tatsächlichen Wertminderung entsprechen.

(3) Auf keinen Fall darf der Verkaufspreis für gebrauchte Waren 75 vom Hundert des zulässigen Preises für gleichartige oder vergleichbare neue Waren überschreiten.

§ 3

Werden gebrauchte Gegenstände von gewerbsmäßigen Händlern oder Privatpersonen durch Zeitungsanzeigen oder andere Werbungsmittel zum Verkauf angeboten, so ist in den Verkaufsankündigungen für jeden gebrauchten Gegenstand der geforderte Preis anzugeben.

§ 4

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen oder anordnen sowie die Preisbildungs- und Preisüberwachungsstellen ermächtigen, Ausnahmen zu bewilligen und Vorschriften über die Durchführung der Verordnung zu erlassen.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1942 in Kraft. Sie gilt auch für die eingegliederten Ostgebiete.

(2) Gleichzeitig treten die Preisvorschriften für gebrauchte Waren, soweit sie nicht unter § 1 Abs. 4 fallen, außer Kraft.

Berlin, den 21. Januar 1942.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Dr. Fischböck

Verordnung über die Vollstreckung von Titeln aus dem Elsaß, aus Lothringen oder aus Luxemburg im Gebiet des Großdeutschen Reichs. Vom 24. Januar 1942.

Auf Grund des § 10 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Vollstreckung von Titeln in den verschiedenen Rechtsgebieten des Großdeutschen Reichs vom 16. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 176) verordne ich:

Titel, die im Elsaß nach dem 19. Juni 1940, in Lothringen nach dem 14. Juni 1940 oder in Luxemburg nach dem 1. August 1940 errichtet worden und nach den dort geltenden Zivilprozeßordnungen zu vollstrecken sind, sind im gesamten Gebiet des Großdeutschen Reichs wie Titel im Sinne der Reichs-Zivilprozeßordnung vollstreckbar. Die Vorschriften der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Vollstreckung von Titeln in den verschiedenen Rechtsgebieten des Großdeutschen Reichs vom 16. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 176) finden entsprechende Anwendung.

Berlin, den 24. Januar 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt
Dr. Schlegelberger

Ergänzung der Verordnung zur Einführung des Forstlichen Artgesetzes sowie der Dritten und Vierten Verordnung zur Durchführung und der Ersten Anordnung zur Ausführung dieses Gesetzes in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 24. Januar 1942.

In Ergänzung der Verordnung zur Einführung des Forstlichen Artgesetzes sowie der Dritten und Vierten Verordnung zur Durchführung und der Ersten Anordnung zur Ausführung dieses Gesetzes in den eingegliederten Ostgebieten vom 22. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 795), § 1 Nr. 3 »Zu Anlage 2«, wird hierunter die Karte über die Anbaugebiete abgedruckt:

Anbaugebiete **Karte**

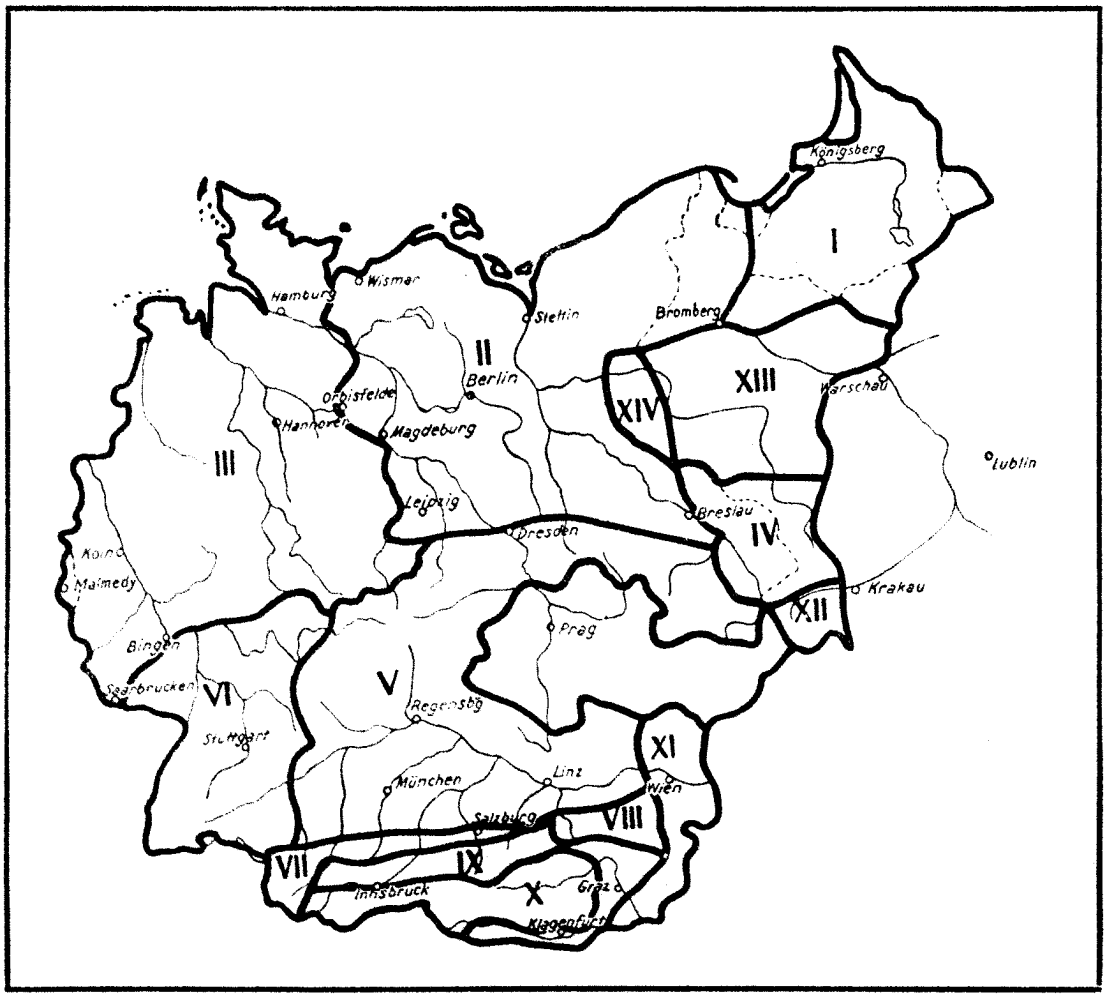

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 422265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

NATIONALSOZIALISTEN
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Januar 1942	Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
16. 1. 42	**Zweiter Erlaß des Führers über die Neugestaltung der Hauptstadt der Bewegung**	45
20. 1. 42	Verordnung zur Erweiterung der Verordnung über die vorübergehende Zulassung der Verwendung von Tellereisen durch Forstbeamte und Berufsjäger	46
24. 1. 42	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren	47
24. 1. 42	Verordnung zur Änderung des Biersteuergesetzes	47
26. 1. 42	Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Würzburg	48
28. 1. 42	Dritte Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung (Behandlung der Kriegsschäden nichtdeutscher Personen)	49
	Druckfehlerberichtigung	50

Im Teil II, Nr. 4, ausgegeben am 27. Januar 1942, sind veröffentlicht: Verordnung über das Schleppmonopol auf der kanalisierten Saar. — Bekanntmachung über eine deutsch-ungarische Vereinbarung zur Ergänzung des Abkommens über die Auseinandersetzung auf dem Gebiet der Sozialversicherung aus Anlaß der Eingliederung von ehemaligen tschecho-slowakischen Gebieten in das Königreich Ungarn. — Bekanntmachung über die achte Verlängerung der Geltungsdauer des deutsch-chilenischen Handelsvertrags und des Abkommens über den Zahlungsverkehr.

Zweiter Erlaß des Führers über die Neugestaltung der Hauptstadt der Bewegung.

Vom 16. Januar 1942.

§ 1

Der Generalbaurat für die Hauptstadt der Bewegung übt die ihm durch meinen Erlaß vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1891) übertragenen Befugnisse auch aus

im Landkreis München, mit Ausnahme der Gemeinden Brunnthal, Höhenkirchen, Siegertsbrunn, Hofolding und Peiß sowie des Deisenhofener, Höhenkirchener und Hofoldinger Forstes,

im Landkreis Dachau in den Gemeinden Dachau, Günding, Feldgeding und Karlsfeld,

im Landkreis Fürstenfeldbruck in den Gemeinden Geiselbullach, Esting, Olching, Emmering, Puchheim, Germering und Unterpfaffenhofen,

im Landkreis Starnberg in den Gemeinden Krailling, Gauting, Starnberg, Percha, Kempfenhausen und Berg,

im Landkreis Wolfratshausen in der Gemeinde Baierbrunn,

in dem Gebiet um den Starnberger See, das begrenzt wird im Norden durch die Gemeinden Starnberg und Berg, im Westen zwischen der Südgrenze der Gemeinde Starnberg und dem Bahnhof Seeshaupt durch die Eisenbahnlinie Starnberg–Seeshaupt, im Süden und Osten durch eine 500 m parallel zum Seeufer verlaufende, in der Horizontalen gemessene gedachte Linie.

§ 2

Der Generalbaurat für die Hauptstadt der Bewegung kann die ihm übertragenen Befugnisse im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister weiter ausüben

im Landkreis Ebersberg in den Gemeinden Poing, Parsdorf, Pöring und Zorneding,

im Landkreis Freising in der Gemeinde Eching,

im Landkreis Fürstenfeldbruck in der Gemeinde Alling,

im Landkreis Starnberg in den Gemeinden Argelsried, Unter-Brunn, Buchendorf und Leutstetten,

wenn die Neugestaltung der Hauptstadt der Bewegung oder die Angliederung der Planung innerhalb dieser Landkreise an die Gesamtplanung der Hauptstadt der Bewegung es erfordert.

§ 3

§ 1 Abs. 3 meines Erlasses vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1891) ist sinngemäß anzuwenden.

Führer-Hauptquartier, den 16. Januar 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Erweiterung der Verordnung über die vorübergehende Zulassung der Verwendung von Tellereisen durch Forstbeamte und Berufsjäger.

Vom 20. Januar 1942.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Die Verordnung über die vorübergehende Zulassung der Verwendung von Tellereisen durch Forstbeamte und Berufsjäger vom 11. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2065) wird dahin erweitert, daß auch Jagdausübungsberechtigte, die ihren ständigen Wohnsitz innerhalb oder in unmittelbarer Nähe des Bereichs ihrer Jagdausübungsberechtigung haben, mit schriftlicher Erlaubnis des Kreisjägermeisters Tellereisen stellen dürfen.

Berlin, den 20. Januar 1942.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 24. Januar 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 8. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 903) wird aufgehoben.

§ 2

(1) Die Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte ergibt sich aus der Kriegsstrafverfahrensordnung vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1457) mit den Änderungen und Ergänzungen der Ersten bis Siebenten Durchführungsverordnung.

(2) Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht kann ferner bei unmittelbaren Angriffen von nichtdeutschen Staatsangehörigen auf die deutsche Wehrmacht oder ihre Angehörigen die Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte durch die Erklärung begründen, daß besondere militärische Belange die Aburteilung durch ein Wehrmachtgericht erfordern. Die Erklärung wird gegenüber dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren abgegeben; das im Einzelfall zuständige Wehrmachtgericht bestimmt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung bei den Gerichten der Wehrmacht anhängigen Strafsachen, die nach dieser Verordnung vor andere deutsche Gerichte gehören, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das nunmehr berufene Gericht über.

Berlin, den 24. Januar 1942.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Änderung des Biersteuergesetzes

Vom 24. Januar 1942

Auf Grund des Artikels IV der Verordnung zur Änderung des Biersteuergesetzes vom 8. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 507) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft verordnet:

Artikel I

Änderung des Biersteuergesetzes

Das Biersteuergesetz vom $\frac{\text{28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 110)}}{\text{8. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 507)}}$ wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Steuersätze im Absatz 1 gelten für Lagerbier. Sie ermäßigen sich nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen auf ein Drittel für obergäriges Einfachbier, bei dessen Herstellung Süßstoff (§ 9 Absatz 9) verwendet worden ist. Für anderes Einfachbier ermäßigen sich die Steuersätze auf die Hälfte. Lagerbier ist Bier mit einem Stammwürzegehalt von 3,8 bis 7,5 vom Hundert. Einfachbier ist Bier mit einem Stammwürzegehalt von 2 bis 3 vom Hundert.«

2. Im § 9 Absatz 9 sind die Worte »mit einem Stammwürzegehalt von nicht mehr als 4 vom Hundert« zu streichen.

3. § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Bier mit einem Stammwürzegehalt von
weniger als 2,
mehr als 3 und weniger als 3,3 oder
mehr als 7,5
vom Hundert darf nicht in Verkehr gebracht werden. Der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen. Soweit hierbei nichts anderes bestimmt wird, ist Bier der ersten Art als Einfachbier, Bier der zweiten Art als Lagerbier, Bier der letzten Art mit dem Eineinhalbfachen der Sätze für Lagerbier zu versteuern. Die gleichen Steuersätze gelten für Bier der im Satz 1 bezeichneten Arten, das verbotswidrig in Verkehr gebracht wird.«

4. Im § 22 ist

a) im Satz 1 statt »6,5 bis 8,5« zu setzen »3 bis 7,5«,

b) im Satz 5 statt »8,5« zu setzen »7,5«.

Artikel II

Übergangsvorschriften

In den Brauereien am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandene Bestände an Bier und bierähnlichen Getränken, deren Stammwürzegehalt nicht den Vorschriften des Artikels I Ziffern 1 und 4, aber den bisherigen Vorschriften entspricht, dürfen ab 1. Februar 1942 nur mit Genehmigung der Hauptvereinigung der deutschen Brauwirtschaft oder der Brauwirtschaftsverbände in Verkehr gebracht werden. Die Höhe der Steuer richtet sich nach den bisherigen Vorschriften des Biersteuergesetzes.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1942 in Kraft.

Berlin, 24. Januar 1942

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über die Neugestaltung der Stadt Würzburg.
Vom 26. Januar 1942.

Auf Grund des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) wird in Ausführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Würzburg vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 265) im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1

Die Vorschriften in den §§ 1 bis 18 der Verordnung über die Neugestaltung der Gauhauptstadt Augsburg vom 26. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 174) finden auf die Durchführung der vom Führer und Reichskanzler bestimmten besonderen städtebaulichen Maßnahmen in der Stadt Würzburg entsprechende Anwendung. An die Stelle des Oberbürgermeisters der Stadt Augsburg tritt der Oberbürgermeister der Stadt Würzburg, an die Stelle der Stadt Augsburg die Stadt Würzburg.

§ 2

(1) Die vom Führer und Reichskanzler mit der Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen beauftragte Stelle kann mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers anordnen, daß Bauten, deren Raumbedarf einen von ihr zu bestimmenden Umfang überschreitet, rechtzeitig vor der Wahl des Bauplatzes anzumelden sind; sie kann für solche Bauten den Bauplatz innerhalb eines Bereichs (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes) bestimmen.

(2) Die mit der Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen beauftragte Stelle hat die Stelle zu bezeichnen, bei der die Anmeldung (Abs. 1) zu erfolgen hat.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1942.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Dritte Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung (Behandlung der Kriegsschäden nichtdeutscher Personen).

Vom 28. Januar 1942.

Auf Grund des § 37 Abs. 1 der Kriegssachschädenverordnung (KSSchVO) vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

§ 1

(1) Der Genehmigung zur Antragstellung gemäß § 13 Abs. 2 KSSchVO bedarf ein Antragsberechtigter, wenn er die deutsche Staatsangehörigkeit zur Zeit der Antragstellung nicht besitzt oder wenn er sie zur Zeit des Schadenfalls nicht besaß. Dies gilt auch für die Fälle, in denen in der Zeit zwischen dem Schadenfall und der Antragstellung ein Wechsel in der Person des Antragsberechtigten eingetreten ist. Ist der Schaden in den eingegliederten Gebieten vor der Eingliederung eingetreten, so tritt an die Stelle des Zeitpunkts des Schadenfalls der Zeitpunkt der Eingliederung.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für ein antragsberechtigtes Unternehmen, an welchem eine erhebliche nichtdeutsche Beteiligung zur Zeit der Antragstellung besteht oder zur Zeit des Schadenfalls bestand.

(3) Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn

a) der geltend gemachte Schaden den Betrag von 100 Reichsmark nicht übersteigt,

b) der Antrag sich auf Feststellung des schädigenden Ereignisses und der Schadenfolgen (§ 12 Abs. 1 Satz 4 KSSchVO, Feststellung des Schadens nach Grund und Höhe) beschränkt.

Dies gilt nicht für Kriegsschäden, die in den eingegliederten Ostgebieten vor der Eingliederung eingetreten sind.

(4) Als Antragstellung im Sinne des Abs. 1 ist auch der Beitritt zu einem von einem anderen Antragsberechtigten anhängig gemachten Verfahren, die Erweiterung des Antrags und der Übergang von einem Feststellungs- zu einem Entschädigungsantrag anzusehen.

§ 2

Als nichtdeutsche Staatsangehörige, die der Genehmigung zur Antragstellung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 KSSchVO bedürfen, sind anzusehen

a) fremde Staatsangehörige und Staatenlose, jedoch nicht die Angehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren (§ 36 Nr. 2 KSSchVO);

b) ausländische Staaten, ihre Gebietskörperschaften und ihre sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts;

c) juristische Personen des Privatrechts, Personenvereinigungen, Personengemeinschaften, Anstalten und Stiftungen, die zur Zeit des Schadenfalls ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung außerhalb der Grenzen des Reichsgebiets, wie sie am 26. August 1939 bestanden, und außerhalb des Gebiets der ehemaligen Freien Stadt Danzig hatten, und zwar auch, wenn sie nach dem Schadenfall ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung aus diesen Gebieten verlegt haben.

§ 3

(1) Als Unternehmen im Sinne des § 13 Abs. 2 Satz 2 KSSchVO sind ohne Rücksicht auf ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung juristische Personen, Personenvereinigungen, Personengemeinschaften, Anstalten, Stiftungen und sonstige Zweckvermögen anzusehen.

(2) Als erhebliche nichtdeutsche Beteiligung an einem Unternehmen ist eine solche von mindestens 25 vom Hundert anzusehen. Die Beteiligung von Angehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren steht dabei einer deutschen Beteiligung gleich.

§ 4

(1) Genehmigungsbehörde ist die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Feststellungsbehörde ihren Sitz hat oder die selbst Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe ist.

(2) Bei Schäden, die ein ausländischer Arbeitnehmer, der durch Vermittlung des Arbeitsamts zum Arbeitseinsatz gelangt ist, erleidet, ist Genehmigungsbehörde die Feststellungsbehörde.

(3) Die Genehmigung kann in allen Fällen auch von dem Präsidenten des Reichsverwaltungsgerichts (Reichskriegsschädenamt) erteilt werden.

§ 5

(1) Die Genehmigung zur Antragstellung ist grundsätzlich ohne Einschränkung zu erteilen, wenn der ausländische Staat, dem der Antragsberechtigte angehört, Gegenseitigkeit gewährt. Die Genehmigung kann in diesen Fällen jedoch versagt werden, wenn im Einzelfall in der Person des Antragsberechtigten besondere Gründe vorliegen, die eine Versagung rechtfertigen. Der Reichsminister des Innern gibt bekannt, bei welchen Staaten die Gegenseitigkeit als verbürgt angesehen werden kann.

(2) In den anderen Fällen kann die Genehmigungsbehörde die Genehmigung entweder versagen oder mit Einschränkung erteilen. Die Einschränkung kann darin bestehen, daß nur ein Teilantrag oder nur der Antrag auf Feststellung des Schadens nach Grund und Höhe zugelassen oder daß die Rückforderung der Entschädigung vorbehalten wird. Vom Vorbehalt der Rückforderung kann, soweit es aus Gründen des

öffentlichen Interesses notwendig ist, nur mit Zustimmung des Reichsministers des Innern Abstand genommen werden.

§ 6

(1) Ist die Genehmigung mit der Einschränkung erteilt, daß sich das Reich die Rückforderung der Entschädigung vorbehält, so entsteht mit der Auszahlung der Entschädigung ein jederzeit geltend zu machender Anspruch des Reichs gegen den Geschädigten auf Rückforderung der Entschädigung (Rückforderungsanspruch).

(2) Ist Entschädigung durch Ersatzleistung in Natur gewährt (§ 10 KSSchVO), solange dem Geschädigten die erforderliche Genehmigung zur Stellung des Antrags auf Entschädigung oder Feststellung des Entschädigungsanspruchs nicht oder nur unter Vorbehalt der Rückforderung erteilt ist, so erwirbt das Reich mit der Ersatzleistung einen Rückforderungsanspruch gegen den Geschädigten in Höhe der aufgewandten Beträge.

(3) Der Rückforderungsanspruch entfällt, soweit die Genehmigungsbehörde die Genehmigung nachträglich ohne Einschränkung erteilt oder ausspricht, daß die Voraussetzungen für eine Genehmigung ohne Einschränkung vorliegen.

(4) Die Feststellungsbehörde hat den Rückforderungsanspruch auf Antrag festzustellen. Sie kann zur Sicherung des Rückforderungsanspruchs in geeigneten Fällen die Stellung von Sicherheiten anordnen und ihre Anordnung nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung durchsetzen. Entfällt der Rückforderungsanspruch (Abs. 3), so hat sie die gestellten Sicherheiten freizugeben.

(5) Der Reichsminister der Finanzen erläßt die erforderlichen Bestimmungen über die Fälligkeit, die Zahlung und Beitreibung des zurückzufordernden Betrags.

§ 7

Ist einem Geschädigten, der der Genehmigung zur Antragstellung bedarf, die Genehmigung nicht erteilt, so wirkt der Antrag eines anderen Antragsberechtigten (§ 13 Abs. 1 Satz 2 KSSchVO) zugunsten des Geschädigten mit der Maßgabe, daß eine Entschädigung nur vorbehaltlich ihrer Rückforderung durch das Reich gewährt werden darf. Die Vorschriften des § 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 8

Die Verordnung findet auch Anwendung in denjenigen Fällen, in denen bereits Entschädigungsleistungen erfolgt sind, wenn eine nach der Kriegssachschädenverordnung und dieser Verordnung erforderliche Genehmigung unter dem Vorbehalt der Rückforderung der Entschädigung erteilt ist.

§ 9

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Von diesem Zeitpunkt ab sind die Vorschriften des § 34 Abs. 1 Nr. 2 und des § 35 Nr. 2 KSSchVO nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 28. Januar 1942.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung zur Änderung und Ergänzung des Grundbuchsrechts im Geltungsbereich des österreichischen allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 19. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 37) muß es in der zweiten Zeile des § 6 statt »bürgerlichen Recht« richtig heißen: »bücherlichen Recht«.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 422265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (zuzügl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

51

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Januar 1942	Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
31. 1. 42	Zweite Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten	51
31. 1. 42	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten	52

Zweite Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 31. Januar 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) und des § 10 der Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 118) wird verordnet:

Die Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 118) wird wie folgt geändert:

I.

§ 1 Abs. 4 erhält folgende Zusätze:

»d) die ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen, sofern sie ihren Wohnsitz vor dem 1. Januar 1937 außerhalb der eingegliederten Ostgebiete (einschließlich der ehemaligen Freien Stadt Danzig) im Altreich oder in einem vor dem 1. September 1939 mit dem Deutschen Reich wiedervereinigten Gebiete (Ostmark, Sudetenland, Memelland) oder im Gebiete des heutigen Protektorats Böhmen und Mähren hatten und ihn danach nicht in die eingegliederten Ostgebiete oder in das Ausland verlegt haben,

e) die Umsiedler.«

II.

§ 4 erhält folgende Fassung:

»§ 4

(1) Die ehemaligen Danziger Staatsangehörigen erwerben ohne Aufnahme in die Deutsche Volksliste mit Wirkung vom 1. September 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit, sofern nicht die beim Regierungspräsidenten in Danzig eingerichtete Bezirksstelle der Deutschen Volksliste oder in den Fällen des § 1 Abs. 4 Buchst. d die für die Ausfertigung von Einbürgerungsurkunden zuständigen Behörden bis zum 30. September 1942 feststellen, daß sie die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilungen 1 oder 2 der Deutschen Volksliste nicht erfüllen.

(2) Juden, Zigeuner sowie jüdische Mischlinge erfüllen diese Voraussetzungen nicht, ohne daß es einer besonderen Feststellung bedarf. Die im Abs. 1 genannten Stellen können bei jüdischen Mischlingen Ausnahmen zulassen.«

III.

§ 5 der Verordnung erhält folgende Fassung:

»§ 5

(1) Die ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen, die in die Abteilung 3 der Deutschen Volksliste aufgenommen werden, erwerben durch die Aufnahme die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf. In den Fällen des § 1 Abs. 4 Buchst. d erwerben sie die Staatsangehörigkeit auf Widerruf mit dem gleichen Zeitpunkt, wenn die für die Ausfertigung von Einbürgerungsurkunden zuständigen Behörden feststellen, daß sie die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilung 3 der Deutschen Volksliste erfüllen.

(2) Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kann nur binnen zehn Jahren widerrufen werden. Auf die Geltendmachung des Widerrufs kann bei voller Bewährung bereits vorher verzichtet werden. Den Widerruf oder den Verzicht auf seine Geltend-

machung sprechen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, oder die von ihnen bestimmten Stellen aus. Im Falle des Widerrufs geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Zustellung oder öffentlichen Bekanntmachung der Widerrufsverfügung verloren. Wird auf die Geltendmachung des Widerrufs verzichtet, so tritt der endgültige Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit mit der Bekanntgabe der Verzichtverfügung ein.«

IV.

§ 7 erhält folgenden Abs. 2:

»(2) Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 — Reichsgesetzbl. I S. 1333) und Zigeuner können nicht Schutzangehörige sein.«

Berlin, den 31. Januar 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Leiter der Partei-Kanzlei
M. Bormann

Der Reichsführer SS,
Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums
H. Himmler

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 31. Januar 1942.

Auf Grund von Ziffer XVII der Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 759) wird verordnet:

Artikel I

Die Ziffern I bis III der Verordnung vom 4. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 759) können mit Zustimmung des Staatsanwalts auch auf Taten angewendet werden, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung begangen sind.

Artikel II

(1) Das Gericht kann in jedem Fall anordnen, daß Polen und Juden als Zeugen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vernommen werden; § 251 Abs. 2 der Reichsstrafprozeßordnung und § 252 Abs. 3 der österreichischen Strafprozeßordnung bleiben unberührt.

(2) Die Vorschrift gilt auch für Polen und Juden, die am 1. September 1939 im Gebiete des ehemaligen polnischen Staates ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten und in einem anderen Gebiet des Deutschen Reichs als Zeugen vernommen werden.

Berlin, den 31. Januar 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 2. Februar 1942	Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
27. 1. 42	Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände	53
30. 1. 42	Verordnung über den Erlaß einer Dienststrafordnung für das in den besetzten Gebieten eingesetzte und dem Reichsverkehrsminister unterstellte Reichsbahnpersonal	54
30. 1. 42	Dritte Änderung der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbesondere zur Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. A)	54

Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände.
Vom 27. Januar 1942.

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

§ 1

(1) Haus- und Grundstückseinrichtungsgegenstände und Teile solcher Gegenstände, bei denen aus baustofflichen oder herstellungsmäßigen Gründen oder im Hinblick auf die an sie zu stellenden Anforderungen ein einwandfreier Nachweis ihrer Tauglichkeit erforderlich ist, dürfen nur dann eingebaut und verwendet werden, wenn sie mit einem Prüfzeichen versehen sind.

(2) Die unter Abs. 1 fallenden Gegenstände werden durch den Reichsarbeitsminister im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger und im Reichsarbeitsblatt bekanntgemacht.

§ 2

(1) Das Prüfzeichen darf nur angebracht werden, wenn der Hersteller für einen prüfpflichtigen Gegenstand das Prüfzeugnis eines vom Reichsarbeitsminister anerkannten Prüfausschusses erhalten hat und wenn der Gegenstand nach den im Prüfzeugnis enthaltenen Auflagen und entsprechend dem Typ oder der Probe hergestellt ist, welche zur Prüfung eingereicht wurden.

(2) Die Prüfausschüsse, die nach Abs. 1 anerkannt worden sind, ihre Geschäftsordnung, die Prüfzeichen und etwaige Maßnahmen gegen deren mißbräuchliche Verwendung werden vom Reichsarbeitsminister nach § 1 Abs. 2 bekanntgemacht.

§ 3

(1) Soll statt des Einbaus eines prüfpflichtigen Gegenstandes eine entsprechende Anlage an Ort und Stelle hergestellt werden, so bedarf sie baupolizeilicher Genehmigung.

(2) Soll eine solche Anlage in gleicher Ausführung öfter hergestellt werden, so kann der Reichsarbeitsminister für die Bauzeichnungen der Anlage eine allgemeine Vorgenehmigung aussprechen. Bei der Einzelgenehmigung sind dann nur die durch örtliche Gegebenheiten bedingten sowie solche Fragen zu prüfen, die in der Vorgenehmigung dem Einzelgenehmigungsverfahren ausdrücklich vorbehalten worden sind.

§ 4

Der Reichsarbeitsminister kann bestimmen, daß Gegenstände, die einer nach § 1 prüfpflichtigen Gruppe angehören, der Prüfpflicht dann nicht unterliegen, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Diese Voraussetzungen, die Gegenstände und die Art ihrer Kennzeichnung sowie etwaige Maßnahmen gegen deren mißbräuchliche Verwendung werden vom Reichsarbeitsminister bekanntgemacht.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 27. Januar 1942.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung über den Erlaß einer Dienststrafordnung für das in den besetzten Gebieten eingesetzte und dem Reichsverkehrsminister unterstellte Reichsbahnpersonal. Vom 30. Januar 1942.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

§ 1

Der Reichsverkehrsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht eine besondere Dienststrafordnung für das in den besetzten Gebieten eingesetzte und dem Reichsverkehrsminister unterstellte Reichsbahnpersonal zu erlassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 14. Januar 1942 in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1942.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Dritte Änderung der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbesondere zur Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO. A) Vom 30. Januar 1942

Auf Grund des Gesetzes über die ergänzende Regelung der Dienstverhältnisse bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 17. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 206) wird die Allgemeine Dienstordnung für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben wie folgt geändert:

1. Abschnitt A Buchstabe a der ADO Nr. 3 zu § 2 TO. A erhält folgende Fassung:
   »a) alle Arbeitsstunden innerhalb der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit,«.
2. Im Abschnitt B Satz 1 der ADO Nr. 3 zu § 2 TO. A werden die Worte »Werden für die Zeit von mindestens drei zusammenhängenden Wochen regelmäßig Arbeitsstunden über 51 Stunden in der Woche hinaus gefordert, so kann die 52. usw. regelmäßige Arbeitsstunde wie folgt entschädigt werden:« ersetzt durch:
   »Werden über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus für die Zeit von mindestens drei zusammenhängenden Wochen regelmäßig Arbeitsleistungen (regelmäßige Überstunden) gefordert, so kann jede regelmäßige Überstunde wie folgt entschädigt werden:«.
3. Im Abschnitt B Satz 4 der ADO Nr. 3 zu § 2 TO. A werden die Worte »Die Anordnung zur regelmäßigen Arbeitsleistung über 51 Stunden hinaus in der Woche für einen Zeitraum von mindestens drei zusammenhängenden Wochen« ersetzt durch:
   »Die Anordnung regelmäßiger Überstunden nach Satz 1«.
4. Abschnitt C der ADO Nr. 3 zu § 2 TO. A wird gestrichen.
5. Vorstehende Bestimmungen treten vom 1. Januar 1942 an in Kraft. Sie werden im Einvernehmen mit den Reichsministern, dem Preußischen Ministerpräsidenten, dem Preußischen Finanzminister und dem Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs erlassen.

Berlin, 30. Januar 1942

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,80 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 421265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Februar 1942	Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
24. 1. 42	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechtsverhältnisse der ehemaligen tschecho-slowakischen öffentlich-rechtlichen Bediensteten in den sudetendeutschen Gebieten	55
31. 1. 42	Verordnung über die Einführung der Milchgesetzgebung in den eingegliederten Ostgebieten	56
2. 2. 42	Verordnung über die Sozialversicherung deutscher Staatsangehöriger im Protektorat Böhmen und Mähren bei Wehr- und Reichsarbeitsdienst sowie ähnlichen Diensten	58
3. 2. 42	Verordnung zur Einführung der Preisvorschriften für Metalle in den eingegliederten Ostgebieten	62

Im Teil II, Nr. 5, ausgegeben am 4. Februar 1942, sind veröffentlicht: Fünfunddreißigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über die Verlängerung des Paktes gegen die Kommunistische Internationale und den Beitritt von Bulgarien, Dänemark, Rumänien, Kroatien, Finnland, der Slowakei und China zu diesem Pakt.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechtsverhältnisse der ehemaligen tschecho-slowakischen öffentlich-rechtlichen Bediensteten in den sudetendeutschen Gebieten

Vom 24. Januar 1942

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird verordnet:

1. Im § 3 Absatz 3 der Verordnung über die Rechtsverhältnisse der ehemaligen tschecho-slowakischen öffentlich-rechtlichen Bediensteten in den sudetendeutschen Gebieten vom 19. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2059) wird hinter Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

   „Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch nicht für die weiblichen Beamten, die am 1. Oktober 1938 bereits verheiratet waren und nach ihrer Übernahme in das deutsche Beamtenverhältnis nicht wegen Dienstunfähigkeit, sondern wegen ihrer in der Ehe begründeten Pflichten gegenüber dem Ehemann und den Kindern aus dem Dienst entlassen werden."

2. Diese Verordnung tritt mit dem 19. Oktober 1939 in Kraft.

Berlin, 24. Januar 1942

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung der Milchgesetzgebung in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 31. Januar 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) und des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. das Milchgesetz vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) mit Ausnahme von § 5 Abs. 2, § 10 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, §§ 20 bis 34, § 38, § 42 Abs. 2, § 43 Abs. 3, § 51 und § 57 Abs. 3,
2. die Erste Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 150) mit Ausnahme der §§ 28 und 31,
3. die Dritte Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 3. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 299),
4. die Fünfte Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 25. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 399) in der Fassung der Verordnung vom 23. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 101),
5. die Sechste Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 31. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 431),
6. die Siebente Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 12. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1011),
7. die Achte Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 23. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 101),
8. Artikel 5 § 1 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143),
9. die Verordnung über die Schaffung einheitlicher Sorten von Käse (Käseverordnung) vom 20. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 114) in der Fassung der Verordnung vom 13. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1384),
10. die Verordnung über die Schaffung einheitlicher Sorten von Butter (Butterverordnung) vom 20. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 117) in der Fassung der Verordnungen vom 15. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1264), 17. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 570) und 31. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1070).

§ 2

(1) Als Oberste Landesbehörde gilt in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland der Reichsstatthalter.

(2) Zuständige Behörde ist der Landrat, in kreisfreien Städten (Stadtkreisen) der Oberbürgermeister.

§ 3

(1) Die Regierungspräsidenten können im Benehmen mit den Milch- und Fettwirtschaftsverbänden bis zum 1. März 1945 Ausnahmen von den Vorschriften der Milchgesetzgebung über die Reinigung, Erhitzung und Tiefkühlung von Milch und Milcherzeugnissen allgemein oder für Einzelfälle zulassen. Allgemeine Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsministers des Innern.

(2) Die nach § 12 des Milchgesetzes den Obersten Landesbehörden vorbehaltene Zuständigkeit für die Anordnung des Bearbeitungszwangs für Milch wird für die in die Provinzen Oberschlesien und Ostpreußen eingegliederten Gebiete den Regierungspräsidenten übertragen. Vor der Anordnung des Bearbeitungszwangs ist der Milch- und Fettwirtschaftsverband zu hören.

(3) Die Reichsstatthalter können die ihnen nach § 12 des Milchgesetzes zustehenden Befugnisse mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsministers des Innern auf die Regierungspräsidenten übertragen.

(4) Bereits in Betrieb befindliche Einrichtungen für die Hoch-, Kurzzeit- und Dauererhitzung im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes dürfen bis zum 1. März 1945 in der bisherigen Betriebsstätte weiterverwendet werden, auch wenn sie nicht zu den von der Reichsregierung zugelassenen Apparatetypen gehören. Apparate für Kurzzeiterhitzung, die nicht mit einem Schreibthermometer und einer Vorrichtung zur Einführung eines Kontrollthermometers versehen

sind, dürfen nur als Hocherhitzer verwendet werden.

§ 4

(1) § 1 Abs. 1 der Fünften Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 23. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 101) ist in den eingegliederten Ostgebieten in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Die verantwortliche technische Leitung von Molkereien, Meiereien, Sennereien, Gutsmolkereien und Käsereien im Sinne des § 29 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes dürfen vom 1. Oktober 1943 ab nur Personen übernehmen, die den Nachweis abgeschlossener Fachausbildung erbringen. Der Reichsnährstand kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, jedoch nicht über den 30. September 1945 hinaus."

(2) Für die eingegliederten Ostgebiete tritt an die Stelle der im § 2 Abs. 1 und 2 der Fünften Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 23. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 101) genannten Stichtage der 1. Oktober 1940.

§ 5

(1) Soweit die im § 1 genannten Vorschriften nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Reichsstatthalter und Oberpräsidenten können mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, der, soweit erforderlich, das Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern herstellt, übergangsweise Ausnahmen zulassen.

§ 6

(1) Die Verordnung tritt am 1. März 1942 in Kraft.

(2) Die §§ 14 bis 18 und 46 des Milchgesetzes gelten erst von dem Tage ab, an dem die Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten (Aufbauverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 638) außer Kraft tritt; ihre Geltung in dem Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig und in dem Regierungsbezirk Marienwerder in seinem bisherigen Umfange bleibt hiervon unberührt. Das gleiche gilt für die §§ 35, 45 Abs. 2 und § 48, soweit sie sich auf die §§ 14 bis 18 beziehen. Mit demselben Tage gilt die Erlaubnis zum Betrieb eines Unternehmens der in den §§ 14 und 17 des Milchgesetzes genannten Art als erteilt, sofern der Milch- und Fettwirtschaftsverband bis dahin Milch oder der Erlaubnis unterliegende Milcherzeugnisse zugewiesen und dies der zuständigen Behörde schriftlich angezeigt hat.

(3) Mit dem 1. März 1942 treten ferner in den eingegliederten Ostgebieten, mit Ausnahme der Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland, die Preußischen Durchführungsvorschriften zum Milchgesetz und zur Käseverordnung mit den sich aus dieser Verordnung ergebenden Änderungen in Kraft. Die Durchführungsvorschriften zu den im Abs. 2 Satz 1 und 2 genannten Vorschriften treten gleichzeitig mit diesen in Kraft. Im Reichsgau Wartheland gelten vom 1. März 1942 ab die §§ 3 bis 18 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Milchgesetzes in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 27. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 923).

Berlin, den 31. Januar 1942.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Sozialversicherung deutscher Staatsangehöriger im Protektorat Böhmen und Mähren bei Wehr- und Reichsarbeitsdienst sowie ähnlichen Diensten.

Vom 2. Februar 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1

Ein Beschäftigungsverhältnis, das nach gesetzlichen Vorschriften trotz Einberufung zur Wehrmacht oder zum Reichsarbeitsdienst fortbesteht (zu vgl. z. B. § 1 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683), eingeführt im Protektorat Böhmen und Mähren durch § 1 Nr. 5 der Verordnung über die Einführung von Wehrrecht im Protektorat Böhmen und Mähren vom 12. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1364), und Artikel 1 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges vom 10. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 626), eingeführt im Protektorat Böhmen und Mähren durch § 2 der Verordnung über die Einführung von weiterem Reichsarbeitsdienstrecht in den eingegliederten Ostgebieten und im Protektorat Böhmen und Mähren vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1544). Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend vom 29. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 742), begründet keine Versicherungspflicht, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt.

§ 2

Von der Versicherungspflicht in der Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung und in der Pensionsversicherung der Privatangestellten in höheren Diensten sind Soldaten während der Vorbereitung zu einer bürgerlichen Beschäftigung ausgenommen, sofern durch eine solche Beschäftigung nach § 5 Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes vom 9. Oktober 1924 (SdGuV. Nr. 221/24) und nach § 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 21. Februar 1929 (SdGuV. Nr. 26/29) die Versicherungspflicht nicht begründet werden würde.

§ 3

§ 134 Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes vom 9. Oktober 1924 (SdGuV. Nr. 221/24) und § 22 Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes vom 11. Juli 1922 (SdGuV. Nr. 242/22) finden auf Angehörige der Wehrmacht keine Anwendung.

§ 4

In der Zeit vom 26. August 1939 bis zum Ablauf des auf das Kriegsende folgenden Kalenderjahres werden für die während des jetzigen besonderen Einsatzes der Wehrmacht zum Wehrdienst Einberufenen sämtliche Fristen einschließlich der Schutzfristen gehemmt, mit deren Ablauf das Erlöschen von Ansprüchen oder Anwartschaften verbunden ist.

§ 5

Wird ein an einem Verfahren vor Gerichten und Behörden der Sozialversicherung Beteiligter während des jetzigen besonderen Einsatzes der Wehrmacht zum Wehrdienst eingezogen, so wird das Verfahren unterbrochen. Das Verfahren ist fortzusetzen, wenn der Dienstpflichtige es beantragt, spätestens nach Ablauf des auf das Kriegsende folgenden Kalenderjahres.

§ 6

Die bei Beginn des Wehrdienstes laufenden Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln in Verfahren vor den Behörden und Gerichten der Sozialversicherung enden frühestens mit Ablauf des auf das Kriegsende folgenden Kalenderjahres.

§ 7

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung über den Wehrdienst gelten auch für den Dienst bei der Waffen-SS.

(2) Die §§ 4 bis 6 finden auch auf die im § 13 genannten und die künftig diesen gleichgestellten Personen Anwendung.

§ 8

Soweit in dieser Verordnung auf frühere Gesetze und Verordnungen Bezug genommen wird, sind die Gesetze und Verordnungen in der Fassung der sie ändernden und ergänzenden Rechtsvorschriften zu verstehen.

Abschnitt II

Krankenversicherung

1. Unterabschnitt

Aktiver Dienst

§ 9

(1) Scheidet ein Versicherter wegen Einberufung zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht oder der Reichsarbeitsdienstpflicht aus der Versicherung aus, so dürfen die Zeiten dieser Dienstleistungen nicht zu seinem Nachteil berücksichtigt werden, soweit der Erwerb eines Rechts von der Zurücklegung einer Wartezeit oder davon abhängt, daß eine Versicherung von bestimmter Dauer innerhalb eines gleichfalls bestimmten Zeitraums bestanden hat. Dies gilt auch für Zeiten einer Arbeitslosigkeit bis zu sechs Wochen, die sich unmittelbar an die Dienstleistung anschließt.

(2) Ist der Dienstpflichtige beim Ausscheiden aus der Wehrmacht oder dem Reichsarbeitsdienst krank oder erkrankt er innerhalb einer Frist von sechs Wochen, so hat ihm die Krankenversicherungsanstalt, bei der er zuletzt versichert war, während der Dauer seiner Arbeitslosigkeit die Leistungen zu gewähren, sofern er sich im Deutschen Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren aufhält.

(3) Die Frist zur Stellung des Antrags auf Weiterversicherung beginnt am Tage des Ausscheidens aus den im Abs. 1 genannten Diensten und endet sechs Wochen nach diesem Zeitpunkt.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß für die Führeranwärter der Ordensburgen.

2. Unterabschnitt

Besonderer Einsatz der Wehrmacht sowie kurzfristige Ausbildungen, Übungen und Lehrgänge

§ 10

(1) Durch den Wehrdienst während des jetzigen besonderen Einsatzes der Wehrmacht sowie durch die Teilnahme an einer kurzfristigen Ausbildung oder an einer Übung der Wehrmacht oder an einem Lehrgang für Leibeserziehung im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung vom 15. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 197) erlischt eine bestehende Versicherung gegen Krankheit nicht, jedoch ruhen die Krankenhilfe für den Versicherten und die Beitragspflicht.

(2) Die Höhe der Barleistungen der Familienhilfe richtet sich nach der vor Beginn der genannten Dienste für den Dienstleistenden maßgebenden Lohn- oder Gehaltsklasse. Ist bis zum Eintritt des Versicherungsfalles der maßgebende Tariflohn oder, falls ein solcher nicht besteht, der für einen gleichartig Beschäftigten übliche Lohn erhöht worden, so ist bis zu einem vom Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren zu bestimmenden Zeitpunkt für die Höhe der Barleistungen der Tariflohn oder der übliche Lohn im Zeitpunkt des Versicherungsfalles maßgebend.

(3) Das Reich oder der Träger des Lehrgangs für Leibeserziehung gewährt dem Träger der Krankenversicherung für die Aufwendungen nach Abs. 2 einen Pauschbetrag. Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren.

§ 11

(1) Für im öffentlichen Dienst Beschäftigte, die während des jetzigen besonderen Einsatzes der Wehrmacht ihre Bezüge von dem bisherigen Dienstberechtigten weiterbeziehen, bleibt das bisherige Versicherungsverhältnis unverändert bestehen.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren Abweichendes bestimmen.

§ 12

Die Teilnahme an einem Lehrgang des Deutschen Roten Kreuzes und die Hilfeleistung von Angehörigen des Deutschen Roten Kreuzes bei öffentlichen Notständen berührt eine bestehende Versicherung gegen Krankheit bei einem Träger der Krankenversicherung des Protektorats Böhmen und Mähren nicht. Die Beitragspflicht zur Krankenversicherung während des Lehrgangs und des Einsatzes bei öffentlichen Notständen erfüllt das Deutsche Rote Kreuz.

§ 13

(1) §§ 10 und 11 gelten entsprechend für folgende Versicherte:

a) die männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die vor dem 26. August 1939 wegen Eintritts in den Reichsarbeitsdienst aus der Krankenversicherung ausgeschieden sind und an dem genannten Tage noch dem Reichsarbeitsdienst angehört haben,

b) die männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die wegen Eintritts in den Reichsarbeitsdienst nach dem 26. August 1939 aus der Krankenversicherung aus-

geschieden sind und nach diesem Zeitpunkt noch dem Reichsarbeitsdienst angehört haben,

c) die gegen Krankheit versicherten Gefolgschaftsmitglieder inländischer Betriebe, die im Ausland interniert sind,

d) die von den Hauptzollämtern einberufenen, gegen Krankheit versicherten Zollgrenzschutzreservisten,

e) die gegen Krankheit versicherten Angehörigen des Forstschutzkorps im Generalgouvernement,

f) die gegen Krankheit versicherten Teilnehmer an SA-Führerausbildungslehrgängen (Lehr- und Prüfscheinlehrgänge für Führer der Wehrmannschaften),

g) die gegen Krankheit versicherten Teilnehmer an Ausbildungslehrgängen des NS-Fliegerkorps.

(2) Die den Trägern der Krankenversicherung entstehenden Aufwendungen (§ 10 Abs. 3) werden in den Fällen des Abs. 1 Buchst. a bis Buchst. d und Buchst. f vom Reich, in den Fällen des Abs. 1 Buchst. e vom Generalgouvernement und in den Fällen des Abs. 1 Buchst. g vom NS-Fliegerkorps getragen.

Abschnitt III

Rentenversicherung

1. Unterabschnitt

Aktiver Dienst

§ 14

(1) Zeiten, in denen der Versicherte zur Erfüllung der Wehrpflicht eingezogen ist oder der Reichsarbeitsdienstpflicht genügt, gelten als Beitragszeiten in der Pensionsversicherung der Privatangestellten in höheren Diensten, in der Versicherung der Arbeitnehmer für den Fall der Invalidität und des Alters und in der Versicherung bei den Bergwerksbruderladen. Diese Zeiten gelten als Zeiten der Pflichtversicherung, für die aber auch freiwillige Beiträge entrichtet werden können; sie werden aber nicht für die Erfüllung der Wartezeit berücksichtigt.

(2) Pflichtbeiträge sind zu entrichten, wenn das die Versicherung vor Leistung der im Abs. 1 genannten Dienste begründende Arbeitsverhältnis weiterbesteht und hierfür das Arbeitsentgelt weitergewährt wird.

(3) Für die Zeiten der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht und der Reichsarbeitsdienstpflicht werden, wenn keine Pflichtbeiträge nach Abs. 2 entrichtet sind, Steigerungsbeträge aus dem Versicherungszweige gewährt, dem der Versicherte zuletzt angehört hat. Die Steigerungsbeträge sind in der Invaliditäts- und Altersversicherung und in der Pensionsversicherung der Privatangestellten in höheren Diensten sowie bei den im Artikel 5 § 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1922 (SdGuV. Nr. 242/22) erwähnten Personen in der zweiten Klasse festzusetzen; soweit die Rente nach § 13 Abs. 2 dieses Gesetzes zu berechnen ist, sind die Steigerungsbeträge in halber Höhe zu gewähren. Bei Versicherten der Ersatzinstitute, der Versicherungsträger nach § 3 des Gesetzes, betreffend die Versicherung der Privatangestellten in höheren Diensten, vom 21. Februar 1929 und der Journalistenversicherung werden die genannten Dienstzeiten so bewertet, als ob während dieser Zeit Beiträge zur Allgemeinen Pensionsanstalt in der zweiten Klasse entrichtet worden wären.

(4) Sind während der im Abs. 1 genannten Zeiten freiwillige Beiträge entrichtet worden, so sind dafür Steigerungsbeträge neben denen nach Abs. 3 zu gewähren.

(5) Für die den Versicherungsträgern bei Anwendung des Abs. 3 erwachsenden Aufwendungen leistet das Reich Ersatz. Das Nähere hierüber und über den Nachweis der anzurechnenden Zeiten bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren.

2. Unterabschnitt

Besonderer Einsatz der Wehrmacht und Einsatz beim Deutschen Roten Kreuz

§ 15

Während des jetzigen besonderen Einsatzes der Wehrmacht gelten Bezüge, die Angehörige der Wehrmacht erhalten, auch beim Fortbestehen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nicht als Arbeitsentgelt; Beiträge sind nicht zu entrichten.

§ 16

(1) Die Zeiten des jetzigen besonderen Einsatzes der Wehrmacht zählen als Beitragszeiten bei dem Versicherungsträger, bei dem die Versicherung zuletzt bestand. Diese Zeiten gelten als Zeiten der Pflichtversicherung. Für sie werden aus Mitteln des Reichs Leistungen gewährt, deren Höhe der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren bestimmt.

(2) § 14 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Sind für diese Zeiten Pflicht- oder freiwillige Beiträge entrichtet worden, so sind dafür Leistungen neben den im Abs. 1 genannten zu gewähren.

§ 17

(1) Die §§ 15 und 16 finden auf die im öffentlichen Dienst und hauptamtlich im Dienst der Partei und ihrer Gliederungen Beschäftigten, die während des jetzigen besonderen Einsatzes der Wehrmacht ihre Bezüge von dem bisherigen Dienstberechtigten weiterbeziehen, keine Anwendung.

(2) Der Beitragsberechnung werden die Dienstbezüge ohne Abzug des Ausgleichsbetrages nach § 3 des Einsatz-Wehrmachtgebührnisgesetzes vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1531) in Verbindung mit der Verordnung zu diesem Gesetz vom 20. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1855) zugrunde gelegt.

§ 18

Bei Versicherten, die während des Krieges als Soldaten gestorben oder infolge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder einer Wehrdienstbeschädigung invalide geworden sind, gilt die Wartezeit als erfüllt. Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren Näheres über die Höhe der Rente bestimmen.

§ 19

Die bei öffentlichen Notständen eingesetzten Angehörigen des Deutschen Roten Kreuzes, die vor ihrem Einsatz auf Grund ihrer bis dahin ausgeführten Beschäftigung der Pensionsversicherungspflicht der Privatangestellten in höheren Diensten oder der Versicherung der Arbeitnehmer für den Fall der Invalidität und des Alters unterlagen, sind für die Zeit des Einsatzes versicherungspflichtig nach dem Pensionsversicherungsgesetz. Soweit sie vor dem Einsatz nicht versichert waren, bleiben sie versicherungsfrei. Der Beitragsberechnung wird ein Verdienst von 1500 Kronen monatlich zugrunde gelegt.

Abschnitt IV

Schlußvorschriften

§ 20

Es treten in Kraft:

1. die §§ 2, 3, § 7 Abs. 1, die §§ 9, 10, 13, 14 und 21 am 16. März 1939,
2. die §§ 1, 4, 5, 6, § 7 Abs. 2, die §§ 11, 12, 15 bis 19 am 26. August 1939,
3. die übrigen Vorschriften mit der Verkündung der Verordnung.

§ 21

Die von den Krankenversicherungsanstalten bis zur Verkündung der Verordnung aufgewendeten Familienhilfeleistungen werden von den im § 10 Abs. 3, § 13 Abs. 2 genannten Kostenträgern bis zur Höhe des nach § 10 Abs. 3 festgesetzten Pauschbetrages erstattet. Soweit Beiträge entrichtet sind, ist die Erstattung ausgeschlossen.

§ 22

Soweit entgegen den Vorschriften dieser Verordnung vor ihrer Verkündung Beiträge entrichtet worden sind, behält es hierbei sein Bewenden, sofern nicht die Rückerstattung der Beiträge bis zum 31. Juli 1942 beantragt wird. Nicht erstattete Beiträge gelten als freiwillige Beiträge.

§ 23

Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren die Anwendung der Vorschriften der §§ 9 bis 11 auf andere Versicherte anordnen.

§ 24

Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erlassen und Maßnahmen zur Beseitigung von Härten treffen

Berlin, den 2. Februar 1942.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung zur Einführung der Preisvorschriften für Metalle in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 3. Februar 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 210) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 24. September 1941 (Reichsgesetzbl I S. 596) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. die Verordnung über Preise für Metalle, metallhaltige Vorstoffe und Metallerzeugnisse vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2023),
2. die Erste Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die Preise für Metalle, metallhaltige Vorstoffe und Metallerzeugnisse vom 8. Oktober 1939 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 242 vom 16. Oktober 1939),
3. die Zweite Anordnung zur Durchführung der Verordnung über die Preise für Metalle, metallhaltige Vorstoffe und Metallerzeugnisse vom 14. März 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 64 vom 15. März 1940).

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1942 in Kraft.

Berlin, den 3. Februar 1942.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Das Reichsministerialblatt enthält Verordnungen, Aus- und Durchführungsbestimmungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 3,00 RM. — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 420265 — Postscheckkonto: Berlin 96300), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisnachlaß.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 10. Februar 1942	Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
24. 1. 42	Verordnung über die Neufassung der Eichordnung	63
6. 2. 42	Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baus von Landarbeiterwohnungen	64
6. 2. 42	Verordnung über die Überleitung der für die Reichswasserstraßenverwaltung tätigen technischen Beamten der Länder in das Reichsbesoldungsrecht	66

Verordnung über die Neufassung der Eichordnung.
Vom 24. Januar 1942.

Auf Grund des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) §§ 22, 23, 26, 29 und 32 und der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz in der Fassung der Fünften Änderungsverordnung vom 19. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 798) § 53 wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers verordnet:

Artikel 1
Inkrafttreten der neuen Eichordnung

§ 1

Die Eichordnung vom 24. Januar 1942 tritt am 1. April 1942 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt verkündet.

Artikel 2
Außerkrafttreten geltender Eichvorschriften

§ 2

Gleichzeitig treten außer Kraft:

die Eichordnung vom 8. November 1911 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 39)

und die Änderungsverordnungen vom

27. April 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 143),
10. Mai 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 247),
14. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1123),
28. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 855),
27. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 42),
9. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 317),
18. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 745),
12. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1021),
21. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 631)

nebst allen zugehörigen Übergangsvorschriften für die Eichung von Meßgeräten.

§ 3

(1) Ferner treten mit Ausnahme der im § 4 bezeichneten Vorschriften außer Kraft:

a) die in den Reichsgauen der Ostmark bisher geltende Eichordnung vom 19. Dezember 1872 (RGBl. Nr. 171) nebst den dazu erlassenen Nachträgen, Verordnungen und Kundmachungen, einschließlich der in den ehemals jugoslawischen Gebieten des Deutschen Reichs geltenden, auf Grund des Gesetzes über die Maße, deren Verwendung und Beaufsichtigung im öffentlichen Verkehr vom 30. Juni 1928 (jugoslaw Amtsbl. Nr. 156/L vom 10. Juli 1928) erlassenen Eichvorschriften,

b) die im Reichsgau Sudetenland geltenden, auf Grund der Verordnung des ehemaligen tschecho-slowakischen Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 30. November 1918 erlassenen Eichvorschriften (SdGuV. Nr. 52),

c) die in den ehemals polnischen Gebieten des Deutschen Reichs geltenden, auf Grund des Dekrets über die Maße vom 8. Februar 1919 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1928 (poln. Gesetzbl. Nr. 72 Pos. 661) erlassenen Eichvorschriften.

(2) Die nach Abs. 1 außer Kraft gesetzten Vorschriften werden im einzelnen im Amtsblatt der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt bekanntgemacht werden.

§ 4

Die im § 3 Abs. 1 aufgeführten Eichvorschriften bleiben bis auf weiteres noch in Kraft,

a) soweit durch sie Meßgeräte betroffen werden, für die in der neuen Eichordnung keine Vorschriften erlassen sind (eine Sonderregelung für Meßgeräte dieser Art bleibt vorbehalten),

b) soweit sie sich auf Nacheichfristen für Wasserzähler, für Gaszähler und für Meßgeräte für Elektrizität erstrecken.

Artikel 3

Übergangsvorschriften

§ 5

(1) Noch nicht geeichte Meßgeräte, die den Vorschriften der neuen Eichordnung über Größe, Werkstoff, Gestalt, Einrichtung (einschließlich Herrichtung der Stempelstellen) oder Bezeichnung nicht entsprechen, wohl aber in den bezeichneten Punkten nach den vor ihrem Inkrafttreten geltenden Eichvorschriften zulässig gewesen wären, dürfen, sofern nicht anders bestimmt wird, noch bis zum 31. Dezember 1943 zur Neueichung angenommen werden.

(2) Die Vorschrift im Abs. 1 Satz 1 gilt für solche noch nicht geeichten Meßgeräte, die nach den in einem der angeschlossenen Gebiete bisher geltenden Eichvorschriften zulässig gewesen wären, mit der Einschränkung, daß diese Meßgeräte nur in dem jeweils in Betracht kommenden Gebiet zur Neueichung angenommen werden dürfen. Dies gilt nicht für Eichungen, die von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt vorgenommen werden.

(3) Hinsichtlich der Fehlergrenzen für die Neueichung finden die Vorschriften der neuen Eichordnung Anwendung.

§ 6

(1) Bereits geeichte Meßgeräte, die den Vorschriften der neuen Eichordnung über Größe, Werkstoff, Gestalt, Einrichtung oder Bezeichnung nicht entsprechen, dürfen, sofern nicht anders bestimmt wird, bis auf weiteres im gesamten Reichsgebiet zur einfachen Nacheichung und zur verschärften Nacheichung angenommen werden.

(2) Dies gilt nicht für die nach der Zweiten Verordnung über Änderung der Verordnung über Übergangsbestimmungen für die Eichung von Meßgeräten vom 9. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 609) seit dem 1. Januar 1931 nicht mehr zulässigen

a) Längenmaße, die in der Angabe der Gesamtlänge mit der Bezeichnung Dekameter versehen sind,

b) zylindrischen Flüssigkeitsmaße von $^1/_8$, $^1/_{16}$ und $^1/_{32}$ Liter Rauminhalt,

c) Gewichte mit der zusätzlichen Bezeichnung »Postgewicht«.

Die unter Buchst. b genannten Flüssigkeitsmaße dürfen jedoch in den Reichsgauen der Ostmark und den eingegliederten Ostgebieten noch bis zum 31. Dezember 1947 zur einfachen Nacheichung angenommen werden.

(3) Hinsichtlich der Fehlergrenzen für die Nacheichung finden die Vorschriften der neuen Eichordnung Anwendung, soweit nicht für die einfache Nacheichung anders bestimmt wird.

§ 7

Die im eichpflichtigen Verkehr stehenden Anlagen mit Wirkdruck-Strömungsgaszählern, für die auf Grund der Siebenten Verordnung über Änderung der Eichordnung vom 18. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 745) Artikel 2 Ziffer III Nr. 2 Abs. 1 bestimmungsgemäß die Zulassung beantragt worden ist, gelten bis zum 31. Dezember 1945 als zugelassen.

§ 8

Die Meßgeräte für Wasser und die Meßgeräte für Elektrizität unterliegen den besonderen, in den Abschnitten V und XV der neuen Eichordnung getroffenen Übergangsregelungen. § 5 Abs. 2 findet Anwendung.

Berlin-Charlottenburg, den 24. Januar 1942.

Der Präsident
der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt
Dr. A. Esau

Verordnung
über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baus von Landarbeiterwohnungen
Vom 6. Februar 1942

Ich verordne auf Grund der Verordnung des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) und der Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans in den Ostgebieten vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2125):

Abschnitt I

Verlängerung der Geltungsdauer der bisherigen Vorschriften

§ 1

Die Abschreibungsfreiheit für Landarbeiterwohnungen auf Grund des § 13 der Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung vom 7. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 835) kann auch für Landarbeiterwohnungen, die in den Wirtschaftsjahren 1941/42 bis 1943/44 hergestellt werden, in Anspruch genommen werden.

§ 2

(1) Die Steuerermäßigung auf Grund der Verordnung über eine Steuerermäßigung beim Bau von Heuerlings- und Werkwohnungen für ländliche Arbeiter vom 3. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 762) kann auch für Heuerlings- und Werkwohnungen, die spätestens am 30. Juni 1944 bezugsfertig werden, in Anspruch genommen werden.

(2) Die Steuerermäßigung beträgt für jede Heuerlings- oder Werkwohnung, die ab 1. Juli 1940 bezugsfertig geworden ist, 500 Reichsmark. Sie wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer (einschließlich des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer) oder zur Umsatzsteuer für das Kalenderjahr gewährt, in dem die Heuerlings- oder Werkwohnung bezugsfertig geworden ist. Soweit die Steuerermäßigung bei der Veranlagung für dieses Kalenderjahr sich nicht oder nicht voll auswirken kann, wird sie noch bei den Veranlagungen für die beiden folgenden Kalenderjahre gewährt.

Abschnitt II

Einführung der Steuervergünstigungsvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten

§ 3

(1) In den eingegliederten Ostgebieten treten in Kraft:

1. § 13 der Verordnung zur Förderung der Landbevölkerung vom 7. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 835),
2. die Verordnung über eine Steuerermäßigung beim Bau von Heuerlings- und Werkwohnungen für ländliche Arbeiter vom 3. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 762)

mit den Ergänzungen, die sich aus den §§ 1 und 2 ergeben.

(2) Die Abschreibungsfreiheit kann erstmals für die Landarbeiterwohnungen in Anspruch genommen werden, die im Wirtschaftsjahr 1940/41 hergestellt worden sind. Die Steuerermäßigung kann erstmals für die Heuerlings- und Werkwohnungen in Anspruch genommen werden, die ab 1. Juli 1940 bezugsfertig geworden sind.

(3) Die Abschreibungsfreiheit für Landarbeiterwohnungen und die Steuerermäßigung beim Bau von Heuerlings- und Werkwohnungen können nur für Landarbeiterwohnungen und für Heuerlings- und Werkwohnungen in Anspruch genommen werden, in denen Personen deutscher Volkszugehörigkeit untergebracht werden.

§ 4

Die Abschreibungsfreiheit für Landarbeiterwohnungen und die Steuerermäßigung beim Bau von Heuerlings- und Werkwohnungen können auch von den öffentlich bewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in Anspruch genommen werden, die verwaltet werden:

1. durch deutsche Betriebsleiter der Ostdeutschen Landbewirtschaftungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (Ostland) oder
2. durch Siedlungsgesellschaften auf Grund des § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Ostlandverordnung vom 1. Februar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 68) oder
3. durch die Dienststellen der Reichsforstverwaltung und der Preußischen Landesforstverwaltung.

Berlin, 6. Februar 1942

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Verordnung über die Überleitung der für die Reichswasserstraßenverwaltung tätigen technischen Beamten der Länder in das Reichsbesoldungsrecht

Vom 6. Februar 1942

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Reichswasserstraßenverwaltung in den Ländern vom 23. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 349) wird verordnet:

§ 1

Die technischen Beamten der Länder, die am 31. März 1941 für die Reichswasserstraßenverwaltung tätig und am 1. April 1941 noch im Amt waren, werden in das Reichsbesoldungsrecht übergeleitet.

§ 2

Die Überleitung der Beamten der Länder in das Reichsbesoldungsrecht bestimmt sich nach den Vorschriften dieser Verordnung und den Überleitungsübersichten, die vom Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Generalinspektor für Wasser und Energie und dem Reichsverkehrsminister aufgestellt werden.

§ 3

Beamte, die in eine Reichsbesoldungsgruppe übergeleitet werden, deren Endgrundgehalt niedriger ist als das ihrer bisherigen Landesbesoldungsgruppe, erhalten für ihre Person die Bezüge der Reichsbesoldungsgruppe, die ihrer bisherigen Besoldungsgruppe entspricht.

§ 4

Das Besoldungsdienstalter der übergeleiteten Beamten bleibt unverändert.

§ 5

Die übergeleiteten Beamten führen die Amtsbezeichnung, die in der Überleitungsübersicht festgelegt ist. Sie können ihre bisherige Amtsbezeichnung weiterführen.

§ 6

Die übergeleiteten Beamten werden vom Generalinspektor für Wasser und Energie oder vom Reichsverkehrsminister schriftlich benachrichtigt, in welche Besoldungsgruppe sie übergeleitet worden sind und welche Amtsbezeichnung sie führen.

§ 7

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten mit Wirkung ab 1. April 1941 in Kraft.

Berlin, 6. Februar 1942

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Generalinspektor für Wasser und Energie
Dr. Todt

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Februar 1942	Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
30. 1. 42	**Verordnung über Änderung der Satzung des Ehrenzeichens für deutsche Volkspflege**	67
5. 2. 42	Dritte Durchführungsverordnung zum Abschnitt IV der Kriegswirtschaftsverordnung	68
10. 2. 42	Verordnung über die Außerkurssetzung der Kupfermünzen	68
10. 2. 42	Zweite Verordnung zur Einführung des Reichsbesoldungsrechts im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig	69
9. 2. 42	Vierte Anordnung zur Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft	70
10. 2. 42	Berichtigung	70

Im Teil II, Nr. 6, ausgegeben am 13. Februar 1942, sind veröffentlicht: Verordnung über die Verlegung und Errichtung von Außenabteilungen des Rechnungshofs des Deutschen Reichs. — Bekanntmachung über das Abkommen zwischen Deutschland, Italien und Japan.

Verordnung über Änderung der Satzung des Ehrenzeichens für deutsche Volkspflege.

Vom 30. Januar 1942.

Der Artikel 2 der Satzung des Ehrenzeichens für deutsche Volkspflege vom 1. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 950) erhält folgenden Abs. 3:

»(3) Für Verdienste unter persönlichem Einsatz bei den besonderen Gefahren des Krieges können das Ehrenzeichen und die Medaille für deutsche Volkspflege mit Schwertern auf dem Bande verliehen werden.«

Führer-Hauptquartier, den 30. Januar 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers
Dr. Meißner

Dritte Durchführungsverordnung zum Abschnitt IV der Kriegswirtschaftsverordnung. Vom 5. Februar 1942.

Auf Grund des § 29 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) wird verordnet:

§ 1

Gewinne, deren Abführung an das Reich (Finanzämter) auf Grund der zur Durchführung der §§ 22 ff. der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) erlassenen Vorschriften angeordnet worden ist, können nach Ablauf der für die Abführung bestimmten Zahlungsfrist ohne vorherige Mahnung von den Finanzämtern nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen beigetrieben werden.

§ 2

(1) Über Anträge auf Stundung von Abführungsbeträgen entscheiden die Preisüberwachungsstellen.

(2) Stundungszinsen werden bei Abführungsbeträgen nicht erhoben.

§ 3

(1) Entscheidungen über Beschwerden gegen Abführungsbescheide sind gebührenpflichtig, soweit die Beschwerde erfolglos ist. Die Gebühr beträgt 1 vom Hundert des angefochtenen Betrags.

(2) Wird, bevor eine Entscheidung ergangen ist, die Beschwerde zurückgenommen, so kann eine Gebühr bis zur Höhe von 0,5 vom Hundert des angefochtenen Betrags erhoben werden.

§ 4

Die Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Februar 1942.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Groth

Verordnung über die Außerkurssetzung der Kupfermünzen Vom 10. Februar 1942

Auf Grund des § 14 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254), des Gesetzes zur Änderung des Münzgesetzes vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 574), des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des § 1 Buchstabe a der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung im Lande Österreich und der Verordnung zur Übernahme der Österreichischen Nationalbank durch die Reichsbank vom 23. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 405) wird hierdurch verordnet:

§ 1

Ab 1. März 1942 gelten nicht mehr als gesetzliche Zahlungsmittel die Kupfermünzen im Nennwert von

1 und 2 Pfennig (Münzgesetz vom 9. Juli 1873 — Reichsgesetzbl. S. 233 — und Münzgesetz vom 1. Juni 1909 — Reichsgesetzbl. S. 507 —),

1 und 2 Rentenpfennig (Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. November 1923 — Reichsgesetzbl. I S. 1086 —),

1 und 2 Reichspfennig (Münzgesetz vom 30. August 1924 — Reichsgesetzbl. II S. 254 —),

1 und 2 Groschen (§ 5 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung im Lande Österreich und der Verordnung zur Übernahme der Österreichischen Nationalbank durch die Reichsbank vom 23. April 1938 — Reichsgesetzbl. I S. 405 —),

100 und 200 Kronen.

Die Kupfermünzen sind einzuziehen. Ab 1. März 1942 ist außer den mit der Einziehung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2

Die im § 1 bezeichneten Kupfermünzen werden bis zum 30. April 1942 bei den Reichskassen und Landeskassen zu ihrem Nennwert in Zahlung genommen oder zur Umwechslung angenommen.

§ 3

Eine Verpflichtung zur Annahme und zur Umwechslung (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte und auf verfälschte Münzen keine Anwendung.

Berlin, 10. Februar 1942

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Zweite Verordnung zur Einführung des Reichsbesoldungsrechts im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig

Vom 10. Februar 1942

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird das folgende verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Einführung des Reichsbesoldungsrechts im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 25. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2322) wird wie folgt ergänzt:

1. Im § 1 wird hinter »Haushaltungsschule« eingefügt:

»an der kaufmännischen Fach- und Berufsschule, an der Berufs- und Handwerkerschule, an der Mädchenberufsschule, an der Gehörlosenschule, an den Mittelschulen«.

2. Im § 3 Absatz 1 wird hinter »Haushaltungsschule« eingefügt:

»an der kaufmännischen Fach- und Berufsschule, an der Berufs- und Handwerkerschule, an der Mädchenberufsschule«.

3. Hinter § 3 Absatz 1 werden als neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

»(2) Die Taubstummenoberlehrer an der Gehörlosenschule werden in die Besoldungsgruppe 3a der Reichsbesoldungsordnung A übergeleitet.

(3) Von den Lehrern der Mittelschulen werden übergeleitet:

a) die Direktoren in die Besoldungsgruppe 4b 2 der Reichsbesoldungsordnung A unter Gewährung einer ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulage von 900 RM; sie erhalten von der neunten Dienstaltersstufe an den Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse III,

b) die Konrektoren in die Besoldungsgruppe 4b 2 der Reichsbesoldungsordnung A unter Gewährung einer ruhegehaltfähigen und unwiderruflichen Stellenzulage von 300 RM,

c) die Lehrer in die Besoldungsgruppe 4b 2 der Reichsbesoldungsordnung A.«

4. Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 3 werden Absätze 4 und 5.

5. § 4 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

»(2) An der Staatlichen Gewerbe- und Haushaltungsschule, an der kaufmännischen Fach- und Berufsschule, an der Berufs- und Handwerkerschule, an der Mädchenberufsschule, an der Gehörlosenschule, an den Mittelschulen erhalten die Lehrkräfte bei der Überleitung

a) aus den Danziger Besoldungsgruppen A 2a, A 2b und A 3b in die Reichsbesoldungsgruppe A 4b 2 ihr früheres Besoldungsdienstalter in der Danziger Besoldungsgruppe A 4a um zwei Jahre verbessert,

b) aus der Danziger Besoldungsgruppe A 3a in die Reichsbesoldungsgruppe A 4b 2 + 900 RM ruhegehaltfähige Zulage ihr früheres Besoldungsdienstalter als Gewerbeoberlehrer bzw. Gewerbelehrer in der Danziger Besoldungsgruppe A 4a um zwei Jahre verbessert,

c) aus der Danziger Besoldungsgruppe A 4a in die Reichsbesoldungsgruppe A 4b 2 ihr um zwei Jahre verbessertes Besoldungsdienstalter,

d) im übrigen ihr bisheriges Besoldungsdienstalter.«

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. November 1939 in Kraft.

Berlin, 10. Februar 1942

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Vierte Anordnung zur Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft. Vom 9. Februar 1942.

Auf Grund des § 6 der Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft vom 22. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 327) wird bestimmt:

§ 4 der Ersten Anordnung zur Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft vom 22. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 328) erhält folgende Fassung:

»§ 4

(1) Die Neuerrichtung und der Erwerb eines Handwerksbetriebes darf nur erfolgen, wenn ein Bedürfnis hierfür anzuerkennen ist. Entsprechendes gilt auch in bezug auf die Neuerrichtung handwerklicher Nebenbetriebe im Sinne des § 1 Abs. 2 der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 15) in der Fassung der Abänderungsverordnung vom 22. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 42).

(2) Bei der Prüfung der Bedürfnisfrage ist besondere Rücksicht auf die Betriebe zu nehmen, deren Inhaber zur Wehrmacht oder zu einer Schutzgliederung außerhalb der Wehrmacht oder zur Dienstpflichtleistung einberufen sind; dabei ist es gleichgültig, ob diese Betriebe infolge der Einberufung des Inhabers oder wegen kriegswirtschaftlichen Maßnahmen, die nach der Einberufung getroffen worden sind, stillgelegt worden sind oder von der Ehefrau oder dem Stellvertreter, sei es in dem früheren Umfang, sei es mit Einschränkungen, weitergeführt werden.

(3) Ist die Bedürfnisfrage nur im Hinblick auf die gegenwärtig vorliegenden Kriegsverhältnisse zu bejahen, so kann die Genehmigung der Neuerrichtung befristet werden.

(4) Über das Vorhandensein eines Bedürfnisses entscheidet die untere Verwaltungsbehörde, gegen deren Bescheid binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde (in Berlin Einspruch an den Polizeipräsidenten) zulässig ist, die endgültig entscheidet. In beiden Fällen ist vor der Entscheidung die Handwerkskammer zu hören.

(5) Abs. 1 bis 4 gelten nicht für das Schornsteinfegerhandwerk.«

Berlin, den 9. Februar 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Berichtigung

Im § 5 Abs. 2 Zeilen 10/11 der Dritten Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung (Behandlung der Kriegsschäden nichtdeutscher Personen) vom 28. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 49) muß es statt »nur mit Zustimmung des Reichsministers des Innern« richtig heißen: »mit Zustimmung des Reichsministers des Innern«.

Berlin, den 10. Februar 1942.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Dankelmann

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,80 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 421265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgeschlossenen Jahrgängen 10 Rpf (zuzügl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Februar 1942	Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
28. 1. 42	Verordnung zur Einführung des Eisenbahnrechts in den eingegliederten Ostgebieten	71
10. 2. 42	Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der Mitglieder der ärztlichen Berufsgerichte und ihrer Stellvertreter	72
13. 2. 42	Verordnung über eine Gebietsbereinigung zwischen dem Land Anhalt und dem Land Preußen (Regierungsbezirk Merseburg)	73
13. 2. 42	Verordnung zur Regelung der Übernahme von Grundpfandrechten der Posener Landschaft (Poznanski Ziemstwo Kredytowe) durch landschaftliche Kreditanstalten	73
9. 2. 42	Anordnung über Heranziehung zur Reichsarbeitsdienstpflicht im Kriege	74

Verordnung zur Einführung des Eisenbahnrechts in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 28. Januar 1942.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

(1) In den eingegliederten Ostgebieten werden die nachstehenden Vorschriften mit den zu ihrer Durchführung ergangenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Eisenbahnen eingeführt, die den ihnen in Preußen unterworfenen Eisenbahnen nach der Bestimmung des Reichsverkehrsministers gleichzuerachten sind:

a) das Gesetz über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Bahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs vom 7. März 1934 (Reichsgesetzbl. II S. 91),

b) das Gesetz über die Verlängerung zeitlich begrenzter Genehmigungen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs vom 26. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 215),

c) das Gesetz, betreffend die Tarifhoheit über die nicht im Eigentum des Reichs stehenden Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs, vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. II S. 239),

d) die Verordnung über die Verwaltung und den Betrieb nichtreichseigener Eisenbahnunternehmen des öffentlichen Verkehrs durch Treuhänder vom 28. März 1940 (Reichsgesetzbl. II S. 71),

e) das Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 (Preuß. Gesetzsamml. S. 505),

f) das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (Preuß. Gesetzsamml. S. 225) und

g) die Polizeiverordnung für Kleinbahnen (nebenbahnähnliche Kleinbahnen und Straßenbahnen) mit Maschinenbetrieb — P. V. K. — vom 20. April 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 158).

(2) Soweit die durch Abs. 1 eingeführten Vorschriften nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Für die Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland gilt folgendes:

1. Oberste Landesbehörde und oberste Aufsichtsbehörde im Sinne der im § 1 Buchst. a, b, e, f und g genannten Bestimmungen ist der Reichsverkehrsminister. Oberste Landesbehörde im Sinne des § 5 Abs. 2 der Bestimmungen zu § 1 Buchst. a ist der Reichsstatthalter. Die in den Bestimmungen zu § 1 Buchst. e dem vormaligen Handelsministerium sowie die in den Bestimmungen zu § 1 Buchst. f dem Staatsministerium und dem vormaligen Ministerium der öffentlichen Arbeiten vorbehaltenen Befugnisse nimmt der Reichsverkehrsminister, die in den Bestimmungen zu § 1 Buchst. f dem Minister des Innern vorbehaltenen Befugnisse nimmt der Reichsminister des Innern wahr. Die in der Bestimmung zu § 1 Buchst. f vorgesehenen Befugnisse

   a) des Oberpräsidenten und des Provinzialrates nimmt der Reichsstatthalter,

   b) des Bezirksausschusses nimmt der Regierungspräsident und

   c) des Kreisausschusses nimmt der Landrat

   wahr.

2. Die in den Bestimmungen zu § 1 Buchst. e und f dem Staat vorbehaltenen Rechte stehen dem Reiche zu.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1942 in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1942.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der Mitglieder der ärztlichen Berufsgerichte und ihrer Stellvertreter.
Vom 10. Februar 1942.

Auf Grund § 92 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1433) wird verordnet:

Die Amtszeit der am 31. Dezember 1941 im Amt gewesenen Mitglieder der ärztlichen Berufsgerichte und ihrer Stellvertreter (§ 61 Abs. 1 der Reichsärzteordnung) wird mit Wirkung vom 1. Februar 1942 ab bis zum 31. Dezember 1943 verlängert.

Berlin, den 10. Februar 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Verordnung über eine Gebietsbereinigung zwischen dem Land Anhalt und dem Land Preußen (Regierungsbezirk Merseburg). Vom 13. Februar 1942.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

In das Land Anhalt und den Landkreis Dessau-Köthen werden folgende bisher preußische Gebietsteile eingegliedert:

1. aus dem Saalkreis die Gemeinde Löbnitz a. d. Linde;
2. aus dem Landkreis Bitterfeld die Gemeinden Repau, Pösigk, Schierau, Priorau, Möst und Goltewitz.

§ 2

In das Land Preußen werden die bisher anhaltischen Gemeinden Tilkerode (Landkreis Ballenstedt), Unterwiederstedt (Landkreis Bernburg) und Wadendorf (Landkreis Dessau-Köthen) eingegliedert. Die Gemeinden Tilkerode und Unterwiederstedt werden in den Mansfelder Gebirgskreis, die Gemeinde Wadendorf wird in den Landkreis Bitterfeld eingegliedert.

§ 3

Das Landesrecht des aufnehmenden Landes gilt in den eingegliederten Gebietsteilen vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an.

§ 4

Die Auseinandersetzung zwischen den Ländern regeln der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern, zwischen den übrigen Gebietskörperschaften der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen; sie können andere Stellen mit der Durchführung beauftragen. Ihre Anordnungen begründen Rechte und Pflichten der Beteiligten und bewirken den Übergang, die Beschränkung und die Aufhebung von dinglichen Rechten.

§ 5

Die zur Duchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sind frei von Steuern und sonstigen Abgaben.

§ 6

Der Reichsminister des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. April 1942 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1942.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Regelung der Übernahme von Grundpfandrechten der Posener Landschaft (Poznanski Ziemstwo Kredytowe) durch landschaftliche Kreditanstalten. Vom 13. Februar 1942.

Auf Grund der Verordnung über landschaftliche Kreditanstalten vom 22. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 417) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1

(1) Die Landschaft für das Wartheland kann die der Posener Landschaft zustehenden, nach der Schuldenabwicklungsverordnung vom 15. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 516) bestehenbleibenden Hypotheken nebst den zugrunde liegenden Forderungen übernehmen, wenn die belasteten Grundstücke in ihrem Geschäftsbereich liegen.

(2) Die Landschaft für das Wartheland kann bei den von ihr übernommenen Forderungen ein etwa entstandenes Tilgungsguthaben von dem ursprünglichen Kapitalbetrag absetzen, die rückständigen Jahresleistungen dem Kapital zuschlagen, die Gesamtforderung auf einen durch einhundert Reichsmark teilbaren Betrag abrunden, den Spitzenbetrag in bar einfordern und für die Gesamtforderung neue Bedingungen festsetzen;

soweit sie dabei von ihrer Satzung oder der Beleihungs- und Pfandbriefordnung abweichen will, bedarf sie der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft. Der Hypothekenzinssatz hat dem Zinssatz der ausgegebenen Pfandbriefe zu entsprechen.

(3) Die Schuldner der übernommenen Hypothekenforderungen werden Mitglieder der Landschaft für das Wartheland im Sinne der für diese erlassenen Satzung.

(4) Die im Abs. 2 vorgesehenen Änderungen des Forderungsbetrags und der Darlehnsbedingungen erlangen dingliche Wirkung, wenn sie in das Grundbuch eingetragen werden. Die Eintragung erfolgt auf Antrag der Landschaft für das Wartheland, ohne daß es hierzu der Bewilligung des Grundstückseigentümers, der Posener Landschaft und der gleich- oder nachstehenden Berechtigten bedarf. Bei der Eintragung kann auf den Antrag Bezug genommen werden. Die Eintragungen sind gebührenfrei.

(5) Die Hypothek steht dem Eigentümer nur in Höhe des Betrags zu, um den die sich nach Abs. 2 ergebende Gesamtforderung der Landschaft für das Wartheland hinter dem aus dem Grundbuch ersichtlichen Betrag der Hypothekenforderung zurückbleibt. Das Recht des Eigentümers wird auf Grund der von der Landschaft in ihrem Eintragungsantrag (Abs. 4) zu machenden Angaben von Amts wegen im Grundbuch eingetragen, soweit nicht der Eigentümer in die Löschung einwilligt.

§ 2

(1) Die nach § 1 übernommenen Hypotheken sind zur Deckung von Pfandbriefen der Landschaft für das Wartheland oder der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten zu verwenden.

(2) Solange diese Hypotheken noch nicht im Deckungsregister eingetragen sind, kann die Landschaft für das Wartheland an deren Stelle Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs zur Deckung der Pfandbriefe verwenden. Die Schuldverschreibungen sind in das Deckungsregister einzutragen.

§ 3

Soweit die der Posener Landschaft zustehenden, nach der Schuldenabwicklungsverordnung bestehenbleibenden Hypotheken im Geschäftsbereich der Schlesischen Landschaft, der Ostpreußischen Landschaft oder der Danzig-Westpreußischen Landschaft liegen, können diese Landschaften die Hypotheken nebst den zugrunde liegenden Forderungen übernehmen. Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 bis 5 und § 2 gelten entsprechend.

§ 4

Soweit die von der Posener Landschaft bisher treuhänderisch verwalteten Hypotheken nebst den zugrunde liegenden Forderungen von den Landschaften übernommen werden, in deren Geschäftsbereich das belastete Grundstück liegt, gilt § 1 Abs. 2 bis 5 entsprechend.

Berlin, den 13. Februar 1942.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Harmening

Anordnung über Heranziehung zur Reichsarbeitsdienstpflicht im Kriege.
Vom 9. Februar 1942.

Auf Grund des § 25 des Reichsarbeitsdienstgesetzes in der Fassung vom 9. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1747) bestimme ich zu § 3 Abs. 2:

Im Kriege können Dienstpflichtige schon nach vollendetem 17. Lebensjahr zur Ableistung der Reichsarbeitsdienstpflicht herangezogen werden.

Berlin, den 9. Februar 1942.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Februar 1942	Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
15. 2. 42	Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für Sedormid und andere Arzneimittel	75
16. 2. 42	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Einführung des Handwerksrechts im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen	76
17. 2. 42	Sechste Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes	77
18. 2. 42	Verordnung über den Rechtshilfeverkehr in Steuersachen im Verhältnis zum Protektorat Böhmen und Mähren	78
15. 2. 42	Bekanntmachung über die Ernennung des Generalbauinspektors für die Reichshauptstadt, Dipl.-Ing. Prof. Albert Speer, zum Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen und Generalinspektor für Wasser und Energie	80

Im Teil II, Nr. 7, ausgegeben am 20. Februar 1942, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den deutsch-ungarischen Vertrag über Sozialversicherung.

Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für Sedormid und andere Arzneimittel. Vom 15. Februar 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird verordnet:

§ 1

a) Allylisopropylacetylcarbamid, seine Salze und Verbindungen sowie die Zubereitungen dieser Stoffe (z. B. Sedormid),

b) Guanidin, seine Salze und Verbindungen sowie die Zubereitungen dieser Stoffe (z. B. Anticoman, Guabeta, Omalkan, Pankresalets, Synthalin, Synthalin B),

c) Aminobenzoyldimethyldiäthylaminopropanol, Butylaminobenzoyldimethylaminoäthanol, Butyloxychinolindiäthyläthylendiamin, ihre Salze und Verbindungen sowie die Zubereitungen dieser Stoffe (z. B. Larocain, Pantocain, Percain),

d) Secale cornutum (Mutterkorn) und seine Zubereitungen, die Alkaloide des Secale cornutum, ihre Salze und Verbindungen sowie die Zubereitungen dieser Stoffe (z. B. Clavipurin, Ergobasin, Ergometrin, Ergotin, Gynergen, Neo-Gynergen),

e) Thallium, seine Salze und Verbindungen sowie die Zubereitungen dieser Stoffe,

f) Dihydrotachysterin und seine Zubereitungen (z. B. »A. T. 10«),

g) Zubereitungen zur Vitamin-D-Stoßbehandlung

dürfen in den Apotheken nur auf eine mit Datum, Gebrauchsanweisung und Unterschrift versehene Verschreibung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes abgegeben werden.

§ 2

(1) Die wiederholte Abgabe der im § 1 genannten Stoffe und Zubereitungen ist nur ge-

stattet, wenn die Wiederholung in der Verschreibung für zulässig erklärt und dabei vermerkt ist, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkt sie stattfinden darf. Dies gilt auch für den Gebrauch in der Tierheilkunde.

(2) Die Abgabe oder die wiederholte Abgabe der im § 1 genannten Stoffe und Zubereitungen ist auf der Verschreibung durch Aufdruck des Stempels der Apotheke unter Angabe des Tages der Abgabe kenntlich zu machen.

§ 3

(1) Soweit die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken die Abgabe von Secale cornutum und seinen Zubereitungen sowie von Natrium salicylicum betreffen, treten sie außer Kraft.

(2) Soweit die im Abs. 1 genannten Vorschriften die Abgabe von Extractum Aconiti betreffen, werden Salben, soweit sie die Abgabe von Chloroform betreffen, werden alle Mischungen von Chloroform mit anderen Stoffen zum äußeren Gebrauch, welche nicht mehr als 50 Gewichtsteile Chloroform in 100 Gewichtsteilen Mischung enthalten, ausgenommen.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 5

Die Polizeiverordnung tritt am 1. März 1942 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Einführung des Handwerksrechts im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen. Vom 16. Februar 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

(1) Natürliche Personen, deren Eintragung in die Handwerksrolle nach Artikel II Nr. 7 unter A und Nr. 7 unter B Buchst. c der Verordnung über die Einführung des Handwerksrechts im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen vom 19. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1307) über den 31. Dezember 1941 oder den 31. Dezember 1942 hinaus nur aufrechterhalten bleibt, wenn sie die Erfüllung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks (3. HVO) vom 18. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 15) — Ablegung der Meisterprüfung oder Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen — nachweisen, bleiben bis auf weiteres auch ohne Erfüllung dieser Voraussetzungen in der Handwerksrolle eingetragen.

(2) Natürliche Personen, die nach Artikel II Nr. 7 unter B Buchst. d der Verordnung vom 19. Juli 1939 nach dem 31. Dezember 1941 nur in die Handwerksrolle eingetragen werden können, wenn sie die Voraussetzungen des § 3

Abs. 1 der 3. HVO erfüllen, können bis auf weiteres auch ohne Erfüllung dieser Voraussetzungen in die Handwerksrolle eingetragen werden, sofern sie eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in dem betreffenden Gewerbe nachweisen.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1942 in Kraft. Der Reichswirtschaftsminister bestimmt den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens.

Berlin, den 16. Februar 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
Dr. Engel

Sechste Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes.

Vom 17. Februar 1942.

Auf Grund des § 70 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) wird folgendes verordnet:

Die Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 431) in der Fassung der Zweiten Ausführungsverordnung vom 5. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 179, 268), der Dritten Ausführungsverordnung vom 25. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 419), der Vierten Ausführungsverordnung vom 29. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 643, 908) und der Fünften Ausführungsverordnung vom 24. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2377) wird dahin geändert und ergänzt:

Erster Abschnitt

Artikel 1

Im § 8 Abs. 4 fällt Satz 4 weg.

Artikel 2

Der § 12 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Vereinbarungen über die Änderung oder Auflösung des Jagdpachtvertrags bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Kreisjägermeisters."

Artikel 3

Der § 16 erhält folgenden Abs. 3:

„(3) Wird ein Eigenjagdbezirk teilweise oder in Teilen veräußert, so bilden die veräußerten Grundflächen einen Eigenjagdbezirk nur, wenn sie die für die Neubildung eines Eigenjagdbezirks erforderliche Größe besitzen; das gleiche gilt im Falle der Zwangsversteigerung und im Enteignungsverfahren."

Artikel 4

Der § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Ist der Erbe des Jagdpächters nicht Inhaber eines Jahresjagdscheins, so hat er — vorbehaltlich seines Kündigungsrechts — dem Kreisjägermeister unverzüglich den Inhaber eines Jahresjagdscheins als Jagdausübungsberechtigten zu benennen. Der Kreisjägermeister kann dem Erben hierzu eine angemessene Frist setzen. Kommt der Erbe der Aufforderung nicht nach, so trifft der Kreisjägermeister die zur Ausübung und zum Schutze der Jagd erforderlichen Anordnungen; die Beschwerde ist zulässig.

(2) Soweit die Verfügung über den Nachlaß des Jagdpächters einem Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger oder Konkursverwalter zusteht, haben diese Personen die im Abs. 1 genannten Rechte und Pflichten. Das gleiche gilt, wenn bei Auflösung einer Personenmehrheit oder juristischen Person über deren Vermögen ein Liquidator, Treuhänder oder Konkursverwalter verfügungsberechtigt ist.«

Artikel 5

Im § 22 Abs. 12 ist hinter Satz 2 zu setzen:

»Die Erteilung eines Jahresjagdscheins kann auch dann von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht werden, wenn der Antragsteller in den letzten fünf Jahren nicht im Besitze eines Inländer-Jahresjagdscheins gewesen ist.«

Artikel 6

Der § 27 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

»(6) Von der Jagdscheingebühr erhalten:

1/2 die Deutsche Jägerschaft,

1/2 die Länder mit der Ermächtigung zur Weitergabe an die Gemeinden oder Gemeindeverbände.«

Zweiter Abschnitt

Artikel 7

Von dem Nachweis des Bezugs eines der amtlichen Verkündungsblätter der Deutschen Jägerschaft (§ 22 Abs. 5 Buchst. c) wird bis zu dem auf das Kriegsende folgenden 31. März abgesehen.

Artikel 8

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung, der Artikel 6 jedoch erst mit dem 1. April 1942 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1942.

Der Reichsjägermeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Harmening

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über den Rechtshilfeverkehr in Steuersachen im Verhältnis zum Protektorat Böhmen und Mähren

Vom 18. Februar 1942

Auf Grund des § 15 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

(1) Die deutschen Finanzbehörden und die Finanzbehörden des Protektorats Böhmen und Mähren leisten einander in allen Steuersachen sowohl bei der Ermittlung und Festsetzung von Steuern und Sicherheiten als auch im Rechtsmittelverfahren, in der Beitreibung und im Steuerverwaltungsstrafverfahren Rechtshilfe. Unter diese Verordnung fallen auch andere Geldleistungen, die von den beiderseitigen Finanzbehörden beigetrieben werden.

(2) Zölle und Verbrauchsteuern fallen nicht unter diese Verordnung; die Umsatzsteuer gilt nicht als Verbrauchsteuer im Sinne dieser Verordnung.

§ 2

Der Rechtshilfeverkehr vollzieht sich unmittelbar zwischen den Finanzbehörden. Für die Übermittlung und Entgegennahme von Rechtshilfeersuchen sind zuständig:

a) in Beitreibungssachen im Reichsgebiet außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren die Oberfinanzpräsidenten, im Protektorat Böhmen und Mähren die Finanzlandesbehörden,

b) in allen übrigen Fällen im Reichsgebiet außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren die Finanzämter, im Protektorat Böhmen und Mähren die Steueradministrationen.

§ 3

Der Rechtshilfeverkehr erfolgt in deutscher Sprache und deutscher Schreibweise. Soweit Schriftstücke, die der Erledigung eines Ersuchens dienen, in tschechischer Sprache abgefaßt sind, ist eine Übersetzung der Schriftstücke in deutscher Sprache beizufügen.

§ 4

Die Zuständigkeit und das Verfahren der ersuchten Behörde richten sich nach den für sie geltenden Vorschriften.

§ 5

Die Zustellung wird entweder durch ein mit Datum versehenes und beglaubigtes Empfangsbekenntnis oder durch ein amtliches Zeugnis, aus dem sich die Tatsache, die Form und die Zeit der Zustellung ergeben, nachgewiesen.

§ 6

(1) Vollstreckbare Verfügungen (Bescheide, Entscheidungen, Beschlüsse; Anordnungen) in Steuersachen sind auf Antrag der ersuchenden Behörde von der ersuchten Behörde zu vollstrecken. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn eine Erklärung der ersuchenden Behörde beiliegt, daß die Verfügung vollstreckbar ist. Die Vollstreckung erfolgt im Verwaltungsweg oder durch die Gerichte. Als Grundlage der Vollstreckung können auch Rückstandsausweise dienen, wenn sie mit der Erklärung über die Vollstreckbarkeit durch die ersuchende Behörde versehen sind.

(2) Beitreibungsersuchen sind auf Reichsmark abzustellen. Auf Kronen lautende Beträge sind im Verhältnis 10 : 1 in Reichsmark umzurechnen.

§ 7

Die ersuchte Behörde hat der ersuchenden Behörde die Erledigung des Rechtshilfeersuchens oder die Gründe, die der Erledigung entgegenstanden, sowie die Umstände, die für die weitere Behandlung der Sache von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Auf Mitteilungen aller Art, die den Finanzbehörden im Wege der Rechtshilfe zugehen, finden die gesetzlichen Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit und Geheimhaltung Anwendung.

§ 9

Kosten, die der ersuchten Behörde durch die Erledigung des Rechtshilfeersuchens entstehen, werden von der ersuchenden Behörde nicht erstattet.

§ 10

Diese Verordnung gilt nur für Steuern, die sich auf die Zeit nach dem 15. März 1939 beziehen.

§ 11

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 12

Der Reichsminister der Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsvorschriften.

Berlin, 18. Februar 1942

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Bekanntmachung über die Ernennung des Generalbauinspektors für die Reichshauptstadt, Dipl.-Ing. Prof. Albert Speer, zum Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen und Generalinspektor für Wasser und Energie.

Vom 15. Februar 1942.

Der Führer hat zum Nachfolger des tödlich verunglückten Reichsministers Dr. Todt in seinen Ämtern als

a) Reichsminister für Bewaffnung und Munition (übertragen durch Erlaß vom 17. März 1940, Reichsgesetzbl. I S. 513),

b) Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen (übertragen durch Erlaß vom 8. Dezember 1933),

c) Generalinspektor für Wasser und Energie (übertragen durch Erlaß vom 29. Juli 1941, Reichsgesetzbl. I S. 467)

den Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt, Dipl.-Ing. Prof. Albert Speer, berufen und ihn unter gleichzeitiger Belassung in diesem Amte durch Erlaß vom 9. Februar 1942 zum

a) Reichsminister für Bewaffnung und Munition,

b) Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen,

c) Generalinspektor für Wasser und Energie

ernannt.

Berlin, den 15. Februar 1942.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

ABC des Reichsrechts

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5 500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM; Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM; Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942 | Ausgegeben zu Berlin, den 23. Februar 1942 | Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
31. 1. 42	Siebzehnte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Leiter der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften)	81
16. 2. 42	Verordnung zur Änderung bergrechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol mit Vorarlberg und im Reichsgau Sudetenland	82
17. 2. 42	Achte Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung (Verwaltungskostenzuschüsse)	83
18. 2. 42	Zweite Verordnung über die Ausdehnung der Kriegssachschädenverordnung auf außerhalb des Reichsgebiets eingetretene Schäden	84
20. 2. 42	Verordnung über den Fortfall der Berufsschulbeiträge	85
20. 2. 42	Verordnung über Zolländerungen	86
21. 2. 42	Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (Erste DVStVAOst)	86
21. 2. 42	Verordnung zur Änderung des Beurkundungsrechts in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, im Reichsgau Sudetenland sowie im Protektorat Böhmen und Mähren	87
16. 2. 42	Erste Änderung der Anordnung über die Ernennung der Beamten der Sozialverwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses	88

Siebzehnte Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Leiter der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften). Vom 31. Januar 1942.

Auf Grund des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577) Abschnitt II Artikel 7 § 2 Abs. 3 wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft verordnet:

Im § 3 der Vierzehnten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Leiter, Beirat) vom 25. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 400) erhalten die Abs. 1 und 2 folgende Fassung:

»(1) Leiter bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ist in den Reichsgauen der Reichsstatthalter; erstreckt sich der Bezirk der Berufsgenossenschaft über mehrere Reichsgaue, ist Leiter der Reichsstatthalter des Reichsgaues, in dessen Gebiet die Berufsgenossenschaft ihren Sitz hat. In Sonderfällen bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, welcher Reichsstatthalter Leiter der Berufsgenossenschaft ist. In Preußen ist Leiter der Oberpräsident (Verwaltung des Provinzialverbandes) der Provinz, für deren Bezirk die Berufsgenossenschaft errichtet ist. In den übrigen Ländern beruft die Landesregierung als Leiter einen Beamten, der die erforderliche Erfahrung auf dem Gebiete der Reichsversicherung besitzt.

(2) Der Reichsstatthalter wird in der Leitung der Berufsgenossenschaft durch den Gauhauptmann vertreten; im übrigen können als Stellvertreter des Leiters nur Beamte berufen werden, welche die im Abs. 1 Satz 4 bezeichneten persönlichen Voraussetzungen erfüllen.«

Berlin, den 31. Januar 1942.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Änderung bergrechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol mit Vorarlberg und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 16. Februar 1942.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Erschließung von Bodenschätzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 999) in Verbindung mit der Bergrechtsverordnung für das Land Österreich vom 20. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 590) und der Verordnung über das Bergwesen in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 43) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern folgendes verordnet:

Artikel 1

Die §§ 99, 101 und 102 des österreichischen allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 (RGBl. Nr. 146) erhalten unter Einfügung eines neuen § 101a folgende Fassung:

»§ 99

(1) Zur Überlassung von Grundstücken, auf denen das Schürfen von der Zustimmung des Grundeigentümers abhängig ist (§ 17 Abs. 1), kann dieser nur verpflichtet werden (§ 101), wenn der Reichswirtschaftsminister aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses zugestimmt hat; in diesem Fall ist der Bergbauunternehmer berechtigt und auf Verlangen des Grundeigentümers verpflichtet, die bezeichneten Grundstücke zu Eigentum zu übernehmen.

(2) Bedarf es zum Schürfen auf einem Grundstück der Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde (§ 17 Abs. 2), so ist ihre Genehmigung auch zur Grundüberlassung erforderlich.

§ 101

Können sich die Beteiligten über die Grundüberlassung oder die Entschädigung nicht einigen, so hat das Oberbergamt unter Mitwirkung der Verwaltungsbehörde (in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol mit Vorarlberg des Reichsstatthalters, im Reichsgau Sudetenland des Regierungspräsidenten) die notwendigen Erhebungen zu pflegen. Zu diesen Erhebungen sind der Bergbauunternehmer und der Grundbesitzer zu laden und Sachverständige, soweit erforderlich, zuzuziehen.

§ 101a

(1) Im Anschluß an die Erhebungen können, wenn das Verfahren aus Gründen des öffentlichen Wohles einer besonderen Beschleunigung bedarf, die Kommissare des Oberbergamts und der Verwaltungsbehörde in gegenseitigem Einvernehmen den Bergbauunternehmer auf Antrag durch Beschluß vorläufig in den Besitz der Grundstücke einweisen, soweit sie nach dem Ergebnis der Erhebungen zum Bergbaubetriebe notwendig sind. Der Besitzeinweisung hat eine Verhandlung mit dem Eigentümer und, wenn ein anderer Besitzer des Grundstücks ist, auch mit diesem vorauszugehen.

(2) Dem Besitzer des Grundstücks ist der besondere durch die Einweisung entstandene Schaden zu vergüten. Ist der Eigentümer im Besitze des Grundstücks, so ist ihm die für die Grundüberlassung zu gewährende Ent-

schädigung vom Tage der Besitzeinweisung an zu verzinsen. Erleidet er durch die Einweisung einen weiteren Schaden, so ist ihm auch dieser zu ersetzen.

(3) Auf Antrag eines Beteiligten ist der Zustand des Grundstücks, soweit er für die spätere Feststellung des Grundstückswerts und der Nebenentschädigungen von Bedeutung ist, in der Besitzeinweisungsverhandlung oder, wenn das nicht sofort möglich ist, in einer mit kurzer Frist anzuberaumenden neuen Verhandlung, nötigenfalls unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständiger, schriftlich festzulegen.

(4) Die Entschädigung (Abs. 2) ist tunlichst bereits in dem Besitzeinweisungsbeschluß festzustellen. Sie ist dem Besitzer alsbald zu zahlen; wird die Zahlung schuldhaft verzögert, so ist auf den Antrag des Besitzers der Beschluß aufzuheben.

(5) Der Beschluß ist dem Eigentümer und dem Besitzer zuzustellen oder zu Protokoll zu verkünden. Ihnen steht, soweit es sich nicht um die Entschädigung handelt, binnen einer Woche nach der Zustellung oder, wenn eine Verkündung in ihrer Abwesenheit stattgefunden hat, nach der Verkündung die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister zu. Die Beschwerde ist bei dem Oberbergamt einzulegen und hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung über die Entschädigung kann nur binnen einem Monat, von dem im Satz 2 bezeichneten Fristbeginn ab gerechnet, auf dem Rechtsweg angefochten werden.

§ 102

Nach Abschluß der Erhebungen entscheidet das Oberbergamt darüber, ob, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen die Grundüberlassung zu geschehen hat. Vor der Entscheidung hat sich das Oberbergamt des Einvernehmens der Verwaltungsbehörde (§ 101) zu vergewissern."

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1942 in Kraft.

(2) Ist in einem bei Inkrafttreten dieser Verordnung anhängigen Verfahren bereits eine Entscheidung gemäß § 102 des österreichischen Berggesetzes alter Fassung getroffen worden, so richtet sich das weitere Verfahren nach dem bisher geltenden Recht.

Berlin, den 16. Februar 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Achte Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung (Verwaltungskostenzuschüsse). Vom 17. Februar 1942.

Auf Grund der Nr. VI des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1535) wird verordnet:

§ 1

Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern erstmalig für das Rechnungsjahr 1942 und letztmalig für das auf das Kriegsende folgende Rechnungsjahr anordnen,

1. daß fabrikmäßige oder fabrikähnliche Reichsbetriebe, die nicht zur Gewerbesteuer herangezogen werden können, und die Monopolverwaltungen des Reichs abweichend von den Vorschriften der §§ 8 bis 10 des Gesetzes über gegenseitige Besteuerung vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 252) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in vereinfachter Form zu Verwaltungskostenzuschüssen heranzuziehen sind,
2. daß die Verwaltungskosten-Pauschbeträge der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn abweichend von den Vorschriften der §§ 5 bis 7 des Gesetzes über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse vom 17. Juli 1930 (Reichsge-

setzbl. I S. 215) und abweichend von der Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden des Saarlandes an den Verwaltungskosten-Pauschbeträgen der Deutschen Reichspost und der Deutschen Reichsbahn vom 26. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1198) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 13. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. 1938 I S. 1) in vereinfachter Form auf die Länder (Reichsgaue) und die Gemeinden zu verteilen sind.

§ 2

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 17. Februar 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Neumann

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
In Vertretung
Dr. Stuckart

Zweite Verordnung über die Ausdehnung der Kriegssachschädenverordnung auf außerhalb des Reichsgebiets eingetretene Schäden.

Vom 18. Februar 1942.

Auf Grund des § 1 Abs. 5 und des § 37 der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

§ 1

In den befreiten Gebieten der Untersteiermark und Oberkrains gelten die Vorschriften über den Ersatz von Kriegssachschäden und Nutzungsschäden mit folgenden Maßgaben:

1. § 1 der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) findet sinngemäß Anwendung auf Schäden, die seit dem 27. März 1941 in den befreiten Gebieten entstanden sind. Er gilt ferner für Schäden, die seit dem 1. Januar 1941 durch Wegnahmen für Zwecke der jugoslawischen Wehrmacht entstanden sind.
2. Der Reichsminister des Innern bestimmt im Verwaltungswege, von welchem Zeitpunkt ab die besonderen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 der Kriegssachschädenverordnung in den befreiten Gebieten nicht mehr gegeben sind.
3. Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund der Verordnung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains vom 14. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 648) erworben haben, bedürfen keiner Genehmigung nach § 13 Abs. 2 Kriegssachschädenverordnung.
4. Die Zweite Anordnung über die Entschädigung von Nutzungsschäden (Allgemeine Richtlinien) vom 23. April 1941 (Reichsministerialbl. S. 87) findet nur insoweit Anwendung, als der Kriegssachschaden oder die Besitzstörung, deren Folge die Nutzungsschäden sind, nach dem 1. Oktober 1941 eingetreten ist. Ersatz der zusätzlichen Ausgaben einschließlich der Kreditkosten und der Vergütung (Nr. 5 der Anordnung) kann auch dann beansprucht werden, wenn der Sachschaden oder die Besitzstörung vor diesem Zeitpunkt, aber nach dem 27. März 1941 eingetreten ist.

§ 2

(1) Außer für Kriegssachschäden kann Entschädigung bis zur Höhe von zwei Dritteln des Verdienstausfalls gewährt werden, den die Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in den befreiten Gebieten hatten, während der Dauer einer Internierung oder ähn-

lichen Sondermaßnahme des jugoslawischen Staates oder während einer behördlich als notwendig anerkannten Abwanderung nach dem 1. Januar 1941 erlitten haben. Das gleiche gilt für zusätzliche Ausgaben (Mehrkosten, Mehraufwendungen) aus diesen Anlässen. Ersparte Ausgaben sind auf die Entschädigung anzurechnen.

(2) Bei Internierten, Zurückgeführten und Abgewanderten gelten Kriegssachschäden und Schäden im Sinne von Abs. 1, wenn sie infolge der Internierung, Rückführung oder Abwanderung außerhalb der befreiten Gebiete eingetreten sind, als an dem Orte verursacht, an dem die schädigende Maßnahme ihren Ursprung hatte.

§ 3

Der Antrag (§ 12 Kriegssachschädenverordnung) ist bei der unteren Verwaltungsbehörde einzureichen. Die untere Verwaltungsbehörde kann die Gemeindebehörde mit der Entgegennahme und Vorprüfung der Anträge beauftragen.

§ 4

Diese Verordnung tritt in den Gebieten, die der Verwaltung der Chefs der Zivilverwaltung unterstehen, eine Woche nach Veröffentlichung in den Verordnungsblättern der genannten Gebiete, im übrigen eine Woche nach Verkündung im Reichsgesetzblatt in Kraft. Sie gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren und in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 18. Februar 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über den Fortfall der Berufsschulbeiträge.

Vom 20. Februar 1942.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet:

§ 1

Die Träger der Berufsschulen dürfen mit Wirkung vom 1. April 1942 von Gewerbebetrieben, von Gewerbetreibenden, von nicht gewerbetreibenden Arbeitgebern oder von den gesetzlichen Vertretern der Schüler Abgaben zur Deckung der Kosten der Berufsschulen (Berufsschulbeiträge) nicht mehr erheben.

§ 2

(1) Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden.

(2) Die zuständigen Reichsminister bestimmen, in welcher Form und Höhe Betriebe mit eigenen Berufsschuleinrichtungen (Werkberufsschulen) zu entlasten sind.

Berlin, den 20. Februar 1942.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Verordnung über Zolländerungen.

Vom 20. Februar 1942 *)

Auf Grund des § 49 Absatz 2 des Zollgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsforstmeister verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 298 (Ammoniak-, Kali- und Natronalaun usw.) wird die folgende Anmerkung angefügt:

Anmerkung. Tonerde, künstliche, zur Herstellung von Aluminium unter Zollsicherung	frei

2. In der Tarifnr. 544 (Enthaarte halb- oder ganzgare, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Schaf- und Ziegenfelle usw.) wird in der Anmerkung »30. April 1942« ersetzt durch »30. April 1944«.
3. In der Tarifnr. 616 B (Sperrholz) wird in den Anmerkungen 1 und 2 jeweils »1942« ersetzt durch »1943«.
4. In der Tarifnr. 714 (Mauersteine usw.) wird in den beiden Absätzen jeweils der Zollsatz »0,10« geändert in »frei«.
5. In der Tarifnr. 844 (Aluminium usw.) wird in der Anmerkung »31. März 1942« ersetzt durch »31. März 1944«.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1942 in Kraft.

Berlin, 20. Februar 1942

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 44 vom 21. Februar 1942.

Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (Erste DVStVAOst)

Vom 21. Februar 1942

Auf Grund des § 6 der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 20. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 41) und des § 5 der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, dem Reichsarbeitsminister und dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete verordnet:

§ 1

Steuerliche Besserstellung der Arbeitskräfte aus dem Bezirk Bialystok

Die Vorschriften der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 20. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 41) sind auf Personen aus dem Bezirk Bialystok nicht anzuwenden.

§ 2

Erweiterung des Kreises der Sozialausgleichsabgabepflichtigen

(1) Die Vorschriften der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) und die Vorschriften in den §§ 2 bis 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 10. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1094) sind vorbehaltlich der Vorschrift im Absatz 2 auch anzuwenden auf Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet des jetzigen Generalgouvernements einschließlich des Distrikts Galizien und aus dem Bezirk Bialystok.

(2) Die im Absatz 1 bezeichneten Personen sind bis 31. Dezember 1942 von der Sozialausgleichsabgabe befreit, wenn sie bisher der Sozialausgleichsabgabe nicht unterlegen haben und vor dem 1. Dezember 1941 im Gebiet des Deutschen Reichs als Arbeitnehmer beschäftigt waren.

§ 3

Erhebung einer Lohnausgleichsabgabe

(1) Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet des Reichskommissariats Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien haben eine Lohnausgleichsabgabe als Zuschlag zur Einkommensteuer zu entrichten.

(2) Für die Erhebung der Lohnausgleichsabgabe gelten sinngemäß die Vorschriften der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) und die Vorschriften in den §§ 3 bis 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 10. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1094).

§ 4

Erstmalige Anwendung der Vorschriften

(1) Die Sozialausgleichsabgabe der im § 2 Absatz 1 bezeichneten Personen und die Lohnausgleichsabgabe der im § 3 bezeichneten Personen werden beim Steuerabzug vom Arbeitslohn erstmalig von dem Arbeitslohn erhoben, der nach dem 31. Januar 1942 gezahlt wird.

(2) Die Sozialausgleichsabgabe (§ 2 Absatz 1) und die Lohnausgleichsabgabe (§ 3) werden bei der Veranlagung erstmalig für das Kalenderjahr 1942 erhoben.

§ 5

Einkommensteuerliche und vermögensteuerliche Sonderbehandlung der Polen

(1) Polnische Steuerpflichtige, die weder zu Beginn des Kalenderjahres noch mindestens vier Monate im Kalenderjahr verheiratet waren, fallen in die Steuergruppe I. Alle anderen polnischen Steuerpflichtigen fallen in die Steuergruppe II.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind beim Steuerabzug vom Arbeitslohn erstmalig auf den Arbeitslohn anzuwenden, der nach dem 31. März 1942 gezahlt wird. Sie sind bei der Veranlagung erstmalig für das Kalenderjahr 1942 anzuwenden.

(3) Für polnische Steuerpflichtige werden Freibeträge § 5 des Vermögensteuergesetzes gemäß ab 1. April 1942 nicht mehr gewährt.

Berlin, 21. Februar 1942

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Änderung des Beurkundungsrechts in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, im Reichsgau Sudetenland sowie im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 21. Februar 1942.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren bestimmt:

Artikel I

Die Vorschriften des Beurkundungsrechts in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg sowie im Reichsgau Sudetenland werden wie folgt geändert:

§ 1

(1) Bei der Aufnahme eines Notariatsakts kann der Notar die Personengleichheit von Parteien und Zeugen, die er persönlich und dem Namen

nach nicht kennt, entweder durch Erkennungszeugen nach den bisherigen Vorschriften oder auf Grund eines mit einem Lichtbild und einer eigenhändigen Unterschrift versehenen amtlichen Ausweises feststellen.

(2) Der Notariatsakt soll eine Angabe darüber enthalten, ob der Notar die Parteien und Zeugen kennt oder, wenn dies nicht der Fall ist, in welcher Weise er sich Gewißheit über ihre Persönlichkeit verschafft hat. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift läßt die Wirksamkeit des Notariatsakts als öffentliche Urkunde unberührt.

(3) § 68 Abs. 1 Buchst. d der Notariatsordnung wird aufgehoben.

§ 2

§ 1 gilt entsprechend bei gerichtlichen und notarischen Unterschriftsbeglaubigungen sowie anderen gerichtlichen und notarischen Beurkundungen und Beglaubigungen. Soweit bei diesen Beglaubigungen und Beurkundungen nach den bisherigen Vorschriften ein Vermerk über die Persönlichkeitsfeststellung erforderlich ist, ist auch § 1 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

§ 3

Die notarische und gerichtliche Unterschriftsbeglaubigung geschieht in der Form eines Vermerks, der auf die Urkunde oder ein damit zu verbindendes Blatt zu setzen ist und die Nummer der Urkundenrolle (des Urkundsregisters), Vor- und Zunamen, Beschäftigung und Wohnung der Partei und die Bestätigung der Echtheit der Unterschrift zu enthalten hat.

Artikel II

Die Vorschriften des Artikels I gelten auch für die deutschen Gerichte und die deutschen Notare im Protektorat Böhmen und Mähren.

Berlin, den 21. Februar 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Erste Änderung der Anordnung über die Ernennung der Beamten der Sozialverwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Vom 16. Februar 1942.

Mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen ändere ich die Anordnung über die Ernennung der Beamten der Sozialverwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 18. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 660) wie folgt:

1. Ziffer II wird ergänzt durch:

„c) den Reichsstatthaltern in den Ländern (außer Preußen und Bayern), in Hamburg und in den Reichsgauen (außer Sudetenland),

dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft (Abteilung für Arbeit und Fürsorge) in Bayern,

den Regierungspräsidenten (in Berlin dem Polizeipräsidenten) in Preußen und im Reichsgau Sudetenland

für die übrigen Reichs- und Landesbeamten der Gewerbeaufsichtsverwaltung und die übrigen Landesbeamten ihrer Dienstbereiche."

2. Ziffer III fällt weg.

3. Die bisherige Ziffer IV wird Ziffer III.

Berlin, den 16. Februar 1942.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 28. Februar 1942	Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
12. 2. 42	Verordnung über die Änderung der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber (LSÖ) und der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber (LSBÖ) (Ändg LSÖ LSBÖ)	89
13. 2. 42	Verordnung zur Anpassung kostenrechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, im Reichsgau Sudetenland sowie im Protektorat Böhmen und Mähren	93
17. 2. 42	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über gegenseitige Besteuerung und des Gesetzes über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse im Saarland und in den eingegliederten Gebieten	94
27. 2. 42	Dritte Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend	95
24. 2. 42	Berichtigung	96

Im Teil II, Nr. 8, ausgegeben am 27. Februar 1942, sind veröffentlicht: Sechsunddreißigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Siebenunddreißigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Protokolls über die achte Verlängerung der Geltungsdauer und über die achte Vereinbarung zur Änderung des deutsch-finnischen Handelsvertrags.

Verordnung über die Änderung der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber (LSÖ) und der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber (LSBÖ) (Ändg LSÖ LSBÖ).

Vom 12. Februar 1942.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

In der Anlage zu § 1 der Verordnung über die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber vom 15. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1623) erhalten die Nrn. 24, 27, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55 und 56 folgende Fassung und wird folgende Nr. 57 hinzugefügt:

»Nr. 24 Nicht zu den Gemeinkosten gehörende Aufwendungen

Zu den Gemeinkosten gehören nicht: Einkommen-, Körperschaft- und Kirchensteuer sowie Steuern, die auf nicht betriebsnotwendige Anlagen entfallen, Zinsen für Eigenkapital, Kosten des Fremdkapitals (Bank-, Obligationen-, Hypothekenzinsen, Wechseldiskont, Bankprovisionen, Disagio bei Anleihen usw.), öffentliche Spenden.

Nr. 27 Zugehörige Kostenarten

(1) Die Verwaltungskosten sind nach Möglichkeit gesondert von den Vertriebskosten zu verrechnen.

(2) Zu den Verwaltungs- und Vertriebs-(gemein-)kosten bzw. den hierfür gebildeten Kostenstellen der kaufmännischen und Hauptverwaltung, des Vertriebs nebst Fertiglagern, Versand usw. gehören im wesentlichen folgende Kostenarten:

a) Gehälter,
soweit sie nicht unter Fertigungsgemeinkosten bereits verrechnet sind. (Als Gehalt ist bei Einzelkaufleuten und Personalgesellschaften auch der Unternehmerlohn für die ohne feste Entlohnung im Betriebe tätigen Unternehmer und mitarbeitenden Angehörigen zu verrechnen. Der anrechenbare Unternehmerlohn hat in angemessenem Verhältnis zum Wert der Mitarbeit zu stehen.)
(Für die Bemessung der tariflichen Gehälter gilt Nr. 21 sinngemäß; sonstige Gehälter und Unternehmerlohn einschließlich Zuwendungen dürfen nur in angemessener Höhe angesetzt werden.)

b) Hilfslöhne für Büroreinigung, Boten u. dgl. (Für die Bemessung gilt Nr. 21.)

c) Soziale Aufwendungen (vgl. Nr. 25c unter 1 und 2).

d) Energie und Brennstoffe.

e) Hilfsstoffe (z. B. Verpackung), soweit sie nicht unter Sonderkosten anzusetzen sind.

f) Betriebsstoffe wie Bürobedarf, Schreibbedarf, Reinigungsmittel.

g) Laufende Instandhaltung von Bauten, Einrichtungen u. dgl. der Verwaltung und des Vertriebs.

h) Anlageabschreibungen auf Anlagen der Verwaltung und des Vertriebs, soweit sie nicht gesondert anzusetzen sind.

i) Steuern und öffentliche Abgaben (Vermögensteuer, Aufbringungsumlage, Grundvermögen-, Hauszins-, Gewerbesteuer u. ä.), soweit sie nicht anteilmäßig oder vollständig unter den Fertigungsgemeinkosten gemäß Nr. 25i zu erfassen sind.

k) Sonstige Kosten, wie:

1. Sachversicherungen (gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl, Maschinenschaden u. ä.), soweit sie nicht gemäß Nr. 25k als Fertigungsgemeinkosten zu verrechnen sind.
2. Post- und Fernsprechgebühren, Postscheckgebühren und sonstige Kosten des Zahlungsverkehrs (ohne Kosten des Fremdkapitals).
3. Reiseauslagen in angemessener Höhe.
4. Prozeßkosten, Prüfungskosten.
5. Verbandsbeiträge und -abgaben (Syndikatsumlagen u. ä.).
6. Sonstige Verwaltungs- und Vertriebskosten, mit Ausnahme von Repräsentations- und Werbungskosten.

Nr. 49 Sonstige Sonderkosten

Sonstige Sonderkosten sind mit genauer Bezeichnung ihrer Art besonders auszuweisen. Als Sonderkosten können auch die Ausfuhrförderungszahlungen angesetzt werden.

Nr. 50 Begriff

(1) Im kalkulatorischen Gewinn werden abgegolten:

a) die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals (kalkulatorische Zinsen),

b) das allgemeine Unternehmerwagnis,

c) Mehrleistung (Leistungsgewinn).

(2) Gewinnabhängige Steuern (Einkommen-, Körperschaft- und Kirchensteuer) werden nicht gesondert abgegolten. Die Gewerbesteuer gehört, auch soweit sie vom Gewinn abhängig ist, zu den Kosten.

Nr. 51 Betriebsnotwendiges Kapital

(1) Das betriebsnotwendige Kapital ist als Unterschied von betriebsnotwendigem Vermögen und Abzugskapital zu ermitteln.

(2) Als betriebsnotwendiges Vermögen gilt der Wert solcher Teile des Anlage- und Umlaufvermögens, die dem Betriebszweck dienen.

(3) Unberücksichtigt bleibt der Wert der außerbetrieblichen Vermögensteile, z. B. der Beteiligungen, stillgelegten Anlagen mit Ausnahme betriebsnotwendiger Reserveanlagen, der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke in Erzeugungs- und Handelsbetrieben, der Wohnhäuser, soweit sie nicht für die Betriebsangehörigen notwendig sind, der Wertpapiere, der Bankguthaben, soweit diese nicht eine vorübergehende Anlage betriebsnotwendiger Mittel darstellen.

(4) Vom Wert des betriebsnotwendigen Vermögens sind diejenigen Fremdkapitalbeträge als Abzugskapital abzusetzen, die dem Betriebe entweder im Rahmen des gewährten Zahlungszieles vom Lieferanten als Warenverbindlichkeiten oder vom Kunden als Anzahlung oder Darlehn zinsfrei zur Verfügung gestellt werden.

(5) Bei der Bemessung der kalkulatorischen Zinsen und des allgemeinen Unternehmerwagnisses ist das durchschnittlich im Abrechnungszeitraum gebundene betriebsnotwendige Kapital bzw. Vermögen zugrunde zu legen. Der Durchschnitt wird aus den Werten des betriebsnotwendigen Kapitals an verschiedenen Stichtagen er-

mittelt. Wenn der Abrechnungszeitraum drei Monate nicht übersteigt, darf der Wert am Anfang des Abrechnungszeitraumes verwendet werden. Darüber hinaus können beim Anlagevermögen bei kurzfristiger Abrechnung die Werte am Anfang des Geschäftsjahres zugrunde gelegt werden, falls sie sich nicht wesentlich geändert haben.

Nr. 52 Bewertung

(1) Das Anlagevermögen ist mit den kalkulatorischen Restwerten nach Maßgabe der Nrn. 28 bis 33 anzusetzen.

(2) Die Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie an Waren sind nach den Nrn. 14 bis 17 zu bewerten. Die Bestände an halbfertigen und fertigen Erzeugnissen sind mit den für sie entstandenen Selbstkosten anzusetzen. Bestände, die ihrer üblichen Bestimmung für Erzeugung oder Absatz nicht mehr zugeführt werden können (z. B. durch Neukonstruktion überholter Teile, veraltete Erzeugnisse), sind nur mit den Werten anzusetzen, die sie an dem Tage (Stichtage) besitzen, für den das betriebsnotwendige Kapital ermittelt wird. Auch die übrigen Teile des Umlaufvermögens sind mit den Werten anzusetzen, die ihnen am Stichtage beizulegen sind.

(3) Das Abzugskapital ist mit dem Werte anzusetzen, der ihm am Stichtage beizulegen ist.

Nr. 53 Zinsen

(1) Die kalkulatorischen Zinsen sind mit einem angemessenen Hundertsatz vom betriebsnotwendigen Kapital zu bemessen. Der Reichskommissar für die Preisbildung kann einen bestimmten Hundertsatz durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger festsetzen.

(2) Die Kosten des Fremdkapitals (Zins, Provision u. dgl.) bleiben außer Betracht, soweit sie nicht als Kosten des Zahlungsverkehrs zu den Gemeinkosten gehören (z. B. Spesen).

(3) Nebenerträge aus Teilen des betriebsnotwendigen Kapitals (z. B. Zinsen, Mieten, Pachten) sind als Gutschriften zu behandeln.

Nr. 54 Allgemeines Unternehmerwagnis

(1) Das Entgelt für allgemeines Unternehmerwagnis ist für die Übernahme der Wagnisse zu gewähren, die in der Eigenart des Unternehmens als Ganzes, in den besonderen Bedingungen des Wirtschaftszweiges und in wirtschaftlicher Tätigkeit schlechthin begründet sind.

(2) Das Entgelt für allgemeines Unternehmerwagnis ist in einem festen Betrag oder in einem Hundertsatz vom betriebsnotwendigen Vermögen oder/und in einem Hundertsatz vom Umsatz zu bemessen. Der Reichskommissar für die Preisbildung kann hierfür Richtsätze durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger aufstellen.

Nr. 55 Verrechnung des kalkulatorischen Gewinns auf die Leistung

(1) Die kalkulatorischen Zinsen sind den Leistungen möglichst nach deren Kapitalbeanspruchung direkt oder über Kostenstellen und Kostenträgergruppen zuzurechnen. Die Verrechnung mit einfachen Schlüsseln (z. B. Selbstkosten oder Erlös der Leistungen) ist zulässig, wenn dies zu ausreichend genauen Ergebnissen führt oder die genaue Zurechnung mit Rücksicht auf die Wirtschaftlichkeit des Rechnungswesens nicht zumutbar ist.

(2) Das Entgelt für allgemeines Unternehmerwagnis kann den Leistungen mit einfachen Schlüsseln (z. B. Selbstkosten oder Erlöse der umgesetzten Leistungen) oder direkt zugerechnet werden.

Nr. 56 Mehrleistung

Hat der Auftragnehmer bei der Durchführung des Auftrages besondere Leistungen vollbracht, so ist ihm ein Entgelt für Mehrleistungen zu gewähren (Leistungsgewinn). Als besondere Leistung gelten neben anderem günstiger Arbeits- und Werkstoffeinsatz, günstige Kostengestaltung und Kostensenkung.

Nr. 57 Minderleistung

Bei Unwirtschaftlichkeit eines Betriebes (überhöhten Kosten oder Kostensteigerungen infolge unzulänglicher Fertigungseinrichtungen, Arbeitsverfahren oder Betriebsführung) ist ein Abschlag vom Selbstkostenpreis vorzunehmen (Abschlag für Minderleistung). Der Abschlag ist nicht auf den Gewinn beschränkt.«

§ 2

In der Anlage zu § 1 der Verordnung über die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber vom 25. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S 850) erhalten die Nrn. 32, 42, 43, 44, 70 und 71 folgende Fassung:

„Nr. 32 Nicht anrechenbare Kosten

Zu den allgemeinen Geschäftskosten gehören nicht: Einkommen-, Körperschaft- und Kirchensteuer sowie Steuern, die auf nicht betriebsnotwendige Anlagen entfallen.

Delkredere.

Zinsen für Eigenkapital und Kosten des Fremdkapitals (Bank-, Obligationen-, Hypothekenzinsen, Wechseldiskont, Bankprovisionen, Disagio bei Anleihen usw.), ausgenommen Zinsen für Geräte (vgl. Nr. 23 Ziffer 1).

Öffentliche Spenden.

Nr. 42 Sonstige Sonderkosten

Sonstige Sonderkosten sind mit genauer Bezeichnung ihrer Art besonders nachzuweisen. Als Sonderkosten können auch die Ausfuhrförderungszahlungen angesetzt werden.

Nr. 43 Bemessung des Gewinns

(1) Im Gewinn sind abzugelten

a) eine angemessene Verzinsung des für den Auftrag gebundenen betriebsnotwendigen Kapitals (soweit nicht in Nr. 24 erfaßt),

b) das allgemeine Unternehmerwagnis,

c) die mit dem Auftrag verbundenen technischen und organisatorischen Leistungen.

(2) Der Gewinn muß in absoluter Höhe, in der Regel für die gesamte Bauleistung, vor Abschluß des Vertrages mit dem Unternehmer vereinbart werden und darf nicht in Hundertsätzen der aufgelaufenen Kosten der Bauausführung festgelegt werden. Bei der Bemessung des Betrages sind die Zeitdauer und der Umfang der Bauleistung sowie die besonderen Schwierigkeiten und technischen Erfordernisse ihrer Durchführung zu berücksichtigen. Andererseits dürfen in der Regel keine durch die Bauausführung bedingten besonderen Wagnisse berücksichtigt werden, da infolge der Kostenerstattung in tatsächlicher Höhe dem Unternehmer grundsätzlich nur die üblichen Gewährleistungsverpflichtungen verbleiben.

(3) Bei der Gewinnvereinbarung sind Prämien für Kosten- und Zeitersparnisse vorzusehen.

(4) Es ist zulässig, eine Änderung des vereinbarten Gewinns vorzusehen, wenn der Umfang der Leistung sich gegenüber dem Plan zur Zeit der Gewinnfestlegung wesentlich ändert.

(5) Der Reichskommissar für die Preisbildung kann Richtsätze für die Gewinnbemessung durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger aufstellen.

Nr. 44 Minderleistung

Bei Unwirtschaftlichkeit eines Betriebes (überhöhten Kosten oder Kostensteigerungen infolge unzulänglicher Fertigungseinrichtungen, Arbeitsverfahren oder Betriebsführung) ist ein Abschlag vom Selbstkostenpreis vorzunehmen (Abschlag für Minderleistung). Der Abschlag ist nicht auf den Gewinn beschränkt. Insbesondere kann der Bauherr verlangen, daß der Unternehmer die gegenüber Regelkosten und wegen schuldhafter Fristüberschreitungen entstandenen Mehrkosten trägt.

Nr. 70 Sonstige Sonderkosten

Sonstige Sonderkosten sind mit genauer Bezeichnung ihrer Art besonders auszuweisen. Als Sonderkosten können auch die Ausfuhrförderungszahlungen angesetzt werden.

Nr. 71 Bemessung des Gewinns

(1) Im kalkulatorischen Gewinn sind abzugelten:

a) eine angemessene Verzinsung des für den Auftrag gebundenen betriebsnotwendigen Kapitals (soweit nicht in Nr. 57 erfaßt),

b) das allgemeine Unternehmerwagnis,

c) die mit dem Auftrag verbundenen technischen und organisatorischen Leistungen.

(2) Der Gewinn kann in absoluter Höhe oder mit Genehmigung des Bauherrn in Hundertsätzen der Bauleistungssumme bemessen werden. Bei der Bemessung des Gewinns sind die Zeitdauer und der Umfang der Bauleistung sowie die besonderen Schwierigkeiten und technischen Erfordernisse ihrer Durchführung zu berücksichtigen. Die Umlegung des zur Verrechnung gelangenden Gewinns muß aus der Vorkalkulation erkennbar sein.

(3) Der Reichskommissar für die Preisbildung kann Richtsätze für die Gewinnbemessung durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger aufstellen.«

§ 3

Die Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände werden von den vorstehenden Bestimmungen ausgenommen. Für sie ergeht eine besondere Anordnung.

§ 4

Die Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1942.

Der Reichskommissar für die Preisbildung

Dr. Fischböck

Verordnung zur Anpassung kostenrechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, im Reichsgau Sudetenland sowie im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 13. Februar 1942.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister und dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren folgendes verordnet:

I. Zeugen- und Sachverständigengebühren sowie sonstige Verfahrenskosten in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg

§ 1

In den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg tritt die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 471) mit Ausnahme ihres § 4 nach Maßgabe folgender Vorschriften in Kraft.

§ 2

Sie gilt für gerichtliche Verfahren jeder Art im Bereich der Justizverwaltung.

§ 3

(1) § 20 Abs. 2 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige ist, abgesehen von den Fällen, in denen die Reichsstrafprozeßordnung bereits gilt, in folgender Fassung anzuwenden:

„Gegen die richterliche Entscheidung findet in Strafsachen die Beschwerde nach den §§ 114, 481 der österreichischen Strafprozeßordnung, im übrigen der Rekurs nach den Vorschriften der österreichischen Zivilprozeßordnung statt."

(2) Unberührt bleiben die aus Anlaß des Krieges getroffenen Sondervorschriften über die Beschränkung von Rechtsmitteln, insbesondere die Vorschriften der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 4. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1994).

§ 4

(1) Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen sind aus der Reichskasse vorzuschießen.

(2) Das gleiche gilt für die Kosten der Einschaltung in öffentliche Blätter und für die Kosten der Gerichtspersonen, die bei Amtshandlungen außerhalb des Gerichtes entstehen.

(3) Die Reichskasse zieht die Beträge von den Beteiligten, die sie zu tragen haben, nach den Vorschriften über die Einbringung von Gerichtskosten wieder ein.

§ 5

Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsortes eines Zeugen oder Sachverständigen hat ihm das Gericht auf Antrag einen Vorschuß zu bewilligen. Die Entscheidung über die Bewilligung ist unanfechtbar.

§ 6

(1) Die bisherigen Vorschriften über Zeugen- und Sachverständigengebühren treten außer Kraft. Aufgehoben sind insbesondere:

1. die Verordnung vom 17. September 1897 (RGBl. Nr. 221),
2. Artikel X der Gerichtsentlastungsnovelle vom 2. Juli 1929 (BGBl. Nr. 222),
3. die Verordnung vom 20. Juni 1930 (BGBl. Nr. 189),
4. § 383 Abs. 1 bis 4, §§ 384 bis 386 der Strafprozeßordnung und die Verordnung vom 29. November 1922 (BGBl. Nr. 836).

(2) Unberührt bleiben die Vorschriften über die Gebühren der Übersetzungsstelle beim Amtsgericht in Wien. Sie können im Verwaltungswege geändert werden.

(3) Soweit das noch geltende Recht auf die aufgehobenen Vorschriften verweist, treten die durch diese Verordnung eingeführten Vorschriften an ihre Stelle.

II. Änderungen der Zivilprozeßordnungen, die in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, im Reichsgau Sudetenland sowie im Verfahren vor den deutschen Gerichten im Protektorat Böhmen und Mähren gelten

§ 7

(1) Die Zivilprozeßordnungen, die in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, im Reichsgau Sudetenland sowie im Verfahren vor den deutschen Gerichten im Protektorat Böhmen und Mähren gelten, werden wie folgt geändert:

1. § 54 erhält folgenden neuen Abs. 2:

„(2) Entstehen einer Partei nach dem Zeitpunkt, bis zu dem nach Abs. 1 das Kostenverzeichnis einzureichen ist, weitere Kosten, deren Ersatz sie von dem anderen Teil ver-

langen kann, so kann sie eine Ergänzung der Entscheidung über die Höhe der zu ersetzenden Kosten beantragen. Das Gericht entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß."

2. § 332 erhält folgende Fassung:

"§ 332

(1) Ist einem Zeugen voraussichtlich eine Vergütung zu leisten, so soll der Vorsitzende oder der beauftragte oder ersuchte Richter anordnen, daß der Beweisführer innerhalb einer bestimmten Frist einen von ihnen zu bestimmenden Betrag zur Deckung des durch die Vernehmung des Zeugen entstehenden Aufwandes vorschußweise erlege.

(2) Bei nicht rechtzeitigem Erlage soll die Ausfertigung der Ladung unterbleiben und das Verfahren ohne Rücksicht auf die ausstehende Beweisaufnahme fortgesetzt werden (§ 279)."

3. §§ 346 und 347 werden aufgehoben.

4. § 365 erhält folgende Fassung:

"§ 365

Der Vorsitzende oder der beauftragte oder ersuchte Richter, vor welchem die Beweisaufnahme stattfindet, sollen anordnen, daß der Beweisführer einen von ihnen zu bestimmenden Betrag zur Deckung des mit der Aufnahme des Beweises durch Sachverständige verbundenen Aufwandes vorschußweise erlege (§ 332 Abs. 2)."

(2) § 5 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 4. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1994) bleibt unberührt.

III. Entschädigung der Beisitzer der Gewerbe- und Arbeitsgerichte in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg sowie im Reichsgau Sudetenland

§ 8

Die Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden vom 17. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 74) in der Fassung der Verordnung vom 28. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 173, 258) gilt entsprechend für die Entschädigung der Beisitzer bei den Gewerbegerichten und den gewerbegerichtlichen Berufungssenaten in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg sowie für die Entschädigung der Beisitzer bei den Arbeitsgerichten und den arbeitsgerichtlichen Berufungsgerichten im Reichsgau Sudetenland und in den vormals sudetendeutschen Gebieten, die zu den Reichsgauen Niederdonau und Oberdonau gehören.

IV. Schlußbestimmungen

§ 9

(1) Die Verordnung tritt mit dem 1. April 1942 in Kraft. Sie gilt für Ansprüche, die nach ihrem Inkrafttreten entstehen.

(2) Übereinkommen über die Entschädigung von Sachverständigen, die in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg vor dem 1. April 1942 geschlossen worden sind, bleiben, sofern sie nicht früher aufgehoben werden, bis zum 31. März 1943 in Kraft.

§ 10

Die Vorschriften zur Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung erläßt der Reichsminister der Justiz im Verwaltungswege.

Berlin, den 13. Februar 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Einführung des Gesetzes über gegenseitige Besteuerung und des Gesetzes über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse im Saarland und in den eingegliederten Gebieten

Vom 17. Februar 1942

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66), des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichs-

gesetzbl. I S. 1331), des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird verordnet:

§ 1

(1) In den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol-Vorarlberg, Sudetenland, in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen, in den ehemals Tiroler Gemeinden Jungholz und Mittelberg, im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig, in den eingegliederten Ostgebieten und in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 eingeführt:

1. das Gesetz über gegenseitige Besteuerung vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 252) in der Fassung des § 9 des Gesetzes über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse vom 17. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 215) und des § 24 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 961, 964),
2. das Gesetz über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse vom 17. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 215).

(2) Die Vorschriften der §§ 8 bis 10 des Gesetzes über gegenseitige Besteuerung und die Vorschriften des Pauschalierungsgesetzes sind erstmalig für das Rechnungsjahr 1942 anzuwenden.

§ 2

(1) Im Saarland wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 das Gesetz über gegenseitige Besteuerung eingeführt.

(2) Die Vorschriften der §§ 8 bis 10 des Gesetzes über gegenseitige Besteuerung sind erstmalig für das Rechnungsjahr 1942 anzuwenden.

§ 3

Soweit Vorschriften des Gesetzes über gegenseitige Besteuerung und des Gesetzes über die Pauschalierung der Verwaltungskostenzuschüsse nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

Berlin, 17. Februar 1942

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Dritte Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend. Vom 27. Februar 1942.

Auf Grund des Abschnitts V des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend vom 29. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 463) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutze des Reichsarbeitsdienstes vom 12. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 485) gilt sinngemäß auch zum Schutze des Kriegshilfsdienstes des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend.

Artikel 2

Artikel 4 der Durchführungsverordnung vom 13. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 491) erhält folgende Fassung:

»(1) Für Sozialversicherung, Familienunterhalt und Versorgung der Kriegshilfsdienstverpflichteten des Reichsarbeitsdienstes gelten sinngemäß die für Notdienstpflichtige jeweils erlassenen Vorschriften. Beiträge und Leistungen in der Krankenversicherung werden nach einem Grundlohn von monatlich 135 Reichsmark für die bei hilfsbedürftigen Familien ein-

gesetzten Kriegshilfsdienstverpflichteten nach einem Grundlohn von monatlich 90 Reichsmark berechnet.

(2) Als Vergütung für besondere Aufwendungen erhält die Kriegshilfsdienstverpflichtete Taschengeld und Bekleidungsentschädigung von kalendertäglich insgesamt 1 Reichsmark. Die Vergütung ist nachträglich für je 10 Tage zu zahlen. Bei Gewährung von voller Oberbekleidung (einschließlich Mantel und Schuhzeug) ermäßigt sich die Vergütung um kalendertäglich 0,25 Reichsmark, bei Gewährung von Oberbekleidung ohne Schuhzeug um 0,15 Reichsmark. Die Vergütung und die gesetzlichen Beiträge zur Sozialversicherung werden von der Einsatzstelle gewährt. Die Vergütung unterliegt nicht dem Steuerabzug.

(3) Neben der im Abs. 2 genannten Vergütung gewährt die Einsatzstelle Gemeinschaftsunterkunft und Gemeinschaftsverpflegung. Für die Dauer des Erholungsurlaubs und für die ersten drei Kalendertage einer Dienstbefreiung oder Erkrankung ist als Entschädigung für Verpflegung und Unterkunft kalendertäglich 1,75 Reichsmark zu zahlen, wenn die Kriegshilfsdienstverpflichtete nicht weiter an Gemeinschaftsverpflegung und -unterkunft bei der Einsatzstelle teilnimmt."

Artikel 3

Gewährt die Einsatzstelle bei Erkrankung einer Kriegshilfsdienstverpflichteten des Reichsarbeitsdienstes die Vergütungen über die drei ersten Kalendertage hinaus weiter, so gilt § 189 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung nicht. Die Kriegshilfsdienstverpflichtete muß jedoch den 0,75 Reichsmark übersteigenden Betrag ihres Krankengeldes an die Einsatzstelle zahlen, wenn sie über den dritten Krankheitstag hinaus an Gemeinschaftsunterbringung und -verpflegung bei der Einsatzstelle teilnimmt.

Artikel 4

Artikel 5 Abs. 3 der Durchführungsverordnung vom 13. August 1941 erhält folgende Fassung:

"(3) Für Arbeitszeit und Dienstbefreiung der bei hilfsbedürftigen Familien eingesetzten Kriegshilfsdienstverpflichteten des Reichsarbeitsdienstes gelten die allgemeinen für Hausgehilfinnen bestehenden Bestimmungen."

Artikel 5

Artikel 5 Satz 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend vom 29. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 742) erhält folgende Fassung:

"Artikel 1 (Fortbestehen des Beschäftigungsverhältnisses und Berufsfürsorge) gilt darüber hinaus auch für die Mädchen, die nach dem 15. März 1941 in den Reichsarbeitsdienst eingetreten sind und seit dem 1. Oktober 1941 als Längerdienende im aktiven Reichsarbeitsdienst geblieben oder als Kriegshilfsdienstverpflichtete des Reichsarbeitsdienstes eingesetzt worden sind."

Artikel 6

Artikel 2 Abs. 1 und 2 tritt am 1. April 1942 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1942.

Der Reichsarbeitsführer
im Reichsministerium des Innern
Hierl

Berichtigung

In der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Feuerlöschwesen (Organisation der Feuerschutzpolizei) vom 27. September 1939 (Reichsgesetzbl. I. S. 1983) muß es im § 3 statt "ihre Gliederung und ihre Ausrüstung" richtig heißen: "ihrer Gliederung und ihrer Ausrüstung".

Berlin, den 24. Februar 1942.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Reppert

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

97

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 2. März 1942	Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
23. 2. 42	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen	97
26. 2. 42	Zwölfte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Tarnverordnung)	98

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen. Vom 23. Februar 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) in Verbindung mit § 15 der Verordnung über Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen vom 2. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1575) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen gilt auch für die in die Provinz Oberschlesien eingegliederten Ostgebiete.

§ 2

(1) Die Provinz Oberschlesien ist Neuordnungsgebiet.

(2) Eine Neuordnung kann in diesem Neuordnungsgebiet außer zur Beseitigung der unmittelbaren Folgen von Kriegshandlungen oder Reichsverteidigungsmaßnahmen auch durchgeführt werden, um

1. die Folgen der uneinheitlichen Entwicklung der Provinz zu beseitigen, die durch die vorübergehende Trennung eines Teils der Provinz vom Reich verursacht sind,
2. den Raum der Provinz entsprechend den Erfordernissen der Festigung deutschen Volkstums zu gestalten und
3. durch Neugestaltung des Raumes die Wirtschaft in der Provinz zu Höchstleistungen zu befähigen.

§ 3

Die Neuordnung erfolgt nach den Vorschriften in den §§ 2 bis 14 der Verordnung über Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen und nach den Richtlinien, die der Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse erläßt. Der Neuordnungsplan darf jedoch erst festgestellt werden, nachdem der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan, dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, und dem Reichsminister der Finanzen erklärt hat, daß er gegen die Feststellung des Plans keinen Widerspruch erhebt. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die der Neuordnungsplan geändert, sein Geltungsbereich ausgedehnt oder der Zeitpunkt, zu dem seine Anwendung endet, hinausgeschoben wird, es sein denn, daß es sich um geringfügige Änderungen ohne finanzielle Auswirkung handelt.

Berlin, den 23. Februar 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Körner

Der Reichsminister des Innern
Frick

Reichsführer SS,
Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums
In Vertretung
Greifelt

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Zwölfte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Tarnverordnung). Vom 26. Februar 1942.

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes in der Fassung vom 8. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1762) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern und dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

(1) Die Eigentümer und Besitzer von beweglichen und unbeweglichen Sachen sind verpflichtet, auf Anordnung der nach § 3 zuständigen Stellen Tarnmaßnahmen durchzuführen oder die Durchführung von Tarnmaßnahmen zu dulden.

(2) Die Verpflichtung erstreckt sich nicht auf Tarnmaßnahmen, die zu einer dauernden Entziehung oder Beschränkung des Grundeigentums führen. Sie umfaßt jedoch eine vorläufige Duldung derartiger Tarnmaßnahmen bis zum Abschluß des einzuleitenden Enteignungsverfahrens. Dem Grundeigentum stehen die sonstigen dinglichen Rechte an Grundstücken sowie andere Rechte gleich, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

§ 2

Die Genehmigung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten kann von der Erfüllung von Bedingungen zur Tarnung des Gebäudes und der anläßlich der Bauten neugeschaffenen oder veränderten Anlagen abhängig gemacht werden.

§ 3

(1) Die Durchführung oder Duldung sowie die Wartung, Instandhaltung und Beseitigung der vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe oder von seinen nachgeordneten Luftwaffendienststellen angeordneten Tarnmaßnahmen wird den nach § 1 Verpflichteten von den Polizeibehörden durch polizeiliche Verfügung aufgegeben.

(2) Für die beweglichen und unbeweglichen Sachen der im § 22 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung der Vierten Änderungsverordnung vom 25. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 168) genannten besonderen Verwaltungen erläßt das zuständige Luftgaukommando die Anordnungen unmittelbar.

§ 4

(1) Die Kosten der Tarnmaßnahmen trägt das Reich, soweit sich aus § 5 nicht etwas anderes ergibt.

(2) Soweit die nach den §§ 1 und 2 Verpflichteten die Tarnmaßnahmen, ihre Wartung, Instandhaltung und Beseitigung selbst durchzuführen haben, werden die Kosten von den vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe bestimmten Stellen erstattet. Diese Stellen entscheiden endgültig. Der Antrag auf Erstattung ist bei der Polizeibehörde einzureichen, die die Maßnahmen angeordnet hat.

(3) Für Sach- und Nutzungsschäden, die infolge der Tarnmaßnahmen entstehen, wird Entschädigung nach Richtlinien gewährt, die der Reichsminister des Innern gemäß § 1 Abs. 4 und 5 der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) erläßt.

§ 5

Eine Kostenerstattung nach § 4 Abs. 2 findet nicht statt:

1. bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für die Berücksichtigung von Bedingungen über besondere Form- und Farbgebung von Bauwerken und Anlagen gemäß § 2,
2. bei bestehenden Anlagen für die Durchführung von Tarnmaßnahmen, die bei ohnehin vorgenommenen Änderungen (z. B. Neuanstrich, Anlage von Gärten und Wegen) ohne wesentliche Mehrkosten durchzuführen sind,
3. allgemein gegenüber Reichsverwaltungen sowie der NSDAP, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden, ferner gegenüber den Ländern und dem Protektorat Böhmen und Mähren.

§ 6

Die Polizeibehörden überwachen die Durchführung der Tarnmaßnahmen. § 17 und § 21 außer Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz finden entsprechende Anwendung. Die Einlegung der Beschwerde hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

§ 7

Für Tarnmaßnahmen, die seit dem 26. August 1939 — in den eingegliederten Gebieten und dem Protektorat Böhmen und Mähren seit der Einführung des Luftschutzrechts in diesen Gebieten — durchgeführt worden sind, gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 5 sinngemäß. Für das Kostenerstattungs- und Entschädigungsverfahren bei diesen Tarnmaßnahmen steht eine polizeiliche Bestätigung ihrer Notwendigkeit der polizeilichen Anordnung gleich.

Berlin, den 26. Februar 1942.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
In Vertretung
Milch

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 5. März 1942	Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
20. 2. 42	Fünfte Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung	99
27. 2. 42	Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel	99
3. 3. 42	Bekanntmachung zur Verordnung über Kennkarten	100

Fünfte Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung.

Vom 20. Februar 1942.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung vom 31. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 839) wird bestimmt:

§ 1

Die Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung vom 31. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 839) sowie die Erste Durchführungsverordnung vom 31. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 840) und die Dritte Durchführungsverordnung vom 17. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 159) treten mit dem 1. April 1942 für die Provinz Oberschlesien in Kraft.

§ 2

Das Regierungsforstamt Oppeln-Kattowitz in Oppeln wird als Landesforstamt der Behörde des Oberpräsidenten eingegliedert. Für die Dauer des Krieges verbleibt das Landesforstamt in Oppeln.

§ 3

Dienstbezirk des Landesforstamts ist die Provinz Oberschlesien.

Berlin, den 20. Februar 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel.

Vom 27. Februar 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird verordnet:

§ 1

Die Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel vom 13. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 136) wird wie folgt geändert:

§ 1 der Polizeiverordnung erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Weibliche Geschlechtshormone (Follikelhormon, Corpus-luteum-Hormon), Pflanzenstoffe sowie synthetische und halbsynthe-

tische Stoffe mit den Wirkungen der weiblichen Geschlechtshormone (z. B. Abkömmlinge des Östrans und des Stilbens, ferner Di-[p-oxyphenyl]-hexen) sowie Zubereitungen, die die genannten Stoffe enthalten, dürfen in den Apotheken nur auf eine mit Datum, Gebrauchsanweisung und Unterschrift versehene Verschreibung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes abgegeben werden.

(2) Von der Vorschrift des Abs. 1 sind weibliche Geschlechtshormone enthaltende Zubereitungen nur zur Verfütterung an Geflügel ausgenommen.«

Als § 1a wird eingefügt:

»§ 1a

Chinin, seine Salze, seine Verbindungen und ihre Salze, sowie die Zubereitungen dieser Stoffe dürfen in den Apotheken nur auf jedesmal erneute, mit Datum, Gebrauchsanweisung und Unterschrift versehene Verschreibung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes abgegeben werden.«

§ 2

Die Polizeiverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Bekanntmachung zur Verordnung über Kennkarten. Vom 3. März 1942.

Auf Grund der Verordnung über Kennkarten vom 22. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 913) und der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Kennkarten vom 5. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 751) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren:

§ 1

(1) Die Verordnung über Kennkarten findet auf alle Protektoratsangehörigen mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Protektorat Böhmen und Mähren oder im übrigen Reichsgebiet Anwendung.

(2) Der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren bestimmt, ob und in welchem Umfang bestimmte Gruppen von deutschen Staatsangehörigen und Protektoratsangehörigen mit Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Protektorat Böhmen und Mähren dem Kennkartenzwang unterliegen.

§ 2

(1) Die den Orts- und Kreispolizeibehörden durch die Verordnung über Kennkarten übertragenen Aufgaben werden im Protektorat Böhmen und Mähren von den Oberlandräten wahrgenommen.

(2) Der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren bestimmt, in welchem Umfang Protektoratsbehörden bei der Durchführung der Verordnung über Kennkarten und dieser Bekanntmachung mitwirken.

§ 3

Wer den vom Reichsprotektor in Böhmen und Mähren auf Grund des § 1 Abs. 2 dieser Bekanntmachung erlassenen besonderen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 13 der Verordnung über Kennkarten bestraft.

§ 4

Im Protektorat Böhmen und Mähren unterstehen der deutschen Gerichtsbarkeit wegen der im § 13 der Verordnung über Kennkarten und im § 3 dieser Bekanntmachung bezeichneten strafbaren Handlungen auch Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind.

Berlin, den 3. März 1942.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Heydrich

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien 1, Backerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 7. März 1942	Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
3. 3. 42	Dritte Verordnung zur Sicherung von Gräserkrediten	101
5. 3. 42	Verordnung über Volkstumsschäden im Generalgouvernement	101
6. 3. 42	Verordnung über die Abwicklung von Grundstücksgeschäften in den eingegliederten Ostgebieten	102
2. 3. 42	Berichtigung	104

Dritte Verordnung zur Sicherung von Gräserkrediten.

Vom 3. März 1942.

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Sicherung von Gräserkrediten vom 23. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 675) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Justiz verordnet:

§ 1

(1) Das Gesetz zur Sicherung von Gräserkrediten vom 28. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 254) gilt auch für die Gräserkredite für die Weidezeit 1942.

(2) An die Stelle der im Gesetz in Bezug genommenen Vorschriften der §§ 2 und 5 des Gesetzes zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1095) treten die §§ 2 und 5 der Verordnung zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 9. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2261).

§ 2

Diese Verordnung gilt nicht in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, dem Reichsgau Sudetenland, den eingegliederten Ostgebieten einschließlich des Gebiets der ehemaligen Freien Stadt Danzig sowie im Memelland.

Berlin, den 3. März 1942.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Verordnung über Volkstumsschäden im Generalgouvernement.

Vom 5. März 1942.

Auf Grund des § 34 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 37 der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

§ 1

(1) Deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, die im Gebiet des Generalgouvernements ausschließlich des Distrikts Galizien in der Zeit vom 1. April 1939 bis 31. Dezember 1940 im Zusammenhang mit der Bekämpfung des deutschen Volkstums einen Sach- oder sonstigen Vermögensschaden erlitten haben, erhalten vom Deutschen Reich auf Antrag eine Entschädigung, wenn sie im Zeitpunkt der Antragstellung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Generalgouvernement haben.

(2) Als Zeitpunkt der Antragstellung im Sinne von Abs. 1 gilt der Eingang des Antrags bei der Feststellungsbehörde (§ 3 Abs. 1).

§ 2

Soweit nicht in dieser Verordnung Abweichendes bestimmt ist, gelten für die Erfassung und Behandlung dieser Schäden die Vorschriften der Verordnung über Volkstumsschäden in den eingegliederten Ostgebieten (Volkstumsschädenver-

ordnung) vom 7. Februar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 85) und die dazu erlassenen oder noch ergehenden Durchführungsvorschriften.

§ 3

(1) Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe ist das Reichsverwaltungsgericht (Entschädigungsabteilung des Reichskriegsschädenamts).

(2) Das weitere Verfahren regelt sich nach § 22 der Kriegssachschädenverordnung in Verbindung mit § 5 der Verordnung über die Einrichtung des Reichskriegsschädenamts vom 15 April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 205).

§ 4

Anträge auf Entschädigung sind bis zum 30. September 1942 beim Reichsverwaltungsgericht (Entschädigungsabteilung des Reichskriegsschädenamts) in Berlin einzureichen. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Antrag bis zu diesem Zeitpunkt bei einer anderen deutschen Behörde eingegangen ist.

§ 5

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

Berlin, den 5. März 1942.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Abwicklung von Grundstücksgeschäften in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 6. März 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich der Verordnung

Hat ein deutscher Volkszugehöriger vor dem 1. September 1939 die tatsächliche Verfügungsmacht über ein in den eingegliederten Ostgebieten liegendes Grundstück, das einem anderen deutschen Volkszugehörigen gehört, auf Grund einer Vereinbarung erlangt, die ihm die Stellung eines Eigentümers verschaffen sollte, ist es jedoch wegen der besonderen Verhältnisse, die in den Ostgebieten vor ihrer Eingliederung bestanden, bisher nicht zum Eigentumsübergang gekommen, so können die Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten, insbesondere der Eigentumsübergang, auf Grund dieser Verordnung durch richterliche Vertragshilfe geregelt werden.

§ 2

Antragstellung. Einleitung des Verfahrens von Amts wegen

(1) Die richterliche Vertragshilfe kann jeder beantragen, der an der Vereinbarung beteiligt war, ferner der Rechtsnachfolger einer solchen Person. Hat der ursprünglich Beteiligte mehrere Erben hinterlassen, so hat jeder Miterbe das Antragsrecht.

(2) Der Antrag ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirk das Grundstück liegt. Ist die Vereinbarung für mehrere Grundstücke, die in verschiedenen Bezirken liegen, gleichzeitig getroffen worden, so ist das zuerst angerufene Amtsgericht hinsichtlich aller Grundstücke zuständig.

(3) Das nach Abs. 2 zuständige Amtsgericht kann ein Vertragshilfeverfahren auch von Amts wegen einleiten, wenn die Ordnung der Rechtsverhältnisse im öffentlichen Interesse liegt.

(4) Ist der Grundstückserwerber auf Grund der Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 118) in die Abteilung 3 oder 4 der Deutschen Volksliste aufgenommen, so kann das Verfahren nicht auf Antrag eines der Beteiligten eingeleitet werden. Ist über die Aufnahme des Grundstückserwerbers in die Deutsche Volksliste noch nicht endgültig entschieden, so gilt das gleiche, wenn die zuständige Dienststelle der Deutschen Volksliste erklärt, daß die Aufnahme in die Abteilung 3 oder 4 in Betracht kommt. Von Amts wegen soll das Gericht in den vorgenannten Fällen das Verfahren in der Regel nur dann einleiten, wenn die untere Verwaltungsbehörde (Landrat oder Oberbürgermeister) oder eine Dienststelle der Haupttreuhandstelle Ost oder des Reichsführers SS, Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, dies anregt.

§ 3

Aufgabe des Richters

(1) Der Richter soll zunächst darauf hinwirken, daß sich die Beteiligten über die endgültige Ordnung ihrer Rechtsbeziehungen zueinander gütlich einigen.

(2) Gelingt dies nicht, so gestaltet der Richter die Rechtsbeziehungen der Beteiligten so, daß ein dem Sinn der ursprünglichen Vereinbarung entsprechendes, zweckmäßiges und gerechtes Ergebnis erzielt wird.

(3) Der Richter kann insbesondere

1. die Erklärungen der Beteiligten, die zum Eigentumsübergang notwendig sind, durch seinen Spruch ersetzen;

2. bei einer entgeltlichen Veräußerung die Gegenleistung festsetzen, die der Erwerber noch zu erbringen hat, und die Art und Weise ihrer Entrichtung regeln;
3. bestimmen, daß die Forderung auf die Gegenleistung dinglich zu sichern ist, und die Erklärungen der Beteiligten, die zur Bestellung des dinglichen Rechts notwendig sind, durch seinen Spruch ersetzen;
4. bestimmen, daß dingliche Belastungen des Grundstücks zu Gunsten des Erwerbers oder seines Rechtsvorgängers, die durch den Eigentumserwerb ihren Sinn verlieren, zu beseitigen sind, und die dazu erforderlichen Erklärungen der Beteiligten durch seinen Spruch ersetzen.

(4) Bei einem Grundstück, das zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehört, soll der Richter die Höhe der Gegenleistung und die Art und Weise ihrer Entrichtung so regeln, daß die Leistungen die Kräfte des Betriebs nicht übersteigen.

(5) Ausnahmsweise kann der Richter in besonderen Fällen auch bestimmen, daß das Eigentum an dem Grundstück dem Veräußerer verbleibt, und die Folgen regeln, die sich für die Beteiligten hieraus ergeben. Dies soll jedoch nur geschehen, wenn es vom Standpunkt der Allgemeinheit aus erwünscht erscheint.

§ 4
Gerichtliches Verfahren

(1) Für das Verfahren gilt, soweit diese Verordnung nichts anderes vorschreibt, das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) Der Richter soll mit den Beteiligten in der Regel mündlich verhandeln. Er soll allen nach Namen und Wohnort bekannten Beteiligten Gelegenheit geben, sich zu äußern. Ist die Person oder der Wohnort eines Beteiligten unbekannt, so soll der Richter geeignete Ermittlungsmaßnahmen treffen, soweit dies nicht von vornherein aussichtslos oder untunlich erscheint. Der Richter soll, wenn dies zweckmäßig ist, anregen, daß für einen unbekannten oder abwesenden Beteiligten ein Pfleger auf Grund des § 1911 oder des § 1913 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestellt wird.

(3) Kommt eine gütliche Einigung zustande, so ist hierüber nach den für den Vergleich im bürgerlichen Rechtsstreit geltenden Vorschriften eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) Der Richter kann bis zur endgültigen Entscheidung eine einstweilige Anordnung treffen.

(5) Die rechtsgestaltende Entscheidung des Richters wird mit der Rechtskraft wirksam. Sie ersetzt die entsprechenden Vereinbarungen der Beteiligten.

(6) Ist es im Einzelfall zweckmäßig, daß eine mit der Grundstücksveräußerung zusammenhängende Frage, die zwischen den Beteiligten streitig ist, im streitigen Verfahren entschieden wird, so kann der Richter die Beteiligten insoweit auf den ordentlichen Rechtsweg verweisen.

§ 5
Mitwirkung anderer Behörden

(1) In dem Vertragshilfeverfahren soll das Amtsgericht die untere Verwaltungsbehörde und, wenn es sich um ein land- oder forstwirtschaftliches oder ein gärtnerisch genutztes Grundstück handelt, auch den Kreisbauernführer hören.

(2) Ist am Verfahren eine Person beteiligt, deren Vermögen nach der Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1270) der Beschlagnahme unterliegt, so ist auch der örtlich zuständigen Treuhandstelle der Haupttreuhandstelle Ost und dem örtlich zuständigen Bodenamt des Reichsführers SS, Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, — je für den Bereich ihrer Zuständigkeit — Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die gerichtlichen Entscheidungen sind auch der Treuhandstelle und dem Bodenamt zuzustellen.

(3) Ein Eigentumsübergang, den der Richter auf Grund des § 3 anordnet oder den die Beteiligten in einem gemäß § 4 Abs. 3 vor dem Richter abgeschlossenen Vergleich vereinbaren, bedarf nicht der in anderen Vorschriften für Grundstücksveräußerungen vorgeschriebenen Genehmigung.

§ 6
Beschwerde

(1) Gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht zulässig.

(2) Wegen einstweiliger Anordnungen auf Grund des § 4 Abs. 4 und wegen der Ablehnung solcher Anordnungen ist die Beschwerde ausgeschlossen.

§ 7
Kosten des Verfahrens

(1) Für die Gerichtskosten gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Kostenordnung vom 25. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1371).

(2) Für das gerichtliche Verfahren wird die Hälfte der vollen Gebühr nach dem Wert des Grundstücks erhoben. Hat der Richter eine gütliche Einigung vermittelt, so erhöht sich die Gebühr auf die volle Gebühr. Kommt es zur richterlichen Entscheidung, so erhöht sich die Gebühr auf das Doppelte der vollen Gebühr. Wird der Antrag zurückgenommen, bevor eine gerichtliche Verfügung getroffen ist, so wird keine Gebühr erhoben. Vorschüsse werden nicht erhoben.

(3) Für das Beschwerdeverfahren werden die gleichen Gebühren wie im ersten Rechtszug erhoben. Das Beschwerdegericht kann die Durchführung des Beschwerdeverfahrens von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig machen.

(4) Die Kosten des Verfahrens des ersten Rechtszuges trägt grundsätzlich der Erwerber des Grundstücks. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt grundsätzlich der unterliegende Teil. Der Richter kann die Kosten ganz oder

teilweise einem oder mehreren der anderen Beteiligten auferlegen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(5) Die Entscheidung über die Kostentragung (Abs. 4) kann nicht selbständig angefochten werden.

§ 8

Außergerichtliche Kosten

(1) Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

(2) Die Gebühren der Rechtsanwälte bestimmen sich bis auf weiteres nach der preußischen Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte.

(3) Der Rechtsanwalt kann eine Gebührenvereinbarung treffen. Diese ist jedoch nur gültig, wenn sie schriftlich getroffen ist.

§ 9

Zwangsvollstreckung

(1) Aus einem vor dem Gericht abgeschlossenen Vergleich (§ 4 Abs. 3) findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

(2) Für die Leistungen, die einer der Beteiligten einem anderen Beteiligten zu erbringen hat, kann der Richter auf Antrag des Gläubigers die Pflicht des Schuldners zur Leistung, insbesondere zur Zahlung oder zur Duldung der Zwangsvollstreckung, aussprechen. In diesem Fall findet aus der rechtskräftigen Entscheidung die Zwangsvollstreckung wie aus einem rechtskräftigen Urteil statt.

§ 10

Rechtsstreit

(1) Ist wegen einer Grundstücksveräußerung oder einer damit zusammenhängenden Frage ein Rechtsstreit anhängig, so kann das Prozeßgericht das Verfahren aussetzen, um den Parteien Gelegenheit zu geben, die Ordnung der Rechtsverhältnisse nach dieser Verordnung herbeizuführen.

(2) Erledigt sich ein anhängiger Rechtsstreit durch diese Verordnung, so trägt jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten und die Hälfte der gerichtlichen Auslagen. Die Gerichtsgebühren werden niedergeschlagen.

§ 11

Eintragung im Grundbuch

Hat der Richter eine Regelung nach § 3 getroffen oder haben die Beteiligten sich über eine entsprechende Regelung vor dem Richter gütlich geeinigt (§ 4 Abs. 3), so kann der Richter das Grundbuchamt um Eintragung der Rechtsänderungen in das Grundbuch ersuchen. In Bezirken, in denen das Grundbuch noch nicht angelegt ist, kann das Grundbuchamt dem Ersuchen in der Weise entsprechen, daß es gemäß § 16 der Ersten Ost-Rechtspflege-Durchführungsverordnung vom 25. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 599) die Urkundenhinterlegung anordnet.

§ 12

Durchführung und Ergänzung der Verordnung

Der Reichsminister der Justiz erläßt die Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung durch Rechtsverordnung oder im Verwaltungswege.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. März 1942.

Der Reichsminister der Justiz

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Berichtigung

In der Verordnung zur Änderung bergrechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol mit Vorarlberg und im Reichsgau Sudetenland vom 16. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 82) muß es im Artikel 1 unter § 99 Abs. 1 Zeile 4 statt »(§ 101)« richtig heißen: »(§ 102)«. Ferner ist im Artikel 1 unter § 101a Abs. 5 Zeile 6 das Wort »Abwesenheit« durch »Anwesenheit« zu ersetzen.

Berlin, den 2. März 1942.

Der Reichswirtschaftsminister

Im Auftrag

Klapper

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 11. März 1942	Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
7. 3. 42	Verordnung über den Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte für die Ernährungssicherung des Deutschen Volkes	105
10. 3. 42	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die kreiskommunalen Bezüge der Landräte	106

Verordnung über den Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte für die Ernährungssicherung des Deutschen Volkes.

Vom 7. März 1942.

Der Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft macht es erforderlich, nicht oder nicht voll beschäftigte landarbeitsfähige Volksgenossen zur landwirtschaftlichen Arbeit heranzuziehen. Ich bestimme daher auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) folgendes:

§ 1

(1) Personen auf dem Lande und in Landstädten, denen nach Alter, Familienstand und Gesundheitszustand sowie nach ihrem Pflichtenkreis die Aufnahme landwirtschaftlicher Arbeit zuzumuten ist, insbesondere Personen, die schon in der Landwirtschaft tätig gewesen sind, können von den Arbeitsämtern in sinngemäßer Anwendung der Kräftebedarfsverordnung vom 13. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 206) und ihrer Durchführungsanordnungen auf begrenzte Zeit verpflichtet werden, sich dem für ihren Wohnsitz zuständigen Ortsbauernführer zum Einsatz in landwirtschaftlicher Arbeit gegen ortsüblichen Lohn zur Verfügung zu halten. Die Personen, die verpflichtet werden sollen, schlägt der Ortsbauernführer im Einvernehmen mit dem Bürgermeister und dem Ortsgruppenleiter der NSDAP vor.

(2) Der jeweilige Arbeitsplatz wird durch den Ortsbauernführer bestimmt. Mit der Bekanntgabe des Arbeitsplatzes an den Dienstverpflichteten wird für die Dauer der Zuweisung ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Betriebsführer und dem Dienstverpflichteten zu den für die Arbeitsstelle maßgeblichen Arbeitsbedingungen begründet.

§ 2

(1) Der Ortsbauernführer hat Dienstverpflichtete, welche die ihnen zugewiesene Arbeit ohne berechtigten Grund verweigern, dem Arbeitsamt zu melden.

(2) Der Leiter des Arbeitsamts als Beauftragter des Reichstreuhänders der Arbeit kann den Dienstverpflichteten durch Zwangsgeld bis zu 150 Reichsmark zur Arbeitsleistung anhalten. Das Zwangsgeld wird im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben; es fließt dem Reichsstock für Arbeitseinsatz zu.

(3) Dienstverpflichtete, welche die ihnen zugewiesene Arbeit ohne berechtigten Grund verweigern, können gemäß Abschnitt II der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 5. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 936) mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft werden.

§ 3

(1) Selbstversorger, die gemäß § 1 dienstverpflichtet werden, verlieren den Anspruch auf

Selbstversorgung, wenn sie die ihnen zugewiesene Arbeit ohne berechtigten Grund verweigern. Die Ernährungsämter haben die Selbstversorgersätze auf Normalverbrauchersätze herabzusetzen und Lebensmitteldeputate zu entziehen.

(2) Die Entscheidung der Ernährungsämter nach Abs. 1 erfolgt auf Grund der Mitteilungen der Arbeitsämter, daß die Dienstverpflichteten die ihnen zugewiesene Arbeit ohne berechtigten Grund verweigert haben.

§ 4

Die zuständigen Reichsminister werden ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften im Verwaltungswege zu erlassen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 7. März 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die kreiskommunalen Bezüge der Landräte. Vom 10. März 1942.

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 in der Fassung des Gesetzes über die Einunddreißigste Änderung des Besoldungsgesetzes vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1355) wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 4 der Verordnung über die kreiskommunalen Bezüge der Landräte vom 8. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 620) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Von den nach § 1 gewährten Bezügen ist ohne Rücksicht auf die Länge der Gesamtdienstzeit als Landrat und Leiter eines Kommunalverbandes ein Betrag von 150 RM monatlich, höchstens aber der tatsächlich gewährte Betrag ruhegehaltfähig, wenn der Versorgungsfall auf Grund eines Dienstunfalls des Landrats eingetreten ist. Dies gilt nicht, wenn der Landrat infolge des Dienstunfalls verstorben ist und die Witwe kinderlos ist.«

2. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft. Mehrzahlungen sind jedoch erst vom 1. April 1941 an zu leisten.

Berlin, den 10. März 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 13. März 1942	Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
9. 3. 42	**Sechstes Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung**	107
11. 3. 42	Verordnung über die Einführung der preußischen Schiedsmannsordnung in den eingegliederten Ostgebieten	114

Sechstes Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung.
Vom 9. März 1942.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

Nr. 1. Die §§ 537 bis 554c werden unter der Überschrift

»Drittes Buch
Unfallversicherung
Erster Teil
Gemeinsame Vorschriften«

durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 537

Gegen Arbeitsunfall sind, unbeschadet des § 541, versichert

1. alle auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigten,
2. die im Gesundheits- und Veterinärwesen sowie in der Wohlfahrtspflege Tätigen,
3. die Angehörigen des Deutschen Roten Kreuzes, der Technischen Nothilfe und der Feuerwehren sowie die feuerwehrtechnischen Aufsichtsorgane, ferner Personen, die in einem Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen tätig sind,
4. Personen, die einen über das allgemeine luftschutzmäßige Verhalten hinausgehenden Dienst im Luftschutz leisten, sofern sie durch die hierzu berufenen Stellen herangezogen sind oder Gefahr im Verzuge ist, ferner Amtsträger des Reichsluftschutzbundes während ihrer Tätigkeit für den Luftschutz,
5. Personen, die ohne besondere rechtliche Verpflichtung
   a) einen anderen aus gegenwärtiger Lebensgefahr retten oder zu retten unternehmen,
   bei sonstigen Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten, oder unentgeltlich oder als Inhaber des amtlichen Blutspenderausweises Blut spenden,
   b) einem Amtsträger der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder des Staates, von dem sie zur Unterstützung bei einer Diensthandlung zugezogen werden, Hilfe leisten,
   c) sich bei Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer strafbaren Handlung verdächtig ist, oder zum Schutze eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzen,
6. Personen, die zur Schaustellung oder Vorführung artistischer oder künstlerischer Leistungen vertraglich verpflichtet sind,
7. Hausgewerbetreibende und Heimarbeiter, ihre im Unternehmen tätigen Ehegatten und die sonstigen mitarbeitenden Personen,
8. in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung auch die Unternehmer und die mit dem Unternehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten sowie Personen, die beim Reichsnährstand, einschließlich seiner Zusammenschlüsse und angegliederten Organisationen, oder sonst nach § 915 Abs. 1 Buchst. c tätig werden,

9. Unternehmer gewerblicher Kleinbetriebe der Seefischerei (§ 1058), wenn sie zur Besatzung des Fahrzeugs gehören und bei dem Unternehmen regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige gegen Entgelt beschäftigen, sowie deren im Unternehmen tätigen Ehegatten,
10. Personen, die wie ein nach den Nrn. 1 bis 9 Versicherter tätig werden, auch wenn dies nur vorübergehend geschieht,
11. Lernende während der beruflichen Ausbildung und ehrenamtlich Lehrende in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten, Fachschulen, Berufsfach- und Berufsschulen, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen, soweit es sich um die Ausbildung für eine der in den Nrn. 1 bis 9 genannten Tätigkeiten handelt.

§ 538

(1) Die Satzung kann die Versicherungspflicht auf Unternehmer, soweit sie nicht bereits nach diesem Gesetz versichert sind, erstrecken, mit Ausnahme der Haushaltsvorstände, ferner auf Lotsen, die ihr Gewerbe für eigene Rechnung betreiben, auf Reeder (§ 1060), die zur Besatzung des Fahrzeugs gehören, sowie auf weitere vom Reichsarbeitsminister bezeichnete Personenkreise.

(2) Das gleiche gilt für die im Unternehmen tätigen Ehegatten.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann die Versicherungspflicht für Gruppen von Unternehmern ausschließen.

§ 539

(1) In der Allgemeinen und in der See-Unfallversicherung können sich Unternehmer, die nicht schon nach den Vorschriften dieses Gesetzes versichert sind, mit Ausnahme der Haushaltsvorstände, sowie Lotsen, die ihr Gewerbe für eigene Rechnung betreiben, freiwillig gegen die Folgen von Arbeitsunfällen versichern.

(2) Das gleiche gilt für die im Unternehmen tätigen Ehegatten.

(3) Die Versicherung tritt außer Kraft, wenn der Beitrag binnen einem Monat nach Mahnung nicht bezahlt worden ist. Eine Neuanmeldung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag entrichtet worden ist.

§ 540

(1) Die Satzung bestimmt, unter welchen Bedingungen gegen Unfälle versichert werden können

1. durch den Unternehmer Personen, die nicht im Unternehmen beschäftigt sind, aber die Betriebsstätte besuchen oder auf ihr verkehren,
2. durch den Leiter des Versicherungsträgers dieser selbst, seine Stellvertreter sowie die Mitglieder des Beirats und der Ausschüsse.

(2) § 539 Abs. 3 gilt.

§ 541

Versicherungsfrei sind

1. Beamte und Verwaltungslehrlinge, soweit ihnen Unfallfürsorge nach dem Deutschen Beamtengesetz gewährleistet ist, mit Ausnahme der Ehrenbeamten,
2. Angehörige der Wehrmacht, der Waffen-SS und des Reichsarbeitsdienstes, soweit ihnen Fürsorge und Versorgung gewährleistet ist,
3. Mitglieder geistlicher Genossenschaften und Schwestern von Diakonissen- oder gleichgerichteten Mutterhäusern, soweit ihnen nach den Regeln ihrer Gemeinschaft lebenslängliche Versorgung gewährleistet ist,
4. Schwestern vom Deutschen Roten Kreuz, soweit ihnen nach Feststellung der obersten Verwaltungsbehörde eine der reichsgesetzlichen Unfallversicherung entsprechende Versorgung gewährleistet ist,
5. Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Zahnärzte, Dentisten, Apotheker und Heilpraktiker bei ihrer freiberuflichen Tätigkeit,
6. Anwalts- und Notarassessoren bei ihrer beruflichen Tätigkeit,
7. Angestellte, soweit ihnen Unfallfürsorge entsprechend den jeweiligen Vorschriften für Reichsbeamte auf Lebenszeit gewährleistet ist,
8. Verwandte und Verschwägerte des Haushaltsvorstandes (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) bei unentgeltlicher Beschäftigung im Haushalt, unbeschadet des § 916 Abs. 1. Personen, die zur Krankenversicherung nicht oder als freiwillig Versicherte gemeldet sind, gelten als unentgeltlich beschäftigt.

§ 542

(1) Arbeitsunfälle sind Unfälle, die ein Versicherter bei einer der in den §§ 537 bis 540 genannten Tätigkeiten erleidet.

(2) Verbotswidriges Handeln schließt die Annahme eines Arbeitsunfalls nicht aus.

§ 543

(1) Als Arbeitsunfälle gelten auch Unfälle auf einem mit der Tätigkeit in dem Unternehmen zusammenhängenden Weg nach und von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte. Der Umstand, daß der Versicherte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung von der Arbeits-

stätte (Ausbildungsstätte) auf dieser oder in ihrer Nähe eine Unterkunft hat, schließt die Versicherung des Weges von und nach der Familienwohnung nicht aus.

(2) Als Arbeitsunfälle gelten ferner Unfälle bei einer mit der Tätigkeit in dem Unternehmen zusammenhängenden Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgeräts, auch wenn es vom Versicherten gestellt wird.

§ 544

Die Versicherung erstreckt sich auch auf andere Dienste, zu denen Versicherte, die hauptsächlich im Unternehmen tätig sind, von dem Unternehmer oder dessen Beauftragten herangezogen werden.

§ 545

(1) Die Reichsregierung kann durch Verordnung bestimmte Krankheiten als Berufskrankheiten bezeichnen. Auf solche Krankheiten finden die Vorschriften der Unfallversicherung Anwendung ohne Rücksicht darauf, ob die Krankheit durch einen Unfall oder durch eine schädigende Einwirkung verursacht ist, die nicht den Tatbestand des Unfalls erfüllt.

(2) Die Reichsregierung kann die Durchführung der Unfallversicherung bei Berufskrankheiten und Art und Voraussetzung ihrer Entschädigung regeln.

Zweiter Teil
Allgemeine Unfallversicherung

Erster Abschnitt
Umfang der Versicherung

§ 546

Die Allgemeine Unfallversicherung umfaßt alle nach den §§ 537 bis 540 Versicherten, soweit sie nicht der landwirtschaftlichen oder der See-Unfallversicherung unterliegen.

§ 547

(1) Durch die Satzung können mit Zustimmung der beteiligten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Versicherte in landwirtschaftlichen Unternehmen, die Nebenbetriebe sind, der Allgemeinen Unfallversicherung unterstellt werden, wenn in dem Nebenbetrieb überwiegend Personen aus dem Hauptbetrieb tätig sind. Einigen sich die beteiligten Versicherungsträger nicht, so entscheidet auf Antrag das Reichsversicherungsamt.

(2) Die in einem Seeschiffahrts- oder einem anderen unter den § 1046 fallenden Unternehmen Beschäftigten unterliegen der Allgemeinen Unfallversicherung, wenn dieses Unternehmen wesentlicher Bestandteil eines der Allgemeinen Unfallversicherung zugehörigen Unternehmens ist und nicht über den örtlichen Verkehr hinausreicht.

§ 548

(1) Gehören mehrere Unternehmen, die ein Unternehmer in dem Bezirke desselben Oberversicherungsamts hat, verschiedenen Genossenschaften an, so können sie auf Antrag des Unternehmers einer Genossenschaft zugeteilt werden, wenn in den Unternehmen zusammen regelmäßig nicht mehr als zwanzig Versicherungspflichtige beschäftigt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet das Oberversicherungsamt nach Anhörung der beteiligten Genossenschaften.

(3) Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Oberversicherungsamts steht dem Unternehmer und den beteiligten Genossenschaften zu.«

Nr. 2. Im § 559d erhält der letzte Satz folgende Fassung:

»Für Verletzte, die nicht nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung gegen Krankheit versichert sind, wird der Grundlohn nach dem Jahresarbeitsverdienst berechnet.«

Nr. 3. Der § 559e wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

»Bei Verletzten, die nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung gegen Krankheit versichert sind, gilt als Jahresarbeitsverdienst für die Berechnung des Tagegeldes und des Familiengeldes das Dreihundertsechzigfache des Grundlohnes.«

b) An Stelle des bisherigen Abs. 3 tritt folgender Abs. 3:

»(3) Der Anspruch auf Tage- und Familiengeld ruht, wenn und soweit der Verletzte während der Heilanstaltpflege oder Anstaltpflege Arbeitsentgelt erhält.«

Nr. 4. Hinter dem § 559*l* wird eingefügt:

»§ 560

Während der Dauer der Heilbehandlung (offenen Krankenbehandlung, Heilanstaltpflege, Krankenpflege, Krankenhauspflege) oder Anstaltpflege kann der Versicherungsträger dem Verletzten und seinen Angehörigen eine besondere Unterstützung gewähren.«

Nr. 5. Die §§ 563 bis 572 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

»§ 563

(1) Die Rente wird nach dem Jahresarbeitsverdienst berechnet.

(2) Als Jahresarbeitsverdienst gilt der Arbeitsentgelt, den der Verletzte während des letzten Jahres vor dem Unfall bezogen hat, oder, falls dies für den Verletzten günstiger ist, das Dreihundertfache des durchschnittlichen Verdienstes für den vollen Arbeitstag im Unternehmen. Als Arbeitstag gilt jeder Tag, für den Lohn oder Gehalt gezahlt worden ist.

(3) Der Jahresarbeitsverdienst beträgt, auch bei Anwendung der §§ 564 und 566, mindestens das Dreihundertfache des Ortslohns für Erwachsene, der zur Zeit des Unfalls für den Beschäftigungsort des Versicherten festgesetzt ist, höchstens jedoch 7200 Reichsmark; die Satzung kann einen höheren Betrag bestimmen.

(4) Hat der Verletzte nur stundenweise gearbeitet, so darf der durchschnittliche Verdienst für den vollen Arbeitstag nicht höher bemessen werden als der durchschnittliche Verdienst bei einer Beschäftigung während des ganzen Arbeitstages. Entsprechendes gilt, wenn sich der Jahresarbeitsverdienst aus mindestens wochenweise bestimmten Beträgen zusammensetzt.

§ 564

(1) Als Jahresarbeitsverdienst gilt das Erwerbseinkommen, das der Versicherte im Kalenderjahr vor dem Unfall gehabt hat, wenn er den Unfall erlitten hat

1. bei einer außerberuflichen Tätigkeit in einem Unternehmen, das dem gemeinen Nutzen dient und nicht auf Erwerb gerichtet ist,
2. bei einer Hilfeleistung im Sinne des § 537 Nr. 5,
3. bei einer Tätigkeit nach § 537 Nr. 6, wenn nach der Art der Verpflichtung die Berechnung nach § 563 Abs. 2 und 3 nicht angemessen erscheint,
4. während er zu besonderem Einsatz herangezogen war,
5. während er nur vorübergehend und, ohne Entgelt zu erhalten, im Unternehmen beschäftigt war, insbesondere um einem Betriebsangehörigen einen bezahlten Urlaub zu verschaffen,
6. wenn er in einem Unternehmen zur beruflichen Ausbildung (§ 537 Nr. 11) beschäftigt, aber bereits vorher erwerbstätig war,
7. bei Pflichtarbeiten oder bei Maßnahmen der wertschaffenden Arbeitslosenhilfe.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 wird als Jahresarbeitsverdienst das Erwerbseinkommen zugrunde gelegt, das der Verletzte in dem Kalenderjahr vor seiner Heranziehung gehabt hat, wenn dies für ihn günstiger ist. In den Fällen des Abs. 1 Nrn. 6 und 7 verbleibt es bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes nach § 563, wenn dies für den Verletzten günstiger ist; hierbei gilt, sofern dies für den Verletzten eine weitere Vergünstigung bedeutet, als Tag des Unfalls der letzte Tag der Erwerbstätigkeit.

(3) Als Erwerbseinkommen aus land- oder forstwirtschaftlicher Betätigung gilt der für den Verletzten bei einem Unfall in land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmen maßgebende Jahresarbeitsverdienst (§§ 932 ff.).

(4) Erleidet ein Beamter bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege (§ 537 Nr. 2) oder bei den im § 537 Nrn. 3 bis 5 und Nr. 10 angeführten Tätigkeiten einen Unfall, so gilt als Jahresarbeitsverdienst der für die Versorgung aus einem Dienstunfall in Betracht kommende Dienstbezug. Rente ist jedoch nur insoweit zu zahlen, als sie die Dienst- oder Versorgungsbezüge des verletzten Beamten übersteigt. Führt der Unfall zur Dienstunfähigkeit des Beamten und dadurch zur Beendigung des Beamtenverhältnisses, so ist Vollrente zu zahlen, die zusammen mit den Versorgungsbezügen aus dem Beamtenverhältnis nicht höher sein soll als die Versorgungsbezüge, auf die der verletzte Beamte bei Vorliegen eines Dienstunfalls Anspruch hätte. Die Höhe dieser Versorgungsbezüge stellt die Dienstbehörde endgültig fest. Für die Hinterbliebenen gilt entsprechendes.

§ 565

(1) Befand sich der Verletzte zur Zeit des Unfalls noch in einer Berufs- oder Schulausbildung, so wird von dem Zeitpunkt ab, in welchem die begonnene Ausbildung voraussichtlich abgeschlossen gewesen wäre, der Jahresarbeitsverdienst nach dem Entgelt berechnet, der dann für Personen gleicher Ausbildung durch Tarif oder sonst allgemein für einzelne Berufsjahre festgesetzt ist; hierbei sind Verdiensterhöhungen, die von der Erreichung eines bestimmten Lebens- oder Berufsjahres ab allgemein festgesetzt sind, die der Verletzte aber voraussichtlich erst nach Vollendung seines dreißigsten Lebensjahres erreicht hätte, nicht zu berücksichtigen.

(2) Entsprechendes gilt bei einem Verletzten, der zur Zeit des Unfalls noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, für die nach Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres zu gewährende Rente, sofern diese Berechnung für den Verletzten günstiger ist.

§ 566

Läßt sich die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes nach den §§ 563 bis 565 nicht durchführen oder erscheint der nach den §§ 564 und 565 berechnete Jahresarbeitsverdienst unbillig, so ist der Jahresarbeitsverdienst nach billigem Ermessen festzustellen. Hierbei ist außer den Fähigkeiten, der Ausbildung und der Lebensstellung des Verletzten seine Erwerbstätigkeit zur Zeit des Unfalls oder, soweit er nicht gegen Entgelt tätig war, eine gleichartige oder vergleichbare Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen. Für Verwandte oder Verschwägerte des Unternehmers, die keinen Lohn erhalten haben, gilt der ihrer Tätigkeit entsprechende Tarif- oder sonst allgemein festgesetzte Lohn als Jahresarbeitsverdienst.«

Nr. 6. Der § 624a erhält folgende Fassung:

»§ 624a

Das Reich ist auch Träger der Versicherung für die nach § 537 Nr. 4 Versicherten, sofern die Tätigkeit nicht Bestandteil eines zu einem anderen Versicherungsträger gehörenden Unternehmens ist, sowie für die Versicherten bei den Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes und der Technischen Nothilfe.«

Nr. 7. Die §§ 627a bis 628b werden durch folgenden § 628 ersetzt:

»§ 628

(1) Der § 624 findet auf die Gemeinden und Gemeindeverbände sinngemäß Anwendung.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern Näheres, auch Abweichendes, bestimmen.«

Nr. 8. Der § 653 erhält folgende Fassung:

»§ 653

(1) Wer mit einem Unternehmen Mitglied einer Genossenschaft wird, hat binnen einer Woche der Genossenschaft, zu der das Unternehmen seiner Art nach gehört, anzuzeigen

1. den Gegenstand und die Art des Unternehmens,
2. die Zahl der Versicherten,
3. den Eröffnungstag und den Tag des Beginns der Versicherungspflicht.

(2) § 666 findet entsprechende Anwendung.«

Nr. 9. Der § 656a erhält folgende Fassung:

»§ 656a

(1) Kammern, Verbände, Wirtschaftsgruppen und ähnliche Einrichtungen, denen Unternehmen oder ihre Unternehmer kraft Gesetzes angehören oder angehören müssen, haben die Versicherungsbehörden und die Versicherungsträger bei der Ermittlung von Unternehmen zu unterstützen und ihnen Auskunft zu erteilen.

(2) Die Behörden, denen die Erteilung der Konzession, der Erlaubnis oder des Wandergewerbescheins nach den §§ 30, 33a, 33b, 34a, § 55 Abs. 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung oder eine neue Zulassung nach § 5 der Verordnung zur Durchführung des Theatergesetzes vom 18. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 413) obliegt, haben die Genossenschaft bei der Ermittlung der in den genannten Vorschriften bezeichneten Unternehmen zu unterstützen.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann Näheres bestimmen.«

Nr. 10. Im § 659 Abs. 2 fallen die Worte »durch Vermittlung des Versicherungsamts« weg.

Nr. 11. Im § 666 fallen die Worte »ihr und durch das Versicherungsamt« weg.

Nr. 12. Der § 915 erhält unter der Überschrift

»Dritter Teil
Landwirtschaftliche Unfallversicherung
Erster Abschnitt
Umfang der Versicherung«

folgende Fassung:

»§ 915

(1) Die landwirtschaftliche Unfallversicherung umfaßt die Versicherten (§§ 537 bis 540)

a) in Unternehmen der Land- und der Forstwirtschaft, des Garten- und des Weinbaues sowie der Binnenfischerei — Fischzucht, Teichwirtschaft, See-, Bach- und Flußfischerei — und der Imkereien (landwirtschaftliche Unternehmen),

b) in Jagden und in der Park- und Gartenpflege sowie auf Friedhöfen,

c) beim Reichsnährstand (§ 537 Nr. 8) sowie bei Tätigkeiten, die vorübergehend für versicherte Unternehmen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung oder im Auftrage oder mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Sicherung, Überwachung, Förderung oder Erhaltung der land- oder forstwirtschaftlichen Erzeugung oder der Erzeugnisse, Baulichkeiten oder sonstiger

Betriebseinrichtungen ausgeübt werden; der Reichsarbeitsminister kann Näheres bestimmen,

d) bei der beruflichen Ausbildung (§ 537 Nr. 11) für die unter Buchst. a bis c genannten Unternehmen.

(2) Das Reichsversicherungsamt kann bestimmen, welche Unternehmenszweige als landwirtschaftliches Unternehmen gelten.«

Nr. 13. Der § 916 wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 erhalten Einleitung und Nr. 1 folgende Fassung:

»(1) Als Teil des landwirtschaftlichen Unternehmens im Sinne des § 915 Abs. 1 Buchst. a gelten

1. die Haushaltungen des Unternehmers und der landwirtschaftlich versicherten Gefolgschaftsmitglieder, wenn sie dem Unternehmen wesentlich dienen.«

Nr. 14. Der § 917 erhält folgende Fassung:

»§ 917

Nicht als landwirtschaftliche Unternehmen gelten Haus-, Zier- und andere Kleingärten, die weder regelmäßig noch in erheblichem Umfange mit besonderen Arbeitskräften bewirtschaftet werden und deren Erzeugnisse hauptsächlich dem eigenen Haushalt dienen.«

Nr. 15. Der § 922 erhält folgende Fassung:

»§ 922

§ 548 gilt auch für landwirtschaftliche Unternehmen.«

Nr. 16. Hinter dem § 930 wird eingefügt:

»§ 930a

Für Verletzte, die nicht nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung gegen Krankheit versichert sind, wird für die Bemessung des Krankengeldes aus der Unfallversicherung (§ 559 Abs. 2, § 559d) der Grundlohn nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst (§§ 932ff.) oder, wenn ein solcher nicht festgesetzt ist, nach dem durch die Satzung festgesetzten Jahresarbeitsverdienst (§ 940 Abs. 3), in jedem Fall aber mindestens nach dem Ortslohn des Beschäftigungsortes berechnet. Ist ein Jahresarbeitsverdienst nicht festgesetzt, so wird für den Grundlohn der nach den §§ 563ff. ermittelte Jahresarbeitsverdienst zugrunde gelegt.

§ 931

Soweit für Versicherte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienste (§§ 932ff.) oder Jahresarbeitsverdienste durch die Satzung (§ 940 Abs. 3) festgesetzt sind, berechnen sich das Tagegeld und das Familiengeld (§ 559e Abs. 2) nach diesen Verdiensten, mindestens aber nach dem Ortslohn des Beschäftigungsortes.«

Nr. 17. Der § 941 erhält folgende Fassung:

»§ 941

(1) Die §§ 564 und 565 gelten entsprechend auch für Verletzte, für die durchschnittliche Jahresarbeitsverdienste festgesetzt sind. Dabei ist an Stelle des Tarif- oder sonst allgemein festgesetzten Lohnes (§ 565) der für die höhere Altersstufe festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst maßgebend. Ist der Jahresarbeitsverdienst nach Satz 1 festzustellen, so gilt auch § 566.

(2) Bei Unfällen von Personen, die als Erntehelfer oder sonst vorübergehend in der Landwirtschaft eingesetzt sind, ist der Jahresarbeitsverdienst nach den §§ 564 bis 566 unter Berücksichtigung der im § 563 Abs. 3 festgesetzten Höchstgrenze zu berechnen.«

Nr. 18. Hinter dem § 941 wird eingefügt:

»§ 942

Ist in den Fällen des § 941 der Verletzte in seiner hauptberuflichen Tätigkeit bei einem Träger der Allgemeinen Unfallversicherung versichert, so erstattet dieser Versicherungsträger der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die Leistungen, soweit sie über das hinausgehen, was nach den sonstigen Vorschriften der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zu leisten ist.«

Nr. 19. Der § 1046 erhält unter der Überschrift

»Vierter Teil
See-Unfallversicherung
Erster Abschnitt
Umfang der Versicherung«

folgende Fassung:

»§ 1046

Die See-Unfallversicherung umfaßt

a) die Seeleute und die sonstigen Versicherten, die in einem der Seefahrt oder der Seefischerei dienenden Unternehmen tätig werden,

b) die Versicherten bei der beruflichen Ausbildung (§ 537 Nr. 11) für die unter Buchst. a genannten Unternehmen.«

Nr. 20. Hinter dem § 1066e wird eingefügt:

»§ 1066f

(1) Für Verletzte, die nicht nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung gegen Krankheit versichert sind, wird bei der Bemessung des Krankengeldes aus der Unfallversicherung (§ 559 Abs. 2, § 559d) der Grundlohn nach dem durchschnittlichen

Jahresarbeitsverdienst (§§ 1067 ff.) oder, wenn ein solcher nicht festgesetzt ist, nach dem durch die Satzung festgesetzten Jahresarbeitsverdienst (§ 1079), in jedem Fall aber mindestens nach dem Ortslohn im Heimathafen des Schiffes berechnet. Ist ein Jahresarbeitsverdienst nicht festgesetzt, so wird für den Grundlohn der nach den §§ 563 ff. ermittelte Jahresarbeitsverdienst zugrunde gelegt.

(2) Soweit für Versicherte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienste (§§ 1067 ff.) oder Jahresarbeitsverdienste durch die Satzung (§ 1079) festgesetzt sind, berechnen sich das Tagegeld und das Familiengeld (§ 559e Abs. 2) nach diesen Verdiensten.«

Nr. 21. Der § 1072 erhält folgenden Abs. 4:

»(4) Im übrigen gilt § 565 entsprechend.«

Nr. 22. Der § 1553 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Der Unfall ist der durch die Satzung des Versicherungsträgers bestimmten Stelle anzuzeigen. Bei Unfällen in Unternehmen, für die eine Berufsgenossenschaft der Allgemeinen Unfallversicherung zuständig ist, ist ein zweites Stück der Anzeige dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zu übersenden. Stirbt der Verletzte infolge des Unfalls, so ist die Anzeige auch der Ortspolizeibehörde des Unfallortes zu erstatten.«

Nr. 23. Der § 1559 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Ist ein Versicherter getötet worden, so untersucht die Ortspolizeibehörde des Unfallortes sobald als möglich den Unfall.«

Nr. 24. In der Reichsversicherungsordnung fallen die §§ 654 bis 656, § 660 Satz 2, §§ 661, 662, 923, 1049a, § 1057 Nr. 1, § 1057a Abs. 1, § 1058 Abs. 1, §§ 1059, 1061, 1062 bis 1064 und § 1553 Abs. 4 weg.

Artikel 2

§ 1

(1) Bei Unfällen, die sich in der Zeit vom 1. Januar 1929 bis zum 1. September 1939 ereignet haben, ist der Jahresarbeitsverdienst in der Weise neu zu berechnen, daß der bei Feststellung der ersten Dauerrente ermittelte, vom Verletzten während der Beschäftigung im Unternehmen durchschnittlich für den vollen Arbeitstag bezogene Entgelt mit der Zahl 280 und bei Arbeitern, die regelmäßig nach der Art ihrer Beschäftigung nur einen Teil des Jahres gearbeitet haben (Saisonarbeiter), mit der Zahl 240 vervielfältigt wird; wenn wegen Einlegung von Feierschichten eine geringere Zahl von Arbeitstagen berücksichtigt worden ist; der volle Arbeitstag ist mit sechs Arbeitsstunden anzusetzen, wenn infolge von Kurzarbeit der durchschnittliche Verdienst für den vollen Arbeitstag aus einer geringeren Stundenzahl berechnet worden ist.

(2) Die Umrechnung nach Abs. 1 ist mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an vorzunehmen. Der Versicherungsträger hat dem Verletzten darüber einen Bescheid (§ 1583 Abs. 1) zu erteilen. Die Umrechnung gilt als Neufeststellung einer Dauerrente wegen Änderung der Verhältnisse.

(3) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung bei Renten, die nach durchschnittlichen Jahresarbeitsverdiensten berechnet sind.

§ 2

Im Deutschen Beamtengesetz § 184 Abs. 2 fällt der letzte Satz weg.

§ 3

Im Gesetz, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 536) wird dem § 1 Abs. 1 folgender Satz angefügt:

»Das gleiche gilt, wenn Gefangene einen Unfall bei einer Beförderung auf der Reichsbahn erleiden.«

§ 4

In der Dritten Verordnung über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 16. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1117) fallen im § 3 Abs. 3 die Sätze 2 und 3 sowie im Satz 4 die Worte »§§ 567 bis 569a, 570 bis 572 der Reichsversicherungsordnung sowie die« weg.

§ 5

Von der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 273) treten im Ersten Teil, Kapitel II, Artikel 4 die §§ 1, 2 außer Kraft, soweit sie nicht bereits durch das Fünfte Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 267) außer Kraft getreten sind. Die neuen Leistungen werden vom 1. April 1942 ab mit Wirkung vom 1. Januar 1942 gewährt.

§ 6

Im Gesetz über das Deutsche Rote Kreuz vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1330) erhält § 16 folgende Fassung:

»§ 16

Das Reich ist Träger der Unfallversicherung für die Versicherten bei den Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes. Hierzu gehören die nach § 14 genehmigten Lehrgänge, die sonstige Ausbildung und der Einsatz des Deutschen Roten Kreuzes zur Hilfeleistung

bei öffentlichen Notständen und bei Unglücksfällen.«

Artikel 3

§ 1

Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen sowie Maßnahmen zum Ausgleich von Härten treffen. Er kann die Vorschriften des Dritten Buchs der Reichsversicherungsordnung an dieses Gesetz anpassen und neu bekanntgeben. Dabei können überholte Vorschriften weggelassen und Unstimmigkeiten beseitigt werden.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1942 in Kraft. Soweit bereits bisher entsprechend verfahren ist, bewendet es dabei.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern Vorschriften dieses Gesetzes für alle Versicherten oder für bestimmte Personenkreise zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft setzen.

Führer-Hauptquartier, den 9. März 1942.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Einführung der preußischen Schiedsmannsordnung in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 11. März 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

Artikel 1

(1) In den eingegliederten Ostgebieten gilt die preußische Schiedsmannsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1924 (Preuß. Gesetzsamml. S. 751) nebst den zu ihrer Änderung und Ausführung erlassenen Vorschriften.

(2) § 380 der Reichsstrafprozeßordnung über den Sühneversuch findet keine Anwendung, solange für den betreffenden Bezirk ein Schiedsmann noch nicht bestellt ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. März 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

NATIONAL
Zeitschriftenstelle

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 19. März 1942	Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
9. 3. 42	**Zweiter Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt der Reichsparteitage Nürnberg**	115
26. 2. 42	Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen	116
7. 3. 42	Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung	116
17. 3. 42	Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Zollerleichterungen für Waren slowakischen Ursprungs bei der Einfuhr in das Protektorat Böhmen und Mähren oder in den Reichsgau Sudetenland	118

Im Teil II, Nr. 9, ausgegeben am 13. März 1942, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-rumänischen Verrechnungsabkommens. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der deutsch-türkischen Abkommen zur Regelung des Warenverkehrs und des Zahlungsverkehrs.

Zweiter Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt der Reichsparteitage Nürnberg.

Vom 9. März 1942.

Unter Abänderung meines Erlasses über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt der Reichsparteitage Nürnberg vom 9. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 379) beauftrage ich mit der Durchführung der im Abs. 1 dieses Erlasses angeordneten Maßnahmen den Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 des Dritten Erlasses über einen Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt vom 18. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1387).

Führer-Hauptquartier, den 9. März 1942.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen. Vom 26. Februar 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 165) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 17. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 712) in der Fassung der Verordnungen vom 16. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1191), vom 24. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 571), vom 15. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 637) und vom 2. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 193) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgenden Abs. 2:

„(2) Zur Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge im Weinbau dürfen arsenhaltige Verbindungen und deren Zubereitungen weder als Spritzbrühen noch als trockene Stäubemittel verwendet werden."

2. § 2 wird aufgehoben.

3. In den §§ 3 und 5 fällt die Anführung des § 2 weg.

§ 2

(1) Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die am 1. Februar 1942 beim Handel oder Verbraucher vorhandenen Bestände an arsenhaltigen Verbindungen und deren Zubereitungen dürfen unbeschadet der Vorschrift im § 1 bis zum Ablauf des 30. Juni 1942 als Spritzbrühen oder als trockene Stäubemittel zur Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge im Weinbau verwendet werden.

Berlin, den 26. Februar 1942.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung. Vom 7. März 1942.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 24. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 443) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

Zu § 1 § 1

(1) Als laufende Renten gelten auch die Renten, die bis zum 31. Juli 1941 zur laufenden Zahlung ab 1. August 1941 angewiesen worden sind.

(2) Über die Zuschläge erteilen die Versicherungsträger keinen Bescheid.

Zu § 2 § 2

(1) Ist oder wird eine Rente mit Wirkung für die Zeit vor dem 1. August 1941 nachträglich festgestellt, so gilt der § 2 des Gesetzes bereits für die Zeit vom 1. Juni 1941 ab.

(2) Wird an Stelle einer Teilleistung eine Gesamtleistung festgestellt, so wird dem Berechtigten zu Lasten der beteiligten Versicherungsträger insgesamt mindestens so viel gewährt wie bisher.

(3) Tritt zu laufenden Hinterbliebenenrenten (§ 1 Abs. 1) vor dem Ablauf des auf das Kriegs-

ende folgenden Kalenderjahres eine neue Hinterbliebenenrente hinzu, so ist diese nach bisherigem Recht in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zu berechnen.

(4) Im § 4 Abs. 3 Buchst. a der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich vom 5. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 270) und im § 60 der Verordnung über die endgültige Regelung der Reichsversicherung in den ehemaligen tschechoslowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten vom 27. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 957) werden die Beträge von 12 Reichsmark, 6 Reichsmark und 4,80 Reichsmark durch 6 Reichsmark, 3 Reichsmark und 2,40 Reichsmark ersetzt.

Zu § 3

§ 3

(1) Die Vorschrift des § 3 ist auch in schwebenden Sachen anzuwenden; ihre Nichtberücksichtigung ist, soweit Revision zulässig ist, auch dann ein Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte. Ist bei einem der in Frage kommenden Versicherungsfälle ein Leistungsantrag rechtskräftig abgelehnt worden, so ist auf Antrag ein neuer Bescheid zu erteilen. Der Antrag ist nur bis zum Ablauf des auf das Kriegsende folgenden Kalenderjahres zulässig. Wird der Rechtsanspruch allein durch diese Vorschrift begründet, so ist die Rente nicht für die Zeit vor dem 1. August 1941 zu zahlen.

(2) Für österreichische Beiträge, aus denen die Anwartschaft nach österreichischem Recht erloschen, aber nach § 3 des Gesetzes erhalten ist, ist die Bemessungsgrundlage für den Steigerungsbetrag 200 Reichsmark, wenn nach dem österreichischen Recht keine Bemessungsgrundlage festgestellt werden kann.

(3) Angestellte, die wegen Vollendung des sechzigsten Lebensjahres ihre Versicherungsfreiheit nach § 1 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes geltend machen oder wegen Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres ihre Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 15 a. a. O. beantragen, brauchen den § 3 des Gesetzes nicht gegen sich gelten zu lassen.

§ 4

Ist ein Versicherter während des Krieges

durch Kampfhandlungen oder durch militärische Maßnahmen, die mit diesen in unmittelbarem Zusammenhange stehen,

oder

als Soldat infolge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder infolge einer Wehrdienstbeschädigung invalide (berufsunfähig) geworden, so beginnt die Invalidenrente (das Ruhegeld) mit dem Ablauf des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist. Dies gilt jedoch nur, wenn die Rente vor Ablauf des auf das Kriegsende folgenden Kalenderjahres beantragt wird.

§ 5

(1) Es treten in Kraft

der § 1 mit Wirkung vom 1. Juni 1941,

die §§ 2 und 3 mit Wirkung vom 1. August 1941 und

der § 4 mit Wirkung vom 26. August 1939.

(2) Ist im Falle des § 4 bereits ein Rentenbescheid erteilt, so ist auf Antrag zu prüfen, ob die Vorschrift des Abs. 1 zu einem für den Antragsteller günstigeren Ergebnis führt. Ein neuer Bescheid ist zu erteilen; die Rechtskraft früherer Bescheide steht nicht entgegen.

Berlin, den 7. März 1942.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Zollerleichterungen für Waren slowakischen Ursprungs bei der Einfuhr in das Protektorat Böhmen und Mähren oder in den Reichsgau Sudetenland. Vom 17. März 1942

Auf Grund des § 13 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren das folgende verordnet:

Die Verordnung über Zollerleichterungen für Waren slowakischen Ursprungs bei der Einfuhr in das Protektorat Böhmen und Mähren oder in den Reichsgau Sudetenland vom 26. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 174) 27. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 586) bleibt bis auf weiteres in Kraft.

Berlin, 17. März 1942

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

ABC des Reichsrechts

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5 500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM; Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM; Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (zuzügl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 19. März 1942	Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
9. 3. 42	**Erlaß des Führers zur Dezentralisierung der Personalverwaltung**	119
9. 3. 42	**Erlaß des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung**	120
9. 3. 42	**Erlaß des Führers über Vereinfachungen in der Ausführung des Haushaltsplans**	120

Erlaß des Führers zur Dezentralisierung der Personalverwaltung.

Vom 9. März 1942.

Zur Entlastung der Zentralbehörden bestimme ich was folgt:

I.

In meinem Erlaß vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) habe ich die Ausübung des mir zustehenden Rechts zur Ernennung, zur Versetzung in den Ruhestand und zur Entlassung der Beamten, soweit ich nicht einen Vorbehalt nach Nr. I des genannten Erlasses ausgesprochen habe, den Reichsministern, für Preußen dem Ministerpräsidenten übertragen. Die Ausübung dieses Rechts ist bei den Beamten der Reichsbesoldungsgruppen A 11 bis A 4 einschließlich, soweit dies noch nicht geschehen ist, vom 1. Juli 1942 ab den Behörden in der Mittelstufe zu übertragen, die dabei nicht an die vorherige Zustimmung ihrer vorgesetzten Behörden gebunden werden dürfen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen.

II.

Entsprechendes gilt für die Einstellung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppen X bis IV einschließlich und für die Einstellung und Entlassung von Arbeitern bei den nachgeordneten Behörden.

III.

Eine entsprechende Regelung für die Länder außer Preußen sowie die zur Durchführung dieses Erlasses sonst erforderlichen Maßnahmen treffen die Reichsminister des Innern und der Finanzen.

Führer-Hauptquartier, den 9. März 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Erlaß des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung.
Vom 9. März 1942.

Um mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand eine grundsätzlich einheitliche und gleichmäßige Behandlung und Betreuung der Beamten (besonders auf dem Gebiet der Grundsätze für die Einstellung, Beurlaubung und Entlassung, die Dienst- und Arbeitszeitgestaltung, das Reise- und Umzugskostenwesen, die Beihilfen und Unterstützungen, die Wohnungsfürsorge) sicherzustellen, ermächtige ich den Reichsminister des Innern, im Rahmen der reichsgesetzlichen Vorschriften im Benehmen mit den übrigen Reichsministern für alle Verwaltungszweige die erforderlichen Vorschriften grundsätzlich einheitlich zu treffen; soweit hiermit finanzielle Auswirkungen verbunden sind, ist das Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen herzustellen.

Die gemäß Abs. 1 zu erlassenden Vorschriften finden auch Anwendung, soweit die für die Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes geltenden Bestimmungen den Vorschriften des Beamtenrechts angepaßt sind oder entsprechen.

Führer-Hauptquartier, den 9. März 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Erlaß des Führers über Vereinfachungen in der Ausführung des Haushaltsplans.
Vom 9. März 1942.

I.

Unter Wahrung der Einheit des Reichshaushalts sind die Behörden in der Mittelstufe zu ermächtigen, zur Durchführung ihrer Aufgaben weitestmöglich über Haushaltsmittel des Reichs nach Richtlinien der Obersten Reichsbehörden zu verfügen. Die Obersten Landesbehörden haben entsprechend zu verfahren.

II.

Grundsätzlich sind zu Beginn jedes Rechnungsjahres nach Feststellung des Einzelplans von den zentral bewirtschafteten Fonds der Obersten Reichsbehörden und der Obersten Preußischen Landesbehörden, die eine Größe von einer Million Reichsmark und mehr aufweisen und für regelmäßig auftretenden Bedarf vorgesehen sind, mindestens 60 vom Hundert abzuzweigen und nach der Zweckbestimmung des Fonds im Rahmen allgemeiner Richtlinien der fachlich zuständigen Obersten Reichsbehörden und der Obersten Preußischen Landesbehörden den zuständigen Behörden der Mittelstufe zur Bewirtschaftung oder als Zuschuß zu überlassen. Die restlichen Fondsmittel bleiben der Verfügung der Zentralbehörden für Großvorhaben, für unvorhergesehene Bedürfnisse und zum Ausgleich vorbehalten.

III.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung, der Beauftragte für den Vierjahresplan und der Reichsminister der Finanzen können gemeinsam Oberste Reichsbehörden und Oberste Preußische Landesbehörden mit verbindlicher Wirkung veranlassen, hinsichtlich eines bestimmten Fonds gemäß Nr. II zu verfahren, und zwar auch dann, wenn der Fonds weniger als eine Million Reichsmark aufweist.

Führer-Hauptquartier, den 9. März 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

NATIONAL[illegible]ER
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 20. März 1942	Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
16. 3. 42	Verordnung über die Feststellung erloschener Rechte in den eingegliederten Ostgebieten (Feststellungsverordnung)	121
17. 3. 42	Dritte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten (Dritte Ost-Rechtspflege-Durchführungsverordnung – 3. ORpflDVO –)	125

Verordnung über die Feststellung erloschener Rechte in den eingegliederten Ostgebieten (Feststellungsverordnung).

Vom 16. März 1942.

Unterliegt ein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück oder ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb in den eingegliederten Ostgebieten der Beschlagnahme, so sind nach § 43 der Schuldenabwicklungsverordnung vom 15. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 516) alle Rechte, die das Grundstück belasten oder sich auf den Betrieb beziehen, mit dem Inkrafttreten jener Verordnung erloschen, und zwar gleichviel, ob es sich um Rechte handelt, die auf eine Geldleistung gerichtet sind (§ 1 Abs. 1 der Schuldenabwicklungsverordnung) oder um sonstige Rechte (§ 1 Abs. 2 der Schuldenabwicklungsverordnung). Ist der Eigentümer des Grundstücks oder der Inhaber des Betriebs in die Abteilung 3 der Deutschen Volksliste eingetragen, so erlöschen die Rechte nur, wenn der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums dies gemäß § 4 der nachstehenden Verordnung im Einzelfall anordnet.

Soweit hiernach Rechte erloschen sind, haben die Berechtigten, die nicht Angehörige des ehemaligen polnischen Staates waren oder die in die Abteilungen 1, 2 oder 3 der Deutschen Volksliste aufgenommen sind, nach § 43 Abs. 3 der Schuldenabwicklungsverordnung einen Anspruch darauf, daß ihnen das Deutsche Reich den Wert des erloschenen Rechts ersetzt. Der Ersatzanspruch kann auch in der Weise abgegolten werden, daß das erloschene Recht wiederhergestellt wird.

Um die erforderlichen Voraussetzungen für die Abgeltung der Ersatzansprüche zu schaffen, wird auf Grund des § 43 Abs. 3 der Schuldenabwicklungsverordnung im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern und dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums folgendes verordnet:

§ 1

Anmeldefrist

(1) Will ein Berechtigter, der nicht ehemaliger polnischer Staatsangehöriger ist oder der bis zum 31. Dezember 1942 in die Abteilung 1, 2 oder 3 der Deutschen Volksliste aufgenommen ist, für ein nach § 43 der Schuldenabwicklungsverordnung erloschenes Recht Ersatz verlangen, so muß er das erloschene Recht bis zum 31. März 1943 bei dem zuständigen Amtsgericht anmelden.

(2) Ist der Berechtigte ehemaliger Danziger Staatsangehöriger, so muß er das erloschene Recht bis zum 31. März 1943 anmelden, wenn er die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 der Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 118) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 31. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 51) erworben hat oder wenn er bis zum 31. Dezember 1942 in die Abteilung 3 der Deutschen Volksliste aufgenommen ist.

(3) Bis zum 31. März 1943 müssen auch diejenigen Berechtigten ihre erloschenen Rechte anmelden, bei denen bis zum 31. Dezember 1942 eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1270) gemacht ist.

(4) Wird der Berechtigte erst nach dem 31. Dezember 1942 in die Abteilung 1, 2 oder 3 der Deutschen Volksliste aufgenommen, so hat er das erloschene Recht innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme anzumelden. Berechtigte, bei denen nach dem 31. Dezember 1942 eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung vom 17. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1270) gemacht wird, haben ihre erloschenen Rechte innerhalb von drei Monaten nach Anordnung der Ausnahmeregelung anzumelden.

(5) Der Aufnahme in die Abteilung 1, 2 und 3 der Deutschen Volksliste steht es gleich, wenn die für die Ausfertigung von Einbürgerungsurkunden zuständigen Behörden feststellen, daß der Berechtigte die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilung 1, 2 oder 3 der Deutschen Volksliste erfüllt (§§ 4, 5 der Verordnung über die Deutsche Volksliste vom 4. März 1941 — Reichsgesetzbl. I S. 118 — in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 31. Januar 1942 — Reichsgesetzbl. I S. 51).

§ 2

Zuständiges Gericht. Nachsicht bei Fristversäumung

(1) Der Berechtigte hat das erloschene Recht bei dem Amtsgericht anzumelden, in dessen Bezirk das mit dem Recht belastete Grundstück oder der Betrieb liegt, auf den sich das Recht bezieht.

(2) Die Anmeldefrist ist auch dann gewahrt, wenn der Berechtigte das erloschene Recht innerhalb der Frist bei einem anderen als dem zuständigen Amtsgericht angemeldet hat. Das Amtsgericht, bei dem die Anmeldung eingeht, hat sie an das zuständige Amtsgericht weiterzuleiten.

(3) War der Berechtigte ohne sein Verschulden verhindert, die Anmeldefrist einzuhalten, so kann ihm das Amtsgericht Nachsicht gewähren, wenn er die Anmeldung binnen eines Monats nach der Beseitigung des Hindernisses nachholt. Die Tatsachen, die die Nachsicht begründen, hat der Berechtigte glaubhaft zu machen.

(4) § 31 der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2329) ist auf die Anmeldefrist nicht anzuwenden.

§ 3

Anmeldung persönlicher Forderungen

Persönliche Forderungen gegen den Inhaber eines der Beschlagnahme unterliegenden land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs sind anzumelden, auch wenn die Forderungen mit dem Betrieb nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Hat jedoch der Betriebsinhaber neben land- und forstwirtschaftlichem Vermögen noch sonstiges Vermögen (insbesondere gewerbliches Vermögen und städtischen Wohnhausbesitz) und ist für dieses Vermögen ein kommissarischer Verwalter bestellt, so sind Forderungen, die mit dem sonstigen Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, nicht bei dem Amtsgericht anzumelden.

§ 4

Sonderregelung für Schuldner aus Abteilung 3 der Deutschen Volksliste

Wird der Eigentümer des Grundstücks oder der Inhaber des Betriebs in die Abteilung 3 der Deutschen Volksliste aufgenommen, so erlöschen die Rechte, die das Grundstück belasten oder sich auf den Betrieb beziehen, nur, wenn der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums dies im Einzelfall anordnet. Die Rechte erlöschen in dem Zeitpunkt, den der Reichskommissar festsetzt. Der Berechtigte hat das erloschene Recht innerhalb von drei Monaten anzumelden, nachdem er von der Anordnung Kenntnis erlangt hat.

§ 5

Ausnahmen von der Anwendung des § 4

(1) Für bestimmte land- und forstwirtschaftliche Grundstücke und Betriebe sowie für bestimmte Gruppen von Grundstücken und Betrieben, die nicht eingezogen werden sollen, kann der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums anordnen, daß die Rechte, die das Grundstück belasten oder sich auf den Betrieb beziehen, nicht erlöschen. In diesem Fall sind die Rechte nicht anzumelden.

(2) Für Grundstücke und Betriebe, die vorläufig nicht eingezogen werden sollen, kann der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums anordnen, daß die Rechte, die das Grundstück belasten oder sich auf den Betrieb beziehen, erst in einem von ihm festzusetzenden späteren Zeitpunkt erlöschen. Der Berechtigte hat das erloschene Recht erst anzumelden, wenn der Zeitpunkt festgesetzt ist, und zwar innerhalb von drei Monaten, nachdem er von der Festsetzung des Zeitpunkts Kenntnis erlangt hat.

§ 6

Unterlagen für die Feststellung

(1) Wer ein erloschenes Recht anmeldet, hat nachzuweisen, daß er nicht ehemaliger polnischer Staatsangehöriger ist oder daß er in die Abteilung 1, 2 oder 3 der Deutschen Volksliste aufgenommen oder daß bei ihm eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung vom 17. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1270) gemacht ist. Ist der Berechtigte ehemaliger Danziger Staatsangehöriger, so hat er nachzuweisen, daß er die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 der Verordnung über die Deutsche Volksliste vom 4. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 118) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 31. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 51) erworben hat oder daß er in die Abteilung 3 der Deutschen Volksliste aufgenommen ist. § 1 Abs. 5 gilt sinngemäß. Über die Form, in der der Nachweis zu führen ist, können nähere Vorschriften im Verwaltungswege erlassen werden.

(2) Urkunden über das Recht, insbesondere Schuldscheine und Hypothekenbriefe, sowie sonstige Beweismittel hat der Berechtigte dem Amtsgericht vorzulegen.

(3) Sind Zinsen und sonstige wiederkehrende Leistungen, auf die der Berechtigte einen Anspruch hatte, nicht gezahlt worden, so hat der Berechtigte anzugeben, für welche Zeit sie rückständig sind.

§ 7

Art und Weise der Feststellung

(1) Geht eine Anmeldung bei dem zuständigen Amtsgericht ein, so hat dieses zunächst zu ermitteln, ob das Grundstück, das mit dem angemeldeten Recht belastet ist, oder der Betrieb, gegen dessen Inhaber sich die angemeldete Forderung richtet, der Beschlagnahme unterliegt. Zu diesem Zweck soll das Gericht in Zweifelsfällen eine Auskunft von dem zuständigen Bodenamt einholen.

(2) Unterliegt das Grundstück oder der Betrieb der Beschlagnahme und hat der Berechtigte den nach § 6 Abs. 1 erforderlichen Nachweis erbracht, so hat das Amtsgericht festzustellen, ob und zu welchem Betrag das angemeldete Recht bestehen würde, wenn es nicht nach § 43 der Schuldenabwicklungsverordnung erloschen wäre. Nebenansprüche (Zinsen, Tilgungsbeträge) sind getrennt vom Hauptrecht nach Betrag oder Hundertsatz und Zeitdauer festzustellen.

(3) Persönliche Forderungen, die mit dem der Beschlagnahme unterliegenden Betrieb nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind bei der Feststellung als solche zu kennzeichnen.

(4) Unterliegt das Grundstück oder der Betrieb nicht der Beschlagnahme oder erbringt der Berechtigte nicht den nach § 6 Abs. 1 erforderlichen Nachweis, so hat das Gericht die Feststellung abzulehnen. Ferner ist die Feststellung von Forderungen und Rechten abzulehnen, die nach § 3 Satz 2, §§ 4, 5 nicht oder noch nicht anzumelden sind.

§ 8

Nicht auf eine Geldleistung gerichtete Rechte

(1) Bei Rechten, die nicht auf eine Geldleistung gerichtet sind, hat das Gericht den Geldwert zu schätzen. Bei einem Anspruch auf wiederkehrende Leistungen ist der gegenwärtige Kapitalwert zu ermitteln.

(2) Den Geldwert eines Rechts, das nicht auf eine Geldleistung gerichtet ist, hat das Gericht nicht festzustellen, wenn der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erklärt, daß das Recht wiederhergestellt werden soll. Der Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft können andere Behörden zur Abgabe der Erklärung ermächtigen.

(3) In geeigneten Fällen fragt das Amtsgericht bei dem Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums oder der von ihm ermächtigten Behörde an, ob eine Erklärung nach Abs. 2 abgegeben wird.

§ 9

Wertlose Forderungen

(1) Die Feststellung eines angemeldeten Rechts ist abzulehnen, wenn es wegen Überschuldung des der Beschlagnahme unterliegenden Vermögens oder aus sonstigen Gründen offensichtlich wertlos war.

(2) Bestehen erhebliche Zweifel darüber, ob ein angemeldetes Recht durch den Wert des der Beschlagnahme unterliegenden Vermögens gedeckt war, so hat das Gericht nach billigem Ermessen darüber zu entscheiden, in welcher Höhe das Recht festzustellen ist.

§ 10

Aufgewertete Rechte

(1) Beantragt der Berechtigte für ein Recht, das nach § 43 der Schuldenabwicklungsverordnung erloschen ist, bei dem für die Feststellung zuständigen Amtsgericht die Aufwertung oder die Eintragung der Aufwertung ins Grundbuch, so gilt dieser Antrag als Anmeldung gemäß § 43 Abs. 3 der Schuldenabwicklungsverordnung. § 2 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Ist bei einem erloschenen Recht, das der Aufwertung unterlag, die Aufwertung noch nicht geregelt, so ist über die Aufwertung im Feststellungsverfahren zu entscheiden. Hat ein Gericht vor der Eingliederung der Ostgebiete über die Aufwertung entschieden, so ist der Feststellung diese Entscheidung zugrunde zu legen, wenn sie nach § 46 der Ersten Ost-Rechtspflege-Durchführungsverordnung vom 25. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 599) anerkannt wird.

(3) Abs. 2 gilt nicht für Hypotheken, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung von einer deutschen auf eine polnische öffentlichrechtliche Kreditanstalt als Treuhandstelle übergegangen sind, sofern das Treuhandverhältnis noch fortbesteht. Diese Hypotheken hat der Berechtigte nicht bei dem Amtsgericht anzumelden; das Amtsgericht hat sie nicht festzustellen. Die Abgeltung der Ersatzansprüche wird im Verwaltungsweg besonders geregelt.

§ 11

Zinsen

(1) Zinsen sind nur bis zur Höhe von 4 vom Hundert, bei Hypotheken und Grundschulden bis zur Höhe von 5 vom Hundert festzustellen und nur insoweit, als sie für die Zeit nach dem 1. September 1939 nicht gezahlt worden sind.

(2) Sind bei einem dinglichen Recht die Zinsen für die Zeit vor dem 1. September 1939 nicht gezahlt worden, so sind sie ausnahmsweise in der Höhe von 3 vom Hundert jährlich auch für die Zeit zwischen dem 1. Oktober 1934 und dem 1. September 1939 festzustellen, wenn es der Billigkeit widersprechen würde, dem Gläubiger eine Entschädigung wegen der Zinsrückstände zu versagen. Dies gilt insbesondere für die Zinsrückstände bei einem dinglichen Recht, das der Aufwertung unterliegt.

§ 12

Beteiligung anderer Dienststellen

(1) Vor der Feststellung eines angemeldeten Rechts soll das Gericht, soweit es sich um landwirtschaftliche Grundstücke und Betriebe handelt, die Ostdeutsche Landbewirtschaftungsgesellschaft (Ostland) hören. Bei forstwirtschaftlichen Grundstücken und Betrieben ist der Reichsstatthalter (Landesforstamt), in den Gebieten, in denen kein Reichsstatthalter eingesetzt ist, der Oberpräsident (Landesforstamt) zu hören.

(2) Bestehen im Einzelfall Zweifel darüber, ob die Abwicklung nach § 43 oder nach den allgemeinen Vorschriften der Schuldenabwicklungsverordnung zu erfolgen hat, so soll das Gericht eine gemeinsame Entscheidung der Haupttreuhandstelle Ost und des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums nach § 44 Abs. 2 herbeiführen.

(3) Die gerichtlichen Entscheidungen sind auch der Ostland oder dem Landesforstamt (Abs. 1) und dem Deutschen Reich, vertreten durch das zuständige Finanzamt, zuzustellen.

§ 13

Beschwerde

Gegen den Beschluß, durch den das Amtsgericht über die Feststellung entscheidet, ist die sofortige Beschwerde an das Oberlandesgericht zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 2000 Reichsmark übersteigt oder wenn das Amtsgericht in seinem Beschluß die Beschwerde wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Entscheidung zugelassen hat. Im übrigen sind die Verfügungen des Amtsgerichts im Feststellungsverfahren unanfechtbar.

§ 14

Kosten

(1) Das Feststellungsverfahren beim Amtsgericht ist frei von Gebühren und Auslagen.

(2) Für die Kosten des Beschwerdeverfahrens gelten die allgemeinen Vorschriften. Der Geschäftswert ist nach dem Wert des angemeldeten Rechts zu berechnen, soweit es Gegenstand der Beschwerde ist.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. März 1942.

Der Reichsminister der Justiz

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Schlegelberger

Dritte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten (Dritte Ost-Rechtspflege-Durchführungsverordnung — 3. ORpflDVO —). Vom 17. März 1942.

Auf Grund des § 8 der Ost-Rechtspflege-Verordnung vom 25. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 597) wird verordnet:

Erster Abschnitt
Verfahren bei der Feststellung der Aufwertung

§ 1
Entscheidung des Amtsgerichts

(1) Ist bei Forderungen oder dinglichen Rechten, die nach dem in den eingegliederten Ostgebieten geltenden Recht der Aufwertung unterliegen, die Aufwertung noch nicht geregelt, so kann jeder der Beteiligten bei dem nach § 2 zuständigen Amtsgericht beantragen, daß der Richter den Aufwertungsbetrag feststellt. Der Richter entscheidet über den Antrag im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Das Amtsgericht ist für diese Entscheidung ausschließlich zuständig.

(2) Ist für die Durchführung der Aufwertung eine Grundbucheintragung erforderlich, so ist die Aufwertung nur dann als geregelt anzusehen, wenn eine gerichtliche Entscheidung über die Aufwertung vorliegt oder wenn der Eigentümer die Eintragung der Aufwertung in grundbuchmäßiger Form bewilligt hat.

(3) Hat ein Gericht vor der Eingliederung der Ostgebiete über die Aufwertung entschieden, so hat es dabei sein Bewenden, wenn die Entscheidung nach § 46 der Ersten Ost-Rechtspflege-Durchführungsverordnung vom 25. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 599) anerkannt wird.

(4) Vorschriften, nach denen für die Aufwertung bestimmter Ansprüche der Rechtsweg ausgeschlossen ist, bleiben unberührt.

§ 2
Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Aufwertung von Hypotheken und Forderungen, die durch eine Hypothek gesichert sind oder gesichert waren, sowie für die Aufwertung von Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das belastete Grundstück liegt. Wird das Grundbuch für das belastete Grundstück von einem anderen Amtsgericht geführt, so ist das letztere zuständig. Im Fall einer Gesamtbelastung ist das zuerst angerufene Amtsgericht auch hinsichtlich der mitbelasteten Grundstücke zuständig.

(2) In allen anderen Fällen ist das Amtsgericht zuständig, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Hat der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand nicht mehr in den eingegliederten Ostgebieten, so ist das Amtsgericht zuständig, bei dem der Schuldner dort zuletzt seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte. Hatte der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand auch früher nicht in den eingegliederten Ostgebieten, so ist das Amtsgericht Posen zuständig.

§ 3
Antragsfrist

(1) Der Antrag auf Feststellung der Aufwertung (§ 1) muß spätestens bis zum 31. März 1943 gestellt werden. § 31 der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2329) ist auf diese Frist nicht anzuwenden.

(2) Die Antragsfrist ist auch dann gewahrt, wenn der Antrag innerhalb der Frist bei einem anderen als dem nach § 2 zuständigen Amtsgericht gestellt wird. Das Amtsgericht, bei dem der Antrag eingeht, hat ihn an das zuständige Amtsgericht weiterzuleiten.

(3) Wird innerhalb der Antragsfrist die Eintragung der Aufwertung ins Grundbuch beantragt, obwohl die Voraussetzungen für die Eintragung noch nicht gegeben sind, so gilt der Eintragungsantrag als Antrag auf Feststellung der Aufwertung nach § 1. Das Grundbuchamt (Grundbuchsgericht) hat ihn an das zuständige Amtsgericht weiterzuleiten.

§ 4
Folgen der Fristversäumung

Soweit bei Forderungen und dinglichen Rechten, die der Aufwertung unterliegen, die Aufwertung noch nicht geregelt ist, erlöschen die Forderungen und Rechte, wenn der Antrag auf Feststellung der Aufwertung nicht bis zum 31. März 1943 gestellt ist oder wenn er rechtskräftig zurückgewiesen wird. Die Vorschriften der Schuldenabwicklungsverordnung vom 15. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 516), nach denen Forderungen und Rechte unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen erlöschen, werden hierdurch nicht berührt.

§ 5

Nachsicht

(1) Hat der Gläubiger hinsichtlich einer Forderung, die der Aufwertung unterliegt, die Antragsfrist unverschuldet versäumt, so kann ihm der nach §§ 1, 2 zuständige Richter auf Antrag Nachsicht gewähren und bestimmen, daß die Forderung in Höhe des Aufwertungsbetrags wiederaufiebt.

(2) Soweit dies im Interesse des Gläubigers notwendig ist, kann der Richter auf Antrag des Gläubigers auch anordnen, daß die Forderung durch eine neue Hypothek an nächstbereiter Rangstelle dinglich zu sichern ist. Ebenso kann der Richter, wenn eine Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast nach § 4 erloschen ist, die Wiedereinräumung eines solchen Rechts an nächstbereiter Rangstelle anordnen. Die Anordnung ersetzt die zur Begründung des dinglichen Rechts erforderlichen Erklärungen der Beteiligten.

(3) Beantragt der Gläubiger eine Anordnung nach Abs. 2, so kann der Richter nach Eingang des Antrags das Grundbuchamt um Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung der Hypothek oder des anderen dinglichen Rechts ersuchen. Im Anwendungsbereich des Grundbuchsgesetzes kann der Richter die Eintragung einer Ranganmerkung nach § 53 des Grundbuchsgesetzes bewilligen; die Ausfertigung des Bewilligungsbescheides ist dem Gläubiger auszuhändigen.

(4) Eine Anordnung nach Abs. 2 ist nicht mehr zulässig, wenn das Eigentum an dem Grundstück durch Zuschlag in der Zwangsversteigerung oder durch rechtsgeschäftlichen Erwerb infolge eines nach dem 31. Dezember 1943 gestellten Eintragungsantrags wechselt.

(5) Eine Anordnung nach Abs. 2 ist unzulässig, wenn das dingliche Recht, das die Forderung ursprünglich gesichert hat, auf Grund der §§ 27, 28 der Schuldenabwicklungsverordnung vom 15. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 516) erloschen sein würde, falls es nicht nach § 4 erloschen wäre. Der Richter kann jedoch, wenn er gemäß Abs. 1 Nachsicht gewährt, dem Gläubiger gestatten, auf dem im § 41 Abs. 2 der Schuldenabwicklungsverordnung vorgesehenen Wege einen Ersatzanspruch geltend zu machen. Auf den Ersatzanspruch sind die §§ 27, 28, 41 der Schuldenabwicklungsverordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Zinsen

(1) Stellt der Richter nach § 1 die Aufwertung einer Forderung oder eines dinglichen Rechts fest oder bestimmt er nach § 5 das Wiederaufleben, so hat er zugleich nach billigem Ermessen zu bestimmen, mit welchem Satz die Forderung oder das Recht zu verzinsen ist.

(2) Auf Antrag eines Beteiligten kann der Richter auch bestimmen, inwieweit Zinsen für die Vergangenheit nachzuzahlen sind. § 13 der Schuldenabwicklungsverordnung vom 15. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 516) bleibt unberührt mit der Maßgabe, daß aus einer beschlagnahmten Vermögensmasse Zinsen für dinglich gesicherte Forderungen und dingliche Rechte auch für die Zeit vor dem 1. September 1939 gezahlt werden können, wenn es der Billigkeit widersprechen würde, die Zinsen für die zurückliegende Zeit dem Gläubiger zu versagen.

§ 7

Fälligkeitsregelung. Vollstreckbarkeit

(1) In der Entscheidung über die Aufwertung kann der Richter auf Antrag eines Beteiligten auch die Fälligkeit der Forderung oder des dinglichen Rechts regeln, wenn darüber Streit oder Ungewißheit besteht. Die Vorschriften, die in der Schuldenabwicklungsverordnung vom 15. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 516) und den Durchführungsbestimmungen hierzu über die Befriedigung von Forderungen aus einer beschlagnahmten Vermögensmasse getroffen sind, werden hierdurch nicht berührt.

(2) In der Entscheidung über die Aufwertung kann der Richter auf Antrag des Gläubigers ferner die Pflicht des Schuldners zur Leistung, insbesondere zur Zahlung oder zur Duldung der Zwangsvollstreckung, aussprechen. In diesem Falle findet aus der rechtskräftigen Entscheidung die Zwangsvollstreckung wie aus einem rechtskräftigen Urteil statt.

§ 8

Anzeigen und Ersuchen an das Grundbuchamt (Grundbuchsgericht)

Wird die Feststellung der Aufwertung bei einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast beantragt, so zeigt das Amtsgericht, bei dem der Antrag eingeht, dem zuständigen Grundbuchamt den Eingang an. Nach Rechtskraft der Entscheidung ersucht das Amtsgericht das Grundbuchamt um Eintragung des Aufwertungsbetrags und des festgesetzten Zinssatzes; im Falle des § 5 Abs. 2 ersucht das Amtsgericht das Grundbuchamt um Eintragung der neuen Hypothek oder des anderen dinglichen Rechts. Ist die Aufwertung durch rechtskräftige Entscheidung abgelehnt worden, so teilt das Amtsgericht dies dem Grundbuchamt mit.

§ 9

Beschwerde

Gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

§ 10

Kosten

Für die Kosten des Verfahrens gilt die preußische Verordnung über das Kostenwesen bei den Aufwertungsstellen vom 28. Juli 1925 (Preuß. Gesetzsamml. S. 103) sinngemäß. Der Richter bestimmt nach billigem Ermessen, wer von den Beteiligten die Kosten zu tragen hat.

§ 11

Übergangsregelung bei anhängigem Rechtsstreit

Ist bei Inkrafttreten dieser Verordnung wegen des Anspruchs, dessen Aufwertung der Gläubiger begehrt, ein Rechtsstreit anhängig, so kann das Prozeßgericht entweder selbst über die Aufwertung entscheiden oder die Sache, soweit es sich um die Feststellung der Aufwertung handelt, an den Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit verweisen. Wird das Verfahren durch die Entscheidung des Richters der freiwilligen Gerichtsbarkeit abgeschlossen, so bestimmt dieser nach billigem Ermessen, wer von den Beteiligten die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat.

§ 12

Sonderregelung für treuhänderisch verwaltete Hypotheken

(1) Für Hypotheken, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung von einer deutschen auf eine polnische öffentlich-rechtliche Kreditanstalt als Treuhandstelle übergegangen sind, gelten die §§ 1 bis 11 nicht, sofern das Treuhandverhältnis noch fortbesteht.

(2) Bei den im Abs. 1 genannten Hypotheken errechnet die Kreditanstalt, für die sie treuhänderisch verwaltet werden, den Aufwertungsbetrag. Den errechneten Betrag hat die Kreditanstalt dem Schuldner mit der Erklärung mitzuteilen, daß er als für den Schuldner verbindlich festgestellt anzusehen ist, falls dieser nicht binnen einer Frist von einem Monat Widerspruch einlegt. Die Mitteilung bedarf der Zustellung. Wird Widerspruch eingelegt, so entscheidet ein von dem Reichsminister der Justiz bestellter Kommissar unter Ausschluß des Rechtsweges über die Aufwertung endgültig.

(3) Soweit auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung die Aufwertung der im Abs. 1 genannten Hypotheken bereits bestätigt ist, hat es dabei sein Bewenden. Abs. 2 findet in diesem Falle keine Anwendung.

(4) Der Aufwertungsbetrag wird auf Antrag der Kreditanstalt, für die die Hypothek treuhänderisch verwaltet wird, in das Grundbuch eingetragen. Eines Nachweises der Unrichtigkeit des Grundbuchs oder der Bewilligung der Betroffenen bedarf es nicht.

Zweiter Abschnitt

Bereinigung der Grundbücher

§ 13

Frist für den Antrag auf Eintragung der Aufwertung

(1) Ist bei einer Hypothek in den eingegliederten Ostgebieten die Aufwertung bereits geregelt (§ 1 Abs. 2), aber noch nicht in das Grundbuch eingetragen, so muß die Eintragung der Aufwertung spätestens bis zum 31. März 1943 beantragt werden. Diese Frist ist auch bei der Antragstellung nach § 12 Abs. 4 einzuhalten.

(2) Der Antrag ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirk das belastete Grundstück liegt. Im Fall einer Gesamtbelastung genügt es, wenn der Antrag bei einem der hiernach zuständigen Amtsgerichte gestellt wird. § 2 Abs. 1 Sätze 2, 3 und § 3 Abs. 2 gelten sinngemäß.

§ 14

Folgen der Fristversäumung

(1) Wird im Falle des § 13 der Antrag, die Aufwertung in das Grundbuch einzutragen, nicht bis zum 31. März 1943 gestellt oder wird der Antrag rechtskräftig zurückgewiesen, so erlischt die Hypothek. Die Vorschriften der Schuldenabwicklungsverordnung vom 15. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 516), nach denen ein Recht an einem Grundstück unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen erlischt, werden hierdurch nicht berührt.

(2) Hat der Gläubiger die Antragsfrist unverschuldet versäumt, so kann ihm der Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 1 Abs. 1) auf Antrag Nachsicht gewähren. § 2, § 5 Abs. 2 bis 5, §§ 6 bis 10 gelten sinngemäß.

(3) § 31 der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2329) ist nicht anzuwenden.

§ 15

Löschung von Amts wegen

Ist für eine Hypothek, die der Aufwertung unterliegt, bis zum 31. März 1943 weder ein Antrag auf Feststellung der Aufwertung (§ 1) noch ein Antrag auf Eintragung der Aufwertung (§ 13) gestellt worden, so hat das Grundbuchamt

(Grundbuchsgericht) die Hypothek von Amts wegen zu löschen. Das gleiche gilt, wenn ein Antrag gestellt, aber rechtskräftig zurückgewiesen worden ist.

§ 16

Beschwerde

Weist das Grundbuchamt (Grundbuchsgericht) den Antrag auf Eintragung der Aufwertung zurück, so ist hiergegen die Beschwerde (der Rekurs) nach den Vorschriften der Grundbuchordnung (des Grundbuchsgesetzes) zulässig. Die Beschwerde ist im Anwendungsbereich der Grundbuchordnung die sofortige.

§ 17

Aufwertung anderer Rechte

Die §§ 13 bis 16 gelten für Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten sinngemäß.

§ 18

Erleichterungen des Grundbuchverkehrs

(1) Eine aufgewertete Hypothek oder Grundschuld, deren Geldbetrag 500 Reichsmark nicht übersteigt, kann im Grundbuch gelöscht werden, ohne daß

1. die Voraussetzungen der Löschung in der im § 29 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form nachgewiesen werden,
2. die Erbfolge in der im § 35 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form nachgewiesen wird.

Das gleiche gilt für eine aufgewertete Rentenschuld oder Reallast, deren Jahresleistung 25 Reichsmark nicht übersteigt.

(2) Bei einer Hypothek (Grundschuld, Rentenschuld), über die ein Brief erteilt ist, darf eine Eintragung aus Anlaß der Aufwertung auch dann vorgenommen werden, wenn der Brief nicht vorgelegt wird. Das Grundbuchamt hat den Besitzer des Hypotheken- (Grundschuld-, Rentenschuld-) briefs zur Vorlegung des Briefs anzuhalten.

(3) Für die Eintragung der Aufwertung werden Gebühren nicht erhoben. Das gleiche gilt für die Löschung eingetragener Rechte nach §§ 15 und 17.

(4) Im Anwendungsbereich des Grundbuchsgesetzes ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

Dritter Abschnitt

Kraftloswerden von Hypothekenbriefen, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen

§ 19

(1) Mit Ablauf des 31. März 1943 werden alle Hypothekenbriefe kraftlos, die den Geldbetrag der Hypothek dann noch in polnischer Mark oder in deutscher Mark bezeichnen. Der deutschen Mark stehen die Währungen gleich, die vor Einführung der Markwährung im Reichsgebiet gegolten haben.

(2) Das Grundbuchamt hat den Besitzer eines kraftlos gewordenen Hypothekenbriefs zur Vorlegung des Briefs anzuhalten, sobald die Geschäftslage beim Grundbuchamt dies gestattet. Der Brief ist unbrauchbar zu machen. Eine mit dem Brief verbundene Schuldurkunde ist abzutrennen und zurückzugeben.

(3) Die Erteilung eines neuen Briefs gilt als ausgeschlossen. Dies ist im Grundbuch zu vermerken. Die Ausschließung der Erteilung des Hypothekenbriefs kann nicht wieder aufgehoben werden.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten für Grundschuldbriefe und für Rentenschuldbriefe sinngemäß.

Vierter Abschnitt

Inkrafttreten

§ 20

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. März 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Zeitschriftenstelle

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 20. März 1942	Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
19. 3. 42	Verordnung zur Dezentralisierung des Erlaubniswesens	129
19. 3. 42	Verordnung zur Dezentralisierung der Aufsicht über Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts	130

Verordnung zur Dezentralisierung des Erlaubniswesens.

Vom 19. März 1942.

In Ausführung der Erlasse des Führers über die Vereinfachung der Verwaltung verordnen wir:

§ 1

Die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung eines Berufs oder Gewerbes, für die bisher eine Oberste Reichsbehörde oder Oberste Preußische Landesbehörde zuständig ist, liegt vom 1. Juli 1942 ab den Behörden in der Mittelstufe oder nach Anordnung der zuständigen Obersten Reichsbehörden den Dienststellen der Selbstverwaltung ob, soweit nicht die Oberste Reichsbehörde oder Oberste Preußische Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern anderes bestimmt.

§ 2

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt die zuständige Oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

Berlin, den 19. März 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Dezentralisierung der Aufsicht über Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Vom 19. März 1942.

In Ausführung der Erlasse des Führers über die Vereinfachung der Verwaltung verordnen wir:

§ 1

(1) Obersten Reichsbehörden ist die unmittelbare Aufsichtsführung nur über solche Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts vorzubehalten, bei denen dies nach ihrem besonderen Aufgabenkreis oder ihrem Aufbau unumgänglich ist. Im übrigen ist die Aufsicht je nach dem örtlichen Bereich oder der Bedeutung der Körperschaft, Stiftung oder Anstalt durch die Verwaltungsbehörden in der Unter- oder Mittelstufe auszuüben.

(2) Die Behörden der allgemeinen Verwaltung in der Mittelstufe haben den Einklang der Tätigkeit der Untergliederungen und nachgeordneten Dienststellen der im Abs. 1 bezeichneten Organisationen mit den allgemeinen Zielen der Staatsführung sicherzustellen. Sie sind dabei an die Gesetze, die Richtlinien und Weisungen der Obersten Reichsbehörden gebunden. Die Leiter der Behörden der allgemeinen Verwaltung in der Mittelstufe können für ihre Person zu diesem Zweck den Dienststellen und Gliederungen ihrer Stufe im Rahmen der Befugnisse und nach Maßgabe der Weisungen der zuständigen Obersten Reichsbehörden einstweilige Anordnungen geben. Sie sind ferner befugt, sich von den Dienststellen und Gliederungen innerhalb ihres Amtsbezirks unterrichten zu lassen und sie auf die maßgebenden Gesichtspunkte und die danach erforderlichen Maßnahmen aufmerksam zu machen.

(3) Die für die Staatsaufsicht über Gemeinden und Gemeindeverbände erlassenen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen trifft der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden.

Berlin, den 19. März 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

NAT...
Z...ensaa.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 24. März 1942	Nr. 27

Inhalt

Tag		Seite
18. 3. 42	Zehnte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen	131
19. 3. 42	Verordnung über die Errichtung einer Reichsvereinigung Bastfaser	132
20. 3. 42	Verordnung zur Änderung fürsorgerechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg und im Reichsgau Sudetenland	136
20. 3. 42	Verordnung über den Beitrag zum Reichsstock für Arbeitseinsatz in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebieten	137
21. 3. 42	Zweite Verordnung zur weiteren Durchführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter	137
13. 3. 42	Anordnung über die Beschäftigung von Zigeunern	138
18. 3. 42	Berichtigung	138

Zehnte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen.

Vom 18. März 1942.

Im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern wird auf Grund des § 40 des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) hiermit verordnet:

§ 1

Die im § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) bestimmte Frist wird bis auf weiteres verlängert.

§ 2

Die Frist

a) für Anträge auf Gewährung einer Entschädigung, die sich auf einen Vermögensträger beziehen, der erst nach dem 31. März 1942 im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bekanntgegeben wird (§ 29 dieses Gesetzes), und

b) für Anträge nach § 1 Nr. 2 Satz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes vom 24. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 217)

endet sechs Monate nach dem Tage der Bekanntgabe des Vermögensträgers im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger.

Berlin, den 18. März 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Errichtung einer Reichsvereinigung Bastfaser. Vom 19. März 1942.

Auf Grund des Gesetzes über Errichtung von Zwangskartellen vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 488), der Verordnung über Gemeinschaftswerke in der gewerblichen Wirtschaft vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1621) und des Reichsnährstandgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

§ 1

(1) Es wird eine »Reichsvereinigung Bastfaser« (Reichsvereinigung) errichtet. Die Reichsvereinigung ist rechtsfähig, sie ist eine juristische Person des Privatrechts. Ihre Rechtsverhältnisse bestimmen sich nach einer Satzung, die der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt.

(2) Der Reichsvereinigung gehören alle landwirtschaftlichen Betriebe und gewerblichen Unternehmungen sowie deren marktregelnden Zusammenschlüsse an, die

1. Bastfaserpflanzen erzeugen,
2. aus Bastfaserpflanzen oder deren Fasern Spinnstoffe oder Polstermaterial herstellen,
3. die unter Nr. 2 genannten Spinnstoffe zu Garn oder Zwirn verarbeiten,
4. die unter den Nrn. 2 und 3 genannten Erzeugnisse veredeln (ausrüsten),
5. mit den unter den Nrn. 1, 2 und 3 genannten Erzeugnissen Handel treiben oder sie lagern, einschließlich der Verkaufsvermittler (Agenten, Kommissionäre, Makler, Versteigerer usw.).

(3) Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft weitere Unternehmungen an die Reichsvereinigung anschließen. Der Anschluß durch allgemeine Anordnung ist im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger zu verkünden.

(4) Bastfaserpflanzen im Sinne dieser Verordnung sind Flachs, Hanf, Nesseln, Yucca und alle übrigen inländischen Pflanzen, aus denen Spinnstoffe oder Polstermaterial gewonnen werden können.

(5) Aus Bastfaserpflanzen gewonnene Spinnstoffe im Sinne dieser Verordnung sind Flachs-, Hanf-, Nessel-, Yucca-, Ramie-, Jute- und Hartfasern. Der Reichswirtschaftsminister kann durch eine im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger zu verkündende Anordnung den Kreis der unter diese Verordnung fallenden Spinnstoffe erweitern.

§ 2

(1) Die Reichsvereinigung unterliegt dem Aufsichts- und dem Eingriffsrecht des Reichswirtschaftsministers, der diese Rechte im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ausübt.

(2) Im übrigen bestimmen sich die Rechtsverhältnisse der Reichsvereinigung sowie die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder nach der Satzung, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft können gemeinsam die Satzung im Erlaßwege ändern oder ergänzen.

Anlage (S. 134)

§ 3

(1) Die Reichsvereinigung hat die Aufgabe, die Marktordnung auf dem Gebiet der Bastfaserwirtschaft auf der Grundlage dieser Verordnung und der Satzung der Reichsvereinigung zum Wohle der deutschen Volkswirtschaft durchzuführen und für die Steigerung der Leistung ihrer Mitglieder zu sorgen. Sie kann mit verpflichtender Wirkung für ihre Mitglieder insbesondere

1. die Erzeugung, die Erfassung, die Ablieferung, den Absatz, die Lagerung, die Bearbeitung, die Verteilung und die Veredlung von Bastfaserpflanzen, Bastfaserspinnstoffen, Bastfasergarnen und Bastfaserzwirnen sowie die Verarbeitung von Garn zu Zwirn ordnen,
2. Verpflichtungen über die Verpackung, Kennzeichnung und Güteanforderungen auferlegen,
3. Ablieferungs-, Abnahme- und Einlagerungspflichten auferlegen,
4. Forschungs- und Entwicklungsaufgaben fördern,
5. Maßnahmen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit der Mitgliedsbetriebe treffen,
6. Mitgliedsbetrieben eine Betätigung vorübergehend oder für die Dauer gegen die Gewährung einer Entschädigung zum Zwecke eines billigen Ausgleichs untersagen, wenn dies zur Durchführung der Marktordnung geboten ist,
7. volkswirtschaftlich gerechtfertigte Preise, Preisspannen, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen festsetzen,
8. Ausgleichsbeträge, die in der Bastfaserwirtschaft zu verwenden sind, erheben,
9. mit der Bastfaserwirtschaft anderer Länder Marktvereinbarungen abschließen.

(2) Die Reichsvereinigung kann die Durchführung der von ihr nach Abs. 1 getroffenen Maßnahmen anderen Stellen übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers, die, soweit der Geschäftsbereich des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft betroffen wird, im Einvernehmen mit diesem erteilt wird.

(3) Die Reichsvereinigung kann zur Durchführung der im Abs. 1 genannten Aufgaben allgemeine Anweisungen, die für alle Mitglieder oder einen Teil von ihnen verbindlich sind, erlassen sowie einzelnen Mitgliedern verbindliche Anweisungen geben. Allgemeine Anweisungen der Reichsvereinigung bedürfen der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers, die, soweit der Geschäftsbereich des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft betroffen wird, im Einvernehmen mit diesem erteilt wird. Anweisungen, die Fragen der Preisbildung berühren, bedürfen außerdem der Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung.

(4) Anweisungen gegen Mitglieder des nach § 5 Abs. 1 gebildeten Reichsverbandes für inländische Faserpflanzen ergehen im Einvernehmen mit diesem.

§ 4

Die Reichsvereinigung für Bastfasern Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin wird unter Umbenennung ihrer Firma in »Reichsbastfaser Ges. m. b. H.«, »Geschäftsabteilung der Reichsvereinigung Bastfaser« und unter Erhaltung ihrer rechtlichen Selbständigkeit der Reichsvereinigung angegliedert. Sie ist befugt, wirtschaftliche Zwecke zu verfolgen. Sie wird von einem oder mehreren Geschäftsführern vertreten. Das Nähere wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erläßt.

§ 5

(1) Die Erzeuger und die Sammelstellen von inländischen Bastfaserpflanzen werden im »Reichsverband für inländische Bastfaserpflanzen« (Reichsverband) zusammengeschlossen. Dieser ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die dem Reichsnährstand angehört und auf welche die Vierte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 170) sinngemäß Anwendung findet. Seine Rechtsverhältnisse bestimmen sich nach der vom Reichsbauernführer mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassenden Satzung, die im Verkündungsblatt des Reichsnährstandes zu veröffentlichen ist. Die Satzung kann die Errichtung von Beschwerdeausschüssen vorsehen. Der Reichsverband ist Mitglied der Reichsvereinigung Bastfaser.

(2) Organe des Reichsverbandes sind der Vorsitzende und die Geschäftsführung. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden auf Vorschlag des Reichsbauernführers vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister berufen und abberufen. Die Befugnisse der Geschäftsführung übt die Geschäftsführung der Reichsvereinigung aus. Die Befugnisse des Vorsitzenden und der Geschäftsführung des Reichsverbandes bestimmen sich nach dessen Satzung.

(3) Der Reichsverband hat die Aufgabe, im Rahmen dieser Verordnung bei der Durchführung der Marktordnung auf dem Gebiet der Bastfaserwirtschaft mitzuwirken. Er kann gegenüber seinen Mitgliedern alle Anordnungen treffen, die zur Durchführung der ihm oder der Reichsvereinigung obliegenden Aufgaben erforderlich sind, und mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichskommissars für die Preisbildung Gebühren, Beiträge, Ausgleichsabgaben und Umlagen erheben. Seine allgemeinen Anordnungen ergehen im Einvernehmen mit der Reichsvereinigung Bastfaser und bedürfen der Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft. Sie sind im Verkündungsblatt des Reichsnährstandes zu veröffentlichen. Soweit Einzelanordnungen gegen Mitglieder des Reichsverbandes erforderlich werden, gehen diese ausschließlich vom Reichsverband aus.

(4) Der Reichsverband kann bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihm getroffenen Maßnahmen sowie gegen die aus seiner Satzung sich ergebenden Verpflichtungen Ordnungsstrafen bis zu 100 000 Reichsmark im Einzelfall festsetzen.

(5) Gegen die Festsetzung einer Ordnungsstrafe gemäß Abs. 4 kann das Schiedsgericht des Reichsverbandes angerufen werden. Auf das Schiedsgericht finden die Vorschriften der Verordnung über die Bildung von Schiedsgerichten für die landwirtschaftliche Marktregelung vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 293) in der Fassung vom 8. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1201) sinngemäß Anwendung. Das Schiedsgericht entscheidet ferner bei Streitigkeiten über das Bestehen, den Beginn und das Ende der Mitgliedschaft sowie über die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Gebühren und Ausgleichsabgaben, die der Reichsverband gegen seine Mitglieder festsetzt.

(6) Die von dem Reichsverband festgesetzten Beiträge, Umlagen, Ausgleichsabgaben und Gebühren sowie die von ihm rechtskräftig festgesetzten Ordnungsstrafen werden auf seinen Antrag von dem für die Steuer vom Einkommen zuständigen Finanzamt nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften beigetrieben.

§ 6

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder der Reichswirtschaftsminister können auf Antrag der Reichsvereinigung oder des Reichsverbandes die zuständigen Reichsbehörden ersuchen, den Vollzug einer Anweisung oder Anordnung, erforderlichenfalls unter Anwendung polizeilichen Zwangs, zu sichern.

§ 7

(1) Die Vierte Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 170) findet auf die Reichsvereinigung keine Anwendung.

(2) Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erfassung und den Absatz inländischer Wolle vom 8. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 970) wird dahin geändert, daß im § 1 Abs. 2 die Worte „und von Faserpflanzen inländischer Herkunft" wegfallen. Die auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Anordnungen des Beauftragten des Reichsnährstandes für inländische Wolle und Faserpflanzen gelten als auf Grund dieser Verordnung erlassen und bleiben bestehen, solange sie nicht von der zuständigen Stelle aufgehoben oder geändert werden.

(3) Die §§ 9, 9a und 9b der Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1067, 1090) — Kartellverordnung — in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932 Erster Teil, Kapitel VI (Reichsgesetzbl. I S. 285, 289), des Gesetzes vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 487), der Verordnung vom 5. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 823) und des Gesetzes über das Reichswirtschaftsgericht vom 25. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 216) finden auf die Maßnahmen der Reichsvereinigung Bastfaser keine Anwendung.

§ 8

Die Verordnung tritt am 1. April 1942 in Kraft.

Berlin, den 19. März 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Anlage

(Zu § 2 Abs. 2 vorstehender Verordnung)

Satzung der Reichsvereinigung Bastfaser

§ 1

(1) Das Gebiet der Reichsvereinigung Bastfaser (Reichsvereinigung) ist das Reichsgebiet.

(2) Sitz der Reichsvereinigung ist Berlin.

§ 2

(1) Der Reichsvereinigung gehören die im § 1 der Verordnung über die Errichtung einer Reichsvereinigung Bastfaser genannten landwirtschaftlichen Betriebe und gewerblichen Unternehmungen, deren marktregelnde Zusammenschlüsse sowie die auf Grund des § 1 Abs. 3 der Verordnung nachträglich angeschlossenen Betriebe an.

(2) Die Mitgliedschaft endet, wenn der Betrieb dauernd stillgelegt und diese Tatsache der Reichsvereinigung angezeigt wird. Dauert die Betriebseinstellung länger als ein Jahr, so kann die Beendigung der Mitgliedschaft auch dann angenommen werden, wenn eine Anzeige nicht erstattet ist.

(3) Betriebe, die stillgelegt oder nur vorübergehend eingestellt werden, können für die Dauer der Stillegung oder der Einstellung von ihren Pflichten ganz oder teilweise entbunden werden.

(4) Über Streitigkeiten, ob die Mitgliedschaft zur Reichsvereinigung gegeben ist, entscheidet, soweit landwirtschaftliche Betriebe betroffen werden, der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, im übrigen der Reichswirtschaftsminister.

§ 3

(1) Die Reichsvereinigung hat die im § 3 der Verordnung genannten Aufgaben.

(2) Allgemeine Anweisungen der Reichsvereinigung (§ 3 Abs. 3 der Verordnung) sind im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger zu verkünden. Anweisungen, die die Mitglieder des Reichsverbandes für inländische Bastfaserpflanzen berühren, sind auch im Verkündungsblatt des Reichsnährstandes bekanntzumachen. Einzelanweisungen müssen dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Hängt von der Mitteilung der Lauf einer Frist ab, so soll die Mitteilung durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

§ 4

Die Durchführung von Betriebsstillegungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung) erfolgt nach Richtlinien, die vom Vorsitzenden der Reichsvereinigung nach Anhörung des Beirats erlassen werden. Die Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft. Sie müssen Vorschriften über die Entschädigung stillgelegter Betriebe und die Ein-

führung eines Beschwerderechts enthalten. Im übrigen wird eine Entschädigung wegen der von der Reichsvereinigung angeordneten oder durchgeführten Maßnahmen nicht gewährt.

§ 5

Organe der Reichsvereinigung sind:

1. der Vorsitzende,
2. der Beirat,
3. die Geschäftsführung.

§ 6

(1) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus dem Mitgliederkreise vom Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestellt und abberufen. Der Vorsitzende vertritt die Reichsvereinigung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er ist für die Erfüllung der der Reichsvereinigung obliegenden Aufgaben verantwortlich. In den laufenden Geschäften wird er vom Hauptgeschäftsführer vertreten. Der Vorsitzende kann darüber hinaus seine Befugnisse mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers auf den Hauptgeschäftsführer ganz oder teilweise übertragen. Der Reichswirtschaftsminister erteilt die Zustimmung im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

(2) Der Vorsitzende beruft den Beirat ein und führt in ihm den Vorsitz. Er stellt eine Geschäftsordnung auf, die den Geschäftsgang regelt.

(3) Der Vorsitzende erläßt alle zur Durchführung der Aufgaben der Reichsvereinigung erforderlichen Anweisungen, soweit die Entscheidungsbefugnis nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten ist. Vor dem Erlaß von allgemeinen Anweisungen und vor dem Erlaß von Einzelanweisungen von größerer Bedeutung soll er den Beirat hören.

§ 7

(1) Der Beirat besteht aus mindestens zwölf Mitgliedern, und zwar

aus vier Mitgliedern, die der Reichsnährstand mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft beruft und abberuft, sowie

acht weiteren Mitgliedern, von denen je eines die Wirtschaftsgruppe Textilindustrie, die Fachuntergruppe Bastfaseraufbereitung, die Fachuntergruppe Leinen- und Ramiespinnerei, die Fachuntergruppe Hanfindustrie, die Fachuntergruppe Juteindustrie, die Fachuntergruppe Hartfaserindustrie, die Fachgruppe Textilveredelung und die Wirtschaftsgruppe Groß- und Außenhandel mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers beruft und abberuft.

Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu bestellen. Bei wesentlicher Veränderung des Mitgliederbestandes der Reichsvereinigung können der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft durch gemeinsame Anordnung die Berufung weiterer Mitglieder in den Beirat vorsehen.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, bei Durchführung der Marktordnung gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung mitzuwirken. Für Einzelfragen können seine Aufgaben den vom Vorsitzenden zu bildenden Fachausschüssen übertragen werden, die statt seiner zu hören sind. Der Beirat beschließt über die Erhebung von Beiträgen, die Festsetzung von Umlagen und Entgelten, über die Genehmigung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorsitzenden und der Geschäftsführung in Fragen der Verwaltung.

(3) Der Beirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf mit angemessener Frist einberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn vier Mitglieder es verlangen.

(4) Der Beirat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Gegen die Stimmen der vier vom Reichsnährstand bestellten Mitglieder kann in landwirtschaftlichen Fragen ein Beschluß nicht gefaßt werden.

§ 8

(1) Der Vorsitzende kann sich zu seiner Beratung der Mitwirkung von Fachausschüssen oder gemischten Ausschüssen bedienen. Fachausschüsse können für einzelne Wirtschaftszweige, gemischte Fachausschüsse für bestimmte Fragen der Marktregelung berufen werden.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorsitzenden der Reichsvereinigung berufen.

§ 9

Der Vorsitzende, die Mitglieder des Beirats und der Fachausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten jedoch Ersatz ihrer Barauslagen.

§ 10

(1) Die Geschäftsführung besteht aus einem Hauptgeschäftsführer und der erforderlichen Anzahl von Geschäftsführern. Der Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsführer werden vom Vorsitzenden berufen und abberufen. Die Berufung und die Abberufung des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

(2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Reichsvereinigung nach den Weisungen des Vorsitzenden.

§ 11

(1) Gegen Anweisungen der Reichsvereinigung steht den betroffenen Mitgliedern das Recht der

Beschwerde zu. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Weisung bei der Reichsvereinigung einzulegen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Über die Beschwerde entscheidet der Reichswirtschaftsminister. Soweit der Geschäftsbereich des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft betroffen wird, ergeht die Entscheidung im Einvernehmen mit diesem.

§ 12

Die Mitglieder der Reichsvereinigung sind verpflichtet, allen von der Reichsvereinigung zur Durchführung ihrer Aufgaben gegebenen allgemeinen Anweisungen und Einzelanweisungen Folge zu leisten. Sie haben der Reichsvereinigung alle zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Angaben zu machen. Zum Nachweis der Richtigkeit ihrer Angaben haben sie sich allen zur Überprüfung notwendigen Kontrollen der Geschäftsführung zu unterwerfen, insbesondere jederzeit Einblick in ihre Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen zu gewähren und Besichtigung ihrer Betriebsanlagen zu gestatten.

§ 13

(1) Von den Mitgliedern der Reichsvereinigung kann bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Satzung und die zur Durchführung der Aufgaben der Reichsvereinigung getroffenen allgemeinen Anweisungen und Einzelanweisungen die Entrichtung einer Vertragsstrafe verlangt werden. Die Höhe der Vertragsstrafe ist unbegrenzt. Die Vertragsstrafe wird vom Vorsitzenden der Reichsvereinigung festgesetzt und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

(2) Gegen die Festsetzung einer Vertragsstrafe kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Klage beim Schiedsgericht erheben. Die Reichsvereinigung kann im Falle der Nichtzahlung Klage bei dem Schiedsgericht erheben.

§ 14

Die Reichsvereinigung kann zur Deckung ihrer Verwaltungskosten und ihrer sonst erforderlichen Aufwendungen von ihren Mitgliedern Beiträge oder Umlagen erheben und für die Benutzung von Einrichtungen Entgelte verlangen. Die Beschlußfassung über die Erhebung von Beiträgen oder Umlagen und die Festlegung der Entgelte erfolgt durch den Beirat.

§ 15

(1) Über Klagen wegen Verhängung einer Vertragsstrafe gemäß § 13 sowie über Streitigkeiten über die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen, Entgelten und Ausgleichsbeträgen entscheidet unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht ist besetzt mit einem oder mit drei Schiedsrichtern, die vom Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestellt werden. Soweit nach den Vorschriften der Reichszivilprozeßordnung die ordentlichen Gerichte zur Mitwirkung in Schiedsgerichts- oder Vollstreckungsverfahren berufen sind, ist das Amts- oder das Landgericht Berlin zuständig.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet nach billigem Ermessen, wem die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen sind.

§ 16

Das Geschäftsjahr der Reichsvereinigung läuft vom 1. April bis 31. März. Das laufende Geschäftsjahr endet am 31. März 1942.

§ 17

Die Organe der Reichsvereinigung sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Betriebsverhältnisse, die ihnen in Ausübung ihrer Befugnisse zur Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beachten und sich der Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Als Beauftragte dürfen nur Angestellte der Reichsvereinigung oder öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer herangezogen werden.

§ 18

Für die Verbindlichkeiten der Reichsvereinigung haftet das Vermögen der Reichsvereinigung. Soweit die Gläubiger nicht daraus befriedigt werden können, muß der Fehlbetrag durch Umlagen aufgebracht werden, die vom Beirat festgesetzt werden. Ausgeschiedene Mitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden umgelegten Beiträge.

Verordnung zur Änderung fürsorgerechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 20. März 1942.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Im § 6 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher

Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1125) und im § 7 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1971) werden die Worte »eines Fünftels« durch die Worte »von drei Vierteln« ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Rückwirkung ab 1. April 1941 in Kraft.

Berlin, den 20. März 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Verordnung über den Beitrag zum Reichsstock für Arbeitseinsatz in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebieten. Vom 20. März 1942.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Bei Angestellten, die in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebieten beschäftigt werden und gegen Arbeitslosigkeit versichert sind, ist der Beitrag zum Reichsstock für Arbeitseinsatz 4 vom Hundert des maßgebenden Arbeitsentgelts.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1939 in Kraft.

Berlin, den 20. März 1942.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Zweite Verordnung zur weiteren Durchführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter. Vom 21. März 1942.

Auf Grund des Artikels V des Gesetzes über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 7. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2223) wird verordnet:

Dem § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 6. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 617) wird angefügt:

»4. bei Omnibussen, die ausschließlich zu Lehrzwecken benutzt werden (Lehromnibussen), 100000 Reichsmark.«

Berlin, den 21. März 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Anordnung über die Beschäftigung von Zigeunern.
Vom 13. März 1942.

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 222) wird angeordnet:

§ 1

Die für Juden erlassenen Sondervorschriften*) auf dem Gebiete des Sozialrechts finden in ihrer jeweiligen Fassung auf Zigeuner entsprechende Anwendung.

§ 2

Zigeuner im Sinne dieser Anordnung sind

a) Vollzigeuner (stammechte Zigeuner),

b) Mischlinge mit vorwiegendem oder gleichem zigeunerischem Blutsanteil,

wenn sie vom Reichskriminalpolizeiamt als solche festgestellt worden sind.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. April 1942 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 13. März 1942.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

*) Vgl. insbesondere die Verordnung über die Beschäftigung von Juden vom 3. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 675) und die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Beschäftigung von Juden vom 31. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 681).

Berichtigung

In der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Bewirtschaftung bezugsbeschränkter Erzeugnisse (Verbrauchsregelungs-Strafverordnung) in der Fassung vom 26. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 734) erhält § 14 Abs. 2 folgenden Wortlaut:

»(2) Über das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entscheidet das Amtsgericht.«

Berlin, den 18. März 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Dr. Fischer

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,80 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 421965 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (zuzügl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 26. März 1942	Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
21. 3. 42	**Erlaß des Führers über die Vereinfachung der Rechtspflege**	139
14. 3. 42	Verordnung über die Preisbildung für Schuhwaren und Leder-Gamaschen in der Großhandelsstufe (PV L 5)	140
18. 3. 42	Verordnung zur Einführung des preußischen Forstdiebstahlgesetzes und des preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes in den eingegliederten Ostgebieten	142
19. 3. 42	Verordnung über die vorläufige Regelung des Berufsschuhwesens in den in das Land Preußen eingegliederten Ostgebieten	143
23. 3. 42	Verordnung über die Einführung der Ausländerpolizeiverordnung und der Grenzzonenverordnung in den eingegliederten Ostgebieten	143
23. 3. 42	Verordnung zur Änderung der Grenzzonenverordnung	144
24. 3. 42	Verordnung über die Anzeigepflicht bei Veränderung von wirtschaftlichen Verhältnissen in der Energiewirtschaft	144
24. 3. 42	Anordnung über den Dienst am Tag vor Ostern	146
25. 3. 42	Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Rechtsverordnung	146

Erlaß des Führers über die Vereinfachung der Rechtspflege.

Vom 21. März 1942.

Die Verteidigung von Volk und Reich erfordert reibungslose und schnelle Arbeit der Rechtspflege. Um die Gerichte und Staatsanwaltschaften instand zu setzen, ihre Aufgaben unter den besonderen Verhältnissen des Krieges auch weiterhin zu erfüllen, bestimme ich:

I.

Das Verfahren in Strafsachen einschließlich des Strafvollzugs, in Zivilsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist unter Fortfall aller entbehrlichen Maßnahmen und unter Einsatz aller verfügbaren Kräfte so weit zu vereinfachen und zu beschleunigen, wie dies mit dem Zweck des Verfahrens noch vereinbar ist. Insbesondere haben in Strafsachen die Erzwingung der Anklage durch den Verletzten und die Eröffnung des Hauptverfahrens fortzufallen; die Strafgewalt des Amtsrichters ist zu erweitern und die Zulässigkeit des Strafbefehls auszudehnen.

II.

Anklageschriften und gerichtliche Entscheidungen sind in bündiger Kürze unter Beschränkung auf das unbedingt Notwendige abzufassen.

III.

Die Mitwirkung der hauptamtlichen Beisitzer in gerichtlichen Entscheidungen ist einzuschränken.

IV.

Rechtsbehelfe gegen gerichtliche Entscheidungen sind den Kriegsverhältnissen entsprechend zu gestalten; sie können auch von besonderer Zulassung abhängig gemacht werden. In Zivilsachen ist die Beschränkung neuen Vorbringens im Berufungsrechtszug zu verschärfen.

V.

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Besonderen Senate des Reichsgerichts und des Volksgerichtshofs sowie der ehrenamtlichen Mitglieder des Volksgerichtshofs wird bis zum Kriegsende verlängert.

(2) Die Organe sowie die Mitglieder von Organen der Reichs-Rechtsanwaltskammer, der Reichsnotarkammer und der Notarkasse bleiben bis zum Kriegsende im Amt; ihre Bestellung ist jederzeit widerruflich.

VI.

Ich beauftrage den Reichsminister der Justiz, im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Partei-Kanzlei die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen. Ich ermächtige den Reichsminister der Justiz, unter Beachtung des § 2 der Verordnung vom 16. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 35) die erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu treffen und Zweifelsfragen im Verwaltungswege zu entscheiden.

Führer-Hauptquartier, den 21. März 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Preisbildung für Schuhwaren und Leder-Gamaschen in der Großhandelsstufe (PV I, 5). Vom 14. März 1942.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

(1) Im inländischen Geschäftsverkehr mit den unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Waren dürfen beim Verkauf in der Großhandelsstufe an Wiederverkäufer und Großverbraucher die nach den folgenden Vorschriften errechneten Preise nicht überschritten werden. Auch Großhandelsunternehmen, die zugleich in der Einzelhandelsstufe tätig sind, dürfen bei Verkäufen gemäß Satz 1 die Preise nur nach dieser Verordnung errechnen.

(2) Das Großhandelsunternehmen hat die Preiserrechnung unverzüglich nach dem Eingang der Waren vorzunehmen.

(3) Unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen

a) sämtliche Schuhwaren,

b) Gamaschen aller Art aus Leder und aus Austauschstoffen für Leder.

§ 2

(1) Der Errechnung des höchstzulässigen Verkaufspreises des Großhandelsunternehmens ist höchstens der tatsächliche Einkaufspreis zugrunde zu legen. Bei Waren, die das Großhandelsunternehmen selbst hergestellt hat oder in Lohn hat herstellen lassen, tritt an die Stelle des tatsächlichen Einkaufspreises der für den Hersteller höchstzulässige Verkaufspreis abzüglich des vom Hersteller beim Verkauf an ein Großhandelsunternehmen für dessen Aufgaben in der Handelskette der Schuhwirtschaft zu gewährenden Rabatts (Funktionsrabatt).

(2) Tatsächlicher Einkaufspreis ist der Betrag, den das Großhandelsunternehmen für die Waren selbst nach Abzug aller Rabatte (mit Ausnahme des Kassaskontos) zu zahlen hat.

(3) Der Errechnung des höchstzulässigen Verkaufspreises für solche Waren, die das Großhandelsunternehmen aus dem Ausland oder den besetzten Gebieten eingeführt hat, kann der tatsächliche Einkaufspreis zuzüglich des tatsächlich gezahlten Zollbetrags und der Umsatzausgleichsteuer zugrunde gelegt werden.

§ 3

(1) Der Großhandelsaufschlag ist mit einem Hundertsatz auf den nach den Vorschriften des

§ 2 als Preiserrechnungsgrundlage ermittelten Betrag zu berechnen.

(2) Der Großhandelsaufschlag darf unbeschadet der Vorschriften des Abs. 3 und des § 4 den im Kalenderjahr 1938 (Vergleichszeit) von dem einzelnen Großhandelsunternehmen zulässigerweise in der Preiserrechnung angesetzten, um wenigstens 12 vom Hundert geminderten Durchschnittsaufschlag nicht überschreiten.

(3) Der höchstzulässige Großhandelsaufschlag kann bei der Preiserrechnung für einzelne Schuhwaren überschritten werden, wenn er bei einem anderen Teil der Schuhwaren entsprechend unterschritten wird. Die Über- und Unterschreitungen dürfen nur für geschlossene Warengruppen (Abschnitte A bis F) der Anlage I der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Preisbildung für Schuhwaren im Einzelhandel vom 8. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 770) unter Berücksichtigung der Mengen vorgenommen werden. Der Ausgleich ist in besonderer Rechnung laufend nach dem Wareneingang vorzunehmen und schriftlich nachzuweisen. Er ist innerhalb eines Monats nach Ablauf einer jeden, von der Reichsstelle für Lederwirtschaft festgelegten Bestellscheinperiode abzuschließen. Ein sich aus diesem Abschluß etwa ergebender Restbetrag ist noch in der zur Zeit des Abschlusses laufenden Bestellscheinperiode auszugleichen.

(4) Bruchteile, die sich bei der Ermittlung des höchstzulässigen Großhandelsaufschlags im Hundertsatz bis zu fünf Zehnteln einschließlich ergeben, sind abzurunden; Bruchteile über fünf Zehntel dürfen aufgerundet werden.

(5) Ist der höchstzulässige Großhandelsaufschlag nach Abs. 2 nicht zu ermitteln, so legt die Preisbildungsstelle eine andere Vergleichszeit oder bestimmte Höchstaufschläge fest.

(6) Die Preisbildungsstelle kann volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigte Großhandelsaufschläge herabsetzen.

§ 4

(1) Der Großhandelsaufschlag darf bei den in der Anlage I der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Preisbildung für Schuhwaren im Einzelhandel vom 8. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 770) in den Preisgruppen I und II und unter »Sonderregelung« aufgeführten Schuhwaren höchstens betragen:

a) in Preisgruppe I und bei dem unter »Sonderregelung« aufgeführten Arbeits- und Berufsschuhwerk aller Art ..... 15 vom Hundert.

b) in Preisgruppe II ..... 16 vom Hundert.

(2) Für die Einstufung der Schuhwaren in die Preisgruppen I und II ist der Fabrikverkaufspreis ohne Abzug des dem Großhandel gewährten Rabatts maßgebend.

(3) Sofern durch die Vorschriften des Abs. 1 eine Kürzung des nach § 3 Abs. 2 höchstzulässigen Großhandelsaufschlags eintritt, kann dieser Aufschlag bei anderen Schuhwaren der gleichen Warengruppe entsprechend überschritten werden. Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 finden Anwendung.

§ 5

(1) Die Großhandelsunternehmen haben bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung den nach § 3 Abs. 2 höchstzulässigen Großhandelsaufschlag zu errechnen.

(2) Die Errechnungen müssen bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung in dreifacher Ausfertigung der für den Sitz des Großhandelsunternehmens zuständigen Preisüberwachungsstelle zum Sichtvermerk vorgelegt werden.

(3) Die Vorlage der Errechnungen und die Erteilung des Sichtvermerks gelten nicht als Genehmigung des Großhandelsaufschlags.

§ 6

Die nach diesen Vorschriften errechneten Verkaufspreise dürfen auf volle Reichspfennigbeträge aufgerundet werden.

§ 7

Großhandelsunternehmen, die im inländischen Geschäftsverkehr bei anderen in der Großhandelsstufe tätigen Unternehmen einkaufen, dürfen höchstens den Verkaufspreis berechnen, zu dem das erste in der Großhandelsstufe tätig gewordene Unternehmen nach den Vorschriften dieser Verordnung verkaufen durfte.

§ 8

Personen oder Unternehmen, die nach der Anordnung zum Schutze des Großhandels vom 15. Januar 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 13 vom 16. Januar 1940) nicht berechtigt sind, eine Großhandelstätigkeit auszuüben, dürfen Großhandelsaufschläge nicht berechnen.

§ 9

Die Großhandelsunternehmen müssen unbeschadet der sonstigen Vorschriften über den Preisnachweis auf der Einkaufsrechnung vermerken, welcher Verkaufspreis für diese Waren errechnet worden ist.

§ 10

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme dringend erforderlich ist, können der Reichskommissar für die Preisbildung oder die

von ihm beauftragten Stellen Ausnahmen zulassen oder anordnen.

§ 11

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 12

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten auch für die beim Inkrafttreten laufenden Verträge, soweit der Verkäufer die Ware noch nicht an den Abnehmer abgesandt oder übergeben hat.

§ 13

(1) Die Verordnung tritt am 1. Juli 1942 in Kraft.

(2) Die bisherigen Vorschriften über die Preisbildung für die unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Waren bleiben, soweit sie den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entgegenstehen, in Kraft. Die Vorschriften über die Preiserrechnung für Schuhe, die über ein Lager der Arbeitsgemeinschaft Schuhe bei der Reichsgruppe Handel gehen, bleiben unberührt.

Berlin, den 14. März 1942.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Dr. Fischböck

Verordnung zur Einführung des preußischen Forstdiebstahlgesetzes und des preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 18. März 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

(1) In den eingegliederten Ostgebieten gelten das preußische Forstdiebstahlgesetz vom 15. April 1878 (Preuß. Gesetzsamml. S. 222) und das preußische Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (Preuß. Gesetzsamml. S. 230) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (Preuß. Gesetzsamml. S. 83) und der Gesetze vom 1. Juni 1931 (Preuß. Gesetzsamml. S. 77) und vom 29. Juni 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 251).

(2) Sie sind auch auf Straftaten anwendbar, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in diesen Gebieten begangen sind.

§ 2

Entscheidungen und Anordnungen der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden, die seit dem 1. September 1939 in den eingegliederten Ostgebieten auf Grund dieser Gesetze getroffen worden sind, sind rechtsgültig, wenn sie den Vorschriften dieser Gesetze unmittelbar oder sinngemäß entsprechen.

Berlin, den 18. März 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Verordnung über die vorläufige Regelung des Berufsschulwesens in den in das Land Preußen eingegliederten Ostgebieten.

Vom 19. März 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird mit Zustimmung des Preußischen Finanzministers verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die vorläufige Regelung des Berufsschulwesens in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland vom 3. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 837) sowie die hierzu ergangene Durchführungsverordnung vom 5. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 616) gelten auch in den in das Land Preußen eingegliederten Ostgebieten, mit der Maßgabe, daß bei diesen Verordnungen an die Stelle des Reichs das Land Preußen tritt.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1942 in Kraft.

Berlin, den 19. März 1942.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
In Vertretung
Zschintzsch

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung der Ausländerpolizeiverordnung und der Grenzzonenverordnung in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 23. März 1942.

Auf Grund des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589), des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 9. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 281) und der Verordnung über die Einführung dieser Gesetze in den eingegliederten Ostgebieten vom 12. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 501) wird folgendes verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten

1. die Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1053),
2. die Verordnung über die Behandlung von Ausländern vom 5. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1667),
3. die Grenzzonenverordnung vom 2. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1578).

§ 2

Die Vorschriften der im § 1 genannten Verordnungen finden mit Ausnahme des § 3 der Grenzzonenverordnung in den eingegliederten Ostgebieten auf Schutzangehörige polnischen Volkstums keine Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1942 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1942.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Änderung der Grenzzonenverordnung. Vom 23. März 1942.

Auf Grund des Gesetzes über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 9. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 281) und des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und das Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 11. Mai 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 589) wird die Grenzzonenverordnung vom 2. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1578) in der Fassung der Verordnungen vom 3. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 118) und vom 19. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 322) wie folgt geändert:

§ 1

Die Grenzzone wird aufgehoben:

im Regierungsbezirk Oppeln:
- in den Landkreisen Groß-Strehlitz, Ratibor, Cosel und Leobschütz und
- in dem Stadtkreis Ratibor,

im Land Baden:
- in den Landkreisen Freiburg, Emmendingen, Lahr, Offenburg, Kehl, Bühl, Rastatt und Karlsruhe und
- in den Stadtkreisen Freiburg, Baden-Baden und Karlsruhe,

im Regierungsbezirk Pfalz,

im Saarland,

im Regierungsbezirk Trier:
- in den Landkreisen Merzig-Wadern, Saarburg, Trier, Bitburg, Berncastel, Wittlich und Daun und
- in dem Stadtkreis Trier,

im Regierungsbezirk Koblenz:
- im Landkreis Birkenfeld.

§ 2

In die Grenzzone werden einbezogen:

im Regierungsbezirk Danzig:
- die Landkreise Danzig-Land, Großes Werder, Karthaus und Neustadt (Wpr.) und
- die Stadtkreise Danzig, Zoppot und Gotenhafen,

im Regierungsbezirk Oppeln:
- die Landkreise Loben, Blachstädt und Warthenau,

der Regierungsbezirk Kattowitz
- mit Ausnahme des Landkreises Tost-Gleiwitz und der Stadtkreise Beuthen, Gleiwitz und Hindenburg.

§ 3

In den durch diese Verordnung neu in die Grenzzone einbezogenen Gebieten laufen die im § 2 Abs. 2 und 4 der Grenzzonenverordnung erwähnten Fristen vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1942 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1942.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Anzeigepflicht bei Veränderung von wirtschaftlichen Verhältnissen in der Energiewirtschaft. Vom 24. März 1942.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird verordnet:

§ 1

(1) Dem Generalinspektor für Wasser und Energie sind anzuzeigen:

1. die Veräußerung und der Erwerb, die Pacht und die Verpachtung, die Übernahme und die Übertragung der Betriebsführung eines Unternehmens oder eines Betriebes, die der öffentlichen Energieversorgung dienen;
2. die Veräußerung und der Erwerb einer Beteiligung an einem Energieversorgungsunternehmen, wenn diese mehr als 10 vom Hundert des ausgewiesenen Kapitals beträgt oder durch den Erwerb ein überwiegender Einfluß auf das Unternehmen begründet wird;

3. die Gründung eines Unternehmens oder die Bildung eines Zusammenschlusses mit dem Zweck, öffentliche Energieversorgung zu betreiben oder zu beeinflussen, oder die Verschmelzung, wenn eines der beteiligten Unternehmen der öffentlichen Energieversorgung dient;

4. der Vertrag mit einer Gemeinde oder mit einem Gemeindeverband über die Versorgung mit Energie zum Zwecke der Weiterverteilung (A-Vertrag) sowie der Erwerb und die Übertragung von Rechten aus solchen Verträgen;

5. der Vertrag über Gaslieferung von mehr als 1 Mio. cbm Gas im Jahr.

(2) Der Anzeigepflicht unterliegen ferner alle sonstigen Verträge, durch die derselbe wirtschaftliche Zweck wie mit den im Abs. 1 bezeichneten Rechtsgeschäften erstrebt wird.

(3) Soweit der Generalinspektor für Wasser und Energie nicht etwas anderes bestimmt, entfällt die Anzeigepflicht nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und nach Abs. 2, wenn das Energieversorgungsunternehmen oder der Betrieb, über die das Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, im Jahre 1940 weniger als 5 Mio. KWh Elektrizität oder weniger als 1 Mio. cbm Gas abgegeben hat.

(4) Anzeigepflichtig sind sämtliche Beteiligten an einem der in den Abs. 1 und 2 genannten Rechtsgeschäfte. Erstattet ein an dem Rechtsgeschäft Beteiligter die Anzeige, so wird damit auch die den anderen obliegende Anzeigepflicht erfüllt.

(5) Der Generalinspektor für Wasser und Energie kann auf die Anzeige verzichten.

§ 2

(1) Der Generalinspektor für Wasser und Energie kann den Abschluß eines anzeigepflichtigen Rechtsgeschäfts bis zum Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige beanstanden.

(2) Das anzeigepflichtige Rechtsgeschäft wird erst dann rechtswirksam, wenn die Frist von einem Monat abgelaufen ist.

(3) Beanstandet der Generalinspektor für Wasser und Energie das Rechtsgeschäft, so wird es erst nach drei Monaten seit der Zustellung der Beanstandung rechtswirksam, wenn nicht der Generalinspektor für Wasser und Energie das Rechtsgeschäft innerhalb dieser Frist untersagt. Der Generalinspektor für Wasser und Energie kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängern.

(4) Der Generalinspektor für Wasser und Energie kann innerhalb der Fristen nach Abs. 2 und 3 erklären, daß gegen das angezeigte Rechtsgeschäft Bedenken nicht bestehen. Das Rechtsgeschäft wird in diesem Falle mit der Zustellung dieser Erklärung rechtswirksam.

§ 3

Die Entscheidungen des Generalinspektors für Wasser und Energie nach § 2 binden Gerichte und Verwaltungsbehörden.

§ 4

Alle an anzeigepflichtigen Rechtsgeschäften Beteiligten haben dem Generalinspektor für Wasser und Energie und den von ihm beauftragten Behörden und Stellen Auskunft zu geben.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften unterliegen den Strafbestimmungen der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 5. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 936). Besteht kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung, so kann der Generalinspektor für Wasser und Energie eine Ordnungsstrafe verhängen. Ihre Höhe ist unbegrenzt. Der Ordnungsstrafbescheid ist endgültig.

§ 6

Der Generalinspektor für Wasser und Energie erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 7

Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 8

Die Verordnung tritt am 1. April 1942 in Kraft, sie tritt am 31. März 1944 außer Kraft.

Berlin, den 24. März 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Neumann

Anordnung über den Dienst am Tag vor Ostern.
Vom 24. März 1942.

Bei den staatlichen Behörden, den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist während des Krieges mit Rücksicht auf die Kriegsnotwendigkeiten am Tag vor Ostern in gleichem Umfange Dienst zu leisten wie an anderen Sonnabenden.

Die Reichsbank und die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten können den Dienst wie die anderen Banken regeln.

Berlin, den 24. März 1942.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Rechtsverordnung

Auf Grund des § 53 der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz in der Fassung der Fünften Änderungsverordnung vom 19. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 798) und in Verfolg des § 1 der Verordnung über die Neufassung der Eichordnung vom 24. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 63) ist die Eichordnung vom 24. Januar 1942 in der Beilage zu Nr. 10 der 15. Reihe des Amtsblatts*) der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt verkündet worden. Die Eichordnung tritt mit dem 1. April 1942 in Kraft.

Berlin-Charlottenburg, den 25. März 1942.

Physikalisch-Technische Reichsanstalt

*) Verlag Deutsches Reichsgesetzbuch für Industrie, Handel und Gewerbe, Berlin SW 61, Gitschiner Straße 106.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien 1, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

NATIONAL
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 26. März 1942	Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 42	Verordnung zur Ergänzung der Kriegswirtschaftsverordnung	147

Verordnung zur Ergänzung der Kriegswirtschaftsverordnung. Vom 25. März 1942.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Artikel I

§ 1 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Wer Rohstoffe oder Erzeugnisse, die zum lebenswichtigen Bedarf der Bevölkerung gehören, vernichtet, beiseiteschafft oder zurückhält und dadurch böswillig die Deckung dieses Bedarfs gefährdet, wird mit Zuchthaus oder Gefängnis bestraft. In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden.

(2) Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der Bescheinigungen über eine Bezugsberechtigung oder Vordrucke hierfür beiseiteschafft, nachmacht oder nachgemachte Bescheinigungen oder Vordrucke in den Verkehr bringt oder sich verschafft.

(3) Hat der Täter in der Absicht gehandelt, sich zu bereichern, so ist neben der Strafe aus Abs. 1 oder Abs. 2 auf Geldstrafe zu erkennen. Die Höhe der Geldstrafe ist unbeschränkt, sie muß das Entgelt, das der Täter für die Tat empfangen und den Gewinn, den er aus der Tat gezogen hat, übersteigen. An Stelle der Geldstrafe kann auf Vermögenseinziehung erkannt werden."

Artikel II

Nach § 1 der Kriegswirtschaftsverordnung werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

„§ 1a

(1) Mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen wird bestraft, wer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs

1. für die Bevorzugung eines anderen bei der Lieferung von Waren oder bei Leistungen eine Tauschware oder einen sonstigen Vorteil fordert oder sich oder einem anderen versprechen oder gewähren läßt,
2. die Lieferung einer Tauschware oder einen sonstigen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, um sich oder einem anderen Waren oder Leistungen bevorzugt zu verschaffen.

(2) Wer nicht in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs handelt, bleibt als Teilnehmer an einer nach Abs. 1 strafbaren Handlung straffrei.

§ 1b

Für die Strafverfolgung gelten in den Fällen des § 1a die §§ 4, 7 bis 19, 22, 23 der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung vom 26. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 734) entsprechend.

§ 1c

(1) Rohstoffe und Erzeugnisse, auf die sich die nach den §§ 1, 1a strafbare Handlung bezieht, können neben der Strafe ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und sonstige Rechte Dritter zugunsten des Reichs eingezogen werden.

(2) Auf die Einziehung kann auch selbständig erkannt werden. Auf das Verfahren finden die §§ 430 bis 432 der Reichsstrafprozeß-

ordnung Anwendung. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk sich der einzuziehende Gegenstand zur Zeit der Stellung des Antrags befindet.

(3) § 9 Abs. 3 bis 6 der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung vom 26. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 734) gilt entsprechend.

§ 1d

(1) Wer Geldzeichen ohne gerechtfertigten Grund zurückhält, wird mit Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

(2) Zurückgehaltene Geldzeichen können neben der Strafe ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und sonstige Rechte Dritter zugunsten des Reichs eingezogen werden. § 1c Abs. 2 dieser Verordnung und § 9 Abs. 3 bis 5 der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) Wer zurückgehaltene Geldzeichen bei einem Kreditinstitut einzahlt, bevor eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung eingeleitet war, wird nicht wegen Zurückhaltung von Geldzeichen bestraft. Der Einzahlung bei einem Kreditinstitut steht für die Erlangung der Straffreiheit die Selbstanzeige gemäß § 410 der Reichsabgabenordnung gleich.

(4) Die Strafverfolgung tritt nur auf Anordnung des Reichsministers der Justiz ein.«

Artikel III

(1) Diese Verordnung gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren und in den eingegliederten Ostgebieten. Über die Strafverfolgung im Protektorat ergehen besondere Bestimmungen.

(2) Der Reichswirtschaftsminister, der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, der Reichsminister der Justiz und der Reichsminister des Innern werden ermächtigt, je in ihrem Geschäftsbereich die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu treffen.

Berlin, den 25. März 1942.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Leiter der Partei-Kanzlei
M. Bormann

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (zuzügl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 30. März 1942	Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite
26. 3. 42	Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe	149
26. 3. 42	Durchführungsverordnung zu der Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau im Protektorat Böhmen und Mähren	150
28. 3. 42	Verordnung über die erleichterte Zinsherabsetzung bei Gemeindeanleihen	150
30. 3. 42	Fünfte Verordnung über Mietbeihilfen	152

Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe

Vom 26. März 1942

Es wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsarbeitsminister auf Grund des § 5 Ziffer 1 der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) hierdurch verordnet:

§ 1

Steuerpflicht

(1) Die Vorschriften der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) und die Vorschriften in den §§ 3 bis 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 10. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1094) sind auch auf Zigeuner anzuwenden.

(2) Zigeuner im Sinn dieser Verordnung sind:

1. Vollzigeuner (stammechte Zigeuner),
2. Mischlinge mit vorwiegendem oder gleichem zigeunerischen Blutsanteil,

wenn sie vom Reichskriminalpolizeiamt als solche festgestellt worden sind.

§ 2

Erstmalige Anwendung der Vorschriften

(1) Die Sozialausgleichsabgabe der Zigeuner wird beim laufenden Arbeitslohn erstmalig von dem Arbeitslohn erhoben, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. März 1942 endet. Die Sozialausgleichsabgabe der Zigeuner von sonstigen (insbesondere einmaligen) Bezügen wird erstmalig von den Bezügen erhoben, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. März 1942 zufließen.

(2) Die Sozialausgleichsabgabe der Zigeuner wird bei der Veranlagung erstmalig für das Kalenderjahr 1942 in Höhe von neun Zwölfteln erhoben.

Berlin, 26. März 1942

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Durchführungsverordnung zu der Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 26. März 1942.

Auf Grund der §§ 2 und 3 der Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau im Protektorat Böhmen und Mähren vom 28. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 789) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

Die Abtretungserklärung eines Beamtenbausparers hat sich sowohl bei Reichsbeamten wie bei Beamten der Protektoratsverwaltung mit deutscher Staatsangehörigkeit auf die gesamten Gehaltsbezüge im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 30. Juni 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 133) zu erstrecken.

§ 2

(1) Zur Einbehaltung des abgetretenen Gehaltsteils und zur Hinterlegung der Abtretungserklärung eines Beamten ist ausschließlich die für die Gehaltszahlung jeweils zuständige Kasse berechtigt.

(2) Die Dienstbehörde des Beamten beglaubigt im Antrag die Höhe seines Gehalts und seine Unterschrift.

§ 3

Nach Eingang des Antrags auf Abschluß eines Bausparvertrags beantragt die Abtretungsstelle beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren die Ausstellung einer Bestätigung, daß der Antragsteller unter den Personenkreis nach § 1 der Verordnung vom 28. November 1941 fällt. Der Bausparvertrag darf erst nach Eingang der Bestätigung abgeschlossen werden.

§ 4

Nach Abschluß des Bausparvertrags ist die Abtretungserklärung über den Reichsprotektor in Böhmen und Mähren an die Dienstbehörde des Beamtenbausparers zur Hinterlegung bei der für ihn zuständigen Kasse zu leiten.

§ 5

(1) Die Kasse behält auf Grund der Abtretungserklärung die entsprechenden Gehaltsbezüge ein und übermittelt sie unmittelbar der Abtretungsstelle.

(2) Kasse und Abtretungsstelle leiten jeden über das Kassengeschäft hinausgehenden Schriftwechsel über den Reichsprotektor in Böhmen und Mähren.

(3) Die Beteiligung der für die Kasse zuständigen Verwaltungsbehörde bleibt unberührt.

§ 6

(1) Als Abtretungsstelle im Protektorat Böhmen und Mähren wird das Beamtenheimstättenwerk des Reichsbundes der Deutschen Beamten mit dem Sitz in Berlin zugelassen.

(2) Die Zulassung ist widerruflich. Die nach § 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau vom 12. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 61) eingegangene Verpflichtung erstreckt sich auch auf das Protektorat Böhmen und Mähren.

Berlin, den 26. März 1942.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung über die erleichterte Zinsherabsetzung bei Gemeindeanleihen.

Vom 28. März 1942.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan, des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet:

§ 1

Den Gläubigern von mit 4½ vom Hundert und höher verzinslichen Inhaberschuldverschreibungen der Gemeindeverbände, Gemeinden, Zweckverbände und des Reichsmessеamts in Leipzig

wird hierdurch mit verbindlicher Wirkung für die Schuldner die Herabsetzung des Zinssatzes auf 4 vom Hundert jährlich, beginnend mit dem nächsten nach dem 31. März 1942 liegenden Zinstermin, für den am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung eine Kündigung zulässig ist, angeboten.

§ 2

Das Angebot erstreckt sich nicht auf

a) Aufwertungs- und Ablösungsschuldverschreibungen;

b) im Ausland begebene Schuldverschreibungen; als im Ausland begeben gelten Schuldverschreibungen, die ausschließlich oder wahlweise auf ausländische Währung lauten und nicht an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen sind;

c) Schuldverschreibungen, für die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ein Recht zur Gesamtkündigung nicht gegeben ist;

d) Schuldverschreibungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Rückzahlung ausgelost worden sind.

§ 3

Das Angebot auf Herabsetzung des Zinssatzes (§ 1) erstreckt sich auch auf solche Inhaberschuldverschreibungen, die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits zur Rückzahlung oder zum Umtausch in andere Schuldverschreibungen zu einem Termin nach dem 1. April 1942 gekündigt waren, es sei denn, daß sie durch Anordnung des Reichswirtschaftsministers im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen von dem Angebot ausgenommen werden.

§ 4

(1) Das Angebot gilt als angenommen, wenn es von den Gläubigern nicht bis zum 27. April 1942 abgelehnt wird.

(2) Die Ablehnung ist nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungen, für die das Angebot abgelehnt wird, spätestens am 27. April 1942 bei dem Schuldner eingereicht werden.

(3) Die fristgemäß eingereichten Schuldverschreibungen gelten zu dem nächsten nach dem 31. März 1942 liegenden Zinstermin als gekündigt, für den am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung eine Kündigung zulässig ist. Die Einreichungsfrist ist gewahrt, wenn der Brief, mit dem die Schuldverschreibung eingereicht wird, innerhalb der Einreichungsfrist zur Post gegeben wird.

§ 5

Für die im Zins gesenkten Schuldverschreibungen ist das Recht des Schuldners zur verstärkten Tilgung oder vorzeitigen Gesamtrückzahlung bis zum 31. Dezember 1944 ausgeschlossen.

§ 6

Die Zinssenkung (§ 1) und der Ausschluß verstärkter Tilgung und vorzeitiger Rückzahlung (§ 5) sind jedem späteren Inhaber der Schuldverschreibungen gegenüber wirksam. Die Vorschriften der §§ 796, 803 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden insoweit keine Anwendung.

§ 7

Die von einer deutschen Börse ausgesprochene Zulassung von Inhaberschuldverschreibungen im Sinne dieser Verordnung zum amtlichen Handel gilt vom Tag der Zinsherabsetzung ab für die im Zins gesenkten Schuldverschreibungen.

§ 8

Schuldner, deren Schuldverschreibungen im Zins gesenkt werden, können die Schuldverschreibungen in neue Schuldverschreibungen eintauschen. Mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers können an Stelle von Schuldverschreibungen des Schuldners selbst solche einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt hingegeben werden. Die Schuldner können hierbei durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger bestimmen, daß nach Ablauf einer auf mindestens sechs Monate zu bemessenden Frist aus den zinsgesenkten Schuldverschreibungen ein anderer Anspruch als der auf Eintausch in neue Schuldverschreibungen nicht mehr geltend gemacht werden kann. Die Vorschriften der §§ 796, 803 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden insoweit keine Anwendung.

§ 9

(1) Bei der Ausgabe der neuen Schuldverschreibungen nach § 8 können einzelne Arten oder Reihen der früheren Schuldverschreibungen unter Vereinheitlichung der Zinstermine zusammengefaßt werden, und zwar auch dann, wenn durch die Zusammenfassung eine Änderung von Laufzeiten oder sonstigen Bedingungen notwendig wird.

(2) Die neuen Schuldverschreibungen müssen auf Reichsmark lauten.

§ 10

Für die aus Anlaß der Zinssenkung notwendig werdenden Grundbucheintragungen werden Gerichtskosten nicht erhoben.

§ 11

Die Vorschriften des § 31 der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2329) in der Fassung der Verordnung vom 3. November 1941 (Reichsgesetzbl. I

S. 684) gelten nicht für die nach den §§ 1, 4 und 8 gesetzten Fristen.

§ 12

In Zweifelsfällen entscheidet der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen mit bindender Wirkung für alle Beteiligten, ob eine Schuldverschreibung unter die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung fällt.

§ 13

Der Reichswirtschaftsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. März 1942.

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Fünfte Verordnung über Mietbeihilfen.

Vom 30. März 1942.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Gebäudeentschuldungsteuer vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 992) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 75) wird verordnet:

§ 1

Im § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Mietbeihilfen vom 30. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 342) in der Fassung der Vierten Verordnung über Mietbeihilfen vom 26. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 166) werden die Worte »1. April 1942« durch die Worte »Ablauf des auf das Kriegsende folgenden Rechnungsjahres« ersetzt.

§ 2

Hat Arbeitsverdienst aus einer Tätigkeit im Rahmen des verstärkten Kriegsarbeitseinsatzes zu einer Ermäßigung oder zur Einstellung der Mietbeihilfe geführt, so kann sie nach Fortfall dieses Arbeitsverdienstes abweichend von § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Verordnung über Mietbeihilfen wieder erhöht oder wieder gewährt werden, sofern dies nach den sonstigen Vorschriften der Verordnung zulässig ist.

§ 3

Soweit die Mietbeihilfe fürsorgerechtliche Hilfsbedürftigkeit voraussetzt, kann an ihrer Stelle unter Anwendung des § 1 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 der Verordnung über Mietbeihilfen in der Fassung der Zweiten Verordnung über Mietbeihilfen vom 31. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 2017) eine fürsorgerechtliche Mietbeihilfe gewährt werden.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1942 in Kraft. § 2 gilt rückwirkend ab 1. September 1939.

(2) Die Verordnung gilt nicht in den seit 1938 in das Reich eingegliederten Gebieten.

Berlin, den 30. März 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

NATIONALSOZIALISTISCHER
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1942	Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
26. 3. 42	**Erlaß des Führers zur Ergänzung des Erlasses über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses**	153
25. 3. 42	Vierzehnte Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung	154

Im Teil II, Nr. 10, ausgegeben am 27. März 1942, sind veröffentlicht: Achtunddreißigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung von zwei Vereinbarungen zum deutsch-ungarischen Vertrag über Sozialversicherung.

Im Teil II, Nr. 11, ausgegeben am 30. März 1942, ist veröffentlicht: Gesetz über die Haushaltsführung im Reich im Rechnungsjahr 1942.

Erlaß des Führers zur Ergänzung des Erlasses über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Vom 26. März 1942.

Durch meinen Erlaß vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) habe ich bestimmt, daß vor Einreichung der Vorschläge auf Ernennung von Beamten, deren Ernennung ich mir vorbehalten habe, der Leiter der Partei-Kanzlei zu hören ist.

Ergänzend bestimme ich:

I

(1) Bei den Beamten, deren Ernennung ich mir nicht vorbehalten habe, ist der zuständige Gauleiter zu hören:

1. bei jeder Berufung in das Beamtenverhältnis,
2. bei jeder Ernennung und Beförderung innerhalb des gehobenen Dienstes.

(2) Die Anhörung der Partei bei der Einberufung der Militäranwärter oder der Anwärter des Reichsarbeitsdienstes in den Vorbereitungsdienst oder bei ihrer Anstellung wird durch eine Verordnung über die Anstellung der Militäranwärter und der Anwärter des Reichsarbeitsdienstes im Beamtenverhältnis besonders geregelt.

II

Bei der Übertragung der Dienstgeschäfte eines Behördenvorstands, dessen ständigen Vertreters, eines Personalsachbearbeiters oder eines geschäftsleitenden Beamten mit einem Wirkungskreis, der mindestens 25 Personalkräfte umfaßt, ist der zuständige Gauleiter zu hören, soweit die Übertragung der Dienstgeschäfte nicht mit einer Ernennung verbunden ist, zu der bereits der Leiter der Partei-Kanzlei oder der zuständige Gauleiter gehört worden ist.

III

(1) In anderen als den in meinem Erlaß vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) und in Abschnitt I und II dieses Erlasses bezeichneten Fällen soll eine Anhörung des zuständigen Hoheitsträgers der Partei grundsätzlich nicht stattfinden.

(2) Sind seit der letzten Beurteilung durch den zuständigen Hoheitsträger noch nicht zwei Jahre vergangen, so ist in den Fällen des Abschnitts I dieses Erlasses von einer erneuten Anhörung des Hoheitsträgers abzusehen.

IV

Die zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Partei-Kanzlei.

Führer-Hauptquartier, den 26. März 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Der Leiter der Partei-Kanzlei
M. Bormann

Vierzehnte Verordnung zur Neuordnung der Krankenversicherung.
Vom 25. März 1942.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Krankenversicherung vom 1. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 97) Artikel 2 § 2 wird verordnet:

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Anwärter des gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes in der Krankenversicherung zu erlassen.

Berlin, den 25. März 1942.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Das Reichsministerialblatt enthält Verordnungen, Aus- und Durchführungsbestimmungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 3,00 RM. — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 4. April 1942	Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
27. 3. 42	Durchführungsverordnung zur Verordnung über die vorläufige Regelung des landwirtschaftlichen Berufsschulwesens in den Reichsgauen	155
29. 3. 42	Polizeiverordnung über das Photographieren und sonstige Darstellen verkehrswichtiger Anlagen	156
30. 3. 42	Verordnung über die Änderung der Preise der Deutschen Arzneitaxe für Lebertran, lebertranhaltige Zubereitungen und Spiritus	157
31. 3. 42	Verordnung über den Verkehr mit lebendem Wild	158
1. 4. 42	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einführung des Luftschutzrechts im Protektorat Böhmen und Mähren	158
1. 4. 42	Verordnung über die Ehemündigerklärung von Wehrmachtangehörigen	159

Im Teil II, Nr. 12, ausgegeben am 1. April 1942, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über das deutsch-slowakische Nachlaßabkommen.

Durchführungsverordnung zur Verordnung über die vorläufige Regelung des landwirtschaftlichen Berufsschulwesens in den Reichsgauen. Vom 27. März 1942.

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 23. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1526) in Verbindung mit § 13 der Verordnung vom 3. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 837) wird verordnet:

§ 1

(1) In den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg sind bis auf weiteres die Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften Träger der landwirtschaftlichen Berufsschulen.

(2) Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern den Zeitpunkt, zu dem die Trägerschaft auf die Stadt- und Landkreise übergeht.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1941 in Kraft.

Berlin, den 27. März 1942.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Polizeiverordnung über das Photographieren und sonstige Darstellen verkehrswichtiger Anlagen. Vom 29. März 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) und der Verordnung über das Rechtsetzungsrecht im Protektorat Böhmen und Mähren vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1039) wird verordnet:

§ 1

(1) Es ist verboten, folgende Gegenstände zu photographieren, zu filmen oder zeichnerisch darzustellen:

a) Eisenbahnen:
   Gleisanlagen,
   Bauwerke, Anlagen oder Einrichtungen sonstiger Art und unvollendete Neubaustrecken,
   Truppen- und militärische Transportzüge.

b) Reichsautobahnen:
   Reichsautobahnen,
   Bauwerke, Anlagen oder Einrichtungen sonstiger Art in und an Reichsautobahnen und unvollendeten Neubaustrecken,
   Truppen- und sonstige militärische Transporte auf Reichsautobahnen,

c) Wasserstraßen, Talsperren und Häfen:
   Brücken über Reichswasserstraßen,
   Schleusen und Wehre an Wasserläufen, die dem Schiffsverkehr dienen,
   Talsperren,
   Hafenanlagen,
   Truppen- und sonstige militärische Transporte auf Wasserstraßen und in Hafenanlagen.

(2) Verboten ist das Photographieren, Filmen und zeichnerische Darstellen der im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände von einem Standpunkt auf diesen Gegenständen oder dem zugehörigen Gelände wie auch von einem außerhalb gelegenen Standpunkt aus.

§ 2

(1) Die Bestimmungen des § 1 finden keine Anwendung

a) auf die vom Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda allgemein amtlich zugelassenen Bild- und Filmberichterstatter,

b) auf Beauftragte der zuständigen Verkehrsbehörden oder der mit der Aufsicht über die darzustellenden Gegenstände betrauten Behörden, die mit einem Erlaubnisschein dieser Stellen versehen sind,

c) auf Beauftragte der Polizeibehörden, die mit einem polizeilichen Dienstausweis oder Erlaubnisschein versehen sind.

(2) Andere als die im Abs. 1 bezeichneten Personen bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis. Aus dem Antrag und der schriftlichen Erlaubnis müssen Art und Ort der darzustellenden Gegenstände zweifelsfrei ersichtlich sein. Die Erlaubnis erteilt das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda oder das zuständige Reichspropagandaamt im Einvernehmen mit der Behörde, zu deren Bereich die darzustellenden Gegenstände gehören, bei Privatbahnen im Einvernehmen mit der zuständigen Dienstaufsichtsbehörde.

(3) Vorschriften, nach denen das Betreten der im § 1 bezeichneten Verkehrsanlagen an eine besondere Erlaubnis geknüpft ist, bleiben unberührt.

§ 3

Die zur Veröffentlichung oder sonstigen Verwendung bestimmten Bilder, Filmstreifen oder zeichnerischen Darstellungen sind dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda zur Überprüfung zuzuleiten, das im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht über die Zulassung entscheidet. Nicht genehmigte Platten, Filme und zeichnerische Darstellungen sowie Vervielfältigungen sind zu beschlagnahmen und zu vernichten.

§ 4

Photographien, Filmaufnahmen und zeichnerische Darstellungen der im § 1 genannten Gegenstände, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhanden, aber noch nicht im Handel sind, dürfen nur mit Erlaubnis des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda, das im Einvernehmen mit dem

Oberkommando der Wehrmacht über die Zulassung entscheidet, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 5

Die Vorschriften der §§ 3 und 4 gelten nicht für Veröffentlichungen durch Behörden nach den hierfür geltenden Richtlinien und Vorschriften.

§ 6

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft, sofern die Tat nicht nach anderen Strafbestimmungen mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Zur Verfolgung dieser Zuwiderhandlungen sind im Protektorat Böhmen und Mähren die deutschen Gerichte zuständig.

§ 7

Im Protektorat Böhmen und Mähren übt die in dieser Polizeiverordnung dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und den Reichspropagandaämtern übertragenen Befugnisse der Reichsprotektor aus.

§ 8

Diese Polizeiverordnung gilt für die Dauer des Krieges. Der Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens wird vom Reichsminister des Innern bekanntgegeben.

§ 9

Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. März 1942.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Änderung der Preise der Deutschen Arzneitaxe für Lebertran, lebertranhaltige Zubereitungen und Spiritus. Vom 30. März 1942.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) ordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan an:

§ 1

Die in der Deutschen Arzneitaxe 1936 für Lebertran, lebertranhaltige Zubereitungen und Spiritus festgesetzten Preise dürfen um die folgenden Zuschläge überschritten werden:

1. für Oleum Jecoris Aselli (S. 81)
   bei Abgabe von 10 g um .... 2 Rpf,
   bei Abgabe von 100 g um .... 13 Rpf,
2. für Emulsio Olei Jecoris Aselli composita (S. 47)
   bei Abgabe von 100 g um .... 5 Rpf,
3. für Lebertranpräparate von Oleum Jecoris Aselli aromaticum bis Oleum Jecoris Aselli jodatum (S. 81)
   bei Abgabe von 100 g um .... 13 Rpf,
4. für Alcohol absolutus (S. 23), für Spiritus und Spiritus 96% (S. 102) sowie für Spiritus dilutus (S. 103)
   bei Abgabe von 10 g um .... 3 Rpf,
   bei Abgabe von 100 g um .... 22 Rpf.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. März 1942.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Verordnung über den Verkehr mit lebendem Wild. Vom 31. März 1942.

Auf Grund des § 51 der Ausführungsverordnung vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 431) zum Reichsjagdgesetz vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Lebendes Wild und Eier von jagdbaren Vögeln — mit Ausnahme von Möweneiern — dürfen nur an Jagdausübungsberechtigte und Inhaber von Tiergärten veräußert werden. Die Veräußerung ist nur zulässig, wenn der Erwerber eine Bescheinigung des für seinen Wohnsitz zuständigen Kreisjägermeisters dem Veräußerer vorlegt, daß der Erwerb ausschließlich zum Zwecke der Wildaufartung erfolgt.

(2) Bei der Einfuhr aus dem Ausland ist diese Bescheinigung dem Einfuhrantrag beizufügen.

§ 2

Die Vorschrift des § 1 gilt nicht beim Erwerb von lebendem Wild oder Eiern jagdbarer Vögel durch

a) Jagdbehörden,
b) Forstbehörden des Staates und der Körperschaften des öffentlichen Rechts,
c) Firmen, die gewerbsmäßig mit lebendem Wild handeln,
d) Zoologische Gärten,
e) Inhaber von Tierschauen.

§ 3

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwider Wild oder Eier jagdbarer Vögel veräußert oder erwirbt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine andere Strafe verwirkt ist.

Berlin, den 31. März 1942.

Der Reichsjägermeister
In Vertretung
Alpers

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einführung des Luftschutzrechts im Protektorat Böhmen und Mähren. Vom 1. April 1942.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über die Einführung des Luftschutzrechts im Protektorat Böhmen und Mähren vom 9. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 377) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern und dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

Die Verordnung über die Einführung des Luftschutzrechts im Protektorat Böhmen und Mähren vom 9. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 377) wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 1 Abs. 1 ist der Nr. 9 hinter der Angabe »vom 22. Oktober 1940 (Reichsministerialbl. S. 286)« anzufügen:

»und den Ausführungsbestimmungen zu § 18 der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 4. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 455) mit den Erleichterungen der Zweiten Ausführungsbestimmungen zu § 18 der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 3. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 711),«.

2. Im § 1 Abs. 1 ist in Nr. 14 vor den Worten »der Dritten Ergänzungsbestimmung vom 20. September 1940 (Reichsministerialbl. S. 279)« an Stelle des Wortes »und« ein Komma zu setzen und hinter diesen Worten einzufügen:

»und der Vierten Ergänzungsbestimmung des Reichsarbeitsministers vom 7. Juli 1941 (Reichsministerialbl. S. 173)«.

Artikel II

1. § 7 Abs. 1 Nr. 3 wird gestrichen.

2. Im § 7 wird hinter Abs. 4 folgender neuer Abs. 5 eingefügt:

„(5) Achte Durchführungsverordnung:

Ausführungsbestimmungen zu § 18 vom 4. Juli 1941

a) Zu Abschnitt A I Nr. 1:
Die Bestimmungen gelten für solche Kraftfahrzeuge, die

aa) im Protektorat Böhmen und Mähren auf Grund der Verordnung über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen im Protektorat Böhmen und Mähren vom 18. September 1939 in der Fassung der Verordnung vom 20. Dezember 1939 (VblRProt. S. 153 und 375),

bb) im sonstigen Reichsgebiet auf Grund der Verordnung über die Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen vom 6. September 1939 in der Fassung der Verordnung vom 17. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1698 und 2055)

weiterbenutzt werden dürfen.

Bei Einzelfahrtgenehmigungen kann der Oberlandrat Ausnahmen bewilligen.

b) Zu Abschnitt A I Nr. 2 Abs. 1:
Die Bestimmung findet keine Anwendung.

c) Zu Abschnitt A II:
Abschnitt A II erhält folgende Nr. 3:

3. Prüfzeichen im Protektorat

Fahrradlampen und Schlußlichter, die das Prüfzeichen „ESC" des böhmisch-mährischen elektrotechnischen Verbandes in Prag tragen, stehen solchen, die das Prüfzeichen der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt tragen, gleich."

3. Der bisherige Abs. 5 des § 7 wird Abs. 6.

4. Der bisherige Abs. 6 des § 7 erhält als Abs. 7 folgende neue Fassung:

„(7) Elfte Durchführungsverordnung:

a) Zu § 6 Ziffer I:
Als Nr. 4a wird eingefügt: „der Oberlandrat".

b) Zu § 8 Abs. 1 Ziffer VI:
Statt „Ziffer I Nrn. 1 bis 4" ist zu setzen: „Ziffer I Nrn. 1 bis 4a"."

Artikel III

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. April 1942.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

In Vertretung

Milch

Verordnung über die Ehemündigerklärung von Wehrmachtangehörigen. Vom 1. April 1942.

Auf Grund des § 131 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) und des § 44 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) verordne ich:

§ 1

(1) Wird ein Wehrmachtangehöriger zum Zwecke der Eheschließung für volljährig erklärt, so kann zugleich mit der Volljährigerklärung die Befreiung von dem im § 1 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) vorgesehenen Erfordernis der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres bewilligt werden. In diesem Falle wird die Befreiung (Ehemündigerklärung) erst mit der Rechtskraft der Volljährigerklärung wirksam.

(2) Wehrmachtangehörige im Sinne dieser Vorschrift sind die Soldaten und die Wehrmacht-

beamten. Ihnen gleich zu behandeln sind die Angehörigen der bewaffneten Einheiten der SS und sonstige Personen in besonderem Einsatz, für die es der Reichsminister der Justiz besonders bestimmt.

§ 2

Wird auf Grund des § 1 zugleich mit einer Volljährigerklärung die Ehemündigerklärung ausgesprochen, so ist die Volljährigerklärung für jeden Beteiligten, der ihr gegenüber dem Vormundschaftsgericht zugestimmt hat, unanfechtbar. Haben alle, die nach den allgemeinen Vorschriften beschwerdeberechtigt sein würden, zugestimmt, so ist auszusprechen, daß die Entscheidung rechtskräftig ist.

§ 3

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Ehemündigerklärung bei Entlassung aus der väterlichen Gewalt entsprechend.

Berlin, den 1. April 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

ABC des Reichsrechts

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5 500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM; Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halbledereinband 14 RM; Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,80 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 421265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 20 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 8. April 1942	Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 42	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen	161
31. 3. 42	Verordnung über die Erfassung außergewöhnlicher Gewinnsteigerungen während des Krieges (Gewinnabführungs-Verordnung, GAV)	162
31. 3. 42	Erste Verordnung zur Durchführung der Gewinnabführungs-Verordnung (Erste GADV)	162

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen. Vom 25. März 1942.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der jüdischen Kultusvereinigungen vom 28. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 338) wird verordnet:

§ 1

Der Austritt aus den jüdischen Kultusvereinigungen und ihren Verbänden bedarf der Genehmigung des Reichsministers des Innern oder der von ihm bestimmten Stellen.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1941 ab in Kraft.

Berlin, den 25. März 1942.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Muhs

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Erfassung außergewöhnlicher Gewinnsteigerungen während des Krieges (Gewinnabführungs-Verordnung, GAV) Vom 31. März 1942

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Der Reichsminister der Finanzen kann von gewerblichen Unternehmern, die eine außergewöhnliche Steigerung ihrer gewerblichen Einkünfte erzielt haben, verlangen, daß sie einen Betrag an das Finanzamt abführen (Gewinnabführungsbetrag), erstmals von dem außergewöhnlichen Mehr der gewerblichen Einkünfte im Wirtschaftsjahr 1941 (1940/41) gegenüber den gewerblichen Einkünften im Wirtschaftsjahr 1938 (1937/38). Der abgeführte Betrag wird einem Konto (Gewinnabführungs-Konto) zugeführt, über dessen Verwendung der Reichsminister der Finanzen nach Beendigung des Krieges bestimmen wird.

§ 2

Von Körperschaften, deren Einkommen den Betrag von 500 000 Reichsmark übersteigt, wird das Eineinhalbfache des Kriegszuschlags zur Körperschaftsteuer (Abschnitt I der Steueränderungs-Verordnung vom 20. August 1941, Reichsgesetzbl. I S. 510) erhoben, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1942.

§ 3

Der Reichsminister der Finanzen erläßt die zur Durchführung des § 1 erforderlichen Vorschriften im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister.

§ 4

Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, 31. März 1942

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
und Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Erste Verordnung zur Durchführung der Gewinnabführungs-Verordnung (Erste GADV) Vom 31. März 1942

Ich verordne auf Grund des § 3 der Verordnung über die Erfassung außergewöhnlicher Gewinnsteigerungen während des Krieges (Gewinnabführungs-Verordnung, GAV) vom 31. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 162) im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister:

§ 1

Gewerbliche Unternehmer

Gewerbliche Unternehmer sind natürliche Personen, Personengesellschaften und Körperschaften, die eine gewerbliche Tätigkeit selbständig ausüben.

§ 2

Gewinnabführungspflicht

Der Gewinnabführung unterliegen die Unternehmer, deren gewerbliche Einkünfte im Wirtschaftsjahr 1941 (1940/41) mehr als 30 000 Reichsmark betragen haben, wenn sie im Vergleich mit dem Wirtschaftsjahr 1938 (1937/38) eine außergewöhnliche Gewinnsteigerung erzielt haben. Außergewöhnliche Gewinnsteigerung ist das Mehr der gewerblichen Einkünfte im Wirtschaftsjahr 1941 über das Eineinhalbfache der gewerblichen Einkünfte im Wirtschaftsjahr 1938. Dabei ist das Eineinhalbfache der gewerblichen Einkünfte im Wirtschaftsjahr 1938 mit mindestens 30 000 Reichsmark anzusetzen.

§ 3
Gewerbliche Einkünfte

(1) Gewerbliche Einkünfte im Sinn der Gewinnabführungs-Verordnung sind die Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die der Einkommensbesteuerung zugrunde liegen.

(2) Gewerbliche Einkünfte sind bei Personengesellschaften die einheitlich festgestellten Einkünfte aus Gewerbebetrieb, bei Körperschaften, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zur Führung von Büchern verpflichtet sind, das Einkommen ohne Berücksichtigung des Verlustabzugs.

(3) Bei natürlichen Personen und bei Körperschaften sind die Gewinnanteile aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft auszuscheiden.

§ 4
Bemessung des Gewinnabführungsbetrags

(1) Natürliche Personen und Personengesellschaften haben 25 vom Hundert, Körperschaften 30 vom Hundert der außergewöhnlichen Gewinnsteigerung als Gewinnabführungsbetrag zu entrichten.

(2) Der Gewinnabführungsbetrag ist weder bei der Ermittlung des steuerlichen Einkommens abzugsfähig noch auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer anrechnungsfähig.

§ 5
Berücksichtigung von Einheitsfestpreislieferungen

Der Gewinnabführungsbetrag vermindert sich auf Antrag insoweit, als es dem Verhältnis zwischen dem Gesamtumsatz und den Lieferungen entspricht, die der Unternehmer zu Einheitspreisen oder Gruppenpreisen der Gruppe I ausführt. Die bezeichneten Preise müssen vom Reichskommissar für die Preisbildung im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition festgesetzt worden sein.

§ 6
Besondere Berechnung des Gewinnabführungsbetrags

(1) War der Gewinnabführungspflichtige im Wirtschaftsjahr 1938 noch nicht gewerblicher Unternehmer, so ist außergewöhnliche Gewinnsteigerung der Betrag, um den die gewerblichen Einkünfte im Wirtschaftsjahr 1941 nach Wahl des Unternehmers 20 vom Hundert des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs oder 5 vom Hundert des Umsatzes oder 30 000 Reichsmark übersteigen.

(2) Führt die Anwendung des Absatzes 1 zu einer untragbaren Härte, so kann das Finanzamt die außergewöhnliche Gewinnsteigerung auf Antrag in anderer Weise, insbesondere durch Vergleich des Unternehmens mit ähnlichen Unternehmen, ermitteln.

§ 7
Besondere Berücksichtigung der eingegliederten Gebiete

(1) In den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol-Vorarlberg, in den ehemals Tiroler Gemeinden Jungholz und Mittelberg und im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig treten:

a) an die Stelle des Wirtschaftsjahrs 1938 auf Antrag des Unternehmers das Wirtschaftsjahr 1939,

b) an die Stelle des Eineinhalbfachen der gewerblichen Einkünfte im Wirtschaftsjahr 1938 (§ 2 Satz 2) das Eindreiviertelfache der gewerblichen Einkünfte im Wirtschaftsjahr 1938 oder im Wirtschaftsjahr 1939.

(2) Im Reichsgau Sudetenland und in den sudetendeutschen Gebieten, die in die Länder Preußen und Bayern eingegliedert sind, treten:

a) an die Stelle des Wirtschaftsjahrs 1938 das Wirtschaftsjahr 1939,

b) an die Stelle des Eineinhalbfachen der gewerblichen Einkünfte im Wirtschaftsjahr 1938 (§ 2 Satz 2) das Zweifache der gewerblichen Einkünfte im Wirtschaftsjahr 1939.

(3) Für die eingegliederten Ostgebiete, für das Memelland und für die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet werden besondere Bestimmungen getroffen werden.

§ 8
Berücksichtigung von außergewöhnlichen Verhältnissen

(1) Sind die gewerblichen Einkünfte im Wirtschaftsjahr 1938 oder im Wirtschaftsjahr 1941 durch außergewöhnliche Verhältnisse derart beeinflußt worden, daß ihre Gegenüberstellung zu einem wirtschaftlich falschen Ergebnis führt, so sind die gewerblichen Einkünfte des Wirtschaftsjahrs, in dem die außergewöhnlichen Verhältnisse bestanden haben, durch Zurechnung oder Abrechnung eines angemessenen Betrags zu berichtigen.

(2) Außergewöhnliche Verhältnisse können zum Beispiel vorliegen:

a) bei der Umwandlung oder Aufteilung eines Unternehmens,

b) bei der Verschmelzung mehrerer Unternehmen,

c) bei dem Abschluß, bei der Änderung oder bei der Aufhebung eines Gewinnabführungsvertrags,

d) bei der Bildung eines verkürzten oder verlängerten Gewinnermittlungszeitraums,

e) bei der Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit auf Grund von Steuergutscheinen I.

(3) Hat eine Kapitalgesellschaft später als im Jahr 1938 ihr Kapital durch Einzahlung erhöht, so sind von dem Unterschiedsbetrag, der sich § 2 Sätzen 2 und 3 gemäß ergibt, 12 vom Hundert des Nennbetrags der Kapitalerhöhung abzuziehen.

§ 9
Zuständigkeit

Für die Gewinnabführung sind zuständig:

a) bei natürlichen Personen und bei Körperschaften das Finanzamt, das für die Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zuständig ist.

b) bei Personengesellschaften das Finanzamt, das für die einheitliche Feststellung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb zuständig ist.

§ 10
Erklärungspflicht

(1) Die gewerblichen Unternehmer haben eine besondere Gewinnerklärung nicht abzugeben.

(2) Kommt die Anwendung einer Vorschrift der §§ 5 bis 8 oder des § 14 (Belassung des Gewinnabführungsbetrags) in Betracht, so muß der Unternehmer dem Finanzamt die erforderlichen Angaben spätestens am 1. Juni 1942, jedoch nicht vor Abgabe seiner Einkommensteuererklärung oder Körperschaftsteuererklärung für 1941 machen.

§ 11
Festsetzung und Fälligkeit des Gewinnabführungsbetrags

(1) Die Finanzämter setzen den Gewinnabführungsbetrag durch Gewinnabführungsbescheid fest. Der Gewinnabführungsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids bei dem zuständigen Finanzamt einzuzahlen.

(2) Die gewerblichen Unternehmer haben am 1. Juni und am 1. August 1942 auf den Gewinnabführungsbetrag Vorauszahlungen zu entrichten. Jede Vorauszahlung beträgt die Hälfte des voraussichtlichen Gewinnabführungsbetrags. Der gewerbliche Unternehmer hat den Betrag auf Grund seiner abgegebenen Einkommensteuererklärung oder Körperschaftsteuererklärung oder, wenn er diese noch nicht abgegeben hat, schätzungsweise zu ermitteln.

(3) Die Vorauszahlungen werden auf den Gewinnabführungsbetrag, den das Finanzamt festsetzt, angerechnet. Ein Zuviel von eingezahlten Gewinnabführungsbeträgen wird erstattet.

§ 12
Änderung des Gewinnabführungsbescheids

Ändert sich der Gewinn aus Gewerbebetrieb im Wirtschaftsjahr 1938 oder im Wirtschaftsjahr 1941 nachträglich, so wird der Gewinnabführungsbescheid entsprechend geändert. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuzahlen oder zu erstatten.

§ 13
Beschwerde

Gegen den Gewinnabführungsbescheid ist die Beschwerde an den Oberfinanzpräsidenten gegeben. Dieser entscheidet endgültig. Er kann die örtlich zuständige Preisüberwachungsstelle beteiligen.

§ 14
Belassung und Überlassung des Gewinnabführungsbetrags

Der Gewinnabführungsbetrag kann dem gewerblichen Unternehmer für eine bestimmte Zeit bis zur Hälfte belassen oder aus dem Gewinnabführungs-Konto überlassen werden, wenn er glaubhaft macht, daß er den Betrag aus wehrwirtschaftlichen Gründen oder infolge einer besonderen wirtschaftlichen Notlage braucht. Vor der Entscheidung ist die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer zu hören. Der belassene oder überlassene Betrag ist mit jährlich dreieinhalb vom Hundert zu verzinsen.

§ 15
Anwendung der Reichsabgabenordnung

Auf die Gewinnabführung finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes sinngemäß Anwendung, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Berlin, 31. März 1942

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 421265 — Postscheckkonto: Berlin 96300), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (zuzügl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 9. April 1942	Nr. 34

Tag	Inhalt	Seite
21. 3. 42	**Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft**	165
30. 3. 42	Verordnung über die Einführung der Vorschriften zur Entjudung der deutschen Wirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten	166

Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft.

Vom 21. März 1942.

Beim Einsatz der vorhandenen Arbeitskräfte muß der kriegswichtige Bedarf den unbedingten Vorrang haben. Das gleiche gilt für die Verteilung der für die Rüstungswirtschaft wichtigen Rohstoffe, Materialien und Erzeugnisse. Ich bestimme daher:

Artikel I

(1) Wer vorsätzlich falsche Angaben

1. über den Bedarf oder den Bestand an Arbeitskräften,
2. über den Bedarf oder die Vorräte an für die Rüstungswirtschaft wichtigen Rohstoffen, Materialien, Erzeugnissen, Maschinen oder Geräten

macht und dadurch die Bedarfsdeckung der Rüstungswirtschaft gefährdet, wird mit Zuchthaus, in besonders schweren, die Rüstungswirtschaft erheblich beeinträchtigenden Fällen mit dem Tode bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe erkannt werden.

(2) In minder schweren Fällen ist auf Gefängnis und Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder auf eine dieser Strafen zu erkennen.

Artikel II

(1) Wer sich wegen falscher Angaben im Sinne des Artikels I vor der Verkündung dieser Verordnung nach anderen Strafbestimmungen strafbar gemacht hat, erlangt Straffreiheit, wenn die falschen Angaben innerhalb von drei Monaten nach der Verkündung dieser Verordnung berichtigt werden. Die zuständigen Stellen erlassen über die Art der Berichtigung nähere Bestimmungen. Die Straffreiheit erstreckt sich auch auf Ordnungsstrafen.

(2) Dies gilt nicht, wenn gegen den Täter eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung eingeleitet worden ist.

Artikel III

(1) Für die Aburteilung ist der Volksgerichtshof zuständig. Ist der Täter der Wehrmachtsgerichtsbarkeit unterworfen, so ist das Reichskriegsgericht zuständig.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur auf Verlangen des Reichsministers für Bewaffnung und Munition ein, der gleichzeitig als Generalbevollmächtigter für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan handelt. Das Verlangen ist in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 dem Reichsminister der Justiz, in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht zu übermitteln.

Artikel IV

Der Reichsminister der Justiz ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Artikel V

Diese Verordnung tritt drei Wochen nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt für das gesamte Reichsgebiet und für das Generalgouvernement.

Führer-Hauptquartier, den 21. März 1942.

Der Führer
Adolf Hitler
Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers
Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Verordnung über die Einführung der Vorschriften zur Entjudung der deutschen Wirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 30. März 1942.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) und gemäß § 1 der Zweiten Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 24. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1668) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten folgende Verordnungen:

1. Die Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 414) sowie
   a) die Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 415) und
   b) die Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 18. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 640).
2. Die Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 12. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1580) sowie
   a) die Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 23. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1642) und
   b) die Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben vom 14. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1902).
3. Die Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1709) sowie
   a) die Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 16. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 37),
   b) die Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 18. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 188),
   c) die Vierte Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 27. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. 1941 I S. 2) und
   d) die Fünfte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 25. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 218).
4. Die Verordnung über die Nachprüfung von Entjudungsgeschäften vom 10. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 891) nebst Durchführungsverordnung vom 14. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1520).

§ 2

Wo die genannten Verordnungen Fristen vorsehen, sind diese sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Die gemäß § 1 in den eingegliederten Ostgebieten eingeführten Vorschriften finden keine Anwendung auf solche Juden, die nach der Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen Polnischen Staates vom 17. September 1940 zu behandeln sind.

Berlin, den 30. März 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,80 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 421265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 20 Rpf (einschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 11. April 1942	Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 42	Sechste Verordnung über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden	167
1. 4. 42	Verordnung über die Aufhebung des österreichischen Konvertierungsgesetzes	167
11. 4. 42	Anordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst für das Urlaubsjahr 1942	168

Sechste Verordnung über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden Vom 31. März 1942

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gewährleistung für den Dienst von Schuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 286) erstrecken sich auf die Schuldverschreibungen, welche die Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden für Beträge ausgibt, die auf Fälligkeiten aus der Zeit vom 1. Januar 1942 bis zum 31. Dezember 1942 bei ihr eingehen.

Berlin, 31. März 1942

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Aufhebung des österreichischen Konvertierungsgesetzes. Vom 1. April 1942.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

Das österreichische Gesetz vom 22. Februar 1907, betreffend Gebührenerleichterungen bei Konvertierung von Geldschuldforderungen (RGBl. Nr. 49), tritt in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg mit dem Ablauf des 30. September 1942 außer Kraft.

Berlin, den 1. April 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Anordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst für das Urlaubsjahr 1942.

Vom 11. April 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 120) wird im Benehmen mit den übrigen Reichsministern der Erholungsurlaub der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst für das Gebiet des Großdeutschen Reiches für das Urlaubsjahr 1942 wie folgt geregelt:

1. Erholungsurlaub wird nur gewährt, soweit die Kriegsverhältnisse dies zulassen.
2. Mehr als 21 Tage Erholungsurlaub werden für das Urlaubsjahr 1942 grundsätzlich nicht gewährt.
3. Beamten und Angestellten, die vor dem 1. April 1888 geboren sind, kann der Behördenchef Erholungsurlaub bis zu 31 Tagen gewähren, wenn er dies zur Erhaltung der Arbeitskraft des Urlaub Beantragenden für dringend erforderlich erachtet. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes ist nicht erforderlich.
4. Urlaubsreste aus dem Urlaubsjahr 1941 können bis zum 15. Mai 1942 übertragen werden. Bei der Berechnung der Urlaubsreste ist der im Urlaubsjahr 1941 erhaltene Urlaub in vollem Umfange auf den für das Urlaubsjahr 1941 zuständigen Urlaub anzurechnen.
5. Eine Abgeltung nicht erhaltenen Erholungsurlaubs findet in keinem Falle statt.
6. Vorschriften, die diesen Bestimmungen entgegenstehen, werden aufgehoben.

   Unberührt bleiben jedoch die Sondervorschriften über Erholungsurlaub nach Entlassung aus dem Wehrdienst, über Erholungsurlaub für beschädigte Beamte und Angestellte und über Mindesturlaub bei Arbeiten mit besonderer gesundheitlicher Gefährdung.
7. Diese Anordnung findet auf Beamte und Angestellte der Wehrmacht keine Anwendung.
8. Eine Lockerung der Bestimmung in Nr. 2 bleibt vorbehalten, falls die Kriegs- und Ersatzlage dies gestattet.

Berlin, den 11. April 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Das Reichsministerialblatt enthält Verordnungen, Aus- und Durchführungsbestimmungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 3,00 RM. — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 422265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 13. April 1942	Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
8. 4. 42	Verordnung zur Änderung des § 139 der in den Alpen- und Donau-Reichsgauen sowie im Reichsgau Sudetenland geltenden Gewerbeordnungen	169
11. 4. 42	Vierte Durchführungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung	169
13. 4. 42	Anordnung für den Dienst am 20. April 1942	170

Verordnung zur Änderung des § 139 der in den Alpen- und Donau-Reichsgauen sowie im Reichsgau Sudetenland geltenden Gewerbeordnungen.

Vom 8. April 1942.

Auf Grund der Nr. III der Verordnung zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften vom 9. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 635) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

Im § 139 Abs. 2 Buchst. b der in den Alpen- und Donau-Reichsgauen sowie im Reichsgau Sudetenland geltenden Gewerbeordnungen werden die Worte »nach wiederholter schriftlicher Warnung« gestrichen.

Berlin, den 8. April 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Vierte Durchführungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung.

Vom 11. April 1942.

Auf Grund des § 28 Abs. 3 und des § 37 Abs. 1 der Kriegssachschädenverordnung (KSSchVO) vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1

Wird auf Grund des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 467) Grundeigentum, an dem ein Kriegssachschaden entstanden ist, zu Gunsten des Reichs enteignet, so wird der Entschädigungsanspruch wegen des Kriegssachschadens dadurch abgegolten, daß die Enteignungsbehörde bei der Bemessung der Enteignungsentschädigung von dem Zustand des Grundeigentums ausgeht, der vor dem Eintritt des Kriegssachschadens bestanden hat. Dies gilt nicht, wenn die Feststellungsbehörde die Entschädigung nach der Kriegssachschädenverordnung bereits rechtskräftig festgesetzt hat.

§ 2

Etwaige Nutzungsschäden des Grundeigentümers werden im Falle des § 1 durch die Feststellungsbehörde nach den Anordnungen des Reichsministers des Innern über die Entschädigung von Nutzungsschäden, jedoch längstens für die Zeit bis zur Zustellung des Enteignungsbeschlusses, abgegolten.

§ 3

Die Verordnung tritt am 15. April 1942 in Kraft.

Berlin, den 11. April 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Anordnung für den Dienst am 20. April 1942.
Vom 13. April 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 120) bestimme ich, daß mit Rücksicht auf die Kriegsnotwendigkeiten bei den staatlichen Behörden, den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts am 20. April 1942 in gleichem Umfange Dienst zu leisten ist wie an anderen Werktagen.

Berlin, den 13. April 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

ABC des Reichsrechts

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5 500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM; Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halbledereinband 14 RM; Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 14. April 1942	Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
9. 4. 42	Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens	171
10. 4. 42	Fünfte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels	172

Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens. Vom 9. April 1942.

Auf Grund der §§ 8, 27, 28 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 191) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 191) in der Fassung der Durchführungsverordnungen vom 17. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 888) und vom 30. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 371) wird wie folgt ergänzt:

Als Nr. 8 ist neu aufzunehmen:

„8. die Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich ihrer Besitzungen."

Artikel 2

Für die Anmeldung des im Inland befindlichen amerikanischen Vermögens verbleibt es bei den Vorschriften der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens der Vereinigten Staaten von Amerika und ihrer Staatsangehörigen vom 4. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 472) und der Verordnung des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren vom 31. August 1941 (VBlRProt. S. 491).

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Für § 11 Satz 1 der im Artikel 1 genannten Verordnung gilt als Stichtag der 11. Dezember 1941. Die Gültigkeit von Verfügungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung im Inland auf Anordnung oder mit Genehmigung einer deutschen Behörde, im Protektorat Böhmen und Mähren auch auf Grund der Kundmachungen des Finanzministeriums vom 2. Juli 1941 (Amtsblatt Nr. 153), vom 7. Juli 1941 (Amtsblatt Nr. 158) und vom 18. November 1941 (Amtsblatt Nr. 273) mit Genehmigung der Nationalbank für Böhmen und Mähren, vorgenommen worden sind, wird durch § 11 Satz 1 der im Artikel 1 genannten Verordnung nicht berührt.

Berlin, den 9. April 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Fünfte Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels. Vom 10. April 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1685) §§ 10 und 12 wird im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei verordnet:

§ 1

Der Zustimmung des Arbeitsamts zur Lösung von Arbeitsverhältnissen und zur Einstellung von Arbeitskräften bedarf es nicht bei Beschäftigten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und ihrer angeschlossenen Verbände.

§ 2

(1) Die Kündigung von Arbeitsverhältnissen durch Beschäftigte der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und ihrer angeschlossenen Verbände bedarf der Zustimmung des Reichsschatzmeisters der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder der von ihm benannten Dienststellen. Der Leiter der Partei-Kanzlei kann für den ihm unmittelbar unterstellten Dienstbereich eine anderweitige Regelung treffen.

(2) § 11 der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels findet entsprechende Anwendung. Antragsberechtigt sind der Leiter der Partei-Kanzlei und der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sowie die von ihnen benannten Dienststellen.

(3) Das Nähere regeln im gegenseitigen Einvernehmen der Leiter der Partei-Kanzlei und der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei durch Anordnung im Reichsverfügungsblatt der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. April 1942.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Das Reichsministerialblatt enthält Verordnungen, Aus- und Durchführungsbestimmungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 3,00 RM. — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 421265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien 1, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 18 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

NATIONAL-BIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 17. April 1942	Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 42	Verordnung über die Preisbildung im Warenverkehr mit den besetzten niederländischen Gebieten	173
31. 3. 42	Verordnung über Änderung der Jagdzeiten	174
9. 4. 42	Verordnung zur Erweiterung und Verschärfung des strafrechtlichen Schutzes gegen Amtsanmaßung	174
13. 4. 42	Dritte Verordnung über die Änderung des österreichischen Gesetzes über die Anforderung von Wohnungen und Geschäftsräumen	175
14. 4. 42	Sechste Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung	175
14. 4. 42	Verordnung über den Übergang des Robert-Koch-Instituts und der Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene auf das Reich	176

Verordnung über die Preisbildung im Warenverkehr mit den besetzten niederländischen Gebieten. Vom 23. März 1942.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Für Lieferungen und Leistungen, die aus dem Reichsgebiet in die besetzten niederländischen Gebiete erfolgen, dürfen höchstens die Preise oder Entgelte gefordert werden, die im Reichsgebiet zulässig sind.

§ 2

Der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen können in volkswirtschaftlich begründeten Fällen oder zum Ausgleich unbilliger Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen oder anordnen.

§ 3

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Ergänzung, Änderung oder Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 4

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1942 in Kraft. Sie findet mit Wirkung vom 1. Juni 1942 auch auf laufende Verträge Anwendung.

Berlin, den 23. März 1942.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Dr. Fischböck

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über Änderung der Jagdzeiten.

Vom 31. März 1942.

Auf Grund des § 38 Abs. 6 der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 431) wird für das gesamte Reichsgebiet verordnet:

(1) Die Jagd darf ausgeübt werden auf:

a) Gamswild vom 1. August bis 15. Dezember,

b) Auerhähne vom 1. April bis 31. Mai,

c) Birk- und Rackelhähne vom 16. April bis 15. Juni.

(2) Im Jagdjahr 1942/43 darf die Jagd ausgeübt werden auf:

a) Rebhühner vom 1. September bis 15. Oktober,

b) Fasanenhennen vom 1. November bis 15. Januar, soweit nicht für einzelne Gebiete die Jagd darauf gänzlich verboten ist.

(3) Im Jagdjahr 1942/43 wird

1. der Beginn der Jagdzeit vorverlegt für:
   a) nichtführendes weibliches Rot- und Damwild, mit Ausnahme der Kälber, sowie für Rot- und Damspießer auf den 16. Juli,
   b) Ringeltauben auf den 16. Juli;
2. die Jagdzeit verlängert für:
   a) Drosseln bis zum 31. Januar,
   b) Erpel bis zum 31. Januar.

Berlin, den 31. März 1942.

Der Reichsjägermeister
In Vertretung
Alpers

Verordnung zur Erweiterung und Verschärfung des strafrechtlichen Schutzes gegen Amtsanmaßung.

Vom 9. April 1942.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Wer sich bei Begehung eines Verbrechens wissentlich unbefugt als Angehöriger der deutschen Polizei oder eines ihrer Hilfsorgane oder als Angehöriger der deutschen Wehrmacht ausgibt, wird mit dem Tode, in minder schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

(2) Handelt es sich um die Begehung eines Vergehens oder einer Tat, die sich nach früherem österreichischem Recht als gerichtlich strafbare Übertretung darstellt, so ist auf Zuchthaus oder Gefängnis zu erkennen.

§ 2

(1) Im § 132 des Reichsstrafgesetzbuchs werden die Worte »mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe« durch die Worte »mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus« ersetzt.

(2) § 132 des Reichsstrafgesetzbuchs gilt auch in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg.

(3) § 199 Buchst. b und § 334 des österreichischen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 (RGBl. Nr. 117), letzterer in der Fassung des Artikels II Ziffer 8 des Gesetzes vom 19. Juni 1934 (BGBl. II Nr. 77), werden aufgehoben.

§ 3

Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 4

Die Verordnung ist im Protektorat Böhmen und Mähren nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

1. die Bestimmungen des § 1 gelten auch für Personen, die nichtdeutsche Staatsangehörige sind;

2. § 1 Abs. 2 gilt auch für Taten, die sich nach dem Strafrecht des Protektorats als gerichtlich strafbare Übertretungen darstellen;

3. die im Protektorat geltende Fassung des österreichischen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 (RGBl. Nr. 117) wird durch § 2 Abs. 3 nicht berührt.

Berlin, den 9. April 1942.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Dritte Verordnung über die Änderung des österreichischen Gesetzes über die Anforderung von Wohnungen und Geschäftsräumen.
Vom 13. April 1942.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) Artikel III wird verordnet:

§ 1

§ 13 des österreichischen Gesetzes über die Anforderung von Wohnungen und Geschäftsräumen (Gesetzbl. f. d. Land Österr. Nr. 588/1938) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Änderung des österreichischen Gesetzes über die Anforderung von Wohnungen und Geschäftsräumen vom 28. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 179) erhält folgende Fassung:

„§ 13
Dieses Gesetz tritt am 31. März 1943 außer Kraft."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 31. März 1942 in Kraft.

Berlin, den 13. April 1942.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Sechste Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung.
Vom 14. April 1942.

Auf Grund des § 121 der Deutschen Gemeindeordnung (DGO) vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) wird folgendes verordnet:

Zu § 32 DGO

§ 1

Die neue Gemeinde Watenstedt-Salzgitter in Braunschweig ist Stadtkreis im Sinne der Deutschen Gemeindeordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. April 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über den Übergang des Robert-Koch-Instituts und der Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene auf das Reich.

Vom 14. April 1942.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet:

§ 1

Es werden Reichsanstalten

1. das Preußische Institut für Infektionskrankheiten Robert Koch unter der Bezeichnung »Robert-Koch-Institut, Reichsanstalt zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten«,
2. die Preußische Landesanstalt für Wasser-, Boden- und Lufthygiene unter der Bezeichnung »Reichsanstalt für Wasser- und Luftgüte«.

§ 2

(1) Die beiden vorgenannten Anstalten unterstehen dem Reichsminister des Innern.

(2) Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf das gesamte Reichsgebiet.

(3) Die Abgrenzung der Zuständigkeit der Reichsanstalt für Wasser- und Luftgüte gegenüber anderen auf dem Gebiete der Untersuchung von Wässern und Abwässern tätigen Anstalten und Ämtern erfolgt im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden durch den Reichsminister des Innern, der auch die sonst zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1942 in Kraft.

Berlin, den 14. April 1942.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

ABC des Reichsrechts

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5 500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM; Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halblederband 14 RM; Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 422265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, am abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 18. April 1942	Nr. 39

Tag	Inhalt	Seite
27. 3. 42	Fünfundzwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland	177
16. 4. 42	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Einrichtung und den Aufgabenbereich von Wohnungs- und Siedlungsämtern	178
16. 4. 42	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft	178

Fünfundzwanzigste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Reichsgau Sudetenland

Vom 27. März 1942

Wir verordnen auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745):

§ 1

Für Zuwendungen an Kirchen, an rechtsfähige Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten mit kirchlichen Zwecken, für Zweckzuwendungen zu kirchlichen Zwecken und für Beiträge an Personenvereinigungen mit kirchlichen Zwecken werden besondere Vergünstigungen (§ 18 Absatz 1 Ziffern 18 und 19 und § 19 des Erbschaftsteuergesetzes) nicht gewährt.

§ 2

Den Schutzangehörigen und Staatenlosen polnischen Volkstums und den Juden stehen die Vergünstigungen des § 17a Absätze 1 und 2, des § 18 Absatz 1 Ziffern 5, 6, 8, 9, 10, 12, 14 und 15 und des § 20 des Erbschaftsteuergesetzes nicht zu. Für sie tritt an die Stelle der Freibeträge und Besteuerungsgrenzen des § 17b eine allgemeine Besteuerungsgrenze von 500 *RM*.

§ 3

Diese Verordnung gilt im Reichsgau Sudetenland und in denjenigen sudetendeutschen Gebietsteilen, die in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau und in die Länder Preußen und Bayern eingegliedert worden sind.

§ 4

Diese Verordnung findet Anwendung auf Erwerbe, bei denen die Steuerschuld nach dem 30. April 1942 entsteht.

Berlin, 27. März 1942

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Einrichtung und den Aufgabenbereich von Wohnungs- und Siedlungsämtern.

Vom 16. April 1942.

Auf Grund Nr. XI und Nr. XIII des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Vorbereitung des deutschen Wohnungsbaues nach dem Kriege vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1495) wird zur Ergänzung der Verordnung über die Einrichtung und den Aufgabenbereich von Wohnungs- und Siedlungsämtern vom 30. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 543) verordnet:

Der § 3 Nr. 7 und die §§ 4 und 5 der Verordnung über die Einrichtung und den Aufgabenbereich von Wohnungs- und Siedlungsämtern bleiben bis auf weiteres außer Anwendung. Das gleiche gilt für § 6 dieser Verordnung, soweit er die Wohnungs- und Siedlungsämter berechtigt, Befugnisse der den Lenkungs- und Steuerungsbehörden nachgeordneten Behörden auf dem Gebiet des Städtebaues oder der Baupolizei an sich zu ziehen.

Berlin, den 16. April 1942.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. Stuckart

Der Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau

Dr. R. Ley

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft.

Vom 16. April 1942.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Abwesenheitspflegschaft vom 11. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2026) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Unbeschadet der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften kann ein Abwesenheitspfleger (Abwesenheitskurator)

1. einer natürlichen Person, die sich im Ausland aufhält,
2. einer juristischen Person oder einer Gesellschaft, deren Sitz oder Hauptniederlassung sich im Ausland befindet,

für ihre inländischen Vermögensangelegenheiten bestellt werden, wenn infolge des Krieges die Verbindung mit dem ausländischen Aufenthaltsort (Nr. 1), dem Sitz oder der Hauptniederlassung (Nr. 2) unterbrochen ist und infolgedessen die Person oder Gesellschaft verhindert ist, ihre inländischen Vermögensangelegenheiten zu besorgen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1942 in Kraft.

Berlin, den 16. April 1942.

Der Reichsminister der Justiz

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Schlegelberger

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,80 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: [illegible] — Postscheckkonto: Berlin [illegible]), oder von der [illegible] in Wien 1, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen [illegible] Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen [illegible] Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 21. April 1942	Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
21. 3. 42	**Erlaß des Führers über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz**	179
27. 3. 42	Anordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz	180
14. 4. 42	Fünfte Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung — Umwandlung uneinbringlicher Ordnungsstrafen in Ersatzfreiheitsstrafen — (Fünfte KLDB)	180
15. 4. 42	Zweite Verordnung über die Einführung der öffentlichen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in den eingegliederten Ostgebieten	181
16. 4. 42	Verordnung über den nationalen Feiertag des deutschen Volkes 1942	182
16. 4. 42	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges	183
18. 4. 42	Zweite Verordnung über die Behandlung von Anleihen des Deutschen Reichs im Bank- und Börsenverkehr	183
	Druckfehlerberichtigung	184

Erlaß des Führers über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz.

Vom 21. März 1942.

Die Sicherstellung der für die gesamte Kriegswirtschaft, besonders für die Rüstung erforderlichen Arbeitskräfte bedingt eine einheitlich ausgerichtete, den Erfordernissen der Kriegswirtschaft entsprechende Steuerung des Einsatzes sämtlicher verfügbaren Arbeitskräfte einschließlich der angeworbenen Ausländer und der Kriegsgefangenen sowie die Mobilisierung aller noch unausgenutzten Arbeitskräfte im Großdeutschen Reich einschließlich des Protektorats sowie im Generalgouvernement und in den besetzten Gebieten.

Diese Aufgabe wird Reichsstatthalter und Gauleiter Fritz Sauckel als Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz im Rahmen des Vierjahresplans durchführen. In dieser Eigenschaft untersteht er dem Beauftragten für den Vierjahresplan unmittelbar.

Dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz stehen zur Durchführung seiner Aufgaben die zuständigen Abteilungen III (Lohn) und V (Arbeitseinsatz) des Reichsarbeitsministeriums und dessen nachgeordnete Dienststellen zur Verfügung.

Führer-Hauptquartier, den 21. März 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Anordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz. Vom 27. März 1942.

In Ausführung des Erlasses des Führers über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 179) ordne ich folgendes an:

1. Meine Geschäftsgruppen Arbeitseinsatz (Runderlaß vom 22. Oktober 1936/St. M. Dev. 265) werden aufgelöst. Ihre Aufgaben (Beschaffung und Verteilung der Arbeitskräfte, Regelung der Arbeitsbedingungen) übernimmt der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz, der mir unmittelbar untersteht.

2. Dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz obliegt es, die Arbeitsbedingungen (Lohnpolitik) der im Reichsgebiet eingesetzten Arbeitskräfte nach den Erfordernissen des Arbeitseinsatzes zu regeln.

3. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz ist ein Organ des Vierjahresplans. Soweit neues Recht zu setzen oder bestehendes zu ändern ist, hat er mir entsprechende Vorschläge zu machen.

4. Dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz stehen zur Durchführung seiner Aufgaben die mir vom Führer übertragenen Weisungsrechte an die Obersten Reichsbehörden, ihre nachgeordneten Dienststellen, sowie an die Dienststellen der Partei und ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, an den Reichsprotektor, den Generalgouverneur, die Militärbefehlshaber und Chefs der Zivilverwaltungen zur Verfügung.

Anordnungen und Weisungen von grundsätzlicher Bedeutung sind mir vorher vorzulegen.

Berlin, den 27. März 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Fünfte Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung — Umwandlung uneinbringlicher Ordnungsstrafen in Ersatzfreiheitsstrafen — (Fünfte KLDB). Vom 14. April 1942.

Auf Grund der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) Abschnitt V § 29 wird im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan und dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung folgendes verordnet:

§ 1

(1) Kann eine Ordnungsstrafe, die der Reichstreuhänder oder der Sondertreuhänder der Arbeit oder der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst — § 21 Abs. 1 der Kriegswirtschaftsverordnung, Dritte Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung vom 2. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2370), Vierte Durchführungsbestimmungen vom 10. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 627) — festgesetzt hat, nicht beigetrieben werden, so hat das Gericht auf Antrag des Reichstreuhänders oder des Sondertreuhänders der Arbeit, im öffentlichen Dienst des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst, die Strafe in eine dem Verschulden entsprechende Haftstrafe bis zu sechs Wochen umzuwandeln. Vor der Entscheidung ist der Täter zu hören. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde binnen einer Woche zulässig.

(2) Zuständig für die Umwandlung ist das Amtsgericht, das für die gerichtliche Aburteilung zuständig wäre, wenn die Tat strafrechtlich verfolgt worden wäre oder verfolgt werden könnte.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem siebenten Tage nach ihrer Verkündung im Reichsgesetzblatt in Kraft.

Berlin, den 14. April 1942.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Zweite Verordnung über die Einführung der öffentlichen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 15. April 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird folgendes verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten nach Maßgabe der §§ 2 bis 6:

1. § 4 Abs. 2 und § 16 der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Getreide, Futtermitteln und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1705),
2. die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Kartoffeln und Kartoffelerzeugnissen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1727) in der Fassung der Verordnung vom 18. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2051),
3. die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Zuckerrüben, Zucker und sonstigen Erzeugnissen aus Zuckerrüben vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1728),
4. die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Brotaufstrichmitteln, Speisezwiebeln und Gewürzen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1731, 1952),
5. die Verordnung über die Regelung der Versorgung mit Fischen und Fischwaren vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1734),
6. die Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Rohkakao und Süßwaren vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1735),
7. die Verordnung über die Gewährung von Sonderzulagen an Schwer- und Schwerstarbeiter, werdende und stillende Mütter, Kranke und gebrechliche Personen vom 16. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1825) in der Fassung der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung vom 6. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 610).

§ 2

Auf die Beschlagnahme im Sinne der im § 1 angeführten Verordnungen finden die Vorschriften der Verordnung über die Wirkungen der Beschlagnahme zur Regelung des Warenverkehrs vom 4. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 551) Anwendung.

§ 3

(1) Für die Ausgestaltung der Lebensmittelbedarfsnachweise in den eingegliederten Ostgebieten können die Reichsstatthalter und die Oberpräsidenten mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft Vorschriften erlassen, die von den Vorschriften der im § 1 aufgeführten Verordnungen abweichen. Die Reichsstatthalter oder die Oberpräsidenten können mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft diese Befugnis auf andere Stellen übertragen.

(2) Die Reichsstatthalter und die Oberpräsidenten oder die von ihnen bestimmten Stellen können ferner hinsichtlich des Verfahrens bei der Durchführung der öffentlichen Bewirtschaftung von den im übrigen Reichsgebiet geltenden Vorschriften abweichen.

(3) Die im Abs. 1 und 2 erwähnten Vorschriften sind in den amtlichen Verkündungsblättern der zuständigen Dienststellen zu veröffentlichen.

§ 4

(1) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die Befugnisse, die ihm auf Grund der im § 1 aufgeführten Vorschriften zustehen, ganz oder teilweise auf die Reichsstatthalter oder die Oberpräsidenten oder auf andere Stellen übertragen.

(2) Die bewirtschaftenden Stellen können die Befugnisse, die ihnen auf Grund der im § 1 aufgeführten Vorschriften zustehen, mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft ganz oder teilweise auf ihre in den eingegliederten Ostgebieten bestehenden Untergliederungen oder auf andere Stellen übertragen.

§ 5

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 20. April 1942 in Kraft.

(2) Vorschriften, die mit den in den eingegliederten Ostgebieten durch diese Verordnung eingeführten Vorschriften im Widerspruch stehen oder den gleichen Inhalt haben, treten außer Kraft.

(3) Die Inkraftsetzung dieser Verordnung im Regierungsbezirk Zichenau und im Kreis Sudauen bleibt vorbehalten.

Berlin, den 15. April 1942.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über den nationalen Feiertag des deutschen Volkes 1942.
Vom 16. April 1942.

Mit Rücksicht auf die besonderen Erfordernisse des Krieges verordnet der Ministerrat für die Reichsverteidigung mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Der nationale Feiertag des deutschen Volkes (1. Mai) wird in diesem Jahre auf den 2. Mai verlegt.

(2) Die für den 1. Mai geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen sind in diesem Jahre auf den 2. Mai anzuwenden.

§ 2

(1) Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten, im Generalgouvernement, im Elsaß, in Lothringen und Luxemburg.

(2) Im Protektorat Böhmen und Mähren findet diese Verordnung auf den Feiertag der nationalen Arbeit sinngemäß Anwendung.

Berlin, den 16. April 1942.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
und Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Der Leiter der Partei-Kanzlei
M. Bormann

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges.

Vom 16. April 1942.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges vom 20. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2465) wird verordnet:

Artikel 1

(1) Die im Rahmen der Wehrmacht eingesetzten männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes bis zu dem Dienstgrad eines Obertruppführers aufwärts einschließlich sind wegen Disziplinarübertretungen, die sie während der Dauer ihres Aufenthalts in Wehrmachtlazaretten begehen, den Disziplinarstrafordnungen der Wehrmacht unterworfen.

(2) Bei der disziplinaren Bestrafung werden Arbeitsmänner, Vormänner, Obervormänner und Hauptvormänner wie Mannschaften und Untertruppführer, Truppführer und Obertruppführer wie Unteroffiziere ohne Portepee behandelt.

(3) Die Zuständigkeit der militärischen Disziplinarvorgesetzten zur Entscheidung über Beschwerden gegen Disziplinarstrafen bleibt auch nach Entlassung der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes aus dem Lazarett bestehen.

(4) Die militärischen Vorgesetzten können in allen Fällen die Ahndung einer Disziplinarübertretung und die Vollstreckung einer verhängten Strafe den Dienststrafvorgesetzten des Reichsarbeitsdienstes überlassen.

Artikel 2

Die von den militärischen Disziplinarvorgesetzten gegen Angehörige des Reichsarbeitsdienstes verhängten Disziplinarstrafen sind den zuständigen Dienststrafvorgesetzen des Reichsarbeitsdienstes mitzuteilen.

Artikel 3

Durch diese Verordnung wird die Dienststrafgewalt der Dienststrafvorgesetzten des Reichsarbeitsdienstes nicht berührt.

Artikel 4

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. April 1942.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Hierl

Zweite Verordnung über die Behandlung von Anleihen des Deutschen Reichs im Bank- und Börsenverkehr.

Vom 18. April 1942.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Behandlung von Anleihen des Deutschen Reichs im Bank- und Börsenverkehr vom 31. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. 1941 I S. 21) wird verordnet:

§ 1

(1) Soweit Hypothekenbanken, öffentlich-rechtliche Kreditanstalten und Schiffspfandbriefbanken Schuldverschreibungen des Reichs als Deckung für die von ihnen ausgegebenen Schuldverschreibungen verwenden können, werden den Schuldverschreibungen des Reichs gleichgestellt:

1. Reichsschuldbuchforderungen;
2. Anteile an Reichsschuldbuchforderungen im Sinne der Verordnung über die Verwaltung und Anschaffung von Reichsschuldbuchforderungen vom 5. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 30), sofern das Kreditinstitut unmittelbar an dem Sammelverwaltungsbestand beteiligt ist;
3. Anteile an Sammelbeständen von Schuldverschreibungen des Reichs im Sinne des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. Februar

1937 (Reichsgesetzbl. I S. 171) und der Verordnung über die Behandlung von Anleihen des Deutschen Reichs im Bank- und Börsenverkehr vom 31. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. 1941 I S. 21), sofern das Kreditinstitut unmittelbar an dem Sammelbestand beteiligt ist.

(2) Die Vorschriften über die Führung des Hypotheken- oder Deckungsregisters gelten sinngemäß.

(3) Ist für das Kreditinstitut ein Treuhänder bestellt, so muß, wenn Reichsschuldbuchforderungen zur Deckung verwendet werden, bei der Reichsschuldenverwaltung, in den übrigen Fällen bei dem Sammelverwahrer sichergestellt werden, daß Verfügungen über die Reichsschuldbuchforderung oder über den Sammelanteil nicht ohne Mitwirkung des Treuhänders erfolgen können.

§ 2

Der Anteil an einer nach der Verordnung über die Verwaltung und Anschaffung von Reichsschuldbuchforderungen vom 5. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 30) eingetragenen Reichsschuldbuchforderung, für die Schuldverschreibungen nicht ausgeliefert werden können, steht dem Anteil an einem Sammelbestand von Schuldverschreibungen des Reichs gleich.

Berlin, den 18. April 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Druckfehlerberichtigung

In der Fünften Änderungsverordnung der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 19. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 798) ist im Abs. 1 Zeile 2 der Neufassung des § 25 hinter »durchzuführen« ein Komma zu setzen.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (zuzüglich Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 24. April 1942	Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
14. 4. 42	Sechste Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst	185
20. 4. 42	Verordnung zur Einführung des Gaststättengesetzes in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol-Vorarlberg	187
20. 4. 42	Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft	189
20. 4. 42	Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft (Gauwirtschaftskammerverordnung)	189
20. 4. 42	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft	190
17. 4. 42	Fünfte Bekanntmachung über die Anlegung der Erbhöferolle	190

Sechste Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst.

Vom 14. April 1942.

Auf Grund des Artikels 2 der Ausführungsbestimmung zum Gesetz über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 16. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 565) wird im Einvernehmen mit den zuständigen Obersten Reichsbehörden verordnet:

Die drei Anlagen der Ersten Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 4. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 585) werden wie folgt geändert:

A. Anlage 1 »Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst«

1. § 7 Abs. 2 erhält nachstehende neue Fassung:

»(2) Die Zentralbehörden sind:

für Hochbau

die Zentralbehörden des Reichs und der Länder, zu deren Aufgabengebiet die Hochbauverwaltungen gehören,

für Städtebau, Wohnungs- und Siedlungswesen

der Reichsarbeitsminister,

für Wasser-, Kultur- und Straßenbau sowie für Maschinen- und Schiffbau der Reichswasserstraßenverwaltung

der Generalinspektor für Wasser und Energie, Abteilung Reichswasserstraßen,

für Eisenbahn- und Straßenbau, für Maschinenbau (einschließlich Elektrotechnik) der Reichsverkehrsminister,

für Heerestechnik das Oberkommando des Heeres.

Für die Fachrichtung des Straßenbaues kann der Antrag auf Zulassung auch beim Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen gestellt werden, der sich dann über die Regelung des Vorbereitungsdienstes mit dem Generalinspektor für Wasser und Energie, Abteilung Reichswasserstraßen, oder mit dem Reichsverkehrsminister ins Benehmen setzt.«

2. Im § 7 Abs. 1, 8 und 9 ist an Stelle von »der Reichskriegsminister« bzw. »des Reichskriegsministers« zu setzen: »das Oberkommando des Heeres« bzw. »des Oberkommandos des Heeres«.

B. Anlage 2 »Ausbildungs- und Prüfungsordnung«

1. Bei Abschnitt B »Wasser-, Kultur- und Straßenbau sowie Maschinen- und Schiffbau der Reichswasserstraßenverwaltung« ist im § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 10 sowie § 5 — drittvorletzte Zeile — an Stelle von »Reichsverkehrsminister« zu setzen: »Generalinspektor für Wasser und Energie, Abteilung Reichswasserstraßen«.

2. Bei Abschnitt C »Eisenbahn- und Straßenbau« ist im § 2, § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 »Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn« zu ändern in: »Reichsverkehrsminister«. Im § 1 Abs. 2 ist unter Buchst. c »Straßenbau« zu streichen, so daß der Buchst. c heißt: »Wasserbau und Kulturtechnik«.

3. Bei Abschnitt D »Maschinenbau (einschließlich Elektrotechnik)« ist im § 2, § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 ebenfalls an Stelle von »Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn« zu setzen: »Reichsverkehrsminister«.

4. Bei Abschnitt E »Heerestechnik« sind im § 2 Abs. 1 zu streichen »Reichskriegsministerium« und die dahinterstehenden Klammern. Im § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 ist »der Reichskriegsminister«, »Reichskriegsminister« bzw. »Reichskriegsministerium« zu ändern in: »das Oberkommando des Heeres« bzw. »Oberkommando des Heeres«.

C. Anlage 3 »Geschäftsordnung für das Reichsprüfungsamt für höhere bautechnische Verwaltungsbeamte«

§ 9 erhält folgenden neuen Abs. 3:

»(3) Die für die Preisausschreiben der Wissenschaftlichen Vereinigung für Verkehrswesen e. V. (W. V. V.) in Berlin eingehenden Arbeiten werden in der gleichen Weise als häusliche Probearbeiten anerkannt, wenn sie folgenden Anforderungen genügen:

a) die Bearbeiter müssen zum Vorbereitungsdienst für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst zugelassen sein;

b) die Arbeiten müssen ein Gebiet betreffen, das der Fachrichtung nahesteht, in der die Große Staatsprüfung abgelegt werden soll;

c) die Arbeiten müssen nach dem Urteil des Reichsprüfungsamts für höhere bautechnische Verwaltungsbeamte dartun, daß der Bearbeiter hinsichtlich geistiger Reife, technischen Wissens und wirtschaftlichen Denkens den Anforderungen entspricht, die an die häusliche Probearbeit gestellt zu werden pflegen;

d) die Arbeiten müssen die eidesstattliche Erklärung des Bearbeiters tragen, daß er die Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe sowie ohne Benutzung anderer als der in der Quellenangabe ausdrücklich aufgeführten Quellen gefertigt hat, daß er ferner die Arbeit nicht schon an anderer Stelle vorgelegt oder verwendet hat.«

Berlin, den 14. April 1942.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Kleinmann

Verordnung zur Einführung des Gaststättengesetzes in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol-Vorarlberg.

Vom 20. April 1942.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

(1) Das Gaststättengesetz vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) in der Fassung der Gesetze zur Änderung des Gaststättengesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 567), vom 9. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 913) und vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1245), der Verordnung zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften vom 9. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 635) und der Verordnung zur Änderung des Gaststättengesetzes vom 24. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 769), die Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes vom 21. Juni 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 191) in der Fassung der Verordnung vom 19. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 37) und die Verordnung über Speiseeiswirtschaften vom 16. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 709) treten in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol-Vorarlberg nach Maßgabe der folgenden Überleitungsvorschriften in Kraft.

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

(Zu § 1 Gaststättengesetz; Erlaubnispflicht, Bedürfnis, Kleinhandel mit Branntwein)

(1) Die nach österreichischem Gewerberecht erworbenen Berechtigungen zum Betrieb einer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder zum Kleinhandel mit Branntwein (§ 1 Abs. 1) gelten als Erlaubnisse im Sinne des § 1; soweit hiernach offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften berechtigt sind, gilt die Erlaubnis als den persönlich haftenden Gesellschaftern erteilt.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt in den Fällen, in denen die Gewerbeberechtigung (Gewerbeschein, Konzessionsurkunde) nicht ausdrücklich auf eine der im § 1 Abs. 1 genannten Tätigkeiten lautet, das Recht hierzu aber einschließt (z. B. eine auf den Gemischtwarenhandel lautende Gewerbeberechtigung, die das Recht zum Kleinhandel mit Branntwein in verschlossenen Gefäßen mit umfaßt), nur dann, wenn von diesem Recht im letzten Jahr vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung Gebrauch gemacht worden ist. Die Inhaber solcher Gewerbeberechtigungen haben jedoch binnen vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung an die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde eine Anzeige über die von ihnen betriebene, nach § 1 Abs. 1 erlaubnispflichtige Tätigkeit zu erstatten und hierbei diese Tätigkeit nach Art und Umfang so genau wie möglich zu bezeichnen. Sie dürfen in diesem Falle diese Tätigkeit bis zu einer etwaigen Entscheidung über die Berechtigung durch die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde fortsetzen. Die Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige zieht den Verlust des Rechts nach sich.

(3) In den Fällen des Abs. 1 richtet sich der Umfang des Gewerberechts, unbeschadet der Verpflichtung zur Bereithaltung auch nicht geistiger Getränke (§ 11 Abs. 2), nach den bisherigen Vorschriften, die Erlaubnis beschränkt sich aber auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung tatsächlich bestehende Betriebsart und die in diesem Zeitpunkt tatsächlich benutzten Räume. Dies gilt auch für Saisonbetriebe.

§ 3

(Zu § 4 Gaststättengesetz: Erlöschen der Erlaubnis wegen Nichtausübung)

Wird eine nach bisherigem Recht erworbene Gewerbeberechtigung mit behördlicher Genehmigung (§ 19 Abs. 3 der österreichischen Gewerbeordnung) durch einen Pächter ausgeübt, so ist für die Dauer des gegenwärtigen Pachtverhältnisses, längstens jedoch für die Dauer der gewerbebehördlichen Genehmigung, darin keine Nichtausübung des Betriebes durch den Inhaber der Konzession (Erlaubnis) zu erblicken.

§ 4

(Zu § 6 Gaststättengesetz; Stellvertretungserlaubnis)

§ 6 gilt für Fälle, in denen dem Inhaber nach den bisherigen Vorschriften die Genehmigung erteilt worden ist, den Betrieb durch einen Stellvertreter zu führen, so lange nicht, als kein Wechsel in der Person des Stellvertreters eintritt.

§ 5

(Zu § 10 Gaststättengesetz; Straußwirtschaften)

Bis zu einer Regelung des Ausschanks selbsterzeugten Weines oder Apfelweines nach § 10 durch den Reichsstatthalter (§ 8 Abs. 1 dieser Verordnung) verbleibt es bei den derzeit geltenden landesrechtlichen Vorschriften.

§ 6

(Zu § 14 Gaststättengesetz; Polizeistunde)

Bis zu einer Regelung der Polizeistunde nach § 14 durch den Reichsstatthalter (§ 8 Abs. 1 dieser Verordnung) verbleibt es bei den geltenden landesrechtlichen Vorschriften.

§ 7

(Zur Verordnung über Speiseeiswirtschaften vom 16. Juli 1934, Reichsgesetzbl. I S. 709)

Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 bis 3 und der §§ 3, 4, 6 dieser Verordnung gelten auch für Speiseeiswirtschaften.

§ 8

(Zu den §§ 18 und 19 Gaststättengesetz; Verfahren)

(1) Für den Vollzug des § 4 Abs. 3, des § 22 Abs. 1 und 2 Satz 1 und für die Stellung des Antrags nach § 11 Abs. 1 ist die Ortspolizeibehörde, in allen sonstigen Fällen (§§ 1, 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 2, §§ 6, 7, 8, 11, 12, 13, 17 Abs. 1, § 22 Abs. 2 Satz 4, § 24 Abs. 1 Satz 2) die Kreispolizeibehörde zuständig. Orts- und Kreispolizeibehörde ist in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung die staatliche Polizeibehörde.

(2) Oberste Landesbehörde im Sinne des Gaststättengesetzes ist der Reichsstatthalter. Er regelt das Verfahren im Rahmen der folgenden Vorschriften.

(3) § 18 Satz 2 Nr. 2 gilt mit folgender Maßgabe:

In den Fällen des § 5 Abs. 2, des § 7, des § 17 Abs. 1 Satz 2 und des § 22 Abs. 2 Satz 4 des Gaststättengesetzes entscheidet die zuständige Behörde unter Ausschluß jedes Rechtsmittels endgültig. In den sonstigen Fällen steht den Parteien nach Maßgabe des sinngemäß anzuwendenden § 146 Abs. 1 der österreichischen Gewerbeordnung gegen die Bescheide der Verwaltungsbehörden die Berufung offen. Das Berufungsrecht steht weiter, unbeschadet der Vorschriften des § 19 Abs. 2 des Gaststättengesetzes auch der Gemeindebehörde mit der Einschränkung zu, daß es nur auf die Begründung gestützt werden kann, ein Bedürfnis (§ 1 Abs. 2) sei nicht vorhanden. Außerdem kann die Gemeindebehörde im Falle der Erteilung einer Erlaubnis für neu zu errichtende Betriebe mit Ausschank geistiger Getränke oder für die Ausdehnung bestehender Betriebe auf den Ausschank von Branntwein Berufung einlegen. Vor Erteilung der Erlaubnis für Gast- und Schankwirtschaften sind in allen Fällen auch die Gemeindebehörde und die Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe oder die von ihr beauftragte bezirkliche oder fachliche Untergliederung (Bezirks- oder Kreisgruppe der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe), die DAF — Fachamt Fremdenverkehr — oder deren Bezirks- oder Kreisstellen zu hören.

§ 9

(Zu § 35 Gaststättengesetz)

Soweit nach § 35 die auf die Reichsgaue Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol-Vorarlberg noch nicht erstreckten Vorschriften der Reichsgewerbeordnung Anwendung auf die im § 1 Abs. 1 erwähnten Gewerbebetriebe zu finden hätten, sind die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt, soweit § 21 Abs. 2 und 3 des Gaststättengesetzes eingeführt wird, eine Woche nach der Verkündung, im übrigen am 1. Juli 1942 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die landesrechtlichen Vorschriften, soweit sie mit den Vorschriften dieser Verordnung nicht im Einklang stehen, außer Kraft. Die Vorschrift des § 39 Abs. 4 der österreichischen Gewerbeordnung, wonach die Verlegung verkäuflicher Gewerbe in einen anderen Gemeindebezirk unzulässig ist, bleibt jedoch aufrechterhalten. Ebenso bleiben die Vorschriften des Artikels V Punkt e des Kundmachungspatents zur österreichischen Gewerbeordnung, betreffend die als häusliche Nebenbeschäftigungen betriebenen Erwerbszweige der Beherbergung von Fremden und Bewirtung von Gästen, sowie die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Verordnungen bis auf weiteres in Kraft. Endlich bleiben die landesrechtlichen Vorschriften über die Verabreichung und den Verkauf von Speisen bis auf weiteres in Kraft; dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der im § 17 der österreichischen Gewerbeordnung bestimmten Abgrenzung der Rechte der Inhaber von Gast- und Schankgewerbekonzessionen einerseits und anderer Gewerbetreibender andererseits.

Berlin, den 20. April 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft. Vom 20. April 1942.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan, des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet:

§ 1

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, Maßnahmen zur Vereinfachung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft zu treffen und die zur Vereinheitlichung des Rechts der Organisation der gewerblichen Wirtschaft erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

§ 2

§ 42 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1194) erhält folgende Fassung:

»§ 42

Der Reichswirtschaftsminister kann Vorschriften zur Durchführung, Änderung und Ergänzung der Verordnung erlassen und in Einzelfällen abweichende Regelungen treffen.«

Berlin, den 20. April 1942.

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft (Gauwirtschaftskammerverordnung). Vom 20. April 1942.

Die gesteigerten Anforderungen der Rüstungswirtschaft machen im Bereich der gesamten gewerblichen Wirtschaft eine durchgreifende Vereinfachung ihrer Organisation und eine straffe Zusammenfassung ihrer Kräfte notwendig; die Organisation der gewerblichen Wirtschaft muß unter Gewährleistung der reibungslosen Fortführung ihrer kriegswirtschaftlichen Arbeit auf ein Höchstmaß von Leistungsfähigkeit gebracht werden.

Auf Grund der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft vom 20. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 189) wird daher verordnet:

§ 1

(1) Die gewerbliche Wirtschaft wird bezirklich in Gauwirtschaftskammern zusammengefaßt, deren Grenzen sich grundsätzlich mit den Grenzen der Gaue decken sollen.

(2) Innerhalb des Bezirks einer Gauwirtschaftskammer können nach Bedarf Wirtschaftskammern und Zweigstellen errichtet werden.

§ 2

(1) Die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und die bisherigen Wirtschaftskammern sind in die Gauwirtschaftskammer überzuführen. Die Gauwirtschaftskammern sind Rechtsnachfolger dieser Kammern und übernehmen ihre Aufgaben.

(2) Die bezirklichen Gliederungen der fachlichen Organisation der gewerblichen Wirtschaft sind in die Gauwirtschaftskammern bzw. Wirtschaftskammern einzugliedern; das fachliche Weisungsrecht der zentralen Gliederungen der fachlichen Organisation bleibt unberührt.

§ 3

Die Gauwirtschaftskammern sind rechtsfähig. Sie führen ein Siegel nach Maßgabe der hierüber zu erlassenden Vorschriften.

§ 4.

Die Gauwirtschaftskammern unterstehen der unmittelbaren Aufsicht des Reichswirtschaftsministers.

§ 5

(1) Die Errichtung der einzelnen Gauwirtschaftskammern erfolgt jeweils durch besondere Anordnung des Reichswirtschaftsministers.

(2) Er erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften.

Berlin, den 20. April 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft. Vom 20. April 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft vom 20. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 189) wird verordnet:

§ 1

Folgende Industrie- und Handelskammern werden mit sofortiger Wirkung aufgelöst:

Arnsberg,	Feldkirch,	Görlitz,
Bingen,	Flensburg,	Halberstadt,
Coburg,	Frankfurt	Hildesheim,
Darmstadt,	(Oder),	Hirschberg,
Dessau,	Friedberg,	Krefeld,
Detmold,	Gera,	Liegnitz,
Erfurt,	Gießen,	Mainz,
Nordhausen,	Reutlingen,	Stadthagen,
Offenbach,	Rottweil,	Stolp,
Oppeln,	Sagan,	Teschen,
Osnabrück,	Schneidemühl,	Ulm,
Passau,	Schweidnitz,	Verden,
Pforzheim,	Solingen,	Worms,
Plauen,	Sonneberg,	Zittau.

§ 2

Über die Zuteilung der Bezirke der aufgelösten Kammern und ihre Rechtsnachfolge werden jeweils besondere Bestimmungen getroffen. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Kammern als fortbestehend.

Berlin, den 20. April 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Fünfte Bekanntmachung über die Anlegung der Erbhöferolle. Vom 17. April 1942.

Auf Grund des § 32 Abs. 3 der Erbhofverfahrensordnung vom 21. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1082) gebe ich im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2142), vom 29. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 584), vom 23. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1300) und vom 19. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 158) bekannt, daß mit dem 17. April 1942 weiterhin in den Bezirken folgender Oberlandesgerichte oder Teilen von ihnen die Erbhöferolle als angelegt anzusehen ist:

1. Graz, jedoch nur im Landgerichtsbezirk Klagenfurt,
2. Karlsruhe,
3. Kattowitz, jedoch nur in dem bisher zum Oberlandesgerichtsbezirk Breslau gehörenden Anerbengerichtsbezirk Hultschin,
4. Königsberg Pr., jedoch mit Ausnahme des Landgerichtsbezirks Memel und des Anerbengerichtsbezirks Wischwill,
5. Leitmeritz, jedoch nur im Landgerichtsbezirk Eger,
6. Rostock, jedoch mit Ausnahme des Landgerichtsbezirks Güstrow.

Berlin, den 17. April 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

NATIONALSOZIALISTISCHE
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 27. April 1942	Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
16. 4. 42	Verordnung über die Preisbildung für inländisches Rohholz.....	191

Verordnung über die Preisbildung für inländisches Rohholz. Vom 16. April 1942.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

Versteigerungsfähiges Rohholz.

§ 1

(1) Verkäufe nach dem mündlichen Meistgebot (Versteigerungen) sind zulässig:

1. für Stammholz (Rundholz), das wegen seiner hervorragenden Güte oder Seltenheit — Wertholz — oder wegen seiner besonderen Verwendungsmöglichkeit — Formwertholz — hochwertige Ausnutzung gewährleistet;
2. bei Nutzholzverkäufen mit beschränktem Bieterkreis zur Befriedigung des Bedarfs örtlicher Selbstverarbeiter (Kleingewerbetreibende und Kleinhandwerker). Hierbei dürfen nur geringe Mengen zur Deckung des eigenen Bedarfs ausgeboten werden;
3. bei Holzverkäufen in Mittel- und Niederwaldungen mit beschränktem Bieterkreis zur Befriedigung des Bedarfs örtlicher Selbstverbraucher bei Selbstwerbung durch den Käufer in Losen bisher üblichen Ausmaßes in Gegenden, in denen solche Verkäufe bis zum Inkrafttreten der Verordnung über das Verbot von Rundholzverkäufen nach dem Meistgebot vom 10. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 189) oder seither in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg sowie im Reichsgau Sudetenland üblich waren.

(2) Versteigerungsfähiges Holz im Sinne des Abs. 1 kann auch freihändig verkauft werden.

(3) Die Weiterveräußerung des nach Abs. 1 Nrn. 2 und 3 ersteigerten oder freihändig gekauften Holzes ist verboten.

§ 2

Versteigerungsfähig im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 sind:

1. Eichen-Stammholz folgender Beschaffenheit:
   a) Eichen-Stammholz, das sich für Furniere eignet (Furnierstämme). Furnierholz muß gesund, geradschaftig, vollholzig, ast- oder fast astrein sowie beulen- und rosenfrei sein und gleichmäßigen, nicht grobringigen Jahrringbau aufweisen;
   b) Eichen-Stammholz, das mindestens zu 30 vom Hundert seiner Masse aus Teilstücken der Güte gemäß Buchst. a besteht (Teilfurnierstämme);
   c) Eichen-Stammholz der Güteklasse A der Holzmeßanweisung *) (Schneidestämme).

*) Es gelten folgende Holzmeßanweisungen:
in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg: Verordnung über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den Forsten des Landes Österreich vom 7. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1407),
im Reichsgau Sudetenland: Verordnung über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den Forsten der sudetendeutschen Gebiete vom 10. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1761),
im übrigen Reichsgebiet: Verordnung über die Aushaltung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den deutschen Forsten vom 1. April 1936 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 89 vom 17. April 1936)

Dieses Stammholz darf bei nicht gesonderter Aufarbeitung Holz der Güteklasse C der Holzmeßanweisung nicht aufweisen.

a) und c) mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 40 cm o. R.*) (von Stärkeklasse 4 an) und einer Mindestlänge von 2 m, in Ausnahmefällen von 1,60 m.

b) mit gleichem Mindest-Mittendurchmesser und 1,60 m Mindestlänge der Teilstücke der Güte gemäß Buchst. a.

2. Rotbuchen-Stammholz der Güteklasse A mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 50 cm o. R. (von Stärkeklasse 5 an) und einer Mindestlänge von 3 m sowie solches mit einem Mittendurchmesser von 40 bis 49 cm o. R. (Stärkeklasse 4) und einer Mindestlänge von 5 m. Holz der Güteklasse A muß gesund, vollholzig, ast- oder fast astrein und sonst fehlerfrei sein. Gesunder roter Kern, einschnürige Krümmung bis zu 2 cm je laufendes Meter und ganz geringer Drehwuchs sind zulässig

3. a) Ahorn-, Eschen-, Rüstern-(Ulmen-), Nußbaum-, Birken-, Erlen-, Aspen-, Linden-, Pappeln- und Weiden-Stammholz
— mit einer Mindestlänge von 3 m —
sowie
Hainbuchen-, Akazien-, Obstbaum- und Elsbeeren-Stammholz
— mit einer Mindestlänge von 2 m —,

sämtlich Holz der Güteklasse A mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 30 cm o. R. (von Stärkeklasse 3 an). Bei einem Mindest-Mittendurchmesser von 40 cm o. R. (von Stärkeklasse 4 an) kann die Mindestlänge geringer sein. Holz der Güteklasse A muß gesund, geradschaftig, vollholzig sowie ast- oder fast astrein sein. Kleine, den Gebrauchswert nicht beeinträchtigende Schäden und Fehler sind zulässig:

b) Birken-, Erlen-, Aspen-, Pappeln- und Weiden-Stammholz, das für Schälzwecke geeignet ist. Schälholz muß mindestens 3 m lang sein und einen Mindestzopf von 22 cm m. R.**) sowie einen gesunden Splintring von mindestens 6 cm Breite haben. Es ist verboten, dieses Holz zu anderen als zu Schälzwecken zu verwenden. Für Erlen-Schälholz gilt dieses Verbot nicht.

4. Kiefern-Stammholz (Langholz und Abschnitte) folgender Beschaffenheit:

a) ausgesprochenes Schneide-Stammholz (Langholz und Abschnitte) mit einer Mindestlänge von 2,40 m oder auf mindestens zwei Drittel der Länge, bei Längen von unter 6 m jedoch auf mindestens 4 m, ringsum äußerlich ast- und beulenfreies Schneide-Stammholz (Langholz und Abschnitte) mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 30 cm o. R. (von Stärkeklasse 3a an) sowie solches mit einem Mittendurchmesser von 25 bis 29 cm o. R. (Stärkeklasse 2b), letzteres bei einer Mindestlänge von 10 m und einem Mindest-Zopfdurchmesser von 20 cm m. R. — nur Stammholz dieser Beschaffenheit gilt als Güteklasse A —;

b) dasjenige bessere schneideholzhaltige Stammholz (Langholz und Abschnitte) mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 30 cm o. R. (von Stärkeklasse 3a an aufwärts), das an seinem unteren Ende ein mindestens 4 m langes, ringsum äußerlich ast- und beulenfreies, gerades Schneideholzstück enthält. Dieses schneideholzhaltige Stammholz darf nicht Holz der Güteklasse C der Holzmeßanweisung aufweisen.

Das unter Buchst. a und b als »Schneide-Stammholz« bzw. als »Schneideholzstück« bezeichnete Holz darf äußerlich nicht drehwüchsig sein, es muß gesund und gerade sein und einen gleichmäßigen, nicht grobringigen Jahrringbau aufweisen. Einschnürige Krümmung bis zu 2 cm je laufendes Meter ist zulässig:

c) stammtrockenes (auch verblautes) Schneideholz und Schwamm-Schneideholz mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 30 cm o. R. (von Stärkeklasse 3a an) und einer Mindestlänge von 4 m, sofern auf je angefangene 6 m nicht mehr als ein Schwamm vorhanden ist. Stammtrockenes und Schwamm-Schneideholz muß, abgesehen von den vorbezeichneten Mängeln, die sonstigen Eigenschaften des unter Buchst. a und b gekennzeichneten »Schneide-« und »schneideholzhaltigen« Stammholzes aufweisen;

d) Stammholz, zu Rammpfählen geeignet, mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 28 cm o. R. und einer Mindestlänge von 12 m. Einschnürige Krümmung bis zu 1 cm je laufendes Meter ist zulässig.

*) o. R. = ohne Rinde.
**) m. R. = mit Rinde.

Das Holz darf mit Schwamm behaftet sein, sofern dadurch die Rammfähigkeit nicht beeinträchtigt wird. Die Schnittflächen müssen gesund sein. Es ist verboten, das als »Rammpfähle« gekaufte Holz zu Bauholz (Kantholz und Balken) zu verarbeiten und zu sonstigem Schnittholz aufzuschneiden.

Soweit Stockfäule nach ihrer Beschaffenheit sowie im Verhältnis ihrer Ausdehnung zur Stärke des Stückes dessen Nutzholztauglichkeit ausschließt, ist sie abzuschneiden. In allen übrigen Fällen bleibt Stockfäule bei den unter Buchst. a, b und c bezeichneten Hölzern am Stück. Diese Stammhölzer sind als »stockfaul« zu bezeichnen.

5. Lärchen-Stammholz (Langholz und Abschnitte), soweit es der unter Nr. 4 Buchst. a, b und c (stammtrockenes Schneideholz) gekennzeichneten Beschaffenheit entspricht, mit der Erweiterung, daß bei Lärche grobringiger und ungleichmäßiger Jahrringbau sowie einschnürige Krümmung bis zu 3 cm je laufendes Meter zulässig sind.

6. Weymouthskiefern-Stammholz (Langholz und Abschnitte) mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 30 cm o. R. (von Stärkeklasse 3 a an) und einem Mindestzopf von 20 cm m. R., welches ohne äußerlich sichtbaren Drehwuchs, gesund, gerade und von gleichmäßigem Jahrringbau ist.

7. Zirbelkiefer-Nutzholz.

8. Fichten-, Tannen- und Douglasien-Stammholz (Langholz und Abschnitte) folgender Beschaffenheit:

a) Abschnitte mit einem Mindest-Mittendurchmesser von 40 cm o. R. (von Stärkeklasse 4 an), die zur Verwendung als Klang-, Holzdraht-, Span-, Zargen-, Schnitz- und Jalousieholz geeignet sind. Derartige Abschnitte müssen vollkommen gerade, mindestens auf zwei Drittel des Durchmessers feinringig gewachsen, von gleichmäßigem Jahrringbau und geradspaltig sein. Das innere Drittel des Stammstückes darf am unteren Abschnitt ringschälig und stockfaul sein — nur Stammholz dieser Beschaffenheit gilt als Güteklasse A —;

b) Stammholz (Langholz und Abschnitte), das für Schälzwecke geeignet ist;

c) Langholz der Klassen 5 und 6, zu Rammpfählen geeignet.

Es ist verboten, das gemäß Buchst. a und c gekaufte Holz zu Bauholz (Kantholz und Balken) zu verarbeiten und zu sonstigem Schnittholz aufzuschneiden sowie das »Schälholz« zu anderen als zu Schälzwecken zu verwenden.

§ 3

Das versteigerungsfähige Rohholz im Sinne des § 2 Nrn. 1, 2, 3 und 4 soll in der Regel vom übrigen Stamm abgetrennt werden. Erfolgt diese Abtrennung nicht, so ist der Wertholzanteil getrennt zu vermessen, zu berechnen und zu bewerten.

§ 4

(1) Die als Wert- und Formwertholz bezeichneten Stämme müssen als solche vor dem Verkauf im Walde bzw. auf der Ablage kenntlich gemacht werden.

(2) In den öffentlichen Bekanntmachungen von Versteigerungen ist stets genau anzugeben, um welche Art von versteigerungsfähigem Holz es sich handelt.

§ 5

(1) Für versteigerungsfähiges Holz im Sinne des § 1 gelten die Verordnungen über das Verbot von Preiserhöhungen nicht.

(2) Für Erzeugnisse, die aus versteigerungsfähigem Holz gefertigt sind, ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß den Verordnungen über das Verbot von Preiserhöhungen insoweit unzulässig, als der Ausnahmeantrag mit einer Erhöhung des Preises für das ersteigerte oder freihändig gekaufte Holz begründet wird.

(3) Der Verkäufer oder sein Beauftragter hat vor Beginn jeden Verkaufs von versteigerungsfähigem Rohholz ausdrücklich auf die Bestimmung des Abs. 2 hinzuweisen.

Nicht versteigerungsfähiges Rohholz

§ 6

(1) Bei entgeltlicher Abgabe von Rotbuchen-, Kiefern- (Lärchen-, Weymouthskiefern-) und Fichten- (Tannen-, Douglasien-) Stammholz dürfen die in den Anlagen A bis C festgesetzten H-Preise (Höchstpreise) nicht überschritten und die N-Preise (Niedrigstpreise) nicht unterschritten werden.

(2) Die Preisspannen umfassen Holz der Güteklasse B der Holzmeßanweisung.

(3) Bei der Preisermittlung ist von den M-Preisen (Mittelpreisen) auszugehen. Die M-Preise (Mittelpreise) gelten für Holz der Güteklasse B

(S. 197 bis 221)

bei normaler Güte und normaler Abfuhrlage. Von den M-Preisen (Mittelpreisen) darf innerhalb der festgesetzten Preisspannen nur abgewichen werden, wenn dies durch die Güte oder durch die Abfuhrlage des Holzes gerechtfertigt ist. In den Hochgebirgs-Preisgebieten der Reichsgaue Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg (§ 10 Abs. 1) sowie in den Hochgebirgsteilen der bayerischen Preisgebiete (§ 10 Abs. 2) dürfen bei ortsüblichen Abfuhrkosten von 4 Reichsmark je fm*) Laubholz bzw. 3 Reichsmark je fm Nadelholz ab der dem Schlagort nächstgelegenen Ablage**) bis zur nächsten Eisenbahn- oder Wasserstraßenfrachtstation die M-Preise (Mittelpreise) nicht überschritten werden.

(4) Zu- und Abschläge sind nach Maßgabe der Anlagen A bis C zu berechnen.

(5) Für nicht aufgeführte Langholz- und Stärkeklassen sind die Preise im verkehrsüblichen Verhältnis zu den preislich geregelten Klassen zu bemessen.

(6) Werden Schwellenhölzer als Abschnitte in ein- oder mehrfachen Schwellenlängen nach den Vorschriften der Holzmeßanweisung oder nach Weisung des Käufers verkauft, so gelten hierfür die Preise des Stammholzes der Güteklasse B. Bei Verkäufen von Stammholz in ganzer Länge zur Schwellenaufarbeitung sind die Güteklassen der Holzmeßanweisung auszuscheiden.

(7) Der Verkauf verschiedener Güte- oder Langholz- und Stärkeklassen zu einem Durchschnittspreis ist unzulässig.

(8) Das in den Anlagen A bis C als Zuschlagsholz bezeichnete Stammholz muß als solches im Wald kenntlich gemacht werden.

§ 7

(1) Bei entgeltlicher Abgabe von Laub- (Eichen-, Buchen-, Akazien-), Nadel- (Kiefern-, Lärchen-, Fichten-, Tannen-, Douglasien-), Grubenlangholz und Grubenkurzholz dürfen die in den Anlagen D und E aufgeführten Preise weder überschritten noch unterschritten werden. In den Hochgebirgs-Preisgebieten der Reichsgaue Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg (§ 10 Abs. 1) sowie in den Hochgebirgsteilen der bayerischen Preisgebiete (§ 10 Abs. 2) gelten diese Preise bei ortsüblichen Abfuhrkosten in Höhe von 4 Reichsmark je fm (3,20 Reichsmark je rm) Laubholz bzw. 3 Reichsmark je fm (2,40 Reichsmark je rm) Nadelholz ab der dem Schlagort nächstgelegenen Ablage bis zur nächsten Eisenbahn- oder Wasserstraßenfrachtstation. Beträge, die diese Abfuhrkosten übersteigen, sind vom Holzpreis abzuziehen; Beträge, die diese Abfuhrkosten unterschreiten, sind dem Holzpreis zuzuschlagen.

(2) Wird Kiefern-Grubenholz zur Verwendung als Rüststangen, Betonsteifen und Netzriegel verkauft, so können die nach Abs. 1 zulässigen Preise um 10 vom Hundert überschritten werden. Es ist verboten, dieses Holz zu anderen Zwecken als zu Rüststangen, Betonsteifen und Netzriegel zu verwenden.

§ 8

(1) Bei entgeltlicher Abgabe von inländischem Rotbuchen-, Kiefern- und Fichten- (Tannen-) Faserholz (Zellstoffholz) der Klassen A bis C dürfen, ausgenommen in den Hochgebirgs-Preisgebieten der Reichsgaue Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg (§ 10 Abs. 1) sowie in den Hochgebirgsteilen der bayerischen Preisgebiete (§ 10 Abs. 2), die in den Anlagen F bis H festgesetzten H-Preise (Höchstpreise) nicht überschritten werden und die N-Preise (Niedrigstpreise) nicht unterschritten werden.

(2) Bei der Preisermittlung ist von den M-Preisen (Mittelpreisen) auszugehen. Die M-Preise (Mittelpreise) gelten für das nach der Holzmeßanweisung aufgearbeitete Holz bei normaler Güte und normaler Abfuhrlage. Von den M-Preisen (Mittelpreisen) darf innerhalb der festgesetzten Preisspannen nur abgewichen werden, wenn dies durch die Güte oder Abfuhrlage des Holzes gerechtfertigt ist. In den Hochgebirgs-Preisgebieten der Reichsgaue Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg (§ 10 Abs. 1) sowie in den Hochgebirgsteilen der bayerischen Preisgebiete (§ 10 Abs. 2) gelten die M-Preise (Mittelpreise) bei ortsüblichen Abfuhrkosten in Höhe von 4 Reichsmark je fm (3,20 Reichsmark je rm) Laubholz bzw. 3 Reichsmark je fm (2,40 Reichsmark je rm) Nadelholz ab der dem Schlagort nächstgelegenen Ablage bis zur nächsten Eisenbahn- oder Wasserstraßenfrachtstation als Festpreise. Beträge, die diese Abfuhrkosten übersteigen, sind von den

(S. 222 bis 227)

(S. 228 bis 238)

*) fm = Festmeter.

**) Die dem Schlagort nächstgelegene Ablage muß mit Frachtfuhrwerk (Wagen, Vollschlitten, Kraftwagen) erreichbar sein

M-Preisen (Festpreisen) abzuziehen, Beträge die diese Abfuhrkosten unterschreiten, sind den M-Preisen (Festpreisen) zuzuschlagen.

(3) Für Faserholz (Zellstoffholz) der Klasse D darf kein höherer als der N-Preis (Niedrigstpreis) der Klasse C gefordert oder gewährt werden. Dieser Preis ist herabzusetzen, wenn dies durch geringe Güte oder ungünstige Abfuhrlage geboten ist. In den Hochgebirgs-Preisgebieten der Reichsgaue Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg (§ 10 Abs. 1) sowie in den Hochgebirgsteilen der bayerischen Preisgebiete (§ 10 Abs. 2) darf für Faserholz (Zellstoffholz) der Klasse D der nach Abs. 2 für die Klasse C zulässige Preis nicht überschritten werden.

§ 9

(1) Die Preise für das in den §§ 6 bis 8 aufgeführte Rohholz gelten ab Wald, und zwar für Stammholz und Grubenlangholz ungerückt, für alles übrige Rohholz gerückt. In den Hochgebirgs-Preisgebieten der Reichsgaue Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg (§ 10 Abs. 1) sowie in den Hochgebirgsteilen der bayerischen Preisgebiete (§ 10 Abs. 2) gelten diese Preise ab der dem Schlagort nächstgelegenen Ablage.

(2) Das nicht gerückte und das ab Ablage verkaufte Rohholz muß so lagern, daß es vom Käufer in herkömmlicher Weise abgebracht werden kann. Gerücktes Rohholz muß zur unmittelbaren Abfuhr an Wege, Gestelle, Schneisen oder holzfreie Streifen oder Plätze gebracht sein.

(3) Die Preise des Nadel-Grubenholzes verstehen sich für entrindetes, die der anderen Hölzer für unentrindetes Holz.

(4) Kosten für zusätzlich übernommenes Rücken und Entrinden können in angemessener Höhe gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 10

(1) Die Hochgebirgs-Preisgebiete der Reichsgaue Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg sind für

Rotbuchen-Stammholz	26,
Kiefern-Stammholz	36, 37, 39, 40, 41, 42,
Fichten-Stammholz	33, 34, 36, 37, 38,
Laub- und Nadel-Grubenholz ...	16,
Rotbuchen-Faserholz(Zellstoffholz)	30,
Nadel-Faserholz (Zellstoffholz) ..	23.

(2) Die bayerischen Preisgebiete mit Hochgebirgsteilen sind für

Rotbuchen-Stammholz	27, 28,
Kiefern-Stammholz	32, 33,
Fichten-Stammholz	28, 29,
Laub- und Nadel-Grubenholz	12,
Rotbuchen-Faserholz(Zellstoffholz)	24,
Nadel-Faserholz (Zellstoffholz) ..	20.

§ 11

(1) Liegt ein örtlich zusammenhängender Waldbesitz in mehreren Preisgebieten, so ist der Preis des Preisgebietes maßgebend, in dem der größere Teil liegt. Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Exklaven, die nicht aufgeführt sind, rechnen zu den Preisgebieten, von denen sie umschlossen werden oder an die sie mit dem größten Teil ihrer Grenze anschließen. Die Bestimmung des § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Die in dieser Verordnung festgelegten Preisgebiete werden durch eine Änderung der staatlichen Verwaltungsbezirke nicht berührt.

§ 12

(1) Sämtliches in den §§ 1, 6 bis 8 nicht aufgeführtes Nutzholz unterliegt den Verordnungen über das Verbot von Preiserhöhungen mit der Maßgabe, daß die im Forstwirtschaftsjahr 1939 (1. Oktober 1938 bis 30. September 1939) für Nutzholz gleicher Güte, Beschaffenheit und Abfuhrlage örtlich zulässig gewesenen Preise nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Brennholz gelten die im Forstwirtschaftsjahr 1939 (1. Oktober 1938 bis 30. September 1939) für Holz gleicher Güte, Beschaffenheit und Abfuhrlage örtlich zulässig gewesenen Preise. § 3 der Verordnung über das Verbot von Brennholzverkäufen nach dem Meistangebot und über die Preisbildung von Brennholz vom 21. Januar 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 21 vom 26. Januar 1938) tritt außer Kraft.

(3) Die Preisbildungsstellen sind ermächtigt, die Brennholzpreise im Benehmen mit den höheren Forstbehörden entsprechend den örtlichen Bedürfnissen anderweit festzusetzen.

§ 13

Bei Werbung von Rohholz durch den Käufer sind die für den Forstbetrieb geltenden Lohnkosten zuzüglich der gesetzlichen Soziallasten

abzuziehen. Außerdem sind Trennungsgelder und Übernachtungsgelder insoweit abzuziehen, als sie dem Verkäufer bei Ausführung des Einschlags entstehen würden.

§ 14

(1) Bei Nutzholzverkäufen des in den §§ 6 bis 8 und 12 bezeichneten Holzes zur Deckung des Bedarfs örtlicher Selbstverbraucher kann, soweit nicht gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 Versteigerungen mit beschränktem Bieterkreis zugelassen sind, ein Zuschlag bis zu 20 vom Hundert erhoben werden. Dieser Zuschlag darf jedoch nicht erhoben werden, soweit in den nach § 12 Abs. 1 bis 3 zulässigen Preisen ein solcher Zuschlag bisher schon enthalten ist. Die Weiterveräußerung dieses Holzes ist verboten.

(2) Verkauft der Erzeuger Stammhölzer, die auf Bestellung des Käufers sowohl in besonderen Längen als auch in besonderen Stärken ausgehalten sind (Sondersortimente), so dürfen den nach § 6 für Stammholz der Güteklasse B zulässigen Preisen 10 vom Hundert zugeschlagen werden, soweit nicht Sonderregelungen wie im Abs. 1, bei Schwellenholz nach § 6 Abs. 6 und bei Dielungs- und Leitungsmastenholz nach Anlage B Nr. 3 und Anlage C Nr. 5 getroffen sind.

Sonstige Bestimmungen

§ 15

(1) Beim Weiterverkauf von Rohholz darf nur von dem gemäß den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Einkaufspreis ausgegangen werden.

(2) Nur die Kosten, die durch Entrinden, Rücken, Abfuhr, Ablängen, Sortieren, Vermessen, Lagern, Verladen und Verfrachten nachweisbar entstehen, dürfen in angemessener Höhe den gezahlten Einkaufspreisen zugeschlagen werden.

(3) Der Holzhandel darf außerdem als Kosten- und Gewinnaufschläge die absoluten Beträge berechnen, die im Geschäftsjahr 1939 bei vergleichbaren Geschäften durchschnittlich erzielt worden sind, jedoch dürfen vom Reichskommissar für die Preisbildung festgesetzte Höchstsätze nicht überschritten werden.

(4) Auch bei mehrmaligem Verkauf dürfen nach Abs. 3 festgesetzte Höchstsätze insgesamt nur einmal in Rechnung gestellt werden.

§ 16

Über jeden Holzverkauf muß vom Verkäufer eine Rechnung ausgestellt werden. Die Rechnung muß alle Angaben enthalten, die zur Preiserrechnung nach den Vorschriften dieser Verordnung erforderlich sind. Beim Weiterverkauf dürfen Unkosten (§ 15 Abs. 2) und Handelsaufschlag (§ 15 Abs. 3) in einem Betrag angegeben werden.

§ 17

In den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland, in den in die Provinzen Ostpreußen und Oberschlesien eingegliederten Ostgebieten sowie in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet tritt hinsichtlich der Vorschriften der §§ 12 und 15 an Stelle des Jahres 1939 das Jahr 1941.

§ 18

Der Reichskommissar für die Preisbildung kann im Benehmen mit dem Reichsforstmeister in volkswirtschaftlich begründeten Fällen oder zum Ausgleich unbilliger Härten Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen oder andere Stellen hierzu ermächtigen.

§ 19

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1941 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 1943 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Vorschriften der im § 2 genannten Holzmeßanweisungen außer Kraft, soweit sie zu den Bestimmungen dieser Verordnung im Widerspruch stehen.

Berlin, den 16. April 1942.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Dr. Fischböck

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Anlage A

(Zu § 6 Abs. 1 vorstehender Verordnung)

Preisbildung für Rotbuchen-Stammholz

1. Die nachstehenden, für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Preise gelten für ein Festmeter (1 fm) Rotbuchen-Stammholz der Güteklasse B unentrindet, jedoch ohne Rinde vermessen.

2. In den Stärkeklassen 1 und 2 ist eine Güteklasse A nicht auszuscheiden.

3. Zur Güteklasse B gehören gewöhnliche, gesunde, mit unerheblichen oder durch die Güte des Holzes ausgeglichenen Fehlern behaftete Stücke.

4. Zuschläge in Höhe von 30 vom Hundert zu den für Holz der Güteklasse B festgesetzten Preisen können gefordert werden:

für Buchen-Stammholz der Güteklasse A mit einem Mittendurchmesser von 30 bis 39 cm o. R. (Stärkeklasse 3) und einer Mindestlänge von 3 m sowie

für Buchen-Stammholz der Güteklasse A mit einem Mittendurchmesser von 40 bis 49 cm o. R. (Stärkeklasse 4) in Längen von 3 bis 5 m.

5. Abschläge von den für Holz der Güteklasse B festgesetzten Preisen sind entsprechend der Güteminderung zu gewähren:

für Stammhölzer der Güteklasse C in Höhe von mindestens 15 vom Hundert,
für Stammhölzer der Güteklasse C + in Höhe von mindestens 30 vom Hundert.

Preisgebiete für Rotbuchen-Stammholz

Preisgebiet 1: Der Regierungsbezirk Königsberg,
" " Gumbinnen,
" " Allenstein,
" " Marienwerder,
" " Danzig,
" " Bromberg,
" " Köslin
ohne die Landkreise Greifenberg i. Pom. und Regenwalde,
" " Grenzmark Posen-Westpreußen
ohne die Landkreise Arnswalde und Friedeberg (Nm.).

Preisgebiet 2: Aus dem Regierungsbezirk Köslin
die Landkreise Greifenberg i. Pom. und Regenwalde,
" " " Grenzmark Posen-Westpreußen
die Landkreise Arnswalde und Friedeberg (Nm.),
" " " Frankfurt
der Landkreis Soldin,
" " " Stettin
die Stadtkreise Stargard i. Pom. und Stettin,
die Landkreise Cammin i. Pom., Greifenhagen, Naugard, Pyritz, Saatzig und Ueckermünde,
" " " Potsdam
der Landkreis Prenzlau.

Preisgebiet 3: Aus dem Regierungsbezirk Stettin
die Stadtkreise Greifswald und Stralsund,
die Landkreise Anklam, Demmin, Franzburg-Barth, Greifswald, Grimmen, Rügen und Usedom-Wollin,
das Land Mecklenburg,
der Regierungsbezirk Schleswig,
die Hansestadt Hamburg,
aus dem Regierungsbezirk Lüneburg
der Stadtkreis Lüneburg,
die Landkreise Fallingbostel, Harburg, Lüneburg und Soltau,
der Regierungsbezirk Stade,
das Land Bremen.

Preisgebiet 4: Das Land Oldenburg,
der Regierungsbezirk Aurich,
aus dem Regierungsbezirk Hannover
die Landkreise Grafschaft Diepholz und Grafschaft Hoya,
das Land Lippe.

Preisgebiet 5: Der Regierungsbezirk Zichenau.

Preisgebiet 6: Der Regierungsbezirk Hohensalza,
» » Litzmannstadt.

Preisgebiet 7: Der Regierungsbezirk Posen.

Preisgebiet 8: Der Regierungsbezirk Frankfurt
ohne den Landkreis Soldin,
» » Potsdam
ohne den Landkreis Prenzlau,
die Reichshauptstadt Berlin,
aus dem Regierungsbezirk Lüneburg
der Stadtkreis Celle,
die Landkreise Burgdorf, Celle, Dannenberg, Gifhorn und Uelzen,
der Regierungsbezirk Magdeburg,
aus dem Land Braunschweig
der Stadtkreis Braunschweig,
die Landkreise Blankenburg, Braunschweig, Helmstedt und Wolfenbüttel,
das Land Anhalt,
der Regierungsbezirk Merseburg
ohne die Landkreise Eckartsberga, Querfurt und Sangerhausen.

Preisgebiet 9: Der Regierungsbezirk Hildesheim
ohne den Landkreis Alfeld,
aus dem Land Braunschweig
die Landkreise Gandersheim und Goslar,
der Regierungsbezirk Minden,
das Land Schaumburg-Lippe.

Preisgebiet 10: Der Regierungsbezirk Hannover
ohne die Landkreise Grafschaft Diepholz und Grafschaft Hoya,
aus dem Regierungsbezirk Hildesheim
der Landkreis Alfeld,
» » » Osnabrück
der Stadtkreis Osnabrück,
die Landkreise Bersenbrück, Melle, Osnabrück und Wittlage.

Preisgebiet 11: Aus dem Regierungsbezirk Osnabrück
die Landkreise Aschendorf-Hümmling, Grafschaft Bentheim, Lingen und Meppen,
der Regierungsbezirk Münster.

Preisgebiet 12: Der Regierungsbezirk Kattowitz,
" " Oppeln,
" " Breslau,
" " Troppau,
aus dem Regierungsbezirk Aussig
der Landkreis Braunau.

Preisgebiet 13: Der Regierungsbezirk Liegnitz,
aus dem Regierungsbezirk Aussig
die Landkreise Hohenelbe und Trautenau.

Preisgebiet 14: Das Land Sachsen,
aus dem Land Thüringen
der Stadt- und Landkreis Altenburg,
der Regierungsbezirk Aussig
ohne die Landkreise Braunau, Hohenelbe und Trautenau,
aus dem Regierungsbezirk Eger
der Landkreis Saaz.

Preisgebiet 15: Aus dem Land Thüringen
die Stadtkreise Apolda, Eisenach, Gera, Greiz, Jena und Weimar,
die Landkreise Eisenach, Gera, Greiz, Hildburghausen, Meiningen, Saalfeld, Schleiz, Stadtroda und Weimar,
aus dem Regierungsbezirk Erfurt
der Landkreis Ziegenrück,
aus dem Land Hessen
die Stadtkreise Gießen und Offenbach a. M.,
die Landkreise Alsfeld, Büdingen, Dieburg, Erbach, Friedberg, Gießen, Lauterbach und Offenbach a. M.,
aus dem Regierungsbezirk Kassel
der Stadtkreis Hanau,
die Landkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern,
" " " Mainfranken
die kreisunmittelbare Stadt Aschaffenburg,
die Landkreise Alzenau i. Mainfr., Aschaffenburg, Gemünden, Lohr, Miltenberg und Obernburg.

Preisgebiet 16: Aus dem Regierungsbezirk Merseburg
die Landkreise Eckartsberga, Querfurt und Sangerhausen,
der Regierungsbezirk Erfurt
ohne den Landkreis Ziegenrück,
aus dem Land Thüringen
die Stadtkreise Arnstadt und Gotha,
die Landkreise Arnstadt, Gotha, Rudolstadt und Sondershausen,
der Regierungsbezirk Kassel
ohne den Stadtkreis Hanau und
ohne die Landkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern,
aus dem Regierungsbezirk Arnsberg
der Stadtkreis Siegen,
die Landkreise Siegen und Wittgenstein,
" " " Wiesbaden
die Stadtkreise Frankfurt a. M. und Wiesbaden,
die Landkreise Biedenkopf, Dillkreis, Main-Taunuskreis, Obertaunuskreis, Usingen und Wetzlar.

Preisgebiet 17: Der Regierungsbezirk Arnsberg
ohne den Stadtkreis Siegen und
ohne die Landkreise Siegen und Wittgenstein,
" " Köln,
" " Düsseldorf.

Preisgebiet 18: Der Regierungsbezirk Aachen.

Preisgebiet 19: Der Regierungsbezirk Eger
ohne den Landkreis Saaz.
aus dem Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz
die Stadtkreise Amberg, Regensburg und Weiden,
die Landkreise Amberg, Beilngries, Bergreichenstein, Bogen, Burglengenfeld, Cham, Deggendorf, Eschenbach i. d. OPf., Grafenau, Kelheim, Kemnath, Kötzting, Markteisenstein, Nabburg, Neumarkt i. d. OPf., Neunburg vorm Wald, Neustadt a. d. Waldnaab, Ober-Viechtach, Parsberg, Prachatitz, Regen, Regensburg, Riedenburg, Roding, Sulzbach-Rosenberg, Tirschenreuth, Viechtach, Vohenstrauß, Waldmünchen und Wolfstein.

Preisgebiet 20: Der Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken,
aus dem Land Thüringen
der Landkreis Sonneberg,
aus dem Regierungsbezirk Schwaben
der Landkreis Nördlingen.

Preisgebiet 21: Aus dem Regierungsbezirk Mainfranken
die Stadtkreise Schweinfurt und Würzburg.
die Landkreise Ebern, Gerolzhofen, Hammelburg, Haßfurt, Hofheim i. Mainfr., Karlstadt, Kissingen, Kitzingen, Königshofen i. Grabfeld, Marktheidenfeld, Ochsenfurt, Schweinfurt und Würzburg.

Preisgebiet 22: Aus dem Regierungsbezirk Mainfranken
die Landkreise Brückenau, Mellrichstadt und Neustadt a. d. Saale.

Preisgebiet 23: Aus dem Land Hessen
die Stadtkreise Darmstadt, Mainz und Worms,
die Landkreise Alzey, Bergstraße, Bingen, Darmstadt, Groß-Gerau, Mainz und Worms.

Preisgebiet 24: Aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden
die Landkreise Limburg a./L., Oberlahnkreis, Oberwesterwaldkreis, Rheingaukreis, Sankt Goarshausen, Unterlahnkreis, Untertaunuskreis und Unterwesterwaldkreis,
der Regierungsbezirk Koblenz,
" " Trier.

Preisgebiet 25: Der Reichsgau Niederdonau
ohne die Landkreise Lilienfeld, Neunkirchen in Niederdonau und Scheibbs,
ohne den Gerichtsbezirk Gutenstein vom Landkreis Wiener Neustadt,
" " " Kirchberg an der Pielach vom Landkreis Sankt Pölten und
" " " Waidhofen a. d. Ybbs vom Landkreis Amstetten,

der Reichsgau Wien,

» » Oberdonau

ohne die Landkreise Gmunden und Kirchdorf an der Krems,

ohne den Gerichtsbezirk Weyer vom Landkreis Steyr und

ohne das Höllengebirge vom Landkreis Vöcklabruck,

aus dem Reichsgau Steiermark

die Landkreise Feldbach, Fürstenfeld, Leibnitz, Oberwart und Radkersburg, vom Landkreis Hartberg die Gerichtsbezirke Hartberg und Pöllau, vom Landkreis Weiz der Gerichtsbezirk Gleisdorf.

Preisgebiet 26: Aus dem Reichsgau Niederdonau

die Landkreise Lilienfeld, Neunkirchen in Niederdonau und Scheibbs, vom Landkreis Amstetten der Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs, vom Landkreis Sankt Pölten der Gerichtsbezirk Kirchberg an der Pielach, vom Landkreis Wiener Neustadt der Gerichtsbezirk Gutenstein,

» » » Oberdonau

die Landkreise Gmunden und Kirchdorf an der Krems, vom Landkreis Steyr der Gerichtsbezirk Weyer, vom Landkreis Vöcklabruck das Höllengebirge (südlich der Linie Weißbachmündung–Madelschneid–Gaisalm–Gemeindegrenze Steinbach),

der Reichsgau Steiermark

ohne die Landkreise Feldbach, Fürstenfeld, Leibnitz, Oberwart und Radkersburg,

ohne die Gerichtsbezirke Hartberg und Pöllau vom Landkreis Hartberg und

ohne den Gerichtsbezirk Gleisdorf vom Landkreis Weiz,

» » Salzburg,

» » Kärnten,

» » Tirol

mit dem Verwaltungsbezirk Vorarlberg.

Preisgebiet 27: Aus dem Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz

die Stadtkreise Landshut, Passau und Straubing,

die Landkreise Dingolfing, Eggenfelden, Griesbach, Landau a. d. Isar, Landshut, Mainburg, Mallersdorf, Passau, Pfarrkirchen, Rottenburg, Straubing, Vilsbiburg, Vilshofen und Wegscheid,

der Regierungsbezirk Oberbayern

ohne den Landkreis Friedberg.

Preisgebiet 28: Der Regierungsbezirk Schwaben

ohne den Landkreis Nördlingen,

aus dem Regierungsbezirk Oberbayern

der Landkreis Friedberg.

Preisgebiet 29: Das Land Württemberg,
der Regierungsbezirk Sigmaringen.

Preisgebiet 30: Das Land Baden.

Preisgebiet 31: Der Regierungsbezirk Pfalz.

Preisgebiet 32: Das Saarland.

Preisspannen für

Homa-klasse	Preisgebiet N = Niedrigstpreis M = Mittelpreis H = Höchstpreis	1 RM/fm	2 RM/fm	3 RM/fm	4 RM/fm	5 RM/fm	6 RM/fm
2	N	10,—	10,—	10,—	10,—	9,—	9,50
	M	12,—	13,—	13,—	13,50	11,—	11,50
	H	14,50	15,50	15,50	15,—	13,50	14,—
3	N	11,50	12,50	12,50	16,—	10,—	11,—
	M	14,—	15,50	16,—	17,50	13,—	13,50
	H	17,50	18,50	19,—	20,—	16,—	16,50
4	N	13,50	16,—	16,—	20,—	12,50	13,—
	M	16,—	19,—	19,50	22,—	15,—	15,50
	H	21,—	22,—	23,—	25,—	19,—	19,50

Homa-klasse	Preisgebiet N = Niedrigstpreis M = Mittelpreis H = Höchstpreis	17 RM/fm	18 RM/fm	19 RM/fm	20 RM/fm	21 RM/fm	22 RM/fm
2	N	10,—	10,—	11,—	14,—	14,—	10,—
	M	12,—	11,50	13,50	18,50	16,50	13,50
	H	14,—	13,50	16,—	22,—	19,—	16,—
3	N	12,—	11,50	15,—	17,—	18,50	13,—
	M	14,50	14,50	18,50	23,—	21,—	17,50
	H	17,—	17,50	21,—	24,50	23,50	21,—
4	N	15,50	14,—	19,—	23,—	23,—	16,—
	M	18,50	17,—	22,50	28,—	26,—	20,50
	H	23,50	20,—	26,—	30,50	28,—	26,—

Rotbuchen-Stammholz

7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm
10,—	10,—	10,—	10,—	10,—	10,—	10,—	15,—	13,50	10,
12,—	12,—	12,—	11,50	12,—	11,—	12,—	17,—	14,50	12,—
14,50	14,50	14,—	13,—	14,—	13,—	14,50	20,—	17,—	15,—
12,—	12,—	14,—	15,—	13,—	13,—	12,—	17,—	16,50	13,—
14,—	15,50	16,—	17,50	15,50	15,—	15,50	20,—	19,50	16,50
17,—	18,—	18,—	19,50	17,50	17,—	18,50	23,—	22,—	19,—
15,—	16,—	17,—	19,—	16,50	15,—	14,—	21,—	21,—	15,50
18,—	18,50	19,50	22,50	18,50	17,—	17,—	24,—	23,50	19,50
20,—	21,50	22,—	25,—	21,—	19,—	20,50	27,—	27,—	23,—

23	24	25	26	27	28	29	30	31	32
RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm
12,50	10,—	11,50	5,—	10,—	11,—	16,—	15,—	12,—	12,—
14,—	12,—	13,50	14,—	15,50	16,50	18,50	17,50	15,—	13,50
16,—	15,—	16,—	17,—	17,—	18,50	22,—	20,—	16,50	15,—
16,—	12,—	17,—	10,—	13,—	16,—	19,—	19,—	18,50	14,—
18,—	15,—	19,—	19,50	19,—	22,—	22,50	22,50	20,—	16,50
21,50	18,50	22,—	22,—	22,—	24,—	26,—	25,—	21,50	18,50
20,—	14,50	20,—	14,—	16,—	20,—	23,—	23,50	23,—	19,—
22,50	18,—	22,50	22,—	22,50	26,—	27,—	27,50	25,—	21,50
25,50	22,—	25,50	25,50	25,50	28,—	31,—	31,—	26,50	23,50

Anlage B

(Zu § 6 Abs. 1 vorstehender Verordnung)

Preisbildung
für Kiefern- (Lärchen-, Weymouthskiefern-) Stammholz
(Langholz und Abschnitte)

1. Die nachstehenden, für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Preise verstehen sich für ein Festmeter (1 fm) Kiefern- (Lärchen- und Weymouthskiefern-) Stammholz (Langholz und Abschnitte) der Güteklasse B unentrindet, jedoch ohne Rinde vermessen.

2. Zur Güteklasse B gehören gewöhnliche, gesunde, auch stammtrockene, mit unerheblichen oder durch die Güte des Holzes ausgeglichenen Fehlern behaftete Stücke.

3. Zuschläge zu den für Holz der Güteklasse B festgesetzten Preisen können erhoben werden:

a) Für Stammholz der Stärkeklassen 2a und 2b mit einer Mindestlänge von 4 m und mit mindestens 50 vom Hundert Dielungsholzanteil bei einem Dielungsholzanteil

von etwa 50 vom Hundert, 75 vom Hundert, 100 vom Hundert der Stammholzlänge,

in Höhe von 25 vom Hundert, 40 vom Hundert, 50 vom Hundert.

Als Dielungsholz ist gesundes, geradschaftiges — leichte einschnürige Krümmung zulässig —, äußerlich geringastiges — nur kleine gesunde Äste zulässig —, beulenfreies und gering drehwüchsiges Holz mit gleichmäßigem, nicht grobringigem Jahrringbau anzusehen. Der nicht Dielungsholz enthaltende Teil dieses Holzes darf Holz der Güteklasse C nicht enthalten.

b) Für zu Leitungsmasten (Telegraphenstangen und Starkstrommasten) geeignetes (auch unentrindetes) Kiefern-Stammholz der Stärkeklassen 1a bis 3a, als Stammholz nach der Holzmeßanweisung ausgehalten und vermessen,

in Höhe von ..... 30 vom Hundert,

nach den Bedingungen der Reichspost oder nach den Weisungen des Käufers ausgehalten,

in Höhe von ..... 50 vom Hundert.

Das für Leitungsmaste (Telegraphenstangen und Starkstrommaste) geeignete Holz muß gesund und darf nicht stark abholzig sein. Leichte einschnürige Krümmung, soweit sie die Vorschriften der Reichspost gestatten, und geringer Drehwuchs sowie Äste und Beulen sind zulässig. Es ist verboten, dieses Holz zu Bauholz (Kantholz und Balken) zu verarbeiten und zu sonstigem Schnittholz aufzuschneiden.

c) Für Weymouthskiefern- und Lärchenstammholz (Langholz und Abschnitte) der Güteklasse B für die Klassen 1a und 1b bis zu 10 vom Hundert und ab Klasse 2a bis zu 25 vom Hundert zu dem Preise des gleich starken Kiefernholzes. Zuschläge für Dielungsholz sowie für Leitungsmasten können gemäß Buchst. a und b außer den vorstehend genannten Zuschlägen zu den Preisen für normales Lärchenholz erhoben werden.

4. Abschläge von den für Holz der Güteklasse B festgesetzten Preisen sind entsprechend der Gütemiderung zu gewähren:

für geharzte Schwarzkiefer in Höhe von bis zu 20 vom Hundert,

für Stammhölzer der Güteklasse C in Höhe von mindestens 15 vom Hundert,

für Stammhölzer der Güteklasse C + in Höhe von mindestens 30 vom Hundert.

5. Wird Stammholz entrindet verkauft, so sind die für das Entrinden tatsächlich verausgabten Lohnkosten in angemessener Höhe einschließlich der gesetzlichen Soziallasten dem Käufer gesondert in Rechnung zu stellen.

Preisgebiete
für Kiefern- (Lärchen-, Weymouthskiefern-) Stammholz

Preisgebiet 1: Der Regierungsbezirk Gumbinnen,
" " Königsberg,
" " Allenstein,
" " Marienwerder.

Preisgebiet 2: Der Regierungsbezirk Bromberg,
" " Hohensalza,
" " Litzmannstadt.

Preisgebiet 3: Der Regierungsbezirk Danzig,
" " Köslin
ohne die Landkreise Greifenberg i. Pom. und Regenwalde,
aus dem Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen
die Landkreise Dramburg und Neustettin.

Preisgebiet 4: Aus dem Regierungsbezirk Köslin
die Landkreise Greifenberg i. Pom. und Regenwalde,
" " " Stettin
die Stadtkreise Stargard i. Pom. und Stettin,
die Landkreise Cammin i. Pom., Greifenhagen, Naugard, Pyritz, Saatzig und Ueckermünde,
" " " Potsdam
der Landkreis Prenzlau,
der Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen
ohne die Landkreise Dramburg und Neustettin,
aus dem Regierungsbezirk Frankfurt
der Landkreis Soldin,
der Regierungsbezirk Posen.

Preisgebiet 5: Aus dem Regierungsbezirk Stettin
die Stadtkreise Greifswald und Stralsund,
die Landkreise Anklam, Demmin, Franzburg-Barth, Greifswald, Grimmen, Rügen und Usedom-Wollin,
das Land Mecklenburg.

Preisgebiet 6: Der Regierungsbezirk Schleswig,
die Hansestadt Hamburg,
der Regierungsbezirk Stade,
das Land Bremen,
der Regierungsbezirk Aurich.

Preisgebiet 7: Aus dem Regierungsbezirk Lüneburg
der Stadtkreis Lüneburg,
die Landkreise Fallingbostel, Harburg, Lüneburg und Soltau.

Preisgebiet 8: Das Land Oldenburg,
aus dem Regierungsbezirk Hannover
die Landkreise Grafschaft Diepholz, Grafschaft Hoya und Nienburg a./Weser.

Preisgebiet 9: Der Regierungsbezirk Zichenau.

Preisgebiet 11: Die Provinz Mark Brandenburg
ohne die Landkreise Prenzlau und Soldin,
die Reichshauptstadt Berlin.

Preisgebiet 12: Der Regierungsbezirk Magdeburg,
aus dem Land Braunschweig
der Stadtkreis Braunschweig,
die Landkreise Blankenburg, Braunschweig, Helmstedt und Wolfenbüttel,
das Land Anhalt.

Preisgebiet 13: Aus dem Regierungsbezirk Lüneburg
der Stadtkreis Celle,
die Landkreise Burgdorf, Celle, Dannenberg, Gifhorn und Uelzen,
der Regierungsbezirk Hildesheim,
aus dem Land Braunschweig
die Landkreise Gandersheim und Goslar.

Preisgebiet 14: Aus dem Regierungsbezirk Hannover
die Stadtkreise Hameln und Hannover,
die Landkreise Hameln-Pyrmont, Hannover, Neustadt a. Rbge., Grafschaft Schaumburg und Springe.

Preisgebiet 15: Das Land Schaumburg-Lippe,
" " Lippe,
der Regierungsbezirk Minden,
" " Osnabrück.

Preisgebiet 16: Der Regierungsbezirk Münster.

Preisgebiet 17: Der Regierungsbezirk Kattowitz,
" " Oppeln,
" " Breslau,
" " Troppau,
aus dem Regierungsbezirk Aussig
der Landkreis Braunau.

Preisgebiet 18: Der Regierungsbezirk Liegnitz,
aus dem Regierungsbezirk Aussig
die Landkreise Hohenelbe und Trautenau.

Preisgebiet 19: Das Land Sachsen,
aus dem Regierungsbezirk Merseburg
der Stadt- und Landkreis Zeitz,
aus dem Land Thüringen
die Stadtkreise Altenburg, Gera und Greiz,
die Landkreise Altenburg, Gera, Greiz, Saalfeld und Schleiz,
aus dem Regierungsbezirk Erfurt
der Landkreis Ziegenrück,
der Regierungsbezirk Aussig
ohne die Landkreise Braunau, Hohenelbe und Trautenau,
aus dem Regierungsbezirk Eger
der Landkreis Saaz.

Preisgebiet 20: Der Regierungsbezirk Merseburg

ohne den Stadtkreis Zeitz und

ohne die Landkreise Eckartsberga, Querfurt, Sangerhausen und Zeitz.

Preisgebiet 21: Aus dem Regierungsbezirk Merseburg

die Landkreise Eckartsberga, Querfurt und Sangerhausen,

der Regierungsbezirk Erfurt

ohne den Landkreis Ziegenrück,

das Land Thüringen

ohne die Stadtkreise Altenburg, Gera und Greiz und

ohne die Landkreise Altenburg, Gera, Greiz, Saalfeld, Schleiz und Sonneberg,

aus dem Regierungsbezirk Kassel

der Landkreis Herrschaft Schmalkalden.

Preisgebiet 22: Der Regierungsbezirk Kassel

ohne den Landkreis Herrschaft Schmalkalden,

aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden

die Stadtkreise Frankfurt a. M. und Wiesbaden,

die Landkreise Biedenkopf, Dillkreis, Main-Taunuskreis, Obertaunuskreis, Usingen und Wetzlar,

» » » Arnsberg

der Stadtkreis Siegen,

die Landkreise Siegen und Wittgenstein,

aus dem Land Hessen

der Stadtkreis Gießen,

die Landkreise Alsfeld, Büdingen, Friedberg, Gießen und Lauterbach.

Preisgebiet 23: Der Regierungsbezirk Arnsberg

ohne den Stadtkreis Siegen und

ohne die Landkreise Siegen und Wittgenstein.

Preisgebiet 24: Der Regierungsbezirk Düsseldorf,

» » Köln.

» » Aachen.

Preisgebiet 25: Der Regierungsbezirk Eger

ohne den Landkreis Saaz,

» » Oberfranken und Mittelfranken,

aus dem Land Thüringen

der Landkreis Sonneberg,

der Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz

ohne die Stadtkreise Landshut, Passau und Straubing und

ohne die Landkreise Dingolfing, Eggenfelden, Griesbach, Landau a. d. Isar, Landshut, Mainburg, Mallersdorf, Passau, Pfarrkirchen, Rottenburg, Straubing, Vilsbiburg, Vilshofen und Wegscheid.

Preisgebiet 26: Der Regierungsbezirk Mainfranken.

Preisgebiet 27: Aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden
die Landkreise Limburg a./L., Oberlahnkreis, Oberwesterwaldkreis, Rheingaukreis, Sankt Goarshausen, Unterlahnkreis, Untertaunuskreis und Unterwesterwaldkreis.
aus dem Land Hessen
die Stadtkreise Darmstadt, Mainz, Offenbach a. M. und Worms,
die Landkreise Alzey, Bergstraße, Bingen, Darmstadt, Dieburg, Erbach, Groß-Gerau, Mainz, Offenbach a. M. und Worms,
der Regierungsbezirk Pfalz,
das Saarland.

Preisgebiet 28: Der Regierungsbezirk Koblenz,
" " Trier.

Preisgebiet 29: Aus dem Reichsgau Niederdonau
die Landkreise Baden, Bruck an der Leitha, Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach an der Zaya, Nikolsburg, Tulln und Znaim, vom Landkreis Sankt Pölten der Gerichtsbezirk Neulengbach, der Landkreis Eisenstadt ohne den Gerichtsbezirk Mattersburg,
der Reichsgau Wien.

Preisgebiet 30: Aus dem Reichsgau Niederdonau
die Stadtkreise Krems an der Donau, Sankt Pölten und Wiener Neustadt,
die Landkreise Gmünd, Horn, Krems an der Donau, Melk, Neubistritz, Oberpullendorf, Waidhofen an der Thaya, Zwettl, der Landkreis Sankt Pölten ohne die Gerichtsbezirke Kirchberg an der Pielach und Neulengbach, der Landkreis Wiener Neustadt ohne den Gerichtsbezirk Gutenstein, vom Landkreis Eisenstadt der Gerichtsbezirk Mattersburg.

Preisgebiet 31: Aus dem Reichsgau Niederdonau
der Landkreis Amstetten ohne den Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs.
der Reichsgau Oberdonau
ohne die Landkreise Gmunden und Kirchdorf an der Krems,
ohne den Gerichtsbezirk Weyer vom Landkreis Steyr und
ohne das Höllengebirge vom Landkreis Vöcklabruck.

Preisgebiet 32: Aus dem Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz
die Stadtkreise Landshut, Passau und Straubing,
die Landkreise Dingolfing, Eggenfelden, Griesbach, Landau a. d. Isar, Landshut, Mainburg, Mallersdorf, Passau, Pfarrkirchen, Rottenburg, Straubing, Vilsbiburg, Vilshofen und Wegscheid.
der Regierungsbezirk Oberbayern
ohne den Landkreis Friedberg.

Preisgebiet 33: Der Regierungsbezirk Schwaben,
aus dem Regierungsbezirk Oberbayern
der Landkreis Friedberg.

Preisgebiet 34: Das Land Württemberg,

» » Baden,

der Regierungsbezirk Sigmaringen.

Preisgebiet 36: Aus dem Reichsgau Niederdonau

die Landkreise Lilienfeld, Neunkirchen in Niederdonau und Scheibbs, vom Landkreis Sankt Pölten der Gerichtsbezirk Kirchberg an der Pielach, vom Landkreis Wiener Neustadt der Gerichtsbezirk Gutenstein.

Preisgebiet 37: Aus dem Reichsgau Niederdonau

vom Landkreis Amstetten der Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs,

» » » Oberdonau

die Landkreise Gmunden ohne das Gebiet der Außendienststelle Bad Aussee, Kirchdorf an der Krems, vom Landkreis Steyr der Gerichtsbezirk Weyer, vom Landkreis Vöcklabruck das Höllengebirge (südlich der Linie Weißbachmündung - Madelschneid - Gaisalm-Gemeindegrenze Steinbach).

Preisgebiet 38: Aus dem Reichsgau Steiermark

die Landkreise Feldbach, Fürstenfeld, Leibnitz, Oberwart und Radkersburg, vom Landkreis Hartberg die Gerichtsbezirke Hartberg und Pöllau, vom Landkreis Weiz der Gerichtsbezirk Gleisdorf.

Preisgebiet 39: Aus dem Reichsgau Steiermark

der Stadtkreis Graz,

die Landkreise Bruck an der Mur, Deutschlandsberg, Graz Umgebung, Leoben, Mürzzuschlag und Voitsberg, vom Landkreis Hartberg die Gerichtsbezirke Friedberg und Vorau vom Landkreis Weiz die Gerichtsbezirke Birkfeld und Weiz.

Preisgebiet 40: Aus dem Reichsgau Steiermark

die Landkreise Judenburg und Murau,

» » » Salzburg

der Landkreis Tamsweg,

der Reichsgau Kärnten.

Preisgebiet 41: Aus dem Reichsgau Steiermark

der Landkreis Liezen,

» » » Oberdonau

das Gebiet der Außendienststelle Bad Aussee vom Landkreis Gmunden,

der Reichsgau Salzburg

ohne den Landkreis Tamsweg,

» » Tirol

ohne den Verwaltungsbezirk Vorarlberg.

Preisgebiet 42: Aus dem Reichsgau Tirol

der Verwaltungsbezirk Vorarlberg.

Preisspannen für Kiefern- (Lärchen-,

Homaklasse	Preisgebiet N = Niedrigstpreis M = Mittelpreis H = Höchstpreis	1 RM/fm	2 RM/fm	3 RM/fm	4 RM/fm	5 RM/fm	6 RM/fm	7 RM/fm	8 RM/fm	9 RM/fm
1b	N	11,—	11,—	11,—	11,—	12,—	12,—	12,—	14,—	9,—
	M	12,50	12,50	13,—	13,—	14,—	14,—	14,—	15,50	11,50
	H	16,—	16,—	16,—	16,—	17,—	17,50	17,—	18,50	15,—
2a	N	12,—	12,50	13,50	14,50	16,—	15,50	13,—	16,—	11,—
	M	14,50	15,50	16,50	17,50	18,50	18,—	16,50	19,50	13,50
	H	17,50	18,50	19,50	20,50	22,—	23,—	19,50	22,50	16,50
2b	N	14,—	15,—	16,—	18,—	18,50	17,50	15,—	20,—	13,—
	M	17,—	18,—	19,—	21,—	22,50	20,50	19,50	23,—	16,—
	H	21,—	21,50	23,—	25,—	25,—	25,—	23,—	26,—	20,—
3a	N	16,—	17,—	18,—	20,—	21,—	19,50	18,—	23,—	14,50
	M	18,50	19,50	20,50	23,—	24,—	22,50	21,50	25,50	17,50
	H	22,50	24,—	25,—	27,50	28,—	28,50	25,—	29,—	21,50
3b	N	19,—	19,50	20,50	23,—	23,—	22,50	20,—	24,50	18,—
	M	22,50	23,—	23,50	27,50	27,50	26,—	24,50	28,—	21,50
	H	26,—	27,—	28,—	33,—	33,—	32,—	28,—	31,50	25,—
4	N	21,—	21,50	22,50	25,—	25,—	26,—	22,—	27,—	19,50
	M	24,—	24,50	25,50	29,—	29,—	29,50	27,—	31,—	23,—
	H	28,—	29,—	30,50	35,—	35,—	35,—	32,—	36,—	27,—

Homaklasse	Preisgebiet N = Niedrigstpreis M = Mittelpreis H = Höchstpreis	22 RM/fm	23 RM/fm	24 RM/fm	25 RM/fm	26 RM/fm	27 RM/fm	28 RM/fm	29 RM/fm	30 RM/fm
1b	N	10,50	13,50	13,50	10,—	12,—	11,50	11,50	12,—	11,50
	M	13,50	15,—	15,50	14,—	14,50	14,—	13,50	15,—	13,50
	H	16,50	18,—	19,—	17,50	18,—	17,—	16,50	17,—	15,50
2a	N	12,—	16,—	14,50	12,—	14,—	12,50	13,—	14,—	13,—
	M	15,50	18,—	17,50	17,50	17,50	15,50	15,50	17,—	15,50
	H	19,—	21,—	21,—	20,—	20,50	18,50	18,50	19,—	17,50
2b	N	15,—	18,—	16,50	14,—	16,50	15,—	14,—	17,—	16,—
	M	19,—	20,50	19,—	19,50	20,50	18,50	17,—	20,—	18,50
	H	22,—	23,—	23,—	23,—	23,50	22,—	21,50	23,—	21,50
3a	N	17,—	19,—	18,50	16,—	20,50	18,50	16,50	20,—	19,—
	M	21,—	21,50	21,50	23,50	25,—	22,—	19,50	23,50	22,—
	H	25,50	25,—	25,—	27,—	29,—	26,—	23,—	26,—	25,—
3b	N	19,—	21,—	20,—	20,—	26,—	21,—	17,50	23,—	23,—
	M	25,—	23,50	24,—	28,50	30,—	26,—	22,—	26,—	26,—
	H	30,—	26,—	27,50	33,—	35,—	31,—	26,—	28,50	28,50
4	N	21,—	22,50	23,—	25,—	29,50	25,—	20,—	24,—	24,—
	M	28,—	25,—	26,50	33,50	35,—	30,—	24,—	30,50	28,—
	H	34,—	28,—	31,—	38,—	41,—	36,—	30,—	33,—	31,—

Weymouthskiefern-) Stammholz

11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm
12,—	12,—	12,—	13,—	13,—	14,—	12,50	11,50	13,—	13,—	12,—
13,50	14,50	13,50	15,—	15,—	16,—	14,—	14,—	15,50	15,50	14,—
17,50	17,50	16,50	17,50	18,—	19,—	17,50	17,—	18,50	18,50	17,50
15,—	15,—	13,—	15,50	16,—	16,50	14,50	14,50	17,—	16,—	15,—
17,50	17,—	15,50	18,—	18,—	18,50	16,50	17,—	19,—	18,50	17,—
22,—	20,50	19,—	20,50	22,—	21,50	19,—	19,50	23,—	22,—	20,—
18,—	18,—	15,50	18,—	19,—	18,50	16,50	16,50	20,—	19,—	17,50
21,50	21,—	19,—	21,—	22,—	21,—	19,—	19,—	22,50	22,—	21,—
25,—	25,—	22,—	25,—	27,—	24,—	22,—	22,50	26,50	26,—	25,—
21,—	22,—	17,50	22,—	22,—	20,50	18,—	19,50	23,—	22,—	22,50
23,50	24,50	21,50	24,50	24,50	23,—	21,—	22,50	25,50	25,—	25,—
27,50	28,—	25,—	28,—	30,—	26,—	24,—	25,50	29,50	29,—	29,—
24,—	24,—	20,—	24,—	24,—	22,50	20,—	22,—	26,—	26,—	26,50
28,—	27,—	23,50	27,—	27,—	25,—	22,50	26,—	29,50	29,—	29,50
33,—	31,—	26,50	31,—	33,—	28,—	26,—	29,—	33,—	33,—	33,—
28,—	26,—	22,—	26,—	27,—	24,50	21,50	24,—	29,—	29,—	30,—
31,—	29,—	26,—	29,—	31,—	27,—	24,—	28,—	35,—	33,—	34,—
37,—	34,—	31,—	34,—	37,—	31,—	29,—	32,—	40,—	38,—	38,—

31	32	33	34	36	37	38	39	40	41	42
RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm
11,—	10,—	10,—	11,50	5,—	5,—	10,—	5,—	5,—	5,—	5,—
13,—	13,50	13,50	14,—	14,—	13,50	12,50	12,50	12,—	12,50	13,—
15,—	17,—	17,—	17,—	16,—	15,50	15,—	15,—	14,50	15,—	15,50
13,—	12,—	12,—	12,—	7,—	7,—	11,50	6,—	6,—	6,—	6,—
15,—	17,—	16,50	16,50	16,—	15,50	14,50	14,50	14,—	14,50	15,—
17,—	20,—	20,—	20,—	18,—	17,50	17,—	17,—	16,50	17,—	17,50
15,50	14,—	15,—	14,50	10,—	9,—	14,50	8,—	8,—	8,—	9,—
17,50	19,—	20,50	20,—	19,—	18,—	17,50	17,50	17,—	17,50	18,—
20,50	22,50	24,—	24,—	22,—	21,—	20,—	20,—	19,50	20,—	20,50
18,—	16,—	17,—	17,50	12,—	12,—	18,—	11,—	11,—	11,—	12,—
21,—	23,—	24,50	23,50	22,50	21,50	21,—	21,—	20,50	21,—	21,50
24,—	26,50	29,—	28,—	25,50	24,50	23,50	23,50	23,—	23,50	24,—
22,—	20,—	21,—	20,50	15,—	17,—	22,—	16,—	16,—	16,—	16,—
25,—	28,—	29,50	28,50	26,50	25,50	25,—	25,—	24,50	25,—	25,50
27,50	32,—	34,—	33,—	29,—	28,—	27,50	27,—	27,—	27,50	28,—
24,—	25,—	26,—	24,50	19,—	18,—	24,—	18,—	17,—	18,—	18,—
27,—	33,—	34,—	32,—	28,50	27,50	27,—	27,—	26,50	27,50	28,—
30,—	37,—	39,—	37,—	31,50	30,50	30,50	30,—	29,50	30,50	30,50

Anlage C

(Zu § 6 Abs. 1 vorstehender Verordnung)

Preisbildung für Fichten- (Tannen-, Douglasien-) Stammholz

(Langholz und Abschnitte)

1. Die nachstehenden, für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Preise verstehen sich für ein Festmeter (1 fm) Fichten- (Tannen-, Douglasien-) Langholz der Güteklasse B unentrindet, jedoch ohne Rinde vermessen.

2. Zur Güteklasse B gehören gewöhnliche, gesunde, auch stammtrockene, mit unerheblichen oder durch die Güte des Holzes ausgeglichenen Fehlern behaftete Stücke.

3. Abschnitte sind Stämme oder Stammteile, welche die für die Einreihung in die Langholzklassen nötige Länge nicht besitzen. Bei den unter 18 m langen Stämmen gilt als Regel, daß diejenigen Stämme, die einen um 6 und mehr Zentimeter größeren Zopfdurchmesser besitzen, als ihre Gesamtlänge in Metern beträgt, als Abschnitte zu betrachten sind. Die Klasseneinteilung ist dieselbe wie bei Kiefer.

4. Für Abschnitte

der Klasse 2a gilt der Preis für Langholz der Klasse 2,
" " 2b " " " " " " " " 3,
" " 3a " " " " " " " " 4,
" " 3b " " " " " " " " 5,
" " 4 " " " " " " " " 6,
" " 5 " " " " " " " " 6 zuzüglich 1 RM,
" " 6 " " " " " " " " 6 " 2 " .

5. Zuschläge zu den für Holz der Güteklasse B festgesetzten Preisen können für zu Leitungsmasten (Telegraphenstangen und Starkstrommasten) geeignetes Fichten-Stammholz der Langholzklassen 1 bis 4 und Abschnitte der Stärkeklassen 1a bis 3a, das nach den Bedingungen der Reichspost oder nach den Weisungen des Käufers ausgehalten wird, in Höhe von 20 vom Hundert erhoben werden.

Das für Leitungsmaste (Telegraphenstangen und Starkstrommaste) geeignete Holz muß gesund und darf nicht stark abholzig sein. Leichte einschnürige Krümmung, soweit sie die Vorschriften der Reichspost gestatten, und geringer Drehwuchs sowie Äste und Beulen sind zulässig.

Es ist verboten, dieses Holz zu Bauholz (Kantholz und Balken) zu verarbeiten und zu sonstigem Schnittholz aufzuschneiden.

6. Abschläge von den für Holz der Güteklasse B festgesetzten Preisen sind entsprechend der Gütemiderung zu gewähren:

für Stammhölzer der Güteklasse C in Höhe von mindestens 15 vom Hundert,
" " " " C+ " " " " 30 " " .

7. Wird Stammholz entrindet verkauft, so sind die für das Entrinden tatsächlich verausgabten Lohnkosten in angemessener Höhe einschließlich der gesetzlichen Soziallasten dem Käufer gesondert in Rechnung zu stellen.

Preisgebiete für Fichten-Stammholz

Preisgebiet 1: Der Regierungsbezirk Gumbinnen,
» » Königsberg,
» » Danzig,
aus dem Regierungsbezirk Marienwerder
die Landkreise Marienburg (Westpr.), Marienwerder, Rosenberg i. Westpr. und Stuhm.
der Regierungsbezirk Bromberg.

Preisgebiet 2: Der Regierungsbezirk Köslin,
aus dem Regierungsbezirk Stettin
die Stadtkreise Stargard i. Pom. und Stettin,
die Landkreise Cammin i. Pom., Greifenhagen, Naugard, Pyritz, Saatzig und Ueckermünde,
» » » Potsdam
der Landkreis Prenzlau,
der Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen,
aus dem Regierungsbezirk Frankfurt
der Landkreis Soldin,
der Regierungsbezirk Posen.

Preisgebiet 3: Aus dem Regierungsbezirk Stettin
die Stadtkreise Greifswald und Stralsund,
die Landkreise Anklam, Demmin, Franzburg-Barth, Greifswald, Grimmen, Rügen und Usedom-Wollin,
das Land Mecklenburg.

Preisgebiet 4: Der Regierungsbezirk Schleswig,
die Hansestadt Hamburg,
der Regierungsbezirk Stade,
das Land Bremen,
» » Oldenburg,
der Regierungsbezirk Aurich,
aus dem Regierungsbezirk Hannover
die Landkreise Grafschaft Diepholz, Grafschaft Hoya und Nienburg a. d. Weser.

Preisgebiet 5: Der Regierungsbezirk Allenstein,
» » Marienwerder
ohne die Landkreise Marienburg (Westpr.), Marienwerder, Rosenberg i. Westpr. und Stuhm.

Preisgebiet 6: Der Regierungsbezirk Zichenau.

Preisgebiet 7: Der Regierungsbezirk Hohensalza,
» » Litzmannstadt.

Preisgebiet 8: Aus dem Regierungsbezirk Frankfurt

die Stadtkreise Frankfurt (Oder), Guben und Landsberg (Warthe),

die Landkreise Crossen (Oder), Guben, Königsberg (Nm.), Landsberg (Warthe), Lebus, Lübben, Meseritz, Oststernberg, Schwerin (Warthe), Weststernberg und Züllichau-Schwiebus,

der Regierungsbezirk Potsdam

ohne den Landkreis Prenzlau,

die Reichshauptstadt Berlin.

Preisgebiet 9: Der Regierungsbezirk Magdeburg,

das Land Braunschweig

ohne den beim Preisgebiet 10 aufgeführten Gebietsteil,

der Regierungsbezirk Hildesheim

ohne den Landkreis Alfeld und ohne den beim Preisgebiet 10 aufgeführten Gebietsteil,

das Land Anhalt,

aus dem Regierungsbezirk Merseburg

die Landkreise Mansfelder Gebirgskreis und Sangerhausen,

" " " Erfurt

der Stadtkreis Nordhausen,

die Landkreise Heiligenstadt, Grafschaft Hohenstein und Worbis.

Preisgebiet 10: Aus dem Land Braunschweig und

aus dem Regierungsbezirk Hildesheim

das Gebiet östlich der Bahnstrecke Berka–Northeim–Salzderhelden–Kreiensen, südlich der Bahnstrecke Kreiensen–Gandersheim–Seesen, westlich der Bahnstrecke Seesen–Osterode und nördlich der Verbindungsstraße Osterode–Dorste–Berka.

Preisgebiet 11: Der Regierungsbezirk Lüneburg.

Preisgebiet 12: Der Regierungsbezirk Hannover

ohne die Landkreise Grafschaft Diepholz, Grafschaft Hoya und Nienburg a./Weser,

das Land Schaumburg-Lippe,

" " Lippe,

aus dem Regierungsbezirk Hildesheim

der Landkreis Alfeld,

der Regierungsbezirk Minden,

aus dem Regierungsbezirk Osnabrück

der Stadtkreis Osnabrück,

die Landkreise Melle, Osnabrück und Wittlage.

Preisgebiet 13: Aus dem Regierungsbezirk Osnabrück

die Landkreise Aschendorf-Hümmling, Grafschaft Bentheim, Bersenbrück, Lingen und Meppen,

der Regierungsbezirk Münster.

Preisgebiet 14: Der Regierungsbezirk Kattowitz,

» » Oppeln,

» » Breslau,

aus dem Regierungsbezirk Liegnitz

die Stadtkreise Glogau und Liegnitz,

die Landkreise Fraustadt, Freystadt i. Niederschles., Glogau, Goldberg, Grünberg i. Schles., Jauer, Liegnitz und Lüben,

» » » Troppau

die Landkreise Freiwaldau, Grulich und Jägerndorf,

» » » Aussig

der Landkreis Braunau.

Preisgebiet 15: Aus dem Regierungsbezirk Frankfurt

die Stadtkreise Cottbus und Forst (Lausitz),

die Landkreise Calau, Cottbus, Luckau (Nd. Lausitz), Sorau und Spremberg (Lausitz),

» » » Liegnitz

die Stadtkreise Görlitz und Hirschberg i. Rsgb.,

die Landkreise Bunzlau, Görlitz, Hirschberg i. Rsgb., Hoyerswerda, Landeshut i. Schles., Lauban, Löwenberg i. Schles., Rothenburg (Ob. Lausitz) und Sprottau,

» » » Merseburg

der Landkreis Liebenwerda,

» » » Aussig

die Landkreise Hohenelbe und Trautenau.

Preisgebiet 16: Aus dem Regierungsbezirk Merseburg

die Stadtkreise Eisleben, Halle a. S. und Wittenberg,

die Landkreise Bitterfeld, Delitzsch, Mansfelder Seekreis, Saalkreis, Schweinitz, Torgau und Wittenberg.

Preisgebiet 17: Das Land Sachsen,

aus dem Regierungsbezirk Merseburg

die Stadtkreise Merseburg, Naumburg a. S., Weißenfels und Zeitz,

die Landkreise Merseburg, Weißenfels und Zeitz,

» » Land Thüringen

die Stadtkreise Altenburg, Gera, Greiz und Jena,

die Landkreise Altenburg, Gera, Greiz, Saalfeld, Schleiz und Stadtroda,

» » Regierungsbezirk Erfurt

der Landkreis Ziegenrück.

Preisgebiet 18: Aus dem Regierungsbezirk Merseburg
die Landkreise Eckartsberga und Querfurt,
» » Land Thüringen
die Stadtkreise Apolda, Arnstadt, Eisenach, Gotha und Weimar,
die Landkreise Arnstadt, Eisenach, Gotha, Hildburghausen, Meiningen, Rudolstadt, Sondershausen und Weimar,
» » Regierungsbezirk Erfurt
die Stadtkreise Erfurt und Mühlhausen i. Th.,
die Landkreise Langensalza, Mühlhausen i. Th., Schleusingen und Weißensee,
der Regierungsbezirk Kassel,
aus dem Regierungsbezirk Arnsberg
der Stadtkreis Siegen,
die Landkreise Siegen und Wittgenstein,
das Land Hessen,
aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden
die Stadtkreise Frankfurt a. M. und Wiesbaden,
die Landkreise Biedenkopf, Dillkreis, Main-Taunuskreis, Obertaunuskreis, Usingen und Wetzlar,
» » » Mainfranken
der Stadtkreis Aschaffenburg,
die Landkreise Alzenau i. Mainfr., Aschaffenburg, Gemünden, Lohr, Miltenberg und Obernburg.

Preisgebiet 19: Der Regierungsbezirk Arnsberg
ohne den Stadtkreis Siegen und
ohne die Landkreise Siegen und Wittgenstein,
» » Düsseldorf,
» » Köln,
» » Aachen.

Preisgebiet 20: Aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden
die Landkreise Limburg a./L., Oberlahnkreis, Oberwesterwaldkreis, Rheingaukreis, Sankt Goarshausen, Unterlahnkreis, Untertaunuskreis und Unterwesterwaldkreis,
der Regierungsbezirk Koblenz,
» » Trier,
» » Pfalz,
das Saarland.

Preisgebiet 21: Der Regierungsbezirk Troppau
ohne die Landkreise Freiwaldau, Grulich und Jägerndorf.

Preisgebiet 22: Der Regierungsbezirk Aussig
ohne die Landkreise Braunau, Hohenelbe und Trautenau,
» » Eger
ohne die Landkreise Bischofteinitz, Mies und Tachau.

Preisgebiet 23: Aus dem Regierungsbezirk Eger

die Landkreise Bischofteinitz, Mies und Tachau.

» » » Niederbayern und Oberpfalz

die Stadtkreise Amberg, Regensburg und Weiden.

die Landkreise Amberg, Beilngries, Burglengenfeld, Cham, Eschenbach i. d. OPf., Kelheim, Kemnath, Nabburg, Neumarkt i. d. OPf., Neunburg vorm Wald, Neustadt a. d. Waldnaab, Oberviechtach, Parsberg, Regensburg, Riedenburg, Roding, Sulzbach-Rosenberg, Tirschenreuth, Vohenstrauß, Waldmünchen und aus dem Landkreis Markteisenstein der frühere Verwaltungsbezirk Taus.

Preisgebiet 24: Aus dem Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken

die Stadtkreise Bamberg, Bayreuth, Coburg und Hof,

die Landkreise Bamberg, Bayreuth, Coburg, Ebermannstadt, Forchheim, Höchstadt a. d. Aisch, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Münchberg, Naila, Pegnitz, Rehau, Stadtsteinach, Staffelstein und Wunsiedel.

» » Land Thüringen

der Landkreis Sonneberg.

Preisgebiet 25: Aus dem Regierungsbezirk Mainfranken

der Stadtkreis Schweinfurt,

die Landkreise Brückenau, Ebern, Gerolzhofen, Hammelburg, Haßfurt, Hofheim i. Mainfr., Kissingen, Kitzingen, Königshofen i. Grabfeld, Mellrichstadt, Neustadt a. d. Saale und Schweinfurt.

» » » Oberfranken und Mittelfranken

die Stadtkreise Ansbach, Erlangen, Fürth und Nürnberg,

die Landkreise Ansbach, Dinkelsbühl, Erlangen, Feuchtwangen, Fürth, Gunzenhausen, Hersbruck, Hilpoltstein, Lauf (Pegnitz), Neustadt a. d. Aisch, Nürnberg, Rothenburg ob der Tauber, Scheinfeld, Schwabach, Uffenheim und Weißenburg i. Bay.,

» » » Schwaben

der Landkreis Nördlingen.

Preisgebiet 26: Aus dem Regierungsbezirk Mainfranken

der Stadtkreis Würzburg,

die Landkreise Karlstadt, Marktheidenfeld, Ochsenfurt und Würzburg,

das Land Württemberg,

» » Baden,

der Regierungsbezirk Sigmaringen.

Preisgebiet 27: Aus dem Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz

die Landkreise Bergreichenstein, Bogen, Deggendorf, Grafenau, Kötzting, Markteisenstein ohne den früheren Verwaltungsbezirk Taus, Prachatitz, Regen, Viechtach, Wegscheid und Wolfstein.

Preisgebiet 28: Aus dem Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz

die Stadtkreise Landshut, Passau und Straubing,

die Landkreise Dingolfing, Eggenfelden, Griesbach, Landau a. d. Isar, Landshut, Mainburg, Mallersdorf, Passau, Pfarrkirchen, Rottenburg, Straubing, Vilsbiburg und Vilshofen,

der Regierungsbezirk Oberbayern ohne den Landkreis Friedberg.

Preisgebiet 29: Aus dem Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken

der Landkreis Eichstätt,

der Regierungsbezirk Schwaben

ohne den Landkreis Nördlingen,

aus dem Regierungsbezirk Oberbayern

der Landkreis Friedberg.

Preisgebiet 30: Aus dem Reichsgau Niederdonau

die Landkreise Baden, Bruck an der Leitha, Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach an der Zaya, Nikolsburg, Tulln und Znaim, vom Landkreis Sankt Pölten der Gerichtsbezirk Neulengbach, der Landkreis Eisenstadt ohne den Gerichtsbezirk Mattersburg,

der Reichsgau Wien.

Preisgebiet 31: Aus dem Reichsgau Niederdonau

die Stadtkreise Krems an der Donau, Sankt Pölten und Wiener Neustadt,

die Landkreise Gmünd, Horn, Krems an der Donau, Melk, Neubistritz, Oberpullendorf, Waidhofen an der Thaya und Zwettl, der Landkreis Sankt Pölten ohne die Gerichtsbezirke Kirchbach an der Pielach und Neulengbach, der Landkreis Wiener Neustadt ohne den Gerichtsbezirk Gutenstein, vom Landkreis Eisenstadt der Gerichtsbezirk Mattersburg.

Preisgebiet 32: Aus dem Reichsgau Niederdonau

der Landkreis Amstetten ohne den Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs,

der Reichsgau Oberdonau

ohne die Landkreise Gmunden und Kirchdorf an der Krems,

ohne den Gerichtsbezirk Weyer vom Landkreis Steyr und

ohne das Höllengebirge vom Landkreis Vöcklabruck.

Preisgebiet 33: Aus dem Reichsgau Niederdonau

die Landkreise Lilienfeld, Neunkirchen in Niederdonau und Scheibbs, vom Landkreis Wiener Neustadt der Gerichtsbezirk Gutenstein, vom Landkreis Sankt Pölten der Gerichtsbezirk Kirchberg an der Pielach.

Preisgebiet 34: Aus dem Reichsgau Niederdonau

vom Landkreis Amstetten der Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs,

» » » Oberdonau

die Landkreise Gmunden ohne das Gebiet der Außendienststelle Bad Aussee, Kirchdorf an der Krems, vom Landkreis Steyr der Gerichtsbezirk Weyer, vom Landkreis Vöcklabruck das Höllengebirge (südlich der Linie Weißbachmündung-Madelschneid-Gaisalm-Gemeindegrenze Steinbach).

Preisgebiet 35: Aus dem Reichsgau Steiermark

die Landkreise Feldbach, Fürstenfeld, Leibnitz, Oberwart und Radkersburg, vom Landkreis Hartberg die Gerichtsbezirke Hartberg und Pöllau, vom Landkreis Weiz der Gerichtsbezirk Gleisdorf.

Preisgebiet 36: Aus dem Reichsgau Steiermark

der Stadtkreis Graz,

die Landkreise Bruck an der Mur, Deutschlandsberg, Graz Umgebung, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag und Voitsberg, vom Landkreis Hartberg die Gerichtsbezirke Friedberg und Vorau, vom Landkreis Weiz die Gerichtsbezirke Birkfeld und Weiz.

» » » Oberdonau

das Gebiet der Außendienststelle Bad Aussee vom Landkreis Gmunden,

der Reichsgau Salzburg

ohne den Landkreis Tamsweg,

» » Tirol

ohne den Verwaltungsbezirk Vorarlberg.

Preisgebiet 37: Aus dem Reichsgau Tirol

der Verwaltungsbezirk Vorarlberg.

Preisgebiet 38: Aus dem Reichsgau Steiermark

die Landkreise Judenburg und Murau,

» » » Salzburg

der Landkreis Tamsweg,

der Reichsgau Kärnten.

Preisspannen für Fichten- (Tannen-,

Homaklasse	Preisgebiet N = Niedrigstpreis M = Mittelpreis H = Höchstpreis	1 RM/fm	2 RM/fm	3 RM/fm	4 RM/fm	5 RM/fm	6 RM/fm	7 RM/fm	8 RM/fm
2	N	10,50	11,—	15,—	15,—	10,—	8,50	9,—	12,50
	M	12,50	13,—	16,50	17,—	11,50	10,—	11,—	14,—
	H	15,—	15,50	18,50	19,—	14,—	12,50	13,50	16,50
3	N	13,—	13,—	17,50	17,—	11,—	9,50	10,—	14,50
	M	15,50	16,—	20,—	19,50	13,—	11,50	12,50	16,50
	H	18,50	19,—	22,50	22,—	16,—	14,50	15,50	19,50
4	N	15,50	15,50	21,—	19,50	13,50	11,50	12,—	17,—
	M	18,50	18,50	24,—	23,—	16,—	14,50	15,—	19,50
	H	21,50	21,—	27,—	25,50	19,—	17,50	18,50	22,—
5	N	18,—	19,50	23,50	21,50	16,—	14,50	15,—	19,50
	M	20,50	22,—	27,—	24,50	19,—	17,50	18,—	22,50
	H	24,50	25,—	31,—	28,50	22,—	21,50	21,50	25,50
6	N	20,50	22,—	25,—	24,—	18,—	16,50	17,—	23,—
	M	24,—	25,—	28,50	28,—	21,—	19,50	20,50	26,—
	H	28,—	29,—	33,—	32,—	24,—	22,50	23,50	29,—

Homaklasse	Preisgebiet N = Niedrigstpreis M = Mittelpreis H = Höchstpreis	20 RM/fm	21 RM/fm	22 RM/fm	23 RM/fm	24 RM/fm	25 RM/fm	26 RM/fm	27 RM/fm
2	N	13,50	11,50	15,—	13,50	15,—	14,—	14,—	12,50
	M	15,50	13,50	17,—	15,50	17,50	16,—	16,50	14,—
	H	18,50	16,—	20,—	19,—	19,50	18,50	19,—	16,50
3	N	15,—	14,—	18,—	15,50	16,50	15,—	17,—	14,—
	M	18,—	16,—	20,—	18,—	19,50	18,50	19,—	16,—
	H	20,50	19,—	24,—	21,—	22,50	21,50	22,—	19,—
4	N	16,50	16,50	20,—	16,50	18,—	17,—	18,—	15,—
	M	20,—	18,50	22,50	19,50	21,50	20,50	21,—	18,—
	H	22,50	21,50	26,—	23,—	24,50	23,50	24,50	20,50
5	N	19,—	19,—	23,—	19,—	20,—	18,—	19,50	18,—
	M	22,50	21,—	25,—	22,50	23,50	22,50	22,50	20,—
	H	25,—	24,—	29,—	27,—	28,—	27,—	27,50	25,—
6	N	22,—	21,—	25,—	20,—	21,—	19,—	21,—	18,50
	M	25,—	23,50	28,—	24,50	25,50	25,—	25,—	23,—
	H	28,50	26,50	31,50	30,—	31,—	30,—	30,—	28,—

Douglasien-) Langholz

9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm
16,—	15,50	13,50	16,50	15,—	12,—	13,50	14,—	16,—	14,50	15,—
18,—	18,—	16,—	18,—	17,—	14,—	15,50	16,50	18,—	16,50	16,—
20,—	20,—	18,50	20,—	19,50	16,50	17,50	18,—	21,—	18,50	18,50
18,—	19,—	15,50	18,50	17,—	14,—	16,50	16,50	19,—	16,—	16,50
20,50	20,50	18,50	20,50	19,50	16,50	18,50	19,—	21,—	18,50	18,50
23,—	22,—	21,50	22,50	22,50	19,50	21,50	21,50	25,—	21,—	21,—
20,—	21,—	18,—	20,50	19,—	16,50	19,—	18,—	21,—	17,50	18,—
22,50	23,—	21,50	23,—	22,—	19,—	22,—	21,—	23,—	20,50	21,—
25,—	25,—	24,—	25,—	24,50	22,—	25,—	23,50	26,50	23,50	23,50
20,50	23,—	21,—	21,—	21,—	19,—	22,—	20,—	23,—	18,50	20,—
23,50	27,—	24,50	25,—	23,50	21,50	24,50	22,—	25,50	22,—	22,50
27,—	36,—	28,50	28,—	26,50	24,—	27,50	25,—	30,—	26,—	26,—
23,—	26,—	23,—	24,—	23,—	21,—	24,—	21,—	25,—	21,—	22,—
26,—	32,—	28,—	28,—	27,—	24,—	27,—	24,—	28,50	24,50	25,—
29,—	45,—	32,—	32,—	30,—	27,—	30,—	27,50	33,—	30,—	29,—

28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38
RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm
8,—	8,—	14,—	13,—	12,50	7,—	7,—	11,—	6,—	6,—	6,—
15,50	16,—	17,—	15,50	15,—	16,—	15,50	14,50	14,50	15,—	14,—
18,50	19,—	19,—	18,—	17,50	18,—	18,—	17,—	17,—	17,50	16,50
10,—	10,—	16,50	15,—	14,50	8,—	8,—	12,50	8,—	8,—	8,—
17,50	18,—	18,50	17,—	16,50	17,50	17,—	16,—	16,—	16,50	15,50
21,—	21,50	21,50	20,—	19,—	20,50	20,—	19,—	19,—	19,50	18,50
12,—	12,—	18,—	17,—	16,—	10,—	10,—	14,50	10,—	10,—	10,—
19,50	19,50	20,50	19,—	18,50	19,50	19,—	18,—	18,—	18,50	17,50
23,—	23,—	23,50	22,—	21,50	22,—	22,—	21,—	21,—	21,50	20,50
14,—	15,—	21,—	19,50	18,50	13,—	12,—	17,—	12,—	12,—	12,—
21,50	22,50	23,50	22,—	21,—	22,50	21,50	20,50	20,50	21,—	20,—
27,—	27,50	27,—	25,—	24,—	25,—	24,50	24,50	23,50	24,—	23,—
16,—	17,—	22,50	20,50	19,50	14,—	14,—	18,—	13,—	13,—	13,—
23,—	24,50	25,—	23,—	22,—	23,50	22,50	21,50	21,50	22,—	21,—
29,—	30,—	29,—	26,50	25,—	27,—	26,—	25,—	25,—	26,—	24,50

Anlage D

(Zu § 7 Abs. 1 vorstehender Verordnung)

Preisbildung für Laub- (Eichen-, Buchen-, Akazien-) Grubenholz

1. Die nachstehenden, für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Preise gelten für ein Festmeter (1 fm) unentrindetes, aber ohne Rinde vermessenes Laub-Grubenlangholz und für ein Festmeter (1 fm) unentrindetes und mit Rinde vermessenes Laub-Grubenkurzholz (Stempel- und Spitzenknüppel).

2. Für Akazien-Grubenlangholz und -Grubenkurzholz gelten die Kiefern-Grubenholzpreise der Anlage E.

3. Laub-Grubenlangholz sind bis zur schwächsten, noch im Grubenbetrieb brauchbaren Zopfstärke (6 cm m. R.) ausgehaltene, unentrindete Stämme von 4 m Länge und mehr und einem Mittendurchmesser von nicht mehr als 20 cm o. R.

4. Laub-Grubenkurzholz (Stempel und Spitzenknüppel) ist in Stempellängen geschnittenes Grubenholz.

Die Aufarbeitung und Massenberechnung erfolgt entweder

a) als Einzelstückberechnung oder in Durchmessergruppen nach fm aus Länge und Mittendurchmesser m. R. (Massentafeln für Grubenholz) oder

b) in Schichtmaßen nach rm*) m. R.; die Holzstöße erhalten beim Aufsetzen ein Schwindemaß (Höhenübermaß) von 4 vom Hundert.

5. Umrechnungszahlen für Grubenholz in Schichtmaßen

1 rm Eichen-Stempel m. R. ..... = 0,7 fm m. R.,
1 rm Buchen-Stempel m. R. ..... = 0,8 fm m. R.,
1 rm Eichen-Stempel o. R. ..... = 0,8 fm m. R.,
1 rm Buchen-Stempel o. R. ..... = 0,88 fm m. R.,
1 rm Laubholz-Spitzenknüppel m. R. (mit einem Mittendurchmesser bis 9 cm m. R. und einer Länge unter 4 m) ..... = 0,55 fm m. R.

6. Wird das Holz in Durchmessergruppen aufgearbeitet, so richtet sich die Preisberechnung nach dem mittleren Durchmesser der Gruppe. So sind z. B. Grubenstempel der Klasse $\frac{15—17}{16}$ cm zum Preise für Grubenkurzholz mit 16 cm und mehr zu berechnen.

*) rm = Raummeter.

Anlage E

(Zu § 7 Abs. 1 vorstehender Verordnung)

Preisbildung für Nadel-Grubenholz

1. Die nachstehenden, für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Preise gelten für ein Festmeter (1 fm) entrindetes Nadel-Grubenlangholz und -Grubenkurzholz (Stempel) sowie gereppelte oder vierseitig gestreifte oder entrindete Nadel-Spitzenknüppel. Der Preis für Lärchen-Grubenholz ist 10 vom Hundert höher als der Preis für Kiefern-Grubenholz.

2. Grubenlangholz sind bis zur schwächsten, noch im Grubenbetrieb brauchbaren Zopfstärke (4 bis 5 cm o. R.) ausgehaltene Stämme von 4 m Länge und mehr und einem Mittendurchmesser von nicht mehr als 20 cm o. R.

3. Grubenkurzholz (Stempel und Spitzenknüppel) ist in Stempellängen geschnittenes Grubenholz.

Die Aufarbeitung und Massenberechnung erfolgt entweder

a) als Einzelstückberechnung oder in Durchmessergruppen nach fm aus Länge und Mittendurchmesser o. R. (Massentafeln für Grubenholz) oder

b) in Schichtmaßen nach rm m. R. oder o. R.; die Holzstöße erhalten beim Aufsetzen ein Schwindemaß (Höhenübermaß) von 4 vom Hundert.

4. Umrechnungszahlen für Grubenkurzholz in Schichtmaßen:

1 rm Kiefern- (Lärchen-) Stempel m. R.	= 0,6	fm o. R.,
1 rm Fichten-Stempel m. R.	= 0,72	fm o. R.,
1 rm Nadel-Spitzenknüppel m. R.	= 0,5	fm o. R.,
1 rm Kiefern- (Lärchen-) Stempel o. R.	= 0,7	fm o. R.,
1 rm Fichten-Stempel o. R.	= 0,8	fm o. R.,
1 rm Nadel-Spitzenknüppel o. R. (gereppelt oder vierseitig gestreift oder entrindet)	= 0,55	fm o. R.

5. Wird das Holz in Durchmessergruppen aufgearbeitet, so richtet sich die Preisberechnung nach dem mittleren Durchmesser der Gruppe. So sind z. B. Grubenstempel der Stärkeklassen $\frac{14-16}{15}$ cm zum Preise für Grubenkurzholz bis unter 16 cm zu berechnen.

Preisgebiete für Grubenholz

Preisgebiet 1: Der Regierungsbezirk Gumbinnen,
" " Königsberg,
" " Allenstein,
" " Danzig,
" " Marienwerder,
" " Bromberg,
" " Hohensalza.

Preisgebiet 2: Der Regierungsbezirk Köslin,
" " Stettin
ohne den Stadtkreis Stralsund und
ohne die Landkreise Demmin, Franzburg-Barth, Grimmen und Rügen,
" " Grenzmark Posen-Westpreußen.

Preisgebiet 3: Aus dem Regierungsbezirk Stettin
der Stadtkreis Stralsund,
die Landkreise Demmin, Franzburg-Barth, Grimmen und Rügen,
das Land Mecklenburg,
der Regierungsbezirk Schleswig,
die Hansestadt Hamburg,
der Regierungsbezirk Litzmannstadt,
" " Posen,
" " Frankfurt,
" " Potsdam,
die Reichshauptstadt Berlin,
aus dem Regierungsbezirk Magdeburg
der Stadtkreis Stendal,
die Landkreise Gardelegen, Haldensleben, Jerichow II, Osterburg, Salzwedel, Stendal und Wolmirstedt,
der Regierungsbezirk Lüneburg,
" " Stade,
das Land Bremen,
" " Braunschweig,
der Regierungsbezirk Hildesheim
ohne die Landkreise Einbeck, Holzminden, Münden (Hann. Münden) und Northeim,

aus dem Regierungsbezirk Erfurt
die Stadtkreise Mühlhausen und Nordhausen,
die Landkreise Heiligenstadt, Grafschaft Hohenstein, Mühlhausen und Worbis,
aus dem Land Thüringen
der Stadtkreis Eisenach,
die Landkreise Eisenach und Meiningen,
aus dem Regierungsbezirk Kassel
der Stadtkreis Fulda,
die Landkreise Eschwege, Fulda, Hersfeld, Hünfeld und Rotenburg i. Hessen-Nassau.

Preisgebiet 4: Das Land Oldenburg,
der Regierungsbezirk Aurich,
" " Osnabrück,
" " Hannover,
" " Minden,
das Land Schaumburg-Lippe,
" " Lippe,
aus dem Regierungsbezirk Hildesheim
die Landkreise Einbeck, Holzminden, Münden (Hann. Münden) und Northeim,
der Regierungsbezirk Kassel
ohne den Stadtkreis Fulda und
ohne die Landkreise Eschwege, Fulda, Hersfeld, Hünfeld, Rotenburg i. Hessen-Nassau und Herrschaft Schmalkalden,
aus dem Land Hessen
der Stadtkreis Gießen,
die Landkreise Alsfeld, Büdingen, Friedberg, Gießen und Lauterbach.

Preisgebiet 5: Der Regierungsbezirk Münster,
" " Arnsberg,
" " Düsseldorf,
" " Köln,
" " Aachen,
aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden
die Landkreise Biedenkopf, Dillkreis und Oberwesterwaldkreis.

Preisgebiet 6: Der Regierungsbezirk Zichenau.

Preisgebiet 8: Der Regierungsbezirk Oppeln
ohne den Stadtkreis Neisse und
ohne die Landkreise Grottkau und Neisse,
" " Kattowitz,
aus dem Regierungsbezirk Troppau
der Stadtkreis Troppau,
die Landkreise Bärn, Freudenthal, Jägerndorf, Neu-Titschein, Troppau und Wagstadt.

Preisgebiet 9: Der Regierungsbezirk Breslau,

aus dem Regierungsbezirk Oppeln
der Stadtkreis Neisse,
die Landkreise Grottkau und Neisse,

aus dem Regierungsbezirk Troppau
die Landkreise Freiwaldau, Grulich, Hohenstadt, Landskron, Mährisch Schönberg, Mährisch Trübau, Römerstadt, Sternberg und Zwittau,

» » » Aussig
der Landkreis Braunau.

Preisgebiet 10: Der Regierungsbezirk Liegnitz,

aus dem Regierungsbezirk Aussig
die Landkreise Hohenelbe und Trautenau.

Preisgebiet 11: Aus dem Regierungsbezirk Magdeburg
die Stadtkreise Aschersleben, Burg b. M., Halberstadt, Magdeburg und Quedlinburg,
die Landkreise Calbe a./S., Jerichow I, Oschersleben (Bode), Quedlinburg, Wanzleben und Wernigerode,

das Land Anhalt,

der Regierungsbezirk Merseburg,

aus dem Regierungsbezirk Erfurt
der Stadtkreis Erfurt,
die Landkreise Langensalza, Schleusingen, Weißensee und Ziegenrück,

das Land Sachsen,

» » Thüringen
ohne den Stadtkreis Eisenach und
ohne die Landkreise Eisenach und Meiningen,

der Regierungsbezirk Aussig
ohne die Landkreise Braunau, Hohenelbe und Trautenau,

aus dem Regierungsbezirk Eger
der Landkreis Saaz,

» » » Kassel
der Landkreis Herrschaft Schmalkalden.

Preisgebiet 12: Der Regierungsbezirk Eger
ohne den Landkreis Saaz,

» » Niederbayern und Oberpfalz,

» » Oberfranken und Mittelfranken,

» » Mainfranken
ohne den Stadtkreis Aschaffenburg und
ohne die Landkreise Alzenau i. Mainfr., Aschaffenburg, Gemünden, Lohr, Marktheidenfeld, Miltenberg und Obernburg,

» » Oberbayern,

» » Schwaben.

Preisgebiet 13: Aus dem Regierungsbezirk Mainfranken
der Stadtkreis Aschaffenburg,
die Landkreise Alzenau i. Mainfr., Aschaffenburg, Gemünden, Lohr, Marktheidenfeld, Miltenberg und Obernburg,
das Land Württemberg,
" " Baden,
der Regierungsbezirk Sigmaringen.

Preisgebiet 14: Der Regierungsbezirk Wiesbaden
ohne die Landkreise Biedenkopf, Dillkreis und Oberwesterwaldkreis,
der Regierungsbezirk Koblenz,
" " Trier,
aus dem Land Hessen
die Stadtkreise Darmstadt, Mainz, Offenbach a. M. und Worms,
die Landkreise Alzey, Bergstraße, Bingen, Darmstadt, Dieburg, Erbach, Groß-Gerau, Mainz, Offenbach a. M. und Worms,
der Regierungsbezirk Pfalz,
das Saarland.

Preisgebiet 15: Der Reichsgau Niederdonau
ohne die Landkreise Lilienfeld, Neunkirchen in Niederdonau und Scheibbs,
ohne den Gerichtsbezirk Gutenstein vom Landkreis Wiener Neustadt,
ohne den Gerichtsbezirk Kirchberg an der Pielach vom Landkreis Sankt Pölten und
ohne den Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs vom Landkreis Amstetten,
" " Wien,
" " Oberdonau
ohne die Landkreise Gmunden und Kirchdorf an der Krems,
ohne den Gerichtsbezirk Weyer vom Landkreis Steyr und
ohne das Höllengebirge vom Landkreis Vöcklabruck,
aus dem Reichsgau Steiermark
die Landkreise Feldbach, Fürstenfeld, Leibnitz, Oberwart und Radkersburg, vom Landkreis Hartberg die Gerichtsbezirke Hartberg und Pöllau, vom Landkreis Weiz der Gerichtsbezirk Gleisdorf.

Preisgebiet 16: Aus dem Reichsgau Niederdonau
die Landkreise Lilienfeld, Neunkirchen in Niederdonau und Scheibbs, vom Landkreis Wiener Neustadt der Gerichtsbezirk Gutenstein, vom Landkreis Sankt Pölten der Gerichtsbezirk Kirchberg an der Pielach, vom Landkreis Amstetten der Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs,
aus dem Reichsgau Oberdonau
die Landkreise Gmunden und Kirchdorf an der Krems, vom Landkreis Steyr der Gerichtsbezirk Weyer, vom Landkreis Vöcklabruck das Höllengebirge (südlich der Linie Weißbachmündung–Madelschneid–Gaisalm–Gemeindegrenze Steinbach),

der Reichsgau Steiermark

ohne die Landkreise Feldbach, Fürstenfeld, Leibnitz, Oberwart und Radkersburg,

ohne die Gerichtsbezirke Hartberg und Pöllau vom Landkreis Hartberg und

ohne den Gerichtsbezirk Gleisdorf vom Landkreis Weiz,

» » Salzburg,

» » Tirol

mit dem Verwaltungsbezirk Vorarlberg,

» » Kärnten.

Preise für Grubenholz

Preisgebiete	Laub-Grubenholz (unentrindet)					Nadel-Grubenholz (entrindet)								
						Kiefer				Fichte				Nadelholz-Spitzenknüppel
	Langholz		Stempel		Spitzenknüppel	Langholz		Stempel		Langholz		Stempel		
	Mittendurchmesser o. R.		Mittendurchmesser m. R.			Mittendurchmesser o. R.								
	unter 15 cm	15 cm und mehr	unter 16 cm	16 cm und mehr	bis 9 cm	unter 15 cm	15 cm und mehr	unter 16 cm	16 cm und mehr	unter 15 cm	15 cm und mehr	unter 16 cm	16 cm und mehr	bis 8 cm
	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm	RM/fm
1	7,50	10,50	7,50	9,50	6,50	9,50	11,50	10,50	12,50	11,—	13,50	12,—	14,50	8,50
2	8,50	11,—	8,50	10,—	7,50	10,50	12,—	11,50	13,—	12,—	14,—	13,—	15,—	9,50
3	9,—	11,50	9,—	10,50	8,—	11,—	12,50	12,—	13,50	12,50	14,50	13,50	15,50	10,—
4, 9	11,—	13,50	11,—	12,50	10,—	13,—	14,50	14,—	15,50	14,50	16,50	15,50	17,50	12,—
5	12,—	14,50	12,—	13,50	11,—	14,—	15,50	15,—	16,50	15,50	17,50	16,50	18,50	13,—
6, 15	6,50	8,50	7,50	9,50	5,50	8,50	10,50	9,50	11,50	10,—	12,50	11,—	13,50	7,50
16	7,—	9,—	8,—	10,—	6,—	9,—	11,—	10,—	12,—	10,50	13,—	11,50	14,—	8,—
8	11,50	14,—	11,50	13,—	10,50	13,50	15,—	14,50	16,—	15,—	17,—	16,—	18,—	12,50
10	10,—	13,—	10,—	11,—	9,—	12,—	14,—	13,—	15,—	13,50	16,—	14,50	17,—	11,—
11	10,50	14,—	10,50	13,—	9,50	12,50	15,—	13,50	16,—	14,—	17,—	15,—	18,—	11,50
12	9,50	12,—	9,50	11,—	8,50	11,50	13,—	12,50	14,—	13,—	15,—	14,—	16,—	10,50
13	10,—	12,50	10,—	11,50	9,—	12,—	13,50	13,—	14,50	13,50	15,50	14,50	16,50	11,—
14	11,—	13,—	11,—	12,—	10,—	13,—	14,—	14,—	15,—	14,50	16,—	15,50	17,—	12,—

Anlage F

(Zu § 8 Abs. 1 vorstehender Verordnung)

Preisbildung für Rotbuchen-Faserholz
(Zellstoffholz)

1. Die nachstehenden, für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Preise gelten für ein Raummeter (1 rm) unentrindetes Rotbuchen-Faserholz (Zellstoffholz) der Klassen A bis C, klassenweise getrennt aufgearbeitet.

2. Faserholz (Zellstoffholz) ist Schichtnutzholz in Längen von 1 bis 2 m, das zur Herstellung von Zellstoff geeignet ist. Es muß an beiden Seiten mit der Säge geschnitten und gut entastet sein. Das Faserholz wird mit oder ohne Rinde in Raummeter aufgesetzt. Die Holzstöße erhalten beim Aufsetzen ein Schwindemaß (Höhenübermaß) von 4 vom Hundert.

Faserholz (Zellstoffholz) Klasse A:
Rollen von über 14 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende oder Spaltstücke aus solchen Rollen, gesund, nicht grobästig;

Faserholz (Zellstoffholz) Klasse B:
Rollen von über 10 bis 14 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende oder Spaltstücke aus solchen Rollen, gesund, nicht grobästig;

Faserholz (Zellstoffholz) Klasse C:
Rollen von über 7 bis 10 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende, gesund, nicht grobästig.

Als untere Grenze der zugelassenen Fehler für die Klassen A bis C gelten:
gesunde Äste, kleine schwarze Äste bis 1 cm Durchmesser, roter Kern in mäßigem Umfang. Die Äste müssen glatt abgehauen, etwaige Beulen aufgehauen sein.

3. Faserholz (Zellstoffholz) Klasse D (Preis vgl. § 8 Abs. 3):
Rollen, mit Fehlern behaftet, von über 7 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende oder Spaltstücke aus solchen Rollen.

Als untere Grenze der zugelassenen Fehler der Klasse D gelten:
gesunde Äste, schwarze Äste bis 5 cm Durchmesser, roter Kern. Die Äste müssen glatt abgehauen, etwaige Beulen aufgehauen werden.

Die Klasse D soll nur nach vorheriger Vereinbarung mit den Verbraucherwerken aufgearbeitet werden.

4. Wenn das Holz entrindet in das Maß gesetzt wird, ermäßigen sich die angegebenen Stärkeklassen um 1 cm.

5. Wird Faserholz (Zellstoffholz) entrindet verkauft, so ist der festgesetzte Preis um die in angemessener Höhe tatsächlich verausgabten und gesondert in Rechnung zu stellenden Lohnkosten für Entrinden einschließlich der gesetzlichen Soziallasten und zuzüglich der im Anhang der Holzmeßanweisung festgesetzten Rindenverlustprozente — für entrindetes Faserholz (Zellstoffholz) 10 vom Hundert, für weiß geschnitztes 15 vom Hundert — zu erhöhen.

6. Wenn Faserholz (Zellstoffholz) der Klassen A und B gespalten verkauft wird, so sind die Spaltkosten vom Verkäufer zu tragen. Bei den Klassen C und D trägt die etwa entstandenen Spaltkosten einschließlich der gesetzlichen Soziallasten der Käufer.

7. Werden die Klassen A bis C gemischt aufgearbeitet, so sind die einzelnen Stärkeklassen für die Preisberechnung möglichst genau zu schätzen.

8. Umrechnungszahlen für Faserholz:

1 rm Faserholz, entrindet ..... = 1,10 rm m. R.,
1 rm Faserholz, weiß geschnitzt .... = 1,15 rm m. R.

Preisgebiete für Rotbuchen-Faserholz

Preisgebiet 1: Der Regierungsbezirk Gumbinnen,
" " Königsberg,
" " Allenstein,
" " Danzig,
" " Marienwerder,
" " Bromberg.

Preisgebiet 2: Der Regierungsbezirk Köslin
ohne die Landkreise Greifenberg i. Pom. und Regenwalde,
" " Grenzmark Posen-Westpreußen
ohne die Landkreise Arnswalde und Friedeberg (Nm.).

Preisgebiet 3: Aus dem Regierungsbezirk Köslin
die Landkreise Greifenberg i. Pom. und Regenwalde,
der Regierungsbezirk Stettin.

Preisgebiet 4: Das Land Mecklenburg,
der Regierungsbezirk Potsdam,
die Reichshauptstadt Berlin.

Preisgebiet 5: Der Regierungsbezirk Schleswig,
die Hansestadt Hamburg.

Preisgebiet 6: Der Regierungsbezirk Lüneburg,
" " Stade,
das Land Bremen,
" " Oldenburg,
der Regierungsbezirk Aurich.

Preisgebiet 7: Der Regierungsbezirk Zichenau,
" " Hohensalza,
" " Litzmannstadt.

Preisgebiet 8: Aus dem Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen
die Landkreise Arnswalde und Friedeberg (Nm.),
der Regierungsbezirk Posen,
" " Frankfurt.

Preisgebiet 9: Der Regierungsbezirk Magdeburg,
das Land Anhalt,
der Regierungsbezirk Merseburg,
" " Erfurt
ohne die Landkreise Schleusingen und Ziegenrück.

Preisgebiet 10: Das Land Braunschweig
ohne den Stadtkreis und Landkreis Goslar,
aus dem Regierungsbezirk Hildesheim
der Landkreis Holzminden.

Preisgebiet 11: Der Regierungsbezirk Hildesheim
ohne den Landkreis Holzminden,
aus dem Land Braunschweig
der Stadtkreis und Landkreis Goslar.

Preisgebiet 12: Der Regierungsbezirk Hannover,
" " Osnabrück,
das Land Schaumburg-Lippe,
" " Lippe.

Preisgebiet 13: Der Regierungsbezirk Minden,
" " Münster,
" " Arnsberg.

Preisgebiet 14: Der Regierungsbezirk Düsseldorf,
" " Köln.

Preisgebiet 15: Der Regierungsbezirk Aachen.

Preisgebiet 16: Die Provinz Schlesien,
der Regierungsbezirk Troppau.

Preisgebiet 19: Das Land Sachsen,
der Regierungsbezirk Aussig,
aus dem Regierungsbezirk Eger
der Landkreis Saaz.

Preisgebiet 20: Das Land Thüringen,
aus dem Regierungsbezirk Erfurt
die Landkreise Schleusingen und Ziegenrück,
der Regierungsbezirk Kassel
ohne den Stadtkreis Hanau und
ohne die Landkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern,
" " Wiesbaden.

Preisgebiet 21: Das Land Hessen,
aus dem Regierungsbezirk Kassel
der Stadtkreis Hanau,
die Landkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern,
der Regierungsbezirk Koblenz.

Preisgebiet 22: Der Regierungsbezirk Trier.

Preisgebiet 24: Das Land Bayern
ohne den Regierungsbezirk Pfalz,
der Regierungsbezirk Eger
ohne den Landkreis Saaz.

Preisgebiet 25: Das Land Württemberg,
der Regierungsbezirk Sigmaringen.

Preisgebiet 26: Das Land Baden.

Preisgebiet 27: Der Regierungsbezirk Pfalz.

Preisgebiet 28: Das Saarland.

Preisgebiet 29: Der Reichsgau Niederdonau
ohne die Landkreise Lilienfeld, Neunkirchen in Niederdonau und Scheibbs,
ohne den Gerichtsbezirk Gutenstein vom Landkreis Wiener Neustadt,
ohne den Gerichtsbezirk Kirchberg an der Pielach vom Landkreis Sankt Pölten und
ohne den Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs vom Landkreis Amstetten,
" " Wien,
" " Oberdonau
ohne die Landkreise Gmunden und Kirchdorf an der Krems,
ohne den Gerichtsbezirk Weyer vom Landkreis Steyr und
ohne das Höllengebirge vom Landkreis Vöcklabruck,
aus dem Reichsgau Steiermark
die Landkreise Feldbach, Fürstenfeld, Leibnitz, Oberwart und Radkersburg, vom Landkreis Hartberg die Gerichtsbezirke Hartberg und Pöllau, vom Landkreis Weiz der Gerichtsbezirk Gleisdorf.

Preisgebiet 30: Aus dem Reichsgau Niederdonau

die Landkreise Lilienfeld, Neunkirchen in Niederdonau und Scheibbs, vom Landkreis Wiener Neustadt der Gerichtsbezirk Gutenstein, vom Landkreis Sankt Pölten der Gerichtsbezirk Kirchberg an der Pielach, vom Landkreis Amstetten der Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs,

» » » Oberdonau

die Landkreise Gmunden und Kirchdorf an der Krems, der Gerichtsbezirk Weyer vom Landkreis Steyr, vom Landkreis Vöcklabruck das Höllengebirge (südlich der Linie Weißbachmündung–Madelschneid–Gaisalm–Gemeindegrenze Steinbach),

der Reichsgau Steiermark

ohne die Landkreise Feldbach, Fürstenfeld, Leibnitz, Oberwart und Radkersburg,

ohne die Gerichtsbezirke Hartberg und Pöllau vom Landkreis Hartberg und

ohne den Gerichtsbezirk Gleisdorf vom Landkreis Weiz,

» » Salzburg,

» » Tirol

mit dem Verwaltungsbezirk Vorarlberg,

» » Kärnten.

Preisspannen für Rotbuchen-Faserholz (Zellstoffholz)

Preisgebiet	*)	A		B			C		
	**) N	M	H	N	M	H	N	M	H
	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm
1	7,10	7,50	7,90	6,60	7,—	7,40	5,60	5,90	6,30
2, 4, 10, 19, 21	8,50	9,10	9,70	7,80	8,40	9,—	6,50	7,—	7,60
3, 9, 16	7,70	8,10	8,50	7,20	7,60	8,—	6,10	6,50	6,80
5	8,90	9,50	10,10	8,20	8,80	9,40	6,80	7,40	7,90
6, 26.....	9,—	9,70	10,40	8,30	8,90	9,60	6,90	7,50	8,—
7	5,60	6,10	6,60	5,—	5,50	6,—	4,—	4,50	5,—
8, 14, 22	7,30	7,90	8,50	6,60	7,20	7,80	5,40	5,90	6,50
11, 13.....	6,50	6,90	7,30	6,—	6,40	6,80	5,—	5,40	5,80
12, 20.....	7,90	8,50	9,10	7,20	7,80	8,40	5,90	6,50	7,—
15, 28.....	6,10	6,40	6,70	5,70	6,—	6,30	4,90	5,10	5,40
24, 27.....	8,70	9,40	10,10	7,90	8,60	9,30	6,50	7,10	7,70
25	9,50	10,10	10,70	8,80	9,40	10,—	7,40	7,90	8,50
29	7,20	8,—	8,70	6,40	7,10	7,90	5,10	5,80	6,40
30	5,40	8,50	9,30	4,20	7,60	8,40	3,20	6,10	6,80

*) A, B, C = Homa-Klassen.
**) N, M, H = Niedrigst-, Mittel-, Höchstpreis.

Anlage G

(Zu § 8 Abs. 1 vorstehender Verordnung)

Preisbildung für Kiefern-Faserholz

(Zellstoffholz)

1. Die nachstehenden, für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Preise gelten für ein Raummeter (1 rm) unentrindetes Kiefern- (nicht Schwarzkiefern-) Faserholz (Zellstoffholz) der Klassen A bis C, klassenweise getrennt aufgearbeitet.

2. Faserholz (Zellstoffholz) ist Schichtnutzholz in Längen von 1 bis 2 m, das zur Herstellung von Zellstoff oder Holzschliff geeignet ist. Es muß an beiden Seiten mit der Säge geschnitten und gut entastet sein. Das Faserholz wird mit oder ohne Rinde in rm aufgesetzt. Die Holzstöße erhalten beim Aufsetzen ein Schwindemaß (Höhenübermaß) von 4 vom Hundert.

Faserholz (Zellstoffholz) Klasse A:

Rollen von über 14 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende oder Spaltstücke aus solchen Rollen, gesund, nicht grobästig;

Faserholz (Zellstoffholz) Klasse B:

Rollen von über 10 bis 14 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende oder Spaltstücke aus solchen Rollen, gesund, nicht grobästig;

Faserholz (Zellstoffholz) Klasse C:

Rollen von über 7 bis 10 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende, gesund, nicht grobästig.

3. Faserholz (Zellstoffholz) Klasse D (Preis vgl. § 8 Abs. 3):

Rollen, mit Fehlern behaftet, von über 7 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende oder Spaltstücke aus solchen Rollen sowie alle Rollen mit weniger als 7 cm Durchmesser am schwächeren Ende.

Als untere Grenze der zugelassenen Fehler der Klasse D gelten:

Leichte Bläue, beil- und nagelfestes Dürrholz bis zu 5 vom Hundert der Masse, schwache Schälschäden ohne äußerliche Harzknollen, Fraßschäden von Rinden- und Bastkäfern, Krümmungen bis zu 4 cm je laufendes Meter, Äste bis zu 4 cm Durchmesser des gefärbten Kerns an der Putzstelle. Krumme Stücke müssen in die oberste Schicht der Holzstöße gelegt werden.

Nach vorheriger Vereinbarung mit einzelnen Werken (Sulfat-, Lederpappen- oder Hartplattenwerken u. a.) kann auch Klasse D mit geringeren Güteansprüchen aufgearbeitet und verkauft werden. Jedoch soll im allgemeinen dabei unter eine Rollenstärke von 5 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende nicht heruntergegangen werden. In diesem Falle können auch die festgesetzten Preise unterschritten werden.

Fallen beim Aufspalten von Rollen, die nicht als Ganzes zu Zellstoff oder Holzschliff verarbeitet werden können, »nicht mit Fehlern behaftete Spaltstücke« an, so sind diese, je nach ihrer Stärke, in die Klassen A oder B zu setzen. Rollen von 10 cm und darunter sollen grundsätzlich nicht gespalten werden.

4. Wenn das Holz entrindet in das Maß gesetzt wird, ermäßigen sich die angegebenen Stärkeklassen um 1 cm.

5. Die Aufarbeitung des Faserholzes (Zellstoffholzes) ist auch als Stammholz in Längen von 2 bis 6 m, nach halben Metern abgestuft, zulässig:

Faser-Stammholz Klasse 1a unter 15 cm Mittendurchmesser o. R.,

Faser-Stammholz Klasse 1b 15 bis 19 cm Mittendurchmesser o. R.

6. Der Preis für das Faser-Stammholz der Klasse 1a entspricht dem in Festmeter umgerechneten Preis der Klasse B, der Preis für das Faser-Stammholz der Klasse 1b dem in Festmeter umgerechneten Preis der Klasse A (1 rm Faserholz A und B = 0,8 fm).

7. Wird Faserholz (Zellstoffholz) entrindet verkauft, so ist der festgesetzte Preis um die in angemessener Höhe tatsächlich verausgabten und gesondert in Rechnung zu stellenden Lohnkosten für Entrinden einschließlich der gesetzlichen Soziallasten und zuzüglich der im Anhang der Holzmeßanweisung festgesetzten Rindenverlustprozente — für entrindetes Faserholz (Zellstoffholz) 10 vom Hundert, für weiß geschnitztes 15 vom Hundert — zu erhöhen.

8. Werden die Klassen A bis C gemischt aufgearbeitet, so sind die einzelnen Stärkeklassen für die Preisberechnung möglichst genau zu schätzen.

9. Umrechnungszahlen für Faserholz:

1 rm Faserholz, entrindet ..... = 1,10 rm m. R.,

1 rm Faserholz, weiß geschnitzt ..... = 1,15 rm m. R.

Preisspannen für Kiefern-Faserholz (Zellstoffholz)

Preisgebiet	*)	A		B			C		
	**) N	M	H	N	M	H	N	M	H
	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm
1	6,90	7,40	7,80	6,—	6,40	6,90	5,20	5,90	6,40
2	7,60	8,—	9,—	6,70	7,10	8,—	6,—	6,40	6,90
3	8,—	8,60	9,20	6,90	7,40	8,—	5,70	6,20	6,80
4	8,20	8,80	9,40	7,50	8,—	8,60	6,30	6,90	7,50
5	6,—	7,—	7,50	5,—	6,—	6,50	4,—	5,—	5,50
6	6,80	7,50	8,10	6,10	6,60	7,—	5,80	6,10	6,50
7	7,60	8,10	9,—	6,70	7,10	7,90	6,—	6,40	6,70
9	8,80	9,60	10,80	7,—	7,40	8,60	6,10	6,50	7,30
10	9,20	10,10	11,40	7,50	7,90	9,20	6,60	7,—	7,90
11	8,—	8,70	9,40	7,40	7,80	8,30	6,40	6,90	7,40
12	8,—	8,50	9,40	6,90	7,40	7,90	5,70	6,40	6,90
13	8,90	9,50	10,30	7,80	8,30	8,70	6,70	7,20	7,80
14	8,30	9,20	10,60	7,80	8,40	9,20	6,70	7,20	7,80
15	8,—	8,70	9,80	7,—	7,70	8,60	6,30	6,90	7,50
17	8,30	9,10	9,80	6,80	7,50	8,—	5,50	6,20	6,80
18	7,90	8,60	9,80	6,40	7,20	8,—	5,50	6,10	6,70
19	7,80	8,60	9,40	6,20	6,80	7,70	5,20	5,70	6,40
20	8,30	9,10	9,80	6,70	7,20	7,80	5,50	6,10	6,70
21	8,10	8,80	9,40	6,80	7,50	8,10	5,50	6,10	6,70
22	8,—	9,—	9,70	5,80	6,70	7,30	4,70	5,60	6,10
23	6,30	9,70	10,50	5,80	7,30	7,90	3,70	6,10	6,60

*) A, B, C = Homa-Klassen.

**) N, M, H = Niedrigst-, Mittel-, Höchstpreis.

Anlage H

(Zu § 8 Abs. 1 vorstehender Verordnung)

Preisbildung für Fichten- (Tannen- sowie Aspen-, Pappeln- und Weiden-) Faserholz

(Zellstoffholz)

1. Die nachstehenden, für die einzelnen Preisgebiete festgesetzten Preise gelten für 1 Raummeter (1 rm) unentrindetes Faserholz (Zellstoffholz) der Klassen A bis C, klassenweise getrennt aufgearbeitet.

2. Die Aufarbeitung des Fichten- (Tannen- sowie Aspen-, Pappeln- und Weiden-) Faserholzes (Zellstoffholzes) erfolgt gemäß Anlage G Nr. 2. Fichten- (Tannen-) Faserholz (Zellstoffholz) kann auch als Stammholz gemäß Anlage G Nr. 5 ausgehalten werden.

3. Faserholz (Zellstoffholz) Klasse D (Preis vgl. § 8 Abs. 3):

Rollen, mit Fehlern behaftet, von über 7 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende oder Spaltstücke aus solchen Rollen sowie alle Rollen mit weniger als 7 cm Durchmesser am schwächeren Ende.

Als untere Grenze der zugelassenen Fehler der Klasse D gelten: Hartrotes Holz (d. h. beginnende Rotfäule, aber noch beil- und nagelfest), vereinzelte kleine Faulschäden an höchstens drei Knüppeln je Raummeter, beil- und nagelfestes Dürrholz, schwache Schälschäden ohne äußerliche Harzknollen, Fraßschäden von Rinden- und Bastkäfern, Äste bis 4 cm Durchmesser, in kleinerer Zahl auch stärkere.

Nach vorheriger Vereinbarung mit einzelnen Werken (Sulfat-, Lederpappen- und Hartplattenwerken u. a.) kann auch Klasse D mit geringeren Güteansprüchen aufgearbeitet und verkauft werden. Jedoch soll im allgemeinen dabei unter eine Rollenstärke von 5 cm Durchmesser m. R. am schwächeren Ende nicht heruntergegangen werden. In diesem Falle können auch die festgesetzten Preise unterschritten werden.

Fallen beim Aufspalten von Rollen, die nicht als Ganzes zu Zellstoff oder Holzschliff verarbeitet werden können, »nicht mit Fehlern behaftete Spaltstücke« an, so sind diese, je nach ihrer Stärke, in die Klassen A oder B zu setzen. Rollen von 10 cm und darunter sollen grundsätzlich nicht gespalten werden.

4. Wenn das Faserholz entrindet in das Maß gesetzt wird, ermäßigen sich die angegebenen Stärkeklassen um 1 cm.

5. Der Preis für das 2 bis 6 m lange Fichten- (Tannen-) Faser- (Zellstoff-) Stammholz ist entsprechend Nr. 6 der Anlage G zu bilden.

6. Wird Faserholz (Zellstoffholz) entrindet verkauft, so ist der festgesetzte Preis um die in angemessener Höhe tatsächlich verausgabten und gesondert in Rechnung zu stellenden Lohnkosten für Entrinden einschließlich der gesetzlichen Soziallasten und zuzüglich der im Anhang der Holzmeßanweisung festgesetzten Rindenverlustprozente — für entrindetes Faserholz (Zellstoffholz) 10 vom Hundert, für weiß geschnitztes 15 vom Hundert — zu erhöhen.

7. Werden die Klassen A bis C gemischt aufgearbeitet, so sind die einzelnen Stärkeklassen für die Preisberechnung möglichst genau zu schätzen.

8. Für Aspen-Faser- (Zellstoff-) Holz gelten die Preise des Fichten-Faser- (Zellstoff-) Holzes. Für Pappel- und Weiden-Faser- (Zellstoff-) Holz ermäßigen sich diese Preise um 1 *RM* je Raummeter.

9. Umrechnungszahlen für Faserholz:

1 rm Faserholz, entrindet (geloht) ..... = 1,10 rm m. R.,

1 rm Faserholz, weiß geschnitzt ..... = 1,15 rm m. R.

Preisspannen für Fichten-Faserholz (Zellstoffholz)

Preisgebiet	*)	A		B			C		
	**) N	M	H	N	M	H	N	M	H
	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm	RM/rm
1	8,60	9,20	9,80	8,—	8,60	9,20	6,90	7,50	8,—
2	8,70	9,20	10,10	7,60	8,—	8,90	6,40	6,90	7,70
3	10,—	10,60	11,50	8,40	8,90	9,60	7,20	7,70	8,50
4	10,20	10,80	11,80	9,40	10,—	11,—	8,40	8,90	9,90
5	7,50	8,—	9,—	6,50	7,—	8,—	5,50	6,—	6,50
6	8,70	9,20	10,10	7,60	8,—	8,90	6,40	6,90	7,70
7	10,40	11,—	12,—	9,40	10,—	11,—	8,40	9,—	10,—
9	11,—	12,10	13,60	8,90	9,40	11,—	7,80	8,30	9,30
10	11,50	12,60	14,30	9,30	9,90	11,50	8,20	8,80	9,90
11	9,80	10,40	11,50	9,20	9,80	10,40	7,70	8,20	9,10
12	9,70	11,—	12,20	7,70	8,80	10,10	6,70	7,60	8,40
13	11,—	12,—	13,10	9,60	10,70	11,70	7,20	9,50	10,60
14	10,30	10,90	13,20	9,50	10,10	12,60	8,40	9,—	10,30
15	9,80	10,90	12,60	8,—	9,20	10,30	6,90	7,70	8,60
17	10,30	11,50	13,10	8,50	9,30	10,50	6,90	7,80	8,50
18	9,70	10,90	12,20	7,70	8,70	10,—	6,70	7,10	8,30
19	9,80	10,70	11,80	7,80	8,50	9,50	6,40	7,20	8,—
20	10,30	11,20	12,40	8,30	9,—	10,—	6,90	7,60	8,30
21	9,50	10,80	11,80	7,70	8,60	9,50	6,50	7,50	8,40
22	8,60	10,—	10,50	6,30	7,30	7,90	5,30	6,10	6,60
23	6,20	10,30	11,30	5,10	7,70	8,80	4,10	6,60	7,20

*) A, B, C = Homa-Klassen.

**) N, M, H = Niedrigst-, Mittel-, Höchstpreis.

Preisgebiete für Nadel-Faserholz

Preisgebiet 1: Der Regierungsbezirk Gumbinnen,
" " Königsberg,
" " Allenstein,
" " Danzig,
" " Marienwerder,
" " Bromberg.

Preisgebiet 2: Der Regierungsbezirk Köslin
ohne die Landkreise Greifenberg i. Pom. und Regenwalde,
aus dem Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen
die Landkreise Dramburg und Neustettin.

Preisgebiet 3: Aus dem Regierungsbezirk Köslin
die Landkreise Greifenberg i. Pom. und Regenwalde,
der Regierungsbezirk Stettin,
das Land Mecklenburg.

Preisgebiet 4: Der Regierungsbezirk Schleswig,
die Hansestadt Hamburg,
die Provinz Hannover,
das Land Bremen,
" " Oldenburg,
der Regierungsbezirk Magdeburg,
das Land Braunschweig,
" " Schaumburg-Lippe,
" " Anhalt.

Preisgebiet 5: Der Regierungsbezirk Zichenau,
" " Hohensalza,
" " Litzmannstadt.

Preisgebiet 6: Der Regierungsbezirk Grenzmark Posen-Westpreußen
ohne die Landkreise Dramburg und Neustettin,
" " Posen,
aus dem Regierungsbezirk Frankfurt
die Stadtkreise Frankfurt (Oder) und Landsberg (Warthe),
die Landkreise Königsberg (Nm.), Landsberg (Warthe), Lebus, Meseritz, Oststernberg, Schwerin (Warthe), Soldin und Weststernberg,
der Regierungsbezirk Potsdam,
die Reichshauptstadt Berlin.

Preisgebiet 7: Die Provinz Schlesien,
aus dem Regierungsbezirk Frankfurt
die Stadtkreise Cottbus, Forst (Lausitz) und Guben,
die Landkreise Calau, Cottbus, Crossen (Oder), Guben, Luckau (Nd. Lausitz), Lübben (Spreewald), Sorau (Lausitz), Spremberg (Lausitz) und Züllichau-Schwiebus,
der Regierungsbezirk Troppau.

Preisgebiet 9: Der Regierungsbezirk Aussig,
aus dem Regierungsbezirk Eger
der Landkreis Saaz.

Preisgebiet 10: Das Land Sachsen.

Preisgebiet 11: Der Regierungsbezirk Merseburg,
" " Erfurt,
das Land Thüringen,
aus dem Regierungsbezirk Kassel
der Landkreis Herrschaft Schmalkalden.

Preisgebiet 12: Der Regierungsbezirk Kassel
ohne den Landkreis Herrschaft Schmalkalden
das Land Hessen.

Preisgebiet 13: Die Provinz Westfalen,
das Land Lippe.

Preisgebiet 14: Der Regierungsbezirk Düsseldorf,
" " Köln,
" " Aachen.

Preisgebiet 15: Der Regierungsbezirk Wiesbaden,
" " Koblenz,
" " Trier,
" " Pfalz,
das Saarland.

Preisgebiet 17: Der Regierungsbezirk Eger
ohne den Landkreis Saaz,
aus dem Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz
die Stadtkreise Amberg, Regensburg und Weiden,
die Landkreise Amberg, Beilngries, Burglengenfeld, Cham Eschenbach i. d. OPf., Kelheim, Kemnath, Nabburg, Neumarkt i. d. OPf., Neunburg vorm Wald, Neustadt a. d. Waldnaab, Oberviechtach, Parsberg Regensburg, Riedenburg, Roding, Sulzbach-Rosenberg, Tirschenreuth, Vohenstrauß, Waldmünchen und vom Landkreis Markteisenstein der frühere Verwaltungsbezirk Taus,
der Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken.

Preisgebiet 18: Der Regierungsbezirk Mainfranken.

Preisgebiet 19: Aus dem Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz
die Landkreise Bergreichenstein, Bogen, Deggendorf, Grafenau, Kötzting, Markteisenstein ohne den früheren Verwaltungsbezirk Taus, Prachatitz, Regen, Viechtach und Wolfstein.

Preisgebiet 20: Aus dem Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz
die Stadtkreise Landshut, Passau und Straubing,
die Landkreise Dingolfing, Eggenfelden, Grießbach, Landau a. d. Isar, Landshut, Mainburg, Mallersdorf, Passau, Pfarrkirchen, Rottenburg, Straubing, Vilsbiburg, Vilshofen und Wegscheid,
der Regierungsbezirk Oberbayern,
" " Schwaben.

Preisgebiet 21: Das Land Württemberg,
" " Baden,
der Regierungsbezirk Sigmaringen.

Preisgebiet 22: Der Reichsgau Niederdonau

ohne die Landkreise Lilienfeld, Neunkirchen in Niederdonau und Scheibbs,

ohne den Gerichtsbezirk Gutenstein vom Landkreis Wiener Neustadt,

ohne den Gerichtsbezirk Kirchberg an der Pielach vom Landkreis Sankt Pölten und

ohne den Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs vom Landkreis Amstetten,

» » Wien,

» » Oberdonau

ohne die Landkreise Gmunden und Kirchdorf an der Krems,

ohne den Gerichtsbezirk Weyer vom Landkreis Steyr und

ohne das Höllengebirge vom Landkreis Vöcklabruck,

aus dem Reichsgau Steiermark

die Landkreise Feldbach, Fürstenfeld, Leibnitz, Oberwart und Radkersburg, vom Landkreis Hartberg die Gerichtsbezirke Hartberg und Pöllau, vom Landkreis Weiz der Gerichtsbezirk Gleisdorf.

Preisgebiet 23: Aus dem Reichsgau Niederdonau

die Landkreise Lilienfeld, Neunkirchen in Niederdonau und Scheibbs, vom Landkreis Wiener Neustadt der Gerichtsbezirk Gutenstein, vom Landkreis Sankt Pölten der Gerichtsbezirk Kirchberg an der Pielach, vom Landkreis Amstetten der Gerichtsbezirk Waidhofen a. d. Ybbs,

» » » Oberdonau

die Landkreise Gmunden und Kirchdorf an der Krems, vom Landkreis Steyr der Gerichtsbezirk Weyr, vom Landkreis Vöcklabruck das Höllengebirge (südlich der Linie Weißbachmündung–Madelschneid–Gaisalm–Gemeindegrenze Steinbach),

der Reichsgau Steiermark

ohne die Landkreise Feldbach, Fürstenfeld, Leibnitz, Oberwart und Radkersburg,

ohne die Gerichtsbezirke Hartberg und Pöllau vom Landkreis Hartberg und

ohne den Gerichtsbezirk Gleisdorf vom Landkreis Weiz,

» » Salzburg,

» » Tirol

mit dem Verwaltungsbezirk Vorarlberg,

» » Kärnten.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 432365 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 27. April 1942	Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
13. 4. 42	Verordnung über Friedensplanungen in der Wirtschaft	239
18. 4. 42	Verordnung über die Verwendung von Zelluloseäthern im Lebensmittelverkehr	240
20. 4. 42	Verordnung über die Einführung des Vertriebs von Urlaubskarten und Urlaubsmarken und der Auszahlung von Urlaubsgeld in den eingegliederten Ostgebieten	240
21. 4. 42	Verordnung über das Inkrafttreten von Arbeitsschutzrecht im Regierungsbezirk Zichenau	241
24. 4. 42	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung	241
24. 4. 42	Zweite Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes	242
24. 4. 42	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Dienststrafordnungen für den Reichsarbeitsdienst	242
24. 4. 42	Verordnung zur Durchführung des § 299 der Reichsabgabenordnung	245
24. 4. 42	Verordnung zur Einführung der Polizeiverordnung über Getränkeschankanlagen in den eingegliederten Ostgebieten	245
25. 4. 42	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft	246

Verordnung über Friedensplanungen in der Wirtschaft.
Vom 13. April 1942.

Die gegenwärtige Kriegsführung verlangt eine Konzentration aller Kräfte und eine totale Ausrichtung unseres ganzen Schaffens auf den Endsieg.

Da in vielen Fällen immer noch Betriebe, die in die Kriegswirtschaft eingeschaltet sind, Friedensplanungen und Entwicklungen, die Friedenszwecken dienen, durchführen, ordne ich folgendes an:

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) in Verbindung mit der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 5. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 936) verbiete ich den Betriebsführern aller für die Kriegswirtschaft tätigen Betriebe die Weiterführung von Friedensplanungen und -entwicklungen.

Sämtliche derartige laufenden Arbeiten sind unverzüglich einzustellen.

Soweit in Ausnahmefällen die Weiterführung derartiger Aufgaben gerechtfertigt scheinen sollte, bedarf sie der schriftlichen Genehmigung des Reichsministers für Bewaffnung und Munition.

Berlin, den 13. April 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Verordnung über die Verwendung von Zelluloseäthern im Lebensmittelverkehr. Vom 18. April 1942.

Auf Grund des § 5 Nr. 1 und des § 20 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

(1) Es ist verboten,

1. bei der Herstellung von Lebensmitteln Zelluloseäther zu verwenden,
2. unter Verwendung von Zelluloseäther hergestellte Lebensmittel anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

(2) Der Reichsminister des Innern kann Ausnahmen zulassen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 18. April 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Verordnung über die Einführung des Vertriebs von Urlaubskarten und Urlaubsmarken und der Auszahlung von Urlaubsgeld in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 20. April 1942.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Vertrieb von Urlaubskarten und Urlaubsmarken sowie über die Auszahlung von Urlaubsgeld vom 20. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 508) in der Fassung der Verordnungen vom 31. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 109) und vom 19. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1657) gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 2

§ 3 Abs. 2 Satz 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) bleibt unberührt.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1942 in Kraft.

Berlin, den 20. April 1942.

Der Reichspostminister
Ohnesorge

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über das Inkrafttreten von Arbeitsschutzrecht im Regierungsbezirk Zichenau.

Vom 21. April 1942.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Einführung von Arbeitsschutzrecht in den eingegliederten Ostgebieten vom 5. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1232) wird verordnet:

Im Regierungsbezirk Zichenau treten am 1. Mai 1942 in Kraft:

1. das Gesetz über die Unterkunft bei Bauten vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1234),
2. die Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkunft bei Bauten vom 24. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1516),
3. die §§ 120a bis 120e, § 139b und die hierauf bezüglichen Strafvorschriften des Titels X der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 871) und der zu ihrer Ergänzung und Änderung erlassenen Vorschriften.

Berlin, den 21. April 1942.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung.

Vom 24. April 1942.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 371) wird bestimmt:

§ 1

Als erste Prüfung im Sinne des § 1 der Verordnung über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 666) kann bis auf weiteres auch die Diplomprüfung für Volkswirte auf Grund der Ordnung der Diplomprüfung für Volkswirte vom 24. März 1937 (Amtsbl. d. Reichsmin. f. Wissensch., Erziehg. u. Volksbildg. »Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung« S. 187) anerkannt werden.

§ 2

(1) Kandidaten, die die Übernahme in den Vorbereitungsdienst der Verwaltung im unmittelbaren Anschluß an die bestandene Diplomprüfung für Volkswirte erstreben, können den Antrag auf Übernahme bereits drei Monate vor Ablegung der Prüfung stellen.

(2) Die Übernahme als »Regierungsreferendar« erfolgt zu Beginn des Vorbereitungsdienstes.

(3) Im übrigen gelten für die Übernahme von Volkswirten als Regierungsreferendare die Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildung für den höheren Dienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung vom 29. Juni 1937 sowie der dazu erlassenen Durchführungsvorschriften entsprechend.

§ 3

Der Vorbereitungsdienst beginnt für Diplomvolkswirte an Stelle der siebenmonatigen Beschäftigung bei einem Amtsgericht und anschließenden einführenden Beschäftigung bei der Ausbildungsbehörde von einem Monat mit einer achtmonatigen einführenden Beschäftigung bei der Ausbildungsbehörde.

Berlin, den 24. April 1942.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Zweite Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes.
Vom 24. April 1942.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 380) wird verordnet:

§ 1

(1) Im § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1000) werden die Eingangsworte »Die obersten Landesbehörden können« ersetzt durch die Worte »Die höhere Verwaltungsbehörde kann«.

(2) Dem § 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

(3) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne von Abs. 2 sind

in Preußen, Bayern, Sachsen und im Reichsgau Sudetenland: die Regierungspräsidenten (in Berlin der Polizeipräsident),

in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol-Vorarlberg, in Hamburg und der Westmark: die Reichsstatthalter,

im übrigen die Landesregierungen.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. April 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Verordnung
zur Änderung und Ergänzung der Dienststrafordnungen für den Reichsarbeitsdienst.
Vom 24. April 1942.

Auf Grund der §§ 15, 25 des Reichsarbeitsdienstgesetzes in der Fassung vom 9. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1747) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz verordnet:

Artikel 1

Die Dienststrafordnung für die männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 25. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 123) mit späteren Änderungen und Ergänzungen wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

»7. Zellenarrest von einem Tag bis zu einem Jahr (kann in Gefängniszelle verbüßt werden).«

b) § 15 erhält folgende Fassung:

»§ 15

(1) Eine Dienststrafkammer hat mitzuwirken, wenn

1. der Beschuldigte hinreichend verdächtig ist,
   a) sich unehrenhaft verhalten zu haben,
   b) eine strafbare Handlung begangen zu haben, die nach § 23 im Dienststrafverfahren des Reichsarbeitsdienstes geahndet werden kann,

   oder

2. eine Bestrafung zu erwarten ist mit
   a) verschärftem Stubenarrest,
   b) Zellenarrest,
   c) Entfernung aus dem Reichsarbeitsdienst,
   d) Ausstoßung aus dem Reichsarbeitsdienst.

(2) In besonders leichten und klarliegenden Fällen des Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und in Fällen, in denen neben einer gerichtlichen Strafe eine Bestrafung mit Entfernung aus dem Reichsarbeitsdienst oder Ausstoßung aus dem Reichsarbeitsdienst zu erwarten ist, kann der Dienststrafvorgesetzte von der Mitwirkung der Dienststrafkammer absehen.

(3) Dienststrafkammern werden gebildet bei den Dienststrafvorgesetzten mit der Dienststrafgewalt eines Arbeitsgauführers und beim Reichsarbeitsführer.

a) Die Dienststrafkammern bei den Dienststrafvorgesetzten mit der Dienststrafgewalt eines Arbeitsgauführers bestehen aus drei Richtern:
   1. einem Reichsarbeitsdienstführer der oberen Laufbahn, der von dem Dienststrafvorgesetzten allgemein bestimmt wird,
   2. einem richterlichen Reichsarbeitsdienstführer, der die Fähigkeit zum Richteramt hat,
   3. einem Kameradenbeisitzer, der dem Dienstrang des Beschuldigten angehören soll, nötigenfalls einem höheren Dienstrang.

b) Die Dienststrafkammern beim Reichsarbeitsführer bestehen aus fünf Richtern:

1. dem Präsidenten des Rechtshofs oder einem Stellvertreter,
2. zwei richterlichen Reichsarbeitsdienstführern, die die Fähigkeit zum Richteramt haben,
3. einem Reichsarbeitsdienstführer der oberen Laufbahn, der vom Reichsarbeitsführer bestimmt wird,
4. einem Kameradenbeisitzer, der dem Dienstrang des Beschuldigten angehören soll, nötigenfalls einem höheren Dienstrang.

Wenn sich das Verfahren gegen einen Reichsarbeitsdienstarzt richtet, soll an Stelle des Beisitzers unter Buchst. a Nr. 3 und Buchst. b Nr. 4 ein Reichsarbeitsdienstarzt treten.

(4) Die Kameradenbeisitzer werden zu Beginn jeder Gerichtsperiode (Beginn der Dienstzeit des jeweiligen Halbjahrgangs) bestimmt.

(5) Der Beschuldigte und die Zeugen sollen vor der Dienststrafkammer gehört werden. Das Nähere bestimmt die Verfahrensordnung.

(6) Die Dienststrafkammer entscheidet über die Schuldfrage und die Verhängung der Dienststrafe. Der Dienststrafvorgesetzte bestätigt den Dienststrafbescheid oder hebt ihn auf. Hebt der Dienststrafvorgesetzte mit der Dienststrafgewalt eines Arbeitsgauführers den Dienststrafbescheid der Dienststrafkammer auf, so geht die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Dienststrafkammer des Reichsarbeitsführers. Hebt der Reichsarbeitsführer oder der Präsident des Rechtshofs den Dienststrafbescheid auf, so geht die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Dienststrafkammer des Reichsarbeitsführers.«

c) § 20 erhält folgende Fassung:

»§ 20

(1) Alle förmlichen Dienststrafen sind im Strafbuch einzutragen.

(2) Bestrafungen mit Zellenarrest allein oder in Verbindung mit zusätzlichen Dienststrafen nach § 5 Abs. 1 Buchst. a wegen einer strafbaren Handlung (§ 23) sind dem Strafregister mitzuteilen. Die Vorschriften der Strafregisterverordnung in der Fassung vom 17. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 140) und des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 507) sind sinngemäß anzuwenden, soweit nicht vom Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsführer abweichende oder ergänzende Vorschriften erlassen werden; Zellenarrest ist wie Gefängnis zu behandeln. Die Fristen der §§ 6 und 7 des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken gelten auch für die zusätzlichen Dienststrafen; § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes findet insoweit keine Anwendung.«

d) § 22 erhält folgende Fassung:

»§ 22

Gegen einen Dienststrafbescheid der Dienststrafkammer ist ein Rechtsmittel nicht zulässig; gegen einen anderen Dienststrafbescheid kann der Beschuldigte Beschwerde nach Maßgabe der Verfahrensordnung (§ 29) einlegen.«

e) § 23 erhält folgende Fassung:

»§ 23

(1) Übertretungen von Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes werden im Dienststrafverfahren des Reichsarbeitsdienstes verfolgt, es sei denn, daß der Dienststrafvorgesetzte mit der Dienststrafgewalt eines Arbeitsgauführers oder der Oberstaatsanwalt mit Rücksicht auf die allgemeinen Belange die Verfolgung im ordentlichen Strafverfahren fordert.

(2) Die folgenden Straftaten von Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes werden im Dienststrafverfahren verfolgt, wenn die Dienststrafgewalt des Reichsarbeitsdienstes nach der Schuld des Täters und den Folgen der Tat ausreicht:

Die minder schweren Fälle der Verordnung zum Schutze des Reichsarbeitsdienstes vom 12. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 485).

Diebstahl, Unterschlagung, Betrug (§ 242; § 243, wenn mildernde Umstände vorliegen; §§ 246, 248a, 263, 264a, 265a des Strafgesetzbuchs), wenn durch die Tat der Reichsarbeitsdienst oder ein Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes unmittelbar betroffen wird, oder wenn die Tat im Zusammenhang mit einer Fahnenflucht begangen wird.

Fälschung von Urkunden, die vom Reichsarbeitsdienst ausgestellt oder für den Reichsarbeitsdienst oder für einen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes bestimmt sind (§ 267; § 268, wenn mildernde Umstände vorliegen; § 281 des Strafgesetzbuchs, wenn nicht ein besonders schwerer Fall vorliegt).

Körperverletzung gegen Angehörige des Reichsarbeitsdienstes (§§ 223, 223a, 226a, 230, 340 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs).

Rauschtat (§ 330a des Strafgesetzbuchs), wenn durch die Tat der Reichsarbeitsdienst oder ein Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes betroffen wird.

Unbefugtes Tragen der Tracht oder der Dienstabzeichen des Reichsarbeitsdienstes (§ 132a des Strafgesetzbuchs).

Falsche Anschuldigung gegen Angehörige des Reichsarbeitsdienstes (§ 164 des Strafgesetzbuchs).

Straftaten gegen das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) und gegen das Waffengesetz vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265).

Die Entscheidung, ob die Ahndung im Rahmen der Dienststrafordnung ausreicht, trifft der Dienststrafvorgesetzte mit der Dienststrafgewalt eines Arbeitsgauführers auf Vorschlag des richterlichen Reichsarbeitsdienstführers. Dem Oberstaatsanwalt ist von der Eröffnung des Dienststrafverfahrens Kenntnis zu geben. Der zuständige Oberstaatsanwalt kann die Verfolgung im ordentlichen Strafverfahren verlangen, wenn allgemeine Belange dies besonders erfordern.

(3) Bei anderen Vergehen haben die Dienststrafvorgesetzten mit der Dienststrafgewalt eines Arbeitsgauführers die Entscheidung des zuständigen Oberstaatsanwalts darüber herbeizuführen, ob die Straftat im Dienststrafverfahren oder im ordentlichen Strafverfahren verfolgt werden soll.«

Artikel 2

Die Dienststrafordnung für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes vom 30. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 243) mit späteren Änderungen und Ergänzungen wird wie folgt geändert:

a) Im § 3 Abs. 1 erhalten die Nrn. 4 und 5 folgende Fassung:

»4. Verschärfter Arrest von einem bis zu 42 Tagen (kann in Form von Haft verbüßt werden).

5. Zellenarrest von einem bis zu 90 Tagen (kann in Form von Gefängnis verbüßt werden).«

b) Im § 4 wird das Wort »verschärften« gestrichen.

c) Im § 8 Abs. 1 Buchst. c wird das Wort »verschärftem« gestrichen.

d) Im § 21 Abs. 3 werden die Worte: »leichtem und verschärftem« durch die Worte: »verschärftem Arrest und« ersetzt.

e) Im § 25 werden die Worte: »leichten und verschärften« durch die Worte »verschärften Arrest und des« ersetzt.

f) § 29 erhält folgenden Abs. 2:

»(2) Bestrafungen mit Zellenarrest allein oder in Verbindung mit zusätzlichen Dienststrafen wegen einer strafbaren Handlung (§ 30) sind dem Strafregister mitzuteilen. Die Vorschriften der Strafregisterverordnung in der Fassung vom 17. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 140) und des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 507) sind sinngemäß anzuwenden, soweit nicht vom Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsführer abweichende oder ergänzende Vorschriften erlassen werden; Zellenarrest ist wie Gefängnis zu behandeln. Die Fristen der §§ 6 und 7 des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken gelten auch für die zusätzlichen Dienststrafen; § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes findet insoweit keine Anwendung.«

g) § 30 erhält folgende Fassung:

»§ 30.

(1) Straftaten von Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die nach den allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehören, können nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 im Dienststrafverfahren des Reichsarbeitsdienstes geahndet werden, wenn nach der Schuld des Täters und den Folgen der Tat eine dienststrafrechtliche Ahndung im Rahmen der Dienststrafordnung ausreicht.

(2) Übertretungen von Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes werden im Dienststrafverfahren des Reichsarbeitsdienstes verfolgt, es sei denn, daß der Dienststrafvorgesetzte mit der Dienststrafgewalt mindestens einer Bezirksführerin oder der Oberstaatsanwalt mit Rücksicht auf die allgemeinen Belange die Verfolgung im ordentlichen Strafverfahren fordert.

(3) Bei Vergehen hat der Dienststrafvorgesetzte mit der Dienststrafgewalt mindestens einer Bezirksführerin die Entscheidung des zuständigen Oberstaatsanwalts darüber herbeizuführen, ob die Straftat im Dienststrafverfahren oder im ordentlichen Strafverfahren verfolgt werden soll; dies gilt auch bei den minder schweren Fällen der Verordnung zum Schutze des Reichsarbeitsdienstes vom 12. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 485) sowie beim schweren Diebstahl (§ 243 des Strafgesetzbuchs) unter Kameraden, soweit hierbei mildernde Umstände zu bejahen sind.«

Artikel 3

(1) Die Verordnung tritt am 1. Juli 1942 in Kraft.

(2) Artikel 1 Buchst. e und Artikel 2 Buchst. g treten an die Stelle der Vorschriften des § 1 und des § 2 Abs. 1 und 2 der Dritten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (Strafverfolgung gegen Angehörige des Reichsarbeitsdienstes vom 16. November 1940 — Reichsgesetzbl. I S. 1513).

Berlin, den 24. April 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Hierl

Verordnung zur Durchführung des § 299 der Reichsabgabenordnung
Vom 24. April 1942

Ich verordne auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung:

(1) Der Steuerpflichtige muß die Anfechtung schriftlich begründen. Die Begründung geschieht, wenn sie nicht bereits in der Anfechtungsschrift enthalten ist, durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Finanzamt oder zur Niederschrift des Finanzamts.

(2) Die Frist für die schriftliche Begründung der Anfechtung endet einen Monat nach Ablauf der Frist, in der die Anfechtung einzulegen war. Das Finanzamt kann auf Antrag die Frist verlängern, wenn nach den besonderen Umständen des einzelnen Falls die allgemeine Begründungsfrist (Satz 1) nicht ausreicht.

(3) Die Anfechtungsbegründung muß enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Bescheid, gegen den die Anfechtung sich richtet, angefochten wird, und welche Änderungen des Bescheids beantragt werden (Anfechtungsanträge);
2. die Anfechtungsgründe. Diese sind im einzelnen anzugeben;
3. wenn der Steuerpflichtige zur Rechtfertigung der Anfechtung neue Tatsachen oder neue Beweismittel vorbringt:

   die bestimmte Bezeichnung der neuen Tatsachen oder der neuen Beweismittel.

(4) Die Behörde, die über die Anfechtung entscheidet (der Oberfinanzpräsident oder das Finanzamt), hat zu prüfen, ob der Steuerpflichtige die Anfechtung formgerecht und fristgerecht begründet hat. Ist das nicht der Fall, so ist die Anfechtung als unzulässig zu verwerfen.

Berlin, 24. April 1942

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Einführung der Polizeiverordnung über Getränkeschankanlagen in den eingegliederten Ostgebieten.
Vom 24. April 1942.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Die Polizeiverordnung über Getränkeschankanlagen vom 22. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 676) und die Anordnung zur Durchführung dieser Polizeiverordnung vom 16. Dezember 1941 (Ministerialbl. d. Reichswirtschaftsmin. – RWMBl. – S. 464) nebst Berichtigung (RWMBl. 1942 S. 34) gelten auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 2

Die Vorschriften gelten für Neuanlagen mit sofortiger Wirkung, für bestehende Anlagen mit der Maßgabe, daß sie bis zum 31. Dezember 1942 angewendet werden können, ab 1. Januar 1943 jedoch angewendet werden müssen.

§ 3

In den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland können die Reichsstatthalter auch allgemein geltende Ausnahmen zulassen.

Berlin, den 24. April 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft. Vom 25. April 1942.

Auf Grund des Artikels IV der Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 165) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition folgendes verordnet:

§ 1

Zu den falschen Angaben (Artikel I der Verordnung des Führers) gehören auch falsche Angaben über die Erzeugung und den Verbrauch sowie bestimmungswidrige Kennzeichnungen der Dringlichkeit von Aufträgen.

§ 2

Falsche Angaben (Artikel I der Verordnung des Führers) macht auch derjenige, der eine Meldung, zu der er verpflichtet ist, vorsätzlich nicht oder nicht vollständig erstattet.

§ 3

(1) Bei regelmäßig zu erstattenden Meldungen gelten falsche Angaben als berichtigt, wenn die nächstfällige Meldung für einen vor dem 10. Juli 1942 liegenden Stichtag abzugeben ist und bei dieser Meldung richtige Angaben gemacht werden.

(2) Ist für einen vor dem 10. Juli 1942 liegenden Stichtag eine regelmäßig zu erstattende Meldung nicht abzugeben, so ist die letzte vor dem 9. April 1942 abgegebene Meldung spätestens bis zum 9. Juli 1942 unter Verwendung des für diese Meldung vorgeschriebenen Vordrucks zu berichtigen.

§ 4

Bei einmaligen, allgemein zu erstattenden Meldungen sind falsche Angaben nur zu berichtigen, wenn die zuständige Bewirtschaftungsstelle dies vorschreibt. Hierbei ist möglichst der für die Meldung vorgeschriebene Vordruck zu verwenden.

§ 5

Bei Einzelmeldungen oder Anträgen sind falsche Angaben zu berichtigen,

1. wenn über den Antrag noch nicht entschieden ist,
2. wenn die auf Grund des Antrags erlangte Berechtigung (z. B. Bezugsberechtigung, Lieferungs-, Verarbeitungs-, Verwendungs-, Verbrauchsgenehmigung, Verbrauchsquote, Erschmelzungs-, Herstellungs-, Baugenehmigung) noch nicht oder nicht vollständig ausgenutzt ist.

§ 6

Falsche Angaben über Werkzeugmaschinen, Holzbearbeitungsmaschinen und spanabhebende Werkzeuge sind dadurch zu berichtigen, daß der Besteller seine Bestellung gegenüber dem Lieferer unverzüglich zurückzieht.

§ 7

Der Reichswirtschaftsminister und die zuständigen Bewirtschaftungsstellen können den Umfang der Berichtigung allgemein oder in Einzelfällen einschränken oder erweitern. Zu einer Erweiterung bedürfen die Bewirtschaftungsstellen der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers.

§ 8

Über die Berichtigung bestimmungswidriger Einstufung von Aufträgen in die Dringlichkeitsordnung erlassen die zuständigen Stellen besondere Bestimmungen.

§ 9

Die Berichtigungen sind gegenüber der Stelle oder Firma vorzunehmen, der gegenüber die falschen Angaben gemacht worden sind.

§ 10

Soweit durch diese Verordnung oder durch Bestimmungen der zuständigen Stellen eine Berichtigung nicht vorgeschrieben ist, tritt Straffreiheit gemäß Artikel II der Verordnung des Führers auch ohne Berichtigung ein.

Berlin, den 25. April 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,80 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 421265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 20 Rpf (zuzügl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 27. April 1942	Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
26. 4. 42	**Beschluß des Großdeutschen Reichstags vom 26. April 1942**	247
27. 4. 42	Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes (EFU-DV)	248
27. 4. 42	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Untersuchung von Fleisch und Fleischwaren aus dem Protektorat Böhmen und Mähren auf Trichinen	250

Beschluß des Großdeutschen Reichstags vom 26. April 1942.

Der Großdeutsche Reichstag hat in seiner Sitzung vom 26. April 1942, auf Vorschlag des Präsidenten des Reichstags, die vom Führer in seiner Rede in Anspruch genommenen Rechte einmütig durch nachfolgenden Beschluß bestätigt:

»Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Führer in der gegenwärtigen Zeit des Krieges, in der das deutsche Volk in einem Kampf um Sein oder Nichtsein steht, das von ihm in Anspruch genommene Recht besitzen muß, alles zu tun, was zur Erringung des Sieges dient oder dazu beiträgt. Der Führer muß daher — ohne an bestehende Rechtsvorschriften gebunden zu sein — in seiner Eigenschaft als Führer der Nation, als Oberster Befehlshaber der Wehrmacht, als Regierungschef und oberster Inhaber der vollziehenden Gewalt, als oberster Gerichtsherr und als Führer der Partei jederzeit in der Lage sein, nötigenfalls jeden Deutschen — sei er einfacher Soldat oder Offizier, niedriger oder hoher Beamter oder Richter, leitender oder dienender Funktionär der Partei, Arbeiter oder Angestellter — mit allen ihm geeignet erscheinenden Mitteln zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und bei Verletzung dieser Pflichten nach gewissenhafter Prüfung ohne Rücksicht auf sogenannte wohlerworbene Rechte mit der ihm gebührenden Sühne zu belegen, ihn im besonderen ohne Einleitung vorgeschriebener Verfahren aus seinem Amte, aus seinem Rang und seiner Stellung zu entfernen.«

Im Auftrage des Führers wird dieser Beschluß hiermit verkündet.

Berlin, den 26. April 1942.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes (EFU-DV). Vom 27. April 1942.

Auf Grund des § 6 des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes (EFUG) vom 26. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 911) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes (EFU-DV) vom 26. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 912) in der Fassung der Verordnungen vom 25. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1397) und vom 16. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 320) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung von Leistungen des Familienunterhalts steht dem Familienunterhaltsberechtigten die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einem Monat von der Bekanntgabe der Entscheidung ab bei der Stelle einzulegen, deren Entscheidung angefochten wird. Richtet sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung eines Stadt- oder Landkreises, so hat dieser zunächst zu prüfen, ob er der Beschwerde abhelfen will; will er die angefochtene Entscheidung nicht ändern, so hat er die Beschwerde mit seiner Stellungnahme der oberen Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Richtet sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung einer beauftragten Gemeinde oder eines beauftragten engeren Gemeindeverbandes (§ 7 Abs. 2), so hat diese Gemeinde (Gemeindeverband) zunächst zu prüfen, ob sie der Beschwerde abhelfen will; will sie die angefochtene Entscheidung nicht ändern, so hat sie die Beschwerde mit ihrer Stellungnahme dem Landrat vorzulegen, der seinerseits zu prüfen hat, ob er der Beschwerde im Wege der Weisung (§ 7 Abs. 2) abhelfen will. Sieht der Landrat von einer solchen Weisung ab, so hat er die Beschwerde mit seiner Stellungnahme der oberen Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der oberen Aufsichtsbehörde über die Beschwerde ist in allen Fällen endgültig. Die obere Aufsichtsbehörde kann auch, statt über die Beschwerde zu entscheiden, den Stadt- oder Landkreis zur Änderung der angefochtenen Entscheidung anweisen; mit einer solchen Anweisung wird die Beschwerde ebenfalls endgültig erledigt.«

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

»(1) Stirbt der Einberufene während des Wehrdienstes oder während der Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht oder während einer Zeit nach § 1 Abs. 2 oder nach § 4 Abs. 8 bis 11, so wird Familienunterhalt weiterhin nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gewährt:

1. Für familienunterhaltsberechtigte Angehörige, für die ein Fürsorge- und Versorgungsverfahren stattfindet, gilt folgendes:
   a) Ist der zu gewährende Familienunterhalt höher als die für den gleichen Zeitraum zu gewährende Hinterbliebenenversorgung, so wird Familienunterhalt bis zum Ablauf des dritten Monats, der auf den Sterbemonat folgt, gewährt. Beginnt die Zahlung der Hinterbliebenenversorgung von diesem Zeitpunkt ab noch nicht, so wird darüber hinaus Familienunterhalt bis zum Beginn der Zahlung der Hinterbliebenenversorgung gewährt.
   b) Ist der zu gewährende Familienunterhalt niedriger als die für den gleichen Zeitraum zu gewährende Hinterbliebenenversorgung, so wird Familienunterhalt bis zum Beginn der Zahlung der Hinterbliebenenversorgung gewährt.
   c) Wird der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung abgelehnt, so wird Familienunterhalt bis zum Ablauf des dritten Monats, der auf den Sterbemonat folgt, gewährt. Erfolgt die Ablehnung der Hinterbliebenenversorgung nicht innerhalb dieser Frist, so wird Familienunterhalt bis zur Ablehnung der Hinterbliebenenversorgung gewährt. Ist gegen einen die Hinterbliebenenversorgung ablehnenden Bescheid ein Rechtsmittel eingelegt, so kann Familienunterhalt über die Zeit nach Satz 1 oder 2 hinaus bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Rechtsmittel gewährt werden, wenn die vorherige Einstellung eine Härte bedeuten würde.
2. Familienunterhaltsberechtigten Angehörigen, für die ein Fürsorge- und Versorgungsverfahren nicht stattfindet, wird Familienunterhalt bis zum Ablauf des dritten Monats, der auf den Sterbemonat folgt, gewährt.

(2) Wird der Einberufene infolge eines während des Wehrdienstes oder während der Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht oder

während einer Zeit nach § 1 Abs. 2 erlittenen Körperschadens aus dem Wehrdienst oder dem Reichsarbeitsdienst als dienstunfähig entlassen, so wird Familienunterhalt weiterhin nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gewährt:

1. Findet ein Fürsorge- und Versorgungsverfahren statt, so wird den familienunterhaltsberechtigten Angehörigen Familienunterhalt bis zum Ablauf des dritten Monats, der auf den Entlassungsmonat folgt, gewährt. Hat die Zahlung der Fürsorge- oder Versorgungsbezüge an den Entlassenen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen, so wird den im § 2, I des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes genannten familienunterhaltsberechtigten Angehörigen Familienunterhalt bis zum Beginn der Zahlung der Fürsorge- oder Versorgungsbezüge oder bis zur Ablehnung der Fürsorge oder Versorgung gewährt. Ist gegen einen die Fürsorge oder Versorgung ablehnenden Bescheid ein Rechtsmittel eingelegt, so kann den genannten Angehörigen Familienunterhalt bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Rechtsmittel gewährt werden, wenn die vorherige Einstellung eine Härte bedeuten würde. Ist der notwendige Lebensbedarf des Entlassenen selbst nicht gesichert, so gelten die Sätze 1 bis 3 für ihn entsprechend. und zwar auch dann, wenn der Entlassene familienunterhaltsberechtigte Angehörige nicht hat.
2. Findet ein Fürsorge- und Versorgungsverfahren nicht statt, so wird den familienunterhaltsberechtigten Angehörigen Familienunterhalt bis zum Ablauf des dritten Monats, der auf die Entlassung folgt, gewährt. Ist der notwendige Lebensbedarf des Entlassenen selbst nicht gesichert, so gilt Satz 1 für ihn entsprechend, und zwar auch dann, wenn der Entlassene familienunterhaltsberechtigte Angehörige nicht hat.«

b) Abs. 3 fällt fort.

c) Im Abs. 4 wird die Angabe »und 3« gestrichen.

d) Abs. 4 wird Abs. 3, Abs. 5 wird Abs. 4.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

»§ 6

Die Truppen-(Marine-)teile sowie die Dienststellen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes sind verpflichtet, dem Stadt- oder Landkreis (§ 2 Abs. 1) die für die Einstellung oder Fortgewährung des Familienunterhalts erheblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen. Das Nähere bestimmt der Reichsminister des Innern.«

4. § 7 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Landkreise können die Durchführung des Familienunterhalts den ihnen zugehörigen Gemeinden und engeren Gemeindeverbänden von mehr als 5 000 Einwohnern ganz oder teilweise übertragen, wenn ihre Verwaltung ausreichende Gewähr für die ordnungsmäßige Durchführung bietet.«

5. Im § 30 Abs. 1 wird hinter Nr. 4 folgende Nr. 4a eingefügt:

»4a. die einberufenen nichtmilitärischen Angehörigen der TR-(Heerestransport-) Einheiten des Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps;«.

6. § 30 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

»7. die Teilnehmer an Lehrgängen der Reichs-Motorsport-Schulen im Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps und an Lehrgängen des Nationalsozialistischen Fliegerkorps;«.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1942 in Kraft

(2) Einsprüche, über die vor dem 1. Juni 1942 noch nicht entschieden worden ist, sind als Beschwerden nach § 3 Abs. 3 EFU-DV in der neuen Fassung zu behandeln.

Berlin, den 27. April 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Untersuchung von Fleisch und Fleischwaren aus dem Protektorat Böhmen und Mähren auf Trichinen.

Vom 27. April 1942.

Auf Grund des § 25 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463) wird verordnet:

Die Verordnung über die Untersuchung von Fleisch und Fleischwaren aus dem Protektorat Böhmen und Mähren auf Trichinen vom 5. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1472) tritt mit Wirkung vom 28. April 1942 außer Kraft.

Berlin, den 27. April 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 3,00 RM. — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,40 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 19 Rpf (zuzüglich Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 90 v. H. Preisnachlaß.

Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 30. April 1942	Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
15. 4. 42	**Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Kriegsverdienstwimpel**	251
24. 4. 42	Zweite Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs (Zweite Lohnabzugs-Verordnung — Zweite LAV —)	252
24. 4. 42	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über den Fischereischein in den eingegliederten Ostgebieten	255
27. 4. 42	Verordnung über die Anwendung deutschen Rechts auf deutsche Staatsangehörige in den besetzten Ostgebieten	255
28. 4. 42	Verordnung über die soziale Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (SchVersVO)	257
29. 4. 42	Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Anordnung des Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung	258

Im Teil II, Nr. 13, ausgegeben am 24. April 1942, sind veröffentlicht: Verordnung über die Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und dem Protektorat Böhmen und Mähren vom 4. Oktober 1941 über das Staatsvermögen und die innere Staatsschuld der ehemaligen Tschechoslowakischen (Tschecho-Slowakischen) Republik und andere damit zusammenhängende finanzielle Fragen aus Anlaß der Eingliederung von ehemaligen tschechoslowakischen Gebieten in das Reich. — Bekanntmachung über eine deutsch-slowakische Vereinbarung über die Veröffentlichung von Fahndungen. — Bekanntmachung über die deutsch-slowakische Vereinbarung über die Regelung von Rechten und Pflichten, die sich aus der Unterstützung der Baubewegung durch die frühere Tschecho-Slowakische Republik ergeben. — Berichtigung.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Kriegsverdienstwimpel.

Vom 15. April 1942.

In Erweiterung meiner Verordnung über den Kriegsverdienstwimpel vom 16. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 285) bestimme ich:

Der Artikel 1 der Verordnung über den Kriegsverdienstwimpel vom 16. Mai 1941 erhält folgende neue Fassung:

»Artikel 1

Als äußere Anerkennung für hervorragende Verdienste um die Kriegführung, die sich Führer von Schiffen erwerben, wird der Kriegsverdienstwimpel geschaffen.«

Führer-Hauptquartier, den 15. April 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Zweite Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs (Zweite Lohnabzugs-Verordnung — Zweite LAV —)

Vom 24. April 1942

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet zur weiteren Vereinfachung des Lohnabzugs mit Gesetzeskraft:

Teil I
Steuerliche Maßnahmen

§ 1

Aufhebung des Bürgersteuergesetzes

(1) Das Bürgersteuergesetz vom 20. November 1937 in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bürgersteuergesetzes vom 31. Oktober 1938, des § 1 der Dritten Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 30. März 1940 und der Vierten Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 11. Oktober 1940 wird aufgehoben.

(2) An die Stelle des Bürgersteuergesetzes tritt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Vorschriften in den §§ 2 bis 4 außer Kraft treten (§ 5), ein neues Gemeindepersonensteuergesetz.

§ 2

Ausgleich des Einnahmeausfalls der Gemeinden

Das Reich stellt, solange eine Gemeindepersonensteuer nicht erhoben wird, zum Ausgleich des Einnahmeausfalls der Gemeinden ab dem Rechnungsjahr 1942 jährlich achthundert Millionen Reichsmark zur Verfügung. Die beteiligten Reichsminister erlassen die Bestimmungen über die Verteilung dieses Ausgleichsbetrags.

§ 3

Beschaffung des Ausgleichsbetrags

(1) Der Ausgleichsbetrag (§ 2) wird durch Erhöhung der Einkommensteuer (ausschließlich des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer) beschafft. Die Erhöhung darf in keinem Fall zwei vom Hundert des Einkommens übersteigen. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die Einkommensteuertabelle entsprechend zu ändern.

(2) § 3 Absatz 2 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) wird dahin geändert, daß die Einkommensteuer und der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer zusammen nicht mehr als 67 vom Hundert des Einkommens betragen dürfen.

§ 4

Landarbeiter-Freibetrag

(1) Landarbeiter und Forstarbeiter, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder deutsche Volkszugehörige sind, erhalten bei der Einkommensteuer (Lohnsteuer) einen besonderen Freibetrag (Landarbeiter-Freibetrag). Der Landarbeiter-Freibetrag beträgt bei Landarbeitern und Forstarbeitern in der Steuergruppe I 156 Reichsmark jährlich, bei den anderen Landarbeitern und Forstarbeitern 312 Reichsmark jährlich.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann den Landarbeiter-Freibetrag auch Landarbeitern und Forstarbeitern fremder Staatsangehörigkeit oder fremder Volkszugehörigkeit gewähren.

§ 5

Geltungsdauer

Die Vorschriften in den §§ 2 bis 4 treten, wenn ihre Geltungsdauer nicht verlängert wird, mit Ablauf des zweiten Kalenderjahrs nach Beendigung des Krieges außer Kraft.

Teil II
Maßnahmen in der Sozialversicherung

Abschnitt I
Rentenversicherung

§ 6

Höhe der Beiträge

Die Beiträge der versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten zur Rentenversicherung werden einheitlich auf 5,6 vom Hundert, für die Angestellten in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol und Vorarlberg sowie in den ehemaligen tschecho-slowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten auf 10 vom Hundert des Entgelts festgesetzt.

§ 7

Berechnung der Beiträge

Der Beitragsberechnung wird zugrunde gelegt:

1. für die Arbeiter und Angestellten, die krankenversicherungspflichtig sind, der Grundlohn (Lohnstufen, Mitgliederklassen, wirklicher Arbeitsverdienst), der für die Beiträge zur Krankenversicherung maßgebend ist,
2. für die Angestellten, die nicht krankenversicherungspflichtig, aber angestelltenversicherungspflichtig sind, ein nach dem wirklichen Arbeitsverdienst festgesetzter Grundlohn (§ 11 Absatz 2 der Ersten Lohnabzugs-Verordnung vom 1. Juli 1941 — Reichsgesetzbl. I S. 362) bis zum Betrag von 7200 Reichsmark jährlich oder 600 Reichsmark monatlich.

§ 8
Entrichtung der Beiträge

(1) Die Beiträge werden entrichtet:

1. soweit die Arbeiter und Angestellten krankenversicherungspflichtig sind, mit den Krankenversicherungsbeiträgen und den Beiträgen zum Reichsstock für Arbeitseinsatz zusammen in einem Betrag,
2. soweit die Angestellten nicht krankenversicherungspflichtig, aber angestelltenversicherungspflichtig und arbeitslosenversicherungspflichtig sind, mit den Beiträgen zum Reichsstock für Arbeitseinsatz zusammen in einem Betrag,
3. soweit die Angestellten nur angestelltenversicherungspflichtig sind, an die Krankenkasse, bei der sie krankenversicherungspflichtig wären.

(2) Marken sind für die Beiträge nicht zu verwenden.

(3) Für die Fälligkeit der Beiträge gelten die Vorschriften der Krankenversicherung.

§ 9
Abführung der Beiträge

(1) Die Krankenkasse führt die Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter unverzüglich an die Landesversicherungsanstalt ab, in deren Bezirk sie ihren Sitz hat. Soweit für die Rentenversicherung der Arbeiter Sonderanstalten zuständig sind, werden die Beiträge an diese abgeführt.

(2) Die Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten führt die Krankenkasse unverzüglich an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte ab.

§ 10
Nachweis der entrichteten Beiträge

Zum Nachweis der Entrichtung der Beiträge trägt der Arbeitgeber nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, spätestens aber nach Ablauf jedes Kalenderjahrs auf der Quittungskarte (Versicherungskarte) ein:

1. die Zeit, in der er den Versicherten in diesem Kalenderjahr gegen Entgelt beschäftigt hat,
2. den gesamten Entgelt, den der Versicherte in dieser Zeit von ihm erhalten hat; die EisernenSparbeträge sind dabei vom Entgelt nicht abzusetzen.

§ 11
Berechnung der Steigerungsbeträge

(1) Der jährliche Steigerungsbetrag der Invalidenrente ist 1,2 vom Hundert der nach § 10 in den Quittungskarten eingetragenen Entgelte, höchstens jedoch von einem Entgelt von 3 600 Reichsmark jährlich, 300 Reichsmark monatlich, 70 Reichsmark wöchentlich oder 10 Reichsmark täglich.

(2) Der jährliche Steigerungsbetrag des Ruhegeldes in der Rentenversicherung der Angestellten ist 0,7 vom Hundert, in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol und Vorarlberg sowie in den ehemaligen tschecho-slowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten 1,2 vom Hundert der nach § 10 in den Versicherungskarten eingetragenen Entgelte, höchstens jedoch von einem Entgelt von 7 200 Reichsmark jährlich oder 600 Reichsmark monatlich.

§ 12
Erstattung von Beiträgen

Bei Ansprüchen auf Erstattung von Beiträgen ist der zu erstattende Betrag nicht nach dem Grundlohn (§ 7), sondern nach dem in den Quittungskarten (Versicherungskarten) eingetragenen Entgelt (§ 10) zu berechnen.

§ 13
Anwendungsbereich

(1) Die §§ 6 bis 12 gelten nur für die Versicherungszeiten nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

(2) Soweit nicht die §§ 6 bis 12 entgegenstehen, gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes über das Beitragsverfahren entsprechend.

(3) Die §§ 6 bis 12 gelten nicht für die Selbstversicherung, die freiwillige Weiterversicherung und die freiwillige Höherversicherung sowie nicht für die Pflichtversicherung der Selbständigen und die Pflichtversicherung der unständig Beschäftigten (§ 441 der Reichsversicherungsordnung).

(4) Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere über die Anwendung der §§ 6 bis 12 für die knappschaftliche Versicherung.

§ 14
Änderung gesetzlicher Vorschriften

(1) Der § 1269 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung fällt weg; im § 1269 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung wird die Zahl 72 durch die Zahl 84 ersetzt.

(2) Die Verordnung über die Herabsetzung der Beiträge zur Invalidenversicherung für Hausgehilfinnen vom 16. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 283) tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Abschnitt 2
Arbeitslosenversicherung

§ 15
Erweiterung der Beitragsfreiheit der Lehrlinge

Der § 74 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erhält folgende Fassung:

»Versicherungsfrei ist die Beschäftigung von

a) Lehrlingen und Praktikanten, die auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrags oder einer schriftlichen Praktikantenvereinbarung,

b) Anlernlingen, die in einem anerkannten Anlernberuf auf Grund eines in die Ausbildungsrolle der Handwerks- oder Industrie- und Handelskammer eingetragenen Anlernvertrags

ausgebildet werden.«

§ 16

Vereinfachung der Beitragsentrichtung

(1) Die §§ 85a, 85b, 86, der § 143 Absatz 2 Satz 2, die §§ 143a bis 143c und der § 145 Absatz 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung werden aufgehoben.

(2) Soweit Versichertenanteile der Beiträge zum Reichsstock für Arbeitseinsatz nach § 14 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner nicht entrichtet werden, fallen auch die Beiträge der Arbeitgeber fort.

§ 17

Entrichtung der Beiträge

Der § 145 Absatz 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erhält folgende Fassung:

»Die Beiträge für Versicherungspflichtige werden entrichtet:

1. soweit die Versicherten für den Fall der Krankheit pflichtversichert sind, mit den Krankenversicherungsbeiträgen und den Beiträgen zur Rentenversicherung in einem Betrag,
2. soweit die Versicherten nicht für den Fall der Krankheit pflichtversichert, aber angestelltenversicherungspflichtig sind, an die Krankenkasse, bei der sie krankenversicherungspflichtig wären, für knappschaftlich versicherte Angestellte jedoch an die Reichsknappschaft.«

Abschnitt 3
Ermächtigung

§ 18

Der Reichsarbeitsminister erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung der §§ 6 bis 17 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er ist ermächtigt, die Reichsversicherungsgesetze an die Vorschriften dieser Verordnung anzupassen.

Teil III
Gemeinsame Vorschriften

§ 19

Angleichung der Bemessungsgrundlagen (Arbeitslohn und Entgelt) für die gesetzlichen Lohnabzüge

(1) Die gesetzlichen Lohnabzüge sind grundsätzlich von der gleichen Bemessungsgrundlage zu berechnen. Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsarbeitsminister erlassen die erforderlichen Anordnungen.

(2) Die auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Absetzungsbeträge und Hinzurechnungsbeträge gelten nur für die Lohnsteuer.

§ 20

Inkrafttreten, Geltungsbereich

(1) Die Verordnung tritt am 1. Juli 1942, für die Rentenversicherung der Arbeiter am 29. Juni 1942 in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, 24. April 1942

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
und Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Einführung des Gesetzes über den Fischereischein in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 24. April 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten

1. das Gesetz über den Fischereischein vom 19. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 795);
2. die Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes vom 21. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in der Fassung der Verordnung vom 16. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 510) und mit der Maßgabe, daß Schutzangehörigen und Staatenlosen polnischen Volkstums sowie Juden das Recht der Beschwerde nach § 8 Abs. 1 nicht zusteht.

§ 2

(1) Die Verordnung tritt am 1. Juni 1942 in Kraft.

(2) Alle denselben Gegenstand betreffenden oder mit den Vorschriften dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen des bisher geltenden Rechts treten außer Kraft.

Berlin, den 24. April 1942.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Moritz

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Anwendung deutschen Rechts auf deutsche Staatsangehörige in den besetzten Ostgebieten.

Vom 27. April 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers über die Verwaltung der neu besetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941 und des § 70 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird verordnet:

§ 1

Die personen-, familien- und erbrechtlichen Verhältnisse der deutschen Staatsangehörigen, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in den besetzten Ostgebieten haben, bestimmen sich nach deutschem Recht.

§ 2

(1) Deutsche Staatsangehörige können in den besetzten Ostgebieten eine Ehe nur vor einem deutschen Standesbeamten schließen.

(2) Geburten und Sterbefälle deutscher Staatsangehöriger werden durch den deutschen Standesbeamten beurkundet.

(3) Die Vorschriften der Personenstandsverordnung der Wehrmacht vom 4. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2163) und die hierzu ergangenen Ergänzungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung werden durch die vorstehenden Vorschriften nicht berührt.

§ 3

(1) Eheschließungen zwischen deutschen Staatsangehörigen und Angehörigen eines anderen Volkstums, die am 22. Juni 1941 entweder nur die sowjetische Staatsangehörigkeit besaßen oder staatenlos waren und seit diesem Zeitpunkt

keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, sind in den besetzten Ostgebieten verboten. Dem Verbot zuwider geschlossene Ehen sind nichtig.

(2) Für das Reichskommissariat Ostland bleibt eine Sonderregelung vorbehalten.

§ 4

(1) Deutsche Standesbeamte sind, soweit der Generalkommissar nichts anderes bestimmt, die Gebietskommissare.

(2) Die deutschen Standesbeamten haben die Vorschriften des Ehegesetzes, des Personenstandsgesetzes und die zu diesen Gesetzen ergangenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden. Vom Erlaß des Aufgebots können sie absehen.

§ 5

(1) Der deutsche Standesbeamte übersendet das von ihm bei der Eheschließung eröffnete Blatt im Familienbuch nebst den von den Verlobten beigebrachten Urkunden und den sonstigen Vorgängen dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin. Falls die Verlobten bereits ein gemeinschaftliches voreheliches Kind haben, teilt er dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin auch Ort und Tag der Geburt des Kindes unter Bezeichnung des standesamtlichen Eintrags mit. Weitere Mitteilungen liegen ihm nicht ob.

(2) Der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin macht nach Empfang des Blattes im Familienbuch die im Personenstandsgesetz und in den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Mitteilungen. Er gilt künftig als der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen worden ist.

(3) Die Vorschriften des Abs. 1 Sätze 1, 3 und des Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend für Eintragungen von Geburts- und Sterbefällen.

§ 6

(1) Der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin fertigt alsbald eine von ihm zu beglaubigende Abschrift für das Zweitbuch. § 44 des Personenstandsgesetzes und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Erst- und Zweitschriften werden von dem Standesbeamten jeweils bis zum Ende eines Jahres aufbewahrt und alsdann in festen Büchern, nach dem Tage der Eheschließung geordnet, vereinigt. Soweit es zweckmäßig erscheint, können auch mehrere Jahrgänge in einem Buch vereinigt werden. An sichtbarer Stelle ist darauf hinzuweisen, aus welchem Anlaß die Bücher angelegt worden sind. Das Zweitbuch ist der Aufsichtsbehörde zur Aufbewahrung und Fortführung abzugeben.

§ 7

Ehen zwischen deutschen Staatsangehörigen sowie zwischen deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen, die bis zum Ablauf eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in den besetzten Ostgebieten nach den am Ort der Eheschließung geltenden Vorschriften vor einem nichtdeutschen Standesbeamten oder einer sonst nach dem örtlichen Recht zuständigen Stelle geschlossen sind, sind nicht deshalb ungültig, weil die Eheschließung nicht den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.

§ 8

Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Stellen Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung durch Rechtsverordnung oder im Verwaltungswege zu erlassen und Zweifelsfragen im Verwaltungswege zu klären.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem zehnten auf die Verkündung im Verordnungsblatt des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 27. April 1942.

Der Reichsminister
für die besetzten Ostgebiete
Rosenberg

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Hueber

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsführer SS,
Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums
H. Himmler

Verordnung über die soziale Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (SchVersVO). Vom 28. April 1942.

Auf Grund des § 55 Abs. 2 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen — VOSch — vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 831) Artikel 3 der Verordnung über die Einführung des Schornsteinfegerrechts im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen — EinfVO (Sudetenland) — vom 5. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1435) und Artikel 3 der Verordnung über die Einführung des Schornsteinfegerrechts in den eingegliederten Ostgebieten — EinfVO (eingegl. Ostgebiete) vom 13. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1125) wird verordnet:

§ 1

(1) Zum Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister sind ab 1. April 1942 für jeden Kehrbezirk beitragspflichtig:

1. im alten Reichsgebiet sowie im Memelland und in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet
   Kehrbezirksinhaber, die keiner Versorgungskasse des Schornsteinfegerhandwerks angehören. Für Inhaber bayerischer Realrechtsbezirke gilt § 5.
2. im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen
   a) die bei der erstmaligen Besetzung der Kehrbezirke bestellten Bezirksschornsteinfegermeister, die vor dem 1. August 1900 geboren sind,
   b) die nach Artikel 2 Nr. XX der EinfVO (Sudetenland) vom 5. August 1939 nutzungsberechtigten Witwen dieser Bezirksschornsteinfegermeister, die das Nutzungsrecht beim Inkrafttreten dieser Verordnung ausüben,
   c) die Witwen, die spätestens vor Einrichtung der Kehrbezirke die Konzession ihres verstorbenen Ehemannes übernommen haben und denen ein Kehrbezirk zugeteilt worden ist,
3. in den eingegliederten Ostgebieten sowie im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig
   a) Bezirksschornsteinfegermeister, die vor dem 1. August 1900 geboren sind und nicht bereits die Mitgliedschaft beim Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister erworben haben,
   b) die für die Verwaltung der gemäß Artikel 2 Nr. III EinfVO (eingegl. Ostgebiete) vom 13. August 1940 freizuhaltenden oder sonstigen freien Kehrbezirke bestellten Stellvertreter,
4. die nutzungsberechtigten Hinterbliebenen der Mitglieder des Versorgungsvereins Deutscher Schornsteinfegermeister und der in den Nrn. 1, 2 Buchst. a und Nr. 3 Buchst. a genannten Kehrbezirksinhaber während der Dauer ihrer Nutzungszeit.

(2) Bei den im Abs. 1 Nr. 1 genannten Kehrbezirksinhabern kann der Reichswirtschaftsminister nach Anhörung des Reichsinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks Ausnahmen zulassen.

§ 2

(1) Kommen die im § 1 Abs. 1 Genannten ihren Verpflichtungen gegenüber dem Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister nicht nach, so ist die Bestellung zu widerrufen oder der Kehrbezirk zu entziehen. § 47 Nr. 5 VOSch und Nr. 62 der dazu ergangenen Ausführungsanweisung — AusfAnwSch — vom 28. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 841) gelten sinngemäß.

(2) Gegen den Widerruf bzw. gegen die Entziehung des Kehrbezirks ist der Rekurs nach § 52 VOSch. in den Reichsgauen Sudetenland, Danzig-Westpreußen und Wartheland die Beschwerde an den Reichsstatthalter zulässig.

§ 3

(1) Anspruch auf eine Versorgung durch den Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister haben:

1. die Witwen und Waisen der nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1, 2 Buchst. a und Nr. 3 Buchst. a beitragspflichtigen Bezirksschornsteinfegermeister,
2. die nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2b und c beitragspflichtigen Witwen und ihre Waisen,
3. die am 1. Juli 1940 vorhandenen deutschen Witwen und Waisen früherer selbständiger Schornsteinfeger, die bisher polnische Staatsangehörige waren, soweit sie an diesem Tag im Besitz eines Kehrbezirks gewesen sind,
4. die am 1. Juli 1940 im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig vorhandenen Witwen deutscher Schornsteinfegermeister, deren Ehemänner nicht Mitglieder des Versorgungsvereins Deutscher Schornsteinfegermeister waren,
5. diejenigen sudetendeutschen früheren Konzessionsinhaber, deren Witwen und Waisen sowie die bereits vorhandenen Witwen und Waisen früherer Konzessionsinhaber, denen auf Grund der EinfVO (Sudetenland) ein Kehrbezirk hätte zugeteilt werden müssen, denen aber ein Kehrbezirk nicht übertragen worden ist,
6. Stellvertreter in den eingegliederten Ostgebieten und deren Hinterbliebene.

(2) Die im Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Witwen können den Kehrbezirk ihres verstor-

benen Ehemannes bis zum Ende des Vierteljahres weiterführen, in dem sie den Anspruch auf Gewährung der Höchstrente durch den Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister erlangen. Der Anspruch der im Abs. 1 Nr. 1 genannten Witwen und Waisen auf die Nutzung während des Nutzungsjahres bleibt unberührt. Im übrigen finden § 46 VOSch und Nr. 58 AusfAnwSch entsprechende Anwendung.

(3) Die Versorgung beginnt:

1. bei den im Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Witwen mit dem auf die freiwillige Aufgabe des Kehrbezirks folgenden Vierteljahresersten oder mit dem Ende der Nutzungszeit, bei den Waisen mit dem Ende der Nutzungszeit,
2. bei den im Abs. 1 Nr. 3 genannten Witwen und Waisen mit dem 1. Juli 1940,
3. bei den im Abs. 1 Nr. 4 Genannten mit dem 1. Oktober 1940,
4. bei den im Abs. 1 Nr. 5 Genannten mit dem 1. April 1942.

§ 4

Den nach § 1 Abs. 1 Nrn. 1, 2 Buchst. a und Nr. 3 Buchst. a beitragspflichtigen Bezirksschornsteinfegermeistern verbleibt unbeschadet der Möglichkeit des Widerrufs ihrer Bestellung nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung und §§ 47, 48 VOSch die lebenslängliche Nutzung des Kehrbezirks. § 54 VOSch findet sinngemäß Anwendung. Die genannten Bezirksschornsteinfegermeister haben keinen Anspruch auf Versorgung.

§ 5

(1) Die Inhaber bayerischer Realrechtsbezirke sind ab 1. April 1942 zur Versorgungskasse für Witwen und Waisen bayerischer Kehrbezirksinhaber beitragspflichtig, soweit sie noch nicht Mitglieder dieser Kasse sind.

(2) §§ 2 bis 4 finden keine Anwendung.

(3) Der Anspruch der Inhaber bayerischer Realrechtsbezirke auf Zahlung einer Entschädigung wegen der Aufhebung der Realrechte bleibt unberührt.

§ 6

Die Rechte und Pflichten der nach § 1 Beitragspflichtigen und der nach § 3 Versorgungsberechtigten regelt im übrigen die Satzung des Versorgungsvereins Deutscher Schornsteinfegermeister, die Rechte und Pflichten der nach § 5 Abs. 1 Beitragspflichtigen die Satzung der Versorgungskasse für Witwen und Waisen bayerischer Kehrbezirksinhaber.

§ 7

(1) Der Versorgungsverein Deutscher Schornsteinfegermeister ist berechtigt, zur Deckung von Versorgungslasten Umlagen zu erheben. Der Kreis der Umlagepflichtigen wird vom Reichswirtschaftsminister bestimmt.

(2) Die Festsetzung der Umlagen und die Art ihrer Verwendung bedarf ebenfalls der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers.

(3) Die Versorgungsleistungen sind bei Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit in Ansatz zu bringen.

§ 8

Es treten außer Kraft:

1. Artikel 2 Nr. XIII Abs. 6, Nrn. XIV und XX EinfVO (Sudetenland) vom 5. August 1939.
2. Artikel 2 Nr. VIII Abs. 3, Nrn. X und XV EinfVO (eingegl. Ostgebiete) vom 13. August 1940.

§ 9

Die Verordnung gilt nicht in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark sowie Tirol und Vorarlberg.

Berlin, den 28. April 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Anordnung des Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung

Im Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern vom 29. April 1942 Nr. 17 ist auf Seite 765/766 eine vom Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung erlassene Anordnung über die Mindestarbeitszeit für den öffentlichen Dienst während des Krieges vom 10. April 1942 veröffentlicht worden, die sofort in Kraft getreten ist.

Berlin, den 29. April 1942.

Der Reichsminister des Innern

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Mai 1942	Nr. 46

Tag	Inhalt	Seite
26. 4. 42	Verordnung über Verbrauchsteuern	259
29. 4. 42	Verordnung über die Entlassung von Reichsarbeitsdienstführerinnen bei Ablauf der Dienstverpflichtung	260

Verordnung über Verbrauchsteuern

Vom 26. April 1942

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Teil I

Beseitigung der Schlachtsteuer

Das Schlachtsteuergesetz vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 238) wird aufgehoben.

Teil II

Vereinfachung des Steuerermittlungsverfahrens

§ 1

Das Leuchtmittelsteuergesetz in der Fassung vom 6. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1726) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Absatz 2 werden in Ziffer 1 die Worte »und Brenner zu Nernstlampen« gestrichen.

2. Im § 1 Absatz 2 lautet Ziffer 2 »Entladungslampen«.

3. § 2 lautet:

»Steuersätze

§ 2

(1) Die Steuer beträgt zehn vom Hundert des Steuerwerts (§ 4), für Hochspannungs-Entladungslampen (Leuchtröhren) für Werbezwecke eine Reichsmark je laufendes Meter Rohrlänge.

(2) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, die Steuersätze den wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen.«

4. § 4 lautet:

»Steuerwert

§ 4

(1) Als Steuerwert gelten:

1. für elektrische Glühlampen und Entladungslampen mit Ausnahme der Hochspannungs-Entladungslampen (Leuchtröhren) für Werbezwecke der Kleinverkaufspreis, das ist der listenmäßig festgesetzte Preis einschließlich Leuchtmittelsteuer, zu dem die Leuchtmittel im Handel an Einzelverbraucher abgegeben werden;

2. für Brennstifte zu elektrischen Bogenlampen der Listengrundpreis, das ist der listenmäßig festgesetzte Grundpreis, von dem der Hersteller bei seiner Preisberechnung ausgeht;

3. für Glühkörper zur Erhöhung der Leuchtkraft von Flammen der Kleinhändlerpreis, das ist der listenmäßig festgesetzte Bruttopreis einschließlich Leuchtmittelsteuer, von dem der Hersteller bei seiner Preisberechnung ausgeht.

(2) Die Vorschrift im Absatz 1 gilt auch für Leuchtmittel, die der Hersteller ohne Entgelt abgibt oder zum Verbrauch innerhalb des Betriebs entnimmt.

(3) Der Steuerwert für eingeführte Leuchtmittel stimmt mit dem Steuerwert nach Absatz 1 für gleichartige inländische Erzeugnisse überein.«

5. § 5 und die Überschrift »Rechnungszwang« werden gestrichen.

6. Im § 8 lautet Absatz 1:

»(1) Leuchtmittel dürfen nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen unversteuert ausgeführt oder in einen Herstellungsbetrieb verbracht werden.«

7. Im § 8 wird in Absatz 2 Buchstabe b das Wort »Metallfadenlampen« ersetzt durch »Metalldrahtlampen«.

§ 2

Für Bestände an Leuchtmitteln, die sich am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung in auswärtigen Ausgangslagern der Leuchtmittelherstellungsbetriebe befinden, entsteht an diesem Tag die Steuerschuld.

Teil III

Änderung von Zahlungsfristen bei den Verbrauchsteuern

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die Fristen, die in den Verbrauchsteuervorschriften für die Entrichtung der Steuern festgesetzt sind, zu ändern.

Teil IV

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1942 in Kraft.

Berlin, 26. April 1942

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Entlassung von Reichsarbeitsdienstführerinnen bei Ablauf der Dienstverpflichtung.

Vom 29. April 1942.

Auf Grund des § 25 des Reichsarbeitsdienstgesetzes in der Fassung vom 9. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1747) wird bestimmt:

»Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges haben die Reichsarbeitsdienstführerinnen keinen Anspruch, wegen Ablaufs ihrer Dienstverpflichtung aus dem Reichsarbeitsdienst entlassen zu werden.«

Berlin, den 29. April 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Hierl

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429365 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 7. Mai 1942	Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
5. 5. 42	Zweite Verordnung zur Durchführung der Dividendenabgabeverordnung (2. DADV)	261

Zweite Verordnung zur Durchführung der Dividendenabgabeverordnung (2. DADV). Vom 5. Mai 1942.

Auf Grund des § 15 der Verordnung zur Begrenzung von Gewinnausschüttungen (Dividendenabgabeverordnung) vom 12. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 323) und auf Grund der §§ 12 und 13 der Reichsabgabenordnung wird verordnet:

Erster Teil
Beschränkung von Gewinnausschüttungen

Erster Abschnitt
Wirtschaftsrechtliche Vorschriften

§ 1
Stichjahr

Das letzte, nicht unter die DAV fallende Geschäftsjahr ist, auch für die im § 6 Abs. 2 DAV bezeichneten Kapitalgesellschaften, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, zu dem die Ausschüttung beschlossen oder die Auszahlung erfolgt ist, das Geschäftsjahr, das vor dem 31. Dezember 1940 geendet hat.

§ 2
Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Dividendenabgabe ist die Summe aller dividendenabgabepflichtigen Ausschüttungen, die innerhalb eines Erhebungszeitraums beschlossen oder ohne Beschluß vorgenommen worden sind, gleichviel ob es sich um offene oder verdeckte Ausschüttungen, um Ausschüttungen aus Gewinn oder Vermögen handelt.

(2) Weicht das Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr ab, so gelten die während eines Wirtschaftsjahrs beschlossenen oder ohne Beschluß vorgenommenen Ausschüttungen als in dem Erhebungszeitraum beschlossen oder erfolgt, in dem das Wirtschaftsjahr endet.

§ 3
Letzte Handelsbilanz

(1) Letzte Handelsbilanz im Sinne der §§ 8 und 9, 1. DADV ist jeweils die Bilanz für das Geschäftsjahr, für das die Gewinnverteilung beschlossen werden oder eine Auszahlung erfolgen soll. Der in ihr für das abgelaufene Geschäftsjahr ausgewiesene Gewinn gilt nicht als Eigenkapital.

(2) Gewinnvortrag im Sinne des § 8 Abs. 2 Buchst. a DAV und des § 9, 1. DADV ist der auf neue Rechnung vorgetragene Teil der Gewinne aus den vorangegangenen Geschäftsjahren.

§ 4
Eingezogene Geschäftsanteile bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Für die Zwecke der §§ 1, 2, 3 und 4 DAV gilt das Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Geschäftsanteile eingezogen hat (§ 34 GmbH-Gesetz), ohne zugleich ihr Stammkapital entsprechend herabzusetzen, als um den Nennbetrag der eingezogenen Geschäftsanteile herabgesetzt.

§ 5

Personenbezogene Kapitalgesellschaften

(1) Kapitalgesellschaften der im § 2 Abs. 2 DAV bezeichneten Art mit beschränktem Anteilseignerkreis, bei denen Anteilseigner und gesetzliche Vertreter weitgehend personengleich sind (personenbezogene Kapitalgesellschaften), unterliegen nicht der Begrenzung der Ausschüttung nach Hundertsatz und Betrag gemäß § 1 DAV.

(2) Personenbezogene Kapitalgesellschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind berechtigt, die Dividendenabgabe (§ 3 DAV) in der Weise zu berechnen, daß bei der Ermittlung des Hundertsatzes der Ausschüttung (§ 4 DAV) das in der letzten Handelsbilanz ausgewiesene Eigenkapital (§ 9, 1. DADV) zugrunde gelegt wird.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf die im § 6 Abs. 2 DAV bezeichneten Kapitalgesellschaften.

(4) Personenbezogene Kapitalgesellschaften sind:

1. Kapitalgesellschaften, deren Satzung bestimmt, daß die Anteilseigner einem Kreis von Personen angehören müssen, die miteinander durch Ehe, Verwandtschaft, Schwägerschaft oder Annahme an Kindes Statt verbunden sind. Mindestens eine der Personen dieses Kreises muß hauptberuflich als gesetzlicher Vertreter der Kapitalgesellschaft tätig sein.
2. Kapitalgesellschaften mit nicht mehr als fünf Anteilseignern (einschließlich Einmanngesellschaften), wenn die Anteilseigner natürliche Personen sind und mindestens ein Anteilseigner hauptberuflich als gesetzlicher Vertreter der Kapitalgesellschaft tätig ist. Die hauptberuflich für die Gesellschaft tätigen Anteilseigner müssen insgesamt mindestens 60 vom Hundert des Gesellschaftskapitals besitzen.

(5) Die in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Rechte können nur von solchen personenbezogenen Gesellschaften geltend gemacht werden, deren Anteilseigner dem zuständigen Finanzamt und der zuständigen Industrie- und Handelskammer eine Erklärung dahin abgegeben haben, daß sie die Anteile nicht auf Grund eines Treuhandverhältnisses besitzen. Ein Treuhandverhältnis unter Personen, die den im Abs. 4 bezeichneten Personenkreisen angehören, bleibt dabei außer Betracht.

§ 6

Erhöhungen des Gesellschaftskapitals

(1) Ist das Gesellschaftskapital nach Ablauf des letzten, nicht unter die Bestimmungen der DAV fallenden Geschäftsjahrs erhöht worden, so bemessen sich die zulässige Ausschüttung (§ 1 DAV) und die zulässige Auszahlung (§ 2 DAV) nach dem erhöhten Gesellschaftskapital und den Hundertsätzen auf das unberichtigte Kapital, die auf Grund der Ausschüttungen des letzten, nicht unter die DAV fallenden Geschäftsjahrs zulässig waren. Eine Berichtigung nach Abschnitt II DAV gilt nicht als Erhöhung des Gesellschaftskapitals im Sinne dieser Bestimmungen.

(2) Ist das Gesellschaftskapital berichtigt worden und wird nach Verkündung dieser Verordnung das Gesellschaftskapital erhöht, so sind statt der im Abs. 1 bezeichneten Hundertsätze die auf das berichtigte Kapital zulässigen Hundertsätze zugrunde zu legen. Folgt einer nach Verkündung dieser Verordnung vorgenommenen Kapitalerhöhung eine Kapitalberichtigung, so sind die Hundertsätze zugrunde zu legen, die sich bei Durchführung der Berichtigung vor der Erhöhung als zulässig ergeben hätten.

§ 7

Auszahlung nach Hundertsätzen vom Vermögen

Hat eine Gesellschaft der im § 2 Abs. 2 DAV bezeichneten Art ihr Gesellschaftskapital berichtigt, so berechnet sich der zur Auszahlung zugelassene Teilbetrag des ausgeschütteten Gewinns (§ 2 DAV) nach dem in der letzten Handelsbilanz (§ 3 dieser Verordnung) ausgewiesenen Vermögen, vermindert um die bei der Berichtigung aufgelösten stillen Rücklagen.

§ 8

Abrundung des Auszahlungsbetrags

(1) Wenn die Ausschüttung 6 vom Hundert des berichtigten Gesellschaftskapitals nicht übersteigt, kann die Kapitalgesellschaft den nach § 2 DAV zulässigen Auszahlungsbetrag zu Lasten oder zugunsten des in Schatzanweisungen des Reichs treuhänderisch anzulegenden Betrags je 100 Reichsmark Anteilsrechte nach oben oder unten auf den nächsten durch 0,20 Reichsmark teilbaren Betrag abrunden.

(2) Eine Kapitalgesellschaft, die von dem Recht aus Abs. 1 keinen Gebrauch macht, ist zur vollen Auszahlung der Ausschüttung berechtigt, wenn der Hundertsatz der Ausschüttung 6 vom Hundert des berichtigten Gesellschaftskapitals nicht

übersteigt und ihr Betrag um nicht mehr als 5 000 Reichsmark den Betrag übersteigt, der nach § 2 DAV zur Auszahlung zugelassen ist.

§ 9

Offene und verdeckte Gewinnausschüttungen

(1) Vorteile, die eine Kapitalgesellschaft ihren Anteilseignern auf Grund des Gesellschaftsverhältnisses zuwendet (§ 7 Abs. 2 Satz 1 DAV), gelten im Sinne der DAV als offene Gewinnausschüttungen, wenn der Anteilseigner auf sie einen Anspruch hat, der dem jeweiligen Eigner des Anteils auf Grund der Bestimmungen der Satzung über die Gewinnverteilung oder auf Grund eines schriftlichen Vertrags der Anteilseigner über die Gewinnverteilung zusteht.

(2) Vorteile (§ 7 Abs. 2 Satz 1 DAV), die einem Anteilseigner aus einem anderen als dem im Abs. 1 bezeichneten Rechtsgrund oder ohne eine Verpflichtung dazu zugewendet werden, gelten im Sinne der DAV als verdeckte Gewinnausschüttungen. Vorteile, die eine Kapitalgesellschaft ihren Anteilseignern nahestehenden Personen zuwendet, werden wie Zuwendungen an die Anteilseigner behandelt, wenn sie körperschaftsteuerlich als Ausschüttungen gelten.

(3) Verdeckte Gewinnausschüttungen gelten nicht als Ausschüttungen im Sinne des Abschnitts I (Beschränkung der Gewinnausschüttungen) DAV, wenn sie auf Grund einer Verpflichtung erfolgen, die vor dem 1. März 1941 in schriftlicher Form begründet worden ist.

(4) Für die Unterscheidung zwischen offenen und verdeckten Gewinnausschüttungen ist es unerheblich, ob der Vorteil vor oder nach ordnungsmäßiger Ermittlung und Feststellung des Gewinns gewährt wird und, vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 2 Satz 2, wie die Ausschüttung steuerlich gewertet wird.

§ 10

Gewinnabführungen

(1) Die Abführung des Gewinns einer Kapitalgesellschaft auf Grund eines Gewinnausschließungsvertrags an eine andere Kapitalgesellschaft gilt nicht als Ausschüttung im Sinne des § 7 DAV, wenn das für die abführende Gesellschaft zuständige Finanzamt vor der Abführung eine Bescheinigung des Inhalts erteilt hat, daß der Gewinnausschließungsvertrag für das Geschäftsjahr, für das die Gewinnabführung erfolgt, körperschaftsteuerlich anerkannt war oder — im Fall eines rechtzeitigen Abschlusses — anerkannt worden wäre.

(2) Die Abführung des Gewinns einer Kapitalgesellschaft auf Grund eines Gewinnausschließungsvertrags an Einzelunternehmer und Personengesellschaften gilt nicht als Ausschüttung im Sinne des § 7 DAV, wenn die Verpflichtung dazu vor dem 1. März 1941 begründet und wenn sie körperschaftsteuerlich anerkannt worden ist.

§ 11

Hinterlegung bei Schachtelvergünstigung

(1) In den Fällen des § 16, 1. DADV (Schachtelvergünstigung) kann die Beteiligung statt bei einer Wertpapiersammelbank bei der Deutschen Golddiskontbank oder mit Einverständnis der Deutschen Golddiskontbank bei einer anderen Stelle treuhänderisch hinterlegt werden.

(2) Ist eine Beteiligung treuhänderisch hinterlegt (§ 16, 1. DADV), so müssen auch die auf die Beteiligung zusätzlich zugeteilten Anteile hinterlegt werden.

§ 12

Umfang der Prüfungspflicht

(1) Der Prüfungspflicht nach § 25, 1. DADV und Abs. 4 unterliegen alle Kapitalgesellschaften, auf welche die Bestimmungen der DAV Anwendung finden, auch wenn sie eine Ausschüttung nicht beschlossen oder nicht mehr als 6 vom Hundert ausgeschüttet haben oder wenn sie voll auszahlen dürfen.

(2) Die Kapitalgesellschaften, die den Bestimmungen des Abschnitts I (Beschränkung von Gewinnausschüttungen) DAV unterliegen oder in die Verpflichtungen daraus hineinwachsen (§ 6 Abs. 2 DAV), haben bis zum 1. Juni 1942 oder unmittelbar nach Eintritt des Tatbestands, der ihre Verpflichtung auslöst, die Industrie- und Handelskammer davon zu unterrichten.

(3) Eine Prüfungspflicht besteht nicht für solche Kapitalgesellschaften, die ihren gesamten Gewinn auf Grund eines körperschaftsteuerlich anerkannten Gewinnausschließungsvertrags abführen (§ 10 dieser Verordnung).

(4) Die Prüfungspflicht nach § 25, 1. DADV hat sich auch auf die Beachtung der Vorschriften des § 1 DAV und des § 38 dieser Verordnung zu erstrecken. Das gleiche gilt für Bericht und Vermerk des Prüfers.

§ 13

Prüfungsverfahren

(1) Die Prüfung nach § 25, 1. DADV und § 12 dieser Verordnung ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Feststellung des Jahresabschlusses vorzunehmen. Die Industrie- und

Handelskammer kann die Frist verlängern. Bei Gesellschaften, die gesetzlich einer Abschlußprüfung unterliegen, kann die Prüfung mit der Prüfung des der Ausschüttung folgenden Jahresabschlusses verbunden werden. Bei Gesellschaften, für die gesetzlich eine Abschlußprüfung nicht vorgeschrieben ist, kann die Prüfung mit Zustimmung der Industrie- und Handelskammer mit der Prüfung des der Ausschüttung folgenden Jahresabschlusses verbunden werden.

(2) Von der Wahl und Bestellung zum Prüfer sind die im § 137 Abs. 2 Aktiengesetz bezeichneten Personen ausgeschlossen.

(3) Zur Durchführung der Prüfungen nach § 25, 1. DADV und § 12 dieser Verordnung bei Kapitalgesellschaften, für die gesetzlich eine Abschlußprüfung nicht vorgeschrieben ist, können auch Rechtsanwälte zugelassen werden, die über hinreichende Sachkunde und praktische Erfahrung auf dem Gebiete des betrieblichen Rechnungswesens und der Bilanzierung verfügen. Die Zulassung erfolgt auf Vorschlag des Präsidenten der Reichs-Rechtsanwaltskammer durch die Industrie- und Handelskammer am Sitze der für die Kapitalgesellschaft zuständigen Wirtschaftskammer. Sie ist jederzeit widerruflich. Die Zulassung ist auf den Bereich der Wirtschaftskammer beschränkt und gilt für die Dauer des Krieges.

(4) Der Bericht des Prüfers über das Ergebnis seiner Prüfung hat alle für die Beurteilung des Tatbestands erforderlichen Angaben zu enthalten. Die Industrie- und Handelskammer wertet den Tatbestand selbständig. Sie kann den Bericht mit dem Prüfer erörtern und Ergänzungen der Prüfung und des Berichts auf Kosten der Gesellschaft veranlassen.

Zweiter Abschnitt
Steuerliche Vorschriften

§ 14
Wegfall der Mindestbesteuerung für nicht ausgeschüttete Gewinnanteile

Kapitalgesellschaften können jährlich den mit Rücksicht auf die DAV und die zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen nicht zur Ausschüttung gelangenden Teil des in der Handelsbilanz ausgewiesenen Reingewinns einer besonderen Rücklage zuführen. Die der Rücklage später entnommenen Ausschüttungsbeträge unterliegen nicht der Mindestbesteuerung nach § 17 Körperschaftsteuergesetz. Der dieser Rücklage in einem Geschäftsjahr zugeführte Betrag darf nicht größer sein als der Unterschied zwischen der jeweiligen Ausschüttung und der durchschnittlichen Ausschüttung der drei letzten, nicht unter die DAV fallenden Geschäftsjahre. Veränderungen des Gesellschaftskapitals, mit Ausnahme der Kapitalberichtigung nach der DAV, sind dabei zu berücksichtigen.

Zweiter Teil
Berichtigung des Gesellschaftskapitals

Erster Abschnitt
Wirtschaftsrechtliche Vorschriften

§ 15
Zeitliche Grenzen für die Kapitalberichtigung

(1) Die Berichtigung des Gesellschaftskapitals kann nur auf das Ende oder den Beginn eines Geschäftsjahrs erfolgen.

(2) Soll auf den Beginn eines Geschäftsjahrs berichtigt werden, so hat der Aufsichtsrat über die Kapitalberichtigung spätestens innerhalb eines Monats nach der Hauptversammlung zu beschließen, die nach dem Stichtag der Berichtigung über die Gewinnverteilung für das vorangegangene Geschäftsjahr Beschluß faßt. Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3 muß über die Kapitalberichtigung vor dem 1. Oktober 1943 beschlossen werden.

(3) Für Kapitalgesellschaften der im § 6 Abs. 2 DAV bezeichneten Art enden die in der DAV, in der 1. DADV und in dieser Verordnung gesetzten Fristen jeweils ein Jahr später.

§ 16
Begrenzung der Kapitalberichtigung

Zum Vermögen nach der letzten Steuerbilanz (§ 8 Abs. 3 DAV) gehören nicht

1. Gewinnteile, die zur Ausschüttung bestimmt sind,
2. Beträge für körperschaftsteuerlich nicht abzugsfähige Ausgaben ohne Rücksicht darauf, ob sie in der Steuerbilanz im Gewinn enthalten oder als Rücklage ausgewiesen sind.

§ 17
Kapitalberichtigung von kriegsbetroffenen Kapitalgesellschaften

(1) Der Reichswirtschaftsminister kann einer Kapitalgesellschaft auf ihren Antrag gestatten, ihr Kapital zu einem späteren Zeitpunkt zu berichtigen, insbesondere wenn

1. durch kriegswirtschaftliche Maßnahmen wesentliche Teile ihres inländischen Geschäftsbetriebs seit dem 1. Januar 1940 stillgelegt sind,

2. infolge der Kriegsereignisse die Verbindung mit im Ausland gelegenen Betriebsstätten abgeschnitten ist, die einen wesentlichen Teil des Gesamtunternehmens darstellen,
3. ein wesentlicher Teil ihres Vermögens aus Anteilsrechten an einer anderen Kapitalgesellschaft besteht, für welche die in den Nrn. 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen,
4. ein wesentlicher Teil ihres Vermögens aus einem Entschädigungsanspruch gegenüber dem Reich besteht, der dem Grunde nach in Sondergesetzen anerkannt, dessen Höhe aber noch unbestimmt ist.

(2) Eine Stillegung ist anzunehmen, wenn der Betrieb tatsächlich eingestellt ist. Eine tatsächliche Einstellung liegt vor, wenn das stillgelegte Unternehmen eine planmäßige wirtschaftliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen, die über eine einmalige Betätigung hinausgeht, nicht mehr ausübt. Die Veräußerung der vorhandenen Betriebsgegenstände und die Einziehung einzelner rückständiger Forderungen aus der Zeit vor der Betriebseinstellung werden nicht als Fortsetzung einer aufgegebenen Betriebstätigkeit angesehen.

(3) Der Antrag ist sechs Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Berichtigung nach § 9 DAV, § 33, 1. DADV und § 15 dieser Verordnung letztmalig zulässig ist.

§ 18

Kreis der zur Kapitalberichtigung zugelassenen Gesellschaften

(1) Das Recht, die Handelsbilanz in vereinfachter Form zu berichtigen, steht auch den im § 6 Abs. 2 DAV bezeichneten Kapitalgesellschaften zu. Sofern solche Kapitalgesellschaften ihr Kapital berichtigen, unterliegen sie fortan den Vorschriften über die Begrenzung von Ausschüttung und Auszahlung sowie über die Dividendenabgabe (Abschnitt I DAV und Durchführungsverordnungen).

(2) Bergrechtliche Gewerkschaften, andere Kapitalgesellschaften, für die ein festes Gesellschaftskapital gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, gemeinnützige Wohnungsunternehmen im Sinne des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes vom 29. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 438) sowie Kapitalgesellschaften, die gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 17 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) dienen und satzungsgemäß nicht mehr als 6 vom Hundert des Gesellschaftskapitals ausschütten dürfen, können ihr Gesellschaftskapital nicht berichtigen.

§ 19

Wertung von Bilanzposten

(1) Für die Ermittlung der Berichtigungsmasse und für ihre Verwendung in der Berichtigungsbilanz ist die Bezeichnung der Bilanzposten in der Handelsbilanz maßgebend, auf welche die DAV jeweils abstellt. Ist die Bezeichnung nicht eindeutig, entscheidet der wirtschaftliche Inhalt des Postens.

(2) Hat die Steuerbehörde über den wirtschaftlichen Inhalt eines Postens in der Handelsbilanz für das Geschäftsjahr 1938 ihrerseits Feststellungen getroffen, so ist deren Ergebnis zugrunde zu legen; dies gilt nicht für rein fiktive Posten. Feststellungen der Steuerbehörde, die die Posten der Körperschaftsteuerbilanz 1938 betreffen, werden nur berücksichtigt, soweit sie vor dem 1. September 1941 getroffen worden sind.

§ 20

Kapitalberichtigung aus unversteuerten Rücklagen

Rücklagen aus Gewinnen einschließlich des Gewinnvortrags, die auf Grund von § 3 des Gesetzes über Steuererleichterungen vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 491) steuerfrei geblieben sind, bleiben bei der Berechnung des zulässigen Ausmaßes der Kapitalberichtigung außer Ansatz.

§ 21

Bewertungs- und Abschreibungsfreiheit

(1) Soweit eine Einheitswert-Feststellung zum 1. Januar 1940 nicht stattgefunden hat, tritt in den Fällen des § 38, 1. DADV an die Stelle des Wertes der kurzlebigen Wirtschaftsgüter in der Vermögensaufstellung, die der Veranlagung der Kapitalgesellschaft zur Vermögensteuer nach dem Stand am 1. Januar 1940 zugrunde gelegt worden ist, der Anschaffungs- oder Herstellungswert der kurzlebigen Wirtschaftsgüter.

(2) Kapitalgesellschaften mit Sitz in Gebieten, die durch Eingliederung im Weg der Gesetzgebung Bestandteile des Deutschen Reichs geworden sind, können ihr Kapital auch um 50 vom Hundert des Betrags berichtigen, um den die Wirtschaftsgüter, für die in den bezeichneten Ge-

bieten nach deutschem Recht Abschreibungs- und Bewertungsfreiheit bestand oder besteht, abgeschrieben worden sind. § 8 Abs. 3 DAV findet insoweit keine Anwendung.

§ 22

Kapitalberichtigung aus dem Zuwachs von Anteilsrechten

(1) War eine Kapitalgesellschaft bereits in dem im Kalenderjahr 1938 endenden Geschäftsjahr Anteilseigner einer anderen Kapitalgesellschaft und hat die andere Kapitalgesellschaft ihr Gesellschaftskapital berichtigt, so kann die Gesellschaft die ihr damals gehörenden sowie die ihr darauf zusätzlich zugeteilten Anteilsrechte in ihrer Handelsbilanz neu bewerten und ihr Gesellschaftskapital insoweit auf Grund dieser Neubewertung berichtigen.

(2) Bei der Neubewertung kann von den gesetzlichen Bestimmungen über die Wertansätze für Wertpapiere und Beteiligungen in der Handelsbilanz (§ 133 Aktiengesetz) abgewichen werden, gleichviel ob die Anteilsrechte in Wertpapieren verkörpert sind oder nicht. Die Anteilsrechte sind nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen ist, auf den die Kapitalberichtigung stattfindet. Der Wertansatz der alten und der zusätzlich zugeteilten Anteilsrechte darf insgesamt weder den Buchwert der alten Anteilsrechte in der zu berichtigenden Handelsbilanz noch ihren Nennbetrag, beides zuzüglich des Nennbetrags der zusätzlich zugeteilten Anteilsrechte, überschreiten. Die Gesellschaft darf die Neubewertung nur in dem Ausmaß vornehmen, in dem sie auf Grund der Neubewertung berichtigt.

(3) Die Berichtigung kann nur bis zu dem Ausmaß erfolgen, in dem der neue Wertansatz der Anteilsrechte den Wertansatz in der Handelsbilanz des im Kalenderjahr 1938 endenden Geschäftsjahrs übersteigt. Die Berichtigung ist auch dann zulässig, wenn der Zuwachs an Anteilsrechten erst nach dem Berichtigungsstichtag der Kapitalgesellschaft erfolgt. Wird nach diesen Vorschriften berichtigt, so sind etwaige Unterschiedsbeträge, die sich nach § 8 Abs. 2 Buchst. b DAV bei diesen Anteilsrechten ergeben, bei der Berechnung der Berichtigungsmasse nach § 8 DAV außer Ansatz zu lassen. § 8 Abs. 3 DAV sowie § 43 Abs. 2, 1. DADV finden insoweit keine Anwendung.

(4) Hat eine Kapitalgesellschaft vor dem 1. Januar 1942 ihr Gesellschaftskapital aus dem Zuwachs von Anteilsrechten berichtigt, obgleich bei ihr die alten Anteilsrechte bei der letzten Hauptfeststellung der Einheitswerte (1. Januar 1940) eine Bewertung nicht gefunden haben, so gilt die Kapitalberichtigung insoweit als ordnungsmäßig durchgeführt. Die Heilung tritt ein, sobald die Pauschsteuerfestsetzung in dem Ausmaß berichtigt ist, als Pauschsteuer auf den Betrag der Kapitalberichtigung aus dem Zuwachs von Anteilsrechten, der den Nennbetrag der zusätzlich zugeteilten Anteilsrechte übersteigt, bisher nicht erhoben worden ist.

§ 23

Kapitalberichtigung aus dem Zuwachs von Anteilsrechten an Kapitalgesellschaften in den eingegliederten Gebieten

(1) War eine Kapitalgesellschaft am 3. September 1939 Anteilseigner an einer anderen Kapitalgesellschaft mit Sitz in den eingegliederten Ostgebieten und hat die andere Kapitalgesellschaft ihr Gesellschaftskapital und ihre Anteilsrechte auf Grund der Umstellungsverordnung für die eingegliederten Ostgebiete vom 3. Februar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 76) in Reichsmark neu festgesetzt, so kann die Kapitalgesellschaft diese Anteilsrechte in der Handelsbilanz bis zu ihrem neu festgesetzten Gesamtnennbetrag neu bewerten und ihr Gesellschaftskapital um den Unterschied zwischen dem neuen Wertansatz und dem Wertansatz in der zu berichtigenden Handelsbilanz berichtigen. Die Gesellschaft darf die Neubewertung nur in dem Ausmaß vornehmen, in dem sie auf Grund der Neubewertung berichtigt. Wird von diesem Recht zur Berichtigung Gebrauch gemacht, so sind etwaige Unterschiedsbeträge, die sich nach § 8 Abs. 2 Buchst. b DAV bei diesen Beteiligungen ergeben, bei der Berechnung der Berichtigungsmasse nach § 8 DAV außer Ansatz zu lassen. § 8 Abs. 3 DAV und § 43 Abs. 2, 1. DADV finden insoweit keine Anwendung.

(2) Die gleiche Berichtigungsmöglichkeit hat eine Kapitalgesellschaft, die am 1. Oktober 1938 Anteilseigner an einer anderen Kapitalgesellschaft mit Sitz in den sudetendeutschen Gebieten war, wenn die andere Kapitalgesellschaft ihr Gesellschaftskapital und ihre Anteilsrechte auf Grund der Umstellungsverordnung für die sudetendeutschen Gebiete vom 9. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 169) neu festgesetzt hat.

(3) Die Vorschrift des § 61, 1. DADV findet keine Anwendung.

(4) Die Berichtigung aus einem Zuwachs von Anteilsrechten nach Abs. 1 und 2 schließt eine

Berichtigung aus dem Zuwachs von Anteilsrechten an derselben Gesellschaft nach § 22 dieser Verordnung aus.

§ 24

Beschränkung der Berichtigungsmasse

Bei der Berechnung des zulässigen Ausmaßes der Kapitalberichtigung sind von der Berichtigungsmasse abzusetzen:

1. Unterschiedsbeträge, welche die Handelsbilanz für das im Jahre 1938 endende Geschäftsjahr gegenüber der zeitlich entsprechenden Steuerbilanz bei folgenden Posten ausweist:
   a) für die Kosten der Betriebseinrichtung (§ 133 Nr. 4 Satz 2 Aktiengesetz).
   b) für den Geschäfts- oder Firmenwert (§ 133 Nr. 5 Aktiengesetz),
   c) für Unterschiedsbeträge im Falle der Übernahme des Vermögens einer Kapitalgesellschaft (§ 242 Abs. 2 Aktiengesetz),
   d) für ein Kapitalentwertungskonto nach § 5 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 (Reichgesetzbl. I S. 1253);
2. die Beträge, mit denen die zu Nr. 1 bezeichneten Posten in der berichtigten Bilanz fortgeführt werden sollen.

§ 25

Inhalt der berichtigten Handelsbilanz

(1) Kapitalgesellschaften, die zur Bildung einer gesetzlichen Rücklage nicht verpflichtet sind, haben in der berichtigten Bilanz eine Sonderrücklage zu bilden, die, zusammen mit einer etwaigen, an Stelle der gesetzlichen Rücklage durch die Satzung vorgeschriebenen Rücklage, 10 vom Hundert des berichtigten Gesellschaftskapitals nicht unterschreitet.

(2) Schreibt die Satzung an Stelle der gesetzlichen die Bildung einer Rücklage in Höhe von mehr als 10 vom Hundert des Gesellschaftskapitals vor, so tritt der höhere Hundertsatz an die Stelle dieses Hundertsatzes.

(3) Die für Neugründungen (§ 35, 1. DADV) und für Kapitalgesellschaften in den eingegliederten Gebieten (§ 36, 1. DADV) getroffenen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 26

Teileingezahlte Anteile

(1) Der Anspruch der Kapitalgesellschaft auf ausstehende Einlagen von Anteilen, auf die Einlagen nicht in voller Höhe geleistet sind, wird durch die Berichtigung des Gesellschaftskapitals nicht berührt.

(2) Sind die Einlagen auf alle teileingezahlten Anteile in demselben Verhältnis geleistet, so nehmen die darauf zugeteilten Zusatzaktien an der Einzahlungsverpflichtung in dem Verhältnis teil, in dem der Nennbetrag der Aktie zu dem Nennbetrag des zusätzlichen Anteilsrechts steht. Die in dem Zeitpunkt der Kapitalberichtigung auf den Stücken ruhende Einzahlungsverpflichtung ist auf ihnen zu vermerken.

(3) In den Fällen des § 27 dieser Verordnung ist die Kapitalberichtigung nur durch Heraufstempelung der Aktien zulässig.

§ 27

Anteile mit verschieden hoher Einlage

(1) Sind die Einlagen auf alle Anteilsrechte nicht in demselben Verhältnis geleistet, so nehmen auch die teileingezahlten Anteilsrechte entsprechend ihrem Nennbetrag an der Kapitalberichtigung teil. Soweit sich jedoch einzelne Rechte, insbesondere die Beteiligung am Gewinn und das Stimmrecht, nach der je Anteil geleisteten Einlage statt nach dem Nennbetrag bestimmen, stehen diese Rechte den Anteilseignern bis zur Leistung der noch ausstehenden Einlagen nur nach Maßgabe des eingezahlten Betrags, erhöht um den auf den Nennbetrag des Grundkapitals berechneten Hundertsatz der Kapitalberichtigung, zu. Werden weitere Einzahlungen geleistet, so erweitern sich diese Rechte entsprechend. Im Falle des § 212 Abs. 3 Aktiengesetz gelten die zusätzlich gewährten Anteilsrechte als volleingezahlt.

(2) In der Bilanz ist der volle Nennbetrag des berichtigten Grundkapitals auszuweisen (§ 131 Aktiengesetz). In einer Vorspalte ist der vollberechtigte und der nichtvollberechtigte Teil des Grundkapitals (dieser einschließlich des ausstehenden Teils) getrennt anzugeben. Bei weiteren Einzahlungen ändern sich die in der Vorspalte ausgewiesenen Posten entsprechend Abs. 1.

§ 28

Anteilsrechte mit einer festen Vorzugsdividende, einem festen Anteil am Abwicklungserlös und Stimmrecht

(1) Sind Anteile am Reingewinn und am Abwicklungserlös nur mit einem festen Hundertsatz ihres Nennbetrags oder mit einem festen

Betrag beteiligt und steht ihnen kein anderes anteilig bemessenes Recht zu als ein ein- oder mehrfaches Stimmrecht, so kann die Wahrung der Stimmrechtsverhältnisse statt durch Zuteilung zusätzlicher Anteilsrechte (§ 47 Abs. 2, 1. DADV) durch Satzungsänderung nach § 52, 1. DADV erfolgen. Die Schaffung oder Erhöhung von Mehrstimmrechten bedarf in diesem Falle nicht der Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Aktiengesetz.

(2) Hat eine Kapitalgesellschaft vor dem 1. Januar 1942 ihr Kapital in der Weise berichtigt, daß auf Anteilsrechte der im Abs. 1 bezeichneten Art zusätzliche Anteilsrechte nicht zugeteilt worden sind, so gilt die Kapitalberichtigung als ordnungsmäßig durchgeführt, wenn entweder die Stimmrechtsverhältnisse durch Satzungsänderungen gewahrt worden sind oder wenn im Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Kapitalberichtigung dem Aufsichtsrat eine schriftliche Erklärung sämtlicher Eigner von Anteilsrechten der im Abs. 1 bezeichneten Art dahin vorgelegen hat, daß sie auf die Wahrung der Stimmrechtsverhältnisse verzichten.

§ 29

Beschlußfassung über die Kapitalberichtigung

Der Aufsichtsrat kann die Beschlußfassung über die Kapitalberichtigung der Hauptversammlung überlassen. In diesem Falle gelten für den Beschluß der Hauptversammlung die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen über Satzungsänderungen.

§ 30

Stückelung börsengängiger Aktien

Aktiengesellschaften, deren Aktien zum amtlichen Handel an einer Wertpapierbörse oder zum Freiverkehr zugelassen sind, dürfen

a) wenn Aktien
   1. auf Namen lauten oder
   2. zum ausmachenden Reichsmarkbetrag je Stück gehandelt werden,

   die Kapitalberichtigung auch durch Heraufstempelung dieser Aktien auf nach § 8 Abs. 5 DAV zulässige Beträge vornehmen,

b) wenn Aktien auf Nennbeträge lauten, die 100 Reichsmark übersteigen:

   die Kapitalberichtigung auch durch Heraufstempelung auf Nennbeträge von 200 Reichsmark oder 500 Reichsmark oder durch Ausgabe von Umtauschaktien und Zusatzaktien im Nennbetrag von 200 Reichsmark oder 500 Reichsmark durchführen. Die Vorschriften des § 51, 1. DADV bleiben im übrigen unberührt, insbesondere auch die Ansprüche der Anteilseigner auf Gewährung eines Bezugsrechts (§ 51 Abs. 1, 1. DADV) und, wenn Umtauschaktien oder Zusatzaktien ausgegeben werden, auf Zuteilung, nach ihrer Wahl, von auf 100 Reichsmark oder auf 1000 Reichsmark lautenden Aktien (§ 51 Abs. 2, 1. DADV).

§ 31

Durchführung der Kapitalberichtigung bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung

(1) Bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung beschließt die Gesellschafterversammlung über die Kapitalberichtigung und über die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen. Für die Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Stammkapitals ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl; das gilt auch dann, wenn die Satzung etwas anderes bestimmt. Der Berichtigungsbeschluß bedarf nicht der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Form.

(2) Die Neufestsetzung der Mitgliedschaftsrechte in der Satzung (§ 52, 1. DADV) und der schuldrechtlichen Beziehungen (§ 54, 1. DADV) kann die Gesellschafterversammlung den Geschäftsführern übertragen.

(3) Gesellschaften mit beschränkter Haftung können die Kapitalberichtigung auch so durchführen, daß einem Gesellschafter, der mehrere Geschäftsanteile besitzt, auf jeden Geschäftsanteil ein Zusatzanteil oder auf die mehreren Geschäftsanteile ein einheitlicher Zusatzanteil gewährt wird. Sie können im Zuge der Berichtigung mehrere volleingezahlte und nicht nachschußpflichtige Anteile eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung zu einem Geschäftsanteil zusammenlegen.

(4) Erfolgt die Kapitalberichtigung durch Gewährung von Zusatzanteilen, so ist deren Unterteilung (Stückelung) unzulässig. Die Gewährung von Zusatzanteilen ist nicht zulässig, soweit es sich bei den alten Anteilsrechten um Geschäftsanteile handelt:

1. auf welche die Einlagen nicht in voller Höhe geleistet sind,

2. die zugunsten der Gesellschaft verlustig erklärt wurden (§ 21 GmbH-Gesetz),
3. die einer Nachschußpflicht unterliegen (§§ 26, 27, 28 GmbH-Gesetz).
4. die im Eigentum der Gesellschaft mit beschränkter Haftung stehen (§ 33 GmbH-Gesetz).

(5) Zur Anmeldung der Berichtigung des Gesellschaftskapitals bedarf es der Mitwirkung nur so vieler Geschäftsführer, wie satzungsgemäß zur Vertretung der Gesellschaft erforderlich sind.

§ 32

Meldepflicht

Die Kapitalgesellschaften haben die Kapitalberichtigung innerhalb eines Monats nach der Eintragung in das Handelsregister unter Beifügung des Berichtigungsbeschlusses und der berichtigten Handelsbilanz der Deutschen Reichsbank (Volkswirtschaftliche Abteilung) nach dem Muster der Anlage anzuzeigen. Ist die Eintragung vor der Verkündung dieser Verordnung erfolgt, so ist die Berichtigung innerhalb eines Monats nach der Verkündung dieser Verordnung anzuzeigen.

(S. 272)

Zweiter Abschnitt

Steuerliche Vorschriften

§ 33

Beendigung des Berichtigungsverfahrens

Als Zeitpunkt der Beendigung des Kapitalberichtigungsverfahrens im Sinne der §§ 57 und 58, 1. DADV gelten:

1. bei Aktiengesellschaften, deren Aktien zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind,

   der Tag der Umstellung der Kursnotiz auf das berichtigte Gesellschaftskapital;

2. bei Aktiengesellschaften, deren Aktien im ungeregelten Freiverkehr gehandelt werden,

   der Tag nach Ablauf der Frist, die für die Empfangnahme der Zusatzaktien, für die Einreichung der Aktien zwecks Aufstempelung oder für den Umtausch der Aktien gesetzt wird;

3. in allen anderen Fällen

   der Tag der Eintragung der Kapitalberichtigung in das Handelsregister.

§ 34

Zusätzliche Pauschsteuer bei nachträglicher Kapitalherabsetzung oder Auflösung

(1) Von einer Kapitalgesellschaft, die ihr Kapital berichtigt hat, wird eine zusätzliche Pauschsteuer erhoben, wenn sie innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren seit Eintragung der Kapitalberichtigung in das Handelsregister

a) das Kapital zum Zweck der Rückzahlung von Teilen des Gesellschaftskapitals an die Anteilseigner oder zur Befreiung der Anteilseigner von ihrer Verpflichtung zur Leistung von Einlagen (§ 175 Aktiengesetz, § 58 Abs. 2 GmbH-Gesetz) oder durch Einziehung von Anteilen, die nicht schon im Zeitpunkt der Berichtigung im Eigenbesitz der Kapitalgesellschaft waren (§ 192 Aktiengesetz, §§ 33, 34 GmbH-Gesetz), herabsetzt,

b) aufgelöst wird (§ 203 Aktiengesetz, § 60 GmbH-Gesetz).

(2) Die zusätzliche Pauschsteuer wird nicht erhoben, wenn der Reichswirtschaftsminister vor Durchführung der im Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen sie für wirtschaftspolitisch erwünscht erklärt hat.

(3) Die zusätzliche Pauschsteuer beträgt 30 vom Hundert und bemißt sich nach dem Nennbetrag der bei der Kapitalberichtigung zusätzlich zugeteilten Anteilsrechte.

(4) Die zusätzliche Pauschsteuerpflicht entsteht mit der Eintragung der Kapitalherabsetzung oder der Auflösung der Kapitalgesellschaft in das Handelsregister. Die Eintragung ist dem Finanzamt binnen zwei Wochen von den Beteiligten mitzuteilen. § 66 Abs. 1, 1. DADV gilt entsprechend. Die zusätzliche Pauschsteuer ist einen Monat nach Zustellung des Bescheids zu entrichten.

§ 35

Bemessung der Pauschsteuer

Unterliegt die Kapitalberichtigung nicht in vollem Umfang der Pauschsteuer, so ist der Pauschsteuersatz nach § 13 Abs. 2 DAV nur nach dem steuerpflichtigen Teil der Kapitalberichtigung zu bemessen.

§ 36

Pauschsteuersätze

(1) Werden nicht auf alle Anteilsrechte zusätzliche Anteilsrechte zugeteilt (§ 28 dieser Verordnung), so bemißt sich der Pauschsteuersatz des § 13 Abs. 2 DAV nach dem Verhältnis des Berichtigungsbetrags zum Gesamtnennbetrag der Anteilsrechte, die an der Kapitalberichtigung teilnehmen.

(2) Berichtigt eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Geschäftsanteile eingezogen hat (§ 34 GmbH-Gesetz), ohne ihr Stammkapital entsprechend herabzusetzen, ihr Gesellschaftskapital, so bemißt sich der Pauschsteuersatz nach dem Verhältnis des Berichtigungsbetrags zum Stammkapital, vermindert um den Nennbetrag der eingezogenen Geschäftsanteile.

Dritter Teil

Sonderregelungen

§ 37

Zuwachs von Anteilsrechten an ausländischen Kapitalgesellschaften

(1) Soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist, finden die Bestimmungen des § 59, 1. DADV auch Anwendung auf den Zuwachs von Anteilsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft, die in ihrer Handelsbilanz ihr Gesellschaftskapital auf eine der DAV entsprechende Art berichtigt hat.

(2) Wachsen unter den Voraussetzungen des Abs. 1 solche Anteilsrechte einer inländischen Kapitalgesellschaft zu, so kann diese ihr Gesellschaftskapital auch unter Heranziehung der Anteilsrechte an der ausländischen Kapitalgesellschaft nach den Vorschriften des § 22 dieser Verordnung berichtigen. § 61, 1. DADV findet keine Anwendung.

§ 38

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

(1) Während der Dauer des Krieges dürfen Kapitalgesellschaften den Aufsichtsratsmitgliedern insgesamt und einzeln für ihre Tätigkeit eine Vergütung nur bis zu dem Ausmaß gewähren, das sich auf Grund der die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder regelnden Satzungsbestimmungen und schriftlichen Vereinbarungen errechnet hätte, die zu Ende des letzten, nicht unter die Bestimmungen der DAV fallenden Geschäftsjahrs maßgebend waren.

(2) Wurde den Aufsichtsratsmitgliedern nach den zu Ende des letzten, nicht unter die Bestimmungen der DAV fallenden Geschäftsjahrs geltenden Regelungen ein Anteil am Jahresgewinn gewährt und hat die Gesellschaft ihr Gesellschaftskapital berichtigt, so berechnen sich die nach § 98 Abs. 3 Aktiengesetz vorher vom Gewinn abzusetzenden 4 vom Hundert der geleisteten Einlagen von den auf das berichtigte Gesellschaftskapital geleisteten Einlagen. Vermindert sich auf Grund dieser Berechnung die Vergütung, so darf die Verminderung nicht ganz oder teilweise durch Gewährung einer nicht nach dem Jahresgewinn berechneten Vergütung oder durch Erhöhung einer solchen Vergütung ausgeglichen werden.

(3) Sind auf Grund der §§ 52 und 54, 1. DADV die Regelungen, welche die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder betreffen, neu festgestellt worden, so ist während der Dauer des Krieges die neue Festsetzung nur so weit wirksam, als sie die nach Abs. 1 und 2 zulässigen Beträge nicht übersteigt.

§ 39

Dividendenabgabe und Gewinnbeteiligung

Die Dividendenabgabe ist Teil des Gewinns des Geschäftsjahrs, dessen Ausschüttung die Abgabepflicht auslöst. Bei der Berechnung der Gewinnbeteiligung von Verwaltungsträgern (§§ 77, 98 Aktiengesetz) ist sie vom Reingewinn abzusetzen.

§ 40

Erstreckung der Vorschriften auf andere Kapitalgesellschaften

(1) Die wirtschaftsrechtlichen und steuerlichen Vorschriften, die in dieser Verordnung für Aktiengesellschaften getroffen sind, gelten auch für Kommanditgesellschaften auf Aktien. Das gleiche gilt, soweit Vorschriften des Aktienrechts für nicht anwendbar erklärt sind.

(2) Auf andere Kapitalgesellschaften finden diese Regelungen sinngemäße Anwendung, soweit entgegenstehende Bestimmungen nicht getroffen sind.

§ 41

Zusammenfassung von Industrie- und Handelskammerbezirken

Die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in der Reichswirtschaftskammer kann bestimmen, daß die Aufgaben, die der Industrie- und Handelskammer in Durchführung der DAV übertragen sind, statt durch die für die Kapitalgesellschaft zuständige Industrie-

und Handelskammer durch die Industrie- und Handelskammer am Sitz der für die Kapitalgesellschaft zuständigen Wirtschaftskammer wahrzunehmen sind.

§ 42

Strafbestimmungen

Wer den Vorschriften der zur Durchführung und Ergänzung der DAV erlassenen Verordnungen und Verfügungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit einer Ordnungsstrafe belegt. Die Ordnungsstrafe wird in Geld festgesetzt; ihre Höhe ist unbegrenzt. Der Reichswirtschaftsminister regelt Zuständigkeit und Verfahren für die Verhängung der Ordnungsstrafe. Die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 DAV finden Anwendung.

§ 43

Rechtsänderungen

(1) Die Vorschriften des § 7 Abs. 2 Buchst. a und b DAV sowie die Bestimmungen der §§ 3, 14, 42 und 46, 1. DADV treten außer Kraft. Bei Bezugnahmen auf § 42, 1. DADV tritt § 22 dieser Verordnung an die Stelle des § 42, 1. DADV.

(2) Ausnahmen, welche die beteiligten Reichsminister von den Bestimmungen der DAV und der 1. DADV zugelassen haben, bleiben in Kraft.

§ 44

Ausnahmeregelungen

Der Reichswirtschaftsminister kann im Einvernehmen mit den nach § 15 DAV beteiligten Reichsministern Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

Berlin, den 5. Mai 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Anlage
(Zu § 32 vorstehender 2. DADV)

An

die Deutsche Reichsbank
Volkswirtschaftliche Abteilung

Berlin C 111

Betrifft: .....
(Bezeichnung der Kapitalgesellschaft)

in ..... Straße ..... Nr. .....

Geschäftsleitung ..... Sitz .....

Fernsprechanschluß ..... Nr. .....

Gesetzliche(r) Vertreter .....
(Vorname, Zuname, Straße, Hausnummer)

Gegenstand des Unternehmens .....

Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr) von ..... bis .....

1. Kapitalberichtigung

Wir haben unser Gesellschaftskapital nach den Vorschriften der Dividendenabgabeverordnung mit Wirkung für das am ..... endende Geschäftsjahr

von ..... Reichsmark

um ..... vom Hundert = ... Reichsmark

auf ..... Reichsmark berichtigt.

Abschrift des Beschlusses ist beigefügt.

2. Offene Ausschüttungen (§ 9, 2. DADV)

Nach dem Beschluß über die Verteilung des Gewinns aus dem Geschäftsjahr ..... vom ....., dessen Abschrift beiliegt, betragen die offenen Ausschüttungen auf das am Ende des Geschäftsjahrs eingezahlte, gewinnberechtigte Gesellschaftskapital:

a) auf Anteilsrechte ohne Vorzug (Stammaktien)

(Nennbetrag ..... Reichsmark, davon eingezahlt ..... Reichsmark)

..... Reichsmark

davon ausgezahlt ..... Reichsmark.

Es wurden je Anteil:

	ausgeschüttet:	ausgezahlt:
des unberichtigten Kapitals	..... vom Hundert	..... vom Hundert
des berichtigten Kapitals	..... vom Hundert	..... vom Hundert.

Bei nicht volleingezahlten Anteilsrechten ist der Hundertsatz auf den eingezahlten Betrag, nicht auf den Nennbetrag zu berechnen:

b) auf Anteilsrechte mit Vorzug (Vorzugsaktien)

Angaben wie unter Buchst. a, getrennt für jede Gattung. Die Ausstattung der einzelnen Gattungen ist darzulegen.

3. Verdeckte Gewinnausschüttungen (§ 9, 2. DADV)

Die verdeckten Gewinnausschüttungen betragen ..... Reichsmark. Die Empfänger der verdeckten Gewinnausschüttung, der jedem zugewendete Betrag und der Anlaß für die Zuwendung sind einzeln aufzuführen.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 8. Mai 1942	Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
9. 4. 42	Verordnung über Güte-, Prüf-, Gewähr- und ähnliche Zeichen (Gütezeichenverordnung)	273
28. 4. 42	Verordnung über die Einführung der Eisenbahn-Signalordnung in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten	274
30. 4. 42	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Umwandlung der inländischen Fremdwährungsversicherungen und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung im Reichsgau Sudetenland	275
4. 5. 42	Verordnung über das Erbhofrecht bei Besitzungen im Grenzgebiet des Protektorats Böhmen und Mähren (GrEHV)	275
5. 5. 42	Vierter Erlaß zur Änderung des Erlasses über die Amtsschilder	276
20. 4. 42	Berichtigung	276
5. 5. 42	Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Rechtsverordnung	276

Hierzu eine Beilage,
enthaltend drei neue Muster zum Erlaß über die Amtsschilder

Im Teil II, Nr. 14, ausgegeben am 1. Mai 1942, sind veröffentlicht: Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kohlenwirtschaft. — Bekanntmachung über das Abkommen über Einsetzung einer dänisch-deutsch-finnisch-schwedischen Kommission zur gemeinsamen Behandlung der Holzbedarfsdeckung in den Ländern des Nordsee- und Ostseeraumes. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.

Verordnung über Güte-, Prüf-, Gewähr- und ähnliche Zeichen (Gütezeichenverordnung).

Vom 9. April 1942.

Auf Grund der Verordnung über die verbindliche Einführung von Normen, Geschäfts- und Lieferbedingungen sowie von Güte- und Bezeichnungsvorschriften vom 8. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1745) wird verordnet:

§ 1

(1) Zeichen, die nach den Satzungen und sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen von Verbänden, Organisationen und anderen Stellen dazu bestimmt sind, die Erzeugnisse oder Leistungen einer Mehrheit von Gewerbetreibenden nach ihrer Beschaffenheit zu kennzeichnen (Güte-, Prüf-, Gewähr- und ähnliche Zeichen), dürfen innerhalb der gewerblichen Wirtschaft nur mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers oder der von ihm ermächtigten Stelle, innerhalb der Ernährungswirtschaft nur mit Genehmigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft oder der von ihm bestimmten Stellen angebracht und geführt werden.

(2) Amtliche Prüf-, Beglaubigungs- und ähnliche Zeichen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften auf Erzeugnissen der gewerblichen Wirtschaft oder der Ernährungswirtschaft oder auf Teilen solcher Erzeugnisse angebracht werden, gelten nicht als Zeichen im Sinne des Abs. 1.

§ 2

(1) Die Genehmigung wird entweder einzelnen Gewerbetreibenden erteilt, wenn ihre Erzeugnisse oder Leistungen den vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen, oder allgemein für Verbandszeichen im Sinne des § 17 des Warenzeichengesetzes ausgesprochen, wenn der Verband die Gewähr für die Einhaltung der Bedingungen bietet, unter denen das Verbandszeichen anerkannt werden kann.

(2) Die Verbandszeichen im Sinne des § 17 des Warenzeichengesetzes bleiben im übrigen unberührt.

§ 3

Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Genehmigungsbedingungen nicht eingehalten werden.

§ 4

Der Reichswirtschaftsminister und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erlassen nach Bedarf gemeinschaftlich oder je für ihren Geschäftsbereich die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 5

(1) Wer vorsätzlich ein genehmigungspflichtiges Zeichen ohne Genehmigung anbringt oder führt, wird mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zur Bezeichnung von Waren oder Leistungen ein Zeichen anbringt oder führt, das den falschen Anschein erweckt, ein Zeichen im Sinne des § 1 Abs. 1 zu sein.

§ 6

(1) Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwendete Güte-, Prüf-, Gewähr- und ähnliche Zeichen dürfen bis zum 30. November 1942 weiterangebracht und weitergeführt werden. Der Reichswirtschaftsminister oder die von ihm ermächtigte Stelle, für die Ernährungswirtschaft der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder die von ihm bestimmten Stellen können die Frist auf Antrag verlängern.

Berlin, den 9. April 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Verordnung über die Einführung der Eisenbahn-Signalordnung in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Sudetenland und in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 28. April 1942.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den Reichsgauen Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Sudetenland, Tirol-Vorarlberg und Wien und in den eingegliederten Ostgebieten gilt mit Wirkung vom 15. Mai 1942 die Eisenbahn-Signalordnung vom 28. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. 1935 II S. 67) in der gegenwärtigen Fassung.

§ 2

Soweit die bestehenden baulichen Anlagen und die vorhandenen Fahrzeuge abweichende Signale und Kennzeichen erforderlich machen, bestimmt der Reichsverkehrsminister die Dauer der Beibehaltung.

Berlin, den 28. April 1942.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Umwandlung der inländischen Fremdwährungsversicherungen und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung im Reichsgau Sudetenland. Vom 30. April 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

Das Gesetz über die Umwandlung der inländischen Fremdwährungsversicherungen vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1062) und die Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Umwandlung der inländischen Fremdwährungsversicherungen vom 10. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1163) gelten auch im Reichsgau Sudetenland. Dabei tritt im § 1 der Durchführungsverordnung an die Stelle des 31. Dezember 1938 der 31. Dezember 1942.

Berlin, den 30. April 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über das Erbhofrecht bei Besitzungen im Grenzgebiet des Protektorats Böhmen und Mähren (GrEHV). Vom 4. Mai 1942.

Im Hinblick darauf, daß das Reichserbhofrecht zwar in den das Protektorat Böhmen und Mähren umgebenden Gebieten, dagegen bis auf weiteres nicht im Protektorat selbst gilt, wird auf Grund des § 61 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) und des Artikels 11 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren folgendes verordnet:

§ 1

(1) Bewirtschaftet der Bauer regelmäßig von der Hofstelle des Erbhofs aus ihm gehörige Grundstücke, die im Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren gelegen sind, so erstreckt sich das Reichserbhofrecht auch auf diese Grundstücke.

(2) Für eine Besitzung, deren Hofstelle außerhalb des Protektorats im Geltungsgebiet des Reichserbhofgesetzes liegt, gilt Abs. 1 auch dann, wenn die Besitzung nur unter Einbeziehung der im Protektorat gelegenen Grundstücke die Voraussetzungen eines Erbhofs erfüllt.

(3) Bei Anwendung der Abs. 1, 2 stehen den Grundstücken Teile von Grundstücken gleich.

§ 2

Für die im Protektorat Böhmen und Mähren gelegenen, zu einem Erbhof gehörigen Grundstücke und Grundstücksteile wird das Grundbuch von dem Amtsgericht geführt, in dessen Bezirk sich die Hofstelle des Erbhofs befindet.

§ 3

Der Reichsminister der Justiz und der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erlassen die Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung durch Rechtsverordnung oder im Verwaltungsweg; sie können Zweifelsfragen im Verwaltungsweg entscheiden. Sie handeln hierbei, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister des Innern
Frick

Vierter Erlaß zur Änderung des Erlasses über die Amtsschilder.

Vom 5. Mai 1942.

Auf Grund des Artikels 4 der Verordnung des Führers und Reichskanzlers über das Hoheitszeichen des Reichs vom 5. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1287) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei:

§ 1

(1) An die Stelle der dem Erlaß über die Amtsschilder vom 2. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 126) beigegebenen Muster 1 bis 3 treten die anliegenden neuen Muster 1 bis 3, die von den bisherigen Mustern nur hinsichtlich der Beschriftung abweichen.

Beilage

(2) Die Bekanntgabe neuer Muster für die Amtsschilder der Polizei bleibt vorbehalten

§ 2

Eine Neubeschaffung von Amtsschildern darf bis auf weiteres ausschließlich zum Ersatz unbrauchbar gewordener Amtsschilder oder für Dienststellen erfolgen, die bisher nicht mit einem Amtsschild versehen sind.

§ 3

Firmen, die Amtsschilder herstellen wollen, sind verpflichtet, von der Reichsdruckerei Musterdrucke der jetzt vorgeschriebenen Normalschrift und eine neue Anweisung für die Herstellung der Amtsschilder zu beziehen.

Berlin, den 5. Mai 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Berichtigung

In der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 26. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 116) muß es im § 1 Nr. 1 statt »Abs. 2« richtig heißen: »Abs. 3«; entsprechend ist vor dem neuen Abs. 3 statt »(2)« zu setzen: »(3)«.

Berlin, den 20. April 1942.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Schuster

Hinweis auf eine nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlichte Rechtsverordnung

Im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 89 vom 17. April 1942 ist eine von dem Reichsminister des Innern erlassene viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 13. April 1942 über das Verbot der Einfuhr von Wildgeflügel aus dem Auslande veröffentlicht worden, die am siebenten Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft getreten ist.

Berlin, den 5. Mai 1942.

Der Reichsminister des Innern

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Muster 1

Muster 2

Amtsschild nach § 1 Abs. 1 des Erlasses über die Amtsschilder vom 2. Februar 1939

Muster 3

Amtsschild nach § 1 Abs. 2 des Erlasses über die Amtsschilder vom 2. Februar 1939
(Mehrheit von Dienststellen)

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Mai 1942	Nr. 49

Tag	Inhalt	Seite
3. 5. 42	**Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht**	277
30. 4. 42	Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Einführung des Hebammengesetzes in der Ostmark	278
4. 5. 42	Verordnung über Ersatzgewürze	278
5. 5. 42	Verordnung über einen weiteren Vollstreckungsschutz im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern sowie in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen	279
6. 5. 42	Verordnung über die Abführung von Übergewinnen in den eingegliederten Ostgebieten	279
7. 5. 42	Verordnung über kurzfristigen Wehrdienst bei der Luftwaffe	280

Im Teil II, Nr. 15, ausgegeben am 9. Mai 1942, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Ersten Zusatzabkommens zum deutsch-kroatischen Handelsvertrag. — Verordnung über die Änderung der preußisch-anhaltischen Landesgrenze zwischen den Gemeinden Apollensdorf (Landkreis Wittenberg) und Griebo (Landkreis Zerbst). — Bekanntmachung über die Anwendung des Haager Abkommens über den Zivilprozeß im Verhältnis zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem Königreich Italien. — Bekanntmachung über die Ratifikation der Siebenten Zusatzvereinbarung zum deutsch-ungarischen Handelsvertrag.

Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht.

Vom 3. Mai 1942.

Auf Grund des § 37 Abs. 1 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) verordne ich:

§ 1

Waffenabzeichen der Wehrmacht sind:

1. die anläßlich des gegenwärtigen Krieges eingeführten Kampfabzeichen.
2. die von den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile eingeführten Leistungs- oder Tätigkeitsabzeichen.

§ 2

Die Waffenabzeichen der Wehrmacht genießen in strafrechtlicher Beziehung denselben Schutz wie Orden und Ehrenzeichen gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725).

§ 3

(1) Die Waffenabzeichen der Wehrmacht gehen unter denselben Voraussetzungen von Rechts wegen verloren wie Orden und Ehrenzeichen.

(2) Neben der Entziehung des Rechts zum Führen einer Dienstbezeichnung der Wehrmacht kann auch der Verlust der Waffenabzeichen der Wehrmacht ausgesprochen werden.

§ 4

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht bestimmt, welche Abzeichen nach dieser Verordnung geschützt werden.

Führer-Hauptquartier, den 3. Mai 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Einführung des Hebammengesetzes in der Ostmark.

Vom 30. April 1942.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 2 der Verordnung über die Einführung des Hebammengesetzes in der Ostmark vom 16. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2441) tritt außer Kraft.

Berlin, den 30. April 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Verordnung über Ersatzgewürze.

Vom 4. Mai 1942.

Auf Grund des § 5 Nrn. 2, 4, 6 und des § 20 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Erzeugnisse, die an Stelle von Gewürzen verwendet werden sollen (Ersatzgewürze, Kunstgewürze), auch in Mischungen untereinander oder mit echten Gewürzen, dürfen nur mit Genehmigung des Reichsministers des Innern gewerbsmäßig hergestellt, aus dem Ausland eingeführt, zum Verkauf vorrätig gehalten oder in den Verkehr gebracht werden. Die Genehmigung kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 2

Die im § 1 bezeichneten Erzeugnisse dürfen nur in Packungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, auf denen angegeben ist bis zu welchem Zeitpunkt bei geeigneter Aufbewahrung eine ausreichende Würzkraft erhalten bleibt.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage, § 2 erst am 1. Juli 1942 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Die Vorschriften der Verordnung über die Anmeldepflicht von Ersatzmitteln und neuen Erzeugnissen vom 27. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 75) und die dazu erlassenen Richtlinien bleiben unberührt.

Berlin, den 4. Mai 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Verordnung über einen weiteren Vollstreckungsschutz im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern sowie in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen. Vom 5. Mai 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und des § 5 des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) wird folgendes verordnet:

Die Verordnung über einen weiteren Vollstreckungsschutz im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern sowie in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen vom 14. Februar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 97) wird bis zum 31. Dezember 1943 verlängert.

Die Verlängerung des Vollstreckungsschutzes gilt auch für Zwangsvollstreckungen, die zwischen dem 31. Dezember 1941 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht durch Befriedigung des Gläubigers beendet sind.

Berlin, den 5. Mai 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
R. Walther Darré

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Abführung von Übergewinnen in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 6. Mai 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 210) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 24. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 596) wird verordnet:

§ 1

Gewinne, deren Abführung an das Reich (Finanzämter) nach der Anweisung über die Durchführung der Kriegspreisvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten vom 6. Juni 1941 (Mitteilungsbl. d. Reichskomm. f. d. Preisbildg. I S. 342) angeordnet worden ist, können nach Ablauf der für die Abführung bestimmten Zahlungsfrist ohne vorherige Mahnung von den Finanzämtern nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen beigetrieben werden.

§ 2

(1) Über Anträge auf Stundung von Abführungsbeträgen entscheiden die Preisüberwachungsstellen.

(2) Stundungszinsen werden bei Abführungsbeträgen nicht erhoben.

§ 3

(1) Entscheidungen über Beschwerden gegen Abführungsbescheide sind gebührenpflichtig, soweit die Beschwerde erfolglos ist. Die Gebühr beträgt 1 vom Hundert des angefochtenen Betrags.

(2) Wird, bevor eine Entscheidung ergangen ist, die Beschwerde zurückgenommen, so kann eine Gebühr bis zur Höhe von 0,5 vom Hundert des angefochtenen Betrags erhoben werden.

§ 4

Die Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Mai 1942.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Maaß

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über kurzfristigen Wehrdienst bei der Luftwaffe.

Vom 7. Mai 1942.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Wehrpflichtige können für wiederholte Einberufungen zu kurzfristigem Wehrdienst bei der Luftwaffe durch eine Heranziehung der Wehrersatzdienststellen bereitgestellt werden.

§ 2

Die Herangezogenen stehen in der Zeit, in der sie nicht zum aktiven Wehrdienst einberufen sind, den vorläufig in die Heimat beurlaubten, ausgehobenen oder zum freiwilligen Eintritt angenommenen Wehrpflichtigen im Sinne von § 6a des Militärstrafgesetzbuchs gleich.

§ 3

Steht der Herangezogene in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so hat er die Heranziehung und Einberufung unverzüglich dem Dienstherrn oder Unternehmer mitzuteilen. Die Verpflichtung entfällt, wenn diesem die Heranziehung oder Einberufung bereits bekannt ist.

§ 4

(1) Der Einberufene ist für die Dauer der Einberufung von seinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu beurlauben.

(2) Das gleiche gilt für die Dauer der notwendigen Erholungszeit vor oder nach dem aktiven Wehrdienst. Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister und dem Reichswirtschaftsminister nähere Bestimmungen über die Gewährung der Erholungszeit.

§ 5

(1) Übersteigt der Urlaub (§ 4 Abs. 1 und 2) nicht die Dauer von drei Arbeitstagen, so behält der Angestellte oder Arbeiter gegenüber dem Unternehmer den Anspruch auf das Arbeitsentgelt

(2) Soweit die Dauer der Einberufung die gewöhnliche Arbeitszeit nicht um drei Stunden übersteigt, ist der Anspruch auf Wehrsold und Verpflegungsgeld mit der Zahlung des Arbeitsentgelts abgegolten.

§ 6

Der Reichsarbeitsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe, dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Finanzen, in welcher Art und Höhe dem Unternehmer das für die Zeit des aktiven Wehrdienstes und der notwendigen Erholung gewährte Arbeitsentgelt vom Reich erstattet wird.

§ 7

Die Bestimmungen nach § 4 Abs. 2 und § 6 werden im Reichsministerialblatt veröffentlicht.

§ 8

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Rechtsvorschriften und Verwaltungsbestimmungen zu erlassen.

Berlin, den 7. Mai 1942.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Mai 1942	Nr. 50

Tag	Inhalt	Seite
7. 5. 42	**Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes**	281
7. 5. 42	**Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes**	286
7. 5. 42	**Zweite Verordnung über die Militäranwärterbezüge**	288
7. 5. 42	Fünfte Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz	288
7. 5. 42	Dritte Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz	291
7. 5. 42	Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Militäranwärterbezüge	292

Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes.

Vom 7. Mai 1942.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen — Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz — (WFVG) vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Wehrdienstbeschädigung liegt vor, wenn ein Körperschaden infolge des Wehrdienstes eingetreten ist. Als Wehrdienstbeschädigung gilt es auch, wenn ein Soldat außer Dienst

a) zur Vergeltung für ein dienstliches Vorgehen angegriffen wird,

b) unter Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit jemanden aus gegenwärtiger Lebensgefahr rettet oder zu retten unternimmt oder bei sonstigen Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leistet,

c) von einem Amtsträger des Staates zur Unterstützung bei einer Diensthandlung zugezogen wird,

d) sich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer strafbaren Handlung verdächtig ist, oder zum Schutze eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzt,

e) von einer Person nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, angegriffen wird

und dabei einen Körperschaden erleidet.«

2. § 6. Im Abs. 1 sind in der ersten Zeile die Worte »nach Ablauf« durch »wegen Ablaufs« zu ersetzen.

3. § 10 mit Überschrift erhält folgende Fassung:

»Unteroffiziere, die nicht Berufssoldaten sind

§ 10

Diesen Unteroffizieren wird dieselbe Fürsorge wie den in den §§ 5 bis 8 genannten Mannschaften gewährt.«

4. §§ 11 bis 15. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»Berufsunteroffiziere mit einer aktiven Wehrdienstzeit von weniger als zwölf Jahren«.

5. § 11 Abs. 3 ist zu streichen.

6. § 12 erhält folgende Fassung:

»§ 12

Sind diese Unteroffiziere dienstunfähig, aber nicht dauernd arbeitsverwendungsunfähig und

werden sie nach einer aktiven Wehrdienstzeit bis zu fünf Jahren entlassen oder

werden sie nach einer aktiven Wehrdienstzeit von mehr als fünf Jahren trotz der Möglichkeit, im aktiven Wehrdienst **weiterverwendet zu werden, auf eigenen** Wunsch entlassen, so erhalten sie

ein Führungszeugnis,

auf Antrag ein Fach- oder Dienstleistungszeugnis,

ein Fachschulzeugnis nach § 32,

Betreuung nach § 33,

eine Dienstbelohnung nach § 47,

Umzugsentschädigung nach § 124 und

Übergangsgebührnisse nach § 46 mit Kinderzuschlägen nach § 123.«

7. §§ 16 bis 19. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»Berufsunteroffiziere mit einer aktiven Wehrdienstzeit von zwölf und mehr Jahren«.

8. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Werden diese Unteroffiziere wegen Ablaufs ihrer Dienstverpflichtung, wegen Dienstunfähigkeit, wegen mangelnder Eignung, aus Mangel an Verwendungsmöglichkeit oder auf eigenen Antrag entlassen, so können sie

a) in das freie Erwerbsleben übertreten oder

b) Wehrmachtsiedler werden oder sich sonst in der Landwirtschaft, insbesondere als Bauern, ansässig machen oder

c) die Anstellung als Beamte erstreben und Militäranwärter werden.

Das Oberkommando der Wehrmacht kann in Ausnahmefällen die Überführung in das Militäranwärterverhältnis ausschließen.«

9. §§ 20 bis 23 mit Überschrift sind zu streichen.

10. Hinter § 19 ist aufzunehmen:

»Fahnenjunker, Fähnriche und Oberfähnriche

§ 20

(1) Fahnenjunker, Fähnriche und Oberfähnriche, die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht wegen Dienstunfähigkeit entlassen werden, erhalten dieselbe Fürsorge wie die im § 5 genannten Mannschaften.

(2) Haben sie über die aktive Dienstpflicht hinaus gedient und werden sie wegen Dienstunfähigkeit entlassen, so erhalten sie die im § 24 vorgesehene Fürsorge und Versorgung; bei Entlassung aus anderem Anlaß gelten die §§ 13 bis 15.«

11. § 24. Die Überschrift zu § 24 erhält folgende Fassung:

»Offiziere mit einer aktiven Wehrdienstzeit von weniger als zehn Jahren«.

12. § 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Wird die Dienstleistung dieser Offiziere nach mindestens einjähriger Wiederverwendung im aktiven Wehrdienst oder wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung früher beendet, so wird das Ruhegehalt unter Berücksichtigung der Dienstzeit als Offizier z. D. und ruhegehaltfähiger Zulagen nach § 49 neu festgestellt; § 49 Abs. 5 und § 53 Abs. 1 Satz 2 gelten für die Neufeststellung des Ruhegehalts nur, wenn die Wiederverwendung wegen Dienstunfähigkeit infolge Wehrdienstbeschädigung, die auf einen Unfall zurückzuführen ist, beendet wird. Offiziere z. D., die nach § 24 Abs. 2 Ruhegehalt beziehen, erhalten Fürsorge und Versorgung nach § 28, wenn die aktive Wehrdienstzeit durch Hinzurechnung der Dienstzeit als Offizier z. D. mindestens zehn Jahre beträgt. Ferner erhalten Offiziere z. D.

ein Dienstleistungszeugnis,

Betreuung nach § 33 und

Umzugsentschädigung nach § 124, wenn bei Überführung in das z. D.-Verhältnis Umzugsentschädigung nach diesem Gesetz nicht gewährt worden ist.«

13. § 33 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) a) Mannschaften, die ihre aktive Dienstpflicht erfüllt haben oder vorher wegen Dienstunfähigkeit entlassen werden, sind durch die Arbeitsämter in Arbeitsplätze bevorzugt zu vermitteln. Die Vorbereitung hierzu treffen die Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht.

b) Soldaten, die freiwillig über die aktive Dienstpflicht hinaus gedient haben und nicht Berufssoldaten sind, werden durch die Arbeitsämter im Einvernehmen mit den Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht in Arbeitsplätze bevorzugt vermittelt. Als Ausweis wird diesen Soldaten ein Berechtigungsschein für bevorzugte Arbeitsvermittlung durch den Truppenteil bei der Entlassung erteilt.

c) Berufssoldaten haben beim Übergang in den Zivilberuf Anspruch auf eine erhöhte Betreuung durch die Fürsorge- und Versorgungsdienststellen der Wehrmacht. Insbesondere sollen sie beraten und gefördert werden im Militäranwärterverhältnis, als Wehrmachtsiedler oder bei Anstellung im öffentlichen Dienst.«

14. § 40 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Bei den im Abs. 1 genannten Stellen sind mit Militäranwärtern zu besetzen die Beamtenstellen

a) des einfachen Dienstes zu hundert vom Hundert,

b) des mittleren Dienstes mindestens zu neunzig vom Hundert,

c) des gehobenen Dienstes mindestens zu fünfzig vom Hundert.«

15. § 46 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Es erhalten

a) Offiziere und Berufsunteroffiziere mit einer aktiven Wehrdienstzeit bis zu fünf Jahren Übergangsgebührnisse bis zu einem Jahre und bis zur Hälfte der letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Die Übergangsgebührnisse können bis zur Beendigung der Berufsausbildung weiterbewilligt werden, wenn Wehrdienstbeschädigung vorliegt;

b) Offiziere und Berufsunteroffiziere mit einer aktiven Wehrdienstzeit von mehr als fünf Jahren und die im § 24 Abs. 2 genannten Offiziere mit einer aktiven Wehrdienstzeit bis zu fünf Jahren Übergangsgebührnisse bis zu zwei Jahren und bis zur Höhe der letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge;

c) Offiziere mit einer aktiven Wehrdienstzeit von mehr als fünf Jahren und die im § 24 Abs. 2 genannten Offiziere mit einer aktiven Wehrdienstzeit bis zu fünf Jahren, wenn sie sich für einen Beruf mit wissenschaftlicher Vorbildung eignen, für eine solche Berufsausbildung mit Genehmigung des Oberkommandos der Wehrmacht Übergangsgebührnisse bis zu vier Jahren und bis zur Höhe der letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

In den Fällen zu b und c kann das Oberkommando der Wehrmacht Übergangsgebührnisse bis zur Hälfte der letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge auf Zeit weitergewähren.«

16. § 49. Die Abs. 2 bis 4 werden durch folgende Fassung ersetzt:

»(2) Das Ruhegehalt beträgt mindestens sechzig vom Hundert der niedrigsten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Besoldungsgruppe 24 der Reichsbesoldungsordnung C.

(3) Das Ruhegehalt eines Unteroffiziers, der wegen Dienstunfähigkeit, die auf Wehrdienstbeschädigung zurückzuführen ist, aus dem aktiven Wehrdienst entlassen und arbeitsverwendungsunfähig ist, beträgt mindestens fünfzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Feldwebels mit weniger als zwölf Dienstjahren.

(4) Das Ruhegehalt eines Offiziers, der wegen Dienstunfähigkeit, die auf Wehrdienstbeschädigung zurückzuführen ist, aus dem aktiven Wehrdienst entlassen ist und Versehrtengeld der Stufe II oder III bezieht, beträgt mindestens fünfzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Leutnants in der vierten Stufe seiner Besoldungsgruppe.

(5) Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Wehrdienstbeschädigung, die auf einen Unfall zurückzuführen ist, und wird Versehrtengeld der Stufe II oder III gewährt, so beträgt das Ruhegehalt mindestens sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen

Dienstbezüge; würde das Ruhegehalt nach Abs. 1 bereits siebenundvierzig vom Hundert oder mehr betragen, so ist es um zwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu erhöhen, jedoch nicht über achtzig vom Hundert dieser Dienstbezüge hinaus.

(6) Nach dem Ende des Monats, in dem der Unteroffizier oder Offizier das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, beträgt das Ruhegehalt höchstens fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.«

17. § 53. Dem Abs. 1 ist folgender zweite Satz anzufügen:

»Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Wehrdienstbeschädigung, die auf einen Unfall zurückzuführen ist, und wird Versehrtengeld der Stufe II oder III gewährt, so gelten bei Soldaten in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern die Dienstbezüge der höchsten Stufe ihrer Besoldungsgruppe als ruhegehaltfähige Dienstbezüge.«

18. § 58. Im Abs. 1 unter c ist in der vierten Zeile das Wort »ununterbrochen« zu streichen.

19. § 68. In der dritten Zeile von unten sind die Worte »ohne eigenes Verschulden« zu streichen.

20. § 89 erhält folgenden neuen Absatz:

»(7) Blinde erhalten stets die AVU.-Rente; Abs. 6 gilt für sie nicht.«

21. § 99. Im Abs. 1 Zeile 3 und Abs. 2 Zeile 2 ist zu streichen:

»§ 20 Abs. 2.«.

22. § 101.

a) Im Abs. 1 unter a ist in Zeile 2 hinter »Geschwisterkinder« statt des Kommas zu setzen »oder«; in Zeile 2 und 3 sind die Worte »oder an Kindes Statt angenommene Kinder« zu streichen.

b) Dem Abs. 2 ist anzufügen:

»Auf den Einwand der Fristversäumnis kann verzichtet werden.«

23. § 102.

a) Abs. 4 ist zu streichen.

b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4; ihm ist anzufügen:

»Auf den Einwand der Fristversäumnis kann verzichtet werden.«

24. § 103 erhält folgende Fassung:

»§ 103

Umzugsentschädigung nach § 124 erhalten auf Antrag die Witwen, die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge von Berufssoldaten, die im aktiven Wehrdienst gestorben sind.«

25. § 111 erhält folgenden neuen Absatz:

»(4) Das Oberkommando der Wehrmacht kann die Elternversorgung versagen, wenn die Berechtigten einer Versorgung nicht würdig sind.«

26. § 114. Die Abs. 2 und 3 sind zu streichen; die Abs. 4 bis 7 werden Abs. 2 bis 5.

27. § 115.

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Witwenrente darf jedoch nicht hinter sechzig vom Hundert der AVU.-Rente eines verheirateten Schützen mit mindestens einem Kind zurückbleiben, der Berufszulage nach § 91 Abs. 2a bezieht.«

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

»(6) Witwenrente wird neben Witwengeld und Sterbegeld nach anderen Gesetzen so weit gezahlt, als sie mit diesen Bezügen monatlich einhundertfünfzig Reichsmark nicht übersteigt.«

28. § 117. Im Abs. 6 Zeile 3 ist »§ 114 Abs. 5« durch »§ 114 Abs. 3« und im Abs. 7 Zeile 5 »§ 114 Abs. 7« durch »§ 114 Abs. 5« zu ersetzen.

29. § 118. Abs. 6 erhält folgende Fassung:

»(6) Waisenrente wird neben Waisengeld und Sterbegeld nach anderen Gesetzen so weit gezahlt, als mit diesen Bezügen

Waisenrente nach Abs. 1 monatlich dreißig Reichsmark,

Waisenrente nach Abs. 2 monatlich fünfzig Reichsmark

nicht übersteigt.«

30. § 122.

a) Dem Abs. 2 ist der folgende zweite Satz anzufügen:

»Bleibt das Sterbegeld hinter dem Gesamtbetrage der Witwen- und Waisenversorgung zurück, so beginnt die Zahlung mit dem Ersten des auf den Todestag folgenden Monats; das Sterbegeld ist auf die Witwen- und Waisenversorgung anzurechnen.«

b) Im Abs. 3 Zeile 2 ist hinter »§ 104 Abs. 2« einzufügen »und 3«.

c) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

»(6) Die Zahlung der übrigen laufenden Hinterbliebenenbezüge beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt ist und in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung erfüllt sind; die Zahlung der Witwen- und Waisenrente, des Elterngeldes und der Elternrente beginnt jedoch mit dem Ersten des Sterbemonats, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach dem Tode gestellt worden ist. Abs. 4 Satz 2 gilt sinngemäß.«

31. § 123. Im Abs. 1 Zeile 6 ist zu streichen: »§ 20 Abs. 2,«.

32. § 144 Abs. 2 unter a erhält folgende Fassung:

»a) Mitglieder der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung, des Reichstreubundes ehemaliger Berufssoldaten e. V. und des Vereins Lebensborn e. V., wenn sie von diesen mit der Übernahme von Vertretungen allgemein beauftragt sind,«.

33. § 188 mit Überschrift ist zu streichen.

34. § 196 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) In einzelnen Fällen, in denen sich bei der Anwendung dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann das Oberkommando der Wehrmacht im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen für eine Übergangszeit von drei Jahren nach dem Kriege einen Ausgleich gewähren.«

35. § 199. Im Abs. 2 Zeile 6 ist »Abs. 5 bis 7« zu ersetzen durch »Abs. 3 bis 5«.

Artikel 2

(1) Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1938 ab in Kraft. Mehrzahlungen sind jedoch erst vom 1. Juli 1941 an zu leisten. Bei Mehrzahlungen, die auf Grund vorläufiger Regelung vor diesem Zeitpunkt geleistet sind, verbleibt es.

(2) Ruhegehalt, Witwengeld und Waisengeld sind mit Wirkung vom 1. Juli 1941 an unter Berücksichtigung von § 49 Abs. 2 neuer Fassung (Artikel 1 Nr. 16) auch für die Versorgungsberechtigten neu festzusetzen, die ihre Ansprüche schon vor dem 1. Oktober 1938 nach dem Wehrmachtversorgungsgesetz erworben haben.

Führer-Hauptquartier, den 7. Mai 1942.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes.

Vom 7. Mai 1942.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz und ihre Hinterbliebenen — Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz — (EWFVG) vom 6. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1217) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Haben diese Soldaten aus Anlaß eines besonderen Einsatzes vorübergehend als Soldat im aktiven Wehrdienst gestanden und werden sie in Ehren entlassen, so steigt ihre ruhegehaltfähige Dienstzeit unter Anrechnung der Zeit der Wiederverwendung und der seit der früheren Entlassung abgeleisteten Übungen nach den Vorschriften des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes. Das Ruhegehalt wird aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen derjenigen Besoldungsgruppe und -stufe berechnet, aus der sie während der Wiederverwendung Kriegsbesoldung erhalten haben oder hätten erhalten können. Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz § 49 Abs. 5 und § 53 Abs. 1 Satz 2 gilt auch hier. Das Ruhegehalt wird jedoch nach den früheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen berechnet, wenn dies günstiger ist.«

2. Hinter § 13a ist einzufügen:

»Witwer

§ 13b

(1) Der Witwer erhält für die Dauer der Bedürftigkeit eine Witwerrente und eine Witwerzulage, wenn die infolge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder einer während des besonderen Einsatzes erlittenen Wehrdienstbeschädigung verstorbene Ehefrau wegen der Arbeitsverwendungsunfähigkeit ihres Ehemannes seinen Lebensunterhalt wesentlich aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten hat.

(2) Für die Feststellung der Arbeitsverwendungsunfähigkeit des Witwers gelten die Vorschriften des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes § 88 entsprechend.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des Wehrmachtfürsorge-und-versorgungsgesetzes und dieses Gesetzes über Witwenrente und Witwenzulage.

Waisen beim Tod der Mutter

§ 13c

(1) Waisen, deren Mutter infolge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder einer während des besonderen Einsatzes erlittenen Wehrdienstbeschädigung gestorben ist, erhalten Waisenrente, wenn der Vater der Waisen Witwerrente bezieht oder wenn er nicht mehr lebt.

(2) Die Waisenrente beträgt für jedes Kind, dessen Vater noch lebt und zur Zeit des Todes der Mutter zum Bezug von Witwerrente berechtigt war, ein Fünftel der Witwerrente.

(3) Die Waisenrente beträgt für jedes Kind, dessen Vater nicht mehr lebt, ein Drittel der Witwerrente.

(4) Ist die Mutter eines unehelichen Kindes infolge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder einer während des besonderen Einsatzes erlittenen Wehrdienstbeschädigung gestorben, so erhält dieses Waisenrente. Die Waisenrente beträgt ein Fünftel der Witwerrente und, wenn der Kindesvater nicht mehr lebt, ein Drittel der Witwerrente.

(5) Im übrigen gelten die Vorschriften des Wehrmachtfürsorge-und-versorgungsgesetzes und dieses Gesetzes über Waisenrente und Waisenzulage.«

3. § 27a mit Überschrift erhält folgende Fassung:

»Unfallfürsorge nach dem Deutschen Beamtengesetz für Beamte und ihre Hinterbliebenen

§ 27a

(1) Wird ein Beamter einer Zivilverwaltung als Soldat oder Wehrmachtbeamter verwundet oder durch einen Unfall, der als Beschädigung bei besonderem Einsatz anerkannt wird, verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge nach dem Deutschen Beamtengesetz gewährt. Dasselbe gilt für Wehrmachtbeamte, die als Soldat verwendet werden.

(2) Die rechtskräftige Anerkennung oder Ablehnung eines Körperschadens als Beschädigung bei besonderem Einsatz ist für die Entscheidung über Versorgungsansprüche nach dem Deutschen Beamtengesetz bindend.«

4. § 28 mit Überschrift ist zu streichen.

5. § 31.

a) Im Abs. 1 Zeile 2 ist hinter »Wehrdienst« einzufügen »als Soldat«.

b) Folgender neue Absatz ist anzufügen:

»(4) Eine nach früheren Gesetzen gewährte Kapitalabfindung ist nach den bisher hierfür geltenden Vorschriften anzurechnen.«

6. § 32. Im Abs. 1 Zeile 5 ist hinter »gewährt« ein Punkt zu setzen; der folgende Wortlaut ist zu streichen.

Artikel 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft. Nachzahlungen für einen vor dem 1. Juli 1941 liegenden Zeitraum sind jedoch nicht zu leisten.

Führer-Hauptquartier, den 7. Mai 1942.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Zweite Verordnung über die Militäranwärterbezüge.
Vom 7. Mai 1942.

Auf Grund des Fürsorge- und Versorgungsgesetzes für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen — Wehrmachtfürsorge- und-versorgungsgesetz—(WFVG) vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077), § 38 Abs. 2 wird verordnet:

§ 1

(1) Für Militäranwärter mit Übergangsbezügen nach Besoldungsordnung C des Reichsbesoldungsgesetzes, die in der Zeit vom 26. August 1939 bis 31. Juli 1940 wegen einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder einer während des besonderen Einsatzes erlittenen Wehrdienstbeschädigung in den Ruhestand getreten sind, gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die entsprechenden Militäranwärterbezüge nach der Verordnung über die Militäranwärterbezüge vom 20. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1173).

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Hinterbliebenen eines Militäranwärters, der in der angegebenen Zeit gefallen oder an den Folgen einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder einer während des besonderen Einsatzes erlittenen Wehrdienstbeschädigung gestorben ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft. Nachzahlungen für einen vor dem 1. Juli 1941 liegenden Zeitraum sind jedoch nicht zu leisten.

Führer-Hauptquartier, den 7. Mai 1942.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Fünfte Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz.
Vom 7. Mai 1942.

Die Durchführungsbestimmungen (DB) vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1293) und die hierzu ergangenen Änderungen und Ergänzungen vom 20. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 51), vom 25. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1980), vom 5. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2390) und vom 20. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1168) zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) werden auf Grund des § 197 Abs. 2 dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen wie folgt geändert und ergänzt:

Abschnitt I

Zu § 3

Zu Abs. 1

Unter d letzte Zeile ist das Wort »fünf« durch »zwei« zu ersetzen.

Zu § 10

Die DB ist zu streichen.

Zu den §§ 11 bis 19

Die DB ist zu streichen.

Zu § 11

Die DB zu Abs. 3 ist zu streichen.

Zu den §§ 20 bis 30

Die DB erhält die Überschrift »**Zu den §§ 24 bis 30**«.

Zu § 20

1. Die bisherige DB zu Abs. 2 ist zu streichen.

2. Neu aufzunehmen:

»**Zu § 20**

Hierzu gehören auch Unterärzte und Unterveterinäre.«

Zu § 24

1. Die bisherigen DB zu Abs. 1 und 2 sind zu streichen.

2. Neu aufzunehmen:

»Zu Abs. 1 und 2

1. Die Wahl der Übergangsgebührnisse oder des Anstellungsscheins statt des Ruhegehalts kann auch nach Feststellung und Zahlung des Ruhegehalts noch zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind, längstens jedoch bis zu zehn Jahren nach der Entlassung. Für Inhaber des Anstellungsscheins oder für Empfänger von Übergangsgebührnissen ist der Übergang auf eine andere Fürsorge- oder Versorgungsart nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Oberkommandos der Wehrmacht zulässig.

2. a) Der Unterhaltsbeitrag beträgt achtzig vom Hundert der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A 4 c 2. Die Zahlung beginnt mit Ablauf des Monats, für den Dienstbezüge oder Ruhegehalt oder Übergangsgebührnisse zuletzt gezahlt worden sind.

b) Im Falle der Einberufung in eine andere Laufbahn als die des gehobenen Dienstes beträgt der Unterhaltsbeitrag vom Ersten des auf die Einberufung folgenden Monats ab achtzig vom Hundert der Eingangsstufe derjenigen Besoldungsgruppe, in der der Einberufene seine erste planmäßige Anstellung findet oder bei einer regelmäßig verlaufenden Dienstlaufbahn finden würde.

c) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags wird mit dem Tage eingestellt, an dem der Beamtenanwärter außerplanmäßige Bezüge seiner Besoldungsgruppe erhält.

d) Der Unterhaltsbeitrag wird gezahlt

bis zur Einberufung in eine Beamtenstelle oder den Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst hierzu vom Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsamt,

vom Ersten des auf die Einberufung folgenden Monats ab von der Beschäftigungsbehörde.«

Neu aufzunehmen:

»**Zu § 31**

Offiziere z. D., die nach § 20 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes vom 20. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1162) Ruhegehalt auf Zeit beziehen, erhalten Fürsorge und Versorgung nach § 24 Abs. 2 oder, wenn die aktive Wehrdienstzeit durch Hinzurechnung der Dienstzeit als Offizier z. D. mindestens zehn Jahre beträgt, nach § 28.«

Zu § 33

Die DB »zu Abs. 3 d« wird DB »zu Abs. 3 c«.

Zu § 39

1. Die DB zu Abs. 2 Nr. 8 ist zu streichen.

2. In der DB zu Abs. 4 Nr. 1 ist der letzte Satz zu streichen.

3. In der DB zu Abs. 4 Nr. 5 ist der letzte Satz zu streichen.

Neu aufzunehmen:

»**Zu § 49**

Zu Abs. 5

Unfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis.«

Zu § 50

In der DB »Zu Abs. 2 Nr. 1« sind die Worte »Als Gesamtdienstzeit gelten« zu ersetzen durch »Zur Gesamtdienstzeit rechnen«.

Zu § 67

Zu Abs. 2

Neu aufzunehmen:

»1. Die aktive Wehrdienstzeit von mindestens drei Monaten muß vor der in Betracht kommenden Entlassung ununterbrochen abgeleistet worden sein.«

Die bisherigen DB Nr. 1 und 2 erhalten die laufenden Nr. 2 und 3.

Zu § 77

Zu Abs. 1

Die DB Nr. 3 unter b erhält folgende Fassung:

»b) Kunstbeinträger erhalten fabrikmäßig hergestellte Schuhe (Prothesen- oder Senkfußschuhe) und im Bedarfsfalle orthopädische Maßschuhe.«

Zu den §§ 83 und 84

1. In der DB ist unter »A. Äußere Leiden Stufe I« die zweite Zeile »Verlust von usw.« durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: »Verlust von drei oder mehr Fingern (außer Daumen), sofern der Zustand nicht als Körperschaden zu beurteilen ist, der dem Verlust der Hand gleichkommt,«.
2. Die Zeile 17 »Verlust beider Hoden« ist zu streichen.
3. Unter »A. Äußere Leiden Stufe II« ist als Zeile 24 neu aufzunehmen: »Verlust beider Hoden.«.

Zu § 89

Die DB zu Abs. 2b erhält folgende Fassung:

»Zu Abs. 2 unter b und c

Diese AVU-Renten sind auch zu gewähren, wenn die Ehefrau gestorben oder die Ehe ohne Verschulden des Ehemannes geschieden oder für nichtig erklärt ist. Der Scheidung steht gleich die rechtskräftige Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (Bürgerliches Gesetzbuch § 1575) oder die rechtskräftige Aufhebung einer Ehe (Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938, §§ 33 bis 39 — Reichsgesetzbl. I S. 807).«

Zu § 93

In der DB zu Abs. 1 Nr. 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

»Praktisch blind ist, wer sich in nicht vertrauter Umwelt zurechtfinden kann, aber trotz gewöhnlicher Hilfsmittel so wenig sieht, daß der Rest an Sehvermögen wirtschaftlich nicht mehr verwendbar ist.«

Zu § 98

In der DB Nr. 1 Zeile 4 sind die Worte »einer Krankenkasse« zu ersetzen durch »eines Trägers der Kranken- oder Rentenversicherung oder einer sonstigen Stelle«.

Zu § 100

Neu aufzunehmen:

»1. An Kindes Statt angenommene Kinder stehen den für ehelich erklärten Abkömmlingen gleich.«

Die bisherige DB erhält die lfde. Nr. 2.

Zu § 105

In der DB zu Abs. 1 Zeile 2 und 3 ist hinter »§ 20 Abs. 2« einzufügen: »in der Fassung des Gesetzes vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077)«.

Zu § 114

1. Die DB zu Abs. 2 ist zu streichen.
2. Die DB zu Abs. 5, 6 und 7 werden »DB zu Abs. 3, 4 und 5«.
3. Die DB zu Abs. 5 wird »DB zu Abs. 3«.
4. Die DB zu Abs. 6 wird »DB zu Abs. 4«.
5. Die DB zu Abs. 7 wird »DB zu Abs. 5«.

Zu § 117

Die DB zu Abs. 5 wird durch folgende Fassung ersetzt:

»Zu Abs. 5

Ein nach Abs. 5 unter a bewilligtes Waisengeld kann nach Abs. 5 unter b weiterbewilligt werden, wenn die körperlichen oder geistigen Gebrechen zwar nach vollendetem achtzehntem Lebensjahr, jedoch während der Schul- oder Berufsausbildung eingetreten sind.«

Zu § 123

Die DB ist zu streichen.

Zu § 199

Neu aufzunehmen:

»3. Als Gesamtdienstzeit nach § 50 Abs. 2 gilt die der Ruhegehaltfeststellung zugrunde gelegte ruhegehaltfähige Dienstzeit und die wirklich abgeleistete Zeit der Verwendung im öffentlichen Dienst.«

Abschnitt II

Die Änderungen und Ergänzungen des Abschnitts I gelten vom 1. Oktober 1938 ab. Nachzahlungen sind jedoch erst vom 1. Juli 1941 an zu leisten.

Berlin, den 7. Mai 1942.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Im Auftrag

Reinecke

Dritte Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz.

Vom 7. Mai 1942.

Die Durchführungsbestimmungen (DB) vom 17. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2044) und die hierzu ergangenen Änderungen und Ergänzungen vom 20. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1172) und vom 3. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 194) zum Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz vom 6. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1217) werden auf Grund des § 33 Abs. 3 dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen wie folgt geändert und ergänzt:

Abschnitt I

In der DB »Zu § 111« zum Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 2044) ist in Zeile 1 und 2 zu streichen »und anderen Verwandten der aufsteigenden Linie«.

Neu aufzunehmen:

»Zu § 14

Ist der Tod einer Tochter die Folge einer Beschädigung bei besonderem Einsatz oder einer während des besonderen Einsatzes erlittenen Wehrdienstbeschädigung, so findet § 14 sinngemäß Anwendung. Im Sinne des Abs. 1 Satz 2 wird der Verlust der einzigen Tochter nur dann dem des einzigen Sohnes gleichgestellt, wenn sie auch das einzige Kind ist.

Zu Abs. 1 Satz 2

Die für die Versorgung beim Tod mehrerer Söhne geltende Vorschrift ist auch anzuwenden, wenn einer dieser Söhne infolge eines Körperschadens gestorben ist, der nach dem Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetz, dem Reichsversorgungsgesetz, dem Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz oder der Personenschädenverordnung als Wehrdienstbeschädigung usw. anzuerkennen ist.«

Zu § 20

Der DB zu Abs. 2 ist anzufügen:

»Als Dienstbeschädigung oder Wehrdienstbeschädigung gilt auch eine Beschädigung nach dem Kriegspersonenschädengesetz, dem Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung, dem Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz M oder WJ und der Personenschädenverordnung. Abs. 2 gilt auch beim Tode einer Tochter.«

Zu § 31a

In Zeile 8 und 9 ist »österreichisch-ungarischen« durch »österreichischen« zu ersetzen.

Abschnitt II

Die Änderungen und Ergänzungen des Abschnitts I gelten vom 26. August 1939 ab. Nachzahlungen sind jedoch erst vom 1. Juli 1941 an zu leisten.

Berlin, den 7. Mai 1942.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Im Auftrag

Reinecke

Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Militäranwärterbezüge. Vom 7. Mai 1942.

Die Durchführungsbestimmungen (DB) vom 20. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1175) zur Verordnung über die Militäranwärterbezüge vom 20. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1173) werden auf Grund des § 14 Abs. 2 dieser Verordnung im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen wie folgt geändert:

Abschnitt I

Zu § 12

Die DB Nr. 1 erhält folgende Fassung:

»1. Der Berechnung des Unterschiedsbetrages wird die aktive Wehrdienstzeit zugrunde gelegt, die auf Grund der Verpflichtung zur Dienstzeitverlängerung abgeleistet worden ist; zu berücksichtigen ist außerdem die aktive Wehrdienstzeit, die ein Unteroffizier nach Ablauf der zwölfjährigen Gesamtdienstzeit oder der Dienstzeitverlängerung aus Anlaß eines besonderen Einsatzes in der Wehrmacht verbleiben muß.«

Abschnitt II

Abschnitt I gilt vom 1. August 1940 ab.

Berlin, den 7. Mai 1942.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Im Auftrag

Reinecke

ABC des Reichsrechts

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5 500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM; Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halbleinenband 14 RM; Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,80 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 422365 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (zuzügl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Mai 1942	Nr. 51

Tag	Inhalt	Seite
7. 5. 42	**Erlaß des Führers über die Errichtung eines Staatssekretariats für das Sicherheitswesen im Generalgouvernement**	293
7. 5. 42	**Erlaß des Führers über die Verwaltung im Generalgouvernement**	294
14. 4. 42	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einführung der Milchgesetzgebung in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	294
9. 5. 42	Verordnung über Änderung der Fälligkeit von Verbrauchsteuern	295
11. 5. 42	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Verfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Konnossementen	296

Erlaß des Führers über die Errichtung eines Staatssekretariats für das Sicherheitswesen im Generalgouvernement.

Vom 7. Mai 1942.

I.

(1) Im Generalgouvernement wird ein Staatssekretariat für das Sicherheitswesen errichtet.

(2) Staatssekretär für das Sicherheitswesen ist der Höhere SS- und Polizeiführer im Generalgouvernement. Er führt die Dienstbezeichnung:

»Der Höhere SS- und Polizeiführer im Generalgouvernement
Der Staatssekretär für das Sicherheitswesen«.

(3) Der Geschäftsbereich des Staatssekretärs für das Sicherheitswesen wird durch den Generalgouverneur im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei festgelegt.

II.

Der Staatssekretär für das Sicherheitswesen ist zugleich Vertreter des Reichsführers SS in dessen Eigenschaft als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums.

III.

(1) Der Staatssekretär für das Sicherheitswesen untersteht dem Generalgouverneur unmittelbar.

(2) Die Vertretung des Generalgouverneurs durch den Staatssekretär für das Sicherheitswesen ergibt sich aus meinem Erlaß über die Verwaltung im Generalgouvernement vom 7. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 294).

IV.

(1) Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei kann dem Staatssekretär für das Sicherheitswesen auf dem Gebiet des Sicherheitswesens und der Festigung deutschen Volkstums unmittelbar Weisungen erteilen.

(2) Der Staatssekretär für das Sicherheitswesen stellt vor dem Vollzug von Weisungen des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei das Einverständnis des Generalgouverneurs fest.

(3) In Angelegenheiten, die über das Generalgouvernement hinaus allgemeine Reichsinteressen berühren, stellt der Staatssekretär für das Sicherheitswesen vor dem Vollzug von Weisungen des Generalgouverneurs das Einverständnis des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei fest.

V.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Generalgouverneur und dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei ist meine Entscheidung durch den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei einzuholen.

Führer-Hauptquartier, den 7. Mai 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Erlaß des Führers über die Verwaltung im Generalgouvernement.

Vom 7. Mai 1942.

An die Stelle des § 2 Abs. 2 meines Erlasses über die Verwaltung der besetzten polnischen Gebiete vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2077) treten folgende Vorschriften:

„(2) Im Falle seiner Behinderung wird der Generalgouverneur durch den Staatssekretär der Regierung, bei dessen Behinderung durch den Staatssekretär für das Sicherheitswesen vertreten.

(3) Abgesehen von dem Fall der Behinderung des Generalgouverneurs sind der Staatssekretär der Regierung und der Staatssekretär für das Sicherheitswesen die ständigen Vertreter des Generalgouverneurs. Der Staatssekretär der Regierung vertritt den Generalgouverneur allgemein, der Staatssekretär für das Sicherheitswesen vertritt ihn auf dem Gebiet des Sicherheitswesens. Bei Behinderung des Staatssekretärs der Regierung vertritt der Staatssekretär für das Sicherheitswesen den Generalgouverneur auch allgemein."

Führer-Hauptquartier, den 7. Mai 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einführung der Milchgesetzgebung in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 14. April 1942.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) sowie auf Grund des § 57 des Milchgesetzes wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Einführung der Milchgesetzgebung in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 5. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2429) — Verordnung — wird wie folgt geändert:

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt im Einvernehmen mit dem

Reichsminister des Innern den Zeitpunkt, bis zu dem die in Betrieb befindlichen Einrichtungen für Hoch-, Kurzzeit- und Dauererhitzung im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes in der bisherigen Betriebsstätte weiter verwendet werden dürfen (§ 4 Abs. 1 der Verordnung), und wann die im § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung genannten Vorschriften in Kraft treten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1942 in Kraft.

Berlin, den 14. April 1942.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über Änderung der Fälligkeit von Verbrauchsteuern
Vom 9. Mai 1942

Ich verordne auf Grund des Teils III der Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung über Verbrauchsteuern vom 26. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 259) und des § 12 der Reichsabgabenordnung:

§ 1

Salzsteuer

§ 5 Absatz 1 des Salzsteuergesetzes in der Fassung vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1969) erhält die folgende Fassung:

»(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer spätestens am zwanzigsten Tag des Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist.«

§ 2

Biersteuer

Das Biersteuergesetz in der Fassung vom 28. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 110) / 24. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 47) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

»(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer spätestens am fünfundzwanzigsten Tag des Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist.«

2. § 16 Satz 3 zweiter Halbsatz erhält die folgende Fassung:

»sie wird am fünfundzwanzigsten Tag des auf die Festsetzung folgenden Monats fällig.«

§ 3

Spielkartensteuer

§ 5 Absatz 1 des Spielkartensteuergesetzes in der Fassung vom 25. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1529) erhält die folgende Fassung:

»(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer spätestens am zwanzigsten Tag des Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist.«

§ 4

Süßstoffsteuer

§ 6 Absatz 1 des Süßstoffgesetzes vom 1. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 111) erhält die folgende Fassung:

»(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer spätestens am zwanzigsten Tag des Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist.«

§ 5

Kriegszuschlag auf Bier

Im § 4 der Zweiten Durchführungsverordnung über den Kriegszuschlag zum Kleinhandelspreis von Bier, Tabakwaren und Schaumwein vom 30. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 666) werden in der Überschrift das Wort », Fälligkeit«, im Absatz 1 die Absatzbezeichnung »(1)« und der Absatz 2 gestrichen.

§ 6

Kriegszuschlag auf Schaumwein

§ 16 der Zweiten Durchführungsverordnung über den Kriegszuschlag zum Kleinhandelspreis-

von Bier, Tabakwaren und Schaumwein vom 30. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 666) erhält die folgende Fassung:

»(1) Der Steuerschuldner hat den Schaumwein, für den in einem Monat die Steuerschuld entstanden ist, spätestens am zehnten Tag des folgenden Monats der Zollstelle nach einem vom Reichsminister der Finanzen bestimmten Vordruck anzumelden.

(2) Der Steuerschuldner hat den Kriegszuschlag gleichzeitig mit der Abgabe der Steuererklärung zu entrichten.

(3) Bei der Einfuhr von Schaumwein gelten für die Fälligkeit die entsprechenden Vorschriften des Zollrechts.

(4) Zahlungsaufschub ist unzulässig.«

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung ist auf Steuerschulden anzuwenden, die nach dem 30. April 1942 entstehen.

Berlin, 9. Mai 1942

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Verfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Konnossementen. Vom 11. Mai 1942.

Auf Grund des § 45 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Verfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von Konnossementen vom 4. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1991) tritt außer Kraft.

Artikel 2

Findet ein Antrag auf Kraftloserklärung von Konnossementen durch Artikel 1 dieser Verordnung seine Erledigung, so werden für das bisherige gerichtliche Verfahren Gebühren nicht erhoben.

Berlin, den 11. Mai 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 422265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 20 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 16. Mai 1942	Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite
14. 5. 42	Verordnung zur Durchführung der steuerlichen Vorschriften der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs (StDV Zweite LAV)	297

Verordnung zur Durchführung der steuerlichen Vorschriften der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs (StDV Zweite LAV)

Vom 14. Mai 1942

Auf Grund des § 3 Absatz 1 der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs (Zweite Lohnabzugs-Verordnung — Zweite LAV —) vom 24. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 252) und auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung wird — soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern — verordnet:

Abschnitt I
Änderung des Lohnsteuertarifs

§ 1

Änderung der Lohnsteuertabelle

(1) Die Lohnsteuertabelle ist neu aufgestellt worden. Sie ist Bestandteil des § 32 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939.

(2) § 32 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 erhält die folgende Fassung:

„§ 32

(1) Die Lohnsteuer richtet sich nach der Höhe des Arbeitslohns im Lohnzahlungszeitraum. Sie bemißt sich bei einer Lohnzahlung für einen Arbeitstag (mehr als vier Arbeitsstunden an einem Tag) nach der Lohnsteuertabelle, die als Anlage 1 beigefügt ist. Anlage 1

(2) Die Lohnstufen und die Lohnsteuer richten sich:

1. bei einer Lohnzahlung für nicht mehr als vier Arbeitsstunden nach der Hälfte der Tagesbeträge (Absatz 1). Bruchteile eines Reichspfennigs, die sich dabei ergeben können, bleiben außer Betracht;
2. bei anderen Lohnzahlungszeiträumen als den im Absatz 1 und in der Ziffer 1 des Absatzes 2 bezeichneten nach den mit der Zahl der Arbeitstage vervielfachten Tagesbeträgen (Absatz 1). Dabei ist jede volle Arbeitswoche zu sechs Arbeitstagen und jeder volle Arbeitsmonat zu sechsundzwanzig Arbeitstagen zu rechnen. Feiertage, die auf Wochentage fallen, sind dabei mitzuzählen.

(3) Die Steuerbeträge, die sich Absatz 2 Ziffer 2 gemäß ergeben, sind in der folgenden Weise abzurunden:

1. bei einem Lohnzahlungszeitraum von mindestens sechs Arbeitstagen (einer Woche), aber weniger als vierundzwanzig Arbeitstagen, auf den nächsten durch fünf teilbaren Reichspfennigbetrag nach unten,
2. bei einem Lohnzahlungszeitraum von mindestens vierundzwanzig Arbeitstagen (vier Wochen) oder bei einem längeren Lohnzahlungszeitraum auf den nächsten durch zehn teilbaren Reichspfennigbetrag nach unten."

§ 2

Änderung der Steuersätze bei sonstigen Bezügen

§ 35 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 erhält die folgende Fassung:

„§ 35

(1) Erhält ein unbeschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer (§ 1 Absatz 1) neben dem laufenden Arbeitslohn aus demselben Dienstverhältnis sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (z. B. Tantiemen, Gratifikationen usw.), so wird für diese Bezüge die Lohnsteuertabelle (§ 32) nicht angewendet. Die Lohnsteuer von den sonstigen Bezügen beträgt:

1. bei einem Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte Steuergruppe I bescheinigt ist, ohne daß die Voraussetzungen des § 34 Absatz 2 gegeben sind, oder bei Nichtvorlegung der Lohnsteuerkarte (§ 37 Absatz 1)
   mit Kriegszuschlag zur Lohnsteuer ..... 28 vom Hundert,
   ohne Kriegszuschlag zur Lohnsteuer ..... 19 vom Hundert;
2. bei einem Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte Steuergruppe II bescheinigt ist, ohne daß die Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 gegeben sind, und bei einer Arbeitnehmerin, bei der die Voraussetzungen des § 34 Absatz 2 Ziffer 1 gegeben sind,
   mit Kriegszuschlag zur Lohnsteuer ..... 22 vom Hundert,
   ohne Kriegszuschlag zur Lohnsteuer ..... 15 vom Hundert;
3. bei einem Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte Steuergruppe III bescheinigt ist, oder bei dem die Voraussetzungen des § 34 Absatz 2 Ziffer 2 und des § 34 Absatz 3 gegeben sind,
   mit Kriegszuschlag zur Lohnsteuer ..... 16 vom Hundert,
   ohne Kriegszuschlag zur Lohnsteuer ..... 11 vom Hundert;
4. bei einem Arbeitnehmer, auf dessen Lohnsteuerkarte Steuergruppe IV bescheinigt ist, bei Kinderermäßigung für eine Person
   mit Kriegszuschlag zur Lohnsteuer ..... 13 vom Hundert,
   ohne Kriegszuschlag zur Lohnsteuer ..... 9 vom Hundert,
   für zwei Personen
   mit Kriegszuschlag zur Lohnsteuer ..... 10 vom Hundert,
   ohne Kriegszuschlag zur Lohnsteuer ..... 7 vom Hundert,
   für drei Personen
   mit Kriegszuschlag zur Lohnsteuer ..... 5 vom Hundert,
   ohne Kriegszuschlag zur Lohnsteuer ..... 3,5 vom Hundert,
   für mehr als drei Personen
   mit Kriegszuschlag zur Lohnsteuer ..... 2 vom Hundert,
   ohne Kriegszuschlag zur Lohnsteuer ..... 1,5 vom Hundert.

Bei der Berechnung der Lohnsteuer ist der nicht auf volle Reichsmark lautende Arbeitslohn auf den nächsten vollen Reichsmarkbetrag nach unten abzurunden.

(2) Der Arbeitgeber kann, abweichend von den Vorschriften des Absatzes 1, die sonstigen Bezüge für die Lohnsteuerberechnung dem laufenden Arbeitslohn des letzten Lohnzahlungszeitraums hinzurechnen. Die Lohnsteuer ist dann nach der Lohnsteuertabelle (§ 32) zu berechnen. Voraussetzung für diese Art der Lohnsteuerberechnung ist, daß sich dadurch gegenüber der Berechnung Absatz 1 gemäß im ganzen eine niedrigere Lohnsteuer ergibt.

(3) Hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer Absatz 1 gemäß einbehalten und ergibt sich dadurch gegenüber der Berechnung Absatz 2 gemäß eine höhere Lohnsteuer, so wird der Mehrbetrag durch das Finanzamt nicht erstattet."

Abschnitt II

Vereinfachungen bei der Lohnsteuer

§ 3

Entrichtung der Lohnsteuer bei verlängerten Lohnabrechnungszeiträumen

Im § 30 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 erhält Absatz 2 die folgende Fassung:

„(2) Mancher Arbeitgeber zahlt seinen Arbeitnehmern den Arbeitslohn für den üblichen Lohnzahlungszeitraum (§ 33) nur in ungefährer Höhe aus (Abschlagszahlung). Er nimmt eine genaue Lohnabrechnung erst für einen längeren Zeitraum vor. Ein solcher Arbeitgeber kann

den Lohnabrechnungszeitraum als Lohnzahlungszeitraum betrachten und die Lohnsteuer abweichend von der Vorschrift im Absatz 1 erst bei der Lohnabrechnung einbehalten. Das Finanzamt kann im einzelnen Fall anordnen, daß die Lohnsteuer Absatz 1 gemäß einzubehalten ist.«

§ 4

Änderung der Vorschriften über die Führung des Lohnkontos

Im § 31 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 wird im Absatz 2 »78 Reichsmark monatlich (18 Reichsmark wöchentlich, 3 Reichsmark täglich, 1.50 Reichsmark vierstündlich)« ersetzt durch »65 Reichsmark monatlich (15 Reichsmark wöchentlich, 2.50 Reichsmark täglich, 1.25 Reichsmark vierstündlich).«

§ 5

Änderung der Vorschriften über die Abführung der Lohnsteuer

(1) § 41 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 in der Fassung des § 7 Absatz 1 der Ersten Lohnabzugs-Verordnung vom 1. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 362) wird wie folgt geändert:

»§ 41

(1) Der Arbeitgeber hat vorbehaltlich der Vorschrift im Absatz 2 die gesamte Lohnsteuer, die er in einem Kalendervierteljahr einbehalten hat, spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres in einem Betrag an die Kasse des Finanzamts der Betriebstätte oder an eine vom Oberfinanzpräsidenten bestimmte Kasse abzuführen. Die einbehaltene Lohnsteuer darf nicht an Kassenhilfsstellen abgeführt werden. Der Arbeitgeber muß auf dem Zahlungsabschnitt angeben oder durch seine Geldanstalt angeben lassen: die Steuernummer, das Wort Lohnsteuer und den Zeitraum, für den die Lohnsteuer einbehalten worden ist. Die Namen der Arbeitnehmer, auf die die Lohnsteuerbeträge entfallen, sind nicht anzugeben.

(2) Der Arbeitgeber hat, abweichend von der Vorschrift des Absatzes 1, die gesamte Lohnsteuer, die er in einem Kalendermonat einbehalten hat, spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des Kalendermonats in einem Betrag an die Kasse des Finanzamts der Betriebstätte oder an eine vom Oberfinanzpräsidenten bestimmte Kasse abzuführen:

a) wenn die einbehaltene Lohnsteuer im Monatsdurchschnitt des letzten vorangegangenen Kalenderjahres mehr als 100 Reichsmark betragen hat, .

b) wenn der Betrieb im Laufe eines Kalenderjahres eröffnet wird und die einbehaltene Lohnsteuer bis zum Ablauf des ersten Monats nach Eröffnung des Betriebs mehr als 100 Reichsmark betragen hat.

(3) Das Finanzamt kann verlangen, daß der Arbeitgeber die Lohnsteuer monatlich abführt, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht gegeben sind.«

(2) § 42 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 in der Fassung des § 7 Absatz 2 der Ersten Lohnabzugs-Verordnung vom 1. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 362) wird gestrichen.

§ 6

Änderung der Vorschriften über die Lohnsteuer-Anmeldung

Der Arbeitgeber hat Lohnsteuer-Anmeldungen grundsätzlich nicht mehr abzugeben. § 44 der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 in der Fassung des § 8 der Ersten Lohnabzugs-Verordnung vom 1. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 362) wird demgemäß wie folgt geändert:

»§ 44

(1) Das Finanzamt der Betriebstätte kann verlangen, daß der Arbeitgeber eine Lohnsteuer-Anmeldung abgibt. Die Lohnsteuer-Anmeldung ist in diesem Fall der Kasse des Finanzamts der Betriebstätte zu übersenden:

1. bei vierteljährlicher Abführung der Lohnsteuer (§ 41 Absatz 1) spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres,

2. bei monatlicher Abführung der Lohnsteuer (§ 41 Absätze 2 und 3) spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des Kalendermonats.

Der Arbeitgeber hat in der Lohnsteuer-Anmeldung unabhängig davon, ob er die einbehaltene Lohnsteuer an die Kasse des Finanzamts abgeführt hat, nach bestem Wissen und Gewissen zu versichern, wieviel Lohnsteuer er im Kalendervierteljahr (§ 41 Absatz 1) oder im Kalendermonat (§ 41 Absätze 2 und 3) einbehalten hat. Die Lohnsteuer-Anmeldung ist durch den Arbeit-

geber oder durch eine Person, die zu seiner Vertretung rechtlich befugt ist, zu unterschreiben. Vordrucke zu den Lohnsteuer-Anmeldungen werden den Arbeitgebern auf Antrag durch das Finanzamt kostenlos geliefert.

(2) Hat das Finanzamt der Betriebstätte die Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung verlangt, so muß der Arbeitgeber die Lohnsteuer-Anmeldung auch dann abgeben, wenn er in dem Anmeldungszeitraum Lohnsteuer nicht einzubehalten hatte. Der Arbeitgeber hat in diesem Fall in der Lohnsteuer-Anmeldung zu bescheinigen, daß er im Anmeldungszeitraum keine Lohnsteuer einzubehalten hatte. Der Arbeitgeber wird von der Verpflichtung zur Abgabe weiterer Lohnsteuer-Anmeldungen befreit, wenn er Arbeitnehmer, für die § 31 gemäß ein Lohnkonto zu führen ist, nicht mehr beschäftigt und das dem Finanzamt mitteilt.

(3) Das Finanzamt der Betriebstätte hat den rechtzeitigen Eingang der Lohnsteuer-Anmeldungen, die den Absätzen 1 und 2 gemäß durch den Arbeitgeber abzugeben sind, zu überwachen. Es kann bei nicht rechtzeitigem Eingang der Lohnsteuer-Anmeldungen einen Zuschlag § 168 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung gemäß festsetzen, erforderlichenfalls den Eingang der Lohnsteuer-Anmeldung § 202 der Reichsabgabenordnung gemäß erzwingen."

Abschnitt III
Beseitigung der Bürgersteuer

§ 7
Aufhebung der Vorschriften über die Erhebung der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern

Die Vorschriften im Abschnitt II der Verordnung über die Erhebung der Lohnsteuer und der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern vom 25. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 247) werden aufgehoben.

§ 8
Abwicklung der Bürgersteuer vom Arbeitslohn für das Kalenderjahr 1942

Teilbeträge der Bürgersteuer vom Arbeitslohn, die nach dem 30. Juni 1942 fällig werden, sind nicht mehr einzubehalten. Teilbeträge der Bürgersteuer vom Arbeitslohn, die spätestens am 30. Juni 1942 fällig werden, sind auch dann noch einzubehalten und abzuführen, wenn die Lohnzahlung, bei der sie einzubehalten sind, nach dem 30. Juni 1942 geschieht.

§ 9
Abwicklung der veranlagten Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1942

Bürgersteuerbeträge, die spätestens am 30. Juni 1942 auf Grund eines Steuerbescheids oder eines zusätzlichen Steuerbescheids für das Kalenderjahr 1942 angefordert werden, sind an die anfordernde Gemeinde zu zahlen. Diese Beträge sind bei der Veranlagung zur Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1942 auf die Einkommensteuer anzurechnen.

Abschnitt IV
Inkrafttreten

§ 10
Erstmalige Anwendung beim Steuerabzug

Die Vorschriften in den §§ 1 bis 8 dieser Verordnung und die Vorschrift im § 4 (Landarbeiter-Freibetrag) der Zweiten Lohnabzugs-Verordnung vom 24. April 1942 sind erstmalig anzuwenden:

a) bei laufendem Arbeitslohn für den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 30. Juni 1942 beginnt,

b) bei sonstigen Bezügen für die Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 30. Juni 1942 zufließen.

Berlin, 14. Mai 1942

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Anlage 1
(Zu § 32 Absatz 1)

Lohnsteuertabelle

Gültig ab 1. Juli 1942

für **tägliche** Lohnzahlung

(einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer)

Stufe		Die Steuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in												
					Steuergruppe IV									
					bei Kinderermäßigung für									
Lfde. Nr.	Tageslohn	Steuergruppe I	Steuergruppe II	Steuergruppe III	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen	9 Personen	10 Personen
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	mehr als — bis													
1	**2,50—2,60**	*0,01*	—	—	—	—	—							
2	**2,60—2,70**	*0,01*	—	—	—	—	—							
3	**2,70—2,80**	*0,01*	—	—	—	—	—							
4	**2,80—2,90**	*0,01*	—	—	—	—	—							
5	**2,90—3,00**	*0,01*	—	—	—	—	—							
6	**3,00—3,10**	*0,02*	*0,01*	*0,01*	—	—	—							
7	**3,10—3,20**	*0,02*	*0,01*	*0,01*	—	—	—							
8	**3,20—3,30**	*0,02*	*0,01*	*0,01*	—	—	—							
9	**3,30—3,40**	*0,03*	*0,02*	*0,01*	—	—	—							
10	**3,40—3,50**	*0,04*	*0,02*	*0,01*	—	—	—							
11	**3,50—3,60**	*0,05*	*0,02*	*0,02*	—	—	—							
12	**3,60—3,70**	*0,06*	*0,03*	*0,02*	—	—	—							
13	**3,70—3,80**	*0,07*	*0,04*	*0,02*	—	—	—							
14	**3,80—3,90**	*0,08*	*0,05*	*0,02*	—	—	—							
15	**3,90—4,00**	*0,09*	*0,06*	*0,02*	—	—	—							
16	**4,00—4,10**	*0,10*	*0,06*	*0,02*	*0,01*	—	—							
17	**4,10—4,20**	*0,12*	*0,07*	*0,03*	*0,01*	—	—							
18	**4,20—4,30**	*0,14*	*0,08*	*0,04*	*0,01*	—	—							
19	**4,30—4,40**	*0,15*	*0,09*	*0,05*	*0,01*	—	—							
20	**4,40—4,50**	*0,16*	*0,10*	*0,06*	*0,01*	—	—							
21	**4,50—4,60**	*0,17*	*0,12*	*0,08*	*0,02*	—	—							
22	**4,60—4,70**	*0,19*	*0,13*	*0,09*	*0,02*	—	—							
23	**4,70—4,80**	*0,21*	*0,14*	*0,10*	*0,02*	—	—							
24	**4,80—4,90**	*0,22*	*0,15*	*0,11*	*0,02*	—	—							
25	**4,90—5,00**	*0,23*	*0,16*	*0,11*	*0,02*	—	—							
26	**5,00—5,10**	*0,25*	*0,17*	*0,11*	*0,03*	*0,01*	—							
27	**5,10—5,20**	*0,27*	*0,19*	*0,12*	*0,04*	*0,01*	—							
28	**5,20—5,30**	*0,29*	*0,20*	*0,13*	*0,05*	*0,01*	—							
29	**5,30—5,40**	*0,30*	*0,21*	*0,14*	*0,06*	*0,01*	—							
30	**5,40—5,50**	*0,31*	*0,22*	*0,15*	*0,06*	*0,01*	—							

Lohnsteuerpflichtige mit einem Tageslohn bis zu 9,10 RM sind vom Kriegszuschlag zur Lohnsteuer befreit.

Die Zahlen in Kursivdruck in den Spalten 3 bis 15 stellen die Lohnsteuer ohne den Kriegszuschlag zur Lohnsteuer dar.

Lohnsteuertabelle für **tägliche** Lohnzahlung

(einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer)

Stufe		Die Steuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in												
					Steuergruppe IV									
					bei Kinderermäßigung für									
Lfde. Nr.	Tageslohn	Steuergruppe I	Steuergruppe II	Steuergruppe III	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen	9 Personen	10 Personen
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	mehr als – bis													
31	5,50—5,60	0,32	0,24	0,17	0,06	0,02	—							
32	5,60—5,70	0,34	0,26	0,18	0,07	0,02	—							
33	5,70—5,80	0,36	0,27	0,19	0,08	0,02	—							
34	5,80—5,90	0,37	0,28	0,20	0,09	0,02	—							
35	5,90—6,00	0,38	0,29	0,21	0,10	0,02	—							
36	6,00—6,10	0,40	0,30	0,21	0,11	0,03	—							
37	6,10—6,20	0,42	0,31	0,22	0,12	0,04	—							
38	6,20—6,30	0,44	0,32	0,23	0,13	0,05	—							
39	6,30—6,40	0,45	0,33	0,24	0,14	0,06	—							
40	6,40—6,50	0,46	0,34	0,25	0,15	0,07	—							
41	6,50—6,60	0,47	0,36	0,26	0,15	0,08	—							
42	6,60—6,70	0,49	0,38	0,27	0,16	0,09	—							
43	6,70—6,80	0,51	0,40	0,28	0,17	0,10	—							
44	6,80—6,90	0,53	0,41	0,29	0,18	0,11	—							
45	6,90—7,00	0,55	0,42	0,29	0,19	0,11	—							
46	7,00—7,10	0,57	0,42	0,30	0,20	0,11	—							
47	7,10—7,20	0,59	0,44	0,30	0,21	0,11	—							
48	7,20—7,30	0,61	0,46	0,31	0,22	0,12	—							
49	7,30—7,40	0,63	0,48	0,32	0,22	0,13	—							
50	7,40—7,50	0,64	0,49	0,33	0,22	0,13	—							
51	7,50—7,60	0,66	0,50	0,34	0,22	0,14	—							
52	7,60—7,70	0,68	0,52	0,35	0,23	0,15	0,02							
53	7,70—7,80	0,70	0,53	0,36	0,24	0,16	0,03							
54	7,80—7,90	0,72	0,54	0,37	0,25	0,17	0,03							
55	7,90—8,00	0,74	0,55	0,38	0,26	0,18	0,03							
56	8,00—8,10	0,76	0,56	0,38	0,27	0,19	0,03							
57	8,10—8,20	0,77	0,57	0,38	0,27	0,19	0,04							
58	8,20—8,30	0,79	0,59	0,39	0,28	0,20	0,05							
59	8,30—8,40	0,81	0,61	0,40	0,29	0,21	0,06							
60	8,40—8,50	0,83	0,62	0,41	0,30	0,21	0,07							
61	8,50—8,60	0,85	0,64	0,43	0,30	0,22	0,07							
62	8,60—8,70	0,87	0,66	0,44	0,31	0,23	0,08							
63	8,70—8,80	0,89	0,68	0,45	0,32	0,24	0,09							
64	8,80—8,90	0,91	0,69	0,46	0,33	0,25	0,10							
65	8,90—9,00	0,93	0,70	0,47	0,34	0,26	0,11							
66	9,00—9,05	0,95	0,71	0,48	0,35	0,26	0,12							
67	9,05—9,10	0,97	0,72	0,49	0,36	0,26	0,12							

Lohnsteuerpflichtige mit einem Tageslohn bis zu 9,10 RM sind vom Kriegszuschlag zur Lohnsteuer befreit.

Die Zahlen in Kursivdruck in den Spalten 3 bis 15 stellen die Lohnsteuer ohne den Kriegszuschlag zur Lohnsteuer dar.

Lohnsteuertabelle für tägliche Lohnzahlung

(einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer)

Stufe		Die Steuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in												
					Steuergruppe IV									
					bei Kinderermäßigung für									
Lfde. Nr.	Tageslohn	Steuergruppe I	Steuergruppe II	Steuergruppe III	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen	9 Personen	10 Personen
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	mehr als — bis													
68	**9,10—9,15**	**0,99**	**0,74**	**0,50**	**0,37**	**0,27**	**0,13**	—	—	—	—	—	—	—
		0,98	*0,73*	*0,49*	*0,37*	*0,27*	*0,13*	—	—	—	—	—	—	—
69	**9,15—9,20**	**1,01**	**0,75**	**0,51**	**0,38**	**0,28**	**0,14**	—	—	—	—	—	—	—
		1,00	*0,74*	*0,50*	*0,38*	*0,28*	*0,14*	—	—	—	—	—	—	—
70	**9,20—9,25**	**1,03**	**0,76**	**0,52**	**0,39**	**0,29**	**0,15**	—	—	—	—	—	—	—
		1,02	*0,75*	*0,51*	*0,39*	*0,29*	*0,15*	—	—	—	—	—	—	—
71	**9,25—9,30**	**1,05**	**0,77**	**0,53**	**0,40**	**0,30**	**0,16**	—	—	—	—	—	—	—
		1,03	*0,76*	*0,52*	*0,40*	*0,30*	*0,16*	—	—	—	—	—	—	—
72	**9,30—9,35**	**1,07**	**0,79**	**0,54**	**0,41**	**0,30**	**0,16**	—	—	—	—	—	—	—
		1,04	*0,77*	*0,53*	*0,41*	*0,30*	*0,16*	—	—	—	—	—	—	—
73	**9,35—9,40**	**1,09**	**0,81**	**0,55**	**0,42**	**0,31**	**0,16**	—	—	—	—	—	—	—
		1,05	*0,78*	*0,53*	*0,41*	*0,30*	*0,16*	—	—	—	—	—	—	—
74	**9,40—9,45**	**1,11**	**0,83**	**0,56**	**0,43**	**0,31**	**0,16**	—	—	—	—	—	—	—
		1,06	*0,79*	*0,53*	*0,41*	*0,30*	*0,16*	—	—	—	—	—	—	—
75	**9,45—9,50**	**1,13**	**0,85**	**0,56**	**0,43**	**0,31**	**0,16**	—	—	—	—	—	—	—
		1,07	*0,80*	*0,53*	*0,41*	*0,30*	*0,16*	—	—	—	—	—	—	—
76	**9,50—9,55**	**1,15**	**0,86**	**0,56**	**0,44**	**0,32**	**0,16**	—	—	—	—	—	—	—
		1,08	*0,81*	*0,53*	*0,42*	*0,31*	*0,16*	—	—	—	—	—	—	—
77	**9,55—9,60**	**1,17**	**0,87**	**0,57**	**0,45**	**0,33**	**0,17**	—	—	—	—	—	—	—
		1,09	*0,81*	*0,53*	*0,42*	*0,31*	*0,16*	—	—	—	—	—	—	—
78	**9,60—9,65**	**1,19**	**0,88**	**0,58**	**0,46**	**0,34**	**0,18**	—	—	—	—	—	—	—
		1,11	*0,82*	*0,54*	*0,43*	*0,32*	*0,17*	—	—	—	—	—	—	—
79	**9,65—9,70**	**1,21**	**0,89**	**0,59**	**0,47**	**0,35**	**0,19**	—	—	—	—	—	—	—
		1,12	*0,83*	*0,55*	*0,44*	*0,33*	*0,18*	—	—	—	—	—	—	—
80	**9,70—9,75**	**1,23**	**0,91**	**0,61**	**0,48**	**0,36**	**0,21**	—	—	—	—	—	—	—
		1,13	*0,84*	*0,56*	*0,44*	*0,33*	*0,19*	—	—	—	—	—	—	—
81	**9,75—9,80**	**1,25**	**0,93**	**0,62**	**0,49**	**0,36**	**0,21**	—	—	—	—	—	—	—
		1,14	*0,85*	*0,57*	*0,45*	*0,33*	*0,20*	—	—	—	—	—	—	—
82	**9,80—9,85**	**1,26**	**0,94**	**0,63**	**0,50**	**0,36**	**0,21**	—	—	—	—	—	—	—
		1,14	*0,85*	*0,57*	*0,45*	*0,33*	*0,20*	—	—	—	—	—	—	—
83	**9,85—9,90**	**1,28**	**0,96**	**0,64**	**0,50**	**0,36**	**0,21**	—	—	—	—	—	—	—
		1,15	*0,86*	*0,57*	*0,45*	*0,33*	*0,20*	—	—	—	—	—	—	—
84	**9,90—9,95**	**1,30**	**0,98**	**0,65**	**0,50**	**0,36**	**0,21**	—	—	—	—	—	—	—
		1,16	*0,87*	*0,58*	*0,45*	*0,33*	*0,20*	—	—	—	—	—	—	—
85	**9,95—10,00**	**1,32**	**0,99**	**0,65**	**0,51**	**0,36**	**0,21**	—	—	—	—	—	—	—
		1,17	*0,88*	*0,58*	*0,46*	*0,33*	*0,20*	—	—	—	—	—	—	—
86	**10,00—10,05**	**1,35**	**1,01**	**0,66**	**0,52**	**0,37**	**0,23**	—	—	—	—	—	—	—
		1,19	*0,89*	*0,58*	*0,46*	*0,33*	*0,21*	—	—	—	—	—	—	—

Die fett gedruckten Zahlen in den Spalten 3 bis 15 enthalten die Lohnsteuer einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer.
Die Zahlen in Kursivdruck in den Spalten 3 bis 15 stellen die Lohnsteuer ohne den Kriegszuschlag zur Lohnsteuer dar.

Lohnsteuertabelle für tägliche Lohnzahlung

(einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer)

Stufe		Die Steuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in												
					Steuergruppe IV									
					bei Kinderermäßigung für									
Lfde. Nr.	Tageslohn	Steuergruppe I	Steuergruppe II	Steuergruppe III	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen	9 Personen	10 Personen
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	mehr als — bis													
87	**10,05—10,10**	**1,37**	**1,02**	**0,67**	**0,52**	**0,37**	**0,23**	—	—	—	—	—	—	—
		1,20	*0,89*	*0,59*	*0,46*	*0,33*	*0,21*	—	—	—	—	—	—	—
88	**10,10—10,15**	**1,39**	**1,03**	**0,68**	**0,53**	**0,38**	**0,24**	**0,02**	—	—	—	—	—	—
		1,22	*0,90*	*0,60*	*0,47*	*0,34*	*0,22*	*0,02*	—	—	—	—	—	—
89	**10,15—10,20**	**1,41**	**1,04**	**0,69**	**0,54**	**0,39**	**0,24**	**0,03**	—	—	—	—	—	—
		1,24	*0,92*	*0,62*	*0,49*	*0,36*	*0,23*	*0,03*	—	—	—	—	—	—
90	**10,20—10,25**	**1,43**	**1,05**	**0,70**	**0,55**	**0,40**	**0,26**	**0,04**	—	—	—	—	—	—
		1,25	*0,92*	*0,62*	*0,49*	*0,36*	*0,24*	*0,04*	—	—	—	—	—	—
91	**10,25—10,30**	**1,45**	**1,07**	**0,72**	**0,56**	**0,41**	**0,27**	**0,04**	—	—	—	—	—	—
		1,26	*0,93*	*0,63*	*0,49*	*0,36*	*0,25*	*0,04*	—	—	—	—	—	—
92	**10,30—10,35**	**1,47**	**1,08**	**0,73**	**0,57**	**0,41**	**0,27**	**0,04**	—	—	—	—	—	—
		1,27	*0,94*	*0,64*	*0,50*	*0,36*	*0,25*	*0,04*	—	—	—	—	—	—
93	**10,35—10,40**	**1,49**	**1,10**	**0,75**	**0,58**	**0,42**	**0,28**	**0,05**	—	—	—	—	—	—
		1,28	*0,95*	*0,65*	*0,50*	*0,36*	*0,25*	*0,04*	—	—	—	—	—	—
94	**10,40—10,45**	**1,51**	**1,12**	**0,76**	**0,58**	**0,42**	**0,28**	**0,05**	—	—	—	—	—	—
		1,29	*0,96*	*0,65*	*0,50*	*0,36*	*0,25*	*0,04*	—	—	—	—	—	—
95	**10,45—10,50**	**1,53**	**1,14**	**0,77**	**0,58**	**0,43**	**0,28**	**0,05**	—	—	—	—	—	—
		1,30	*0,97*	*0,66*	*0,50*	*0,37*	*0,25*	*0,04*	—	—	—	—	—	—
96	**10,50—10,55**	**1,55**	**1,16**	**0,78**	**0,59**	**0,43**	**0,28**	**0,05**	—	—	—	—	—	—
		1,31	*0,98*	*0,66*	*0,50*	*0,37*	*0,25*	*0,04*	—	—	—	—	—	—
97	**10,55—10,60**	**1,57**	**1,18**	**0,79**	**0,60**	**0,44**	**0,28**	**0,05**	—	—	—	—	—	—
		1,32	*0,99*	*0,67*	*0,51*	*0,38*	*0,25*	*0,04*	—	—	—	—	—	—
98	**10,60—10,65**	**1,59**	**1,19**	**0,80**	**0,61**	**0,45**	**0,29**	**0,06**	—	—	—	—	—	—
		1,33	*1,00*	*0,68*	*0,52*	*0,39*	*0,26*	*0,05*	—	—	—	—	—	—
99	**10,65—10,70**	**1,61**	**1,21**	**0,81**	**0,62**	**0,46**	**0,31**	**0,07**	—	—	—	—	—	—
		1,34	*1,01*	*0,68*	*0,52*	*0,39*	*0,27*	*0,06*	—	—	—	—	—	—
100	**10,70—10,75**	**1,63**	**1,23**	**0,83**	**0,64**	**0,47**	**0,32**	**0,08**	—	—	—	—	—	—
		1,35	*1,02*	*0,69*	*0,53*	*0,39*	*0,27*	*0,07*	—	—	—	—	—	—
101	**10,75—10,80**	**1,65**	**1,25**	**0,84**	**0,65**	**0,48**	**0,32**	**0,08**	—	—	—	—	—	—
		1,36	*1,03*	*0,70*	*0,54*	*0,40*	*0,27*	*0,08*	—	—	—	—	—	—
102	**10,80—10,85**	**1,67**	**1,27**	**0,86**	**0,66**	**0,49**	**0,33**	**0,09**	—	—	—	—	—	—
		1,37	*1,04*	*0,71*	*0,54*	*0,40*	*0,27*	*0,08*	—	—	—	—	—	—
103	**10,85—10,90**	**1,69**	**1,28**	**0,87**	**0,66**	**0,50**	**0,33**	**0,09**	—	—	—	—	—	—
		1,38	*1,05*	*0,72*	*0,54*	*0,41*	*0,27*	*0,08*	—	—	—	—	—	—
104	**10,90—10,95**	**1,71**	**1,30**	**0,89**	**0,66**	**0,50**	**0,33**	**0,09**	—	—	—	—	—	—
		1,39	*1,06*	*0,73*	*0,54*	*0,41*	*0,27*	*0,08*	—	—	—	—	—	—
105	**10,95—11,00**	**1,73**	**1,31**	**0,90**	**0,67**	**0,50**	**0,33**	**0,09**	—	—	—	—	—	—
		1,39	*1,06*	*0,73*	*0,54*	*0,41*	*0,27*	*0,08*	—	—	—	—	—	—

Die fett gedruckten Zahlen in den Spalten 3 bis 15 enthalten die Lohnsteuer einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer.
Die Zahlen in Kursivdruck in den Spalten 3 bis 15 stellen die Lohnsteuer ohne den Kriegszuschlag zur Lohnsteuer dar.

Lohnsteuertabelle für tägliche Lohnzahlung

(einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer)

Stufe		Die Steuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in											
					Steuergruppe IV								
					bei Kinderermäßigung für								
Lfdc. Nr.	Tageslohn	Steuergruppe I	Steuergruppe II	Steuergruppe III	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen	9 Personen	10 Personen
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	mehr als — bis													
106	11,00—11,05	1,76 *1,40*	1,33 *1,06*	0,91 *0,73*	0,68 *0,54*	0,51 *0,41*	0,35 *0,28*	0,10 *0,08*	—	—				—
107	11,05—11,10	1,78 *1,40*	1,34 *1,06*	0,92 *0,73*	0,69 *0,55*	0,51 *0,41*	0,35 *0,28*	0,10 *0,08*	—	—				—
108	11,10—11,15	1,80 *1,42*	1,36 *1,07*	0,93 *0,74*	0,70 *0,56*	0,52 *0,42*	0,36 *0,29*	0,11 *0,09*	—	—				—
109	11,15—11,20	1,82 *1,44*	1,37 *1,08*	0,94 *0,75*	0,71 *0,57*	0,53 *0,43*	0,37 *0,30*	0,12 *0,10*	—	—				—
110	11,20—11,25	1,84 *1,45*	1,38 *1,09*	0,95 *0,76*	0,72 *0,58*	0,54 *0,44*	0,37 *0,30*	0,12 *0,11*	—	—	—	—	—	—
111	11,25—11,30	1,86 *1,46*	1,40 *1,10*	0,97 *0,77*	0,73 *0,58*	0,55 *0,44*	0,38 *0,30*	0,13 *0,12*	—	—				—
112	11,30—11,35	1,88 *1,47*	1,42 *1,11*	0,99 *0,78*	0,74 *0,58*	0,56 *0,44*	0,38 *0,30*	0,13 *0,13*	—	—	—	—	—	—
113	11,35—11,40	1,90 *1,48*	1,44 *1,12*	1,01 *0,79*	0,75 *0,59*	0,56 *0,44*	0,38 *0,30*	0,13 *0,13*	—	—				—
114	11,40—11,45	1,92 *1,49*	1,45 *1,13*	1,02 *0,80*	0,75 *0,59*	0,56 *0,44*	0,38 *0,30*	0,13 *0,13*	—	—				—
115	11,45—11,50	1,94 *1,50*	1,47 *1,14*	1,03 *0,80*	0,76 *0,59*	0,56 *0,44*	0,38 *0,30*	0,13 *0,13*	—	—				—
116	11,50—11,55	1,96 *1,51*	1,49 *1,15*	1,04 *0,81*	0,76 *0,59*	0,57 *0,45*	0,38 *0,30*	0,14 *0,14*	—	—				—
117	11,55—11,60	1,98 *1,52*	1,51 *1,16*	1,05 *0,81*	0,77 *0,60*	0,57 *0,45*	0,38 *0,30*	0,14 *0,14*	—	—				—
118	11,60—11,65	2,00 *1,54*	1,52 *1,18*	1,06 *0,83*	0,78 *0,62*	0,58 *0,47*	0,38 *0,31*	0,15 *0,15*	—	—				—
119	11,65—11,70	2,02 *1,55*	1,53 *1,18*	1,07 *0,83*	0,79 *0,62*	0,59 *0,47*	0,40 *0,32*	0,17 *0,16*	—	—	—	—	—	—
120	11,70—11,75	2,04 *1,56*	1,55 *1,19*	1,09 *0,84*	0,80 *0,62*	0,60 *0,47*	0,42 *0,33*	0,18 *0,16*	—	—				—
121	11,75—11,80	2,06 *1,57*	1,57 *1,20*	1,10 *0,85*	0,81 *0,63*	0,61 *0,47*	0,42 *0,33*	0,18 *0,17*	—	—				—
122	11,80—11,85	2,08 *1,58*	1,59 *1,21*	1,12 *0,86*	0,83 *0,64*	0,62 *0,48*	0,42 *0,33*	0,18 *0,17*	—	—				—
123	11,85—11,90	2,10 *1,59*	1,60 *1,22*	1,13 *0,87*	0,84 *0,64*	0,62 *0,48*	0,42 *0,33*	0,18 *0,17*	—	—				—
124	11,90—11,95	2,12 *1,60*	1,62 *1,23*	1,14 *0,87*	0,84 *0,64*	0,62 *0,48*	0,42 *0,33*	0,18 *0,17*	—	—	—	—	—	—

Die fett gedruckten Zahlen in den Spalten 3 bis 15 enthalten die Lohnsteuer einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer.
Die Zahlen in Kursivdruck in den Spalten 3 bis 15 stellen die Lohnsteuer ohne den Kriegszuschlag zur Lohnsteuer dar.

Lohnsteuertabelle für tägliche Lohnzahlung

(einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer)

Lfde. Nr.	Stufe: Tageslohn	Die Steuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in: Steuergruppe I	Steuergruppe II	Steuergruppe III	Steuergruppe IV bei Kinderermäßigung für 1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen	9 Personen	10 Personen
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	mehr als — bis													
125	**11,95—12,00**	**2,14**	**1,64**	**1,15**	**0,85**	**0,62**	**0,42**	**0,18**	—	—	—	—	—	—
		1,61	*1,24*	*0,87*	*0,65*	*0,48*	*0,33*	*0,17*	—	—	—	—	—	—
126	**12,00—12,05**	**2,17**	**1,66**	**1,16**	**0,85**	**0,63**	**0,43**	**0,18**	—	—	—	—	—	—
		1,62	*1,25*	*0,88*	*0,65*	*0,49*	*0,34*	*0,17*	—	—	—	—	—	—
127	**12,05—12,10**	**2,19**	**1,67**	**1,17**	**0,86**	**0,63**	**0,43**	**0,19**	—	—	—	—	—	—
		1,64	*1,25*	*0,89*	*0,66*	*0,49*	*0,34*	*0,18*	—	—	—	—	—	—
128	**12,10—12,15**	**2,21**	**1,68**	**1,18**	**0,87**	**0,64**	**0,44**	**0,20**	—	—	—	—	—	—
		1,65	*1,26*	*0,90*	*0,67*	*0,50*	*0,35*	*0,19*	—	—	—	—	—	—
129	**12,15—12,20**	**2,23**	**1,70**	**1,19**	**0,88**	**0,65**	**0,46**	**0,20**	—	—	—	—	—	—
		1,66	*1,27*	*0,90*	*0,67*	*0,50*	*0,35*	*0,19*	—	—	—	—	—	—
130	**12,20—12,25**	**2,25**	**1,72**	**1,20**	**0,90**	**0,66**	**0,46**	**0,21**	—	—	—	—	—	—
		1,67	*1,28*	*0,90*	*0,68*	*0,50*	*0,35*	*0,19*	—	—	—	—	—	—
131	**12,25—12,30**	**2,27**	**1,74**	**1,22**	**0,91**	**0,67**	**0,46**	**0,21**	—	—	—	—	—	—
		1,68	*1,29*	*0,91*	*0,68*	*0,50*	*0,35*	*0,19*	—	—	—	—	—	—
132	**12,30—12,35**	**2,29**	**1,76**	**1,24**	**0,92**	**0,68**	**0,46**	**0,21**	—	—	—	—	—	—
		1,69	*1,30*	*0,92*	*0,69*	*0,51*	*0,35*	*0,19*	—	—	—	—	—	—
133	**12,35—12,40**	**2,31**	**1,78**	**1,25**	**0,92**	**0,68**	**0,46**	**0,21**	—	—	—	—	—	—
		1,70	*1,32*	*0,93*	*0,69*	*0,51*	*0,35*	*0,19*	—	—	—	—	—	—
134	**12,40—12,45**	**2,33**	**1,80**	**1,26**	**0,93**	**0,69**	**0,46**	**0,21**	—	—	—	—	—	—
		1,71	*1,33*	*0,93*	*0,69*	*0,51*	*0,35*	*0,19*	—	—	—	—	—	—
135	**12,45—12,50**	**2,35**	**1,82**	**1,27**	**0,93**	**0,69**	**0,46**	**0,22**	—	—	—	—	—	—
		1,72	*1,34*	*0,94*	*0,69*	*0,51*	*0,35*	*0,19*	—	—	—	—	—	—
136	**12,50—12,55**	**2,37**	**1,84**	**1,28**	**0,94**	**0,70**	**0,46**	**0,22**	—	—	—	—	—	—
		1,73	*1,34*	*0,94*	*0,69*	*0,52*	*0,35*	*0,19*	—	—	—	—	—	—
137	**12,55—12,60**	**2,39**	**1,85**	**1,29**	**0,95**	**0,71**	**0,46**	**0,23**	—	—	—	—	—	—
		1,74	*1,35*	*0,95*	*0,70*	*0,53*	*0,35*	*0,20*	—	—	—	—	—	—
138	**12,60—12,65**	**2,41**	**1,86**	**1,30**	**0,96**	**0,72**	**0,47**	**0,24**	—	—	—	—	—	—
		1,75	*1,36*	*0,96*	*0,71*	*0,54*	*0,36*	*0,20*	—	—	—	—	—	—
139	**12,65—12,70**	**2,43**	**1,87**	**1,31**	**0,97**	**0,73**	**0,49**	**0,25**	—	—	—	—	—	—
		1,76	*1,36*	*0,96*	*0,71*	*0,54*	*0,37*	*0,20*	—	—	—	—	—	—
140	**12,70—12,75**	**2,45**	**1,89**	**1,33**	**0,98**	**0,74**	**0,50**	**0,26**	—	—	—	—	—	—
		1,77	*1,37*	*0,97*	*0,72*	*0,55*	*0,38*	*0,20*	—	—	—	—	—	—
141	**12,75—12,80**	**2,47**	**1,90**	**1,34**	**0,99**	**0,75**	**0,51**	**0,26**	—	—	—	—	—	—
		1,78	*1,38*	*0,98*	*0,73*	*0,56*	*0,38*	*0,20*	—	—	—	—	—	—
142	**12,80—12,85**	**2,49**	**1,92**	**1,36**	**1,00**	**0,76**	**0,52**	**0,26**	—	—	—	—	—	—
		1,79	*1,39*	*0,99*	*0,73*	*0,56*	*0,38*	*0,20*	—	—	—	—	—	—
143	**12,85—12,90**	**2,51**	**1,94**	**1,37**	**1,01**	**0,77**	**0,52**	**0,26**	—	—	—	—	—	—
		1,80	*1,40*	*0,99*	*0,73*	*0,56*	*0,38*	*0,20*	—	—	—	—	—	—

Die fett gedruckten Zahlen in den Spalten 3 bis 15 enthalten die Lohnsteuer einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer.
Die Zahlen in Kursivdruck in den Spalten 3 bis 15 stellen die Lohnsteuer ohne den Kriegszuschlag zur Lohnsteuer dar.

Lohnsteuertabelle für tägliche Lohnzahlung

(einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer)

Stufe		Die Steuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in											
					Steuergruppe IV								
					bei Kinderermäßigung für								
Lfde. Nr.	Tageslohn	Steuergruppe I	Steuergruppe II	Steuergruppe III	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen	9 Personen	10 Personen
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	mehr als — bis													
144	12,90—12,95	**2,53**	**1,96**	**1,37**	**1,01**	**0,77**	**0,52**	**0,26**	—	—	—	—	—	—
		1,81	*1,41*	*0,99*	*0,73*	*0,56*	*0,38*	*0,20*	—	—	—	—	—	—
145	12,95—13,00	**2,55**	**1,97**	**1,38**	**1,01**	**0,77**	**0,52**	**0,26**	—	—	—	—	—	—
		1,82	*1,41*	*0,99*	*0,73*	*0,56*	*0,38*	*0,20*	—	—	—	—	—	—
146	13,00—13,05	**2,58**	**1,98**	**1,38**	**1,02**	**0,78**	**0,53**	**0,27**	—	—	—	—	—	—
		1,84	*1,42*	*0,99*	*0,74*	*0,57*	*0,39*	*0,20*	—	—	—	—	—	—
147	13,05—13,10	**2,60**	**1,99**	**1,39**	**1,03**	**0,78**	**0,53**	**0,27**	—	—	—	—	—	—
		1,85	*1,43*	*1,00*	*0,75*	*0,57*	*0,39*	*0,20*	—	—	—	—	—	—
148	13,10—13,15	**2,62**	**2,00**	**1,40**	**1,04**	**0,79**	**0,55**	**0,28**	—	—	—	—	—	—
		1,86	*1,43*	*1,00*	*0,75*	*0,57*	*0,40*	*0,20*	—	—	—	—	—	—
149	13,15—13,20	**2,64**	**2,01**	**1,41**	**1,05**	**0,80**	**0,56**	**0,28**	—	—	—	—	—	—
		1,87	*1,43*	*1,01*	*0,76*	*0,58*	*0,41*	*0,20*	—	—	—	—	—	—
150	13,20—13,25	**2,66**	**2,03**	**1,43**	**1,06**	**0,81**	**0,56**	**0,28**	—	—	—	—	—	—
		1,88	*1,44*	*1,02*	*0,76*	*0,58*	*0,41*	*0,20*	—	—	—	—	—	—
151	13,25—13,30	**2,68**	**2,05**	**1,45**	**1,07**	**0,82**	**0,56**	**0,28**	—	—	—	—	—	—
		1,89	*1,45*	*1,03*	*0,76*	*0,59*	*0,41*	*0,20*	—	—	—	—	—	—
152	13,30—13,35	**2,70**	**2,07**	**1,47**	**1,08**	**0,82**	**0,56**	**0,28**	—	—	—	—	—	—
		1,90	*1,46*	*1,04*	*0,77*	*0,59*	*0,41*	*0,20*	—	—	—	—	—	—
153	13,35—13,40	**2,72**	**2,09**	**1,48**	**1,09**	**0,82**	**0,56**	**0,28**	—	—	—	—	—	—
		1,91	*1,47*	*1,05*	*0,78*	*0,59*	*0,41*	*0,20*	—	—	—	—	—	—
154	13,40—13,45	**2,74**	**2,11**	**1,49**	**1,10**	**0,83**	**0,57**	**0,29**	—	—	—	—	—	—
		1,92	*1,48*	*1,05*	*0,78*	*0,59*	*0,41*	*0,21*	—	—	—	—	—	—
155	13,45—13,50	**2,76**	**2,13**	**1,50**	**1,10**	**0,83**	**0,57**	**0,29**	—	—	—	—	—	—
		1,93	*1,49*	*1,06*	*0,78*	*0,59*	*0,41*	*0,21*	—	—	—	—	—	—
156	13,50—13,55	**2,78**	**2,14**	**1,51**	**1,11**	**0,84**	**0,57**	**0,29**	—	—	—	—	—	—
		1,94	*1,50*	*1,07*	*0,79*	*0,60*	*0,41*	*0,21*	—	—	—	—	—	—
157	13,55—13,60	**2,80**	**2,15**	**1,52**	**1,12**	**0,85**	**0,57**	**0,30**	—	—	—	—	—	—
		1,94	*1,50*	*1,07*	*0,79*	*0,61*	*0,41*	*0,22*	—	—	—	—	—	—
158	13,60—13,65	**2,82**	**2,17**	**1,53**	**1,13**	**0,86**	**0,58**	**0,30**	**0,01**	—	—	—	—	—
		1,95	*1,51*	*1,07*	*0,79*	*0,61*	*0,41*	*0,22*	*0,01*	—	—	—	—	—
159	13,65—13,70	**2,84**	**2,19**	**1,55**	**1,14**	**0,86**	**0,58**	**0,30**	**0,01**	—	—	—	—	—
		1,96	*1,52*	*1,08*	*0,80*	*0,61*	*0,41*	*0,22*	*0,01*	—	—	—	—	—
160	13,70—13,75	**2,86**	**2,21**	**1,57**	**1,14**	**0,87**	**0,59**	**0,31**	**0,01**	—	—	—	—	—
		1,97	*1,53*	*1,09*	*0,80*	*0,62*	*0,42*	*0,22*	*0,01*	—	—	—	—	—
161	13,75—13,80	**2,88**	**2,23**	**1,58**	**1,15**	**0,88**	**0,59**	**0,31**	**0,01**	—	—	—	—	—
		1,98	*1,54*	*1,10*	*0,81*	*0,63*	*0,42*	*0,22*	*0,01*	—	—	—	—	—
162	13,80—13,85	**2,90**	**2,25**	**1,59**	**1,16**	**0,89**	**0,59**	**0,31**	**0,01**	—	—	—	—	—
		1,99	*1,55*	*1,10*	*0,81*	*0,63*	*0,42*	*0,22*	*0,01*	—	—	—	—	—

Die fett gedruckten Zahlen in den Spalten 3 bis 15 enthalten die Lohnsteuer einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer.
Die Zahlen in Kursivdruck in den Spalten 3 bis 15 stellen die Lohnsteuer ohne den Kriegszuschlag zur Lohnsteuer dar.

Lohnsteuertabelle für tägliche Lohnzahlung

(einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer)

Stufe		Die Steuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in												
					Steuergruppe IV									
					bei Kinderermäßigung für									
Lfde. Nr.	Tageslohn	Steuergruppe I	Steuergruppe II	Steuergruppe III	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen	9 Personen	10 Personen
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	mehr als — bis													
163	13,85—13,90	**2,92**	**2,27**	**1,59**	**1,17**	**0,89**	**0,59**	**0,31**	**0,01**	—	—	—	—	—
		2,00	*1,56*	*1,10*	*0,82*	*0,63*	*0,42*	*0,22*	*0,01*	—	—	—	—	—
164	13,90—13,95	**2,94**	**2,29**	**1,60**	**1,18**	**0,90**	**0,59**	**0,31**	**0,01**	—	—	—	—	—
		2,01	*1,57*	*1,11*	*0,83*	*0,63*	*0,42*	*0,22*	*0,01*	—	—	—	—	—
165	13,95—14,00	**2,96**	**2,30**	**1,61**	**1,19**	**0,90**	**0,60**	**0,31**	**0,01**	—	—	—	—	—
		2,02	*1,58*	*1,12*	*0,84*	*0,63*	*0,43*	*0,22*	*0,01*	—	—	—	—	—
166	14,00—14,05	**2,99**	**2,31**	**1,62**	**1,20**	**0,90**	**0,60**	**0,31**	**0,02**	—	—	—	—	—
		2,04	*1,58*	*1,12*	*0,84*	*0,63*	*0,43*	*0,22*	*0,02*	—	—	—	—	—
167	14,05—14,10	**3,01**	**2,32**	**1,63**	**1,21**	**0,91**	**0,61**	**0,31**	**0,02**	—	—	—	—	—
		2,05	*1,58*	*1,12*	*0,84*	*0,64*	*0,44*	*0,22*	*0,02*	—	—	—	—	—
168	14,10—14,15	**3,03**	**2,33**	**1,64**	**1,22**	**0,91**	**0,61**	**0,31**	**0,02**	—	—	—	—	—
		2,06	*1,59*	*1,13*	*0,85*	*0,64*	*0,44*	*0,22*	*0,02*	—	—	—	—	—
169	14,15—14,20	**3,05**	**2,35**	**1,66**	**1,23**	**0,92**	**0,62**	**0,31**	**0,03**	—	—	—	—	—
		2,07	*1,60*	*1,14*	*0,85*	*0,64*	*0,44*	*0,22*	*0,03*	—	—	—	—	—
170	14,20—14,25	**3,07**	**2,37**	**1,67**	**1,24**	**0,93**	**0,63**	**0,32**	**0,03**	—	—	—	—	—
		2,08	*1,61*	*1,15*	*0,86*	*0,65*	*0,45*	*0,22*	*0,03*	—	—	—	—	—
171	14,25 14,30	**3,09**	**2,39**	**1,68**	**1,25**	**0,94**	**0,64**	**0,32**	**0,04**	—	—	—	—	—
		2,09	*1,62*	*1,15*	*0,86*	*0,65*	*0,45*	*0,22*	*0,03*	—	—	—	—	—
172	14,30—14,40	**3,12**	**2,42**	**1,70**	**1,26**	**0,95**	**0,65**	**0,32**	**0,05**	—	—	—	—	—
		2,11	*1,64*	*1,16*	*0,87*	*0,66*	*0,45*	*0,22*	*0,03*	—	—	—	—	—
173	14,40—14,50	**3,15**	**2,44**	**1,72**	**1,27**	**0,96**	**0,66**	**0,33**	**0,06**	—	—	—	—	—
		2,13	*1,66*	*1,18*	*0,87*	*0,67*	*0,46*	*0,23*	*0,04*	—	—	—	—	—
174	14,50—14,60	**3,18**	**2,46**	**1,74**	**1,28**	**0,97**	**0,67**	**0,33**	**0,06**	—	—	—	—	—
		2,15	*1,67*	*1,19*	*0,88*	*0,68*	*0,47*	*0,23*	*0,04*	—	—	—	—	—
175	14,60—14,70	**3,21**	**2,49**	**1,76**	**1,29**	**0,98**	**0,67**	**0,33**	**0,06**	—	—	—	—	—
		2,17	*1,69*	*1,20*	*0,89*	*0,68*	*0,47*	*0,23*	*0,04*	—	—	—	—	—
176	14,70—14,80	**3,24**	**2,52**	**1,78**	**1,31**	**0,99**	**0,68**	**0,34**	**0,06**	—	—	—	—	—
		2,19	*1,71*	*1,22*	*0,90*	*0,69*	*0,47*	*0,24*	*0,04*	—	—	—	—	—
177	14,80—14,90	**3,27**	**2,54**	**1,80**	**1,32**	**1,00**	**0,68**	**0,34**	**0,06**	—	—	—	—	—
		2,21	*1,73*	*1,23*	*0,91*	*0,69*	*0,47*	*0,24*	*0,04*	—	—	—	—	—
178	14,90—15,00	**3,30**	**2,56**	**1,81**	**1,34**	**1,01**	**0,69**	**0,35**	**0,06**	—	—	—	—	—
		2,23	*1,74*	*1,24*	*0,92*	*0,70*	*0,48*	*0,25*	*0,04*	—	—	—	—	—
179	15,00—15,10	**3,32**	**2,58**	**1,83**	**1,35**	**1,02**	**0,70**	**0,35**	**0,07**	—	—	—	—	—
		2,25	*1,76*	*1,25*	*0,93*	*0,71*	*0,49*	*0,25*	*0,05*	—	—	—	—	—
180	15,10—15,20	**3,35**	**2,60**	**1,85**	**1,36**	**1,04**	**0,71**	**0,36**	**0,07**	—	—	—	—	—
		2,27	*1,77*	*1,26*	*0,94*	*0,72*	*0,50*	*0,25*	*0,05*	—	—	—	—	—
181	15,20—15,30	**3,38**	**2,62**	**1,87**	**1,38**	**1,05**	**0,72**	**0,36**	**0,07**	—	—	—	—	—
		2,29	*1,78*	*1,28*	*0,95*	*0,73*	*0,50*	*0,25*	*0,05*	—	—	—	—	—

Die fett gedruckten Zahlen in den Spalten 3 bis 15 enthalten die Lohnsteuer einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer.
Die Zahlen in Kursivdruck in den Spalten 3 bis 15 stellen die Lohnsteuer ohne den Kriegszuschlag zur Lohnsteuer dar.

Lohnsteuertabelle für tägliche Lohnzahlung

(einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer)

Lfde. Nr.	Stufe: Tageslohn RM	Die Steuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in: Steuergruppe I RM	Steuergruppe II RM	Steuergruppe III RM	Steuergruppe IV bei Kindermäßigung für 1 Person RM	2 Personen RM	3 Personen RM	4 Personen RM	5 Personen RM	6 Personen RM	7 Personen RM	8 Personen RM	9 Personen RM	10 Personen RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	mehr als — bis													
182	15,30—15,40	**3,41**	**2,65**	**1,89**	**1,39**	**1,07**	**0,72**	**0,37**	**0,07**	—	—	—	—	—
		2,31	*1,80*	*1,29*	*0,96*	*0,74*	*0,50*	*0,26*	*0,05*	—	—	—	—	—
183	15,40—15,50	**3,44**	**2,67**	**1,91**	**1,40**	**1,08**	**0,73**	**0,37**	**0,07**	—	—	—	—	—
		2,33	*1,81*	*1,31*	*0,96*	*0,75*	*0,51*	*0,26*	*0,05*	—	—	—	—	—
184	15,50—15,60	**3,47**	**2,69**	**1,93**	**1,41**	**1,09**	**0,73**	**0,38**	**0,07**	—	—	—	—	—
		2,35	*1,83*	*1,32*	*0,97*	*0,76*	*0,51*	*0,27*	*0,05*	—	—	—	—	—
185	15,60—15,70	**3,50**	**2,72**	**1,95**	**1,42**	**1,10**	**0,74**	**0,38**	**0,08**	—	—	—	—	—
		2,37	*1,85*	*1,33*	*0,98*	*0,77*	*0,52*	*0,27*	*0,06*	—	—	—	—	—
186	15,70—15,80	**3,53**	**2,75**	**1,97**	**1,44**	**1,11**	**0,75**	**0,39**	**0,08**	—	—	—	—	—
		2,39	*1,87*	*1,35*	*0,99*	*0,77*	*0,52*	*0,28*	*0,06*	—	—	—	—	—
187	15,80—15,90	**3,56**	**2,78**	**1,99**	**1,46**	**1,12**	**0,76**	**0,39**	**0,08**	—	—	—	—	—
		2,41	*1,89*	*1,36*	*1,01*	*0,78*	*0,53*	*0,28*	*0,06*	—	—	—	—	—
188	15,90—16,00	**3,59**	**2,80**	**2,01**	**1,48**	**1,13**	**0,77**	**0,39**	**0,08**	—	—	—	—	—
		2,43	*1,90*	*1,38*	*1,02*	*0,79*	*0,54*	*0,28*	*0,06*	—	—	—	—	—
189	16,00—16,10	**3,63**	**2,82**	**2,03**	**1,50**	**1,14**	**0,78**	**0,40**	**0,09**	—	—	—	—	—
		2,46	*1,92*	*1,39*	*1,04*	*0,80*	*0,55*	*0,29*	*0,07*	—	—	—	—	—
190	16,10—16,20	**3,67**	**2,85**	**2,05**	**1,52**	**1,15**	**0,79**	**0,40**	**0,09**	—	—	—	—	—
		2,49	*1,94*	*1,40*	*1,05*	*0,80*	*0,56*	*0,29*	*0,07*	—	—	—	—	—
191	16,20—16,30	**3,70**	**2,88**	**2,07**	**1,54**	**1,16**	**0,80**	**0,41**	**0,09**	—	—	—	—	—
		2,51	*1,96*	*1,42*	*1,07*	*0,81*	*0,56*	*0,29*	*0,07*	—	—	—	—	—
192	16,30—16,40	**3,73**	**2,91**	**2,09**	**1,55**	**1,17**	**0,81**	**0,41**	**0,09**	—	—	—	—	—
		2,53	*1,98*	*1,43*	*1,07*	*0,81*	*0,57*	*0,29*	*0,07*	—	—	—	—	—
193	16,40—16,50	**3,76**	**2,93**	**2,11**	**1,56**	**1,18**	**0,81**	**0,41**	**0,09**	—	—	—	—	—
		2,55	*1,99*	*1,45*	*1,08*	*0,82*	*0,57*	*0,29*	*0,07*	—	—	—	—	—
194	16,50—16,60	**3,78**	**2,95**	**2,13**	**1,58**	**1,19**	**0,82**	**0,42**	**0,09**	—	—	—	—	—
		2,56	*2,01*	*1,46*	*1,09*	*0,83*	*0,58*	*0,30*	*0,07*	—	—	—	—	—
195	16,60—16,70	**3,81**	**2,98**	**2,15**	**1,59**	**1,20**	**0,83**	**0,43**	**0,09**	—	—	—	—	—
		2,58	*2,03*	*1,47*	*1,10*	*0,84*	*0,58*	*0,31*	*0,07*	—	—	—	—	—
196	16,70—16,80	**3,84**	**3,01**	**2,17**	**1,61**	**1,22**	**0,84**	**0,43**	**0,09**	—	—	—	—	—
		2,60	*2,05*	*1,49*	*1,11*	*0,85*	*0,59*	*0,31*	*0,07*	—	—	—	—	—
197	16,80—16,90	**3,87**	**3,04**	**2,19**	**1,62**	**1,23**	**0,84**	**0,43**	**0,09**	—	—	—	—	—
		2,62	*2,07*	*1,50*	*1,12*	*0,86*	*0,59*	*0,31*	*0,07*	—	—	—	—	—
198	16,90—17,00	**3,91**	**3,06**	**2,21**	**1,64**	**1,24**	**0,85**	**0,43**	**0,09**	—	—	—	—	—
		2,65	*2,08*	*1,52*	*1,13*	*0,86*	*0,60*	*0,31*	*0,07*	—	—	—	—	—
199	17,00—17,10	**3,95**	**3,08**	**2,23**	**1,66**	**1,25**	**0,86**	**0,44**	**0,10**	—	—	—	—	—
		2,68	*2,10*	*1,53*	*1,15*	*0,87*	*0,61*	*0,32*	*0,08*	—	—	—	—	—
200	17,10—17,20	**3,99**	**3,10**	**2,25**	**1,69**	**1,26**	**0,87**	**0,45**	**0,10**	—	—	—	—	—
		2,71	*2,11*	*1,54*	*1,17*	*0,88*	*0,61*	*0,32*	*0,08*	—	—	—	—	—

Die fett gedruckten Zahlen in den Spalten 3 bis 15 enthalten die Lohnsteuer einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer.
Die Zahlen in Kursivdruck in den Spalten 3 bis 15 stellen die Lohnsteuer ohne den Kriegszuschlag zur Lohnsteuer dar.

Lohnsteuertabelle für **tägliche** Lohnzahlung

(einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer)

Stufe		Die Steuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in												
					Steuergruppe IV									
					bei Kinderermäßigung für									
Lfde. Nr.	Tageslohn	Steuergruppe I	Steuergruppe II	Steuergruppe III	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen	9 Personen	10 Personen
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	mehr als — bis													
201	**17,20—17,30**	**4,03**	**3,13**	**2,28**	**1,71**	**1,28**	**0,88**	**0,46**	**0,10**	—	—	—	—	—
		2,73	*2,13*	*1,56*	*1,18*	*0,89*	*0,62*	*0,33*	*0,08*	—	—	—	—	—
202	**17,30—17,40**	**4,06**	**3,16**	**2,31**	**1,72**	**1,29**	**0,88**	**0,46**	**0,10**	—	—	—	—	—
		2,75	*2,15*	*1,58*	*1,19*	*0,90*	*0,62*	*0,33*	*0,08*	—	—	—	—	—
203	**17,40—17,50**	**4,09**	**3,19**	**2,33**	**1,74**	**1,30**	**0,89**	**0,47**	**0,11**	—	—	—	—	—
		2,77	*2,17*	*1,60*	*1,20*	*0,91*	*0,63*	*0,34*	*0,08*	—	—	—	—	—
204	**17,50—17,65**	**4,13**	**3,23**	**2,35**	**1,76**	**1,31**	**0,89**	**0,47**	**0,11**	—	—	—	—	—
		2,80	*2,20*	*1,61*	*1,22*	*0,92*	*0,63*	*0,34*	*0,08*	—	—	—	—	—
205	**17,65—17,80**	**4,19**	**3,29**	**2,39**	**1,78**	**1,32**	**0,90**	**0,48**	**0,12**	—	—	—	—	—
		2,84	*2,24*	*1,64*	*1,23*	*0,92*	*0,63*	*0,34*	*0,09*	—	—	—	—	—
206	**17,80—17,95**	**4,27**	**3,35**	**2,44**	**1,81**	**1,34**	**0,91**	**0,49**	**0,12**	—	—	—	—	—
		2,89	*2,28*	*1,67*	*1,25*	*0,94*	*0,64*	*0,35*	*0,09*	—	—	—	—	—
207	**17,95—18,10**	**4,34**	**3,40**	**2,47**	**1,85**	**1,36**	**0,92**	**0,49**	**0,13**	—	—	—	—	—
		2,94	*2,31*	*1,69*	*1,28*	*0,95*	*0,65*	*0,35*	*0,10*	—	—	—	—	—
208	**18,10—18,25**	**4,40**	**3,44**	**2,50**	**1,88**	**1,38**	**0,94**	**0,50**	**0,13**	—	—	—	—	—
		2,98	*2,34*	*1,71*	*1,30*	*0,96*	*0,66*	*0,36*	*0,10*	—	—	—	—	—
209	**18,25—18,40**	**4,46**	**3,49**	**2,53**	**1,91**	**1,40**	**0,95**	**0,50**	**0,13**	—	—	—	—	—
		3,02	*2,37*	*1,73*	*1,32*	*0,97*	*0,67*	*0,36*	*0,10*	—	—	—	—	—
210	**18,40—18,55**	**4,52**	**3,53**	**2,56**	**1,94**	**1,42**	**0,96**	**0,51**	**0,13**	—	—	—	—	—
		3,06	*2,40*	*1,75*	*1,34*	*0,99*	*0,67*	*0,37*	*0,10*	—	—	—	—	—
211	**18,55—18,70**	**4,57**	**3,57**	**2,60**	**1,98**	**1,45**	**0,97**	**0,52**	**0,13**	—	—	—	—	—
		3,10	*2,43*	*1,78*	*1,37*	*1,01*	*0,68*	*0,38*	*0,10*	—	—	—	—	—
212	**18,70—18,85**	**4,64**	**3,63**	**2,64**	**2,02**	**1,48**	**0,98**	**0,53**	**0,13**	—	—	—	—	—
		3,14	*2,47*	*1,81*	*1,39*	*1,03*	*0,69*	*0,38*	*0,10*	—	—	—	—	—
213	**18,85—19,00**	**4,71**	**3,69**	**2,69**	**2,05**	**1,51**	**1,00**	**0,54**	**0,13**	—	—	—	—	—
		3,19	*2,51*	*1,84*	*1,41*	*1,05*	*0,70*	*0,39*	*0,10*	—	—	—	—	—
214	**19,00—19,15**	**4,78**	**3,74**	**2,72**	**2,09**	**1,54**	**1,02**	**0,55**	**0,14**	—	—	—	—	—
		3,24	*2,54*	*1,86*	*1,44*	*1,08*	*0,72*	*0,40*	*0,11*	—	—	—	—	—
215	**19,15—19,30**	**4,86**	**3,80**	**2,76**	**2,13**	**1,57**	**1,04**	**0,56**	**0,14**	—	—	—	—	—
		3,29	*2,58*	*1,89*	*1,47*	*1,09*	*0,73*	*0,40*	*0,11*	—	—	—	—	—
216	**19,30—19,45**	**4,93**	**3,86**	**2,81**	**2,18**	**1,60**	**1,05**	**0,57**	**0,14**	—	—	—	—	—
		3,34	*2,62*	*1,92*	*1,50*	*1,11*	*0,74*	*0,41*	*0,11*	—	—	—	—	—
217	**19,45—19,60**	**5,01**	**3,93**	**2,85**	**2,21**	**1,64**	**1,07**	**0,59**	**0,14**	—	—	—	—	—
		3,39	*2,67*	*1,95*	*1,52*	*1,14*	*0,75*	*0,42*	*0,11*	—	—	—	—	—
218	**19,60—19,75**	**5,07**	**3,97**	**2,88**	**2,24**	**1,67**	**1,08**	**0,60**	**0,14**	—	—	—	—	—
		3,43	*2,70*	*1,97*	*1,54*	*1,16*	*0,76*	*0,43*	*0,11*	—	—	—	—	—
219	**19,75—19,90**	**5,13**	**4,02**	**2,91**	**2,27**	**1,70**	**1,10**	**0,61**	**0,14**	—	—	—	—	—
		3,47	*2,73*	*1,99*	*1,56*	*1,18*	*0,77*	*0,44*	*0,11*	—	—	—	—	—

Die fett gedruckten Zahlen in den Spalten 3 bis 15 enthalten die Lohnsteuer einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer.
Die Zahlen in Kursivdruck in den Spalten 3 bis 15 stellen die Lohnsteuer ohne den Kriegszuschlag zur Lohnsteuer dar.

Lohnsteuertabelle für tägliche Lohnzahlung

(einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer)

Stufe		Die Steuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in												
					Steuergruppe IV									
					bei Kinderermäßigung für									
Lfde. Nr.	Tageslohn	Steuergruppe I	Steuergruppe II	Steuergruppe III	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen	9 Personen	10 Personen
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	mehr als — bis													
220	**19,90—20,05**	**5,18**	**4,06**	**2,94**	**2,30**	**1,72**	**1,11**	**0,61**	**0,14**	—	—	—	—	—
		3,51	*2,76*	*2,01*	*1,58*	*1,20*	*0,78*	*0,44*	*0,11*	—	—	—	—	—
221	**20,05—20,20**	**5,24**	**4,09**	**2,97**	**2,34**	**1,74**	**1,12**	**0,62**	**0,15**	—	—	—	—	—
		3,55	*2,78*	*2,03*	*1,61*	*1,21*	*0,79*	*0,45*	*0,12*	—	—	—	—	—
222	**20,20—20,35**	**5,31**	**4,15**	**3,01**	**2,38**	**1,77**	**1,14**	**0,63**	**0,15**	—	—	—	—	—
		3,60	*2,82*	*2,06*	*1,64*	*1,23*	*0,80*	*0,45*	*0,12*	—	—	—	—	—
223	**20,35—20,50**	**5,39**	**4,22**	**3,07**	**2,42**	**1,80**	**1,15**	**0,64**	**0,15**	—	—	—	—	—
		3,65	*2,87*	*2,10*	*1,67*	*1,25*	*0,81*	*0,46*	*0,12*	—	—	—	—	—
224	**20,50—20,65**	**5,45**	**4,29**	**3,12**	**2,45**	**1,85**	**1,17**	**0,65**	**0,15**	—	—	—	—	—
		3,69	*2,92*	*2,14*	*1,69*	*1,29*	*0,82*	*0,47*	*0,12*	—	—	—	—	—
225	**20,65—20,80**	**5,54**	**4,36**	**3,18**	**2,51**	**1,90**	**1,20**	**0,67**	**0,16**	—	—	—	—	—
		3,75	*2,97*	*2,18*	*1,73*	*1,32*	*0,84*	*0,48*	*0,13*	—	—	—	—	—
226	**20,80—20,95**	**5,64**	**4,44**	**3,22**	**2,55**	**1,94**	**1,21**	**0,68**	**0,16**	—	—	—	—	—
		3,82	*3,02*	*2,21*	*1,76*	*1,35*	*0,85*	*0,49*	*0,13*	—	—	—	—	—
227	**20,95—21,10**	**5,74**	**4,50**	**3,27**	**2,59**	**1,97**	**1,23**	**0,69**	**0,17**	—	—	—	—	—
		3,89	*3,06*	*2,24*	*1,79*	*1,37*	*0,86*	*0,50*	*0,14*	—	—	—	—	—
228	**21,10—21,25**	**5,81**	**4,55**	**3,31**	**2,63**	**2,01**	**1,25**	**0,70**	**0,17**	—	—	—	—	—
		3,94	*3,10*	*2,27*	*1,82*	*1,40*	*0,88*	*0,50*	*0,14*	—	—	—	—	—
229	**21,25—21,40**	**5,87**	**4,60**	**3,34**	**2,66**	**2,04**	**1,28**	**0,72**	**0,18**	—	—	—	—	—
		3,98	*3,13*	*2,29*	*1,84*	*1,42*	*0,90*	*0,52*	*0,15*	—	—	—	—	—
230	**21,40—21,55**	**5,93**	**4,64**	**3,37**	**2,69**	**2,07**	**1,29**	**0,74**	**0,18**	—	—	—	—	—
		4,02	*3,16*	*2,31*	*1,86*	*1,44*	*0,91*	*0,53*	*0,15*	—	—	—	—	—
231	**21,55—21,70**	**5,97**	**4,68**	**3,41**	**2,72**	**2,11**	**1,31**	**0,75**	**0,18**	—	—	—	—	—
		4,05	*3,19*	*2,34*	*1,88*	*1,47*	*0,92*	*0,54*	*0,15*	—	—	—	—	—
232	**21,70—21,85**	**6,05**	**4,74**	**3,45**	**2,77**	**2,14**	**1,32**	**0,76**	**0,18**	—	—	—	—	—
		4,10	*3,23*	*2,37*	*1,91*	*1,49*	*0,93*	*0,55*	*0,15*	—	—	—	—	—
233	**21,85—22,00**	**6,12**	**4,80**	**3,50**	**2,81**	**2,17**	**1,34**	**0,76**	**0,18**	—	—	—	—	—
		4,15	*3,27*	*2,40*	*1,94*	*1,51*	*0,94*	*0,55*	*0,15*	—	—	—	—	—
234	**22,00—22,15**	**6,19**	**4,85**	**3,53**	**2,85**	**2,20**	**1,36**	**0,76**	**0,19**	—	—	—	—	—
		4,20	*3,30*	*2,42*	*1,97*	*1,53*	*0,96*	*0,55*	*0,16*	—	—	—	—	—
235	**22,15—22,30**	**6,27**	**4,91**	**3,57**	**2,90**	**2,23**	**1,38**	**0,78**	**0,19**	—	—	—	—	—
		4,25	*3,34*	*2,45*	*2,00*	*1,55*	*0,97*	*0,56*	*0,16*	—	—	—	—	—
236	**22,30—22,45**	**6,34**	**4,97**	**3,62**	**2,93**	**2,26**	**1,39**	**0,79**	**0,19**	—	—	—	—	—
		4,30	*3,38*	*2,48*	*2,02*	*1,57*	*0,98*	*0,57*	*0,16*	—	—	—	—	—
237	**22,45—22,60**	**6,42**	**5,04**	**3,66**	**2,96**	**2,30**	**1,41**	**0,80**	**0,19**	—	—	—	—	—
		4,35	*3,43*	*2,51*	*2,04*	*1,60*	*0,99*	*0,58*	*0,16*	—	—	—	—	—
238	**22,60—22,75**	**6,46**	**5,08**	**3,69**	**2,99**	**2,33**	**1,44**	**0,82**	**0,21**	—	—	—	—	—
		4,38	*3,46*	*2,53*	*2,06*	*1,62*	*1,01*	*0,59*	*0,17*	—	—	—	—	—

Die fett gedruckten Zahlen in den Spalten 3 bis 15 enthalten die Lohnsteuer einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer.
Die Zahlen in Kursivdruck in den Spalten 3 bis 15 stellen die Lohnsteuer ohne den Kriegszuschlag zur Lohnsteuer dar.

Lohnsteuertabelle für tägliche Lohnzahlung

(einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer)

Stufe		Die Steuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in												
					Steuergruppe IV									
					bei Kinderermäßigung für									
Lfde. Nr.	Tageslohn	Steuergruppe I	Steuergruppe II	Steuergruppe III	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen	9 Personen	10 Personen
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	mehr als — bis													
239	22,75—22,90	**6,51**	**5,11**	**3,72**	**3,02**	**2,36**	**1,45**	**0,83**	**0,22**	—	—	—	—	—
		4,41	*3,48*	*2,55*	*2,08*	*1,64*	*1,02*	*0,60*	*0,18*	—	—	—	—	—
240	22,90—23,05	**6,55**	**5,14**	**3,75**	**3,05**	**2,37**	**1,47**	**0,83**	**0,22**	—	—	—	—	—
		4,44	*3,50*	*2,57*	*2,10*	*1,65*	*1,03*	*0,60*	*0,18*	—	—	—	—	—
241	23,05—23,20	**6,61**	**5,17**	**3,76**	**3,09**	**2,39**	**1,49**	**0,83**	**0,23**	—	—	—	—	—
		4,48	*3,52*	*2,58*	*2,13*	*1,66*	*1,05*	*0,60*	*0,19*	—	—	—	—	—
242	23,20—23,40	**6,71**	**5,25**	**3,82**	**3,13**	**2,43**	**1,52**	**0,85**	**0,23**	—	—	—	—	—
		4,55	*3,57*	*2,62*	*2,16*	*1,69*	*1,07*	*0,61*	*0,19*	—	—	—	—	—
243	23,40—23,60	**6,80**	**5,33**	**3,88**	**3,18**	**2,49**	**1,54**	**0,87**	**0,23**	—	—	—	—	—
		4,61	*3,63*	*2,66*	*2,19*	*1,73*	*1,08*	*0,63*	*0,19*	—	—	—	—	—
244	23,60—23,80	**6,88**	**5,39**	**3,92**	**3,21**	**2,52**	**1,55**	**0,89**	**0,23**	—	—	—	—	—
		4,66	*3,67*	*2,69*	*2,21*	*1,75*	*1,09*	*0,64*	*0,19*	—	—	—	—	—
245	23,80—24,00	**6,95**	**5,45**	**3,97**	**3,24**	**2,55**	**1,57**	**0,89**	**0,23**	—	—	—	—	—
		4,71	*3,71*	*2,72*	*2,23*	*1,77*	*1,10*	*0,64*	*0,19*	—	—	—	—	—
246	24,00—24,20	**7,02**	**5,50**	**4,00**	**3,28**	**2,58**	**1,58**	**0,89**	**0,24**	—	—	—	—	—
		4,76	*3,74*	*2,74*	*2,26*	*1,79*	*1,11*	*0,64*	*0,20*	—	—	—	—	—
247	24,20—24,40	**7,14**	**5,59**	**4,06**	**3,32**	**2,62**	**1,61**	**0,90**	**0,24**	—	—	—	—	—
		4,84	*3,80*	*2,78*	*2,29*	*1,82*	*1,13*	*0,65*	*0,20*	—	—	—	—	—
248	24,40—24,60	**7,25**	**5,69**	**4,13**	**3,37**	**2,68**	**1,64**	**0,93**	**0,24**	—	—	—	—	—
		4,91	*3,87*	*2,83*	*2,32*	*1,86*	*1,15*	*0,67*	*0,20*	—	—	—	—	—
249	24,60—24,80	**7,31**	**5,73**	**4,17**	**3,41**	**2,71**	**1,65**	**0,94**	**0,24**	—	—	—	—	—
		4,95	*3,90*	*2,86*	*2,35*	*1,88*	*1,16*	*0,68*	*0,20*	—	—	—	—	—
250	24,80—25,00	**7,37**	**5,78**	**4,20**	**3,46**	**2,74**	**1,67**	**0,96**	**0,24**	—	—	—	—	—
		4,99	*3,93*	*2,88*	*2,38*	*1,90*	*1,17*	*0,69*	*0,20*	—	—	—	—	—
251	25,00—25,20	**7,44**	**5,82**	**4,23**	**3,50**	**2,77**	**1,69**	**0,96**	**0,25**	—	—	—	—	—
		5,04	*3,96*	*2,90*	*2,41*	*1,92*	*1,19*	*0,69*	*0,21*	—	—	—	—	—
252	25,20—25,40	**7,54**	**5,90**	**4,29**	**3,56**	**2,81**	**1,71**	**0,97**	**0,27**	—	—	—	—	—
		5,11	*4,01*	*2,94*	*2,45*	*1,95*	*1,20*	*0,70*	*0,22*	—	—	—	—	—
253	25,40—25,60	**7,63**	**5,98**	**4,35**	**3,60**	**2,87**	**1,72**	**1,00**	**0,27**	—	—	—	—	—
		5,17	*4,07*	*2,98*	*2,48*	*1,99*	*1,21*	*0,72*	*0,22*	—	—	—	—	—
254	25,60—25,80	**7,71**	**6,04**	**4,39**	**3,65**	**2,90**	**1,74**	**1,01**	**0,27**	—	—	—	—	—
		5,22	*4,11*	*3,01*	*2,51*	*2,01*	*1,22*	*0,73*	*0,22*	—	—	—	—	—
255	25,80—26,00	**7,78**	**6,10**	**4,44**	**3,69**	**2,93**	**1,75**	**1,03**	**0,27**	—	—	—	—	—
		5,27	*4,15*	*3,04*	*2,54*	*2,03*	*1,23*	*0,74*	*0,22*	—	—	—	—	—
256	26,00—26,20	**7,85**	**6,15**	**4,47**	**3,73**	**2,96**	**1,78**	**1,03**	**0,28**	—	—	—	—	—
		5,32	*4,18*	*3,06*	*2,57*	*2,05*	*1,25*	*0,74*	*0,23*	—	—	—	—	—
257	26,20—26,40	**7,97**	**6,24**	**4,53**	**3,79**	**3,00**	**1,79**	**1,04**	**0,28**	—	—	—	—	—
		5,40	*4,24*	*3,10*	*2,61*	*2,08*	*1,26*	*0,75*	*0,23*	—	—	—	—	—

Die fett gedruckten Zahlen in den Spalten 3 bis 15 enthalten die Lohnsteuer einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer.
Die Zahlen in Kursivdruck in den Spalten 3 bis 15 stellen die Lohnsteuer ohne den Kriegszuschlag zur Lohnsteuer dar.

Lohnsteuertabelle für tägliche Lohnzahlung

(einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer)

Stufe		Die Steuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in												
					Steuergruppe IV									
					bei Kinderermäßigung für									
Lfde. Nr.	Tageslohn	Steuergruppe I	Steuergruppe II	Steuergruppe III	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen	9 Personen	10 Personen
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	mehr als — bis													
258	26,40—26,60	**8,08** *5,47*	**6,34** *4,31*	**4,60** *3,15*	**3,84** *2,64*	**3,06** *2,12*	**1,81** *1,27*	**1,07** *0,77*	**0,28** *0,23*	— —				
259	26,60—26,80	**8,14** *5,51*	**6,38** *4,34*	**4,64** *3,18*	**3,88** *2,67*	**3,09** *2,14*	**1,82** *1,28*	**1,08** *0,78*	**0,28** *0,23*	— —				
260	26,80—27,00	**8,20** *5,55*	**6,43** *4,37*	**4,67** *3,20*	**3,93** *2,70*	**3,12** *2,16*	**1,84** *1,29*	**1,10** *0,79*	**0,28** *0,23*	— —				
261	27,00—27,20	**8,27** *5,60*	**6,47** *4,40*	**4,70** *3,22*	**3,97** *2,73*	**3,15** *2,18*	**1,86** *1,31*	**1,10** *0,79*	**0,29** *0,24*	— —				
262	27,20—27,40	**8,37** *5,67*	**6,55** *4,45*	**4,76** *3,26*	**4,03** *2,77*	**3,19** *2,21*	**1,89** *1,33*	**1,11** *0,80*	**0,30** *0,25*	— —				
263	27,40—27,60	**8,47** *5,74*	**6,63** *4,51*	**4,82** *3,30*	**4,08** *2,81*	**3,25** *2,25*	**1,92** *1,35*	**1,13** *0,81*	**0,33** *0,27*	— —				
264	27,60—27,80	**8,55** *5,79*	**6,69** *4,55*	**4,86** *3,33*	**4,13** *2,84*	**3,28** *2,27*	**1,93** *1,36*	**1,14** *0,82*	**0,36** *0,29*	— —				
265	27,80—28,00	**8,63** *5,85*	**6,76** *4,60*	**4,92** *3,37*	**4,17** *2,87*	**3,32** *2,30*	**1,96** *1,38*	**1,15** *0,83*	**0,37** *0,30*	— —				
266	28,00—28,20	**8,69** *5,89*	**6,81** *4,63*	**4,95** *3,39*	**4,20** *2,89*	**3,35** *2,32*	**1,97** *1,39*	**1,16** *0,84*	**0,40** *0,32*	— —				
267	28,20—28,40	**8,82** *5,98*	**6,91** *4,70*	**5,02** *3,44*	**4,27** *2,94*	**3,42** *2,37*	**2,00** *1,41*	**1,18** *0,85*	**0,43** *0,34*	— —				
268	28,40—28,60	**8,93** *6,05*	**7,00** *4,76*	**5,08** *3,48*	**4,33** *2,98*	**3,46** *2,40*	**2,02** *1,42*	**1,19** *0,86*	**0,46** *0,36*	— —				
269	28,60—28,80	**9,00** *6,10*	**7,05** *4,80*	**5,13** *3,52*	**4,38** *3,02*	**3,52** *2,44*	**2,04** *1,44*	**1,22** *0,88*	**0,50** *0,39*	— —				
270	28,80—29,00	**9,06** *6,14*	**7,10** *4,83*	**5,16** *3,54*	**4,43** *3,05*	**3,56** *2,47*	**2,06** *1,45*	**1,23** *0,89*	**0,51** *0,40*	— —				
271	29,00—29,20	**9,12** *6,18*	**7,14** *4,86*	**5,19** *3,56*	**4,46** *3,07*	**3,59** *2,49*	**2,06** *1,45*	**1,23** *0,89*	**0,53** *0,41*	— —				
272	29,20—29,40	**9,23** *6,26*	**7,23** *4,92*	**5,26** *3,61*	**4,52** *3,11*	**3,66** *2,54*	**2,10** *1,48*	**1,29** *0,93*	**0,57** *0,44*	— —				
273	29,40—29,60	**9,32** *6,32*	**7,30** *4,97*	**5,31** *3,64*	**4,57** *3,15*	**3,71** *2,57*	**2,11** *1,49*	**1,32** *0,95*	**0,61** *0,47*	— —				
274	29,60—29,80	**9,40** *6,37*	**7,36** *5,01*	**5,35** *3,67*	**4,62** *3,18*	**3,75** *2,60*	**2,14** *1,51*	**1,35** *0,97*	**0,64** *0,49*	— —				
275	29,80—30,00	**9,47** *6,42*	**7,43** *5,06*	**5,41** *3,71*	**4,66** *3,21*	**3,80** *2,63*	**2,17** *1,53*	**1,38** *0,99*	**0,67** *0,51*	— —				
276	30,00—30,20	**9,53** *6,46*	**7,48** *5,09*	**5,44** *3,73*	**4,69** *3,23*	**3,83** *2,65*	**2,20** *1,55*	**1,40** *1,01*	**0,69** *0,52*	— —				

Die fett gedruckten Zahlen in den Spalten 3 bis 15 enthalten die Lohnsteuer einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer.
Die Zahlen in Kursivdruck in den Spalten 3 bis 15 stellen die Lohnsteuer ohne den Kriegszuschlag zur Lohnsteuer dar.

Lohnsteuertabelle für tägliche Lohnzahlung

(einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer)

Stufe		Die Steuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in												
					Steuergruppe IV									
					bei Kinderermäßigung für									
Lfde. Nr.	Tageslohn	Steuergruppe I	Steuergruppe II	Steuergruppe III	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen	9 Personen	10 Personen
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	mehr als — bis													
277	**30,20—30,40**	**9,66**	**7,57**	**5,50**	**4,76**	**3,90**	**2,24**	**1,45**	**0,73**	—	—	—	—	—
		6,55	*5,15*	*3,77*	*3,28*	*2,70*	*1,58*	*1,04*	*0,55*	—	—	—	—	—
278	**30,40—30,60**	**9,77**	**7,66**	**5,56**	**4,81**	**3,94**	**2,29**	**1,48**	**0,77**	—	—	—	—	—
		6,62	*5,21*	*3,81*	*3,31*	*2,73*	*1,61*	*1,06*	*0,58*	—	—	—	—	—
279	**30,60—30,80**	**9,83**	**7,71**	**5,61**	**4,85**	**3,99**	**2,33**	**1,52**	**0,80**	**0,04**	—	—	—	—
		6,66	*5,25*	*3,85*	*3,34*	*2,76*	*1,64*	*1,09*	*0,60*	*0,03*	—	—	—	—
280	**30,80—31,00**	**9,89**	**7,76**	**5,64**	**4,90**	**4,04**	**2,36**	**1,55**	**0,83**	**0,05**	—	—	—	—
		6,70	*5,28*	*3,87*	*3,37*	*2,80*	*1,66*	*1,11*	*0,62*	*0,04*	—	—	—	—
281	**31,00—31,20**	**9,96**	**7,80**	**5,67**	**4,93**	**4,07**	**2,39**	**1,56**	**0,85**	**0,07**	—	—	—	—
		6,75	*5,31*	*3,89*	*3,39*	*2,82*	*1,68*	*1,12*	*0,63*	*0,05*	—	—	—	—
282	**31,20—31,40**	**10,06**	**7,88**	**5,73**	**5,00**	**4,13**	**2,43**	**1,61**	**0,90**	**0,10**	—	—	—	—
		6,82	*5,36*	*3,93*	*3,44*	*2,86*	*1,71*	*1,15*	*0,67*	*0,07*	—	—	—	—
283	**31,40—31,60**	**10,15**	**7,95**	**5,78**	**5,04**	**4,18**	**2,48**	**1,65**	**0,93**	**0,13**	—	—	—	—
		6,88	*5,41*	*3,96*	*3,47*	*2,89*	*1,74*	*1,18*	*0,69*	*0,09*	—	—	—	—
284	**31,60—31,80**	**10,28**	**8,02**	**5,83**	**5,09**	**4,23**	**2,52**	**1,68**	**0,96**	**0,16**	—	—	—	—
		6,93	*5,46*	*4,00*	*3,50*	*2,93*	*1,77*	*1,20*	*0,71*	*0,11*	—	—	—	—
285	**31,80—32,00**	**10,30**	**8,08**	**5,88**	**5,13**	**4,28**	**2,55**	**1,71**	**0,99**	**0,17**	—	—	—	—
		6,98	*5,50*	*4,03*	*3,53*	*2,96*	*1,79*	*1,22*	*0,73*	*0,12*	—	—	—	—
286	**32,00—32,20**	**10,37**	**8,13**	**5,91**	**5,17**	**4,31**	**2,58**	**1,74**	**1,01**	**0,19**	—	—	—	—
		7,03	*5,53*	*4,05*	*3,56*	*2,98*	*1,81*	*1,24*	*0,74*	*0,13*	—	—	—	—
287	**32,20—32,40**	**10,49**	**8,22**	**5,97**	**5,23**	**4,37**	**2,62**	**1,79**	**1,06**	**0,22**	—	—	—	—
		7,11	*5,59*	*4,09*	*3,60*	*3,02*	*1,84*	*1,28*	*0,78*	*0,15*	—	—	—	—
288	**32,40—32,60**	**10,60**	**8,32**	**6,04**	**5,28**	**4,41**	**2,68**	**1,84**	**1,09**	**0,25**	—	—	—	—
		7,18	*5,66*	*4,14*	*3,63*	*3,05*	*1,88*	*1,31*	*0,80*	*0,17*	—	—	—	—
289	**32,60—32,80**	**10,66**	**8,36**	**6,08**	**5,32**	**4,47**	**2,71**	**1,87**	**1,12**	**0,29**	—	—	—	—
		7,22	*5,69*	*4,17*	*3,66*	*3,09*	*1,90*	*1,33*	*0,82*	*0,20*	—	—	—	—
290	**32,80—33,00**	**10,73**	**8,41**	**6,11**	**5,37**	**4,51**	**2,74**	**1,90**	**1,15**	**0,30**	—	—	—	—
		7,27	*5,72*	*4,19*	*3,69*	*3,12*	*1,92*	*1,35*	*0,84*	*0,21*	—	—	—	—
291	**33,00—33,20**	**10,79**	**8,45**	**6,14**	**5,41**	**4,54**	**2,77**	**1,93**	**1,18**	**0,32**	—	—	—	—
		7,31	*5,75*	*4,21*	*3,72*	*3,14*	*1,94*	*1,37*	*0,86*	*0,22*	—	—	—	—
292	**33,20—33,40**	**10,89**	**8,53**	**6,20**	**5,47**	**4,60**	**2,81**	**1,98**	**1,22**	**0,35**	—	—	—	—
		7,38	*5,80*	*4,25*	*3,76*	*3,18*	*1,97*	*1,41*	*0,89*	*0,24*	—	—	—	—
293	**33,40—33,60**	**10,98**	**8,61**	**6,26**	**5,51**	**4,66**	**2,87**	**2,03**	**1,25**	**0,39**	—	—	—	—
		7,44	*5,86*	*4,29*	*3,79*	*3,22*	*2,01*	*1,44*	*0,91*	*0,27*	—	—	—	—
294	**33,60—33,80**	**11,06**	**8,67**	**6,30**	**5,56**	**4,70**	**2,90**	**2,06**	**1,28**	**0,42**	—	—	—	—
		7,49	*5,90*	*4,32*	*3,82*	*3,25*	*2,03*	*1,46*	*0,93*	*0,29*	—	—	—	—
295	**33,80—34,00**	**11,14**	**8,73**	**6,35**	**5,61**	**4,75**	**2,93**	**2,09**	**1,31**	**0,45**	—	—	—	—
		7,55	*5,94*	*4,35*	*3,86*	*3,28*	*2,05*	*1,48*	*0,95*	*0,31*	—	—	—	—

Die fett gedruckten Zahlen in den Spalten 3 bis 15 enthalten die Lohnsteuer einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer.
Die Zahlen in Kursivdruck in den Spalten 3 bis 15 stellen die Lohnsteuer ohne den Kriegszuschlag zur Lohnsteuer dar.

Lohnsteuertabelle für tägliche Lohnzahlung

(einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer)

Stufe		Die Steuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in												
					Steuergruppe IV									
					bei Kinderermäßigung für									
Lfdc. Nr.	Tageslohn	Steuergruppe I	Steuergruppe II	Steuergruppe III	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen	9 Personen	10 Personen
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	mehr als — bis													
296	**34,00—34,20**	**11,20**	**8,78**	**6,38**	**5,64**	**4,78**	**2,96**	**2,13**	**1,34**	**0,46**				
		7,59	*5,97*	*4,37*	*3,88*	*3,30*	*2,07*	*1,51*	*0,97*	*0,32*				
297	**34,20—34,40**	**11,31**	**8,86**	**6,45**	**5,70**	**4,84**	**3,00**	**2,17**	**1,38**	**0,52**				
		7,66	*6,03*	*4,42*	*3,92*	*3,34*	*2,10*	*1,54*	*1,00*	*0,36*				
298	**34,40—34,60**	**11,40**	**8,94**	**6,49**	**5,75**	**4,89**	**3,06**	**2,22**	**1,41**	**0,55**				
		7,72	*6,08*	*4,45*	*3,95*	*3,38*	*2,14*	*1,57*	*1,02*	*0,38*				
299	**34,60—34,80**	**11,51**	**9,03**	**6,55**	**5,81**	**4,95**	**3,10**	**2,26**	**1,46**	**0,59**				
		7,80	*6,14*	*4,49*	*3,99*	*3,42*	*2,17*	*1,60*	*1,05*	*0,41*				
300	**34,80—35,00**	**11,62**	**9,10**	**6,61**	**5,88**	**5,01**	**3,15**	**2,31**	**1,50**	**0,62**				
		7,87	*6,19*	*4,53*	*4,04*	*3,46*	*2,20*	*1,63*	*1,08*	*0,43*				
301	**35,00—35,25**	**11,72**	**9,18**	**6,67**	**5,94**	**5,07**	**3,19**	**2,36**	**1,54**	**0,68**	**0,04**			
		7,94	*6,24*	*4,57*	*4,08*	*3,50*	*2,23*	*1,67*	*1,11*	*0,47*	*0,03*			
302	**35,25—35,50**	**11,81**	**9,26**	**6,73**	**5,98**	**5,12**	**3,25**	**2,41**	**1,57**	**0,71**	**0,07**			
		8,00	*6,30*	*4,61*	*4,11*	*3,54*	*2,27*	*1,70*	*1,13*	*0,49*	*0,05*			
303	**35,50—35,75**	**11,93**	**9,35**	**6,79**	**6,04**	**5,19**	**3,29**	**2,45**	**1,63**	**0,75**	**0,10**			
		8,08	*6,36*	*4,65*	*4,15*	*3,58*	*2,30*	*1,73*	*1,17*	*0,52*	*0,07*			
304	**35,75—36,00**	**12,03**	**9,43**	**6,85**	**6,11**	**5,25**	**3,34**	**2,50**	**1,66**	**0,78**	**0,13**			
		8,15	*6,41*	*4,69*	*4,20*	*3,62*	*2,33*	*1,76*	*1,19*	*0,54*	*0,09*			
305	**36,00—36,25**	**12,15**	**9,53**	**6,92**	**6,17**	**5,31**	**3,38**	**2,55**	**1,70**	**0,84**	**0,16**			
		8,23	*6,48*	*4,74*	*4,24*	*3,66*	*2,36*	*1,80*	*1,22*	*0,58*	*0,11*			
306	**36,25—36,50**	**12,26**	**9,62**	**6,98**	**6,22**	**5,36**	**3,44**	**2,60**	**1,75**	**0,87**	**0,20**			
		8,30	*6,54*	*4,78*	*4,27*	*3,70*	*2,40*	*1,83*	*1,25*	*0,60*	*0,14*			
307	**36,50—36,75**	**12,36**	**9,69**	**7,04**	**6,29**	**5,42**	**3,50**	**2,64**	**1,80**	**0,91**	**0,23**			
		8,37	*6,59*	*4,82*	*4,32*	*3,74*	*2,44*	*1,86*	*1,29*	*0,63*	*0,16*			
308	**36,75—37,00**	**12,45**	**9,75**	**7,08**	**6,35**	**5,48**	**3,56**	**2,70**	**1,85**	**0,94**	**0,26**			
		8,43	*6,63*	*4,85*	*4,36*	*3,78*	*2,48*	*1,90*	*1,32*	*0,65*	*0,18*			
309	**37,00—37,25**	**12,55**	**9,84**	**7,15**	**6,41**	**5,55**	**3,63**	**2,74**	**1,89**	**1,00**	**0,29**			
		8,50	*6,69*	*4,90*	*4,40*	*3,83*	*2,53*	*1,93*	*1,35*	*0,69*	*0,20*			
310	**37,25—37,50**	**12,64**	**9,91**	**7,20**	**6,45**	**5,60**	**3,67**	**2,79**	**1,94**	**1,03**	**0,33**			
		8,56	*6,74*	*4,93*	*4,43*	*3,86*	*2,56*	*1,96*	*1,38*	*0,71*	*0,23*			
311	**37,50—37,75**	**12,76**	**10,00**	**7,26**	**6,52**	**5,66**	**3,73**	**2,83**	**1,99**	**1,07**	**0,36**			
		8,64	*6,80*	*4,97*	*4,48*	*3,90*	*2,60*	*1,99*	*1,42*	*0,74*	*0,25*			
312	**37,75—38,00**	**12,86**	**10,09**	**7,33**	**6,58**	**5,72**	**3,79**	**2,89**	**2,04**	**1,11**	**0,39**			
		8,71	*6,86*	*5,02*	*4,52*	*3,94*	*2,64*	*2,03*	*1,45*	*0,77*	*0,27*			
313	**38,00—38,25**	**12,98**	**10,18**	**7,39**	**6,64**	**5,79**	**3,86**	**2,93**	**2,08**	**1,16**	**0,43**			
		8,79	*6,92*	*5,06*	*4,56*	*3,99*	*2,69*	*2,06*	*1,48*	*0,80*	*0,30*			
314	**38,25—38,50**	**13,10**	**10,27**	**7,45**	**6,70**	**5,83**	**3,91**	**2,98**	**2,14**	**1,19**	**0,46**			
		8,87	*6,98*	*5,10*	*4,60*	*4,02*	*2,72*	*2,09*	*1,52*	*0,82*	*0,32*			

Die fett gedruckten Zahlen in den Spalten 3 bis 15 enthalten die Lohnsteuer einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer.
Die Zahlen in Kursivdruck in den Spalten 3 bis 15 stellen die Lohnsteuer ohne den Kriegszuschlag zur Lohnsteuer dar.

Lohnsteuertabelle für **tägliche** Lohnzahlung

(einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer)

Stufe		Die Steuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in												
					Steuergruppe IV									
					bei Kinderermäßigung für									
Lfde. Nr.	Tageslohn	Steuergruppe I	Steuergruppe II	Steuergruppe III	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen	9 Personen	10 Personen
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	mehr als — bis													
315	**38,50—38,75**	**13,19**	**10,34**	**7,51**	**6,76**	**5,89**	**3,97**	**3,02**	**2,18**	**1,23**	**0,52**	—	—	—
		8,93	*7,03*	*5,14*	*4,64*	*4,06*	*2,76*	*2,12*	*1,55*	*0,85*	*0,36*	—	—	—
316	**38,75—39,00**	**13,28**	**10,41**	**7,56**	**6,82**	**5,95**	**4,04**	**3,08**	**2,23**	**1,27**	**0,55**	—	—	—
		8,99	*7,08*	*5,18*	*4,68*	*4,10*	*2,81*	*2,16*	*1,58*	*0,88*	*0,38*	—	—	—
317	**39,00—39,25**	**13,38**	**10,49**	**7,62**	**6,88**	**6,02**	**4,10**	**3,12**	**2,27**	**1,32**	**0,59**	—	—	—
		9,06	*7,13*	*5,22*	*4,72*	*4,15*	*2,85*	*2,19*	*1,61*	*0,91*	*0,41*	—	—	—
318	**39,25—39,50**	**13,48**	**10,56**	**7,67**	**6,93**	**6,07**	**4,14**	**3,17**	**2,33**	**1,35**	**0,63**	—	—	—
		9,13	*7,18*	*5,25*	*4,76*	*4,18*	*2,88*	*2,22*	*1,65*	*0,93*	*0,44*	—	—	—
319	**39,50—39,75**	**13,59**	**10,65**	**7,73**	**6,99**	**6,13**	**4,20**	**3,21**	**2,37**	**1,40**	**0,68**	**0,04**	—	—
		9,20	*7,24*	*5,29*	*4,80*	*4,22*	*2,92*	*2,25*	*1,68*	*0,97*	*0,47*	*0,03*	—	—
320	**39,75—40,00**	**13,69**	**10,74**	**7,80**	**7,05**	**6,19**	**4,27**	**3,27**	**2,42**	**1,43**	**0,71**	**0,07**	—	—
		9,27	*7,30*	*5,34*	*4,84*	*4,26*	*2,97*	*2,29*	*1,71*	*0,99*	*0,49*	*0,05*	—	—
321	**40,00—40,25**	**13,79**	**10,81**	**7,84**	**7,10**	**6,23**	**4,32**	**3,32**	**2,46**	**1,48**	**0,74**	**0,10**	—	—
		9,34	*7,35*	*5,37*	*4,87*	*4,29*	*3,00*	*2,33*	*1,74*	*1,02*	*0,51*	*0,07*	—	—
322	**40,25—40,50**	**13,89**	**10,88**	**7,90**	**7,15**	**6,29**	**4,37**	**3,35**	**2,50**	**1,52**	**0,78**	**0,13**	—	—
		9,41	*7,40*	*5,41*	*4,91*	*4,33*	*3,04*	*2,35*	*1,77*	*1,05*	*0,54*	*0,09*	—	—
323	**40,50—40,75**	**13,98**	**10,95**	**7,95**	**7,21**	**6,34**	**4,42**	**3,38**	**2,53**	**1,55**	**0,81**	**0,14**	—	—
		9,47	*7,45*	*5,45*	*4,95*	*4,37*	*3,07*	*2,37*	*1,79*	*1,07*	*0,56*	*0,10*	—	—
324	**40,75—41,00**	**14,06**	**11,01**	**8,00**	**7,24**	**6,37**	**4,47**	**3,42**	**2,57**	**1,59**	**0,84**	**0,16**	—	—
		9,53	*7,49*	*5,48*	*4,97*	*4,39*	*3,11*	*2,40*	*1,82*	*1,10*	*0,58*	*0,11*	—	—
325	**41,00—41,25**	**14,17**	**11,10**	**8,07**	**7,31**	**6,44**	**4,54**	**3,49**	**2,62**	**1,63**	**0,89**	**0,19**	—	—
		9,60	*7,55*	*5,53*	*5,02*	*4,44*	*3,16*	*2,45*	*1,85*	*1,13*	*0,62*	*0,13*	—	—
326	**41,25—41,50**	**14,27**	**11,18**	**8,14**	**7,38**	**6,51**	**4,61**	**3,56**	**2,67**	**1,68**	**0,94**	**0,23**	—	—
		9,67	*7,61*	*5,58*	*5,07*	*4,49*	*3,21*	*2,50*	*1,89*	*1,16*	*0,65*	*0,16*	—	—
327	**41,50—41,75**	**14,37**	**11,27**	**8,19**	**7,45**	**6,58**	**4,68**	**3,63**	**2,73**	**1,73**	**0,98**	**0,26**	—	—
		9,73	*7,67*	*5,62*	*5,12*	*4,54*	*3,26*	*2,55*	*1,93*	*1,20*	*0,68*	*0,18*	—	—
328	**41,75—42,00**	**14,46**	**11,34**	**8,24**	**7,51**	**6,63**	**4,73**	**3,68**	**2,78**	**1,78**	**1,01**	**0,29**	—	—
		9,80	*7,72*	*5,65*	*5,16*	*4,57*	*3,29*	*2,58*	*1,97*	*1,23*	*0,70*	*0,20*	—	—
329	**42,00—42,25**	**14,59**	**11,44**	**8,31**	**7,58**	**6,70**	**4,80**	**3,75**	**2,84**	**1,82**	**1,05**	**0,34**	—	—
		9,89	*7,79*	*5,70*	*5,21*	*4,62*	*3,34*	*2,63*	*2,01*	*1,26*	*0,73*	*0,24*	—	—
330	**42,25—42,50**	**14,69**	**11,53**	**8,37**	**7,64**	**6,77**	**4,86**	**3,81**	**2,88**	**1,88**	**1,10**	**0,37**	—	—
		9,96	*7,85*	*5,74*	*5,25*	*4,67*	*3,38*	*2,67*	*2,04*	*1,30*	*0,76*	*0,26*	—	—
331	**42,50—42,75**	**14,80**	**11,62**	**8,44**	**7,69**	**6,84**	**4,92**	**3,87**	**2,93**	**1,92**	**1,14**	**0,40**	—	—
		10,03	*7,91*	*5,79*	*5,29*	*4,72*	*3,42*	*2,71*	*2,07*	*1,33*	*0,79*	*0,28*	—	—
332	**42,75—43,00**	**14,91**	**11,69**	**8,50**	**7,74**	**6,88**	**4,96**	**3,91**	**2,97**	**1,97**	**1,17**	**0,43**	—	—
		10,11	*7,96*	*5,83*	*5,32*	*4,75*	*3,45*	*2,74*	*2,10*	*1,36*	*0,81*	*0,30*	—	—
333	**43,00—43,25**	**15,02**	**11,77**	**8,56**	**7,81**	**6,94**	**5,03**	**3,98**	**3,03**	**2,02**	**1,21**	**0,49**	—	—
		10,18	*8,01*	*5,87*	*5,37*	*4,79*	*3,50*	*2,79*	*2,14*	*1,40*	*0,84*	*0,34*	—	—

Die fett gedruckten Zahlen in den Spalten 3 bis 15 enthalten die Lohnsteuer einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer.
Die Zahlen in Kursivdruck in den Spalten 3 bis 15 stellen die Lohnsteuer ohne den Kriegszuschlag zur Lohnsteuer dar.

Lohnsteuertabelle für tägliche Lohnzahlung

(einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer)

Stufe		Die Steuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in												
					Steuergruppe IV									
					bei Kinderermäßigung für									
Lfde. Nr.	Tageslohn	Steuergruppe I	Steuergruppe II	Steuergruppe III	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen	9 Personen	10 Personen
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	mehr als — bis													
334	43,25—43,50	15,11	11,85	8,63	7,87	7,00	5,09	4,04	3,07	2,07	1,27	0,53	—	—
		10,24	*8,07*	*5,92*	*5,41*	*4,83*	*3,54*	*2,83*	*2,17*	*1,43*	*0,88*	*0,37*	—	—
335	43,50—43,75	15,21	11,93	8,67	7,93	7,07	5,15	4,10	3,12	2,11	1,30	0,56	—	—
		10,31	*8,12*	*5,95*	*5,45*	*4,88*	*3,58*	*2,87*	*2,20*	*1,46*	*0,90*	*0,39*	—	—
336	43,75—44,00	15,30	12,00	8,72	8,00	7,12	5,21	4,16	3,16	2,16	1,33	0,60	—	—
		10,37	*8,17*	*5,98*	*5,50*	*4,91*	*3,62*	*2,91*	*2,23*	*1,49*	*0,92*	*0,42*	—	—
337	44,00—44,25	15,42	12,10	8,79	8,06	7,18	5,27	4,22	3,22	2,21	1,38	0,65	0,04	—
		10,45	*8,24*	*6,03*	*5,54*	*4,95*	*3,66*	*2,95*	*2,27*	*1,53*	*0,96*	*0,45*	*0,03*	—
338	44,25—44,50	15,52	12,19	8,85	8,12	7,25	5,33	4,28	3,26	2,26	1,43	0,69	0,07	—
		10,52	*8,30*	*6,07*	*5,58*	*5,00*	*3,70*	*2,99*	*2,30*	*1,56*	*0,99*	*0,48*	*0,05*	—
339	44,50—44,75	15,64	12,27	8,91	8,17	7,31	5,40	4,35	3,31	2,30	1,46	0,73	0,10	—
		10,60	*8,35*	*6,11*	*5,62*	*5,04*	*3,75*	*3,04*	*2,33*	*1,59*	*1,01*	*0,51*	*0,07*	—
340	44,75—45,00	15,74	12,34	8,97	8,22	7,35	5,44	4,39	3,36	2,36	1,50	0,76	0,11	—
		10,67	*8,40*	*6,15*	*5,65*	*5,07*	*3,78*	*3,07*	*2,37*	*1,63*	*1,04*	*0,53*	*0,08*	—
341	45,00—45,25	15,85	12,43	9,04	8,28	7,42	5,50	4,45	3,42	2,40	1,54	0,81	0,14	—
		10,74	*8,46*	*6,20*	*5,69*	*5,12*	*3,82*	*3,11*	*2,41*	*1,66*	*1,07*	*0,56*	*0,10*	—
342	45,25—45,50	15,95	12,50	9,10	8,34	7,48	5,56	4,51	3,48	2,45	1,59	0,85	0,18	—
		10,81	*8,51*	*6,24*	*5,73*	*5,16*	*3,86*	*3,15*	*2,45*	*1,69*	*1,10*	*0,59*	*0,13*	—
343	45,50—45,75	16,04	12,58	9,14	8,41	7,54	5,63	4,58	3,54	2,50	1,63	0,89	0,21	—
		10,87	*8,56*	*6,27*	*5,78*	*5,20*	*3,91*	*3,20*	*2,49*	*1,73*	*1,13*	*0,62*	*0,15*	—
344	45,75—46,00	16,13	12,66	9,20	8,47	7,59	5,68	4,63	3,58	2,55	1,69	0,92	0,24	—
		10,93	*8,62*	*6,31*	*5,82*	*5,23*	*3,94*	*3,23*	*2,52*	*1,76*	*1,17*	*0,63*	*0,17*	—
345	46,00—46,50	16,25	12,83	9,32	8,58	7,72	5,81	4,76	3,70	2,64	1,79	1,01	0,31	—
		11,08	*8,73*	*6,39*	*5,90*	*5,32*	*4,03*	*3,32*	*2,60*	*1,82*	*1,24*	*0,70*	*0,22*	—
346	46,50—47,00	16,54	12,99	9,43	8,69	7,83	5,91	4,86	3,82	2,74	1,88	1,08	0,38	—
		11,21	*8,84*	*6,47*	*5,97*	*5,40*	*4,10*	*3,39*	*2,68*	*1,89*	*1,30*	*0,75*	*0,27*	—
347	47,00—47,50	16,76	13,15	9,55	8,82	7,95	6,04	4,99	3,95	2,84	1,98	1,17	0,46	—
		11,36	*8,95*	*6,55*	*6,06*	*5,48*	*4,19*	*3,48*	*2,77*	*1,96*	*1,37*	*0,81*	*0,32*	—
348	47,50—48,00	16,97	13,31	9,67	8,94	8,07	6,15	5,10	4,05	2,93	2,07	1,24	0,53	—
		11,50	*9,06*	*6,63*	*6,14*	*5,56*	*4,26*	*3,55*	*2,84*	*2,02*	*1,43*	*0,86*	*0,37*	—
349	48,00—48,50	17,19	13,49	9,80	9,05	8,19	6,28	5,23	4,18	3,03	2,17	1,33	0,60	0,04
		11,65	*9,18*	*6,72*	*6,22*	*5,64*	*4,35*	*3,64*	*2,93*	*2,09*	*1,50*	*0,92*	*0,42*	*0,03*
350	48,50—49,00	17,41	13,65	9,92	9,17	8,30	6,39	5,34	4,29	3,12	2,27	1,41	0,69	0,05
		11,80	*9,29*	*6,80*	*6,30*	*5,72*	*4,43*	*3,72*	*3,00*	*2,15*	*1,57*	*0,98*	*0,48*	*0,04*
351	49,00—49,50	17,61	13,81	10,03	9,29	8,43	6,51	5,46	4,42	3,22	2,36	1,50	0,76	0,12
		11,93	*9,40*	*6,88*	*6,38*	*5,81*	*4,51*	*3,80*	*3,09*	*2,22*	*1,63*	*1,04*	*0,53*	*0,09*
352	49,50—50,00	17,80	13,98	10,14	9,42	8,54	6,63	5,58	4,53	3,32	2,46	1,59	0,85	0,18
		12,06	*9,50*	*6,95*	*6,47*	*5,86*	*4,59*	*3,88*	*3,17*	*2,29*	*1,70*	*1,10*	*0,59*	*0,13*

Die fett gedruckten Zahlen in den Spalten 2 bis 15 enthalten die Lohnsteuer einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer.
Die Zahlen in Kursivdruck in den Spalten 3 bis 15 stellen die Lohnsteuer ohne den Kriegszuschlag zur Lohnsteuer dar.

Lohnsteuertabelle für tägliche Lohnzahlung

(einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer)

Stufe		Die Steuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in											
					Steuergruppe IV								
					bei Kinderermäßigung für								
Lfde. Nr.	Tageslohn	Steuergruppe I	Steuergruppe II	Steuergruppe III	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen	9 Personen	10 Personen
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	mehr als — bis													
353	50,00—50,50	**18,02** *12,21*	**14,14** *9,62*	**10,27** *7,04*	**9,52** *6,54*	**8,67** *5,97*	**6,75** *4,67*	**5,70** *3,96*	**4,65** *3,25*	**3,44** *2,37*	**2,55** *1,76*	**1,68** *1,16*	**0,93** *0,65*	**0,25** *0,18*
354	50,50—51,00	**18,24** *12,36*	**14,31** *9,74*	**10,40** *7,13*	**9,64** *6,62*	**8,77** *6,04*	**6,86** *4,75*	**5,81** *4,04*	**4,77** *3,33*	**3,55** *2,45*	**2,65** *1,83*	**1,78** *1,23*	**1,01** *0,70*	**0,31** *0,22*
355	51,00—51,50	**18,45** *12,50*	**14,46** *9,84*	**10,50** *7,20*	**9,77** *6,71*	**8,90** *6,13*	**6,99** *4,84*	**5,94** *4,13*	**4,89** *3,41*	**3,67** *2,53*	**2,75** *1,90*	**1,88** *1,30*	**1,09** *0,76*	**0,38** *0,27*
356	51,50—52,00	**18,68** *12,62*	**14,62** *9,95*	**10,62** *7,28*	**9,89** *6,79*	**9,02** *6,21*	**7,10** *4,91*	**6,05** *4,20*	**5,00** *3,49*	**3,79** *2,61*	**2,84** *1,96*	**1,97** *1,36*	**1,17** *0,81*	**0,45** *0,32*
357	52,00—52,50	**18,86** *12,78*	**14,79** *10,06*	**10,74** *7,36*	**9,99** *6,86*	**9,15** *6,30*	**7,23** *5,00*	**6,18** *4,29*	**5,12** *3,57*	**3,92** *2,70*	**2,94** *2,03*	**2,07** *1,43*	**1,25** *0,87*	**0,53** *0,37*
358	52,50—53,00	**19,09** *12,94*	**14,97** *10,19*	**10,88** *7,46*	**10,11** *6,94*	**9,26** *6,38*	**7,34** *5,08*	**6,29** *4,37*	**5,24** *3,65*	**4,03** *2,78*	**3,04** *2,10*	**2,17** *1,50*	**1,34** *0,93*	**0,61** *0,43*
359	53,00—53,50	**19,31** *13,09*	**15,14** *10,31*	**11,00** *7,55*	**10,24** *7,03*	**9,38** *6,46*	**7,46** *5,16*	**6,42** *4,46*	**5,37** *3,74*	**4,16** *2,87*	**3,14** *2,17*	**2,27** *1,57*	**1,42** *0,99*	**0,70** *0,51*
360	53,50—54,00	**19,51** *13,23*	**15,31** *10,43*	**11,13** *7,64*	**10,37** *7,12*	**9,49** *6,53*	**7,57** *5,23*	**6,54** *4,54*	**5,47** *3,81*	**4,28** *2,95*	**3,24** *2,24*	**2,36** *1,63*	**1,51** *1,05*	**0,77** *0,54*
361	54,00—54,50	**19,74** *13,39*	**15,49** *10,55*	**11,26** *7,73*	**10,48** *7,20*	**9,62** *6,62*	**7,70** *5,32*	**6,67** *4,63*	**5,60** *3,90*	**4,41** *3,04*	**3,35** *2,32*	**2,46** *1,70*	**1,60** *1,11*	**0,86** *0,62*
362	54,50—55,00	**19,96** *13,54*	**15,66** *10,67*	**11,39** *7,82*	**10,60** *7,28*	**9,73** *6,70*	**7,81** *5,40*	**6,78** *4,71*	**5,72** *3,98*	**4,52** *3,12*	**3,45** *2,39*	**2,56** *1,77*	**1,70** *1,18*	**0,94** *0,66*
363	55,00—55,50	**20,17** *13,68*	**15,82** *10,78*	**11,50** *7,90*	**10,73** *7,37*	**9,86** *6,79*	**7,94** *5,49*	**6,91** *4,80*	**5,84** *4,06*	**4,65** *3,21*	**3,57** *2,47*	**2,65** *1,83*	**1,80** *1,25*	**1,02** *0,71*
364	55,50—56,00	**20,36** *13,81*	**15,98** *10,89*	**11,62** *7,98*	**10,86** *7,46*	**9,98** *6,87*	**8,06** *5,57*	**7,02** *4,87*	**5,95** *4,14*	**4,76** *3,28*	**3,69** *2,55*	**2,75** *1,90*	**1,90** *1,32*	**1,10** *0,77*
365	56,00—56,50	**20,58** *13,96*	**16,15** *11,00*	**11,74** *8,06*	**10,97** *7,54*	**10,11** *6,96*	**8,19** *5,66*	**7,14** *4,95*	**6,08** *4,23*	**4,89** *3,37*	**3,82** *2,64*	**2,84** *1,96*	**2,00** *1,39*	**1,19** *0,83*
366	56,50—57,00	**20,80** *14,11*	**16,32** *11,12*	**11,87** *8,15*	**11,10** *7,63*	**10,23** *7,05*	**8,31** *5,75*	**7,26** *5,04*	**6,21** *4,32*	**4,99** *3,44*	**3,92** *2,71*	**2,94** *2,03*	**2,10** *1,46*	**1,26** *0,88*
367	57,00—57,50	**21,01** *14,25*	**16,48** *11,23*	**11,98** *8,23*	**11,23** *7,72*	**10,36** *7,14*	**8,44** *5,84*	**7,39** *5,13*	**6,34** *4,41*	**5,12** *3,53*	**4,05** *2,80*	**3,04** *2,10*	**2,20** *1,53*	**1,35** *0,94*
368	57,50—58,00	**21,20** *14,38*	**16,64** *11,34*	**12,10** *8,31*	**11,36** *7,81*	**10,48** *7,22*	**8,56** *5,92*	**7,51** *5,21*	**6,45** *4,49*	**5,24** *3,61*	**4,17** *2,88*	**3,13** *2,16*	**2,30** *1,60*	**1,43** *1,00*
369	58,00—59,00	**21,64** *14,68*	**16,98** *11,57*	**12,35** *8,48*	**11,59** *7,97*	**10,72** *7,39*	**8,80** *6,09*	**7,74** *5,37*	**6,70** *4,66*	**5,47** *3,77*	**4,40** *3,04*	**3,33** *2,30*	**2,48** *1,72*	**1,61** *1,12*
370	59,00—60,00	**22,08** *14,94*	**17,29** *11,78*	**12,57** *8,63*	**11,84** *8,14*	**10,96** *7,55*	**9,04** *6,25*	**7,99** *5,54*	**6,93** *4,82*	**5,71** *3,93*	**4,64** *3,20*	**3,56** *2,46*	**2,67** *1,85*	**1,80** *1,25*
371	60,00—61,00	**22,47** *15,24*	**17,63** *12,01*	**12,82** *8,80*	**12,06** *8,29*	**11,19** *7,71*	**9,27** *6,41*	**8,22** *5,70*	**7,17** *4,98*	**5,94** *4,09*	**4,87** *3,36*	**3,81** *2,63*	**2,86** *1,98*	**1,99** *1,38*
372	61,00—62,00	**22,86** *15,50*	**17,94** *12,22*	**13,04** *8,95*	**12,32** *8,47*	**11,44** *7,88*	**9,52** *6,58*	**8,47** *5,87*	**7,41** *5,15*	**6,19** *4,26*	**5,11** *3,52*	**4,04** *2,79*	**3,05** *2,11*	**2,19** *1,52*

Die fett gedruckten Zahlen in den Spalten 3 bis 15 enthalten die Lohnsteuer einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer.
Die Zahlen in Kursivdruck in den Spalten 3 bis 15 stellen die Lohnsteuer ohne den Kriegszuschlag zur Lohnsteuer dar.

Lohnsteuertabelle für tägliche Lohnzahlung

(einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer)

Stufe		Die Steuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in											
					Steuergruppe IV								
					bei Kinderermäßigung für								
Lfde. Nr.	Tageslohn	Steuergruppe I	Steuergruppe II	Steuergruppe III	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen	9 Personen	10 Personen
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	mehr als — bis													
373	**62,00—63,00**	**23,30**	**18,29**	**13,30**	**12,54**	**11,67**	**9,75**	**8,70**	**7,66**	**6,42**	**5,35**	**4,28**	**3,24**	**2,38**
		15,80	*12,46*	*9,13*	*8,62*	*8,04*	*6,74*	*6,03*	*5,32*	*4,42*	*3,69*	*2,95*	*2,24*	*1,65*
374	**63,00—64,00**	**23,70**	**18,60**	**13,52**	**12,79**	**11,92**	**10,00**	**8,95**	**7,89**	**6,66**	**5,59**	**4,52**	**3,46**	**2,57**
		16,07	*12,67*	*9,28*	*8,79*	*8,21*	*6,91*	*6,20*	*5,48*	*4,58*	*3,85*	*3,12*	*2,39*	*1,78*
375	**64,00—65,00**	**24,14**	**18,94**	**13,77**	**13,02**	**12,15**	**10,23**	**9,18**	**8,13**	**6,90**	**5,82**	**4,76**	**3,70**	**2,76**
		16,37	*12,90*	*9,45*	*8,95*	*8,37*	*7,07*	*6,36*	*5,64*	*4,75*	*4,01*	*3,28*	*2,56*	*1,91*
376	**65,00—66,00**	**24,53**	**19,26**	**14,00**	**13,27**	**12,39**	**10,47**	**9,42**	**8,37**	**7,14**	**6,07**	**4,99**	**3,94**	**2,96**
		16,63	*13,12*	*9,61*	*9,12*	*8,53*	*7,23*	*6,52*	*5,81*	*4,91*	*4,18*	*3,44*	*2,72*	*2,05*
377	**66,00—67,00**	**25,04**	**19,62**	**14,27**	**13,49**	**12,64**	**10,72**	**9,67**	**8,63**	**7,38**	**6,31**	**5,28**	**4,19**	**3,16**
		17,00	*13,37*	*9,80*	*9,29*	*8,71*	*7,41*	*6,70*	*5,99*	*5,08*	*4,35*	*3,60*	*2,90*	*2,19*
378	**67,00—68,00**	**25,43**	**19,96**	**14,52**	**13,78**	**12,89**	**10,98**	**9,93**	**8,87**	**7,63**	**6,56**	**5,47**	**4,44**	**3,35**
		17,26	*13,61*	*9,98*	*9,48*	*8,88*	*7,59*	*6,88*	*6,16*	*5,25*	*4,52*	*3,77*	*3,07*	*2,33*
379	**68,00—69,00**	**25,88**	**20,31**	**14,78**	**14,01**	**13,14**	**11,23**	**10,17**	**9,12**	**7,87**	**6,80**	**5,72**	**4,67**	**3,60**
		17,57	*13,85*	*10,16*	*9,64*	*9,06*	*7,77*	*7,05*	*6,33*	*5,42*	*4,69*	*3,94*	*3,23*	*2,50*
380	**69,00—70,00**	**26,27**	**20,62**	**15,00**	**14,27**	**13,39**	**11,48**	**10,42**	**9,36**	**8,12**	**7,05**	**5,96**	**4,92**	**3,84**
		17,83	*14,06*	*10,31*	*9,82*	*9,23*	*7,94*	*7,22*	*6,50*	*5,59*	*4,86*	*4,11*	*3,40*	*2,66*
381	**70,00—71,00**	**26,72**	**20,97**	**15,26**	**14,50**	**13,63**	**11,72**	**10,66**	**9,61**	**8,36**	**7,29**	**6,21**	**5,15**	**4,08**
		18,14	*14,30*	*10,49*	*9,98*	*9,40*	*8,11*	*7,39*	*6,67*	*5,76*	*5,03*	*4,28*	*3,56*	*2,83*
382	**71,00—72,00**	**27,11**	**21,29**	**15,49**	**14,76**	**13,88**	**11,97**	**10,91**	**9,85**	**8,61**	**7,53**	**6,45**	**5,40**	**4,32**
		18,40	*14,52*	*10,65*	*10,16*	*9,57*	*8,28*	*7,56*	*6,84*	*5,93*	*5,19*	*4,45*	*3,73*	*2,99*
383	**72,00—73,00**	**27,55**	**21,64**	**15,75**	**14,99**	**14,12**	**12,20**	**11,15**	**10,10**	**8,84**	**7,77**	**6,70**	**5,63**	**4,55**
		18,70	*14,76*	*10,83*	*10,32*	*9,74*	*8,44*	*7,73*	*7,01*	*6,09*	*5,36*	*4,62*	*3,89*	*3,15*
384	**73,00—74,00**	**27,95**	**21,95**	**15,97**	**15,24**	**14,37**	**12,44**	**11,39**	**10,33**	**9,09**	**8,01**	**6,93**	**5,87**	**4,80**
		18,97	*14,97*	*10,98*	*10,49*	*9,91*	*8,60*	*7,89*	*7,17*	*6,26*	*5,52*	*4,78*	*4,05*	*3,32*
385	**74,00—75,00**	**28,39**	**22,30**	**16,23**	**15,47**	**14,60**	**12,68**	**11,62**	**10,57**	**9,32**	**8,24**	**7,17**	**6,11**	**5,03**
		19,27	*15,21*	*11,16*	*10,65*	*10,07*	*8,77*	*8,05*	*7,33*	*6,42*	*5,68*	*4,94*	*4,22*	*3,48*
386	**75,00—76,00**	**28,79**	**22,61**	**16,45**	**15,72**	**14,85**	**12,92**	**11,87**	**10,81**	**9,56**	**8,49**	**7,41**	**6,35**	**5,28**
		19,54	*15,42*	*11,31*	*10,82*	*10,24*	*8,93*	*8,22*	*7,50*	*6,58*	*5,85*	*5,11*	*4,38*	*3,65*
387	**76,00—77,00**	**29,28**	**22,95**	**16,70**	**15,95**	**15,08**	**13,16**	**12,10**	**11,05**	**9,80**	**8,72**	**7,65**	**6,59**	**5,51**
		19,84	*15,65*	*11,48*	*10,98*	*10,40*	*9,10*	*8,38*	*7,66*	*6,75*	*6,01*	*5,27*	*4,55*	*3,81*
388	**77,00—78,00**	**29,62**	**23,27**	**16,93**	**16,20**	**15,32**	**13,40**	**12,35**	**11,30**	**10,04**	**8,97**	**7,89**	**6,83**	**5,75**
		20,10	*15,87*	*11,64*	*11,15*	*10,56*	*9,26*	*8,55*	*7,84*	*6,91*	*6,18*	*5,44*	*4,71*	*3,97*
389	**78,00—80,00**	**30,26**	**23,77**	**17,29**	**16,55**	**15,68**	**13,75**	**12,71**	**11,65**	**10,39**	**9,33**	**8,24**	**7,18**	**6,11**
		20,54	*16,21*	*11,89*	*11,39*	*10,81*	*9,50*	*8,80*	*8,08*	*7,15*	*6,43*	*5,68*	*4,95*	*4,22*
390	**80,00—82,00**	**31,09**	**24,42**	**17,76**	**17,03**	**16,16**	**14,23**	**13,18**	**12,12**	**10,87**	**9,80**	**8,71**	**7,66**	**6,59**
		21,10	*16,65*	*12,21*	*11,72*	*11,14*	*9,83*	*9,12*	*8,40*	*7,48*	*6,75*	*6,00*	*5,28*	*4,55*
391	**82,00—84,00**	**32,01**	**25,17**	**18,33**	**17,59**	**16,72**	**14,78**	**13,74**	**12,66**	**11,40**	**10,33**	**9,24**	**8,18**	**7,11**
		21,75	*17,19*	*12,63*	*12,13*	*11,55*	*10,23*	*9,53*	*8,79*	*7,86*	*7,13*	*6,38*	*5,65*	*4,92*
392	**84,00—86,00**	**32,85**	**25,83**	**18,81**	**18,07**	**17,20**	**15,26**	**14,22**	**13,14**	**11,88**	**10,81**	**9,72**	**8,66**	**7,59**
		22,32	*17,64*	*12,96*	*12,46*	*11,83*	*10,56*	*9,86*	*9,12*	*8,19*	*7,46*	*6,71*	*5,98*	*5,25*

Die fett gedruckten Zahlen in den Spalten 3 bis 15 enthalten die Lohnsteuer einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer.
Die Zahlen in Kursivdruck in den Spalten 3 bis 15 stellen die Lohnsteuer ohne den Kriegszuschlag zur Lohnsteuer dar.

Lohnsteuertabelle für **tägliche** Lohnzahlung

(einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer)

Stufe		Die Steuer beträgt bei einem Arbeitnehmer in												
					Steuergruppe IV									
					bei Kinderermäßigung für									
Lfde. Nr.	Tageslohn	Steuergruppe I	Steuergruppe II	Steuergruppe III	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen	8 Personen	9 Personen	10 Personen
	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM	RM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	mehr als — bis													
393	**86,00—88,00**	**33,69**	**26,49**	**19,29**	**18,55**	**17,68**	**15,74**	**14,70**	**13,62**	**12,36**	**11,29**	**10,20**	**9,14**	**8,07**
		22,89	*18,09*	*13,29*	*12,79*	*12,21*	*10,89*	*10,19*	*9,45*	*8,52*	*7,79*	*7,04*	*6,31*	*5,58*
394	**88,00—90,00**	**34,53**	**27,15**	**19,77**	**19,03**	**18,16**	**16,22**	**15,18**	**14,10**	**12,84**	**11,77**	**10,68**	**9,62**	**8,55**
		23,46	*18,54*	*13,62*	*13,12*	*12,54*	*11,22*	*10,52*	*9,78*	*8,85*	*8,12*	*7,37*	*6,64*	*5,91*
395	**90,00—92,00**	**35,37**	**27,81**	**20,25**	**19,51**	**18,64**	**16,70**	**15,66**	**14,58**	**13,32**	**12,25**	**11,11**	**10,10**	**9,03**
		24,03	*18,99*	*13,95*	*13,45*	*12,87*	*11,55*	*10,85*	*10,11*	*9,18*	*8,45*	*7,65*	*6,97*	*6,24*
396	**92,00—94,00**	**36,21**	**28,47**	**20,73**	**19,99**	**19,12**	**17,18**	**16,14**	**15,06**	**13,80**	**12,73**	**11,64**	**10,58**	**9,51**
		24,60	*19,44*	*14,28*	*13,78*	*13,20*	*11,88*	*11,18*	*10,44*	*9,51*	*8,78*	*8,03*	*7,30*	*6,57*
397	**94,00—96,00**	**37,05**	**29,13**	**21,21**	**20,47**	**19,60**	**17,66**	**16,62**	**15,54**	**14,28**	**13,21**	**12,12**	**11,06**	**9,99**
		25,17	*19,89*	*14,61*	*14,11*	*13,53*	*12,21*	*11,51*	*10,77*	*9,84*	*9,11*	*8,36*	*7,63*	*6,90*
398	**96,00—98,00**	**37,89**	**29,79**	**21,69**	**20,95**	**20,08**	**18,14**	**17,10**	**16,02**	**14,76**	**13,69**	**12,60**	**11,54**	**10,47**
		25,74	*20,34*	*14,94*	*14,44*	*13,86*	*12,54*	*11,84*	*11,10*	*10,17*	*9,44*	*8,69*	*7,96*	*7,23*
399	**98,00—100,00**	**38,73**	**30,45**	**22,17**	**21,43**	**20,56**	**18,62**	**17,58**	**16,50**	**15,24**	**14,17**	**13,08**	**12,02**	**10,95**
		26,31	*20,79*	*15,27*	*14,77*	*14,19*	*12,87*	*12,17*	*11,43*	*10,50*	*9,77*	*9,02*	*8,29*	*7,56*
400	**100,00—102,00**	**39,57**	**31,11**	**22,65**	**21,91**	**21,04**	**19,10**	**18,06**	**16,98**	**15,72**	**14,65**	**13,56**	**12,50**	**11,43**
		26,88	*21,24*	*15,60*	*15,10*	*14,52*	*13,20*	*12,50*	*11,76*	*10,83*	*10,10*	*9,35*	*8,62*	*7,89*
401	**102,00—104,00**	**40,41**	**31,77**	**23,13**	**22,39**	**21,52**	**19,58**	**18,54**	**17,46**	**16,20**	**15,13**	**14,04**	**12,98**	**11,91**
		27,45	*21,69*	*15,93*	*15,43*	*14,85*	*13,53*	*12,83*	*12,09*	*11,16*	*10,43*	*9,68*	*8,95*	*8,22*
402	**104,00—106,00**	**41,25**	**32,43**	**23,61**	**22,87**	**22,00**	**20,06**	**19,02**	**17,94**	**16,68**	**15,61**	**14,52**	**13,46**	**12,39**
		28,02	*22,14*	*16,26*	*15,76*	*15,18*	*13,86*	*13,16*	*12,42*	*11,49*	*10,76*	*10,01*	*9,28*	*8,55*
403	**106,00—108,00**	**42,09**	**33,09**	**24,09**	**23,35**	**22,48**	**20,54**	**19,50**	**18,42**	**17,16**	**16,09**	**15,00**	**13,94**	**12,87**
		28,59	*22,59*	*16,59*	*16,09*	*15,51*	*14,19*	*13,49*	*12,75*	*11,82*	*11,09*	*10,34*	*9,61*	*8,88*
404	**108,00—110,00**	**42,93**	**33,75**	**24,57**	**23,83**	**22,96**	**21,02**	**19,98**	**18,90**	**17,64**	**16,57**	**15,48**	**14,42**	**13,35**
		29,16	*23,04*	*16,92*	*16,42*	*15,84*	*14,52*	*13,82*	*13,08*	*12,15*	*11,42*	*10,67*	*9,94*	*9,21*
405	**110,00—112,00**	**43,77**	**34,41**	**25,05**	**24,31**	**23,44**	**21,50**	**20,46**	**19,38**	**18,12**	**17,05**	**15,96**	**14,90**	**13,83**
		29,73	*23,49*	*17,25*	*16,75*	*16,17*	*14,85*	*14,15*	*13,41*	*12,48*	*11,75*	*11,00*	*10,27*	*9,54*
406	**112,00—114,00**	**44,61**	**35,07**	**25,53**	**24,79**	**23,92**	**21,98**	**20,94**	**19,86**	**18,60**	**17,53**	**16,44**	**15,38**	**14,31**
		30,30	*23,94*	*17,58*	*17,08*	*16,50*	*15,18*	*14,48*	*13,74*	*12,81*	*12,08*	*11,33*	*10,60*	*9,87*
407	**114,00—116,00**	**45,45**	**35,73**	**26,01**	**25,27**	**24,40**	**22,46**	**21,42**	**20,34**	**19,08**	**18,01**	**16,92**	**15,86**	**14,79**
		30,87	*24,39*	*17,91*	*17,41*	*16,83*	*15,51*	*14,81*	*14,07*	*13,14*	*12,41*	*11,65*	*10,93*	*10,20*
408	**116,00—118,00**	**46,31**	**36,39**	**26,48**	**25,75**	**24,88**	**22,94**	**21,90**	**20,82**	**19,56**	**18,49**	**17,40**	**16,34**	**15,27**
		31,45	*24,84*	*18,23*	*17,74*	*17,16*	*15,84*	*15,14*	*14,40*	*13,47*	*12,74*	*11,99*	*11,26*	*10,53*

Bei einem höheren Tageslohn beträgt die Steuer

42 vH	**33 vH**	**24 vH**	**24 vH**	**24 vH**	**24 vH**	**24 vH**	**24 vH**	**24 vH**	**24 vH**	**24 vH**	**24 vH**	**24 vH**
28,5 vH	*22,5 vH*	*16,5 vH*	*16,5vH*	*16,5vH*	*16,5vH*	*16,5vH*	*16,5vH*	*16,5vH*	*16,5vH*	*16,5vH*	*16,5vH*	*16,5vH*

des Tageslohns, vermindert um

2,80	**2,19**	**1,56**	**2,29**	**3,15**	**5,02**	**6,03**	**7,05**	**8,05**	**9,06**	**10,08**	**11,08**	**12,09**
1,87	*1,46*	*1,04*	*1,53*	*2,10*	*3,35*	*4,02*	*4,70*	*5,37*	*6,04*	*6,72*	*7,39*	*8,06*

Bei einem Arbeitnehmer mit Kinderermäßigung für mehr als 10 Personen wird die Steuer durch Abzug vom Arbeitslohn nicht erhoben.

Die fett gedruckten Zahlen in den Spalten 3 bis 15 enthalten die Lohnsteuer einschließlich des Kriegszuschlags zur Lohnsteuer.
Die Zahlen in Kursivdruck in den Spalten 3 bis 15 stellen die Lohnsteuer ohne den Kriegszuschlag zur Lohnsteuer dar.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 18. Mai 1942	Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
17. 5. 42	**Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz)**	321
17. 5. 42	Ausführungsverordnung zum Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz)	324

Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz).

Vom 17. Mai 1942.

Die deutsche Frau kann ihre größte Leistung für die Volksgemeinschaft, die Geburt gesunder Kinder, nur vollbringen, wenn sie vor allen Schäden und Nachteilen vor und nach der Niederkunft behütet wird. Die Sorge für einen ausreichenden Schutz gilt allen deutschen Frauen. Vordringlich ist jedoch ein besonderer Schutz für die im Erwerbsleben stehende Mutter, die trotz erschwerter Lebensbedingungen dem Vaterlande Kinder schenkt. Damit sie die Pflichten ihrer Mutterschaft ungefährdet erfüllen kann, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle weiblichen Gefolgschaftsmitglieder, die in Betrieben und Verwaltungen jeder Art beschäftigt werden. Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern einzelne Vorschriften dieses Gesetzes auf Hausgehilfinnen und Hausangestellte, auf Heimarbeiterinnen und auf andere Frauen ausdehnen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen oder in sonstiger Stellung gewöhnlich von Gefolgschaftsmitgliedern verrichtete Arbeiten im erheblichen Umfang ausführen.

(2) Für die in der Landwirtschaft tätigen Ehefrauen der Bauern und Landwirte sowie die in der Landwirtschaft mithelfenden weiblichen Familienangehörigen kann der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsminister des Innern Vorschriften über einen entsprechenden Mutterschutz erlassen.

(3) Das Gesetz findet auch auf die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände Anwendung.

§ 2

Beschäftigungsverbote für werdende Mütter

(1) Eine werdende Mutter darf nicht beschäftigt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis Leben und Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind.

(2) Werdende Mütter dürfen nicht mit schweren körperlichen Arbeiten, z. B. Heben und Tragen schwerer Lasten, und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährlichen Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe oder von Erschütterungen ausgesetzt sind. Die Beschäftigung im Akkord, mit Prämienarbeit oder am laufenden Band ist unzulässig, wenn die durchschnittliche Arbeitsleistung die Kräfte werdender Mütter übersteigt. Das Gewerbeaufsichtsamt kann bestimmen, ob eine Arbeit unter diese Vorschriften fällt; es kann auch die Beschäftigung mit bestimmten anderen Arbeiten verbieten. Bei Anwendung dieser Vorschriften oder bei einem ärztlich angeordneten Arbeitswechsel ist den werdenden Müttern, soweit sie nicht Wochengeld beziehen können (§ 7 Abs. 1 Satz 1), der

Durchschnittsverdienst der letzten dreizehn Wochen weiterzugewähren; die Beteiligten können eine andere Regelung vereinbaren.

(3) Werdende Mütter sind in den letzten sechs Wochen vor der Niederkunft auf ihr Verlangen von jeder Arbeit zu befreien.

(4) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern nähere Bestimmungen über Beschäftigungsverbote für werdende Mütter treffen. Er kann die Einrichtung von Liegeräumen und sonstige Maßnahmen zum Schutze der werdenden Mütter in Betrieben und Verwaltungen anordnen. Soweit solche Bestimmungen nicht getroffen sind, kann das Gewerbeaufsichtsamt Entsprechendes anordnen.

§ 3

Beschäftigungsverbote nach der Niederkunft

(1) Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von sechs Wochen nach der Niederkunft nicht beschäftigt werden. Für stillende Mütter verlängert sich diese Frist auf acht Wochen, für stillende Mütter nach Frühgeburten auf zwölf Wochen.

(2) Das Gewerbeaufsichtsamt kann Maßnahmen zum Schutze von stillenden Müttern und von Frauen anordnen, die nach ärztlichem Zeugnis in den ersten Monaten nach der Niederkunft nicht voll leistungsfähig sind.

§ 4

Verbot von Mehrarbeit, Nacht- und Feiertagsarbeit

Werdende und stillende Mütter dürfen nicht mit Mehrarbeit, nicht in der Zeit zwischen zwanzig und sechs Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden; in der Landwirtschaft ist außerdem jede Beschäftigung über neun Stunden am Tage hinaus verboten. Das Gewerbeaufsichtsamt kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 5

Stillzeit

Stillenden Müttern ist auf ihr Verlangen die zum Stillen erforderliche Zeit freizugeben. Die Stillzeit soll bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als viereinhalb Stunden fünfundvierzig Minuten betragen. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von acht oder mehr Stunden soll auf Verlangen zweimal eine Stillzeit von fünfundvierzig Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von neunzig Minuten gewährt werden. Die Arbeitszeit gilt als zusammenhängend, soweit sie nicht durch eine Ruhepause von mindestens zwei Stunden unterbrochen wird. Ein Lohnausfall darf durch die Gewährung der Stillzeit nicht eintreten. Das Gewerbeaufsichtsamt kann nähere Bestimmungen über die Stillzeit treffen; es kann die Einrichtung von Stillräumen vorschreiben.

§ 6

Kündigungsverbot

Frauen dürfen aus Anlaß ihrer Schwangerschaft nicht gegen ihren Willen entlassen werden. Während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Niederkunft sind Kündigungen auch aus sonstigem Anlaß unwirksam, wenn dem Betriebsführer zur Zeit der Kündigung die Schwangerschaft oder Niederkunft bekannt war oder unverzüglich mitgeteilt wird. Dies gilt nicht, wenn die Frau sich mit der Lösung des Beschäftigungsverhältnisses einverstanden erklärt. Der Reichstreuhänder der Arbeit kann Ausnahmen zulassen, wenn ein wichtiger Grund die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses erfordert.

§ 7

Wochen- und Stillgeld

(1) Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten während der letzten sechs Wochen vor und während der ersten sechs Wochen nach der Niederkunft ein Wochengeld in Höhe des Durchschnittsverdienstes der letzten dreizehn Wochen, jedoch mindestens zwei Reichsmark täglich; stillende Mütter erhalten das Wochengeld nach der Niederkunft für acht Wochen, nach Frühgeburten für zwölf Wochen. Der Anspruch auf Wochengeld entfällt für die Zeit, in der eine Frau gegen Entgelt arbeitet. Den Frauen, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, ist während der Schutzfristen das regelmäßige Arbeitsentgelt weiterzugewähren.

(2) Stillende Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten, solange sie stillen, ein Stillgeld von 0,50 Reichsmark täglich bis zum Ablauf der sechsundzwanzigsten Woche nach der Niederkunft.

(3) Sonstige Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung werden weitergewährt.

§ 8

Schutzfrist, Mitteilungspflicht

(1) Für die Berechnung der Sechswochenfrist vor der Niederkunft (§ 2 Abs. 3 und § 7 Abs. 1) ist das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme maßgebend. Irrt sich der Arzt oder die Hebamme über den Zeitpunkt der Niederkunft, so verkürzt oder erweitert sich diese Frist entsprechend.

(2) Werdende Mütter sollen dem Betriebsführer ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Niederkunft mitteilen, sobald ihnen ihr Zustand bekannt ist; auf sein Verlangen sollen sie das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorlegen. Die Kosten für das Zeugnis trägt der Betriebsführer.

§ 9

Kindertagesstätten

Um eine ausreichende Betreuung von Kindern erwerbstätiger Mütter sicherzustellen, kann der Reichsarbeitsminister bestimmen, daß Betriebe und Verwaltungen zu den Kosten von Kindertagesstätten der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt oder der Gemeinden beitragen. Soweit solche Kindertagesstätten nicht vorhanden sind oder nicht errichtet werden, kann der Reichsarbeitsminister auch bestimmen, daß Kindertagesstätten (Krippen, Kindergärten oder Kinderhorte) von den Betrieben oder Verwaltungen selbst errichtet und unterhalten werden. Für öffentliche Betriebe und Verwaltungen wird diese Befugnis vom Reichsarbeitsminister oder der nach § 12 Abs. 4 zuständigen obersten Reichsbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern ausgeübt.

§ 10

Auslage des Gesetzes

In Betrieben und Verwaltungen, in denen regelmäßig Frauen beschäftigt werden, ist ein Abdruck dieses Gesetzes an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 11

Strafvorschriften

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift dieses Gesetzes — ausgenommen die Vorschriften des § 8 Abs. 2 — oder einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnung oder Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen.

(2) Der Betriebsführer kann die ihm auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Pflichten auf Gefolgschaftsmitglieder übertragen. Handeln diese den im Abs. 1 genannten Vorschriften zuwider, so trifft sie die Strafe. Neben ihnen ist der Betriebsführer strafbar, wenn die Zuwiderhandlung mit seinem Wissen geschehen ist oder wenn er es bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder Beaufsichtigung seiner Stellvertreter an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

§ 12

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen obliegt den Gewerbeaufsichtsämtern.

(2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben üben die Gewerbeaufsichtsämter die ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse (§ 2 Abs. 2 und 4, § 3 Abs. 2, § 4 und § 5) im Benehmen mit dem Reichsnährstand aus.

(3) Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, die ihm nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse auf eine andere Stelle zu übertragen.

(4) Bei den Betrieben und Verwaltungen des Reichs, der Reichsbank und der Länder und bei den Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände üben die vorgesetzten Dienstbehörden die dem Reichsarbeitsminister oder den Gewerbeaufsichtsämtern nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse aus; die Verordnungsbefugnis steht jedoch nur den obersten Reichsbehörden zu. Die zuständige oberste Reichs- oder Landesbehörde kann diese Befugnisse im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister den Gewerbeaufsichtsämtern übertragen.

(5) Für die Dienststellen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und ihrer angeschlossenen Verbände übt der Reichsschatzmeister die dem Reichsarbeitsminister, den Reichstreuhändern der Arbeit oder den Gewerbeaufsichtsämtern nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse aus.

§ 13

Ausführungsbestimmungen

Der Reichsarbeitsminister erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und den sonst beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes er-

forderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern bestimmen, daß werdende Mütter, Wöchnerinnen und stillende Mütter nicht gegen ihren Willen zu Dienstleistungen verpflichtet werden.

§ 14

Änderung bestehender Gesetze

(1) Das Gesetz über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft vom 16. Juli/29. Oktober 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 184/325) tritt außer Kraft.

(2) In der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447) fällt der § 17 Abs. 1 weg; die Abs. 2 bis 4 werden Abs. 1 bis 3; im § 19 Abs. 3 wird »§ 17 Abs. 4« ersetzt durch »§ 17 Abs. 3«.

(3) Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, die Reichsversicherungsordnung an die Vorschriften des § 7 dieses Gesetzes anzupassen. Die den Trägern der Krankenversicherung durch § 7 Abs. 1 erwachsenden Mehrausgaben werden vom Reich ersetzt. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1942 in Kraft. Es gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Führer-Hauptquartier, den 17. Mai 1942.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Der Leiter der Partei-Kanzlei
M. Bormann

Ausführungsverordnung
zum Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz).
Vom 17. Mai 1942.

Auf Grund des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 17. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 321) § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 4 und § 13 wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft verordnet:

Abschnitt I

Geltungsbereich (zu § 1)

1. Die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes §§ 2 bis 10 und die Abschnitte II bis VIII dieser Verordnung finden nur auf Frauen Anwendung, die deutsche Staatsangehörige — aus-

genommen Juden — oder deutsche Volkszugehörige sind oder folgenden Personenkreisen angehören:

a) Personen, die vom Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, nach der Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 118) § 6 Abs. 2 besonders bezeichnet sind,

b) ausländische Staatsangehörige, die sich durch einen Ausweis der Beratungsstelle für Einwanderer des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums, Hauptamt Volksdeutsche Mittelstelle, als Volksdeutsche ausweisen.

Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, im Verwaltungswege ergänzende Bestimmungen treffen.

2. Abschnitt IX dieser Verordnung gilt für die nicht in Nr. 1 genannten Frauen, die in Betrieben und Verwaltungen Arbeiten auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses ausführen. Für diese Frauen gelten auch die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes §§ 11 bis 15 und die Abschnitte X und XI dieser Verordnung.

3. Die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes werden auf Heimarbeiterinnen ausgedehnt, soweit dies Abschnitt VIII dieser Verordnung vorsieht.

Abschnitt II

Beschäftigungsverbote für werdende Mütter (zu § 2)

4. Werdende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als fünf Kilogramm Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben oder Lasten von mehr als acht Kilogramm Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand bewegt oder befördert werden. Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf die körperliche Beanspruchung der werdenden Mutter nicht größer sein als bei Arbeiten nach Satz 1. Diese Vorschriften gelten für werdende Mütter in der Landwirtschaft wegen der häufig wechselnden Beanspruchung erst nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft; jedoch ist das Heben und Tragen schwerer Lasten schon vor Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft unzulässig, wenn hierdurch Leben und Gesundheit von Mutter oder Kind offensichtlich gefährdet würden.

5. Werdende Mütter dürfen mit Arbeiten, bei denen sie ständig stehen müssen, nur beschäftigt werden, wenn Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen während der Arbeit vorhanden ist. Die Beschäftigung mit solchen Arbeiten darf nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft täglich vier Stunden nicht überschreiten.

6. Maschinen aller Art mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere Maschinen mit reinem Fußantrieb, dürfen von werdenden Müttern nicht betätigt werden.

7. Werdende Mütter dürfen nicht zum Schälen von Holz herangezogen werden.

8. Werdende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie der Gefahr einer Berufserkrankung im Sinne der Dritten Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten vom 16. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1117) ausgesetzt sind. In Betracht kommen z. B. Arbeiten mit Blei, Quecksilber und deren Verbindungen, mit benzolhaltigen Lösemitteln, mit Halogenkohlenwasserstoffen und mit Schwefelkohlenstoff sowie Arbeiten, bei denen die Frauen der Einwirkung von Röntgenstrahlen und radioaktiven Stoffen ausgesetzt sind. Verboten ist auch die Beschäftigung in Sprengstoffbetrieben mit Arbeiten, bei denen Nitroverbindungen des Benzols und seiner Homologen, Glykoldinitrat, Nitroglyzerin u. dgl. verwendet werden.

9. Werdende Mütter dürfen über den dritten Monat der Schwangerschaft hinaus nicht auf Beförderungsmitteln des öffentlichen Verkehrs und der gewerblichen Betriebe beschäftigt werden.

10. Bei Anwendung des Mutterschutzgesetzes § 2 Abs. 2 letzter Satz braucht werdenden Müttern, die Saisonarbeiten im Akkord oder in Prämienentlohnung ausführen, der Durchschnittsverdienst nur für die Zeit weitergewährt zu werden, in der solche Arbeiten im Betriebe verrichtet werden; für die übrige Zeit ist diesen Müttern das Arbeitsentgelt weiterzugewähren, das sie ohne die Schwangerschaft im Betriebe erhalten hätten.

Abschnitt III

Beschäftigungsverbote nach der Niederkunft (zu § 3)

11. Nach der Niederkunft dürfen Frauen erst beschäftigt werden, wenn der Nachweis, z. B. durch Geburtsurkunde, erbracht ist, daß die nach dem Mutterschutzgesetz § 3 Abs. 1 in Betracht kommende Frist abgelaufen ist. Über diese Frist hinaus ist die Beschäftigung unzulässig, solange die Frau nach ärztlichem Zeugnis arbeitsunfähig ist.

12. Frauen, die in den ersten Monaten nach der Niederkunft nicht voll leistungsfähig sind, dürfen nur zu einer ihrem Leistungszustand entsprechenden Arbeit herangezogen werden. Bestehen über die Leistungsfähigkeit der Frau begründete Zweifel, so ist ein ärztliches Zeugnis darüber einzuholen, ob ein Wechsel der Arbeit notwendig ist. Die Kosten für das Zeugnis trägt der Betriebsführer.

13. Die Beschäftigungsverbote nach Nr. 5 Satz 1, Nr. 7 und Nr. 8 gelten auch für stillende Mütter.

Abschnitt IV

Verbot von Mehrarbeit, Nacht- und Feiertagsarbeit (zu § 4)

14. Mehrarbeit im Sinne des Mutterschutzgesetzes § 4 ist die über die Grenzen der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 447) §§ 3 und 4 und des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 521) §§ 2 und 3 hinaus geleistete Arbeit.

15. In der Landwirtschaft und in anderen Wirtschaftszweigen, die nicht unter den Geltungsbereich der Arbeitszeitordnung und des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien fallen, gilt als Mehrarbeit die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit. Das Verbot des Mutterschutzgesetzes § 4, werdende und stillende Mütter in der Landwirtschaft nicht über neun Stunden am Tage hinaus zu beschäftigen, wird auf die übrigen im Satz 1 genannten Wirtschaftszweige ausgedehnt.

16. Nach Anzeige an das Gewerbeaufsichtsamt dürfen werdende und stillende Mütter in mehrschichtigen Betrieben, abweichend vom Mutterschutzgesetz § 4, in wöchentlichem Wechsel bis dreiundzwanzig Uhr beschäftigt werden. Der Reichsarbeitsminister kann im Verwaltungswege anordnen, daß die Beschäftigung bis dreiundzwanzig Uhr nur mit Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamts zulässig ist.

17. Im Verkehrswesen, in Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen, in Krankenpflegeanstalten, bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, anderen Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten dürfen werdende und stillende Mütter, abweichend vom Mutterschutzgesetz § 4, an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, wenn ihnen in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe gewährt wird.

18. Der Reichsarbeitsminister kann die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes § 4 über das Verbot von Mehrarbeit, Nacht- und Feiertagsarbeit im Verwaltungswege auf Mütter ausdehnen, die Kinder unter vierzehn Jahren zu betreuen haben. Er kann ferner bestimmen, daß diese Frauen mindestens einmal wöchentlich an einem Vor- oder Nachmittag von der Arbeit freizustellen sind.

Abschnitt V

Stillzeit (zu § 5)

19. Die Stillzeit darf von den stillenden Müttern nicht vor- oder nachgearbeitet werden. Sie darf nicht auf die in der Arbeitszeitordnung oder in anderen Vorschriften festgesetzten Ruhepausen angerechnet werden.

20. Stillende Mütter sollen auf Verlangen an Arbeitsplätzen beschäftigt werden, die sich in der Nähe ihrer Wohnung befinden, eine verkehrsgünstige Lage haben oder bei denen ein Stillen in ihrer Wohnung durch längere Unterbrechung der Arbeit möglich ist. Das Gewerbeaufsichtsamt und das Arbeitsamt prüfen, ob diese Forderung durch einen Austausch von Arbeitskräften mehrerer Betriebe erfüllt werden kann. Das Arbeitsamt berücksichtigt diese Forderung auch beim Arbeitseinsatz von werdenden und stillenden Müttern.

Abschnitt VI

Wochengeld (zu § 7)

21. Frauen, deren Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen ist, haben bei Anwendung des § 7 Abs. 1 Satz 1 Anspruch auf Wochengeld in Höhe des Durchschnittsverdienstes der letzten drei Monate.

22. Als Verdienst im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 gilt das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Arbeitsentgelt.

23. Der Anspruch auf Wochengeld entfällt auch für die Zeit, in der einer Frau das regelmäßige Arbeitsentgelt weitergewährt wird, ohne daß sie ihre Beschäftigung ausübt (Mutterschutzgesetz § 7 Abs. 1 Satz 2).

24. Wird in den Fällen des Mutterschutzgesetzes § 7 Abs. 1 Satz 2 und der Nr. 23 dieser Verordnung das Arbeitsentgelt nur teilweise gewährt, so mindert sich das Wochengeld entsprechend.

25. Die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Frauen, denen das Arbeitsentgelt auf Grund des Mutterschutzgesetzes § 7 Abs. 1 Satz 3 weiterzugewähren ist, müssen sich das Wochengeld anrechnen lassen, das ihnen als Familienhilfe aus der gesetzlichen Krankenversicherung zukommt.

Abschnitt VII

Inhaberinnen offener Verkaufsstellen

26. Werdende Mütter und Wöchnerinnen, die offene Verkaufsstellen selbständig führen und kein Verkaufspersonal beschäftigen, sind, abweichend von der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2471) § 2, berechtigt, ihre Geschäfte während der letzten sechs Wochen vor und während der ersten zwölf Wochen nach der Niederkunft geschlossen zu halten. Sie haben der Ortspolizeibehörde die Dauer der Geschäftsschließung anzuzeigen.

Abschnitt VIII

Heimarbeiterinnen

27. Dieser Abschnitt findet auf Heimarbeiterinnen Anwendung, die werdende Mütter, Wöchnerinnen oder stillende Mütter sind. Den Heimarbeiterinnen werden weibliche Hausgewerbetreibende im Sinne des Gesetzes über die Heimarbeit in der Fassung vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2146) § 2 Abs. 1 Nr. 2 gleichgestellt, soweit sie eigene Handarbeit verrichten.

28. An Heimarbeiterinnen dürfen keine Arbeiten ausgegeben werden, deren Verrichtung für Betriebsarbeiterinnen verboten ist, während der Schutzfristen (Mutterschutzgesetz § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 1) auch keine sonstigen Arbeiten; im übrigen finden die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes §§ 2 und 3 über Beschäftigungsverbote und § 8 über Schutzfrist und Mitteilungspflicht Anwendung. Der Reichsarbeitsminister kann hierüber Näheres im Verwaltungswege bestimmen; er kann auch ergänzende Bestimmungen treffen.

29. An Heimarbeiterinnen darf Heimarbeit nur in solchem Umfange und nur mit solchen Fertigungsfristen ausgegeben werden, daß sie von der Heimarbeiterin voraussichtlich während einer achtstündigen Tagesarbeitszeit an Werktagen ausgeführt werden kann. Größere Arbeitsmengen dürfen an die Heimarbeiterinnen auch nicht durch Vermittlung von Familienangehörigen oder anderen Personen ausgegeben werden. Der Reichstreuhänder der Arbeit (Sondertreuhänder der Heimarbeit) kann in Zweifelsfällen nähere Bestimmungen über die Arbeitsmenge treffen.

30. Heimarbeiterinnen sollen in der Zeit zwischen zwanzig und sechs Uhr und an Sonn- und Feiertagen keine Heimarbeit verrichten.

31. Heimarbeiterinnen dürfen aus Anlaß ihrer Schwangerschaft nicht gegen ihren Willen bei der Ausgabe von Heimarbeit ausgeschlossen werden. Während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Niederkunft dürfen sie auch aus sonstigem Anlaß nicht gegen ihren Willen bei der Ausgabe von Heimarbeit ausgeschlossen werden. Das Mutterschutzgesetz § 6 letzter Satz findet entsprechende Anwendung.

32. Wer Heimarbeit ausgibt oder abnimmt, hat in den Räumen der Ausgabe und Abnahme ein Merkblatt über den Mutterschutz der Heimarbeiterinnen nach einem vom Reichsarbeitsminister bekanntgegebenen Muster an sichtbarer Stelle auszuhängen.

33. Die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes § 7 über Wochen- und Stillgeld, § 11 über Strafvorschriften und § 12 über Aufsicht gelten auch für die Beschäftigung von Heimarbeiterinnen. Abschnitt VI dieser Verordnung findet sinngemäß Anwendung. Der Reichsarbeitsminister kann im Verwaltungswege ergänzende Bestimmungen treffen.

Abschnitt IX

Mindestschutz für Sondergruppen erwerbstätiger Frauen (Nr. 2)

34. Werdende Mütter sind verpflichtet, dem Betriebsführer ihre Schwangerschaft und den mutmaßlichen Tag der Niederkunft mitzuteilen, sobald ihnen ihr Zustand bekannt ist. Der Betriebsführer hat dem Arbeitsamt von der Schwangerschaft unverzüglich Anzeige zu erstatten.

35. Werdende und stillende Mütter dürfen nicht mit gefährlichen Arbeiten im Sinne der Abschnitte II und III dieser Verordnung beschäftigt werden. Das Gewerbeaufsichtsamt kann hierüber Näheres bestimmen.

36. Werdende Mütter sind berechtigt, die Arbeitsleistung zu verweigern, wenn sie nachweisen, daß sie voraussichtlich in den folgenden zwei Wochen niederkommen. Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.

Abschnitt X

Aufsicht (zu § 12)

37. Bei landwirtschaftlichen Betrieben führen die Gewerbeaufsichtsämter vor Erteilung von Bescheiden, die auf Grund des Mutterschutzgesetzes (§§ 2 bis 5) oder dieser Verordnung ergehen, regelmäßig die Stellung des Kreisbauernführers herbei. Gegen einen von dieser Stellung abweichenden Bescheid kann der Kreisbauernführer die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde beantragen, die im Einvernehmen mit dem Landesbauernführer ergeht.

38. Die nach dem Mutterschutzgesetz oder nach dieser Verordnung dem Gewerbeaufsichtsamt zustehenden Befugnisse üben bei bergbaulichen Betrieben die Bergbehörden aus.

39. Auf die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörden finden die Vorschriften der Gewerbeordnung § 139 b Anwendung, im Reichsgau Sudetenland die Vorschriften der Verordnung vom 15. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 218) § 2, in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg die Vorschriften der Verordnung vom 7. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 552) § 12.

40. Die Gewerbeaufsichtsämter setzen sich bei der Durchführung des Mutterschutzgesetzes möglichst mit den zuständigen Waltern und Walterinnen der Deutschen Arbeitsfront, bei landwirtschaftlichen Betrieben mit den zuständigen Dienststellen des Reichsnährstandes in Verbindung.

41. Die Gewerbeaufsichtsämter beteiligen die Gesundheitsämter in allen grundsätzlichen Fragen des Mutterschutzgesetzes, die auch für den allgemeinen Gesundheitsschutz von wesentlicher Bedeutung sind. Die Gesundheitsämter teilen den Gewerbeaufsichtsämtern bemerkenswerte Beobachtungen über die Durchführung des Mutterschutzes für die erwerbstätigen Frauen mit.

Abschnitt XI

Inkrafttreten

42. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1942 in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt treten Vorschriften, die dem Mutterschutzgesetz und dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1942.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Mai 1942	Nr. 54

Tag	Inhalt	Seite
7. 5. 42	**Erlaß des Führers über die Verwaltung im Protektorat Böhmen und Mähren**	329
7. 5. 42	Verordnung über die Rangstellung der Beitragsrückstände zur Sozialversicherung im Konkursverfahren in den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Reichsgau Sudetenland	330
9. 5. 42	Verordnung über den Verkehr mit Maiskeimen	330
11. 5. 42	Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Eisenbahnvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	331
15. 5. 42	Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates	331
16. 5. 42	Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege und des Kostenrechts (Dritte Vereinfachungsverordnung — 3. VereinfV)	333
18. 5. 42	Verordnung über die Dauer der Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst der weiblichen Jugend	336

Im Teil II, Nr. 16, ausgegeben am 19. Mai 1942, sind veröffentlicht: Bekanntmachung zum Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde und zum Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen (Beitritt von Salvador). — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-slowakischen Abkommens über die gegenseitige Unterstützung und Rechtshilfe in Zollstrafsachen. — Bekanntmachung über das deutsch-slowakische Abkommen über die sachlichen Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr.

Erlaß des Führers über die Verwaltung im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 7. Mai 1942.

Die durch den Krieg bedingte Zusammenfassung aller Kräfte macht weitere Vereinfachungen der Verwaltung in Böhmen und Mähren erforderlich.

In Ergänzung meines Erlasses über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) ermächtige ich den Reichsprotektor, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern in dem durch jenen Erlaß festgelegten Rahmen geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Verwaltung in Böhmen und Mähren der jeweils gegebenen Lage anzupassen, und die hierzu erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen.

Führer-Hauptquartier, den 7. Mai 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Rangstellung der Beitragsrückstände zur Sozialversicherung im Konkursverfahren in den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 7. Mai 1942.

Auf Grund des § 48 der Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich vom 22. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1912) und des § 68 der Verordnung über die endgültige Regelung der Reichsversicherung in den ehemaligen tschecho-slowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten vom 27. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 957) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz verordnet:

§ 1

Rückstände von Beiträgen zur Sozialversicherung für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Konkursverfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners gehören im Anwendungsbereich der in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol und Vorarlberg und im Reichsgau Sudetenland geltenden Konkursordnungen in die erste Klasse der Konkursforderungen.

§ 2

Der § 1 tritt mit dem 1. Juni 1942 in Kraft. Er findet auch auf Konkursverfahren Anwendung, die am 1. Juni 1942 noch nicht abgeschlossen sind.

Berlin, den 7. Mai 1942.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Engel

Verordnung über den Verkehr mit Maiskeimen.

Vom 9. Mai 1942.

Auf Grund des Artikels 1 § 11 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) und des Maisgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 918) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

§ 1 der Verordnung über den Verkehr mit Ölsämereien, Ölfrüchten, Margarine und Kunstspeisefett vom 5. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2409) wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 ist hinter »c) Kunstspeisefett der Nr. 207 B des Zolltarifs,«:

   »d) Maiskeime, unentölte, auch getrocknet oder zerkleinert aus Nr. 7 des Zolltarifs.«;

2. im Abs. 3 als Satz 3

   »Entsprechendes gilt für unentölte Maiskeime.«

anzufügen.

§ 2

Artikel 1 § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) in der Fassung der Verordnung vom 5. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2409) erhält folgende neue Fassung:

»(1) Als Öle und Fette im Sinne dieses Artikels gelten:

Maiskeime, unentölte, auch getrocknet oder zerkleinert aus Nr. 7 des Zolltarifs,
Ölsämereien und Ölfrüchte der Nrn. 13 bis 17 des Zolltarifs,
Schweinespeck der Nr. 109 des Zolltarifs,
tierische Fette der Nrn. 126, 127, 128, 129 und 131 des Zolltarifs,
fette Öle der Nrn. 166 und 167 des Zolltarifs,
pflanzliche Fette der Nrn. 168 und 171 des Zolltarifs,
Margarine der Nr. 205 des Zolltarifs,
gehärtete fette Öle und Trane der Nr. 207 A des Zolltarifs,

Kunstspeisefett der Nr. 207 B des Zolltarifs,
auch in Gemischen und mit Zusätzen von anderen Waren.«

§ 3

§ 1 des Maisgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 918) wird wie folgt geändert:

Im Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

»Als Mais gelten nicht unentölte Maiskeime, auch getrocknet oder zerkleinert.«

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1942 in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1942.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Eisenbahnvorschriften in den eingegliederten Ostgebieten.
Vom 11. Mai 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten wird mit Wirkung vom 1. Juni 1942 die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 17. Juli 1928 (Reichsgesetzbl. II S. 541) in der gegenwärtigen Fassung eingeführt.

§ 2

Soweit die bestehenden baulichen Anlagen und die vorhandenen Fahrzeuge von den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung abweichen oder die Innehaltung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung über den Bahnbetrieb nicht gestatten, werden die Abweichungen bis auf weiteres als Ausnahme zugelassen.

Berlin, den 11. Mai 1942.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates.
Vom 15. Mai 1942.

Auf Grund des § 23 Abs. 1 der Verordnung vom 17. September 1940 über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates (Reichsgesetzbl. I S. 1270) verordne ich:

Teil I

Verwaltung des beschlagnahmten Vermögens

§ 1

Die Haupttreuhandstelle Ost kann beschlagnahmtes Vermögen selbst verwalten. Als be-

schlagnahmtes Vermögen gelten auch Forderungen und Erlöse aus Rechtsübertragungen sowie die Erträge dieses Vermögens.

§ 2

Macht die Haupttreuhandstelle Ost von der Befugnis des § 1 Gebrauch, so hat sie bei der Verwaltung des beschlagnahmten Vermögens die Sorgfalt eines ordentlichen Verwalters anzuwenden. Dabei sind die Vorschriften der §§ 3 bis 8 zu beachten.

§ 3

(1) Auf die Verwaltung des beschlagnahmten Vermögens findet die Reichshaushaltsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht in dieser Verordnung besondere Vorschriften erlassen worden sind. Die der Haupttreuhandstelle Ost durch § 2 der Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 12. Juni 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 139) eingeräumte Befugnis, endgültige Rechtsübertragungen nach Richtlinien des Beauftragten für den Vierjahresplan vorzunehmen, bleibt unberührt.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan weitere Abweichungen von den Vorschriften der Reichshaushaltsordnung zulassen.

§ 4

Der Beauftragte für den Vierjahresplan bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die Grundsätze, nach denen die Geldmittel anzulegen sind, die bei der Haupttreuhandstelle Ost und bei anderen Stellen, denen die Haupttreuhandstelle Ost die Verwaltung beschlagnahmten Vermögens überträgt (§ 9), aus der Verwaltung und Verwertung des beschlagnahmten Vermögens anfallen.

§ 5

(1) Für die Buchführung bei der Verwaltung des beschlagnahmten Vermögens sind die Grundsätze der kaufmännischen doppelten Buchführung anzuwenden. Für die Rechnungslegung gelten die §§ 85 und 86 der Reichshaushaltsordnung sinngemäß.

(2) Die Bestimmungen der Haupttreuhandstelle Ost über die Kassen- und Buchführung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des Rechnungshofs des Deutschen Reichs.

§ 6

(1) Für die Rechnungsprüfung findet Abschnitt IV der Reichshaushaltsordnung Anwendung.

(2) Die Bestimmungen der Haupttreuhandstelle Ost über die Vorprüfung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rechnungshofs des Deutschen Reichs.

§ 7

(1) Das von der Haupttreuhandstelle Ost verwaltete beschlagnahmte Vermögen ist zur Dekkung der in dem Haushalt des Beauftragten für den Vierjahresplan (Einzelplan XXIII) vorgesehenen Ausgaben der Haupttreuhandstelle Ost heranzuziehen. Die erforderlichen Beträge sind im Einzelplan XXIII als Einnahme einzustellen.

(2) Der Beauftragte für den Vierjahresplan kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen bestimmen, ob Ausgaben im Einzelplan XXIII auszubringen oder unmittelbar aus dem von der Haupttreuhandstelle Ost verwalteten beschlagnahmten Vermögen zu bestreiten sind.

(3) Eine Abschrift der jährlichen Bilanz für das beschlagnahmte Vermögen ist der Reichshaushaltsrechnung beizufügen.

§ 8

Die Haupttreuhandstelle Ost kann das von ihr verwaltete beschlagnahmte Vermögen für den Aufbau der eingegliederten Ostgebiete einsetzen, soweit der Beauftragte für den Vierjahresplan im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen hierzu seine Zustimmung erteilt.

§ 9

Überträgt die Haupttreuhandstelle Ost die Verwaltung beschlagnahmten Vermögens anderen Stellen, z. B. Gesellschaften des Privatrechts, so gelten die Vorschriften dieser Verordnung sinngemäß. Die Vorschriften der Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1270) hinsichtlich der Stellung der kommissarischen Verwalter bleiben unberührt.

Teil II

Eingezogenes Vermögen

§ 10

Die Vorschriften des Teils I sind für das zu Gunsten des Reichs eingezogene Vermögen sinngemäß anzuwenden.

§ 11

Der Beauftragte für den Vierjahresplan bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen über die Verwendung des zu Gunsten des Reichs eingezogenen Vermögens, soweit dar-

über nicht schon nach den §§ 7 und 8 verfügt worden ist.

Teil III

Ordnungsstrafen

§ 12

Die auf Grund des § 6 der Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17. September 1940 festgesetzten Ordnungsstrafen werden nach den für die Vollstreckung von Verwaltungsstrafen geltenden Bestimmungen der Reichsabgabenordnung beigetrieben.

Teil IV

Inkrafttreten der Verordnung

§ 13

(1) Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Maßnahmen der zuständigen Stellen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung getroffen worden sind, sind gültig, soweit sie nicht durch den Beauftragten für den Vierjahresplan im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen aufgehoben werden.

Berlin, den 15. Mai 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Körner

Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege und des Kostenrechts (Dritte Vereinfachungsverordnung — 3. VereinfV).

Vom 16. Mai 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers über die Vereinfachung der Rechtspflege vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 139) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Partei-Kanzlei verordnet:

Erster Abschnitt

Gerichtsverfassung

§ 1

Erweiterte Heranziehung von Hilfskräften

Rechtskundige, die die erste juristische Staatsprüfung abgelegt haben, können nach einem Vorbereitungsdienst von einem Jahr und drei Monaten mit der selbständigen Wahrnehmung von Geschäften des Richters, des Staatsanwalts und des Rechtsanwalts betraut werden.

Zweiter Abschnitt

Bürgerliche Rechtspflege und Kostenrecht

§ 2

Vereinfachung der schriftlichen Begründung

(1) Bei der Abfassung von Entscheidungen, die einer Begründung bedürfen, hat sich das Gericht auf die gedrängte Zusammenfassung der zum Verständnis der Entscheidung unbedingt wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte zu beschränken.

(2) In Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche kann im Einverständnis der Parteien von der schriftlichen Niederlegung des Sach- und Streitstandes und der Gründe einer Entscheidung Abstand genommen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung stattfindet, nach dem Ermessen des Gerichts nicht vorliegen. In diesem Fall ermäßigt sich eine für die Entscheidung zu berechnende Gerichtsgebühr auf die Hälfte.

§ 3

Einschränkung der Beschwerde

Eine Beschwerde ist nicht zulässig gegen

1. Beschlüsse, durch die das Armenrecht verweigert oder entzogen wird, soweit die Voraussetzungen, unter denen ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung in der Hauptsache selbst stattfinden würde, nach dem Ermessen des Gerichts nicht vorliegen;
2. Beschlüsse, die einer zum Armenrecht zugelassenen Partei die Nachzahlung von Kosten auferlegen (§ 125 der Zivilprozeßordnung), sofern deren Betrag 200 Reichsmark nicht übersteigt;

3. Entscheidungen im Verfahren der einstweiligen Anordnungen nach §§ 627, 627b der Zivilprozeßordnung;

4. Entscheidungen über die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung in den Fällen der § 572 Abs. 2 und 3, §§ 707, 719, 732 Abs. 2, §§ 766, 769, 771 Abs. 3, § 805 Abs. 4 und § 1042c Abs. 2 der Zivilprozeßordnung;

5. Entscheidungen über

a) die Kosten, die ein Verfahrensbeteiligter einem anderen Beteiligten zu erstatten hat,

b) den Ansatz von Gerichtskosten und die Festsetzung des zugrunde liegenden Wertes.

§ 4

Vereinfachung der Kostenentscheidung

(1) Haben die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt, so entscheidet das Gericht über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß und ist unanfechtbar.

(2) Die Vorschriften des § 99 Abs. 2 und 3 der Zivilprozeßordnung werden aufgehoben.

§ 5

Erhöhung der Berufungssumme

Die Wertgrenze für die Zulässigkeit der Berufung in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche (§ 511a der Zivilprozeßordnung, § 64 des Arbeitsgerichtsgesetzes) beträgt, wenn sich die Berufung gegen eine nach dem 31. Mai 1942 ergangene Entscheidung richtet, fünfhundert Reichsmark.

§ 6

Verwerfung offensichtlich unbegründeter Berufungen und Revisionen

Hält das Rechtsmittelgericht die Berufung oder Revision für offensichtlich unbegründet, so kann es das Rechtsmittel ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß verwerfen. Der Beschluß bedarf keiner weiteren Begründung; er unterliegt der sofortigen Beschwerde, sofern gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Revision zulässig wäre.

§ 7

Ausschließung neuen Vorbringens im Berufungsverfahren

Um eine erschöpfende Aufklärung des Sachverhalts bereits im ersten Rechtszuge sicherzustellen und die Berufungsgerichte zu entlasten, wird die Vorschrift des § 626 der Zivilprozeßordnung aufgehoben und erhalten die Vorschriften der §§ 529, 531 und 532 der Zivilprozeßordnung folgenden Wortlaut:

„§ 529

(1) Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel, Beweismittel und Beweiseinreden sind nur zu berücksichtigen, wenn ihre Geltendmachung im ersten Rechtszuge der Partei auch bei Berücksichtigung ihrer Pflicht zu einer sachgemäßen und sorgfältigen Prozeßführung nicht zuzumuten war. Entsprechendes gilt für ein an sich zulässiges neues Vorbringen, das der Berufungskläger entgegen der Vorschrift des § 519 nicht in der Berufungsbegründung mitgeteilt hat.

(2) Über die Ausschließung oder Zulassung neuen Vorbringens hat das Gericht auf Grund mündlicher Verhandlung, und zwar, wenn nicht alsbald die Endentscheidung ergeht, durch besonderen Beschluß zu entscheiden.

(3) Die Revision gegen ein Urteil des Berufungsgerichts kann nicht darauf gestützt werden, daß neues Vorbringen zu Unrecht zugelassen sei.

§ 531

Die Vorschriften des § 529 gelten sinngemäß für Erklärungen, die dem Verhalten der Partei im ersten Rechtszuge widersprechen, insbesondere für nachträgliches Bestreiten, Widerruf von Geständnissen, Nachholung im ersten Rechtszuge unterlassener oder verweigerter Erklärungen über Tatsachen, Urkunden und Anträge auf Parteivernehmung.

§ 532

(1) Von den Fällen des § 268 abgesehen ist die Erhebung neuer Ansprüche unzulässig. Unzulässig ist auch die Erhebung einer Widerklage.

(2) Abs. 1 gilt nicht in Ehe- und Kindschaftssachen.

(3) § 529 gilt entsprechend.“

§ 8

Klärung kostenrechtlicher Zweifelsfragen

Zweifelsfragen grundsätzlicher Art, die sich bei der Anwendung der Vorschriften über Gerichts- und Justizverwaltungskosten ergeben, können durch allgemeine Verwaltungsanordnung mit bindender Wirkung für die Gerichte entschieden werden.

Dritter Abschnitt

Sondervorschriften für die bürgerliche Rechtspflege und das Kostenrecht in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Sudetenland und Tirol-Vorarlberg

§ 9

Entbehrlichkeit des Schriftführers

(1) Der § 207 Abs. 3 der in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol-Vorarlberg geltenden Zivilprozeßordnung hat zu lauten:

»Der Vorsitzende kann von der Beiziehung eines Schriftführers absehen und die diesem zugewiesenen Aufgaben einem Mitglied des Senats übertragen oder selbst besorgen.«

(2) Dem § 207 der im Reichsgau Sudetenland geltenden Zivilprozeßordnung wird ein gleichlautender Abs. 3 hinzugefügt.

(3) Der § 451 Abs. 3 der vorstehend im Abs. 1 genannten Zivilprozeßordnung wird aufgehoben.

§ 10

Erhöhung der Bagatellgrenze

§ 2 Abs. 1 der Verordnung über die Wertgrenzen für die Zulässigkeit der Berufung und der Revision vom 16. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 390) tritt mit Ablauf des 31. Mai 1942 außer Kraft. Dies gilt nicht für die Berufung und den Rekurs gegen Entscheidungen, die vor dem 1. Juni 1942 ergehen.

§ 11

Einschränkung des Rekurses (der Beschwerde)

(1) Der Rekurs (die Beschwerde) ist unzulässig gegen Entscheidungen

1. über Anträge auf Aufschiebung der Exekution, die im Zusammenhang mit einer Rechtstreitigkeit im Laufe des Exekutionsverfahrens gestellt werden;
2. über die Kosten, die in bürgerlichen Rechtssachen ein Verfahrensbeteiligter einem anderen Beteiligten zu erstatten hat;
3. über Kosten in Strafsachen einschließlich des Pauschalkostenbeitrags.

(2) Abs. 1 Nr. 3 gilt nicht im Reichsgau Sudetenland.

(3) Dem § 402 der in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol-Vorarlberg geltenden Exekutionsordnung wird folgender Abs. 2 hinzugefügt:

»Gegen Entscheidungen der Gerichte zweiter Instanz über einstweilige Verfügungen sind weitere Rechtsmittel unzulässig.«

§ 12

Sonstige Vereinfachungen im Verfahren und im Kostenrecht

(1) Die §§ 2, 6 und 8 gelten entsprechend.

(2) § 4 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn das Klagebegehren auf den Kostenersatz eingeschränkt wird.

(3) Der § 109 Abs. 2 der Jurisdiktionsnorm wird aufgehoben.

Vierter Abschnitt

Sondervorschriften für die bürgerliche Rechtspflege und das Kostenrecht im Verfahren vor den deutschen Gerichten im Protektorat Böhmen und Mähren

§ 13

Einschränkung des Rekurses (der Beschwerde)

Der Rekurs (die Beschwerde) ist unzulässig gegen Entscheidungen

1. über Anträge auf Aufschiebung der Exekution, die im Zusammenhang mit einer Rechtsstreitigkeit im Laufe des Exekutionsverfahrens gestellt werden;
2. über die Kosten, die in bürgerlichen Rechtssachen ein Verfahrensbeteiligter einem anderen Beteiligten zu erstatten hat;
3. über die Kosten und Auslagen in Strafsachen, die ein Verfahrensbeteiligter einem anderen Beteiligten zu erstatten hat;
4. über den Ansatz von Gerichtskosten in Strafsachen;
5. über den Gebührenanspruch nach § 15 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und sonstigen Verfahrenskosten der deutschen Gerichte im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1262).

§ 14

Sonstige Vereinfachungen im Verfahren und im Kostenrecht

(1) Die §§ 2, 6, 8, § 9 Abs. 1, 2 und § 10 gelten entsprechend.

(2) § 4 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn das Klagebegehren auf den Kostenersatz eingeschränkt wird.

(3) Der § 109 Abs. 2 der Jurisdiktionsnorm wird aufgehoben.

Fünfter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1942 in Kraft; jedoch beurteilt sich in den Fällen der §§ 3, 4, 11 und 13 die Zulässigkeit eines vor dem 1. Juni 1942 eingelegten Rechtsmittels nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 16. Mai 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Verordnung über die Dauer der Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst der weiblichen Jugend. Vom 18. Mai 1942.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Durchführung der Reichsarbeitsdienstpflicht für die weibliche Jugend vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1693) und des Abschnitts V des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend vom 29. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 463) wird verordnet:

Um die Einbringung der Hackfruchternte zu fördern, wird für die im Frühjahr eingestellten Arbeitsmaiden die Dienstzeit im aktiven Reichsarbeitsdienst auf sieben Monate und im Kriegshilfsdienst des Reichsarbeitsdienstes der weiblichen Jugend auf fünf Monate festgesetzt; für die im Herbst eingestellten Arbeitsmaiden beträgt die Dienstzeit im aktiven Reichsarbeitsdienst fünf Monate und im Kriegshilfsdienst sieben Monate. Mit Rücksicht hierauf werden die Kriegshilfsdienstverpflichteten des Sommerhalbjahrgangs 1942 erst Ende Oktober 1942 aus dem Reichsarbeitsdienst entlassen.

Berlin, den 18. Mai 1942.

Der Reichsarbeitsführer
im Reichsministerium des Innern
Hierl

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 422965 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Mai 1942	Nr. 55

Tag	Inhalt	Seite
18. 5. 42	Verordnung zur Ergänzung der Verordnungen zur Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den heimgekehrten Gebieten	337
18. 5. 42	Verordnung über die Anrechnung des bei der Feldwehrmacht geleisteten Wehrdienstes auf den Vorbereitungsdienst der Regierungsbau- und Reichsbahnbaureferendare und über die nochmalige Ablegung der Notprüfung	338
19. 5. 42	Verordnung über die Anwendung der Dienststrafordnungen des Reichsarbeitsdienstes in den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Reichsgau Sudetenland	339
20. 5. 42	Verordnung über die Sicherung des Gefolgschaftsstandes in der Kriegswirtschaft	340
19. 5. 42	Berichtigung	340

Verordnung zur Ergänzung der Verordnungen zur Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den heimgekehrten Gebieten.

Vom 18. Mai 1942.

Auf Grund der §§ 105 Abs. 1, 121 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

§ 7 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Deutschen Gemeindeordnung vom 25. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 272) gilt auch in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, in den in das Land Bayern eingegliederten Teilen des ehemaligen Landes Österreich, in den sudetendeutschen Gebieten, im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig, in den eingegliederten Ostgebieten und in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.

§ 2

Die Verordnung tritt rückwirkend in den einzelnen Gebieten an dem Tage in Kraft, an dem dort die Deutsche Gemeindeordnung in Kraft getreten ist.

Berlin, den 18. Mai 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Anrechnung des bei der Feldwehrmacht geleisteten Wehrdienstes auf den Vorbereitungsdienst der Regierungsbau- und Reichsbahnbaureferendare und über die nochmalige Ablegung der Notprüfung.

Vom 18. Mai 1942.

Auf Grund des Artikels 2 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 16. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 565) wird im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Reichsbehörden verordnet:

I

Bei der Zulassung zur Notprüfung auf Grund der Verordnung vom 9. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1745) kann bei der Feldwehrmacht geleisteter Wehrdienst*) bis zu 12 Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Eine Anrechnung von Wehrdienst nach § 13 Abs. 2 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst (Reichsgesetzbl. 1936 I S. 586) ist darüber hinaus nicht zulässig.

II

Der Vorbereitungsdienst darf durch diese Anrechnung von Wehrdienst jedoch nur so weit gekürzt werden, daß bis zur Ablegung der Notprüfung mindestens ein Jahr tatsächliche Ausbildungszeit abgeleistet worden ist.

III

Die Entscheidung über Anträge von besonders gelagerten Fällen (z. B. bei Verwundeten), bei denen die Voraussetzungen zu I und II nicht in vollem Maße erfüllt sind, behalte ich mir vor.

IV

Der Abschnitt I Buchst. e der Verordnung vom 9. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1745) wird wie folgt geändert:

„e) Wird die Notprüfung nicht bestanden, so gilt sie als nicht unternommen. Auf Antrag kann die Notprüfung frühestens zu dem vom Präsidenten des Reichsprüfungsamts festgesetzten Zeitpunkt nochmals abgelegt werden. Eine dritte Ablegung der Notprüfung ist jedoch nicht möglich. Auch die zweite Notprüfung gilt, wenn die Leistungen des Baureferendars den Anforderungen wieder nicht entsprechen, als nicht unternommen.

Die Prüfungsgebühr für jede Notprüfung wird, wenn die abgeschlossene häusliche Prüfungsarbeit noch nicht eingereicht ist, auf 15 Reichsmark festgesetzt und braucht erst nach Ablegung der Notprüfung entrichtet zu werden. Das Zeugnis über die bestandene Prüfung wird jedoch erst ausgehändigt, wenn die Prüfungsgebühr eingezahlt worden ist. Beim Nichtbestehen der Notprüfung wird von der Einziehung der Prüfungsgebühr von 15 Reichsmark abgesehen."

V

Die Geschäftsordnung für das Reichsprüfungsamt für höhere bautechnische Verwaltungsbeamte wird vorübergehend insoweit aufgehoben, als sie mit vorstehenden Bestimmungen im Widerspruch steht.

VI

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1942.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

*) Im Sinne der Verordnung gehören nicht zur Feldwehrmacht:

a) beim Heer: das Ersatzheer,

b) bei der Kriegsmarine: Schiffsstammabteilungen, Ersatzmarineartillerieabteilungen, Waffenschulen und Unteroffizierlehrabteilungen,

c) bei der Luftwaffe: Ersatzeinheiten, Fliegerausbildungsregimenter, Flakersatzabteilungen, Ersatzeinheiten der Luftnachrichtentruppe, Bauersatzbataillone, Schulen und Flakverbände des Heimatgebiets.

Verordnung über die Anwendung der Dienststrafordnungen des Reichsarbeitsdienstes in den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 19. Mai 1942.

Auf Grund der §§ 15 und 25 des Reichsarbeitsdienstgesetzes in der Fassung vom 9. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1747) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz verordnet:

Artikel 1

§ 4 der Dritten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (Strafverfolgung gegen Angehörige des Reichsarbeitsdienstes) vom 16. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1513) erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) § 23 der Dienststrafordnung für die männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und § 30 der Dienststrafordnung für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes (beide in der Fassung der Verordnung vom 24. April 1942 — Reichsgesetzbl. I S. 242) finden in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol-Vorarlberg nach Maßgabe folgender Bestimmungen Anwendung:

a) Ist die Straftat eines Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes nach den in Kraft gebliebenen Bestimmungen des österreichischen Strafrechts zu beurteilen, so können unter den im § 23 Abs. 2 der Dienststrafordnung für die männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes bezeichneten Voraussetzungen im Dienststrafverfahren auch geahndet werden:

Die Verbrechen

des Diebstahls nach den §§ 171, 173, 174 des österreichischen Strafgesetzes (öStG.), der Veruntreuung nach § 183 öStG.,

des Betrugs nach den §§ 197, 199 Buchst. d, §§ 200, 201 öStG., der schweren körperlichen Beschädigung nach § 152 öStG. und

der Verleumdung nach § 209 öStG., sofern nicht einer der im § 210 Buchst. a bis c bezeichneten erschwerenden Umstände vorliegt.

b) § 30 Abs. 3 der Dienststrafordnung für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes gilt auch für den nach den §§ 171, 173, 174 erster Strafsatz öStG. zu beurteilenden Diebstahl unter Kameraden.

(2) Gegen Angehörige des Reichsarbeitsdienstes ist ein gerichtliches Strafverfahren auf Grund von Privatanklagen unzulässig. Strafbare Handlungen von Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die sonst nach dem in den obengenannten Reichsgauen geltenden Strafrecht nur auf Begehren eines Beteiligten verfolgt werden können, hat auf dessen Antrag der öffentliche Ankläger zu verfolgen. Der Antrag kann nur binnen der Frist, die zur Erhebung der Privatklage offenstünde, gestellt werden. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 23 der Dienststrafordnung für die männlichen und des § 30 der Dienststrafordnung für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes.

(3) Verwaltungsübertretungen von Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes werden in den Reichsgauen Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Sudetenland, Tirol-Vorarlberg und Wien in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 23 der Dienststrafordnung für die männlichen und des § 30 der Dienststrafordnung für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes im Dienststrafverfahren verfolgt. Die zuständige Verwaltungsbehörde kann die Verfolgung im Verwaltungsstrafverfahren verlangen."

Artikel 2

Die Verordnung über die Strafverfolgung und Strafvollstreckung gegen Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im Lande Österreich vom 30. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1326) wird aufgehoben.

Berlin, den 19. Mai 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung des Reichsarbeitsführers
Dr. Decker

Verordnung über die Sicherung des Gefolgschaftsstandes in der Kriegswirtschaft. Vom 20. Mai 1942.

Um Höchstleistungen in der kriegswirtschaftlichen Erzeugung zu erreichen, ist es erforderlich, den unbedingt notwendigen Bestand an Arbeitskräften in kriegswirtschaftlich wichtigen Betrieben unter allen Umständen sicherzustellen. Insbesondere muß der Arbeitsplatzwechsel aus Betrieben der Kriegswirtschaft auf ganz besonders gelagerte und besonders dringliche Einzelfälle beschränkt werden. In Ergänzung der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1685) bestimme ich daher auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) folgendes:

§ 1

In Betrieben der Kriegswirtschaft können Arbeitsverhältnisse nur durch das Arbeitsamt gelöst werden. Soweit Arbeitsverhältnisse bereits zu einem künftigen Zeitpunkt gelöst worden sind, werden sie bis auf weiteres verlängert. Das gleiche gilt für befristete Arbeitsverhältnisse, die durch Zeitablauf enden würden.

§ 2

Wer ohne Anordnung des Arbeitsamts seinen Arbeitsplatz in einem Betrieb der Kriegswirtschaft verläßt oder einen Gefolgsmann aus einem Betrieb der Kriegswirtschaft entläßt, wird gemäß Ziffer II der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 5. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 936) mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3

Das Nähere regelt der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz. Er bestimmt insbesondere die Betriebe, die im Sinne dieser Verordnung zur Kriegswirtschaft gehören, und den Personenkreis.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Sie tritt am 1. Oktober 1942 außer Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Berichtigung

Die Verordnung über die Preisbildung für inländisches Rohholz vom 16. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 191) ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 3 ist in der zweiten Zeile statt der Ziffer »4« zu setzen: »4 Buchst. a«.

In der Anlage A (Preisgebiete für Rotbuchen-Stammholz) muß es beim Preisgebiet 15 statt »die kreisunmittelbare Stadt Aschaffenburg« richtig heißen: »der Stadtkreis Aschaffenburg«.

In der Anlage F (Preisgebiete für Rotbuchen-Faserholz) sowie in der Anlage H (Preisgebiete für Nadel-Faserholz) ist bei den Preisgebieten 16 bzw. 7 statt der Worte »die Provinz Schlesien« zu setzen:

»die Provinz Oberschlesien,
» » Niederschlesien,«.

Berlin, den 19. Mai 1942.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Im Auftrag
Bauch

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 27. Mai 1942	Nr. 56

Tag	Inhalt	Seite
20. 5. 42	**Erlaß des Führers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses im Geschäftsbereich des Generalgouverneurs**	341
22. 5. 42	Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens in den eingegliederten Ostgebieten	342
23. 5. 42	Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft	342
23. 5. 42	Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften	343

Erlaß des Führers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses im Geschäftsbereich des Generalgouverneurs.

Vom 20. Mai 1942.

1. Ich übertrage die Ausübung des mir zustehenden Rechts zur Ernennung, zur Versetzung in den Ruhestand und zur Entlassung der zum Geschäftsbereich des Generalgouverneurs gehörenden Beamten, soweit ich einen Vorbehalt nach Nr. I meines Erlasses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) nicht ausgesprochen habe, dem Generalgouverneur. Bei einem Beamten der Reichsbesoldungsgruppen A 2 d bis A 3 b hat der Generalgouverneur diese Befugnisse im Benehmen mit der Obersten Reichsbehörde auszuüben, in deren Haushaltsplan der Beamte geführt wird.
2. Der Generalgouverneur kann die ihm durch Abs. 1 übertragenen Befugnisse mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen weiter übertragen.
3. Für besondere Fälle behalte ich mir das Recht der persönlichen Entscheidung auch hinsichtlich der nach Abs. 1 und 2 betroffenen Beamten vor.
4. Zum Geschäftsbereich des Generalgouverneurs im Sinne dieses Erlasses gehören nicht die zum Bereich des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern und die zum Zollgrenzschutz gehörigen Beamten.

Führer-Hauptquartier, den 20. Mai 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Einführung des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 22. Mai 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 531), die zu seiner Durchführung erlassenen Verordnungen vom 6. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 177), vom 22. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 215) und vom 30. März 1935 (Reichsministerialbl. S. 327) sowie die Verordnung über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter vom 28. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 481) gelten in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Die Gesundheitsämter bleiben gemäß § 3 Abs. 2 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) und gemäß § 9 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 2. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2133) den Landräten unterstellt.

(3) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Durchführungs- und Überleitungsvorschriften.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1942 in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1942.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft.

Vom 23. Mai 1942.

Auf Grund des Artikels IV der Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 165) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichsminister des Innern, dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition und dem Reichskommissar für die Preisbildung folgendes verordnet:

Wer nach der Verordnung des Führers vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 165) und nach der Durchführungsverordnung vom 25. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 246) Straffreiheit erlangt, ist auch straffrei wegen Steuervergehen und Zuwiderhandlungen gegen Devisen- und Preisvorschriften sowie gegen Bestimmungen über Auskunftspflicht und statistische Erhebungen, soweit die Straftaten auf falsche Angaben im Sinne der Verordnung des Führers und der Durchführungsverordnung zurückzuführen sind.

Die Straffreiheit wegen Steuervergehens tritt nur ein, wenn der Unternehmer bei der nächsten Einkommensteuererklärung oder Körperschaftsteuererklärung richtige und vollständige Angaben macht.

Verfügt der Unternehmer noch über ausländische Vermögenswerte, die er im Zusammenhang mit der Devisenzuwiderhandlung erworben hat, so erlangt er Straffreiheit wegen der Devisenzuwiderhandlung nur, wenn er die ausländischen Vermögenswerte oder ihren Erlös in Devisen spätestens bis zum 31. Juli 1942 der Reichsbank unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank anbietet und auf Verlangen abliefert.

Berlin, den 23. Mai 1942.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Verordnung über Kündigungsschutz und andere kleingartenrechtliche Vorschriften. Vom 23. Mai 1942.

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) in Verbindung mit dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers über das Siedlungs- und Wohnungswesen vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1225) wird verordnet:

Abschnitt I

Kündigungsschutz

Die Verordnung über den Kündigungsschutz von Kleingärten vom 27. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1966) erhält folgende Fassung:

»§ 1

(1) Pachtverträge über kleingärtnerisch genutztes Land dürfen, abgesehen von den im Abs. 2 bezeichneten Fällen, vom Verpächter nicht gekündigt werden. Durch Zeitablauf endende Pachtverträge gelten als auf unbestimmte Zeit verlängert. § 3 und § 5 Abs. 3 Satz 2 der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1371) treten außer Kraft.

(2) Eine Kündigung durch den Verpächter ist statthaft, wenn

a) der Pächter drei Monate mit der Zahlung des Pachtzinses oder eines Teiles dieses Pachtzinses, der einen Monatsbetrag übersteigt, im Verzuge ist;

b) der Kleingärtner trotz Abmahnung die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt, vor allem das Grundstück vertragswidrig nutzt oder erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist abstellt;

c) ein Zwischenpächter trotz schriftlicher Aufforderung des Verpächters das Pachtverhältnis mit einem Kleingärtner nicht auflöst, obwohl er aus einem der unter Buchst. b genannten Gründe kündigen kann; bei Beendigung des Vertrages mit dem Zwischenpächter tritt der Verpächter unmittelbar in die Verträge mit den einzelnen Kleingärtnern ein;

d) das Grundstück oder ein Grundstücksteil für Zwecke der Reichsverteidigung dringend benötigt wird;

e) das Grundstück oder ein Grundstücksteil aus anderen überwiegenden Gründen des Gemeinwohls dringend benötigt wird.

(3) Die Kündigung bedarf in den Fällen der Buchst. a bis c der Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde, in den Fällen der Buchst. d und e der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. In den Fällen der Buchst. d und e ist die Genehmigung nur zu erteilen, wenn festgestellt ist, daß das beabsichtigte Vorhaben an anderer Stelle nicht ohne wesentlichen Nachteil für das Vorhaben auszuführen ist und die Voraussetzungen für eine alsbaldige Inanspruchnahme des Grundstücks für den angegebenen Zweck vorliegen.

§ 2

Die Kündigung ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum 31. Oktober zulässig. Erfordern zwingende Gründe eine vorzeitige Inanspruchnahme des Grundstücks oder ist dem Verpächter wegen des zur Kündigung berechtigenden Verhaltens des Pächters eine Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten, so kann die Verwaltungsbehörde (§ 1 Abs. 3) auf Antrag bestimmen, daß die Kündigung zu einem früheren Zeitpunkt zulässig ist; die Kündigungsfrist kann hierbei ebenfalls abgekürzt werden.

§ 3

(1) Wird gekündigt, weil das Grundstück für Zwecke der Reichsverteidigung (§ 1 Abs. 2 Buchst. d) oder aus anderen überwiegenden Gründen des Gemeinwohls (§ 1 Abs. 2 Buchst. e) verwendet werden soll, so ist dem Pächter eine angemessene Entschädigung sowie eine geeignete Ersatzfläche auf einem zur dauernden kleingärtnerischen Nutzung vorgesehenen Gelände zu gewähren. Die Höhe der Entschädigung setzt die höhere Verwaltungsbehörde fest. Sie kann bestimmen, daß die Pflicht, Ersatzland zu beschaffen, entfällt, wenn

a) die Vertragsteile das beanspruchte Kleingartenland offenbar nur vorübergehend haben bereitstellen oder nutzen wollen, es sei denn, daß das Grundstück tatsächlich schon vor dem Jahre 1936 kleingärtnerisch genutzt worden ist;

b) kein geeignetes Ersatzland zu beschaffen oder die Beschaffung dem Grund-

stückseigentümer aus wirtschaftlichen Gründen nicht zuzumuten ist; im ersteren Falle kann die höhere Verwaltungsbehörde die Befreiung von der Pflicht, Ersatzland zu beschaffen, davon abhängig machen, daß der Eigentümer oder Erwerber einen bestimmten Betrag für den späteren Erwerb von Kleingartenland an die Gemeinde zahlt.

(2) Bei Kündigung aus einem der im § 1 Abs. 2 unter Buchst. a bis c bezeichneten Gründe kann die untere Verwaltungsbehörde dem Pächter eine Entschädigung zubilligen, soweit dies nach Lage der Sache der Billigkeit entspricht.

§ 4

Soweit die Vorschriften der §§ 1 bis 3 sich auf Pachtverträge erstrecken, sind sie auch auf andere Verträge, welche die Überlassung von Land zur kleingärtnerischen Nutzung — nicht aber zur Nutzung als Grabeland — zum Gegenstand haben, und auf Pachtverhältnisse nach § 5 Abs. 3 der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1371) anzuwenden.

§ 5

Gegen Entscheidungen der unteren Verwaltungsbehörde nach den §§ 1 bis 3 ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Bekanntgabe oder Zustellung Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig. Die Beteiligten sind über das zulässige Rechtsmittel zu belehren. Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörde sind endgültig.«

Abschnitt II

Weitere kleingartenrechtliche Vorschriften

§ 1

Die höhere Verwaltungsbehörde kann anordnen, daß in die mit einzelnen Kleingärtnern abgeschlossenen Nutzungsverträge ein bestimmtes gemeinnütziges Kleingartenunternehmen als Zwischenpächter eintritt, wenn dies zur geordneten und zweckmäßigen Bewirtschaftung des Landes erforderlich ist. Sie regelt hierbei, ob die von ihr festgesetzten Verwaltungskosten des Zwischenpächters aus der Pacht oder als Zuschlag zu dem Pachtzinse zu zahlen sind. Die Anordnung wird mit Beginn des folgenden Kalendermonats wirksam. Vom gleichen Zeitpunkt ab wird die von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigte Gartenordnung des gemeinnützigen Kleingartenunternehmens Bestandteil der mit den Kleingärtnern abgeschlossenen Pachtverträge.

§ 2

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

a) Kleingärtnervereine oder Verbände von Kleingärtnervereinen zu errichten, aufzulösen oder miteinander zu vereinigen,

b) Satzungen der unter Buchst. a genannten Organisationen festzusetzen, zu ändern oder zu ergänzen.

Abschnitt III

Schlußvorschriften

§ 1

Der Reichsarbeitsminister erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1942 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 23. Mai 1942.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Engel

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 421265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 20 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Mai 1942	Nr. 57

Tag	Inhalt	Seite
17. 5. 42	Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Brieftaubengesetzes	345
22. 5. 42	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Eiern	346
25. 5. 42	Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz	347
26. 5. 42	Zweite Verordnung zur Durchführung der Reichsapothekerordnung	347
27. 5. 42	Paßstrafverordnung	348
27. 5. 42	Dritte Ausführungsbestimmung zur Verordnung über das Vorkaufsrecht nach dem Reichssiedlungsgesetz	350
27. 5. 42	Berichtigung	350

Im Teil II, Nr. 17, ausgegeben am 27. Mai 1942, sind veröffentlicht: Verordnung über die Änderung der preußisch-oldenburgischen Landesgrenze zwischen den Gemeinden Diepholz (Kreis Grafschaft Diepholz) und Damme (Kreis Vechta). — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Dritten Zusatzabkommens zum deutsch-slowakischen Handelsvertrag.

Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Brieftaubengesetzes. Vom 17. Mai 1942.

Auf Grund des § 13 des Brieftaubengesetzes vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1335), der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) und der Verordnung über das Rechtsetzungsrecht im Protektorat Böhmen und Mähren vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1039) wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft verordnet:

§ 1

Das Verbot des Haltens von Tauben aller Art innerhalb eines Geländestreifens von 6 Kilometer Breite längs der Reichsgrenze (§ 5 der Dritten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Brieftaubengesetzes vom 22. Mai 1940 — Reichsgesetzbl. I S. 808) wird aufgehoben.

§ 2

Der § 1 der Polizeiverordnung über die Verhängung einer Freiflugsperre für Tauben aller Art vom 10. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 629) erhält unter Fortfall der darin erwähnten Anlage und der Bekanntmachung über den Verlauf der Ostgrenze der Freiflugsperre für Tauben aller Art vom 16. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 46) folgende Fassung:

„§ 1

(1) Der Freiflug von Tauben aller Art ist verboten in dem Gebietsstreifen, der von der deutsch-dänischen Grenze und der Verbindungslinie zwischen der Insel Fehmarn, den Orten Nieby Kr. Eckernförde, Thumby Kr. Eckernförde, Lindau, Böklund, Gammellund, Sollerup, Vollstedt, Langenhorn, den Inseln Oland und Föhr begrenzt wird. Die von dieser Linie geschnittenen oder berührten Orte fallen nicht in das Freiflugsperrgebiet. Die von dieser Linie geschnittenen oder berührten Inseln sind Freiflugsperrgebiet. Die innerhalb dieses Gebiets vorhandenen Taubenschläge sind dauernd geschlossen zu halten.

(2) Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis des Reichsministers des Innern, die im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht zu erteilen ist.«

§ 3

Abs. 3 des § 2 der Polizeiverordnung über die Verhängung einer Freiflugsperre für Tauben aller Art vom 10. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 629) erhält folgende Fassung:

»(3) Der Freiflug der aus dem Freiflugsperrgebiet (§ 1 Abs. 1) in das Freifluggebiet zurückgenommenen Tauben, die im Sinne des Brieftaubengesetzes zur Nachrichtenübermittlung geeignet sind, ist verboten.«

§ 4

Unberührt bleiben:

a) die Anordnung über das Verbot des Haltens von Brieftauben auf den zu militärischen Sicherungsbereichen erklärten Nordseeinseln vom 7. April 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 87 vom 13. April 1940).

b) die Verordnung des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren über das Halten von Tauben vom 3. Juni 1940 (Verordnungsbl. d. Reichsprotektors S. 245) und die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1942.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Eiern.
Vom 22. Mai 1942.

Auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit Eiern vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1094) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Verkehr mit Eiern vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1104) wird wie folgt geändert:

1. § 7 erhält folgende Fassung:

»§ 7

Eier, die im Zollinland erzeugt werden, unterliegen bis auf weiteres den Beschränkungen des Gesetzes nicht.«

2. § 8 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1942 in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1942.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
H. Backe

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz. Vom 25. Mai 1942.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) bestimme ich folgendes:

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz kann zur Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben von den Ermächtigungen Gebrauch machen, die dem Reichsarbeitsminister auf Grund von Gesetzen und Verordnungen zustehen.

Berlin, den 25. Mai 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Zweite Verordnung zur Durchführung der Reichsapothekerordnung. Vom 26. Mai 1942.

Auf Grund des § 31 der Reichsapothekerordnung vom 18. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 457) wird verordnet:

§ 1

(1) Die höheren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, einem durch eine ausländische Behörde oder Prüfungsstelle vorgeprüften Apothekeranwärter nach Anhörung der zuständigen Apothekerkammer eine befristete Erlaubnis zur Beschäftigung in einer Apotheke ihres Bereichs zu erteilen, wenn der Antragsteller deutschen oder artverwandten Blutes und politisch zuverlässig ist. Das gleiche gilt auch für Apothekeranwärter nicht deutscher Staatsangehörigkeit, wenn sie die pharmazeutische Vorprüfung im Deutschen Reich abgelegt haben. Von jeder Beschäftigungserlaubnis ist die zuständige Apothekerkammer in Kenntnis zu setzen.

(2) Die von der höheren Verwaltungsbehörde nach Abs. 1 erteilte Beschäftigungserlaubnis bewirkt keine Gleichstellung ihrer Inhaber mit den bestallten Apothekern im Sinne des § 3 Abs. 2 der Reichsapothekerordnung. Die in den Apotheken tätigen Inhaber dieser Erlaubnis unterstehen der Reichsapothekerkammer.

(3) Apothekeranwärter nicht deutscher Staatsangehörigkeit, die ihre pharmazeutische Ausbildung nach Maßgabe der deutschen Prüfungsordnung im Inland beendet haben, können gleich den im Ausland bestallten Apothekern vom Reichsminister des Innern eine widerrufliche Erlaubnis nach § 3 der Reichsapothekerordnung zur Ausübung des Apothekerberufs innerhalb des Deutschen Reichs erhalten.

(4) Die Inhaber der Beschäftigungserlaubnis nach Abs. 1 haben jeden Stellenwechsel im Wege der zuständigen Apothekerkammer der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 2

(1) Außer den bestallten und diesen gleichgestellten Apothekern (§§ 2 und 3 der Reichsapothekerordnung) sowie den in der Ausbildung befindlichen Apothekeranwärtern (Praktikanten oder im sozialen Berufsdienst eingesetzten Kandidaten der Pharmazie) dürfen in den Apotheken mit fachlichen Arbeiten beschäftigt werden:

a) Inhaber der Beschäftigungserlaubnis nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung;

b) vorgeprüfte Apothekeranwärter ohne Bestallung, denen im Sinne von Übergangsbestimmungen zur Prüfungsordnung für Apotheker oder auf Grund ähnlicher landesrechtlicher Vorschriften von der zuständigen Behörde die Beschäftigung in Apotheken unbefristet oder auf bestimmte Zeit gestattet wurde, auf die Dauer dieser Bewilligung*);

c) vorgeprüfte Apothekeranwärter, denen von der höheren Verwaltungsbehörde ein

*) Vgl. Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 15. Juni 1936 — IV B 10014/36—3619 II — (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern S. 829).

Aufschub des pharmazeutischen Hochschulstudiums auf bestimmte Zeit bewilligt wurde, auf die Dauer des bewilligten Aufschubs;

d) vorgeprüfte Apothekeranwärter, die zum Notdienst herangezogen werden;

e) Studierende der Pharmazie während der Semesterferien.

(2) Soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen zugelassen werden, dürfen die im Abs. 1 genannten Personen nur unter Verantwortung eines bestallten Apothekers beschäftigt werden.

§ 3

(1) Wird ein Apotheker oder vorgeprüfter Apothekeranwärter bzw. ein Studierender oder Kandidat der Pharmazie von einem Apothekerberufsgericht rechtskräftig als berufsunwürdig erklärt, so darf er mit Rechtskraft des Urteils auf die Dauer der Berufsunwürdigkeit in einer Apotheke des Deutschen Reichs nicht beschäftigt werden. Das gleiche gilt in solchen Fällen, in denen ohne Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens eine Zurücknahme der Bestallung erfolgt ist.

(2) Die Reichsapothekerkammer hat für die rechtzeitige Verständigung des Dienstgebers von der Rechtskraft des Urteils und Bekanntgabe des Beschäftigungsverbots in der Fachpresse Sorge zu tragen.

§ 4

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident), in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, in Hamburg und der Westmark der Reichsstatthalter, im übrigen die Landesregierung.

§ 5

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Paßstrafverordnung.
Vom 27. Mai 1942.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Mit Geldstrafe, Haft oder Gefängnis, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus wird bestraft, wer

1. unbefugt eine Grenze überschreitet, insbesondere ohne die zum Grenzübertritt erforderlichen oder bestimmten Urkunden (Paß, Paßersatz, Sichtvermerk, Durchlaßschein u. dgl.) mit sich zu führen,
2. eine Grenze an anderen Stellen als den zugelassenen Grenzübergängen oder außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden überschreitet,
3. sich bei dem Grenzübertritt oder bei der sonst stattfindenden Paßnachschau oder Ausweisnachschau der amtlichen Prüfung entzieht,
4. abgesehen von den in den Nrn. 1 bis 3 bezeichneten Fällen den zur Überwachung des Grenzverkehrs erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt,
5. Reiseziele, Reisewege oder Fristen oder sonstige Beschränkungen nicht einhält, die ihm in einer für das Überschreiten einer Grenze oder für den Aufenthalt innerhalb einer Grenze erforderlichen oder bestimmten Urkunde vorgeschrieben sind,
6. unbefugt eine zum Grenzübertritt erforderliche oder bestimmte Urkunde führt,
7. als Ausländer der Verpflichtung nicht nachkommt, sich durch einen Paß oder einen zugelassenen Paßersatz über seine Person auszuweisen, oder als gesetzlicher Vertreter eines Ausländers es unterläßt, für die von ihm vertretene Person die erforderlichen Ausweise zu beschaffen oder vorzulegen,
8. den Auflagen zuwiderhandelt, die ihm bei der Ausstellung, Änderung oder Ergänzung einer zum Grenzübertritt erforderlichen oder bestimmten Urkunde oder beim Grenzübertritt erteilt worden sind.

Neben Haft oder Gefängnis kann auf Geldstrafe, neben Zuchthaus auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe erkannt werden.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nrn. 1, 2, 5, 7 und 8 ist auch die fahrlässige Zuwiderhandlung strafbar. In diesen Fällen ist auf Geldstrafe, Haft oder Gefängnis bis zu drei Monaten zu erkennen.

§ 2

Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark und mit Haft oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer eine zum Grenzübertritt erforderliche oder bestimmte Urkunde verloren hat und vorsätzlich oder fahrlässig den Verlust nicht unverzüglich bei der nächsten Polizeibehörde oder, wenn er sich im Ausland aufhält, bei der nächsten deutschen amtlichen Vertretung daselbst anzeigt.

§ 3

(1) Mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten oder mit Zuchthaus wird bestraft, wer

1. eine zum Grenzübertritt erforderliche oder bestimmte Urkunde oder die entsprechenden Formblätter oder Stempelabdrucke verfälscht oder fälschlich anfertigt, oder wer sich eine solche verfälschte oder fälschlich angefertigte Urkunde oder die entsprechenden Formblätter oder Stempelabdrucke verschafft oder von ihnen Gebrauch macht,
2. zur Täuschung im Rechtsverkehr entweder eine solche Urkunde einem anderen überläßt oder eine solche für einen anderen ausgestellte Urkunde sich verschafft oder gebraucht,
3. sich eine solche Urkunde erschleicht oder wissentlich von einer solchen erschlichenen Urkunde Gebrauch macht,
4. die zur Herstellung solcher Urkunden geeigneten Gegenstände (Formen, Stempel, Stempelabdrucke, Formblattpapier, Formblätter u. dgl.) unbefugt sich verschafft, feilhält oder einem anderen überläßt.

(2) Neben Gefängnis kann auf Geldstrafe, neben Zuchthaus auf Geldstrafe in unbeschränkter Höhe erkannt werden.

§ 4

(1) Mit Geldstrafe, Haft oder mit Gefängnis wird bestraft, wer die Gegenstände (Formen, Stempel, Stempelabdrucke, Formblattpapier, Formblätter u. dgl.), die zur Herstellung der im § 3 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Urkunden geeignet sind, einem Unbefugten fahrlässig zugänglich macht.

(2) Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 5

(1) Der Versuch ist in den Fällen der §§ 1 und 3 strafbar.

(2) Wer einen anderen zu einer der im Abs. 1 sowie im § 1 Abs. 1 und § 3 bezeichneten Handlungen anstiftet oder dazu Hilfe leistet, wird auch dann als Anstifter oder Gehilfe bestraft, wenn die Handlung des anderen nicht oder unabhängig von der Anstiftung oder Beihilfe zur Ausführung gelangt. In diesen Fällen kann das Mindestmaß der angedrohten Strafe bis auf ein Viertel herabgesetzt werden.

(3) Gleich einem Anstifter wird ferner bestraft, wer sich einem anderen zu einer der im § 1 Abs. 1 und § 3 bezeichneten Handlungen erbietet oder ein solches Erbieten annimmt, oder wer die Begehung einer solchen Handlung verabredet oder in eine ernsthafte Verhandlung darüber eintritt. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) In leichten Fällen kann die Strafe gemildert oder von Strafe abgesehen werden.

§ 6

Die Paßbehörden, die Sichtvermerksbehörden, die Ausländerämter und die Dienststellen der Grenzpolizei sowie ihre vorgesetzten Behörden können nach näherer Weisung des Reichsministers des Innern Versicherungen an Eides Statt abnehmen.

§ 7

Grenze im Sinne dieser Verordnung sind die jeweils bestimmte Sichtvermerksgrenze (Außengrenze) und die Grenzen, die Gebiete innerhalb der Sichtvermerksgrenze voneinander trennen und für deren Überschreiten eine besondere Erlaubnis vorgeschrieben ist (Binnengrenzen).

§ 8

Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten, dem Protektorat Böhmen und Mähren, dem Generalgouvernement, dem Elsaß, Lothringen, Luxemburg, der Untersteiermark, den besetzten Gebieten Kärntens und Krains, dem Bezirk Bialystok und den neu besetzten Ostgebieten.

§ 9

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verord-

nung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 10

(1) Die Verordnung tritt am 1. Juni 1942 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

a) die Verordnung über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Paßvorschriften vom 6. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 249),

b) § 2 der Verordnung über die Beschränkung des Reiseverkehrs mit Gebietsteilen des Großdeutschen Reichs und mit dem Generalgouvernement vom 20. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1008).

(3) Weitere außer Kraft tretende Bestimmungen gibt der Reichsminister des Innern bekannt.

Berlin, den 27. Mai 1942.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Dritte Ausführungsbestimmung zur Verordnung über das Vorkaufsrecht nach dem Reichssiedlungsgesetz. Vom 27. Mai 1942.

Auf Grund der Artikel 1 und 2 der Verordnung über das Vorkaufsrecht nach dem Reichssiedlungsgesetz vom 15. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 546) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz folgendes bestimmt:

Das Vorkaufsrecht nach § 4 des Reichssiedlungsgesetzes wird mit Wirkung vom 1. Juli 1942 für das Gebiet der Hansestadt Hamburg auf Grundstücke und Grundstücksteile von einem Hektar aufwärts ausgedehnt.

Berlin, den 27. Mai 1942.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Berichtigung

In der Verordnung über die Preisbildung für Schuhwaren und Leder-Gamaschen in der Großhandelsstufe (PV I, 5) vom 14. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 140) muß es im § 3 Abs. 4 statt »bis zu fünf Zehnteln einschließlich« und »über fünf Zehntel« richtig heißen: »bis zu fünf Hundertsteln einschließlich« und »über fünf Hundertstel«.

Berlin, den 27. Mai 1942.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Im Auftrag
Eschke

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Juni 1942	Nr. 58

Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 42	Zweite Änderung und Ergänzung der Bekanntmachung über die zusammenhängende Fassung der für die Reichsarbeitsdienstfürsorge und -versorgung geltenden Vorschriften	351
15. 5. 42	Fünfte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes M	356
27. 5. 42	Verordnung zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der Zivilbevölkerung	358

Zweite Änderung und Ergänzung der Bekanntmachung über die zusammenhängende Fassung der für die Reichsarbeitsdienstfürsorge und -versorgung geltenden Vorschriften.

Vom 15. Mai 1942.

Auf Grund des § 21 des Fürsorge- und Versorgungsgesetzes für die ehemaligen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen — Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz — vom 8. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1158) wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsminister der Finanzen bestimmt:

Artikel 1

Die Bekanntmachung über die zusammenhängende Fassung der für die Reichsarbeitsdienstfürsorge und -versorgung geltenden Vorschriften — Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz M — (RADVG-M) vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) und vom 3. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1559) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Arbeitsdienstbeschädigung liegt vor, wenn ein Körperschaden infolge des Dienstes im Reichsarbeitsdienst eingetreten ist. Als Arbeitsdienstbeschädigung gilt es auch, wenn ein Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes außer Dienst

a) zur Vergeltung für ein dienstliches Vorgehen angegriffen wird,

b) unter Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit jemanden aus gegenwärtiger Lebensgefahr rettet oder zu retten unternimmt oder bei sonstigen Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leistet,

c) von einem Amtsträger des Staates zur Unterstützung bei einer Diensthandlung zugezogen wird,

d) sich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer strafbaren Handlung verdächtig ist, oder zum Schutze eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzt,

e) von einer Person nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, angegriffen wird

und dabei einen Körperschaden erleidet.«

2. § 9 mit Überschrift erhält folgende Fassung:

»Untere Reichsarbeitsdienstführer mit einer Dienstverpflichtung von weniger als zehn Jahren

§ 9

Diesen Führern wird dieselbe Fürsorge wie den in den §§ 6 bis 8 genannten Längerdienenden des Reichsarbeitsdienstes gewährt.«

3. §§ 10 bis 14. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»Untere Reichsarbeitsdienstführer mit mindestens zehnjähriger Dienstverpflichtung und einer Arbeitsdienstzeit von weniger als zwölf Jahren«.

4. § 10 Abs. 3 ist zu streichen.

5. § 11 erhält folgende Fassung:

»§ 11

Sind diese Führer dienstunfähig, aber nicht dauernd arbeitsverwendungsunfähig und

werden sie nach einer Arbeitsdienstzeit bis zu fünf Jahren entlassen oder

werden sie nach einer Arbeitsdienstzeit von mehr als fünf Jahren trotz der Möglichkeit im Reichsarbeitsdienst weiterverwendet zu werden, auf eigenen Wunsch entlassen,

so erhalten sie

ein Führungszeugnis,

auf Antrag ein Fach- oder Dienstleistungszeugnis,

ein Fachschulzeugnis nach § 30,

Betreuung nach § 31,

eine Dienstbelohnung nach § 46,

Umzugsentschädigung nach § 121 und

Übergangsgebührnisse nach § 45 mit Kinderzuschlägen nach § 120.«

6. §§ 15 bis 18. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

»Untere Reichsarbeitsdienstführer mit mindestens zehnjähriger Dienstverpflichtung und einer Arbeitsdienstzeit von zwölf und mehr Jahren«.

7. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Werden diese Führer wegen Ablaufs ihrer Dienstverpflichtung, wegen Dienstunfähigkeit, wegen mangelnder Eignung, aus Mangel an Verwendungsmöglichkeit oder auf eigenen Antrag entlassen, so können sie

a) in das freie Erwerbsleben übertreten oder

b) Reichsarbeitsdienstsiedler werden oder sich sonst in der Landwirtschaft, insbesondere als Bauern, ansässig machen oder

c) die Anstellung als Beamte erstreben und Anwärter des Reichsarbeitsdienstes werden.

Der Reichsarbeitsführer kann in Ausnahmefällen die Überführung in das Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes ausschließen.«

8. §§ 19 bis 22 mit Überschrift sind zu streichen.

9. Hinter § 18 ist aufzunehmen:

»Anwärter für die mittlere Laufbahn im Reichsarbeitsdienst

§ 19

(1) Anwärter für die mittlere Laufbahn im Reichsarbeitsdienst, die vor erfüllter Reichsarbeitsdienstpflicht wegen Dienstunfähigkeit entlassen werden, erhalten dieselbe Fürsorge wie die im § 5 genannten Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes.

(2) Haben sie über die Reichsarbeitsdienstpflichtzeit hinaus gedient und werden sie wegen Dienstunfähigkeit entlassen, so erhalten sie die im § 23 vorgesehene Fürsorge und Versorgung; bei Entlassung aus anderem Anlaß gelten die §§ 12 bis 14.«

10. § 23. Die Überschrift vor § 23 erhält folgende Fassung:

»Mittlere und höhere Reichsarbeitsdienstführer (vom Range eines Feldmeisters einschließlich an aufwärts)

Mittlere und höhere Reichsarbeitsdienstführer mit einer Arbeitsdienstzeit von weniger als zehn Jahren«.

11. § 31 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) a) Reichsarbeitsdienstpflichtige und Freiwillige des Reichsarbeitsdienstes, die ihre Reichsarbeitsdienstpflicht erfüllt haben oder vorher wegen Dienstunfähigkeit entlassen werden, sind durch die Arbeitsämter in Arbeitsplätze bevorzugt zu vermitteln. Die Vorbereitung hierzu treffen die Entlassungsdienststellen des Reichsarbeitsdienstes.

b) Längerdienende des Reichsarbeitsdienstes und untere Reichsarbeitsdienstführer mit einer Dienstverpflichtung von weniger als zehn Jahren werden durch die Arbeitsämter im Einvernehmen mit den Entlassungsdienststellen des Reichsarbeitsdienstes in Arbeitsplätze bevorzugt vermittelt. Als Ausweis wird diesen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes ein Berechtigungsschein für bevorzugte Arbeitsvermittlung durch die Entlassungsdienststelle beim Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst erteilt.

c) Die übrigen Reichsarbeitsdienstführer haben beim Übergang in den Zivilberuf Anspruch auf eine erhöhte Betreuung durch den Arbeitsgauführer. Insbesondere sollen sie beraten

und gefördert werden im Anwärterverhältnis des Reichsarbeitsdienstes als Reichsarbeitsdienstsiedler oder bei Anstellung im öffentlichen Dienst.«

12. § 45 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Es erhalten

a) Reichsarbeitsdienstführer (§§ 10 bis 18, 23 bis 29) mit einer Arbeitsdienstzeit bis zu fünf Jahren Übergangsgebührnisse bis zu einem Jahre und bis zur Hälfte der letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Die Übergangsgebührnisse können bis zur Beendigung der Berufsausbildung weiterbewilligt werden, wenn Arbeitsdienstbeschädigung vorliegt;

b) Reichsarbeitsdienstführer (§§ 10 bis 18, 23 bis 29) mit einer Arbeitsdienstzeit von mehr als fünf Jahren und die im § 23 Abs. 2 genannten Reichsarbeitsdienstführer mit einer Arbeitsdienstzeit bis zu fünf Jahren Übergangsgebührnisse bis zu zwei Jahren und bis zur Höhe der letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge;

c) mittlere und höhere Reichsarbeitsdienstführer mit einer Arbeitsdienstzeit von mehr als fünf Jahren und die im § 23 Abs. 2 genannten Reichsarbeitsdienstführer mit einer Arbeitsdienstzeit bis zu fünf Jahren, wenn sie sich für einen Beruf mit wissenschaftlicher Vorbildung eignen, für eine solche Berufsausbildung mit Genehmigung des Reichsarbeitsführers Übergangsgebührnisse bis zu vier Jahren und bis zur Höhe der letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

In den Fällen zu b und c kann der Reichsarbeitsführer Übergangsgebührnisse bis zur Hälfte der letzten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge auf Zeit weitergewähren.«

13. § 48. Die Abs. 2 bis 4 werden durch folgende Fassung ersetzt:

»(2) Das Ruhegehalt beträgt mindestens sechzig vom Hundert der niedrigsten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Besoldungsgruppe 24 der Reichsbesoldungsordnung C.

(3) Das Ruhegehalt eines unteren Reichsarbeitsdienstführers, der wegen Dienstunfähigkeit, die auf Arbeitsdienstbeschädigung zurückzuführen ist, aus dem Reichsarbeitsdienst entlassen und arbeitsverwendungsunfähig ist, beträgt mindestens fünfzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Obertruppführers in der letzten Stufe seiner Besoldungsgruppe.

(4) Das Ruhegehalt eines mittleren Reichsarbeitsdienstführers, der wegen Dienstunfähigkeit, die auf Arbeitsdienstbeschädigung zurückzuführen ist, aus dem Reichsarbeitsdienst entlassen ist und Versehrtengeld der Stufe II oder III bezieht, beträgt mindestens fünfzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines Feldmeisters in der sechsten Stufe seiner Besoldungsgruppe.

(5) Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Arbeitsdienstbeschädigung, die auf einen Unfall zurückzuführen ist und wird Versehrtengeld der Stufe II oder III gewährt, so beträgt das Ruhegehalt mindestens sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge; würde das Ruhegehalt nach Abs. 1 bereits siebenundvierzig vom Hundert oder mehr betragen, so ist es um zwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu erhöhen, jedoch nicht über achtzig vom Hundert dieser Dienstbezüge hinaus.

(6) Nach dem Ende des Monats, in dem der Reichsarbeitsdienstführer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, beträgt das Ruhegehalt höchstens fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.«

14. § 52. Dem Abs. 1 ist folgender zweiter Satz anzufügen:

»Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Arbeitsdienstbeschädigung, die auf einen Unfall zurückzuführen ist und wird Versehrtengeld der Stufe II oder III gewährt, so gelten bei Reichsarbeitsdienstführern in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern die Dienstbezüge der höchsten Stufe ihrer Besoldungsgruppe als ruhegehaltfähige Dienstbezüge.«

15. § 87 erhält folgenden neuen Absatz:

»(7) Blinde erhalten stets die AVU-Rente; Abs. 6 gilt für sie nicht.«

16. § 97. Im Abs. 1 Zeile 3 und Abs. 2 Zeile 3 ist zu streichen: »§ 19 Abs. 2.«

17. § 99.

a) Im Abs. 1 unter a ist in Zeile 2 hinter »Geschwisterkinder« statt des Kommas zu setzen »oder«; in Zeile 2 und 3 sind die Worte »oder an Kindes Statt angenommene Kinder« zu streichen.

b) Dem Abs. 2 ist anzufügen:

»Auf den Einwand der Fristversäumnis kann verzichtet werden.«

18. § 100.

a) Abs. 4 ist zu streichen.

b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4; ihm ist anzufügen:

»Auf den Einwand der Fristversäumnis kann verzichtet werden.«

19. § 101 erhält folgende Fassung:

»§ 101

Umzugsentschädigung nach § 121 erhalten auf Antrag die Witwen, die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge von mittleren und höheren Reichsarbeitsdienstführern und von unteren Reichsarbeitsdienstführern mit mindestens zehnjähriger Dienstverpflichtung, wenn diese Führer während der Zugehörigkeit zum Reichsarbeitsdienst gestorben sind.«

20. § 108 erhält folgenden neuen Absatz:

»(4) Der Reichsarbeitsführer kann die Elternversorgung versagen, wenn die Berechtigten einer Versorgung nicht würdig sind.«

21. § 111. Die Abs. 2 und 3 sind zu streichen; die Abs. 4 bis 7 werden Abs. 2 bis 5.

22. § 112.

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Witwenrente darf jedoch nicht hinter sechzig vom Hundert der AVU-Rente eines verheirateten ehemaligen Arbeitsmannes mit mindestens einem Kind zurückbleiben, der Berufszulage nach § 89 Abs. 2a bezieht.«

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

»(6) Witwenrente wird neben Witwengeld und Sterbegeld nach anderen Gesetzen so weit gezahlt, als sie mit diesen Bezügen monatlich einhundertfünfzig Reichsmark nicht übersteigt.«

23. § 114. Im Abs. 6 Zeile 3 ist »§ 111 Abs. 5« durch »§ 111 Abs. 3« und im Abs. 7 Zeile 5 »§ 111 Abs. 7« durch »§ 111 Abs. 5« zu ersetzen.

24. § 115 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

»(5) Waisenrente wird neben Waisengeld und Sterbegeld nach anderen Gesetzen so weit gezahlt, als mit diesen Bezügen

Waisenrente nach Abs. 1 monatlich 30 Reichsmark,

Waisenrente nach Abs. 2 monatlich 50 Reichsmark

nicht übersteigt.«

25. § 119.

a) Dem Abs. 2 ist der folgende zweite Satz anzufügen:

»Bleibt das Sterbegeld hinter dem Gesamtbetrage der Witwen- und Waisenversorgung zurück, so beginnt die Zahlung mit dem Ersten des auf den Todestag folgenden Monats; das Sterbegeld ist auf die Witwen- und Waisenversorgung anzurechnen.«

b) Im Abs. 3 Zeile 2 ist hinter »§ 102 Abs. 2« einzufügen »und 3«.

c) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

»(6) Die Zahlung der übrigen laufenden Hinterbliebenenbezüge beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt ist und in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung erfüllt sind; die Zahlung der Witwen- und Waisenrente, des Elterngeldes und der Elternrente beginnt jedoch mit dem Ersten des Sterbemonats, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach dem Tode gestellt worden ist. Abs. 4 Satz 2 gilt sinngemäß.«

26. § 120. Im Abs. 1 Zeile 6 ist zu streichen: »§ 19 Abs. 2.«

27. Im § 128 Abs. 3, im § 129 Abs. 5 und im § 130 Abs. 2 ist »Arbeitsgauführers« zu ersetzen durch »Hauptversorgungsamts Brandenburg-Pommern in Berlin«.

28. § 136 erhält folgende Fassung:

»§ 136

(1) Der Reichsarbeitsführer

a) leitet die Durchführung der Fürsorge und Versorgung nach diesem Gesetz,

b) entscheidet über die Gewährung von Fürsorge und Versorgung nach diesem Gesetz, soweit hierfür nicht die Versorgungsstellen bei den Arbeitsgauführern (Abs. 2) oder die Verwaltungsbehörden der Reichsversorgung (§ 137) zuständig sind,

c) stellt für das Fürsorge- und Versorgungsverfahren bindend fest, ob ein Unfall infolge des Dienstes im Reichsarbeitsdienst eingetreten ist, kann für das Fürsorge- und Versorgungsverfahren bindend feststellen, ob äußere Einwirkungen und Verhältnisse, die als Ursache einer Arbeitsdienstbeschädigung geltend gemacht werden, als Dienstverrichtung oder Verhältnisse des Reichsarbeitsdienstes anzusehen sind,

d) entscheidet über Beschwerden gegen die Bescheide der Versorgungsstellen bei den Arbeitsgauführern und ist gemäß § 168 Abs. 3 am Beschwerdeverfahren beteiligt.

(2) Die Versorgungsstellen bei den Arbeitsgauführern

a) entscheiden über die Gewährung von Dienstzeitfürsorge nach diesem Gesetz, soweit ihnen die Entscheidung von dem Reichsarbeitsführer übertragen ist,

b) bereiten vor die Entscheidungen des Reichsarbeitsführers nach Abs. 1 unter b,

c) klären den Sachverhalt auf und bereiten vor die Feststellungen des Reichsarbeitsführers nach Abs. 1 unter c und die Entscheidungen des Versorgungsamts (§ 137 Abs. 3) nach Einleitung des erstmaligen Verfahrens in Fürsorge- und Versorgungsangelegenheiten der Beschädigten und der Hinterbliebenen von Beschädigten,

d) betreuen ausscheidende Arbeitsdienstbeschädigte nach § 84.

Für die Aufgaben unter a bis c ist die Versorgungsstelle bei dem Arbeitsgauführer zuständig, in dessen Arbeitsgau sich die letzte Stammdienststelle des Ausscheidenden oder des Verstorbenen befindet, für die Aufgabe unter d die Versorgungsstelle bei dem Arbeitsgauführer, in dessen Arbeitsgau der Arbeitsdienstbeschädigte wohnt.

(3) Die übrigen Dienststellen des Reichsarbeitsdienstes sind an der Durchführung der Fürsorge und Versorgung beteiligt, soweit sie durch dieses Gesetz oder durch den Reichsarbeitsführer hiermit beauftragt werden.«

29. § 137. Im Abs. 2 unter a ist hinter »§ 44« einzufügen:

»der Dienstbelohnung nach § 46, der Übergangsbeihilfen nach § 47 und der Bekleidungsbeihilfen,«.

30. § 140 Abs. 2a erhält folgende Fassung:

»a) Mitglieder der Nationalsozialistischen Kriegsopferversorgung, des Reichstreubundes ehemaliger Berufssoldaten e. V., der Deutschen Arbeitsfront und des Vereins Lebensborn e. V., wenn sie von diesen mit der Übernahme von Vertretungen allgemein beauftragt sind;«.

31. § 159. Im Abs. 1 Zeile 6 ist »§ 136 Abs. 1b« zu ersetzen durch »§ 136 Abs. 1c«.

32. § 174 mit Überschrift ist zu streichen.

33. § 181. In Zeile 2 ist hinter »Folgen« einzufügen:

»eines strafgerichtlichen Urteils oder«.

34. § 187. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) In einzelnen Fällen, in denen sich bei der Anwendung dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann der Reichsminister des Innern im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen für eine Übergangszeit von drei Jahren nach dem Kriege einen Ausgleich gewähren.«

Artikel 2

(1) Die Änderungen und Ergänzungen des Artikels 1 gelten vom 1. Oktober 1938 ab. Mehrzahlungen sind jedoch erst vom 1. Juli 1941 an zu leisten. Bei Mehrzahlungen, die auf Grund vorläufiger Regelung vor diesem Zeitpunkt geleistet sind, verbleibt es.

(2) Ruhegehalt, Witwengeld und Waisengeld sind mit Wirkung vom 1. Juli 1941 an unter Berücksichtigung von § 48 Abs. 2 neuer Fassung (Artikel 1 Nr. 13) auch für die Versorgungsberechtigten neu festzusetzen, die schon vor dem 1. Oktober 1938 Vorschüsse nach dem Gesetz über die vorläufige Reichsarbeitsdienstversorgung erhalten haben.

Berlin, den 15. Mai 1942.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Fünfte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes M. Vom 15. Mai 1942.

Auf Grund des § 184 Abs. 2 des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung über die zusammenhängende Fassung der für die Reichsarbeitsdienstfürsorge und -versorgung geltenden Vorschriften (RADVG-M) vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht, dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsarbeitsminister verordnet:

Abschnitt I

Die Erste und Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes vom 3. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 137) und vom 21. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1661) werden wie folgt geändert und ergänzt:

Zu den §§ 10 bis 18

Die Durchführungsvorschrift ist zu streichen.

Zu den §§ 19 bis 29

Die Durchführungsvorschrift erhält die Überschrift

»Zu den §§ 23 bis 29«.

Zu § 19

Die bisherigen Durchführungsvorschriften zu Abs. 2 sind zu streichen.

Zu § 23

1. Die bisherige Durchführungsvorschrift zu Abs. 1 ist zu streichen.

2. Neu aufzunehmen:

»Zu Abs. 1 und 2

1. Die Wahl der Übergangsgebührnisse oder des Anstellungsscheins statt des Ruhegehalts kann auch nach Feststellung und Zahlung des Ruhegehalts noch zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind, längstens jedoch bis zu zehn Jahren nach der Entlassung. Für Inhaber des Anstellungsscheins oder für Empfänger von Übergangsgebührnissen ist der Übergang auf eine andere Fürsorge- oder Versorgungsart nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Reichsarbeitsführers zulässig.

2. a) Der Unterhaltsbeitrag beträgt achtzig vom Hundert der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A 4c 2. Die Zahlung beginnt mit Ablauf des Monats, für den Dienstbezüge oder Ruhegehalt oder Übergangsgebührnisse zuletzt gezahlt worden sind.

b) Im Falle der Einberufung in eine andere Laufbahn als die des gehobenen Dienstes beträgt der Unterhaltsbeitrag vom Ersten des auf die Einberufung folgenden Monats ab achtzig vom Hundert der Eingangsstufe derjenigen Besoldungsgruppe, in der der Einberufene seine erste planmäßige Anstellung findet oder bei einer regelmäßig verlaufenden Dienstlaufbahn finden würde.

c) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags wird mit dem Tage eingestellt, an dem der Beamtenanwärter außerplanmäßige Bezüge seiner Besoldungsgruppe erhält.

d) Der Unterhaltsbeitrag wird gezahlt

bis zur Einberufung in eine Beamtenstelle oder den Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst hierzu vom Versorgungsamt V Berlin,

vom Ersten des auf die Einberufung folgenden Monats ab von der Beschäftigungsbehörde.«

Zu § 31

An Stelle von »Zu Abs. 3d« ist zu setzen: »Zu Abs. 3c«.

Zu § 37

1. In der Durchführungsvorschrift Nr. 1 zu Abs. 4 ist der letzte Satz zu streichen.

2. In der Durchführungsvorschrift Nr. 5 zu Abs. 4 ist der letzte Satz zu streichen.

Neu aufzunehmen:

»Zu Abs. 5

Zu § 48

Unfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis.«

Zu § 49

In der Durchführungsvorschrift Nr. 1 zu Abs. 2 sind die Worte »Als Gesamtdienstzeit gelten« zu ersetzen durch: »Zur Gesamtdienstzeit rechnen«.

Zu § 65

Der letzte Satz der Durchführungsvorschrift ist zu streichen.

Zu § 66

Neu aufzunehmen:

„Zu Abs. 2

1. Die Arbeitsdienstzeit von mindestens drei Monaten muß vor der in Betracht kommenden Entlassung ununterbrochen abgeleistet worden sein."

Die bisherige Durchführungsvorschrift erhält die laufende Nr. 2.

Zu § 75

Zu Abs. 1

Die Durchführungsvorschrift Nr. 3 unter b erhält folgende Fassung:

„b) Kunstbeinträger erhalten fabrikmäßig hergestellte Schuhe (Prothesen oder Senkfußschuhe) und im Bedarfsfalle orthopädische Maßschuhe."

Zu den §§ 81 und 82

1. In der Durchführungsvorschrift ist unter **„A. Äußere Leiden, Stufe I"** die Zeile 2 „Verlust von usw." durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„Verlust von drei oder mehr Fingern (außer Daumen), sofern der Zustand nicht als Körperschaden zu beurteilen ist, der dem Verlust der Hand gleichkommt,".

2. Die Zeile 17 „Verlust beider Hoden" ist zu streichen.

3. Unter **„A. Äußere Leiden, Stufe II"** ist als Zeile 24 neu aufzunehmen:

„Verlust beider Hoden,".

Zu § 87

Die Durchführungsvorschrift zu Abs. 2b erhält folgende Fassung:

„Zu Abs. 2b und c

Diese AVU-Renten sind auch zu gewähren, wenn die Ehefrau gestorben oder die Ehe ohne Verschulden des Ehemannes geschieden oder für nichtig erklärt ist. Der Scheidung steht gleich die rechtskräftige Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (Bürgerliches Gesetzbuch § 1575) oder die rechtskräftige Aufhebung einer Ehe (Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet vom 6. Juli 1938, §§ 33 bis 39 — Reichsgesetzbl. I S. 807)."

Zu § 91

Zu Abs. 1

Der dritte Satz der Durchführungsvorschrift Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Praktisch blind ist, wer sich in nicht vertrauter Umwelt zurechtfinden kann, aber trotz gewöhnlicher Hilfsmittel so wenig sieht, daß der Rest an Sehvermögen wirtschaftlich nicht mehr verwendbar ist."

Zu § 96

In der Durchführungsvorschrift Nr. 1 Zeile 4 sind die Worte „einer Krankenkasse" zu ersetzen durch:

„eines Trägers der Kranken- oder Rentenversicherung oder einer sonstigen Stelle".

§ 98

Neu aufzunehmen:

„1. An Kindes Statt angenommene Kinder stehen den für ehelich erklärten Abkömmlingen gleich."

Die bisherige Durchführungsvorschrift erhält die laufende Nr. 2.

Zu § 103

In der Durchführungsvorschrift zu Abs. 1 Zeile 2 und 3 ist an Stelle von: „der nach § 19 Abs. 2" einzusetzen:

„der nach dem bisherigen § 19 Abs. 2 (Bekanntmachung über die zusammenhängende Fassung der für die Reichsarbeitsdienstfürsorge und -versorgung geltenden Vorschriften (RADVG-M) vom 29. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1253)".

Zu § 111

1. Die Durchführungsvorschrift zu Abs. 2 ist zu streichen.

2. Die Durchführungsvorschriften „Zu Abs. 5, 6 und 7" werden Durchführungsvorschriften „Zu Abs. 3, 4 und 5".

Zu § 114

Zu Abs. 5

Die bisherige Durchführungsvorschrift ist zu streichen.

Neu aufzunehmen:

„Ein nach Abs. 5 unter a bewilligtes Waisengeld kann nach Abs. 5 unter b weiterbewilligt werden, wenn die körperlichen oder geistigen Gebrechen zwar nach vollendetem achtzehnten Lebensjahr, jedoch während der Schul- oder Berufsausbildung eingetreten sind."

Neu aufzunehmen:

„Zu Abs. 5 Satz 2

Die Vorschriften gelten auch für die Ableistung des Kriegshilfsdienstes des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend."

Zu § 120

Die Durchführungsvorschrift ist zu streichen.

Zu § 137

Neu aufzunehmen:

»Zu Abs. 2a

Die Dienstbelohnungen, Übergangsbeihilfen und Bekleidungsbeihilfen werden von den Versorgungsstellen bei den Arbeitsgauführern gezahlt.«

Abschnitt II

Die Änderungen und Ergänzungen des Abschnitts I gelten vom 1. Oktober 1938 ab. Mehrzahlungen sind jedoch erst vom 1. Juli 1941 an zu leisten.

Berlin, den 15. Mai 1942.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der Zivilbevölkerung. Vom 27. Mai 1942.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Die nach § 2 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1433) bestallten und hauptberuflich tätigen Ärzte und Ärztinnen bedürfen während des gegenwärtigen Krieges zur Aufgabe ihrer ärztlichen Tätigkeit oder eines Teiles davon sowie zur Übernahme einer neuen Tätigkeit dieser Art der Genehmigung

(2) Für die Erteilung der Genehmigung nach Abs. 1 ist der Reichsminister des Innern zuständig. Er kann diese auf ihm nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 2

Die Vorschrift des § 1 gilt auch für Personen, die nach § 11 der Reichsärzteordnung die Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs im Deutschen Reich erhalten haben.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen § 1 werden mit Geldstrafe bis zu 10000 Reichsmark oder mit Gefängnis bestraft.

§ 4

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens bestimmt der Reichsminister des Innern. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 27. Mai 1942.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 2. Juni 1942	Nr. 59

Tag	Inhalt	Seite
20. 5. 42	Siebente Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst	359

Siebente Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst. Vom 20. Mai 1942.

Auf Grund des Artikels 2 der Ausführungsbestimmung zum Gesetz über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 16. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 565) wird im Einvernehmen mit dem Oberkommando des Heeres verordnet:

Der Abschnitt E »Heerestechnik« der Anlage 2 zur Ersten Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 4. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 585, 617) erhält folgende neue Fassung:

»E. Heerestechnik*)

I. Vorbildung

§ 1

(1) Anwärter für den Ausbildungsdienst in der Fachrichtung Heerestechnik müssen die Diplom-Hauptprüfung einer Technischen Hochschule gemäß § 5 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in der Fachrichtung

A. Maschinenbau,

B. Elektrotechnik,

C. Bauingenieurwesen

bestanden haben. Weitere Fachrichtungen werden später gegebenenfalls zugelassen, entsprechend den Erfordernissen des Heeres.

(2) Die Diplom-Hauptprüfung in den Fachrichtungen Maschinenbau und Elektrotechnik soll neben den übrigen dem Prüfungsplan der Technischen Hochschulen enthaltenen Pflicht- und Sonderfächern nach Möglichkeit auch abgelegt sein in den Fächern »Fabrikorganisation«, »Verbrennungs-

*) Nachstehende Bestimmungen behandeln die Ausbildung in der Vorbereitungszeit und die Große Staatsprüfung. Die militärische Ausbildung während der Vorbereitungszeit erfolgt nach Sonderbestimmungen.

kraftmaschinen«, »Waffentechnik«, in der Fachrichtung Elektrotechnik zusätzlich in den Fächern »Elektro-Akustik«, »Wetterkunde« und »Vermessungskunde«. Die hierzu gehörigen Übungen müssen angefertigt sein.

(3) Die Anwärter müssen nach bestandener Diplom-Hauptprüfung zum Oberfähnrich (im Ing. Korps) befördert sein. Die Wahl zum Leutnant (Ing.) und die Ernennung zum Wehrmacht-Kraftfahrzeug-Sachverständigen (W.K.S.) — für Fachrichtung Maschinenbau und Elektrotechnik — erfolgt nach bestandener Großer Staatsprüfung.

(4) Die Anwärter müssen körperlich zum aktiven Offizier (friedensmäßig) tauglich sein.

II. Vorbereitungsdienst

§ 2

(1) Bewerbungen um Zulassung zum Vorbereitungsdienst sind auf dem Dienstwege dem Oberkommando des Heeres (Truppeningenieurinspektion) vorzulegen, das die Gesamtausbildung überwacht.

(2) Die Oberfähnriche (im Ing. Korps) werden durch das Oberkommando des Heeres (Truppeningenieurinspektion) den geeigneten Ausbildungsdienststellen zugeteilt.

(3) Während der Ausbildung bleiben die Oberfähnriche (im Ing. Korps) auf den Planstellen der Ingenieuroffizier-Akademie, die die Personalakten führt.

(4) Die Oberfähnriche (im Ing. Korps) werden zur fachlichen Ausbildung zur Truppe kommandiert. Der Korpsingenieur leitet die Ausbildungsabschnitte und setzt das Oberkommando des Heeres (Truppeningenieurinspektion) nach Beendigung jeweils eines Ausbildungsabschnitts in Kenntnis.

(5) Im Feldzeugwesen übernimmt der leitende Ingenieuroffizier, bei den Festungspionierdienststellen der älteste Ingenieuroffizier der Fachrichtung Bauingenieurwesen beim Inspekteur der Landesbefestigungen die Ausbildungsleitung und setzt das Oberkommando des Heeres (Truppeningenieurinspektion) nach Beendigung jeweils eines Ausbildungsabschnitts in Kenntnis.

§ 3

(1) Die Ausbildung dauert einschließlich der häuslichen Prüfungsarbeit 24 Monate. Sie findet in folgenden Fachrichtungen statt:

A. Maschinenbau ..... mit Sonderausbildung für Kraftfahrwesen oder
mit Sonderausbildung für Feldzeugwesen oder
mit Sonderausbildung für Festungspionierwesen.

B. Elektrotechnik .... mit Sonderausbildung für Schwachstromtechnik oder
mit Sonderausbildung für artilleristisches Meßwesen.

C. Bauingenieurwesen mit Sonderausbildung für Festungspionierwesen oder
mit Sonderausbildung für Pionierwesen.

(2) Die Ausbildung gliedert sich in einzelne Abschnitte gemäß nachfolgenden Ausbildungsplänen:

Diensteinteilung für Oberfähnriche (im Ing. Korps)

Zu A: Maschinenbau

Ausbildungsabschnitt	Sonderausbildung für Kraftfahrzeug- und Feldzeugwesen (Dauer in Monaten)	Sonderausbildung für Festungspionierwesen (Dauer in Monaten)	Art der Tätigkeit	Verantwortlicher Ausbildungsleiter
Ia	8	4	Tätigkeit in einer Abt. (mot) bzw. einem Btl. (mot)	leitender Offizier (Ing.)
	1	0,5	a) Dienst in der Schirrmeisterei (in einer Kp.)	
	2,5	1,5	b) Dienst in der Kraftfahrzeugwerkstatt V (Kfz.-Werkst.)	
	1	0,5	c) Dienst in der Waffenmeisterei V (Wa.-Werkst.)	
	2,5	1	d) Dienst in der technischen Abteilung eines Btl. (mot), einer Abt. (mot) Abt. V (K), V (Pi), V (N), davon abgezweigt 0,5 Monat in der Zahlmeisterei	
	1	0,5	e) Dienst als Gehilfe des Truppeningenieurs (Abt. V)	
Ib	—	4	Tätigkeit bei Festungspionierdienststellen	ältester Offizier (Ing.)
		1	Tätigkeit bei einer Festungsdienststelle beim Festungswerkmeister	
		3	Tätigkeit bei einem Festungspionierstab als Gehilfe des Offiziers (Ing.) (EM.)	
II	1,5	1,5	Tätigkeit in der Gruppe V des Kommandos einer Division (mot)	Divisionsingenieur
III	2	2	Tätigkeit im Kommando eines Generalkommandos	Korpsingenieur
	1	1	a) Korpsingenieur (Abt. V)	
	0,5	0,5	b) Kriegsgericht (Abt. III)	
	0,5	0,5	c) Wehrkreisverwaltung (Abt. IVa)	
IV	9	9	Tätigkeit in der Praxis	Korpsingenieur
	6	6	a) Tätigkeit in einem industriellen Betrieb, in Konstruktion und im Betrieb, in der Abnahme und im Versuch	
	3	3	b) Tätigkeit in einer Feldzeugwerkstatt (Waffen- und Geräteinstandsetzung)	
V	1,5	1,5	Ausbildung bei der Ingenieuroffizier-Akademie	Kommandeur der Ingenieuroffizier-Akademie
VI	2	2	Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeit	desgl.

Zu B: Elektrotechnik

Ausbildungsabschnitt	Dauer in Monaten	Mit Sonderausbildung für: artilleristisches Meßwesen / Schwachstromtechnik — Art der Tätigkeit	Verantwortlicher Ausbildungsleiter
I	8	Tätigkeit in einer Beob. Abt. (mot) / Tätigkeit in einer Nachr. Abt. (mot)	leitender Offizier (Ing.)
	2	a) Ausbildungsdienst bei der Stabsbatterie (Wetterzug, Druckereitrupp, Nachr. Zug, Schirrmeisterei) / a) Ausbildungsdienst bei der Fernsprechkompanie und Schirrmeisterei	
		b) bei der Vermessungsbatterie / b) bei der Funkkompanie und Schirrmeisterei	
		c) bei der Lichtmeßbatterie	
		d) bei der Schallmeßbatterie	
	1	e) Dienst in der Mechanikerwerkstatt	
	2	f) » » » Kfz.-Werkstatt	
	0,5	g) » » » Waffenmeisterei	
	1,5	h) » » » technischen Abteilung eines Btl. (mot), einer Abt. (mot)	
		davon abgezweigt	
		0,5 in der Zahlmeisterei,	
		0,5 in der Abt. V (K)	
		0,5 in der Abt. V (N)	
	1	i) Dienst als Gehilfe des Truppeningenieurs (Abt. V)	
II	1,5	Tätigkeit in der Gruppe V des Kommandos einer Division (mot)	Divisionsingenieur
III	2	Tätigkeit im Kommando eines Generalkommandos	Korpsingenieur
	1	a) Korpsingenieur (Abt. V)	
	0,5	b) Kriegsgericht (Abt. IVa)	
	0,5	c) Wehrkreisverwaltung (Abt. IVa)	
IV	9	Tätigkeit in der Praxis	Korpsingenieur
	3	a) Tätigkeit in der Industrie (Elektrotechnik)	vgl. A IV
	3	b) Tätigkeit in der Industrie (Kraftfahrtechnik)	vgl. A IV
	3	c) Tätigkeit in der Industrie (Fz.-Werkst.)	vgl. A IV
V	1,5	Ausbildung bei der Ingenieuroffizier-Akademie	Kommandeur der Ingenieuroffizier-Akademie
VI	2	Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeit	desgl.

Zu C: Bauingenieurwesen

Ausbildungsabschnitt	Sonderausbildung für Festungspionierwesen (Dauer in Monaten)	Sonderausbildung für Eisenbahnpionierwesen (Dauer in Monaten)	Art der Tätigkeit	Verantwortlicher Ausbildungsleiter
I	6	6	Tätigkeit in der Praxis	ältester Offizier (Ing.) der Fachrichtung Bauingenieurwesen beim Inspekteur der Landesbefestigung
	4	3	Tätigkeit bei einer Tiefbaufirma, die Arbeiten für die Landesbefestigungen ausführt	
	1	—	Dienst beim Wallmeister einer Festungspionierdienststelle	
	1	—	Tätigkeit bei einem Festungsbaubataillon	
	—	3	Tätigkeit bei einem Baubataillon oder	
	—	3	wahlweise Tätigkeit bei einem Brückenbaubataillon	
II	3	3	Ausbildung bei der Ingenieuroffizier-Akademie	Kommandeur der Ingenieuroffizier-Akademie
III	10	10	Tätigkeit bei einem Festungspionierstab	ältester Offizier (Ing.) der Fachrichtung Bauingenieurwesen beim Inspekteur der Landesbefestigung
	5	5	Abschnittsgruppe (Bauleitung)	
	2,5	2,5	Erkundung, Entwurfsbearbeitung, Abrechnung (Abt. VII)	
	1,5	1,5	Nachschub, Rechnungslegung (Abt. II)	
	0,5	0,5	Grunderwerb, Entschädigungen (Abt. III)	
	0,5	0,5	Pionierarmierung (Abt. V)	
IV	1	1	Tätigkeit bei einem Festungspionier-Kommandeur	desgl.
V	2	2	Tätigkeit bei einem Inspekteur der Landesbefestigung	desgl.
VI	2	2	Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeit	Kommandeur der Ingenieuroffizier-Akademie

Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte richtet sich nach der Jahreszeit. Abschnitt I und III müssen in den Sommermonaten liegen.

§ 4

Regelung des Vorbereitungsdienstes

Zu A und B: Maschinenbau und Elektrotechnik

(1a) Im Ausbildungsabschnitt Ia — 8 Monate (in der Sonderausbildung für Festungspionierwesen 4 Monate) — soll der Oberfähnrich (im Ing. Korps) unter Anweisung des leitenden Ingenieuroffiziers des Bataillons (Abt.) usw. mit dem technischen Gerät und allen grundsätzlichen Aufgaben eines Ingenieuroffiziers vertraut gemacht werden. Praktische Anwendung der Vorschriften, Verordnungen und Befehle. Einarbeitung in die Belange der technischen Abteilung eines Bataillons (Abt.): z. B. Angelegenheiten der Gefolgschaft; Betriebs- und Arbeitsschutz; Arbeitsgang in den Werkstätten; I-Trupp, I-Staffel (bzw. I-Gruppe), Stärke und Führung; Abschlepp- und Bergedienst; Beschaffungswesen; Lagerung und listenmäßige Erfassung. Aus- und Weiterbildung des Offizierkorps, der Unteroffiziere und Mannschaften in den technischen Fachgebieten usw.

(1b) Im Ausbildungsabschnitt Ib (ausschl. für Festungspionierwesen) — 4 Monate — soll der Oberfähnrich (im Ing. Korps) während des Festungswerkmeisterdienstes die gesamten maschinen- und elektrotechnischen Einrichtungen fertiger Anlagen im Betrieb, Pflege und Unterhaltung kennenlernen sowie als Gehilfe des Ingenieuroffiziers beim Festungspionierstab bei Entwurfsbearbeitung, Beschaffung und Einbau der Maschinen und elektrotechnischen Einrichtungen mitwirken.

(2) Im Ausbildungsabschnitt II — 1,5 Monate — soll der Oberfähnrich (im Ing. Korps) unter Anleitung des Divisionsingenieurs den Dienstbetrieb in der Gruppe V des Kommandos einer Division kennenlernen. Zu behandeln sind alle für die Versorgung notwendigen Fragen, Befehle hierzu; Einsatz der I-Dienste, Stärke der Werkstattkompanie, Arbeitsgang in der Werkstattkompanie, Arbeitsmöglichkeiten, Ersatzteilbeschaffung und Lagerung usw.

(3) Im Ausbildungsabschnitt III — 2 Monate — soll der Oberfähnrich (im Ing. Korps) unter Anleitung des Korpsingenieurs den Dienstbetrieb im Kommando eines Generalkommandos kennenlernen. Im einzelnen:

a) sämtliche Fragen des Instandsetzungswesens, Fragen der Betriebsüberwachung, Arbeits- und Betriebsschutz, d. h. die Durchführung derjenigen Maßnahmen, die zum Schutz von Leben und Gesundheit in den Heeresbetrieben dienen, Kfz.-Überwachung, Personalfragen usw.,

b) sämtliche Fragen der Gesetzeskunde, Tatberichte, Gerichtsverhandlungen, Kfz.-Unfallbearbeitung in strafrechtlicher Hinsicht usw.,

c) sämtliche Fragen der Versorgung, Bearbeitung von Kfz.-Unfällen in zivilrechtlicher Hinsicht, Gesetze, Personalfragen usw.

(4) Im Ausbildungsabschnitt IV — 9 Monate — soll der Oberfähnrich (im Ing. Korps) den Arbeitsgang im Konstruktionsbüro kennenlernen, Bearbeiten der Fertigungsunterlagen, Vorarbeiten für die Ausführung, Methoden der Werkstoffprüfung, Werkstoffabnahme, Aufbau von Lieferbedingungen und Verträgen. Eine Konstruktionsaufgabe ist bis zur Werkstattreife durchzuführen. Während des Werkstättenabschnitts soll der Oberfähnrich (im Ing. Korps) so beschäftigt werden, daß er die Leistungsfähigkeit der einzelnen Arbeiter, die Güte der von diesen gefertigten Arbeiten, die Verteilung der Arbeit an die einzelnen Gruppen und das Ineinandergreifen der Arbeiten der einzelnen Werkstättenabteilungen und die Regelung des ganzen Werkstättenbetriebes kennenlernt. Ferner soll er mit der Arbeitsvorbereitung, Arbeitszeitermittlung, Lohnabrechnung und Normung vertraut gemacht werden. Während der letzten 1,5 Monate ist ihm nach Möglichkeit eine kleinere Werkstättenabteilung zur selbständigen Beaufsichtigung zu übertragen.

(5) Im Ausbildungsabschnitt V — 1.5 Monate — soll das in den Abschnitten I bis III in der Praxis Angeeignete durch Vorträge auf der Akademie nochmals unterbaut werden. Durch Vorträge der Oberfähnriche (im Ing. Korps) selbst soll der Gebrauch der freien Rede geübt werden. Hierbei sollen vor allem Themen aus der Tätigkeit des Vortragenden Verwendung finden.

(6) Im Ausbildungsabschnitt VI — 2 Monate — fertigt der Oberfähnrich (im Ing. Korps) die häusliche Prüfungsarbeit an. Die Aufgabe wird vom Präsidenten des Reichsprüfungsamts für höhere bautechnische Verwaltungsbeamte dem Kommandeur der Ingenieuroffizier-Akademie in Vaihingen b. Stuttgart, Kurmärker-Kaserne, so zeitig zugestellt, daß sie dem Oberfähnrich (im Ing. Korps) am letzten Tage des Ausbildungsabschnitts V ausgehändigt werden kann. Die Arbeit ist zum festgesetzten Zeitpunkt an das Reichsprüfungsamt für höhere bautechnische Verwaltungsbeamte in Berlin durch den Oberfähnrich (im Ing. Korps) unmittelbar einzureichen.

Zu C: Bauingenieurwesen

(1) Im Ausbildungsabschnitt I — 6 Monate — wird der Oberfähnrich (im Ing. Korps) zunächst einem Bauunternehmen zugeteilt. Hier soll er Einblick in die Organisation des Baubetriebes erhalten und verantwortlich kleinere Aufgaben selbständig durchführen. Die dann folgende Tätigkeit dieses Abschnitts erfolgt auf dem Gebiete der Sonderausbildung.

Festungspionierwesen: Als Gehilfe des Wallmeisters soll sich der Oberfähnrich (im Ing. Korps) die Kenntnis fertiger Anlagen sowie ihre Überwachung und Unterhaltung aneignen, während er in seiner Tätigkeit bei einem Festungsbaubataillon die Ausführung feldmäßiger Befestigungsanlagen kennenlernen soll.

Pionierwesen: Während der Tätigkeit bei einem Brückenbaubataillon soll der Oberfähnrich (im Ing. Korps) Einblick in den Kriegs- und schweren Befehlsbrückenbau gewinnen. Wahlweise soll während der Tätigkeit bei einem Baubataillon der Oberfähnrich (im Ing. Korps) den Bau von Feldbefestigungen, Sperren usw. kennenlernen.

(2) Im Ausbildungsabschnitt II — 3 Monate — erhält er auf der Ingenieuroffizier-Akademie Unterweisung in der Befestigungslehre, im grundsätzlichen und taktischen Entwerfen von Befestigungen, in maschinellen Anlagen, über Panzer und Waffen in Befestigungen, Sperr- und Sprengwesen, militärischem Wasserbau, Pionier- und Eisenbahnpionierwesen, Verwaltungswesen, Bauorganisationslehre, Betriebslehre und über Festungsbau.

(3) Im Ausbildungsabschnitt III — 10 Monate — soll der Oberfähnrich (im Ing. Korps) unter Anweisung des ältesten Ingenieuroffiziers der Fachrichtung Bauingenieurwesen in den gesamten Dienstbetrieb des Festungspionierstabes eingeführt werden, an Besichtigungen, Übungen und Planspielen usw. soll er teilnehmen.

(4) Im Ausbildungsabschnitt IV — 1 Monat — (Festungspionier-Kommandeur) soll der Oberfähnrich (im Ing. Korps) sich mit der Prüfung und Genehmigung von Bauentwürfen, der Vergebung, der Zuweisung und der Verwaltung von Geldmitteln befassen.

(5) Im Ausbildungsabschnitt V — 2 Monate — (Inspektion der Landesbefestigung) soll der Oberfähnrich (im Ing. Korps) den Dienstbetrieb bei der vorgesetzten Dienststelle, d. h. Planung der Landesverteidigung, Werdegang der Anlagen der Landesbefestigungen vom Bauentwurf bis zur Genehmigung und die Verwaltung fertiger Anlagen, kennenlernen.

(6) Im Ausbildungsabschnitt VI — 2 Monate — fertigt der Oberfähnrich (im Ing. Korps) die häusliche Prüfungsarbeit an. Die Aufgabe wird vom Präsidenten des Reichsprüfungsamts für höhere bautechnische Verwaltungsbeamte dem Kommandeur der Ingenieuroffizier-Akademie in Vaihingen b. Stuttgart, Kurmärker-Kaserne, so zeitig zugestellt, daß sie dem Oberfähnrich (im

Ing. Korps) am letzten Tage des Ausbildungsabschnitts V ausgehändigt werden kann. Die Arbeit ist zum festgesetzten Zeitpunkt an das Reichsprüfungsamt für höhere bautechnische Verwaltungsbeamte in Berlin durch den Oberfähnrich (im Ing. Korps) unmittelbar einzureichen.

Zu A bis C: Gemeinsame Bestimmungen

(1) Über die Anrechnung früher liegender Tätigkeit (nicht Praktikantenzeit) bis zum zulässigen Höchstmaß entscheidet das Oberkommando des Heeres (Truppeningenieurinspektion).

(2) Falls die dienstlichen Verhältnisse es erfordern oder ein Oberfähnrich (im Ing. Korps) den Ansprüchen in einem Ausbildungsabschnitt nicht genügt, kann das Oberkommando des Heeres (Truppeningenieurinspektion) Abweichungen von der Reihenfolge und Dauer der Ausbildungsabschnitte anordnen und, falls erforderlich, den gesamten Vorbereitungsdienst verlängern.

(3) Soweit der Vorbereitungsdienst bei der Truppe stattfindet, ist der Oberfähnrich (im Ing. Korps) zu dienstlichen und außerdienstlichen Veranstaltungen im Offizierkorps heranzuziehen. Zu den dienstlichen Veranstaltungen rechnen insbesondere Besichtigungen, Planspiele und Übungen. Sie sollen zur Schulung in der Taktik dienen und die Unterlagen ergeben für den taktischen Einsatz des Ingenieuroffiziers und die von ihm zu betreuenden Arbeitsgebiete.

§ 5

(1) Die Oberfähnriche (im Ing. Korps) haben während ihrer Ausbildungszeit einen Beschäftigungsnachweis zu führen, in dem eine Übersicht über ihre Tätigkeit, unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Arbeiten, zu geben ist. Dieser Nachweis ist durch die leitenden Ingenieuroffiziere zu überprüfen, mit Prüfungsvermerken zu versehen und halbjährlich der Ingenieuroffizier-Akademie einzureichen.

(2) Über den Ausbildungsdienst der Oberfähnriche (im Ing. Korps) werden bei der Ingenieuroffizier-Akademie Nachweisungen geführt. Diese werden nach Beendigung des Ausbildungsdienstes dem Oberkommando des Heeres (Truppeningenieurinspektion) zur Weiterleitung an das Reichsprüfungsamt vorgelegt.

III. Große Staatsprüfung

§ 6

(1) Die Große Staatsprüfung wird in folgenden Fachgebieten abgelegt:

A. Maschinenbau,
B. Elektrotechnik,
C. Bauingenieurwesen.

(2) Erweiterung auf andere Fachgebiete bleibt vorbehalten.

(3) Innerhalb des Fachgebiets ist die Sonderausbildung des Prüflings, z. B. Kraftfahrwesen, artilleristisches Meßwesen usw., sowohl in der Auswahl der Prüfenden als auch in den Prüfungsaufgaben zu berücksichtigen. Die Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit hat ein vom Präsidenten des Reichsprüfungsamts hierzu bestimmtes Mitglied der Abteilung V unter Mitzeichnung des Abteilungsleiters vorzuschlagen.

(4) Die Große Staatsprüfung umfaßt:

a) die häusliche Prüfungsarbeit (bei der Ingenieuroffizier-Akademie zu fertigen),

b) die Bearbeitung von drei Aufgaben unter Aufsicht (schriftliche Prüfung, bei dem Reichsprüfungsamt in Berlin durchzuführen),

c) mündliche Prüfung (bei dem Reichsprüfungsamt in Berlin durchzuführen).

(5) Die Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit (Abs. 4 Buchst. a) und die unter Aufsicht zu bearbeitenden Aufgaben — schriftliche Prüfung (Abs. 4 Buchst. b) — sind den im § 7 genannten Prüfungsstoffen zu entnehmen.

(6) Die Prüfungsarbeiten der schriftlichen Prüfung (Abs. 4 Buchst. b) sind an drei Tagen innerhalb einer Woche unter Aufsicht anzufertigen. An jedem Tag wird eine neue Aufgabe gestellt. Für die Bearbeitung jeder Aufgabe wird eine ununterbrochene Zeit von sechs Stunden zugestanden.

§ 7

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf zwei Tage und soll je Prüfungsfach eine Stunde nicht übersteigen. Die Anforderungen in den Prüfungsfächern ergeben sich für die einzelnen Fachgebiete aus folgender Zusammenstellung der Prüfungsstoffe:

A. Maschinenbau

1. Stoffkunde:

Werkstoffe: Vorkommen, Gewinnung, Behandlung, Eigenschaften, Untersuchung und Prüfung bei der Abnahme, Anwendungsgebiete.

Betriebsstoffe: Vorkommen, Gewinnung, Behandlung, Eigenschaften der Brenn- und Schmierstoffe, Untersuchung und Prüfung bei Abnahme, Anwendungsgebiete.

2. Gestaltungslehre:

Grundlagen der Formgebung bei Guß-, Spritzguß-, Schmiede- und Preßteilen aus verschiedenen Werkstoffen, Nietung und Schweißung, Grundsätze der Konstruktion von Heeresgerät, Festigkeitsberechnungen von Konstruktionsteilen, mechanische Bearbeitung von Heeresgerät.

3. Maschinenkunde:

Kraftmaschinen aller Art, Verbrennungskraftmaschinen; Arbeitsmaschinen, Werkzeugmaschinen (handelsübliche sowie Sondermaschinen für Heeresgerätfertigung); Kraftfahrzeuge, Fahrtmechanik und Konstruktionen.

4. Betriebskunde:

Ausrüstung ganzer Werkstätten und Betriebe einschl. Heizung, Lüftung, Beleuchtung, Hebezeuge, Transportanlagen, Fabrikorganisation, Betriebsrechnung, Grundsätze der wirtschaftlichen Fertigung einschl. Normung, Rationalisierung, Austauschbau, Meßgeräte für Betriebsüberwachung, Vor- und Nachkalkulation, Preisbildung und Preisprüfung, Vorschriften des V.D.E.

5. Elektrotechnik:

Grundzüge der Elektrotechnik, Starkstromtechnik und Elektromaschinenkunde, Grundzüge der Fernmelde- und Funktechnik, Elektrotechnik des Kraftfahrzeugs.

6. Waffentechnik:

Grundzüge der Waffentechnik, Aufbau, Wirkungsweise, Untersuchen und Instandsetzen eines Maschinengewehres und Geschützes.

7. Verwaltung und Geschäftsführung:

Programm und Gedankengut der nationalsozialistischen Regierung. Grundzüge der Reichs- und Staatsverfassung. Behördenorganisation, Aufbau der Wehrmacht und ihrer Verwaltung. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter. Grundzüge der sozialen Gesetzgebung. Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit und Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben. Reichs-

gewerbeordnung. Unfallverhütungsvorschriften in technischen Betrieben. Kraftfahrzeug- und Verkehrsgesetzgebung. Werkstätten und Geräteverwaltung im Heere. Vorschriften für die Vergebung von Leistungen und Lieferungen. Einschlägige Dienstvorschriften des Heeres. Grundsätze der wirtschaftlichen Mobilmachung. Taktik *).

B. Elektrotechnik

1. **Stoffkunde:**
Metall und Isolierstoffe. Vorkommen. Gewinnung. Behandlung; elektrische Festigkeitseigenschaften. Untersuchung und Prüfung bei der Abnahme. Anwendungsgebiete.

2. **Gestaltungslehre:**
Grundlagen der Formgebung bei Guß-, Spritzguß-, Schmiede- und Preßteilen aus verschiedenen Werkstoffen. Nietung und Schweißung. Grundsätze der Konstruktion von Heeresgerät. Festigkeitsberechnungen von Konstruktionsteilen. mechanische Bearbeitung von Heeresgerät.

3. **Maschinenkunde:**
Elektromaschinen aller Art. Motore und Generatoren. Umformer. Gleichrichter. Transformatoren. Grundzüge der Kraftmaschinen. der Verbrennungskraftmaschinen. Arbeitsmaschinen, Werkzeugmaschinen einschl. elektrischem Antrieb.

4. **Betriebskunde:**
Ausrüstung ganzer Werkstätten und Betriebe einschl. Heizung. Lüftung. Beleuchtung, Hebezeuge. Transportanlagen. Fabrikorganisation. Betriebsrechnung. Grundsätze der wirtschaftlichen Fertigung einschl. Normung. Rationalisierung, Austauschbau. Meßgeräte für Betriebsüberwachung. Vor- und Nachkalkulation. Preisbildung und Preisprüfung. Vorschriften des V.D.E.

5. **Stromerzeugung und -verteilung:**
Umformung, Speicherung. Fortleitung des elektrischen Stromes, Kraftwerke, Umspannwerke, Leitungen. Schaltungen.

6. **Fernmeldetechnik:**
Telegraphie, Telephonie. Verstärkung. Entzerrung: Funktechnik (Telegraphie und Telephonie, Sender. Empfänger). Röhren. Antennen. elektromagnetische Schwingungen, gerichtete Sendung: Maschinen. galvanische Elemente und Akkumulatoren, Schaltungen, Nachrichtengerät der Truppe, Meßgerät.

7. **Schallmeßwesen:**
Elektroakustik. technische Akustik. Schallausbreitung in der freien Atmosphäre einschl. Knallausbreitung. Fernmeldetechnik und Funktechnik unter Berücksichtigung tiefster Frequenzen. Schallmeßsysteme. Registrierverfahren. Auswerteverfahren im Schallmeßwesen. Grundzüge der Wetterkunde. Vermessung. Lichtmeßwesen.

8. **Waffentechnik:**
Grundzüge der Waffentechnik. Aufbau. Wirkungsweise. Untersuchen und Instandsetzen eines Maschinengewehres und Geschützes.

9. **Verwaltung und Geschäftsführung:**
Programm und Gedankengut der nationalsozialistischen Regierung. Grundzüge der Reichs- und Staatsverfassung. Behördenorganisation. Aufbau der Wehrmacht und ihrer Verwaltung. Haushalts-. Kassen- und Rechnungswesen. Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten

*) Prüfungen über den militärischen Ausbildungsstoff der Vorbereitungszeit erfolgt nach Sonderbestimmungen.

und Arbeiter. Grundzüge der sozialen Gesetzgebung. Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit und Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben. Reichsgewerbeordnung. Unfallverhütungsvorschriften in technischen Betrieben. Kraftfahrzeug- und Verkehrsgesetzgebung. Werkstätten und Geräteverwaltung im Heere. Vorschriften für die Vergebung von Leistungen und Lieferungen. Einschlägige Dienstvorschriften des Heeres. Grundsätze der wirtschaftlichen Mobilmachung. Taktik *).

C. Bauingenieurwesen

1. **Konstruktiver Ingenieurbau im Festungsbau:**
   Taktische Anordnung, Entwurf und Ausführung
   a) von Werkgruppen, Werken und kleineren Anlagen in Eisenbeton nach den gegebenen Vorschriften,
   b) von festen und beweglichen Brücken jeder Art mit verschiedener Gründung. Behelfsbrückenbau,
   c) Planung und Bau von größeren Gruppen- und Arbeiterlagern einschl. der Hochbauten, soweit sie als Baracken gebaut werden.

2. **Erd-, Straßen- und Eisenbahnbau:**
   a) Schußfeldverbesserungen,
   b) Planung und Durchführung von bleibenden oder behelfsmäßigen Straßen- und Eisenbahnbauten. Baustoffe und Unterhaltungsverfahren ausschließlich Fahrzeuge.

3. **Tunnelbau:**
   Taktische Anordnung, Entwurf und Ausführung von Hohlgangsystemen, Tunnel- und Stollenbauten für die Landesverteidigung. Spreng- und Lüftungstechnik.

4. **Wasserbau:**
   Taktische Anordnung, Entwurf und Ausführung von Flußverlegungen, Stauseen und Kampfwagengraben.

5. **Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung:**
   Anordnung, Berechnung und Ausführung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen bei Festungsbauten, Arbeiter- und Truppenunterkünften.

6. **Hindernisbau:**
   Taktische Anordnung, Wahl und Ausführung der verschiedenen Hindernisse.

7. **Maschinen und elektrotechnische Einrichtungen:**
   Allgemeine Kenntnis der Wirkungsweise und Leistungsfähigkeit von Baumaschinen. Stationäre Anlagen in Werkgruppen und Werken. Ausführungsgrundsätze für die elektrotechnische fernmelde- und lüftungstechnische Inneneinrichtung der Werke.

8. **Panzer:**
   Art, Verwendung, Stärke und Einbau der verschiedenen Panzer. Ausstattung mit Waffen und Optik. Konstruktion und Wirkungsmöglichkeiten der Waffen.

9. **Grundzüge der Maschinenkunde und der Elektrotechnik:**
   Elektromotore und Generatoren, Kraftmaschinen, insbesondere Diesel- und Otto-Motore, Arbeitsmaschinen, Werkzeugmaschinen.

10. **Grundzüge der wirtschaftlichen Mobilmachung.**

*) Prüfungen über den militärischen Ausbildungsstoff der Vorbereitungszeit erfolgt nach Sonderbestimmungen.

11. **Pionier- und Eisenbahnpionierwesen.**

12. **Taktische Grundsätze bei der Anlage von Stellungen und Festungsfronten.**

13. **Verwaltung und Geschäftsführung:**
Programm und Gedankengut der nationalsozialistischen Regierung. Grundzüge der Reichs- und Staatsverfassung. Behördenorganisation. Aufbau der Wehrmacht und ihrer Verwaltung. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter. Grundzüge der sozialen Gesetzgebung. Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit und Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben. Reichsgewerbeordnung. Unfallverhütungsvorschriften in technischen Betrieben. Kraftfahrzeug- und Verkehrsgesetzgebung. Werkstätten und Geräteverwaltung im Heere. Vorschriften für die Vergebung von Leistungen und Lieferungen. Einschlägige Dienstvorschriften des Heeres. Grundsätze der wirtschaftlichen Mobilmachung. Taktik *).

§ 8

Die Anforderungen in den Prüfungsfächern haben sich insbesondere auf die in der Ausbildungszeit erworbenen praktischen und verwaltungsmäßigen Kenntnisse zu erstrecken. Die bereits durch die Diplom-Hauptprüfung erfaßten Gebiete des theoretischen Wissens sind nur insoweit in die Große Staatsprüfung einzubeziehen, als sie unmittelbar mit den praktischen Aufgaben eines Ingenieuroffiziers zusammenfallen.«

Berlin, den 20. Mai 1942.

Der Reichsverkehrsminister
Dorpmüller

*) Prüfungen über den militärischen Ausbildungsstoff der Vorbereitungszeit erfolgt nach Sonderbestimmungen.

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Das Reichsministerialblatt enthält Verordnungen, Aus- und Durchführungsbestimmungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 3,00 RM. — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 2. Juni 1942	Nr. 60

Tag	Inhalt	Seite
30. 5. 42	Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft (Gauwirtschaftskammeraufbauverordnung, GWKAV)	371
29. 5. 42	Neunzehnte Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch	374
30. 5. 42	Berichtigung	374
1. 6. 42	Berichtigung	374

Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft (Gauwirtschaftskammeraufbauverordnung, GWKAV).

Vom 30. Mai 1942.

Die Gauwirtschaftskammern sind die regionalen Führungsstellen der Deutschen Wirtschaftsorganisation im Bereiche der Gaue.

Ausgestattet mit dem Recht der Selbstverwaltung und von aktiven Unternehmern geführt, repräsentieren sie die Wirtschaft ihres Bezirks in ihrer Gesamtheit.

Bei der Betreuung der Wirtschaft haben sie den Staat in seiner Wirtschaftsführung zu unterstützen und den Gauleitern bei der Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stehen.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft vom 20. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 189) wird verordnet:

1. Abschnitt

Gestalt und Aufbau der Gauwirtschaftskammern

§ 1

(1) Die Gauwirtschaftskammern sind rechtsfähige Gliederungen der Deutschen Wirtschaftsorganisation mit dem Recht der Selbstverwaltung.

(2) Die Satzung der Gauwirtschaftskammer erläßt der Präsident mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers.

(3) Die Bezirke der Gauwirtschaftskammern sollen sich grundsätzlich mit dem Gebiet der Gaue decken.

§ 2

(1) Der Gauwirtschaftskammer gehören alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts an, die in ihrem Bezirk einen wirtschaftlichen Betrieb unterhalten. Auch die Inhaber der im Bezirk einer Gauwirtschaftskammer gelegenen Betriebsstätten von Unternehmen, die ihre Hauptniederlassung außerhalb des Bezirks haben, gehören der Gauwirtschaftskammer an.

(2) Der Gauwirtschaftskammer gehören nicht an landwirtschaftliche Betriebe, landwirtschaftliche Genossenschaften oder landwirtschaftliche Vereine sowie die mit ihnen verbundenen Hilfsbetriebe, wenn sie in der Hauptsache die im Hauptbetrieb selbst gewonnenen Erzeugnisse zu verwerten und zu verarbeiten pflegen; diese Hilfsbetriebe können jedoch auf ihren Antrag die Zugehörigkeit erwerben.

§ 3

(1) Die Gauwirtschaftskammer wird von einem Präsidenten nach dem Führergrundsatz geleitet. Der Präsident und seine Stellvertreter (die Vizepräsidenten) bilden das Präsidium der Gauwirtschaftskammer.

(2) Die Präsidenten und die Vizepräsidenten müssen hauptberuflich tätige Unternehmer sein.

(3) Dem Präsidium müssen je ein Unternehmer aus Industrie, Handel und Handwerk angehören; das dem Handwerk angehörende Mitglied des Präsidiums führt die Bezeichnung »Der Gauhandwerksmeister« und leitet die Handwerksabteilung der Gauwirtschaftskammer. Im übrigen wird durch Satzung oder Geschäftsordnung die Zahl der Vizepräsidenten jeder Gauwirtschaftskammer und die Übertragung von Aufgaben auf sie in der Leitung einzelner Kammerabteilungen geregelt.

(4) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden vom Reichswirtschaftsminister im Benehmen mit dem Gauleiter berufen und abberufen. Die Berufung des Präsidenten erfolgt auf Vorschlag des Beirats, die Berufung der Vizepräsidenten auf Vorschlag des Präsidenten.

§ 4

(1) Zur Beratung und Unterstützung des Präsidenten und des Präsidiums wird ein Beirat gebildet, dessen Zusammensetzung und Mitgliederzahl durch die Satzung festgelegt wird. Die Mitglieder des Beirats werden vom Präsidenten ernannt und abberufen.

(2) § 3 Abs. 2 gilt für die Mitglieder des Beirats entsprechend.

§ 5

(1) Die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Gauwirtschaftskammer liegt der Geschäftsführung nach den Weisungen des Präsidenten ob. Nähere Bestimmungen trifft die Geschäftsordnung, die vom Präsidenten erlassen wird.

(2) Der Präsident der Gauwirtschaftskammer ist Vorgesetzter der in der Gauwirtschaftskammer tätigen Arbeitskräfte, er schließt die Dienstverträge ab und setzt die Vergütungen fest. Die Arbeitsverhältnisse der Gefolgschaft der Gauwirtschaftskammer, insbesondere ihre Arbeitsbedingungen, werden vom Präsidenten in einer Dienstordnung geregelt, für die der Reichswirtschaftsminister Richtlinien erlassen kann.

(3) Die Anstellung und Entlassung des Hauptgeschäftsführers der Gauwirtschaftskammer bedarf der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers nach vorheriger Einholung der Stellungnahme des Gauleiters.

§ 6

(1) Soweit im Bezirk der Gauwirtschaftskammer fachlich-bezirkliche Gliederungen der Wirtschaftsorganisation bestehen oder von fachlich-zentralen Gliederungen errichtet werden, sind sie, unbeschadet ihrer Eigenschaft als Organe der fachlich-zentralen Gliederungen, Glieder der Gauwirtschaftskammer.

(2) Die Bezirke der fachlich-bezirklichen Gliederungen sollen sich grundsätzlich mit dem Bezirk der Gauwirtschaftskammer decken. In besonderen Fällen kann mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers eine andere Einteilung der Bezirke vorgenommen werden.

§ 7

(1) Die Leiter und Geschäftsführer der fachlich-bezirklichen Gliederungen sowie die Obmänner der fachlich-zentralen Gliederungen werden vom Präsidenten der Gauwirtschaftskammer auf Vorschlag und im Einvernehmen mit dem Leiter der fachlich-zentralen Gliederungen bestellt und abberufen. Im übrigen findet § 5 Abs. 2 entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß die Vergütung der Arbeitskräfte auf Vorschlag und im Einvernehmen mit dem Leiter der fachlich-zentralen Gliederung festgesetzt wird; sofern ein Einvernehmen nicht zustande kommt, entscheidet der Leiter der Reichswirtschaftskammer.

(2) Decken sich die Bezirke der fachlich-bezirklichen Gliederungen mit dem Bezirk der Gauwirtschaftskammer nicht (§ 6 Abs. 2 Satz 2), so werden die Befugnisse nach Abs. 1 vom Präsidenten der Gauwirtschaftskammer ausgeübt, in deren Bezirk die fachlich-bezirkliche Gliederung ihren Sitz hat.

(3) Der Reichswirtschaftsminister kann in Ausnahmefällen für einzelne Wirtschaftszweige eine abweichende Regelung treffen.

2. Abschnitt

Die Aufgaben der Gauwirtschaftskammern

§ 8

(1) Die Gauwirtschaftskammern haben in eigener Verantwortung die Gesamtbelange der Wirtschaft ihrer Bezirke wahrzunehmen und zu fördern sowie den Ausgleich der verschiedenen wirtschaftlichen Interessen zu bewirken. Sie können in Durchführung dieser Aufgaben unmittelbar mit den obersten Reichsbehörden in Verbindung treten.

(2) Den Gauwirtschaftskammern können durch Gesetz oder Verordnung oder durch Erlaß des Reichswirtschaftsministers Aufgaben übertragen werden. Die staatlichen Behörden sind gehalten, die Gauwirtschaftskammern bei Durchführung dieser Aufgaben zu unterstützen.

(3) Die Kammerzugehörigen der Gauwirtschaftskammer haben die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die ehren- und hauptamtlich im Dienst der Gauwirtschaftskammer tätigen Personen haben die dienstlich zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsvorgänge geheimzuhalten.

§ 9

Die Gauwirtschaftskammern haben

1. auf ihrem Aufgabengebiet die Behörden durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen, auf Erfordern über die Lage und den Gang der Wirtschaft ihres Bezirks zu berichten und Vorschläge zur Förderung der Wirtschaft zu machen;
2. die Aufsicht über die Börsen und andere für den Handelsverkehr bestehende öffentliche Anstalten zu führen, wenn sie vom Reichswirtschaftsminister hiermit betraut werden;
3. nach den vom Reichswirtschaftsminister zu erlassenden Richtlinien Gewerbetreibende der im § 36 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Art oder sonstige Personen als Sachverständige öffentlich zu bestellen und zu beeiden und die Aufsicht über sie zu führen;
4. bei der Zulassung und Prüfung der öffentlich zu bestellenden Wirtschaftsprüfer mitzuwirken sowie die Beeidigung und öffentliche Bestellung der mit Erfolg geprüften

Anwärter vorzunehmen und über diese die Aufsicht zu führen;

5. Ursprungszeugnisse und andere dem Handelsverkehr dienende Bescheinigungen und Beglaubigungen auszustellen und in diesem Rahmen Versicherungen an Eides Statt entgegenzunehmen, soweit hiermit nicht andere Stellen ausschließlich betraut sind.

§ 10

Soweit es sich nicht um gesamtwirtschaftliche Fragen handelt, liegt die Wahrnehmung der Aufgaben der bisherigen Handwerkskammer in der Gauwirtschaftskammer dem Gauhandwerksmeister ob.

§ 11

(1) Das fachliche Weisungsrecht der fachlich-zentralen Gliederungen an ihre bezirklichen Gliederungen bleibt unberührt; die fachlich-bezirklichen Gliederungen haben jedoch den Präsidenten der Gauwirtschaftskammer über wichtige, insbesondere grundsätzliche Angelegenheiten zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(2) Über die Frage, ob eine Angelegenheit fachlicher oder gesamtwirtschaftlicher Natur ist, entscheidet im Streitfall in Angelegenheiten der Selbstverwaltung die Reichswirtschaftskammer, bei staatlichen Auftragsangelegenheiten der Reichswirtschaftsminister.

3. Abschnitt

Haushaltswesen

§ 12

(1) Den Aufwand der Gauwirtschaftskammer tragen die Kammerzugehörigen. Zu seiner Deckung erheben die Gauwirtschaftskammern jährlich von den Kammerzugehörigen einen Grundbeitrag und eine Umlage, die in Hundertsätzen der einheitlichen Steuermeßbeträge der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital gemäß § 14 des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 979) bemessen wird. Gewerbesteuerfreie Betriebe haben lediglich den Grundbeitrag zu entrichten.

(2) Zur Deckung der Unkosten für Anstalten, Anlagen und sonstige Einrichtungen innerhalb der Zweckbestimmung der Gauwirtschaftskammer, die zur Förderung einzelner Gebietsteile oder Gewerbezweige bestimmt sind, können mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministers die Kammerzugehörigen dieser Gebietsteile oder Wirtschaftszweige zu besonderen geldlichen Leistungen herangezogen werden.

(3) Die Gauwirtschaftskammern können Gebühren auf Grund einer Gebührenordnung erheben, die der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers bedarf.

(4) Ansprüche der Gauwirtschaftskammer aus Abs. 1, 2 und 3 unterliegen der Verjährung. Auf die Verjährung finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Steuern von Einkommen und Vermögen entsprechende Anwendung.

(5) Der Reichswirtschaftsminister erläßt nähere Bestimmungen über die Beitreibung sowie über das Einspruchs- und Beschwerdeverfahren.

§ 13

(1) Die Gauwirtschaftskammern haben dem Reichswirtschaftsminister für jedes Rechnungsjahr die Haushaltspläne zur Genehmigung vorzulegen. Über die Finanzgebarung einschließlich des Prüfungswesens erläßt der Reichswirtschaftsminister nähere Bestimmungen.

(2) Das Vermögen der in die Gauwirtschaftskammern überführten Handwerkskammern wird als Sondervermögen für Zwecke des Handwerks ausgewiesen.

§ 14

Haushaltspläne fachlich-bezirklicher Gliederungen bedürfen der Zustimmung des Präsidenten der Gauwirtschaftskammer, in dessen Bezirk sich die Geschäftsführung der fachlich-bezirklichen Gliederung befindet; stimmt er nicht zu, so entscheidet der Leiter der Reichswirtschaftskammer.

4. Abschnitt

Wirtschaftskammern und Zweigstellen

§ 15

(1) Bei Vorliegen eines besonderen Bedürfnisses können durch den Reichswirtschaftsminister im Bereich einer Gauwirtschaftskammer eine oder mehrere Wirtschaftskammern errichtet werden.

(2) Auf die Wirtschaftskammern finden die für die Gauwirtschaftskammern geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(3) Der Präsident und die Vizepräsidenten der Wirtschaftskammern werden auf Vorschlag des Präsidenten der Gauwirtschaftskammer vom Reichswirtschaftsminister im Benehmen mit dem Gauleiter ernannt und abberufen. Der Präsident der Wirtschaftskammer gehört dem Präsidium seiner Gauwirtschaftskammer an.

(4) Die Wirtschaftskammern sind in Angelegenheiten, die nicht ausschließlich von bezirklicher Bedeutung sind, an die Weisungen der Gauwirtschaftskammer gebunden.

§ 16

Die Gauwirtschaftskammern und die Wirtschaftskammern können nach Bedarf mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers Zweigstellen errichten.

5. Abschnitt

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 17

Auf die Gauwirtschaftskammer und die Wirtschaftskammern finden die Vorschriften über juristische Personen des öffentlichen Rechts entsprechende Anwendung, soweit dies ausdrücklich angeordnet wird.

§ 18

Auf die Gauwirtschaftskammern und Wirtschaftskammern als Rechtsnachfolger der in sie

überführten Kammern gehen insbesondere deren geldliche Verpflichtungen gegenüber den Gefolgschaftsmitgliedern über.

§ 19

Die Überführung der Handwerkskammern in die Gauwirtschaftskammern darf zu keiner Beitragserhöhung für die in der Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen sowie für die Mitglieder der selbständigen Fachgruppen der Reichsgruppe Handwerk führen.

§ 20

(1) Die Gauwirtschaftskammern sind Mitglieder der Reichswirtschaftskammer im Sinne der §§ 32 und 33 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1194).

(2) Über den Geschäftsverkehr der Gauwirtschaftskammern mit der Reichswirtschaftskammer und den Reichsgruppen erläßt der Reichswirtschaftsminister besondere Bestimmungen.

§ 21

Die Errichtung der Gauwirtschaftskammern und der Wirtschaftskammern erfolgt jeweils durch besondere Anordnung.

Berlin, den 30. Mai 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Neunzehnte Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch

Vom 29. Mai 1942

Auf Grund von § 21 Absatz 2 der Reichsschuldenordnung in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung zur Ergänzung der Reichsschuldenordnung vom 29. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1156) habe ich bestimmt, daß den Schuldverschreibungen nach § 21 Absatz 1 der Reichsschuldenordnung und den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) weiter gleichzusetzen sind die

3½ %igen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1942, Folge III.

Die Schatzanweisungen können somit ebenfalls in das Reichsschuldbuch eingetragen werden.

Berlin, 29. Mai 1942

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Bayrhoffer

Berichtigung

Die Verordnung über die Anwendung der Dienststrafordnungen des Reichsarbeitsdienstes in den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Reichsgau Sudetenland vom 19. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 339) ist wie folgt zu berichtigen:

Im Artikel 1 muß es in der neuen Fassung des § 4 Abs. 1 Buchst. b, vierte Zeile der Durchführungsverordnung vom 16. November 1940 statt »§§ 171, 173, 174 erster Strafsatz« richtig heißen »§§ 171, 173, 174, 178 erster Strafsatz«.

Berlin, den 30. Mai 1942.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Stamm

Berichtigung

In der Zweiten Verordnung über die Ausdehnung der Kriegssachschädenverordnung auf außerhalb des Reichsgebiets eingetretene Schäden vom 18. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 84) muß es im § 1 in der zweiten Zeile statt »und Oberkrains« richtig heißen: »Kärntens und Krains«

Berlin, den 1. Juni 1942.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Danckelmann

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Juni 1942	Nr. 61

Tag	Inhalt	Seite
26. 5. 42	**Verordnung über die Stiftung der Medaille „Winterschlacht im Osten 1941/42" (Ostmedaille)**	375
30. 5. 42	Verordnung zur Änderung der Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die elektrischen Maßeinheiten	376
1. 6. 42	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den eingegliederten Ostgebieten	377
30. 5. 42	Bekanntmachung zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr	377

Im Teil II, Nr. 18, ausgegeben am 6. Juni 1942, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über das deutsch-slowakische Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von familienrechtlichen Entscheidungen und von Todeserklärungen.

Verordnung über die Stiftung der Medaille „Winterschlacht im Osten 1941/42" (Ostmedaille).

Vom 26. Mai 1942.

In Würdigung des heldenhaften Einsatzes gegen den bolschewistischen Feind während des Winters 1941/42 stifte ich die

Medaille für die »Winterschlacht im Osten 1941/42« (Ostmedaille).

Artikel 1

Die Ostmedaille wird am Band der Ordensschnalle oder im zweiten Knopfloch des Waffenrockes nach dem Eisernen Kreuz und dem Kriegsverdienstkreuz getragen. Das Band ist rot, in der Mitte von einem schmalen weiß-schwarz-weißen Längsstreifen durchzogen.

Artikel 2

Die Ostmedaille wird verliehen als Anerkennung für Bewährung im Kampf gegen den bolschewistischen Feind und den russischen Winter innerhalb des Zeitraums vom 15. November 1941 bis 15. April 1942.

Artikel 3

Der Beliehene erhält eine Besitzurkunde.

Artikel 4

Die Ostmedaille verbleibt nach Ableben des Beliehenen als Erinnerungsstück den Hinterbliebenen.

Artikel 5

Die Durchführungsbestimmungen erläßt nach meinen Weisungen der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, erforderlichenfalls im Benehmen mit dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei.

Führer-Hauptquartier, den 26. Mai 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei
des Führers und Reichskanzlers
Dr. Meißner

Verordnung zur Änderung der Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die elektrischen Maßeinheiten. Vom 30. Mai 1942.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898 (Reichsgesetzbl. S. 905) wird verordnet:

§ 1

Die im Abschnitt II der Anlage zu der Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über die elektrischen Maßeinheiten, vom 6. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 127) festgesetzten äußersten Grenzen der bei der gewerbsmäßigen Abgabe elektrischer Arbeit zu duldenden Abweichungen der Elektrizitätszähler von der Richtigkeit (Verkehrsfehlergrenzen) werden mit Wirkung vom 1. April 1942 aufgehoben.

§ 2

Als Verkehrsfehlergrenzen nach § 6 des Gesetzes, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, gelten vom 1. April 1942 ab die auf Grund des § 32 des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt für Meßgeräte für Elektrizität in den §§ 949, 949*, 969 und 979 der Eichordnung vom 24. Januar 1942 (Beilage z. Amtsbl. d. Physikal.-Techn. Reichsanst. 15. Reihe Nr. 10) festgesetzten Verkehrsfehlergrenzen.

Berlin, den 30. Mai 1942.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
In Vertretung
Zschintzsch

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 1. Juni 1942.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) und des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

Artikel IV der Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den eingegliederten Ostgebieten vom 21. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2467) erhält folgenden Zusatz:

»Der Reichsminister des Innern kann für Gemeinden, für deren Aufbau der Führer besondere Anordnungen getroffen hat, im Erlaßwege Ausnahmen von den eingeführten Vorschriften zulassen.«

Berlin, den 1. Juni 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Bekanntmachung zur Verordnung über den Nachrichtenverkehr.

Vom 30. Mai 1942.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über den Nachrichtenverkehr vom 2. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 823) wird im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt bekanntgegeben:

I.

Als feindliches Ausland im Sinne der Verordnung über den Nachrichtenverkehr ist anzusehen:

1. das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland mit seinen überseeischen Besitzungen, Kolonien, Protektoraten und Mandatsgebieten sowie die Dominien Canada, Australischer Bund, Neuseeland und die Südafrikanische Union mit ihren Mandatsgebieten;
2. die französischen Besitzungen, Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete, ausgenommen Marokko, Algerien, Tunesien und Indochina;
3. Ägypten, Sudan und die zur Zeit von britischen Streitkräften besetzten Gebiete von Italienisch-Ostafrika;
4. Irak und Iran;
5. die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken;
6. die belgischen und niederländischen Kolonien;
7. die Vereinigten Staaten von Amerika mit ihren Besitzungen;
8. Costa Rica, Cuba, die Dominikanische Republik, Guatemala, Haiti, Honduras, Nicaragua, Panama und El Salvador;
9. Bolivien, Brasilien, Columbien, Ecuador, Mexico, Paraguay, Peru, Uruguay und Venezuela.

II.

Gebiete, die von Truppen Deutschlands oder der mit Deutschland verbündeten Staaten besetzt sind, gelten nicht als feindliches Ausland im Sinne der Verordnung über den Nachrichtenverkehr.

III.

Die Bekanntmachungen vom 28. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 826) und vom 22. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1397) werden aufgehoben.

Berlin, den 30. Mai 1942.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

ABC des Reichsrechts

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5 500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM; Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halbledereinband 14 RM; Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 422265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien I, Bäckerstr. 20. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 12. Juni 1942	Nr. 62

Tag	Inhalt	Seite
4. 6. 42	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über den Vertrieb von Fernseheinrichtungen	379
4. 6. 42	Verordnung über die Regelung der Eigentumsverhältnisse bei der Anlegung des Grundbuchs im ehemaligen Burgenland	380
4. 6. 42	Verordnung über das Rechtsmittelverfahren gegen Wertzuwachsabgabebescheide des Finanzamts Troppau	381
5. 6. 42	Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen	381
5. 6. 42	Verordnung zur Arbeitsbuchpflicht der Arbeiter und Angestellten in den ehemals polnischen Gebietsteilen des Reichsgaues Danzig-Westpreußen	382
8. 6. 42	Erlaß zur Änderung von Gerichtsbezirken im Raume der Hermann-Göring-Werke Salzgitter	382
9. 6. 42	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Aktienbesitz	383

Im Teil II, Nr. 19, ausgegeben am 12. Juni 1942, sind veröffentlicht: Neununddreißigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Verordnung über die vorläufige Anwendung eines Sechsten Zusatzabkommens zum deutsch-bulgarischen Handels- und Schiffahrtsvertrag.

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über den Vertrieb von Fernseheinrichtungen.

Vom 4. Juni 1942.

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) in der Fassung vom 8. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1762) und des Zweiten Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Zuständigkeit auf dem Gebiete des Fernsehwesens vom 11. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1429) wird folgendes verordnet:

Die Verordnung über den Vertrieb von Fernseheinrichtungen vom 4. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 745) wird aufgehoben.

Berlin, den 4. Juni 1942.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
In Vertretung
Milch

Verordnung über die Regelung der Eigentumsverhältnisse bei der Anlegung des Grundbuchs im ehemaligen Burgenland.

Vom 4. Juni 1942.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird für die nach dem Gesetz über Gebietsveränderungen im Lande Österreich vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) in die Reichsgaue Niederdonau und Steiermark eingegliederten Teile des ehemaligen Burgenlandes verordnet:

§ 1

(1) Ist nach den bestehenden Vorschriften bei der Anlegung oder Berichtigung des Grundbuchs im ehemaligen Burgenland als Eigentümer oder Miteigentümer eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks eine Person einzutragen, die seit 10 Jahren verschollen ist oder die vor länger als 10 Jahren ausgewandert ist und die Verbindung mit dem heimischen Grund und Boden verloren hat, so kann der Grundbuchanlegungskommissär, sofern nicht ein Verfahren nach § 9 des burgenländischen Gesetzes vom 23. Juni 1933 (Landesgesetzbl. 1933 Nr. 56 in der Fassung des Gesetzes Landesgesetzbl. 1937 Nr. 10) anhängig ist, beschließen, daß an Stelle des verschollenen oder ausgewanderten Berechtigten ein anderer, der zu dem Grundstück in Beziehung steht (z. B. ein Mitberechtigter, Vermächtnisnehmer, Inhaber), mit seinem Einverständnis als Eigentümer oder Miteigentümer eingetragen wird. Es können auch mehrere als Miteigentümer eingetragen werden, wenn dies aus besonderen Gründen gerechtfertigt erscheint. Mit der Eintragung geht das Eigentum über. Die Eintragung soll nicht erfolgen, wenn sie für den Berechtigten eine unbillige Härte bedeuten würde.

(2) In dem Beschluß ist dem Berechtigten eine angemessene Abfindung in Geld zuzusprechen, soweit er nicht schon abgefunden ist. Die Abfindung kann in einer einmaligen Zahlung oder in einer Rente bestehen. Zugleich kann angeordnet werden, daß die Abfindung durch Einverleibung eines Pfandrechts oder einer Reallast gesichert wird oder daß die Abfindungssumme ganz oder zum Teil zu hinterlegen ist. Der Grundbuchanlegungskommissär bewirkt die mit der Abfindung zusammenhängenden Eintragungen von Amts wegen; er kann die Eintragung vom Nachweis der Zahlung oder Hinterlegung abhängig machen.

§ 2

§ 1 gilt sinngemäß, wenn das nach den bestehenden Vorschriften einzutragende Eigentum an einem land- oder forstwirtschaftlichen Grundstück zwischen mehreren Personen derart zersplittert ist, daß die Eigentumsverhältnisse nicht mit Sicherheit festgestellt werden können oder eine sachgemäße Verwaltung des Grundstücks in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht ausgeschlossen oder wesentlich erschwert ist.

§ 3

(1) Auf das Verfahren vor dem Grundbuchanlegungskommissär sind die Vorschriften über die Anlegung neuer Grundbücher im Burgenland sowie ergänzend die Vorschriften über das Verfahren, außer Streitsachen, sinngemäß anzuwenden.

(2) Vor Erlaß des Beschlusses ist die untere Verwaltungsbehörde und der Kreisbauernführer, soweit es sich um forstwirtschaftliche Grundstücke handelt, auch das Forstamt zu hören.

§ 4

(1) Der Beschluß des Grundbuchanlegungskommissärs kann nach den Vorschriften des Verfahrens, außer Streitsachen, angefochten werden. Der Kreisbauernführer ist zur Einlegung von Rechtsmitteln befugt.

(2) Der Nachprüfung im Richtigstellungsverfahren unterliegt der Beschluß nur, soweit das Recht des Berechtigten, an dessen Stelle ein anderer eingetragen wird, bestritten wird.

§ 5

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 sind auch auf bereits berichtigte oder neu angelegte Grundbücher sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Reichsminister der Justiz bestimmt im Verwaltungswege, welcher Grundbuchanlegungskommissär hierfür zuständig ist.

§ 6

Für das Verfahren nach den vorstehenden Vorschriften werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

§ 7

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften. Er kann Zweifelsfragen im Verwaltungswege klären.

§ 8

Die Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung
über das Rechtsmittelverfahren gegen Wertzuwachsabgabebescheide des Finanzamts Troppau
Vom 4. Juni 1942

Wir bestimmen auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331):

§ 1

Für das Rechtsmittelverfahren gegen Wertzuwachsabgabebescheide des Finanzamts Troppau gelten sinngemäß die Vorschriften der Reichsabgabenordnung. Es ist das Anfechtungsverfahren (§ 230 der Reichsabgabenordnung) gegeben. Über die Anfechtung entscheidet der Oberfinanzpräsident Troppau.

§ 2

Die Verordnung gilt für alle Steuerfälle, in denen eine Rechtsmittelentscheidung noch nicht ergangen ist.

Berlin, 4. Juni 1942

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Änderung des Gesetzes
über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen.
Vom 5. Juni 1942.

Auf Grund der Nr. VI des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1535) wird nach Anhörung der beteiligten Obersten Reichsbehörden verordnet:

Im § 16 des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) erhält Abs. 2 folgende Fassung:

»(2) Die Reichsfeststellungsbehörde besteht aus Kammern. Jede Kammer erkennt in einer Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, von denen zwei die Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen müssen; ein Mitglied wird vom Leiter der Partei-Kanzlei vorgeschlagen.«

Berlin, den 5. Juni 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Verordnung zur Arbeitsbuchpflicht der Arbeiter und Angestellten in den ehemals polnischen Gebietsteilen des Reichsgaues Danzig-Westpreußen.

Vom 5. Juni 1942.

Auf Grund der Zweiten Verordnung über den Arbeitseinsatz in den eingegliederten Ostgebieten vom 17. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 594) § 4 Nr. 2 wird verordnet:

§ 28 Nr. 5 der Verordnung über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 824) tritt in den ehemals polnischen Gebietsteilen des Reichsgaues Danzig-Westpreußen am 1. Juli 1942 in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1942.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Engel

Erlaß zur Änderung von Gerichtsbezirken im Raume der Hermann-Göring-Werke Salzgitter.

Vom 8. Juni 1942.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) ordne ich an:

§ 1

Die Amtsgerichte Eschershausen, Holzminden und Stadtoldendorf werden unter Abtrennung vom Landgerichtsbezirk Braunschweig dem Landgericht Hildesheim, die Amtsgerichte Goslar und Liebenburg unter Abtrennung vom Landgerichtsbezirk Hildesheim dem Landgericht Braunschweig zugelegt.

§ 2

Ferner werden zugelegt:

I. im Landgerichtsbezirk Hildesheim

1. dem Amtsgericht Bockenem
die Gemeinden Bodenburg und Östrum unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Bad Gandersheim,

2. dem Amtsgericht Eschershausen
die Gemeinden Bodenwerder und Pegestorf unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Hameln,

3. dem Amtsgericht Peine

die Gemeinden Neuölsburg und Ölsburg sowie der früher braunschweigische Teil der Gemeinde Woltorf unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Vechelde;

II. im Landgerichtsbezirk Halberstadt

1. dem Amtsgericht Halberstadt

der früher braunschweigische Teil der Gemeinde Pabstorf unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Schöppenstedt.

2. dem Amtsgericht Osterwieck

die Gemeinde Hessen unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Schöppenstedt;

III. im Landgerichtsbezirk Braunschweig

1. dem Amtsgericht Salder

die Gemeinden Baddeckenstedt, Binder, Groß Elbe, Groß Heere, Gustedt, Klein Elbe, Klein Heere, Rehne, Sehlde und Wartjenstedt sowie die in das Land Braunschweig eingegliederten Teile der Gemeinde Sillium unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Bockenem,

2. dem Amtsgericht Schöppenstedt

die Gemeinde Roklum unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Osterwieck,

3 dem Amtsgericht Wolfenbüttel

die Gemeinden Hornburg und Isingerode unter Abtrennung vom Amtsgerichtsbezirk Osterwieck.

§ 3

Die Zweigstelle Polle des Amtsgerichts Bad Pyrmont wird aufgehoben.

§ 4

Die einheitliche Zuteilung des Gebiets der Stadt Watenstedt-Salzgitter zum Bezirk eines Amtsgerichts bleibt besonderer Regelung vorbehalten. Bis dahin verbleibt es bei der derzeitigen örtlichen Zuständigkeit der beteiligten Amtsgerichte.

§ 5

Dieser Erlaß tritt mit dem 1. August 1942 in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Aktienbesitz.

Vom 9. Juni 1942.

Auf Grund der §§ 1 und 4 der Verordnung über den Aktienbesitz vom 4. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 744) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

§ 1

Die gemeldeten Wertpapiere sind auf Verlangen des Reichswirtschaftsministers ganz oder teilweise an die von ihm bezeichnete Stelle zu verkaufen und zu übertragen. Das gleiche gilt für die Wertpapiere, die nach § 7 dieser Verordnung nachträglich zu melden sind oder die trotz Bestehens einer Meldepflicht nicht gemeldet worden sind.

§ 2

Kommt der Meldepflichtige dem Verlangen auf Verkauf und Übertragung nicht innerhalb der vom Reichswirtschaftsminister gestellten Frist nach, so kann der Verkaufspreis um ein Hundertstel für jeden Tag der Fristüberschreitung ermäßigt werden. Daneben kann eine Ordnungsstrafe gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über den Aktienbesitz vom 4. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 744) festgesetzt werden.

§ 3

(1) Der Meldepflichtige darf gemeldete Wertpapiere und Wertpapiere, die er trotz Bestehens einer Meldepflicht nicht gemeldet hat, vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab an andere Personen nur verkaufen oder übertragen, nachdem er sie der vom Reichswirtschaftsminister bezeichneten Stelle durch eingeschriebenen Brief angeboten und diese das Angebot

abgelehnt hat. Wer dieser Vorschrift vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Handelt der Täter fahrlässig, so tritt Geldstrafe ein. Die Strafverfolgung tritt nur auf Anordnung des Reichsministers der Justiz ein.

(2) Ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 macht das Rechtsgeschäft, das der Meldepflichtige mit dem Dritten abgeschlossen hat, nicht nichtig.

§ 4

Der Verkauf auf Grund der Vorschriften dieser Verordnung erfolgt zum Einheitskurs des Wertpapiers vom 31. Dezember 1941. Ist an diesem Tage kein Einheitskurs zustande gekommen, so gilt der letzte vor diesem Tage festgestellte Einheitskurs. Werden Wertpapiere an mehreren Börsen gehandelt, so ist, sofern eine Notiz in Berlin stattfindet, der Berliner Einheitskurs maßgebend. Ist bei einem solchen Papier am 31. Dezember 1941 ein Einheitskurs nicht in Berlin, wohl aber an einer anderen deutschen Börse zustande gekommen, so ist dieser Kurs maßgebend. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen, aber nicht in Berlin gehandelt, so ist jeweils der dem Verkäufer günstigste Kurs maßgebend. Bei Wertpapieren, die erst nach dem 31. Dezember 1941 zum Handel zugelassen worden sind, wird der Verkaufspreis vom Reichswirtschaftsminister bestimmt. Ist nach dem 31. Dezember 1941 die Börsennotierung auf das berichtigte Kapital umgestellt worden, so ist der Kurswert nach dem Nennbetrag der Wertpapiere vor der Kapitalberichtigung zu berechnen.

§ 5

(1) Der Kaufpreis wird durch solche verzinsliche Schatzanweisungen des Deutschen Reichs abgegolten, die vom Reichsminister der Finanzen jeweils zum Verkauf gestellt sind. Dabei werden die Schatzanweisungen zum Ausgabekurs abgerechnet. Ein bei der Abrechnung verbleibender Spitzenbetrag, der niedriger ist als der Ausgabekurs einer Schatzanweisung im Nennwert von 100 Reichsmark, wird dem Verkäufer ausgezahlt. Die Überlassung der Schatzanweisungen erfolgt an dem Tage, an dem die Mitteilung von der erfolgten Übertragung der Aktien bei der Deutschen Reichsbank in Berlin eingeht. Die Verzinsung der Schatzanweisungen beginnt mit dem auf die Überlassung folgenden Tag.

(2) Die dem Verkäufer überlassenen Schatzanweisungen werden von der Deutschen Reichsbank in Sammelverwahrung treuhänderisch verwaltet. Eine Veräußerung der Schatzanweisungen kann nur mit Zustimmung der Deutschen Reichsbank bei Vorliegen wichtiger Gründe erfolgen.

§ 6

(1) Wertpapiere, die der Reichswirtschaftsminister gemäß § 1 abfordert, dürfen nur zur Kursregulierung an der Börse und zur Unterbringung in kleinen Beträgen für Anlagezwecke verwendet werden.

(2) Die Angaben in den einzelnen Meldungen dürfen nur den mit der Durchführung dieser Verordnung befaßten Stellen bekanntgegeben werden.

§ 7

(1) Wer nach dem Stichtag (§ 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Aktienbesitz vom 2. Januar 1942 — Reichsgesetzbl. I S. 23) börsengängige Aktien gekauft hat oder noch kauft, ist meldepflichtig, wenn seine seit dem 1. September 1939 gekauften börsengängigen Aktien den vom Reichswirtschaftsminister jeweils festzusetzenden Kurswert erreichen. Auf die Meldung finden die Vorschriften der Ersten Durchführungsverordnung entsprechende Anwendung.

(2) Die Meldung ist bis zum 10. des auf den Erwerbsmonat folgenden Monats zu erstatten. Von diesem Tage an gilt das Verbot des § 3 dieser Verordnung entsprechend.

Berlin, den 9. Juni 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00), oder von der Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg 12a. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Juni 1942	Nr. 63

Tag	Inhalt	Seite
11. 6. 42	Verordnung über Erzeugerpreise für Speisekartoffeln, Futterkartoffeln und Fabrikkartoffeln im Kartoffelwirtschaftsjahr 1942/43	385

Verordnung über Erzeugerpreise für Speisekartoffeln, Futterkartoffeln und Fabrikkartoffeln im Kartoffelwirtschaftsjahr 1942/43.

Vom 11. Juni 1942.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

I. Speisekartoffeln

§ 1

(1) Für gelbe Sorten von Speisekartoffeln werden Festpreise je 50 Kilogramm wie folgt festgesetzt:

a) In den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Danzig-Westpreußen, Kurmark, Mecklenburg, Ostpreußen, Pommern, Schlesien, Sudetenland (außer den Regierungsbezirken Aussig und Eger) und Wartheland:

Lieferung in den Monaten	frei Empfangstation Reichsmark	frei Verladestation oder Verladestelle Reichsmark
September, Oktober, November 1942	3,20	3,00
Dezember 1942	3,35	3,15
Januar, Februar 1943	3,55	3,20
März, April 1943	3,70	3,50
Mai 1943	3,85	3,65
Juni, Juli, August 1943	4,10	3,90

b) In den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Niedersachsen (außer den Ländern Braunschweig und Schaumburg-Lippe, dem Regierungsbezirk Hildesheim, den Stadtkreisen Cuxhaven,

Hameln, Hannover und Wesermünde und den Landkreisen Hannover, Hameln-Pyrmont, Grafschaft Schaumburg und Springe), Sachsen-Anhalt und im Lande Bremen:

Lieferung in den Monaten	frei Empfangsstation Reichsmark	frei Verladestation oder Verladestelle Reichsmark
September, Oktober, November 1942	3,25	3,05
Dezember 1942	3,40	3,20
Januar, Februar 1943	3,60	3,40
März, April 1943	3,75	3,55
Mai 1943	3,90	3,70
Juni, Juli, August 1943	4,15	3,95

c) Im Gebiet des Kartoffelwirtschaftsverbandes Schleswig-Holstein und in den Stadtkreisen Cuxhaven und Wesermünde:

Lieferung in den Monaten	frei Empfangsstation Reichsmark	frei Verladestation oder Verladestelle Reichsmark
September, Oktober, November 1942	3,30	3,10
Dezember 1942	3,45	3,25
Januar, Februar 1943	3,65	3,45
März, April 1943	3,80	3,60
Mai 1943	3,95	3,75
Juni, Juli, August 1943	4,20	4,00

d) In den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Bayern (außer den Stadtkreisen München und Rosenheim und den Landkreisen Aibling, Berchtesgaden, Füssen, Garmisch-Partenkirchen, Kaufbeuren, Laufen, Markt Oberdorf, Miesbach, München, Rosenheim, Sonthofen, Schongau, Starnberg, Tölz, Traunstein, Weilheim und Wolfratshausen), Hessen-Nassau, Kurhessen, Sachsen, Sudetenland (außer dem Regierungsbezirk Troppau), Thüringen und Weser-Ems (außer dem Lande Bremen und den Kreisen Melle, Osnabrück-Stadt, Osnabrück-Land und Wittlage) und im Gebiet des Kartoffelwirtschaftsverbandes Niedersachsen in den Ländern Braunschweig und Schaumburg-Lippe, dem Regierungsbezirk Hildesheim, den Stadtkreisen Hameln und Hannover und den Landkreisen Hannover, Hameln-Pyrmont, Grafschaft Schaumburg und Springe:

Lieferung in den Monaten	frei Empfangsstation Reichsmark	frei Verladestation oder Verladestelle Reichsmark
September, Oktober, November 1942	3,40	3,20
Dezember 1942	3,55	3,35
Januar, Februar 1943	3,75	3,55
März, April 1943	3,90	3,70
Mai 1943	4,05	3,85
Juni, Juli, August 1943	4,30	4,10

e) In den Gebieten der Landbauernschaften Alpenland, Donauland und Südmark, der Kartoffelwirtschaftsverbände Baden, Rheinland, Westfalen, Westmark und Württemberg, im Gebiet des Kartoffelwirtschaftsverbandes Weser-Ems in den Kreisen Melle, Osnabrück-Stadt, Osnabrück-Land und Wittlage und außerdem im Gebiet des Kartoffelwirtschaftsverbandes Bayern in den Stadtkreisen München und Rosenheim und in den Landkreisen Aibling, Berchtesgaden, Füssen, Garmisch-

Partenkirchen, Kaufbeuren, Laufen, Markt Oberdorf, Miesbach, München, Rosenheim, Sonthofen, Schongau, Sternberg, Tölz, Traunstein, Weilheim und Wolfratshausen:

Lieferung in den Monaten	frei Empfangsstation Reichsmark	frei Verladestation oder Verladestelle Reichsmark
September, Oktober, November 1942	3,45	3,25
Dezember 1942	3,60	3,40
Januar, Februar 1943	3,80	3,60
März, April 1943	3,95	3,75
Mai 1943	4,10	3,90
Juni, Juli, August 1943	4,35	4,15

(2) Die Festpreise für weiße, rote und blaue Sorten liegen 30 Reichspfennig je 50 Kilogramm unter den jeweils geltenden Festpreisen für gelbe Sorten.

(3) Für Speisekartoffeln, die unter der Bezeichnung »Königsberger Blaublanke« und »Weißblanke« in den Verkehr gebracht werden, können die jeweils für weiße, rote und blaue Sorten festgesetzten Festpreise bis zu einer Reichsmark je 50 Kilogramm überschritten werden.

(4) Für die Sorten »Juli (Nieren)«, »Frühe Hörnchen«, »Sieglinde«, »Viola« und für Speisekartoffeln, die unter der Bezeichnung »Königsberger Gelbblanke« in den Verkehr gebracht werden, können die jeweils für gelbe Sorten festgesetzten Festpreise bis zu einer Reichsmark je 50 Kilogramm überschritten werden.

§ 2

Der Erzeuger erhält den frei Verladestation oder Verladestelle festgesetzten Preis desjenigen Preisgebiets, in dem sein Betrieb gelegen ist. Übernimmt der Käufer die Anfuhr zur Verladestation oder Verladestelle auf eigene Kosten, so darf er einen Betrag von höchstens 0,10 Reichsmark je 50 Kilogramm in Abzug bringen.

II. Futterkartoffeln

§ 3

(1) Für Futterkartoffeln wird für die Zeit vom 1. September 1942 bis 31. August 1943 ein Erzeugerpreis je 50 Kilogramm frachtfrei Empfangsstation wie folgt festgesetzt:

a) In den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Danzig-Westpreußen, Kurmark, Mecklenburg, Ostpreußen, Pommern, Schlesien, Sudetenland (außer den Regierungsbezirken Aussig und Eger) und Wartheland:

mindestens Reichsmark	jedoch nicht mehr als Reichsmark
1,60	1,75

b) In den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Niedersachsen (außer den Ländern Braunschweig und Schaumburg-Lippe, dem Regierungsbezirk Hildesheim, den Stadtkreisen Cuxhaven, Hameln, Hannover und Wesermünde und den Landkreisen Hannover, Hameln-Pyrmont, Grafschaft Schaumburg und Springe), Sachsen-Anhalt und im Lande Bremen:

mindestens Reichsmark	jedoch nicht mehr als Reichsmark
1,70	1,85

c) Im Gebiet des Kartoffelwirtschaftsverbandes Schleswig-Holstein und in den Stadtkreisen Cuxhaven und Wesermünde:

mindestens Reichsmark	jedoch nicht mehr als Reichsmark
1,75	1,90

d) In den Gebieten der Kartoffelwirtschaftsverbände Bayern (außer den Stadtkreisen München und Rosenheim und den Landkreisen Aibling, Berchtesgaden, Füssen, Garmisch-Partenkirchen, Kaufbeuren, Laufen, Markt Oberdorf, Miesbach, München, Rosenheim, Sonthofen, Schongau, Starnberg, Tölz, Traunstein, Weilheim und Wolfratshausen), Hessen-Nassau, Kurhessen, Sachsen, Sudetenland (außer dem Regierungsbezirk Troppau), Thüringen und Weser-Ems (außer dem Lande Bremen und den Kreisen Melle, Osnabrück-Stadt, Osnabrück-Land und Wittlage) und im Gebiet des Kartoffelwirtschaftsverbandes Niedersachsen in den Ländern Braunschweig und Schaumburg-Lippe, dem Regierungsbezirk Hildesheim, den Stadtkreisen Hameln und Hannover und den Landkreisen Hannover, Hameln-Pyrmont, Grafschaft Schaumburg und Springe:

mindestens Reichsmark	jedoch nicht mehr als Reichsmark
1,85	2,00

e) In den Gebieten der Landesbauernschaften Alpenland, Donauland und Südmark, der Kartoffelwirtschaftsverbände Baden, Rheinland, Westfalen, Westmark und Württemberg, im Gebiet des Kartoffelwirtschaftsverbandes Weser-Ems in den Kreisen Melle, Osnabrück-Stadt, Osnabrück-Land und Wittlage und im Gebiet des Kartoffelwirtschaftsverbandes Bayern in den Stadtkreisen München und Rosenheim und in den Landkreisen Aibling, Berchtesgaden, Füssen, Garmisch-Partenkirchen, Kaufbeuren, Laufen, Markt Oberdorf, Miesbach, München, Rosenheim, Sonthofen, Schongau, Starnberg, Tölz, Traunstein, Weilheim und Wolfratshausen:

mindestens Reichsmark	jedoch nicht mehr als Reichsmark
1,90	2,05

(2) Bei einem Stärkegehalt von weniger als 16 vom Hundert kann bei Kaufabschluß ein Abschlag von 10 Reichspfennig je 50 Kilogramm und je 1 vom Hundert des an 16 vom Hundert fehlenden Stärkegehalts vereinbart werden.

§ 4

Der Erzeuger erhält den frachtfrei Empfangsstation festgesetzten Preis abzüglich der tatsächlich entstandenen Fracht, bei Abholung durch den Käufer bei Entfernungen bis zu 30 Kilometer abzüglich höchstens 15 Reichspfennig, bei Entfernungen über 30 Kilometer abzüglich höchstens 25 Reichspfennig je 50 Kilogramm.

III. Fabrikkartoffeln

§ 5

(1) Für Fabrikkartoffeln werden für Lieferungen aus der Ernte 1942 Erzeugerpreise je Kilogramm Stärke frei Empfangsstation wie folgt festgesetzt:

bis 15. September 1942 ..... 32 Reichspfennig,
vom 16. September bis 31. Oktober 1942 ..... 31 Reichspfennig,
vom 1. bis 30. November 1942 ..... 32 Reichspfennig,
vom 1. Dezember 1942 ab ..... 33 Reichspfennig.

(2) Der Erzeuger hat einen Frachtanteil von 10 Reichspfennig je 50 Kilogramm Kartoffelbruttogewicht zu tragen.

(3) Die verarbeitenden Betriebe haben einen Frachtausgleich durchzuführen. Ausführungsbestimmungen hierzu erläßt die Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft.

(4) Die Bestimmungen unter Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Kartoffeln, die in Brennereien verarbeitet werden.

§ 6

Der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm im Einzelfall beauftragten Stellen können die Vorschriften dieser Verordnung ändern oder ergänzen.

Berlin, den 11. Juni 1942.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Dr. Fischböck

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Juni 1942	Nr. 64

Tag	Inhalt	Seite
9. 6. 42	**Erlaß des Führers über den Reichsforschungsrat**	389
12. 6. 42	Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über die Errichtung von Gesundheitsämtern in den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Reichsgau Sudetenland	390

Erlaß des Führers über den Reichsforschungsrat.

Vom 9. Juni 1942.

Die Notwendigkeit, alle vorhandenen Kräfte im Staatsinteresse zu höchster Leistung zu entfalten, erfordert nicht nur im Frieden, sondern vor allem auch im Kriege den zusammengefaßten Einsatz der wissenschaftlichen Forschung und ihre Ausrichtung auf die zu erstrebenden Ziele.

Ich beauftrage daher den Reichsmarschall Hermann Göring, zu diesem Zwecke einen

Reichsforschungsrat

mit selbständiger Rechtspersönlichkeit zu bilden, in ihm selbst den Vorsitz zu übernehmen und ihm eine Satzung zu geben.

Führende Männer der Wissenschaft sollen auf ihren Sondergebieten in Gemeinschaftsarbeit in erster Reihe die Forschung für die Kriegführung fruchtbar gestalten.

Der bisherige dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung unterstehende Reichsforschungsrat geht in der neuen Einrichtung auf.

Die für Forschungszwecke benötigten Mittel sind im Reichshaushalt sicherzustellen, soweit sie nicht aus Förderungsbeiträgen der an der Forschung interessierten Kreise aufgebracht werden.

Führer-Hauptquartier, den 9. Juni 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Ergänzung der Vorschriften über die Errichtung von Gesundheitsämtern in den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 12. Juni 1942.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

Artikel I

(1) In der Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens im Lande Österreich vom 29. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1680) sind hinter § 6 folgende Bestimmungen einzuschalten:

»§ 7

Werden die Aufgaben des staatlichen Gesundheitsamts eines Stadtkreises dem staatlichen Gesundheitsamt eines Landkreises übertragen, so ist dieses insoweit nicht Bestandteil der Behörde des Landrats und hat die Stellung eines selbständigen staatlichen Gesundheitsamts im Sinne des § 1 des Gesetzes; es führt insoweit die Bezeichnung:

„Staatliches Gesundheitsamt für den Stadtkreis ...".

§ 8

Die Vorschrift des § 6 findet auf Stadtkreise sinngemäß Anwendung.«

(2) Die bisherigen §§ 7 und 8 werden §§ 9 und 10.

Artikel II

(1) In der Verordnung über die Einführung des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens in den sudetendeutschen Gebieten vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1836) sind hinter § 5 folgende Bestimmungen einzuschalten:

»§ 6

Werden die Aufgaben des staatlichen Gesundheitsamts eines Stadtkreises dem staatlichen Gesundheitsamt eines Landkreises übertragen, so ist dieses insoweit nicht Bestandteil der Behörde des Landrats und hat die Stellung eines selbständigen staatlichen Gesundheitsamts im Sinne des § 1 des Gesetzes; es führt insoweit die Bezeichnung:

„Staatliches Gesundheitsamt für den Stadtkreis ...".

§ 7

Die Vorschrift des § 5 findet auf Stadtkreise sinngemäß Anwendung.«

(2) Die bisherigen §§ 6 und 7 werden §§ 8 und 9.

Berlin, den 12. Juni 1942.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 962 00), oder von der Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg 12a. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Juni 1942	Nr. 65

Tag	Inhalt	Seite
12. 6. 42	Polizeiverordnung über die Aufbewahrung von Waffen und Munition in alleinstehenden Gebäuden	391
12. 6. 42	Dritte Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin und der Hauptstadt der Bewegung München	392

Polizeiverordnung über die Aufbewahrung von Waffen und Munition in alleinstehenden Gebäuden. Vom 12. Juni 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) und der Verordnung über das Rechtsetzungsrecht im Protektorat Böhmen und Mähren vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1039) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

Schuß-, Hieb- und Stichwaffen sowie Munition dürfen in einem Gebäude, das außerhalb einer geschlossenen Siedlung liegt, nur aufbewahrt werden, wenn das Gebäude nicht länger als 24 Stunden unbewohnt ist oder wenn es unter ständiger Bewachung steht.

§ 2

Die Kreispolizeibehörde kann Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 zulassen, wenn eine Entwendung der Waffen und der Munition infolge der Art der Aufbewahrung nicht zu erwarten ist.

§ 3

Wer der Vorschrift des § 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 4

Die Polizeiverordnung gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren mit der Maßgabe, daß Ausnahmen nach § 2 durch den Oberlandrat zugelassen werden und daß die Strafvorschriften über den unerlaubten Waffenbesitz unberührt bleiben.

§ 5

Die Polizeiverordnung tritt sieben Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt für die Dauer des Krieges. Ihr Außerkrafttreten wird durch den Reichsminister des Innern bekanntgegeben.

Berlin, den 12. Juni 1942.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Dritte Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin und der Hauptstadt der Bewegung München. Vom 12. Juni 1942.

Auf Grund des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) wird für die Reichshauptstadt Berlin und für die Hauptstadt der Bewegung München zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1

(1) Außer der erstmaligen Wiedervermietung bedarf auch jede weitere Wiedervermietung einer ursprünglich aus einem Mietverhältnis mit einem jüdischen Mieter frei gewordenen Wohnung der Genehmigung durch die im § 1 der Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin und der Hauptstadt der Bewegung München vom 25. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 219) bezeichnete Stelle. Für die weitere Wiedervermietung gelten die Vorschriften jener Verordnung über die Meldung und erstmalige Wiedervermietung entsprechend.

(2) Die im Abs. 1 bezeichnete Stelle kann im Einzelfalle Befreiung von den Vorschriften des Abs. 1 bewilligen.

(3) Die vorstehenden Vorschriften gelten in den Fällen des § 1 der Zweiten Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin und der Hauptstadt der Bewegung München vom 1. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 548) sinngemäß.

§ 2

(1) Hat der Vermieter eine ursprünglich aus einem Mietverhältnis mit einem jüdischen Mieter frei gewordene Wohnung vor Inkrafttreten der Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin und der Hauptstadt der Bewegung München vom 25. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 219) ohne die nach der Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin und der Hauptstadt der Bewegung München vom 8. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 159) erforderliche Genehmigung wiedervermietet, so ist er verpflichtet, auf Aufforderung der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Stelle die nächste in seinem Grundbesitz aus einem Rechtsverhältnis mit einem nicht jüdischen Nutzungsberechtigten freiwerdende mindestens gleichwertige Wohnung zu melden. Über die Gleichwertigkeit der Wohnung entscheidet die im § 1 Abs. 1 bezeichnete Stelle endgültig. Eine Wohnung, die ein Nutzungsberechtigter im Tausch gegen eine andere Wohnung aufgibt, gilt nicht als freiwerdend im Sinne der Bestimmungen dieses Absatzes.

(2) Für die Meldung und die Wiedervermietung gelten die Vorschriften der Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin und der Hauptstadt der Bewegung München vom 25. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 219) und dieser Verordnung entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1942.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Engel

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 422265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg 12a. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 18. Juni 1942	Nr. 66

Tag	Inhalt	Seite
13. 6. 42	Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Sicherung des Gefolgschaftsstandes in der Kriegswirtschaft	393
12. 6. 42	Berichtigung	394
16. 6. 42	Berichtigung	394

Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Sicherung des Gefolgschaftsstandes in der Kriegswirtschaft. Vom 13. Juni 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Sicherung des Gefolgschaftsstandes in der Kriegswirtschaft vom 20. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 340) § 3 und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 1

(1) Zu den Betrieben der Kriegswirtschaft im Sinne der Verordnung gehören

a) der Kohlen- und Erzbergbau, die Erdölgewinnung, die Herstellung von Kraft- und Schmierstoffen, die Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, die Eisen- und Stahlgewinnung, die Metallhütten- und Metallhalbzeugwerke, die Dienststellen der Wehrmacht, die Fertigungs- oder Ausbesserungsstätten sind, die Deutsche Reichsbahn, die Deutsche Reichspost, die Binnenschiffahrt und das Hafenwesen; Entscheidungen der Arbeitsämter über die Zugehörigkeit von Betrieben oder Dienststellen zu diesen Gruppen sind auch für die Gerichte bindend;

b) die Betriebe, die von den Arbeitsämtern bestimmt werden; die Wirkungen der Verordnung treten ein, sobald die Entscheidung des Arbeitsamts dem Betrieb zugeht.

(2) Der Unternehmer ist verpflichtet, unverzüglich den Gefolgschaftsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzumachen, daß der Betrieb unter die Vorschriften der Verordnung fällt.

§ 2

Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung

a) auf weibliche Arbeitskräfte,

b) auf jugendliche Arbeitskräfte bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,

c) auf Arbeitskräfte, die zur Probe oder Aushilfe eingestellt sind, wenn das Arbeitsverhältnis innerhalb eines Monats beendet wird.

§ 3

Die Anordnung des Arbeitsamts, durch die ein Arbeitsverhältnis gelöst wird, muß dem Betrieb schriftlich zugehen. Eine Abschrift der Anordnung ist dem Gefolgschaftsmitglied zu übersenden. In der Anordnung ist der Zeitpunkt für die Lösung des Arbeitsverhältnisses ausdrücklich zu bestimmen.

§ 4

Die Bestrafung nach § 2 der Verordnung tritt nur auf Verlangen des Leiters des Arbeitsamts als Beauftragten des Reichstreuhänders der Arbeit ein.

§ 5

Die Unternehmer sind verpflichtet, Arbeitskräfte, die für ihre kriegswirtschaftlichen Aufgaben entbehrlich sind, sofort dem Arbeitsamt zu melden.

§ 6

Soweit erforderlich, werden weitere Rechtsvorschriften zur Durchführung der Verordnung im Verwaltungsweg erlassen und Zweifelsfragen im Verwaltungsweg mit bindender Wirkung entschieden.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 21. Juni 1942 in Kraft.

(2) Arbeitsverhältnisse, die vor diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß enden, werden von den Vorschriften der Verordnung über die Sicherung des Gefolgschaftsstandes in der Kriegswirtschaft nicht betroffen.

(3) Die Verordnung und diese Durchführungsverordnung gelten auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 13. Juni 1942.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Sauckel

Berichtigung

In der Dritten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft (Gauwirtschaftskammeraufbauverordnung, GWKAV) vom 30. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 371) muß es im § 8 Abs. 3 Satz 1 statt »Die Kammerzugehörigen der Gauwirtschaftskammer haben die« richtig heißen: »Die Kammerzugehörigen der Gauwirtschaftskammer haben dieser die«. Im § 17 muß es statt »Gauwirtschaftskammer« richtig heißen: »Gauwirtschaftskammern«.

Berlin, den 12. Juni 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Dr. Haßmann

Berichtigung

In der Verordnung über die Preisbildung für inländisches Rohholz vom 16. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 191) muß es im § 15 Abs. 1 in der ersten Zeile statt »Beim Weiterverkauf von Rohholz darf« richtig heißen: »Beim Weiterverkauf von Rohholz, mit Ausnahme des im § 12 aufgeführten Holzes, darf«.

Berlin, den 16. Juni 1942.

Der Reichskommissar
für die Preisbildung
Im Auftrag
Bauch

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Juni 1942	Nr. 67

Tag	Inhalt	Seite
18. 6. 42	Verordnung über die Ersetzung zerstörter oder abhanden gekommener gerichtlicher oder notarischer Urkunden	395
11. 6. 42	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von Knochenmehl und ähnlichen Erzeugnissen sowie Knochen (VA)	397

Im Teil II, Nr. 20, ausgegeben am 19. Juni 1942, sind veröffentlicht: Vierzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-kroatischen Staatsvertrags über die deutsch-kroatische Grenze.

Verordnung über die Ersetzung zerstörter oder abhanden gekommener gerichtlicher oder notarischer Urkunden.

Vom 18. Juni 1942.

Auf Grund des § 44 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) und des § 10 der Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 31. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2139) wird verordnet:

§ 1

(1) Ist die Urschrift einer von einem Gericht oder einem Notar aufgenommenen oder ausgestellten Urkunde oder einer gerichtlichen Entscheidung ganz oder teilweise zerstört worden oder abhanden gekommen und besteht Anlaß, sie wiederherzustellen, so wird die Urschrift, wenn noch eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift vorhanden ist, durch eine beglaubigte Abschrift dieser Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift ersetzt.

(2) Auf der Ersatzurkunde ist zu vermerken, daß sie an die Stelle der zerstörten oder abhanden gekommenen Urschrift tritt. Der Vermerk kann mit dem Beglaubigungsvermerk verbunden werden. Er ist vom Gericht oder Notar unter Angabe von Ort und Zeit zu unterschreiben. Wird die Ersatzurkunde den Beteiligten ausgehändigt, so ist sie überdies mit dem Siegel oder Stempel des Gerichts oder Notars zu versehen.

§ 2

Das Gericht kann von Amts wegen oder auf Ersuchen eines Notars, bei dem ein Verfahren nach § 1 schwebt, dem Besitzer von Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften aufgeben, diese dem Gericht zur Einsicht vorzulegen.

§ 3

(1) Ist eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift nicht vorhanden, so kann das Gericht oder der Notar den Inhalt der Urkunde durch Beschluß feststellen. Der Beschluß tritt an die Stelle der Urschrift.

(2) Das Gericht (der Notar) bestimmt das Verfahren nach freiem Ermessen. Vor der Beschlußfassung sollen regelmäßig einer oder mehrere Beteiligte gehört werden. Handelt es sich um einen bürgerlichen Rechtsstreit, so sind die Par-

teien zu hören. Hält der Notar die eidliche Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen oder Maßnahmen zur Erzwingung der Aussage für erforderlich, so kann er das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich die Zeugen oder Sachverständigen aufhalten, oder ein anderes geeignetes Amtsgericht um die Vernehmung ersuchen. Dem Amtsgericht ist auch die Entscheidung darüber vorbehalten, ob die Verweigerung der Aussage oder der Abgabe eines Gutachtens gerechtfertigt ist.

§ 4

(1) Für die Ersetzung der Urschrift nach den §§ 1 und 3 ist das Gericht oder der Notar zuständig, von dem die Urkunde aufgenommen oder ausgestellt worden ist. An die Stelle eines ausgeschiedenen Notars tritt die Stelle, bei der die Akten des ausgeschiedenen Notars verwahrt werden.

(2) Hat ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle die Urkunde aufgenommen oder ausgestellt oder die Entscheidung erlassen, so ist er auch für die Ersetzung der Urschrift zuständig.

§ 5

(1) Im Falle des § 1 ist dem Antragsteller und nach dem Ermessen des Gerichts oder des Notars auch anderen Beteiligten eine Ausfertigung zuzustellen. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist die Ausfertigung den Parteien zuzustellen.

(2) Im Falle des § 3 ist der Beschluß dem Antragsteller und den sonst Beteiligten, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten den Parteien, zuzustellen.

(3) Wer Beteiligter ist, bestimmt das Gericht oder der Notar nach freiem Ermessen.

§ 6

(1) Gegen die Ersetzung der Urschrift steht den Beteiligten, denen die Ausfertigung oder Entscheidung zugestellt worden ist (§ 5), die sofortige Beschwerde (der Rekurs) zu.

(2) Im übrigen kann jeder, der durch die Entscheidung des Gerichts (Notars) betroffen ist, die erneute Einleitung des Verfahrens beantragen. Lehnt das Gericht (der Notar) eine Änderung der neuen Urschrift ab, so steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde (der Rekurs) zu.

(3) Für das Beschwerdeverfahren (Rekursverfahren) gelten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Vorschriften der Zivilprozeßordnungen, in Strafsachen die Vorschriften der Strafprozeßordnungen, in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Außerstreitsachen, Notarsachen) die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (der Außerstreitgesetze). Richtet sich die Beschwerde gegen die Verfügung eines Notars, so entscheidet das Landgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat. Richtet sich die Beschwerde gegen die Verfügung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, so ist innerhalb der Beschwerdefrist die Entscheidung des Gerichts nachzusuchen, zu dem der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle gehört; das Gericht hat das Gesuch, wenn es ihm nicht entsprechen will, dem Beschwerdegericht vorzulegen.

(4) Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 7

(1) Das Verfahren nach den §§ 1 und 3 ist gebührenfrei. Für die den Beteiligten zugestellten Ausfertigungen werden Schreibgebühren erhoben. Befand sich die Urschrift im Besitz eines Beteiligten und hat dieser den Verlust zu verantworten, so hat er für die Wiederherstellung die gleiche Gebühr wie für die erstmalige Aufnahme oder Ausstellung der Urkunde zu entrichten.

(2) Handelt es sich um eine Urkunde über Erklärungen der Beteiligten und ist eine Ersetzung der Urschrift nach § 1 nicht möglich, so werden für eine erneute Beurkundung des gleichen Vorgangs Gerichts- oder Notargebühren nur in Höhe eines Drittels erhoben. Dies gilt nicht, soweit die ursprünglichen Erklärungen in wesentlichen Punkten ergänzt oder geändert werden.

§ 8

Das Amtsgericht ist auch zuständig, Urkunden, die von Dienststellen der Wehrmacht im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgenommen oder ausgestellt sind und sich in dauernder gerichtlicher Verwahrung befinden, in gleicher Weise wie Urkunden, die das Amtsgericht selbst aufgenommen oder ausgestellt hat, wiederherzustellen.

§ 9

Die Vorschriften zur Ausführung dieser Verordnung werden im Verwaltungswege erlassen.

§ 10

Diese Verordnung gilt auch für die deutschen Gerichte und die deutschen Notare im Protektorat Böhmen und Mähren.

Berlin, den 18. Juni 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von Knochenmehl und ähnlichen Erzeugnissen sowie Knochen (VA). Vom 11. Juni 1942.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Einfuhrverbot

Die Einfuhr von:

1. Knochenmehl, Knochengrieß, Knochenschrot,
2. phosphorsaurem Futterkalk (Dicalciumphosphat), soweit er aus Knochen gewonnen ist,
3. Fleischfuttermehl, Fleischmehl, Tiermehl, Tierkörpermehl und Walmehl,
   wenn diese Mehle mehr als 15 vom Hundert Knochenbestandteile enthalten,
4. Fischmehl und Mischfutter,
   in denen Knochenteile oder Fleischteile von Säugetieren enthalten sind,
5. Knochen oder Knochenstücken
   in rohem, gekochtem oder entfettetem Zustand

in das Zollinland ist verboten.

§ 2

Ausnahmen

(1) Dem Einfuhrverbot des § 1 unterliegen nicht:

1. Mustersendungen von Knochengrieß, Knochenschrot, phosphorsaurem Futterkalk, Fleischfuttermehl, Fleischmehl, Tiermehl, Tierkörpermehl und Walmehl, Fischmehl und Mischfutter bis zu einem Gewicht von 250 Gramm, ferner Mustersendungen von Knochen oder größeren Knochenstücken bis zu einem Gewicht von 5 Kilogramm;
2. menschliche Knochen, deren Herkunft von Menschen einwandfrei festgestellt werden kann;
3. Knochen oder Knochenteile, die sich in natürlichem Zusammenhang mit Gehörnen, Geweihen, Gamskruken oder Muffelschnecken befinden, sofern sie von Weichteilen völlig befreit und lufttrocken sind;
4. lufttrockene Knochen, die nachweislich Forschungs-, Lehr- oder Ausstellungszwecken dienen;
5. phosphorsaurer Futterkalk (Dicalciumphosphat) in plombierten Säcken bei unmittelbarer Einfuhr von der Herstellungsstätte, wenn die Sendungen von einer in deutscher Sprache ausgefertigten Ursprungs- und Gesundheitsbescheinigung eines ausländischen beamteten Tierarztes nach den beiliegenden Mustern I oder II begleitet sind;

6. Knochen zu Schnitzzwecken (Schnitzknochen).

Als solche sind folgende von Weichteilen völlig befreite und lufttrockene Knochen anzusehen, die nachstehend in deutscher (wissenschaftlicher und handelsüblicher) sowie in englischer und spanischer Bezeichnung aufgeführt sind:

a) Oberschenkelknochen	runde Oberschenkelknochen	buttocks	alleda rodontas
b) Unterschenkelknochen	Dreikantoberschenkelknochen	thigs	tibias
c) Oberarmknochen	Kugelknochen	clods	homeros
d) Unterarmknochen	Speichenknochen	shins	radios
e) Hintermittelfußknochen	runde Fußknochen	round shanks	canillas rodontas
f) Vordermittelfußknochen	flache Fußknochen	flat shanks	canillas chatas
g) Schulterblattknochen	Schulterblätter	shoulderblade	espadillas
h) Unterkieferknochen	Kinnbacken	jaw	mandibulas
i) Rippenknochen	Rippen	ribs	costillas.

(2) Diese Knochen gelten auch dann als Schnitzknochen, wenn sie in der Querrichtung in einzelne Teile zerschnitten oder in größere Stücke zerbrochen oder von ihren Gelenkenden befreit sind.

§ 3

Sonstige Ausnahmen

(1) Sonstige Ausnahmen von dem Einfuhrverbot des § 1 können vom Reichsminister des Innern zugelassen werden.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 wird nur erteilt für lufttrockenes und von Weichteilen völlig befreites Knochenmaterial und in der Regel nur für Betriebe, die den nachstehenden Anforderungen entsprechen:

I. Betriebe (Leimfabriken, Fettextraktionsfabriken), in denen das Knochenmaterial nach dem Betriebsverfahren zwangsläufig einer mindestens 10stündigen Behandlung mit Benzingasen bei 90 bis 110° C und einem darauffolgenden Abblasen dieser Gase durch Wasserdampf von 130° C während mindestens 30 Minuten unterzogen wird; in denen ferner Knochenabfälle, soweit sie vor diesem Fabrikationsverfahren anfallen, wie z. B. beim Zerkleinern der Knochen usw., durch Sterilisation mittels Wasserdampfs von 130° C während mindestens 30 Minuten behandelt werden.

II. Betriebe (Gelatinefabriken), in denen das Knochenmaterial folgendermaßen behandelt wird:

a) Das Knochenmaterial wird mit einer 3,5%igen Salzsäurelösung mazeriert und das Ossein nach beendeter Mazeration noch weitere 24 Stunden einer Behandlung mit Salzsäure gleicher Konzentration ausgesetzt.

Die Mazerationsbrühen werden gekocht, und die bei der Reinigung des unbehandelten Knochenmaterials gewonnenen Scheuer- und Trommelmehle sowie sonstige dem Mazerationsverfahren nicht unterworfene Knochenmaterialabfälle werden durch Dampfsterilisation wie unter I behandelt.

b) Das Knochenmaterial wird mit einer 3,5%igen Salzsäurelösung mazeriert, wobei die Mazerationsbrühe nur auf einen Gehalt von höchstens 10° Beaumé angereichert werden darf.

Die Endlaugen bleiben mindestens 3 Stunden vor der Ausfällung des Dicalciumphosphats sich selbst überlassen und die Trocknung des Dicalciumphosphats wird bei mindestens 70° C

während dreimal 24 Stunden vorgenommen oder die Endlaugen bleiben 24 Stunden lang bei 15° C vor der Ausfällung des Dicalciumphosphats sich selbst überlassen. Nach dieser Behandlung ist die Art der Trocknung freigestellt.

Die anfallenden Scheuer- und Trommelmehle sowie sonstige dem Mazerationsverfahren nicht unterworfene Knochenmaterialabfälle werden wie unter Buchst. a behandelt.

III. Betriebe, in denen eine Verarbeitung auf Beinschwarz stattfindet und die nötigen Vorkehrungen zur Sterilisation der anfallenden Knochenmaterialabfälle wie unter I getroffen worden sind. Falls eine derartige Sterilisation nicht stattfindet, müssen sich die Betriebe schriftlich verpflichten, die anfallenden nicht sterilisierten Knochenabfälle nur an Leim- oder Gelatinefabriken zu verkaufen.

§ 4

Untersuchungen

(1) Die Einfuhr von phosphorsaurem Futterkalk (Dicalciumphosphat) nach § 2 Nr. 5, von Fleischfuttermehl, Fleischmehl, Tiermehl, Tierkörpermehl, Walmehl, Fischmehl und Mischfutter, soweit sie nicht nach § 1 verboten ist, sowie von Knochen zu Schnitzzwecken ist nur über die Grenzzollstellen gestattet, an deren Sitz sich eine Auslandsfleischbeschaustelle befindet (§ 13 des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 – Reichsgesetzbl. I S. 1463).

(2) Die vorbezeichneten Waren unterliegen bei der Einfuhr einer amtlichen Untersuchung durch tierärztliche Sachverständige. Die Art der Untersuchung bestimmt der Reichsminister des Innern.

(3) Fischmehle und Walmehle, die mit den unter deutscher Flagge, für deutsche Rechnung und unter deutscher Aufsicht fahrenden Kochereien und Fangschiffen zur Einfuhr kommen, sind von der Untersuchung befreit, wenn die Kapitäne dieser Schiffe die schriftliche Erklärung abgeben, daß das Fisch- oder Walmehl auf ihren Schiffen gewonnen und eine Zuladung von Fleisch- oder Knochenmehlen auf den Dampfern während ihrer Fahrt nach und von den Fangplätzen nicht erfolgt ist. Walmehle, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sind wie Fleischmehl zu untersuchen und zu beurteilen.

(4) Über die Einfuhrfähigkeit der in den §§ 1 und 2 genannten Waren entscheidet der Leiter der Auslandsfleischbeschaustelle.

(5) Die auf Grund der Untersuchung beanstandeten Waren werden von der Einfuhr zurückgewiesen. Über Beschwerden entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

(6) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Abs. 5 ist der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident), in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, in der Westmark sowie in Hamburg der Reichsstatthalter, im übrigen die Landesregierung.

§ 5

Behandlung der Säcke und Umhüllungen

Die zur Einfuhr des Rohmaterials benutzten Säcke oder Umhüllungen sind vor weiterer Verwendung mittels Wasserdampfs von 130° C während mindestens 30 Minuten zu entkeimen oder zu verbrennen.

§ 6

Polizeiliche Überwachung

Die Verwendung der nach § 3 auf Grund besonderer Erlaubnis zur Einfuhr zugelassenen Waren unterliegt im Zollinland einer polizeilichen Überwachung.

§ 7

Durchfuhr

Die unmittelbare Durchfuhr der im § 1 genannten Waren unter Zollüberwachung ist erlaubt; Knochen und Knochenstücke müssen jedoch von Weichteilen völlig befreit und lufttrocken sein.

§ 8

Kosten

Die Kosten der amtlichen Untersuchung, für die Gebühren nach der anliegenden Gebührenordnung erhoben werden, fallen dem Einführenden zur Last. Dasselbe gilt von den Kosten einer unbegründeten Beschwerde sowie etwaiger durch die Ortspolizeibehörde zu veranlassender Ermittlungen.

§ 9

Verhältnis zu anderen Gesetzen

Die Bestimmungen des Fleischbeschaugesetzes vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463) bleiben unberührt.

§ 10

Strafen

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519).

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1942 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisherigen Anordnungen der Länder und Reichsgaue über die Ein- und Durchfuhr von Knochenmehl usw. außer Kraft.

Berlin, den 11. Juni 1942.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. L. Conti

Muster I

(Zu § 2 Nr. 5 vorstehender VA)

Amtliches Zeugnis

Ich bescheinige hiermit, daß die Sendung von ..... Sack phosphorsaurem Futterkalk (Dicalciumphosphat) aus der Fabrik .....
(Name und Ort der Fabrik)
stammt, in der

a) die für die Herstellung des phosphorsauren Futterkalks (Dicalciumphosphat) verwendeten Mazerationsbrühen gekocht werden und daß

b) die Sendung von der genannten Fabrik aus in plombierten neuen Säcken ohne Beimischung anderen Materials zur Versendung gekommen ist.

(Stempel)

..... , den .....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

Muster II

(Zu § 2 Nr. 5 vorstehender VA)

Amtliches Zeugnis

Ich bescheinige hiermit, daß die Sendung von ..... Sack phosphorsaurem Futterkalk (Dicalciumphosphat) aus der Fabrik .....
(Name und Ort der Fabrik)
stammt, in der

a) eine Verarbeitung des zur Herstellung der Ware verwendeten Knochenmaterials mit einer Salzsäurelösung von 3,5 vom Hundert als Anfangsmazerationslauge stattfindet, die nur bis zu einem Gehalt von 10° Beaumé mit Salzen angereichert wird, und

b) eine Trocknung des gewonnenen phosphorsauren Futterkalks (Dicalciumphosphat) bei mindestens 70 bis 75° C während dreimal 24 Stunden

oder

eine höhere Erhitzung von mindestens 130° C während mindestens 30 Minuten erfolgt *) und daß

c) die Sendung von der genannten Fabrik aus in plombierten neuen Säcken ohne Beimischung anderen Materials zur Versendung gekommen ist.

(Stempel)

..... , den .....
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage

(Zu § 8 vorstehender VA)

Gebühren

für die amtliche Untersuchung auf Grund der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von Knochenmehl und ähnlichen Erzeugnissen sowie Knochen vom 11. Juni 1942

Es sind zu erheben:

1. Für die tierärztliche Untersuchung zur Feststellung, ob es sich um Knochen zu Schnitzzwecken handelt für jede Sendung ..... 3,00 RM

2. Für die Untersuchung von Fleischfuttermitteln einschließlich der Probenentnahme je Sendung ..... 9,00 »

3. Für die histologische Untersuchung des Fischmehls und der Mischfutter einschließlich der Probenentnahme je Sendung ..... 9,00 »
   Wird auf Grund der Inaugenscheinnahme des Mischfutters von einer histologischen Untersuchung abgesehen, so sind lediglich für die Probenentnahme je Sendung zu entrichten ..... 3,00 »

4. Über die Einfuhrfähigkeit der Sendungen haben die Auslandsfleischbeschaustellen eine Bescheinigung auszufertigen, die von den Einführenden der Zollbehörde vorzulegen ist. Für diese Bescheinigung ist eine Gebühr von ..... 0,50 » zu erheben.

5. Sofern es sich bei den Untersuchungen von Fleischmehl durch die Kochprobe ergibt, daß es sich um eine im Fleischbeschaugesetz begründete Untersuchung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 der Anlage a der Ausführungsbestimmungen D zum Fleischbeschaugesetz, Beilage 4 der Verordnung vom 1. November 1940 — Reichsministerialbl. S. 289) handelt, sind fleischbeschauliche Untersuchungsgebühren zu erheben, und zwar nach § 1 und § 2 B Nr. 8 der Gebührenordnung für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches vom 15. Februar 1924 (Reichsministerialbl. S. 48).

6. Für die Prüfung der Einfuhrfähigkeit von Futtermitteln (§ 2 Nr. 5 VA) ohne Vornahme einer Untersuchung je Sendung ..... 3,00 »

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg 12a. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Juni 1942	Nr. 68

Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 42	Verordnung zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs	403
22. 6. 42	Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der Zivilbevölkerung	406

Verordnung zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs.

Vom 15. Juni 1942.

Auf Grund des § 18 der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs (Zweite Lohnabzugs-Verordnung) vom 24. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 252) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

Zu § 7

§ 1

(1) Im § 385 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung erhält der zweite Halbsatz folgende Fassung:

»für die Erhebung ist die Woche zu 7, der Monat zu 30,42 oder, soweit der Lohn oder das Gehalt nach Monaten bemessen wird, zu 30 Tagen anzusetzen.«

(2) Im § 183 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird die Zahl »50« durch die Zahl »52« ersetzt; die Worte »sowie für Lehrlinge« werden gestrichen.

(3) Für die im § 21 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich vom 9. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 196) genannten Angestellten ist neben den nach § 7 Nr. 1 der Zweiten Lohnabzugs-Verordnung zu entrichtenden Beiträgen ein monatlicher Zusatzbeitrag von 10 Reichsmark zur Angestelltenversicherung zu entrichten, den der Arbeitgeber halbjährlich an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte zu zahlen hat.

(4) Für Seeleute (§ 163 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung), die nicht krankenversicherungspflichtig sind, gelten die nach den §§ 1067 bis 1070 der Reichsversicherungsordnung für die See-Unfallversicherung festgesetzten Durchschnittsheuern als Grundlohn.

Zu § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3

§ 2

Für angestelltenversicherungspflichtige Personen, die nicht krankenversicherungspflichtig, aber bei einer Ersatzkasse freiwillig für den Fall der Krankheit versichert sind, werden die Beiträge an die Krankenkasse entrichtet, die für diese Personen zuständig wäre, wenn sie krankenversicherungspflichtig, aber nicht bei einer Ersatzkasse versichert wären.

§ 3

Zu § 9 Abs. 1 Satz 1

Die Betriebskrankenkassen und die Ersatzkassen führen die Beiträge zur Rentenversicherung der Arbeiter an die Landesversicherungsanstalten ab, in deren Bezirk sich ihre Einzugsstellen befinden.

§ 4

Zu § 10

(1) Die Muster der Quittungskarte (Versicherungskarte) und der Aufrechnungsbescheinigung bestimmt der Reichsarbeitsminister.

(2) Die Quittungskarten (Versicherungskarten) werden bei der Ausgabestelle spätestens drei Jahre nach dem Tage der Ausstellung umgetauscht.

§ 5

Zu § 10

Kalenderwochen und Kalendermonate, die nur teilweise mit Beschäftigungszeiten belegt sind, gelten für die Erfüllung der Wartezeit als volle Beitragswochen oder Beitragsmonate.

§ 6

Zu den §§ 10 und 11

(1) Für die Angestellten, die in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol-Vorarlberg oder in den ehemaligen tschecho-slowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten beschäftigt sind, ist der Steigerungsbetrag höchstens von einem Entgelt von 3 600 Reichsmark jährlich oder 300 Reichsmark monatlich zu berechnen.

(2) Der Steigerungsbetrag des Ruhegeldes für den im § 1 Abs. 3 festgesetzten monatlichen Zusatzbeitrag von 10 Reichsmark ist 2,40 Reichsmark jährlich.

(3) Für Seeleute (§ 163 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) wird die Entrichtung der Beiträge durch die Eintragung der Seefahrtszeiten und Durchschnittsheuern der Versicherten in die Seemannskartei der See-Berufsgenossenschaft (Seefahrtsnachweisungen) nachgewiesen; die Steigerungsbeträge werden nach den Eintragungen in die Seefahrtsnachweisungen berechnet.

Zu § 11

§ 7

(1) Die Steigerungsbeträge für die Zeiten der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht und der Reichsarbeitsdienstpflicht werden weiter nach der zweiten Beitragsklasse (Gehaltsklasse B) berechnet.

(2) Die Steigerungsbeträge für Kriegsdienstzeiten werden nach dem zuletzt bescheinigten Arbeitsverdienst, mindestens jedoch nach der zweiten Beitragsklasse (Gehaltsklasse B) berechnet. Der Versicherungsträger kann statt dessen einen Beitrag zugrunde legen, der dem Durchschnitt der in den letzten drei Monaten geleisteten Beiträge entspricht; auf Antrag des Berechtigten hat dies zu geschehen.

(3) Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister.

Zu § 12

§ 8

§ 12 der Zweiten Lohnabzugs-Verordnung gilt nicht für die Erstattung von Beiträgen, die zu Unrecht entrichtet sind (§ 1445c der Reichsversicherungsordnung) und vor Ablauf der im § 29 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung bestimmten Verjährungsfrist zurückgefordert werden; sie werden in der Höhe, in der sie entrichtet sind, von den Trägern der Krankenversicherung zurückerstattet.

Zu § 13 Abs. 1

§ 9

Soweit für die Zeit nach dem Inkrafttreten der Zweiten Lohnabzugs-Verordnung bis zum 31. Dezember 1942 Marken verwendet sind, sind diese von den Trägern der Rentenversicherung auf Antrag zu erstatten.

Zu § 13 Abs. 2

§ 10

(1) Der § 1426a der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

»§ 1426a

Von Arbeitgebern, die mit der Zahlung der Beiträge länger als eine Woche von der Zahlungsaufforderung ab in Verzug sind, kann ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 2 vom Hundert der rückständigen Beiträge erhoben werden. Für die Berechnung und die Einziehung des Säumniszuschlags gilt der § 397a.«

(2) Im § 1432 der Reichsversicherungsordnung erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

»Für einen Versicherten, dessen regelmäßiger Entgelt insgesamt wöchentlich 6 Reichsmark oder täglich 1 Reichsmark nicht übersteigt, trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein.«

Zu § 13 Abs. 2

§ 11

(1) Wenn auf der rechtzeitig zum Umtausch eingereichten Quittungskarte (Versicherungskarte) Beschäftigungszeiten, die nicht länger als ein Jahr vor dem Ausstellungstage der Karte liegen, ordnungsgemäß bescheinigt sind, wird vermutet, daß während dieser Zeiten ein die Versicherungspflicht begründendes Beschäftigungsverhältnis mit dem angegebenen Entgelt bestanden hat und die dafür zu entrichtenden Beiträge rechtzeitig geleistet sind.

(2) Nach Ablauf von zehn Jahren seit Aufrechnung der Quittungskarte (Versicherungskarte) kann die Rechtsgültigkeit der Eintragung der Beschäftigungszeiten und der Arbeitsverdienste nicht mehr angefochten werden, es sei denn, daß der Versicherte oder sein Vertreter oder ein zur Fürsorge für ihn Verpflichteter die Eintragung in betrügerischer Absicht herbeigeführt hat.

(3) Wird glaubhaft gemacht, daß dem Versicherten auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung sein Beitragsanteil abgezogen worden ist, so gilt der Beitrag als entrichtet.

(4) Gibt der Versicherte an, daß er während einer Zeit, die vor dem Ausstellungstage der Karte liegt oder überhaupt nicht auf der Karte bescheinigt ist, versicherungspflichtig gewesen ist und für diese Zeit die erforderlichen Beiträge entrichtet sind, so hat er es glaubhaft zu machen.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend für den Nachweis der Seefahrtszeiten und Durchschnittsheuern der Seeleute (§ 163 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung).

Zu § 13 Abs. 2

§ 12

(1) Die §§ 1447 bis 1454 und der § 1457 der Reichsversicherungsordnung fallen weg.

(2) Bei Streit über die Beitragsleistung (§§ 1459, 1461 der Reichsversicherungsordnung, §§ 194, 195 des Angestelltenversicherungsgesetzes) vertritt der Träger der Krankenversicherung, an den die Beiträge zu entrichten sind, die beteiligten Träger der Rentenversicherung im Streitverfahren. Der Träger der Krankenversicherung hat die beteiligten Träger der Rentenversicherung unverzüglich zu benachrichtigen. Diese können ihr Recht im Streitverfahren selbst wahrnehmen.

Zu § 13 Abs. 2

§ 13

(1) Im § 530 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung erhält der Satz 1 folgende Fassung:

»Diese Strafen verhängt der Träger der Krankenversicherung.«

(2) Im § 531 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung sowie im § 263 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird das Wort »Fünffachen« durch das Wort »Zweifachen« und im § 534 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung sowie im § 272 Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung das Wort »Fünffache« durch das Wort »Zweifache« ersetzt.

(2) Der § 1492 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

»§ 1492

Im übrigen gelten die §§ 530, 531, 533, 534 und 536; der § 536 gilt auch für die §§ 1487, 1488 und 1491.«

(4) Die §§ 1489, 1490, 1493 und 1494 der Reichsversicherungsordnung fallen weg.

Zu § 13 Abs. 2

§ 14

(1) Personen, die nach dem § 1234 der Reichsversicherungsordnung invalidenversicherungsfrei oder nach dem § 11 des Angestelltenversicherungsgesetzes angestelltenversicherungsfrei sind, unterliegen auch nicht der Krankenversicherungspflicht.

(2) Bei Ausscheiden aus der Krankenversicherungspflicht nach Abs. 1 findet der § 313 der Reichsversicherungsordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anzeigefrist frühestens am 31. Dezember 1942 endet.

(3) Die §§ 375 bis 377 des Angestelltenversicherungsgesetzes fallen weg; die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1900) bleiben unberührt.

Zu § 13 Abs. 3

§ 15

(1) Die §§ 6 bis 12 der Zweiten Lohnabzugs-Verordnung gelten nicht für die in den §§ 1228, 1231 der Reichsversicherungsordnung und in den §§ 5 und 7 des Angstelltenversicherungsgesetzes genannten Personen.

(2) Die §§ 6 bis 12 der Zweiten Lohnabzugs-Verordnung gelten nicht für die Personen, für die nach § 1 der Verordnung über die Rentenversicherung und die knappschaftliche Pensionsversicherung der Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht vom 22. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 225) Beiträge zu entrichten sind.

(3) Versicherungspflichtige, die im Laufe einer Woche oder eines Monats regelmäßig bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt werden (Teilbeschäftigte) und unständig Beschäftigte (§ 441 der Reichsversicherungsordnung) haben selbst die Beitragspflicht zu erfüllen und spätestens am Schluß eines jeden Kalendermonats Marken zu verwenden. Die Arbeitgeber haben als ihren Beitragsanteil dem Versicherten einen Beitrag in Höhe von 3 vom Hundert und, soweit der Arbeitgeber den Beitrag nach § 1432 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung oder § 183 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes allein zu tragen hat, in Höhe von 6 vom Hundert des Arbeitsverdienstes zu zahlen. In den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol-Vorarlberg sowie in den ehemaligen tschecho-slowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten haben die Arbeitgeber den versicherten Angestellten einen Betrag in Höhe von 5 vom Hundert und, soweit der Arbeitgeber den Beitrag nach § 183 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes allein zu tragen hat, 10 vom Hundert des Arbeitsverdienstes zu zahlen. Der § 1426 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung fällt weg.

(4) Für Teilbeschäftigte, die bei einem Arbeitgeber überwiegend beschäftigt sind, gilt Abs. 2 nur für die Beitragspflicht aus den Nebenbeschäftigungen; auf die Beitragspflicht aus der Hauptbeschäftigung finden die §§ 6 bis 12 der Zweiten Lohnabzugs-Verordnung Anwendung.

§ 16

Zu § 1

(1) Der § 74 Buchst. b des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gilt auch für Anlernlinge, die außerhalb der Organisation der gewerblichen Wirtschaft in einem anerkannten Anlernberufe auf Grund eines schriftlichen Anlernvertrags ausgebildet werden.

(2) Im § 150 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung fallen die Worte

»für unentgeltlich beschäftigte Lehrlinge und für Lehrlinge, deren Arbeitsentgelt geringer als 6 Reichsmark in der Woche oder 25 Reichsmark im Monat ist, jedoch mindestens in Bruchteilen dieses Betrages«

weg.

§ 17

Zu § 16

(1) Die Beiträge zum Reichsstock für Arbeitseinsatz werden zur Vereinfachung des Lohnabzugs bis auf weiteres von den

1. nach den §§ 1235, 1236, 1237, 1238 und dem § 1242 in Verbindung mit dem § 1235 Nr. 1 und dem § 1237 der Reichsversicherungsordnung und nach dem § 12 Nrn. 1, 3, 4, den §§ 13, 14, 15 und dem § 17 in Verbindung mit dem § 12 Nr. 1 und dem § 14 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Rentenversicherung versicherungsfreien oder von der Versicherungspflicht befreiten Personen.
2. nach § 8 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über weitere Maßnahmen in der Reichsversicherung aus Anlaß des Krieges vom 13. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 568) in der Rentenversicherung versicherungsfreien Ehefrauen,
3. nach § 1 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes wegen Vollendung des sechzigsten Lebensjahres in der Angestelltenversicherung versicherungsfreien Personen

auch dann nicht erhoben, wenn diese krankenversicherungspflichtig sind.

(2) Die Beiträge zum Reichsstock für Arbeitseinsatz werden bis auf weiteres ferner von den Versicherten nicht erhoben, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben.

Zu § 17

§ 18

Der § 2 dieser Verordnung gilt entsprechend.

Zu den §§ 8 und 17

§ 19

Der Gesamtbetrag der Anteile des Versicherten an den Sozialversicherungsbeiträgen wird nur auf Zehntel Reichspfennige ausgerechnet: bis zu vier Zehntel eines Reichspfennigs wird er auf volle Reichspfennige abgerundet, über vier Zehntel eines Reichspfennigs auf volle Reichspfennige aufgerundet. Das gleiche gilt für den Gesamtbetrag der Anteile des Arbeitgebers.

§ 20

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1942, für die Rentenversicherung der Arbeiter mit dem 29. Juni 1942 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1942.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Engel

Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der Zivilbevölkerung. Vom 22. Juni 1942.

Auf Grund des § 4 der Verordnung zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung der Zivilbevölkerung vom 27. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 358) wird bestimmt:

§ 1

Die Verordnung gilt nicht bei Einberufung von Ärzten zur Wehrmacht auf Grund wehrrechtlicher Bestimmungen oder bei Aufnahme ziviler Tätigkeit durch Wehrmachtärzte, bei Übernahme von Ärzten in die Sanitäts-Offizierslaufbahn der Wehrmacht und der Polizei, bei Annahme von Polizeivertragsärzten für Polizeikrankenanstalten, beim Einsatz und der Verwendung von Ärzten und Ärztinnen auf Grund der Notdienstverordnung sowie bei Versetzung oder Abordnung von beamteten und angestellten Ärzten (Ärztinnen) des Staates, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Träger der Reichsversicherung nach Maßgabe beamten- oder tarifrechtlicher Vorschriften sowie von Ärzten der dem Staate unterstellten öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Einer Genehmigung bedarf es auch dann nicht, wenn ein Arzt von der Reichsärztekammer oder der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands mit einer Tätigkeit beauftragt wird, die einen Praxiswechsel nicht bedingt. Die mit meiner Genehmigung ergangene Anordnung des Reichsärzteführers vom 9. September 1939 (Deutsches Ärztebl. S. 614), wonach die Niederlassung von Ärzten in allen Orten des Deutschen Reichs während des Krieges nicht gestattet ist und Ausnahmen nur mit Zustimmung des Reichsärzteführers zulässig sind, bleibt unberührt. Einer Genehmigung für diese Ausnahmefälle auf Grund dieser Verordnung bedarf es nicht. Einer Genehmigung bedarf es ferner nicht für vorübergehende Vertretungen, die im Einverständnis mit der Reichsärztekammer oder der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands erfolgen, und bei ausländischen Ärzten, die von der Reichsärztekammer oder der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands eingesetzt werden.

§ 2

Die Erteilung der Genehmigung zur Aufgabe einer ärztlichen Tätigkeit oder eines Teiles davon sowie zur Übernahme einer neuen Tätigkeit dieser Art gemäß § 1 der Verordnung wird in den Reichsgauen, der Westmark und Hamburg auf die Reichsstatthalter, in Preußen die Oberpräsidenten, im Regierungsbezirk Sigmaringen den Regierungspräsidenten, in der Reichshauptstadt auf den Polizeipräsidenten, in den außerpreußischen Ländern auf die Landesregierungen übertragen. Bei der Bearbeitung der Anträge ist die örtlich zuständige Ärztekammer zu beteiligen.

§ 3

Ärzte und Ärztinnen, die ihre Tätigkeit oder einen Teil davon gemäß § 1 der Verordnung aufgeben oder eine neue Tätigkeit erstmalig oder nach Aufgabe der bisherigen übernehmen wollen, haben schriftliche Anträge bei den Genehmigungsbehörden einzureichen. Die Anträge sind zu begründen. Die Entscheidung ist den Beteiligten nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zuzustellen.

§ 4

(1) Berührt die Entscheidung Belange eines anderen Reichsgaues (Provinz oder Land), so kann der Reichsstatthalter (Oberpräsident, Landesregierung) dieses anderen Reichsgaues gegen sie binnen einer Frist von zwei Wochen Vorstellungen erheben. Im übrigen ist die Entscheidung endgültig. Die Vorstellungen haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Vorstellungen sind bei der nach § 1 zuständigen Behörde oder dem Reichsminister des Innern schriftlich einzureichen. Der Reichsminister des Innern entscheidet über sie endgültig.

Berlin, den 22. Juni 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Juni 1942	Nr. 69

Tag	Inhalt	Seite
19. 6. 42	**Zweites Gesetz über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung**	407
8. 6. 42	Zweite Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung	409
8. 6. 42	Verordnung über die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner	409
18. 6. 42	Sechste Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung	410
19. 6. 42	Verordnung über die Teilung der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und des Gemeindeunfallversicherungsverbandes der Provinz Schlesien	411
22. 6. 42	Vierte Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges	411
22. 6. 42	Verordnung zur Anpassung der Reichsversicherungsgesetze an das Zweite Gesetz über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung	411

Zweites Gesetz über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung. Vom 19. Juni 1942.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Der Kinderzuschuß in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Pensionsversicherung wird auch für die ersten beiden Kinder des Versicherten auf je 120 Reichsmark jährlich erhöht.

(2) Diese Vergünstigung gilt nicht für Kinder, für die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ein Kinderzuschuß festgestellt worden ist.

§ 2

(1) In der Rentenversicherung der Arbeiter erhält nach dem Tode des versicherten Ehemannes die Witwe auch dann Witwenrente,

1. wenn und solange sie mindestens zwei waisenrentenberechtigte Kinder unter sechs Jahren erzieht,
2. wenn sie das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet und mindestens vier lebende Kinder geboren hat.

(2) In der Rentenversicherung der Arbeiter erhält nach dem Tode des Ehemannes die versicherte Ehefrau Invalidenrente auch dann, wenn sie das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet und mindestens vier lebende Kinder geboren hat.

(3) Die Vergünstigungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für Versicherungsfälle, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten sind. Nachzahlungen für die Zeit vorher finden nicht statt.

§ 3

(1) Der Ehefrau, deren Ehe geschieden oder für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, kann in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Pensionsversicherung die Witwenrente gewährt werden, sofern ihr der Versicherte nach den Vorschriften des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) zur Zeit des Todes Unterhalt zu leisten hatte. Die Gewährung der Witwen-

rente bedarf der Zustimmung des Reichsarbeitsministers oder der von ihm beauftragten Stelle.

(2) Hinterläßt der Versicherte eine rentenberechtigte Witwe und mindestens ein rentenberechtigtes Kind, so wird die nach Abs. 1 gewährte Witwenrente bei Anwendung der Vorschrift des § 1273 der Reichsversicherungsordnung nicht berücksichtigt. Sie darf weder die Witwenrente der Ehefrau, die mit dem Versicherten zur Zeit seines Todes verheiratet war, noch den Unterhaltsanspruch übersteigen, den die geschiedene Ehefrau gegen den Versicherten zur Zeit seines Todes gehabt hat.

(3) Die Vergünstigung des Abs. 1 gilt nicht, wenn der Versicherte vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gestorben ist.

§ 4

Wenn der Versicherte nach dem Inkrafttreten des Gesetzes infolge eines Arbeitsunfalls invalide (berufsunfähig) wird oder stirbt, ist für den Anspruch aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung die Erfüllung der Wartezeit nicht erforderlich.

§ 5

(1) Heiratet eine Versicherte nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, so ist für den Anspruch aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten auf Erstattung der halben Beiträge die Erfüllung der Wartezeit und die Erhaltung der Anwartschaft nicht erforderlich.

(2) Die Beiträge werden ohne Feststellungsbescheid erstattet.

§ 6

Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen zum Abschluß der Einführung der Reichsversicherung in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, den ehemaligen tschecho-slowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten sowie den eingegliederten Ostgebieten die Leistungen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschaftlichen Pensionsversicherung angemessen erhöhen. Soweit hiernach Zusatzrenten gewährt werden, sind sie aus Mitteln des Reichs zu leisten.

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1942 in Kraft; es gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen. Er kann Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze zwecks Anpassung an dieses Gesetz ändern oder aufheben.

Führer-Hauptquartier, den 19. Juni 1942.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Zweite Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung. Vom 8. Juni 1942.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner (§ 5 Abs. 1 der Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung vom 19. Mai 1941 — Reichsgesetzbl. I S. 287) gewährt auch das Sterbegeld.

(2) Die Beteiligung der Empfänger von Invalidenpension (Ruhegeld) an den Kosten der Krankenversicherung mit monatlich 1 Reichsmark (§ 5 Abs. 2 der genannten Verordnung) fällt weg.

§ 2

(1) Der § 1 Abs. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1941, der § 1 Abs. 2 mit Wirkung vom 1. Februar 1942 in Kraft.

(2) Der § 59 des Reichsknappschaftsgesetzes fällt mit Wirkung vom 1. Mai 1941 weg.

Berlin, den 8. Juni 1942.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner. Vom 8. Juni 1942.

Auf Grund des § 12 der Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung vom 19. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 287) und des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 24. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 443) wird verordnet:

§ 1

(1) Der § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 19. Mai 1941 gilt auch für Personen, die zum Bezug einer Rente nur aus der Invaliden- oder der Angestelltenversicherung von der Reichsknappschaft berechtigt sind.

(2) Die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner wird von der Reichsknappschaft durchgeführt.

§ 2

(1) Für die Durchführung der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner gelten entsprechend

§ 4 Abs. 5, 6 des Gesetzes über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 24. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 443),

die §§ 2 bis 4, § 11 Abs. 1, die §§ 12 bis 19 und § 20 Abs. 1, 2 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 689).

(2) Der Beitrag für freiwillig Weiterversicherte beträgt monatlich 4 Reichsmark.

(3) Die Antragsfrist für die Zusatzversicherung endet in jedem Falle frühestens am 31. Dezember 1942.

(4) Über den Antrag auf Befreiung von einer anderen Krankenversicherungspflicht entscheidet der Leiter der Reichsknappschaft, wenn die Beschäftigung in einem knappschaftlich oder hüttenknappschaftlich versicherten Betriebe ausgeübt wird. Für die Entscheidung über Beschwerden ist das Knappschaftsoberversicherungsamt zuständig.

(5) Das Reichsversicherungsamt kann Näheres über den Nachweis der Mitgliedschaft bestimmen.

§ 3

(1) Der Rentner erhält die Leistungen der Krankenversicherung nach den Vorschriften des Reichsknappschaftsgesetzes; jedoch wird Krankengeld nicht gewährt.

(2) Das Sterbegeld beträgt beim Tod eines Knappschaftsinvaliden (Ruhegeldempfängers) mindestens den dreifachen Monatsbetrag seiner Pension ohne Kinderzuschuß, beim Tod einer Ehefrau oder berechtigten Witwe fünfzig vom Hundert und beim Tod eines Kindes oder einer berechtigten Waise zwanzig vom Hundert des Mindestbetrags des Sterbegeldes für den Knappschaftsinvaliden (Ruhegeldempfängers). Die Satzung bestimmt das Nähere; sie kann feste Sätze vorschreiben.

(3) Die im § 1 Abs. 1 genannten Berechtigten haben Anspruch auf das Sterbegeld nur nach § 9 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 689).

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1941, für die im § 1 Abs. 1 genannten Berechtigten mit Wirkung vom 1. August 1941 in Kraft.

(2) Soweit vor Verkündung dieser Verordnung Bestattungsbeihilfe nach § 59 des Reichsknappschaftsgesetzes bewilligt worden ist, hat es dabei sein Bewenden.

Berlin, den 8. Juni 1942.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Engel

Sechste Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung. Vom 18. Juni 1942.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung vom 31. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 839) wird bestimmt:

§ 1

Die Verordnung über den Aufbau der Reichsforstverwaltung vom 31. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 839) sowie die Erste Durchführungsverordnung vom 31. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 840) und die Dritte Durchführungsverordnung vom 17. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 159) treten mit dem 1. Juli 1942 für die Provinz Pommern in Kraft.

§ 2

Die Regierungsforstämter in Stettin, Köslin und Schneidemühl werden zusammengefaßt und als Landesforstamt der Behörde des Oberpräsidenten eingegliedert. Die Dienststellen in Köslin und Schneidemühl verbleiben bis zur Abwicklung als Außendienststellen des Landesforstamts an ihrem bisherigen Amtssitz.

§ 3

Dienstbezirk des Landesforstamts ist die Provinz Pommern.

Berlin, den 18. Juni 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsforstmeister
In Vertretung des Staatssekretärs
Mahler

Verordnung über die Teilung der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und des Gemeindeunfallversicherungsverbandes der Provinz Schlesien. Vom 19. Juni 1942.

Auf Grund des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577) Abschnitt II Artikel 6 wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft verordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1942 werden geteilt

1. die Schlesische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in
   a) die Niederschlesische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Gebiet der Provinz Niederschlesien,
   b) die Oberschlesische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Gebiet der Provinz Oberschlesien,
2. der Gemeindeunfallversicherungsverband der Provinz Schlesien in
   a) den Gemeindeunfallversicherungsverband der Provinz Niederschlesien,
   b) den Gemeindeunfallversicherungsverband der Provinz Oberschlesien.

§ 2

Das Reichsversicherungsamt trifft die zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen.

Berlin, den 19. Juni 1942.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Engel

Vierte Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges. Vom 22. Juni 1942.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1337) wird verordnet:

Die im § 2 der Zweiten Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 7. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 23) vorgesehene Befreiung der Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs und Kleinbahnen von der Abschlußprüfung gilt für alle Jahresabschlüsse, die für Geschäftsjahre aufgestellt werden, welche während des Krieges beginnen.

Berlin, den 22. Juni 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Verordnung zur Anpassung der Reichsversicherungsgesetze an das Zweite Gesetz über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung. Vom 22. Juni 1942.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Gesetzes über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 19. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 407) wird verordnet:

§ 1

Der § 1253 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Abs. 2:

„Eine versicherte Ehefrau erhält nach dem Tode des Ehemannes Invalidenrente unter den Voraussetzungen des Abs. 1, letzter Halbsatz auch dann, wenn sie das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet und mindestens vier lebende Kinder geboren hat."

§ 2

Der § 1256 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„§ 1256

Witwenrente erhält nach dem Tode des versicherten Ehemannes die Witwe, die

1. dauernd invalide ist oder

2. vorübergehend invalide ist, wenn die Invalidität ununterbrochen sechsundzwanzig Wochen gedauert hat oder nach Wegfall des Krankengeldes noch besteht oder
3. das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder
4. das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet und mindestens vier lebende Kinder geboren hat oder
5. zur Zeit des Todes ihres Ehemannes mindestens vier waisenrentenberechtigte Kinder erzieht.

Witwenrente wird ferner gewährt, solange die Witwe mindestens zwei waisenrentenberechtigte Kinder unter sechs Jahren erzieht.

Bei der Anwendung des Abs. 1 Nrn. 4 und 5 und des Abs. 2 sind auch solche Kinder zu berücksichtigen, die zur Zeit des Todes des Versicherten noch nicht lebten, aber bereits erzeugt waren.

Der Ehefrau, deren Ehe geschieden oder für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Witwenrente gewährt werden, sofern ihr der Versicherte nach den Vorschriften des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) zur Zeit des Todes Unterhalt zu leisten hatte. Die Gewährung der Witwenrente bedarf der Zustimmung des Reichsarbeitsministers oder der von ihm beauftragten Stelle.

Als invalide gilt die Witwe, die infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte nicht imstande ist, durch eine Tätigkeit, die ihren Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihr unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und bisherigen Lebensstellung zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Frauen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen."

§ 3

Der § 1262 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Abs. 5:

„Wenn der Versicherte infolge eines Arbeitsunfalls invalide wird oder stirbt, ist die Erfüllung der Wartezeit nicht erforderlich."

§ 4

Im § 1271 der Reichsversicherungsordnung erhält Abs. 2 folgende Fassung:

„Der Kinderzuschuß beträgt für jedes Kind 120 Reichsmark jährlich."

§ 5

Der § 1272 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Abs. 4:

„Die nach § 1256 Abs. 4 zu gewährende Witwenrente darf weder die Witwenrente der Ehefrau, die mit dem Versicherten zur Zeit seines Todes verheiratet war, noch den gegen den Versicherten zur Zeit seines Todes bestehenden Unterhaltsanspruch übersteigen."

§ 6

Der § 1273 der Reichsversicherungsordnung erhält folgenden Abs. 2:

„Hinterläßt der Versicherte eine rentenberechtigte Witwe und mindestens ein rentenberechtigtes Kind, so wird bei der Anwendung des Abs. 1 die nach § 1256 Abs. 4 gewährte Witwenrente nicht berücksichtigt."

§ 7

Der § 1309a der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

„§ 1309a

Heiratet eine Versicherte, so wird ihr auf Antrag die Hälfte der Beiträge erstattet, die für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum Ende der Woche entrichtet sind, in der der Antrag gestellt ist.

Der Anspruch verfällt, wenn er nicht binnen drei Jahren nach der Eheschließung geltend gemacht wird.

Die Beiträge werden ohne Feststellungsbescheid erstattet.

Die Erstattung schließt weitere Ansprüche aus den bisher entrichteten Beiträgen aus."

§ 8

Der § 28 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes und der § 39 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes erhalten folgenden Satz 2:

„Für den Anspruch auf Witwenrente im Falle der Trennung der Ehe gelten der § 1256 Abs. 4 und der § 1272 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung entsprechend."

Berlin, den 22. Juni 1942.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Engel

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Juni 1942	Nr. 70

Tag	Inhalt	Seite
16. 6. 42	Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten	413
22. 6. 42	Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung auf dem Gebiet des Personenstandswesens	414
23. 6. 42	Verordnung zur verstärkten Deckung des Bedarfs an Kiefern-Balsam in den eingegliederten Ostgebieten	414
24. 6. 42	Verordnung über Zolländerungen	415
24. 6. 42	Verordnung über die Fortführung gerichtlicher Verfahren der ehemaligen Tschecho-Slowakischen Republik	415
29. 6. 42	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes	416
23. 6. 42	Berichtigung	416
	Druckfehlerberichtigung	416

Im Teil II, Nr. 21, ausgegeben am 26. Juni 1942, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über das deutsch-kroatische Abkommen über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und des Handels-Rechts. — Verordnung zur Ausführung des deutsch-kroatischen Abkommens über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Angefegenheiten des bürgerlichen und des Handels-Rechts.

Verordnung über den Verkehr mit Milcherzeugnissen, Ölen und Fetten. Vom 16. Juni 1942.

Auf Grund des Artikels 1 § 2 Abs. 2 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futtermittel vom 23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) und des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 20. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1093) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

Milcherzeugnisse inländischer Erzeugung und die aus ihnen hergestellten Erzeugnisse (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Milcherzeugnissen vom 20. Dezember 1933 — Reichsgesetzbl. I S. 1093) unterliegen bis auf weiteres den Beschränkungen dieses Gesetzes nicht.

§ 2

§ 1 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Ölen und Fetten in der Fassung der Verordnungen vom 18. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 112) und vom 8. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 376) erhält folgende neue Fassung:

„(2) Den Beschränkungen des Artikels 1 der Hauptverordnung unterliegen ferner bis auf weiteres nicht die übrigen im Artikel 1 § 2 Abs. 1 der Hauptverordnung genannten Öle und Fette inländischer Erzeugung."

§ 3

§ 1 dieser Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1942, § 2 am 1. Juli 1942 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1942.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Riecke

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung auf dem Gebiet des Personenstandswesens.

Vom 22. Juni 1942.

Auf Grund der Nummer VI des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1535) wird verordnet:

§ 1

Die Zustimmung zur Bestellung der Standesbeamten und ihrer Stellvertreter in kreisangehörigen Gemeinden (§ 54 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird von der unteren Verwaltungsbehörde erteilt.

§ 2

Die untere Verwaltungsbehörde kann in kreisangehörigen Gemeinden, in denen ein Beauftragter nach § 112 der Deutschen Gemeindeordnung bestellt ist, diesem Beauftragten die Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten übertragen.

Berlin, den 22. Juni 1942.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Körner

Verordnung zur verstärkten Deckung des Bedarfs an Kiefern-Balsam in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 23. Juni 1942.

Zum Zwecke der Durchführung einer vermehrten Kiefern-Balsamharzgewinnung auch aus den Wäldern der eingegliederten Ostgebiete wird auf Grund der Verordnung zur verstärkten Deckung von Rohstoffen aus forstwirtschaftlichen Nebenerzeugnissen vom 31. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 133) verordnet:

§ 1

Die verstärkte Deckung des Bedarfs an Kiefern-Balsam aus den Wäldern der eingegliederten Ostgebiete hat in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 576) zu erfolgen.

§ 2

Höhere Forstbehörden im Sinne des § 2 der Verordnung vom 25. März 1939 sind:

der Reichsstatthalter — Landesforstamt — in Danzig-Oliva,

der Reichsstatthalter — Landesforstamt — in Posen,

der Oberpräsident — Landesforstamt — in Königsberg,

der Oberpräsident — Landesforstamt — in Gumbinnen,

der Preußische Landforstmeister — Regierungsforstamt Oppeln-Kattowitz — in Oppeln.

§ 3

Die Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1942.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung des Staatssekretärs
Mahler

Verordnung über Zolländerungen. Vom 24. Juni 1942 *)

Ich verordne auf Grund des § 19 Absatz 2 des Zollgesetzes im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichswirtschaftsminister:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 27 (Grünfutter usw.) wird in der Anmerkung 3 »31. Juli 1942« ersetzt durch »31. Juli 1945«.
2. In der Tarifnr. 108 (Fleisch usw.) wird die Anmerkung zu Abs. 1 und 2 gestrichen.
3. In der Tarifnr. 218 (Nahrungs- und Genußmittel usw.) werden in der Anmerkung die Worte »alle diese, wenn sie von einer Stelle abgenommen werden, die der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt,« gestrichen.
4. In der Tarifnr. 651 A Absatz 2 (Pappen aus mechanisch oder chemisch bereitetem Holzstoff usw.) werden im Unterabsatz 1 die Anmerkung zu Abs. 2 Unterabs. 1 und im Unterabsatz 2 die Anmerkung zu Abs. 2 Unterabs. 2 gestrichen.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1942 in Kraft mit Ausnahme der Vorschrift im § 1 Nr. 4; diese wird ab 1. Januar 1942 in Kraft gesetzt.

Berlin, 24. Juni 1942

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Wucher

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 146 vom 25. Juni 1942.

Verordnung über die Fortführung gerichtlicher Verfahren der ehemaligen Tschecho-Slowakischen Republik. Vom 24. Juni 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

In gerichtlichen Verfahren über Vermögenswerte oder Verpflichtungen, die nach der Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und dem Protektorat Böhmen und Mähren über das Staatsvermögen und die innere Staatsschuld der ehemaligen Tschechoslowakischen (Tschecho-Slowakischen) Republik und andere damit zusammenhängende finanzielle Fragen aus Anlaß der Eingliederung von ehemaligen tschechoslowakischen Gebieten in das Reich vom 4. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. 1942 II S. 197) auf das Reich übergegangen sind, tritt das Deutsche Reich an Stelle der ehemaligen Tschechoslowakischen (Tschecho-Slowakischen) Republik, des Protektorats Böhmen und Mähren, der Länder Böhmen und Mähren-Schlesien, einschließlich ihrer Betriebe, Anstalten und Fonds mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit und der von ihnen verwalteten Fonds in das Verfahren ein.

§ 2

In gerichtlichen Verfahren über Vermögenswerte oder Verpflichtungen, die nach der Vereinbarung vom 4. Oktober 1941 auf das Protektorat Böhmen und Mähren übergegangen sind, tritt an Stelle des Deutschen Reichs oder der ehemaligen Tschechoslowakischen (Tschecho-Slowakischen) Republik das Protektorat Böhmen und Mähren in das Verfahren ein.

§ 3

Unterbrochene oder aufgeschobene Gerichtsverfahren, in denen nach § 1 oder § 2 das Deutsche Reich oder das Protektorat Böhmen und Mähren in das Verfahren eintritt, sind auf Antrag einer Partei fortzusetzen.

§ 4

Gerichtliche Verfahren gegen das Deutsche Reich, das Protektorat Böhmen und Mähren oder die ehemalige Tschechoslowakische (Tschecho-Slowakische) Republik, die Vermögenswerte oder Verpflichtungen der ehemaligen Tschechoslowakischen (Tschecho-Slowakischen) Republik betreffen, jedoch weder unter § 1 noch unter § 2 fallen, sind nach Anhörung der Beteiligten von Amts wegen einzustellen.

Berlin, den 24. Juni 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes. Vom 29. Juni 1942.

Auf Grund des § 183 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) wird verordnet:

Die Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 669) wird wie folgt geändert:

Zu § 44

Die Worte »Bis zum 1. Juli 1942« werden ersetzt durch die Worte

»Bis zum 30. Juni 1943«.

Berlin, den 29. Juni 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Berichtigung

In der Verordnung über Erzeugerpreise für Speisekartoffeln, Futterkartoffeln und Fabrikkartoffeln im Kartoffelwirtschaftsjahr 1942/43 vom 11. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 385) muß es im § 1 Abs. 1 Buchst. a bei den Preisen für Lieferung in den Monaten Januar, Februar 1943 in der Spalte »frei Verladestation oder Verladestelle« statt »3,20« richtig heißen: »3,35«; im § 1 Abs. 1 Buchst. e muß es statt »In den Gebieten der Landbauernschaften Alpenland, Donauland usw.« richtig heißen: »In den Gebieten der Landesbauernschaften Alpenland, Donauland usw.«

Berlin, den 23. Juni 1942.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Im Auftrag
Dr. Gierse

Druckfehlerberichtigung

In dem Zweiten Gesetz über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 19. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 407) muß es in der Unterschrift statt »Der Reichsminister des Innern In Vertretung Pfundter« richtig heißen: »Der Reichsminister des Innern In Vertretung Pfundtner«.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg 12a. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Zentralarchiv

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 2. Juli 1942	Nr. 71

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 42	Verordnung zur Einführung von Vorschriften über Orden und Ehrenzeichen im Protektorat Böhmen und Mähren	417
30. 6. 42	Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter	419

Verordnung zur Einführung von Vorschriften über Orden und Ehrenzeichen im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 28. Juni 1942.

Auf Grund von Artikel 13 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren folgendes verordnet:

§ 1

Im Protektorat Böhmen und Mähren gelten nach Maßgabe dieser Verordnung

1. das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) mit Ausnahme des § 8 Satz 2 und der Anlage zum § 8;
2. a) die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung des Treudienst-Ehrenzeichens vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 48), die Satzung des Treudienst-Ehrenzeichens vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 48) und die Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung des Treudienst-Ehrenzeichens vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 49);
   b) die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung der Polizei-Dienstauszeichnung vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 55), die Satzung der Polizei-Dienstauszeichnung vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 55) und die Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung der Polizei-Dienstauszeichnung vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 56);
   c) die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung der Dienstauszeichnung für den Reichsarbeitsdienst vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 59), die Satzung der Dienstauszeichnung für den Reichsarbeitsdienst vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 59) und die Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung der Dienstauszeichnung für den Reichsarbeitsdienst vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 60);
   d) die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung der SS-Dienstauszeichnung vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 66), die Satzung der SS-Dienstauszeichnung vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 66) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 21. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1539) und die Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung der SS-Dienstauszeichnung vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 68);
   e) die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 77) und die Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenzeichens vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 78);
   f) die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Verleihung des Grubenwehr-Ehrenzeichens vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 83) und die Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Verleihung des Grubenwehr-Ehrenzeichens vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 84);

g) die Allgemeine Durchführungsverordnung zum Treudienst-Ehrenzeichen und zu den Dienstauszeichnungen vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 63);

h) die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung des Luftschutz-Ehrenzeichens vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 71), die Satzung des Luftschutz-Ehrenzeichens vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 71) und die Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung des Luftschutz-Ehrenzeichens vom 30. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 73);

i) die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung des Zollgrenzschutz-Ehrenzeichens vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 785), die Satzung des Zollgrenzschutz-Ehrenzeichens vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 786) und die Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung des Zollgrenzschutz-Ehrenzeichens vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 788);

k) die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaillen) vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl I S. 813) und die Ausführungsverordnung über die Verleihung von Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr vom 17 September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1014);

l) die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter vom 16. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1923), die Satzung des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter vom 16. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1924) und die Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter vom 16. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1926);

m) die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung des Ehrenzeichens für deutsche Volkspflege vom 1. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 949), die Satzung des Ehrenzeichens für deutsche Volkspflege vom 1 Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 950) und die Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung des Ehrenzeichens für deutsche Volkspflege vom 1 Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 952);

n) die Verordnung des Führers über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht vom 3. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 277);

3. der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung eines Deutschen Nationalpreises für Kunst und Wissenschaft vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 305) und die Ausführungsbestimmungen zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Stiftung eines Deutschen Nationalpreises für Kunst und Wissenschaft vom 10. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 306).

§ 2

(1) Orden und Ehrenzeichen, die satzungsgemäß nicht für Ausländer vorgesehen sind, werden nur an deutsche Staatsangehörige verliehen.

(2) Soweit Bestimmungen der im § 1 aufgeführten Vorschriften im Protektorat Böhmen und Mähren nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(3) § 1 Nr. 1 erstreckt sich nicht auf Titel und dergleichen sowie Amtsbezeichnungen des Protektorats Böhmen und Mähren.

§ 3

Das Treudienst-Ehrenzeichen und die Dienstauszeichnungen (§ 1 Nr. 2) werden nur solchen Personen verliehen, die sich am 1. April 1940 noch im Dienst befunden haben. Ausnahmen bleiben vorbehalten.

§ 4

(1) Außer den Dienstzeiten, die nach den im § 1 unter Nr. 2 bezeichneten Vorschriften für den Erwerb der betreffenden Ehrenzeichen (Dienstauszeichnungen) anrechenbar sind, kann, sofern die Beamten, Angestellten und Arbeiter politisch oder in volkstumsmäßiger Hinsicht nicht belastet sind, für den Erwerb dieser Ehrenzeichen (Dienstauszeichnungen) auch die Zeit angerechnet werden, in der gleichartige Dienste im Gebiet der früheren Österreichisch-Ungarischen Monarchie vor der Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren geleistet worden sind.

(2) Dienstzeiten, die bereits für den Erwerb eines Ehrenzeichens (einer Dienstauszeichnung) angerechnet worden sind, die nach § 5 dieser Verordnung getragen werden dürfen, dürfen für den Erwerb der nach Art und Stufe entsprechenden, im § 1 Nr. 2 bezeichneten Ehrenzeichen (Dienstauszeichnungen) nicht angerechnet werden.

§ 5

(1) Staatliche oder staatlich anerkannte Orden und Ehrenzeichen, die in der vormaligen Österreichisch-Ungarischen Monarchie oder in der vormaligen Republik (dem Bundesstaat) Österreich vom österreichischen Staatsoberhaupt, der österreichischen Regierung oder mit deren Genehmigung verliehen worden sind, dürfen, soweit sich nicht aus Abs. 2 Buchst. b anderes ergibt, getragen werden.

(2) Es dürfen nicht getragen werden:

a) die Orden und Ehrenzeichen der vormaligen Tschecho-Slowakischen Republik und der vormaligen Republik Polen;

b) die Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich (BGBl. Nr. 16/1923 und Nr. 73/1930); der österreichische Verdienstorden, die österreichischen Verdienstzeichen, die österreichischen Verdienstmedaillen (BGBl. II Nr. 267/1934 und Nr. 272/1934); die österreichischen Militärverdienstkreuze und die österreichische Militärverdienstmedaille (BGBl. Nr. 327/1935 und Nr. 340/1935); das österreichische Ehrenzeichen und die österreichischen Verdienstkreuze für Kunst und Wissenschaft (BGBl. II Nr. 333/1934 und Nr. 83/1935).

§ 6

(1) Orden, Ehrenzeichen und Ordensbänder dürfen nur von solchen Verkaufsstellen vertrieben werden, die von dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers oder den von ihm bezeichneten Stellen zugelassen sind. Das Nähere bestimmt der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(2) Die Verkaufsstelle darf Orden und Ehrenzeichen, auch in verkleinerter Form, und die dazugehörigen Bänder nur gegen Vorlegung eines ordnungsmäßigen Ausweises an Privatpersonen aushändigen.

(3) Die für den Vertrieb der Ehrenzeichen der nationalsozialistischen Bewegung geltenden Vorschriften werden davon nicht betroffen.

§ 7

Wer den Vorschriften des § 6 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 8

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern, dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers und dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1942 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1942.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter. Vom 30. Juni 1942.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Abschnitt I
Begriff des Ostarbeiters

§ 1

Ostarbeiter sind diejenigen Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die im Reichskommissariat Ukraine, im Generalkommissariat Weißruthenien oder in Gebieten, die östlich an diese Gebiete und an die früheren Freistaaten Lettland und Estland angrenzen, erfaßt und nach der Besetzung durch die deutsche Wehrmacht in das Deutsche Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren gebracht und hier eingesetzt werden.

Abschnitt II
Beschäftigungsbedingungen

§ 2

Allgemeine Bedingungen

Die im Reich eingesetzten Ostarbeiter stehen in einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art. Die deutschen arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften finden auf sie nur insoweit Anwendung, als dies besonders bestimmt wird.

§ 3

Arbeitsentgelt

(1) Die im Reich eingesetzten Ostarbeiter erhalten ein nach ihrer Leistung abgestuftes Arbeitsentgelt.

(2) Die Höhe dieses Entgelts bemißt sich nach der Tabelle, die dieser Verordnung als Anlage beigefügt ist.

(3) Bei der Feststellung des Entgelts, das dem einzelnen Ostarbeiter nach der beigefügten Tabelle zu zahlen ist, ist von den Lohnsätzen (Zeitlohn-, Akkord-, Prämiensätzen) vergleichbarer deutscher Arbeiter (Vergleichslohn) auszugehen.

Besteht ein Teil des Vergleichslohnes in Sachleistungen, so sind diese bei der Ermittlung dieses Lohnes zu den Sätzen zu bewerten, zu denen sie

deutschen Arbeitern im Betriebe für den Fall einer Abgeltung in bar in Rechnung gestellt werden.

Sozialzulagen und Sozialleistungen aller Art, die deutschen Arbeitern zustehen, sind bei der Ermittlung des Vergleichslohnes nicht zu berücksichtigen.

Leistungszulagen sind in der gleichen Höhe in den Vergleichslohn einzubeziehen, in der sie bei gleichen Leistungen deutschen Arbeitern im Betriebe gegeben werden. Bleibt der Ostarbeiter in seiner Arbeitsleistung hinter der Durchschnittsleistung eines deutschen Arbeiters zurück, so ist bei der Feststellung des ihm zu zahlenden Entgelts von einem entsprechend verringerten Vergleichslohn auszugehen.

Erschwernis-, Schmutzzulagen u. ä. sind bei der Ermittlung des für das Arbeitsentgelt des einzelnen Ostarbeiters maßgebenden Vergleichslohnes zu berücksichtigen.

(4) Dem Ostarbeiter ist ein Arbeitsentgelt nur für die tatsächlich geleistete Arbeit zu gewähren; doch sind die Bestimmungen über Arbeitsausfall infolge ungünstiger Witterung entsprechend anzuwenden.

(5) Höhere Entgelte, als sich nach diesen Vorschriften ergeben, dürfen dem Ostarbeiter nicht gewährt werden.

§ 4

Zuschläge und sonstige Zuwendungen

Die Ostarbeiter haben, soweit vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz nichts anderes bestimmt wird, keinen Anspruch auf Zuschläge zum Arbeitsentgelt für Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit. Trennungs- und Unterkunftsgelder sowie Auslösungen und Zehrgelder dürfen nicht gezahlt werden.

§ 5

Sachleistungen

(1) Das dem einzelnen Ostarbeiter nach der dieser Verordnung beigefügten Tabelle zustehende Arbeitsentgelt ist am Ende des im Betriebe üblichen Lohnabrechnungszeitraumes nach Abzug des Gegenwertes für gewährte Sachleistungen in bar auszuzahlen. Die vom Unternehmer gewährte Unterkunft und Verpflegung sind nach den Sätzen in Rechnung zu stellen, die sich aus der dieser Verordnung beigefügten Tabelle ergeben. Sonstige Sachleistungen, wie Bekleidung, Schuhwerk usw., sind zu angemessenen Preisen zu verrechnen.

(2) Die Betriebsführer können Fahrtkosten der Ostarbeiter von und zur Arbeitsstätte auf die Gesamtheit der bei ihnen beschäftigten Ostarbeiter umlegen und den in bar nach der Tabelle auszuzahlenden Betrag um diese Umlage kürzen.

§ 6

Entgeltzahlung im Krankheitsfalle

Für die Tage, an denen der Ostarbeiter wegen Krankheit oder Unfall nicht arbeiten kann, ist, soweit nicht Krankenhauspflege gegeben wird, lediglich freie Unterkunft und Verpflegung vom Unternehmer zu stellen. Im übrigen regelt sich die Krankenversorgung dieser Arbeitskräfte nach den Vorschriften, die der Reichsarbeitsminister erläßt.

§ 7

Urlaub und Familienheimfahrten

Urlaub und Familienheimfahrten werden zunächst nicht gewährt. Die näheren Vorschriften über eine Einführung von Urlaub und Familienheimfahrten erläßt der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz.

§ 8

Entgeltabrechnungen

Entgeltabrechnungen sind den Ostarbeitern nicht zu erteilen.

§ 9

Ausnahmen

Die Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit können in bezug auf die Berechnung des Arbeitsentgelts Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Abschnitt III

Ostarbeiterabgabe

§ 10

Abgabepflicht

(1) Arbeitgeber, die Ostarbeiter innerhalb des Deutschen Reichs einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren beschäftigen, haben eine Abgabe nach Maßgabe der dieser Verordnung beigefügten Tabelle zu entrichten (Ostarbeiterabgabe).

(2) Landwirtschaftliche Arbeitgeber haben nur die Hälfte dieser Abgabe zu zahlen.

§ 11

Abgabeberechtigung

Die Ostarbeiterabgabe fließt ausschließlich dem Deutschen Reich zu.

§ 12

Steuerfreiheit der Ostarbeiter

Die Ostarbeiter haben keine Lohnsteuer und keine Bürgersteuer während ihrer Beschäftigung innerhalb des Deutschen Reichs zu zahlen.

Abschnitt IV

Sparen

§ 13

Die Ostarbeiter können ihr Arbeitsentgelt ganz oder zum Teil verzinslich sparen; der ersparte Betrag wird in die Heimat überwiesen und steht dort dem Sparer oder dessen Familienangehörigen nach näheren Vorschriften des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete oder des Oberkommandos der Wehrmacht zur Verfügung.

Abschnitt V

Ermächtigung

§ 14

(1) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Abänderung der Abschnitte I und II dieser Verordnung zu erlassen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, dem Reichsminister des Innern, dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete und, soweit es sich um Ostarbeiter handelt, die in der Landwirtschaft eingesetzt sind, mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Abänderung des Abschnitts III dieser Verordnung zu erlassen.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz im Verordnungswege die Höhe der sich aus der beigefügten Tabelle ergebenden Ostarbeiterabgabe ändern.

(4) Der Reichswirtschaftsminister, der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete und das Oberkommando der Wehrmacht sind ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung des Abschnitts IV dieser Verordnung zu erlassen.

Abschnitt VI

Inkrafttreten, Geltungsbereich

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 15. Juni 1942 in Kraft. Die Vorschriften der Abschnitte II und III sind erstmalig auf das Arbeitsentgelt anzuwenden, das nach dem 15. Juni 1942 ausgezahlt wird.

(2) Die §§ 1 bis 5 und § 7 Abs. 1 der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (StVAOst) vom 20. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 41) sowie die Anordnung des Reichsarbeitsministers über die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 9. Februar 1942 (Deutscher Reichsanz. Nr. 37 vom 13. Februar 1942) treten mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Diese Verordnung gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren und in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 30. Juni 1942.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
und Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Anlage

(Zu § 3 und 10 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter)

Entgelttabelle für Ostarbeiter

A. Entgelttabelle bei täglicher Lohnzahlung

Bruttolohn des vergleichbaren deutschen Arbeiters (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) für den Tag von mehr als — bis	Entgelt des Ostarbeiters			Ostarbeiterabgabe (§ 10)
	Insgesamt für den Tag (§ 3 Abs. 2)	davon sind für freie Unterkunft und Verpflegung abzusetzen	Auszuzahlender Betrag	
in Reichsmark	in Reichsmark	in Reichsmark	in Reichsmark	in Reichsmark
bis 1,40	1,60	1,50	0,10	—
1,40— 1,45	1,62	1,50	0,12	—
1,45— 1,50	1,65	1,50	0,15	—
1,50— 1,60	1,67	1,50	0,17	—
1,60— 1,70	1,70	1,50	0,20	—
1,70— 1,80	1,72	1,50	0,22	—
1,80— 1,90	1,75	1,50	0,25	0,10
1,90— 2,00	1,80	1,50	0,30	0,15
2,00— 2,15	1,85	1,50	0,35	0,20
2,15— 2,30	1,90	1,50	0,40	0,30
2,30— 2,45	1,95	1,50	0,45	0,40
2,45— 2,60	2,00	1,50	0,50	0,50
2,60— 2,75	2,05	1,50	0,55	0,60
2,75— 2,90	2,10	1,50	0,60	0,70
2,90— 3,05	2,15	1,50	0,65	0,80
3,05— 3,20	2,20	1,50	0,70	0,90
3,20— 3,35	2,25	1,50	0,75	1,00
3,35— 3,50	2,30	1,50	0,80	1,10
3,50— 3,65	2,35	1,50	0,85	1,20
3,65— 3,80	2,40	1,50	0,90	1,30
3,80— 3,95	2,45	1,50	0,95	1,40
3,95— 4,10	2,50	1,50	1,00	1,50
4,10— 4,25	2,55	1,50	1,05	1,60
4,25— 4,40	2,60	1,50	1,10	1,70
4,40— 4,60	2,65	1,50	1,15	1,80
4,60— 4,80	2,70	1,50	1,20	1,95
4,80— 5,00	2,75	1,50	1,25	2,10
5,00— 5,20	2,80	1,50	1,30	2,25
5,20— 5,40	2,85	1,50	1,35	2,40
5,40— 5,60	2,90	1,50	1,40	2,55
5,60— 5,80	2,95	1,50	1,45	2,70
5,80— 6,00	3,00	1,50	1,50	2,85
6,00— 6,20	3,05	1,50	1,55	3,00
6,20— 6,40	3,10	1,50	1,60	3,15
6,40— 6,60	3,15	1,50	1,65	3,30
6,60— 6,80	3,20	1,50	1,70	3,45
6,80— 7,00	3,25	1,50	1,75	3,60
7,00— 7,25	3,30	1,50	1,80	3,75
7,25— 7,50	3,35	1,50	1,85	3,90
7,50— 7,75	3,40	1,50	1,90	4,05
7,75— 8,00	3,45	1,50	1,95	4,25
8,00— 8,25	3,50	1,50	2,00	4,45
8,25— 8,50	3,55	1,50	2,05	4,65
8,50— 8,75	3,60	1,50	2,10	4,85
8,75— 9,00	3,65	1,50	2,15	5,05
9,00— 9,25	3,70	1,50	2,20	5,25
9,25— 9,50	3,75	1,50	2,25	5,45
9,50— 9,75	3,80	1,50	2,30	5,65
9,75—10,00	3,85	1,50	2,35	5,85
10,00—10,25	3,90	1,50	2,40	6,05
10,25—10,50	3,95	1,50	2,45	6,25
10,50—10,75	4,00	1,50	2,50	6,45
10,75—11,00	4,05	1,50	2,55	6,65
11,00—11,25	4,10	1,50	2,60	6,85
11,25—11,50	4,15	1,50	2,65	7,05
11,50—11,75	4,20	1,50	2,70	7,25
11,75—12,00	4,25	1,50	2,75	7,45
12,00—12,25	4,30	1,50	2,80	7,65
12,25—12,50	4,35	1,50	2,85	7,85
12,50—12,75	4,40	1,50	2,90	8,05
12,75—13,00	4,45	1,50	2,95	8,25

Für jede weiteren 25 Reichspfennig erhöht sich das Gesamtentgelt und der auszuzahlende Betrag um je 0,05 Reichsmark und die Ostarbeiterabgabe um je 0,20 Reichsmark.

B. Entgelttabelle bei wöchentlicher Lohnzahlung

Bruttolohn des vergleichbaren deutschen Arbeiters (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) für eine Woche von mehr als — bis in Reichsmark	Entgelt des Ostarbeiters			Ostarbeiter-abgabe (§ 10)
	insgesamt (für eine Woche § 3 Abs. 2)	davon sind für freie Unterkunft und Verpflegung abzusetzen	Auszuzahlender Betrag	
	in Reichsmark	in Reichsmark	in Reichsmark	in Reichsmark
bis— 9,80	11,20	10,50	0,70	—
9,80—10,15	11,34	10,50	0,84	—
10,15—10,50	11,55	10,50	1,05	—
10,50—11,20	11,69	10,50	1,19	—
11,20—11,90	11,90	10,50	1,40	—
11,90—12,60	12,04	10,50	1,54	—
12,60—13,30	12,25	10,50	1,75	0,70
13,30—14,00	12,60	10,50	2,10	1,05
14,00—15,05	12,95	10,50	2,45	1,40
15,05—16,10	13,30	10,50	2,80	2,10
16,10—17,15	13,65	10,50	3,15	2,80
17,15—18,20	14,00	10,50	3,50	3,50
18,20—19,25	14,35	10,50	3,85	4,20
19,25—20,30	14,70	10,50	4,20	4,90
20,30—21,35	15,05	10,50	4,55	5,60
21,35—22,40	15,40	10,50	4,90	6,30
22,40—23,45	15,75	10,50	5,25	7,00
23,45—24,50	16,10	10,50	5,60	7,70
24,50—25,55	16,45	10,50	5,95	8,40
25,55—26,60	16,80	10,50	6,30	9,10
26,60—27,65	17,15	10,50	6,65	9,80
27,65—28,70	17,50	10,50	7,00	10,50
28,70—29,75	17,85	10,50	7,35	11,20
29,75—30,80	18,20	10,50	7,70	11,90
30,80—32,20	18,55	10,50	8,05	12,60
32,20—33,60	18,90	10,50	8,40	13,65
33,60—35,00	19,25	10,50	8,75	14,70
35,00—36,40	19,60	10,50	9,10	15,75
36,40—37,80	19,95	10,50	9,45	16,80
37,80—39,20	20,30	10,50	9,80	17,85
39,20—40,60	20,65	10,50	10,15	18,90
40,60—42,00	21,00	10,50	10,50	19,95
42,00—43,40	21,35	10,50	10,85	21,00
43,40—44,80	21,70	10,50	11,20	22,05
44,80—46,20	22,05	10,50	11,55	23,10
46,20—47,60	22,40	10,50	11,90	24,15
47,60—49,00	22,75	10,50	12,25	25,20
49,00—50,75	23,10	10,50	12,60	26,25
50,75—52,50	23,45	10,50	12,95	27,30
52,50—54,25	23,80	10,50	13,30	28,35
54,25—56,00	24,15	10,50	13,65	29,75
56,00—57,75	24,50	10,50	14,00	31,15
57,75—59,50	24,85	10,50	14,35	32,55
59,50—61,25	25,20	10,50	14,70	33,95
61,25—63,00	25,55	10,50	15,05	35,35
63,00—64,75	25,90	10,50	15,40	36,75
64,75—66,50	26,25	10,50	15,75	38,15
66,50—68,25	26,60	10,50	16,10	39,55
68,25—70,00	26,95	10,50	16,45	40,95
70,00—71,75	27,30	10,50	16,80	42,35
71,75—73,50	27,65	10,50	17,15	43,75
73,50—75,25	28,00	10,50	17,50	45,15
75,25—77,00	28,35	10,50	17,85	46,55
77,00—78,75	28,70	10,50	18,20	47,95
78,75—80,50	29,05	10,50	18,55	49,35
80,50—82,25	29,40	10,50	18,90	50,75
82,25—84,00	29,75	10,50	19,25	52,15
84,00—85,75	30,10	10,50	19,60	53,55
85,75—87,50	30,45	10,50	19,95	54,95
87,50—89,25	30,80	10,50	20,30	56,35
89,25—91,00	31,15	10,50	20,65	57,75

Für jede weiteren 1,75 Reichsmark erhöht sich das Gesamtentgelt und der auszuzahlende Betrag um je 0,35 Reichsmark und die Ostarbeiterabgabe um je 1,40 Reichsmark.

C. Entgelttabelle bei monatlicher Lohnzahlung

Bruttolohn des vergleichbaren deutschen Arbeiters (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) für einen Monat von mehr als — bis in Reichsmark	Entgelt des Ostarbeiters: Insgesamt für einen Monat (§ 3 Abs. 2) in Reichsmark	davon sind für freie Unterkunft und Verpflegung abzusetzen in Reichsmark	Auszuzahlender Betrag in Reichsmark	Ostarbeiterabgabe (§ 10) in Reichsmark
bis 42,00	48,00	45,00	3,00	—
42,00— 43,50	48,60	45,00	3,60	—
43,50— 45,00	49,50	45,00	4,50	—
45,00— 48,00	50,10	45,00	5,10	—
48,00— 51,00	51,00	45,00	6,00	—
51,00— 54,00	51,60	45,00	6,60	—
54,00— 57,00	52,50	45,00	7,50	3,00
57,00— 60,00	54,00	45,00	9,00	4,50
60,00— 64,50	55,50	45,00	10,50	6,00
64,50— 69,00	57,00	45,00	12,00	9,00
69,00— 73,50	58,50	45,00	13,50	12,00
73,50— 78,00	60,00	45,00	15,00	15,00
78,50— 82,50	61,50	45,00	16,50	18,00
82,50— 87,00	63,00	45,00	18,00	21,00
87,00— 91,50	64,50	45,00	19,50	24,00
91,50— 96,00	66,00	45,00	21,00	27,00
96,00—100,50	67,50	45,00	22,50	30,00
100,50—105,00	69,00	45,00	24,00	33,00
105,00—109,50	70,50	45,00	25,50	36,00
109,50—114,00	72,00	45,00	27,00	39,00
114,00—118,50	73,50	45,00	28,50	42,00
118,50—123,00	75,00	45,00	30,00	45,00
123,00—127,50	76,50	45,00	31,50	48,00
127,50—132,00	78,00	45,00	33,00	51,00
132,00—138,00	79,50	45,00	34,50	54,00
138,00—144,00	81,00	45,00	36,00	58,50
144,00—150,00	82,50	45,00	37,50	63,00
150,00—156,00	84,00	45,00	39,00	67,50
156,00—162,00	85,50	45,00	40,50	72,00
162,00—168,00	87,00	45,00	42,00	76,50
168,00—174,00	88,50	45,00	43,50	81,00
174,00—180,00	90,00	45,00	45,00	85,50
180,00—186,00	91,50	45,00	46,50	90,00
186,00—192,00	93,00	45,00	48,00	94,50
192,00—198,00	94,50	45,00	49,50	99,00
198,00—204,00	96,00	45,00	51,00	103,50
204,00—210,00	97,50	45,00	52,50	108,00
210,00—217,50	99,00	45,00	54,00	112,50
217,50—225,00	100,50	45,00	55,50	117,00
225,00—232,50	102,00	45,00	57,00	121,50
232,50—240,00	103,50	45,00	58,50	127,50
240,00—247,50	105,00	45,00	60,00	133,50
247,50—255,00	106,50	45,00	61,50	139,50
255,00—262,50	108,00	45,00	63,00	145,50
262,50—270,00	109,50	45,00	64,50	151,50
270,00—277,50	111,00	45,00	66,00	157,50
277,50—285,00	112,50	45,00	67,50	163,50
285,00—292,50	114,00	45,00	69,00	169,50
292,50—300,00	115,50	45,00	70,50	175,50
300,00—307,50	117,00	45,00	72,00	181,50
307,50—315,00	118,50	45,00	73,50	187,50
315,00—322,50	120,00	45,00	75,00	193,50
322,50—330,00	121,50	45,00	76,50	199,50
330,00—337,50	123,00	45,00	78,00	205,50
337,50—345,00	124,50	45,00	79,50	211,50
345,00—352,50	126,00	45,00	81,00	217,50
352,50—360,00	127,50	45,00	82,50	223,50
360,00—367,50	129,00	45,00	84,00	229,50
367,50—375,00	130,50	45,00	85,50	235,50
375,00—382,50	132,00	45,00	87,00	241,50
382,50—390,00	133,50	45,00	88,50	247,50

Für jede weiteren 7,50 Reichsmark erhöht sich das Gesamtentgelt und der auszuzahlende Betrag um je 1,50 Reichsmark und die Ostarbeiterabgabe um je 6,00 Reichsmark.

Bei eintägiger Lohnzahlung ist die Tabelle A,
» zehntägiger » » » » A mit den jeweils zehnfachen Beträgen,
» wöchentlicher » » » » B,
» vierzehntägiger » » » » B mit den jeweils doppelten Beträgen,
» vierwöchentlicher » » » » B mit den jeweils vierfachen Beträgen und
» monatlicher » » » » C anzuwenden.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Juli 1942	Nr. 72

Tag	Inhalt	Seite
30. 6. 42	Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle »Forschungsführung des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe«	425
1. 7. 42	Verordnung über die Regelung der Friedhofsverhältnisse in den in das Land Preußen eingegliederten Ostgebieten	426
3. 7. 42	Polizeiverordnung zur Ergänzung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln	427
2. 7. 42	Anordnung über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses in der allgemeinen und inneren Verwaltung	427

Im Teil II, Nr. 22, ausgegeben am 3. Juli 1942, sind veröffentlicht: Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Fünften Zusatzvereinbarung zum deutsch-rumänischen Niederlassungs-, Handels- und Schiffahrtsvertrag. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens über die Ausdehnung des deutsch-rumänischen Verrechnungsabkommens auf das Protektorat Böhmen und Mähren.

Verordnung über die Errichtung einer Reichsstelle »Forschungsführung des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe«. Vom 30. Juni 1942.

Um die Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik in vollem Umfange für Luftfahrt und Luftrüstung nutzbar zu machen, sowie die auf dem Gebiet der Luftfahrtforschung arbeitenden Kräfte zusammenzufassen, wird auf Grund des Artikels 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Luftverkehrsgesetzes vom 29. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 582) verordnet:

§ 1

(1) Es wird eine Reichsstelle »Forschungsführung des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe« (Forschungsführung) mit dem Sitz in Berlin errichtet.

(2) Die Reichsstelle ist rechtsfähig. Sie ist dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe unmittelbar unterstellt und übt ihre Aufgaben und Befugnisse in dessen Auftrag aus.

§ 2

Die Leitung der Reichsstelle wird vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe bestellt. Sie vertritt die Reichsstelle und führt ihre Geschäfte nach einer vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe zu genehmigenden Satzung.

§ 3

(1) Der Reichsstelle werden die bisher vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe auf dem Gebiete der wissenschaftlichen Forschung wahrgenommenen Aufgaben übertragen, insbesondere

Vertretung der Gesamtinteressen der Luftfahrtforschung,

Planung und Überwachung der Luftfahrtforschung,

Regelung des Einsatzes der zur Verfügung stehenden Mittel, Anlagen und Einrichtungen sowie des Forschungspersonals,

Leitung des Erfahrungsaustausches mit Wissenschaft, Industrie und Wehrmacht.

(2) Die Reichsstelle kann gemeinsame Aufgaben der Luftfahrtforschung selbst übernehmen.

§ 4

(1) Die Reichsstelle hat im Umfange ihres Aufgabengebietes Anordnungsbefugnis.

(2) Die Reichsstelle führt ein Dienstsiegel.

§ 5

Die Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1942.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
In Vertretung
Milch

Verordnung über die Regelung der Friedhofsverhältnisse in den in das Land Preußen eingegliederten Ostgebieten. Vom 1. Juli 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Friedhöfe stehen für alle Bestattungen einschließlich einer angemessenen und würdigen Bestattungsfeier zur Verfügung.

(2) Bestattungen von Deutschen und Polen haben auf verschiedenen Friedhöfen stattzufinden.

(3) Ist im Gebiet der Gemeinde oder des Landkreises, dem die Gemeinde angehört, ein besonderer Friedhof für Polen nicht vorhanden, so ist bis zur Errichtung eines besonderen Friedhofs für Polen auf dem deutschen Friedhof eine besondere, umzäunte Abteilung für Polen einzurichten, die einen besonderen Eingang haben muß.

§ 2

An anderen Orten als an Friedhöfen dürfen Bestattungen nur mit Erlaubnis der unteren Verwaltungsbehörde stattfinden.

§ 3

Zur Neueinrichtung oder Erweiterung von Friedhöfen sind ausschließlich die Gemeinden berechtigt. Sie bedürfen hierzu der Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde.

§ 4

(1) Das Eigentum an denjenigen Friedhöfen, die im Eigentum eines konfessionellen Vermögensträgers stehen oder am 1. September 1939 im Eigentum eines konfessionellen Vermögensträgers standen, geht einschließlich der auf ihnen befindlichen zu Bestattungszwecken bestimmten Gebäude lastenfrei auf die Gemeinden über, soweit nicht der Oberpräsident im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

(2) Das Eigentum geht ohne Entschädigung über; vorbehaltlich der Regelung des Abs. 3 erlöschen dabei auf dem Eigentum ruhende dingliche Rechte. In Härtefällen kann für Aufwendungen, die zur Einrichtung des Friedhofs und der in das Eigentum der Gemeinde übergehenden Gebäude gemacht worden sind, sowie für erlöschende Rechte und gegenüber konfessionellen Vermögensträgern noch bestehende Forderungen, die durch die Anlegung des Friedhofs entstanden sind, eine Entschädigung gewährt werden. Die Entschädigung ist von der Gemeinde zu gewähren, auf die das Eigentum übergeht.

(3) Mit dem Eigentum gehen auch die Rechte und Verpflichtungen, die mit der Unterhaltung des Friedhofs verbunden sind, auf die Gemeinde über. Vorteile, die den konfessionellen Vermögensträgern hierdurch erwachsen, sind auf eine nach Abs. 2 Satz 2 zu gewährende Entschädigung anzurechnen oder von ihnen in sonstiger Weise abzugelten.

(4) Die Gemeinden haben eine Berichtigung der Grundbucheintragungen bei den zuständigen Grundbuchämtern zu beantragen. Die Berichtigung hat auf Grund einer entsprechenden Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde zu erfolgen.

§ 5

(1) Die Entschädigung in Härtefällen wird auf Antrag des Berechtigten durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhören der Gemeinde festgesetzt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Gemeinde zu stellen.

(3) Gegen eine Entscheidung nach Abs. 1 ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Oberpräsidenten zulässig, der endgültig entscheidet.

§ 6

(1) Untere Verwaltungsbehörde ist in Stadtkreisen der Oberbürgermeister, in Landkreisen der Landrat.

(2) Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident.

§ 7

(1) Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 und des § 3 dieser Verordnung gelten nicht für Familienfriedhöfe oder für Friedhöfe, die im Eigentum oder in der Verwaltung des Reichs stehen.

(2) Die Neueinrichtung und Erweiterung von Familienfriedhöfen bedarf der Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde.

§ 8

Auf Juden findet die Verordnung keine Anwendung.

§ 9

Die Oberpräsidenten werden ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsministers des Innern die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Polizeiverordnung zur Ergänzung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln.
Vom 3. Juli 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird verordnet:

§ 1

Die Polizeiverordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln vom 13. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 349) wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 4 wird nach »strychninhaltiges« eingefügt:
   »oder als Krampfgift wirkende Pyrimidin-Derivate enthaltendes«.
2. In der Anlage I Abteilung 2 wird nach »Fluorverbindungen« eingefügt:
   »Giftgetreide, das höchstens 0,5 Hundertteile salpetersaures Strychnin oder als Krampfgift wirkende Pyrimidin-Derivate enthält«.
3. In der Anlage I Abteilung 2 wird gestrichen:
   »Strychninhaltiges Getreide, das höchstens 0,5 Hundertteile salpetersaures Strychnin enthält«.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1942 in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Anordnung
über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses in der allgemeinen und inneren Verwaltung.
Vom 2. Juli 1942.

Auf Grund der Erlasse des Führers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) und zur Dezentralisierung der Personalverwaltung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 119) ordne ich folgendes an:

I.

1. Für die auf dem Reichshaushalt stehenden Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung übe ich die nachstehenden Befugnisse, soweit ihre Ausübung nicht dem Führer vorbehalten ist, selbst aus:

bei den Beamten des höheren Dienstes sowie bei den sonstigen Reichsverwaltungsbeamten in Stellen der Reichsbesoldungsgruppe A 3 und aufwärts

a) die Ernennung, die Beendigung des Beamtenverhältnisses — bei den Beamten in Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2 d und A 3 jedoch mit Ausnahme der Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand (§ 78 Abs. 1 Satz 1 DBG) — und die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit;

b) die Einweisung von Beamten in Planstellen mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der bisherigen Amtsbezeichnung und die Änderung von Amtsbezeichnungen unter Belassung der Beamten in der bisherigen Besoldungsgruppe;

c) bei den Beamten des höheren Dienstes auch die Wiederverwendung von Wartestandsbeamten.

2. Für die entsprechenden Beamten bei den Behörden der Länder außer Preußen behalte ich mir die Ausübung der unter Nr. 1 Buchst. a bis c genannten Befugnisse nur bei den Beamten des höheren Dienstes vor. Für die auf dem preußischen Haushalt stehenden Beamten ergeht eine besondere Anordnung.

II.

1. Ich übertrage die Ausübung der unter I genannten Befugnisse, soweit ich sie mir nicht vorbehalten habe,

a) in den Reichsgauen, die nicht in Regierungsbezirke eingeteilt sind, in Hamburg und in der Westmark den Reichsstatthaltern für die Beamten ihrer eigenen Behörde und der ihnen nachgeordneten Dienststellen;

b) in den Reichsgauen, die in Regierungsbezirke eingeteilt sind, den Reichsstatthaltern für die Beamten ihrer eigenen Behörde und für die Beamten des gehobenen Dienstes der ihnen nachgeordneten Dienststellen, den Regierungspräsidenten für die übrigen Beamten;

c) in den Ländern außer Preußen den Reichsstatthaltern für die Beamten ihrer eigenen Behörde und bei den Behörden dieser Länder;

d) bei den sonstigen mir unmittelbar nachgeordneten Reichsdienststellen den Vorständen dieser Dienststellen.

2. Nr. 16 Abs. 3 und Nr. 47 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen und inneren Verwaltung vom 1. März 1939 in der Fassung vom 1. April 1942 (MBliV. S. 691) bleiben weiterhin maßgebend.

3. Unberührt bleibt ferner das Recht der Reichsstatthalter, die ihnen zustehenden Befugnisse gemäß Nr. V der Durchführungsvorschriften über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 12. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 771) mit meiner Zustimmung weiterzuübertragen. Bereits erlassene Anordnungen dieser Art bleiben in Kraft.

4. Zur Durchführung der über die einzelnen Gebietsteile des Reichs hinausreichenden personalpolitischen Aufgaben wird beim Reichsminister des Innern für die Beamten des gehobenen Dienstes eine Reichs-Kartei geführt.

III.

Nr. I und II gelten nicht für die Beamten der Ordnungspolizei und der Sicherheitspolizei. Für diese ergeht eine besondere Regelung.

IV.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1942 in Kraft. Alle entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere über Vorbehalte der vorherigen Zustimmung, treten außer Kraft. Die Anordnung über die Ernennung der Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 19. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 819) in der Fassung vom 13. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1767) wird aufgehoben.

Berlin, den 2. Juli 1942.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg 12a. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 7. Juli 1942	Nr. 73

Tag	Inhalt	Seite
5. 7. 42	Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1942/43	429

Verordnung
zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1942/43.
Vom 5. Juli 1942.

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527), der §§ 1 und 6 des Gesetzes zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 667) und des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1941/42 vom 28. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 337) gilt auch im Wirtschaftsjahr 1942/43 mit folgenden Änderungen:

1. In den Anlagen I bis IV
tritt an Stelle der Jahreszahl »1941« jeweils die Jahreszahl »1942« und an Stelle der Jahreszahl »1942« jeweils die Jahreszahl »1943«.

2. In den Anlagen I (Roggen) und II (Weizen)
sind die Preisstaffelungen der einzelnen Preisgebiete zu streichen und durch die aus der Beilage zu dieser Verordnung ersichtlichen Preisstaffelungen für die entsprechenden Preisgebiete zu ersetzen.

3. In der Anlage II (Weizen) sind zu streichen:

Im Preisgebiet W II beim Reichsgau Sudetenland, Regierungsbezirk Troppau,
in Spalte 3 (Kreis): »Neu-Titschein,
Wagstadt«.

Im Preisgebiet W VI beim Reichsgau Sudetenland, Regierungsbezirk Troppau,
in Spalte 3 (Kreis): »Bärn,
Grulich,
Sternberg«.

4. Zu der Anlage II (Weizen) ist hinzuzufügen:

Im Preisgebiet W VIII beim Reichsgau Sudetenland, Regierungsbezirk Troppau,
in Spalte 3 (Kreis): »Bärn,
Grulich,
Neu-Titschein,
Sternberg,
Wagstadt«.

Artikel 2

(1) Die in den Anlagen I bis IV festgesetzten Getreidepreise treten für die einzelnen Preisgebiete, soweit sie sich auf Weizen beziehen, am 16. Juli 1942, soweit sie sich auf Futterhafer beziehen, am 16. August 1942, im übrigen mit Wirkung vom 1. Juli 1942 in Kraft.

(2) Die in den Anlagen I bis IV festgelegten Preisgebiete bleiben von einer etwaigen Änderung der staatlichen Verwaltungsbezirke unberührt.

Artikel 3

Die Reichsstatthalter der Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland sowie die Oberpräsidenten der Provinzen Ostpreußen und Oberschlesien werden ermächtigt, mit Zustimmung des Reichskommissars für die Preisbildung und des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft für die Gebiete der ehemaligen Freien Stadt Danzig und die eingegliederten Ostgebiete Preise für Roggen, Weizen, Futtergerste und Futterhafer festzusetzen.

Artikel 4

(1) Der Aufschlag zum Grundpreis für Weizen in den Alpen- und Donau-Reichsgauen in Höhe von 30 Reichsmark je Tonne gemäß Artikel 3 der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise für das Land Österreich im Wirtschaftsjahr 1938/39 vom 23. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1994) in der Fassung der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1941/42 vom 28. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 337) bleibt aufrechterhalten.

(2) Die Ergänzung der Anlage III (Futtergerste) der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1939/40 vom 30. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1102) bleibt für die Alpen- und Donau-Reichsgaue vorbehalten. Bis auf weiteres gelten für Futtergerste die Vorschriften der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Lande Österreich vom 29. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 340).

Berlin, den 5. Juli 1942.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Dr. Fischböck

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
H. Backe

Beilage
der vorstehenden Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1942/43

Änderung der Preisstaffelung

I. in der Anlage I

Roggen

a) im Preisgebiet R I:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	Sonderzuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1942	165,—	10,—	10,—	185,—
im August 1942	165,—	10,—	10,—	185,—
im September 1942	165,—	10,—	10,—	185,—
im Oktober 1942	165,—	12,—	—	177,—
im November 1942	165,—	12,—	—	177,—
im Dezember 1942	165,—	13,—	—	178,—
im Januar 1943	165,—	14,—	—	179,—
im Februar 1943	165,—	16,—	—	181,—
im März 1943	165,—	16,—	—	181,—
im April 1943	165,—	7,—	—	172,—
im Mai 1943	165,—	7,—	—	172,—
im Juni 1943	165,—	5,—	—	170,—

b) im Preisgebiet R II:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	Sonderzuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1942	166,—	10,—	10,—	186,—
im August 1942	166,—	10,—	10,—	186,—
im September 1942	166,—	10,—	10,—	186,—
im Oktober 1942	166,—	12,—	—	178,—
im November 1942	166,—	12,—	—	178,—
im Dezember 1942	166,—	13,—	—	179,—
im Januar 1943	166,—	14,—	—	180,—
im Februar 1943	166,—	16,—	—	182,—
im März 1943	166,—	16,—	—	182,—
im April 1943	166,—	7,—	—	173,—
im Mai 1943	166,—	7,—	—	173,—
im Juni 1943	166,—	5,—	—	171,—

c) im Preisgebiet R III:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	Sonderzuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1942	167,—	10,—	10,—	187,—
im August 1942	167,—	10,—	10,—	187,—
im September 1942	167,—	10,—	10,—	187,—
im Oktober 1942	167,—	12,—	—	179,—
im November 1942	167,—	12,—	—	179,—
im Dezember 1942	167,—	13,—	—	180,—
im Januar 1943	167,—	14,—	—	181,—
im Februar 1943	167,—	16,—	—	183,—
im März 1943	167,—	16,—	—	183,—
im April 1943	167,—	7,—	—	174,—
im Mai 1943	167,—	7,—	—	174,—
im Juni 1943	167,—	5,—	—	172,—

d) im Preisgebiet R IV:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	Sonderzuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1942	168,—	10,—	10,—	188,—
im August 1942	168,—	10,—	10,—	188,—
im September 1942	168,—	10,—	10,—	188,—
im Oktober 1942	168,—	12,—	—	180,—
im November 1942	168,—	12,—	—	180,—
im Dezember 1942	168,—	13,—	—	181,—
im Januar 1943	168,—	14,—	—	182,—
im Februar 1943	168,—	16,—	—	184,—
im März 1943	168,—	16,—	—	184,—
im April 1943	168,—	7,—	—	175,—
im Mai 1943	168,—	7,—	—	175,—
im Juni 1943	168,—	5,—	—	173,—

e) im Preisgebiet R V:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	Sonderzuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1942	169,—	10,—	10,—	189,—
im August 1942	169,—	10,—	10,—	189,—
im September 1942	169,—	10,—	10,—	189,—
im Oktober 1942	169,—	12,—	—	181,—
im November 1942	169,—	12,—	—	181,—
im Dezember 1942	169,—	13,—	—	182,—
im Januar 1943	169,—	14,—	—	183,—
im Februar 1943	169,—	16,—	—	185,—
im März 1943	169,—	16,—	—	185,—
im April 1943	169,—	7,—	—	176,—
im Mai 1943	169,—	7,—	—	176,—
im Juni 1943	169,—	5,—	—	174,—

f) im Preisgebiet R VI:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	Sonderzuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1942	170,—	10,—	10,—	190,—
im August 1942	170,—	10,—	10,—	190,—
im September 1942	170,—	10,—	10,—	190,—
im Oktober 1942	170,—	12,—	—	182,—
im November 1942	170,—	12,—	—	182,—
im Dezember 1942	170,—	13,—	—	183,—
im Januar 1943	170,—	14,—	—	184,—
im Februar 1943	170,—	16,—	—	186,—
im März 1943	170,—	16,—	—	186,—
im April 1943	170,—	7,—	—	177,—
im Mai 1943	170,—	7,—	—	177,—
im Juni 1943	170,—	5,—	—	175,—

g) im Preisgebiet R VII:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	Sonderzuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1942	171,—	10,—	10,—	191,—
im August 1942	171,—	10,—	10,—	191,—
im September 1942	171,—	10,—	10,—	191,—
im Oktober 1942	171,—	12,—	—	183,—
im November 1942	171,—	12,—	—	183,—
im Dezember 1942	171,—	13,—	—	184,—
im Januar 1943	171,—	14,—	—	185,—
im Februar 1943	171,—	16,—	—	187,—
im März 1943	171,—	16,—	—	187,—
im April 1943	171,—	7,—	—	178,—
im Mai 1943	171,—	7,—	—	178,—
im Juni 1943	171,—	5,—	—	176,—

h) im Preisgebiet R VIII:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	Sonderzuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1942	172,—	10,—	10,—	192,—
im August 1942	172,—	10,—	10,—	192,—
im September 1942	172,—	10,—	10,—	192,—
im Oktober 1942	172,—	12,—	—	184,—
im November 1942	172,—	12,—	—	184,—
im Dezember 1942	172,—	13,—	—	185,—
im Januar 1943	172,—	14,—	—	186,—
im Februar 1943	172,—	16,—	—	188,—
im März 1943	172,—	16,—	—	188,—
im April 1943	172,—	7,—	—	179,—
im Mai 1943	172,—	7,—	—	179,—
im Juni 1943	172,—	5,—	—	177,—

i) im Preisgebiet R IX:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	Sonderzuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1942	173,—	10,—	10,—	193,—
im August 1942	173,—	10,—	10,—	193,—
im September 1942	173,—	10,—	10,—	193,—
im Oktober 1942	173,—	12,—	—	185,—
im November 1942	173,—	12,—	—	185,—
im Dezember 1942	173,—	13,—	—	186,—
im Januar 1943	173,—	14,—	—	187,—
im Februar 1943	173,—	16,—	—	189,—
im März 1943	173,—	16,—	—	189,—
im April 1943	173,—	7,—	—	180,—
im Mai 1943	173,—	7,—	—	180,—
im Juni 1943	173,—	5,—	—	178,—

j) im Preisgebiet R X:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	Sonderzuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1942	174,—	10,—	10,—	194,—
im August 1942	174,—	10,—	10,—	194,—
im September 1942	174,—	10,—	10,—	194,—
im Oktober 1942	174,—	12,—	—	186,—
im November 1942	174,—	12,—	—	186,—
im Dezember 1942	174,—	13,—	—	187,—
im Januar 1943	174,—	14,—	—	188,—
im Februar 1943	174,—	16,—	—	190,—
im März 1943	174,—	16,—	—	190,—
im April 1943	174,—	7,—	—	181,—
im Mai 1943	174,—	7,—	—	181,—
im Juni 1943	174,—	5,—	—	179,—

k) im Preisgebiet R XI:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	Sonderzuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1942	175,—	10,—	10,—	195,—
im August 1942	175,—	10,—	10,—	195,—
im September 1942	175,—	10,—	10,—	195,—
im Oktober 1942	175,—	12,—	—	187,—
im November 1942	175,—	12,—	—	187,—
im Dezember 1942	175,—	13,—	—	188,—
im Januar 1943	175,—	14,—	—	189,—
im Februar 1943	175,—	16,—	—	191,—
im März 1943	175,—	16,—	—	191,—
im April 1943	175,—	7,—	—	182,—
im Mai 1943	175,—	7,—	—	182,—
im Juni 1943	175,—	5,—	—	180,—

l) im Preisgebiet R XII:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	Sonderzuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1942	176,—	10,—	10,—	196,—
im August 1942	176,—	10,—	10,—	196,—
im September 1942	176,—	10,—	10,—	196,—
im Oktober 1942	176,—	12,—	—	188,—
im November 1942	176,—	12,—	—	188,—
im Dezember 1942	176,—	13,—	—	189,—
im Januar 1943	176,—	14,—	—	190,—
im Februar 1943	176,—	16,—	—	192,—
im März 1943	176,—	16,—	—	192,—
im April 1943	176,—	7,—	—	183,—
im Mai 1943	176,—	7,—	—	183,—
im Juni 1943	176,—	5,—	—	181,—

m) im Preisgebiet R XIII:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	Sonderzuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1942	177,—	10,—	10,—	197,—
im August 1942	177,—	10,—	10,—	197,—
im September 1942	177,—	10,—	10,—	197,—
im Oktober 1942	177,—	12,—	—	189,—
im November 1942	177,—	12,—	—	189,—
im Dezember 1942	177,—	13,—	—	190,—
im Januar 1943	177,—	14,—	—	191,—
im Februar 1943	177,—	16,—	—	193,—
im März 1943	177,—	16,—	—	193,—
im April 1943	177,—	7,—	—	184,—
im Mai 1943	177,—	7,—	—	184,—
im Juni 1943	177,—	5,—	—	182,—

n) im Preisgebiet R XIV:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	Sonderzuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1942	178,—	10,—	10,—	198,—
im August 1942	178,—	10,—	10,—	198,—
im September 1942	178,—	10,—	10,—	198,—
im Oktober 1942	178,—	12,—	—	190,—
im November 1942	178,—	12,—	—	190,—
im Dezember 1942	178,—	13,—	—	191,—
im Januar 1943	178,—	14,—	—	192,—
im Februar 1943	178,—	16,—	—	194,—
im März 1943	178,—	16,—	—	194,—
im April 1943	178,—	7,—	—	185,—
im Mai 1943	178,—	7,—	—	185,—
im Juni 1943	178,—	5,—	—	183,—

o) im Preisgebiet R XV:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	Sonderzuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1942	179,—	10,—	10,—	199,—
im August 1942	179,—	10,—	10,—	199,—
im September 1942	179,—	10,—	10,—	199,—
im Oktober 1942	179,—	12,—	—	191,—
im November 1942	179,—	12,—	—	191,—
im Dezember 1942	179,—	13,—	—	192,—
im Januar 1943	179,—	14,—	—	193,—
im Februar 1943	179,—	16,—	—	195,—
im März 1943	179,—	16,—	—	195,—
im April 1943	179,—	7,—	—	186,—
im Mai 1943	179,—	7,—	—	186,—
im Juni 1943	179,—	5,—	—	184,—

p) im Preisgebiet R XVI:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	Sonderzuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1942	181,—	10,—	10,—	201,—
im August 1942	181,—	10,—	10,—	201,—
im September 1942	181,—	10,—	10,—	201,—
im Oktober 1942	181,—	12,—	—	193,—
im November 1942	181,—	12,—	—	193,—
im Dezember 1942	181,—	13,—	—	194,—
im Januar 1943	181,—	14,—	—	195,—
im Februar 1943	181,—	16,—	—	197,—
im März 1943	181,—	16,—	—	197,—
im April 1943	181,—	7,—	—	188,—
im Mai 1943	181,—	7,—	—	188,—
im Juni 1943	181,—	5,—	—	186,—

q) im Preisgebiet R XVII:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	Sonderzuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1942	182,—	10,—	10,—	202,—
im August 1942	182,—	10,—	10,—	202,—
im September 1942	182,—	10,—	10,—	202,—
im Oktober 1942	182,—	12,—	—	194,—
im November 1942	182,—	12,—	—	194,—
im Dezember 1942	182,—	13,—	—	195,—
im Januar 1943	182,—	14,—	—	196,—
im Februar 1943	182,—	16,—	—	198,—
im März 1943	182,—	16,—	—	198,—
im April 1943	182,—	7,—	—	189,—
im Mai 1943	182,—	7,—	—	189,—
im Juni 1943	182,—	5,—	—	187,—

r) im Preisgebiet R XVIII:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	Sonderzuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1942	183,—	10,—	10,—	203,—
im August 1942	183,—	10,—	10,—	203,—
im September 1942	183,—	10,—	10,—	203,—
im Oktober 1942	183,—	12,—	—	195,—
im November 1942	183,—	12,—	—	195,—
im Dezember 1942	183,—	13,—	—	196,—
im Januar 1943	183,—	14,—	—	197,—
im Februar 1943	183,—	16,—	—	199,—
im März 1943	183,—	16,—	—	199,—
im April 1943	183,—	7,—	—	190,—
im Mai 1943	183,—	7,—	—	190,—
im Juni 1943	183,—	5,—	—	188,—

s) im Preisgebiet R XIX:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	Sonderzuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1942	185,—	10,—	10,—	205,—
im August 1942	185,—	10,—	10,—	205,—
im September 1942	185,—	10,—	10,—	205,—
im Oktober 1942	185,—	12,—	—	197,—
im November 1942	185,—	12,—	—	197,—
im Dezember 1942	185,—	13,—	—	198,—
im Januar 1943	185,—	14,—	—	199,—
im Februar 1943	185,—	16,—	—	201,—
im März 1943	185,—	16,—	—	201,—
im April 1943	185,—	7,—	—	192,—
im Mai 1943	185,—	7,—	—	192,—
im Juni 1943	185,—	5,—	—	190,—

t) im Preisgebiet R XX:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	Sonderzuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
im Juli 1942	187,—	10,—	10,—	207,—
im August 1942	187,—	10,—	10,—	207,—
im September 1942	187,—	10,—	10,—	207,—
im Oktober 1942	187,—	12,—	—	199,—
im November 1942	187,—	12,—	—	199,—
im Dezember 1942	187,—	13,—	—	200,—
im Januar 1943	187,—	14,—	—	201,—
im Februar 1943	187,—	16,—	—	203,—
im März 1943	187,—	16,—	—	203,—
im April 1943	187,—	7,—	—	194,—
im Mai 1943	187,—	7,—	—	194,—
im Juni 1943	187,—	5,—	—	192,—

Änderung der Preisstaffelung

II. in der Anlage II

Weizen

a) im Preisgebiet W II:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	Sonderzuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1942	182,—	—	—	182,—
im August 1942	182,—	10,—	10,—	202,—
im September 1942	182,—	10,—	10,—	202,—
im Oktober 1942	182,—	10,—	10,—	202,—
im November 1942	182,—	12,—	—	194,—
im Dezember 1942	182,—	12,—	—	194,—
im Januar 1943	182,—	14,—	—	196,—
im Februar 1943	182,—	16,—	—	198,—
im März 1943	182,—	16,—	—	198,—
im April 1943	182,—	13,—	—	195,—
im Mai 1943	182,—	13,—	—	195,—
im Juni 1943	182,—	12,—	—	194,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1943	182,—	12,—	—	194,—

b) im Preisgebiet W III:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	Sonderzuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1942	183,—	—	—	183,—
im August 1942	183,—	10,—	10,—	203,—
im September 1942	183,—	10,—	10,—	203,—
im Oktober 1942	183,—	10,—	10,—	203,—
im November 1942	183,—	12,—	—	195,—
im Dezember 1942	183,—	12,—	—	195,—
im Januar 1943	183,—	14,—	—	197,—
im Februar 1943	183,—	16,—	—	199,—
im März 1943	183,—	16,—	—	199,—
im April 1943	183,—	13,—	—	196,—
im Mai 1943	183,—	13,—	—	196,—
im Juni 1943	183,—	12,—	—	195,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1943	183,—	12,—	—	195,—

c) im Preisgebiet W IV:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	Sonderzuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1942	184,—	—	—	184,—
im August 1942	184,—	10,—	10,—	204,—
im September 1942	184,—	10,—	10,—	204,—
im Oktober 1942	184,—	10,—	10,—	204,—
im November 1942	184,—	12,—	—	196,—
im Dezember 1942	184,—	12,—	—	196,—
im Januar 1943	184,—	14,—	—	198,—
im Februar 1943	184,—	16,—	—	200,—
im März 1943	184,—	16,—	—	200,—
im April 1943	184,—	13,—	—	197,—
im Mai 1943	184,—	13,—	—	197,—
im Juni 1943	184,—	12,—	—	196,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1943	184,—	12,—	—	196,—

d) im Preisgebiet W V:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	Sonderzuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1942	185,—	—	—	185,—
im August 1942	185,—	10,—	10,—	205,—
im September 1942	185,—	10,—	10,—	205,—
im Oktober 1942	185,—	10,—	10,—	205,—
im November 1942	185,—	12,—	—	197,—
im Dezember 1942	185,—	12,—	—	197,—
im Januar 1943	185,—	14,—	—	199,—
im Februar 1943	185,—	16,—	—	201,—
im März 1943	185,—	16,—	—	201,—
im April 1943	185,—	13,—	—	198,—
im Mai 1943	185,—	13,—	—	198,—
im Juni 1943	185,—	12,—	—	197,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1943	185,—	12,—	—	197,—

e) im Preisgebiet W VI:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	Sonderzuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1942	186,—	—	—	186,—
im August 1942	186,—	10,—	10,—	206,—
im September 1942	186,—	10,—	10,—	206,—
im Oktober 1942	186,—	10,—	10,—	206,—
im November 1942	186,—	12,—	—	198,—
im Dezember 1942	186,—	12,—	—	198,—
im Januar 1943	186,—	14,—	—	200,—
im Februar 1943	186,—	16,—	—	202,—
im März 1943	186,—	16,—	—	202,—
im April 1943	186,—	13,—	—	199,—
im Mai 1943	186,—	13,—	—	199,—
im Juni 1943	186,—	12,—	—	198,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1943	186,—	12,—	—	198,—

f) im Preisgebiet W VII:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	Sonderzuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1942	187,—	—	—	187,—
im August 1942	187,—	10,—	10,—	207,—
im September 1942	187,—	10,—	10,—	207,—
im Oktober 1942	187,—	10,—	10,—	207,—
im November 1942	187,—	12,—	—	199,—
im Dezember 1942	187,—	12,—	—	199,—
im Januar 1943	187,—	14,—	—	201,—
im Februar 1943	187,—	16,—	—	203,—
im März 1943	187,—	16,—	—	203,—
im April 1943	187,—	13,—	—	200,—
im Mai 1943	187,—	13,—	—	200,—
im Juni 1943	187,—	12,—	—	199,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1943	187,—	12,—	—	199,—

g) im Preisgebiet W VIII:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	Sonderzuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1942	188,—	—	—	188,—
im August 1942	188,—	10,—	10,—	208,—
im September 1942	188,—	10,—	10,—	208,—
im Oktober 1942	188,—	10,—	10,—	208,—
im November 1942	188,—	12,—	—	200,—
im Dezember 1942	188,—	12,—	—	200,—
im Januar 1943	188,—	14,—	—	202,—
im Februar 1943	188,—	16,—	—	204,—
im März 1943	188,—	16,—	—	204,—
im April 1943	188,—	13,—	—	201,—
im Mai 1943	188,—	13,—	—	201,—
im Juni 1943	188,—	12,—	—	200,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1943	188,—	12,—	—	200,—

h) im Preisgebiet W IX:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	Sonderzuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1942	189,—	—	—	189,—
im August 1942	189,—	10,—	10,—	209,—
im September 1942	189,—	10,—	10,—	209,—
im Oktober 1942	189,—	10,—	10,—	209,—
im November 1942	189,—	12,—	—	201,—
im Dezember 1942	189,—	12,—	—	201,—
im Januar 1943	189,—	14,—	—	203,—
im Februar 1943	189,—	16,—	—	205,—
im März 1943	189,—	16,—	—	205,—
im April 1943	189,—	13,—	—	202,—
im Mai 1943	189,—	13,—	—	202,—
im Juni 1943	189,—	12,—	—	201,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1943	189,—	12,—	—	201,—

i) im Preisgebiet W X:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	Sonderzuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1942	190,—	—	—	190,—
im August 1942	190,—	10,—	10,—	210,—
im September 1942	190,—	10,—	10,—	210,—
im Oktober 1942	190,—	10,—	10,—	210,—
im November 1942	190,—	12,—	—	202,—
im Dezember 1942	190,—	12,—	—	202,—
im Januar 1943	190,—	14,—	—	204,—
im Februar 1943	190,—	16,—	—	206,—
im März 1943	190,—	16,—	—	206,—
im April 1943	190,—	13,—	—	203,—
im Mai 1943	190,—	13,—	—	203,—
im Juni 1943	190,—	12,—	—	202,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1943	190,—	12,—	—	202,—

j) im Preisgebiet W XI:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	Sonderzuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1942	191,—	—	—	191,—
im August 1942	191,—	10,—	10,—	211,—
im September 1942	191,—	10,—	10,—	211,—
im Oktober 1942	191,—	10,—	10,—	211,—
im November 1942	191,—	12,—	—	203,—
im Dezember 1942	191,—	12,—	—	203,—
im Januar 1943	191,—	14,—	—	205,—
im Februar 1943	191,—	16,—	—	207,—
im März 1943	191,—	16,—	—	207,—
im April 1943	191,—	13,—	—	204,—
im Mai 1943	191,—	13,—	—	204,—
im Juni 1943	191,—	12,—	—	203,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1943	191,—	12,—	—	203,—

k) im Preisgebiet W XII:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	Sonderzuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1942	192,—	—	—	192,—
im August 1942	192,—	10,—	10,—	212,—
im September 1942	192,—	10,—	10,—	212,—
im Oktober 1942	192,—	10,—	10,—	212,—
im November 1942	192,—	12,—	—	204,—
im Dezember 1942	192,—	12,—	—	204,—
im Januar 1943	192,—	14,—	—	206,—
im Februar 1943	192,—	16,—	—	208,—
im März 1943	192,—	16,—	—	208,—
im April 1943	192,—	13,—	—	205,—
im Mai 1943	192,—	13,—	—	205,—
im Juni 1943	192,—	12,—	—	204,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1943	192,—	12,—	—	204,—

l) im Preisgebiet W XIII:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	Sonderzuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1942	193,—	—	—	193,—
im August 1942	193,—	10,—	10,—	213,—
im September 1942	193,—	10,—	10,—	213,—
im Oktober 1942	193,—	10,—	10,—	213,—
im November 1942	193,—	12,—	—	205,—
im Dezember 1942	193,—	12,—	—	205,—
im Januar 1943	193,—	14,—	—	207,—
im Februar 1943	193,—	16,—	—	209,—
im März 1943	193,—	16,—	—	209,—
im April 1943	193,—	13,—	—	206,—
im Mai 1943	193,—	13,—	—	206,—
im Juni 1943	193,—	12,—	—	205,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1943	193,—	12,—	—	205,—

m) im Preisgebiet W XIV:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	Sonderzuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1942	194,—	—	—	194,—
im August 1942	194,—	10,—	10,—	214,—
im September 1942	194,—	10,—	10,—	214,—
im Oktober 1942	194,—	10,—	10,—	214,—
im November 1942	194,—	12,—	—	206,—
im Dezember 1942	194,—	12,—	—	206,—
im Januar 1943	194,—	14,—	—	208,—
im Februar 1943	194,—	16,—	—	210,—
im März 1943	194,—	16,—	—	210,—
im April 1943	194,—	13,—	—	207,—
im Mai 1943	194,—	13,—	—	207,—
im Juni 1943	194,—	12,—	—	206,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1943	194,—	12,—	—	206,—

n) im Preisgebiet W XVI:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	Sonderzuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1942	196,—	—	—	196,—
im August 1942	196,—	10,—	10,—	216,—
im September 1942	196,—	10,—	10,—	216,—
im Oktober 1942	196,—	10,—	10,—	216,—
im November 1942	196,—	12,—	—	208,—
im Dezember 1942	196,—	12,—	—	208,—
im Januar 1943	196,—	14,—	—	210,—
im Februar 1943	196,—	16,—	—	212,—
im März 1943	196,—	16,—	—	212,—
im April 1943	196,—	13,—	—	209,—
im Mai 1943	196,—	13,—	—	209,—
im Juni 1943	196,—	12,—	—	208,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1943	196,—	12,—	—	208,—

o) im Preisgebiet W XVII:

	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	Sonderzuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1942	197,—	—	—	197,—
im August 1942	197,—	10,—	10,—	217,—
im September 1942	197,—	10,—	10,—	217,—
im Oktober 1942	197,—	10,—	10,—	217,—
im November 1942	197,—	12,—	—	209,—
im Dezember 1942	197,—	12,—	—	209,—
im Januar 1943	197,—	14,—	—	211,—
im Februar 1943	197,—	16,—	—	213,—
im März 1943	197,—	16,—	—	213,—
im April 1943	197,—	13,—	—	210,—
im Mai 1943	197,—	13,—	—	210,—
im Juni 1943	197,—	12,—	—	209,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1943	197,—	12,—	—	209,—

p) im Preisgebiet W XVIII:	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	Sonderzuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1942	198,—	—	—	198,—
im August 1942	198,—	10,—	10,—	218,—
im September 1942	198,—	10,—	10,—	218,—
im Oktober 1942	198,—	10,—	10,—	218,—
im November 1942	198,—	12,—	—	210,—
im Dezember 1942	198,—	12,—	—	210,—
im Januar 1943	198,—	14,—	—	212,—
im Februar 1943	198,—	16,—	—	214,—
im März 1943	198,—	16,—	—	214,—
im April 1943	198,—	13,—	—	211,—
im Mai 1943	198,—	13,—	—	211,—
im Juni 1943	198,—	12,—	—	210,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1943	198,—	12,—	—	210,—

q) im Preisgebiet W XIX:	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	Sonderzuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1942	200,—	—	—	200,—
im August 1942	200,—	10,—	10,—	220,—
im September 1942	200,—	10,—	10,—	220,—
im Oktober 1942	200,—	10,—	10,—	220,—
im November 1942	200,—	12,—	—	212,—
im Dezember 1942	200,—	12,—	—	212,—
im Januar 1943	200,—	14,—	—	214,—
im Februar 1943	200,—	16,—	—	216,—
im März 1943	200,—	16,—	—	216,—
im April 1943	200,—	13,—	—	213,—
im Mai 1943	200,—	13,—	—	213,—
im Juni 1943	200,—	12,—	—	212,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1943	200,—	12,—	—	212,—

r) im Preisgebiet W XX:	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	Sonderzuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1942	202,—	—	—	202,—
im August 1942	202,—	10,—	10,—	222,—
im September 1942	202,—	10,—	10,—	222,—
im Oktober 1942	202,—	10,—	10,—	222,—
im November 1942	202,—	12,—	—	214,—
im Dezember 1942	202,—	12,—	—	214,—
im Januar 1943	202,—	14,—	—	216,—
im Februar 1943	202,—	16,—	—	218,—
im März 1943	202,—	16,—	—	218,—
im April 1943	202,—	13,—	—	215,—
im Mai 1943	202,—	13,—	—	215,—
im Juni 1943	202,—	12,—	—	214,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1943	202,—	12,—	—	214,—

s) im Preisgebiet W XXI:	Grundpreis Reichsmark	Zuschlag Reichsmark	Sonderzuschlag Reichsmark	insgesamt Reichsmark
vom 16. Juli bis 31. Juli 1942	204,—	—	—	204,—
im August 1942	204,—	10,—	10,—	224,—
im September 1942	204,—	10,—	10,—	224,—
im Oktober 1942	204,—	10,—	10,—	224,—
im November 1942	204,—	12,—	—	216,—
im Dezember 1942	204,—	12,—	—	216,—
im Januar 1943	204,—	14,—	—	218,—
im Februar 1943	204,—	16,—	—	220,—
im März 1943	204,—	16,—	—	220,—
im April 1943	204,—	13,—	—	217,—
im Mai 1943	204,—	13,—	—	217,—
im Juni 1943	204,—	12,—	—	216,—
vom 1. Juli bis 15. Juli 1943	204,—	12,—	—	216,—

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 9. Juli 1942	Nr. 74

Tag	Inhalt	Seite
2. 7. 42	Verordnung über das Kleben von Gummi, Leder und ähnlichen Werkstoffen in der Heimarbeit	441
2. 7. 42	Verordnung zur Einführung von Dampfkessel-Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	442
2. 7. 42	Verordnung zur Änderung von Dampfkessel-Vorschriften in den Alpen- und Donau-Reichsgauen	442
5. 7. 42	Verordnung zur Sicherstellung des Brotgetreidebedarfs	443
6. 7. 42	Dritte Verordnung über die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren (Dritte Protektorats-Rechtspflege-Verordnung — 3. ProtRpflV —)	445
6. 7. 42	Dritte Verordnung zur Erleichterung des Frühbezuges von Düngemitteln und Saatgut	446
7. 7. 42	Dritte Verordnung über die Ausdehnung des Kriegssachschädenrechts auf außerhalb des Reichsgebiets eingetretene Schäden	446
8. 7. 42	Verordnung über die Auflösung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen im Memelland, im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig, in den eingegliederten Ostgebieten und in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet	447
2. 7. 42	Berichtigung	448

Verordnung über das Kleben von Gummi, Leder und ähnlichen Werkstoffen in der Heimarbeit. Vom 2. Juli 1942.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Heimarbeit in der Fassung vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2145) wird verordnet:

§ 1

Klebstoffe, die als Lösemittel brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse I (z. B. Petroleum, Benzin, Leichtbenzin, Benzol, Toluol, Schwefelkohlenstoff) oder der Gruppe B (z. B. Methylalkohol, Äthylalkohol, Aceton) der im Reichsarbeitsblatt 1931, Seite I 13 als Entwurf bekanntgegebenen Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten enthalten, dürfen in der Heimarbeit zum Kleben von Gummi, Leder und ähnlichen Werkstoffen nicht benutzt werden. Die Ausgabe derartiger Klebstoffe an Heimarbeiter ist verboten. Das gleiche gilt für Klebstoffe, die als Lösemittel gechlorte Kohlenwasserstoffe (z. B. Trichloräthylen, Tetrachlorkohlenstoff) enthalten.

§ 2

Die Verordnungen über das Verbot von Hausarbeit in der Gummikonfektion vom 24. September 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 149) und über das Verbot des Klebens von Lederolmänteln in der Heimarbeit vom 10. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 772) werden aufgehoben.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1942 in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1942.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung zur Einführung von Dampfkessel-Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 2. Juli 1942.

Auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich und des § 10 Abs. 3 der Verordnung über das Bergwesen in den eingegliederten Ostgebieten vom 10. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1099) wird verordnet:

§ 1

(1) In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. die Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln in der Fassung vom 27. August 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 706),
2. die Werkstoff- und Bauvorschriften für Landdampfkessel in der Fassung vom 21. Juni 1939 (RWMBl. S. 495) und vom 19. Dezember 1940 (RWMBl. S. 563),
3. die Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln in der Fassung vom 9. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 205),
4. die Werkstoff- und Bauvorschriften für Schiffsdampfkessel in der Fassung vom 19. Dezember 1940 (RWMBl. S. 563)

sowie die zu ihrer Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen.

(2) Diese Bestimmungen sind bis zum 31. Dezember 1943 als Regeln der Technik zu beachten, von denen im begründeten Einzelfalle ohne besondere Ausnahmebewilligung abgewichen werden kann, soweit die bisher geltenden Vorschriften nicht entgegenstehen; sie müssen vom 1. Januar 1944 an angewandt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung zur Änderung von Dampfkessel-Vorschriften in den Alpen- und Donau-Reichsgauen.

Vom 2. Juli 1942.

Auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Überleitung des Bergwesens auf das Reich vom 28. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 315) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 15. Juli 1927, betreffend Dampfkessel, Dampfgefäße, Druckbehälter und Wärmekraftmaschinen (BGBl. Nr. 227/1927), in der Fassung der »Verordnung über die Herstellung, Ausrüstung, Aufstellung und Überwachung der Dampfkessel und Dampfgefäße in den Reichsgauen der Ostmark« vom 24. November 1941 (RWMBl. S. 418) erhält im § 1 Abs. 3 Buchst. b folgende Fassung:

»Dampfkessel mit einem Betriebsüberdruck bis höchstens 0,5 kg/cm² (Niederdruckdampfkessel) und sonstige Sonderdampfkessel, die den hierfür vom Reichswirtschaftsminister erlassenen besonderen Bestimmungen entsprechen.«

§ 2

An bestehende Niederdruckdampfkessel und solche, die oder deren wesentliche Einzelteile nachweislich bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits hergestellt sind, können Anforderungen auf Grund der Vorschriften für Niederdruckdampfkessel nur gestellt werden, wenn im einzelnen Falle erhebliche Gefahren zu besorgen sind.

Berlin, den 2. Juli 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung zur Sicherstellung des Brotgetreidebedarfs.

Vom 5. Juli 1942.

Auf Grund der §§ 1 bis 4, 7, 8 des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527) und der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von Getreide, Futtermitteln und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1705) wird verordnet:

Abschnitt I

Gesamtablieferung von Brotgetreide

§ 1

(1) Jeder Erzeuger inländischen Brotgetreides ist verpflichtet, alles Brotgetreide, das er geerntet hat, abzuliefern.

(2) Der Ablieferungspflicht unterliegt nicht:

1. Brotgetreide, das für die menschliche Ernährung innerhalb des Betriebes des Erzeugers verwendet wird,
2. Brotgetreide, das für Saatzwecke innerhalb des Betriebes des Erzeugers verwendet wird,
3. Brotgetreide, das — auch in Form von Erzeugnissen hieraus — in Erfüllung eines Deputats oder Leibgedinges geliefert und für die Ernährung des Berechtigten und seinen Saatgutbedarf verwendet wird,
4. grüner Dinkel oder Spelz, der zur Herstellung von Grünkern verwendet wird.

(3) Brotgetreide im Sinne dieser Verordnung ist Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn sowie Menggetreide und Mischfrucht. Menggetreide im Sinne des Satzes 1 ist Gemenge, das eine oder mehrere der dort genannten Getreidearten enthält. Mischfrucht im Sinne des Satzes 1 ist Gemenge der dort genannten Getreidearten mit Hülsenfrüchten (Erbsen, Bohnen, Linsen, Peluschken, Ackerbohnen, Wicken oder Lupinen).

(4) Als Ablieferung im Sinne dieser Vorschriften gilt nur die Lieferung, die zur Erfüllung eines auf Veräußerung gerichteten Geschäftes für Zwecke der menschlichen Ernährung, für Saatzwecke oder für technische Zwecke erfolgt.

§ 2

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt nach Anhörung des Reichsbauernführers, innerhalb welcher Frist die Ablieferung zu erfolgen hat.

Abschnitt II

Verfütterungsverbot

§ 3

(1) Brotgetreide (sowohl gedroschen als auch ungedroschen) oder Erzeugnisse hieraus dürfen weder vom Erzeuger des Brotgetreides noch von anderen zu Futterzwecken verwendet werden.

(2) Brotgetreide (sowohl gedroschen als auch ungedroschen) oder Erzeugnisse hieraus dürfen zu Futterzwecken nicht gekauft, erworben, verkauft, veräußert oder sonst in den Verkehr gebracht werden.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten auch für Brot und andere Backwaren sowie für Abfälle hiervon, die zur menschlichen Ernährung geeignet sind.

§ 4

Die Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft oder die von ihr beauftragten Stellen können Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

§ 5

Die Vorschriften des § 3 gelten nicht für Kleie und Futtermehle im Sinne der §§ 21, 24 der Verordnung zur Ausführung des Futtermittelgesetzes vom 21. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 225).

§ 6

Die Getreidewirtschaftsverbände sind zwecks Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des § 3 berechtigt, auf Grund der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) von den Tierhaltern Auskunft zu verlangen, auch soweit diese nicht Mitglieder der Getreidewirtschaftsverbände sind.

Abschnitt III

Gesamtablieferung von Gerste

§ 7

(1) Die Vorschriften der Abschnitte I und II dieser Verordnung gelten entsprechend für Gerste, Menggetreide und Mischfrucht mit Gerste.

(2) Gerste im Sinne des Abs. 1 ist Winter- und Sommergerste. Menggetreide im Sinne des Abs. 1 ist Gemenge von Gerste mit anderen Getreidearten. Mischfrucht im Sinne des Abs. 1 ist Gemenge von Gerste mit Hülsenfrüchten (Erbsen, Bohnen, Linsen, Peluschken, Ackerbohnen, Wicken oder Lupinen).

Abschnitt IV

Aufrechterhaltung der Schweinemast

§ 8

Für Zwecke der Schweinemast wird denjenigen Erzeugern, die nach Maßgabe ihrer betriebswirtschaftlichen Verhältnisse Schweine zu mästen pflegen, eine bestimmte Menge von Getreide, das für Futterzwecke geeignet ist, freigegeben werden. Das Nähere bestimmt die Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft.

Abschnitt V

Schlußvorschriften

§ 9

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann die ihm auf Grund dieser Verordnung zustehenden Befugnisse auf den Reichsbauernführer oder den Vorsitzenden der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft übertragen.

§ 10

Soweit sich aus den Vorschriften dieser Verordnung oder aus den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften nichts anderes ergibt, gelten die marktordnenden Vorschriften des Reichsnährstandes.

§ 11

(1) Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften dieser Verordnung oder die zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften umgangen werden oder umgangen werden sollen.

(2) Eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 3 und 7 liegt schon dann vor, wenn Brotgetreide, Gerste, Menggetreide oder Mischfrucht zum Zwecke der Verarbeitung für Futterzwecke an einen Verarbeitungsbetrieb geliefert oder von diesem entgegengenommen wird, ohne daß ein ausdrücklicher schriftlicher Genehmigungsbescheid über die Verarbeitung zu Futterzwecken vorliegt.

§ 12

(1) Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Reichsmark oder mit einer dieser Strafen bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus und Geldstrafe; das Höchstmaß der Geldstrafe ist unbeschränkt.

(2) Wer die Zuwiderhandlung fahrlässig begeht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(3) Neben der Strafe kann in dem Urteil oder in dem Strafbefehl auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, auch wenn sie dem Täter oder einem Teilnehmer nicht gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Außerdem kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen ist; die Bekanntmachung kann auch durch öffentlichen Anschlag erfolgen.

§ 13

(1) Der Vorsitzende der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft ist berechtigt, bei besonders schwerwiegenden Verstößen gegen diese Verordnung die Betriebe der Be- und Verarbeiter und Verteiler von Brotgetreide, Gerste, Menggetreide, Mischfrucht und Erzeugnissen daraus auf Zeit oder für die Dauer des Krieges zu schließen.

(2) Gegen die Schließung ist ein Beschwerderecht nicht gegeben. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Sicherstellung des Brotgetreidebedarfs vom 22. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 829) außer Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1942.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
H. Backe

Dritte Verordnung über die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren (Dritte Protektorats-Rechtspflege-Verordnung — 3. ProtRpflV —).

Vom 6. Juli 1942.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege im Protektorat Böhmen und Mähren (1. ProtRpflV) vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 759) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren erstreckt sich auf die Führung der Grundbücher und das sonstige Verfahren in Grundbuchsachen hinsichtlich der Grundbuchseinlagen, für die das zuständige deutsche Amtsgericht durch eine dem Grundbuchsgericht des Protektorats gegenüber abzugebende Erklärung die Gerichtsbarkeit in Anspruch nimmt. Der Wechsel der Gerichtsbarkeit vollzieht sich im Zeitpunkt des Einlangens dieser Erklärung beim Grundbuchsgericht des Protektorats.

(2) Zuständig im Sinne des Abs. 1 ist für den Bezirk des deutschen Landgerichts Prag das deutsche Amtsgericht Prag und für den Bezirk des deutschen Landgerichts Brünn das deutsche Amtsgericht Brünn.

§ 2

(1) Nach Empfang der Erklärung des deutschen Amtsgerichts (§ 1 Abs. 1) macht das Grundbuchsgericht des Protektorats den Übergang der Gerichtsbarkeit in der betroffenen Einlage ersichtlich und übersendet dem deutschen Amtsgericht eine beglaubigte Abschrift der noch wirksamen im Hauptbuch enthaltenen Eintragungen und der darauf bezüglichen Urkunden einschließlich der etwa dazugehörigen Pläne und Skizzen. Ferner sind alle die Einlage betreffenden noch unerledigten Grundbuchseingaben zur weiteren Erledigung anzuschließen.

(2) Das deutsche Amtsgericht übernimmt den Inhalt der Einlage in sein Grundbuch und macht hiervon dem Gericht des Protektorats unter Angabe der neuen Einlagezahl Mitteilung. Das Grundbuchsgericht des Protektorats schließt hierauf die abgegebene Einlage.

(3) Sind von der Erklärung des deutschen Amtsgerichts alle Einlagen eines Bandes des Hauptbuchs betroffen, so ist der Band mit den im Abs. 1 genannten Unterlagen dem deutschen Amtsgericht zu übergeben.

(4) Bilden die von der Erklärung des deutschen Amtsgerichts betroffenen Einlagen die Mehrzahl der in einem Band enthaltenen Einlagen oder erscheint es sonst zweckmäßig, so kann das deutsche Amtsgericht die Abgabe des ganzen Bandes einschließlich der im Abs. 1 bezeichneten Unterlagen verlangen. Vorher hat das Gericht des Protektorats den Inhalt der in seiner Gerichtsbarkeit verbleibenden Einlagen in einen anderen Band seines Hauptbuchs zu übertragen und die Einlagen in dem abzugebenden Band zu schließen.

§ 3

(1) Bei Anwendung des § 8 der 1. ProtRpflV ist der im § 1 Abs. 1 Satz 2 genannte Zeitpunkt maßgebend.

(2) § 8 Abs. 5 der 1. ProtRpflV ist auf das Abgabeverfahren sinngemäß anzuwenden.

§ 4

(1) Die bei den deutschen Amtsgerichten Prag und Brünn geführten Grundbücher, Urkunden, Akten, Mappen und sonstigen Unterlagen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Reichsprotektors in Böhmen und Mähren eingesehen werden. Die Genehmigung kann allgemein oder für den einzelnen Fall erteilt werden.

(2) Entsprechendes gilt für die Erteilung von Auszügen, Abschriften und Amtsbestätigungen aus diesen Grundbüchern und ihren Unterlagen.

§ 5

(1) Erklärt das deutsche Amtsgericht dem Grundbuchsgericht des Protektorats gegenüber, daß es auf die Gerichtsbarkeit über eine bestimmte Grundbuchseinlage verzichte, so endigt die deutsche Gerichtsbarkeit hinsichtlich dieser Einlage mit dem Zeitpunkt des Einlangens dieser Erklärung bei dem Grundbuchsgericht des Protektorats.

(2) Das weitere Verfahren richtet sich nach den sinngemäß anzuwendenden §§ 2 und 3.

§ 6

Die §§ 1 bis 5 gelten sinngemäß für die Landtafeln.

§ 7

Die Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Dritte Verordnung zur Erleichterung des Frühbezuges von Düngemitteln und Saatgut. Vom 6. Juli 1942.

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Erleichterung des Frühbezuges von Düngemitteln und Saatgut vom 8. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1339) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Justiz verordnet:

Das im § 1 der Verordnung zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 9. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2261) bezeichnete Pfandrecht entsteht auch wegen der Ansprüche aus solchen Lieferungen, die zur Steigerung des Ertrages der Ernte 1943 nach dem 31. Juli 1942 beschafft und verwendet worden sind.

Berlin, den 6. Juli 1942.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Riecke

Dritte Verordnung über die Ausdehnung des Kriegssachschädenrechts auf außerhalb des Reichsgebiets eingetretene Schäden. Vom 7. Juli 1942.

Auf Grund des § 1 Abs. 5 und des § 37 Abs. 1 der Kriegssachschädenverordnung (KSSchVO) vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1

Für Schäden, die deutschen Staatsangehörigen seit dem 1. Juli 1940 in den der Verwaltung der Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg unterstehenden Gebieten durch den Verlust der Nutzung einer Sache (§ 1 Abs. 4 KSSchVO) entstanden sind, kann Entschädigung nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften gewährt werden, wenn der Geschädigte sowohl im Zeitpunkt des schadenbringenden Ereignisses als auch zur Zeit der Antragstellung deutscher Staatsangehöriger war. Das gilt auch dann, wenn das Ereignis, auf dem der Nutzungsverlust beruht, in der Zeit vom 26. August 1939 bis zum 30. Juni 1940 eingetreten ist, aber über den 30. Juni 1940 einen Nutzungsschaden verursacht.

§ 2

(1) Für den Ausgleich der Nutzungsschäden, die seit dem 1. Dezember 1940 als Folge von Kriegssachschäden der im § 2 Abs. 1 Nr. 1 KSSchVO bezeichneten Art oder von Besitzstörungen durch Einwirkung von Waffen oder sonstigen Kampfmitteln entstanden sind, gelten die für das Reichsgebiet erlassenen allgemeinen Vorschriften in ihrer jeweiligen Fassung. Das gilt auch dann, wenn der Kriegssachschaden oder die Besitzstörung vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist, aber über diesen Zeitpunkt einen Nutzungsschaden verursacht.

(2) Ein entsprechender Ausgleich wird auch gewährt für einen Nutzungsschaden, der seit dem 1. Dezember 1940 in den zwangsweise geräumt gewesenen Gebieten des Elsaß, Lothringens oder Luxemburgs entstanden und durch einen Sachschaden der im § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 KSSchVO bezeichneten Art verursacht ist.

(3) Ist der Nutzungsschaden nach den im Elsaß, in Lothringen oder in Luxemburg geltenden Sondervorschriften bereits abgegolten, so behält es dabei sein Bewenden.

§ 3

Der Ausgleich der auf die Zeit vom 1. Juli bis 30. November 1940 entfallenden Nutzungsschäden erfolgt nach Richtlinien, die die Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen erlassen.

§ 4

Für den Ausgleich von Schäden, die infolge von Luftschutzmaßnahmen einschließlich Tarnmaßnahmen seit der Einführung des Luftschutzrechts in den im § 1 genannten Gebieten ent-

standen sind, gelten die für das Reichsgebiet erlassenen Vorschriften in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 5

Die § 2 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 1 und 3, § 4, § 5 Abs. 3 und 4, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2, §§ 8 bis 10 der Ersten Verordnung über die Ausdehnung der Kriegssachschädenverordnung auf außerhalb des Reichsgebiets eingetretene Schäden vom 18. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 215) finden entsprechende Anwendung.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt in den Gebieten, die den Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg unterstehen, eine Woche nach Veröffentlichung in den Verordnungsblättern der genannten Gebiete, im übrigen eine Woche nach Verkündung im Reichsgesetzblatt in Kraft.

(2) Sie gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren und in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 7. Juli 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Auflösung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen im Memelland, im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig, in den eingegliederten Ostgebieten und in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Vom 8. Juli 1942.

Auf Grund der Gesetze über die Wiedervereinigung des Memellandes sowie der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 23. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 559) und vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) und auf Grund der Erlasse des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) sowie zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1

(1) Der Reichsminister des Innern weist im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei, dem Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches als Beauftragten für den Vierjahresplan, dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsarbeitsminister die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Berlin (im folgenden »Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront« genannt), in das Vermögen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen im Memelland, im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig, in den eingegliederten Ostgebieten und in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet ein.

(2) Die Einweisung erfolgt durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger. Sie tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung ist für Gerichts- und Verwaltungsbehörden bindend.

(3) Mit der Bekanntmachung gelten die in ihr bezeichneten Vereinigungen als aufgelöst. Eine Liquidation findet nicht statt.

§ 2

(1) Rechte an Gegenständen, die die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront nach § 1 erwirbt, bleiben bestehen. Für Forderungen, die solchen Rechten zugrunde liegen, haftet die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront nur mit den ihr durch die Einweisung zugefallenen Sachen und Rechten.

(2) Alle übrigen Forderungen erlöschen.

§ 3

Für einen infolge der Bestimmung des § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 erlittenen Vermögensnachteil kann dem Geschädigten eine Entschädigung aus Mitteln der Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront gewährt werden. Geschädigter im Sinne dieser Bestimmung ist nicht, wer durch die Einweisung unmittelbar betroffen worden ist.

§ 4

(1) Der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung ist an die dem Reichsministerium des Innern nach § 16 des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen (Entschädigungsgesetz) vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) angegliederte Reichsfeststellungsbehörde unter Angabe des Schuldgrundes schriftlich zu richten.

(2) Die Frist für die Einreichung von Anträgen wird in der Bekanntmachung nach § 1 Abs. 2 festgesetzt.

§ 5

Über den Antrag auf Gewährung einer Entschädigung entscheidet die Reichsfeststellungsbehörde (§ 30 des Entschädigungsgesetzes).

§ 6

(1) War über Forderungen, für die die Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront haftet, bei Inkrafttreten dieser Verordnung von der Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront ein Vergleich abgeschlossen, so behält es dabei sein Bewenden.

(2) Im Falle der Überschuldung findet auf Antrag der Vermögensverwaltung der Deutschen Arbeitsfront oder auf Antrag eines Gläubigers über das Vermögen ein Konkursverfahren nach den Vorschriften der Konkursordnung statt.

§ 7

§ 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 317) findet entsprechende Anwendung.

§ 8

Diese Verordnung wird nicht auf Vermögen angewendet, für die die Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1270) gilt.

Berlin, den 8. Juli 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Berichtigung

In der Verordnung zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs vom 15. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 403) muß es im § 15 Abs. 4 in der zweiten Zeile statt »Abs. 2« richtig heißen: »Abs. 3«. Bei § 16 rechts herausgerückt heißt es richtig: »Zu § 15«.

Berlin, den 2. Juli 1942.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag
Sauerborn

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg 12a. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgehaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 80 v. H. Preisnachlaß.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Juli 1942	Nr. 75

Tag	Inhalt	Seite
4. 7. 42	Achte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz	449
7. 7. 42	Verordnung über die Preisüberwachung und die Rechtsfolgen von Preisverstößen im Grundstücksverkehr	451
9. 7. 42	Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit und den Widerruf des Staatsangehörigkeitserwerbes in den Alpen- und Donau-Reichsgauen	452

Achte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz.

Vom 4. Juli 1942.

Auf Grund des § 118 der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegsstrafverfahrensordnung – KStVO) vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1457 ff.) werden im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz folgende Bestimmungen dieser Vorschrift geändert:

Artikel I

Fortbildung des Gerichtsverfassungs- und Verfahrensrechtes

1. Im § 2 Nr. 4, der die ausschließliche Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte regelt, wird als Buchst. d folgendes eingefügt:

»d) wegen Straftaten, die sie im Ausland vor der Besetzung gegen einen Angehörigen der Wehrmacht oder ihres Gefolges begehen.«

2. Im § 3 Abs. 2, wonach die Gerichtsherrn die Strafverfolgung einer im Operationsgebiet begangenen Tat nur an die allgemeinen Gerichte im rückwärtigen Armeegebiet abgeben können, werden die Worte »im rückwärtigen Armeegebiet« gestrichen.

Abs. 3 des § 3 fällt weg.

3. Im § 14 Abs. 1 fallen weg die Nr. 9, die die ausschließliche Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts für die öffentliche Wehrkraftzersetzung begründet, und Satz 2, der die Abgabe minder schwerer Fälle der Nr. 9 an einen anderen Gerichtsherrn gestattet.

4. § 18 Abs. 1, der die Überweisung von Strafverfahren an die allgemeinen Gerichte und Behörden gestattet, erhält folgende weitere Nummer:

»3. wenn die Straftat vor Eintritt des die Kriegsgerichtsbarkeit begründenden Verhältnisses begangen wurde.«

§ 120 Abs. 5 fällt weg.

5. Im § 47 Abs. 1, der die Möglichkeit einer vorläufigen Einstellung bis zu sechs Wochen vorsieht, werden die Worte »sechs Wochen« ersetzt durch die Worte »drei Monaten«.

Im Abs. 2, der Disziplinarstrafen erst bei endgültiger Einstellung gestattet, wird das Wort »endgültig« ersetzt durch die Worte »vorläufig oder endgültig«.

6. Im § 48a Abs. 1, wonach durch Strafverfügung nur Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten festgesetzt werden dürfen, wird die Zahl »drei« durch die Zahl »sechs« ersetzt.

Abs. 2, der die Straflagerverwahrung wegen einer durch Strafverfügung festgesetzten Freiheitsstrafe verbietet, fällt weg. An seine Stelle tritt als Abs. 2 folgende Bestimmung:

»(2) Der Gerichtsherr soll Strafen, für deren Bestätigung er unzuständig wäre, nur im Einverständnis mit dem dafür zuständigen Befehlshaber festsetzen.«

7. Im § 81 Abs. 1, wonach der bestätigungsberechtigte Befehlshaber das Urteil nur bei sofortiger Anordnung der Vollstreckung mildern darf, werden die Worte »dessen sofortige Vollstreckung er anordnen will« gestrichen.

Abs. 2, der die Grenzen des Milderungsrechtes festlegt, erhält folgende Fassung:

»(2) Für das Milderungsrecht gelten folgende Grundsätze:

Es kann bis zu der Strafe gemildert werden, die für den mildesten Fall dieser Art hätte verhängt werden dürfen.

Todes- oder Zuchthausstrafen können von einem Befehlshaber nur gemildert werden, wenn er zur Aufhebung von Urteilen und zu Gnadenerweisen gleicher Art ermächtigt ist.«

8. Als § 87a wird folgende Vorschrift eingefügt:

»§ 87a

Dienstgradherabsetzung durch den Befehlshaber

(1) Bei der Bestätigung kann der Befehlshaber gegen Mannschaften Dienstgradherabsetzung als disziplinare Nebenstrafe verhängen. Er kann diese Entscheidung auch einem ihm unterstellten Gerichtsherrn oder dem sonst zuständigen Disziplinarvorgesetzten überlassen.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend für Strafverfahren, die durch Strafverfügung rechtskräftig abgeschlossen sind.«

9. § 120 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Anträge auf Wiederaufnahme eines Strafverfahrens erledigt die Gerichtsbarkeit, die die rechtskräftige Entscheidung erlassen hat. Der Gerichtsherr kann jedoch nach Zulassung des Antrages (§ 99 Abs. 2) die Strafverfolgung nach § 2a abgeben. Hat eine nichtmilitärische Behörde die Erneuerung der Hauptverhandlung gegen einen Wehrmachtangehörigen angeordnet, so kann der Gerichtsherr das Verfahren bis zur Verkündung des Urteils erster Rechtsstufe aus wichtigem Grund übernehmen.«

Artikel II

Fortbildung des Strafvollstreckungs- und Gnadenrechtes

1. § 102 Abs. 2, der die Zuständigkeit für die Vollstreckungsentscheidungen regelt, bekommt folgende Fassung:

»(2) Die erste Entscheidung über die Strafvollstreckung trifft in der Regel der Befehlshaber, der das Urteil bestätigt; dabei kann er sich aus wichtigem Grunde deren Änderung vorbehalten. Enthält er sich der ersten Entscheidung oder behält er sich die Änderung seiner Entscheidung nicht vor, so ist für diese Entscheidungen der Gerichtsherr zuständig, dem der Verurteilte jeweils untersteht; dieser trifft stets alle andern Entscheidungen, die während der Strafvollstreckung erforderlich werden.«

2. § 104 Abs. 2, der die Änderung der Vollstreckungsentscheidung gestattet, erhält folgende Fassung:

»(2) Die Vollstreckungsentscheidung kann aus wichtigem Grunde geändert werden.«

3. § 105 erhält folgende Fassung:

»§ 105

Vollstreckung von Freiheitsstrafen gegen Zivilpersonen und Kriegsgefangene

Bei Freiheitsstrafen gegen Zivilpersonen und Kriegsgefangene kann der Gerichtsherr nach § 104 verfahren, sofern die Vollstreckung nicht kraft Ersuchens um Übernahme der Strafvollstreckung oder kraft Gesetzes auf die allgemeinen Behörden übergeht (§ 102 Abs. 3 und 4); die Überweisung in ein Straflager ist jedoch nur bei Angehörigen des Gefolges statthaft.«

4. § 108 Abs. 2, der den Vollzug gerichtlicher oder disziplinarer Freiheitsstrafen während der Untersuchungshaft an die Zustimmung des Gerichtsherrn knüpft, erhält folgende Fassung:

»(2) Während einer Untersuchungshaft dürfen gerichtliche Freiheitsstrafen nur mit Zustimmung des Gerichtsherrn vollzogen werden, der den Haftbefehl erlassen hat. Die Verhängung disziplinarer Freiheitsstrafen ist ihm zu melden und ihr Vollzug auf sein Verlangen auszusetzen.«

5. § 108 Abs. 3, der die Strafzeitberechnung bei Erkrankung eines Strafgefangenen regelt, erhält folgende Fassung:

»(3) Wird ein erkrankter Strafgefangener in eine nicht wie eine Strafanstalt gesicherte Krankenanstalt gebracht, so wird die Dauer dieses Aufenthaltes auf die Strafzeit nur angerechnet, wenn der Gerichtsherr dies aus Gründen der Billigkeit anordnet.«

6. Im § 114 Abs. 4, der den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile die Übertragung ihrer Gnadenrechte auf nachgeordnete Befehlshaber nur mit Einschränkungen gestattet, fallen die Nummern 1 und 2 weg.

Artikel III

Mitwirkung der Urkundsbeamten im Strafverfahren

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Den Beurkundungsdienst versehen Urkundsbeamte. Der richterliche Militärjustizbeamte kann ihnen die ihm obliegenden Geschäfte der Strafvollstreckung mit Ausnahme der Mitzeichnung nach § 7 Abs. 2 zur selbständigen Wahrnehmung übertragen; über Beanstandungen entscheidet der richterliche Militärjustizbeamte.«

2. Das Beiwort »richterlicher« (»richterliche«, »richterlichen«) vor dem Hauptwort »Militärjustizbeamter« (»Militärjustizbeamte«, »Militärjustizbeamten«) wird gestrichen:

im § 48b Abs. 1 Satz 1 (Bekanntgabe der Strafverfügung),

im § 78 Satz 1 (Anhören des Angeklagten im Nachprüfungsverfahren),

im § 107 Abs. 2 Satz 3 (Strafzeitberechnung).

Artikel IV

Anpassung an die gegenwärtige Rechtslage

1. Im § 2 Nr. 4 Buchst. e und im § 14 Abs. 1 Nr. 6, die die ausschließliche Zuständigkeit der Wehrmachtgerichte und des Reichskriegsgerichts regeln, werden die Worte »§ 143a Abs. 4 des Strafgesetzbuchs« ersetzt durch die Worte »§ 143a Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuchs, soweit es sich um einen schweren Fall handelt«.

Im § 2 Nr. 4 Buchst. e wird ferner das Wort »besonders« vor den Worten »schweren Falles« gestrichen.

2. Im § 102 Abs. 1 Nr. 1, wonach die allgemeinen Behörden zur Vollstreckung wehrmachtgerichtlicher Entscheidungen zuständig sind, wenn neben einer Gefängnisstrafe auf Amtsverlust erkannt worden ist, wird das Wort »Amtsverlust« ersetzt durch das Wort »Dienstentlassung«.

Artikel V

Erhöhung der Verteidigergebühr

Im § 117 Abs. 2 tritt an die Stelle der Gebühr von »30 Reichsmark« eine solche von »40 Reichsmark«. Satz 2 erhält folgende Fassung:

»In schwierigen oder umfangreichen Strafsachen kann der Gerichtsherr oder ein von ihm beauftragter richterlicher Militärjustizbeamter die Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen bis zu 60 Reichsmark, im Verfahren vor dem Reichskriegsgericht bis zu 80 Reichsmark erhöhen.«

Artikel VI

Inkrafttreten der Verordnung

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft mit Ausnahme der Nr. 6 des Artikels II. Diese tritt mit Wirkung vom 10. Juni 1942 in Kraft.

Führer-Hauptquartier, den 4. Juli 1942.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Verordnung über die Preisüberwachung und die Rechtsfolgen von Preisverstößen im Grundstücksverkehr.

Vom 7. Juli 1942.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird verordnet:

§ 1

(1) Ein Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück gegen Entgelt zu übertragen, ist der Preisbehörde zur Prüfung vorzulegen. Auf Antrag eines Vertragsteils hat die Preisbehörde die Angemessenheit des Entgelts bereits vor Abschluß des Vertrags zu prüfen, wenn ihr ein zur Beurkundung geeigneter Vertragsentwurf vorgelegt wird.

(2) Ergibt sich für das Grundbuchamt (Grundbuchsgericht) aus den ihm vorliegenden Unterlagen, daß die Übereignung auf einem Vertrag der im Abs. 1 bezeichneten Art beruht, so soll es den Erwerber nur eintragen, wenn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Preisbehörde beigebracht worden ist. Als Unbedenklichkeitsbescheinigung der Preisbehörde ist auch ein Bescheid anzusehen, durch den eine Genehmigung nach der Grundstückverkehrsbekanntmachung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 35), dem Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 659) in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1246) oder der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Sicherung der Reichsgrenze und über Vergeltungsmaßnahmen vom 17. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 905) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 623) erteilt wird.

(3) Die Unbedenklichkeitsbescheinigung gilt gegebenenfalls als Bewilligung einer Ausnahme vom Preiserhöhungsverbot.

§ 2

(1) Beanstandet die Preisbehörde das vereinbarte Entgelt, so ist der Vertrag nichtig.

(2) Es gilt jedoch das von der Preisbehörde als zulässig bezeichnete Entgelt als vereinbart,

1. wenn der Veräußerer sich dem Erwerber gegenüber mit diesem Entgelt einverstanden erklärt oder
2. wenn der Erwerber oder ein Dritter als Rechtsnachfolger des Erwerbers im Grundbuch als Eigentümer eingetragen worden ist.

(3) Der Veräußerer ist zur Erteilung des Einverständnisses (Abs. 2 Nr. 1) verpflichtet, wenn die Verweigerung nach den besonderen Umständen des Falles gegen Treu und Glauben verstoßen würde.

(4) Fordert der Erwerber den Veräußerer zur Erklärung des Einverständnisses auf, so gilt dieses als verweigert, wenn der Veräußerer es nicht innerhalb eines Monats nach dem Empfang der Aufforderung erteilt. Eine Klage auf Erteilung des Einverständnisses kann der Erwerber nur innerhalb eines Monats nach dem Ablauf dieser Frist oder nach dem Empfang einer vorher das Einverständnis verweigernden Erklärung des Veräußerers erheben.

(5) Die Einverständniserklärung des Veräußerers bedarf der öffentlichen Beglaubigung; die Kosten der Beglaubigung fallen dem Erwerber zur Last.

(6) Der im § 1 Abs. 2 vorgesehenen Beibringung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der Preisbehörde bedarf es nicht, wenn dem Grundbuchamt (Grundbuchsgericht) nachgewiesen wird, daß der Veräußerer sich mit dem von der

Preisbehörde zugelassenen Entgelt einverstanden erklärt hat.

§ 3

(1) Die Vorschriften des § 2 sind auf Verträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen worden sind, mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Der Veräußerer ist zur Erteilung des Einverständnisses (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) auch dann verpflichtet, wenn die Verweigerung, auch unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Veräußerers, für den Erwerber eine grob unbillige Härte bedeuten würde.
2. Die im § 2 Abs. 2 bezeichnete Rechtsfolge tritt im Falle der Nr. 2 nicht ein, wenn nach Eintragung des Erwerbers oder seines Rechtsnachfolgers, aber vor Inkrafttreten der Verordnung der Veräußerer oder ein Dritter als sein Rechtsnachfolger im Wege der Berichtigung oder Rechtsänderung als Eigentümer eingetragen worden ist.

(2) Die Rechtskraft gerichtlicher Urteile steht den Vorschriften des Abs. 1 nicht entgegen.

§ 4

Haben in einem nach dem Inkrafttreten des Preiserhöhungsverbots geschlossenen Vertrag die Vertragsteile in Täuschungsabsicht ein geringeres als das vereinbarte Entgelt beurkundet oder beurkunden lassen, so gilt, unbeschadet der Vorschriften des § 2 Abs. 2 und des § 3 Abs. 1, das beurkundete Entgelt als vereinbart.

§ 5

Eine Leistung, die das nach den Vorschriften des § 2 Abs. 2, des § 3 Abs. 1 oder des § 4 als vereinbart geltende Entgelt übersteigt, kann der Leistende nach den allgemeinen Vorschriften zurückfordern. § 817 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 1174 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht anzuwenden.

§ 6

Der Reichsminister der Justiz und der Reichskommissar für die Preisbildung werden ermächtigt, gemeinsam im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Reichsbehörden die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen und Zweifelsfragen im Verwaltungswege zu entscheiden.

§ 7

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. Sie tritt am 20. Juli 1942 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage werden die Verordnung zur Sicherung der Preisüberwachung bei Grundstücken vom 8. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 850) und die ihr entsprechenden Vorschriften aufgehoben.

Berlin, den 7. Juli 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Verordnung
zur Änderung von Vorschriften über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit und den Widerruf des Staatsangehörigkeitserwerbes in den Alpen- und Donau-Reichsgauen.

Vom 9. Juli 1942.

§ 7 der Verordnung über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit und den Widerruf des Staatsangehörigkeitserwerbes vom 11. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1235) wird wie folgt geändert:

»Die §§ 3 bis 6 treten mit dem Ablauf des 14. Juli 1945 außer Kraft.«

Berlin, den 9. Juli 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 14. Juli 1942	Nr. 76

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 42	**Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes WJ**	453
1. 7. 42	**Verordnung über die Stiftung des Cholmschildes**	455
13. 6. 42	Verordnung über die Gewinnung von Lärchenharz (Lärchenterpentin)	455
27. 6. 42	Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern und über Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen in den eingegliederten Ostgebieten	457
7. 7. 42	Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Kriegsverdienstwimpel	457
8. 7. 42	Dritte Verordnung über Zuschüsse für Landarbeitersiedlung	458
9. 7. 42	Verordnung über die Krankenversicherung der deutschen Volkszugehörigen im Generalgouvernement und die Errichtung der Deutschen Krankenkasse für das Generalgouvernement	459
10. 7. 42	Anordnung über die Ernennung von Beamten einschließlich der Lehrer an den öffentlichen Schulen im Bereich des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses	460

Im Teil II, Nr. 23, ausgegeben am 13. Juli 1942, sind veröffentlicht: Verordnung über die Änderung der preußisch-braunschweigischen Landesgrenze zwischen den Gemeinden Groß Lafferde (Kreis Peine) und Woltwiesche (Kreis Wolfenbüttel). — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste.

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzes WJ.

Vom 10. Juli 1942.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen — Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetz WJ — (RADVG-WJ) vom 20. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1631) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im § 4 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

»(1) Arbeitsdienstbeschädigung liegt vor, wenn ein Körperschaden infolge des Dienstes im Reichsarbeitsdienst eingetreten ist. Als Arbeitsdienstbeschädigung gilt es auch, wenn eine Angehörige des Reichsarbeitsdienstes außer Dienst

a) zur Vergeltung für ein dienstliches Vorgehen angegriffen wird,

b) unter Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit jemanden aus gegenwärtiger Lebensgefahr rettet oder zu retten unternimmt oder bei sonstigen Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leistet,

c) von einem Amtsträger des Staates zur Unterstützung bei einer Diensthandlung zugezogen wird,

d) sich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person, die einer strafbaren Handlung verdächtig ist, oder zum Schutze eines widerrechtlich Angegriffenen persönlich einsetzt,

e) von einer Person nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, angegriffen wird

und dabei einen Körperschaden erleidet.«

2. Im § 17 Abs. 3 unter a und im Abs. 3 unter b werden die Worte »Dienststellen für Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe« durch das Wort »Arbeitsämter« ersetzt.

3. Im § 24 wird Abs. 2 durch folgende Fassung ersetzt:

»(2) Das Ruhegehalt beträgt mindestens sechzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Besoldungsgruppe 6 Stufe 3 der Besoldungsordnung ADw.

(3) Das Ruhegehalt einer Reichsarbeitsdienstführerin, die wegen Dienstunfähigkeit, die auf Arbeitsdienstbeschädigung zurückzuführen ist, aus dem Reichsarbeitsdienst entlassen und arbeitsverwendungsunfähig ist, beträgt mindestens fünfzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge einer Maidenhauptführerin in der vierten Stufe ihrer Besoldungsgruppe.

(4) Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Arbeitsdienstbeschädigung, die auf einen Unfall zurückzuführen ist, und wird Versehrtengeld der Stufe II oder III gewährt, so beträgt das Ruhegehalt mindestens sechsundsechzigzweidrittel vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge; würde das Ruhegehalt nach Abs. 1 bereits siebenundvierzig vom Hundert oder mehr betragen, so ist es um zwanzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu erhöhen, jedoch nicht über achtzig vom Hundert dieser Dienstbezüge hinaus.«

Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5.

4. Im § 25 ist dem Abs. 1 folgender zweiter Satz anzufügen:

»Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Arbeitsdienstbeschädigung, die auf einen Unfall zurückzuführen ist und wird Versehrtengeld der Stufe II oder III gewährt, so gelten bei Reichsarbeitsdienstführerinnen in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern die Dienstbezüge der höchsten Stufe ihrer Besoldungsgruppe als ruhegehaltfähige Dienstbezüge.«

5. Dem § 26 ist folgender zweiter Satz anzufügen:

»Ruhegehaltfähig ist auch die nach vollendetem siebenundzwanzigsten Lebensjahr im Kriegshilfsdienst des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend abgeleistete Dienstzeit.«

6. § 38.

a) Im Abs. 1 unter a ist in Zeile 2 hinter »Geschwisterkinder« statt des Kommas zu setzen »oder«; in Zeile 2 und 3 sind die Worte »oder an Kindes Statt angenommene Kinder« zu streichen.

b) Dem Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

»Auf den Einwand der Fristversäumnis kann verzichtet werden.«

7. § 39.

a) Abs. 4 ist zu streichen.

b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4; ihm ist folgender Satz anzufügen:

»Auf den Einwand der Fristversäumnis kann verzichtet werden.«

8. Im § 43 ist Abs. 3 zu streichen.

9. § 44 erhält folgenden neuen Abs. 5:

»(5) Die Waisenrente nach Abs. 4a darf jedoch nicht hinter zwölf vom Hundert, die Waisenrente nach Abs. 4b nicht hinter zwanzig vom Hundert der AVU-Rente einer verheirateten ehemaligen Arbeitsmaid mit mindestens einem Kind zurückbleiben, die Berufszulage nach § 35 Abs. 2a bezieht.«

10. Im § 61 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

»(1) In einzelnen Fällen, in denen sich bei der Anwendung dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen für eine Übergangszeit von drei Jahren nach dem Kriege einen Ausgleich gewähren.«

Artikel 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1940 ab in Kraft. Mehrzahlungen sind jedoch erst vom 1. Juli 1941 an zu leisten. Bei Mehrzahlungen, die auf Grund vorläufiger Regelung vor diesem Zeitpunkt geleistet sind, verbleibt es.

Führer-Hauptquartier, den 10. Juli 1942.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Stiftung des Cholmschildes.

Vom 1. Juli 1942.

Artikel 1

Zur Erinnerung an die mehrmonatige heldenhafte Verteidigung von Cholm gegen einen zahlenmäßig überlegenen Feind stifte ich den

Cholmschild.

Artikel 2

Der Cholmschild wird zur Uniform am linken Oberarm getragen.

Artikel 3

(1) Der Cholmschild wird verliehen als Kampfabzeichen an alle Wehrmachtangehörigen und der Wehrmacht unterstellte Personen, die in dem eingeschlossenen Raum um Cholm an dem Verteidigungskampf ehrenvoll beteiligt waren.

(2) Die Verleihung vollzieht in meinem Namen der Verteidiger von Cholm, Generalmajor Scherer.

Artikel 4

Der Beliehene erhält ein Besitzzeugnis.

Artikel 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Führer-Hauptquartier, den 1. Juli 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Verordnung über die Gewinnung von Lärchenharz (Lärchenterpentin).

Vom 13. Juni 1942.

Auf Grund der Verordnung zur verstärkten Deckung von Rohstoffen aus forstwirtschaftlichen Nebenerzeugnissen vom 31. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 133) wird verordnet:

§ 1

Die Gewinnung von Lärchenharz bedarf der Genehmigung der unteren Forstbehörde.

§ 2

Die Genehmigung zur Harzgewinnung kann auf Antrag erteilt werden, wenn

a) die örtlichen Verhältnisse und die Beschaffenheit der Holzbestände keine nachteiligen Auswirkungen befürchten lassen und
b) die Person des Bewerbers die Gewähr für eine sach- und fachgemäße Vornahme der Harzgewinnung sowie für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung und der allgemeinen forstrechtlichen Bestimmungen bietet.

§ 3

(1) Liegen die Voraussetzungen des § 2 vor, kann die Genehmigung zur Harzgewinnung erteilt werden

a) dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der zur Harzgewinnung heranzuziehenden Grundflächen oder Bestände (Waldeigentümer),
b) anderen Personen (Harzgewinnungs-Unternehmer), sofern sie die Zustimmung des Waldeigentümers nachweisen.

(2) Die Genehmigung kann für einen Zeitraum bis zu zehn Jahren erteilt werden. Eine Verlängerung dieses Zeitraums bis zu weiteren zehn Jahren ist auf Grund eines neuerlichen Antrags zulässig.

(3) Der Inhaber der Genehmigung (Harzungsberechtigte) kann die Harzungsarbeiten durch Gefolgschaftsmitglieder durchführen lassen. Es dürfen jedoch nur Gefolgschaftsmitglieder zu den Harzungsarbeiten verwendet werden, die auf Antrag des Harzungsberechtigten von der unteren Forstbehörde als geeignet zugelassen werden. § 2 Buchst. b ist dabei sinngemäß anzuwenden. Für vorschriftswidrige Handlungen der zugelassenen Gefolgschaftsmitglieder ist der Harzungsberechtigte verantwortlich.

(4) Die Genehmigung kann von der unteren Forstbehörde widerrufen werden, wenn der Harzungsberechtigte oder dessen Gefolgschaftsmitglieder bei Ausübung der Harzgewinnung gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder gegen sonstige forstrechtliche Bestimmungen verstoßen oder wenn den Weisungen der Forstbehörde nicht entsprochen wird. Der Widerruf kann auch erfolgen, wenn von der Genehmigung kein angemessener Gebrauch gemacht wird oder wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben erteilt wurde; das gleiche gilt für die Zulassung nach Abs. 3.

§ 4

(1) Zur Sicherstellung des Bedarfs an Lärchenharz kann die höhere Forstbehörde anordnen, daß auf bestimmt bezeichneten Grundstükken oder Teilen von Grundstücken oder in bestimmt bezeichneten Beständen die Lärchenharzgewinnung aufzunehmen ist. Die Anordnung ist an den Waldeigentümer (§ 3 Abs. 1 Buchst. a) der zur Harzgewinnung heranzuziehenden Grundflächen oder Bestände zu richten. Mit dieser Anordnung ist die Aufforderung an den Waldeigentümer zu verbinden, binnen angemessener Frist zu erklären, ob er selbst oder andere Personen die Harzgewinnung vornehmen werden.

(2) Unterbleibt diese Erklärung, so kann die höhere Forstbehörde einem geeigneten Bewerber die Genehmigung zur Harzgewinnung erteilen. Hierbei ist auch über die an den Waldeigentümer zu leistende Entschädigung zu entscheiden, wenn hierüber sonst keine Einigung erzielt wird.

(3) Wird die Genehmigung zur Harzgewinnung nach § 3 Abs. 4 widerrufen und hält die höhere Forstbehörde ihre Ausübung für notwendig, so trifft sie die Anordnung nach Abs. 1. War der Waldeigentümer selbst Harzungsberechtigter, so ist er aufzufordern, eine andere Person für die Ausübung der Harzgewinnung zu benennen.

(4) Die übrigen Vorschriften dieser Verordnung finden sinngemäß Anwendung.

§ 5

Personen, welche auf Grund landesrechtlicher Vorschriften bereits im Besitz einer Genehmigung zur Gewinnung von Lärchenharz sind, haben binnen drei Monaten die Genehmigung gemäß § 1 dieser Verordnung einzuholen. Für ihre bei der Harzgewinnung beschäftigten Gefolgschaftsmitglieder gilt § 3 Abs. 3 und Abs. 4 sinngemäß.

§ 6

(1) Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Reichsmark oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Neben der Strafe kann auf Einziehung des unter Verletzung der Vorschriften dieser Verordnung gewonnenen Lärchenharzes erkannt werden.

(3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der höheren Forstbehörde ein; der Antrag kann zurückgezogen werden.

§ 7

(1) Gegen die auf Grund dieser Verordnung ergangenen Verfügungen und Entscheidungen der unteren Forstbehörde ist die Beschwerde an die höhere Forstbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig. Gegen Entscheidungen der höheren Forstbehörde auf Grund des § 4 ist die Beschwerde an den Reichsforstmeister gegeben.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb zweier Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Stelle einzubringen, gegen deren Entscheidung sie sich richtet.

§ 8

Diese Verordnung tritt sieben Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die die Gewinnung von Lärchenharz (Lärchenterpentin) regelnden landesrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

§ 9

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 13. Juni 1942.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung des Staatssekretärs
Mahler

Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern und über Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 27. Juni 1942.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gilt die Preußische Polizeiverordnung über die Anlage und Einrichtung von Lichtspieltheatern und über Sicherheitsvorschriften bei Lichtspielvorführungen vom 18. März 1937 (Preuß. Gesetzsamml. S. 41) in der sich aus der Polizeiverordnung über die Prüfung der Filmvorführer vom 25. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 831) ergebenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

In den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland können die Regierungspräsidenten die Befugnisse der Ortspolizeibehörden den Kreispolizeibehörden zuweisen, wenn es zur Durchführung der Polizeiverordnung erforderlich ist.

§ 3

Für die Prüfung von Bildwerfern nach § 67 der Polizeiverordnung sind die Prüfstellen in Berlin und Dresden in Anspruch zu nehmen.

§ 4

Die Übergangsfrist für die Anwendung der §§ 47, 59 bis 61 auf bestehende Anlagen (§ 70 Abs. 2 der Polizeiverordnung) wird auf vier Jahre festgesetzt.

§ 5

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können oder auf Vorschriften verwiesen wird, die in den eingegliederten Ostgebieten noch nicht gelten, sind diese Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Entgegenstehende Vorschriften des bisher geltenden Rechts treten außer Kraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1942.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Kriegsverdienstwimpel. Vom 7. Juli 1942.

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsverkehrsminister werden die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Kriegsverdienstwimpel vom 24. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 475) folgendermaßen geändert:

a) Die Nummern I, II und III erhalten folgenden Wortlaut:

„I.

Eine Tat oder ein Verhalten können nur dann mit dem Kriegsverdienstwimpel belohnt werden, wenn sie den vollen Einsatz des Schiffes, des Schiffsführers oder der Besatzung erforderten und für die Kriegführung von hervorragendem Wert waren.

II.

(1) Der Kriegsverdienstwimpel kann an Führer von Schiffen aller Art, unabhängig von ihrer Größe und Zweckbestimmung, verliehen werden, die nicht unter der Reichskriegsflagge fahren.

(2) Der Kriegsverdienstwimpel kann ferner auch an Offiziere und Unteroffiziere der Kriegsmarine sowie an Kapitäne und Schiffsoffiziere der Handelsmarine verliehen werden, die sich als Kommandanten oder Führer von unter der Reichskriegsflagge fahrenden Schiffen hervorragende Verdienste um die Kriegführung erworben haben.

(3) In Ausnahmefällen kann der Kriegsverdienstwimpel auch an einen Ausländer verliehen werden, wenn feststeht, daß er die Verleihung annimmt.

(4) Das Recht zum Führen des Kriegsverdienstwimpels darf nur ausgeübt werden, wenn der Berechtigte ein Handelsschiff oder ein den Handelsschiffen gleichzuachtendes Schiff führt oder geführt hat; hierzu gehören auch eigene Segel- und Kraftboote.

(5) Das Recht zum Führen des Kriegsverdienstwimpels ruht, solange der Berechtigte im aktiven Wehrdienst steht.

III.

Die Vorschläge sind dem Oberbefehlshaber der Kriegsmarine durch den Reichsverkehrsminister (Seeschiffahrtsamt) oder durch den Chef des Stabes der Seekriegsleitung oder auf dem Dienstwege von den Befehlshabern, Chefs, Kommandanten, Kommandeuren usw. der Teile der Wehrmacht vorzulegen, für deren Bereich oder Aufgaben das zu belohnende Verdienst von Wert war. Vor der Entscheidung ist der Reichsverkehrsminister (Seeschiffahrtsamt) zu beteiligen.«

b) In Nr. VII der Ausführungsbestimmungen und in der Anlage 1 (Rückseite) hierzu werden Abs. 3 und 4 gestrichen; dafür ist zu setzen:

»(3) Wer den Kriegsverdienstwimpel unberechtigt führt, wird nach den Bestimmungen des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 725) bestraft.«

Berlin, den 7. Juli 1942.

Der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine
Raeder

Dritte Verordnung über Zuschüsse für Landarbeitersiedlung.
Vom 8. Juli 1942.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über Zuschüsse aus Reichsmitteln für die Ansiedlung von Landarbeitern vom 25. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 95) wird verordnet:

Die Zweite Verordnung über Zuschüsse für Landarbeitersiedlung vom 2. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 696) wird aufgehoben. Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Zuschüsse aus Reichsmitteln für die Ansiedlung von Landarbeitern vom 28. Juni 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 195) tritt wieder in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1942.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung über die Krankenversicherung der deutschen Volkszugehörigen im Generalgouvernement und die Errichtung der Deutschen Krankenkasse für das Generalgouvernement.

Vom 9. Juli 1942.

Auf Grund des § 2 Abs. 5 und des § 14 der Verordnung über die Sozialversicherung der deutschen Staatsangehörigen im Generalgouvernement vom 17. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 908) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Generalgouverneur verordnet:

§ 1

Für die im Generalgouvernement beschäftigten deutschen Volkszugehörigen gelten die reichsrechtlichen Vorschriften über Krankenversicherung in derselben Weise wie für deutsche Staatsangehörige.

§ 2

(1) Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung im Generalgouvernement ist an Stelle der Allgemeinen Ortskrankenkasse Kattowitz (Sektion Krakau) die in Krakau zu errichtende »Deutsche Krankenkasse für das Generalgouvernement«. Sie ist ein Träger der Reichsversicherung und hat innerhalb der Reichsversicherung die Stellung einer Allgemeinen Ortskrankenkasse. Der Leiter der Kasse wird von dem Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit der Regierung des Generalgouvernements bestellt.

(2) Die bisher zur Sektion Krakau der Allgemeinen Ortskrankenkasse Kattowitz gehörenden Versicherten werden, ohne daß es einer Ummeldung bedarf, Mitglieder der Deutschen Krankenkasse für das Generalgouvernement. Im übrigen ist diese Krankenkasse für alle im Generalgouvernement beschäftigten deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen zuständig, soweit sie nicht nach § 2 Abs. 2 bis 4 der Verordnung über die Sozialversicherung der deutschen Staatsangehörigen im Generalgouvernement vom 17. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 908) bei einer Betriebskrankenkasse, Bezirksknappschaft oder Ersatzkasse zu versichern sind oder von einem Betrieb im Reich nach dem Generalgouvernement abgeordnet sind; eine Abordnung liegt vor, wenn die Lohn- oder Gehaltsabrechnung von einer Stelle im Reich vorgenommen wird. Die aus dem Reich nach dem Generalgouvernement abgeordneten Versicherten bleiben bei dem Träger der Krankenversicherung im Reich versichert, dem sie zuletzt angehört haben. Entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben.

(3) Die Sektion Krakau der Allgemeinen Ortskrankenkasse Kattowitz wird in die Deutsche Krankenkasse für das Generalgouvernement umgewandelt. Der Teil des Vermögens der Allgemeinen Ortskrankenkasse, der auf die zur Sektion Krakau gehörenden Versicherten entfällt, geht auf die Deutsche Krankenkasse für das Generalgouvernement über. Das Nähere bestimmt das Oberversicherungsamt Kattowitz.

§ 3

Soweit im Generalgouvernement den Versicherten der Reichsversicherung Krankenhilfe von Sanitätsoffizieren, Wehrmachtzahnärzten oder Dienststellen der Wehrmacht gewährt wird, gelten für die Vergütung an Stelle des § 3 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Sozialversicherung der deutschen Staatsangehörigen im Generalgouvernement vom 17. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 908) die Vorschriften des § 3 Abs. 1 bis 4 der Verordnung über die Sozialversicherung in den besetzten Gebieten vom 4. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 486) und die zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen entsprechend.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 1942 in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1942.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Anordnung über die Ernennung von Beamten einschließlich der Lehrer an den öffentlichen Schulen im Bereich des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Vom 10. Juli 1942.

Auf Grund der mir durch Erlaß des Führers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) und durch Erlaß des Preußischen Ministerpräsidenten vom 14. Juli 1937 (Preuß. Gesetzsamml. S. 76) erteilten Ermächtigung, sowie auf Grund des Erlasses des Führers zur Dezentralisierung der Personalverwaltung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 119) ordne ich mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen unter Aufhebung meiner Anordnung vom 2. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2387) für meinen Geschäftsbereich folgendes an:

I. Ich behalte mir folgende Rechte vor, soweit sie sich der Führer nicht selbst vorbehalten hat,

a) die Ernennung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses sowie die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit,

1. bei den Beamten des höheren Dienstes einschließlich der nichtplanmäßigen und der kommissarischen Beamten des höheren Dienstes mit Ausnahme der Studienassessoren und der Assistenten an wissenschaftlichen Hochschulen,
2. bei den unmittelbaren Reichsbeamten, deren Stellen auf dem Reichshaushalt stehen oder dort ausgebracht werden sollen,
3. bei den unmittelbaren Reichsbeamten, deren Stellen auf dem preußischen Staatshaushalt stehen.

Zu 2. und 3.:

Soweit es sich um Inhaber von Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 3 und aufwärts oder der entsprechenden Länderbesoldungsgruppen (ohne Berücksichtigung von Stellenzulagen und dgl.) handelt mit Ausnahme der Rektoren und Konrektoren an den Hauptschulen und Mittelschulen,

b) die Ausfertigung der bei Übertritt in den Ruhestand zu erteilenden Urkunden, in denen der Dank nicht ausgesprochen werden soll,

c) die Einweisung von Beamten in Planstellen mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der bisherigen Amtsbezeichnung,

d) die Änderung von Amtsbezeichnungen unter Belassung der Beamten in der bisherigen Besoldungsgruppe.

Zu b bis d:

Soweit es sich um Inhaber von Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2 c 2 und aufwärts oder der entsprechenden Länderbesoldungsgruppen handelt,

e) die Wiederverwendung von Beamten, die in den Wartestand versetzt sind.

II. Ich übertrage die Ausübung des Rechts zur Ernennung und zur Beendigung des Beamtenverhältnisses sowie zur Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit bei den übrigen Beamten

a) den Vorständen der mir unmittelbar nachgeordneten selbständigen Reichsdienststellen, soweit es sich um Beamte dieser Dienststellen und ihres Verwaltungsbereichs handelt;

b) in den Reichsgauen sowie in Hamburg und in der Westmark den Reichsstatthaltern für ihren Verwaltungsbereich;

c) in Preußen den Leitern der mir nachgeordneten Dienststellen im Rahmen ihrer bisherigen Befugnisse bzw. ihres Verwaltungsbereichs;

d) für die Beamten in den übrigen Ländern den Reichsstatthaltern.

Bereits ergangene Anordnungen der Reichsstatthalter gemäß Nr. V der Durchführungsvorschriften über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 12. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 771) bleiben in Kraft.

III. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1942 in Kraft.

Berlin, den 10. Juli 1942.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Juli 1942	Nr. 77

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 42	Polizeiverordnung zur Regelung des Badewesens	461
14. 7. 42	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen	462

Polizeiverordnung zur Regelung des Badewesens.
Vom 10. Juli 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das öffentliche Baden (Wasser-, Luft- und Sonnenbaden) ist, soweit nicht die §§ 2 und 3 Ausnahmen zulassen, nur in Badekleidung gestattet.

(2) Das Baden gilt als öffentlich, wenn die Badenden Badeanstalten oder Badegelände aufsuchen, zu denen jedermann Zutritt erhält, oder wenn an Wegen oder auf Geländen, die jedermann zugänglich sind oder eingesehen werden können, frei gebadet wird.

§ 2

Die Vorschrift des § 1 gilt nicht für Kinder bis zum Alter von sechs Jahren.

§ 3

Einzelne Personen oder Personengruppen gleichen oder verschiedenen Geschlechts dürfen auch öffentlich nackt baden, wenn sie unter den gegebenen Umständen annehmen können, daß sie von unbeteiligten Personen nicht gesehen werden, insbesondere auf einem Gelände, das hierzu freigegeben worden ist.

§ 4

(1) Die Badenden haben jedes Verhalten zu unterlassen, das geeignet ist, das gesunde und natürliche Volksempfinden zu verletzen.

(2) Eine Verletzung des gesunden und natürlichen Volksempfindens liegt nicht vor, wenn die Beschwerden eine offensichtlich lebensfremde oder grundsätzlich gegnerische Einstellung erkennen lassen.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 6

Die Preußische Badepolizeiverordnung vom 18. August 1932 (Preuß. Gesetzsamml. S. 280) in der Fassung vom 28. September 1932 (Preuß. Gesetzsamml. S. 324) und vom 3. März 1933 (Preuß. Gesetzsamml. S. 38) sowie die entsprechenden Vorschriften der übrigen Länder werden aufgehoben. Weitere badepolizeiliche Vorschriften treten insoweit außer Kraft, als sie zu dieser Polizeiverordnung im Widerspruch stehen.

Berlin, den 10. Juli 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
H. Himmler

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen. Vom 14. Juli 1942.

Auf Grund des § 15 der Verordnung über Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen vom 2. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1575) wird verordnet:

§ 1

(1) Gemeinden, in denen zur Beseitigung der unmittelbaren oder mittelbaren Folgen von Kriegshandlungen oder Reichsverteidigungsmaßnahmen eine weitgehende Neuordnung erforderlich wird, können vom Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister und dem Reichsminister der Finanzen verpflichtet werden, die Neuordnung als Selbstverwaltungsaufgabe durchzuführen. Dabei kann angeordnet werden, daß bestimmte Neuordnungsmaßnahmen oder Gruppen von Neuordnungsmaßnahmen beschleunigt durchzuführen sind, daß ihre Durchführung auf einen späteren Zeitpunkt zurückzustellen ist oder daß zunächst eine Neuordnung nur von Teilen der Gemeinde zu erfolgen hat.

(2) Diese gemeindliche Neuordnung erfolgt nach den Vorschriften in den §§ 2 bis 14 der Verordnung über Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen, soweit nicht nachstehend anderes bestimmt wird.

§ 2

(1) Der Neuordnungsplan (§§ 2 und 3 der Verordnung über Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen) wird durch die Gemeinde aufgestellt.

(2) Der Reichsstatthalter bedient sich bei der Erfüllung der ihm nach der Verordnung über Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen obliegenden Aufgaben ausschließlich der oberen Gemeindeaufsichtsbehörde.

(3) Der Neuordnungsplan bedarf der Zustimmung des Reichsministers des Innern, des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Finanzen.

§ 3

Die Kosten der Neuordnung trägt das Reich, soweit nicht bei ihrer Durchführung von der Gemeinde zusätzliche Einrichtungen geschaffen werden, die nicht der Beseitigung von Kriegsfolgen dienen. Zur Übernahme der Kosten für zusätzliche Einrichtungen kann die Gemeinde nach § 6 Abs. 4 der Verordnung über Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen nach Maßgabe ihres wirtschaftlichen Vorteils und ihrer Leistungsfähigkeit herangezogen werden.

§ 4

Die Gemeinde ist verpflichtet, die an der Neuordnung Beteiligten zur Übernahme der entstehenden Kosten unter entsprechender Anwendung der nach § 6 Abs. 4 Satz 2 der Verordnung über Neuordnungsmaßnahmen zur Beseitigung von Kriegsfolgen getroffenen Bestimmung für Rechnung des Reichs heranzuziehen; dabei finden die Vorschriften über die Heranziehung zu Gemeindeabgaben und über ihre Beitreibung entsprechende Anwendung.

Berlin, den 14. Juli 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 420365 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg 12a. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Juli 1942	Nr. 78

Tag	Inhalt	Seite
14. 7. 42	**Verordnung über die Stiftung der „Tapferkeits- und Verdienst-Auszeichnung für Angehörige der Ostvölker“**	463
7. 7. 42	Verordnung zur Einführung weiterer gemeinderechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	464
8. 7. 42	Verordnung zur Anpassung des österreichischen Wasserrechtsgesetzes an die Kriegsverhältnisse	464
10. 7. 42	Verordnung zur Einführung von Rechtsvorschriften über die Technische Nothilfe im Protektorat Böhmen und Mähren	466
12. 7. 42	Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern	466
14. 7. 42	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Enteneier	467
16. 7. 42	Vierte Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung	467
17. 7. 42	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz)	468
17. 7. 42	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Höchstaufschlägen für den Handel mit Möbeln	468
18. 7. 42	Verordnung über Zolländerungen	470
	Mitteilung der Geschäftsstelle des Reichsgesetzblatts	470

Verordnung über die Stiftung der „Tapferkeits- und Verdienst-Auszeichnung für Angehörige der Ostvölker“.

Vom 14. Juli 1942.

Als sichtbares Zeichen der Anerkennung für Tapferkeit und Verdienst stifte ich die

»Tapferkeits- und Verdienst-Auszeichnung für Angehörige der Ostvölker«.

Die Durchführungsbestimmungen erläßt nach meinen Weisungen der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht im Benehmen mit dem Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei.

Führer-Hauptquartier, den 14. Juli 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers
Dr. Meissner

Verordnung zur Einführung weiterer gemeinderechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 7. Juli 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten

a) die Verordnung über gemeindefreie Grundstücke und Gutsbezirke vom 15. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1631),

b) die Verordnung über die Benennung von Straßen, Plätzen und Brücken vom 1. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 703)

nunmehr in allen Gemeinden.

§ 2

(1) Soweit die im § 1 genannten Verordnungen auf Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung verweisen, sind diese unter Beachtung der Vorschriften des Artikels III der Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in den eingegliederten Ostgebieten vom 21. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2467) und der hierzu ergangenen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(2) Wehrmachtgutsbezirke stehen außerhalb des Amtsbezirks. Bei sonstigen Gutsbezirken kann das Ausscheiden aus dem Amtsbezirk durch den Reichsstatthalter (Oberpräsidenten) erklärt werden.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Anpassung des österreichischen Wasserrechtsgesetzes an die Kriegsverhältnisse.

Vom 8. Juli 1942.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird für die Dauer des Krieges verordnet:

Erster Abschnitt

Das österreichische Bundesgesetz vom 19. Oktober 1934, betreffend das Wasserrecht (BGBl. II Nr. 316), wird wie folgt geändert und ergänzt:

Artikel 1

(1) In den § 80 wird als Abs. 1 eingefügt:

»(1) Die Wasserrechtsbehörde kann nach Anhörung des Ausschusses oder, wenn dieser nicht bald beschließen kann, anderer unterrichteter Stellen mit Zustimmung des Generalinspektors für Wasser und Energie die Wassergenossenschaft, die Wasserwerkgenossenschaft und den Wasserverband auflösen, wenn das Fortbestehen nicht zweckmäßig ist. Eine Anfechtung der Entscheidung ist nicht zulässig. Der § 71 Absatz 1 ist sinngemäß anzuwenden.«

(2) Die Abs. 1 und 2 des § 80 werden zu Abs. 2 und 3.

Artikel 2

Der Abs. 1 des § 82 lautet:

»(1) Abgesehen von den ihm durch einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes vorbehaltenen Angelegenheiten ist der Reichsstatthalter — sofern es sich nicht um Strafsachen handelt — in erster Instanz zuständig.

A. für alle Angelegenheiten, welche die im § 2 Absatz 1 Punkt a bezeichneten Gewässer betreffen;

B. hinsichtlich aller sonstigen Gewässer:

a) für Staubeckenanlagen (Absatz 5), für Anlagen zur Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers, wenn mit den einzubauenden Maschinen eine Leistung von mehr als 200 PS erzielt werden soll, ferner für Anlagen zur Benutzung des Grundwassers, wenn die zu fördernde Grundwassermenge 120 Minutenliter übersteigt, sowie für die Einbringung von festen Stoffen, Flüssigkeiten oder Gasen, die nicht allein aus Haushaltungen, landwirtschaftlichen Haus- und Hofbetrieben oder kleingewerblichen Betrieben stammen, und für ihre Einbringung aus Ka-

nalisationsanlagen geschlossener Siedlungen;

b) für Wasserversorgungsanlagen eines Versorgungsgebietes von mehr als 5000 Einwohnern, für Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, wenn die zu entwässernde oder zu bewässernde Fläche mehr als 500 ha beträgt;

c) für Anlagen, die einer Bewilligung oder Genehmigung auch nach anderen Vorschriften bedürfen, wenn nach diesen Vorschriften der Reichsstatthalter oder eine Oberste Reichsbehörde zur Entscheidung in erster Instanz berufen ist, sowie für Anlagen, zu deren Errichtung oder Erhaltung Beihilfen von mehr als 25000 Reichsmark aus öffentlichen Mitteln vorgesehen sind;

d) für Anlagen, bei denen ein Stadtkreis oder ein Landkreis als Unternehmer auftritt oder als Partei beteiligt ist;

e) für Angelegenheiten der Zwangsgenossenschaften (§ 62), der Wasserwerkgenossenschaften (§ 75) und der Wasserverbände (§ 78).«

Artikel 3

Dem § 83 wird angefügt:

»**§ 83a.** Übertragung der Zuständigkeit.

Der Reichsstatthalter kann in einer Sache, in der er in erster Instanz zuständig ist, die Zuständigkeit auf die untere Wasserrechtsbehörde übertragen. Dies ist ausgeschlossen für Staubeckenanlagen (§ 82 Absatz 5), für Anlagen zur Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers, wenn mit den einzubauenden Maschinen eine Leistung von mehr als 1000 PS erzielt werden soll, für Anlagen zur Benutzung des Grundwassers, wenn die zu fördernde Grundwassermenge 360 Minutenliter übersteigt, für Kanalisationsanlagen geschlossener Siedlungen von mehr als 500 Einwohnern, für Anlagen, zu deren Errichtung oder Erhaltung Beihilfen von mehr als 150000 Reichsmark aus öffentlichen Mitteln vorgesehen sind, und für die im § 83 Absatz 1 Punkte b bis f genannten Angelegenheiten.«

Artikel 4

Der Abs. 1 des § 93 lautet:

»(1) Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die Wasserrechtsbehörde, wenn das Ansuchen nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Unternehmens und die von ihm zu erfüllenden Bedingungen zu erkennen. Der Ausspruch über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang von Zwangsrechten (§ 47) hat nach Möglichkeit im gleichen Bescheid, sonst mit gesondertem Bescheid zu erfolgen. Die nach den Bestimmungen dieses Absatzes ergehenden Bescheide sind schriftlich zu erlassen. Wenn die Wirkungen des Unternehmens auf fremde Interessen unerheblich und Einwendungen von Parteien nicht mehr offen sind und wenn der Antragsteller dem Verhandlungsergebnis zustimmt, kann der Bescheid der ersten Instanz im Anschluß an die mündliche Verhandlung (§ 89) mündlich erlassen werden. Er ist in der Verhandlungsschrift zu beurkunden. Mit dieser ist wie mit einem schriftlichen Bescheide zu verfahren.«

Artikel 5

(1) Im ersten Satz des § 102 Abs. 4 fallen folgende Worte weg: »zur Durchführung der Amtshandlung nach Absatz 1 gemäß § 81 die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist und«.

(2) Der letzte Satz des § 102 Abs. 4 fällt weg.

Artikel 6

Im zweiten Satz des § 105 fallen die Worte »(§ 82)« weg.

Artikel 7

Der Abs. 4 des § 107 lautet:

»(4) Wer sein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann das Wasserbuch mit der Wasserkarten- und Urkundensammlung einsehen und, soweit die Wasserbuchbehörde es zuläßt, gegen Entrichtung der vorschriftmäßigen Gebühr Abschriften nehmen.«

Zweiter Abschnitt

Artikel 8

Der § 14 Abs. 1 der Verordnung des österreichischen Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, betreffend die Einrichtung und Führung des Wasserbuches, vom 26. Februar 1935 (BGBl. Nr. 65) lautet:

»(1) Wer sein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann in das Wasserbuch einschließlich der Urkundensammlung unter Aufsicht eines Beamten während der Amtsstunden Einsicht nehmen. Er kann, soweit es die Wasserbuchbehörde zuläßt, unter ihrer Aufsicht Abzeichnungen der Pläne und Zeichnungen in den Amtsräumen anfertigen und gegen Entrichtung der Gebühren amtlich beglaubigte Abschriften der Eintragungen und Urkunden begehren.«

Dritter Abschnitt

Artikel 9

Für die Reichswasserstraßen ist der § 83a des österreichischen Bundesgesetzes, betreffend das Wasserrecht (Artikel 3 dieser Verordnung), nicht anwendbar. Für sie richtet sich die Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde erster Instanz nach der Verordnung über die Reichswasser-

straßenverwaltung in den Reichsgauen der Ostmark vom 12. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 609).

Artikel 10

Der Generalinspektor für Wasser und Energie erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 11

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Verfahren, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens eine mündliche Verhandlung bereits angeordnet war, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende geführt. Mündliche Bescheide (Artikel 4) sind auch in diesen Verfahren zulässig.

Berlin, den 8. Juli 1942.

Der Generalinspektor für Wasser und Energie
In Vertretung
Schulze-Fielitz

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Einführung von Rechtsvorschriften über die Technische Nothilfe im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 10. Juli 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

Im Protektorat Böhmen und Mähren gelten das Gesetz über die Technische Nothilfe vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 989) und die Erste Verordnung über die Technische Nothilfe vom 18. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 208).

§ 2

Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die zur Ergänzung, Änderung und Durchführung der im § 1 genannten Vorschriften ergehen, sind vom Zeitpunkt ihres Inkrafttretens sinngemäß auch im Protektorat anzuwenden, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

Berlin, den 10. Juli 1942.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern.

Vom 12. Juli 1942.

Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern steigern die Leistung der Wirtschaft. Sie dienen vor allem der Rüstung und müssen tatkräftig gefördert, ausgewertet und geschützt werden. Da während des Krieges die vorgesehene ausführliche Regelung durch ein Reichsgesetz zurückgestellt werden muß, bestimme ich auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) folgendes:

§ 1

In den Betrieben (private und öffentliche Betriebe) ist unter Aufsicht der Gauhauptämter für Technik der NSDAP für eine geeignete Betreuung der erfinderisch tätig werdenden Gefolgschaftsmitglieder zu sorgen.

§ 2

Jedes Gefolgschaftsmitglied ist verpflichtet, die von ihm gemachten Erfindungen, soweit sie aus

seiner Arbeit im Betriebe heraus entstanden sind, dem Unternehmer zur Verfügung zu stellen. Der Unternehmer hat dafür eine angemessene Vergütung zu zahlen.

§ 3

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister und den sonst beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 12. Juli 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Enteneier.
Vom 14. Juli 1942.

Auf Grund des § 5 Nr. 4 des Lebensmittelgesetzes vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

In die Verordnung über Enteneier vom 24. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 630) wird nach dem § 3 folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 3a

Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 und des § 3 gelten entsprechend für Enteneiauslauf, auch in Gemischen mit Hühnereiauslauf, sowie für Gefrierei und Trockenei, das ganz oder teilweise aus Entenei hergestellt ist."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Riecke

Vierte Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung.
Vom 16. Juli 1942.

Auf Grund des § 92 der Reichstierärzteordnung vom 3. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 347) wird bestimmt:

§ 1

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der tierärztlichen Berufsgerichte und ihrer Stellvertreter wird bis zum Ablauf eines Jahres nach Kriegsende verlängert, wenn sie nach § 61 der Reichstierärzteordnung früher ablaufen würde.

(2) Das gleiche gilt für die Amtszeit der Ersatzmitglieder der tierärztlichen Berufsgerichte (§ 6 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Reichstierärzteordnung vom 5. März 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 278).

§ 2

Die Amtszeit der im § 1 der Verordnung zur Ergänzung der Reichstierärzteordnung vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1545) genannten Personen wird bis zum Ablauf eines Jahres nach Kriegsende verlängert.

Berlin, den 16. Juli 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz). Vom 17. Juli 1942.

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451) wird verordnet:

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 31. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 918) wird wie folgt geändert:

Dem § 1 wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

»(3) Von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 kann abgewichen werden, wenn die elektrische Anlage auf Grund einer kriegsbedingten, behördlichen Anordnung errichtet, erweitert oder geändert wird und der Generalinspektor für Wasser und Energie oder die von ihm ermächtigte Stelle mit Rücksicht auf die besonderen, durch den Krieg bedingten Material- und Arbeitsverhältnisse die Abweichung für zulässig erklärt. Die Entscheidung bindet Verwaltungsbehörden und Gerichte.«

Berlin, den 17. Juli 1942.

Der Generalinspektor für Wasser und Energie
In Vertretung
Schulze-Fielitz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Höchstaufschlägen für den Handel mit Möbeln. Vom 17. Juli 1942.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

Die Verordnung über die Festsetzung von Höchstaufschlägen für den Handel mit Möbeln vom 11. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 903) wird wie folgt geändert:

I.

Im § 1 werden die Worte: »beim Großhandel mit polierten Möbeln von höchstens 30 vom Hundert« gestrichen.

II.

Im § 3 erhalten die Abs. 1 und 2 folgende Fassung:

»(1) Einzelhandelsunternehmen, die Einzelmöbel (Stühle, Sessel, Bänke, Polstermöbel, Tische, Kleinmöbel und Dielenmöbel) gleicher Art und Güte der Warengruppe 4 der Anlage zu unterschiedlichen Nettopreisen eingekauft haben, dürfen sie zu einem Durchschnittspreis, der unter Berücksichtigung der Mengen zu bilden ist, verkaufen. Die Berechnung des Durchschnittspreises muß jedoch besonders nachgewiesen werden können.

(2) In Zweifelsfällen bestimmt die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel im Benehmen mit dem Reichskommissar für die Preisbildung, zu welcher der in der Anlage aufgeführten Warengruppen eine Ware gehört.«

III.

Die Tabelle zur Berechnung der Einzelhandelsaufschläge erhält die aus der Anlage ersichtliche Neufassung. (S. 469)

IV.

(1) Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der Reichskommissar erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung erforderlichen Vorschriften.

(3) Die Verordnung gilt nicht in den eingegliederten Ostgebieten und in den Alpen- und Donau-Reichsgauen.

Berlin, den 17. Juli 1942.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Höchstaufschlägen für den Handel mit Möbeln

Lfde. Nr.	Art	Netto-Einkaufspreise Reichsmark	Einzelhandelsaufschläge in vom Hundert des Nettoeinkaufspreises für Einzelhandelsverkaufsstellen, die			
			im vorhergehenden Kalenderjahr im Verkauf von Möbeln an letzte Verbraucher steuerbare Gesamtumsätze erzielt haben			als Einrichtungshäuser von der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel anerkannt sind
			bis 75 000 Reichsmark	bis 300 000 Reichsmark	über 300 000 Reichsmark	
1	Rohmöbel	—	34	36	38	40
2	Kücheneinrichtungen ..... (Kastenmöbel) Bei Einzelteilen ist der Gesamtpreis maßgebend	a) bis 100	41	43	46	47
		b) » 150	43	46	50	52
		c) über 150	46	50	52	55
3	Schlafzimmereinrichtungen ..... (Kastenmöbel mit Bettstellen) Bei Einzelteilen ist der Gesamtpreis maßgebend	a) bis 250	43	45	47	48
		b) » 450	45	48	50	53
		c) » 800	48	52	55	58
		d) über 800	50	55	60	65
4	Sonstige Einrichtungen ..... (Kastenmöbel) Bei Einzelteilen ist der Gesamtpreis maßgebend Es werden einzeln berechnet: Stühle, Sessel, Bänke, Polstermöbel (Sessel und Liegen), Tische, Kleinmöbel, Dielenmöbel sowie zum Einzelverkauf bestimmte Möbel anderer Art	a) bis 350	46	50	52	55
		b) » 700	50	52	55	60
		c) über 700	52	55	60	65
5	Gefolgschaftsmöbel, Büromöbel sowie einzelne, nicht zu Einrichtungen gehörige Bettstellen und Wiegen	45				
6	Verringerung der Aufschläge beim Bezug durch Großhändler	— 10				

Verordnung über Zolländerungen.
Vom 18. Juli 1942 *)

Auf Grund des § 49 Absatz 2 des Zollgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 7 (Mais und Dari) wird die Anmerkung gestrichen.

2. In der Tarifnr. 11 (Speisebohnen usw.) wird die Anmerkung 3 gestrichen.

3. In der Tarifnr. 12 (Futterbohnen usw.) Absatz 1 wird die Anmerkung gestrichen.

4. In der Tarifnr. 25 (Zuckerrüben usw.) wird die Anmerkung gestrichen.

5. In der Tarifnr. 37 (Küchengewächse usw.) Absatz 1 wird die Anmerkung gestrichen.

6. Hinter der Tarifnr. 106 (Schweine) wird die Anmerkung zu Nr. 103, 104 und 106 gestrichen.

7. In der Tarifnr. 108 (Fleisch usw.) wird die Anmerkung 3 gestrichen.

8. In der Tarifnr. 114 (Würste usw.) wird die Anmerkung gestrichen.

9. In der Tarifnr. 126 (Schmalz usw.) wird die Anmerkung 3 gestrichen.

10. In der Tarifnr. 133 (Milch usw.) werden die Anmerkungen durch die folgende Bestimmung ersetzt:

	Anmerkung. Geronnene Milch, aus der die Molke größtenteils ausgeschieden ist, wird wie Käse verzollt.	

11. Hinter der Tarifnr. 136 (Eier usw.) wird die Anmerkung zu Nr. 134, 135 und 136 gestrichen.

12. Hinter der Tarifnr. 165 (Sonstige Müllereierzeugnisse usw.) wird die Anmerkung zu Nr. 162 bis 165 gestrichen.

13. In der Tarifnr. 166 (Fette Öle in Fässern) wird die Allgemeine Anmerkung 3 zu Nr. 166 gestrichen.

14. In der Tarifnr. 173 (Stärke usw.) wird die Anmerkung zu Abs. 2 gestrichen.

15. In der Tarifnr. 176 (Rohrzucker usw.) wird die Anmerkung zu Abs. 1 und 2 gestrichen.

16. In der Tarifnr. 208 (Milch, eingedickt usw.) wird die Anmerkung gestrichen.

17. In der Tarifnr. 219 (Nahrungs- und Genußmittel usw.) werden die Anmerkungen durch die folgende Bestimmung ersetzt:

	Anmerkung. Nach Nr. 219 sind in Blechgefäßen eingehende Nahrungs- und Genußmittel auch dann zu verzollen, wenn der luftdichte Verschluß der Behältnisse durch Anbringen von Löchern beseitigt worden ist.	

18. Hinter der Tarifnr. 220 (Tabakerzeugnisse) wird hinter den Anmerkungen die folgende Bestimmung angefügt:

	Allgemeine Anmerkung zum ersten Abschnitt. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, bis 31. Dezember 1943 Ausnahmen von den Zöllen für die Waren zu bewilligen, die zur Zuständigkeit der dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unterstehenden Reichsstellen gehören.	

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1942 in Kraft.

Berlin, 18. Juli 1942

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Wucher

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 167 vom 20. Juli 1942.

Mitteilung der Geschäftsstelle des Reichsgesetzblatts

Die »Zeitliche Übersicht zum Reichsgesetzblatt, Teil I, Erstes Halbjahr 1942« ist soeben erschienen und mit einer für die Bezieher des Reichsgesetzblatts aus dem 2. Kalendervierteljahr 1942 bestimmten Sondernummer am 17. Juli 1942 zum Versand gekommen. Bezieher, denen Stücke dieser Sondernummer etwa nicht zugegangen sein sollten, werden gebeten, diese umgehend, spätestens bis Ende Juli 1942, bei dem zuständigen Zustellpostamt fehlzumelden. Nach diesem Zeitpunkt können solche Sondernummern nur noch vom Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, gegen Berechnung bezogen werden.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Juli 1942	Nr. 79

Tag	Inhalt	Seite
9. 7. 42	Verordnung über die Einführung des Futtermittelrechts in den eingegliederten Ostgebieten	471
15. 7. 42	Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft	472
17. 7. 42	Achte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Lichtspielgesetzes	472
19. 7. 42	Verordnung zur Einführung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Bienen im Protektorat Böhmen und Mähren	473
20. 7. 42	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Fortfall der Berufsschulbeiträge	473
23. 7. 42	Berichtigung	474

Verordnung über die Einführung des Futtermittelrechts in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 9. Juli 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. das Gesetz über den Verkehr mit Futtermitteln (Futtermittelgesetz) vom 22. Dezember 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 525),
2. die Verordnung zur Ausführung des Futtermittelgesetzes vom 21. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 225),
3. die Verordnung über die Probeentnahme von Futtermitteln vom 21. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 235).

§ 2

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung eingeführt werden, in den eingegliederten Ostgebieten nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 1942.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Riecke

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft. Vom 15. Juli 1942.

Auf Grund des § 13 der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft vom 19. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 395) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichskommissar für die Preisbildung, dem Reichsverkehrsminister und dem Reichsforstmeister verordnet:

§ 1

In der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft vom 3. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 737) wird

1. die Bestimmung des § 1 Abs. 1 Buchst. a gestrichen,
2. die Bestimmung des § 5 Satz 3 durch die Fassung ersetzt:

„Die zurückzuzahlenden Beträge können wie Umlagen nach den Vorschriften der §§ 2 und 4 der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft beigetrieben werden."

§ 2

In der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft vom 16. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 999) wird die Bestimmung des § 1 Nr. 1 gestrichen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Riecke

Achte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Lichtspielgesetzes. Vom 17. Juli 1942.

Auf Grund von § 32 des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 95) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Vorschrift des § 11 Abs. 1 Satz 1 des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 findet auf Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes keine Anwendung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1942.

Der Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Verordnung zur Einführung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Bienen im Protektorat Böhmen und Mähren. Vom 19. Juli 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

Im Protektorat Böhmen und Mähren gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1942 ab die Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Bienen vom 15. Juli 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 676).

Berlin, den 19. Juli 1942.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
H. Backe

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Wucher

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Fortfall der Berufsschulbeiträge. Vom 20. Juli 1942.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über den Fortfall der Berufsschulbeiträge vom 20. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 85) wird verordnet:

§ 1

(1) Besucht der Berufsschulpflichtige gemäß Bestimmung der Schulaufsichtsbehörde eine andere Berufsschule als die seines Wohnsitzes, so kann der Schulträger von dem Träger der für den Wohnsitz zuständigen Berufsschule die Erstattung der tatsächlich entstehenden persönlichen Mehrkosten verlangen.

(2) In Streitfällen entscheidet die gemeinsame Aufsichtsbehörde.

(3) Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern Höchst- und Pauschsätze bestimmen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nicht in den Reichsgauen Sudetenland, Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol-Vorarlberg, Danzig-Westpreußen und Wartheland.

§ 3

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechtsverordnungen

und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Reichsbehörden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1942 in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1942.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Berichtigung

In der Anlage zur Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 muß es in der Entgelttabelle bei monatlicher Lohnzahlung (Reichsgesetzbl. I S. 424) in der Zeile 13 der ersten Längsspalte statt »78,50« richtig heißen: »78,00«.

Berlin, den 23. Juli 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Im Auftrag
von Normann

ABC des Reichsrechts

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5 500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM; Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halbledereinband 14 RM; Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Juli 1942	Nr. 80

Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 42	Verordnung über die Zuständigkeit der SS- und Polizeigerichte im Protektorat Böhmen und Mähren	475
23. 7. 42	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über bürgerlich-rechtliche Überleitungsvorschriften für die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet	476
23. 7. 42	Verordnung über Höchstpreise für Haushaltsspeisesalz	476
25. 7. 42	Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Sicherheitsfilm	478

Im Teil II, Nr. 24, ausgegeben am 24. Juli 1942, sind veröffentlicht: Verordnung über den Bau und Betrieb von Kleinbahnen und ihnen gleich zu erachtenden Eisenbahnen. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Dritte Bekanntmachung über Erleichterungen im gewerblichen Rechtsschutz für belgische Staatsangehörige. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Zweite Bekanntmachung über Erleichterungen auf dem Gebiete des Patentrechts im Königreich Schweden. — Zweite Bekanntmachung über Erleichterungen im gewerblichen Rechtsschutz für schwedische Staatsangehörige. — Mitteilung der Geschäftsstelle des Reichsgesetzblatts.

Verordnung über die Zuständigkeit der SS- und Polizeigerichte im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 15. Juli 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

Bei unmittelbaren Angriffen eines nichtdeutschen Staatsangehörigen auf die SS oder die deutsche Polizei oder ihre Angehörigen kann der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern die Zuständigkeit eines SS- und Polizeigerichts durch die Erklärung begründen, daß besondere SS- oder polizeidienstliche Belange die Aburteilung durch ein SS- und Polizeigericht erfordern. Die Erklärung wird gegenüber dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren abgegeben; das im Einzelfall zuständige SS- und Polizeigericht bestimmt der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern.

§ 2

Werden durch die Straftat gleichzeitig unmittelbare Belange der Wehrmacht berührt, so einigen sich der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern und der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht darüber, ob das Verfahren von einem SS- und Polizeigericht oder einem Wehrmachtgericht durchgeführt werden soll.

§ 3

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über bürgerlich-rechtliche Überleitungsvorschriften für die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet.

Vom 23. Juli 1942.

Auf Grund des § 55 der Verordnung über bürgerlich-rechtliche Überleitungsvorschriften für die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet vom 3. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1222) wird bestimmt:

§ 1

Im § 14 der genannten Verordnung in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 19. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 436) tritt an die Stelle des 1. August 1942 der 1. August 1943.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1942 in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1942.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Verordnung über Höchstpreise für Haushaltsspeisesalz.

Vom 23. Juli 1942.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

Im Handel mit Haushaltsspeisesalz gelten die aus der Anlage ersichtlichen Preisvorschriften.

(S. 477)

§ 2

Der Reichskommissar für die Preisbildung und die von ihm beauftragten Stellen können aus volkswirtschaftlichen Gründen und zur Vermeidung besonderer Härten Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen oder anordnen.

§ 3

Der Reichskommissar für die Preisbildung und die von ihm beauftragten Stellen erlassen die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 4

(1) Die Verordnung tritt am 1. August 1942 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage treten alle gleichlautenden oder entgegengesetzten Regelungen außer Kraft, insbesondere:

a) die Verordnung über Höchstpreise für Haushaltsspeisesalz vom 4. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 370),

b) die Erste Ergänzungsverordnung zur Verordnung über Höchstpreise für Haushaltsspeisesalz vom 13. Januar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 56),

c) die Zweite Ergänzungsverordnung zur Verordnung über Höchstpreise für Haushaltsspeisesalz vom 4. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 29),

d) die Erste Ausführungsverordnung zur Verordnung über Höchstpreise für Haushaltsspeisesalz vom 17. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1035),

e) die Verordnung über die Einführung von Höchstpreisen für Haushaltsspeisesalz in den sudetendeutschen Gebieten vom 13. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1033),

f) die Verordnung zur Einführung der Verordnung über Höchstpreise für Haushaltsspeisesalz in den Reichsgauen der Ostmark vom 10. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1281).

(3) Die auf Grund der aufgehobenen Verordnungen erteilten Ausnahmegenehmigungen bleiben in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1942.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
In Vertretung
Dr. Flottmann

Anlage

zur Verordnung über Höchstpreise für Haushaltsspeisesalz

I. Höchstpreise für den Handel mit Haushaltsspeisesalz:

Bei Abgabe	a von Stein-, Hütten- oder chemisch gewonnenem Speisesalz	b von Siede-Speisesalz
A an Einzelhändler oder Großverbraucher		
	je 50 Kilogramm	
1. in Papiersäcken	9,80 Reichsmark	10,80 Reichsmark
2. in Jutesäcken	10,00 Reichsmark	11,00 Reichsmark
3. in Baumwollsäcken	10,45 Reichsmark	11,45 Reichsmark
4. in Gebinden mit fertigen Werkspackungen		
a) in Kartons	11,90 Reichsmark	12,90 Reichsmark
b) in Kisten	12,20 Reichsmark	13,20 Reichsmark
B an Kleinverbraucher		
	je $^1/_2$ Kilogramm	
1. abgewogen, offen oder in Tüten verpackt	0,12 Reichsmark	0,13 Reichsmark
2. in fertigen Werkspackungen	0,14 Reichsmark	0,15 Reichsmark

II. Begriffsbestimmungen:

1. Haushaltsspeisesalz ist im Inlande erzeugtes, unvergälltes, voll versteuertes Salz, soweit es zur menschlichen Ernährung oder zur Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln bestimmt ist.
2. Als Abgabe an Großverbraucher gilt jede geschlossene Lieferung von mindestens 50 Kilogramm Salz, wenn sie zur Verwendung im eigenen Betrieb des Abnehmers bestimmt ist.

III. Ausnahmen:

1. Die Höchstpreise der vorstehenden Tabelle gelten nicht für Betriebe, die Haushaltsspeisesalz
   a) im Altreich am 17. Oktober 1936,
   b) in den Donau- und Alpen-Reichsgauen am 17. März 1938,
   c) in den sudetendeutschen Gebieten am 10. Oktober 1938,
   d) im Memelland am 30. April 1939,
   e) in Eupen, Malmedy und Moresnet am 30. August 1940,
   f) in Danzig und den eingegliederten Ostgebieten am 30. September 1940,
   g) im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg am 31. Juli 1941

   zu niedrigeren Preisen abgegeben haben. Solche Betriebe dürfen nur diese niedrigeren Preise, nicht aber die Höchstpreise der vorstehenden Tabelle berechnen.
2. Der Verordnung unterliegen nicht
   a) Spezialsalze — wie Jodsalze (auch jodiertes Salz, in Bayern: »Vollsalz«, in Württemberg: »Sog. Vollsatz«), Nitrit-Pökelsalz, Feinkostsalze mit besonderen Zusätzen und medizinische Salze (z. B. graues Bad Kreuznacher Salinensalz) —, soweit sie bereits vor dem 1. April 1938 hergestellt wurden,
   b) Buttersalze, Patentsalz und grobes Salz.
3. Spezialsalze, die erstmalig nach dem 1. April 1938 hergestellt werden, können durch die für den Salzhersteller zuständige Preisbildungsstelle von den Bestimmungen der Verordnung freigestellt werden.

IV. Zahlungs- und Lieferbedingungen:

1. Die Preise der Tabelle sind Frankopreise.

   Für Lieferungen von Großhändlern an Einzelhändler oder Großverbraucher gelten sie

   a) bei Bahnversand: frei Empfangsbahnhof des Abnehmers,

   b) bei Versand mit der Fuhre: frei Lager des Abnehmers,

   c) bei Selbstabholung: frei Lager des Großhändlers.

2. Zahlungs- und Lieferbedingungen dürfen nicht zum Nachteil des Abnehmers verschlechtert werden.

V. Ausnahmegenehmigungen:

1. Durch Erteilung von Ausnahmegenehmigungen an Großhändler dürfen die Preise für Einzelhändler und Großverbraucher höchstens um 0,01 Reichsmark je $^1/_2$ Kilogramm erhöht werden.

   In den Reichsgauen Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol-Vorarlberg dürfen den Großhändlern auch Preiserhöhungen genehmigt werden, die den Betrag von 0,01 Reichsmark je $^1/_2$ Kilogramm übersteigen.

2. Werden derartige Preiserhöhungen dem Großhandel genehmigt, so darf der Einzelhandel sie weitergeben.

VI. Kennzeichnungspflicht:

Salzerzeuger und Salzgroßhändler haben auf den Packungen oder Behältnissen an einer in die Augen fallenden Stelle in deutscher Sprache und deutlich sichtbarer, leicht leserlicher Schrift anzugeben, ob es sich um Stein-, Hütten-, chemisch gewonnenes oder Siede-Speisesalz handelt. Ein entsprechender Vermerk ist auf die Rechnung zu setzen.

Bei Sackware und Gebinden (Kartons oder Kisten) darf diese Angabe auch auf einem Anhänger gemacht werden, der aber unabhängig von dem Verschluß des Sackes, des Kartons oder der Kiste angebracht sein muß.

Auf fertigen Werkspackungen hat die Kennzeichnung in der Weise zu erfolgen, daß die Wörter »Stein«, »Hütten« oder »Siede« von dem Wort »Speisesalz« durch einen Bindestrich zu trennen und im gleichen Typendruck und Farbton in eine besondere Zeile unmittelbar über das Wort »Speisesalz« zu setzen sind. In der gleichen Weise sind die Worte »Chemisch gewonnenes« über das Wort »Speisesalz« zu setzen.

Die Kennzeichnung darf durch einen Markenhinweis nicht beeinträchtigt werden.

Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Sicherheitsfilm. Vom 25. Juli 1942.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über den Sicherheitsfilm vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2136) in Verbindung mit § 20 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1609) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 1

Der in der Verordnung über den Sicherheitsfilm vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2136) in § 2 (Filmverleihbetriebe), § 3 (Filmvorführungen) und § 6 (Aufhebung von Vorschriften) festgesetzte Zeitpunkt wird bis auf weiteres hinausgeschoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1942 in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1942.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 422265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg 12a. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Juli 1942	Nr. 81

Tag	Inhalt	Seite
25. 7. 42	Verordnung über die Zollbehandlung des Eisenbahngüterverkehrs mit dem Generalgouvernement	479

Verordnung über die Zollbehandlung des Eisenbahngüterverkehrs mit dem Generalgouvernement. Vom 25. Juli 1942.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Der Reichsminister der Finanzen wird für die Dauer des Krieges ermächtigt, die Zollbehandlung des Eisenbahngüterverkehrs mit dem Generalgouvernement abweichend von den Vorschriften des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) zu regeln. Das Entsprechende gilt für die Erhebung der anderen beim Eingang zu entrichtenden Abgaben.

§ 2

Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und im Protektorat Böhmen und Mähren.

Hauptquartier, den 25. Juli 1942.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg 12a. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 50 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 4. August 1942	Nr. 82

Tag	Inhalt	Seite
28. 7. 42	**Erlaß des Führers über die Einschränkung des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken im Kriege**	481
30. 6. 42	Durchführungsverordnung über Kreditabkommen mit ausländischen Bankenausschüssen	482
22. 7. 42	Verordnung über den Abschuß von Fischottern	482
29. 7. 42	Sechste Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes	483
31. 7. 42	Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über Gebietsbereinigungen im Raume der Hermann-Göring-Werke Salzgitter	483
1. 8. 42	Anordnung über die Dezentralisierung der Personalverwaltung im Bereich der Sicherheitspolizei	486

Erlaß des Führers über die Einschränkung des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Grundstücken im Kriege.

Vom 28. Juli 1942.

I.

(1) Die Stetigkeit der Eigentums- und Besitzverhältnisse an landwirtschaftlichem Grund und Boden ist besonders während des Krieges eine wichtige Voraussetzung für eine ungestörte Erzeugungsleistung. Es hat deshalb jeder nicht unbedingt notwendige rechtsgeschäftliche Eigentums- und Besitzwechsel zu unterbleiben. Nur wenn die Rücksicht auf die Erzeugung oder die ordnungsmäßige Bewirtschaftung einen Wechsel verlangen oder zwingende persönliche Gründe ihn erfordern, kann er zugelassen werden. Es ist besonders ein Grunderwerb durch Personen zu verhindern, die hauptsächlich ihr Geld anlegen wollen oder eine Besserung ihrer Versorgung erstreben. Auch ein unter normalen Verhältnissen unbedenklicher Eigentums- oder Besitzwechsel soll möglichst bis nach Beendigung des Krieges zurückgestellt werden, weil sonst Kriegsteilnehmer, die ihre Interessen in der Heimat nicht selbst wahrnehmen können, benachteiligt werden.

(2) Dieses gilt grundsätzlich auch für den Erwerb von landwirtschaftlichem Grund und Boden durch die öffentliche Hand.

II.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft trifft die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Maßnahmen.

Führer-Hauptquartier, den 28. Juli 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Durchführungsverordnung über Kreditabkommen mit ausländischen Bankenausschüssen. Vom 30. Juni 1942.

Auf Grund der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 9. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 489) und 27. Februar 1932 Reichsgesetzbl. I S. 85) wird verordnet:

§ 1

Für das Deutsche Kreditabkommen von 1942 sowie für die Kreditabkommen, die während der Laufzeit dieses Abkommens mit ausländischen Bankenausschüssen abgeschlossen werden, gelten sinngemäß die Durchführungsverordnung über das Deutsche Kreditabkommen von 1933 vom 20. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 138) und die Verordnung über die Einführung des Rechtes der Deutschen Kreditabkommen im Lande Österreich und über die Durchführung des Zusatzabkommens zum Deutschen Kreditabkommen von 1938 vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 364).

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1942 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über den Abschuß von Fischottern. Vom 22. Juli 1942.

Auf Grund des § 38 Abs. 6 der Ausführungsverordnung zum Reichsjagdgesetz vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 431) wird verordnet:

Für das Jagdjahr 1942/43 wird die Schonzeit für Fischottern für die Zeit vom 1. September bis 28. Februar aufgehoben.

Berlin, den 22. Juli 1942.

Der Reichsjägermeister
Im Auftrag
Scherping

Sechste Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes. Vom 29. Juli 1942.

Auf Grund des § 183 des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) wird folgendes verordnet:

Die Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 669) wird wie folgt geändert:

Zu § 71

In der Durchführungsverordnung tritt an die Stelle des fünften und sechsten Satzes folgende Fassung:

»Ein Untersuchungsverfahren ist einzuleiten, wenn der Leiter der Partei-Kanzlei dies beantragt. Nach Abschluß des Verfahrens teilt die oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde dem Leiter der Partei-Kanzlei das Ergebnis der Untersuchung und die danach beabsichtigten Maßnahmen mit.«

Berlin, den 29. Juli 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über Gebietsbereinigungen im Raume der Hermann-Göring-Werke Salzgitter. Vom 31. Juli 1942.

Auf Grund der §§ 4 und 7 der Verordnung über Gebietsbereinigungen im Raume der Hermann-Göring-Werke Salzgitter vom 25. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 357) — im folgenden als Salzgitterverordnung bezeichnet — wird im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden verordnet:

Abschnitt I

Gebietsbereinigungen

§ 1

(1) In das Land Braunschweig werden folgende infolge der Umgliederungsmaßnahmen entstandene Gebietsausschlüsse des Landes Preußen eingegliedert:

1. die einen Teil des Landkreises Holzminden bildende Forstgemarkung Röhnberg (§ 3 des braunschweigischen Gesetzes vom 25. Juli 1898 — Braunschw. Gesetz- u. Verordnungs-Samml. Nr. 34); sie wird in den Landkreis Gandersheim eingegliedert;
2. die einen Teil der Gemeinde Holle, Landkreis Marienburg, bildenden Flurstücke 121 bis 127 der Flur 2 der Gemarkung Binder, eingetragen im Grundbuch von Binder Band 10 Blatt 301, Band 4 Blatt 106, Band 3 Blatt 66 und Blatt 69 sowie Band I Blatt 26; sie werden in die Gemeinde Binder, Landkreis Wolfenbüttel, eingegliedert.

(2) In das Land Preußen, Regierungsbezirk Hildesheim, wird folgender infolge der Umgliederungsmaßnahmen entstandener Gebietsausschluß des Landes Braunschweig eingegliedert:

die einen Teil der Gemeinde Binder, Landkreis Wolfenbüttel, bildenden Flurstücke 97, 98 und 110 der Flur 5 der Gemarkung Sillium, eingetragen im Grundbuch von Binder Band 3 Blatt 63; sie werden in die Gemeinde Sillium, Landkreis Marienburg, eingegliedert.

(3) Die Vorschriften der §§ 5 und 6 der Salzgitterverordnung sowie die Vorschriften des § 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung jener Verordnung vom 29. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 450) finden Anwendung.

§ 2

Die gemäß § 1 Nr. 3 der Salzgitterverordnung von der Gemeinde Sillium abgetrennten und in

den Landkreis Wolfenbüttel eingegliederten Gebietsteile umfassen die im Norden von der Grenze zwischen der Feldmark und dem bisherigen Staatsforst Sillium, im Osten und Süden von der bisherigen Gemeindegrenze und im Westen ebenfalls von der bisherigen Gemeindegrenze sowie von der Eigentumsgrenze zwischen dem bisherigen Staatsforst Sillium und dem Genossenschaftsforst Sillium eingeschlossenen Flurstücke 8, 9 und 17 der Flur 6 sowie die Fluren 13 und 14 der Gemarkung Sillium.

Abschnitt II

Rechtseinführung

§ 3

(1) In den nach der Salzgitterverordnung und nach dieser Verordnung umgegliederten Gebieten tritt das Landesrecht des aufnehmenden Landes, einschließlich des Provinzialverbands-, Kreis- und Ortsrechts, in Kraft und das insoweit bisher geltende Recht außer Kraft. Dies gilt für das Preußische Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 5. Mai 1941 (Preuß. Gesetzsamml. S. 28), für das braunschweigische Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 2. Februar 1939 (Braunschw. Gesetz- u. Verordnungs-Samml. Nr. 3) und für die zu diesen Gesetzen ergangenen Durchführungs- und Ausführungsvorschriften sowie für die Vorschriften über die Unterhaltung der öffentlichen Schulen mit Wirkung vom 1. April 1942.

(2) Abweichend von Abs. 1 bleiben jedoch in Kraft

1. in allen umgegliederten Gebieten das Hauszinssteuerrecht und das Recht der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute einschließlich der Sparkassen;
2. in den in das Land Braunschweig eingegliederten Gebieten das preußische Wasserrecht;
3. in den nach § 1 Nrn. 1 bis 3 der Salzgitterverordnung und nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 2 dieser Verordnung in das Land Braunschweig eingegliederten Gebieten das preußische Bergrecht.

Ferner bleibt § 3 der Salzgitterverordnung unberührt.

(3) Weitere Ausnahmen von Abs. 1 können die obersten Landesbehörden mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und der beteiligten Obersten Reichsbehörden durch Verordnung bestimmen.

§ 4

Mit Wirkung vom 1. April 1942 übernehmen das Land Braunschweig die Aufgaben der preußischen Provinzialverbände (Landesfürsorgeverbände) für die in das Land Braunschweig eingegliederten Gebiete und die preußischen Provinzialverbände (Landesfürsorgeverbände) die Aufgaben des Landes Braunschweig nach Maßgabe der geltenden Zuständigkeitsverteilung für die in das Land Preußen eingegliederten Gebiete.

Abschnitt III

Behördenaufbau und beamtenrechtliche Angelegenheiten

§ 5

(1) Die Landesbehörden, die ihren Sitz in einem umgegliederten Gebietsteil haben, werden, soweit der Reichsminister des Innern nichts anderes bestimmt, mit Wirkung vom 1. April 1942 ab Behörden des aufnehmenden Landes. Die zuständigen obersten Landesbehörden des aufnehmenden Landes können, soweit nicht § 3 Abs. 2 entgegensteht, bestimmen, daß übernommene Behörden oder Dienststellen auf einen Gemeindeverband oder eine Gemeinde übergehen oder daß Behörden oder Dienststellen von Gemeindeverbänden oder Gemeinden solche des Landes werden.

(2) Soweit infolge der Gebietsumgliederungen die Verwaltungsbezirke von Behörden oder Dienststellen eines Landes, eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde in das Gebiet des anderen Landes, eines anderen Gemeindeverbandes oder einer anderen Gemeinde fallen, bestimmen die obersten Landesbehörden mit Zustimmung des Reichsministers des Innern und der beteiligten Obersten Reichsbehörden die neue Abgrenzung der Verwaltungsbezirke. Dabei können sie in einzelnen Fällen bei Bestehen eines besonderen Bedürfnisses abweichend von den Bestimmungen im § 3 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Salzgitterverordnung die Abwicklung bereits anhängiger Verfahren durch die bisher zuständigen Behörden anordnen.

§ 6

(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der auf das aufnehmende Land übergehenden Behörden treten mit Wirkung vom 1. April 1942 in dessen Dienst über, soweit nicht die obersten Landesbehörden etwas anderes vereinbaren oder die zuständige Oberste Reichsbehörde etwas anderes bestimmt. Entsprechendes gilt, wenn Behörden oder Dienststellen auf einen Gemeindeverband oder eine Gemeinde übergehen. Die aufnehmende Gebietskörperschaft übernimmt vom 1. April 1942 ab die Zahlung der fälligen Bezüge. Bestimmt der Reichsminister

des Innern erst später, daß eine Behörde oder Dienststelle nicht übergeht, so werden der Gebietskörperschaft die von ihr verauslagten Beträge erstattet.

(2) Die Zahlung von Wartegeld, Ruhegehalt oder sonstigen Versorgungsbezügen erfolgt, soweit der Versorgungsfall vor dem 1. April 1942 eingetreten ist, durch den bisherigen Träger.

(3) Für das Besoldungs- und Versorgungsrecht bleiben die Vorschriften der abgebenden Gebietskörperschaft und des bisherigen Trägers vorläufig maßgebend. Das gleiche gilt für die Angestellten- und Arbeitertarife.

§ 7

Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 finden entsprechende Anwendung auf die öffentlichen Schulen und ihre Leiter und Lehrer.

§ 8

Mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Bergrevierbeamten und des Oberbergamts (§ 187 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865) werden für die gemäß § 1 Nrn. 1 bis 3 der Salzgitterverordnung sowie für die gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 dieser Verordnung umgegliederten Gebiete der Preußische Bergrevierbeamte von Goslar-Süd und das Preußische Oberbergamt in Clausthal-Zellerfeld beauftragt. Sie unterstehen insoweit dem Braunschweigischen Finanzminister.

§ 9

(1) In den in das Land Braunschweig eingegliederten Gebieten werden die sich aus dem preußischen Wasserrecht ergebenden Aufgaben

a) des Regierungspräsidenten und des Oberpräsidenten von der Braunschweigischen Landesregierung,

b) der Provinz vom Land Braunschweig,

c) des Bezirksverwaltungsgerichts vom Braunschweigischen Verwaltungsgerichtshof

wahrgenommen.

(2) Die sich aus dem preußischen Wasserrecht ergebenden Zuständigkeiten des Reichs- und Preußischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsverwaltungsgerichts erstrecken sich auch auf die im Abs. 1 bezeichneten Gebiete.

Abschnitt IV

Sonstige Überleitungsbestimmungen

§ 10

(1) Die Grenze zwischen den Ländern Preußen und Braunschweig bildet zugleich die Grenze der Aufsichtsbezirke des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts in Hannover, des Landeskirchenamts in Wolfenbüttel, des Evangelischen Konsistoriums in Magdeburg und der bei diesen bestehenden Finanzabteilungen.

(2) Alle Kirchenpatronate des Landes Preußen über im Lande Braunschweig belegene Kirchen gehen auf das Land Braunschweig, alle Kirchenpatronate des Landes Braunschweig über im Lande Preußen belegene Kirchen gehen auf das Land Preußen über.

§ 11

(1) Die nach der Salzgitterverordnung und nach dieser Verordnung umgegliederten Gebiete scheiden mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung aus den bis dahin für sie zuständigen Gemeindeunfallversicherungsverbänden, Unfallversicherungskassen für die Feuerwehren und Versicherungsträgern nach § 627 der Reichsversicherungsordnung aus und werden den nach ihrer neuen Gebietszugehörigkeit zuständigen Versicherungsträgern unterstellt.

(2) Hinsichtlich der Versicherungsfälle, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in den umgegliederten Gebieten eingetreten sind, gehen die Aufgaben und die Unfallasten von den bisherigen Versicherungsträgern entschädigungslos auf die neuen Versicherungsträger über.

Abschnitt V

Schlußbestimmung

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt, soweit in ihr nichts anderes bestimmt ist, am 1. Oktober 1942 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Salzgitterverordnung außer Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1942.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Anordnung über die Dezentralisierung der Personalverwaltung im Bereich der Sicherheitspolizei.

Vom 1. August 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers zur Dezentralisierung der Personalverwaltung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 119) ordne ich mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen für den Bereich der Sicherheitspolizei mit Wirkung vom 1. Juli 1942 folgendes an:

1. Ich übertrage die Ausübung des Rechts zur Ernennung und zur Beendigung des Beamtenverhältnisses sowie zur Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit für die Beamten des einfachen und mittleren Dienstes in Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 11 bis A 7a einschließlich im Rahmen der den nachgeordneten Dienststellen zugeteilten Kassenanschläge
   a) bei den zusammengefaßten Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD den im Kassenanschlag der Sicherheitspolizei aufgeführten Befehlshabern und Kommandeuren der Sicherheitspolizei und des SD sowie den Leitern der sonstigen im Kassenanschlag aufgeführten Dienststellen der Sicherheitspolizei;
   b) bei den Dienststellen der Geheimen Staatspolizei den Leitern der Staatspolizei(leit)stellen;
   c) bei den Dienststellen der Reichskriminalpolizei, soweit sie zum Kassenanschlag der Ordnungspolizei gehören, entsprechend der bisherigen Regelung den Polizeiverwaltern, soweit sie im Kassenanschlag der Sicherheitspolizei aufgeführt sind, den Leitern dieser Dienststellen;
   d) bei den zum Kassenanschlag der Sicherheitspolizei gehörenden Polizeigefängnissen (Polizeigefängnisaufsichtsbeamte) auf die Leiter der im Kassenanschlag aufgeführten Dienststellen der Sicherheitspolizei;
   e) bei den zum Kassenanschlag der Ordnungspolizei gehörenden Polizeigefängnissen (Polizeigefängnisaufsichtsbeamte) auf die Polizeiverwalter.

   Das den Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD gemäß Buchst. a übertragene Recht erstreckt sich auch auf die zu ihren Dienststellen gehörenden Beamten der Reichskriminalpolizei, die im Kassenanschlag der Ordnungspolizei geführt werden.

2. Ich übertrage die Ausübung des Rechts zur Einstellung, Einreihung, Höhergruppierung und Entlassung der Tarif-Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI einschließlich, der Kriminalangestellten mit den Grundvergütungssätzen von 2000 bis 3000 Reichsmark jährlich und der Arbeiter im Rahmen der den nachgeordneten Dienststellen zugeteilten Kassenanschläge gleichfalls den Leitern der unter Nr. 1 Buchst. a bis e bezeichneten Behörden. Dies gilt nicht für die Geschäftszimmerangestellten bei den Dienststellen der Reichskriminalpolizei, die haushaltrechtlich und personell vom Hauptamt Ordnungspolizei oder den nachgeordneten Dienststellen betreut werden.

3. Die Befugnisse, die ich nach Nr. 1 und 2 nicht übertragen habe, übe ich selbst aus, soweit sie nicht dem Führer vorbehalten sind.

4. Die Behördenleiter haben bei der Ausübung der ihnen nach Nr. 1 und 2 übertragenen Befugnisse neben den allgemeinen Rechtsvorschriften für Beamte, Angestellte und Arbeiter die besonderen Richtlinien des Reichssicherheitshauptamts zu beachten.

5. Entgegenstehende Vorschriften treten mit dem 1. Juli 1942 außer Kraft.

Berlin, den 1. August 1942.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 422265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg 12a. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 7. August 1942	Nr. 83

Tag	Inhalt	Seite
25. 7. 42	**Verordnung über die Stiftung des Krimschildes**	487
28. 7. 42	**Verordnung über die Betreuung von Kindern deutscher Wehrmachtangehöriger in den besetzten Gebieten**	488
4. 8. 42	Verordnung über das Warenzeichenrecht im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern und in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen (Sudetenland-Warenzeichen-Verordnung — SudWZVO —)	489

Im Teil II, Nr. 25, ausgegeben am 5. August 1942, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über den deutsch-bulgarischen Vertrag zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern. — Bekanntmachung über den deutsch-bulgarischen Vertrag zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaftsteuern. — Bekanntmachung über Erleichterungen im gewerblichen Rechtsschutz für französische Staatsangehörige. — Bekanntmachung über Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Muster- und Warenzeichenrechts in Frankreich.

Verordnung über die Stiftung des Krimschildes.

Vom 25. Juli 1942.

Artikel 1

Zur Erinnerung an die heldenhaften Kämpfe um die Krim stifte ich den

Krimschild.

Artikel 2

Der Krimschild wird zur Uniform am linken Oberarm getragen.

Artikel 3

(1) Der Krimschild wird verliehen als Kampfabzeichen an alle Wehrmachtangehörigen und der Wehrmacht unterstellte Personen, die in der Zeit vom 21. September 1941 bis 4. Juli 1942 an den Kämpfen um die Krim zu Lande, in der Luft und zu Wasser ehrenvoll beteiligt waren.

(2) Die Verleihung vollzieht in meinem Namen Generalfeldmarschall von Manstein.

Artikel 4

Der Beliehene erhält ein Besitzzeugnis.

Artikel 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Führer-Hauptquartier, den 25. Juli 1942.

Der Führer

Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Verordnung über die Betreuung von Kindern deutscher Wehrmachtangehöriger in den besetzten Gebieten.

Vom 28. Juli 1942.

§ 1

Zur Erhaltung und Förderung rassisch wertvollen germanischen Erbgutes wird Kindern, die in den besetzten norwegischen und niederländischen Gebieten von deutschen Wehrmachtangehörigen erzeugt und von Norwegerinnen oder Niederländerinnen geboren sind, auf Antrag der Mütter eine besondere Fürsorge und Betreuung durch Dienststellen der Reichskommissare für die besetzten norwegischen und niederländischen Gebiete gewährt.

§ 2

(1) Die Fürsorge umfaßt die Übernahme der Entbindungskosten, die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen für die Zeit vor und nach der Entbindung an die Mütter, die Zahlung von Unterhaltsbeihilfen für die Kinder, die Unterbringung der Mütter in Kliniken oder Heimen, mit Zustimmung der Mütter auch die Unterbringung der Kinder in Heimen und ähnliche Maßnahmen.

(2) Die Einzelheiten werden durch die Reichskommissare für die besetzten norwegischen und niederländischen Gebiete geregelt.

§ 3

(1) Die Betreuung der Mütter und Kinder soll bewirken, daß den Müttern jeder Nachteil ferngehalten und die Entwicklung der Kinder gefördert wird.

(2) Auf Wunsch wird der Mutter eine geeignete Arbeitsstelle vermittelt.

§ 4

Soweit nach § 2 Leistungen gewährt werden, gehen die gesetzlichen Unterhaltsansprüche auf das Reich über.

§ 5

(1) Die Wehrmachtgerichte stellen auf Antrag unter Anwendung deutschen Rechts fest, ob der Wehrmachtangehörige als Vater des Kindes gilt.

(2) Die deutschen allgemeinen Gerichte sind für die Entscheidung über die Feststellung der Vaterschaft, über Unterhaltsansprüche und sonstige Ansprüche aus der Vaterschaft gegen deutsche Wehrmachtangehörige nicht zuständig.

§ 6

Die Reichskommissare für die besetzten norwegischen und niederländischen Gebiete werden ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei eine den §§ 1 bis 5 entsprechende Regelung auch für Kinder von anderen in Norwegen oder in den Niederlanden eingesetzten Reichsdeutschen zu treffen.

§ 7

(1) Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern sowie den Reichskommissaren für die besetzten norwegischen und niederländischen Gebiete zu erlassen.

(2) Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei den Geltungsbereich dieser Verordnung auf andere besetzte Gebiete ganz oder teilweise ausdehnen.

Führer-Hauptquartier, den 28. Juli 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über das Warenzeichenrecht im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern und in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen (Sudetenland-Warenzeichen-Verordnung — SudWZVO —).

Vom 4. August 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) und des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 745) wird verordnet:

§ 1

Erstreckung der Warenzeichen

(1) Die Wirkung der auf Grund der deutschen Warenzeichengesetze von 1894/1936 eingetragenen Warenzeichen (Warenzeichen deutschen Ursprungs) und der auf Grund der österreichischen Markenschutzgesetze von 1890/1935 eingetragenen Warenzeichen, die nach der Verordnung über das Warenzeichenrecht vom 18. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 203) im Altreich Schutz genießen (Warenzeichen österreichischen Ursprungs), erstreckt sich auf den Reichsgau Sudetenland und die in die Länder Preußen und Bayern und in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteile (sudetendeutsche Gebiete). Bei den bis zum 31. Dezember 1942 eingetragenen Warenzeichen tritt die Erstreckung am 1. Januar 1943 ein, soweit diese Zeichen nicht bereits vorher auf Grund von älteren Bestimmungen in den sudetendeutschen Gebieten Wirkung erlangt haben.

(2) Die Wirkung der Marken, die nach § 2 der Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Reichsgau Sudetenland vom 31. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 253) in der Fassung der Verordnung vom 12. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 869) beim Reichspatentamt eingetragen worden und für einen am 1. Januar 1943 in den sudetendeutschen Gebieten gelegenen Geschäftsbetrieb bestimmt sind (Warenzeichen sudetendeutschen Ursprungs), wird vom 1. Januar 1943 an auf das gesamte Geltungsgebiet des Warenzeichengesetzes vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 134) erstreckt.

(3) Im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig erlangen die Warenzeichen auf Grund des Abs. 2 nur insoweit Wirkung, als ihnen dort nicht Rechte entgegenstehen, die durch § 2 der Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 16. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2253) aufrechterhalten worden sind.

(4) In den eingegliederten Ostgebieten erlangen die Warenzeichen auf Grund des Abs. 2 nur insoweit Wirkung, als ihnen dort nicht Rechte entgegenstehen, die durch § 25 der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung über die bürgerliche Rechtspflege in den eingegliederten Ostgebieten vom 25. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 599) aufrechterhalten worden sind.

§ 2

Zusammentreffen von Zeichen verschiedenen Ursprungs

(1) Von den Zeichen, deren Wirkung nach § 1 erstreckt worden ist, darf in dem hinzukommenden Gebiet so lange, als dort von früher her verwechslungsfähige Zeichen für gleiche oder gleichartige Waren auf Grund einer Anmeldung oder internationalen Registrierung mit Zeitrang vor dem 11. Oktober 1938 Schutz genießen, nur mit Zustimmung der Inhaber dieser Zeichen Gebrauch gemacht werden.

(2) Das Reichspatentamt gibt dem Inhaber eines Warenzeichens gegen eine Gebühr von 5 Reichsmark unverbindlich Auskunft darüber, ob und welche Zeichen Schutz genießen, die nach der Bestimmung im Abs. 1 dem Gebrauch des Zeichens des Anfragers im hinzukommenden Gebiet hinderlich sein können. Die Auskunft erstreckt sich nicht auf die vor dem 11. Oktober 1938 international registrierten Marken, die in den sudetendeutschen Gebieten Schutz genießen.

(3) Werden auf Grund des § 1 Abs. 1 auf die sudetendeutschen Gebiete miteinander verwechselbare und für gleiche oder gleichartige Waren eingetragene Zeichen deutschen und österreichischen Ursprungs erstreckt, die beide einen Zeitrang vor dem 14. März 1938 oder den gleichen Zeitrang nach dem 13. März 1938 haben, so bedarf es zum Gebrauch des Zeichens österreichischen Ursprungs im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten Gebietsteilen der Zustimmung des Inhabers des Zeichens deutschen Ursprungs und zum Gebrauch des Zeichens deutschen Ursprungs in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten Gebietsteilen der Zustimmung des Inhabers des Zeichens österreichischen Ursprungs.

(4) Endet der Schutz eines Warenzeichens, der durch die im § 1 Abs. 3 und 4 genannten Vor-

schriften im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig oder in den eingegliederten Ostgebieten aufrechterhalten worden ist, und werden dadurch auf diese Gebiete ein Warenzeichen deutschen oder österreichischen Ursprungs und ein Warenzeichen sudetendeutschen Ursprungs erstreckt, die miteinander verwechselbar und für gleiche oder gleichartige Waren eingetragen sind, so darf dort das Zeichen sudetendeutschen Ursprungs nur mit Zustimmung des Inhabers des Zeichens deutschen oder österreichischen Ursprungs gebraucht werden.

§ 3

Freizeichen

Die nach § 1 eingetretene Erstreckung eines Zeichens hindert niemand, das Zeichen im hinzukommenden Gebiet zu gebrauchen, soweit es dort bereits seit dem 11. Oktober 1938 als Freizeichen gilt.

§ 4

Aufbrauchsfrist

(1) Ist ein Zeichen nach § 1 erstreckt worden, so dürfen die mit ihm oder einem verwechslungsfähigen Zeichen im hinzukommenden Gebiet vor dem 1. Januar 1943 rechtmäßig versehenen Waren, Verpackungen, Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Rechnungen und dergleichen dort noch bis zum 31. Dezember 1943 in der bisherigen Weise abgesetzt oder aufgebraucht werden.

(2) Die Bestimmung im § 3 der Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz in den in die Länder Preußen und Bayern und in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen vom 4. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1348) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1943 insoweit aufgehoben, als sie die Erstreckung von Warenzeichen betrifft. Waren, Verpackungen, Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Rechnungen und dergleichen, die auf Grund der aufgehobenen Bestimmung vor dem 1. Januar 1943 mit einem Zeichen versehen worden sind, dürfen in den genannten Gebietsteilen noch bis zum 31. Dezember 1943 in der bisherigen Weise abgesetzt oder aufgebraucht werden.

§ 5

Einführung des deutschen Warenzeichenrechts im Reichsgau Sudetenland

(1) Vom 1. Januar 1943 an gilt das Warenzeichengesetz vom 5. Mai 1936 im Reichsgau Sudetenland, soweit es dort nicht bereits auf Grund der Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Reichsgau Sudetenland vom 31. Januar 1940 Geltung erlangt hat.

(2) Vom 1. Januar 1943 an ist das Warenzeichengesetz auf die Warenzeichen sudetendeutschen Ursprungs anzuwenden, soweit nicht in dieser Verordnung anders bestimmt ist. Außerdem gelten vom gleichen Zeitpunkt an für diese Warenzeichen die Bestimmungen des Gesetzes über die patentamtlichen Gebühren vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 142), der Verordnung über das Reichspatentamt vom 6. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 219), des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 12. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 669), der Verordnung über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken vom 9. November 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 778) und der Verordnung über den Warenzeichenschutz für Kabelkennfäden vom 29. November 1939 (Reichsgesetzbl. II S. 1005) sowie die auf Grund des Warenzeichengesetzes von dem Präsidenten des Reichspatentamts getroffenen Bestimmungen, soweit nicht in dieser Verordnung anders bestimmt ist.

(3) Soweit die im Abs. 1 und 2 genannten Vorschriften im Reichsgau Sudetenland oder auf Warenzeichen sudetendeutschen Ursprungs nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden. Soweit die eingeführten Vorschriften auf Vorschriften des Reichsrechts verweisen oder sonst ihren Inhalt aus Reichsrecht erhalten, das noch nicht im Reichsgau Sudetenland eingeführt worden ist, ist auch dieses Reichsrecht ergänzend heranzuziehen.

(4) Wer vor dem 1. Januar 1943 ein Warenzeichen sudetendeutschen Ursprungs verletzt hat, haftet nach den bisherigen Bestimmungen.

§ 6

Schutzdauer der Warenzeichen sudetendeutschen Ursprungs

(1) Unbeschadet der einstweiligen Aufrechterhaltung des Schutzes nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Reichsgau Sudetenland vom 31. Januar 1940 in der Fassung der Verordnung vom 12. Juni 1940 und nach § 1 der Ersten und Zweiten Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz in den in die Länder Preußen und Bayern und in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen vom 4. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1348) und vom 23. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1182) wird bei der Anwendung der im § 5 Abs. 2 dieser Verordnung genannten Bestimmungen auf die Warenzeichen sudetendeutschen Ursprungs die Schutzdauer zugrunde gelegt, die für das einzelne Warenzeichen am 10. Oktober 1938 nach

den Bestimmungen des ehemals tschechoslowakischen Markenschutzgesetzes in Lauf war.

(2) Die Schutzdauer kann um jeweils zehn Jahre verlängert werden. Auf die Verlängerung finden die Vorschriften Anwendung, die für die nach dem Warenzeichengesetz vom 5. Mai 1936 eingetragenen Warenzeichen gelten. Bei der erstmaligen Entrichtung der Verlängerungsgebühren ist kein Zuschlag (§ 9 Abs. 2 Satz 5 des Warenzeichengesetzes) zu zahlen, wenn die Gebühren erst nach der Benachrichtigung durch das Reichspatentamt entrichtet werden.

(3) Ist die im Abs. 1 bezeichnete Schutzdauer bereits abgelaufen oder läuft sie noch vor dem 1. Januar 1943 ab, so sind die Verlängerungsgebühren für die anschließende Schutzdauer bis zum 31. Dezember 1943 an das Reichspatentamt nachzuzahlen; Erneuerungsgebühren, die für die gleiche Schutzdauer an die Industrie- und Handelskammern in Reichenberg, Troppau oder Eger entrichtet worden sind, werden bei Nachweis der Zahlung auf Antrag angerechnet. Nach dem 31. Dezember 1943 gibt das Reichspatentamt dem Zeicheninhaber Nachricht, daß das Zeichen gelöscht wird, wenn die Gebühren nicht binnen drei Monaten nach Zustellung der Nachricht entrichtet werden.

§ 7

Löschung von Warenzeichen sudetendeutschen Ursprungs mangels Eintragungsfähigkeit

Auf Grund des § 10 Abs. 2 Nr. 2 des Warenzeichengesetzes kann ein Warenzeichen sudetendeutschen Ursprungs nur gelöscht werden, wenn die Eintragung nach dem ursprünglich für sie maßgebend gewesenen Recht hätte versagt werden müssen. Bei der Beurteilung, ob ein Zeichen ärgerniserregend oder irreführend ist, sind schon für die Zeit seiner Eintragung die im Deutschen Reich herrschenden Anschauungen zugrunde zu legen.

§ 8

Löschung von Warenzeichen mit Zeitrang vor dem 11. Oktober 1938 wegen Bestehens älterer Rechte

(1) Warenzeichen deutschen oder österreichischen Ursprungs einerseits und Warenzeichen sudetendeutschen Ursprungs anderseits, denen ein Zeitrang vor dem 11. Oktober 1938 zukommt, können nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Warenzeichengesetzes nur auf Grund der Eintragung solcher Warenzeichen gelöscht werden, die ihren Ursprung in demselben Gebiet haben. Die Löschung solcher Warenzeichen kann auf Grund einer international registrierten Marke nur erfolgen, wenn diese im Ursprungsgebiet des Warenzeichens Schutz genießt.

(2) Warenzeichen sudetendeutschen Ursprungs können ferner auf Grund der Eintragung solcher Warenzeichen deutschen Ursprungs gelöscht werden, deren Wirkung nach § 6 der Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz vom 31. Januar 1940 auf den Reichsgau Sudetenland erstreckt worden ist und denen ein älterer Zeitrang zukommt.

§ 9

Löschung von Warenzeichen deutschen Ursprungs mit Zeitrang nach dem 10. Oktober 1938 wegen Bestehens älterer Rechte

(1) Warenzeichen deutschen Ursprungs, denen ein Zeitrang nach dem 10. Oktober 1938 zukommt, können nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Warenzeichengesetzes auf Grund der Eintragung von Zeichen sudetendeutschen Ursprungs gelöscht werden.

(2) Die Löschung kann nicht auf Grund einer international registrierten Marke erfolgen, die nur in den sudetendeutschen Gebieten Schutz genießt.

§ 10

Berücksichtigung der Warenzeichen sudetendeutschen Ursprungs im Widerspruchsverfahren

(1) Bei der Prüfung der Warenzeichenanmeldungen auf Grund des § 5 des Warenzeichengesetzes werden die Zeichen sudetendeutschen Ursprungs erst berücksichtigt, wenn sie nach § 12 dieser Verordnung in die Warenzeichenrolle des Reichspatentamts übernommen worden sind.

(2) International registrierte Marken, die nur in den sudetendeutschen Gebieten Schutz genießen, werden unbeschadet ihrer Weitergeltung bei der Prüfung nicht berücksichtigt.

§ 11

Internationale Marken

Für die Prüfung und die Entziehung des Schutzes von international registrierten Marken gelten die §§ 7 bis 10 sinngemäß.

§ 12

Übernahme der Warenzeichen sudetendeutschen Ursprungs in die Warenzeichenrolle

(1) Der Inhaber eines Warenzeichens sudetendeutschen Ursprungs muß bis zum 31. Dezember 1945 die Übernahme des Zeichens in die Warenzeichenrolle des Reichspatentamts beantragen. Dabei ist das Warenverzeichnis der Warenklasseneinteilung des Warenzeichengesetzes anzupassen; geschieht dies auch auf besondere Auf-

forderung nicht innerhalb gesetzter Frist, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

(2) Nach dem 31. Dezember 1945 genießen Warenzeichen sudetendeutschen Ursprungs, deren Übernahme in die Warenzeichenrolle nicht vorher beantragt worden ist, keinen Schutz mehr.

(3) Wird die Verlängerung der Schutzdauer eines Warenzeichens sudetendeutschen Ursprungs gemäß § 6 Abs. 2 oder 3 in der Zeit vom 1. Januar 1943 bis 31. Dezember 1945 bewirkt, so muß dabei die Übernahme des Zeichens in die Warenzeichenrolle beantragt werden, falls dieser Antrag nicht bereits vorher gestellt worden ist. Wird auch auf besondere Aufforderung innerhalb gesetzter Frist der Übernahmeantrag nicht gestellt oder das Warenverzeichnis nicht angepaßt, so beschließt die Warenzeichenabteilung die Löschung des Zeichens. Gegen den Beschluß ist Beschwerde nach § 13 des Warenzeichengesetzes zulässig.

(4) Ein Antrag auf internationale Registrierung eines Warenzeichens sudetendeutschen Ursprungs wird erst nach Übernahme des Zeichens in die Warenzeichenrolle des Reichspatentamts bearbeitet.

(5) Bis zur Übernahme eines Warenzeichens sudetendeutschen Ursprungs in die Warenzeichenrolle tritt an deren Stelle das beim Reichspatentamt auf Grund der Markenanmeldungen nach § 2 der Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Reichsgau Sudetenland vom 31. Januar 1940 eingerichtete Markenregister des Sudetenlandes. Anträge, die ein noch nicht übernommenes Zeichen betreffen, sind beim Reichspatentamt einzureichen, und Gebühren, die auf Grund des Warenzeichengesetzes zu entrichten sind, sind an das Reichspatentamt zu zahlen.

(6) Wird dem Reichspatentamt bekannt, daß einem Warenzeichen sudetendeutschen Ursprungs der Schutz im Reichsgau Sudetenland nach § 5 der Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Reichsgau Sudetenland vom 31. Januar 1940 rechtskräftig entzogen worden ist, so wird das Zeichen in dem Markenregister des Sudetenlandes oder, falls es schon in die Warenzeichenrolle übernommen worden ist, in dieser gelöscht. Das Gericht, das die Entziehung des Schutzes ausgesprochen hat, übersendet dem Reichspatentamt eine Ausfertigung des Urteils, nachdem es Rechtskraft erlangt hat.

(7) Der Präsident des Reichspatentamts kann Weiteres über die Anträge nach Abs. 1, 3 und 5 und über die Durchführung der Übernahme der Zeichen sudetendeutschen Ursprungs in die Warenzeichenrolle bestimmen.

§ 13

Zusammenschreibung von Warenzeichen

(1) Wer als Inhaber gleicher Zeichen deutschen oder österreichischen Ursprungs einerseits und sudetendeutschen Ursprungs anderseits für dieselben Waren eingetragen ist, kann zur Vermeidung mehrfacher Gebührenbelastung ihre Zusammenschreibung in der Warenzeichenrolle beantragen. Geringfügige Abweichungen in der Zeichendarstellung und sachlich unwesentliche Unterschiede in der Firma, in der Angabe des Geschäftsbetriebs oder im Warenverzeichnis hindern die Zusammenschreibung nicht.

(2) Der Antrag ist schriftlich an das Reichspatentamt zu richten. Wird die Zusammenschreibung mit einem Warenzeichen österreichischen Ursprungs beantragt, so wird der Antrag erst nach Übernahme dieses Zeichens in die Warenzeichenrolle des Reichspatentamts bearbeitet. Nach dem 31. Dezember 1945 sind Zusammenschreibungsanträge nicht mehr zulässig. Über den Antrag entscheidet die Warenzeichenabteilung. Gegen den zurückweisenden Beschluß ist Beschwerde nach § 13 des Warenzeichengesetzes zulässig. Der Präsident des Reichspatentamts kann Weiteres über den Antrag und seine Behandlung bestimmen.

(3) Gebühren für die Verlängerung der Schutzdauer eines zugeschriebenen Warenzeichens sudetendeutschen Ursprungs sind nicht mehr zu entrichten, wenn der Zusammenschreibungsantrag beim Reichspatentamt vor Ablauf des letzten Tages eingeht, an dem die Gebühren nach den Bestimmungen im § 6 Abs. 2, 3 entrichtet werden können. Wird der Zusammenschreibungsantrag rechtskräftig zurückgewiesen, so gibt das Reichspatentamt dem Zeicheninhaber Nachricht, daß das Zeichen gelöscht wird, wenn die Verlängerungsgebühren nicht binnen drei Monaten nach Zustellung nachgezahlt werden.

(4) Bei der Berechnung der Klassengebühren für das Warenzeichen, dem das Zeichen sudetendeutschen Ursprungs zugeschrieben worden ist, werden auch die Waren berücksichtigt, für die nur dieses Zeichen Schutz genießt.

(5) Im übrigen berührt die Zusammenschreibung die einzelnen betroffenen Zeichenrechte nur insofern, als

1. die Schutzdauer des Warenzeichens deutschen oder österreichischen Ursprungs auch für die ihm zugeschriebenen Zeichen sudetendeutschen Ursprungs gilt,
2. die Löschung wegen Unterbleibens der Schutzdauerverlängerung sämtliche zusammengeschriebenen Zeichen betrifft,

3. anders als durch Löschungsantrag nur über die zusammengeschriebenen Zeichen gemeinsam verfügt werden kann, und
4. die Gebühr für den Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Warenzeichenrolle (Tarifstelle C 3 des Gesetzes über die patentamtlichen Gebühren) nur einmal zu zahlen ist, auch wenn die Änderung mehr als eines der zusammengeschriebenen Zeichen betrifft.

§ 14

Wirkung der Erstreckung bei Zeichen, die auch international registriert sind

Ist dem Inhaber eines Warenzeichens deutschen oder österreichischen Ursprungs einerseits oder sudetendeutschen Ursprungs anderseits das Zeichen im hinzukommenden Gebiet auf Grund internationaler Registrierung geschützt, so tritt, soweit Warengleichheit oder -gleichartigkeit vorliegt, der durch die Erstreckung nach § 1 eintretende Schutz an die Stelle des durch die internationale Registrierung begründeten Schutzes und übernimmt dessen Zeitrang.

§ 15

Vorschriften für die nach § 2 der Verordnung vom 31. Januar 1940 eingetragenen Marken, die für einen Geschäftsbetrieb außerhalb der sudetendeutschen Gebiete bestimmt sind

Für die Marken, die nach § 2 der Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Reichsgau Sudetenland vom 31. Januar 1940 beim Reichspatentamt eingetragen und für einen außerhalb der sudetendeutschen Gebiete gelegenen Geschäftsbetrieb bestimmt sind, gelten folgende Vorschriften:

1. Nach dem 31. Dezember 1943 genießt eine Marke keinen Schutz mehr in den sudetendeutschen Gebieten, wenn ihr Schutz im Protektorat Böhmen und Mähren erloschen ist.

   Dies gilt nicht für Marken, die für einen in der Slowakischen Republik gelegenen Geschäftsbetrieb eingetragen sind. Eine solche Marke genießt nach dem 31. Dezember 1943 in den sudetendeutschen Gebieten keinen Schutz mehr, wenn er in der Slowakischen Republik erloschen ist.
2. Wird die Registrierung einer Marke im Protektorat Böhmen und Mähren oder im Falle der Nr. 1 Abs. 2 in der Slowakischen Republik erneuert, so ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der bisherigen Schutzdauer eine Anerkennungsgebühr von 5 Reichsmark an das Reichspatentamt zu zahlen. Ist die Registrierung einer Marke erneuert worden, deren Schutzdauer in der Zeit vom 10. Oktober 1938 (einschließlich) bis zum 31. Dezember 1942 abgelaufen ist, oder wird die Registrierung einer solchen Marke erneuert, so ist die Anerkennungsgebühr bis zum 31. Dezember 1943 zu zahlen. Eine Aufforderung zur Zahlung der Anerkennungsgebühr ergeht nicht. Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, so erlischt der Schutz der Marke in den sudetendeutschen Gebieten.
3. Eine Marke wird in dem Markenregister des Sudetenlandes gelöscht, wenn es der Markeninhaber beantragt. Sie wird ferner gelöscht, wenn dem Reichspatentamt bekannt wird, daß ihr Schutz in den sudetendeutschen Gebieten nach den Bestimmungen der Nrn. 1 und 2 erloschen ist oder daß der Marke nach § 5 der Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz im Reichsgau Sudetenland vom 31. Januar 1940 der Schutz rechtskräftig entzogen worden ist. Für diesen Fall gilt die Bestimmung im § 12 Abs. 6 Satz 2.
4. Eine Marke wird in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 10 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 des Warenzeichengesetzes gelöscht, wenn sie nach den im Deutschen Reich herrschenden Anschauungen als ärgernis-erregend oder irreführend anzusehen ist.
5. Eine Marke kann in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 11 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 3 des Warenzeichengesetzes im Markenregister des Sudetenlandes auf Grund der Eintragung von Warenzeichen sudetendeutschen Ursprungs oder von solchen Warenzeichen deutschen Ursprungs gelöscht werden, deren Wirkung nach § 6 der Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz vom 31. Januar 1940 auf den Reichsgau Sudetenland erstreckt worden ist und denen ein älterer Zeitrang zukommt.
6. Der Übergang des Markenschutzes wird auf Antrag des Rechtsnachfolgers in dem Markenregister des Sudetenlandes vermerkt, wenn er dem Reichspatentamt nachgewiesen und dargetan wird, daß die Umschreibung der Marke auf den Rechtsnachfolger auch in dem Register der Handels- und Gewerbekammer vollzogen worden ist, in dem die Marke im Protektorat Böhmen und Mähren oder im Falle der Nr. 1 Abs. 2 in der Slowakischen Republik geführt wird. Mit dem Antrag ist eine Gebühr von 3 Reichsmark zu zahlen; wird sie

nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Solange der Übergang des Markenrechts nicht im Markenregister des Sudetenlandes vermerkt ist, kann er Dritten gegenüber nicht geltend gemacht werden.

7. Für das Zusammentreffen von Marken mit Warenzeichen deutschen oder österreichischen Ursprungs gelten die Bestimmungen im § 2 Abs. 1, 2 sinngemäß.
8. Für die Zusammenschreibung von Warenzeichen deutschen oder österreichischen Ursprungs mit Marken gelten die Bestimmungen im § 13 sinngemäß. Die Zusammenschreibung muß beantragt werden, solange die Marke noch in den sudetendeutschen Gebieten Schutz genießt.
9. Die Marken werden bei der Prüfung von Warenzeichenanmeldungen durch das Reichspatentamt auf Grund des § 5 des Warenzeichengesetzes unbeschadet ihrer Weitergeltung in den sudetendeutschen Gebieten nicht berücksichtigt.

§ 16

Schiedsstelle für Warenzeichen

(1) Beim Reichspatentamt wird eine Schiedsstelle gebildet, die vermittelnd eingreifen soll, wo sich im einzelnen Fall aus der Anwendung dieser Verordnung oder daraus Unbilligkeiten oder Schwierigkeiten ergeben, daß Vereinbarungen über die Überlassung oder Benutzung von durch diese Verordnung betroffenen Warenzeichen oder Marken getroffen worden sind, deren Voraussetzungen durch die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich ganz oder teilweise weggefallen sind.

(2) Kommt eine Einigung der Beteiligten nicht zustande, so kann die Schiedsstelle durch Entscheidung für den einzelnen Fall eine Regelung treffen, die von den Bestimmungen dieser Verordnung oder den getroffenen Vereinbarungen abweicht. Die Entscheidung ist allgemein verbindlich.

(3) Die Bestimmungen des § 148 der Zivilprozeßordnung finden Anwendung, wenn während des Schwebens eines Verfahrens vor der Schiedsstelle ein Rechtsstreit anhängig ist.

(4) Für die Bildung der Schiedsstelle und das vor ihr stattfindende Verfahren gelten sinngemäß die Vorschriften der Verordnung über die Schiedsstelle für Warenzeichen vom 28. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 453). Von den Beisitzern, die der Leiter der Reichswirtschaftkammer und der Reichsbauernführer bestellen, soll einer der Wirtschaft der sudetendeutschen Gebiete angehören. Der Vorsitzende der Schiedsstelle kann anordnen, daß eine Entscheidung im Markenregister des Sudetenlandes zu vermerken ist.

§ 17

Änderungs- und Ergänzungsvorschriften

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, Bestimmungen zur Änderung und Ergänzung dieser Verordnung zu treffen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1943 in Kraft.

Berlin, den 4. August 1942.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg 12a. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 10. August 1942	Nr. 84

Tag	Inhalt	Seite
5. 8. 42	Polizeiverordnung über die Verwendung von Generatorkraftfahrzeugen	495
6. 8. 42	Verordnung über die Verwendung von Methanol in Lacken und Anstrichmitteln	498

Im Teil II, Nr. 26, ausgegeben am 8. August 1942, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Ausführung des deutsch-kroatischen Abkommens über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und des Handels-Rechts.

Polizeiverordnung über die Verwendung von Generatorkraftfahrzeugen. Vom 5. August 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, dem Reichsarbeitsminister und dem Reichsverkehrsminister verordnet:

§ 1

(1) Generatorkraftfahrzeuge dürfen nicht betrieben werden in den gefährdeten Teilen von

a) Betrieben, in denen brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, verwendet oder gelagert werden oder in denen mit dem Auftreten brennbarer oder explosibler Gemische von Gasen, Dämpfen oder Stauben mit Luft zu rechnen ist,

b) Betrieben, in denen Zellhorn verarbeitet oder gelagert wird,

c) Betrieben, in denen Sprengstoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.

(2) Für die Festlegung der gefährdeten Betriebsteile und für den Verkehr der Generatorkraftfahrzeuge in Betrieben der im Abs. 1 genannten Art gelten die anliegenden Richtlinien. Im Zweifelsfalle werden die Grenzen der gefährdeten Betriebsteile durch das Gewerbeaufsichtsamt im Benehmen mit der zuständigen Berufsgenossenschaft, in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, durch die untere Bergbehörde festgelegt.

(S. 496)

§ 2

(1) Auf Generatorkraftfahrzeugen und auf Anhängern solcher Fahrzeuge dürfen Zellhorn, das nicht in geschlossene feste Behälter verpackt ist, und Sprengstoffe nicht befördert werden.

(2) Straßentankwagen für brennbare Flüssigkeiten und für brennbare verdichtete und verflüssigte Gase dürfen nicht mit Generatorgas betrieben werden.

(3) Auf Kraftwagen mit Generatorgasantrieb und auf Anhängern von Generatorkraftfahrzeugen dürfen brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrenklassen I und II und der Gruppe B und brennbare verdichtete oder verflüssigte Gase nur gelegentlich in geringen Mengen (bis zu 500 Liter brennbare Flüssigkeiten in bruchsicheren Gefäßen oder bis zu 10 Flaschen üblicher Größe mit brennbaren Gasen) befördert werden.

§ 3

Der Reichswirtschaftsminister kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 für Generatorkraftfahrzeuge zulassen, deren Bauart einen erhöhten Schutz gegen Entzündung von brennbaren Stoffen (Zellhorn, Sprengstoffen, Gasen, Dämpfen, Stauben) durch den Generatorbetrieb gewährleistet.

§ 4

Bei der Durchführung der Verordnung in den Betrieben der Wehrmacht, der Polizei, der SS, des Reichsarbeitsdienstes, der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Reichspost werden die den Gewerbeaufsichtsämtern im Benehmen mit der zuständigen Berufsgenossenschaft oder den unteren Bergbehörden übertragenen Befugnisse von den technischen Aufsichtsstellen der genannten Verwaltungen ausgeübt.

§ 5

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 6

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. September 1942 in Kraft.

Berlin, den 5. August 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

* * *

Anlage

zu § 1 Abs. 2 der Polizeiverordnung über die Verwendung von Generatorkraftfahrzeugen

1. Richtlinien für die Festlegung der gefährdeten Betriebsteile, in denen Generatorkraftfahrzeuge nicht verkehren dürfen

Als gefährdete Betriebsteile gelten:

A. In den im § 1 Abs. 1 unter Buchst. a genannten Betrieben:

1. alle Räume, in denen brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, verwendet oder gelagert werden oder in denen mit dem Auftreten brennbarer oder explosibler Gemische von Gasen, Dämpfen oder Stauben mit Luft zu rechnen ist,

2. alle im Freien liegenden Lager-, Misch- und Abfüllstätten für brennbare Flüssigkeiten und brennbare Gase einschließlich der Tankstellen für flüssige und gasförmige Kraftstoffe und alle im Freien liegenden Betriebsstätten, an denen mit dem Auftreten brennbarer oder explosibler Gemische von Gasen, Dämpfen oder Stauben mit Luft zu rechnen ist,

3. eine Zone im Umkreis von 10 Meter, bei brennbaren verflüssigten Gasen von 20 Meter um die unter Nr. 1 und 2 genannten Räume und Stätten.

Ist nach den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen mit einer Gefahr auch in einem geringeren Umkreis um die genannten Räume und Stätten nicht zu rechnen, so kann die Sicherheitszone mit Zustimmung des Gewerbeaufsichtsamts im Benehmen mit der zuständigen Berufsgenossenschaft, in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, mit Zustimmung der unteren Bergbehörde entsprechend verringert werden. Bei Tankstellen für brennbare Flüssigkeiten mit unterirdischer Lagerung genügt eine Sicherheitszone im Umkreis von 5 Meter um die Zapfstelle; eine Sicherheitszone braucht nicht eingehalten zu werden, wenn Generatorkraftfahrzeuge an Straßenzapfstellen vorbeifahren.

Eine Sicherheitszone ist nicht erforderlich

a) bei Betrieben, in denen nur geringe Mengen brennbarer Flüssigkeiten oder brennbarer Gase (etwa 50 Liter brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A Gefahrklasse I, 100 Liter der Gruppe A Gefahrklasse II oder der Gruppe B, 1000 Liter

der Gruppe A Gefahrklasse III im Sinne der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten oder etwa 10 Flaschen üblicher Größe mit brennbaren Gasen) vorrätig gehalten werden,

b) bei Werkstätten, in denen brennbare Gase zum Betrieb von Geräten mit offener Flamme (z. B Schweiß- und Schneidbrennern) verwendet werden, sofern der in der Werkstatt vorhandene Vorrat an Behältern für verdichtete und verflüssigte brennbare Gase den Tagesbedarf nicht übersteigt.

Soweit durch behördliche Vorschriften aus Gründen des Feuerschutzes allgemein oder im Einzelfalle eine breitere als nach Abs. 1 einzuhaltende Sicherheitszone vorgeschrieben ist, gilt diese Vorschrift.

Für die Unterstellung und den Betrieb von Generatorkraftfahrzeugen in Unterstellräumen für Kraftfahrzeuge gilt die Reichsgaragenordnung vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 219); bei solchen Räumen ist eine Sicherheitszone nicht erforderlich.

B. In Zellhornbetrieben (§ 1 Abs. 1 unter Buchst. b):

alle unter den Geltungsbereich der Verordnung über Zellhorn vom 20. Oktober 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 468), 14. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 711) und der Sicherheitsvorschriften für Zellhorn vom 21. Juli 1931 in der Fassung vom 5. November 1932 (Reichsarbeitsbl. S. I 237) fallenden Arbeits- und Lagerräume.

C. In Sprengstoffbetrieben (§ 1 Abs. 1 unter Buchst. c):

alle Gebäude, in denen Spreng- oder Zündstoffe, Pulver oder sonstige explosionsfähige Stoffe oder Erzeugnisse, die solche Stoffe enthalten, hergestellt, bearbeitet, verarbeitet oder gelagert werden, einschließlich des zwischen solchen Gebäuden liegenden Geländes und eines 30 Meter breiten Streifens um dieses Gelände. Ist nach den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen mit einer Gefahr auch in einem geringeren Umkreis um die genannten Gebäude nicht zu rechnen, so kann die Sicherheitszone mit Zustimmung des Gewerbeaufsichtsamts im Benehmen mit der Berufsgenossenschaft entsprechend verringert werden. Mit Zustimmung des Gewerbeaufsichtsamts im Benehmen mit der Berufsgenossenschaft können ferner innerhalb des gefährdeten Betriebsteils bestimmte Wege zum gelegentlichen Verkehr von Generatorkraftfahrzeugen vorgesehen werden. Hierbei sind die Richtlinien der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie für den Betrieb von Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren in Sprengstoffbetrieben zu beachten.

II. Richtlinien für den Verkehr mit Generatorkraftfahrzeugen in den im § 1 Abs. 1 unter Buchst. a bis c genannten Betrieben

a) Der Betriebsleiter hat dafür zu sorgen, daß die Einhaltung der Verordnung und der Richtlinien innerhalb des Betriebes in geeigneter Weise (nötigenfalls durch Mitgabe eines betriebskundigen Begleitmannes für das Generatorkraftfahrzeug) sichergestellt wird.

b) Jeder Führer eines Generatorkraftfahrzeuges hat den zur Durchführung der Verordnung innerhalb des Betriebes erlassenen Anweisungen Folge zu leisten. Bei der Einfahrt in einen fremden Betrieb hat er sich zu melden.

c) An allen Einfahrten des Betriebes ist auf einer Tafel die Stelle anzugeben, bei der die Meldung gemäß Buchst. b zu erfolgen hat.

d) Die Grenzen der gefährdeten Betriebsteile sind an allen Fahrstraßen durch Verbotstafeln zu kennzeichnen.

Verordnung über die Verwendung von Methanol in Lacken und Anstrichmitteln. Vom 6. August 1942.

Methanol (Methylalkohol) gehört zu den Lösemitteln, die bei Außerachtlassen der erforderlichen Vorsicht auch ohne feststellbare akute Giftwirkung ernste Gesundheitsschäden verursachen können; seine Verwendung in Lacken und Anstrichmitteln muß deshalb an besondere Voraussetzungen gebunden werden, die eine Aufnahme schädlicher Mengen durch die Atmung oder durch die Haut ausschließen.

Deshalb wird auf Grund des § 1 des Gesetzes über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe vom 25. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 581), des § 120e der Reichsgewerbeordnung und des § 74a der österreichischen Gewerbeordnung im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

§ 1

(1) Spritzfertige Lacke und Anstrichmittel dürfen an Methanol nicht mehr als 15 vom Hundert, tauch- und streichfertige Lacke und Anstrichmittel nicht mehr als 20 vom Hundert und Verdünner und Lösemittel nicht mehr als 25 vom Hundert ihres Rauminhalts, berechnet auf die gesamten Bestandteile, enthalten.

(2) Tauch- und streichfertige Lacke und Anstrichmittel, die mehr als 15 vom Hundert Methanol enthalten, müssen auf den Behältern, in denen sie vom Hersteller oder Lieferer abgegeben oder vom Verbraucher aufbewahrt werden, in dauerhafter Weise und deutlich sichtbar wie folgt gekennzeichnet werden:

> Ungeeignet zum Spritzen!
> (Methanolhaltig)

Die Aufschrift ist in roter Farbe anzubringen. Die Schrifthöhe muß der Größe der Behälter angepaßt sein. Sie muß bei Behältern mit mehr als zwei Litern Inhalt mindestens 7 mm und bei Behältern mit höchstens zwei Litern Inhalt mindestens 5 mm betragen. Die Höhe der kleinen Buchstaben muß zwei Drittel der Höhe der großen Buchstaben betragen. Bei Lackbehältern mit einem Inhalt von höchstens einem halben Liter kann von der Kennzeichnung abgesehen werden.

§ 2

Die Hersteller und Lieferer von spritz-, tauch- und streichfertigen Lacken und Anstrichmitteln, von Verdünnern und von Lösemitteln müssen auf Verlangen dem Gewerbeaufsichtsamt und der Berufsgenossenschaft Auskunft über die Höhe des Methanolgehalts geben; das gleiche gilt für Verbraucher, die Lacke und Anstrichmittel selbst herstellen.

§ 3

Die Einrichtung und der Betrieb der Lackierereien müssen den Unfallverhütungsvorschriften der deutschen gewerblichen Berufsgenossenschaften über Anstricharbeiten unter Verwendung des Spritz- und Tauchverfahrens entsprechen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. November 1942 in Kraft.

Berlin, den 6. August 1942.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 422265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg 12a. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (zuzügl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 14. August 1942	Nr. 85

Tag	Inhalt	Seite
22. 7. 42	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die vorläufige Regelung des Berufsschulwesens in den Reichsgauen Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol-Vorarlberg	499
23. 7. 42	Verordnung über die Einführung wasserverbandrechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland, in den in die Provinz Ostpreußen eingegliederten Ostgebieten und im Reichsgau Sudetenland	500
31. 7. 42	Ausführungsverordnung zur Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht	501
31. 7. 42	Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungsteuer	501
31. 7. 42	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungsteuer	503
8. 8. 42	Verordnung über die erleichterte Geltendmachung von Wechselansprüchen	506

Im Teil II, Nr. 27, ausgegeben am 13. August 1942, sind veröffentlicht: Verordnung über das Frachtenleitverfahren. — Bekanntmachung über den deutsch-slowakischen Vertrag über die Nacheile.

Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die vorläufige Regelung des Berufsschulwesens in den Reichsgauen Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol-Vorarlberg.

Vom 22. Juli 1942.

Auf Grund des § 17 der Verordnung über die vorläufige Regelung des Berufsschulwesens vom 31. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 832) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Berufs-(Fortbildungs-)schulfonds in den Reichsgauen Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol-Vorarlberg werden aufgelöst.

(2) Das Vermögen geht mit allen Rechten und Pflichten auf die Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften über.

(3) Der Vermögensübergang sowie Rechtshandlungen, die aus diesem Anlaß erforderlich werden, sind frei von allen Abgaben und Gebühren.

(4) Gegenüber dem Grundbuchsgericht genügt zum Nachweis des Übergangs des Eigentums an Grundstücken eine schriftliche Erklärung des Reichsstatthalters (staatliche Verwaltung).

§ 2

(1) Die Berufs-(Fortbildungs-)schulgemeinden im Verwaltungsbezirk Vorarlberg werden aufgelöst.

(2) § 1 Abs. 2, 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 3

(1) Träger des Berufsschulwesens sind in den Reichsgauen Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol-Vorarlberg bis auf weiteres die Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften.

(2) Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern den Zeitpunkt, zu dem die Trägerschaft auf die Stadt- und Landkreise übergeht.

§ 4

Die Verpflichtungen der Gemeinden aus den bisherigen österreichischen Fortbildungsschul-

gesetzen, Räume für den Unterricht bereitzustellen, sie zu heizen, zu beleuchten und zu reinigen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1942 in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1942.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung wasserverbandrechtlicher Vorschriften in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland, in den in die Provinz Ostpreußen eingegliederten Ostgebieten und im Reichsgau Sudetenland.

Vom 23. Juli 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042), des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl I S. 1547) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

In den in die Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland und in die Provinz Ostpreußen eingegliederten Ostgebieten und im Reichsgau Sudetenland gelten:

a) das Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandgesetz) vom 10. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 188),

b) die Erste Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandverordnung) vom 3. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 933) mit ihren Änderungen; § 192 gilt nicht.

§ 2

Der § 112 der Ersten Wasserverbandverordnung wird wie folgt ergänzt:

1. Dem Abs. 2 (Obere Aufsichtsbehörden) wird angefügt:

„f) in den Reichsgauen der Reichsstatthalter."

2. Im Abs. 3 (Aufsichtsbehörden) erhält Buchst. a folgende Fassung:

„a) in Preußen und in den Reichsgauen der Landrat oder der Oberbürgermeister,".

§ 3

Im Reichsgau Sudetenland gelten bis zum Inkrafttreten eines allgemeinen Enteignungsrechts als solches im Sinne der Ersten Wasserverbandverordnung (§§ 27, 33, 35, 36) die bisherigen Vorschriften.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1942.

Der Generalinspektor für Wasser und Energie
In Vertretung
Schulze-Fielitz

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
H. Backe

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Ausführungsverordnung zur Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht.

Vom 31. Juli 1942.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht vom 3. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 277) bestimme ich:

Waffenabzeichen der Wehrmacht im Sinne des § 1 der genannten Verordnung sind:

I. Kampfabzeichen:

a) Wehrmacht:
1. Narvikschild
2. Cholmschild
3. Krimschild
4. Tapferkeits- und Verdienst-Auszeichnung für Angehörige der Ostvölker

b) Heer:
1. Infanterie-Sturmabzeichen in Silber
Infanterie-Sturmabzeichen in Bronze
2. Panzerkampfabzeichen in Silber
Panzerkampfabzeichen in Bronze
3. Sturmabzeichen
4. Heeres-Flak-Abzeichen
5. Sonderabzeichen für das Niederkämpfen von Panzerkampfwagen usw. durch Einzelkämpfer
6. Ärmelband »Kreta«

c) Kriegsmarine:
1. U-Boots-Kriegsabzeichen 1939
2. Zerstörer-Kriegsabzeichen
3. Kriegsabzeichen für Minensuch-, U-Boots-, Jagd- und Sicherungsverbände
4. Kriegsabzeichen für Hilfskreuzer
5. Flotten-Kriegsabzeichen
6. Schnellboot-Kriegsabzeichen
7. Kriegsabzeichen für Marineartillerie
8. Ärmelband »Kreta«
9. Abzeichen für Blockadebrecher

d) Luftwaffe:
1. Frontflug-Spange (in Bronze, Silber und Gold)
für Jäger
für Kampfflieger
für Aufklärer
für Transportflieger
2. Kampfabzeichen der Flakartillerie (Flak-Kampfabzeichen)
3. Erdkampfabzeichen der Luftwaffe
4. Ärmelband »Kreta«

II. Leistungs- oder Tätigkeitsabzeichen:

a) Heer:
Fallschirmschützenabzeichen des Heeres

b) Luftwaffe:
1. Flugzeugführerabzeichen
2. Beobachterabzeichen
3. Gemeinsames Flugzeugführer- und Beobachterabzeichen (Doppelabzeichen)
4. Fliegerschützenabzeichen
5. Segelflugzeugführerabzeichen
6. Fallschirmschützenabzeichen
7. Fliegererinnerungsabzeichen
8. Gemeinsames Flugzeugführer- und Beobachterabzeichen in Gold mit Brillanten

Führer-Hauptquartier, den 31. Juli 1942.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungsteuer

Vom 31. Juli 1942

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1
Aufhebung der Gebäudeentschuldungsteuer

Auf Grund des Gesetzes über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken vom 1. Juni 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 251) wird in den Ländern zurzeit eine Gebäudeentschuldungsteuer erhoben. Diese Steuer wird für die Zeit ab 1. Januar 1943 nicht mehr erhoben.

§ 2
Abgeltungsbetrag

(1) Es ist ein einmaliger Abgeltungsbetrag zu leisten. Dieser beträgt das Zehnfache des Jahresbetrags der Gebäudeentschuldungsteuer, der sich

nach den Verhältnissen am 1. Dezember 1942 ergibt. Der Abgeltungsbetrag wird auf volle 100 Reichsmark nach unten abgerundet.

(2) Der Abgeltungsbetrag nebst Zinsen ruht auf dem Grundstück als öffentliche Last (Abgeltungslast). Er fließt dem Reich zu.

§ 3

Ermittlung des Jahresbetrags

(1) Bei der Ermittlung des Jahresbetrags (§ 2 Absatz 1) sind die Ermäßigungen zu berücksichtigen, die in den Verhältnissen des Grundstücks begründet sind und nach den bisherigen Vorschriften im Veranlagungsverfahren oder im Billigkeitsweg gewährt werden. Ermäßigungen wegen laufender Geldverpflichtungen aus Frankengrundschulden (§ 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes vom 1. Juni 1926) sind nur insoweit zu berücksichtigen, als der Reichsminister der Finanzen das bestimmt.

(2) Erhebt die Gemeinde nach den bisherigen Vorschriften einen Zuschlag zur Steuer, so umfaßt der Jahresbetrag auch den Zuschlag.

§ 4

Entrichtung des Abgeltungsbetrags

(1) Der Abgeltungsbetrag ist spätestens am 31. Dezember 1942 zu entrichten. Soweit er nicht rechtzeitig entrichtet wird, ist er ab 1. Januar 1943 mit 4,5 vom Hundert zu verzinsen.

(2) Nimmt der Schuldner zur Aufbringung des Abgeltungsbetrags oder eines Teils des Abgeltungsbetrags ein Abgeltungsdarlehen auf, so kann dafür eine Hypothek bestellt werden, die den Vorrang vor allen anderen am Grundstück bestehenden Rechten hat und in Höhe der zurückgezahlten Beträge erlischt (Abgeltungshypothek). Einzelheiten regelt die Durchführungsverordnung.

§ 5

Verfahren

(1) Die Festsetzung und die Erhebung des Abgeltungsbetrags liegen den Finanzämtern ob. Es gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, die sich auf Reichssteuern beziehen.

(2) Die Veranlagungen zur Gebäudeentschuldungsteuer, die für die Festsetzung des Abgeltungsbetrags erforderlich sind, und die Feststellung der Ermäßigungsbeträge (§ 3) liegen den bisherigen Steuerbehörden ob. Es gelten die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften. Anträge auf Berücksichtigung von Änderungen, die in den Verhältnissen des Grundstücks bis zum 30. November 1942 eingetreten sind, können nur bis zum 10. Dezember 1942 gestellt werden. Die Antragsfrist ist eine Ausschlußfrist.

(3) Der Bescheid über den Abgeltungsbetrag kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die Entscheidungen, die die bisherigen Steuerbehörden getroffen haben, unzutreffend seien.

§ 6

Einkommensteuer, Körperschaftsteuer

(1) Der Abgeltungsbetrag ist bei der Ermittlung der Einkünfte zur Hälfte abzugsfähig, soweit der Schuldner ein Abgeltungsdarlehen (§ 4 Absatz 2) nicht aufnimmt. Die Hälfte des Abgeltungsbetrags ist mit je einem Fünftel in den Kalenderjahren (Wirtschaftsjahren) 1943 bis 1947 abzugsfähig.

(2) Soweit der Schuldner ein Abgeltungsdarlehen aufnimmt, sind außer den Schuldzinsen in den Kalenderjahren (Wirtschaftsjahren) 1943 bis 1947 auch die Tilgungsbeträge der Abgeltungsdarlehen abzugsfähig.

(3) Die Vorschriften der Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 99) bleiben unberührt.

§ 7

Wertzuwachssteuer, Grunderwerbsteuer

(1) Wird ein Grundstück, das vor dem 1. Januar 1943 erworben worden ist, ab dem 1. Januar 1943 veräußert, so ist bei der Berechnung des Wertzuwachses der Abgeltungsbetrag dem Wert des Grundstücks beim Erwerbsvorgang oder dem Erwerbspreis hinzuzurechnen.

(2) Wird ein Grundstück, das ein Grundpfandgläubiger zur Rettung seines Rechts vor dem 1. Januar 1943 erworben hat, ab dem 1. Januar 1943 zu einem Entgelt veräußert, das die beim Erwerbsvorgang angesetzte Gegenleistung übersteigt (§ 9 Absätze 1 bis 3 des Grunderwerbsteuergesetzes), so ist bei der Berechnung des Mehrerlöses der Abgeltungsbetrag der Gegenleistung beim Erwerbsvorgang hinzuzurechnen.

§ 8

Beihilfen bei künftigen Ertragsminderungen

Treten bei Grundstücken, für die ein Abgeltungsbetrag entrichtet worden ist, nach dem 31. Dezember 1942 Ertragsminderungen ein, so gewährt das Reich an Stelle der wegfallenden Ermäßigung der Gebäudeentschuldungsteuer Beihilfen nach Richtlinien des Reichsministers der Finanzen.

§ 9

Durchführung

Der Reichsminister der Finanzen erläßt die zur Durchführung und zur Ergänzung erforder-

lichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. Er trifft die Maßnahmen, die zum Ausgleich des Ausfalls der Gebäudeentschuldungsteuer bei den Gebietskörperschaften erforderlich sind. Der Berechnung der Ausgleichsbeträge wird das Aufkommen an Gebäudeentschuldungsteuer im Rechnungsjahr 1941 zugrunde gelegt.

Berlin, 31. Juli 1942

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
und Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungsteuer Vom 31. Juli 1942

Auf Grund des § 9 der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungsteuer vom 31. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 501) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz und dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

§ 1
Berechtigung zur Gewährung von Abgeltungsdarlehen

(1) Abgeltungsdarlehen werden durch die folgenden Institute gewährt:

a) Hypothekenbanken einschließlich der Genossenschaften, die im § 45 Absatz 2 des Hypothekenbankgesetzes bezeichnet sind,
b) Sparkassen,
c) Versicherungsunternehmen, die zum Geschäftsbetrieb im Inland befugt sind,
d) öffentlich-rechtliche Kreditanstalten, die nach Gesetz oder Satzung langfristigen Grundkredit geben.

(2) Besteht an dem Grundstück, auf dem die Abgeltungslast ruht, eine Hypothek oder eine Grundschuld zugunsten eines Instituts (Absatz 1), so soll das Abgeltungsdarlehen durch ein anderes Institut nur gewährt werden, wenn das erste Institut dazu nicht bereit ist. Ist das Grundstück mit Hypotheken oder Grundschulden für verschiedene Institute belastet, so hat das Institut das Vorrecht für die Gewährung des Abgeltungsdarlehns, dessen Hypothek oder Grundschuld den besten Rang hat. Die Hauszinssteuerablösungshypotheken, die nach dem Zweiten Teil Kapitel I § 3 der Verordnung vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) in der Fassung der Verordnung vom 6. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 60) eingetragen sind, bleiben dabei außer Betracht.

(3) Der Antrag auf Gewährung des Abgeltungsdarlehns ist spätestens am 31. Dezember 1942 beim Institut zu stellen. Die Wirksamkeit des Abgeltungsdarlehns wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

§ 2
Begrenzung der Abgeltungsdarlehen

Abgeltungsdarlehen, die zur Aufbringung eines Teils des Abgeltungsbetrags aufgenommen werden, müssen auf einen durch 100 teilbaren Reichsmarkbetrag lauten. Abgeltungsdarlehen unter 200 Reichsmark werden nicht gewährt.

§ 3
Gewährung von Abgeltungsdarlehen

(1) Das Abgeltungsdarlehen wird dem Eigentümer dadurch gewährt, daß das Institut den Abgeltungsbetrag für ihn entrichtet. Das Institut hat den Abgeltungsbetrag zunächst einem bei ihm eingerichteten Konto »Deutsches Reich, Abgeltung der Gebäudeentschuldungsteuer« gutzuschreiben und dem Finanzamt eine Gutschriftanzeige in zweifacher Ausfertigung zu übersenden. Es hat die gutgeschriebenen Beträge nach besonderer Weisung des Reichsministers der Finanzen an die Reichshauptkasse abzuführen.

(2) Der Abgeltungsbetrag gilt mit dem Tag als entrichtet, den das Institut dem Finanzamt als Zeitpunkt der Gutschrift angibt. Die Rechte aus der Abgeltungslast gehen mit diesem Tag in Höhe des gutgeschriebenen Betrags auf das Institut über.

(3) Das Finanzamt erteilt dem Institut über den Übergang der Rechte aus der Abgeltungslast eine Bescheinigung.

§ 4

Abgeltungszahlung auf Veranlassung des Finanzamts

(1) Soweit der Eigentümer bis zum 31. Dezember 1942 weder den Abgeltungsbetrag entrichtet noch die Gewährung eines Abgeltungsdarlehns beantragt hat, hat das Finanzamt ein Institut, das zur Gewährung des Abgeltungsdarlehns berechtigt ist, zu beauftragen, den Abgeltungsbetrag für den Eigentümer zu entrichten.

(2) Der Eigentümer schuldet den für ihn entrichteten Betrag dem Institut als Abgeltungsdarlehen

§ 5

Eintrittsrechte des berufenen Instituts

(1) Hat ein anderes als das § 1 Absatz 2 gemäß zur Gewährung berufene Institut das Abgeltungsdarlehen gewährt, so kann das berufene Institut in die Rechte des anderen gegen Erstattung des entrichteten Abgeltungsbetrags eintreten.

(2) Mit der Zahlung des Erstattungsbetrags geht das Abgeltungsdarlehen einschließlich der Abgeltungslast oder der etwa bereits bestellten Abgeltungshypothek auf das berufene Institut über. Zum Nachweis der Zahlung genügt eine Quittung des bisherigen Gläubigers, die nicht der Form des § 29 Absatz 1 der Grundbuchordnung bedarf.

§ 6

Bedingungen für die Abgeltungsdarlehen

Es gelten für die Abgeltungsdarlehen die folgenden Bedingungen:

1. Das Darlehen ist vom 1. Januar 1943 ab jährlich mit 4,5 vom Hundert zu verzinsen und jährlich mit 4 vom Hundert des ursprünglichen Darlehnsbetrags zuzüglich der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Die Tilgung wird jährlich verrechnet.
2. Die Leistungen (Ziffer 1) werden vierteljährlich am 20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags fällig.
3. Der Schuldner kann das Darlehen mit einer Frist von sechs Monaten erstmals zum 31. Dezember 1943 und später zum Ende eines Kalendervierteljahrs kündigen. Entsprechendes gilt für Teilrückzahlungen. Die Teilrückzahlungen müssen auf einen durch 100 teilbaren Reichsmarkbetrag lauten.
4. Der Schuldner hat die auf dem belasteten Grundstück stehenden Gebäude und die beweglichen Gegenstände, auf die sich bei einem Grundstück die Hypothek erstreckt, ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern. Sobald eine Abgeltungshypothek bestellt ist, hat er der Gläubigerin auf Verlangen einen Hypothekensicherungsschein beizubringen. Kommt der Schuldner dieser Aufforderung nicht nach, so kann die Gläubigerin das Darlehen mit einer Frist von drei Monaten kündigen.
5. Die Gläubigerin kann das Darlehen mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die ihr geschuldeten Beträge nicht binnen zwei Wochen nach Absendung einer Mahnung gezahlt werden, die an die letzte bekannte Anschrift des Schuldners gerichtet ist und auf die Kündigung hinweist.
6. Die Gläubigerin ist bei Zahlungsverzug berechtigt, für rückständige Beträge jeder Art Verzugszinsen in Höhe von 5,5 vom Hundert zu verlangen.

§ 7

Gebäudefeuerversicherung

(1) Für die Abgeltungslast gelten die §§ 1127 bis 1130 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die §§ 99 bis 104 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag sinngemäß.

(2) Der Eigentümer hat bei Gewährung des Abgeltungsdarlehns der Gläubigerin auf Anfordern den Nachweis der Gebäudefeuerversicherung einzureichen.

(3) Das Finanzamt kann auf Antrag der Gläubigerin die Erfüllung dieser Verpflichtung erzwingen.

§ 8

Abgeltungshypothek

(1) Das Institut kann zur Sicherung für das dem Eigentümer gewährte Abgeltungsdarlehen die Bestellung einer Abgeltungshypothek an dem Grundstück verlangen, auf dem die Abgeltungslast ruht.

(2) An Stelle der Einigung (§ 873 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) genügt die Erklärung des Instituts. Die Erklärung ist dem Eigentümer oder dem Grundbuchamt gegenüber abzugeben. § 873 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(3) Die Abgeltungshypothek hat den Vorrang vor allen anderen am Grundstück bestehenden Rechten und erlischt in Höhe der zurückgezahlten Beträge. Die Erteilung eines Hypothekenbriefes ist ausgeschlossen.

(4) Die Abgeltungslast erlischt mit der Eintragung der Hypothek.

§ 9

Grundbuchrechtliche Vorschriften

(1) Die Hypothek ist auf Antrag des Instituts in das Grundbuch in Höhe des Betrags einzutra-

gen, mit dem die Abgeltungslast auf das Institut übergegangen ist. Einer Bewilligung der Betroffenen bedarf es nicht. Zum Nachweis der Leistung des Abgeltungsbetrags genügt die Bescheinigung des Finanzamts über den Übergang der Rechte aus der Abgeltungslast (§ 3 Absatz 3). Zum Nachweis, daß es sich um ein Abgeltungsdarlehen §§ 1 bis 4 gemäß handelt, genügt eine Erklärung der Antragstellerin, die der Form des § 29 Absatz 1 der Grundbuchordnung nicht bedarf.

(2) Die Hypothek ist im Grundbuch unter Bezugnahme auf diese Verordnung als Abgeltungshypothek mit dem Vorrang vor allen anderen am Grundstück bestehenden Rechten zu bezeichnen. Diese Bezugnahme steht einer § 874 und § 1115 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß zulässigen Bezugnahme gleich. Die Rangänderung ist bei den im Rang zurücktretenden Rechten nicht zu vermerken.

(3) Die Eintragung wird nur dem Eigentümer und der Antragstellerin bekanntgemacht.

(4) Zur Löschung genügt ein Antrag der Gläubigerin, der der Form des § 29 Absatz 1 der Grundbuchordnung nicht bedarf.

(5) Der Reichsminister der Jusitz kann weitere Vereinfachungen im Verwaltungsweg anordnen.

(6) Kosten werden für die Eintragung, die Veränderung (§ 5) oder die Löschung der Abgeltungshypothek nicht erhoben.

§ 10
Genehmigungen

Soweit andere Vorschriften die Zustimmung eines Dritten, insbesondere des Ehegatten oder des Nacherben, oder eine behördliche Genehmigung vorschreiben, ist die Zustimmung oder die Genehmigung für die Aufnahme eines Abgeltungsdarlehns und für die Bestellung einer Abgeltungshypothek nicht erforderlich.

§ 11
Zwangsvollstreckung

(1) Der Eigentümer ist wegen aller Ansprüche an Kapital, Zinsen, Nebenleistungen und Kosten aus dem Abgeltungsdarlehen und der Abgeltungshypothek der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen. Die Zwangsvollstreckung aus der Hypothek ist gegen den jeweiligen Eigentümer zulässig. Die Zwangsversteigerung darf erst beantragt werden, wenn die Gläubigerin wegen der Zinsen und der fälligen Tilgungsbeträge (§ 6 Ziffer 1) die Zwangsverwaltung länger als ein Jahr betrieben und keine vollständige Befriedigung erlangt hat, es sei denn, daß ein Zwangsversteigerungsverfahren aus anderem Anlaß anhängig ist oder anhängig wird.

(2) Die Bescheinigung des Finanzamts über den Übergang der Rechte aus der Abgeltungslast (§ 3 Absatz 3) ist die vollstreckbare Urkunde für die Darlehnsforderung und die Abgeltungshypothek. Sie ist wie eine gerichtliche Urkunde im Sinn des § 794 Ziffer 5 der Zivilprozeßordnung zu behandeln. Die allgemeinen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung (§§ 704 bis 802 der Zivilprozeßordnung) gelten mit den folgenden Abweichungen sinngemäß.

(3) Die vollstreckbare Ausfertigung erteilt das Amtsgericht, bei dem das Grundbuch für das belastete Grundstück geführt wird. Die Erteilung der Vollstreckungsklausel ist von dem Nachweis der Fälligkeit der Forderung nicht abhängig. Der Nachweis der Rechtsnachfolge nach § 5 Absatz 1 wird durch Vorlegung der im § 5 Absatz 2 bezeichneten Quittung erbracht. Soweit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts oder dieser Verordnung (§ 10) Dritte zur Duldung der Zwangsvollstreckung verpflichtet sind, ist neben der Erteilung der Vollstreckungsklausel gegen den eingetragenen Eigentümer oder seinen Rechtsnachfolger ein besonderer vollstreckbarer Titel nach den §§ 735 bis 749 der Zivilprozeßordnung nicht erforderlich.

§ 12
Wirkung für andere Rechte am Grundstück

Soweit durch die Eintragung der Abgeltungshypothek der Rang anderer Rechte am Grundstück betroffen wird, finden Bestimmungen, die eine vorzeitige Fälligkeit für den Fall der Rangänderung oder der Nichteinhaltung bestimmter Beleihungsgrenzen vorsehen, keine Anwendung.

§ 13
Nießbrauch

Ist das Grundstück mit einem Nießbrauch belastet, so ist der Nießbraucher dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, für die Dauer des Nießbrauchs die Zinsen und Tilgungsbeträge für das Abgeltungsdarlehen zu tragen. Abweichende Vereinbarungen sind zulässig.

§ 14
Anlagevorschriften für Institute

(1) Die Abgeltungslast steht einer Hypothek gleich, soweit den Instituten durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben oder gestattet ist, daß sie zur Anlage von Geldern oder als Deckung für ausgegebene Pfandbriefe Hypotheken verwenden.

(2) Die Eintragung der Abgeltungslast in das Deckungsregister eines Pfandbriefinstituts oder in das Verzeichnis des Deckungsstocks eines Versicherungsunternehmens gilt zugleich als Eintragung der an ihre Stelle tretenden Abgeltungshypothek.

(3) Soweit nach reichsrechtlichen oder landesrechtlichen Vorschriften oder nach den Satzungen von öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, Versicherungsunternehmen oder Sparkassen Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten eine bestimmte Rangstelle einnehmen

oder sich innerhalb einer bestimmten Beleihungsgrenze halten müssen, bleibt die Abgeltungshypothek außer Betracht.

(4) Vorschriften, nach denen ein Institut mit Rücksicht auf die einzuhaltende Beleihungsgrenze vor der Darlehnsbewilligung eine Ermittlung des Beleihungswerts vorzunehmen hat, gelten nicht für die Gewährung von Abgeltungsdarlehen.

§ 15

Gebäude auf fremdem Grund und Boden

Das Reich übernimmt für Abgeltungsdarlehen bei Gebäuden, die auf fremdem Grund und Boden errichtet sind, ohne daß ein Erbbaurecht oder ein sonstiges grundstücksgleiches Recht besteht, die Bürgschaft nach besonderer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen.

Berlin, 31. Juli 1942

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über die erleichterte Geltendmachung von Wechselansprüchen. Vom 8. August 1942.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1337) wird verordnet:

§ 1

Ist anzunehmen, daß ein Wechsel im Zusammenhang mit den kriegerischen Vorgängen, die sich im Osten bis zum 22. Juni 1941 ereignet haben, vernichtet worden oder abhanden gekommen ist, so kann der Berechtigte von dem Hauptverpflichteten (Annehmer des gezogenen oder Aussteller des eigenen Wechsels) bei der Fälligkeit ohne Vorlage des Wechsels Zahlung fordern, wenn er für die Erfüllung der im § 3 vorgesehenen Rückzahlungsverpflichtung Sicherheit leistet. Gehört der Wechselanspruch zu einem kommissarisch verwalteten Vermögen, so bedarf es keiner Sicherheitsleistung.

§ 2

Wer einen Wechselanspruch auf Grund des § 1 gerichtlich geltend macht, ohne zuvor dem Wechselschuldner seine Berechtigung und den Verlust des Wechsels mitgeteilt und auf Verlangen glaubhaft gemacht zu haben, trägt die Prozeßkosten insoweit, als sie dadurch entstanden sind, daß der Schuldner durch die Unterlassung der Mitteilung oder der Glaubhaftmachung veranlaßt worden ist, den Anspruch zu bestreiten.

§ 3

Wer Zahlung auf Grund der Vorschrift des § 1 erhalten hat, haftet dem Hauptverpflichteten für Rückzahlung der Wechselsumme zuzüglich aller Kosten, wenn dieser vor Ablauf der Verjährung an einen Dritten, der den Wechsel vorgelegt oder ein Aufgebotsverfahren eingeleitet hat, Zahlung hat leisten müssen. Trifft die Rückzahlungspflicht ein kommissarisch verwaltetes Vermögen, so haftet das Deutsche Reich — Beauftragter für den Vierjahresplan – Haupttreuhandstelle Ost —, soweit das kommissarisch verwaltete Vermögen zur Erfüllung der Rückzahlungspflicht nicht ausreicht.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. August 1942.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg 12a. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 19 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 17. August 1942	Nr. 86

Tag	Inhalt	Seite
10. 8. 42	Verordnung über Einführung der Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten	507
13. 8. 42	Verordnung über die Entlassung von Reichsarbeitsdienstführern bei Ablauf der Dienstverpflichtung	508
13. 8. 42	Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege	508
13. 8. 42	Verordnung über die Beseitigung des Eröffnungsbeschlusses im Strafverfahren	512
14. 8. 42	Verordnung über die Einziehung volks- oder reichsfeindlichen Vermögens in den eingegliederten Ostgebieten	514

Verordnung über Einführung der Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 10. August 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

(1) In den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. die Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft vom 19. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 395),
2. die Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft vom 3. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 737),
3. die Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft vom 16. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 999),
4. die Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft vom 15. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 572),
5. die Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft vom 15. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 472).

(2) In den eingegliederten Ostgebieten gelten ferner die Bestimmungen, die von der Reichswirtschaftskammer, den Reichsgruppen und Wirtschaftsgruppen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, dem Reichsstand des Deutschen Handwerks, den Reichsverkehrsgruppen, dem Reichsbauernführer, den Zusammenschlüssen des Reichsnährstandes und den sonstigen Stellen im Geschäftsbereich des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, den Einzelkammern in der Reichskulturkammer sowie der Reichsapothekerkammer auf der Grundlage und zur Durchführung der im Abs. 1 genannten Vorschriften erlassen worden sind.

§ 2

Die im § 1 genannten Vorschriften finden keine Anwendung auf Unternehmungen, die gemäß der Verordnung über die Behandlung von Vermögen der Angehörigen des ehemaligen polnischen Staates vom 17. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1270) unter kommissarischer Verwaltung der Haupttreuhandstelle Ost stehen.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Die im § 1 Abs. 2

erwähnten Bestimmungen treten in den eingegliederten Ostgebieten, soweit durch sie die Erhebung von Umlagen zur Gemeinschaftshilfe geregelt wird, für die Betriebe der Ernährungswirtschaft mit Wirkung vom 1. April 1942, im übrigen mit Wirkung vom 1. April 1943 in Kraft.

Berlin, den 10. August 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
H. Backe

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Dr. Ganzenmüller

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung
Gutterer

Der Reichsforstmeister
In Vertretung des Staatssekretärs
Mahler

Verordnung über die Entlassung von Reichsarbeitsdienstführern bei Ablauf der Dienstverpflichtung.

Vom 13. August 1942.

Auf Grund des § 25 des Reichsarbeitsdienstgesetzes in der Fassung vom 9. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1747) verordne ich:

Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges haben die Reichsarbeitsdienstführer keinen Anspruch, wegen Ablaufs ihrer Dienstverpflichtung aus dem Reichsarbeitsdienst entlassen zu werden.

Berlin, den 13. August 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Hierl

Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege.

Vom 13. August 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers über die Vereinfachung der Rechtspflege vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 139) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Partei-Kanzlei verordnet:

Artikel 1

Beseitigung des Eröffnungsbeschlusses

(1) Eine besondere Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens findet nicht mehr statt. An die Stelle des Eröffnungsbeschlusses tritt die Anordnung der Hauptverhandlung durch den Vorsitzer. Hat dieser gegen die Anordnung Bedenken, so führt er die Entscheidung des Gerichts herbei. Das Gericht kann die Anordnung der Hauptverhandlung, außer wegen Unzuständigkeit, nur ablehnen, wenn nach seiner Überzeugung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Sicherheit zu erwarten ist, daß der Angeschuldigte in der Hauptverhandlung nicht verurteilt wird.

(2) Der Vierte Abschnitt des Zweiten Buches der Reichsstrafprozeßordnung »Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens« und die sich darauf beziehenden Vorschriften werden durch Verordnung des Reichsministers der Justiz neu gefaßt.

Artikel 2

Erweiterte Strafgewalt des Amtsrichters

Der Amtsrichter kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkennen.

Artikel 3

Erweiterte Zulässigkeit des Strafbefehls

Der Strafbefehl bis zur Höhe von sechs Monaten Freiheitsstrafe ist auch bei Verbrechen zulässig.

Artikel 4

Kräfteersparnis in der Besetzung der Strafgerichte

Entscheidungen der Strafkammer, des Sondergerichts und des Strafsenats beim Oberlandesgericht kann der Vorsitzer oder sein regelmäßiger Vertreter allein treffen, wenn er wegen der einfachen Sach- und Rechtslage die Mitwirkung der Beisitzer für entbehrlich hält und der Staatsanwalt zustimmt.

Artikel 5

Hauptverhandlung ohne Staatsanwalt

Der Staatsanwalt kann im Verfahren vor dem Amtsrichter auf Teilnahme an der Hauptverhandlung verzichten.

Artikel 6

Hauptverhandlung ohne Schriftführer

Ein Schriftführer wirkt in der Hauptverhandlung nur mit, wenn es der Vorsitzer für erforderlich hält.

Artikel 7

Umgestaltung der Rechtsbehelfe

§ 1

Einschränkung der Rechtsmittel

(1) Berufung und Beschwerde des Angeklagten, Privatklägers und Nebenklägers gegen eine nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ergangene Entscheidung bedürfen einer besonderen Zulassung. Sie wird erteilt, wenn ihre Versagung unbillig wäre.

(2) Über die Zulassung der Beschwerde entscheidet der Vorsitzer des erkennenden Gerichts. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Vorsitzer der Berufungsstrafkammer; er kann auch die Entscheidung des Gerichts herbeiführen. Die Entscheidungen bedürfen keiner Begründung und sind unanfechtbar.

(3) Eine weitere Beschwerde findet nicht mehr statt.

(4) Ist kein Rechtsmittel eingelegt, so genügt zur Begründung des Urteils die Angabe des festgestellten Sachverhalts, des zur Anwendung gebrachten Strafgesetzes und der Umstände, die für die Zumessung der Strafe bestimmend gewesen sind.

§ 2

Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts

(1) Der Oberreichsanwalt beim Reichsgericht kann die Nichtigkeitsbeschwerde erheben, wenn die Entscheidung wegen eines Fehlers bei der Anwendung des Rechts ungerecht ist oder wenn erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der in der Entscheidung festgestellten Tatsachen oder gegen den Strafausspruch bestehen; hierzu erhebt das Gericht erforderlichenfalls Beweise.

(2) Der Oberreichsanwalt kann, statt selbst Nichtigkeitsbeschwerde einzulegen, die Sache an den Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht abgeben. Er kann diesen auch für bestimmte Gruppen von Sachen ermächtigen, die Nichtigkeitsbeschwerde unmittelbar bei dem Oberlandesgericht zu erheben.

Artikel 8

Vereinfachungen im Privatklageverfahren

§ 1

Aussetzung des Verfahrens

(1) Wegen Beleidigung (§§ 185, 186 des Reichsstrafgesetzbuchs) kann die Privatklage erst nach einem Monat erhoben werden, seitdem der Berechtigte von der Handlung und der Person des Täters Kenntnis erhalten hat. Die frühere Erhebung der Privatklage bedarf einer besonderen Zulassung durch den Amtsrichter; dieser erteilt sie nur, wenn es zur Wiederherstellung der Ehre des Verletzten oder zur Wahrung des Friedens zwischen den Beteiligten unerläßlich ist.

(2) In anderen Privatklagesachen kann das Gericht das Verfahren auf die Dauer von einem Monat aussetzen, wenn zu erwarten ist, daß während dieser Zeit unter den Beteiligten wieder Frieden eintritt.

(3) Die Entscheidungen sind unanfechtbar.

§ 2

Friedensspruch

(1) Im Privatklageverfahren kann das Gericht, wenn die Tat nicht so ernst ist, daß ihre strafrechtliche Ahndung unerläßlich ist, einen unanfechtbaren Friedensspruch fällen. Es kann durch Friedensspruch auf Verwarnung, Friedensbuße oder Friedensbürgschaft erkennen und dabei auch Feststellungen zur Wiederherstellung des guten Rufs des Verletzten treffen. Dies gilt nicht in Verfahren wegen Verletzung des Urheberrechts und wegen Verstoßes gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

(2) Der Friedensspruch kann auch außerhalb der Hauptverhandlung in einer hierfür angesetzten Verhandlung gefällt werden. Er bedarf keiner schriftlichen Begründung.

(3) Das Gericht kann im Friedensspruch dessen öffentliche Bekanntmachung anordnen.

(4) Es entscheidet im Friedensspruch nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, wer die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Beteiligten trägt. Es kann die Kosten und die notwendigen Auslagen angemessen verteilen.

§ 3

Friedensbuße

(1) Die Friedensbuße besteht in einem Geldbetrag, der an die Reichskasse oder eine gemeinnützige Einrichtung zu zahlen ist; das Nähere bestimmt das Gericht im Friedensspruch.

(2) Das Gericht kann die Friedensbuße auch unter der Bedingung auferlegen, daß sie zu entrichten ist, wenn sich der Täter während einer Probezeit, die höchstens zwei Jahre beträgt, nicht ordentlich führt.

(3) Kommt der Täter der Verpflichtung zur Entrichtung der Friedensbuße schuldhaft nicht nach, so ordnet das Gericht durch unanfechtbaren Beschluß an Stelle der Friedensbuße Haft an.

(4) Im übrigen gelten die Vorschriften über die Geldstrafe entsprechend.

§ 4

Friedensbürgschaft

(1) Steht zu befürchten, daß der Täter dem Verletzten gegenüber nicht Frieden halten wird, so kann ihm das Gericht eine Friedensbürgschaft als Sicherheit dafür auferlegen, daß er innerhalb einer bestimmten Frist, die höchstens zwei Jahre beträgt, Frieden hält.

(2) Das Gericht bestimmt den Geldbetrag, in dessen Höhe Sicherheit zu leisten ist, und die Art der Sicherheitsleistung; insoweit gelten die Vorschriften über die Sicherheitsleistung zur Verschonung mit der Untersuchungshaft.

(3) Das Gericht erklärt die Sicherheit in Höhe des festgesetzten Geldbetrags der Reichskasse für verfallen, wenn der Verpflichtete innerhalb der Frist nicht Frieden hält; der Beschluß ist unanfechtbar.

Artikel 9

Änderungen in der Reichsstrafprozeßordnung

§ 1

Vereinfachungen bei Zustellungen und Ladungen

(1) § 36 Abs. 2 der Reichsstrafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»Der Untersuchungsrichter und der Vorsitzer des Gerichts können die Zustellungen sowie die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen auch unmittelbar veranlassen.«

(2) § 214 Abs. 1 der Reichsstrafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»Die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen und die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände bewirkt die Staatsanwaltschaft. Sie können auch von dem Gericht bewirkt werden.«

(3) Die §§ 38, 220, 386 Abs. 2 der Reichsstrafprozeßordnung über die unmittelbare Ladung durch den Angeklagten, den Privatkläger und den Nebenkläger werden gestrichen.

(4) Im § 195 Abs. 1 der Reichsstrafprozeßordnung werden die Worte »und, wenn der Richter den Antrag ablehnt, sie selbst laden lassen« gestrichen.

(5) § 222 der Reichsstrafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»Gericht und Staatsanwalt haben, wenn sie außer den in der Anklageschrift benannten oder auf Antrag des Angeklagten geladenen Zeugen oder Sachverständigen noch andere Personen laden, dem Angeklagten diese Personen rechtzeitig namhaft zu machen und ihren Wohnort oder Aufenthaltsort anzugeben.«

§ 2

Lockerung des Verfolgungszwangs und Beseitigung der Anklageerzwingung

(1) § 152 der Reichsstrafprozeßordnung erhält folgenden Abs. 3:

»Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eines Beteiligten eintritt, kann der Staatsanwalt, auch wenn der Strafantrag gestellt ist, von der Verfolgung absehen, wenn ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung nicht besteht.«

(2) Im § 153 Abs. 2 der Reichsstrafprozeßordnung werden die Worte »mit Zustimmung des Amtsrichters« gestrichen.

(3) Die §§ 172 bis 177, § 395 Abs. 2 und § 472 der Reichsstrafprozeßordnung über die Anklageerzwingung werden gestrichen.

§ 3

Entlastung des Richters von Entscheidungen während der Untersuchungshaft

§ 116 der Reichsstrafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»Dem Verhafteten dürfen die Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft, die Ordnung der Anstalt oder die Sicherheit erfordert. Er kann zur Arbeit angehalten werden.

Der Verhaftete soll in Einzelhaft untergebracht werden; das muß geschehen, wenn es der Zweck des Verfahrens erfordert.

Über Maßnahmen zur Sicherung des Strafverfahrens entscheidet im Vorverfahren der Amtsrichter oder der Staatsanwalt, in der Voruntersuchung der Untersuchungsrichter und im Hauptverfahren der Vorsitzer des Gerichts. In dringenden Fällen kann der Anstaltsleiter vorläufige Anordnungen treffen; sie bedürfen der Bestätigung durch den Richter oder den Staatsanwalt.

Die näheren Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Vollzug der Untersuchungshaft erläßt der Reichsminister der Justiz.«

§ 4

Beseitigung des Kreuzverhörs

(1) § 239 der Reichsstrafprozeßordnung über das Kreuzverhör wird gestrichen.

(2) § 241 der Reichsstrafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»Im Falle des § 240 Abs. 2 kann der Vorsitzer ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen.«

§ 5

Vermeidung entbehrlicher Wiederholungen der Hauptverhandlung

§ 229 der Reichsstrafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»Eine unterbrochene Hauptverhandlung wird nach der Unterbrechung nur dann noch einmal von neuem begonnen, wenn es das Gericht aus besonderen Gründen für nötig hält oder wenn die Hauptverhandlung insgesamt mehr als dreißig Tage unterbrochen war; dabei bleiben Unterbrechungen von weniger als drei Tagen unberücksichtigt.«

§ 6

Erleichterte Aburteilung eines abwesenden Angeklagten

(1) Die §§ 232, 233, 233a der Reichsstrafprozeßordnung und § 5 Kapitel I Sechster Teil

der Verordnung vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 563) werden durch folgende Vorschrift der Reichsstrafprozeßordnung ersetzt:

»§ 232

Die Hauptverhandlung kann ohne den Angeklagten durchgeführt werden, wenn er ordnungsmäßig geladen und in der Ladung darauf hingewiesen ist, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann, und wenn keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe, allein oder nebeneinander oder neben Einziehung, zu erwarten ist. Eine höhere Strafe oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung darf in seiner Abwesenheit nicht verhängt werden.

Auf Grund einer Ladung durch öffentliche Bekanntmachung findet die Hauptverhandlung ohne den Angeklagten nicht statt.

Wird die Hauptverhandlung ohne den Angeklagten durchgeführt, so darf auf Gefängnis nur erkannt werden, wenn der Angeklagte vom Richter oder vom Staatsanwalt schon vernommen worden ist.

Die Niederschrift über eine richterliche oder staatsanwaltliche Vernehmung des Angeklagten wird in der Hauptverhandlung verlesen.

Das in Abwesenheit des Angeklagten ergehende Urteil muß ihm mit den Urteilsgründen durch Übergabe zugestellt werden.«

(2) § 235 der Reichsstrafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»Hat die Hauptverhandlung ohne den Angeklagten stattgefunden, so kann er gegen das Urteil binnen einer Woche nach seiner Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist nachsuchen; hat er von der Ladung zur Hauptverhandlung keine Kenntnis erlangt, so kann er stets die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beanspruchen.

Hierüber ist der Angeklagte bei der Zustellung des Urteils zu belehren.«

§ 7

Erleichterte Ausdehnung der Anklage in der Hauptverhandlung

§ 266 der Reichsstrafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»Erstreckt der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung die Anklage auf weitere Straftaten des Angeklagten, so kann das Gericht sie durch Beschluß in das Verfahren einbeziehen, wenn es für sie zuständig ist und der Angeklagte anwesend ist.

Die Nachtragsanklage kann mündlich erhoben werden. Ihr Inhalt entspricht dem § 200 Abs. 1. Sie wird in die Sitzungsniederschrift aufgenommen. Der Vorsitzer gibt dem Angeklagten Gelegenheit, sich zu verteidigen.

Die Verhandlung wird unterbrochen, wenn es der Vorsitzer für erforderlich hält oder wenn der Angeklagte es beantragt und sein Antrag nicht offenbar mutwillig oder nur zur Verzögerung des Verfahrens gestellt ist. Auf das Recht, die Unterbrechung zu beantragen, wird der Angeklagte hingewiesen.«

§ 8

Volkstümliche Gestaltung des Urteilspruchs

§ 260 der Reichsstrafprozeßordnung erhält folgenden Abs. 4:

»Der Urteilspruch gibt die Tat, deren der Angeklagte schuldig gesprochen wird, und ihre Bezeichnung an. Strafen oder Maßregeln der Sicherung und Besserung, die neben anderen verwirkten Strafen oder Maßregeln nicht vollstreckt werden können, werden in den Urteilspruch nicht aufgenommen; sie werden nur in den Urteilsgründen aufgeführt. Im übrigen unterliegt die Fassung des Urteilspruchs dem Ermessen des Gerichts.«

§ 9

Einschränkung der Mitwirkung des Staatsanwalts im Privatklageverfahren

(1) § 377 Abs. 1 der Reichsstrafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»Im Privatklageverfahren ist der Staatsanwalt zu einer Mitwirkung nicht verpflichtet. Das Gericht legt ihm die Akten vor, wenn es die Übernahme der Verfolgung durch ihn für geboten hält.«

(2) Im § 382 der Reichsstrafprozeßordnung werden die Worte »und der Staatsanwaltschaft zur Kenntnisnahme« gestrichen.

§ 10

Erleichterung der Widerklage

(1) Im § 388 der Reichsstrafprozeßordnung wird als Abs. 2 folgende Vorschrift eingefügt:

»Ist der Kläger nicht der Verletzte (§ 374 Abs. 2), so kann der Beschuldigte die Widerklage gegen den Verletzten erheben. In diesem Falle bedarf es der Zustellung der Widerklage an den Verletzten und dessen Ladung zur Hauptverhandlung, sofern die Widerklage nicht in der Hauptverhandlung in Anwesenheit des Verletzten erhoben wird.«

Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

(2) Als Abs. 6 wird folgende Vorschrift im § 471 der Reichsstrafprozeßordnung eingefügt:

»Das Gericht entscheidet bei Widerklage (§ 388 Abs. 1 und 2) nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, wer die auf die Privatklage und die Widerklage entstandenen Kosten des Verfahrens und notwendigen Auslagen der Beteiligten trägt. Es kann die Kosten und die notwendigen Auslagen angemessen verteilen.«

Artikel 10

Geltungsbereich und Durchführungsbestimmungen

(1) Im Protektorat Böhmen und Mähren gilt die Verordnung für die deutschen Justizbehörden.

(2) Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung notwendigen weiteren Bestimmungen und entsprechende Vorschriften für den Anwendungsbereich des in Kraft gebliebenen ehemals österreichischen Rechts. Soweit für den Bereich der deutschen Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren besondere Vorschriften erforderlich sind, ergehen sie im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren.

Artikel 11

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am vierzehnten Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. August 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Verordnung über die Beseitigung des Eröffnungsbeschlusses im Strafverfahren. Vom 13. August 1942.

Auf Grund des Artikels 1 Abs. 2 der Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 508) wird verordnet:

Artikel 1

Der Vierte Abschnitt des Zweiten Buches der Reichsstrafprozeßordnung »Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens« erhält folgende Fassung:

»Anordnung der Hauptverhandlung

§ 198

Der Staatsanwalt erhebt die Anklage durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem Vorsitzer des zuständigen Gerichts. Sie enthält den Antrag, die Hauptverhandlung anzuordnen.

§ 199

Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so legt der Staatsanwalt die Akten dem Gericht zur Entscheidung darüber vor, ob die Hauptverhandlung anzuordnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren vorläufig einzustellen ist. Der Antrag auf Anordnung der Hauptverhandlung erfolgt durch Einreichung einer Anklageschrift.

In den zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs oder der Oberlandesgerichte gehörigen Sachen wird die Entscheidung von diesen Gerichten, sonst von der Strafkammer getroffen.

Wenn vom Staatsanwalt beantragt ist, den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen, von dem Gericht aber die Anordnung der Hauptverhandlung beschlossen wird, so hat der Staatsanwalt eine dem Beschluß entsprechende Anklageschrift einzureichen.

§ 200

unverändert

§ 201

Der Vorsitzer läßt die Anklageschrift dem Angeschuldigten zustellen. Stellt sich dieser freiwillig zur Hauptverhandlung oder wird er dem Gericht vorgeführt, so kann sie ihm formlos ausgehändigt werden.

Ist die Anklage vor dem Volksgerichtshof, dem Oberlandesgericht oder der Strafkammer erhoben, so kann der Angeschuldigte binnen einer Woche Einwendungen gegen die Anordnung der Hauptverhandlung erheben und Beweisanträge stellen. Darauf wird er bei Zustellung der Anklageschrift hingewiesen und belehrt, daß es der Angabe der Tatsachen bedarf, die bewiesen werden sollen. Der Vorsitzer kann die Frist aus wichtigen Gründen verlängern oder bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen. Über Beweisanträge des Angeschuldigten entscheidet der Vorsitzer durch Beschluß.

§ 202

Hat der Vorsitzer gegen die Anordnung der Hauptverhandlung keine Bedenken, so bestimmt er Ort und Zeit der Hauptverhandlung. Er beschließt zugleich über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft oder einstweiligen Unterbringung.

Hat der Vorsitzer gegen die Anordnung der Hauptverhandlung Bedenken, so führt er die Entscheidung des Gerichts herbei.

§ 203

Das Gericht lehnt die Anordnung der Hauptverhandlung ab, wenn nach seiner Überzeugung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Sicherheit zu erwarten ist, daß der Angeschuldigte in der Hauptverhandlung nicht verurteilt wird.

Es lehnt die Anordnung der Hauptverhandlung wegen Unzuständigkeit ab,

1. wenn in seinem Bezirk kein Gerichtsstand begründet ist;
2. wenn die Sache nicht zur sachlichen Zuständigkeit des Gerichts gehört, insbesondere wenn nach Auffassung des Amtsrichters mit großer Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, daß die zu verhängende Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung seine Strafgewalt überschreitet.

Ist wegen mehrerer Taten Anklage erhoben und wird nur wegen einzelner von ihnen die Anordnung der Hauptverhandlung abgelehnt, so werden diese Taten in dem Beschluß bezeichnet.

Der ablehnende Beschluß wird dem Staatsanwalt und dem Angeschuldigten bekanntgemacht.

Hat das Gericht gegen die Anordnung der Hauptverhandlung keine Bedenken, so bestimmt der Vorsitzer Ort und Zeit der Hauptverhandlung.

§ 204

Gegen den ablehnenden Beschluß kann der Staatsanwalt die sofortige Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet, wenn der Amtsrichter den Beschluß erlassen hat, die Strafkammer, sonst das Reichsgericht. Gibt das Beschwerdegericht der Beschwerde statt, so kann es zugleich bestimmen, daß die Hauptverhandlung vor einem anderen Gericht gleicher Ordnung stattzufinden hat.

Im übrigen kann die Entscheidung des Gerichts nicht angefochten werden.

§ 205

Steht der Hauptverhandlung für längere Zeit die Abwesenheit des Angeschuldigten oder ein anderes in seiner Person liegendes Hindernis entgegen, so kann das Gericht das Verfahren durch Beschluß vorläufig einstellen. Der Vorsitzer sichert, soweit nötig, die Beweise.

§ 206

Stellt sich nach Anordnung der Hauptverhandlung ein Verfahrenshindernis heraus, so kann das Gericht außerhalb der Hauptverhandlung das Verfahren durch Beschluß einstellen.

Der Beschluß ist mit sofortiger Beschwerde anfechtbar.

§ 207

Hat das Gericht aus einem anderen Grund als wegen Unzuständigkeit durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß die Anordnung der Hauptverhandlung abgelehnt, so kann wegen der Tat nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel Anklage erhoben werden.«

Artikel 2

(1) Die §§ 213, 215, 264 Abs. 2 der Reichsstrafprozeßordnung, Artikel IV § 5 Abs. 4 und 5 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 341) und § 22 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung vom 21. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 405) werden gestrichen. Im § 279 Abs. 1 Satz 2 der Reichsstrafprozeßordnung fallen die Worte »und des Eröffnungsbeschlusses« und im § 29 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung die Worte »ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens« fort.

(2) Die im § 148 der Reichsstrafprozeßordnung an die Eröffnung des Hauptverfahrens geknüpften Wirkungen treten mit der Einreichung der Anklageschrift, die in den §§ 16, 25, 217 Abs. 2 der Reichsstrafprozeßordnung an die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses geknüpften Wirkungen treten mit dem Beginn der Vernehmung des Angeklagten zur Sache ein.

(3) In den §§ 265, 267 Abs. 4 der Reichsstrafprozeßordnung tritt an die Stelle des Eröffnungsbeschlusses die Anklageschrift.

(4) Wo an anderen Stellen die Worte »Eröffnung des Hauptverfahrens« oder »das Hauptverfahren zu eröffnen« gebraucht werden, werden sie durch »Anordnung der Hauptverhandlung« oder »die Hauptverhandlung anzuordnen« ersetzt.

Artikel 3

§ 156 der Reichsstrafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»Die öffentliche Klage kann bis zum Beginn der ersten Hauptverhandlung zurückgenommen werden.«

Artikel 4

Im § 243 der Reichsstrafprozeßordnung erhält Abs. 2 folgende Fassung:

»Hieran schließt sich die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse. Der Staatsanwalt trägt die Anklage vor, soweit nicht das Gericht die Anordnung der Hauptverhandlung abgelehnt hat.«

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

»Während des Vortrags der Anklage und der Vernehmung des Angeklagten sind die zu vernehmenden Zeugen nicht zugegen.«

Artikel 5

Im § 270 der Reichsstrafprozeßordnung werden die Abs. 2 und 3 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

»In dem Beschluß werden die Tat, die dem Angeklagten zur Last gelegt wird, die strafbare Handlung, die sie darstellt, und die anzuwendenden Strafgesetze angeführt.

Verweist das Gericht die Sache an ein niedrigeres Gericht als das vom Staatsanwalt bezeichnete, so steht diesem die sofortige Beschwerde zu.«

Artikel 6

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit der Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 508) in Kraft.

Berlin, den 13. August 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Verordnung über die Einziehung volks- oder reichsfeindlichen Vermögens in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 14. August 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird für die eingegliederten Ostgebiete verordnet:

§ 1

(1) Das Vermögen von natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen, die volks- oder reichsfeindliche Bestrebungen gefördert haben, sowie Sachen und Rechte, die zur Förderung solcher Bestrebungen gebraucht oder bestimmt waren oder sind, können zugunsten des Reichs eingezogen werden. Die Verwaltung und Verwertung des eingezogenen Vermögens bestimmen sich nach dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwertung des eingezogenen Vermögens von Reichsfeinden vom 29. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 303) und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften.

(2) Der Reichsminister des Innern oder die von ihm bestimmten Behörden stellen fest, welche Bestrebungen als volks- oder reichsfeindlich anzusehen sind.

§ 2

(1) Für die Einziehung sind die Staatspolizei-(leit)stellen zuständig.

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz oder dem Ort der Verwaltung. Ist kein Wohnsitz oder Ort der Verwaltung in den eingegliederten Ostgebieten vorhanden, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk sich der einzuziehende Gegenstand befindet; bei Forderungen ist der Wohnsitz des Schuldners maßgebend.

(3) Der Reichsminister des Innern kann Einziehungen auch selbst vornehmen.

§ 3

(1) Zur Vorbereitung der Einziehung kann ein Vermögen oder ein Gegenstand beschlagnahmt werden.

(2) Durch die Beschlagnahme verliert der Eigentümer der beschlagnahmten Sache sowie derjenige, dem das beschlagnahmte Recht zusteht, die Befugnis hierüber zu verfügen. Die Beschlagnahme bleibt auch gegenüber den Erben wirksam.

(3) Die Beschlagnahme von Grundstücken oder von Rechten an Grundstücken ist den zuständigen Grundbuchämtern mitzuteilen.

§ 4

(1) Befindet sich eine Sache nicht im unmittelbaren Besitz des Eigentümers, so kann sie nicht eingezogen werden, wenn der Eigentümer sein Recht innerhalb eines Monats nach der Beschlagnahme bei der Behörde anmeldet, die die Beschlagnahme angeordnet hat.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der Eigentümer mit der Hingabe der Sache volks- oder reichsfeindliche Bestrebungen vorsätzlich oder fahrlässig gefördert hat.

§ 5

Die Verfügung, durch die ein Vermögen oder ein Gegenstand eingezogen wird, wird mit der Mitteilung an den Betroffenen oder mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Die Form der Veröffentlichung bestimmen die zur Einziehung befugten Stellen.

§ 6

(1) Das Reich oder diejenigen Selbstverwaltungskörperschaften oder sonstigen Rechtspersonen, denen eingezogene Vermögen oder Gegenstände übertragen worden sind, haften für die zu den eingezogenen Vermögen oder Gegenständen gehörenden Schulden bis zur Höhe des Verkaufswertes.

(2) Rechte an eingezogenen Gegenständen bleiben bestehen.

(3) Der Reichsminister der Finanzen oder die von ihm beauftragten Stellen können bestimmen, daß Rechte an eingezogenen Gegenständen entgegen der Vorschrift des Abs. 2 erlöschen. Berechtigte haben einen Anspruch auf Ersatz des Wertes des erlöschenden Rechtes gegen das Deutsche Reich.

(4) Im Falle der Überschuldung findet auf Antrag des Reichsministers der Finanzen oder der von ihm bestimmten Stellen oder auf Antrag eines Gläubigers über das eingezogene Vermögen das Konkursverfahren nach den Vorschriften der Konkursordnung statt. Der Konkursverwalter ist mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen oder der von ihm bestimmten Stelle zu bestellen und auf ihr Verlangen abzuberufen.

§ 7

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Grundbuchberichtigung und der Abwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 20. August 1942 in Kraft.

Berlin, den 14. August 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 17. August 1942	Nr. 87

Tag	Inhalt	Seite
28. 7. 42	**Erlaß des Führers über das Sanitäts- und Gesundheitswesen**	515

Erlaß des Führers über das Sanitäts- und Gesundheitswesen.

Vom 28. Juli 1942.

Der personelle und materielle Einsatz auf dem Gebiet des Sanitäts- und Gesundheitswesens erfordert eine einheitliche und planvolle Lenkung.

Ich bestimme daher folgendes:

1. Für den Bereich der Wehrmacht beauftrage ich den Heeressanitätsinspekteur als Chef des Wehrmachtsanitätswesens unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben mit der Zusammenfassung aller gemeinsamen Aufgaben auf dem Gebiet des Sanitätswesens der Wehrmacht, der Waffen-SS und der der Wehrmacht unterstellten oder angeschlossenen Organisationen und Verbände.

   Der Chef des Wehrmachtsanitätswesens vertritt die Wehrmacht in allen gemeinsamen sanitätsdienstlichen Angelegenheiten der Wehrmachtteile, der Waffen-SS und der der Wehrmacht unterstellten oder angeschlossenen Organisationen und Verbände gegenüber den zivilen Behörden und wahrt die Belange der Wehrmacht bei den gesundheitlichen Maßnahmen der Zivilverwaltungsbehörden.

   Für die zusammenfassende Bearbeitung dieser Aufgaben sind ihm zunächst je ein Sanitätsoffizier der Kriegsmarine und der Luftwaffe, dieser mit der Stellung eines Chefs des Stabes, zu unterstellen. Grundsätzliche Fragen des Sanitätswesens der Waffen-SS sind im Einvernehmen mit der Sanitätsinspektion der Waffen-SS zu regeln.

2. Für den Bereich des zivilen Gesundheitswesens ist für alle einheitlich zu treffenden Maßnahmen der Staatssekretär im Reichsministerium des Innern und Reichsgesundheitsführer Dr. Conti verantwortlich. Ihm stehen hierfür die zuständigen Abteilungen der Obersten Reichsbehörden und ihre nachgeordneten Dienststellen zur Verfügung.

3. Für Sonderaufgaben und Verhandlungen zum Ausgleich des Bedarfs an Ärzten, Krankenhäusern, Medikamenten usw. zwischen dem militärischen und dem zivilen Sektor des Sanitäts- und Gesundheitswesens bevollmächtige ich Professor Dr. med. Karl Brandt, der nur mir persönlich unterstellt ist und von mir unmittelbar Weisungen erhält.

4. Mein Bevollmächtigter für das Sanitäts- und Gesundheitswesen ist über grundsätzliche Vorgänge im Wehrmachtsanitätswesen und zivilen Gesundheitswesen laufend zu unterrichten. Er ist berechtigt, sich verantwortlich einzuschalten.

Führer-Hauptquartier, den 28. Juli 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,80 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 422265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg 12a. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (zuzügl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 20. August 1942	Nr. 88

Tag	Inhalt	Seite
7. 8. 42	Verordnung über den Bau von Handelsschiffen auf Werften des Auslandes	517
8. 8. 42	Verordnung über die Verjährung von Wechselansprüchen in den eingegliederten Ostgebieten	518
10. 8. 42	Verordnung über die Einführung von Vorschriften über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen in den eingegliederten Ostgebieten	518
13. 8. 42	Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft (Handwerksrollenverordnung)	519
14. 8. 42	Verordnung zur Sicherstellung der Durchführung kriegsnotwendiger Aufgaben auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens	521
18. 8. 42	Verordnung über das Wasserrecht in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland und in den in das Land Preußen eingegliederten Ostgebieten	522

Verordnung über den Bau von Handelsschiffen auf Werften des Auslandes. Vom 7. August 1942.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Wer mit Werften oder sonstigen Unternehmungen im Ausland oder in den besetzten Gebieten Verträge abschließt, die den Bau von Handelsschiffen auf ausländischen Werften zum Gegenstand haben, hat diese Verträge beim Reichskommissar für die Seeschiffahrt binnen einem Monat nach Abschluß des Vertrags anzuzeigen.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für Verträge, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits abgeschlossen, aber von der ausländischen Werft oder dem ausländischen Unternehmen noch nicht erfüllt sind; diese Verträge sind binnen einem Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung anzuzeigen.

§ 2

Die nach § 1 Meldepflichtigen haben nach Anfordern des Reichskommissars für die Seeschiffahrt ihre Ansprüche aus den im § 1 genannten Verträgen dem Reichskommissar für die Seeschiffahrt zu überlassen.

§ 3

Durchführungsbestimmungen erläßt der Reichskommissar für die Seeschiffahrt.

Berlin, den 7. August 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Verordnung über die Verjährung von Wechselansprüchen in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 8. August 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Ansprüche gegen den Annehmer aus einem vor dem 1. September 1939 gezogenen, auf Zloty lautenden Wechsel sowie die Ansprüche gegen den Aussteller aus einem vor diesem Zeitpunkt ausgestellten, auf Zloty lautenden eigenen Wechsel verjähren nicht vor dem 31. Dezember 1943. Soweit solche Ansprüche beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits verjährt sind, hat es hierbei sein Bewenden.

(2) Die Vorschrift des § 18 der Vierten Anordnung der Haupttreuhandstelle Ost zur Durchführung der Schuldenabwicklungsverordnung vom 15. August 1941 (AO Nr. 15) vom 25. März 1942 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 72/42) bleibt unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. August 1942.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Freisler

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Einführung von Vorschriften über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 10. August 1942.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) und des § 24 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Verordnung vom 30. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 918) wird verordnet:

§ 1

Für elektrische Anlagen und Einrichtungen in Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen, Zirkusanlagen und Lichtspieltheatern in den eingegliederten Ostgebieten gelten:

1. die §§ 2 bis 8 der preußischen Polizeiverordnung über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen vom 15. Februar 1935 (Preuß. Gesetzsamml. S. 21) in der Fassung der Polizeiverordnung vom 29. April 1937 (Preuß. Gesetzsamml. S. 67) mit der Maßgabe, daß die Prüfung und Untersuchung der Anlagen nach den §§ 3 und 4 dieser Polizeiverordnung von dem örtlich zuständigen Technischen Überwachungs-Verein durchgeführt wird;
2. die Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen in a) Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen, b) Lichtspieltheatern (Ministerialbl. f. Wirtsch. u. Arbeit 1935 S. 99);
3. die Gebührenordnung zur Polizeiverordnung über Errichtung und Betrieb elektrischer Anlagen vom 9. August 1935 (Ministerialbl. f. Wirtsch. u. Arbeit S. 249) in der Fassung vom 29. April 1937 (Ministerialbl. f. Wirtsch. S. 130).

§ 2

Soweit die angeführten Vorschriften nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 1942 in Kraft.

Berlin, den 10. August 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
von Hanneken

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft (Handwerksrollenverordnung).

Vom 13. August 1942.

Die Überführung der Handwerkskammern in die Gauwirtschaftskammern macht eine Neuordnung des Verfahrens bei Eintragung und Löschung in der Handwerksrolle erforderlich. Zu diesem Zwecke wird auf Grund des § 1 der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft vom 20. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 189) verordnet:

I. Eintragung und Löschung in der Handwerksrolle

§ 1

(1) Die Handwerksrolle ist in der Gauwirtschaftskammer zu führen, soweit die Führung einer Handwerksrolle kraft Gesetzes vorgeschrieben ist.

(2) Die Eintragung in die Handwerksrolle erfolgt ohne Antrag oder auf Antrag des Gewerbetreibenden, des für das Fachgebiet des Gewerbetreibenden zuständigen Reichsinnungsverbandes oder der sonst zuständigen fachlichen Gliederung der Wirtschaftsorganisation (die Antragsberechtigten). Der Reichsinnungsverband und die fachliche Gliederung der Wirtschaftsorganisation können ihre Antragsbefugnis auf ihre bezirklichen Stellen übertragen.

§ 2

(1) Will die Gauwirtschaftskammer einen Gewerbetreibenden in die Handwerksrolle eintragen, so hat sie die beabsichtigte Eintragung den Antragsberechtigten schriftlich gegen Empfangsbescheinigung mitzuteilen, soweit diese nicht selbst einen Antrag auf Eintragung gestellt haben.

(2) Die Eintragung kann nicht erfolgen, wenn binnen einer Frist von vier Wochen seit dem Empfang der Mitteilung einer der Antragsberechtigten gegen die beabsichtigte Eintragung Einspruch erhebt.

(3) Die Mitteilung der Gauwirtschaftskammer muß den Hinweis enthalten, daß die Eintragung vorgenommen werde, wenn nicht innerhalb der im Abs. 2 genannten Frist Einspruch eingelegt werde.

(4) Die Eintragung kann bereits vor Ablauf der Einspruchsfrist erfolgen, sofern die Einspruchsberechtigten auf die Einlegung des Einspruchs schriftlich verzichtet haben.

§ 3

Erkennt die Gauwirtschaftskammer den Einspruch gemäß § 2 Abs. 2 als begründet an, so hat sie dies den Antragsberechtigten schriftlich gegen Empfangsbescheinigung unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Diese sind berechtigt, binnen einer Frist von vier Wochen seit dem Empfang der Mitteilung gegen die Ablehnung der Eintragung Einspruch zu erheben; hierauf muß in der Mitteilung der Gauwirtschaftskammer hingewiesen werden.

§ 4

(1) Lehnt die Gauwirtschaftskammer einen Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle ab,

so hat sie den Antragsberechtigten hiervon binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe gegen Empfangsbescheinigung Mitteilung zu machen

(2) Gegen die Ablehnung der Eintragung können die Antragsberechtigten innerhalb einer Frist von vier Wochen seit dem Empfang der Mitteilung Einspruch erheben; hierauf muß in der Mitteilung der Gauwirtschaftskammer hingewiesen werden. Erkennt die Gauwirtschaftskammer den Einspruch als begründet an, so gelten die Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 5

(1) Erhebt einer der Antragsberechtigten nach § 3 Satz 2 Einspruch oder erkennt die Gauwirtschaftskammer den Einspruch nach § 2 Abs. 2 oder nach § 4 Abs. 2 Satz 1 nicht als begründet an, so entscheiden über den Einspruch die Landesverwaltungsgerichte. Als beteiligt in dem Verfahren gelten die Gauwirtschaftskammer und die Antragsberechtigten.

(2) In dem Verfahren ist festzustellen, ob ein die Eintragungspflicht in die Handwerksrolle begründender Gewerbebetrieb vorliegt.

(3) Die durch einen unbegründeten Einspruch entstandenen Kosten fallen dem Einsprechenden, alle übrigen Kosten, die durch das Verfahren entstehen, der Gauwirtschaftskammer zur Last.

§ 6

(1) Gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts steht jedem Beteiligten binnen vier Wochen seit der Bekanntgabe an ihn die Beschwerde an das Reichsverwaltungsgericht zu, das endgültig entscheidet. Auf das Verfahren vor dem Reichsverwaltungsgericht finden die für Streitigkeiten in Wirtschaftssachen allgemein geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß eine Rechtsfrage oder eine andere Frage von grundsätzlicher Bedeutung nicht oder nicht zutreffend entschieden worden sei.

§ 7

Ist der Einspruch rechtskräftig zurückgewiesen worden, so hat die Entscheidung insoweit rückwirkende Kraft, als die Beiträge zu der Handwerkerinnung von dem Tage ab nachzuzahlen sind, an dem die Mitteilung der Gauwirtschaftskammer über die beabsichtigte Eintragung (§ 2 Abs. 1) dem Gewerbetreibenden zugegangen ist. Ist im Falle des § 2 Abs. 2 der Einspruch von der für den Gewerbetreibenden zuständigen fachlichen Gliederung der Wirtschaftsorganisation erhoben worden oder ist der Einspruch nach § 4 Abs. 2 rechtskräftig zurückgewiesen worden, so sind die Beiträge vom Tage der Antragstellung ab nachzuzahlen.

§ 8

Ist ein Antrag auf Eintragung in die Handwerksrolle deshalb abgelehnt worden, weil es sich um keinen Handwerksbetrieb handelt, so kann der Antrag erst nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Empfang der Mitteilung der Gauwirtschaftskammer oder, falls Einspruch eingelegt worden ist, seit der rechtskräftigen Zurückweisung des Einspruchs und nur dann wiederholt werden, wenn seit der Entscheidung eine erhebliche Veränderung in den für die Eintragung maßgeblichen Verhältnissen eingetreten ist.

§ 9

(1) Die Löschung in der Handwerksrolle erfolgt ohne Antrag oder auf Antrag des Gewerbetreibenden, des für das Fachgebiet des Gewerbetreibenden zuständigen Reichsinnungsverbandes oder der sonst zuständigen fachlichen Gliederung der Wirtschaftsorganisation (die Antragsberechtigten). § 1 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Vorschriften der §§ 2 bis 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 10

(1) Ist ein Gewerbetreibender in die Handwerksrolle eingetragen, ohne daß ein Einspruch gemäß § 2 Abs. 2 erhoben worden ist, so kann der Gewerbetreibende oder die fachliche Gliederung der Wirtschaftsorganisation eine Löschung aus dem Grunde, daß der eingetragene Betrieb kein Handwerksbetrieb sei, erst nach Ablauf von zwei Jahren seit der Eintragung beantragen. Gegen die Ablehnung des Antrags können der Gewerbetreibende oder die fachliche Gliederung der Wirtschaftsorganisation binnen einer Frist von vier Wochen seit dem Empfang der Mitteilung von der Ablehnung bei der Gauwirtschaftskammer Einspruch einlegen.

(2) Wird Einspruch eingelegt, so finden die Vorschriften der §§ 5 und 6 entsprechende Anwendung.

§ 11

(1) Ist in einer gemäß §§ 5 und 6 ergangenen rechtskräftigen Entscheidung der Einspruch zurückgewiesen worden, so kann der Gewerbetreibende oder die fachliche Gliederung der Wirt-

schaftsorganisation bei der Gauwirtschaftskammer eine Löschung aus dem Grunde, daß der Betrieb kein Handwerksbetrieb sei, erst nach Ablauf von zwei Jahren seit der Rechtskraft und nur dann beantragen, wenn seit der Entscheidung eine erhebliche Veränderung in den für die Eintragung maßgeblichen Verhältnissen eingetreten ist.

(2) Ist in einer gemäß §§ 5 und 6 ergangenen Entscheidung der Einspruch für begründet erklärt worden, so gilt das gleiche, wenn eine Eintragung des Gewerbetreibenden in die Handwerksrolle deshalb erfolgen soll, weil der Betrieb nunmehr ein handwerksmäßiger sei.

(3) Wird im Falle des Abs. 1 der Antrag auf Löschung von der Gauwirtschaftskammer abgelehnt, so finden die Vorschriften der §§ 5 und 6 entsprechende Anwendung.

§ 12

Wird die Handwerksrolle in der Wirtschaftskammer geführt, so gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend.

II. Übergangsbestimmungen

§ 13

Solange Landesverwaltungsgerichte noch nicht bestehen, werden die Entscheidungen nach § 5 Abs. 1 und § 6 nach den bisher geltenden Bestimmungen getroffen.

§ 14

Ist eine Gauwirtschaftskammer errichtet, so sind die aus ihrem Bezirk im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren auf Grund der Bestimmungen des Zweiten Abschnitts der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des Deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 15) anhängigen und noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Streitsachen über die Eintragung oder Löschung von Gewerbetreibenden in der Handwerksrolle in folgender Weise überzuleiten:

1. Liegt über den Einspruch noch keine Entscheidung vor, so hat nunmehr die Gauwirtschaftskammer über den Einspruch entsprechend den Vorschriften dieser Verordnung zu befinden.
2. Soweit bereits Entscheidungen ergangen sind, richtet sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 15

(1) Entgegen § 6 Abs. 2 ist die Beschwerde an das Reichsverwaltungsgericht bis auf weiteres nur zulässig, wenn das Landesverwaltungsgericht die Beschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung des Streitfalls zuläßt oder wenn es sich um eine Rechtsfrage handelt.

(2) Der Reichswirtschaftsminister bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Bestimmung.

Berlin, den 13. August 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
von Hanneken

Verordnung zur Sicherstellung der Durchführung kriegsnotwendiger Aufgaben auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens.

Vom 14. August 1942.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan, des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet:

§ 1

(1) Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, zwecks Sicherstellung der Durchführung kriegswirtschaftlich vordringlicher Prüfungsaufgaben Maßnahmen zur Erfassung und Zusammenschließung der auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens berufstätigen Personen und Personenvereinigungen und zur Lenkung des Berufseinsatzes zu treffen sowie das Erlaubniswesen und die Berufsausübung auf diesem Gebiet zu regeln.

(2) Die Vorschrift des § 29 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 30. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 166) bleibt unberührt.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister oder die von ihm bezeichnete Stelle entscheidet darüber, wer als berufstätig auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens anzusehen ist.

§ 3

Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 4

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 14. August 1942.

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Verordnung über das Wasserrecht in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland und in den in das Land Preußen eingegliederten Ostgebieten.

Vom 18. August 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) und auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird verordnet:

Artikel 1

Bestimmungen für die eingegliederten Ostgebiete

§ 1

Das preußische Wassergesetz vom 7. April 1913 (Preuß. Gesetzsamml. S. 53) gilt mit seinen Änderungen und den in den §§ 2 bis 11 angegebenen Abweichungen auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 2

Wasserläufe erster Ordnung sind die Strecken von Wasserläufen, die auf Grund des § 2 der Verordnung über die Reichswasserstraßenverwaltung in den eingegliederten Ostgebieten vom 22. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2503) Reichswasserstraßen sind oder dazu erklärt werden, und die Strecken von Wasserläufen, deren Unterhaltung vom Reich oder vom Land Preußen zur Erhaltung der Schiffbarkeit und der Vorflut (§ 114 Abs. 1 des preußischen Wassergesetzes) übernommen ist oder wird.

§ 3

Das Verzeichnis der Wasserläufe zweiter Ordnung wird vom Reichsstatthalter, in den preußischen Gebieten vom Oberpräsidenten aufgestellt und geführt. Rechtsmittel gegen das Verzeichnis sind nicht zulässig.

§ 4

(1) Die bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Eigentumsverhältnisse an den Gewässern bleiben unberührt.

(2) Dies gilt nicht für die Wasserläufe erster Ordnung; diese gehen in den Reichsgauen und, soweit sie Reichswasserstraßen sind, im Land Preußen auf das Reich, im übrigen auf das Land Preußen über. Die Voraussetzungen und der Umfang der Entschädigung werden durch die Ausführungsvorschriften (§ 15) geregelt.

§ 5

Ein Anspruch auf die Verleihung von Rechten und auf die Feststellung von Zwangsrechten (§ 47 Abs. 1, § 340 Abs. 5 des preußischen Wassergesetzes) besteht nicht. Wenn die Verleihung hiernach versagt wird, bedarf das Vorhaben der Genehmigung der Wasserpolizeibehörde, soweit nicht im Wassergesetz Vorschriften für die Zulassung ohne Verleihung gegeben sind; in diesen Fällen verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§ 6

(1) Bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende Rechte und andere Befugnisse, einen Wasserlauf oder ein anderes Gewässer zu benutzen oder zu ändern, können zurückgenommen, entzogen und beschränkt werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls es erfordern.

(2) Aus Billigkeitsgründen kann eine Entschädigung festgesetzt werden. Soweit die Zurücknahme, Entziehung oder Beschränkung zugunsten eines anderen erfolgt, hat dieser die Entschädigung zu leisten. Soweit ein hiernach zur Entschädigung Verpflichteter nicht vorhanden ist, leistet das Reich oder das Land Preußen die Entschädigung.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 84 des preußischen Wassergesetzes entsprechend.

§ 7

(1) Der § 126 Abs. 1 Nr. 1 des preußischen Wassergesetzes gilt nicht.

(2) An Stelle des § 126 Abs. 1 Nrn. 2 und 5 gelten folgende Vorschriften:

An die Stelle der nach diesem Gesetz zur Unterhaltung Verpflichteten treten:

»2. wenn beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in den eingegliederten Ostgebieten ein anderer zur Unterhaltung eines natürlichen Wasserlaufs dritter Ordnung oder seiner Ufer öffentlich-rechtlich verpflichtet ist, dieser;«

»5. wenn der Staat, ein Wasser- und Bodenverband oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts die Verpflichtung zur Unterhaltung eines Wasserlaufs oder seiner Ufer unter Zustimmung des Generalinspektors für Wasser und Energie mit öffentlich-rechtlicher Wirkung übernimmt, diese.«

§ 8

(1) Übernimmt der Staat nach § 126 Abs. 1 Nr. 5 des preußischen Wassergesetzes die Verpflichtung zur Unterhaltung eines Wasserlaufs oder seiner Ufer, so kann er diejenigen, die von der Übernahme der Unterhaltung Vorteil haben, zu Beiträgen zu den Kosten nach dem Maße der Vorteile heranziehen.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 149 des preußischen Wassergesetzes entsprechend.

§ 9

Von der Heranziehung der Anlieger nach § 119 und § 174 Abs. 1 und 2 des preußischen Wassergesetzes zur Zahlung von Beiträgen zu den Kosten der Unterhaltung und des Ausbaues eines Wasserlaufs kann nach Maßgabe besonderer Vorschriften abgesehen werden.

§ 10

Die infolge von Ausbauarbeiten an einem Wasserlauf erster Ordnung entstehenden Anlandungen gehören dem Ausbauunternehmer (§§ 162, 140 des preußischen Wassergesetzes).

§ 11

Der Siebente Titel des Ersten Abschnitts (Wasserbücher), die §§ 380 und 383 des preußischen Wassergesetzes und die Vorschriften über die Verleihung und die Zwangsrechte im Gesetz zur Einschränkung der Rechte am Wasser vom 19. März 1935 (Preuß. Gesetzsamml. S. 43) gelten nicht.

Artikel 2

Bestimmungen für die Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland und für die Regierungsbezirke Kattowitz und Zichenau

§ 12

(1) In den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland obliegen die im preußischen Wassergesetz dem Regierungspräsidenten, dem Oberpräsidenten und dem Bezirksverwaltungsgericht gegebenen Aufgaben dem Reichsstatthalter.

(2) In den Regierungsbezirken Kattowitz und Zichenau obliegen die im preußischen Wassergesetz dem Bezirksverwaltungsgericht gegebenen Aufgaben dem Regierungspräsidenten.

(3) Die nach einer Entscheidung des Reichsstatthalters (Abs. 1) und des Regierungspräsidenten (Abs. 2) gegebene weitere Rechtsstufe im Verwaltungsstreitverfahren ist das Reichsverwaltungsgericht.

Artikel 3

Allgemeines

§ 13

Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 14

Vorschriften, die nach dem preußischen Wassergesetz anzuwenden sind, in den eingegliederten Ostgebieten aber nicht gelten und auch nicht durch andere Vorschriften ersetzt sind, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 15

Der Generalinspektor für Wasser und Energie erläßt, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern, die zur Überleitung und zur Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 16

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften des in den eingegliederten Ostgebieten bisher geltenden Wasserrechts außer Kraft.

(2) Der Generalinspektor für Wasser und Energie kann anordnen, daß anhängige Verfahren nach den bisherigen Vorschriften zu behandeln sind.

Berlin, den 18. August 1942.

Der Generalinspektor für Wasser und Energie

In Vertretung

Schulze-Fielitz

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Pfundtner

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 3,00 RM. — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 422265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg 12a. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (zuzügl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 90 v. H. Preisnachlaß.

NATIONAL-BIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 21. August 1942	Nr. 89

Tag	Inhalt	Seite
30. 7. 42	Verordnung über die Ziviltechniker in den Alpen- und Donau-Reichsgauen	525
19. 8. 42	Zweite Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Veröffentlichung kartographischer Darstellungen	527
19. 8. 42	Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege in den Alpen- und Donau-Reichsgauen	527

Verordnung über die Ziviltechniker in den Alpen- und Donau-Reichsgauen. Vom 30. Juli 1942.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

In den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol und Vorarlberg treten nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung außer Kraft:

1. die Staatsministerialverordnung vom 11. Dezember 1860, Z. 36413, in der Fassung des Anhangs zur Verordnung RGBl. Nr. 77/1913, der Vollzugsanweisung StGBl. Nr. 171/1920 und der Verordnung BGBl. II Nr. 386/1934 und BGBl. Nr. 61/1937;
2. das Gesetz, betreffend die Errichtung von Ingenieurkammern, RGBl. Nr. 3/1913, in der Fassung des Artikels 49 des Gesetzes BGBl. Nr. 277/1925;
3. die Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für Kultus und Unterricht, dann dem Justiz-, Finanz-, Handels-, Eisenbahn- und Ackerbauministerium, betreffend die Ziviltechniker (Zivilingenieure und Zivilgeometer), RGBl. Nr. 77/1913 (Ziviltechnikerverordnung);
4. die Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr, BGBl. Nr. 61/1937, über die Abänderung der Verordnung, betreffend die Ziviltechniker, RGBl. Nr. 77/1913, in der derzeit geltenden Fassung;
5. die Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr, BGBl. Nr. 12/1938, über die Abänderung der Verordnung, betreffend die Ziviltechniker, RGBl. Nr. 77/1913, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 61/1937, ferner über die Abänderung der Kundmachung RGBl. Nr. 127/1914 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 138/1937 und über die Aufhebung der Verordnung RGBl. Nr. 13/1916;
6. die Kundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, betreffend die Abhaltung der Prüfungen für Bewerber um die Befugnis eines Ziviltechnikers (Zivilingenieurs oder Zivilgeometers), RGBl. Nr. 127/1914, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 891/1922 und Nr. 23/1925 und der Verordnungen BGBl. Nr. 138/1937 und Nr. 12/1938;
7. die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Inneres und Unterricht, womit für Tirol und Vorarlberg neue Durchführungsbestimmungen zum Gesetze RGBl. Nr. 3/1913, betreffend die Errichtung von Ingenieurkammern, erlassen werden, StGBl. Nr. 114/1920;
8. die Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Justiz, wirksam für die Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien,

betreffend die Einrichtung der Ingenieurkammer in Wien, BGBl. Nr. 128/1930;

9. die Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Justiz, wirksam für die Länder Oberösterreich und Salzburg, betreffend die Einrichtung der Ingenieurkammer in Linz, BGBl. Nr. 321/1930;

10. die Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Justiz, wirksam für die Länder Steiermark und Kärnten, betreffend die Einrichtung der Ingenieurkammer in Graz, BGBl. Nr. 5/1933.

§ 2

(1) Die Ziviltechnikerbefugnisse, die auf Grund der nach § 1 außer Kraft getretenen Vorschriften erworben worden sind, bleiben bestehen. Die Personen, denen danach diese Befugnisse zukommen, gelten auch weiterhin als Ziviltechniker im Sinne der im § 1 aufgeführten Vorschriften.

(2) Für Architekten (§ 1 Ziffer 1 der Verordnung RGBl. Nr. 77/1913 in der geltenden Fassung) gilt dies jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, mit dem der Beruf des Architekten reichsrechtlich einheitlich geregelt wird.

§ 3

Die Ziviltechniker sind im Rahmen der sonst hierfür geltenden Vorschriften auch weiterhin zur Durchführung von Arbeiten gemäß den §§ 2 bis 6 der Verordnung RGBl. Nr. 77/1913 in der bisher geltenden Fassung berechtigt; für die von ihnen in der vorgeschriebenen Form ausgefertigten Beurkundungen und ihre Zeugnisse, Zeichnungen, Berechnungen und Gutachten gilt § 5 der Staatsministerialverordnung vom 11. Dezember 1860, Z. 36413, in der bisher geltenden Fassung.

§ 4

(1) Auf die bestehenden Ziviltechnikerbefugnisse finden die Bestimmungen der §§ 7, 7a, 14 bis 20 der Staatsministerialverordnung vom 11. Dezember 1860, Z. 36413, mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die Befugnis eines Ziviltechnikers ist mit einem öffentlichen Dienst auch der im § 7a Abs. 1 Satz 2 der Staatsministerialverordnung genannten Art sowie mit einem privaten Dienstverhältnis unvereinbar; § 7a Abs. 2 der genannten Verordnung gilt sinngemäß.

2. Im § 20c tritt an Stelle der österreichischen Staatsbürgerschaft die deutsche Staatsangehörigkeit.

3. Zuständig im Sinne des § 7a Abs. 2 und der §§ 17 bis 20 ist an Stelle des Landeshauptmannes (Bürgermeisters der Stadt Wien) der Reichsstatthalter, in dessen Reichsgau der Ziviltechniker seinen Berufssitz hat; zum Erlaß von Bescheiden nach §§ 17 bis 20 gegen einen Ingenieurkonsulenten für Bergwesen, für Hüttenwesen oder für Markscheidewesen sowie gegen einen Zivilingenieur für Bergwesen oder für Hüttenwesen ist das für den Berufssitz des Ingenieurkonsulenten oder Zivilingenieurs zuständige Oberbergamt zuständig.

(2) Der zuständige Reichsstatthalter oder das Oberbergamt (Abs. 1 Nr. 3) können den Verlust der Befugnis eines Ziviltechnikers aussprechen, wenn die Befugnis länger als ein Jahr im Sinne des § 7a Abs. 1 der Staatsministerialverordnung vom 11. Dezember 1860 oder des § 4 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung geruht hat. Die Zeit einer militärischen Dienstleistung oder einer Dienstverpflichtung (Verordnung vom 13. Februar 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 206) wird in diese Frist nicht eingerechnet.

§ 5

(1) Die auf Grund des Gesetzes RGBl. Nr. 3/1913 errichteten Ingenieurkammern für Oberösterreich und Salzburg in Linz a. d. Donau, für Steiermark und Kärnten in Graz und für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck werden aufgelöst; ihr Vermögen wird auf die Ingenieurkammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland i. L. in Wien übertragen.

(2) In der Ingenieurkammer i. L. in Wien werden sämtliche Ziviltechniker in den Alpen- und Donau-Reichsgauen zusammengeschlossen, ausgenommen die Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen (§ 1 Ziffer 2 m der Verordnung RGBl. Nr. 77/1913 in der geltenden Fassung).

(3) Die Geschäfte der Ingenieurkammer i. L. in Wien werden durch den Präsidenten geführt. Dieser wird vom Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei bestellt.

(4) Auf die Ingenieurkammer i. L. in Wien finden im übrigen, unbeschadet der Bestimmung im § 1 dieser Verordnung, die Vorschriften der §§ 1, 4, 5, 13 Abs. 3 Satz 1, §§ 14, 16, 17 und 20 des Gesetzes, betreffend die Errichtung von Ingenieurkammern, RGBl. Nr. 3/1913 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Aufsicht über die Ingenieurkammer und ihre Tätigkeit der Reichsstatthalter in Wien ausübt, ein Rekurs gegen Verfügungen des Reichsstatthalters jedoch nicht stattfindet. Soweit einzelne Vorschriften nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Der § 1 des Bundesgesetzes über außerordentliche gewerberechtliche Maßnahmen, BGBl. Nr. 30/1937, in der Fassung der Verordnung

Gesetzbl. f. Österr. Nr. 1434/39 erhält folgende Fassung:

»§ 1

(1) Die Anmeldung des Geometergewerbes als freies Gewerbe ist unstatthaft.

(2) Die Errichtung von anmeldepflichtigen Zweigniederlassungen, Niederlagen oder weiteren Betriebsstätten eines Geometergewerbes ist untersagt.«

§ 7

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 30. Juli 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Veröffentlichung kartographischer Darstellungen. Vom 19. August 1942.

Zur Durchführung der Verordnung über die Veröffentlichung kartographischer Darstellungen (KartVeröffVO) vom 6. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 294) ordne ich im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht an:

Die Vorschriften der Verordnung über die Veröffentlichung kartographischer Darstellungen und der Ersten Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung vom 6. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 294, 295) gelten auch für textliche Erläuterungen, die zu kartographischen Darstellungen gegeben werden, sowie für Gelände- oder Ortsbeschreibungen in Büchern, Schriftwerken oder sonstigen Veröffentlichungen, insbesondere in Reiseführern und Wanderbüchern, auch wenn diesen eine kartographische Darstellung nicht beigegeben ist.

Berlin, den 19. August 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege in den Alpen- und Donau-Reichsgauen. Vom 19. August 1942.

Auf Grund des Artikels 10 Abs. 2 der Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 508) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

In den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol-Vorarlberg gelten die Artikel 1 bis 3 und 9 der Verordnung vom 13. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 508) nicht, soweit sich die Zuständigkeit der Strafgerichte und das Strafverfahren nach den Bestimmungen des in Kraft gebliebenen ehemals österreichischen Rechts richtet. Dagegen gelten die folgenden Vorschriften:

§ 2

Erweiterung der Zuständigkeit der Amtsgerichte

Im § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte in den Reichsgauen der Ostmark vom 20. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 164) entfallen die Worte »mit Ausnahme der Vergehen nach den §§ 300, 302 und 305 des österreichischen Strafgesetzes«.

§ 3

Erweiterung der Strafgewalt des Einzelrichters im vereinfachten Verfahren

(1) Im vereinfachten Verfahren in Verbrechensfällen kann eine Zuchthausstrafe von höch-

stens fünf Jahren verhängt werden. Im § 483 Abs. 1 und im § 488 Nr. 8 der österreichischen Strafprozeßordnung treten an die Stelle der Worte »eine Kerker- oder Zuchthausstrafe von höchstens zwei Jahren oder eine Arrest- oder Gefängnisstrafe von höchstens fünf Jahren« die Worte »eine Freiheitstrafe von höchstens fünf Jahren«.

(2) § 483 Abs. 4 der österreichischen Strafprozeßordnung und § 11 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 28. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1541) entfallen.

§ 4

Erweiterte Zulässigkeit der Strafverfügung

Der erste Satz im § 460 Abs. 1 der österreichischen Strafprozeßordnung lautet:

»Wenn eine öffentliche Behörde oder eine der im § 68 des Strafgesetzes erwähnten Personen gegen einen auf freiem Fuße befindlichen Beschuldigten auf Grund ihrer eigenen dienstlichen Wahrnehmung oder eines vor ihr abgelegten Geständnisses eine zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörige strafbare Handlung anzeigt, so kann der Richter auf Antrag des mit den staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen betrauten Beamten die verwirkte Strafe ohne vorausgehendes Verfahren durch Strafverfügung festsetzen.«

§ 5

Besetzung der Strafgerichte, Kräfteersparnis, Umgestaltung der Rechtsbehelfe

(1) Die mit drei Berufsrichtern besetzten Senate der Landgerichte mit Ausnahme der Ratskammer erhalten, soweit sie mit Strafsachen befaßt sind, die Bezeichnung Strafkammer.

(2) Die Frist zur Anmeldung oder Ausführung von Rechtsmitteln beträgt, wenn das Gesetz keine längere Frist bestimmt, eine Woche. Das gleiche gilt von der Frist für Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 364 Abs. 1 Nr. 2 österr. Strafprozeßordnung) sowie von der Frist für die Erhebung des Einspruchs gegen eine Strafverfügung nach § 460 Abs. 2 der österreichischen Strafprozeßordnung.

(3) Die Artikel 4 bis 7 der Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 508) werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen angewendet:

1. Im Sinne des Artikels 4 steht der Strafkammer die Ratskammer gleich.
2. Der Staatsanwalt kann auch im vereinfachten Verfahren in Verbrechens- und Vergehensfällen auf die Teilnahme an der Hauptverhandlung verzichten, wenn ein Richter des Amtsgerichts als Einzelrichter entscheidet (§ 488 Nr. 3 österr. Strafprozeßordnung).
3. Über die Zulassung der Berufung gegen Urteile des Einzelrichters im vereinfachten Verfahren in Verbrechens- und Vergehensfällen entscheidet der Vorsitzer des Berufungssenats beim Oberlandesgericht.
4. Durch § 1 Abs. 4 des Artikels 7 werden die Vorschriften über den Protokolls- und Urteilsvermerk (§ 458 Abs. 2 und 3 österr. Strafprozeßordnung) nicht berührt.
5. Für das Verfahren vor den Oberlandesgerichten auf Grund einer vom Generalstaatsanwalt erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde (§ 2 Abs. 2 des Artikels 7) gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Reichsgericht entsprechend.

§ 6

Aussetzung des Verfahrens in Privatanklagesachen

(1) Wegen der Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre nach den §§ 487 bis 497 des österreichischen Strafgesetzes kann die Privatanklage erst nach einem Monat erhoben werden, seitdem der Klageberechtigte von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt hat; erst nach Ablauf dieser Frist beginnt die Frist für die Geltendmachung des Klagerechts und die Verjährungsfrist. Die frühere Erhebung der Privatanklage bedarf einer besonderen Zulassung durch den Amtsrichter. Dieser erteilt sie nur, wenn es zur Wiederherstellung der Ehre des Verletzten oder zur Wahrung des Friedens zwischen den Beteiligten unerläßlich ist. Einer Zulassung bedarf es nicht, wenn der Angriff gegen den Ruf eines Verstorbenen gerichtet ist oder wenn der öffentliche Ankläger die Verfolgung dem Beleidigten als Privatankläger überlassen hat (Artikel I § 1 des Gesetzes BGBl. 1934 II Nr. 214 in der Fassung des Gesetzes BGBl. 1935 Nr. 509).

(2) Auch in anderen Privatanklagesachen kann der Amtsrichter das Verfahren auf die Dauer von einem Monat aussetzen, wenn zu erwarten ist, daß während dieser Zeit unter den Beteiligten wieder Frieden eintritt. Durch den Aussetzungsbeschluß wird die Verjährung unterbrochen.

(3) Die Entscheidungen sind unanfechtbar.

§ 7

Weitere Vereinfachungen im Privatanklageverfahren

Die §§ 2 bis 4 des Artikels 8 der Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 508) gelten nur im Verfahren auf Grund einer Privatanklage wegen einer Übertretung nach den §§ 487 bis 497 des österreichischen Strafgesetzes.

§ 8

Lockerung des Verfolgungszwangs

(1) Im § 34 der österreichischen Strafprozeßordnung wird zwischen dem ersten und dem zweiten Absatz folgende Bestimmung als neuer Absatz eingefügt:

»Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eines Beteiligten eintritt, kann der Staatsanwalt, auch wenn der Strafantrag gestellt worden ist, von der Verfolgung absehen, wenn ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung nicht besteht.«

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verfolgung und Bestrafung von Übertretungen gegen die Sicherheit der Ehre (BGBl. 1934 II Nr. 214) in der Fassung des Gesetzes BGBl. 1935 Nr. 509, werden durch die Vorschrift des Abs. 1 nicht berührt.

§ 9

Mitwirkung des Staatsanwalts in Privatanklageverfahren

Im § 46 der österreichischen Strafprozeßordnung treten an die Stelle des vierten Absatzes folgende Bestimmungen:

»Hat der zur Privatanklage Berechtigte rechtzeitig die Strafrechtliche Verfolgung begehrt, so kann der Staatsanwalt die öffentliche Anklage erheben, wenn es im öffentlichen Interesse liegt. Dem in seinen Rechten Verletzten steht das Recht zu, sich der vom Staatsanwalt erhobenen Anklage anzuschließen.

Hält das Gericht die Übernahme der Verfolgung durch den Staatsanwalt für geboten, so legt es ihm die Akten vor.«

§ 10

Entlastung des Richters von Entscheidungen während der Untersuchungshaft

An die Stelle der §§ 183 bis 189 der österreichischen Strafprozeßordnung tritt § 116 der Reichsstrafprozeßordnung in der Fassung des § 3 des Artikels 9 der Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 508).

§ 11

Abkürzung der Anklageschrift

Dem § 207 Abs. 3 der österreichischen Strafprozeßordnung wird folgender Satz angefügt:

»Davon kann abgesehen werden, wenn die Darstellung des Sachverhalts nicht zur Vorbereitung der Hauptverhandlung erforderlich ist.«

§ 12

Zuhörer bei Ausschluß der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung

Im § 230 Abs. 2 der österreichischen Strafprozeßordnung erhält der zweite Satz folgende Fassung:

»Anderen Personen kann der Zutritt gestattet werden.«

§ 13

Vereinheitlichung und volkstümliche Gestaltung des Urteils

(1) Das Gericht erkennt

a) auf Zuchthaus, wenn nach den Vorschriften des in Kraft gebliebenen ehemals österreichischen Rechts schwerer oder verschärfter Kerker von einjähriger oder längerer Dauer oder Kerker von fünfjähriger oder längerer Dauer,

b) auf Gefängnis, wenn schwerer oder verschärfter Kerker von weniger als einem Jahr, Kerker von weniger als fünf Jahren, strenger oder verschärfter Arrest ohne Rücksicht auf die Dauer oder Arrest ersten Grades von mehr als drei Monaten,

c) auf Haft, wenn Arrest ersten Grades bis zu drei Monaten verwirkt ist.

(2) Die §§ 260 und 268 der österreichischen Strafprozeßordnung erhalten folgende Fassung:

»**§ 260.** Wird der Angeklagte schuldig befunden, so muß das Strafurteil aussprechen:

1. welcher Tat der Angeklagte schuldig ist, und zwar unter Anführung der zur deutlichen Bezeichnung der Tat und ihrer rechtlichen Beurteilung notwendigen Umstände;
2. die Bezeichnung der strafbaren Handlung, deren der Angeklagte schuldig ist, im Falle entsprechender Anwendung eines Strafgesetzes aber die Bezeichnung der strafbaren Handlung, der die abgeurteilte Tat nach dem Grundgedanken der Strafdrohung verwandt ist;
3. zu welcher Strafe der Angeklagte verurteilt wird, welche Maßnahme neben oder an die Stelle der Strafe tritt oder daß das Gericht von der Verhängung einer Strafe absieht;
   und zwar diese drei Punkte bei sonstiger Nichtigkeit.

   Außerdem ist noch beizufügen
4. die Entscheidung über die geltend gemachten Entschädigungsansprüche und über die Prozeßkosten.

Im übrigen unterliegt die Fassung des Urteilspruchs dem Ermessen des Gerichts.«

»**§ 268.** Unmittelbar, nachdem der Gerichtshof seine Entscheidung beschlossen hat, wird der Urteilspruch schriftlich festgelegt. Sodann wird der Angeklagte wieder vorgeführt oder vorgerufen. Der Vorsitzer verkündet das Urteil samt wesentlichen Gründen in öffentlicher Sitzung. Den Urteilspruch liest er vor. Der Angeklagte wird über die ihm zustehenden Rechtsmittel belehrt.«

(3) In die Nr. 7 des § 270 Abs. 2 der österreichischen Strafprozeßordnung wird vor dem letzten Satz eingefügt:

»Insbesondere müssen die Urteilsgründe die angewendeten gesetzlichen Bestimmungen an-

führen und die Tatumstände feststellen, die die Anwendung eines bestimmten Strafgesetzes und eines bestimmten Strafsatzes begründen.«

§ 14

Ausdehnung der Anklage in der Hauptverhandlung

Der § 263 der österreichischen Strafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»**§ 263.** Wird der Angeklagte bei der Hauptverhandlung noch einer anderen als der ihm in der Anklageschrift zur Last gelegten Tat beschuldigt, so kann das Gericht auf Antrag des berechtigten Anklägers die Verhandlung und das Urteil auch auf diese Tat ausdehnen, wenn zur Aburteilung dieser Tat nicht ein Gericht höherer Ordnung zuständig und der Angeklagte anwesend ist.

Der Vorsitzer gibt dem Angeklagten Gelegenheit, sich zu verteidigen; er weist ihn auf das Recht hin, die Abbrechung der Hauptverhandlung oder die abgesonderte Durchführung des Verfahrens wegen der neu hinzugekommenen Tat zu beantragen.

Das Gericht bricht die Hauptverhandlung ab und behält die Entscheidung über alle dem Angeklagten zur Last fallenden strafbaren Handlungen einer neuen Hauptverhandlung vor, wenn es eine sorgfältigere Vorbereitung, insbesondere auch der Verteidigung, für erforderlich hält oder wenn es der Angeklagte beantragt und sein Antrag nicht offenbar mutwillig oder nur zur Verzögerung des Verfahrens gestellt ist; es kann statt dessen auch beschließen, daß das Verfahren wegen der hinzugekommenen Tat abgesondert zu führen und zum Abschluß zu bringen ist, und das Urteil auf den Gegenstand der ursprünglichen Anklage beschränken.

In gleicher Weise geht das Gericht auf Antrag des berechtigten Anklägers vor, wenn zur Aburteilung der neu hinzugekommenen Tat ein Gericht höherer Ordnung zuständig oder der Angeklagte nicht anwesend ist.

Bricht das Gericht die Hauptverhandlung ab oder beschließt es die abgesonderte Durchführung des Verfahrens wegen der neu hinzugekommenen Tat, so muß der Ankläger binnen drei Tagen (§§ 27, 46) seine Anträge wegen Einleitung des gesetzlichen Verfahrens einbringen.«

§ 15

Kräfteersparnis bei der Verteidigerbestellung

(1) Der Schluß des § 41 Abs. 2 der österreichischen Strafprozeßordnung lautet:

»... vom Gericht ein Verteidiger (§ 18 der Durchführungsverordnung vom 13. März 1940, Reichsgesetzbl. I S. 489) als Armenvertreter beizugeben.«

(2) § 488 Nr. 1 dieser Strafprozeßordnung lautet:

»1. Wird dem Angeklagten ein Verteidiger beigegeben (§ 18 Nr. 1 Buchst. b und c der Durchführungsverordnung vom 13. März 1940, Reichsgesetzbl. I S. 489), so gilt die Bestellung auch für das anschließende Rechtsmittelverfahren. Für die Berufungsverhandlung gilt das nur, wenn der Verteidiger am Sitz des Berufungsgerichts wohnt.«

§ 16

Stenographische Aufzeichnung über die Hauptverhandlung

Im § 271 Abs. 4 der österreichischen Strafprozeßordnung entfällt der Satz: »auf rechtzeitiges Verlangen einer Partei und gegen vorläufigen Erlag der Kosten ist dieselbe stets zu verfügen.«

§ 17

Strafvollstreckung

§ 406 der österreichischen Strafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

»**§ 406.** Die Vollstreckungsbehörde kann von der Vollstreckung einer Freiheitstrafe oder einer Maßregel der Sicherung und Besserung absehen, wenn der Verurteilte wegen einer anderen Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert wird oder wenn gegen ihn ein Aufenthaltsverbot für das Reichsgebiet erlassen worden ist.

Kehrt der Ausgelieferte oder Ausgewiesene zurück, so kann die Vollstreckung nachgeholt werden.«

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 508) in Kraft.

(2) Der Anwendungsbereich des Gesetzes über die bedingte Verurteilung vom 23. Juli 1920 (StGBl. Nr. 373) wird durch § 13 Abs. 1 nicht erweitert. Dieses Gesetz ist daher auf Freiheitstrafen nur anwendbar, wenn nach in Kraft gebliebenen Vorschriften des ehemals österreichischen Rechts Arrest oder strenger Arrest oder nach eingeführten reichsrechtlichen Vorschriften Gefängnis oder Haft verwirkt ist.

Berlin, den 19. August 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Schlegelberger

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 23. August 1942	Nr. 90

Tag	Inhalt	Seite
20. 8. 42	Siebente Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes ...	531
20. 8. 42	Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung	532
23. 8. 42	Verordnung über die Staatsangehörigkeit im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg	533

Siebente Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes.

Vom 20. August 1942.

Auf Grund des § 25 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893) wird verordnet:

§ 1

Die höheren Verwaltungsbehörden werden ermächtigt, Frauen, die im Ausland die Berechtigung zur Ausübung der Hebammentätigkeit erworben haben, nach Anhörung der Reichshebammenschaft eine befristete, jederzeit widerrufliche Erlaubnis zur Ausübung von Hebammenhilfe in einer ärztlich geleiteten Entbindungsanstalt oder Entbindungsabteilung eines Krankenhauses zu erteilen, wenn die Antragstellerin die für die Ausübung des Hebammenberufs erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt, insbesondere deutschen oder artverwandten Blutes und politisch zuverlässig ist.

§ 2

Auf Frauen, die eine Erlaubnis der höheren Verwaltungsbehörde nach § 1 dieser Verordnung besitzen, finden die §§ 1, 2, 4, 6 Abs. 2, §§ 16 und 17 des Hebammengesetzes sowie die zu deren Durchführung erlassenen Vorschriften entsprechende Anwendung. Sie sind nicht Mitglieder der Reichshebammenschaft, unterstehen jedoch deren Aufsicht und haben ihr gegenüber die gleichen Pflichten wie die Hebammen.

§ 3

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist der Regierungspräsident (in Berlin der Polizeipräsident), in den Alpen- und Donau-Reichsgauen sowie in der Westmark und in Hamburg der Reichsstatthalter, im übrigen die Landesregierung.

§ 4

Die Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. August 1942.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. L. Conti

Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung. Vom 20. August 1942.

Auf Grund des Artikels 3 § 1 Satz 1 des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 107) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1

Die Reichsversicherungsordnung in der Fassung des eingangs genannten Gesetzes wird wie folgt geändert:

Nr. 1: Der § 537 wird wie folgt geändert:

a) In der Nr. 5 Buchst. a treten an die Stelle der Worte »oder unentgeltlich oder als Inhaber des amtlichen Blutspenderausweises Blut spenden,« die Worte:

»oder zu Blutspenden herangezogen werden,«.

b) Folgende Nr. 12 wird angefügt:

»12. Landjahrpflichtige.«

Nr. 2: Im § 541 Nr. 1 werden die Worte »und Verwaltungslehrlinge« ersetzt durch die Worte:

»und Lehrlinge im Sinne des § 28 Abs. 2 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 371) sowie Forstlehrlinge und Schulhelfer«.

Nr. 3: Hinter dem § 593 wird folgender § 594 eingefügt:

»§ 594

(1) Die Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn der Versicherte verschollen ist. Er gilt als verschollen, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen.

(2) Von den Hinterbliebenen kann die eidesstattliche Erklärung verlangt werden, daß sie von dem Leben des Verschollenen keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten haben.

(3) Den Todestag Verschollener stellt der Träger der Unfallversicherung nach billigem Ermessen fest.

(4) Der Anspruch auf fernere Rentenbezüge erlischt, wenn nachgewiesen wird, daß der Totgeglaubte noch lebt.«

Nr. 4: Im § 612 erhält Abs. 3 folgende Fassung:

»(3) Alle Leistungen nach der Reichsversicherungsordnung werden bei jeder Auszahlung durch die Post (§ 726) auf volle 10 Reichspfennig auf- oder abgerundet. Bei Hinterbliebenenrenten ist jede einzelne Rente auf- oder abzurunden.«

Nr. 5: Im § 624 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

»(1) Das Reich ist Träger der Versicherung für Versicherte

a) in seinem Unternehmen,

b) in den von den zuständigen Reichsministern im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister und dem Reichsminister der Finanzen bezeichneten Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie sonstigen Unternehmen, die in selbständiger Rechtsform betrieben werden und an denen das Reich wesentlich beteiligt ist,

c) bei der Technischen Nothilfe und bei den Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes sowie bei einer Tätigkeit nach § 537 Nr. 4, sofern die Tätigkeit nicht Bestandteil eines zu einem anderen Versicherungsträger gehörenden Unternehmens ist.«

Nr. 6: Die §§ 624a, 626 fallen weg.

Nr. 7: Der § 625a erhält folgende Fassung:

»§ 625a

Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei ist Träger der Versicherung für Versicherte im Dienste

a) der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände,

b) des Winterhilfswerks des Deutschen Volkes,

c) der vom Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister bezeichneten Organisationen, die der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei nahestehen.«

Nr. 8: Im § 628 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

»Der § 624 Abs. 1 Buchst. a Abs. 2 bis 6 findet auf die Gemeinden und Gemeindeverbände sinngemäß Anwendung.«

Nr. 9: Der § 892 erhält folgende Fassung:

»§ 892

(1) Die Aufgaben des Deutschen Reichs als Träger der Versicherung werden von der Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung wahrgenommen. Soweit bisher andere Ausführungsbehörden bestimmt sind, verbleibt es dabei. Der Reichsarbeits-

minister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern Näheres, auch Abweichendes bestimmen.

(2) Die Aufgaben der Länder als Träger der Versicherung werden von den Ausführungsbehörden wahrgenommen, die die obersten Verwaltungsbehörden der Länder bestimmen.

(3) Als Ausführungsbehörde kann auch ein Träger der gemeindlichen Unfallversicherung bestimmt werden.

(4) Die Aufgaben der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei als Träger der Versicherung werden von der Eigenunfallversicherung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei als Ausführungsbehörde wahrgenommen. Als Oberste Verwaltungsbehörde gilt der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. Dieser kann im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister für Personen, für die die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei Träger der Versicherung ist (§ 625a), in der Satzung besondere Bestimmungen treffen.«

Nr. 10: Im § 1546 erhält Abs. 1 folgenden Satz 2:

»Minderjährige, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können selbständig den Antrag auf Leistungen aus der Unfallversicherung für sich stellen und verfolgen.«

Nr. 11: Im § 1553 Abs. 1 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:

»Bei Unfällen in Unternehmen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen, tritt an Stelle des Gewerbeaufsichtsamts die zuständige untere Bergbehörde.«

Nr. 12: Der § 1677 wird wie folgt geändert:

a) Als Abs. 2 wird eingefügt:

»(2) Über Berufungen gegen Bescheide der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei als Träger der Versicherung entscheidet das Oberversicherungsamt München.«

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

§ 2

In der Verordnung über die Verpflichtung von Behörden zu Mitteilungen an die Genossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft 68) vom 14. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 886) tritt an die Stelle der Genossenschaft für reichsgesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft 68) in Berlin die Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft in Mannheim.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1942 in Kraft.

Berlin, den 20. August 1942.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Engel

Verordnung über die Staatsangehörigkeit im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg.

Vom 23. August 1942.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen vom 20. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 40) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Diejenigen deutschstämmigen Elsässer, Lothringer und Luxemburger erwerben von Rechts wegen die Staatsangehörigkeit, die

a) zur Wehrmacht oder zur Waffen-SS einberufen sind oder werden oder

b) als bewährte Deutsche anerkannt werden.

(2) Im Falle des Abs. 1 Buchst. a ist oder wird die Staatsangehörigkeit mit dem Tage des Eintritts in die Wehrmacht oder die Waffen-SS, im Falle des Abs. 1 Buchst. b mit dem Tage der Anerkennung erworben.

§ 2

(1) Der Erwerb der Staatsangehörigkeit nach § 1 erstreckt sich auf die Ehefrau, sofern die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben. Er erstreckt sich ferner auf die minderjährigen Kinder; ausgenommen sind jedoch Töchter, die verheiratet sind oder waren.

(2) Im Falle des § 1 Abs. 1 Buchst. a kann innerhalb drei Monaten nach der Einberufung, im Falle des § 1 Abs. 1 Buchst. b bei der Anerkennung bestimmt werden, daß Ehefrauen oder Kinder an dem Erwerb der Staatsangehörigkeit nicht teilnehmen, weil sie die hierfür erforderliche Eignung nicht besitzen.

§ 3

(1) Durch besondere Anordnung kann bestimmt werden, daß diejenigen deutschstämmigen Personen, die die Staatsangehörigkeit nicht nach § 1 oder § 2 erwerben, die Staatsangehörigkeit auf Widerruf erlangen; in der Anordnung ist der Zeitpunkt festzulegen, von dem ab der Erwerb der Staatsangehörigkeit auf Widerruf von Rechts wegen eintritt.

(2) Innerhalb zweier Jahre seit diesem Zeitpunkt können diejenigen Personen bezeichnet werden, die an dem Erwerb der Staatsangehörigkeit auf Widerruf nach Abs. 1 nicht teilnehmen, weil sie die hierfür erforderliche Eignung nicht besitzen.

§ 4

(1) Der Erwerb der Staatsangehörigkeit auf Widerruf kann nur binnen 10 Jahren widerrufen werden. Auf die Geltendmachung des Widerrufs kann bei voller Bewährung bereits vorher verzichtet werden. Im Falle des Widerrufs geht die Staatsangehörigkeit mit der Zustellung oder öffentlichen Bekanntgabe des Widerrufs verloren. Wird auf die Geltendmachung des Widerrufs verzichtet, so tritt der endgültige Erwerb der Staatsangehörigkeit mit der Bekanntgabe der Verzichterklärung ein.

(2) Der Widerruf erstreckt sich, soweit dies nicht im Einzelfall ausgeschlossen wird, auf

a) die Ehefrau und

b) die minderjährigen Kinder,

es sei denn, daß sie vor der Eheschließung oder der Legitimation die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen. Ist derjenige, dessen Staatsangehörigkeitserwerb widerrufen wird, nicht der gesetzliche Vertreter seiner Kinder, so erstreckt sich der Widerruf auf diese nicht. Ebensowenig erstreckt sich der Widerruf auf Töchter, die verheiratet sind oder waren.

§ 5

Von dem Erwerb der Staatsangehörigkeit und der Staatsangehörigkeit auf Widerruf sind diejenigen Personen ausgenommen, die

a) außerhalb des Elsaß, Lothringens, Luxemburgs oder des Deutschen Reichs ihre Niederlassung haben oder

b) die Staatsangehörigkeit durch Widerruf der Einbürgerung oder durch Aberkennung verloren haben.

§ 6

(1) Elsässer und Lothringer im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen französischen Staatsangehörigen, die

a) auf Grund der Anlage 1 hinter Artikel 79 des Versailler Vertrags die französische Staatsangehörigkeit erworben haben oder

b) die französische Staatsangehörigkeit nach dem 11. November 1918 erworben haben und bis zu diesem Zeitpunkt deutsche, österreichische oder luxemburgische Staatsangehörige oder staatenlos waren, sofern sie

1. beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Elsaß oder in Lothringen ihre Niederlassung hatten oder

2. seit dem 1. September 1939 ihre Niederlassung aus dem Elsaß oder aus Lothringen in das Gebiet des Deutschen Reichs verlegt haben.

(2) Elsässer und Lothringer im Sinne dieser Verordnung sind ferner diejenigen französischen Staatsangehörigen, die

a) Kinder oder Enkelkinder einer Person sind, auf die die Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen, oder

b) Ehefrauen von Personen sind, auf die die Voraussetzungen des Abs. 1 oder des Abs. 2 Buchst. a zutreffen.

§ 7

Luxemburger im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Personen, die am 10. Mai 1940 die luxemburgische Staatsangehörigkeit besessen haben, oder Ehefrauen oder Kinder solcher Personen sind.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. August 1942.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,80 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96 200), oder von der Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg 12a. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftenbau

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 29. August 1942	Nr. 91

Tag	Inhalt	Seite
18. 8. 42	**Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen im Reichsgau Wien**	535
20. 8. 42	**Erlaß des Führers über besondere Vollmachten des Reichsministers der Justiz**	535
15. 8. 42	Dritte Verordnung zur Ergänzung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung	536
24. 8. 42	Zweite Verordnung zur Durchführung der Gewinnabführungs-Verordnung (Zweite GADV)	536
27. 8. 42	Berichtigung	536

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen im Reichsgau Wien.

Vom 18. August 1942.

Für den Reichsgau Wien ordne ich die Durchführung der von mir bestimmten besonderen städtebaulichen Maßnahmen an.

Ich beauftrage den Reichsstatthalter in Wien, die im § 1 Abs. 2 und § 3 des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) erwähnten Maßnahmen zu treffen.

Führer-Hauptquartier, den 18. August 1942.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Erlaß des Führers über besondere Vollmachten des Reichsministers der Justiz.

Vom 20. August 1942.

Zur Erfüllung der Aufgaben des Großdeutschen Reiches ist eine starke Rechtspflege erforderlich. Ich beauftrage und ermächtige daher den Reichsminister der Justiz, nach meinen Richtlinien und Weisungen im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Partei-Kanzlei eine nationalsozialistische Rechtspflege aufzubauen und alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er kann hierbei von bestehendem Recht abweichen.

Führer-Hauptquartier, den 20. August 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Dritte Verordnung zur Ergänzung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung. Vom 15. August 1942.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz (Kriegssonderstrafrechtsverordnung) vom 17. August 1938 (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 1455) wird verordnet:

§ 5 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung erhält folgenden neuen Abs. 4:

»(4) Wer leichtfertig unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die dazu bestimmt sind, sich oder einen anderen von der Erfüllung des Wehrdienstes ganz, teilweise oder zeitweise freistellen zu lassen, wird mit Gefängnis bestraft.«

Führer-Hauptquartier, den 15. August 1942.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Zweite Verordnung zur Durchführung der Gewinnabführungs-Verordnung (Zweite GADV) Vom 24. August 1942

Ich verordne auf Grund des § 3 der Verordnung über die Erfassung außergewöhnlicher Gewinnsteigerungen während des Krieges (Gewinnabführungs-Verordnung, GAV) vom 31. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 162) im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister:

§ 1
Geltungsbereich

Für die Gewinnabführung in den eingegliederten Ostgebieten, im Memelland und in den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 4 dieser Verordnung.

§ 2
Außergewöhnliche Gewinnsteigerung

(1) Außergewöhnliche Gewinnsteigerung ist das Mehr der gewerblichen Einkünfte im Wirtschaftsjahr 1941 über den Betrag von 20 vom Hundert des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs.

(2) Einzelhandelsunternehmen können beantragen, daß ihre gewerblichen Einkünfte im Wirtschaftsjahr 1941 mit dem Betrag von 7 vom Hundert des Umsatzes verglichen werden. Einzelhandelsunternehmen in diesem Sinn sind Unternehmen, die Mitglieder einer Wirtschaftsgruppe der Reichsgruppe Handel sind und bei denen der Umsatz im Einzelhandel überwiegt.

(3) Die Vergleichsbeträge (Absätze 1 und 2) erhöhen sich bei natürlichen Personen und Personengesellschaften um 20 000 Reichsmark. Sie sind in jedem Fall mit mindestens 30 000 Reichsmark anzusetzen.

§ 3
Bemessung des Gewinnabführungsbetrags

Natürliche Personen und Personengesellschaften haben 20 vom Hundert, Körperschaften 25 vom Hundert der außergewöhnlichen Gewinnsteigerung als Gewinnabführungsbetrag zu entrichten.

§ 4
Anwendung der Vorschriften der Ersten GADV

(1) Die Vorschriften der Ersten Verordnung zur Durchführung der Gewinnabführungs-Verordnung (Erste GADV) vom 31. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 162) sind sinngemäß anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) An die Stelle der im § 10 Absatz 2 und im § 11 Absatz 2 der Ersten GADV bezeichneten Tage treten der 1. Oktober und der 1. November 1942.

Berlin, 24. August 1942

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Berichtigung

Im § 9 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über Gebietsbereinigungen im Raume der Hermann-Göring-Werke Salzgitter vom 31. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 483) muß es statt ».... des Reichs- und Preußischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft ....« richtig heißen: ».... des Generalinspektors für Wasser und Energie ....«.

Berlin, den 27. August 1942.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Hoche

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 4. September 1942	Nr. 92

Tag	Inhalt	Seite
22. 8. 42	Sechste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens	537
27. 8. 42	Verordnung zur Wahrung der Rechte von Wehrmachtangehörigen im Verwaltungsverfahren	538
1. 9. 42	Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel	538
1. 9. 42	Neunte Verordnung zur Durchführung des Lichtspielgesetzes	539
1. 9. 42	Verordnung zur Einführung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Bienen in den Alpen- und Donau-Reichsgauen	540
29. 8. 42	Berichtigung	540

Sechste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens. Vom 22. August 1942.

Gemäß § 1 der Zweiten Anordnung auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 24. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1668) wird zur Durchführung und Änderung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1709) verordnet:

§ 1

(1) Für die Genehmigung von Grundstücksgeschäften nach § 8 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens sind bei landwirtschaftlichem Vermögen im Lande Preußen, in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, in den Reichsgauen Sudetenland, Danzig-Westpreußen und Wartheland sowie in der Westmark an Stelle der im § 17 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung bezeichneten Behörden die unteren Siedlungsbehörden zuständig.

(2) Über die Beschwerde (§ 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens) entscheidet in Preußen der Oberpräsident — Landeskulturabteilung —, in den im Abs. 1 genannten Reichsgauen und in der Westmark die obere Siedlungsbehörde.

§ 2

(1) Soweit durch § 1 dieser Verordnung die Zuständigkeit der Genehmigungsbehörden geändert wird, sind die Genehmigungsverfahren, in denen bisher eine Entscheidung noch nicht ergangen ist, an die nach § 1 dieser Verordnung zuständigen Stellen abzugeben.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, die Inkraftsetzung der Verordnung für das übrige Reichsgebiet im Verwaltungswege anzuordnen.

(3) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. August 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung des Staatssekretärs
von Hanneken

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Wahrung der Rechte von Wehrmachtangehörigen im Verwaltungsverfahren. Vom 27. August 1942.

Auf Grund der Nr. VI des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1535) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

(1) Die Durchführung von Verwaltungsverfahren, in denen Wehrmachtangehörige oder Angehörige der Waffen-SS angehört werden oder Gelegenheit zur Abgabe einer Erklärung erhalten müssen, ist zurückzustellen, solange die Abgabe einer Erklärung dem Wehrmachtangehörigen nach Lage der Verhältnisse nicht zugemutet und eine Erklärung auch nicht von einem zur Wahrnehmung seiner Rechte berufenen Vertreter abgegeben werden kann.

(2) Muß das Verwaltungsverfahren aus zwingenden Gründen des gemeinen Wohles beschleunigt durchgeführt werden und kann daher dem Wehrmachtangehörigen keine für ihn ausreichende Frist zur Abgabe einer Erklärung oder zur Bestellung eines Vertreters eingeräumt werden, so kann der Leiter der Verwaltungsbehörde oder der Dienststelle, vor der das Verwaltungsverfahren durchgeführt wird, dem Wehrmachtangehörigen einen Vertreter zur Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten im Verwaltungsverfahren bestellen. Vor der Bestellung sollen nach Möglichkeit Verwandte oder andere mit den Verhältnissen des Betroffenen vertraute Personen gehört werden. Dem Wehrmachtangehörigen ist die Bestellung des Vertreters unverzüglich mitzuteilen. Sie ist aufzuheben, wenn der Wehrmachtangehörige einen anderen Vertreter bestellt hat.

§ 2

Den Wehrmachtangehörigen im Sinne des § 1 sind außer den Angehörigen der Waffen-SS gleichgestellt Personen,

1. die, ohne Wehrmachtangehörige zu sein, wegen der besonderen Verhältnisse des Krieges zu ständigen Dienstleistungen außerhalb ihres regelmäßigen Aufenthaltsorts herangezogen sind,
2. die wegen der besonderen Verhältnisse des Krieges sich dienstlich im Ausland aufhalten oder sich als Gefangene oder Geiseln in fremder Gewalt befinden.

§ 3

Für das verwaltungsgerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 1 und 2 entsprechend. Der Vertreter für den Wehrmachtangehörigen wird durch das Verwaltungsgericht bestellt.

§ 4

(1) Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Sie gilt ferner im Protektorat Böhmen und Mähren mit der Maßgabe, daß die Bestellung des Vertreters gemäß § 1 Abs. 2 und §§ 2 und 3 durch den zuständigen Landespräsidenten — Reichsauftragsverwaltung — erfolgt.

Berlin, den 27. August 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Körner

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel. Vom 1. September 1942.

Auf Grund des § 5 Nrn. 2, 4, 5 und des § 20 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

(1) Lebensmittel, deren Vitamingehalt ganz oder teilweise auf einem Zusatz von natürlichen oder synthetischen Vitaminen oder von besonders vitaminreichen Stoffen oder auf der Anwendung von chemischen, physikalischen oder biologischen Verfahren beruht (vitaminisierte Lebensmittel), dürfen mit einem Hinweis auf ihren Vitamingehalt nur dann angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie beim Reichsgesundheitsamt angemeldet worden sind. Bei der Anmeldung sind der Name oder die Firma des Herstellers, die Art der Her-

stellung, die Art und Menge der zugesetzten oder durch chemische, physikalische oder biologische Verfahren erzeugten Vitamine sowie die in Aussicht genommene Bezeichnung anzugeben. Eine Probe des vitaminisierten Lebensmittels sowie das gesamte Werbematerial sind beizufügen.

(2) Der Reichsminister des Innern kann den Verkehr mit vitaminisierten Lebensmitteln bestimmter Art allgemein oder im Einzelfall untersagen oder beschränken.

(3) Zu den Vitaminen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Provitamine.

§ 2

Vitaminisierte Lebensmittel (§ 1) dürfen nur in Packungen oder Behältnissen feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden, auf denen die durch chemische, physikalische oder biologische Verfahren erzeugten Vitamine nach ihrer Art, die zugesetzten Vitamine nach Art und Menge, außerdem in allen Fällen der Name oder die Firma des Herstellers sowie Ort und Zeit (Monat und Jahr) der Herstellung deutlich sichtbar angegeben sind.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1942 in Kraft.

(2) Die Vorschriften der Verordnung über die Anmeldepflicht von Ersatzmitteln und neuen Erzeugnissen vom 27. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 75) und die dazu erlassenen Richtlinien bleiben unberührt.

Berlin, den 1. September 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Riecke

Neunte Verordnung zur Durchführung des Lichtspielgesetzes.
Vom 1. September 1942.

Auf Grund von § 32 des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 95) wird folgendes verordnet:

§ 1

§ 8 des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Die Filmprüfstelle hat zugleich mit der Zulassung des Films (§ 4) die Entscheidung darüber auszusprechen, ob der Film

staatspolitisch besonders wertvoll,
künstlerisch besonders wertvoll,
staatspolitisch wertvoll,
künstlerisch wertvoll,
kulturell wertvoll,
volkstümlich wertvoll,
anerkennenswert oder
volksbildend

ist.

Mehrere dieser Anerkennungen können auch gemeinsam ausgesprochen werden.

Auf Antrag hat die Filmprüfstelle zu entscheiden, ob ein Film als »jugendwert« oder als »Lehrfilm« bezeichnet werden kann."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1942.

Der Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Verordnung zur Einführung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Bienen in den Alpen- und Donau-Reichsgauen. Vom 1. September 1942.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Bienen vom 15. Juli 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 676) gilt in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol-Vorarlberg.

§ 2

Die Verordnung tritt in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau und Steiermark am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Ihr Inkrafttreten in den Reichsgauen Salzburg und Tirol-Vorarlberg bestimmt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Berlin, den 1. September 1942.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
H. Backe

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Wucher

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Berichtigung

Die Überschrift der Verordnung vom 10. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1362) muß lauten:

»Verordnung zur Änderung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung.«

Berlin, den 29. August 1942.

Der Chef
des Oberkommandos der Wehrmacht
Im Auftrag
Dörken

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder fünfte) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg 12a. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (zuzügl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 7. September 1942	Nr. 93

Tag	Inhalt	Seite
27. 8. 42	Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht	541
28. 8. 42	Verordnung über die Vereinfachung der wasserrechtlichen Verwaltungsverfahren	542
4. 9. 42	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über eine Gebietsbereinigung zwischen dem Land Anhalt und dem Land Preußen (Regierungsbezirk Merseburg)	543
26. 8. 42	Vierte Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse	543

Im Teil II, Nr. 28, ausgegeben am 28. August 1942, sind veröffentlicht: Einundvierzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Verordnung über die vorläufige Anwendung einer Achten Zusatzvereinbarung zum deutsch-ungarischen Handelsvertrag. — Bekanntmachung über Erleichterungen im gewerblichen Rechtsschutz für slowakische Staatsangehörige.

Im Teil II, Nr. 29, ausgegeben am 29. August 1942, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den deutsch-ungarischen Konsularvertrag.

Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht.

Vom 27. August 1942.

Auf Grund des Artikels 5 Abs. 3 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht vom 24. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 335) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes verordnet:

I.

Das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht vom 24. April 1934 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 § 1, der ausspricht, wem die Verrichtungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der Wehrmacht zustehen, erhält folgenden dritten Absatz:

»(3) Die Oberbefehlshaber der drei Wehrmachtteile und der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht können jeder für seinen Bereich den Urkundsbeamten der Geschäftsstellen der Militärgerichte folgende Geschäfte zur selbständigen Wahrnehmung übertragen:

a) die Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde nach seiner Geburt, der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zu einer solchen Anerkennung sowie die Beurkundung der Verpflichtung des ehelichen oder unehelichen Vaters zur Zahlung von Unterhaltsbeträgen in vollstreckbarer Form,

b) den Vermerk über die Zeit der Vorlegung einer Privaturkunde nach Artikel 1 § 4 Abs. 2,

c) die Entgegennahme von Beschwerden nach Artikel 1 § 10.«

2. Artikel 1 § 2 Abs. 1, der die Form der Beglaubigung vorschreibt, erhält folgenden zweiten Satz:

»Die Gültigkeit einer Beglaubigung wird dadurch nicht berührt, daß der Beglaubigungs-

vermerk den Erfordernissen des § 183 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit nicht entspricht.«

3. In Artikel 1 § 11 Abs. 1, der bestimmt, daß Rechtshilfeersuchen durch richterliche Militärjustizbeamte erledigt werden können, wird hinter »Militärjustizbeamte« eingefügt:

»oder im Rahmen ihrer Befugnisse durch Urkundsbeamte der Geschäftsstellen der Militärgerichte«.

II.

Die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht vom 3. Februar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 99) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 2, der vorschreibt, was auf dem Umschlag, in dem das Testament verschlossen werden soll, anzugeben ist, wird hinter »Geburtsort« eingefügt: », Geburtstag«.

2. In § 12a in der Fassung der Dritten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht vom 30. September 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1327) wird eingefügt:

a) hinter Abs. 1, der vorschreibt, daß Urkunden über die Anerkennung der Vaterschaft dem Standesbeamten zu übersenden sind, als dritter Satz:

»In jedem Fall ist eine beglaubigte Abschrift der Urkunde dem zuständigen Vormundschaftsgericht zu übersenden.«;

b) in Abs. 4, der vorschreibt, wer die vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde erteilt, die ein richterlicher Militärjustizbeamter gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 5 der Reichs-Zivilprozeßordnung aufgenommen hat, hinter »Militärjustizbeamter«:

»oder ein Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Militärgerichts«.

Berlin, den 27. August 1942.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Verordnung über die Vereinfachung der wasserrechtlichen Verwaltungsverfahren. Vom 28. August 1942.

Auf Grund der Nr. VI des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1535) wird verordnet:

§ 1

Soweit in Verwaltungsverfahren für Maßnahmen an Gewässern nach den wasserrechtlichen Vorschriften eine mündliche Verhandlung (Erörterung usw.) vor der Entscheidung stattzufinden hat, kann die entscheidende Behörde von der mündlichen Verhandlung absehen, wenn sie den Sachverhalt ohne mündliche Verhandlung für hinreichend geklärt erachtet.

§ 2

Nimmt die Behörde in Aussicht, daß gemäß § 1 ohne mündliche Verhandlung entschieden werden soll, so hat sie die geplante Maßnahme am Gewässer nach den bestehenden Vorschriften und mit dem Hinweise bekanntzugeben (mitzuteilen usw.), daß Einwendungen (Widersprüche, Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung) nur innerhalb einer bestimmten Frist bei der zu bezeichnenden Behörde erhoben werden können. Die Frist ist auf mindestens zwei Wochen von der Bekanntgabe ab zu bemessen. Die am Verfahren zu beteiligenden öffentlichen Dienststellen sind rechtzeitig zu unterrichten.

§ 3

Der Kreis der zu Einwendungen und Rechtsmitteln berechtigten Personen richtet sich nach den bestehenden wasserrechtlichen Vorschriften. Die Rechtsfolgen, welche an die Unterlassung einer Bekanntgabe (Mitteilung usw.) der mündlichen Verhandlung oder an die Versäumung von Fristen geknüpft sind, gelten entsprechend für die Unterlassung der Bekanntgabe und die Versäumung der Frist nach § 2.

§ 4

Die Behörde kann auch nach einer Bekanntgabe gemäß § 2 die mündliche Verhandlung (Erörterung usw.) anberaumen. Sie muß die nach den wasserrechtlichen Vorschriften erforderliche Verhandlung mit denjenigen Personen, welche Einwendungen erhoben haben, und mit denjenigen, zu deren Gunsten eine Entschädigung festzusetzen ist, unter Zuziehung des Unternehmers stattfinden lassen; mit dieser Beschränkung gelten für diese Verhandlung die bestehenden Vorschriften entsprechend.

§ 5

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie findet auf die Verfahren keine Anwendung, in denen vor diesem Zeitpunkte die mündliche Verhandlung bereits anberaumt worden ist.

§ 6

Der Generalinspektor für Wasser und Energie erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 28. August 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über eine Gebietsbereinigung zwischen dem Land Anhalt und dem Land Preußen (Regierungsbezirk Merseburg). Vom 4. September 1942.

Auf Grund des § 6 der Verordnung über eine Gebietsbereinigung zwischen dem Land Anhalt und dem Land Preußen (Regierungsbezirk Merseburg) vom 13. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 73) wird verordnet:

§ 1

In das Land Preußen und den Mansfelder Gebirgskreis werden die bisher anhaltischen, in der Exklave Tilkerode gelegenen Teile des Gutsbezirks Harzgerode-Neudorf eingegliedert.

§ 2

Die Vorschrift im § 3 der Verordnung vom 13. Februar 1942 findet bezüglich der Gebäudeentschuldungsteuer keine Anwendung; das bisherige Gebäudeentschuldungsteuerrecht des abgebenden Landes bleibt bestehen, soweit es nicht durch die Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungsteuer vom 31. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 501) außer Wirkung gesetzt wird.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1942 in Kraft.

Berlin, den 4. September 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Vierte Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse. Vom 26. August 1942*).

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 18. Februar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 106) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Justiz angeordnet:

§ 1

Verbrauchergenossenschaften und verbrauchergenossenschaftliche Einrichtungen, in deren Vermögen das Gemeinschaftswerk der Deutschen Arbeitsfront gemäß der Zweiten Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung

*) Die Dritte Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 26. August 1942 ist in der Nr. 201 vom 28. August 1942 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers veröffentlicht.

der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 24. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 452) eingewiesen ist, sollen im Genossenschafts-, Handels- und Vereinsregister von Amts wegen gelöscht werden. Die Löschung braucht nicht bekanntgemacht zu werden.

§ 2

Ist die Ernennung des Beauftragten der Deutschen Arbeitsfront und seines Stellvertreters oder die Bestellung von Unterbevollmächtigten gemäß Nr. 1 der Ersten Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 18. Februar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 107) in der »Deutschen Justiz« bekanntgemacht, so bedarf es im Grundbuch- und Registerverkehr keines weiteren Nachweises für die Ernennung oder Bevollmächtigung.

§ 3

Ist eine Verbrauchergenossenschaft oder eine verbrauchergenossenschaftliche Einrichtung, in deren Vermögen das Gemeinschaftswerk der Deutschen Arbeitsfront eingewiesen wird, Mitglied einer Genossenschaft, so geht die Mitgliedschaft mit dem Stichtag der Einweisung auf das Gemeinschaftswerk über. Das Gemeinschaftswerk hat dies dem Gericht anzuzeigen. Es ist in die Liste der Genossen an Stelle des bisherigen Mitglieds der Genossenschaft einzutragen.

§ 4

Sind Gläubiger einer Verbrauchergenossenschaft oder einer verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtung, in deren Vermögen das Gemeinschaftswerk der Deutschen Arbeitsfront eingewiesen ist, unbekannt oder ist ihr Wohnsitz oder Aufenthaltsort nicht bekannt, so finden die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 der Zweiten Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 24. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 452) auch dann Anwendung, wenn es sich nicht um Spar- oder Geschäftsguthaben handelt.

§ 5

Soweit Verbrauchergenossenschaften sich im Vergleichsverfahren gegenüber Vergleichsgläubigern verpflichtet haben, bei einer Besserung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse über die im Vergleich gewährten Sätze hinaus zusätzliche Beträge auf die ursprünglichen Forderungen zu zahlen, sind derartige Verpflichtungen aus Besserungsscheinen und gleichartigen Zusagen nach der Einweisung nur insoweit zu erfüllen, als sich in der für den Stichtag der Einweisung aufgestellten Bilanz ein entsprechender Überschuß der Vermögensgegenstände über die Verbindlichkeiten und Geschäftsguthaben ergibt.

§ 6

§ 5 der Zweiten Anordnung zur Durchführung der Verordnung zur Anpassung der verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen an die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse vom 24. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 452) erhält folgende Fassung:

»§ 5

Der Reichswirtschaftsminister kann auf Antrag des Bevollmächtigten der Deutschen Arbeitsfront oder seines Stellvertreters als besonderen Vermögensträger

a) die Pensionskasse der deutschen Verbrauchergenossenschaften V. a. G., Hamburg, deren Rechtsnachfolgerin oder ein anderes Versicherungsunternehmen in das Vermögen von gemeinnützigen Stiftungen, Rentenvermögensstellen e. V., Versorgungskassen, Alters- und Sterbekassen und ähnlichen Einrichtungen der Verbrauchergenossenschaften oder verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen,

b) die Stiftung »Erholungsheime des Gemeinschaftswerkes der DAF« in das Vermögen von Stiftungen der Verbrauchergenossenschaften und verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen und in die Erholungszwecken der Gefolgschaftsmitglieder von Verbrauchergenossenschaften und verbrauchergenossenschaftlichen Einrichtungen gewidmeten Vermögen

einweisen. Die §§ 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.«

§ 7

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft; sie findet auch Anwendung, wenn die Einweisung bereits erfolgt ist.

Berlin, den 26. August 1942.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Dr. Landfried

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 11. September 1942	Nr. 94

Tag	Inhalt	Seite
14. 8. 42	Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen	545
22. 8. 42	Verordnung über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben	546
5. 9. 42	Verordnung zur Sicherstellung der zahnheilkundlichen Versorgung der Bevölkerung	547
7. 9. 42	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Erwerb und Verkauf von Uniformen	548
8. 9. 42	Verordnung über Tuberkulosehilfe	549

Im Teil II, Nr. 30, ausgegeben am 11. September 1942, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über das deutsch-ungarische Vollstreckungsabkommen in Unterhaltssachen.

Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnungen.
Vom 14. August 1942.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art, z. B. Werkstätten, Dienst-, Fabrik-, Lager- oder Geschäftsräume, ist verboten.

§ 2

(1) Behörden oder sonstige öffentliche Dienststellen haben Wohnungen, die sie für andere als Wohnzwecke verwenden, wieder frei zu machen, wenn ausreichender Ersatzraum zur Verfügung steht. Dies gilt auch für die NSDAP, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände.

(2) Eine Verwendung der frei gemachten Wohnungen zu anderen als Wohnzwecken ist verboten.

§ 3

Mietverträge über Räume, die nach § 2 frei zu machen sind, können von den Mietern mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

§ 4

Zur Unterbringung von Dienststellen, die Wohnungen nach § 2 frei machen müssen, können die vom Reichsarbeitsminister bestimmten Stellen die Freigabe nicht oder nicht genügend ausgenutzter Geschäftsräume jeder Art verlangen und, soweit erforderlich, einen Mietvertrag zwischen dem Verfügungsberechtigten und der Dienststelle festsetzen. Dieser Vertrag gilt zwischen den Mietparteien als vereinbart. Gegen eine solche Verfügung kann binnen zwei Wochen Beschwerde erhoben werden.

§ 5

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 1 und § 2 Abs. 2 kann der den Vorschriften dieser Verordnung entsprechende Zustand im Wege polizeilichen Zwangs herbeigeführt werden.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen § 1 und § 2 Abs. 2 werden mit Geldstrafe und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 7

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Der Reichsarbeitsminister oder die von ihm bestimmten Stellen sind befugt, von der Vorschrift des § 1 in dringenden Einzelfällen Ausnahmen zuzulassen.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 15. September 1942 in Kraft; sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) Artikel III des Gesetzes zur Änderung des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes vom 18. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 371),

b) die Verordnung über das Verbot der Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art vom 29. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 451).

(2) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1945 außer Kraft.

Hauptquartier, den 14. August 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Verordnung über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben. Vom 22. August 1942.

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird verordnet:

§ 1

(1) Genehmigungspflichtige Bauvorhaben sind in statischer Hinsicht von der ordentlichen Baugenehmigungsbehörde zu prüfen. Dies gilt auch für Bauvorhaben, die nach §§ 16, 24 ff. der Reichsgewerbeordnung der Genehmigung bedürfen.

(2) Vermag die Baugenehmigungsbehörde die Prüfung nicht selbst vorzunehmen, so hat sie diese durch ein Prüfamt für Baustatik oder einen Prüfingenieur für Baustatik durchführen zu lassen.

§ 2

(1) Welche Stellen als Prüfämter für Baustatik gelten, wird in den Reichsgauen von den Reichsstatthaltern, im übrigen von den Landesregierungen mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers bestimmt.

(2) Prüfingenieur für Baustatik ist, wer als solcher vom Reichsarbeitsminister anerkannt ist. Die Anerkennung und der Wegfall der Anerkennung werden im Reichsarbeitsblatt bekanntgemacht. Personen, die die Anerkennung nicht besitzen, dürfen die Bezeichnung »Prüfingenieur für Baustatik« nicht führen.

§ 3

(1) Die Vergütung der Prüfämter für Baustatik richtet sich nach den für diese bestehenden Gebührenordnungen. Die Prüfingenieure für Baustatik erhalten für ihre Tätigkeit von der Baugenehmigungsbehörde eine Vergütung nach Maßgabe einer Gebührenordnung, die der Reichsarbeitsminister erläßt.

(2) Die Vergütung ist von dem, der die Genehmigung beantragt hat, der Baugenehmigungsbehörde als bare Auslage zu erstatten.

§ 4

Zur statischen Beratung der Baugenehmigungsbehörden, der Prüfämter für Baustatik und der Prüfingenieure für Baustatik in grundsätzlichen Fragen und zur Durchführung allgemeiner Aufgaben auf dem Gebiete der Baustatik wird eine Reichsstelle für Baustatik in Berlin errichtet, die dem Reichsarbeitsminister untersteht.

§ 5

(1) Der Reichsarbeitsminister erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Die Verordnung tritt einen Monat nach Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. August 1942.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Engel

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung zur Sicherstellung der zahnheilkundlichen Versorgung der Bevölkerung. Vom 5. September 1942.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Reichsminister des Innern ist ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern Vorschriften über den Nachweis der Befähigung zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs und die Bestallung als Zahnarzt zu erlassen. Er regelt die Erteilung der widerruflichen Erlaubnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs.

(2) Die vom Reichsminister des Innern gemäß Abs. 1 erlassenen Vorschriften gelten auch für deutsche Staatsangehörige im Protektorat Böhmen und Mähren.

§ 2

(1) Der Reichszahnärzteführer kann Zahnärzten oder anderen Personen, denen die Ausübung des zahnärztlichen Berufs im Gebiete des Deutschen Reichs gestattet worden ist, zur Sicherstellung der zahnheilkundlichen Versorgung der Bevölkerung bindende Auflagen erteilen. Sie dürfen nicht in die dienstliche Tätigkeit von Zahnärzten eingreifen, die als Beamte oder Angestellte des Reichs, der Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände) oder der Träger der Reichsversicherung tätig sind.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Zahnärzte, die im aktiven Wehrdienst, im Dienst der Waffen-SS, der Polizei oder des Reichsarbeitsdienstes stehen.

§ 3

Die Befugnisse nach § 2 stehen gegenüber Dentisten und Zahnpraktikern dem Reichsdentistenführer zu.

§ 4

Der Reichszahnärzteführer und der Reichsdentistenführer können die Befolgung ihrer Anordnung durch Festsetzung von Erzwingungsstrafen bis zur Höhe von 3 000 Reichsmark durchsetzen. Die Erzwingungsstrafen können nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben eingezogen werden.

§ 5

Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 6

(1) Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) Die Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. September 1942.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Erwerb und Verkauf von Uniformen. Vom 7. September 1942.

Auf Grund von § 4 der Verordnung über Erwerb und Verkauf von Uniformen vom 4. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 758) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Erwerb und Verkauf von Uniformen vom 4. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 758) gilt nur für die Uniformen (Uniformteile, Uniformausrüstungsstücke und Rangabzeichen) der Wehrmacht, der Waffen-SS und des Luftschutzwarndienstes, der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, deren Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände, der Polizei, des Reichsarbeitsdienstes, der Organisation Todt, der Reichsjustizverwaltung, der Reichsfinanzverwaltung, der Forstverwaltung (einschließlich Forstschutzkommando), der Jagdverwaltung, der Wasserstraßenverwaltung, der Wasserwirtschaftsverwaltung, der Fischereiverwaltung (einschließlich Domänenverwaltung), der Gestütverwaltung und des Reichsluftschutzbundes sowie für die allgemeine Beamtenuniform.

§ 2

Für die Wehrmacht und die Waffen-SS gilt folgendes:

A. Für Selbsteinkleider (Offiziere, Musikinspizienten, Musikmeister, Wehrmachtbeamte und Sonderführer im Offizierrang und Wehrmachtbeamte im Unteroffizierrang sowie sämtliche Führer der Waffen-SS, alle, soweit sie Selbsteinkleider sind):

1. Zum Erwerb von Uniformen, Uniformteilen und Uniformausrüstungsstücken ist die Vorlage des für die Wehrmacht vorgeschriebenen Uniformbezugscheines erforderlich.
2. Rangabzeichen, und zwar Schulterstücke, Kragenpatten, Kragenspiegel, Litzen und Ärmelstreifen, dürfen gegen Vorlage des Truppenausweises mit Lichtbild oder des Soldbuches abgegeben werden. In den Fällen jedoch, in denen die Vorlage des Truppenausweises oder des Soldbuches nicht möglich ist oder nicht ausreicht, z. B. bei Postbestellungen, bei Einkauf durch Familienangehörige oder sonstige Beauftragte, beim Einkauf höherer Dienstgradabzeichen einer zu erwartenden Beförderung, ist eine besondere mit Dienst- oder Feldpoststempel versehene Bescheinigung des Disziplinar-(Dienst-)vorgesetzten erforderlich, aus der die Berechtigung zum Erwerb sowie die zu erwerbenden Gegenstände nach Art und Stückzahl hervorgehen.

   Sonstige Abzeichen (Hoheitsabzeichen, Abzeichen für besondere Dienststellungen, Erinnerungsabzeichen, Adjutantenabzeichen, Abzeichen für Verabschiedete, Mützenabzeichen aller Art) dürfen ohne Vorlage eines Ausweises abgegeben werden, doch dürfen sie ohne weitere Prüfung der Person nur an Selbsteinkleider in Uniform ausgehändigt werden.

B. Für Nichtselbsteinkleider (Unteroffiziere und Mannschaften sowie Sonderführer und Wehrmachtbeamte im Unteroffizierrang und Unteroffiziere und Mannschaften der Waffen-SS):

Uniformen, Uniformteile, Uniformausrüstungsstücke, Rang- und sonstige Abzeichen aller Art werden während der Kriegsdauer aus Dienstbeständen geliefert. Ein Erwerb von Uniformen, Uniformteilen und Uniformausrüstungsstücken ist während der Kriegsdauer verboten.

Es dürfen jedoch erworben werden:

a) an Ausrüstungsstücken: Troddeln, Faustriemen und Portepees,

b) an Rangabzeichen: Schulterstücke, Schulterschnüre, Schulterklappen, Kragenpatten, Kragenspiegel, Schwingen, Litzen, Tressen (Borte), Dienstgradsterne für Oberschützen usw., Winkel für Gefreite, Obergefreite und Hauptgefreite,

c) an sonstigen Abzeichen: Hoheitsabzeichen, Schießauszeichnungen sowie sämtliche Ärmelabzeichen,

d) Metallwaren aller Art: z. B. Zahlen, Sterne, Knöpfe.

Erforderlich hierzu ist Vorlage des Soldbuches oder des Truppenausweises mit Lichtbild oder einer besonderen mit Dienst- oder

Feldpoststempel versehenen Bescheinigung des Disziplinar-(Dienst-)vorgesetzten, aus der die Berechtigung zum Erwerb sowie die zu erwerbenden Gegenstände nach Art und Stückzahl hervorgehen. Eine solche Bescheinigung des Disziplinar-(Dienst-)vorgesetzten genügt auch bei Einkauf durch Familienangehörige oder sonstige Beauftragte und bei Postbezug.

§ 3

(1) Für die Uniformen, Uniformteile, Uniformausrüstungsstücke und Rangabzeichen der übrigen im § 1 bezeichneten Verwaltungen und Organisationen gelten die Vorschriften des § 2 sinngemäß. Soweit für einzelne Verwaltungen und Organisationen besondere Vorschriften erforderlich sind, erläßt diese die zuständige Oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(2) Für Uniformen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, deren Gliederungen und die ihr angeschlossenen Verbände gelten die vom Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei erlassenen Vorschriften.

Berlin, den 7. September 1942.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über Tuberkulosehilfe.

Vom 8. September 1942.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Die Gaufürsorgeverbände (Landesfürsorgeverbände) gewähren auf Antrag der Gesundheitsämter im Zusammenwirken mit diesen und den Land- und Stadtkreisen Tuberkulosehilfe nach den folgenden Vorschriften.

(2) Die Tuberkulosehilfe ist keine Leistung der öffentlichen Fürsorge. Sie ist nicht zurückzuerstatten. Sie unterliegt nicht der Pfändung.

§ 2

(1) Die Tuberkulosehilfe umfaßt Heilbehandlung, Absonderung und Pflege sowie wirtschaftliche Fürsorge für den Kranken und seine Familie.

(2) Die Empfänger der Tuberkulosehilfe sind verpflichtet, den im Rahmen der Tuberkulosehilfe an sie ergehenden Anordnungen zur Förderung und Sicherung der Heilung und zur Durchführung der Absonderung und Pflege Folge zu leisten.

§ 3

Die Gaufürsorgeverbände gewähren Tuberkulosehilfe, wenn das steuerpflichtige Jahreseinkommen des Kranken den Betrag von 7 200 Reichsmark nicht übersteigt und soweit die erforderliche Hilfe nicht durch Träger der Sozialversicherung gewährt wird oder anderweit sichergestellt ist. Der Betrag erhöht sich um 1 200 Reichsmark für den Ehegatten des Kranken und um 600 Reichsmark für jeden weiteren Familienangehörigen.

§ 4

Die Gaufürsorgeverbände können Tuberkulosehilfe auch gewähren, wenn das steuerpflichtige Jahreseinkommen des Kranken die im § 3 genannte Grenze übersteigt und die Gefahr besteht, daß ohne die Tuberkulosehilfe die erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht ausreichend durchgeführt werden. In diesen Fällen können die Gaufürsorgeverbände die Empfänger der Tuberkulosehilfe und die nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen in angemessenem Umfang zum Kostenersatz heranziehen.

§ 5

Örtlich zuständig sind der Gaufürsorgeverband, das Gesundheitsamt und der Land- oder Stadtkreis, in deren Bereich der Empfänger der Tuberkulosehilfe wohnt oder sich nicht nur vorübergehend aufhält.

§ 6

(1) Der Gaufürsorgeverband kann mit Genehmigung des Reichsministers des Innern die Durchführung der Tuberkulosehilfe auf größere Städte übertragen.

(2) Der Reichsminister des Innern kann für eine Übergangszeit für bestimmte Gebiete von dieser Verordnung abweichende Regelungen zulassen, sofern in diesen Gebieten eine der Tuberkulosehilfe des Gaufürsorgeverbandes entsprechende Hilfe gewährleistet ist.

§ 7

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 8

(1) Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Ergänzung und Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann zur Bekämpfung der Tuberkulose auch sonstige Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

(2) Beim Erlaß der Vorschriften nach Abs. 1 kann der Reichsminister des Innern von der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1721) abweichen.

§ 9

Der Reichsminister des Innern bestimmt den Tag, an dem die Verordnung in Kraft tritt.

Berlin, den 8. September 1942.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

ABC des Reichsrechts

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5 500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM; im Einband des Reichsgesetzblatts 9,60 RM; Behördenvorzugspreis 7,60 RM; Halbledereinband 14 RM; Behördenvorzugspreis 12 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg 12a. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942 | Ausgegeben zu Berlin, den 15. September 1942 | Nr. 95

Tag	Inhalt	Seite
5. 9. 42	Verordnung über die Einführung der Polizeiverordnung über das Wirtshausverbot in den eingegliederten Ostgebieten	551
8. 9. 42	Verordnung über den Anbau und die Nutzung von Pappeln und anderen Nutzholzarten außerhalb des Waldes	551
8. 9. 42	Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Anbau und die Nutzung von Pappeln und anderen Nutzholzarten außerhalb des Waldes	552
12. 9. 42	Verordnung zur Einheitsbewertung der gewerblichen Betriebe und zur Veranlagung der Vermögensteuer und der Aufbringungsumlage	552
11. 9. 42	Berichtigung	552

Verordnung über die Einführung der Polizeiverordnung über das Wirtshausverbot in den eingegliederten Ostgebieten.
Vom 5. September 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) in Verbindung mit der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister in den eingegliederten Ostgebieten vom 31. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1063) wird verordnet:

§ 1

Die Polizeiverordnung über das Wirtshausverbot vom 18. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2115) gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 2

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. September 1942.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Daluege

Verordnung über den Anbau und die Nutzung von Pappeln und anderen Nutzholzarten außerhalb des Waldes.
Vom 8. September 1942.

Mit Rücksicht auf die hohe kriegswirtschaftliche Bedeutung des Rohstoffes Holz ist es notwendig, auch auf Flächen außerhalb des Waldes die Erzeugung von Nutzholz, insbesondere von Pappelholz, planmäßig zu steigern.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird daher verordnet:

§ 1

Der Reichsforstmeister erläßt zur Steigerung der Holzerzeugung im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Anbau, die Pflege, die Nutzung und die Verwertung von Pappeln und anderen Nutzholzarten auf Grundflächen außerhalb des Waldes.

§ 2

(1) Die Verordnung tritt sieben Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 8. September 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
In Vertretung
Körner

Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Anbau und die Nutzung von Pappeln und anderen Nutzholzarten außerhalb des Waldes. Vom 8. September 1942.

Auf Grund der Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan über den Anbau und die Nutzung von Pappeln und anderen Nutzholzarten außerhalb des Waldes vom 8. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 551) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden verordnet:

§ 1

Für die Verwertung des Holzes von Pappeln und anderen Nutzholzarten, das auf Grundflächen außerhalb des Waldes anfällt, gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die marktordnende Bewirtschaftung forst- und holzwirtschaftlicher Erzeugnisse, insbesondere die Vorschriften, die auf Grund des Gesetzes über die Marktordnung auf dem Gebiete der Forst- und Holzwirtschaft vom 16. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1239), der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) und der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1430) ergangen sind bzw. noch ergehen.

§ 2

Die Verordnung tritt sieben Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. September 1942.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung des Staatssekretärs
Mahler

Verordnung zur Einheitsbewertung der gewerblichen Betriebe und zur Veranlagung der Vermögensteuer und der Aufbringungsumlage Vom 12. September 1942

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung, des § 21 Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Reichsbewertungsgesetzes und des § 12 Absatz 1 Satz 3 des Vermögensteuergesetzes wird hierdurch verordnet:

Die nächste Hauptfeststellung der Einheitswerte für gewerbliche Betriebe und die nächste Hauptveranlagung der Vermögensteuer und der Aufbringungsumlage werden nicht nach dem Stand vom 1. Januar 1943, sondern nach dem Stand vom 1. Januar 1945 vorgenommen.

Berlin, 12. September 1942

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Hedding

Berichtigung

Im § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über Gebietsbereinigungen im Raume der Hermann-Göring-Werke Salzgitter vom 31. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 483) muß es nach den Worten »..... Genossenschaftsforst Sillium eingeschlossenen Flurstücke« richtig heißen: »8 und 9 der Flur 6 der Gemarkung Sillium sowie das Flurstück 17 derselben Flur, soweit sich die Flurstücke 8 und 9 südlich und nördlich von ihm entlang erstrecken, ferner die Fluren 13 und 14 der Gemarkung Sillium und die Flur 8 der Gemarkung Groß Heere.«

Berlin, den 11. September 1942.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Hoche

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 19. September 1942	Nr. 96

Tag	Inhalt	Seite
31. 8. 42	Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz in den besetzten Ostgebieten	553
13. 9. 42	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Erhöhung der Förderleistung und des Leistungslohnes im Bergbau	556
4. 9. 42	Hinweis auf Rechtsverordnungen, die nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlicht sind	556

Im Teil II, Nr. 31, ausgegeben am 14. September 1942, ist veröffentlicht: Verordnung zur Ausführung des deutsch-ungarischen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen und vormundschaftsbehördlichen Entscheidungen, Vergleichen sowie anderen vollstreckbaren Urkunden in Unterhaltssachen.

Verordnung über den gewerblichen Rechtsschutz in den besetzten Ostgebieten. Vom 31. August 1942.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers über die Verwaltung der neu besetzten Ostgebiete vom 17. Juli 1941 und des § 14 der Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Patent- und Gebrauchsmusterrecht vom 10. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. II S. 81) wird im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

I. Gemeinsame Bestimmungen für die unter Zivilverwaltung stehenden besetzten Ostgebiete

§ 1

Einführung des deutschen Rechts

(1) Vom 1. Oktober 1942 an gelten in den besetzten Ostgebieten das Patentgesetz vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. 1936 II S. 117; 1938 II S. 129; 1941 II S. 372), das Gebrauchsmustergesetz vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 130), das Warenzeichengesetz vom 5. Mai 1936 (Reichsgesetzbl. II S. 134) und das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876 (Reichsgesetzbl. S. 11) sowie die zu ihrer Durchführung und Ergänzung erlassenen Rechtsvorschriften, sämtlich in ihrer jeweiligen Fassung, soweit sich aus § 9 Abs. 1 nichts anderes ergibt.

(2) Soweit die eingeführten Vorschriften nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Erstreckung von deutschen Schutzrechten auf die besetzten Ostgebiete

(1) Die im Deutschen Reich geschützten Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen, Muster und Modelle sowie die im Deutschen Reich geschützten international registrierten Marken und international hinterlegten Muster und Modelle erlangen vom 1. Oktober 1942 an Wirkung in den besetzten Ostgebieten, soweit sich aus § 10 nichts anderes ergibt. Dies gilt auch für den einstweiligen Patentschutz, der mit der Bekanntmachung der Patentanmeldung eintritt.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für Schutzrechte, die lediglich in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, im Reichsgau Sudetenland, in den in die Länder Preußen und Bayern und in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen, im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig oder in den eingegliederten Ostgebieten Geltung haben.

(3) Erlangen auf Grund des Abs. 1 in den besetzten Ostgebieten miteinander verwechselbare und für gleiche oder gleichartige Waren eingetragene Warenzeichen deutschen und österreichischen Ursprungs Wirkung, die beide einen Zeitrang vor dem 14. März 1938 oder den glei-

chen Zeitrang nach dem 13. März 1938 haben, so bedarf es zum Gebrauch des Warenzeichens österreichischen Ursprungs der Zustimmung des Inhabers des Warenzeichens deutschen Ursprungs.

§ 3

Offenkundige Vorbenutzung in den besetzten Ostgebieten

Die besetzten Ostgebiete rechnen für alle mit Zeitrang nach dem 21. Juni 1941 beim Reichspatentamt bewirkten Anmeldungen von Patenten und Gebrauchsmustern zum Inland im Sinne des § 2 Satz 1 des Patentgesetzes und des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gebrauchsmustergesetzes, soweit sie an dem für den Zeitrang maßgebenden Tag in die Zivilverwaltung übernommen waren.

§ 4

Vorbenutzungsrecht

Ist die Wirkung eines erstreckten Patents oder eines erstreckten Gebrauchsmusters durch ein Vorbenutzungsrecht eingeschränkt, so gilt diese Einschränkung auch in den besetzten Ostgebieten.

§ 5

Zwangslizenzen

Zwangslizenzen, die vor dem 1. Oktober 1942 erteilt worden sind, gelten nicht für die besetzten Ostgebiete. Unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 des Patentgesetzes kann ihre Ausdehnung auf die besetzten Ostgebiete beantragt werden. Für das Verfahren gelten die §§ 37 bis 42 des Patentgesetzes sinngemäß. Der Antrag ist an das Reichspatentamt zu richten.

§ 6

Vertragliche Lizenzen

(1) Vertragliche Lizenzen, die vor dem 1. Oktober 1942 erteilt worden sind, gelten auch für die besetzten Ostgebiete, sofern dies nicht der Vereinbarung oder dem offenbaren Zweck der Lizenzerteilung widerspricht.

(2) Bewirkt die Ausdehnung der Lizenz eine Erhöhung ihres Wertes, die nicht schon auf Grund der ursprünglichen Vereinbarung abgegolten wird, so kann der Lizenzgeber von dem Lizenznehmer eine angemessene Vergütung fordern.

§ 7

Aufbrauchsfrist für Warenzeichen

Sind Waren, die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung in den besetzten Ostgebieten befunden haben, mit einem Warenzeichen versehen, das mit deutschen Warenzeichen oder international registrierten Marken verwechselt werden kann, die nach § 2 Abs. 1 in den besetzten Ostgebieten Schutz erlangen, so dürfen diese Waren dort noch bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung in der bisherigen Weise abgesetzt werden. Bis dahin dürfen unter den gleichen Voraussetzungen noch mit einem Warenzeichen versehene Packungen, Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefe, Rechnungen oder dergleichen in der bisherigen Weise aufgebraucht werden.

§ 8

Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern

In den besetzten Ostgebieten sind die Vorschriften der Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern vom 12. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 466) sowie die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung zu erlassenden Rechtsvorschriften mit Wirkung von ihrem Inkrafttreten im Deutschen Reich an sinngemäß anzuwenden.

II. Besondere Bestimmungen für die Generalbezirke Litauen, Lettland und Estland

§ 9

Aufrechterhaltung bestehender Schutzrechte

(1) Bis auf weiteres haben nach Maßgabe der Bestimmungen, die am 4. März 1941 gegolten haben, die Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster und Warenzeichen, die

a) im ehemaligen Freistaat Litauen am 15. Juni 1940 Schutz genossen haben, Wirkung im Generalbezirk Litauen,

b) im ehemaligen Freistaat Lettland am 17. Juni 1940 Schutz genossen haben, Wirkung im Generalbezirk Lettland,

c) im ehemaligen Freistaat Estland am 21. Juni 1940 Schutz genossen haben, Wirkung im Generalbezirk Estland.

(2) Die Patente und Gebrauchs- und Geschmacksmuster erlangen auf Grund des Abs. 1 keinen Schutz über die Höchstdauer hinaus, die sie nach den im Abs. 1 bezeichneten Bestimmungen erreichen können.

(3) An den Patenten werden Zwangslizenzen nur nach den sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen der §§ 15, 37 bis 42 des Patentgesetzes erteilt. Der Antrag ist an das Reichspatentamt zu richten.

(4) Auf die Patente und Gebrauchsmuster ist § 8 des Patentgesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 10

Unterbleiben der Erstreckung deutscher Rechte

Die Erstreckung der deutschen Rechte nach § 2 Abs. 1 tritt in den Generalbezirken Litauen, Lettland und Estland insoweit und so lange nicht ein, als ihnen dort inhaltsgleiche Rechte entgegenstehen, die nach § 9 Abs. 1 Schutz genießen. Dies gilt auch für den einstweiligen Patentschutz, der mit der Bekanntmachung der Patentanmeldung eintritt.

§ 11

Weiterbenutzungsrecht

Die Erstreckung der deutschen Patente und Gebrauchsmuster hindert niemand, in den Generalbezirken Litauen, Lettland und Estland Handlungen fortzusetzen, die er dort am 21. Juni 1941 bereits rechtmäßig vorgenommen hatte.

§ 12

Patentfreie Benutzung von Fahrzeugen

(1) Auf Einrichtungen an Fahrzeugen und Luftfahrzeugen, die nur vorübergehend aus den Generalbezirken Litauen, Lettland und Estland in die übrigen besetzten Ostgebiete oder in das Reichsgebiet oder aus diesen Gebieten in die Generalbezirke Litauen, Lettland und Estland oder aus einem dieser Generalbezirke in einen anderen gelangen, erstreckt sich die Wirkung der in dem vorübergehend befahrenen Gebiete geltenden Patente und Gebrauchsmuster nicht.

(2) Fahrzeuge, Luftfahrzeuge und andere nicht zu ortsfester Verwendung bestimmte Gegenstände des Reiches, die in den Generalbezirken Litauen, Lettland oder Estland oder in den übrigen besetzten Ostgebieten oder im Reichsgebiet ohne Verletzung von Patenten oder Gebrauchsmustern hergestellt oder in Benutzung genommen worden sind, dürfen in den anderen Gebietsteilen auch dann verwendet werden, wenn der Gebrauch dort in einen Patent- oder Gebrauchsmusterschutz eingreift.

III. Schlußbestimmungen

§ 13

Gerichtsbarkeit in Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes

(1) Für Klagen, durch die ein Anspruch aus einer der im § 1 Abs. 1 und § 8 bezeichneten Rechtsvorschriften geltend gemacht wird, ist in den besetzten Ostgebieten die deutsche Gerichtsbarkeit begründet.

(2) Für Klagen, durch die ein Anspruch aus einem im Patentgesetz geregelten Rechtsverhältnis geltend gemacht wird, ist im Reichskommissariat Ostland das Deutsche Gericht in Riga, im Reichskommissariat Ukraine das vom Reichskommissar für die Ukraine durch Verordnung zu bestimmende Deutsche Gericht ausschließlich zuständig.

(3) Klagen, durch die ein Anspruch aus einem im Gebrauchsmustergesetz geregelten Rechtsverhältnis geltend gemacht wird, können statt bei dem sonst örtlich zuständigen Deutschen Gericht im Reichskommissariat Ostland beim Deutschen Gericht in Riga, im Reichskommissariat Ukraine bei dem nach Abs. 2 vom Reichskommissar für die Ukraine bestimmten Deutschen Gericht erhoben werden. Ein bei einem anderen Deutschen Gericht anhängiger Rechtsstreit ist auf Antrag des Beklagten im Reichskommissariat Ostland an das Deutsche Gericht in Riga, im Reichskommissariat Ukraine an das nach Abs. 2 vom Reichskommissar für die Ukraine bestimmte Deutsche Gericht zu verweisen. Der Antrag ist nur vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache zulässig. Die Entscheidung ist unanfechtbar und für das Gericht bindend.

§ 14

Durchführungsbestimmungen

Die Generalkommissare in Kauen, Riga und Reval werden ermächtigt, Bestimmungen zur Durchführung und Ergänzung des § 9 Abs. 1 zu erlassen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt, soweit sich nicht aus einzelnen Vorschriften anderes ergibt, am 1. Oktober 1942 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1942.

Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete
Rosenberg

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung zur Erhöhung der Förderleistung und des Leistungslohnes im Bergbau. Vom 13. September 1942.

Der verstärkte Einsatz ausländischer Arbeitskräfte macht bei Aufrechterhaltung des in der Verordnung zur Erhöhung der Förderleistung und des Leistungslohnes im Bergbau vom 2. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 482) festgelegten Zuschlages von 200 vom Hundert eine gerechte Lohnfestsetzung für den deutschen Bergmann in vielen Fällen nicht mehr möglich.

Zur Ergänzung meiner Verordnung vom 2. März 1939 bestimme ich daher folgendes:

I.

Der Sondertreuhänder für den Bergbau wird ermächtigt, an Stelle der Ziffer I Abs. 2 der Verordnung vom 2. März 1939 eine Neuregelung dergestalt treten zu lassen, daß unter Findung eines gerechten Lohnes die in den letzten 12 Monaten im Gesamtdurchschnitt aller Zechen des betreffenden Bergbaubezirkes unter Einschluß des 200%igen Zuschlages erreichte Lohnhöhe (Vollhauer-Leistungslohn je Schicht) mindestens beibehalten wird.

II.

Ziffer III Satz 1 der Verordnung vom 2. März 1939 findet im Hinblick auf die Kriegsnotwendigkeiten keine Anwendung.

Hauptquartier, den 13. September 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Hinweis auf Rechtsverordnungen, die nicht im Reichsgesetzblatt veröffentlicht sind

Im Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1942 Seite 166 ff. vom 9. September 1942 sind veröffentlicht:

Dritte Änderung der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbesondere zur Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO), vom 4. September 1942,

Vierte Änderung der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbesondere zur Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TOA), vom 4. September 1942,

Dritte Änderung der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben, insbesondere zur Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TOB), vom 4. September 1942,

Zweite Änderung der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) für Angestellte im öffentlichen Dienst, die nicht unter die Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst fallen, vom 4. September 1942.

Berlin, 4. September 1942

Der Reichsminister der Finanzen

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 22 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg 12a. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 23. September 1942	Nr. 97

Tag	Inhalt	Seite
18. 9. 42	Fünfte Verordnung zum Schutz gefährdeten landwirtschaftlichen Grundbesitzes im Reichsgau Sudetenland sowie in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau und den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebieten	557
19. 9. 42	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit des Protektorats Böhmen und Mähren	558
20. 9. 42	Verordnung über Feld- und Forstdiebstähle	558
21. 9. 42	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1942/43	559
16. 9. 42	Anordnung über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses im Bereich der Ordnungspolizei	559

Fünfte Verordnung zum Schutz gefährdeten landwirtschaftlichen Grundbesitzes im Reichsgau Sudetenland sowie in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau und den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebieten.

Vom 18. September 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1392) verordne ich folgendes:

Die Verordnung zum Schutz gefährdeten landwirtschaftlichen Grundbesitzes in den sudetendeutschen Gebieten vom 12. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1581) in der Fassung der Verordnungen vom 9. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2013), vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1330) und vom 20. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 580) bleibt bis zum 30. September 1943 in Kraft.

Berlin, den 18. September 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

In Vertretung

Körner

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit des Protektorats Böhmen und Mähren.

Vom 19. September 1942.

Auf Grund des Artikels 11 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung folgendes verordnet:

Die nach der Verordnung über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit des Protektorats Böhmen und Mähren vom 3. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1997) dem Reichsminister des Innern zustehenden Befugnisse werden bis auf weiteres vom Reichsprotektor in Böhmen und Mähren ausgeübt.

Berlin, den 19. September 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über Feld- und Forstdiebstähle.

Vom 20. September 1942.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

§ 1

Die Entwendung von Gartenfrüchten, Feldfrüchten oder anderen Bodenerzeugnissen sowie von Holz oder anderen Walderzeugnissen kann im Geltungsbereich des Reichsstrafgesetzbuchs nach dessen Vorschriften über Diebstahl und Unterschlagung auch insoweit bestraft werden, als die Feld- und Forstpolizeigesetze oder die Forstdiebstahlsgesetze der Länder sie mit Strafe bedrohen. Die in diesen Gesetzen vorgesehenen Nebenstrafen und sonstigen Rechtsnachteile einschließlich der Verpflichtung zum Wertersatz können auch neben einer Verurteilung aus dem Reichsstrafgesetzbuch auferlegt werden.

§ 2

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, die zur Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften durch Rechtsverordnung oder im Verwaltungswege zu erlassen und sich ergebende Zweifelsfragen im Verwaltungswege zu entscheiden.

§ 3

Die Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 4

Der Reichsminister der Justiz bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Berlin, den 20. September 1942.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1942/43. Vom 21. September 1942.

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Getreidewirtschaft vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 527), der §§ 1 und 6 des Gesetzes zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 667) und des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

Der in der Beilage zur Verordnung zur Regelung der Getreidepreise im Wirtschaftsjahr 1942/43 vom 5. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 429) festgesetzte Sonderzuschlag zu den Erzeugerfestpreisen für Roggen und für Weizen von 10 Reichsmark je Tonne gilt bei Roggen auch im Oktober 1942 und bei Weizen auch noch bis zum 15. November 1942 einschließlich.

Berlin, den 21. September 1942.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Dr. Fischböck

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Riecke

Anordnung über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses im Bereich der Ordnungspolizei. Vom 16. September 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers zur Dezentralisierung der Personalverwaltung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 119) ordne ich mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen für den Bereich der Ordnungspolizei folgendes an:

I.

Ich behalte mir vor

a) die Ernennung, die Beendigung des Beamtenverhältnisses und die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit;

b) die Einweisung von Beamten in Planstellen mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der bisherigen Amtsbezeichnung und die Änderung von Amtsbezeichnungen unter Belassung der Beamten in der bisherigen Besoldungsgruppe;

c) die Wiederverwendung von Wartestandsbeamten

1. bei den Hauptleuten, Oberleutnanten und Leutnanten der Schutzpolizei, Gendarmerie und Feuerschutzpolizei;
2. bei den Stabsärzten, Oberärzten und Assistenzärzten sowie bei den Stabsveterinären, Oberveterinären und Veterinären der Polizei;
3. bei den Polizeiverwaltungsbeamten und den technischen Beamten der Polizei in Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 3 und aufwärts, soweit sich der Führer die Ausübung des Rechts nicht selbst vorbehalten hat.

II.

Ich übertrage die Ausübung der unter Nr. I Buchst. a bis c genannten Befugnisse

1. bei den Polizeiverwaltungsbeamten der Polizeiverwaltungen und den technischen Beamten der Polizei in Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 4 b 1 bis A 4 c 2,
bei den Polizeischulrektoren und Polizeischullehrern,
bei den Revieroberleutnanten der Schutzpolizei, den Bezirksoberleutnanten der Gendarmerie und Feuerschutzpolizei
den höheren Verwaltungsbehörden;

soweit die Beamten jedoch Behörden, die den höheren Verwaltungsbehörden übergeordnet sind (Reichsstatthalter, Oberpräsidenten, Landesminister), oder Sonderdienststellen bei solchen Behörden (z. B. Wasserschutzpolizeikommandos) angehören,

den Leitern dieser Behörden;

2. bei den Polizeiverwaltungsbeamten der Polizeiverwaltungen in Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 4 d und abwärts

den Polizeiverwaltern;

3. bei den Polizeiverwaltungsbeamten anderer Behörden oder von Sonderdienststellen in Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 4 b 1 und abwärts

den höheren Verwaltungsbehörden, in deren Bezirk die Behörden oder Sonderdienststellen liegen;

soweit die Beamten jedoch Behörden angehören, die den höheren Verwaltungsbehörden übergeordnet sind,

den Leitern dieser Behörden;

4. bei den übrigen Beamten der Schutzpolizei (Revierleutnanten, Meistern und Wachtmeistern) sowie bei den technischen Beamten der Polizei in Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 5 und abwärts

den Polizeiverwaltern und den Kommandeuren der Schutzpolizeischulen;

soweit die Beamten anderen Behörden oder Sonderdienststellen angehören,

den Vorständen (Leitern, Kommandeuren, Führern) dieser Behörden oder Sonderdienststellen; gehören die Leiter, Kommandeure oder Führer nicht mindestens der Reichsbesoldungsgruppe A 2 c 2 an, sind die höheren Verwaltungsbehörden zuständig;

5. bei den übrigen Beamten der Gendarmerie (Bezirksleutnanten, Meistern und Wachtmeistern)

den höheren Verwaltungsbehörden und den Kommandeuren der Gendarmerieschulen;

soweit die Beamten jedoch Behörden angehören, die den höheren Verwaltungsbehörden übergeordnet sind,

den Leitern dieser Behörden;

6. bei den übrigen Beamten der Feuerschutzpolizei

den Leitern der Behörden und Dienststellen, soweit sie Beamte mindestens der Reichsbesoldungsgruppe A 2 c 2 sind, sonst den höheren Verwaltungsbehörden.

III.

Zur einheitlichen Lenkung der Personalwirtschaft erläßt der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern besondere Bestimmungen.

IV.

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne von Nr. II sind:

in Preußen, Bayern, Sachsen, in den Reichsgauen Sudetenland, Danzig-Westpreußen und Wartheland die Regierungspräsidenten;

in Berlin der Polizeipräsident;

in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol und Vorarlberg, in Hamburg sowie in der Westmark die Reichsstatthalter;

im übrigen der Minister des Innern oder die entsprechende Behörde.

V.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1942 in Kraft.

Berlin, den 16. September 1942.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,80 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 92 65 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg 12a. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 28. September 1942	Nr. 98

Tag	Inhalt	Seite
22. 9. 42	Änderung der Anordnung über die Ernennung und Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten der Wirtschaftsverwaltung	561
23. 9. 42	Verordnung zur Abänderung der Verfahrensordnung für die Apothekerberufsgerichte	562
26. 9. 42	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung einer Alterszulage für Wehrdienstbeschädigte	562

Im Teil II, Nr. 32, ausgegeben am 25. September 1942, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs des deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens, des Zusatzprotokolls und der Zusatzvereinbarung dazu auf das Protektorat Böhmen und Mähren. — Berichtigung

Änderung der Anordnung über die Ernennung und Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten der Wirtschaftsverwaltung.

Vom 22. September 1942.

Mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen wird die Anordnung über die Ernennung und Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten der Wirtschaftsverwaltung vom 6. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 250) wie folgt geändert:

Abschnitt II erhält folgende Fassung:

»II. Ich übertrage auf Widerruf die unter I aufgeführten Zuständigkeiten bei den übrigen Beamten

1. den Leitern der mir unmittelbar nachgeordneten Reichsdienststellen, soweit es sich um Beamte dieser Dienststellen und ihres Verwaltungsbereichs handelt;
2. den Reichsstatthaltern in den Reichsgauen sowie in Hamburg und in der Westmark für die ihnen angegliederten Reichsverwaltungen meines Geschäftsbereichs;
3. den Leitern der Oberbergämter in Breslau und in Freiberg (Sachsen) für die Bergverwaltung im Reichsgau Sudetenland;
4. in Preußen den Leitern der mir nachgeordneten Dienststellen auch für die Beamten der ihnen angegliederten Reichsverwaltungen meines Geschäftsbereichs;
5. in den übrigen Ländern den Reichsstatthaltern, auch für die Beamten der den Landesregierungen angegliederten Reichsverwaltungen meines Geschäftsbereichs.

Für die Beamten der Bergverwaltung, der Eichverwaltung und der Landeswirtschaftsämter ist die Ausübung des Rechts zur Ernennung der Beamten bis zum 1. Juli 1944 von meiner vorherigen Zustimmung abhängig. Dieser Vorbehalt gilt nicht für die erste planmäßige Anstellung der Beamten der Eichverwaltung in der Eingangsgruppe des gehobenen Dienstes.«

Berlin, den 22. September 1942

Der Reichswirtschaftsminister.
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung zur Abänderung der Verfahrensordnung für die Apothekerberufsgerichte. Vom 23. September 1942.

Auf Grund des § 21 der Reichsapothekerordnung vom 18. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 457) wird verordnet:

§ 1

Die Verfahrensordnung für die Apothekerberufsgerichte vom 8 Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1122) wird geändert, wie folgt:

Für die Dauer des Krieges wird die im § 20 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 vorgesehene Höchstgrenze der Geldbuße von »300 Reichsmark« auf »1 000 Reichsmark« heraufgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. September 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung einer Alterszulage für Wehrdienstbeschädigte. Vom 26. September 1942.

Auf Grund des § 114 des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung vom 1. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 663) und des § 197 Abs. 2 des Wehrmachtfürsorge- und -versorgungsgesetzes vom 26. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) wird im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Gewährung einer Alterszulage für Wehrdienstbeschädigte vom 20. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 210) wird wie folgt geändert:

§ 1 der Verordnung erhält folgende Fassung:

»§ 1

Ehemalige Angehörige der deutschen Wehrmacht, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zu ihren Versorgungsgebührnissen eine Alterszulage von 120 Reichsmark jährlich; sie wird in Monatsbeträgen zuerkannt und monatlich im voraus gezahlt.«

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1942 in Kraft.

Berlin, den 26. September 1942.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
In Vertretung
Reinecke

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 6 (Fernsprecher: 422365 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg 12a. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 30. September 1942	Nr. 99

Tag	Inhalt	Seite
22. 9. 42	Achte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand	563
23. 9. 42	Verordnung über die Ernennung und Beförderung der Beamten während des Krieges	563
28. 9. 42	Zweite Verordnung über die Staatsangehörigkeit der Bewohner von Eupen, Malmedy und Moresnet	564

Achte Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand.

Vom 22. September 1942.

Auf Grund der Vorschriften des Fünften Teils Kapitel VIII §§ 2 und 3 der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537) wird verordnet:

Die im § 2 Abs. 2 Nr. 7 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 30. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 180) in der Fassung der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen (Reichsgesetzbl. 1935 I S. 1418, 1937 I S. 1415, 1941 I S. 572) getroffenen Bestimmungen für die Freistellung der Bahnen des allgemeinen Verkehrs und der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen von den Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand gelten für alle Jahresabschlüsse, die für Geschäftsjahre aufgestellt werden, welche während des Krieges beginnen.

Berlin, den 22. September 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung über die Ernennung und Beförderung der Beamten während des Krieges.

Vom 23. September 1942.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Die Berufung in das Beamtenverhältnis, die Einstellung in das außerplanmäßige Beamtenverhältnis, die Anstellung auf Widerruf, auf Lebenszeit oder auf Zeit (§§ 27 bis 30 DBG) und eine Beförderung werden während des Krieges schon mit dem Tage der Vollziehung der Ernennungsurkunde bewirkt; einer Zustellung der Urkunde und der Einweisungsverfügung bedarf es zur Rechtswirkung nicht.

§ 2

(1) Wer während des Krieges gefallen, gestorben oder vermißt ist, kann beim Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen (§§ 25, 26 DBG) noch ernannt (befördert) werden, wenn

a) die Ernennung von der vorschlagberechtigten oder für die Ernennung zuständigen Stelle eingeleitet worden war, bevor diese Stelle von dem Tode oder dem Vermißtsein Kenntnis hatte, oder

b) der Gefallene, Verstorbene oder Vermißte sich durch hervorragende Leistungen vor dem Feinde ausgezeichnet hat oder

c) eine Ernennung aus Gründen verzögert worden ist, die nicht in der Person des zu Ernennenden gelegen haben.

(2) Die Entscheidung trifft, soweit die Ernennung nicht dem Führer vorbehalten ist, bei unmittelbaren Reichsbeamten die oberste Dienstbehörde, sonst die oberste Aufsichtsbehörde; diese können ihre Befugnis auf ihnen unmittelbar unterstellte Dienststellen allgemein oder im Einzelfall übertragen. In den Fällen des Abs. 1 Buchst. b ist der Oberbefehlshaber des zuständigen Wehrmachtteils vor der Entscheidung zu hören. Die Ernennung ist mit Wirkung vom ersten Tage des Monats, in dem der zu Ernennende gefallen, verstorben oder vermißt ist, auszusprechen. Von demselben Zeitpunkt ab sind die mit dem neuen Amt verbundenen Dienstbezüge zu zahlen.

§ 3

(1) Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten sowie im Protektorat Böhmen und Mähren.

(2) Sie tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft. Den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens bestimmt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

(3) Die auf Grund des § 2 erwachsenden Mehrausgaben dürfen über die Ansätze der Haushaltspläne hinaus geleistet werden.

(4) Die Verordnungen über die Bekanntgabe von Ernennungs- und Beförderungserlassen vom 7. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1701) und vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 195) werden aufgehoben. Ernennungen, die auf Grund dieser Verordnungen oder auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bereits wirksam geworden sind, bleiben von § 1 unberührt.

Berlin, den 23. September 1942.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Zweite Verordnung über die Staatsangehörigkeit der Bewohner von Eupen, Malmedy und Moresnet. Vom 28. September 1942.

Auf Grund des § 2 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich vom 23. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 803) wird folgendes verordnet:

Hatten Personen, die nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Staatsangehörigkeit der Bewohner von Eupen, Malmedy und Moresnet vom 23. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 584) die Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erfüllen, am 18. Mai 1940 ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs (einschließlich von Eupen, Malmedy und Moresnet), so kann sie der Regierungspräsident in Aachen nach § 3 dieser Verordnung bis zum 1. Oktober 1942 wegen mangelnder Eignung von dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ausnehmen. Diese Frist wird bis auf weiteres verlängert; der Reichsminister des Innern bestimmt den Zeitpunkt ihres Ablaufs.

Berlin, den 28. September 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 2. Oktober 1942	Nr. 100

Tag	Inhalt	Seite
26. 9. 42	Fünfte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk	565
29. 9. 42	Sechste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels	565
30. 9. 42	Verordnung über die vorübergehende Stellvertretung des Inhabers, Pächters oder Verwalters öffentlicher Apotheken in den Alpen- und Donau-Reichsgauen	566

Fünfte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk *). Vom 26. September 1942.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1900) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

Die im § 11 des Gesetzes vorgesehene Jahresumlage für die Altershilfe des Deutschen Handwerks wird für die Zeit vom 1. April 1943 bis zum 31. März 1944 auf zwei Reichsmark festgesetzt.

Berlin, den 26. September 1942.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Engel

*) Betrifft nicht die Alpen- und Donau-Reichsgaue, den Reichsgau Sudetenland, die Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet sowie die eingegliederten Ostgebiete.

Sechste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels. Vom 29. September 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1685) § 12 in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) wird verordnet:

§ 1

Die Lösung von Arbeitsverhältnissen (Lehrverhältnissen) bedarf auch bei Kündigung mit Zustimmung des anderen Vertragsteils und bei Einigung der Vertragsteile der Zustimmung des Arbeitsamts in privaten Betrieben folgender Gruppen des Systematischen Verzeichnisses der Arbeitsstättenzählung 1939:

Bergbau.
Eisen- und Stahlgewinnung,
Metallhütten und -halbzeugwerke,
Herstellung von Eisen-, Stahl- und Metallwaren,
Maschinen-, Stahl- und Fahrzeugbau.
Elektrotechnik,

Optik und Feinmechanik,
Chemische Industrie,
Nachrichten- und Verkehrswesen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem vierten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. September 1942.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Sauckel

Verordnung über die vorübergehende Stellvertretung des Inhabers, Pächters oder Verwalters öffentlicher Apotheken in den Alpen- und Donau-Reichsgauen.

Vom 30. September 1942.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Die Inhaber, Pächter und Verwalter öffentlicher Apotheken in den Alpen- und Donau-Reichsgauen sind verpflichtet, eine Behinderung in der Leitung der Apotheke unter Benennung des Stellvertreters der unteren Verwaltungsbehörde anzuzeigen, wenn die Behinderung länger als drei Tage dauert.

§ 2

(1) Stellvertreter des Inhabers, Pächters oder Verwalters einer öffentlichen Apotheke kann mit der im Abs. 2 bezeichneten Ausnahme nur ein bestallter Apotheker sein. Der Nachweis einer bestimmten Dauer fachlicher Tätigkeit ist hierzu nicht erforderlich.

(2) Während des Krieges kann bis zur Dauer von vier Wochen als Stellvertreter ein Apothekeranwärter, der die pharmazeutische Vorprüfung bestanden hat, oder ein Aspirant (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 der Pharmazeutischen Hilfskräfteverordnung, BGBl. Nr. 40/1930), der wenigstens ein Jahr der vorgeschriebenen praktischen Ausbildung zurückgelegt hat, benannt werden; bei länger dauernder Behinderung ist als Stellvertreter ein bestallter Apotheker zu benennen.

§ 3

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1909 (österr. RGBl. Nr. 113) tritt außer Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. September 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg 12a. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Oktober 1942	Nr. 101

Tag	Inhalt	Seite
30. 9. 42	**Erlaß des Führers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses im Geschäftsbereich der Reichsstelle für Raumordnung**	567
14. 9. 42	Sechste Verordnung zur Ergänzung der Vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz	568
2. 10. 42	Verordnung über die Bestrafung von gefährlichen Gewohnheitsverbrechern und Sittlichkeitsverbrechern im Protektorat Böhmen und Mähren	568
4. 10. 42	Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau	569
2. 10. 42	Berichtigung	572

Erlaß des Führers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses im Geschäftsbereich der Reichsstelle für Raumordnung.

Vom 30. September 1942.

1. Ich übertrage die Ausübung des mir zustehenden Rechts zur Ernennung, zur Versetzung in den Ruhestand und zur Entlassung der zum Geschäftsbereich der Reichsstelle für Raumordnung gehörenden Beamten, soweit ich einen Vorbehalt nach Nr. I meines Erlasses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) nicht ausgesprochen habe, mit Wirkung vom 15. Juli 1937 dem Leiter der Reichsstelle für Raumordnung, der seine Befugnisse mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen weiter übertragen kann. Mein Erlaß zur Dezentralisierung der Personalverwaltung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 119) gilt sinngemäß.

2. Für besondere Fälle behalte ich mir das Recht der persönlichen Entscheidung auch hinsichtlich dieser Beamten vor.

3. Soweit ich mir die Ausübung des Rechts zur Ernennung, zur Versetzung in den Ruhestand und zur Entlassung der Beamten vorbehalten habe, übermittelt der Leiter der Reichsstelle für Raumordnung die Vorschläge dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei, der die erforderlichen Urkunden mitzeichnet.

Führer-Hauptquartier, den 30. September 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Sechste Verordnung zur Ergänzung der Vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz.

Vom 14. September 1942.

Auf Grund des § 33 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes (PBG) vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) wird zur Ergänzung der Vorläufigen Durchführungsverordnung zum Deutschen Polizeibeamtengesetz vom 26. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 858) im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Im Abs. 3 unter b der Vorläufigen Durchführungsverordnung zu § 13 des Gesetzes in der Fassung der Verordnung vom 15. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 806) werden die Worte »der vor dem 1. Oktober 1938 abgeleistet ist« gestrichen.

§ 2

Im Abs. 3 und 4 der Vorläufigen Durchführungsverordnung zu § 13 des Gesetzes in der Fassung der Verordnung vom 22. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 290) wird hinter dem Wort »Italiens« eingefügt: »Jugoslawiens«.

§ 3

Der Vorläufigen Durchführungsverordnung zu § 13 des Gesetzes wird folgender Absatz hinzugefügt:

»(6) Die Dienstzeit, die Unterführer und Mannschaften bei den Motorsportschulen im Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps abgeleistet haben, wird auf die Wehrdienstzeit angerechnet.«

§ 4

Im Abs. 1 der Vorläufigen Durchführungsverordnung zu § 20 des Gesetzes wird als dritter Satz angefügt:

»Bei Polizeioffizieren der Gemeinden ist der (Ober-)Bürgermeister zuständig«.

§ 5

Abs. 2 der Vorläufigen Durchführungsverordnung zu § 20 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

»(2) Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der Uniform ist die Ernennungsbehörde, bei Polizeioffizieren des Reichs vom Major an aufwärts der Reichsminister des Innern.«

§ 6

Abs. 5 der Vorläufigen Durchführungsverordnung zu § 21 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

»(5) Die Zuständigkeiten zur Versetzung der übrigen Beamten der Schutzpolizei des Reichs und der Gemeinden, der Gendarmerie und der Sicherheitspolizei werden besonders geregelt.«

Berlin, den 14. September 1942.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Verordnung über die Bestrafung von gefährlichen Gewohnheitsverbrechern und Sittlichkeitsverbrechern im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 2. Oktober 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

§ 1 des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs vom 4. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 549) und die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher gelten im Protektorat Böhmen und Mähren auch für Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind.

§ 2

Im Sinne des § 20a des Reichsstrafgesetzbuchs stehen den vorsätzlichen Vergehen vorsätzlich begangene gerichtlich strafbare Übertretungen

nach Protektoratsrecht gleich mit Ausnahme der Übertretungen nach den §§ 1 bis 4 und 6 des Landstreichergesetzes vom 24. Mai 1885 (österr. RGBl. Nr. 89) und solcher, die nur mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe, allein oder nebeneinander, bedroht sind.

§ 3

Wer Sittlichkeitsverbrecher ist, bestimmt sich im Protektorat Böhmen und Mähren, soweit nicht reichsrechtliche Strafvorschriften anzuwenden sind, nach den §§ 125 bis 128 des österreichischen Strafgesetzes.

Berlin, den 2. Oktober 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Verordnung über die Neuregelung der Rentenversicherung im Bergbau.
Vom 4. Oktober 1942.

Der deutsche Bergmann ist und bleibt entscheidend für die Leistung des Bergbaues. Seine harte Arbeit sichert die Freiheit der deutschen Wirtschaft und den Bestand des Volkes. Sein Einsatz für die Allgemeinheit erfordert eine soziale Betreuung, die der schweren, kräfteverzehrenden Untertagearbeit gerecht und als eine der stolzen bergmännischen Tradition entsprechende Bevorzugung erkannt wird. Die Rentenversorgung des Bergmannes wird darum neugestaltet und ausgebaut.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) wird verordnet:

§ 1

Zur Vereinheitlichung der Rentenversicherung im Bergbau tritt an die Stelle der bisherigen Doppelversicherung (knappschaftliche Pensionsversicherung und Invalidenversicherung) der Arbeiter in knappschaftlichen Betrieben und der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Angestellten die knappschaftliche Rentenversicherung. Die Rechte und die Verbindlichkeiten sowie das Vermögen dieser Versicherungen gehen auf die knappschaftliche Rentenversicherung über.

§ 2

Die Regelleistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung sind

Knappschaftsrente, Knappschaftsvollrente, Knappschaftssold, Hinterbliebenenrenten, Bergmannstreuegeld, Beitragserstattung und Heilverfahren.

§ 3

(1) Knappschaftsrente erhält der Versicherte, der

1. zur Ausübung seines Berufs dauernd unfähig (berufsunfähig)
oder
2. vorübergehend berufsunfähig ist, wenn die Berufsunfähigkeit ununterbrochen sechsundzwanzig Wochen gedauert hat oder nach Wegfall des Krankengeldes noch besteht, wenn die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft erhalten ist.

(2) Für den Begriff der Berufsunfähigkeit gelten die §§ 35, 36, für Wartezeit und Anwartschaft die §§ 43, 44 des Reichsknappschaftsgesetzes entsprechend.

§ 4

(1) Die Knappschaftsrente besteht aus Steigerungsbetrag, Leistungszuschlag für Hauerarbeit unter Tage und Kinderzuschuß.

(2) Der jährliche Steigerungsbetrag ist 1,5 vom Hundert des Entgelts des Versicherten (§ 8).

(3) Der Leistungszuschlag wird nach mindestens zehn vollen Jahren Hauerarbeit unter Tage für jedes weitere volle Jahr einer solchen Arbeit gewährt; er ist jährlich

für die ersten zehn weiteren Jahre je ..... 12 Reichsmark,
für die nächsten zehn Jahre je ..... 24 Reichsmark,
für jedes weitere Jahr je .. 36 Reichsmark.

Das Reichsversicherungsamt bestimmt den Begriff der Hauerarbeit unter Tage für die einzel-

nen Bergbauarten, getrennt für Arbeiter und Angestellte; es kann auch andere Arbeiten unter Tage der Hauerarbeit gleichstellen. Anspruch auf den Leistungszuschlag kann für Zeiten, für die eine Knappschaftsrente oder eine Knappschaftsvollrente festgesetzt ist, nicht erworben werden.

(4) Für den Kinderzuschuß gilt der § 1271 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

(5) Die Knappschaftsrente ist mindestens 360 Reichsmark jährlich.

§ 5

(1) Knappschaftsvollrente erhält der Versicherte, der

1. dauernd invalide
oder
2. vorübergehend invalide ist, wenn die Invalidität ununterbrochen sechsundzwanzig Wochen gedauert hat oder nach Wegfall des Krankengeldes noch besteht
oder
3. das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat,

wenn die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft erhalten ist. Die Knappschaftsvollrente tritt an die Stelle der Knappschaftsrente.

(2) Für den Begriff der Invalidität gilt der § 1254 der Reichsversicherungsordnung, für Wartezeit und Anwartschaft gelten die §§ 43, 44 des Reichsknappschaftsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß die Anwartschaft durch den Bezug einer Knappschaftsrente erhalten wird.

§ 6

(1) Die Knappschaftsvollrente besteht aus den gleichen Bestandteilen wie die Knappschaftsrente, jedoch ist der jährliche Steigerungsbetrag 2,4 vom Hundert des Entgelts des Versicherten (§ 8).

(2) Die Knappschaftsvollrente ist mindestens 600 Reichsmark jährlich.

§ 7

Knappschaftsrente darf ebenso wie die Knappschaftsvollrente ohne den Leistungszuschlag jährlich 80 vom Hundert des durchschnittlichen jährlichen Entgelts des Versicherten (§ 8) nicht übersteigen. Wird ein Leistungszuschlag gewährt, so erhöht sich diese Grenze um den Leistungszuschlag, höchstens jedoch auf jährlich 90 vom Hundert des genannten Entgelts; soweit hiernach eine Kürzung der Rente stattfindet, erfolgt sie nur am Steigerungsbetrag.

§ 8

(1) Für die Berechnung der Renten wird der Entgelt, für den Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet sind, bis zur Höhe von 400 Reichsmark monatlich zu Grunde gelegt.

(2) Für Beitragszeiten vor dem 1. Januar 1943 gilt dabei als Entgelt der mittlere Arbeitsverdienst, bei den Arbeitern jedoch für die Zeit bis zum 31. Dezember 1938 der Endbetrag jeder nach dem bisherigen Recht für die Berechnung der Renten der knappschaftlichen Pensionsversicherungen maßgebenden Beitragsklasse.

§ 9

Knappschaftssold erhält auf Antrag der Versicherte, der das fünfzigste Lebensjahr vollendet, dreihundert Beitragsmonate zurückgelegt, während dieser Zeit mindestens einhundertachtzig Beitragsmonate wesentlich bergmännische Arbeiten verrichtet und die Anwartschaft erhalten hat. Der Knappschaftssold beträgt 600 Reichsmark jährlich. Er fällt weg mit Gewährung der Knappschaftsrente oder der Knappschaftsvollrente.

§ 10

(1) Hinterbliebenenrenten sind Witwenrenten, Witwenvollrenten und Waisenrenten.

(2) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn für den verstorbenen Versicherten zur Zeit seines Todes die Wartezeit für die Knappschaftsrente erfüllt und die Anwartschaft erhalten ist.

(3) Witwenrente erhält die Witwe nach dem Tode des versicherten Ehemannes.

(4) Witwenvollrente erhält die Witwe nach dem Tode des versicherten Ehemannes, wenn die Voraussetzungen des § 1256 der Reichsversicherungsordnung erfüllt sind.

(5) Für die Waisenrente gilt der § 1258 der Reichsversicherungsordnung.

§ 11

(1) Die Witwenrente ist sechs Zehntel der Knappschaftsrente ohne Kinderzuschuß, die Witwenvollrente sechs Zehntel der Knappschaftsvollrente ohne Kinderzuschuß.

(2) Die Waisenrente ist jährlich 300 Reichsmark für jede Waise.

(3) Für den Höchstbetrag der Hinterbliebenenrenten gilt der § 1273 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 12

(1) Hat ein Versicherter mindestens einhundertachtzig Monate wesentlich bergmännische Arbeiten verrichtet und das fünfzigste Lebensjahr vollendet, so erwirbt er für jedes volle Jahr, in dem er weiterhin als Hauer unter Tage arbeitet, Anspruch auf das Bergmannstreuegeld.

(2) Der Anspruch kann für Zeiten, für die eine Knappschaftsrente oder eine Knappschaftsvollrente festgesetzt ist, nicht erworben werden.

(3) Das Bergmannstreuegeld ist für die beiden ersten vollen Jahre der weiteren Hauertätigkeit je 500 Reichsmark, für jedes folgende volle Jahr 1 000 Reichsmark.

(4) Das Bergmannstreuegeld wird mit der Gewährung der Knappschaftsrente oder der Knappschaftsvollrente fällig. Stirbt der Versicherte vor der Zuerkennung einer solchen Rente, so steht das Bergmannstreuegeld seinen Angehörigen zu.

(5) Nach mindestens einhundertachtzig Monaten wesentlich bergmännischer Arbeiten kann dem Versicherten auf Antrag als Vorleistung auf das Bergmannstreuegeld ein verzinsliches Darlehen gewährt werden, wenn dessen Verwendung insbesondere für Zwecke des Erwerbs eines Eigenheims, der Ausstattung oder Ausbildung seiner Kinder sichergestellt ist.

(6) Das Bergmannstreuegeld kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

(7) Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere.

§ 13

Für die Beitragserstattung im Falle der Eheschließung einer Versicherten gilt der § 1309a der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 14

Der Reichsarbeitsminister regelt die Beziehungen zwischen der knappschaftlichen Rentenversicherung und der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (Wanderversicherung) und bestimmt das Nähere über die Aufrechterhaltung der Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung bei vorzeitigem Ausscheiden aus dieser Versicherung.

§ 15

(1) Die am 1. Oktober 1942 laufenden Renten der knappschaftlichen Pensionsversicherungen, neben denen eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter gewährt wird, werden erhöht, und zwar die Invalidenpension und das Ruhegeld um jährlich 300 Reichsmark, die Witwenrente um jährlich 240 Reichsmark.

(2) Abs. 1 gilt auch für die Renten, die nach dem 30. September 1942 nach dem bisherigen Recht festgestellt werden.

(3) Auf die im Abs. 1 genannten Beträge sind die Beträge anzurechnen, um die sich das Ruhen der Leistungen der knappschaftlichen Pensionsversicherung nach § 106 des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 116) inzwischen gemindert hat.

(4) Die Rentenerhöhungen nach den Abs. 1 bis 3 bleiben bei der Prüfung der fürsorgerechtlichen Hilfsbedürftigkeit außer Ansatz. Der Reichsarbeitsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern das Nähere.

§ 16

(1) Die Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung werden

für Arbeiter auf 18,5 vom Hundert des Entgelts,

für Angestellte auf 21,5 vom Hundert des Entgelts

festgesetzt. Hiervon trägt der Unternehmer für Arbeiter 12 vom Hundert, für Angestellte 15 vom Hundert, der Versicherte 6,5 vom Hundert des Entgelts. Der Beitragsberechnung wird der Entgelt bis zum Betrage von 400 Reichsmark monatlich zu Grunde gelegt.

(2) Die Entrichtung von Beiträgen zum Reichsstock für Arbeitseinsatz fällt für die Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung weg.

(3) Die Zuschüsse nach § 130g des Reichsknappschaftsgesetzes werden an die knappschaftliche Rentenversicherung gezahlt; sie erhält ferner 7 vom Hundert des Reichsbeitrags zur Rentenversicherung der Arbeiter nach § 1384 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung sowie zum Ausgleich der an die bisherige Sonderanstalt geflossenen Zuschüsse aus der Gemeinlast der Rentenversicherung der Arbeiter von deren Versicherungsträgern einen jährlichen Betrag, der vom Reichsversicherungsamt festgesetzt wird. Das Reich trägt von jeder Knappschaftsvollrente, Witwenvollrente und Waisenrente an Arbeiter oder ihre Hinterbliebenen einen Betrag in Höhe der Grundbeträge nach den Vorschriften der Rentenversicherung der Arbeiter.

§ 17

(1) Der Reichsarbeitsminister erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern

die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann hierbei von den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze abweichen. Der Reichsarbeitsminister gibt das Reichsknappschaftsgesetz in der geltenden Fassung neu bekannt.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann bestimmen, ob und inwieweit die knappschaftliche Rentenversicherung auf die technischen Angestellten in knappschaftlichen Betrieben über Tage erstreckt wird.

(3) Der Leiter der Reichsknappschaft kann in besonderen Notfällen außerordentliche Unterstützungen an Leistungsberechtigte der knappschaftlichen Rentenversicherung gewähren. Das Reichsversicherungsamt erläßt hierfür Richtlinien.

(4) Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die finanziellen Beziehungen zwischen der knappschaftlichen Rentenversicherung, den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten, dem Reich und dem Reichsstock für Arbeitseinsatz neu zu regeln.

§ 18

(1) Es fallen weg der § 31 Abs. 2, die §§ 32, 34, 37, 38, der § 39 Abs. 1, 2, die §§ 41, 42, der § 45 Abs. 1 bis 3, 5, der § 46 Abs. 1 bis 3, die §§ 48, 49, der § 50 Abs. 2 bis 4, die §§ 52, 53, 101 bis 104, der § 128 Abs. 2 Satz 1, die §§ 130a, 130c, 130e, 130f und 140 des Reichsknappschaftsgesetzes, der § 1544h der Reichsversicherungsordnung.

(2) Die nach § 1 auf die knappschaftliche Rentenversicherung übergehenden, nach dem bisherigen Recht festgestellten oder festzustellenden Leistungen der Pensionsversicherungen und der Invalidenversicherung gelten als Leistungen der knappschaftlichen Rentenversicherung; sie werden von dem Wegfall der im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften nicht berührt.

§ 19

Die §§ 15, 16 der Verordnung treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1942 in Kraft. Die übrigen Vorschriften der Verordnung treten mit dem 1. Januar 1943 in Kraft, und zwar für die Versicherungsfälle, für die ein rechtskräftiger und eine Leistung festsetzender Bescheid am 1. Januar 1943 noch nicht ergangen ist.

Berlin, den 4. Oktober 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring,
Reichsmarschall

Berichtigung

§ 7 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Errichtung einer Reichsvereinigung Bastfaser vom 19. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 132) muß richtig heißen:

„Die Verordnung über die Erfassung und den Absatz inländischer Wolle vom 30. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 78) in der Fassung der Verordnung vom 28. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 180) wird dahin geändert, daß im § 1 Abs. 2 die Worte: »sowie für die Erfassung, den Absatz und die Aufbereitung von Faserpflanzen inländischer Herkunft« wegfallen."

Berlin, den 2. Oktober 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Dr. Salzmann

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Zeitschriftenstelle

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 9. Oktober 1942	Nr. 102

Tag	Inhalt	Seite
5. 10. 42	Verordnung über die Vermietung freiwerdender Wohnungen	573
5. 10. 42	Verordnung zur Vereinfachung des Grundbuchverfahrens	573
5. 10. 42	Erlaß über die Aufhebung des Oberlandesgerichts Marienwerder	576

Verordnung über die Vermietung freiwerdender Wohnungen.
Vom 5. Oktober 1942.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) verordne ich folgendes:

§ 1

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, zur Lenkung der Wohnraumverteilung Vorschriften über die Vermietung freiwerdender Wohnungen zu erlassen, bereits bestehende Vorschriften dieser Art zu ergänzen, zu ändern oder aufzuheben und sonstige Maßnahmen zu treffen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1942 in Kraft; sie tritt am 31. Oktober 1945 außer Kraft.

(2) Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 5. Oktober 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Verordnung zur Vereinfachung des Grundbuchverfahrens.
Vom 5. Oktober 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers über die Vereinfachung der Rechtspflege vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 139) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Partei-Kanzlei verordnet:

1. Abschnitt

Änderungen der Grundbuchordnung

§ 1

§ 22 Abs. 2 der Grundbuchordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Die Berichtigung des Grundbuchs durch Eintragung eines Eigentümers oder eines Erbbauberechtigten darf, sofern nicht der Fall des § 14 vorliegt oder die Unrichtigkeit nachgewiesen wird, nur mit Zustimmung des Eigentümers oder des Erbbauberechtigten erfolgen."

§ 2

§ 27 der Grundbuchordnung erhält folgende Fassung:

„§ 27

Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld darf nur mit Zustimmung des

Eigentümers des Grundstücks gelöscht werden. Für eine Löschung zur Berichtigung des Grundbuchs ist die Zustimmung nicht erforderlich, wenn die Unrichtigkeit nachgewiesen wird.«

§ 3

Dem § 35 der Grundbuchordnung wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Zur Eintragung des Eigentümers oder Miteigentümers eines Grundstücks kann das Grundbuchamt von den in Abs. 1 und 2 genannten Beweismitteln absehen und sich mit anderen Beweismitteln, für welche die Form des § 29 nicht erforderlich ist, begnügen, wenn das Grundstück oder der Anteil am Grundstück von geringem Wert ist und die Beschaffung des Erbscheins oder des Zeugnisses nach § 1507 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nur mit unverhältnismäßigem Aufwand an Kosten oder Mühe möglich ist. Der Antragsteller kann auch zur Versicherung an Eides Statt zugelassen werden.«

§ 4

Nach § 82 der Grundbuchordnung wird folgender § 82a eingefügt:

»§ 82a

Liegen die Voraussetzungen des § 82 vor, ist jedoch das Berichtigungszwangsverfahren nicht durchführbar oder bietet es keine Aussicht auf Erfolg, so kann das Grundbuchamt das Grundbuch von Amts wegen berichtigen. Das Grundbuchamt kann in diesem Falle das Nachlaßgericht um Ermittlung des Erben des Eigentümers ersuchen.«

2. Abschnitt

Änderungen der Kostenordnung

§ 5

Dem § 43 der Kostenordnung wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Abs. 2 gilt entsprechend für die Aufnahme einer eidesstattlichen Versicherung im Verfahren nach § 35 Abs. 3 der Grundbuchordnung; maßgebend ist der Wert des Grundstücks.«

§ 6

Dem § 54 der Kostenordnung wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Wird der Eigentümer auf Grund des § 82a der Grundbuchordnung von Amts wegen eingetragen, so wird für die Eintragung einschließlich des vorangegangenen Verfahrens vor dem Grundbuchamt oder Nachlaßgericht das Doppelte der in Abs. 1 und 2 bestimmten Gebühren erhoben.«

3. Abschnitt

Vereinfachung des Verfahrens in besonderen Fällen

§ 7

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, im Verwaltungswege

1. Abweichungen von § 41 Abs. 1 Satz 1, § 42 Satz 1 der Grundbuchordnung im Einzelfall zuzulassen und das weitere Verfahren zu regeln, wenn der Brief sich im Ausland befindet und infolge des Krieges oder aus anderen Gründen nicht vorgelegt werden kann.
2. Abweichungen von den Vorschriften der Grundbuchordnung und des Grundbuchsgesetzes über den Nachweis von Erklärungen und sonstigen Tatsachen, über die Vorlegung und Behandlung der zur Eintragung erforderlichen Urkunden sowie über die Benachrichtigung von Grundbucheintragungen im Einzelfall zuzulassen, wenn eine größere Zahl gleichartiger Eintragungen vorzunehmen ist, deren Erledigung nach den geltenden Vorschriften einen im Kriege nicht vertretbaren Arbeits- oder Sachaufwand erfordern würde.

§ 8

Einem Antrage des Berechtigten auf Erteilung eines neuen Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs ist außer in den Fällen des § 67 der Grundbuchordnung stattzugeben, wenn der Brief durch Kriegseinwirkung vernichtet worden ist. Die §§ 68, 70 der Grundbuchordnung gelten dabei entsprechend. Mit der Erteilung des neuen Briefs wird der bisherige Brief kraftlos. Das Grundbuchamt hat die erforderlichen Ermittlungen von Amts wegen anzustellen. Es kann das Kraftloswerden des alten und die Erteilung des neuen Briefs durch Aushang an der für Bekanntmachungen des Grundbuchamts bestimmten Stelle oder Veröffentlichung in der für amtliche Bekanntmachungen des Grundbuchamts bestimmten Zeitung bekanntmachen. Die Erteilung des neuen Briefs ist gebührenfrei.

4. Abschnitt

Änderung des österreichischen Gesetzes vom 24. April 1874 (RGBl. Nr. 49), betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bücherliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte — im folgenden als Gesetz (RGBl. Nr. 49/1874) bezeichnet —

§ 9

Nach dem Abschnitt II des Gesetzes (RGBl. Nr. 49/1874) wird ein neuer Abschnitt IIa mit den §§ 15a und 15b eingefügt, der zu lauten hat, wie folgt:

»IIa. Von dem gemeinsamen Vertreter der Besitzer der Teilschuldverschreibungen.

§ 15a

(1) Für die das Pfandrecht für Besitzer der Teilschuldverschreibungen betreffenden Verfügungen, zu denen nach diesem Gesetze der gemeinsame Kurator berufen ist, kann in der Pfandbestellungs- oder der Pfandübertragungsurkunde (§ 11) ein gemeinsamer Vertreter der Besitzer der Teilschuldverschreibungen bestellt werden. Auch eine juristische Person kann zu einem solchen Vertreter bestellt werden.

(2) In der Pfandbestellungs- oder der Pfandübertragungsurkunde sind die einzelnen Befugnisse des gemeinsamen Vertreters eingehend zu bestimmen. Insbesondere kann ihm die Berechtigung zur Empfangnahme der bücherlichen Beschlüsse (§ 4 Abs. 2, § 15 Abs. 2) und zur Zustimmung zu einer lastenfreien Abtrennung eines Teiles des belasteten Grundstücks (§ 14 Abs. 1) vorbehalten werden.

(3) Zur Gültigkeit der Bestellung eines gemeinsamen Vertreters wird gefordert, daß sie von dem im § 2 angeführten Gericht genehmigt und im öffentlichen Buch angemerkt werde. Die Anmerkung findet auf Grund der Pfandbestellungs- oder der Pfandübertragungsurkunde und des gerichtlichen Genehmigungsbeschlusses statt.

(4) Wurde der gemeinsame Vertreter nicht in der Pfandbestellungs- oder der Pfandübertragungsurkunde bestellt, so kann er nur von dem Pflegschaftsgericht (§ 2) auf Antrag des gemeinsamen Kurators und nach Anhören des Schuldners bestellt werden. Das Gericht bestimmt dabei eingehend die einzelnen Befugnisse des gemeinsamen Vertreters und ordnet seine Eintragung im öffentlichen Buch an.

(5) Das im § 2 angeführte Gericht kann den gemeinsamen Vertreter aus wichtigen Gründen jederzeit seiner Betrauung entheben und seine Löschung im öffentlichen Buch anordnen. Der Antrag auf Enthebung des gemeinsamen Vertreters kann auch von dem gemeinsamen Kurator gestellt werden. Ein neuer gemeinsamer Vertreter kann vom Pflegschaftsgericht auf Antrag des gemeinsamen Kurators und nach Anhören des Schuldners und, falls der bisherige gemeinsame Vertreter auf sein Ansuchen der Betrauung enthoben wurde, auch auf seinen Antrag nach Anhören des gemeinsamen Kurators und des Schuldners bestellt werden. Das Gericht ordnet die Eintragung des neuen gemeinsamen Vertreters im öffentlichen Buch an.

§ 15b

(1) Streitigkeiten über Ansprüche, welche durch oder gegen einen gemeinsamen Vertreter geltend gemacht werden müssen, gehören vor das im § 2 angeführte Gericht. Die Änderung dieses Gerichtsstandes durch Vereinbarung der Parteien ist unzulässig.

(2) Bei den Verfügungen, zu denen der gemeinsame Vertreter berechtigt ist, hat der gemeinsame Kurator nicht mitzuwirken.«

§ 10

Die Bestimmungen des § 15a Abs. 4 des Gesetzes (RGBl. Nr. 49/1874) in der Fassung des § 9 dieser Verordnung gelten auch in Fällen, in denen die Pfandrechte für die Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits eingetragen sind.

5. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 11

Die Verordnung tritt am 15. Oktober 1942 in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Erlaß über die Aufhebung des Oberlandesgerichts Marienwerder.

Vom 5. Oktober 1942.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) bestimme ich:

§ 1

(1) Das Oberlandesgericht Marienwerder wird aufgehoben.

(2) Zugelegt werden

1. der Landgerichtsbezirk Elbing dem Oberlandesgericht Danzig,
2. der Landgerichtsbezirk Meseritz dem Kammergericht,
3. der Landgerichtsbezirk Schneidemühl dem Oberlandesgericht Stettin.

§ 2

(1) In Marienwerder wird ein Landgericht errichtet.

(2) Das Landgericht Marienwerder gehört zum Bezirk des Oberlandesgerichts Danzig.

(3) Dem Landgericht Marienwerder werden zugelegt

1. die Amtsgerichte Deutsch Eylau, Marienwerder, Riesenburg und Rosenberg (Westpr.) unter Abtrennung vom Landgerichtsbezirk Elbing,
2. die Amtsgerichte Löbau (Westpr.) und Neumark (Westpr.) unter Abtrennung vom Landgerichtsbezirk Graudenz.

(4) Das Amtsgericht Tiegenhof wird unter Abtrennung vom Landgerichtsbezirk Danzig dem Landgericht Elbing zugelegt.

§ 3

Dem Landgericht Schneidemühl werden unter Abtrennung vom Landgericht Landsberg (Warthe) die Amtsgerichte Arnswalde, Driesen, Friedeberg (Neum.), Neuwedell, Reetz (Neum.) und Woldenberg zugelegt.

§ 4

Dieser Erlaß tritt mit dem 1. Januar 1943 in Kraft.

Berlin, den 5. Oktober 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Das Reichsministerialblatt enthält Verordnungen, Aus- und Durchführungsbestimmungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 3,00 RM. — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg 12a. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

NATIONALBIBLIOTHEK

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Oktober 1942	Nr. 103

Tag	Inhalt	Seite
7. 10. 42	Dritte Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts	577
9. 10. 42	Bekanntmachung der neuen Fassung der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts	580

Dritte Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts.

Vom 7. Oktober 1942.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Artikel I

Die Zweite Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 3. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 732) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

»(1) Dem Entlassungsantrag eines verheirateten weiblichen Beamten (§ 63 Abs. 1 des Deutschen Beamtengesetzes — DBG — vom 26. Januar 1937, Reichsgesetzbl. I S. 39) braucht nur entsprochen zu werden

a) beim Bestehen einer Schwangerschaft vom sechsten Monat an oder

b) beim Vorhandensein eines oder mehrerer Kinder unter fünfzehn Jahren, wenn sie mit der Mutter in häuslicher Gemeinschaft leben, und die Fortsetzung des Dienstverhältnisses mit den Mutterpflichten nicht vereinbar ist.

(2) Ein verheirateter weiblicher Beamter braucht nicht deshalb entlassen zu werden, weil seine wirtschaftliche Versorgung nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert erscheint (§ 63 Abs. 1 DBG).

(3) Die Abfindung eines gemäß Abs. 1 und 2 im Dienste belassenen verheirateten weiblichen Beamten (§ 64 DBG) erhöht sich für das fünfzehnte und jedes weitere Dienstjahr über den Höchstbetrag des zwölffachen Monatsbetrages hinaus um einen weiteren Monatsbetrag. Wird ein solcher weiblicher Beamter entlassen und liegt Dienstunfähigkeit (§ 73 DBG) vor, so verdoppelt sich die Abfindung.

(4) Ehemalige weibliche Beamte, die entlassen worden sind, weil ihre wirtschaftliche Versorgung nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert erschien (§ 63 DBG), können als Beamte auf Widerruf in den Dienst gestellt werden; § 76 Abs. 1 und 2 DBG finden auf sie keine Anwendung. Scheiden sie aus, so erhalten sie eine Abfindung gemäß § 64 Abs. 2 DBG auf der Grundlage der neuen Dienstzeit, mindestens aber einen Monatsbetrag. Die Abfindung verdoppelt sich, wenn Dienstunfähigkeit vorliegt.«

2. § 3 Abs. 3: Die Worte »wenn die zuständige Oberste Reichsbehörde feststellt« sind zu ersetzen durch

»wenn die Ernennungsbehörde oder — falls die Ernennung dem Führer vorbehalten ist — die zuständige Oberste Reichsbehörde feststellt«.

3. § 3 Abs. 4: Hinter Satz 1 ist an Stelle des Punktes ein Beistrich zu setzen und einzufügen:

»doch ist der Lauf der fünfjährigen Frist nach Abs. 2 Nr. 1 auch gehemmt, solange der Wartestandsbeamte seit dem 1. September 1939 sich im Dienst der Wehrmacht befindet.«

4. § 7:

a) Am Schluß des Abs. 1 Satz 1 ist der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und einzufügen:

»jedoch erhalten Ruhestandsbeamte, deren Ruhegehalt gemäß § 80 Abs. 2 DBG nach den Dienstbezügen aus dem vor der Ernennung bekleideten Amt bemessen ist, die höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem letzten Amt.«

b) Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

»Ruhestandsbeamte, die zur Zeit ihres Eintritts in den Ruhestand Beamtengruppen angehört haben, deren Dienstbezüge in der Zweiunddreißigsten und den folgenden Änderungen und Ergänzungen des Besoldungsgesetzes verbessert worden sind oder noch verbessert werden, erhalten die verbesserten Dienstbezüge.«

c) Neuer Abs. 5:

»(5) Ehemalige weibliche Beamte, die wegen Verheiratung entlassen waren und als Beamte auf Widerruf in den Dienst gestellt sind, erhalten für die Zeit ihrer Verwendung Dienstbezüge in Höhe der Dienstbezüge, die sie bei ihrer Entlassung erhalten haben. Im übrigen findet Abs. 1 Anwendung.«

5. Hinter § 7 wird folgender neuer § 7a eingefügt:

»§ 7a

a) Ein Beamter auf Lebenszeit und auf Zeit, der auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 1 im Dienst geblieben ist, und

b) ein Ruhestandsbeamter, der auf Grund des § 6 als Beamter auf Widerruf in den Dienst gestellt ist,

erhält für die Dauer der Tätigkeit, die er nach Ablauf des Monats leistet, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, eine nichtruhegehaltfähige Zulage, wenn er

zu a) das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe, in die er eingewiesen ist,

zu b) das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe, aus der er gemäß § 7 Abs. 1 seine Dienstbezüge erhält,

mindestens zwei Jahre lang bezogen hat. Die Zulage beträgt im ersten und zweiten Jahr der Tätigkeit jährlich fünf vom Hundert, im dritten und vierten Jahr jährlich zehn vom Hundert und danach gleichbleibend jährlich fünfzehn vom Hundert der Dienstbezüge, soweit sie ruhegehaltfähig sind. Die Zulage ist monatlich im voraus so lange zu zahlen, wie Dienstbezüge gewährt werden. Sie wird auf volle Reichsmark aufgerundet.«

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Ein Übergangsgeld (§ 62 Abs. 2 DBG) wird nicht gewährt. Hatte der Ruhestandsbeamte bei dem Eintritt in den Ruhestand den Höchstbetrag des Ruhegehalts (§ 89 DBG) noch nicht erreicht, so ist nach seiner Entlassung das Ruhegehalt durch die Regelungsbehörde neu festzusetzen. Dabei ist eine Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gemäß § 7 Abs. 1 zu berücksichtigen und die Zeit der Wiederverwendung als Beamter auf Widerruf der ruhegehaltfähigen Dienstzeit hinzuzurechnen. Bei Ruhestandsbeamten, die zum 1. Juli 1937 oder früher in den Ruhestand versetzt worden sind, richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Hundertsatzes des Ruhegehalts nach den Vorschriften des Rechts, das bei der Festsetzung des bisherigen Ruhegehalts für sie gegolten hat. Auf die im § 80 Abs. 2 DBG festgesetzte Frist von einem Jahr ist die Zeit der Verwendung als Beamter auf Widerruf anzurechnen. Bei Ruhestandsbeamten, die vor dem 1. April 1937 Landräte und Leiter eines Kreiskommunalverbandes waren und mindestens ein Jahr als Landräte wieder in den Dienst gestellt worden sind (§ 6 Abs. 1), sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge unter Berücksichtigung der Verordnung über die kreiskommunalen Bezüge der Landräte vom 8. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 620) neu festzusetzen.«

b) Als neuer Abs. 3 ist einzufügen:

»(3) Stirbt der Ruhestandsbeamte während seiner Wiederverwendung, so sind die Hinterbliebenenbezüge nach dem erhöhten Ruhegehalt (Abs. 2) zu gewähren.«

c) Abs. 3 bis 5 werden Abs. 4 bis 6.

d) Abs. 4 (neu) Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

»sein Ruhegehalt ist gegebenenfalls nach §§ 111, 112 DBG zu bemessen, für die Anwendung des § 112 ist der Rechtsstand des Beamten zur Zeit seines Eintritts in den Ruhestand maßgebend.«

e) In Abs. 5 (neu) ist an Stelle von »Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3« zu setzen: »Abs. 2 und Abs. 4.«

7. Hinter § 8 werden folgende §§ 8a bis 8g eingefügt:

»§ 8a

(1) In Fällen des § 27a des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes bemessen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines noch nicht planmäßig angestellten Beamten

a) entsprechend § 112 Nr. 1 DBG von dem Zeitpunkt ab, zu dem er bei einem regelmäßigen Verlauf seiner Dienstlaufbahn nach Ableistung der regelmäßigen Gesamtdienstzeit planmäßig angestellt worden wäre;

b) entsprechend § 112 Nr. 2 DBG von dem Zeitpunkt ab, zu dem er bei einem regelmäßigen Verlauf seiner Dienstlaufbahn nach Ableistung der regelmäßigen Vorbereitungszeit außerplanmäßiger Beamter geworden wäre.

(2) Die Reise eines abgeordneten Beamten zum Besuch der Familie, für die dem Beamten eine Reisebeihilfe nach Nr. 17 der Bestimmungen des Reichsministers der Finanzen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 16. Dezember 1933 (Reichsbesoldungsbl. S. 200) gewährt wird, gilt als Dienstreise im Sinne des § 107 Abs. 2 Nr. 1 DBG.

§ 8b

War der Ruhestandsbeamte seit dem 1. September 1939 mindestens sechs Monate als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst beschäftigt und hatte er bei dem Eintritt in den Ruhestand den höchsten Hundertsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge noch nicht erreicht, so ist nach seiner Entlassung das Ruhegehalt durch die Regelungsbehörde neu festzusetzen. Dabei ist die seit dem 1. September 1939 im öffentlichen Dienst verbrachte Zeit der ruhegehaltfähigen Dienstzeit hinzuzurechnen. § 8 Abs. 2 Satz 4 und § 8 Abs. 3 gelten.

§ 8c

(1) Ist ein Beamter über das fünfundsechzigste Lebensjahr hinaus im Dienst geblieben (§ 3), so erhöht sich der Höchsthundertsatz des Ruhegehalts für jedes volle Jahr der Beschäftigung, die nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres, frühestens vom 1. September 1939 ab, abgeleistet ist, um eins vom Hundert, höchstens aber insgesamt um fünf vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(2) Ist ein Ruhestandsbeamter als Beamter auf Widerruf in den Dienst gestellt oder als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst beschäftigt, so gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Das Witwengeld beträgt im Falle der Abs. 1 und 2 in Abweichung von dem Höchstsatz von fünfundvierzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 98 Abs. 1 DBG) sechzig vom Hundert des Ruhegehalts.

§ 8d

Eine Nebentätigkeit unter Zahlung einer Vergütung kann in allen Fällen des § 10 Abs. 2 Nr. 3 DBG und der Nr. 5 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 753) genehmigt werden, wenn der als Beamter auf Widerruf in den Dienst gestellte Ruhestandsbeamte diese Tätigkeit bereits im Ruhestand ausgeübt hat und die sonstigen Bestimmungen über die Nebentätigkeit der Beamten nicht entgegenstehen.

§ 8e

Die Ruhensvorschrift des § 127 Abs. 2 DBG ist vom 1. September 1941 ab nicht anzuwenden. Ausgenommen sind die Witwen und Waisen, für die ein Beamtenverhältnis begründet ist (§ 27 Abs. 1 DBG). Die Kürzungsgrenze beträgt in diesem Falle bei Witwen hundert vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, mindestens aber 300 Reichsmark monatlich, und bei Waisen fünfzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, mindestens aber 150 Reichsmark monatlich, ohne Rücksicht auf Beginn und Unterbrechung der Verwendung im öffentlichen Dienst (Zweite Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 13. Oktober 1938 – Nr. 8 zu § 127 – Reichsgesetzbl. I S. 1421).

§ 8f

(1) Einem ehemaligen Beamten, der nach § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (BBG) vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) und den dazu ergangenen Änderungsgesetzen entlassen oder nach § 4 der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums (BBV) vom 31. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 607) in den Ruhestand versetzt ist, kann nach seinem Ausscheiden aus der Wiederverwendung im öffentlichen Dienst oder aus dem Wehrdienst die oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde oder die von ihr beauftragte Dienststelle bis zu vier Viertel des bisherigen Ruhegehalts (Ruhegenusses) an Stelle der bisherigen, gegebenenfalls nach §§ 8, 8b, 8c Abs. 2 erhöhten Versorgung bewilligen. Voraussetzung dafür ist, daß der ehemalige Beamte

a) mindestens zwei Jahre lang bei einer Verwendung im öffentlichen Dienst sich bewährt oder

b) im gegenwärtigen Kriege an einem mit Gefahr für Leib oder Leben verbundenen Einsatz teilgenommen hat.

(2) Unter der gleichen Voraussetzung kann die oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde oder die von ihr beauftragte Dienststelle einem gemäß §§ 2 und 2a BBG oder § 4 BBV entlassenen Beamten eine Versorgung bis zu dem Betrag bewilligen, den er erhalten hätte, wenn er seinerzeit gemäß § 4 BBG oder § 4 BBV, aber mit vier Viertel des Ruhegehalts (Ruhegenusses) entlassen oder in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(3) Der Witwe und den Waisen eines ehemaligen Beamten, dessen Ruhegehalt (Ruhegenuß) nach Abs. 1 oder Abs. 2 erhöht worden ist oder, wenn er nicht verstorben wäre, erhöht worden wäre, ist entsprechende Hinterbliebenenversorgung zu gewähren.

§ 8g

Wird ein wiederverwendeter Ruhestandsbeamter rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, die nach § 53 DBG das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis zur Folge hat, so findet eine Neufestsetzung seines Ruhegehalts gemäß §§ 8, 8b, 8c und 8f nicht statt.«

Artikel II

(1) Artikel 1 Nrn. 4a, 4b, 5, 6a, 6b, 6d und von Nr. 7 §§ 8a, 8b, 8c, 8f, 8g treten mit Wirkung vom 5. September 1939 ab in Kraft.

(2) Jedoch sind in den Fällen der Nrn. 4a, 4b, 5, 6a, 6b und von Nr. 7 § 8f Mehrzahlungen erst ab 1. Juli 1942, in den Fällen der Nr. 6d und von Nr. 7 § 8a erst vom 1. Juli 1941 ab zu leisten und in den Fällen von Nr. 7 § 8g Überzahlungen nicht zurückzufordern.

(3) Im übrigen tritt die Verordnung am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Artikel III

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die Zweite Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 3. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 732) in neuer Fassung und Paragraphenfolge zu veröffentlichen.

Berlin, den 7. Oktober 1942.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Bekanntmachung der neuen Fassung der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts. Vom 9. Oktober 1942.

Auf Grund des Artikels III der Dritten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 7. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 577) wird die neue Fassung der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 3. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 732) nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 9. Oktober 1942.

Der Reichsminister des Innern
Frick

* * *

Zweite Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts. Vom 9. Oktober 1942.

§ 1

(1) Jeder Beamte kann, wenn eine dienstliche Notwendigkeit dafür besteht,

a) auch außerhalb des Dienstbereichs seines unmittelbaren Dienstherrn,

b) auch in einem Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit niedrigerem Endgrundgehalt als dem des bisherigen Amtes — sei es bei demselben oder bei einem anderen Dienstherrn —

beschäftigt werden. Die rechtliche Stellung des Beamten wird dadurch nicht berührt; er behält insbesondere seine Dienstbezüge, etwaige ruhegehaltfähige und nichtruhegehaltfähige Zulagen seiner Planstelle (auch Ministerial- und oberstgerichtliche Zulagen), die Amtsbezeichnung usw.

(2) Bestimmungen, auf Grund deren Beamte nur mit ihrem Einverständnis oder unter Beachtung von Sondervorschriften versetzt werden können, stehen einer Beschäftigung nach Abs. 1 und, soweit es sich nicht um richterliche Beamte oder Hochschullehrer (Gesetz vom 9. April 1938, Reichsgesetzbl. I S. 377) handelt, auch einer Versetzung in ein Amt mit gleichem Endgrundgehalt nicht entgegen.

§ 2

(1) Dem Entlassungsantrag eines verheirateten weiblichen Beamten (§ 63 Abs. 1 des Deutschen Beamtengesetzes — DBG — vom 26. Januar 1937, Reichsgesetzbl. I S. 39) braucht nur entsprochen zu werden

a) beim Bestehen einer Schwangerschaft vom sechsten Monat an oder

b) beim Vorhandensein eines oder mehrerer Kinder unter fünfzehn Jahren, wenn sie mit der Mutter in häuslicher Gemeinschaft leben und die Fortsetzung des Dienstverhältnisses mit den Mutterpflichten nicht vereinbar ist.

(2) Ein verheirateter weiblicher Beamter braucht nicht deshalb entlassen zu werden, weil seine wirtschaftliche Versorgung nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert erscheint (§ 63 Abs. 1 DBG).

(3) Die Abfindung eines gemäß Abs. 1 und 2 im Dienste belassenen verheirateten weiblichen Beamten (§ 64 DBG) erhöht sich für das fünfzehnte und jedes weitere Dienstjahr über den Höchstbetrag des zwölffachen Monatsbetrages hinaus um einen weiteren Monatsbetrag. Wird ein solcher weiblicher Beamter entlassen und liegt Dienstunfähigkeit (§ 73 DBG) vor, so verdoppelt sich die Abfindung.

(4) Ehemalige weibliche Beamte, die entlassen worden sind, weil ihre wirtschaftliche Versorgung nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert erschien (§ 63 DBG), können als Beamte auf Widerruf in den Dienst gestellt werden; § 76 Abs. 1 und 2 DBG finden auf sie keine Anwendung. Scheiden sie aus, so erhalten sie eine Abfindung gemäß § 64 Abs. 2 DBG auf der Grundlage der neuen Dienstzeit, mindestens aber einen Monatsbetrag. Die Abfindung verdoppelt sich, wenn Dienstunfähigkeit vorliegt.

§ 3

(1) Beamte auf Lebenszeit und auf Zeit treten im Falle des § 68 Abs. 1 DBG nicht in den Ruhestand, jedoch können Beamte, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, ohne ihren Antrag und ohne daß sie dienstunfähig sind, in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Soweit Beamte auf Grund des Abs. 1 Satz 1 im Dienst bleiben, kann die Zahl der Planstellen in der Laufbahn, der der im Dienst bleibende Beamte angehört, über den Haushalts- und Stellenplan hinaus vorübergehend vermehrt werden. Die hierdurch erwachsenden Mehrausgaben dürfen über die Ansätze der Haushaltspläne hinaus geleistet werden. Das Nähere bestimmt der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

(3) Die Vorschrift des § 14 der Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung der Reichs- und Landesbeamten vom 14. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 893) bleibt außer Betracht, wenn die Ernennungsbehörde oder — falls die Ernennung dem Führer vorbehalten ist — die zuständige Oberste Reichsbehörde feststellt, daß nach dem Gesundheitszustand des Beamten seine Arbeitskraft dem Dienstherrn voraussichtlich noch mindestens drei Jahre erhalten bleiben wird, und wenn andere Vorschriften der Beförderung nicht entgegenstehen. Beamte, die das siebenundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, dürfen nicht mehr befördert werden.

(4) Für Wartestandsbeamte bleiben die Vorschriften des § 77 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 DBG unberührt, doch ist der Lauf der fünfjährigen Frist nach Abs. 2 Nr. 1 auch gehemmt, solange der Wartestandsbeamte seit dem 1. September 1939 sich im Dienst der Wehrmacht befindet. Liegen die Voraussetzungen des § 77 Abs. 2 Nr. 2 DBG vor, so kann neben der Versetzung in den Ruhestand § 135 Abs. 3 DBG sinngemäß angewendet werden.

§ 4

(1) Eine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand auf Antrag (§ 70, § 77 Abs. 1 DBG) findet nicht statt, sofern nicht im Einzelfall ein besonderes dienstliches Interesse daran besteht, dem Antrage stattzugeben.

(2) Der Beamte auf Widerruf mit Dienstbezügen ist auch dann in den Ruhestand zu versetzen (§ 76 Abs. 1 DBG), wenn er infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich aus Anlaß eines besonderen Einsatzes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(3) § 80 Abs. 2 und § 88 Abs. 2 DBG bleiben für alle Versorgungsfälle, die nach dem 1. September 1939 eintreten, außer Anwendung.

§ 5

(1) Ruhestandsbeamte, die das siebzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben sich, soweit ihre Wiederverwendung nicht bereits vorgesehen ist, innerhalb von drei Tagen nach Verkündung dieser Verordnung persönlich, nur in Ausnahmefällen (wie Krankheit) schriftlich, zu melden, und zwar bei der für ihren derzeitigen Wohnsitz zuständigen unteren Verwaltungsbehörde ihrer früheren Verwaltung oder, sofern eine solche nicht besteht oder außerhalb des Regierungsbezirks (des Landes) ihren Sitz hat, bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde der allgemeinen und inneren Verwaltung.

(2) Ruhestandsbeamte der alten Wehrmacht, der Reichswehr und der neuen Wehrmacht, die nicht bereits durch die Verordnung über die Wehrpflicht von Offizieren und Wehrmachtbeamten im Offizierrang vom 22. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 214) erfaßt worden sind, melden sich innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist bei den für sie zuständigen Wehrersatzdienststellen.

(3) Der Reichsminister des Innern trifft die näheren Bestimmungen zu Abs. 1 im Erlaßwege.

(4) Ruhestandsbeamte, die das siebzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, jede Beschäftigung, die ihrer früheren oder einer gleichwertigen Laufbahn oder ihrer Berufsausbildung entspricht, anzunehmen. Kommt ein Ruhestandsbeamter dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt § 135 Abs. 3 DBG sinngemäß.

§ 6

(1) Ruhestandsbeamte können als Beamte auf Widerruf insoweit in den Dienst gestellt werden, als infolge von Einberufungen zum Wehrdienst oder Notdienst oder sonst durch Abordnung zu anderen Dienststellen die Zahl der in Planstellen beschäftigten Beamten hinter dem Stand vom 1. August 1939 zurückbleibt; eine Überschreitung dieser Grenze ist nur zulässig, wenn nach diesem Zeitpunkt der zuständige Fachminister mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen oder der sonst für das

Besoldungswesen allgemein zuständigen Stelle aus Gründen eines besonderen Bedürfnisses eine Vermehrung der besetzbaren Stellen ausdrücklich zugelassen hat.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn

a) die Dienstbezüge, auf deren Grundlage das Ruhegehalt berechnet ist, nicht nach einer Besoldungsgruppe der seit dem 1. Oktober 1927 geltenden Reichsbesoldungsordnungen A oder B oder einer ihnen angeglichenen Besoldungsordnung bemessen sind, oder

b) die Beschäftigung eines Ruhestandsbeamten in einer Tätigkeit erfolgt, die in der Regel von Angestellten oder Arbeitern wahrgenommen wird, oder

c) ein Ruhestandsbeamter, dessen Arbeitskraft in seinem früheren Beamtenverhältnis nur teilweise beansprucht gewesen ist oder der wegen fehlender Fachbildung gemindertes Gehalt bezogen hat, voll beschäftigt wird, oder

d) ein Ruhestandsbeamter wegen erheblicher Minderung seiner Arbeitskraft oder mangelnden Arbeitsanfalls nicht voll beschäftigt werden kann oder nicht länger als drei Monate beschäftigt werden soll.

In diesen Fällen kann der Ruhestandsbeamte als Angestellter oder Arbeiter beschäftigt werden.

(3) Als Angestellter oder Arbeiter soll der Ruhestandsbeamte auch beschäftigt werden, wenn die Tätigkeit, in der er beschäftigt werden soll, gegenüber dem Amt, nach dem sich seine Versorgungsbezüge berechnen, an Bedeutung erheblich zurücksteht.

(4) Ruhestandsbeamte, die am 5. September 1939 als Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst beschäftigt waren oder nach diesem Zeitpunkt als Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst angestellt werden, können mit ihrem Einverständnis jederzeit als Beamte auf Widerruf in das Beamtenverhältnis berufen werden, wenn die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 nicht entgegenstehen. Werden Ruhestandsbeamte, die seit dem 5. September 1939 als Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst ununterbrochen beschäftigt waren, bis zum 30. Juni 1940 als Beamte auf Widerruf bei der gleichen Beschäftigungsbehörde in den Dienst gestellt, so gelten sie hinsichtlich der besoldungsrechtlichen und versorgungsrechtlichen Folgen als mit dem 1. September 1939 in das Beamtenverhältnis berufen. Von Ausgleichen und Umbuchungen für die rückliegende Zeit ist abzusehen.

(5) Der Aushändigung einer besonderen Ernennungsurkunde gemäß § 27 DBG bedarf es nicht; es genügt eine schriftliche Mitteilung an den Ruhestandsbeamten, daß er »unter Berufung in das Beamtenverhältnis« in den Dienst gestellt wird.

(6) Die als Beamte auf Widerruf in den Dienst gestellten Ruhestandsbeamten führen für die Dauer ihrer Verwendung die ihnen bei der Versetzung in den Ruhestand zustehende Amtsbezeichnung ohne den Zusatz »außer Dienst (a. D.)«. Hat sich die Bezeichnung des früheren Amtes geändert, so ist die geänderte Amtsbezeichnung zu führen.

§ 7

(1) Die als Beamte auf Widerruf in den Dienst gestellten Ruhestandsbeamten erhalten für die Zeit ihrer Verwendung Dienstbezüge in Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, nach denen das Ruhegehalt berechnet worden ist, jedoch erhalten Ruhestandsbeamte, deren Ruhegehalt gemäß § 80 Abs. 2 DBG nach den Dienstbezügen aus dem vor der Ernennung bekleideten Amt bemessen ist, die höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus dem letzten Amt. Sie steigen in den Dienstaltersstufen auf; das Besoldungsdienstalter regelt sich dabei nach Nr. 43 der Besoldungsvorschriften vom 12. März 1928 (Reichsbesoldungsbl. S. 33). Bei der Bemessung der Bezüge sind örtlich abgestufte Einkommensteile (Wohnungsgeldzuschuß und ein etwaiger örtlicher Sonderzuschlag) nach den für den bisherigen Wohnsitz maßgebenden Sätzen und etwaige Zuschläge nach dem Familienstand nach den Sätzen zur Zeit der Verwendung zu berücksichtigen. Ruhestandsbeamte, die zur Zeit ihres Eintritts in den Ruhestand Beamtengruppen angehört haben, deren Dienstbezüge in der Zweiunddreißigsten und den folgenden Änderungen und Ergänzungen des Besoldungsgesetzes verbessert worden sind oder noch verbessert werden, erhalten die verbesserten Dienstbezüge.

(2) Die Versorgungsbezüge ruhen neben Bezügen nach Abs. 1 in voller Höhe. Gesetzliche Vorschriften, nach denen das Recht auf Bezug der laufenden Versorgungsgebührnisse bei der Wiedereinstellung des Versorgungsberechtigten als Beamter erlischt, bleiben außer Anwendung; auch in diesen Fällen ruhen die Versorgungsbezüge in voller Höhe.

(3) Wird der Ruhestandsbeamte außerhalb des Dienstbereichs seines früheren unmittelbaren Dienstherrn in den Dienst gestellt, so hat der frühere unmittelbare Dienstherr oder die an seiner Stelle zur Zahlung der Versorgungsbezüge verpflichtete Ruhegehalts- oder sonstige Versorgungskasse dem neuen Dienstherrn die bisherigen Versorgungsbezüge in voller Höhe laufend zu erstatten. Dies gilt entsprechend, wenn ein Ruhestandsbeamter, der im Dienstbereich seines früheren unmittelbaren Dienstherrn wiederverwendet wird, seine Versorgungsbezüge aus einer gemeindlichen Ruhegehalts- oder sonstigen Versorgungskasse erhält. Der frühere unmittelbare Dienstherr kann von dem neuen Dienstherrn verlangen, den dort in den Dienst gestellten Ruhestandsbeamten für eine Verwendung in dem früheren Dienstbereich freizugeben; der neue Dienstherr muß einem solchen Verlangen entsprechen.

(4) Stirbt ein in den Dienst gestellter Ruhestandsbeamter während der Verwendung, so berechnet sich das Sterbegeld (§ 93 DBG) nach den ihm während der Verwendung zuletzt gewährten Dienstbezügen.

(5) Ehemalige weibliche Beamte, die wegen Verheiratung entlassen waren und als Beamte auf Widerruf in den Dienst gestellt sind, erhalten für die Zeit ihrer Verwendung Dienstbezüge in Höhe der Dienstbezüge, die sie bei ihrer Entlassung erhalten haben. Im übrigen findet Abs. 1 Anwendung.

§ 8

a) Ein Beamter auf Lebenszeit und auf Zeit, der auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 1 im Dienst geblieben ist, und
b) ein Ruhestandsbeamter, der auf Grund des § 6 als Beamter auf Widerruf in den Dienst gestellt ist,

erhält für die Dauer der Tätigkeit, die er nach Ablauf des Monats leistet, in dem er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, eine nichtruhegehaltfähige Zulage, wenn er

zu a) das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe, in die er eingewiesen ist,
zu b) das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe, aus der er gemäß § 7 Abs. 1 seine Dienstbezüge erhält,

mindestens zwei Jahre lang bezogen hat. Die Zulage beträgt im ersten und zweiten Jahr der Tätigkeit jährlich fünf vom Hundert, im dritten und vierten Jahr jährlich zehn vom Hundert und danach gleichbleibend jährlich fünfzehn vom Hundert der Dienstbezüge, soweit sie ruhegehaltfähig sind. Die Zulage ist monatlich im voraus so lange zu zahlen, wie Dienstbezüge gewährt werden. Sie wird auf volle Reichsmark aufgerundet.

§ 9

(1) Ruhestandsbeamte, die nach § 6 Abs. 1 und 4 als Beamte auf Widerruf eingestellt worden sind, können jederzeit entlassen werden; § 76 DBG findet auf sie keine Anwendung.

(2) Ein Übergangsgeld (§ 62 Abs. 2 DBG) wird nicht gewährt. Hatte der Ruhestandsbeamte bei dem Eintritt in den Ruhestand den Höchstbetrag des Ruhegehalts (§ 89 DBG) noch nicht erreicht, so ist nach seiner Entlassung das Ruhegehalt durch die Regelungsbehörde neu festzusetzen. Dabei ist eine Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gemäß § 7 Abs. 1 zu berücksichtigen und die Zeit der Wiederverwendung als Beamter auf Widerruf der ruhegehaltfähigen Dienstzeit hinzuzurechnen. Bei Ruhestandsbeamten, die zum 1. Juli 1937 oder früher in den Ruhestand versetzt worden sind, richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Hundertsatzes des Ruhegehalts nach den Vorschriften des Rechts, das bei der Festsetzung des bisherigen Ruhegehalts für sie gegolten hat. Auf die im § 80 Abs. 2 DBG festgesetzte Frist von einem Jahr ist die Zeit der Verwendung als Beamter auf Widerruf anzurechnen. Bei Ruhestandsbeamten, die vor dem 1. April 1937 Landräte und Leiter eines Kreiskommunalverbandes waren und mindestens ein Jahr als Landräte wieder in den Dienst gestellt worden sind (§ 6 Abs. 1), sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge unter Berücksichtigung der Verordnung über die kreiskommunalen Bezüge der Landräte vom 8. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 620) neu festzusetzen.

(3) Stirbt der Ruhestandsbeamte während seiner Wiederverwendung, so sind die Hinterbliebenenbezüge nach dem erhöhten Ruhegehalt (Abs. 2) zu gewähren.

(4) Erleidet der Ruhestandsbeamte während seiner Verwendung als Beamter auf Widerruf einen Dienstunfall, so regelt sich die Unfallfürsorge nach den Vorschriften des DBG; sein Ruhegehalt ist gegebenenfalls nach §§ 111, 112 DBG zu bemessen, für die Anwendung des § 112 ist der Rechtsstand des Beamten zur Zeit seines Eintritts in den Ruhestand maßgebend; soweit es sich dabei um frühere Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit handelt, findet § 19 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) keine Anwendung. Ist der Ruhestandsbeamte zum 1. Juli 1937 oder früher in den Ruhestand getreten, so regelt sich die Unfallfürsorge, soweit sie günstiger war, nach dem Recht, das für den Ruhestandsbeamten vor dem 1. Juli 1937 gegolten hat.

(5) Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, ob und inwieweit in den Fällen des Abs. 2 und Abs. 4 dem früheren Dienstherrn oder der Versorgungskasse (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2) ein Ausgleich gewährt wird.

(6) Die Vorschriften des § 101 DBG werden durch die Wiederverwendung eines Ruhestandsbeamten als Beamter auf Widerruf nicht berührt.

§ 10

(1) In Fällen des § 27a des Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetzes bemessen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge eines noch nicht planmäßig angestellten Beamten

a) entsprechend § 112 Nr. 1 DBG von dem Zeitpunkt ab, zu dem er bei einem regelmäßigen Verlauf seiner Dienstlaufbahn nach Ableistung der regelmäßigen Gesamtdienstzeit planmäßig angestellt worden wäre;
b) entsprechend § 112 Nr. 2 DBG von dem Zeitpunkt ab, zu dem er bei einem regelmäßigen Verlauf seiner Dienstlaufbahn nach Ableistung der regelmäßigen Vorbereitungszeit außerplanmäßiger Beamter geworden wäre.

(2) Die Reise eines abgeordneten Beamten zum Besuch der Familie, für die dem Beamten eine Reisebeihilfe nach Nr. 17 der Bestimmungen des Reichsministers der Finanzen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 16. Dezember 1933 (Reichsbesoldungsbl. S. 200) gewährt wird, gilt als Dienstreise im Sinne des § 107 Abs. 2 Nr. 1 DBG.

§ 11

War der Ruhestandsbeamte seit dem 1. September 1939 mindestens sechs Monate als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst beschäftigt und hatte er bei dem Eintritt in den Ruhestand den höchsten Hundertsatz der ruhe-

gehaltfähigen Dienstbezüge noch nicht erreicht, so ist nach seiner Entlassung das Ruhegehalt durch die Regelungsbehörde neu festzusetzen. Dabei ist die seit dem 1. September 1939 im öffentlichen Dienst verbrachte Zeit der ruhegehaltfähigen Dienstzeit hinzuzurechnen. § 9 Abs. 2 Satz 4 und § 9 Abs. 3 gelten.

§ 12

(1) Ist ein Beamter über das fünfundsechzigste Lebensjahr hinaus im Dienst geblieben (§ 3), so erhöht sich der Höchsthundertsatz des Ruhegehalts für jedes volle Jahr der Beschäftigung, die nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres, frühestens vom 1. September 1939 ab, abgeleistet ist, um eins vom Hundert, höchstens aber insgesamt um fünf vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(2) Ist ein Ruhestandsbeamter als Beamter auf Widerruf in den Dienst gestellt oder als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst beschäftigt, so gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Das Witwengeld beträgt im Falle der Abs. 1 und 2 in Abweichung von dem Höchstsatz von fünfundvierzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 98 Abs. 1 DBG) sechzig vom Hundert des Ruhegehalts.

§ 13

Eine Nebentätigkeit unter Zahlung einer Vergütung kann in allen Fällen des § 10 Abs. 2 Nr. 3 DBG und der Nr. 5 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 6. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 753) genehmigt werden, wenn der als Beamter auf Widerruf in den Dienst gestellte Ruhestandsbeamte diese Tätigkeit bereits im Ruhestand ausgeübt hat und die sonstigen Bestimmungen über die Nebentätigkeit der Beamten nicht entgegenstehen.

§ 14

Die Ruhensvorschrift des § 127 Abs. 2 DBG ist vom 1. September 1941 ab nicht anzuwenden. Ausgenommen sind die Witwen und Waisen, für die ein Beamtenverhältnis begründet ist (§ 27 Abs. 1 DBG). Die Kürzungsgrenze beträgt in diesem Falle bei Witwen hundert vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, mindestens aber 300 Reichsmark monatlich, und bei Waisen fünfzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, mindestens aber 150 Reichsmark monatlich, ohne Rücksicht auf Beginn und Unterbrechung der Verwendung im öffentlichen Dienst (Zweite Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 13. Oktober 1938 – Nr. 8 zu § 127 – Reichsgesetzbl. I S. 1421).

§ 15

(1) Einem ehemaligen Beamten, der nach § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (BBG) vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) und den dazu ergangenen Änderungsgesetzen entlassen oder nach § 4 der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums (BBV) vom 31. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 607) in den Ruhestand versetzt ist, kann nach seinem Ausscheiden aus der Wiederverwendung im öffentlichen Dienst oder aus dem Wehrdienst die oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde oder die von ihr beauftragte Dienststelle bis zu vier Viertel des bisherigen Ruhegehalts (Ruhegenusses) an Stelle der bisherigen, gegebenenfalls nach §§ 9, 11, 12 Abs. 2 erhöhten Versorgung bewilligen. Voraussetzung dafür ist, daß der ehemalige Beamte

a) mindestens zwei Jahre lang bei einer Verwendung im öffentlichen Dienst sich bewährt oder

b) im gegenwärtigen Kriege an einem mit Gefahr für Leib oder Leben verbundenen Einsatz teilgenommen hat.

(2) Unter der gleichen Voraussetzung kann die oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde oder die von ihr beauftragte Dienststelle einem gemäß §§ 2 und 2a BBG oder § 4 BBV entlassenen Beamten eine Versorgung bis zu dem Betrag bewilligen, den er erhalten hätte, wenn er seinerzeit gemäß § 4 BBG oder § 4 BBV, aber mit vier Viertel des Ruhegehalts (Ruhegenusses) entlassen oder in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(3) Der Witwe und den Waisen eines ehemaligen Beamten, dessen Ruhegehalt (Ruhegenuß) nach Abs. 1 oder Abs. 2 erhöht worden ist oder, wenn er nicht verstorben wäre, erhöht worden wäre, ist entsprechende Hinterbliebenenversorgung zu gewähren.

§ 16

Wird ein wiederverwendeter Ruhestandsbeamter rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, die nach § 53 DBG das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis zur Folge hat, so findet eine Neufestsetzung seines Ruhegehalts gemäß §§ 9, 11, 12 und 15 nicht statt.

§ 17

Diese Verordnung gilt sinngemäß für Hochschullehrer (Gesetz vom 9. April 1938, Reichsgesetzbl. I S. 377).

§ 18

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung der Verordnung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1603) und dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Oktober 1942	Nr. 104

Tag	Inhalt	Seite
6. 10. 42	Verordnung über die Vereinfachung des Verfahrens in Pachtschutzangelegenheiten	585
9. 10. 42	Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Vermietung freiwerdender Wohnungen	586
9. 10. 42	Verordnung zur Abfindung der Aktionäre der Bank von Danzig in Liquidation	589
9. 10. 42	Erlaß über die Änderung von Gerichtsbezirken	589

Verordnung über die Vereinfachung des Verfahrens in Pachtschutzangelegenheiten.

Vom 6. Oktober 1942.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über Weitergeltung und Ergänzung des Pachtnotrechts vom 30. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1051) und des § 61 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) wird verordnet:

§ 1

(1) In den Verfahren nach der Reichspachtschutzordnung vom 30. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1065) kann der Vorsitzende der Pachtbehörde (§§ 9, 15) oder der Anerbenbehörde (§ 38) auch in den Fällen, in denen dies nach den Vorschriften der Reichspachtschutzordnung noch nicht zugelassen ist, ohne Hinzuziehung der beamteten und der nichtbeamteten Beisitzer entscheiden, sofern nicht die besonderen Umstände oder die grundsätzliche Bedeutung des Falles die Hinzuziehung der Beisitzer geboten erscheinen lassen. Von der Hinzuziehung der Beisitzer soll abgesehen werden

a) bei Erlaß einstweiliger Anordnungen (§ 27),
b) wenn ein Antrag unzulässig ist oder
c) wenn nach Rücknahme eines Antrags oder einer Beschwerde lediglich über die Kosten zu entscheiden ist.

§ 28 der Reichspachtschutzordnung findet insoweit keine Anwendung.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn der Kreisbauernführer, in Jagdpachtsachen der Kreisjägermeister, im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Reichspachtschutzordnung der Landesbauernführer, mit der Stellung des Antrags auf Einleitung eines Verfahrens, mit der Einlegung einer Beschwerde oder binnen zwei Wochen, nachdem er zur mündlichen Verhandlung geladen oder ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, die Hinzuziehung der Beisitzer beantragt.

(3) Ist über eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Pachtamts zu entscheiden, die der Vorsitzende auf Grund des Abs. 1 ohne Hinzuziehung der Beisitzer getroffen hat, so gelten die Abs. 1 und 2 an Stelle der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 der Reichspachtschutzordnung.

§ 2

Vergleiche können mit der sich aus den §§ 8, 36 der Reichspachtschutzordnung ergebenden Wirkung auch vor dem Vorsitzenden oder einem anderen beamteten Richter der Pacht- oder der Anerbenbehörde geschlossen werden. Dies gilt nicht, wenn der Kreisbauernführer, in Jagdpachtsachen der Kreisjägermeister, im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Reichspachtschutzordnung der Landesbauernführer, im Termin die Hinzuziehung der Beisitzer beantragt.

§ 3

(1) Die Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens.

Berlin, den 6. Oktober 1942.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Rothenberger

Verordnung
zur Ausführung der Verordnung über die Vermietung freiwerdender Wohnungen.
Vom 9. Oktober 1942.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Vermietung freiwerdender Wohnungen vom 5. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 573) wird folgendes verordnet:

§ 1

Um die Beschaffung von Wohnungen für kinderreiche Familien, Kriegsversehrte und Kriegshinterbliebene zu sichern, werden die Gemeinden ermächtigt, die aus der Anlage ersichtliche Anordnung zu erlassen. Der Reichsarbeitsminister kann beim Vorliegen besonderer Gründe Abweichungen zulassen.

(S. 587)

§ 2

Die im § 1 bezeichnete Anordnung bedarf

in den Ländern Preußen, Bayern, Sachsen und in den Reichsgauen Sudetenland, Danzig-Westpreußen und Wartheland der Zustimmung des Regierungspräsidenten (in der Reichshauptstadt Berlin des Stadtpräsidenten, im Bezirk des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk des Verbandspräsidenten),

in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol-Vorarlberg, in Hamburg und in der Westmark des Reichsstatthalters,

im übrigen der für das Wohnungswesen zuständigen obersten Landesbehörde.

§ 3

(1) Eine Anordnung, welche der im § 1 bezeichneten entspricht, können ferner für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks erlassen:

a) die im § 2 bezeichneten Behörden,

b) in den Reichsgauen Sudetenland, Danzig-Westpreußen und Wartheland die Reichsstatthalter,

c) in Preußen die Oberpräsidenten,

d) in den Ländern Bayern und Sachsen die für das Wohnungswesen zuständigen obersten Landesbehörden,

e) in den Landkreisen die Landräte.

(2) Die Anordnung bedarf in den Fällen des Abs. 1 Buchst. a bis d der Zustimmung des Reichsarbeitsministers, im Falle des Abs. 1 Buchst. e der Zustimmung der im § 2 bezeichneten Stellen.

§ 4

Die Verordnung zur Erleichterung der Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien vom 20. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 815) und die zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften treten außer Kraft. Sie sind jedoch auf die Durchführung der auf Grund der Verordnung vom 20. April 1939 erlassenen Anordnungen weiter anzuwenden. Diese Anordnungen treten spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft. Der Reichsarbeitsminister kann zulassen, daß die Frist verlängert wird.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. November 1942 in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1942.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Engel

* * *

Anlage

zu § 1 der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Vermietung freiwerdender Wohnungen

Anordnung über die Vermietung freiwerdender Wohnungen

Auf Grund des § 1 der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Vermietung freiwerdender Wohnungen vom 9. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 586) wird für das Gebiet der Gemeinde ..... angeordnet:

§ 1

(1) Freiwerdende Wohnungen oder Wohnungen, die bezugsfertig werden, sind an kinderreiche Familien oder diesen nach § 2 gleichstehende Familien von Kriegsversehrten und Kriegshinterbliebenen zu vermieten, sofern

bei Häusern mit ..... Wohnungen nicht ..... Wohnungen,

bei Häusern mit ..... Wohnungen nicht ..... Wohnungen

usw.

an derartige Familien vermietet sind.

(2) Kinderreich im Sinne dieser Anordnung ist eine Familie, in deren häuslicher Gemeinschaft mindestens vier[1]) Kinder unter 18 Jahren leben. Als Kinder gelten auch Adoptiv- und Pflegekinder.

(3) Als Haus gilt jedes Gebäude, das eine eigene Hausnummer hat. Mehrere in baulichem Zusammenhang stehende Gebäude eines Eigentümers werden auf dessen Antrag als ein Haus behandelt.

§ 2

Den kinderreichen Familien stehen Familien von Kriegsversehrten der Stufe II und III mit einem und mehr Kindern (§ 1 Abs. 2) sowie von Kriegshinterbliebenen mit mindestens zwei Kindern gleich.

§ 3

Die Bestimmungen dieser Anordnung sind nicht anzuwenden auf:

a) Wohnungen in Häusern, in denen sich weniger als drei Wohnungen befinden.

b) Wohnungen, die aus weniger als zwei Zimmern und Küche bestehen. Als Zimmer gelten nur Räume, die wenigstens 8 qm groß sind.

c) Wohnungen, die nur mit Rücksicht auf ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis überlassen werden sollen, oder Wohnungen der in §§ 4, 5 und 6 der Zweiten Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 31. August 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1070) bezeichneten Art, die dieser Zweckbestimmung entsprechend vermietet werden sollen, sofern bei Wohnungen, die vor dem .....[2]) errichtet sind, die besondere Zweckbestimmung bereits vor diesem Zeitpunkt bestand

d) Wohnungen in Gebäuden, die im Eigentum oder in der Verwaltung des Reichs oder eines Landes oder einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) stehen und zur Unterbringung von Angehörigen der Verwaltung des Reichs oder des Landes oder der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) zu dienen bestimmt sind oder bestimmt werden. Das gleiche gilt für Wohnungen in Gebäuden, die im Eigentum oder in der Verwaltung der NSDAP stehen und zur Unterbringung von hauptberuflich in ihren Diensten Beschäftigten zu dienen bestimmt sind oder bestimmt werden.

e) Wohnungen, die der Eigentümer selbst beziehen will, sofern er eine andere Wohnung nicht besitzt oder im Falle des Besitzes aufgibt.

f) Wohnungen, die nach dem Erlaß des Führers zur Vorbereitung des deutschen Wohnungsbaues nach dem Kriege vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1495) auf Grund der Bestimmungen des Reichskommissars für den sozialen Wohnungsbau gefördert sind.

g) Wohnungen, die auf Grund von § 5 des Gesetzes über Mietverhältnisse mit Juden vom 30. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 864) nur mit Genehmigung der Gemeindebehörde vermietet werden dürfen.

§ 4

Die Auswahl der kinderreichen Familien sowie der diesen gleichstehenden Familien von Kriegsversehrten und Kriegshinterbliebenen als Mieter steht dem Vermieter vorbehaltlich der Bestimmung des § 5 frei.

§ 5

Die Gemeinde kann von dem Vermieter einer den Bestimmungen dieser Anordnung unterliegenden Wohnung verlangen, daß er mit einer von ihr bezeichneten kinderreichen Familie mit mindestens fünf Kindern innerhalb einer angemessenen Frist einen Mietvertrag abschließt. Sie

[1]) Statt »vier« kann von der Gemeinde »drei« eingesetzt werden.

[2]) Hier ist der Tag des Inkrafttretens der Anordnung einzusetzen.

kann nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist einen Mietvertrag festsetzen. Der Inhalt des Vertrages gilt zwischen den Parteien als vereinbart.

§ 6

(1) Die den Bestimmungen dieser Anordnung unterliegenden Wohnungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf einem vorgeschriebenen Vordruck bei der Gemeinde anzumelden. Die Frist beginnt

a) bei vermieteten Räumen mit dem Tage der Kündigung oder, falls eine Kündigung nicht erfolgt ist, mit der Beendigung des Mietverhältnisses,

b) bei neu erstellten oder umgebauten Räumen mit der baupolizeilichen Gebrauchsabnahme oder, falls die Erstellung oder der Umbau der Räume einer baupolizeilichen Abnahme nicht bedarf, mit Eintritt der Bezugsfähigkeit,

c) bei Räumen, die der Eigentümer für eigene Zwecke benutzt, zwei Wochen vor der beabsichtigten Räumung.

(2) Die Gemeinde gibt die angemeldeten Wohnungen durch Aushang[3]) öffentlich bekannt. Kommt innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Anmeldung ein Mietvertrag mit einer kinderreichen oder einer dieser gleichstehenden Familie von Kriegsversehrten und Kriegshinterbliebenen nicht zustande, so hat der Vermieter dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde kann dem Vermieter in diesem Falle drei geeignete kinderreiche oder gleichstehende Familien von Kriegsversehrten und Kriegshinterbliebenen als Mieter benennen.

(3) Der Vermieter behält das Recht, die Wohnung von sich aus an eine kinderreiche oder gleichstehende Familie von Kriegsversehrten und Kriegshinterbliebenen zu vermieten; er hat jedoch den Abschluß eines Mietvertrages unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 7

(1) Macht die Gemeinde innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 zu erstattenden Anzeige von ihrem Benennungsrecht (§ 6 Abs. 2 Satz 3) keinen Gebrauch, so gilt die Wohnung als zur anderweitigen Vermietung freigegeben. Die Gemeinde kann die Wohnung außerdem jederzeit auf Antrag des Vermieters freigeben.

(2) Die Freigabe kann auch zugunsten eines bestimmten Personenkreises oder eines bestimmten, vom Vermieter benannten Mieters erfolgen. Über die Freigabe wird eine Bescheinigung erteilt.

(3) Wollen Wohnungsinhaber ihre Wohnungen tauschen, so ist jede der Wohnungen, die den Bestimmungen dieser Anordnung unterliegt, zugunsten desjenigen freizugeben, der auf Grund des Tausches Wohnungsinhaber werden soll. Die Freigabe gilt als erfolgt, auch wenn eine Erklärung der Gemeinde innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang des Antrags nicht abgegeben wird.

§ 8

(1) Wer eine Wohnung entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung vermietet oder mietet, kann von der Gemeinde zur Zahlung eines Geldbetrages bis zur Höhe von 5 000 Reichsmark herangezogen werden. Die Beträge werden zur Verbilligung von Neubauwohnungen für kinderreiche Familien oder die diesen gleichstehenden Familien von Kriegsversehrten und Kriegshinterbliebenen verwendet.

(2) Die Beitreibung eines festgesetzten Geldbetrages erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9

(1) Verträge, die den Bestimmungen dieser Anordnung zuwider abgeschlossen sind, sind nichtig.

(2) Die Räumung einer Wohnung, die den Bestimmungen dieser Anordnung zuwider vermietet worden ist, kann im Wege polizeilichen Zwanges durchgeführt werden.

§ 10

(1) Gegen Verfügungen der Gemeinde steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde zu. Gegen die Ablehnung eines Freigabeantrages ist eine Beschwerde nicht zulässig. Über die Beschwerde entscheidet .....[4]).

(2) Die Beschwerde ist bei der Gemeinde einzulegen. Erachtet die Gemeinde die Beschwerde für begründet, so hat sie ihr abzuhelfen; andernfalls ist die Beschwerde der im Abs. 1 bezeichneten Behörde vorzulegen.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig. Im Falle der Abweisung der Beschwerde wird eine Verwaltungsgebühr von 20 Reichsmark erhoben.

§ 11

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die im § 6 vorgeschriebene Meldung nicht oder nicht unverzüglich erstattet, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 12

Diese Anordnung tritt am ..... in Kraft.

[3]) Soweit ein amtlicher Wohnungsanzeiger besteht, kann hier eingefügt werden »oder einen amtlichen Wohnungsanzeiger«.

[4]) Hier ist die nach § 2 der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Vermietung freiwerdender Wohnungen vom 9. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 586) in Frage kommende Behörde einzusetzen.

Verordnung zur Abfindung der Aktionäre der Bank von Danzig in Liquidation

Vom 9. Oktober 1942

Auf Grund des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Aktionäre der Bank von Danzig in Liquidation erhalten zur Abfindung ihrer Ansprüche $3^1/_2$ %ige Schatzanweisungen des Deutschen Reiches von 1942, Folge III, mit Zinslauf ab 16. April 1942, wobei für je 100 Gulden Aktien der Bank von Danzig 95 Reichsmark Nennwert Schatzanweisungen gewährt werden.

§ 2

Den Umtausch der Aktien gegen Schatzanweisungen nimmt die Deutsche Reichsbank vor. Die näheren Bestimmungen erläßt das Reichsbankdirektorium.

§ 3

(1) Das Reichsbankdirektorium wird ermächtigt, für den Umtausch Ausschlußfristen zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf die Aktien vom Reichsbankdirektorium durch öffentliche Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger für kraftlos erklärt werden können. An die Stelle der für kraftlos erklärten Aktien tritt ein entsprechender, bei der Deutschen Reichsbank in Berlin zu hinterlegender Betrag von Schatzanweisungen.

(2) Wird der Anspruch auf die hinterlegten Schatzanweisungen von dem Berechtigten nicht innerhalb zweier Jahre, nachdem die Kraftloserklärung öffentlich bekanntgemacht worden ist, nach Maßgabe der vom Reichsbankdirektorium erlassenen Bestimmungen geltend gemacht, so sind die Schatzanweisungen dem Deutschen Reich entschädigungslos verfallen.

(3) Das Reichsbankdirektorium entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges, ob die Berechtigung zum Empfang der Schatzanweisungen vom Antragsteller nachgewiesen ist, ferner darüber, ob die hinterlegten Schatzanweisungen dem Reich verfallen sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, 9. Oktober 1942

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Erlaß über die Änderung von Gerichtsbezirken.

Vom 9. Oktober 1942.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1658) bestimme ich:

§ 1

Die Amtsgerichte Bremerhaven, Wesermünde-Geestemünde und Wesermünde-Lehe werden zu einem Amtsgericht Wesermünde im Landgerichtsbezirk Verden zusammengefaßt.

§ 2

Das Amtsgericht Bremen-Blumenthal wird unter Abtrennung vom Bezirk des Landgerichts Verden dem Landgericht Bremen zugelegt. Das Amtsgericht Lesum wird aufgehoben.

§ 3

Zugelegt werden

1. dem Amtsgericht Bremen
   a) unter Abtrennung vom Bezirk des Amtsgerichts Bremerhaven das Hafengelände Bremerhaven (§ 1 Abs. 2 der Vierten Verordnung über den Neuaufbau des Reichs vom 28. September 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 2041),
   b) unter Abtrennung vom Bezirk des Amtsgerichts Achim das Gebiet der in die Stadt Bremen eingegliederten früheren Gemeinden Hemelingen und Mahndorf,
   c) unter Abtrennung vom Bezirk des Amtsgerichts Lesum das Gebiet der in die Stadt Bremen eingegliederten früheren Gemeinde Lesum;
2. dem Amtsgericht Bremen-Blumenthal
   a) unter Abtrennung vom Bezirk des Amtsgerichts Bremen das Gebiet der in die Stadt Bremen eingegliederten früheren Stadt Vegesack,
   b) unter Abtrennung vom Bezirk des Amtsgerichts Lesum das Gebiet der in die Stadt Bremen eingegliederten früheren Gemeinden Aumund, Grohn und Schönebeck;
3. dem Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck
   a) unter Abtrennung vom Bezirk des Amtsgerichts Lilienthal die Gemeinde Hüttenbusch,
   b) die beim Lande Preußen verbliebenen Teile der Amtsgerichtsbezirke Bremen-Blumenthal und Lesum.

§ 4

Dieser Erlaß tritt mit dem 1. Januar 1943 in Kraft.

Berlin, den 9. Oktober 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

ABC des Reichsrechts

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5 500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,80 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429365 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg 12a. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

NATIONALBIBLIOTHEK

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 16. Oktober 1942	Nr. 105

Tag	Inhalt	Seite
7. 10. 42	Verordnung über die Teilung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Donauland	591
8. 10. 42	Verordnung über die Wirkung der Aufhebung gerichtlicher Ehrenstrafen gegen Soldaten	592
10. 10. 42	Verordnung zur Ergänzung der Dritten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (Vergütung bei Heranziehung zum langfristigen Notdienst)	593
16. 10. 42	Verordnung über die Wiedereinführung der Normalzeit im Winter 1942/1943	593

Verordnung über die Teilung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Donauland.

Vom 7. Oktober 1942.

Auf Grund des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577) Abschnitt II Artikel 6 wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft verordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1942 wird die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Donauland geteilt in

a) die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Wien-Niederdonau für die Reichsgaue Wien und Niederdonau,

b) die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oberdonau für den Reichsgau Oberdonau.

§ 2

Das Reichsversicherungsamt trifft die zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen.

Berlin, den 7. Oktober 1942.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Engel

Verordnung über die Wirkung der Aufhebung gerichtlicher Ehrenstrafen gegen Soldaten.

Vom 8. Oktober 1942.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Übertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 615) verordne ich zur Durchführung der §§ 22 ff. des Wehrgesetzes:

§ 1

(1) Wird ein rechtskräftiges Urteil, wonach ein Soldat aus dem aktiven Wehrdienst ausgeschieden ist oder seinen Rang verloren hat, aufgehoben und durch ein neues rechtskräftiges Urteil ersetzt, das keine dieser Folgen hat, so erhält er von der Rechtskraft der aufgehobenen Entscheidung an die Rechtsstellung wieder, die er durch das aufgehobene Urteil verloren hatte.

(2) Von der Rechtskraft des neuen Urteils an bis zur Entscheidung über seine künftige Verwendung (§ 3) hat er die rechtliche Stellung eines Soldaten seines früheren Dienstgrades, der einstweilen des Dienstes enthoben ist.

§ 2

(1) Der Soldat muß sich auf die Dienstbezüge, die ihm nach § 1 zustehen, ein anderes Arbeitseinkommen, das er in der Zwischenzeit gehabt hat, anrechnen lassen. Er ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.

(2) Ebenso sind militärische Gebührnisse anrechnungspflichtig, die er inzwischen bezogen hat.

§ 3

(1) Nach Rechtskraft des neuen Urteils prüft die für die Entlassung zuständige Dienststelle unverzüglich, ob der Soldat in seine alte Dienststelle wieder einrücken kann oder eine anderweitige Verwendung in seinem früheren oder einem höheren Dienstgrad finden muß oder ob seine Entlassung nach den Entlassungsbestimmungen für Soldaten wegen des Sachverhalts, der im neuen Urteil festgestellt wurde, oder aus anderen Gründen geboten ist. Bis zu dieser Entscheidung können die Dienstbezüge, die ihm nach § 1 zustehen, ganz oder teilweise einbehalten werden.

(2) Die Entscheidung ist bei ehemaligen Offizieren binnen drei Monaten, bei anderen Soldaten binnen einem Monat nach Rechtskraft des neuen Urteils zu treffen.

(3) Der Soldat, der entlassen wird, verliert den Anspruch auf die Dienstbezüge nach § 1 von dem Zeitpunkt an, wo die Entlassung nach der Entscheidung der entlassenden Dienststelle gerechtfertigt gewesen wäre. Ansprüche auf Fürsorge und Versorgung richten sich nach dem Entlassungsgrund; die ruhegehaltfähige Dienstzeit wird bis zu dem Zeitpunkt berechnet, wo die Entlassung gerechtfertigt gewesen wäre.

(4) Ist die Entlassung des Soldaten nicht geboten, so entfallen mit der Entscheidung über seine künftige Verwendung rückwirkend alle Folgen der einstweiligen Dienstenthebung.

§ 4

(1) Im Felde kann bei Unteroffizieren und Mannschaften der zuständige Disziplinarvorgesetzte mit der Strafgewalt eines Regimentskommandeurs (Schiffskommandanten, Geschwaderkommodore), bei Offizieren der zuständige Disziplinarvorgesetzte mit der höchsten Strafgewalt vorab entscheiden, daß der Soldat in seinem früheren Dienstgrad wieder zu verwenden sei, wenn keine Tatsachen ersichtlich sind, die seine Entlassung rechtfertigen könnten, und truppendienstliche Bedenken der Art des Einsatzes nicht entgegenstehen.

(2) Die endgültige Entscheidung trifft die nach § 3 zuständige Dienststelle.

§ 5

Bezüge, die der Soldat nach diesen Vorschriften erhält, sind auf eine Entschädigung nach dem Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 345) anzurechnen.

§ 6

Die Vorschriften gelten sinngemäß für Verurteilungen von Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes (Soldaten und Ergänzungswehrmachtbeamte), auch wenn sie verurteilt wurden, während sie nicht im aktiven Wehrdienst standen.

Berlin, den 8. Oktober 1942.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Verordnung zur Ergänzung der Dritten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (Vergütung bei Heranziehung zum langfristigen Notdienst).

Vom 10. Oktober 1942.

Auf Grund des § 7 der Dritten Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Notdienstverordnung) vom 15. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1441) in Verbindung mit § 7 der Ersten Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung vom 15. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1775) wird verordnet:

§ 1

In die Dritte Durchführungsverordnung zur Notdienstverordnung (Vergütung bei Heranziehung zum langfristigen Notdienst) vom 14. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2049) wird als § 3a eingefügt:

„§ 3a

Einsatzbesoldung

Wer ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses innerhalb einer Heimatschutzorganisation zum langfristigen Notdienst herangezogen ist, kann an Stelle der im § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 oder § 3 Abs. 1 vorgesehenen Abfindung die Einsatzbesoldung wählen. Das Nähere bestimmt für die einzelnen Heimatschutzorganisationen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit der zuständigen Obersten Reichsbehörde."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1942 in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung über die Wiedereinführung der Normalzeit im Winter 1942/1943.

Vom 16. Oktober 1942.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Die durch § 1 der Verordnung über die Einführung der Sommerzeit vom 23. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 232) bestimmte Zeitrechnung endet am 2. November 1942 vormittags um 3 Uhr. Zu diesem Zeitpunkt werden die öffentlichen Uhren um eine Stunde, d. h. von 3 Uhr auf 2 Uhr, zurückgestellt.

(2) Von der am 2. November 1942 doppelt erscheinenden Stunde von 2 bis 3 Uhr vormittags wird die erste Stunde als 2 A, 2 A 1 Minute usw. bis 2 A 59 Minuten, die zweite als 2 B, 2 B 1 Minute usw. bis 2 B 59 Minuten bezeichnet.

§ 2

Am 29. März 1943 vormittags 2 Uhr beginnt wieder die Zeitrechnung gemäß § 1 der Verordnung über die Einführung der Sommerzeit vom 23. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 232). Zu diesem Zeitpunkt werden die öffentlichen Uhren um eine Stunde, d. h. von 2 Uhr auf 3 Uhr, vorgestellt.

§ 3

(1) Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten, im Protektorat Böhmen und Mähren und im Generalgouvernement.

(2) Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 16. Oktober 1942.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 5 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 3,00 RM. — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 422285 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisnachlaß.

Moravia 780/42 RM 3,60 Fr. 42/2151

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Oktober 1942	Nr. 106

Tag	Inhalt	Seite
17. 10. 42	Vierte Verordnung zur Änderung der Personenstandsverordnung der Wehrmacht	595
17. 10. 42	Bekanntmachung der neuen Fassung der Personenstandsverordnung der Wehrmacht	597

Vierte Verordnung zur Änderung der Personenstandsverordnung der Wehrmacht. Vom 17. Oktober 1942.

Auf Grund der §§ 42 und 70 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) und des § 131 des Ehegesetzes vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) wird verordnet:

§ 1

Die Personenstandsverordnung der Wehrmacht vom 4. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2163) in der Fassung der Verordnungen vom 15. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1107), vom 18. Februar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 124) und vom 23. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 441) wird wie folgt geändert:

1. § 14 erhält folgenden zweiten Absatz:

»(2) Standesbeamter im Sinne des Abs. 1 ist auch der zur Beurkundung von Eheschließungen ermächtigte deutsche diplomatische oder konsularische Vertreter.«

2. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Der Standesbeamte verfährt im übrigen nach den Vorschriften des Personenstandsgesetzes und den zu diesem Gesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen, der deutsche diplomatische oder konsularische Vertreter nach den Vorschriften des Auslandspersonenstandsgesetzes. Ein Aufgebotsverfahren findet nicht statt.«

3. § 21a erhält folgende Fassung:

»§ 21a

(1) Hält sich ein Angehöriger der Wehrmacht in einem fremden Staate auf, so kann er seinen Willen, die Ehe einzugehen (§ 13 der Verordnung), auch zur Niederschrift des deutschen Militärattachés und, falls dieser sich für verhindert erklärt, zur Niederschrift des zuständigen deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertreters erklären.

(2) Kriegsgefangene können ihren Willen, die Ehe einzugehen, zur Niederschrift des gemäß Artikel 43 des Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. 1934 II S. 227) bestimmten Vertrauensmannes und in Lagern für Offiziere und Gleichgestellte zur Niederschrift des rangältesten kriegsgefangenen Offiziers des höchsten Dienstgrades erklären; diese sollen der Niederschrift über die Eheschließungserklärung eine Bescheinigung darüber beifügen, daß der Erklärende Kriegsgefangener ist, und versichern, daß sie der zuständige Vertrauensmann oder der rangälteste Offizier des höchsten Dienstgrades sind. Die Niederschrift über die Eheschließungserklärung soll an den diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Staates weitergeleitet werden, der die Belange der deutschen Staatsangehörigen wahrnimmt (Schutzmacht).«

4. Hinter § 21a werden folgende §§ 21b und 21c eingefügt:

»§ 21b

(1) Die Vorschriften der §§ 13 bis 21 sind, auch wenn keiner der Verlobten der Wehrmacht angehört, entsprechend anzuwenden, falls einer von ihnen sich in einem fremden Staate aufhält und das gleichzeitige Erscheinen beider Verlobten vor demselben deutschen Standesbeamten (§ 14 der Verordnung) infolge eines Krieges, eines kriegsähnlichen Unternehmens oder eines besonderen Einsatzes nicht möglich oder wesentlich erschwert ist.

(2) Der Wille, die Ehe einzugehen (§ 13 der Verordnung), kann zur Niederschrift des deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertreters und in Staaten, mit denen die diplomatischen Beziehungen abgebrochen sind, zur Niederschrift des diplomatischen oder konsularischen Vertreters des Staates erklärt werden, der die Belange der deutschen Staatsangehörigen wahrnimmt (Schutzmacht). Der Wille, die Ehe einzugehen, kann auch zur Niederschrift einer vom Reichsminister des Innern ermächtigten Stelle erklärt werden.

(3) Zivilinternierte können ihren Willen, die Ehe einzugehen, zur Niederschrift des Vertrauensmannes (Sprechers) des Zivilinternierten lagers erklären; dieser soll der Niederschrift über die Eheschließungserklärung eine Bescheinigung darüber beifügen, daß der Erklärende Zivilinternierter ist, und versichern, daß er selbst der Vertrauensmann (Sprecher) des Zivilinterniertenlagers ist. Die Niederschrift über die Eheschließungserklärung soll an den diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Staates weitergeleitet werden, der die Belange der deutschen Staatsangehörigen wahrnimmt (Schutzmacht).

(4) Die Erklärungen gemäß Abs. 2 und 3 können auch von Frauen abgegeben werden. In diesem Falle sind die für den Mann geltenden Vorschrif en der §§ 13 bis 21 der Verordnung auf die Frau und umgekehrt die für die Frau geltenden Vorschriften der §§ 13 bis 21 auf den Mann anzuwenden.

§ 21c

(1) In den Fällen der §§ 21a und 21b können die Erklärungen über die Eingehung der Ehe von dem deutschen Militärattaché, dem deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertreter oder dem Vertreter der Schutzmacht telegraphisch übermittelt werden. Das Telegramm muß enthalten die Vor- und Familiennamen und den Wohnort der Verlobten sowie die Angabe, daß einer der Verlobten eine ordnungsmäßige Ferntrauungserklärung abgegeben hat.

(2) Die Erklärungen über die Eingehung der Ehe gemäß §§ 21a und 21b haben eine Geltungsdauer von neun Monaten.«

5. § 22 erhält folgende Fassung:

»§ 22

In einem Gebiet, das nicht zum Deutschen Reich gehört, oder in dem, obgleich es zum Deutschen Reich gehört, kein Standesbeamter vorhanden ist, kann die Ehe vor dem richterlichen Militärjustizbeamten geschlossen werden. Dieser gilt als Standesbeamter im Sinne der Vorschriften des Ehegesetzes, des Personenstandsgesetzes und der zu diesen Gesetzen ergangenen Ausführungsbestimmungen. Diese Vorschriften sind im übrigen anzuwenden; ein Aufgebotsverfahren findet nicht statt. Vor dem richterlichen Militärjustizbeamten kann eine Ehe auch in Abwesenheit des Mannes geschlossen werden; die §§ 13 bis 21c sind entsprechend anzuwenden.«

6. Hinter § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

»§ 29a

Der Reichsminister des Innern kann die Befugnis, gemäß § 41 des Personenstandsgesetzes die Beurkundung eines Sterbefalls anzuordnen, auf andere Stellen übertragen.«

7. § 30 erhält folgenden zweiten Absatz:

»(2) Die Reichsminister der Justiz und des Innern können die Beurkundung der Sterbefälle von Kriegsgefangenen und anderen Angehörigen einer feindlichen Wehrmacht in anderer Weise regeln.«

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, die Personenstandsverordnung der Wehrmacht in neuer Fassung bekanntzumachen.

Berlin, den 17. Oktober 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker

Bekanntmachung der neuen Fassung der Personenstandsverordnung der Wehrmacht.

Vom 17. Oktober 1942.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Personenstandsverordnung der Wehrmacht vom 17. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 595) wird nachstehend die Personenstandsverordnung der Wehrmacht in neuer Fassung bekanntgemacht.

Berlin, den 17. Oktober 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

* * *

Personenstandsverordnung der Wehrmacht

Erster Abschnitt

Die Beurkundung des Personenstandes von Angehörigen der Wehrmacht

§ 1

Für die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Angehörigen der Wehrmacht gelten die allgemeinen Bestimmungen, soweit nicht in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Sterbefälle von Angehörigen der Wehrmacht werden von dem Standesbeamten, in dessen Bezirk der Tod eingetreten ist, und, falls der Tod nicht im Bezirk eines deutschen Standesbeamten eingetreten ist, von dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin beurkundet.

§ 3

(1) Zur Anzeige des Sterbefalls ist der Bataillonskommandeur (Abteilungskommandeur oder ein in gleicher Dienststellung befindlicher militärischer Vorgesetzter), bei Wehrmachtangehörigen, die zu einer Behörde gehören, der Kommandeur oder Vorstand der Behörde verpflichtet. Die Anzeige wird schriftlich in dienstlicher Form erstattet.

(2) Ist der Tod in einer öffentlichen oder privaten Anstalt oder in einer Kaserne eingetreten, so gilt § 34 des Personenstandsgesetzes.

(3) Findet über den Tod eine amtliche Ermittlung durch das Wehrmachtgericht statt, so wird der Sterbefall durch das Wehrmachtgericht schriftlich in dienstlicher Form angezeigt, sofern nicht schon Anzeige nach Abs. 1 erstattet worden ist.

§ 4

(1) In der Anzeige sind zum Zwecke der Eintragung in das Sterbebuch anzugeben:

1. die Vornamen und der Familienname des Verstorbenen, sein Beruf und militärischer Dienstgrad, sein Wohnort, Ort und Tag seiner Geburt unter Bezeichnung des standesamtlichen Eintrags sowie sein religiöses Bekenntnis,
2. die Vornamen und der Familienname des Ehegatten oder ein Vermerk, daß der Verstorbene nicht verheiratet war,
3. Ort, Tag und Stunde des Todes,
4. die Vor- und Familiennamen der Eltern des Verstorbenen sowie ihr Wohnort.

(2) In der Anzeige sollen nach Möglichkeit folgende weitere Angaben gemacht werden:

1. Ort und Tag der Eheschließung des Verstorbenen unter Bezeichnung des standesamtlichen Eintrags,
2. falls der Verstorbene nicht verheiratet war, Ort und Tag der Eheschließung der Eltern und bei unehelicher Geburt Ort und Tag der Geburt der Mutter des Verstorbenen unter Bezeichnung des standesamtlichen Eintrags,
3. die Todesursache.

Zweiter Abschnitt

Die Beurkundung des Personenstandes von Angehörigen der Wehrmacht im Kriege und in besonderen Fällen

§ 5

(1) Während eines Krieges, eines kriegsähnlichen Unternehmens oder eines besonderen Ein-

satzes gelten für die Beurkundung des Personenstandes von Angehörigen der Wehrmacht die Vorschriften der §§ 12 bis 30. Für die Beurkundung von Geburten gelten die Vorschriften der §§ 6 bis 11, wenn die Mutter des Kindes sich auf Grund eines Dienst- oder Vertragsverhältnisses oder aus anderen Gründen bei der Truppe aufhält oder ihr folgt.

(2) Wann der Fall eines kriegsähnlichen Unternehmens oder eines besonderen Einsatzes vorliegt und wann er beendet ist, bestimmt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

1. Die Beurkundung der Geburten

§ 6

Für die Beurkundung von Geburten, die sich innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs ereignen, gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 7

Wird ein Kind in einem Gebiet geboren, das nicht zum Deutschen Reich gehört, so wird die Geburt von dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin beurkundet.

§ 8

(1) Im Falle des § 7 obliegt die Anzeige an den Standesbeamten dem Bataillonskommandeur (Abteilungskommandeur oder einem in gleicher Dienststellung befindlichen militärischen Vorgesetzten) oder dem Kommandeur oder Vorstand der Behörde, bei der sich die Mutter zur Zeit der Geburt aufgehalten hat. Die Anzeige wird schriftlich in dienstlicher Form erstattet.

(2) Wird das Kind in einem Krankenhaus geboren, das unter deutscher Leitung steht, so trifft die Anzeigepflicht den Leiter des Krankenhauses.

§ 9

(1) In der Anzeige sind zum Zwecke der Eintragung in das Geburtenbuch anzugeben:

1. die Vor- und Familiennamen der Eltern des Kindes, ihr Beruf und Wohnort sowie ihr religiöses Bekenntnis,
2. Ort, Tag und Stunde der Geburt,
3. Geschlecht des Kindes,
4. die Vornamen des Kindes.

(2) In der Anzeige sollen nach Möglichkeit folgende weitere Angaben gemacht werden:

1. Ort und Tag der Eheschließung der Eltern des Kindes unter Bezeichnung des standesamtlichen Eintrags,
2. bei unehelichen Kindern Ort und Tag der Geburt der Mutter unter Bezeichnung des standesamtlichen Eintrags.

§ 10

(1) Die Anzeige der Geburt durch den Kommandeur oder Behördenvorstand erfolgt auf Grund der Anzeige, die ihm von einer nach § 17 des Personenstandsgesetzes zur Anzeige verpflichteten Person erstattet wird. Die Pflicht zur Anzeige an den Kommandeur oder Behördenvorstand steht der Pflicht zur Anzeige an den Standesbeamten im Sinne des Personenstandsgesetzes und der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz gleich. Die Anzeige an den Kommandeur oder Behördenvorstand kann unmittelbar oder durch Vermittlung des nächsten militärischen Vorgesetzten, dem Disziplinarstrafgewalt zusteht, erstattet werden.

(2) Der Kommandeur oder Behördenvorstand kann die Geburt dem Standesbeamten auch auf Grund dienstlicher Ermittlung anzeigen.

§ 11

(1) Das Anerkenntnis der Vaterschaft durch einen Angehörigen der Wehrmacht und die etwa erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters können von einem richterlichen Militärjustizbeamten beurkundet werden.

(2) Dieser übersendet die Urkunde über das Anerkenntnis der Vaterschaft oder eine beglaubigte Abschrift der Urkunde dem Standesbeamten, in dessen Geburtenbuch die Geburt des Kindes beurkundet ist, oder, falls die Geburt nicht in einem deutschen Geburtenbuch beurkundet ist, dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin.

2. Die Beurkundung der Eheschließung

a) Die Eheschließung vor dem Standesbeamten in Anwesenheit der Verlobten

§ 12

Für eine Eheschließung innerhalb des Deutschen Reichs und die Beurkundung dieser Eheschließung gelten die allgemeinen Vorschriften. Die Ehe kann außer vor den nach § 19 des Ehegesetzes zuständigen Standesbeamten auch vor dem Standesbeamten geschlossen werden, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Aufenthalt hat.

b) Die Eheschließung vor dem Standesbeamten in Abwesenheit des Mannes oder der Frau

§ 13

(1) Wer als Angehöriger der Wehrmacht an einem Kriege, einem kriegsähnlichen Unternehmen oder einem besonderen Einsatz teilnimmt und seinen Standort verlassen hat, kann seinen Willen, die Ehe einzugehen, auch zur Niederschrift des Bataillonskommandeurs (Abteilungskommandeurs oder eines in gleicher Dienststellung befindlichen militärischen Vorgesetzten) erklären. Die Erklärung ist unwiderruflich; sie

verliert jedoch nach sechs Monaten ihre Kraft, wenn die Frau ihre Erklärung, die Ehe einzugehen, bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor dem Standesbeamten abgegeben hat; in der Niederschrift ist hierauf hinzuweisen. Die Niederschrift ist von dem Manne und dem Bataillonskommandeur unter Angabe des Ortes und Tages zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

(2) An die Stelle des Bataillonskommandeurs tritt bei Wehrmachtangehörigen, die zu einer Behörde gehören, der Kommandeur oder Vorstand der Behörde, bei Insassen von Lazaretten und Krankenhäusern der leitende Arzt.

§ 14

(1) Die Ehe wird vor dem Standesbeamten geschlossen, in dessen Bezirk die Frau ihren gewöhnlichen Aufenthalt und mangels eines solchen ihren Aufenthalt hat.

(2) Standesbeamter im Sinne des Abs. 1 ist auch der zur Beurkundung von Eheschließungen ermächtigte deutsche diplomatische oder konsularische Vertreter.

§ 15

(1) Die Niederschrift über die Erklärung des Mannes, daß er die Ehe eingehe, muß enthalten:

1. die Vornamen und den Familiennamen des Mannes, seinen Beruf und militärischen Dienstgrad, seinen Wohnort oder letzten Wohnort, Ort und Tag seiner Geburt sowie sein religiöses Bekenntnis,
2. die Vornamen und den Familiennamen der Frau, ihren Beruf und Wohnort, Ort und Tag ihrer Geburt sowie ihr religiöses Bekenntnis,
3. die Erklärung, daß er mit der gemäß Nr. 2 bezeichneten Frau die Ehe eingehe,
4. die Bezeichnung des Standesbeamten, vor dem die Ehe geschlossen werden soll.

(2) Die Gültigkeit der Ehe wird durch mangelhafte oder fehlende Angaben nicht berührt, sofern die Persönlichkeit der Verlobten ausreichend erkennbar bezeichnet und der Wille, die Ehe einzugehen, deutlich zum Ausdruck gekommen ist.

§ 16

(1) Die Niederschrift soll ferner Auskunft über die Abstammung und die ehegesundheitlichen Verhältnisse des Mannes geben. Zu diesem Zwecke sind nach Möglichkeit anzugeben:

1. die Vor- und Familiennamen der Eltern sowie der Geburtsname der Mutter, Beruf, Wohnort oder letzter Wohnort, Ort und Tag der Geburt und der Eheschließung sowie das religiöse Bekenntnis der Eltern; eine frühere Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft ist in jedem Fall anzugeben; ist der Mann unehelich geboren und ist der Vater bekannt, so sind dessen Verhältnisse möglichst genau zu bezeichnen,
2. die Rassezugehörigkeit und die Religion der Großeltern,
3. die ehegesundheitlichen Verhältnisse des Mannes; es ist anzugeben, ob er an einer Geschlechtskrankheit oder an Tuberkulose leidet oder im letzten Jahre gelitten hat, ob er entmündigt ist, ob er an einer schweren Erbkrankheit (insbesondere Schizophrenie oder manisch-depressivem Irresein) oder an schwerem Alkoholismus leidet oder gelitten hat, ob er auf Grund des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses unfruchtbar gemacht oder ob ihm das Ehetauglichkeitszeugnis bereits einmal versagt worden ist.

(2) Der Mann muß an Eides Statt versichern, daß er diese Angaben nach bestem Wissen gemacht hat. Die Beibringung von Urkunden, die er nicht im Besitz hat, darf in der Regel nicht verlangt werden.

§ 17

Aus der Niederschrift soll schließlich ersichtlich sein, daß kein Ehehindernis der beabsichtigten Ehe entgegensteht. War der Mann bereits einmal verheiratet, so muß durch Urkunden (Sterbeurkunde, Scheidungs-, Aufhebungs- oder Nichtigkeitsurteil) nachgewiesen werden, daß die frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist. Es genügt, wenn die Urkunden dem Standesbeamten vor der Eheschließung vorgelegt werden.

§ 18

(1) Der Bataillonskommandeur oder die ihm gemäß § 13 gleichstehende Stelle übersendet die Niederschrift dem Standesbeamten. Eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift wird zu den Akten des Bataillons, der Behörde oder des Lazaretts oder Krankenhauses genommen.

(2) Der Standesbeamte benachrichtigt alsbald die Frau.

§ 19

(1) Die Ehe kommt in dem Zeitpunkt zustande, in dem die Frau vor dem Standesbeamten ihren Willen, die Ehe einzugehen, erklärt.

(2) Die Gültigkeit der Ehe wird nicht dadurch berührt, daß der Mann in dem Zeitpunkt, in dem die Frau ihre Erklärung abgibt, bereits verstorben war. In diesem Falle gilt die Ehe als an dem Tage geschlossen, an dem der Mann seinen Willen, die Ehe einzugehen, zur Niederschrift erklärt hat. In dem Heiratseintrag ist hierauf hinzuweisen. War zur Zeit der Fertigung des Heiratseintrags der Tod noch nicht bekannt, so ist in dem Randvermerk über den Tod oder die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit hierauf besonders hinzuweisen.

(3) Der Standesbeamte verfährt im übrigen nach den Vorschriften des Personenstandsgesetzes und den zu diesem Gesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen, der deutsche diplomatische oder konsularische Vertreter nach den Vorschriften des Auslandspersonenstandsgesetzes. Ein Aufgebotsverfahren findet nicht statt.

§ 20

(1) In dem bei der Eheschließung zu eröffnenden Blatt im Familienbuch ist ersichtlich zu machen, daß die Ehe in Abwesenheit des Mannes geschlossen ist. Ort und Tag der Erklärung des Mannes und der mitwirkende Bataillonskommandeur oder die ihm gemäß § 13 gleichstehende Stelle sind anzugeben.

(2) Die Eintragung ist von der Ehefrau, den Zeugen und dem Standesbeamten zu unterschreiben.

(3) Die Niederschrift über die Erklärung des Mannes ist zu dem Sammelaktenheft zu nehmen.

§ 21

(1) Der Standesbeamte übersendet dem Mann alsbald eine Heiratsurkunde; für diese wird keine Gebühr erhoben.

(2) In der Heiratsurkunde wird der Umstand, daß die Ehe in Abwesenheit des Mannes geschlossen ist, nicht ersichtlich gemacht.

§ 21a

(1) Hält sich ein Angehöriger der Wehrmacht in einem fremden Staate auf, so kann er seinen Willen, die Ehe einzugehen (§ 13 der Verordnung), auch zur Niederschrift des deutschen Militärattachés und, falls dieser sich für verhindert erklärt, zur Niederschrift des zuständigen deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertreters erklären.

(2) Kriegsgefangene können ihren Willen, die Ehe einzugehen, zur Niederschrift des gemäß Artikel 43 des Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. 1934 II S. 227) bestimmten Vertrauensmannes und in Lagern für Offiziere und Gleichgestellte zur Niederschrift des rangältesten kriegsgefangenen Offiziers des höchsten Dienstgrades erklären; diese sollen der Niederschrift über die Eheschließungserklärung eine Bescheinigung darüber beifügen, daß der Erklärende Kriegsgefangener ist, und versichern, daß sie der zuständige Vertrauensmann oder der rangälteste Offizier des höchsten Dienstgrades sind. Die Niederschrift über die Eheschließungserklärung soll an den diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Staates weitergeleitet werden, der die Belange der deutschen Staatsangehörigen wahrnimmt (Schutzmacht).

§ 21b

(1) Die Vorschriften der §§ 13 bis 21 sind, auch wenn keiner der Verlobten der Wehrmacht angehört, entsprechend anzuwenden, falls einer von ihnen sich in einem fremden Staate aufhält und das gleichzeitige Erscheinen beider Verlobten vor demselben deutschen Standesbeamten (§ 14 der Verordnung) infolge eines Krieges, eines kriegsähnlichen Unternehmens oder eines besonderen Einsatzes nicht möglich oder wesentlich erschwert ist.

(2) Der Wille, die Ehe einzugehen (§ 13 der Verordnung), kann zur Niederschrift des deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertreters und in Staaten, mit denen die diplomatischen Beziehungen abgebrochen sind, zur Niederschrift des diplomatischen oder konsularischen Vertreters des Staates erklärt werden, der die Belange der deutschen Staatsangehörigen wahrnimmt (Schutzmacht). Der Wille, die Ehe einzugehen, kann auch zur Niederschrift einer vom Reichsminister des Innern ermächtigten Stelle erklärt werden.

(3) Zivilinternierte können ihren Willen, die Ehe einzugehen, zur Niederschrift des Vertrauensmannes (Sprechers) des Zivilinterniertenlagers erklären; dieser soll der Niederschrift über die Eheschließungserklärung eine Bescheinigung darüber beifügen, daß der Erklärende Zivilinternierter ist, und versichern, daß er selbst der Vertrauensmann (Sprecher) des Zivilinterniertenlagers ist. Die Niederschrift über die Eheschließungserklärung soll an den diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Staates weitergeleitet werden, der die Belange der deutschen Staatsangehörigen wahrnimmt (Schutzmacht).

(4) Die Erklärungen gemäß Abs. 2 und 3 können auch von Frauen abgegeben werden. In diesem Falle sind die für den Mann geltenden Vorschriften der §§ 13 bis 21 der Verordnung auf die Frau und umgekehrt die für die Frau geltenden Vorschriften der §§ 13 bis 21 auf den Mann anzuwenden.

§ 21c

(1) In den Fällen der §§ 21a und 21b können die Erklärungen über die Eingehung der Ehe von dem deutschen Militärattaché, dem deutschen diplomatischen oder konsularischen Vertreter oder dem Vertreter der Schutzmacht telegraphisch übermittelt werden. Das Telegramm muß enthalten die Vor- und Familiennamen und den Wohnort der Verlobten sowie die Angabe, daß einer der Verlobten eine ordnungsmäßige Ferntrauungserklärung abgegeben hat.

(2) Die Erklärungen über die Eingehung der Ehe gemäß §§ 21a und 21b haben eine Geltungsdauer von neun Monaten.

c) Die Eheschließung vor dem richterlichen Militärjustizbeamten

§ 22

In einem Gebiet, das nicht zum Deutschen Reich gehört, oder in dem, obgleich es zum Deutschen Reich gehört, kein Standesbeamter

vorhanden ist, kann die Ehe vor dem richterlichen Militärjustizbeamten geschlossen werden. Dieser gilt als Standesbeamter im Sinne der Vorschriften des Ehegesetzes, des Personenstandsgesetzes und der zu diesen Gesetzen ergangenen Ausführungsbestimmungen. Diese Vorschriften sind im übrigen anzuwenden; ein Aufgebotsverfahren findet nicht statt. Vor dem richterlichen Militärjustizbeamten kann eine Ehe auch in Abwesenheit des Mannes geschlossen werden; die §§ 13 bis 21c sind entsprechend anzuwenden.

§ 23

Der richterliche Militärjustizbeamte übersendet das von ihm bei der Eheschließung eröffnete Blatt im Familienbuch nebst den von den Verlobten beigebrachten Urkunden und den sonstigen Vorgängen dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin. Falls die Verlobten bereits ein gemeinschaftliches voreheliches Kind haben, teilt er dem Standesbeamten des Standesamts I in Berlin auch Ort und Tag der Geburt des Kindes unter Bezeichnung des standesamtlichen Eintrags mit. Weitere Mitteilungen liegen ihm nicht ob.

§ 24

(1) Der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin macht nach Empfang des Blattes im Familienbuch die im Personenstandsgesetz und in den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Mitteilungen. Er gilt künftig als der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen worden ist.

(2) Der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin fertigt alsbald eine von ihm zu beglaubigende Abschrift für das Zweitbuch. § 44 des Personenstandsgesetzes und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Erst- und Zweitschriften werden von dem Standesbeamten bis zum Ende des Krieges, des kriegsähnlichen Unternehmens oder des besonderen Einsatzes aufbewahrt und alsdann in festen Büchern, nach dem Tag der Eheschließung geordnet, vereinigt. An sichtbarer Stelle ist darauf hinzuweisen, aus welchem Anlaß die Bücher angelegt worden sind. Das Zweitbuch wird an die Aufsichtsbehörde zur Aufbewahrung und Fortführung abgegeben.

3. Die Beurkundung der Sterbefälle

§ 25

Sterbefälle werden ohne Rücksicht darauf, ob der Tod im Inland oder im Ausland eingetreten ist, von dem Standesbeamten beurkundet, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte; hatte er weder seinen letzten Wohnsitz noch seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk eines deutschen Standesbeamten, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig.

§ 26

Die Anzeige des Sterbefalls liegt der Wehrmachtauskunftstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene ob. Die Anzeige ist zu erstatten, sobald der Tod und die Persönlichkeit des Verstorbenen auf Grund dienstlicher Ermittlungen festgestellt sind. Sie wird schriftlich in dienstlicher Form erstattet.

§ 27

(1) Für den Inhalt der Anzeige gilt § 4 dieser Verordnung.

(2) Der Standesbeamte darf die Entgegennahme von Anzeigen mit unvollständigen Angaben nicht ablehnen; er stellt nach der Beurkundung des Sterbefalls die zur Ergänzung erforderlichen Ermittlungen an. Der Standesbeamte darf die Entgegennahme einer Anzeige auch nicht mit der Begründung ablehnen, daß die Voraussetzungen des § 5 der Verordnung nicht gegeben seien.

§ 28

(1) Der Standesbeamte kann die Eintragung ergänzen oder berichtigen, wenn ihm von der Wehrmachtauskunftstelle eine die frühere Anzeige ergänzende oder berichtigende Anzeige zugeht.

(2) Der Standesbeamte kann die Eintragung auch auf Grund der eigenen Ermittlungen ergänzen, jedoch nicht berichtigen.

(3) Die Ergänzung oder Berichtigung ist am Rande des Sterbeeintrags vorzunehmen. Sie ist unter Angabe des Ortes und Tages der Eintragung von dem Standesbeamten zu unterschreiben.

§ 29

Zur Bestattung des Verstorbenen vor der Eintragung des Sterbefalls bedarf es nicht der ortspolizeilichen Genehmigung.

§ 29a

Der Reichsminister des Innern kann die Befugnis, gemäß § 41 des Personenstandsgesetzes die Beurkundung eines Sterbefalls anzuordnen, auf andere Stellen übertragen.

§ 30

(1) Für die Beurkundung der Sterbefälle von solchen in deutscher Gewalt befindlichen Gefangenen, die einer fremden Wehrmacht angehören oder wie Angehörige dieser Wehrmacht zu betrachten sind, ist der deutsche Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Tod eingetreten ist; ist der Tod nicht im Bezirk eines

deutschen Standesbeamten eingetreten, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig. Die §§ 26 bis 29 sind anzuwenden. Ermittlungen zum Zwecke der Ergänzung des Sterbeeintrags braucht der Standesbeamte nicht anzustellen, wenn nach Lage der Dinge ein Ergebnis nicht zu erwarten ist.

(2) Die Reichsminister der Justiz und des Innern können die Beurkundung der Sterbefälle von Kriegsgefangenen und anderen Angehörigen einer feindlichen Wehrmacht in anderer Weise regeln.

Dritter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 31

Nach Beendigung des Krieges, des kriegsähnlichen Unternehmens oder des besonderen Einsatzes sind die Vorschriften dieser Verordnung über die Beurkundung von Geburten und Sterbefällen anzuwenden, falls die Geburt oder der Sterbefall vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist.

§ 32

(1) Angehörige der Wehrmacht im Sinne dieser Verordnung sind die Soldaten und die Wehrmachtbeamten.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung und der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 30. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1540) sind auf die Angehörigen der bewaffneten Einheiten der ## sinngemäß anzuwenden; die näheren Einzelheiten regelt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei durch Erlaß. Der Reichsminister des Innern kann ferner im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht durch Erlaß bestimmen, daß die genannten Vorschriften auch auf andere Personen angewandt werden, und dabei die Anzeigepflicht abweichend von den Bestimmungen dieser Verordnung regeln.

(3) Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht kann durch Erlaß die Zuständigkeiten der Wehrmachtdienststellen zur Anzeige von Geburten und Sterbefällen den jeweiligen Bedürfnissen anpassen und dabei von den Vorschriften dieser Verordnung abweichen.

§ 33

(1) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die Vorschriften der §§ 25 bis 30 treten mit Wirkung vom 1. September 1939 in Kraft; soweit Sterbefälle bereits auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen beurkundet sind, behält es hierbei sein Bewenden. Die Vorschriften des bisher geltenden Rechts treten außer Kraft, soweit sie Gegenstände betreffen, die durch diese Verordnung geregelt sind.

(2) Diese Verordnung gilt auch im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig und im Protektorat Böhmen und Mähren, soweit dort auf Grund der Verordnung über die Anwendung deutschen Rechts auf deutsche Staatsangehörige im Protektorat Böhmen und Mähren vom 20. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1309) das deutsche Personenstandsrecht gilt.

(3) Bis zur Einführung des deutschen Personenstandsrechts gilt in den Gebieten, die durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) in das Deutsche Reich eingegliedert worden sind, diese Verordnung insoweit nicht, als eine Beurkundung des Personenstandes in den genannten Gebieten in Betracht kommt.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 422265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 40 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Oktober 1942	Nr. 107

Tag	Inhalt	Seite
30. 9. 42	**Gesetz über den Aufbau der Reichsbergbehörden**	603
13. 10. 42	Verordnung zum Schutze der Wehrmachtangehörigen und anderen von den Kriegsverhältnissen betroffenen Personen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten	604
17. 10. 42	Verordnung zur Änderung verschiedener Vorschriften des Organisationsrechts der gewerblichen Wirtschaft	605

Im Teil II, Nr. 33, ausgegeben am 19. Oktober 1942, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über das deutsch-ungarische Abkommen über Mitteilungen und Ersuchen auf dem Gebiete des Personenstandswesens. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Zweiten Zusatzabkommens zum deutsch-schweizerischen Verrechnungsabkommen und der Fünfzehnten Zusatzvereinbarung zum deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr.

Gesetz über den Aufbau der Reichsbergbehörden.
Vom 30. September 1942.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Reichsbergbehörden sind:
die Bergämter,
die Oberbergämter,
der Reichswirtschaftsminister.

(2) Die Sitze und die Verwaltungsbezirke der Bergämter und der Oberbergämter werden durch Verordnung des Reichswirtschaftsministers bestimmt.

§ 2

(1) Für die Aufgaben und die Zuständigkeit der Reichsbergbehörden bleiben die bestehenden reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend; dabei treten die Bergämter an die Stelle der unteren, die Oberbergämter an die Stelle der mittleren Landesbergbehörden.

(2) Die Aufgaben der obersten Landesbergbehörden gehen, falls in einem Lande eine mittlere Landesbergbehörde nicht vorhanden ist, auf die Oberbergämter, sonst auf den Reichswirtschaftsminister über. Dieser kann eine abweichende Regelung treffen.

§ 3

(1) Gegen Entscheidungen des Bergamts ist die Beschwerde an das Oberbergamt, gegen Entscheidungen des Oberbergamts die Beschwerde an den Reichswirtschaftsminister binnen einem Monat nach Zustellung oder Bekanntgabe der anzufechtenden Entscheidung zulässig, soweit nicht die Entscheidung unanfechtbar oder der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist.

(2) Hat das Oberbergamt seine Entscheidung nach landesgesetzlicher Vorschrift gemeinsam oder im Einvernehmen mit einer Landesverwaltungsbehörde getroffen, so entscheidet der Reichswirtschaftsminister über eine nach Abs. 1 zulässige Beschwerde nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörde.

(3) Im übrigen gelten für die Anfechtung der Entscheidungen der Reichsbergbehörden die landesgesetzlichen Vorschriften, soweit reichsrechtlich nichts anderes bestimmt wird.

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1943 in Kraft. Es gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Der Reichswirtschaftsminister erläßt, soweit erforderlich auch schon vor dem 1. April 1943, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften

und entscheidet bei Anwendung dieses Gesetzes entstehende Zweifelsfragen. Werden hierbei Geschäftsbereiche anderer Minister berührt, so ist ihr Einvernehmen erforderlich.

(3) Die Überleitung der Beamten der Landesbergverwaltungen regelt der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister.

Führer-Hauptquartier, den 30. September 1942.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zum Schutze der Wehrmachtangehörigen und anderen von den Kriegsverhältnissen betroffenen Personen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Vom 13. Oktober 1942.

Auf Grund des § 10 der Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 31. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2139) wird verordnet:

§ 1

An die Stelle der Artikel 1 und 2 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts (Schutzverordnung) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1656) treten folgende Vorschriften:

Artikel 1

Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird das Verfahren, unbeschadet der Zustellung der Klage oder des sonstigen das Verfahren einleitenden Antrags, unterbrochen, sobald eine Partei durch die Kriegsverhältnisse betroffen ist.

(2) Betroffener im Sinne des Abs. 1 ist,

1. wer Wehrmachtangehöriger ist,
2. wer, ohne Wehrmachtangehöriger zu sein, wegen der Kriegsverhältnisse zu ständigen Dienstleistungen außerhalb seines regelmäßigen Aufenthaltsorts herangezogen wird,
3. wer wegen der Kriegsverhältnisse sich dienstlich im Ausland aufhält oder sich als Gefangener oder Geisel in fremder Gewalt befindet.

(3) Die Unterbrechung tritt nicht ein, wenn der Betroffene durch einen Prozeßbevollmächtigten oder einen sonstigen zur Wahrnehmung seiner Rechte berufenen Vertreter im Verfahren vertreten ist, es sei denn, daß dieser selbst betroffen ist.

(4) Die Unterbrechung dauert so lange, bis das Gericht auf Antrag einer Partei die Aufnahme des Verfahrens anordnet. Dem Antrag ist nur dann stattzugeben, wenn der Betroffene zustimmt, oder wenn dem Betroffenen die sachgemäße Durchführung des Verfahrens möglich und unter Abwägung der Interessen der Beteiligten zuzumuten ist, oder wenn das nach Abs. 2 maßgebende Verhältnis beendet ist.

(5) Das Gericht hat auf Antrag oder von Amts wegen ein gemäß Abs. 3 nicht unterbrochenes oder gemäß Abs. 4 aufgenommenes Verfahren auszusetzen, wenn dem Betroffenen die sachgemäße Durchführung des Verfahrens nicht möglich oder unter Abwägung der Interessen der Beteiligten nicht zuzumuten ist. Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Die Entscheidungen gemäß Abs. 4 und 5 ergehen durch Beschluß. Sie bedürfen keiner mündlichen Verhandlung und unterliegen der Beschwerde (dem Rekurs).

(7) Gegen ein Urteil findet die Nichtigkeitsklage (§ 579 der Reichszivilprozeßordnung, § 529 der Zivilprozeßordnungen vom 1. August 1895) statt, wenn es ergangen ist, obwohl das Verfahren unterbrochen oder gemäß Abs. 5 ausgesetzt war oder bei Kenntnis der Sachlage von dem Gericht ausgesetzt worden wäre.

Artikel 2

Besondere Verfahrensbestimmungen

(1) Von der Beifügung des im § 118 Abs. 2 der Reichszivilprozeßordnung (§ 65 Abs. 2 der Zivilprozeßordnungen vom 1. August 1895) bezeichneten Zeugnisses kann das Gericht absehen, wenn den Umständen nach das Unvermögen des Betroffenen zur Bestreitung der Prozeßkosten anzunehmen ist.

(2) Soll die Klage oder der Antrag einem Betroffenen zugestellt werden, so kann der Vorsitzende anordnen, daß die Terminsbestimmung vorbehalten bleibt. Diese Anordnung steht im Sinne des Gerichtskostengesetzes einer Terminsbestimmung gleich.

(3) Die Ladungs- und Einlassungsfristen können vom Vorsitzenden verlängert werden, wenn die Zustellung an einen Betroffenen erfolgen soll.

(4) Die Einspruchsfrist kann vom Gericht verlängert werden, wenn das Versäumnisurteil einem Betroffenen zugestellt werden soll. In diesem Fall ist die Einspruchsfrist im Versäumnisurteil oder nachträglich durch besonderen Beschluß, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann, zu bestimmen.

(5) Die im § 719 Abs. 1 und § 707 der Reichszivilprozeßordnung vorgesehenen Anordnungen können auch von Amts wegen und ohne Sicherheitsleistung erfolgen, wenn der Einspruch von einem Betroffenen eingelegt wird."

§ 2

(1) Die Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Eine auf Grund des bisherigen Artikels 2 der Schutzverordnung erfolgte Bestellung eines Vertreters bleibt wirksam.

Berlin, den 13. Oktober 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Verordnung zur Änderung verschiedener Vorschriften des Organisationsrechts der gewerblichen Wirtschaft. Vom 17. Oktober 1942.

Auf Grund des § 42 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft in der Fassung des § 2 der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft vom 20. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 189) wird verordnet:

Artikel I

§ 17 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1194) erhält folgende Fassung:

„§ 17

Der Leiter einer Wirtschaftsgruppe oder einer der Reichsgruppe unmittelbar unterstellten Fachgruppe kann gegen Mitglieder, die gegen seine Weisungen oder die Weisungen des Leiters einer fachlichen Untergliederung (§ 16) vorsätzlich oder leichtfertig verstoßen oder in deren Unternehmen solche Verstöße vorsätzlich oder leichtfertig begangen werden, eine Ordnungsstrafe bis zum Höchstbetrag von 10000 Reichsmark festsetzen.

Die Ordnungsstrafbescheide sind zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und durch Postzustellungsurkunde zuzustellen.

Gegen die Verhängung der Ordnungsstrafe ist die Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet endgültig, wenn die verhängte Ordnungsstrafe nicht mehr als 1000 Reichsmark beträgt, der Leiter der übergeordneten Reichsgruppe, im übrigen das Reichsverwaltungsgericht.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ordnungsstrafbescheides schriftlich mit Begründung bei der Stelle einzulegen, die den Ordnungsstrafbescheid erlassen hat. Diese kann der Beschwerde ganz oder zum Teil abhelfen; andernfalls hat sie die Beschwerde der zur Entscheidung zuständigen Stelle zuzuleiten.

Für das Verfahren vor dem Reichsverwaltungsgericht gelten die bei ihm jeweils allgemein maßgebenden Vorschriften für Streitigkeiten auf dem Gebiete des Wirtschaftsrechts.

Die Ordnungsstrafen werden durch die Gauwirtschaftskammern nach den für die Einziehung der Beiträge zu diesen Kammern geltenden Vorschriften eingezogen. Sie sind an die Gliederung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft abzuführen, deren Leiter den Strafbescheid erlassen hat."

Artikel II

An Stelle des § 9 der Anordnung über die bezirkliche und fachliche Gliederung der Reichsgruppe Handwerk innerhalb des organischen Aufbaues der gewerblichen Wirtschaft vom 23. März 1935 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 71 vom 25. März 1935) treten folgende Vorschriften:

„§ 9

Der Leiter einer Wirtschaftsgruppe oder eines Reichsinnungsverbandes der Reichsgruppe Handwerk kann den Mitgliedern der Innungen Weisungen erteilen. Diese Befugnis steht auch dem Leiter einer selbständigen Fachgruppe der Reichsgruppe Handwerk gegenüber den Mitgliedern der Fachgruppe zu. Allgemeine Weisungen (Anweisungen) bedürfen der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers.

§ 9a

Der Leiter einer Wirtschaftsgruppe oder eines Reichsinnungsverbandes der Reichsgruppe Handwerk kann gegen Mitglieder der Innungen, die gegen seine Weisungen vorsätzlich oder leichtfertig verstoßen oder in deren Unternehmen solche Verstöße vorsätzlich oder leichtfertig begangen werden, eine Ordnungsstrafe bis zum Höchstbetrag von 10000 Reichsmark festsetzen. Diese Befugnis steht auch dem Leiter einer selbständigen Fachgruppe der Reichsgruppe Handwerk gegenüber den Mitgliedern der Fachgruppe zu. Im übrigen findet § 17 Abs. 2 bis 6 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1194) in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 17. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 605) entsprechende Anwendung.

§ 9b

§ 24 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vorbereitung des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft vom 27. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1194) findet für die fachlichen und bezirklichen Gliederungen der Reichsgruppe Handwerk keine Anwendung."

Artikel III

Soweit Gauwirtschaftskammern noch nicht errichtet sind, werden die Ordnungsstrafen weiterhin von den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern nach den für die Einziehung der Beiträge zu diesen Kammern geltenden Bestimmungen eingezogen.

Berlin, den 17. Oktober 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42 25 65 — Postscheckkonto: Berlin 96 60), oder von der Manzschen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, ans abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 23. Oktober 1942	Nr. 108

Tag	Inhalt	Seite
16. 10. 42	Verordnung über die Bereitstellung versorgungswichtiger Waren	607
16. 10. 42	Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen im Reichsgau Sudetenland	608
20. 10. 42	Verordnung über Zolländerungen	608
21. 10. 42	Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens auf dem Gebiet des Beurkundungsrechts	609
17. 10. 42	Zwanzigste Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch	610

Verordnung über die Bereitstellung versorgungswichtiger Waren.

Vom 16. Oktober 1942.

Die Notwendigkeit, die gesamte Bevölkerung, insbesondere aber die durch Luftangriffe geschädigten Volksgenossen ausreichend mit solchen gewerblichen Waren zu versorgen, die für eine dem Kriege angemessene Lebenshaltung unentbehrlich sind, erfordert besondere Maßnahmen. Es muß daher die Erzeugung von Gebrauchsgütern ausschließlich auf die Herstellung versorgungswichtiger Waren beschränkt und deren Bereitstellung gesichert werden.

Es wird deshalb auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1430) in der Fassung der Verordnung vom 30. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 679) verordnet:

§ 1

Der Reichswirtschaftsminister trifft die zur Bereitstellung versorgungswichtiger gewerblicher Waren und zu deren wirtschaftlich gerechtfertigten Verteilung erforderlichen Maßnahmen. Diese Maßnahmen werden unter dem Kennwort »Kriegsauflagenprogramm« durchgeführt.

§ 2

(1) Der Reichswirtschaftsminister bestimmt die unter das »Kriegsauflagenprogramm« fallenden Waren in Abstimmung mit dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition.

(2) Zur Durchführung des »Kriegsauflagenprogramms« werden gewerblichen Unternehmen und Betrieben die Herstellung, die Lieferung und der Bezug bestimmter Waren nach Art, Menge und Beschaffenheit auferlegt sowie die Herstellung nicht versorgungswichtiger Waren untersagt werden.

(3) Die Erteilung und Annahme von Aufträgen öffentlicher Bedarfsträger und sonstiger Großverbraucher in den unter das »Kriegsauflagenprogramm« fallenden Waren sowie deren Lieferung sind von der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers oder der von ihm bestimmten Stellen abhängig, soweit der Reichswirtschaftsminister dies im Erlaßwege bestimmt. Auch die Lieferung auf Grund bestehender Verträge in diesen Waren kann der gleichen Beschränkung unterworfen werden.

§ 3

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann andere Stellen mit der Wahrnehmung der Befugnisse aus dieser Verordnung beauftragen.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen, die auf Grund dieser Verordnung oder deren Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften ergehen, werden nach den §§ 10, 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr bestraft.

Berlin, den 16. Oktober 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition
Speer

Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen im Reichsgau Sudetenland.

Vom 16. Oktober 1942.

Auf Grund des § 22 der Verordnung über die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen im Reichsgau Sudetenland vom 5. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1476) wird verordnet:

§ 1

Die bisherigen Schulbezirke werden aufgehoben. Ihr Vermögen geht mit allen Forderungen, Lasten und Verbindlichkeiten auf die Kreise über und ist von diesen zur Verstärkung der Schulbaurücklage (§ 13 der Verordnung vom 5. November 1940) zu verwenden.

§ 2

Die Durchführung im einzelnen obliegt den Regierungspräsidenten.

Berlin, den 16. Oktober 1942.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über Zolländerungen.

Vom 20. Oktober 1942*)

Auf Grund des § 49 Absatz 2 des Zollgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 88 (Holzkohlen usw.) wird in der Anmerkung „31. Dezember 1942“ ersetzt durch „31. Dezember 1943“.

2. In der Tarifnr. 126 (Schmalz usw.) werden die Anmerkungen gestrichen.

3. In der Tarifnr. 128 (Flomen usw.) werden die Anmerkungen durch die folgende Bestimmung ersetzt:

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 248 vom 22. Oktober 1942.

Anmerkung. Premier Jus, zur gewerblichen Verwendung amtlich ungenießbar gemacht oder zur Herstellung von Seife oder zur Aufspaltung in Fettsäure und Glyzerin unter Zollsicherung	frei	50

4. In der Tarifnr. 129 (Talg von Rindern usw.) wird die Anmerkung gestrichen.

5. In der Tarifnr. 777 (Roheisen usw.) wird in der Anmerkung »31. Oktober 1942« ersetzt durch »31. Oktober 1944«.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1942 in Kraft.

Berlin, 20. Oktober 1942

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Wucher

Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens auf dem Gebiet des Beurkundungsrechts. Vom 21. Oktober 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers über die Vereinfachung der Rechtspflege vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 139) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Partei-Kanzlei verordnet:

§ 1

Beglaubigung von Lichtbildern

(1) Einer beglaubigten Abschrift steht ein Lichtbild gleich, wenn die zur Beglaubigung der Abschrift befugte Stelle bescheinigt, daß es ein vollständiges Lichtbild der Hauptschrift ist. Die Bescheinigung soll auf das Lichtbild oder ein besonderes, mit dem Lichtbild durch Schnur und Siegel zu verbindendes Blatt gesetzt sein, Ort und Tag der Ausstellung angeben und mit Unterschrift und Siegel oder Stempel versehen sein Sie soll die Angabe enthalten, ob die Hauptschrift eine Urschrift, eine einfache oder beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung ist; ist sie eine beglaubigte Abschrift oder Ausfertigung, so muß das Lichtbild den Beglaubigungsvermerk oder Ausfertigungsvermerk enthalten. Mängel der Hauptschrift, die nicht aus dem Lichtbild ersichtlich sind (z. B. Radierungen), sollen in der Bescheinigung angegeben werden.

(2) Ein Lichtbild einer Urkunde kann für die Erteilung einer Ausfertigung verwandt werden, wenn die ausfertigende Stelle bescheinigt, daß es ein vollständiges Lichtbild der Hauptschrift ist. Die Bescheinigung ist mit dem Ausfertigungsvermerk zu verbinden.

§ 2

Beweiskraft von Übersetzungen

(1) Die Übersetzung einer Urkunde, die in einer fremden Sprache abgefaßt ist, gilt als richtig und vollständig, wenn dies von einem Übersetzer bescheinigt wird, der dazu nach den Richtlinien des Reichsministers der Justiz ermächtigt ist Die Bescheinigung soll auf die Übersetzung gesetzt sein, Ort und Tag der Übersetzung sowie die Stellung des Übersetzers angeben und mit seiner Unterschrift versehen sein.

(2) Der Gegenbeweis gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Übersetzung ist zulässig.

(3) Der Vorstandsbeamte des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Übersetzer seinen Wohnsitz hat, kann auf Antrag bestätigen, daß die Unterschrift von dem Übersetzer herrührt und daß er mit der Anfertigung derartiger Übersetzungen betraut ist. Für die Bestätigung wird eine Gebühr nach der Justizverwaltungskostenordnung vom 14. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 357) Gebührenverzeichnis Nr. 2 Buchst. a erhoben.

(4) Im Geltungsbereich der Gesetze über das Verfahren außer Streitsachen verbleibt es bei der Regelung der §§ 287 ff. dieser Gesetze und des § 78 der österreichischen Notariatsordnung

§ 3

Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften von Übersetzungen

(1) Die Ausfertigung oder sonstige Abschrift einer in fremder Sprache abgefaßten Urkunde, die von einem Gericht oder Notar verwahrt wird, ist, wenn dies den Umständen nach angebracht erscheint, von einer Übersetzung zu erteilen, die § 2 Abs. 1 dieser Verordnung, im Geltungsbereich der Gesetze über das Verfahren außer Streitsachen den §§ 287 ff. dieser Gesetze oder § 78 der österreichischen Notariatsordnung entspricht. Die Übersetzung verbleibt in diesem Fall zusammen mit der Urschrift in der Verwahrung des Gerichts oder Notars.

(2) Die Beteiligten können verlangen, daß die Ausfertigung oder sonstige Abschrift von der Urschrift erteilt wird, wenn dazu ein besonderer Anlaß besteht. Wird dieses Verlangen abgelehnt, so ist dagegen nur die Beschwerde im Dienstaufsichtsweg gegeben.

§ 4

Telegrafische Übermittlung von Urkunden

(1) Eine Niederschrift des Auswärtigen Amts über die telegrafische Übermittlung des Inhalts einer von einem deutschen Konsul aufgenommenen Urkunde durch diesen Konsul steht im Rechtsverkehr einer Ausfertigung der Urkunde gleich, wenn sie eine mit der Angabe von Ort und Zeit der Ausstellung, Unterschrift und Siegel versehene Bescheinigung des Auswärtigen Amts enthält, daß ihr Inhalt dem von dem Konsul unter ausdrücklicher Versicherung der Vollständigkeit und Richtigkeit übermittelten Wortlaut der Urkunde entspreche und von ihm bestätigt worden sei.

(2) Unter derselben Voraussetzung steht eine Niederschrift des Auswärtigen Amts über die telegrafische Übermittlung des Inhalts einer von einem Konsul beglaubigten Urkunde einer Zweitschrift der Urkunde, eine Niederschrift über die telegrafische Übermittlung einer anderen dem Konsul vorgelegten Urkunde einer beglaubigten Abschrift der Urkunde im Rechtsverkehr gleich.

(3) Die Niederschrift muß im Fall des Abs. 1 als telegrafische Ausfertigung, im Fall des Abs. 2 Halbsatz 1 als telegrafische Zweitschrift, im Fall des Abs. 2 Halbsatz 2 als telegrafische Abschrift bezeichnet sein.

§ 5

Ausführungsvorschriften

Die Vorschriften zur Ausführung dieser Verordnung werden im Verwaltungswege erlassen.

§ 6

Inkrafttreten. Geltungsbereich

(1) Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des siebenten Tages nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten sowie für die deutschen Gerichte und die deutschen Notare im Protektorat Böhmen und Mähren.

Berlin, den 21. Oktober 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Zwanzigste Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch

Vom 17. Oktober 1942

Auf Grund von § 21 Absatz 2 der Reichsschuldenordnung in Verbindung mit Artikel 1 der Verordnung zur Ergänzung der Reichsschuldenordnung vom 29. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1156) habe ich bestimmt, daß den Schuldverschreibungen nach § 21 Absatz 1 der Reichsschuldenordnung und den Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) weiter gleichzusetzen sind die

$3^1/_2$ %igen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1942, Folge IV.

Die Schatzanweisungen können somit ebenfalls in das Reichsschuldbuch eingetragen werden.

Berlin, 17. Oktober 1942

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Bayrhoffer

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 421265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

NATIONAL... LIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Oktober 1942	Nr. 109

Tag	Inhalt	Seite
26. 10. 42	Dritte Durchführungsverordnung über das Eiserne Sparen (Dritte ESpDV)	611

Dritte Durchführungsverordnung über das Eiserne Sparen (Dritte ESpDV)
Vom 26. Oktober 1942

Auf Grund des § 12 der Verordnung über die Lenkung von Kaufkraft (KLV) vom 30. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 664) wird zur Durchführung und Ergänzung des Abschnitts I der bezeichneten Verordnung im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister, dem Reichswirtschaftsminister und — wegen der Vorschrift im § 9 — dem Reichsminister der Justiz verordnet:

§ 1

Eiserne Sparbeträge

§ 2 der Durchführungsverordnung über das Eiserne Sparen (ESpDV) vom 10. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 705) erhält die folgende Fassung:

»(1) Der Arbeitnehmer kann eisern sparen:

1. bestimmte Teile des laufenden Arbeitslohns (sparfähige Festbeträge), auch, wenn es sich um laufende Bezüge aus einem früheren Arbeitsverhältnis handelt,
2. Weihnachtszuwendungen und Neujahrszuwendungen,
3. andere einmalige Zuwendungen, die der Reichsminister der Finanzen für sparfähig erklärt.

(2) Der Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit kann die Zustimmung zur Gewährung einer einmaligen Zuwendung, die §1 der Zweiten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2028) gemäß erforderlich ist, davon abhängig machen, daß bestimmte Teile dieser Zuwendung eisern gespart werden. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz erläßt die dazu erforderlichen Anordnungen im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen im Verwaltungsweg.

(3) Ein Arbeitnehmer, der Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnissen von verschiedenen Arbeitgebern erhält, kann sparfähige Festbeträge (Absatz 1 Ziffer 1) nur vom Arbeitslohn aus dem Arbeitsverhältnis eisern sparen, für das die erste Lohnsteuerkarte maßgebend ist.«.

§ 2

Sparfähige Festbeträge

§ 3 der Durchführungsverordnung über das Eiserne Sparen (ESpDV) vom 10. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 705) erhält die folgende Fassung:

»Die sparfähigen Festbeträge betragen:

1. bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn nach Arbeitstagen oder nach Arbeitsstunden berechnet wird, ohne Rücksicht auf den Zeitraum, für den der Arbeitslohn ausgezahlt oder abgerechnet wird, arbeitstäglich: . . 0,20 Reichsmark,
   0,50 Reichsmark,
   1,— Reichsmark
   oder 1,50 Reichsmark;

2. bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn nach Arbeitswochen berechnet wird,

wöchentlich: ..... 1 Reichsmark,
3 Reichsmark,
6 Reichsmark
oder 9 Reichsmark;

3. bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn nach Arbeitsmonaten berechnet wird,

monatlich: ..... 5 Reichsmark,
13 Reichsmark,
26 Reichsmark
oder 39 Reichsmark.«.

§ 3

Wegfall der erhöhten sparfähigen Festbeträge bei Leistung von Mehrarbeit

(1) Die Erhöhung der sparfähigen Festbeträge, die § 2 Absatz 2 Buchstabe a Satz 2 der Verordnung über die Lenkung von Kaufkraft (KLV) vom 30. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 664) gemäß für den Fall der Leistung von Mehrarbeit vorgesehen ist, kommt nicht mehr in Betracht.

(2) § 4 der Durchführungsverordnung über das Eiserne Sparen (ESpDV) vom 10. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 705) wird aufgehoben.

§ 4

Höhe der Eisernen Sparbeträge von sparfähigen einmaligen Zuwendungen

§ 5 der Durchführungsverordnung über das Eiserne Sparen (ESpDV) vom 10. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 705) erhält die folgende Fassung:

»(1) Von jeder sparfähigen einmaligen Zuwendung können eisern gespart werden:

1. wenn die Zuwendung 200 Reichsmark nicht übersteigt: der ganze Betrag oder ein auf volle 10 Reichsmark lautender Betrag,
2. wenn die Zuwendung 200 Reichsmark übersteigt: der ganze Betrag oder ein auf volle 50 Reichsmark lautender Betrag, höchstens 500 Reichsmark.

(2) Ein Arbeitnehmer, der im Laufe eines Kalenderjahres aus dem gleichen Arbeitsverhältnis mehrere sparfähige einmalige Zuwendungen erhält, kann davon insgesamt höchstens 1 000 Reichsmark eisern sparen.«.

§ 5

Eiserne Sparerklärung

§ 6 der Durchführungsverordnung über das Eiserne Sparen (ESpDV) vom 10. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 705) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

»(1) Der Arbeitnehmer hat das Verlangen auf Einbehaltung und Abführung der Sparbeträge bei seinem Arbeitgeber zu stellen (Eiserne Sparerklärung). Die Eiserne Sparerklärung über die sparfähigen Festbeträge ist nach dem Muster in der Anlage 1 abzugeben. Die Eiserne Sparerklärung über sparfähige einmalige Zuwendungen ist nach dem Muster in der Anlage 2 abzugeben. Die Muster der Eisernen Sparerklärung können nach den Bedürfnissen des Betriebs oder des Kreditinstituts ausgestaltet werden.«;

b) Die Muster für die Eiserne Sparerklärung erhalten die aus den Anlagen 1 und 2 ersichtliche Fassung; (S. 614)

c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

»(3) Die Eiserne Sparerklärung über sparfähige einmalige Zuwendungen soll möglichst drei Wochen vor dem Zeitpunkt der Zahlung der Zuwendung abgegeben werden.«.

§ 6

Geltungsdauer der Eisernen Sparerklärung über die sparfähigen Festbeträge

Im § 7 der Durchführungsverordnung über das Eiserne Sparen (ESpDV) vom 10. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 705) werden im Absatz 2 die folgenden Sätze hinzugefügt:

»Der Arbeitnehmer hat die Sparerklärung, durch die er den bisher gesparten sparfähigen Festbetrag ändert, dem Arbeitgeber in zwei Stücken abzugeben. Der Arbeitgeber behält ein Stück und übersendet das andere Stück dem Kreditinstitut.«.

§ 7

Einbehaltung und Abführung der Eisernen Sparbeträge

Im § 10 der Durchführungsverordnung über das Eiserne Sparen (ESpDV) vom 10. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 705) erhält Absatz 3 die folgende Fassung:

»(3) Der Arbeitgeber hat über die einbehaltenen Sparbeträge eine fortlaufende Nach-

weisung zu führen (Sparnachweisung). Die Sparnachweisung muß die Namen der Eisernen Sparer und die Höhe der einbehaltenen Sparbeträge enthalten. Die Sparbeträge von sparfähigen einmaligen Zuwendungen sind dabei unter Angabe des Tages ihrer Abführung gesondert auszuweisen. Die Sparnachweisung ist dem Kreditinstitut spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres zu übersenden. Das Kreditinstitut hat spätestens nach Ablauf des Kalenderjahres auf Grund der Sparnachweisungen die abgeführten Sparbeträge den einzelnen Eisernen Sparkonten gutzuschreiben.«.

§ 8

Ausstellung des Eisernen Sparbuchs

Im § 12 der Durchführungsverordnung über das Eiserne Sparen (ESpDV) vom 10. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 705) werden im Absatz 1 die folgenden Sätze hinzugefügt:

»Das Eiserne Sparbuch wird dem Eisernen Sparer durch Vermittlung des Arbeitgebers ausgehändigt. Das Kreditinstitut kann das Eiserne Sparbuch dem Eisernen Sparer auch unmittelbar aushändigen.«.

§ 9

Abgabe von Willenserklärungen im Eisernen Sparverfahren

(1) Kann ein Arbeitnehmer infolge der Kriegsverhältnisse (z. B. als Internierter, Kriegsgefangener, an Gedächtnisschwund leidender Kopfverwundeter oder Vermißter) oder aus ähnlichen Gründen eine im Eisernen Sparverfahren vorgesehene Willenserklärung (z. B. Abgabe und Widerruf der Eisernen Sparerklärung, Antrag auf vorzeitige Zurückzahlung des Eisernen Sparguthabens) nicht selbst abgeben, so ist dazu der zum Empfang des Arbeitslohns bevollmächtigte Vertreter oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, die Person berechtigt, an die der Arbeitslohn tatsächlich ausgezahlt wird, oder die über das Konto verfügen kann, auf das der Arbeitslohn überwiesen wird.

(2) Ein Arbeitnehmer, der in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann die Eiserne Sparerklärung selbst (ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters) abgeben oder widerrufen. Er bedarf jedoch zu dem Antrag auf vorzeitige Zurückzahlung des Eisernen Sparguthabens § 13 Absatz 3 der Durchführungsverordnung über das Eiserne Sparen (ESpDV) vom 10. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 705) gemäß der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt mit Ausnahme der Vorschriften in den §§ 2 und 3 am 1. November 1942 in Kraft.

(2) Die Vorschriften in den §§ 2 und 3 treten am 1. Januar 1943 in Kraft.

§ 11

Zusammenfassung der Vorschriften über das Eiserne Sparen

Der Reichsminister der Finanzen wird die Vorschriften

1. der Durchführungsverordnung über das Eiserne Sparen (ESpDV) vom 10. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 705),
2. der Zweiten Durchführungsverordnung über das Eiserne Sparen (Zweite ESpDV) vom 13. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 768) und
3. dieser Verordnung

zusammenfassen und als »Verordnung über das Eiserne Sparen (ESpV)« herausgeben. Die Vorschriften in den bezeichneten Durchführungsverordnungen über das Eiserne Sparen werden ab 1. Januar 1943 durch die Vorschriften in der »Verordnung über das Eiserne Sparen (ESpV)« ersetzt.

Berlin, 26. Oktober 1942

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Anlage 1
(Zu § 6 Absatz 1 ESpDV)

Eiserne Sparerklärung[1)]

über Festbeträge vom laufenden Arbeitslohn

des .....
Familienname und Vorname — geboren am — Berufsbezeichnung

wohnhaft in .....
Wohnort — Straße und Hausnummer

beschäftigt bei .....
Arbeitgeber

Ich bitte, von meinem Arbeitslohn arbeitstäglich ..... RM, wöchentlich ..... RM, monatlich ..... RM[2)][3)] einzubehalten und auf mein Eisernes Sparkonto bei .....
Bezeichnung des Kreditinstituts
.....[4)] abzuführen.

Diese Sparerklärung gilt für alle Lohnzahlungen bis zum Schluß des — ersten — zweiten — dritten — vierten Kalendervierteljahres 194 ..[3)]. Die Geltungsdauer dieser Sparerklärung verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalendervierteljahr, wenn ich nicht spätestens drei Wochen vor Ablauf des Kalendervierteljahres meinem Arbeitgeber mitteile, daß diese Sparerklärung nicht mehr gelten oder durch eine Sparerklärung mit anderen sparfähigen Festbeträgen ersetzt werden soll.

....
Ort — Tag, Monat, Jahreszahl — Eigenhändige Unterschrift

[1)] Ein Arbeitnehmer, für den bei dem oben bezeichneten Kreditinstitut ein Eisernes Sparkonto noch nicht besteht, hat die Sparerklärung in drei Stücken auszustellen. Ein Stück gilt als Antrag auf Eröffnung eines Eisernen Sparkontos.
Eine Sparerklärung, durch die ein Eiserner Sparer den bisher gesparten sparfähigen Festbetrag ändert, ist in zwei Stücken auszustellen.

[2)] Es können nur die folgenden Festbeträge eisern gespart werden:
bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn nach Arbeitstagen oder nach Arbeitsstunden berechnet wird, ohne Rücksicht auf den Zeitraum, für den der Arbeitslohn ausgezahlt oder abgerechnet wird, arbeitstäglich 0,20 RM, 0,50 RM, 1 RM oder 1,50 RM;
bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn nach Arbeitswochen berechnet wird, wöchentlich 1 RM, 3 RM, 6 RM oder 9 RM;
bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn nach Arbeitsmonaten berechnet wird, monatlich 5 RM, 13 RM, 26 RM oder 39 RM.

[3)] Nichtzutreffendes streichen.

[4)] Durch den Arbeitgeber auszufüllen.

Anlage 2
(Zu § 6 Absatz 1 ESpDV)

Eiserne Sparerklärung[1)]

über sparfähige einmalige Zuwendungen

des .....
Familienname und Vorname — geboren am — Berufsbezeichnung

wohnhaft in .....
Wohnort — Straße und Hausnummer

beschäftigt bei .....
Arbeitgeber

Ich bitte, von der ..... — ..... RM[2)]
Bezeichnung der Zuwendung

einzubehalten und auf mein Eisernes Sparkonto bei .....[3)] abzuführen.
Bezeichnung des Kreditinstituts

....
Ort — Tag, Monat, Jahreszahl — Eigenhändige Unterschrift

[1)] Ein Arbeitnehmer, für den bei dem oben bezeichneten Kreditinstitut ein Eisernes Sparkonto noch nicht besteht, hat die Sparerklärung in drei Stücken auszustellen. Ein Stück gilt als Antrag auf Eröffnung eines Eisernen Sparkontos.

[2)] Von jeder sparfähigen einmaligen Zuwendung können eisern gespart werden:
1. wenn die Zuwendung 200 RM nicht übersteigt:
der ganze Betrag oder ein auf volle 10 RM lautender Betrag,
2. wenn die Zuwendung 200 RM übersteigt:
der ganze Betrag oder ein auf volle 50 RM lautender Betrag, höchstens 500 RM.
Ein Arbeitnehmer, der im Laufe eines Kalenderjahres aus dem gleichen Arbeitsverhältnis mehrere sparfähige einmalige Zuwendungen erhält, kann davon insgesamt höchstens 1000 RM eisern sparen.

[3)] Durch den Arbeitgeber auszufüllen.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 27. Oktober 1942	Nr. 110

Tag	Inhalt	Seite
15. 10. 42	Siebente Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht	615
20. 10. 42	Verordnung zur Durchführung der Marktaufsicht in der gewerblichen Wirtschaft und zur Vereinfachung des Organisationswesens auf dem Gebiete der Marktregelung (Marktaufsichtsverordnung)	619
21. 10. 42	Verordnung über das Liegegeld in der Binnenschiffahrt	620
24. 10. 42	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einziehung von Vermögen im Protektorat Böhmen und Mähren	621
9. 10. 42	Anordnung über die Ernennung der Beamten des Reichs und der Länder im Geschäftsbereich des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen und des Generalinspektors für Wasser und Energie und die Beendigung ihres Beamtenverhältnisses	621

Siebente Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht.

Vom 15. Oktober 1942.

Auf Grund des § 12 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) in der Fassung vom 8. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1762) und auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Rechtsetzung auf dem Gebiete des Luftschutzes während des Krieges vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1487) wird verordnet:

Artikel I

Das Luftschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) in der Fassung der Dritten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 8. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1762) und der Vierten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 25. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 168) wird wie folgt geändert:

§ 11 wird gestrichen.

Artikel II

Die Erste Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1630), der Vierten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 25. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 168) und der Fünften Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 18. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 212) wird wie folgt geändert:

1.

a) § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Werkluftschutz wird von den zu ihm gehörenden Betrieben unter Leitung der Werkluftschutzdienststellen der Reichsgruppe Industrie durchgeführt. Organisation und Unterstellung der Werkluftschutzdienststellen bestimmt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe. Die zum Werkluftschutz gehörenden Betriebe haben den Werkluftschutz außer nach den gesetzlichen Vorschriften auch nach den vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe für den Werkluftschutz erlassenen Dienstvorschriften und besonderen Weisungen durchzuführen; dies geschieht, soweit nichts anderes bestimmt wird, in Erfüllung ihrer allgemeinen Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten. Zur Durchführung dieser Vorschriften erteilen die zuständigen Dienststellen der Luftwaffe und die Werkluftschutzdienststellen, nach Aufruf des Luftschutzes auch die Polizeibehörden, die notwendigen Weisungen."

b) § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Erweiterte Selbstschutz wird von den zu ihm gehörenden Dienststellen und Betrieben unter Leitung der ordentlichen Polizeibehörden durchgeführt. Der Reichsluftschutzbund übt auf dem Gebiete des Erweiterten Selbstschutzes beratende Tätigkeit aus, die sich auf Weisung des Ortspolizeiverwalters auch auf die luftschutzmäßige Betreuung der Dienststellen und Betriebe und die Überwachung der Luftschutzmaßnahmen erstreckt. Bei den zum Erweiterten Selbstschutz gehörenden öffentlichen Dienststellen sowie der

Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden erfolgt die Beratung auf Antrag. Auf dem Gebiet der Ausbildung bedient sich die Polizei des Reichsluftschutzbundes, soweit nicht bereits polizeiliche Ausbildungseinrichtungen hierfür in Anspruch genommen werden. Die zum Erweiterten Selbstschutz gehörenden Dienststellen und Betriebe haben den Erweiterten Selbstschutz außer nach den gesetzlichen Vorschriften auch nach den vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe für den Erweiterten Selbstschutz erlassenen Dienstvorschriften und besonderen Weisungen durchzuführen; dies geschieht, soweit nichts anderes bestimmt wird, in Erfüllung ihrer allgemeinen Pflicht zu luftschutzmäßigem Verhalten. Zur Durchführung dieser Vorschriften erteilen die zuständigen Dienststellen der Luftwaffe und die Polizeibehörden die notwendigen Weisungen.«

2.

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Der örtliche Luftschutzleiter trifft die Entscheidung darüber, welche Dienststellen und Betriebe zum Selbstschutz, zum Erweiterten Selbstschutz oder zum Werkluftschutz gehören. Er kann den Zusammenschluß von Wohnungen, Dienststellen und Betrieben zu Gemeinschaften des Selbstschutzes, Erweiterten Selbstschutzes oder Werkluftschutzes anordnen. Die Beteiligung an den von den Gemeinschaften durchzuführenden Luftschutzmaßnahmen richtet sich nach Richtlinien, die der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe erläßt.«

3.

§ 16 erhält folgende Fassung:

»§ 16

Unfallversicherung

(1) Für die Unfallversicherung der im Luftschutzdienst tätigen Personen sind die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung maßgebend. Hierbei gilt für die Unfallversicherung im Sicherheits- und Hilfsdienst II. und III. Ordnung, im Selbstschutz der Dienststellen und Betriebe, im Werkluftschutz und im Erweiterten Selbstschutz folgendes:

a) Durch § 537 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung wird die nach anderen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung bestehende Unfallversicherung nicht berührt.

b) Im Sinne des § 624 Abs. 1 Buchst. c der Reichsversicherungsordnung sind als Tätigkeiten, die Bestandteil eines zu einem anderen Versicherungsträger gehörenden Unternehmens sind, die Tätigkeiten im Sicherheits- und Hilfsdienst II. und III. Ordnung, im Selbstschutz der Dienststellen und Betriebe, im Werkluftschutz und im Erweiterten Selbstschutz anzusehen. Hierher rechnen auch solche Tätigkeiten im Luftschutz außerhalb der Betriebsstätte, zu denen die unfallversicherte Gefolgschaft als solche oder ein Teil von ihr (z. B. Werkfeuerwehr) herangezogen wird.

c) Wird ein Unfallversicherter von seinem Unternehmer zur Teilnahme an einem Luftschutzdienst abgeordnet, so gilt § 634 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

(2) Ausführungsbehörde der Unfallversicherung im Luftschutz — soweit das Reich als Träger der Versicherung in Frage kommt und auf Grund des § 892 der Reichsversicherungsordnung nichts anderes bestimmt ist — ist die Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung in Berlin. Im übrigen bewendet es bei den allgemeinen Vorschriften des § 892 der Reichsversicherungsordnung.

(3) Soweit vor dem Inkrafttreten des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) andere Stellen als das Reich Träger der Unfallversicherung waren, findet ein Ausgleich nicht statt.«

4.

a) Im § 22 Abs. 1 Satz 3 ist hinter der Angabe »§ 12 Abs. 1 und 3« einzufügen: »§ 12a, § 12b« und statt der Angabe »§ 9 Abs. 2 und 4« zu setzen: »§ 9 Abs. 2, 4 und 5«.

b) § 22 erhält folgenden neuen Abs. 6:

»(6) Die Obersten Reichsbehörden können innerhalb ihres Geschäftsbereichs für die zum Luftschutz der im Abs. 1 genannten Verwaltungen herangezogenen Luftschutzdienstpflichtigen im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe Dienststrafbestimmungen erlassen.«

c) § 22 Abs. 6 alter Fassung wird Abs. 7.

5.

§ 24 wird gestrichen

Artikel III

Die Siebente Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Beschaffung von Selbstschutzgerät) vom 23. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 963) in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1626) und der Vierten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 25. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 168) wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zum § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»Ausstattung einer Luftschutzgemeinschaft mit Selbstschutzgerät

Lfde. Nr.	Gegenstand	Anzahl	Bemerkungen
1	Handfeuerspritze	je Treppenhaus 1 Stück, auf Anordnung des Ortspolizeiverwalters mehrere	Einstellspritzen (Luftschutzhandspritzen), die von der Reichsanstalt der Luftwaffe für Luftschutz eine Vertriebsgenehmigung nach § 8 des Luftschutzgesetzes erhalten haben, oder Kübelspritzen, die von dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern anerkannt worden sind. Von einer Neubeschaffung kann Abstand genommen werden, wenn vorhandene Handspritzen von dem Ortspolizeiverwalter als ausreichend angesehen werden.
2	Einreißhaken	1 Stück je Treppenhaus	Mit Haken oder kräftigem langen Nagel versehene starke Holzstange.
3	Leine	1 Stück je Treppenhaus	Lange, kräftige Leine, auf Holzwelle gewickelt.
4	Leiter	1 Stück je Treppenhaus	Steh- oder Anstelleiter (Haushaltsleiter).
5	Luftschutzhausapotheke .	1 Stück	Hausapotheke, die eine Vertriebsgenehmigung nach § 8 des Luftschutzgesetzes erhalten hat.
6	Feuerpatsche	1 bis 2 Stück je Treppenhaus	1 bis 2 Meter langer kräftiger Stock, an dessen Ende ein vor der Benutzung mit Wasser zu tränkendes Stück Stoff befestigt ist.
7	Wassereimer	1 bis 2 Stück je Haushaltung	—
8	Wasserbehälter	1 oder mehr Stück je Treppenhaus sowie 1 oder mehr Stück im Keller jedes Hauses	Faß, Kübel, Waschbottich, Wanne oder dergleichen.
9	Sandkiste	1 bis 2 Stück je Treppenhaus	Kiste mit etwa 5 Eimern Sand oder Erde.
10	Handschaufel	1 Stück je Sandkiste	—
11	Löschsandtüten	im allgemeinen 2 Stück für jeden Raum mittlerer Größe, verteilt auf Wohnungsflure und Treppenhaus	Je Tüte mit 5 Kilogramm Sand oder Erde gefüllt.
12	Schaufel oder Spaten ...	1 Stück je Treppenhaus	—
13	Axt oder Beil	1 Stück je Treppenhaus	—
14	Armbinden	1 Stück je Luftschutzwart, je Laienhelfer(in), je Melder	Nach vorgeschriebenem Muster.«

Artikel IV

Die Achte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunklungsverordnung) vom 23. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 965) in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1626) und der Vierten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 25. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 168) wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgenden Satz 5:

»An Stelle oder neben einer Bestrafung kann die Ortspolizeibehörde auch die vorübergehende Sperrung der Stromlieferung anordnen.«

Artikel V

Die Zehnte Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Luftschutzmäßiges Verhalten bei Luftangriffen und Luftschutzübungen) vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1570) in der Fassung der Vierten Änderungsverordnung zum Luftschutzrecht vom 25. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 168) wird wie folgt geändert:

1.

a) Im § 1 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. d ist statt »Nr. 6« zu setzen: »Nr. 5«.

b) § 1 Abs. 2 Nr. 5 letzter Satz erhält folgende Fassung:

»Die Vorschriften des § 2 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 bleiben unberührt.«

c) § 1 Abs. 2 erhält folgende Nr. 6:

»6. Inhaber von verschlossenen Räumen, die mit einfachen Geräten nicht gewaltsam zu öffnen sind, haben den sofortigen Zutritt im Gefahrenfalle in geeigneter Weise sicherzustellen.«

2.

a) § 2 Abs. 2 erhält folgende Nr. 2:

»2. Die Hauptzugangstüren zu den Hausböden sowie die Türen zum Vorgarten, in Mehrfamilienhäusern mit abgeschlossenen Einzelwohnungen auch die Haustüren, sind unverschlossen zu halten.«

b) Die bisherigen Nrn. 2, 3, 4 und 5 des § 2 Abs. 2 werden Nrn. 3, 4, 5 und 6.

c) Die bisherige Nr. 6 des § 2 Abs. 2 wird gestrichen.

d) Im § 2 Abs. 2 Nr. 8 ist statt »Nrn. 10 bis 13« zu setzen: »Nrn. 9 bis 12«.

e) In § 2 Abs. 2 ist folgende Nr. 9a einzufügen:

»9a. Außerhalb geschlossener Ortschaften gelten die Nrn. 8 und 9 für Kraftfahrzeuge, die mit einem Tarnscheinwerfer oder mit Tarnblenden an den Hauptscheinwerfern ausgerüstet sind, erst bei unmittelbar drohendem Luftangriff.«

f) § 2 Abs. 2 Nr. 13 erhält folgende Sätze 3 bis 5:

»Schienen- und leitungsgebundene Fahrzeuge, die mit Tarnblenden an den Hauptscheinwerfern oder mit einem Tarnscheinwerfer ausgerüstet sind, dürfen außerhalb geschlossener Ortschaften auch während des Fliegeralarms verkehren. Die Fahrbeleuchtung ist hierbei auf die Tarngeräte zu beschränken. Bei unmittelbar drohendem Luftangriff sind die Fahrzeuge stillzusetzen.«

g) Im § 2 Abs. 2 Nr. 14 ist hinter der Angabe »(Reichsgesetzbl. I S. 168)« einzufügen: »und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.«

h) Im § 2 Abs. 2 Nr. 15 ist statt »§ 2 Abs. 2 Nrn. 6 und 7« zu setzen: »§ 2 Abs. 2 Nr. 6«.

3.

§ 9 erhält folgende Fassung:

»§ 9

Photographierverbot

(1) Durch Luftangriffe entstandene Schadenstellen dürfen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde oder der vom Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe bestimmten Stellen photographiert werden.

(2) Luftschutzanlagen und Luftschutzübungen dürfen nicht photographiert werden, wenn ein entsprechendes Verbot bekanntgegeben ist.«

4.

a) Im § 10 Abs. 3 ist statt »§ 1 Abs. 2 Nr. 6, § 2 Abs. 2 Nrn. 2, 7 und 8« zu setzen: »§ 1 Abs. 2 Nr. 5, § 2 Abs. 2 Nr. 7«.

b) § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Auf § 2 Abs. 2 Nr. 1 finden § 9 des Luftschutzgesetzes und Abs. 1 nur Anwendung, wenn die Zuwiderhandlung von Personen begangen wird, die sich in Dienststellen oder Betrieben des Werkluftschutzes oder des Erweiterten Selbstschutzes aufhalten. Die Bestrafung bei Verstößen gegen die Dienstobliegenheiten gemäß § 9 Abs. 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz bleibt unberührt.«

Artikel VI

Die Verordnung tritt am 1. November 1942 in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1942.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

In Vertretung

Milch

Verordnung zur Durchführung der Marktaufsicht in der gewerblichen Wirtschaft und zur Vereinfachung des Organisationswesens auf dem Gebiete der Marktregelung (Marktaufsichtsverordnung).

Vom 20. Oktober 1942.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1
Eingriffsrechte

(1) Dem Reichswirtschaftsminister stehen zur Durchführung der Marktaufsicht in der gewerblichen Wirtschaft und zur Vereinfachung des Organisationswesens auf dem Gebiete der Marktregelung gegenüber marktregelnden Vereinbarungen sowie gegenüber den ihrer Durchführung dienenden Organisationen Eingriffsrechte zu. Er kann insbesondere den Abschluß marktregelnder Vereinbarungen von seiner Einwilligung abhängig machen, marktregelnde Vereinbarungen ganz oder teilweise für nichtig erklären, die Rechte und Pflichten der an marktregelnden Vereinbarungen Beteiligten abweichend von den privatrechtlichen Bindungen regeln, Weisungen über die Art der Durchführung marktregelnder Vereinbarungen erteilen, bestehende Organisationen auflösen oder mit anderen Organisationen vereinigen und Leitern, Geschäftsführern und sonstigen bei der Durchführung marktregelnder Vereinbarungen tätigen Organen die weitere Betätigung untersagen. In letzterem Falle bleiben die Rechte der Betroffenen aus einem Arbeitsvertrage unberührt.

(2) Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, die für das Gebiet der Marktregelung geltenden gesetzlichen Vorschriften zu vereinheitlichen und zu ergänzen. Soweit derartige Vorschriften auch den Geschäftsbereich des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft betreffen, übt er die Ermächtigung im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft aus.

§ 2
Marktregelnde Vereinbarungen

Marktregelnde Vereinbarungen im Sinne dieser Verordnung sind Verträge und Beschlüsse, die Verpflichtungen über die Handhabung der Erzeugung, des Einkaufs oder des Absatzes von Waren, über die Erteilung von Aufträgen auf gewerbliche Leistungen oder die Art der Erfüllung gewerblicher Leistungen, über die Anwendung von Geschäftsbedingungen, die Art der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen zum Gegenstand haben (Syndikate, Kartelle, Konventionen und ähnliche Abmachungen einschließlich der Reversbindungen).

§ 3
Marktbeeinflussende Verträge

Dem Reichswirtschaftsminister stehen Eingriffsrechte (§ 1) auch gegenüber solchen Verträgen und Beschlüssen zu, die nicht unter § 2 fallen, jedoch nach Absicht der Beteiligten bestimmt oder ihrer Wirkung nach geeignet sind, die Marktverhältnisse zu beeinflussen, sofern sie oder die Art ihrer Durchführung die Gesamtwirtschaft oder das Gemeinwohl gefährden. Der Reichswirtschaftsminister übt diese Eingriffsrechte im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz aus.

§ 4
Marktbeeinflussende Unternehmungen

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, im Rahmen seines Geschäftsbereichs Unternehmungen, die auf Grund ihrer rechtlichen Stellung oder der tatsächlichen Verhältnisse oder wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung die Marktverhältnisse wesentlich beeinflussen, allgemein oder im Einzelfall Weisungen über ihr Verhalten auf dem Markt zu erteilen, wenn sie ihren Einfluß zum Schaden der Gesamtwirtschaft oder einer einzelnen Unternehmung mißbräuchlich ausnutzen.

§ 5
Befugnisübertragung

Der Reichswirtschaftsminister kann die ihm nach § 1 Abs. 1 und § 4 zustehenden Befugnisse hinsichtlich einzelner marktregelnder Vereinbarungen, marktbeeinflussender Verträge und marktbeeinflussender Unternehmungen ganz oder teilweise Behörden, öffentlichen Dienststellen oder Beauftragten übertragen.

§ 6
Kosten der Marktaufsicht

Die durch die Ausübung von Eingriffsrechten entstehenden Kosten tragen die Beteiligten. Die Kosten werden vom Reichswirtschaftsminister endgültig festgesetzt. Hat der Reichswirtschaftsminister die ihm zustehenden Befugnisse Behörden oder öffentlichen Dienststellen übertragen (§ 5), so werden die Kosten von diesen endgültig festgesetzt. Die Kosten fließen in die Reichskasse und werden von den Finanzämtern

nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und den zu ihrer Durchführung ergangenen oder noch ergehenden Bestimmungen beigetrieben.

§ 7

Ordnungsstrafe

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) den auf Grund dieser Verordnung getroffenen Anordnungen, Weisungen oder sonstigen Maßnahmen zuwiderhandelt oder

b) die Nichtigkeitserklärung einer marktregelnden Vereinbarung (§ 1 Abs. 1 Satz 2) oder eines marktbeeinflussenden Vertrags (§ 3) unbeachtet läßt,

wird vom Reichsverwaltungsgericht mit einer Ordnungsstrafe bestraft. Die Bestrafung setzt einen Antrag des Reichswirtschaftsministers voraus.

(2) Die Ordnungsstrafe besteht in Geldstrafe, deren Höchstmaß unbeschränkt ist

§ 8

Zuständigkeitsabgrenzung

Die Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung werden durch die Vorschriften dieser Verordnung nicht berührt.

§ 9

Durchführungsvorschriften

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 10

Schlußvorschriften

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Den Zeitpunkt ihres Außerkrafttretens bestimmt der Reichswirtschaftsminister.

Berlin, den 20. Oktober 1942.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft

In Vertretung

Dr. Landfried

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Verordnung über das Liegegeld in der Binnenschiffahrt.

Vom 21. Oktober 1942.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1337) wird verordnet:

§ 1

Für die Höhe des Liegegeldes (§§ 32, 49 des Binnenschiffahrtsgesetzes) sind ausschließlich die an dem Orte der Ladung oder Löschung geltenden Bestimmungen oder Schiffahrtsbräuche maßgebend. Abweichende Vereinbarungen sind unzulässig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 21. Oktober 1942.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Thierack

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einziehung von Vermögen im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 24. Oktober 1942.

Auf Grund des Artikels 11 Abs. 3 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird verordnet:

§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die Einziehung von Vermögen im Protektorat Böhmen und Mähren vom 4. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1998) erhält folgende Fassung:

„(2) Welche Bestrebungen als reichsfeindlich anzusehen sind, stellt, soweit es sich um Protektoratsangehörige handelt, der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, im übrigen der Reichsminister des Innern fest."

Berlin, den 24. Oktober 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Anordnung über die Ernennung der Beamten des Reichs und der Länder im Geschäftsbereich des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen und des Generalinspektors für Wasser und Energie und die Beendigung ihres Beamtenverhältnisses.

Vom 9. Oktober 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers zur Dezentralisierung der Personalverwaltung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 119) ordne ich — soweit erforderlich, mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen — folgendes an:

I.

Ich übe folgende Rechte aus, soweit sich der Führer ihre Ausübung nicht selbst vorbehalten hat:

1. für die Reichswasserstraßenverwaltung, die Wasserwirtschaftsverwaltung und die Straßenverwaltung:
   a) die Ernennung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses,
   b) die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit,
   c) die Einweisung der Beamten in Planstellen mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der bisherigen Amtsbezeichnung und die Änderung von Amtsbezeichnungen unter Belassung der Beamten in der bisherigen Besoldungsgruppe,
   d) die Wiederverwendung der Wartestandsbeamten,

   zu Buchst. a bis d: soweit es sich um Beamte (auch nichtplanmäßige) der Reichsbesoldungsgruppen A 3 und aufwärts und der entsprechenden Länderbesoldungsgruppen handelt;
2. für die Verwaltung der Reichsautobahnen die unter Ziffer 1 genannten Rechte für die Beamten sämtlicher Reichsbesoldungsgruppen.

II.

(1) Ich übertrage die unter I. Ziffer 1 genannten Rechte für die Beamten der Reichsbesoldungsgruppen A 4 und abwärts sowie der entsprechenden Länderbesoldungsgruppen

a) in der Reichswasserstraßenverwaltung:
   1. den Reichsstatthaltern — Wasserstraßendirektionen — in Wien, Posen, Danzig und Hamburg,
   2. in Preußen den Oberpräsidenten — Wasserstraßendirektionen — und Regierungspräsidenten,
   3. in den Ländern (außer Preußen) sowie bei den Wasserstraßendirektionen Bremen und Stuttgart den Reichsstatthaltern, die ihre Befugnisse weiter übertragen können;

b) in der Wasserwirtschaftsverwaltung:
   1. in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg,

Steiermark, Tirol und Vorarlberg, Sudetenland, Danzig-Westpreußen, Wartheland und in der Westmark den Reichsstatthaltern,

2. in Preußen den Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten,
3. in den Ländern (außer Preußen) den Reichsstatthaltern, die ihre Befugnisse weiter übertragen können;

c) in der Straßenverwaltung:

1. in den Reichsgauen und in der Westmark den Reichsstatthaltern,
2. in den Ländern (außer Preußen) den Reichsstatthaltern, die ihre Befugnisse weiter übertragen können.

(2) Für die Reichswasserstraßenverwaltung und die Wasserwirtschaftsverwaltung behalte ich mir zur Beförderung und zur Einweisung in Planstellen mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der bisherigen Amtsbezeichnung meine vorherige Zustimmung vor, soweit es sich um Beamte des Reichs und um Beamte des Landes Preußen handelt.

(3) Für die Straßenverwaltung behalte ich mir die vorherige Zustimmung zur Beförderung der Beamten in Planstellen der Reichsbesoldungsgruppe A 4b 1 vor, soweit es sich um Beamte in den Reichsgauen handelt.

(4) Die Zustimmungsvorbehalte gelten bis 1. Juli 1945.

III.

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1942 in Kraft.

(2) Es werden aufgehoben:

1. im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die Anordnung über die Ernennung und über die Beendigung des Beamtenverhältnisses der nichtpreußischen Reichsbeamten, die im Bereich des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, des Reichsverkehrsministeriums und des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen tätig sind, vom 5. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 863);
2. die Anordnung über die Ernennung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten, die im Bereich des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland tätig sind, vom 30. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 356);
3. die Anordnung über die Ernennung und über die Beendigung des Beamtenverhältnisses der Beamten, die im Bereich des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen in den Ländern Thüringen, Hessen und Anhalt sowie im Saarland tätig sind, vom 11. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 446).

Berlin, den 9. Oktober 1942.

Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen
Der Generalinspektor für Wasser und Energie
Speer

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Das Reichsministerialblatt enthält Verordnungen, Aus- und Durchführungsbestimmungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 3,00 RM. — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 422265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

NATIONALBIBLIOTHEK

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Oktober 1942	Nr. 111

Tag	Inhalt	Seite
23. 10. 42	**Dritter Erlaß über den deutschen Wohnungsbau**	623
13. 10. 42	Siebente Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes	624
19. 10. 42	Zweite Ausführungsverordnung zur Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht	625
19. 10. 42	Verordnung zur Regelung der Entgelte der Wohnungsvermittler	625
21. 10. 42	Fünfte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft (Gauwirtschaftskammer-Beitragsverordnung)	629
26. 10. 42	Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter der Apothekerberufsgerichte sowie der Beiratsmitglieder der Reichsapothekerkammer	630
27. 10. 42	Verordnung über die Wandergewerbesteuer 1943	630

Dritter Erlaß über den deutschen Wohnungsbau.

Vom 23. Oktober 1942.

Im Zuge der Vereinfachung der Verwaltung ist es erforderlich, daß der Wohnungsbau schon jetzt durch den Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau einheitlich zusammengefaßt wird. Im Anschluß an meinen Erlaß zur Vorbereitung des deutschen Wohnungsbaues nach dem Kriege vom 15. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1495) und an meinen nicht veröffentlichten Ergänzungserlaß dazu vom 4. Februar 1941 bestimme ich daher folgendes:

I.

Der Reichskommissar für den sozialen Wohnungsbau führt künftig die Bezeichnung »Der Reichswohnungskommissar«. Die Behörde des Reichswohnungskommissars ist oberste Reichsbehörde und preußische oberste Landesbehörde.

II.

Von den Aufgaben und Zuständigkeiten des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers gehen folgende auf den Reichswohnungskommissar über:

1. Alle Aufgaben und Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Wohnungs- und Siedlungswesens. Hierin sind inbegriffen der Gefolgschaftswohnungsbau und der Behördenwohnungsbau.
2. Alle Aufgaben und Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Fachplanung im Wohnungsbau, d. h. der Aufstellung der Bebauungspläne für die nach der städtebaulichen Planung ausgewiesenen Wohnbaugebiete.
3. Alle Aufgaben und Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Kleingartenwesens.
4. Alle Aufgaben und Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Wohnungswirtschaft.

5. Die Bewirtschaftung der zur Durchführung der vorstehenden Aufgaben gehörigen alten und neuen öffentlichen Geldmittel sowie die Regelung und Durchführung sonstiger den vorstehenden Aufgaben dienender Förderungsmaßnahmen, darunter auch die Übernahme von Reichsbürgschaften.

III.

Die Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten vom 20. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1677) gilt entsprechend für die im Geschäftsbereich des Reichswohnungskommissars durchzuführenden Wohnungsbauvorhaben. Die nach dieser Verordnung dem Reichsarbeitsminister zustehenden Befugnisse stehen insoweit dem Reichswohnungskommissar zu.

IV.

Soweit der Reichswohnungskommissar es verlangt, geht das Personal des Reichsarbeitsministeriums, das mit den in Ziffer II angeführten Aufgaben bisher ganz oder wesentlich befaßt war, auf den Reichswohnungskommissar über. Die dazugehörigen Planstellen, Haushaltsmittel und sächlichen Geschäftsbedürfnisse sind auf ihn überzuleiten. Die Überleitung im einzelnen wird zwischen den beteiligten obersten Reichsbehörden vereinbart.

V.

Der Reichswohnungskommissar kann zur Durchführung und Ergänzung dieses Erlasses Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

Führer-Hauptquartier, den 23. Oktober 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Siebente Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes
Vom 13. Oktober 1942

Auf Grund des § 183 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39) wird verordnet:

I. Die Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 669) wird wie folgt geändert:

Zu § 107

Es wird die folgende DV Nr. 5 aufgenommen:

»5. Zu Abs. 3: Ein Dienstunfall liegt auch dann vor, wenn ein Beamter, der in bestimmten, außerhalb des Großdeutschen Reichs liegenden Gebieten beschäftigt ist, an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt.

Die in Betracht kommenden Gebiete und die in Betracht kommenden übertragbaren Krankheiten werden von den Reichsministern der Finanzen und des Innern durch Verwaltungsanordnung bestimmt.«

II. Die Verordnung tritt mit Wirkung ab 26. August 1939 in Kraft.

Berlin, 13. Oktober 1942

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Ausführungsverordnung zur Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht.

Vom 19. Oktober 1942.

Auf Grund von § 4 der Verordnung über den Schutz der Waffenabzeichen der Wehrmacht vom 3. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 277) bestimme ich:

Die Ausführungsverordnung vom 31. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 501) wird wie folgt ergänzt:

Unter I Buchst. d:

In Nr. 1 ist anstatt »und Gold)« zu setzen: », Gold und Gold mit Anhänger)«; hinter »Jäger« ist einzufügen: », Nachtjäger«.

Hinter Nr. 4 ist neu hinzuzufügen:

»5. Sonderabzeichen für das Niederkämpfen von Panzerkampfwagen usw. durch Einzelkämpfer«.

Unter II Buchst. b:

In Nr. 4 ist hinter »Fliegerschützenabzeichen« neu hinzuzufügen: »(mit und ohne Blitzbündel)«.

Führer-Hauptquartier, den 19. Oktober 1942.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Verordnung zur Regelung der Entgelte der Wohnungsvermittler.

Vom 19. Oktober 1942*).

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

(1) Gewerbsmäßige Wohnungsvermittler dürfen für die Vermittlung oder den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß von Mietverträgen über Wohnräume oder solche Geschäftsräume, die wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhanges mit Wohnräumen mit diesen zusammen vermietet werden, höchstens folgende Entgelte erheben:

a) bei leeren Wohnungen und leeren Zimmern bis zu 5 vom Hundert der Jahresmiete,

b) bei möblierten Wohnungen bis zu 3,5 vom Hundert der Jahresmiete,

c) bei möblierten Zimmern bis zu 2 vom Hundert der Jahresmiete, wenn es sich für den Mieter um einen Aufenthalt von längerer Dauer (wenigstens einen Monat) handelt,

bis zu 10 vom Hundert des vereinbarten Mietzinses, in jedem Fall aber 3 Reichsmark, wenn das Zimmer wegen nur vorübergehenden Aufenthalts des Mieters für eine kürzere Zeit als einen Monat benötigt wird.

(2) Eine entgeltliche Vermittlung oder ein entgeltlicher Nachweis von Mietverträgen über möblierte Zimmer, die auf kürzere Zeit als eine Woche benötigt werden, ist nicht zulässig.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 249 vom 23. Oktober 1942

(3) Unter Wohnungen sind in sich abgeschlossene Räume zu verstehen, die zur Führung eines selbständigen Haushalts bestimmt und geeignet sind.

(4) Als Jahresmiete gilt der Gesamtbetrag der Miete einschließlich Umlagen und Vorschüsse. Dabei ist es unerheblich, ob der Vertrag auf eine kürzere oder längere Zeit als auf ein Jahr geschlossen ist.

§ 2

(1) Für den Entwurf und die Ausfertigung eines Mietvertrags über leere und möblierte Wohnungen und leere Zimmer darf

bei einer Jahresmiete bis zu 600 Reichsmark einschließlich

ein Entgelt bis zu 3 Reichsmark,

bei einer Jahresmiete von 601 bis 1 200 Reichsmark einschließlich

ein Entgelt bis zu 5 Reichsmark,

bei einer Jahresmiete über 1 200 Reichsmark

ein Entgelt bis zu 10 Reichsmark

erhoben werden.

(2) Für den Entwurf und die Ausfertigung von Mietverträgen über möblierte Zimmer darf ein Entgelt nicht erhoben werden.

§ 3

(1) Ein Anspruch auf die im § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 bestimmten Entgelte steht dem Wohnungsvermittler nur zu, wenn durch seine Vermittlung oder seinen Nachweis ein Mietvertrag zustande gekommen ist.

(2) Das Fordern, Anbieten, Vereinbaren, Annehmen oder Gewähren von Vorschüssen jeder Art ist unzulässig.

§ 4

(1) Neben den im § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 bestimmten Entgelten dürfen für die mit der Vermittlung oder dem Nachweis von Wohnräumen zusammenhängende Tätigkeit einschließlich etwaiger Nebenleistungen Vergütungen irgendwelcher Art (z. B. Einschreibgebühren, Schreibgebühren) oder die Erstattung von Unkosten nicht gefordert, angeboten, vereinbart, angenommen oder gewährt werden. Es ist ferner unzulässig, die Vermittlung oder den Nachweis von der Übernahme sonstiger Verpflichtungen durch den Auftraggeber (z. B. Bestellung von Waren, Möbelkauf, Übertragung des Umzugs) abhängig zu machen.

(2) Durch die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 werden Vereinbarungen mit dem Vermieter über Vergütungen für etwaige Nebenleistungen oder Erstattung von Unkosten nicht berührt.

§ 5

Personen, die zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Wohnungen nicht berechtigt sind, dürfen für die Vermittlung oder den Nachweis von Wohnräumen weder Entgelte fordern noch sich versprechen oder gewähren lassen.

§ 6

Ein Wohnungsvermittler darf für die Vermittlung oder den Nachweis von Wohnräumen, die in seinem Eigentum, seiner Nutznießung oder seiner Verwaltung stehen, die im § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 vorgesehenen Entgelte weder fordern noch sich versprechen oder gewähren lassen.

§ 7

Der Wohnungsvermittler hat beim Abschluß von Verträgen über Vermittlung oder Nachweis von Wohnräumen das anliegende Vertragsmuster zu verwenden.

Anlage (S. 628)

§ 8

(1) Der Wohnungsvermittler ist verpflichtet, sofort bei der Niederschrift die Vermittlungsaufträge mit laufender Nummer in der Reihenfolge ihrer Entgegennahme zu versehen, sie in zwei Stücken auszufertigen, eins davon, vom Auftraggeber unterzeichnet, zurückzubehalten und das zweite Stück, das auf seiner Rückseite den Wortlaut dieser Verordnung enthalten muß, mit der eigenen Unterschrift dem Auftraggeber auszuhändigen.

(2) Die Aufträge hat der Wohnungsvermittler fünf Jahre lang, vom Tage der Niederschrift gerechnet, aufzubewahren.

§ 9

Verwendet der Auftraggeber die ihm vom Wohnungsvermittler zur Verfügung gestellten Angebote und Anschriften anders als zu eigenen Zwecken oder gibt er sie ohne Zustimmung des Vermittlers an dritte Personen weiter, so muß

er im Verhältnis zum Vermittler den Abschluß eines Mietvertrags durch eine dritte Person als eigenen Abschluß gelten lassen.

§ 10

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Wohnungsvermittler unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, Mitteilung zu machen,

a) wenn er auf Grund seiner Vermittlung oder seines Nachweises einen Mietvertrag abgeschlossen hat,

b) wenn er ohne Mitwirkung des Vermittlers anderweitig Wohnräume gemietet oder diejenigen Wohnräume, mit deren Vermittlung oder Nachweis er den Vermittler beauftragt hatte, anderweitig vermietet hat und seit der Erteilung des Auftrags noch nicht drei Monate verstrichen sind.

Die Mitteilung muß die genaue Bezeichnung der Art und Lage der gemieteten Räume enthalten.

(2) Für den Fall der Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist die Vereinbarung einer Vertragsstrafe zulässig. Diese darf, wenn Gegenstand des Auftrags die Vermittlung oder der Nachweis einer Wohnung ist, bis zu 10 Reichsmark, im übrigen bis zu 5 Reichsmark betragen.

§ 11

(1) Wohnungsvermittler dürfen öffentlich, insbesondere in Zeitungsanzeigen, auf Aushängetafeln und dergleichen, Wohnräume zur Miete nur unter Angabe ihres Namens (ihrer Firma) und der Berufsbezeichnung sowie des Mietpreises der Wohnung (des Zimmers) anbieten.

(2) Entsprechendes gilt für Mietgesuche von Wohnungsvermittlern; jedoch kann dabei von der Angabe eines bestimmten Mietpreises abgesehen werden.

§ 12

Wer gewerbsmäßig die Gelegenheit zum Abschluß von Mietverträgen über die in dieser Verordnung bezeichneten Räume nachweist oder den Abschluß von solchen vermittelt, hat in seinen für die Verhandlungen mit den Wohnungsuchenden oder Vermietern bestimmten Räumlichkeiten einen Abdruck dieser Verordnung gut sichtbar anzubringen.

§ 13

Der Reichskommissar für die Preisbildung erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Mit seiner Zustimmung können derartige Vorschriften auch von den Preisbildungsstellen getroffen werden.

§ 14

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1943 in Kraft.

Berlin, den 19. Oktober 1942

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Dr. Fischböck

Anlage

(Zu § 7 vorstehender Verordnung)

Wohnungsvermittlungs-Vertrag

Erstschrift für Vermittler

*) **Zweitschrift für Auftraggeber**

*) Herr Frau/Fräulein .....

(Vor- und Zuname, Beruf)

.....

(Wohnort und Wohnung)

— Vermieter —

*) — Wohnungsuchender —

beauftragt .....

.....

— Wohnungsvermittler —

*) — den — die Gelegenheit zum — Abschluß eines Mietvertrags über eine

leere/möblierte ..... Zimmerwohnung

— ..... möblierte/leere Zimmer — zu vermitteln — nachzuweisen.

Ausstattung: .....

Gegend: .....

Mietpreis: ..... Umlagen: .....

Bezugszeitpunkt: .....

Besondere Wünsche: .....

Zahl der zum Haushalt gehörenden Personen: .....

davon Kinder unter 18 Jahren: .....

1. Kommt auf Grund der Tätigkeit des Vermittlers ein Mietvertrag zustande, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Vermittler sofort nach Abschluß des Mietvertrags eine Erfolgsgebühr von ..... vom Hundert der Jahresmiete — des vereinbarten Mietzinses — zu zahlen.

2. Für die Rechte und Pflichten der Vertragschließenden sind die Vorschriften der Verordnung des Reichskommissars für die Preisbildung zur Regelung der Entgelte der Wohnungsvermittler maßgebend. Der Auftraggeber bekennt ausdrücklich, daß ihm der Inhalt dieser Verordnung bekanntgegeben ist**). — Er bekennt insbesondere, daß er eine Vertragsstrafe von ..... Reichsmark zu zahlen hat, wenn er seiner Verpflichtung gemäß § 10 der Verordnung nicht nachkommt***).

....., den ..... 19 . — ....., den ..... 19 .

..... — .....

(Unterschrift des Wohnungsvermittlers) (Unterschrift des Auftraggebers)

*) Nichtzutreffendes streichen, Fehlendes ergänzen.

**) Die Verordnung ist auf der Rückseite dieses Vordrucks abgedruckt.

***) Wird keine Vertragsstrafe vereinbart, so ist dieser Satz zu streichen.

Fünfte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft (Gauwirtschaftskammer-Beitragsverordnung).

Vom 21. Oktober 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft vom 20. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 189) § 1 in Verbindung mit der Ersten Durchführungsverordnung (Gauwirtschaftskammerverordnung) vom 20. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 189) § 5 Abs. 2 und der Dritten Durchführungsverordnung (Gauwirtschaftskammeraufbauverordnung) vom 30. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 371) § 12 Abs. 5 und § 17 wird verordnet:

§ 1

(1) Einsprüche gegen die Heranziehung zum Beitrag zur Gauwirtschaftskammer sind binnen zweier Wochen nach der Zustellung der Zahlungsaufforderung bei der zuständigen Gauwirtschaftskammer anzubringen, die darüber entscheidet. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Gegen die ablehnende Entscheidung der Gauwirtschaftskammer ist binnen zweier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde zulässig. Sie ist bei der Gauwirtschaftskammer einzulegen. Diese hat die Beschwerde, sofern sie ihr nicht abhelfen will, unverzüglich dem für den Sitz der Gauwirtschaftskammer zuständigen Verwaltungsgericht oder, wo ein solches nicht besteht, der höheren Verwaltungsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident (in Berlin der Stadtpräsident) und, wo ein solcher nicht besteht, die Landesregierung; in den Alpen- und Donau-Reichsgauen und in Hamburg ist höhere Verwaltungsbehörde der Reichsstatthalter.

(3) Die Entscheidung über die Beschwerde kann binnen eines Monats nach der Zustellung nur durch das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde beim Reichsverwaltungsgericht angefochten werden; diese kann nur darauf gestützt werden, daß das bestehende Recht nicht oder nicht richtig angewendet worden sei und die angefochtene Entscheidung hierauf beruhe. Für das Verfahren vor dem Reichsverwaltungsgericht gelten die Vorschriften für Streitigkeiten des Wirtschaftsrechts. Der Vorsitzende kann indessen die weitere Beschwerde als offensichtlich unbegründet auch allein zurückweisen; seine Entscheidung ist endgültig.

(4) Sämtliche Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.

§ 2

(1) Die Gemeinden haben auf Ersuchen der Gauwirtschaftskammer gegen eine Vergütung von 4 vom Hundert der eingezogenen Beträge die Beiträge von den beitragspflichtigen Wirtschaftsbetrieben, die ihnen von der Gauwirtschaftskammer als beitragspflichtig bezeichnet werden, zu erheben, beizutreiben und an die Gauwirtschaftskammer abzuführen; die Übertragung der Beitragseinziehung an eine Gemeinde kann nur für sämtliche beitragspflichtigen Betriebe erfolgen. Die Beitreibung erfolgt bis zu einer reichsrechtlichen Regelung nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Beitreibung der Gewerbesteuer.

(2) Soweit die Gauwirtschaftskammer die Einziehung der Beiträge selbst vornimmt, sind Rückstandsverzeichnisse, die von ihr über rückständige Beiträge aufgestellt werden, Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 der Reichszivilprozeßordnung (des § 1 der Exekutionsordnungen), wenn sie unter Beidrückung des Siegels oder Stempels der Kammer mit der Bestätigung der Vollstreckbarkeit versehen sind.

§ 3

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 finden auf die Wirtschaftskammern entsprechende Anwendung.

Berlin, den 21. Oktober 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter der Apothekerberufsgerichte sowie der Beiratsmitglieder der Reichsapothekerkammer. Vom 26. Oktober 1942.

Auf Grund des § 31 der Reichsapothekerordnung vom 18. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 457) wird verordnet:

Die Amtszeit der

a) Mitglieder und Stellvertreter der Apothekerberufsgerichte (§ 20 der Reichsapothekerordnung) und

b) Beiratsmitglieder beim Leiter der Reichsapothekerkammer und bei den Leitern der Bezirksapothekerkammern (§ 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 3 der Reichsapothekerordnung),

soweit sie am 31. Dezember 1942 im Amte sind, wird bis auf weiteres verlängert.

Berlin, den 26. Oktober 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Verordnung über die Wandergewerbesteuer 1943 Vom 27. Oktober 1942

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung wird hierdurch verordnet:

Die Veranlagung zur Wandergewerbesteuer für das Kalenderjahr 1943 auf Grund des Gesetzes über die Besteuerung des Wandergewerbes vom 10. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1348) unterbleibt bis auf weiteres. Es werden im Kalenderjahr 1943 Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Steuerschuld für das Kalenderjahr 1943 erhoben werden.

Berlin, 27. Oktober 1942

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Mauz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 5. November 1942	Nr. 112

Tag	Inhalt	Seite
23. 10. 42	**Verordnung über die Stiftung des Kraftfahrbewährungsabzeichens**	631
28. 10. 42	Verordnung über die Einlösung der Baulose (Prämienschuldverschreibungen) des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds in Wien	632
29. 10. 42	Zweite Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer gewerblicher Ausweise	633
2. 11. 42	Anordnung über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses in der Landwirtschaftsverwaltung	633
30. 10. 42	Berichtigung	634

Verordnung über die Stiftung des Kraftfahrbewährungsabzeichens.

Vom 23. Oktober 1942.

Artikel 1

Als Anerkennung für den Kriegseinsatz besonders bewährter Kraftfahrer stifte ich das »Kraftfahrbewährungsabzeichen«.

Artikel 2

Das Kraftfahrbewährungsabzeichen wird in drei Stufen verliehen an Kraftfahrer, die sich im Kriege unter erschwerten Bedingungen beim Fahren und um die Erhaltung und Pflege des ihnen anvertrauten Kraftfahrzeuges besondere Verdienste erworben haben.

Artikel 3

Das Kraftfahrbewährungsabzeichen wird in der Mitte des linken Unterärmels getragen.

Artikel 4

Der Beliehene erhält ein Besitzzeugnis.

Artikel 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

Führer-Hauptquartier, den 23. Oktober 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Staatsminister
und Chef der Präsidialkanzlei des Führers
Dr. Meißner

Verordnung über die Einlösung der Baulose (Prämienschuldverschreibungen) des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds in Wien

Vom 28. Oktober 1942

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1

Die Baulose (Prämienschuldverschreibungen) des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds in Wien (Ausgabe 1921, 1922, 1923/I, 1923/II, 1925 und 1926) werden zur Einlösung (§ 2) aufgerufen. Der Dienst dieser Baulose (Prämienschuldverschreibungen) wird mit Wirkung ab 1. Oktober 1942 eingestellt.

§ 2

(1) Der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds in Wien hat die Baulose (Prämienschuldverschreibungen), die am 1. Oktober 1942 noch nicht ausgelost sind, mit den folgenden Beträgen einzulösen:

Baulose der Ausgabe			
1921	im Nennbetrag von	1 200 K	mit je 0,10 RM,
1922	im Nennbetrag von	1 200 K	mit je 0,10 RM,
1923 I	im Nennbetrag von	4 S	mit je 5,00 RM,
1923 II	im Nennbetrag von	6 S	mit je 8,40 RM,
1925	im Nennbetrag von	8 S	mit je 10,30 RM,
1926	im Nennbetrag von	10 S	mit je 12,10 RM.

(2) Nach dem 30. September 1942 kann aus den Baulosen (Prämienschuldverschreibungen) ein anderer Rechtsanspruch als der Anspruch auf die Bareinlösung (Absatz 1) nicht geltend gemacht werden.

§ 3

(1) Die Hypothekardarlehen, die der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds aus den Erträgnissen der Baulosanleihen gewährt hat, dienen nach dem 30. September 1942 nicht mehr als Sicherheit (Kaution) für die Ansprüche aus den Baulosen (Prämienschuldverschreibungen). Beschränkungen, die auf Grund der Sicherheitsleistung (Kautionsbestellung) des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds im Grundbuch eingetragen worden sind, verlieren mit dem Ablauf des 30. September 1942 ihre Gültigkeit.

(2) Die Beschränkungen (Absatz 1 Satz 2) können von den Grundbuchsgerichten als gegenstandslos von Amts wegen gelöscht werden (§§ 2 und 4 der Verordnung zur Änderung und Ergänzung des Grundbuchsrechts im Geltungsbereich des österreichischen allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 19. Januar 1942, Reichsgesetzbl. I S. 37). Eine Zustimmung der Beteiligten oder die Einleitung eines weiteren Verfahrens ist dazu nicht erforderlich.

§ 4

(1) Die Baulose (Prämienschuldverschreibungen) sind bei der zuständigen Zahlstelle (Abs. 2) bis zum 31. Dezember 1943 zur Einlösung vorzulegen. Sämtliche Ansprüche aus den nicht zur Einlösung vorgelegten Baulosen erlöschen durch Verjährung mit dem 31. Dezember 1945.

(2) Die zuständige Zahlstelle wird durch den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds bestimmt.

§ 5

Treffer- und Tilgungsbeträge für Baulose (Prämienschuldverschreibungen), die vor dem 1. Oktober 1942 ausgelost worden sind, werden nach den bisherigen Vorschriften ausgezahlt. Mit dieser Einschränkung werden die österreichischen Gesetze vom 15. Juli 1921 (BGBl. Nr. 383/1921), vom 28. Juni 1922 (BGBl. Nr. 386/1922), vom 11. Juli 1923 (BGBl. Nr. 379/1923), vom 25. September 1923 (BGBl. Nr. 527/1923) und vom 27. Juli 1926 (BGBl. Nr. 199/1926) aufgehoben.

§ 6

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1942 in Kraft.

Berlin, 28. Oktober 1942

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer gewerblicher Ausweise. Vom 29. Oktober 1942.

Auf Grund des Artikels III der Verordnung zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften vom 9. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 635) wird verordnet:

§ 1

Die für das Jahr 1942 geltenden Stadthausierscheine, Legitimationsscheine und Legitimationskarten gelten, soweit sie deutschen Reichsangehörigen erteilt worden sind oder noch erteilt werden, bis zum 31. Dezember 1943.

§ 2

(1) Bei deutschen Reichsangehörigen, die im Besitze eines für das Jahr 1942 ausgestellten Wandergewerbescheins sind und die Erteilung eines neuen Wandergewerbescheins für das Jahr 1943 beantragen, tritt an Stelle der Ausfertigung eines neuen Wandergewerbescheins ein auf den alten Wandergewerbeschein zu setzender Verlängerungsvermerk.

(2) Auf die Erteilung des Verlängerungsvermerks findet § 61 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörde) entsprechende Anwendung.

(3) Ausführungsbestimmungen erläßt der Reichswirtschaftsminister im Erlaßwege.

Berlin, den 29. Oktober 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Anordnung über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses in der Landwirtschaftsverwaltung. Vom 2. November 1942.

Auf Grund der Erlasse des Führers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) und zur Dezentralisierung der Personalverwaltung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 119) sowie auf Grund des Erlasses des Preußischen Ministerpräsidenten vom 14. Juli 1937 (Preuß. Gesetzsamml. S. 76) ordne ich mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen folgendes an:

I.

Für die nachstehend aufgeführten Beamten der Landwirtschaftsverwaltung übe ich die Befugnisse zu a bis c, soweit ihre Ausübung nicht dem Führer vorbehalten ist, selbst aus, für die Beamten zu 3 bis 5 jedoch vorbehaltlich späterer Regelung nur bis zum 1. Juli 1944:

1. für die Beamten des Reichserbhofgerichts,
2. für die Beamten des höheren Dienstes sowie für die sonstigen Beamten in Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 3 und aufwärts sowie der entsprechenden Länderbesoldungsgruppen,
3. für die Reichsbeamten und die preußischen Beamten in der Landeskulturverwaltung auch in Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 4c 1 und aufwärts und der entsprechenden preußischen Besoldungsgruppen.
4. für die Reichsbeamten und die preußischen Beamten in der Domänenverwaltung auch in Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 8a und aufwärts und der entsprechenden preußischen Besoldungsgruppen.
5. für die Reichsbeamten und die preußischen Beamten in der Fischereiverwaltung auch in Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 8a und aufwärts und der entsprechenden preußischen Besoldungsgruppen

a) die Ernennung, die Beendigung des Beamtenverhältnisses und die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit;

b) die Einweisung von Beamten in Planstellen mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der bisherigen Amtsbezeichnung und die Änderung von Amtsbezeichnungen unter Belassung der Beamten in der bisherigen Besoldungsgruppe;

c) die Wiederverwendung von Wartestandsbeamten.

Ich behalte mir vor, im einzelnen Falle die nachgeordneten Dienststellen zur Ausübung der Befugnisse zu a bis c zu ermächtigen.

II.

1. Für die übrigen Beamten übertrage ich die Ausübung der unter Nr. I genannten Befugnisse

   a) den Leitern der mir unmittelbar nachgeordneten Reichsbehörden und preußischen Behörden für ihre eigene Behörde und ihren Verwaltungsbereich; dem Leiter der Landstelle Wien für seine eigene Behörde und die übrigen Landstellen in den Alpen- und Donau-Reichsgauen,

   b) in den Reichsgauen sowie in Hamburg und der Westmark den Reichsstatthaltern für ihre eigene Behörde und die ihnen nachgeordneten Dienststellen,

   c) in Preußen den Oberpräsidenten für ihre eigene Behörde und die ihnen nachgeordneten Dienststellen,

   d) in der Domänenverwaltung in Preußen und in den Reichsgauen Wartheland und Danzig-Westpreußen den Regierungspräsidenten für ihre eigene Behörde und die ihnen nachgeordneten Dienststellen,

   e) in den Ländern — außer Preußen — den Reichsstatthaltern.

2. In Laufbahnbestimmungen enthaltene Vorschriften über Befugnisse der Ausbildungsbehörde nach abgeleisteter Lehrzeit oder bestandener Prüfung bleiben unberührt.

3. Unberührt bleibt ferner das Recht der Reichsstatthalter, die ihnen zustehenden Befugnisse nach Nr. V der Durchführungsvorschriften über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 12. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 771) weiterzuübertragen. Bereits erlassene Anordnungen dieser Art bleiben in Kraft.

4. Zur Durchführung der über die einzelnen Gebietsteile des Reichs und Preußens hinausreichenden personalpolitischen Aufgaben wird beim Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft für die Beamten des gehobenen Dienstes eine Kartei geführt.

III.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1942 in Kraft. Alle entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft. Meine Anordnung über die Ernennung der Beamten der Landwirtschaftsverwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 195) hebe ich auf.

Berlin, den 2. November 1942.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Willikens

Berichtigung

In § 1 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Erwerb und Verkauf von Uniformen vom 7. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 548) ist hinter »Waffen-SS« einzusetzen: », des Nationalsozialistischen Fliegerkorps«.

Berlin, den 30. Oktober 1942.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Hoche

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 7. November 1942	Nr. 113

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 42	**Verordnung des Führers zur Änderung der Verordnung des Führers über die Verleihung eines Abzeichens für Blockadebrecher**	635
24. 10. 42	Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Führers über die Verleihung eines Abzeichens für Blockadebrecher	636
3. 11. 42	Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag	636

Verordnung des Führers zur Änderung der Verordnung des Führers über die Verleihung eines Abzeichens für Blockadebrecher.

Vom 28. Juni 1942.

Die Artikel 4 und 6 der Verordnung des Führers über die Verleihung eines Abzeichens für Blockadebrecher vom 1. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 235) werden durch folgende Fassungen ersetzt:

»Artikel 4

Die Verleihung vollzieht in meinem Auftrag der Reichskommissar für die Seeschiffahrt für die Schiffe in freier Fahrt, für Schiffe im militärischen Bereich der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine im Einvernehmen mit dem Reichskommissar.«

»Artikel 6

Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Reichskommissar für die Seeschiffahrt.«

Führer-Hauptquartier, den 28. Juni 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichskommissar für die Seeschiffahrt
Karl Kaufmann

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers
Dr. Meißner

Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung des Führers über die Verleihung eines Abzeichens für Blockadebrecher. Vom 24. Oktober 1942.

Auf Grund des Artikels 6 der Verordnung des Führers über die Verleihung eines Abzeichens für Blockadebrecher vom 1. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 235) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 28. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 635) wird bestimmt:

§ 3 der Durchführungsbestimmungen vom 2. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 237) zur Verordnung des Führers über die Verleihung eines Abzeichens für Blockadebrecher erhält folgende Fassung:

„§ 3

Die Verleihungsvorschläge für Schiffe in freier Fahrt sind von dem Kapitän oder seinem Stellvertreter über die Reederei, im Behinderungsfalle von der Reederei unmittelbar dem zuständigen Seeschiffahrtsbevollmächtigten einzureichen. Der Seeschiffahrtsbevollmächtigte leitet sie mit seiner Stellungnahme dem Reichskommissar für die Seeschiffahrt — Seeschiffahrtsamt — zu. Für Schiffe im militärischen Bereich werden die Verleihungsvorschläge dem Oberbefehlshaber der Kriegsmarine auf dem Dienstwege vorgelegt.“

Berlin, den 24. Oktober 1942.

Der Reichskommissar für die Seeschiffahrt
Karl Kaufmann

Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Vom 3. November 1942.

Auf Grund des Fünften Abschnitts der Verordnung zur Vereinheitlichung des Rechts der Vertragsversicherung vom 19. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2443) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister folgendes verordnet:

Artikel I

§ 189 Abs. 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 263) in der Fassung der Verordnung vom 19. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2443) erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Vorschriften der §§ 38, 39, 42 über die nicht rechtzeitige Zahlung einer Prämie, des § 165 über das Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers und die Vorschriften der §§ 173 bis 176, 178 über die Gewährung einer prämienfreien Versicherung und die Erstattung der Prämienreserve finden, soweit mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in den Versicherungsbedingungen abweichende Bestimmungen getroffen sind, keine Anwendung:

1. auf Versicherungen bei Werkpensionskassen mit Zwangsbeitritt und auf Versicherungen, die bei einem Verein genommen werden, der als kleinerer Verein im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes anerkannt ist,
2. auf die Sterbegeldversicherung, die Volksversicherung sowie auf sonstige Arten der Lebensversicherung mit kleineren Beträgen,
3. auf die Unfallversicherung mit kleineren Beträgen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. November 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftenstelle

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 11. November 1942	Nr. 114

Tag	Inhalt	Seite
2. 11. 42	Verordnung über den Verlust der Protektoratsangehörigkeit	637
10. 11. 42	Verordnung über den Schutz des Bußtages	639
2. 10. 42	Anordnung über die Ernennung der dem Reichsverkehrsministerium unterstehenden Beamten und die Beendigung ihres Beamtenverhältnisses	639

Verordnung über den Verlust der Protektoratsangehörigkeit.

Vom 2. November 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren folgendes verordnet:

§ 1

Ein Jude, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, kann nicht Angehöriger des Protektorats Böhmen und Mähren sein. Der gewöhnliche Aufenthalt im Ausland ist dann gegeben, wenn sich ein Jude im Ausland unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er dort nicht nur vorübergehend verweilt.

§ 2

Ein Jude verliert die Protektoratsangehörigkeit,

a) wenn er bei Inkrafttreten dieser Verordnung seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung,

b) wenn er seinen gewöhnlichen Aufenthalt später im Ausland nimmt, mit der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland.

§ 3

(1) Das Vermögen des Juden, der die Protektoratsangehörigkeit auf Grund dieser Verordnung verliert, verfällt mit dem Verlust der Protektoratsangehörigkeit dem Reich Dem Reich verfällt ferner das Vermögen der Juden, die bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung staatenlos sind und zuletzt die Protektoratsangehörigkeit oder die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit besessen haben, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben oder nehmen.

(2) Das verfallene Vermögen soll zur Förderung aller mit der Lösung der Judenfrage im Zusammenhang stehenden Zwecke dienen.

§ 4

(1) Personen, deren Vermögen gemäß § 3 dem Reich verfallen ist, können von einem Protektoratsangehörigen oder einem deutschen Staatsangehörigen nichts von Todes wegen erwerben.

(2) Schenkungen von Protektoratsangehörigen oder deutschen Staatsangehörigen an Personen, deren Vermögen gemäß § 3 dem Reich verfallen ist, sind verboten. Wer dem Verbot zuwider eine Schenkung vornimmt oder verspricht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 über den Erwerb von Todes wegen und durch Schenkung von Protektoratsangehörigen gelten sinngemäß auch für Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund des § 2 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480) verloren haben oder in Zukunft verlieren, sowie für Personen, deren Vermögen auf Grund von § 3 der Elften Verordnung zum Reichsbürger-

gesetz vom 25. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 722) dem Reich verfallen ist oder in Zukunft verfällt.

§ 5

(1) Alle Personen, die eine zu dem verfallenen Vermögen gehörige Sache im Besitz haben oder zu der Vermögensmasse etwas schuldig sind, haben den Besitz der Sache oder das Bestehen der Schuld innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Vermögensverfalls (§ 3) anzuzeigen. Wer dieser Anzeigepflicht vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Forderungen gegen das verfallene Vermögen sind innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Vermögensverfalls (§ 3) anzumelden. Die Befriedigung von Forderungen, die nach Ablauf der Frist geltend gemacht werden, kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(3) Die Anmeldungen nach Abs. 1 und 2 sind zu richten

a) an das Vermögensamt beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, wenn sich der vom Vermögensverfall betroffene Jude vor der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland im Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren aufgehalten hat,

b) an den Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg, wenn sich der Jude vor Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts ins Ausland im übrigen Reichsgebiet aufgehalten hat.

(4) Die Anmeldefristen sind gewahrt, wenn die Anmeldung bei einer der im Abs. 3 genannten Behörden rechtzeitig eingegangen ist.

§ 6

(1) Die Feststellung, ob die Voraussetzungen für den Vermögensverfall vorliegen, trifft der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren (Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD).

(2) Die Verwaltung und Verwertung des verfallenen Vermögens liegt der Behörde ob, die für die Entgegennahme von Anmeldungen gemäß § 5 Abs. 3 zuständig ist.

§ 7

Die §§ 5, 6, 9 und 10 der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz finden sinngemäß Anwendung.

§ 8

(1) Um Härten zu vermeiden, die aus dem Vermögensverfall entstehen, kann in den Fällen, in denen das Vermögensamt beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren für die Verwaltung und Verwertung des verfallenen Vermögens zuständig ist, der Reichsprotektor, in den Fällen, in denen diese Befugnisse dem Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg zustehen, der Reichsminister der Finanzen eine von den Vorschriften der §§ 3 bis 5 und 7 dieser Verordnung abweichende Regelung treffen; doch sind Abweichungen von der Regelung der Versorgungsbezüge (§ 10 der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz, § 7 dieser Verordnung) nicht zulässig.

(2) Um Härten zu vermeiden, können auch in den Fällen, in denen das Vermögen auf Grund des § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Aberkennung der Staatsangehörigkeit des Protektorats Böhmen und Mähren vom 3. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1997) für verfallen erklärt worden ist oder in Zukunft für verfallen erklärt wird, Abweichungen von den Bestimmungen der genannten Verordnung über den Vermögensverfall zugelassen werden.

§ 9

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 2. November 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. Stuckart

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Verordnung über den Schutz des Bußtages.

Vom 10. November 1942.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 129) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda verordnet:

§ 1

Der im § 5 der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 199) vorgesehene Schutz beschränkt sich für den Bußtag während der Dauer des Krieges auf die Zeit von 6 bis 14 Uhr.

§ 2

Die Verordnung über den Schutz der Feiertage vom 28. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1514) wird aufgehoben.

Berlin, den 10. November 1942.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Anordnung über die Ernennung der dem Reichsverkehrsministerium unterstehenden Beamten und die Beendigung ihres Beamtenverhältnisses.

Vom 2. Oktober 1942.

Auf Grund der Erlasse des Führers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) und zur Dezentralisierung der Personalverwaltung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 119) ordne ich mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen für meinen Geschäftsbereich folgendes an:

I.

Bei den Beamten des höheren Dienstes übe ich die nachstehenden Befugnisse, soweit sie nicht dem Führer vorbehalten sind, selbst aus:

a) die Ernennung, die Beendigung des Beamtenverhältnisses und die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in ein solches auf Lebenszeit;

b) die Einweisung von Beamten in Planstellen mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der bisherigen Amtsbezeichnung und die Änderung von Amtsbezeichnungen unter Belassung der Beamten in der bisherigen Besoldungsgruppe;

c) die Wiederverwendung von Wartestandsbeamten.

II.

Für den Bereich der Wasserstraßenverkehrsverwaltung und der Straßenverkehrsverwaltung behalte ich mir die Ausübung dieser Befugnisse auch bei den Beamten in Stellen der Reichsbesoldungsgruppen A 2d und A 3 vor.

III.

Im übrigen übertrage ich die Ausübung dieser Befugnisse

A. für die Reichsbahnbeamten:

auf

die Präsidenten der Generalbetriebsleitungen,

die Präsidenten der Reichsbahndirektionen,

die Präsidenten der Reichsbahnbaudirektionen,

die Präsidenten der Reichsbahn-Zentralämter,

den Leiter der Elektrischen Oberbetriebsleitung in Innsbruck;

B. für die Beamten

a) der Wasserstraßenverkehrsverwaltung:

auf

den Leiter des Reichsschiffsvermessungsamts in Berlin,

in Preußen:

auf

die Oberpräsidenten — Wasserstraßendirektionen — in Königsberg (Pr), Stettin und Kiel sowie den Regierungspräsidenten in Aurich,

in Danzig, Hamburg und Bremen:

auf

die Reichsstatthalter — Wasserstraßendirektionen —,

in Mecklenburg:

auf

den Reichsstatthalter, der seine Befugnisse weiter übertragen kann;

b) der Straßenverkehrsverwaltung:

in Preußen:

auf

die Oberpräsidenten in Königsberg (Pr), Stettin, Berlin, Münster, Breslau, Kassel und Hannover sowie die Regierungspräsidenten in Wiesbaden und Düsseldorf,

in Baden, Bayern, Sachsen, Thüringen, Württemberg und Hamburg sowie in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen, Wartheland, Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol-Vorarlberg:

auf

die Reichsstatthalter, die ihre Befugnisse weiter übertragen können.

Zu III B Buchst. a:

Zur Besetzung frei werdender Beförderungsstellen, auch von Planstellen mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der bisherigen Amtsbezeichnung, bedarf es bis auf weiteres, zunächst bis zum 1. Juli 1944, meiner vorherigen Zustimmung.

Zu III B Buchst. b:

Zur Ernennung der Inhaber von Planstellen der Reichsbesoldungsgruppen A 11 bis A 4 bedarf es bis auf weiteres, zunächst bis zum 1. Juli 1944, meiner vorherigen Zustimmung; dies gilt auch dann, wenn es sich um die Einweisung in eine Planstelle mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung handelt.

IV.

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1942 in Kraft. Meine Anordnung vom 2. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1356) wird aufgehoben.

Berlin, den 2. Oktober 1942.

Der Reichsverkehrsminister
In Vertretung
Dr. Ganzenmüller

ABC des Reichsrechts

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5 500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftenstelle

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 13. November 1942	Nr. 115

Tag	Inhalt	Seite
13. 10. 42	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Aufbau der Reichsbergbehörden	641
5. 11. 42	Verordnung über Förderabgaben vom Erdöl in den Alpen- und Donau-Reichsgauen sowie im Reichsgau Sudetenland	642
7. 11. 42	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33 d der Gewerbeordnung	643
10. 11. 42	Verordnung zur Einführung der Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) in den eingegliederten Ostgebieten	644
11. 11. 42	Vierte Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin und der Hauptstadt der Bewegung München	644

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Aufbau der Reichsbergbehörden. Vom 13. Oktober 1942.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Aufbau der Reichsbergbehörden vom 30. September 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 603) wird verordnet:

§ 1

Die Einnahmen und Ausgaben der Berghoheitsverwaltungen der Länder einschließlich der Ausgaben für Ruhegehälter, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge gehen vom 1. April 1943 ab auf Rechnung des Reichs. Welche Einnahmen und Ausgaben, die mit der Berghoheitsverwaltung in Zusammenhang stehen, außerdem auf das Reich übergehen, entscheidet nach Anhören der obersten Landesbehörden der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 2

(1) Das Reich tritt mit dem 1. April 1943 in alle vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte ein, die mit der bisherigen Berghoheitsverwaltung der Länder verbunden sind. Grundstücke und bewegliche Sachen der Länder gehen in das Eigentum des Reichs über, wenn sie ausschließlich oder überwiegend von den Bergbehörden der Länder benutzt werden oder zur späteren Benutzung für die Bergbehörden bestimmt sind.

(2) Aus Anlaß des Übergangs von Pflichten und Rechten auf das Reich werden Steuern, Gebühren und andere Abgaben nicht erhoben; bare Auslagen bleiben außer Ansatz. Die Befreiung gilt nicht, soweit im Zusammenhang mit dem Übergang Gegenstände auf dritte Personen übertragen werden.

§ 3

(1) Ist ein Grundstück auf Grund des § 2 in das Eigentum des Reichs übergegangen, so ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs (Einverleibung des Eigentums des Reichs) von der zuständigen Reichsbergbehörde (Oberbergamt) zu stellen. Der Antrag muß unterschrieben und mit dem Amtssiegel oder -stempel versehen sein. Zum Nachweis des Übergangs des Eigentums von dem Lande auf das Reich genügt die in den Antrag aufzunehmende Erklärung, daß das Grundstück ausschließlich oder überwiegend von einer Landesbergbehörde benutzt worden oder zur späteren Benutzung durch die Bergbehörde bestimmt ist.

(2) Die Eintragung des Reichs als Eigentümer ist wie folgt zu fassen: »Deutsches Reich (Reichswirtschaftsverwaltung — Bergverwaltung —)«

(3) Abs. 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden auf die Berichtigung der Eintragung (Einverleibung) eines anderen Rechts als des Eigentums, das nach § 2 auf das Reich übergegangen ist.

§ 4

(1) Die Befugnisse der obersten Landesbehörden gegenüber den Beamten, Angestellten und Arbeitern der Landesbergverwaltungen gehen mit Wirkung vom 1. April 1943 auf das Reich

über. Von diesem Zeitpunkt an gilt für diese Beamten das Reichsbesoldungsrecht. Die Angestellten und Arbeiter treten ab 1. April 1943 in den Dienst des Reichs. Von diesem Zeitpunkt an gelten für sie die reichstarifrechtlichen Vorschriften.

(2) Soweit Staatsverträge oder sonstige Vereinbarungen unter den Ländern für den Bereich der bisherigen Landesbergverwaltungen nicht durch diese Verordnung gegenstandslos werden, bleiben sie als reichsrechtliche Vorschriften in Kraft, bis der Reichswirtschaftsminister eine andere Bestimmung trifft. Für Abmachungen mit beamtenrechtlichem Inhalt gelten das Deutsche Beamtengesetz und die zu seiner Aus- und Durchführung ergangenen Bestimmungen.

§ 5

(1) Soweit Reich, Länder oder Gemeinden (Gemeindeverbände) für Zwecke der Landesbergverwaltungen Beamte, Angestellte und Arbeiter oder Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder Dienstgeschäfte geführt haben, verbleibt es hierbei bis zu anderweiter Regelung durch den Reichswirtschaftsminister. Das gleiche gilt, soweit die Landesbergbehörden ihre Beamten, Angestellten und Arbeiter oder Einrichtungen für andere Behörden zur Verfügung gestellt oder Dienstgeschäfte geführt haben, die nicht zu den Aufgaben der Reichsbergbehörden gehören.

(2) Für diese Leistungen dürfen keine anderen Entschädigungen als bisher beansprucht werden.

§ 6

(1) Der Reichsminister der Finanzen berücksichtigt bei der Festsetzung der Finanzzuweisungen an die Länder ab dem Rechnungsjahr 1943 den Wegfall des Zuschußbedarfs der auf Grund dieser Verordnung vom Reich übernommenen Berghoheitsverwaltungen. Es wird jedem Land der Zuschußbedarf angerechnet, der sich aus dem Haushaltsplan des Landes für das Rechnungsjahr 1938 ergibt. Die einmaligen Ausgaben werden bei der Errechnung des Zuschußbedarfs mit dem Durchschnitt der Rechnungsjahre 1934 bis 1938 angesetzt.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf Zuweisungen, die ein Land an ein anderes Land für Zwecke der Berghoheitsverwaltung leistet.

§ 7

Soweit der Reichswirtschaftsminister vor dem 1. April 1943 Maßnahmen treffen muß, die zur Durchführung des Gesetzes über den Aufbau der Reichsbergbehörden auf sachlichem und personellem Gebiet erforderlich sind, können diese im Rahmen des allgemeinen Reichsrechts und der Mittel, die den Landesbergverwaltungen in den Staatshaushalten für das Rechnungsjahr 1942 zur Verfügung stehen, durchgeführt werden.

§ 8

Bei der Verwaltung und Bewirtschaftung der vermögensrechtlichen Interessen der Länder auf dem Gebiet des Bergbaues wirken die Reichsbergbehörden in derselben Weise beratend mit wie die bisher damit befaßten Landesbergbehörden.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 13. Oktober 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über Förderabgaben vom Erdöl in den Alpen- und Donau-Reichsgauen sowie im Reichsgau Sudetenland. Vom 5. November 1942.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan, des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und des Oberkommandos der Wehrmacht verordnet:

§ 1

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz in den Alpen- und Donau-Reichsgauen sowie im Reichsgau Sudetenland Ansprüche auf Förderabgaben von Bitumen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand neu zu regeln, insbesondere sie auf ein wirtschaftlich tragbares Maß herabzusetzen und zeitlich zu begrenzen.

§ 2

(1) Der Reichswirtschaftsminister kann für die Anspruchsberechtigten gemäß § 1 einen oder meh-

rere Vertreter bestellen. Er bestimmt gleichzeitig den Umfang der Vertretungsmacht. Er kann die Vertreter wieder abberufen.

(2) Die Vergütung für die Vertreter setzt der Reichswirtschaftsminister fest. Sie geht zu Lasten der Vertretenen.

§ 3

(1) Wer einen Anspruch der im § 1 bezeichneten Art hat, ist verpflichtet, diesen bis zum Ablauf des 30. Januar 1943 beim Oberbergamt in Wien anzumelden. § 30 der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2329) in der Fassung der Verordnung vom 3. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 684) findet sinngemäße Anwendung.

(2) Die Anmeldung muß den Anspruch genau bezeichnen, insbesondere den Grund, die Höhe, die Person des Berechtigten und Verpflichteten sowie das Gebiet, auf das sich der Anspruch bezieht, angeben. Mit der Anzeige oder innerhalb der Anzeigefrist (Abs. 1) ist eine Karte im Mindestmaßstab von 1 : 25 000 einzureichen, die den räumlichen Umfang des Gebiets, auf das sich der Anspruch bezieht, deutlich nachweisen muß. Auf begründeten, vor Ablauf der Frist (Abs. 1) gestellten Antrag kann das Oberbergamt in Wien Nachfrist zur Einreichung der Karte bewilligen.

(3) Urkunden über den Anspruch sollen der Anzeige in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift beigefügt werden, ebenso der Nachweis der Vertretungsbefugnis des Anzeigenden.

(4) Auf Verlangen des Oberbergamts in Wien und binnen der von ihm bestimmten Frist hat der Anzeigepflichtige seine Anzeige und ihre Anlagen sowie die Karte auch nach Ablauf der in den Abs. 1 und 2 bestimmten Frist zu vervollständigen. Dasselbe gilt für den Nachweis der Rechtswirksamkeit des Anspruchs; der Rechtsweg gegen das Reich ist dabei ausgeschlossen.

(5) Ansprüche, für welche die Anzeigepflicht nicht oder nicht fristgemäß (Abs. 1) oder nicht ordnungsgemäß (Abs. 2 und 4) erfüllt wird, erlöschen mit dem Ablauf der nach diesen Vorschriften maßgebenden Frist. In Streitfällen entscheidet hierüber das Oberbergamt in Wien unter Ausschluß des Rechtsweges. Ist auf Grund eines nach Satz 1 erloschenen Anspruchs ein Recht im Grundbuch oder im Bergbuch eingetragen (einverleibt), so findet die Einverleibung der Löschung dieses Rechts auf Ansuchen des Oberbergamts in Wien statt, ohne daß es einer Urkunde zur Begründung oder Bewilligung der Einverleibung (§§ 31 ff. des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes) bedarf.

(6) Das Oberbergamt kann einem Berechtigten mitteilen, daß es zur Erhaltung seines Anspruchs einer Anmeldung nicht bedarf oder daß nur einzelne der in den Abs. 2 und 3 aufgeführten Unterlagen vorgelegt zu werden brauchen. Im letzteren Falle gilt Abs. 5 sinngemäß.

§ 4

Die bei der Durchführung dieser Verordnung entstehenden besonderen baren Auslagen trägt die Fachgruppe Erdölgewinnung der Wirtschaftsgruppe Kraftstoffindustrie.

§ 5

Der Reichswirtschaftsminister kann zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

Berlin, den 5. November 1942.

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft
Walther Funk

Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 33d der Gewerbeordnung.
Vom 7. November 1942.

Auf Grund des § 33d Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1080) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern verordnet:

§ 9 der Verordnung zur Durchführung des § 33d der Gewerbeordnung vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 683) erhält folgende Fassung:

„§ 9

Die Zulassung, der Widerruf der Zulassung und die Zahl der ausgegebenen Zulassungszeichen eines Mustergeräts werden vom Reichsminister des Innern halbjährlich auf Grund der von der Reichsanstalt zu fertigenden Zusammenstellung im Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern bekanntgemacht."

Berlin, den 7. November 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung zur Einführung der Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 10. November 1942.

Auf Grund des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) und der Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 210) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Preisbildung in den eingegliederten Ostgebieten vom 24. September 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 596) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister verordnet:

§ 1

Die Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 115) in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung dieser Verordnung vom 21. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 632) nebst der Anordnung zur Ausführung der Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (AusfNVP) vom 30. Juni 1940 (Mitteilungsbl. d. Reichskom. f. d. Preisbildg. I S. 446, Reichs-Verkehrs-Bl. B S. 239) in der Fassung der Fünften und Sechsten Anordnung zur Änderung und Ausführung der Nahverkehrspreisverordnung (V. u. VI. AusfNVP) vom 25. Juli 1941 und 7. September 1942 (Mitteilungsbl. d. Reichskom. f. d. Preisbildg. 1941 I S. 470 u. 1942 I S. 584, Reichs-Verkehrs-Bl. 1941 B S. 156 u. 1942 B S. 129) gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1942 in Kraft.

Berlin, den 10. November 1942.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Dr. Fischböck

Vierte Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin und der Hauptstadt der Bewegung München.

Vom 11. November 1942.

Auf Grund des Gesetzes über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1054) wird zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1

§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die Neugestaltung der Reichshauptstadt Berlin und der Hauptstadt der Bewegung München vom 25. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 219) erhält folgende Fassung:

»(2) Die Meldung ist an den Oberbürgermeister zu erstatten. Sie ist getrennt nach Wohn-, Gewerbe- und Büroräumen auf besonderen Vordrucken vorzunehmen, die bei der Gemeindebehörde (Wohnungsamt) anzufordern sind.«

§ 2

§ 9 der im § 1 genannten Verordnung erhält folgende Fassung:

»§ 9

Die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Anordnungen erläßt der Oberbürgermeister.«

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15. November 1942 in Kraft.

Berlin, den 11. November 1942.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

NATIONALBIBLIOTHEK

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 14. November 1942	Nr. 116

Tag	Inhalt	Seite
13. 11. 42	Fünfte Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung (Schäden der Seeschiffahrt) — SSchVO —	645

Im Teil II, Nr. 34, ausgegeben am 13. November 1942, sind veröffentlicht: Bekanntmachung über die Anwendung des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr auf Eisenbahnstrecken im Generalgouvernement und im Distrikt Galizien. — Bekanntmachung über die Anwendung des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr auf Eisenbahnstrecken im Distrikt Galizien. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.

Fünfte Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung (Schäden der Seeschiffahrt) — SSchVO —.

Vom 13. November 1942.

Auf Grund des § 37 Kriegssachschädenverordnung (KSSchVO) vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) und des nicht veröffentlichten Erlasses des Führers über die Einsetzung des Reichskommissars für die Seeschiffahrt vom 30. Mai 1942 wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern zur Regelung der Kriegsschäden der Seeschiffahrt verordnet:

§ 1

(1) Für Kriegsschäden der Seeschiffahrt einschließlich der Seefischerei gelten die Vorschriften der Kriegssachschädenverordnung mit den aus dieser Verordnung sich ergebenden Abweichungen.

(2) Kriegsschäden der Seeschiffahrt sind Kriegssachschäden einschließlich der Aufwendungen im Sinne des § 1 Abs. 2 KSSchVO und der Nutzungsschäden, die an Seeschiffen, ihrer Ausrüstung und ihrem Zubehör sowie an allen an Bord befindlichen Sachen einschließlich der Ladung entstehen. Den Seeschiffen stehen gleich die dem Betriebe der Seeschiffahrt dienenden Fähren, Flöße, schwimmenden Geräte, Leichter, Schlepper, Schuten und ähnliche Fahrzeuge, ferner Rettungsfahrzeuge.

§ 2

(1) Kriegsschäden der Seeschiffahrt sind, auch wenn einer der Tatbestände des § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 KSSchVO nicht vorliegt, Beschädigungen, Zerstörungen oder sonstige Verluste an Seeschiffen, ihrer Ausrüstung und ihrem Zubehör sowie an allen an Bord befindlichen Sachen einschließlich der Ladung, wenn das Schiff aus Anlaß des gegenwärtigen Krieges

a) auf Grund des § 15 des Reichsleistungsgesetzes vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1645) für die Wehrmacht in Anspruch genommen ist

b) oder sonst auf Grund des Reichsleistungsgesetzes in Anspruch genommen oder auf Grund des § 25 des Reichsleistungsgesetzes beschlagnahmt ist oder auf Grund einer besonderen Anweisung einer Reichsdienststelle seine Fahrt unter anderen als friedensmäßigen Umständen ausgeführt hat,

sofern die Entstehung oder der Umfang des Schadens mit den Kriegsverhältnissen zusammenhängt und die Schäden nicht durch Versicherung gedeckt worden sind oder hätten gedeckt werden können.

(2) Durch die Bestimmungen des Abs. 1 werden die Vorschriften des Versicherungsrechts nicht berührt.

§ 3

Der Selbstversenkung eines Seeschiffes im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 KSSchVO stehen andere Formen der Selbstvernichtung gleich. Selbstbeschädigungen werden ebenfalls nach den Grundsätzen der Kriegssachschädenverordnung und dieser Verordnung behandelt, wenn sie erfolgt sind, um der feindlichen Aufbringung zu entgehen.

§ 4

(1) Maßgebend für die Höhe der Entschädigung sind im Falle der Zerstörung oder eines sonstigen Verlustes eines Seeschiffes, wenn Ersatz für das verlorene Schiff im Wege des Wiederaufbaues geschaffen wird, die Wiederaufbaukosten.

(2) Wiederaufbaukosten in diesem Sinne sind diejenigen Kosten, die notwendig sind oder wären, um das verlorene Schiff durch ein nach Art und Größe gleiches Schiff zu ersetzen. Zu den Wiederaufbaukosten gehören auch die Mehrkosten für Verbesserungen und Änderungen, die durch allgemeine Erfahrungen in der technischen Schiffbauentwicklung, durch Gründe der Schiffssicherheit sowie der Schiffshygiene, des Luftschutzes, der Reichsverteidigung oder durch andere Anforderungen im öffentlichen Interesse bedingt sind. Diese Mehrkosten werden nicht eingesetzt, soweit sich der wirtschaftliche Wert des Schiffes für den Geschädigten hierdurch wesentlich erhöht. Sie werden auch in diesem Fall eingesetzt, soweit das angemessen ist. Oberste Grenze der Werterhöhung sind die tatsächlichen Mehrkosten, vermindert um den auf sie entfallenden Mehraufwand (Abs. 5).

(3) Werden besondere Anforderungen im Sinne des Abs. 2 Satz 2 für die Durchführung des Wiederaufbaues des verlorenen Schiffes gestellt, durch die nach pflichtmäßiger Prüfung voraussichtlich erhebliche Mehrkosten verursacht werden, so ist zuvor dem Vertreter des Reichsinteresses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, damit er rechtzeitig Einwendungen erheben kann. Der Vertreter des Reichsinteresses ist berechtigt, gegen die Anforderungen Einspruch bei den vorgesetzten Stellen zu erheben; der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(4) War der Zeitwert des verlorenen Schiffes im Zeitpunkte des Verlustes geringer als die Neubaukosten dieses Schiffes am 4. September 1939 und ist dieser Unterschied nicht unerheblich, so sind die Wiederaufbaukosten um diesen Unterschiedsbetrag zu kürzen; von der Kürzung ist abzusehen, wenn die Billigkeit es erfordert. Der Zeitwert am Verlusttage ist zu errechnen, indem von dem Zeitwert am 4. September 1939 ein angemessener Betrag für die Abnutzung in der Zeit zwischen diesem Tage und dem Verlusttage abgezogen wird.

(5) Die Wiederaufbaukosten sind um angemessene Beträge zu kürzen, die auf folgende Weise errechnet werden:

Der Unterschied zwischen den Wiederaufbaukosten (Abs. 2 Satz 1) und den Neubaukosten des verlorenen Schiffes am 4. September 1939 (Mehraufwand) wird in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem der Zeitwert des Schiffes im Zeitpunkt des Verlustes zu dem diesen übersteigenden Teil der Neubaukosten am 4. September 1939 steht. Der dem Zeitwert des Schiffes am Verlusttage entsprechende Teil des Mehraufwandes wird von den Wiederaufbaukosten nicht abgezogen und geht damit zu Lasten des Deutschen Reichs. Der dem Unterschied zwischen dem Zeitwert bei Verlust des Schiffes und den Neubaukosten 1939 entsprechende Teil des Mehraufwandes wird zu einem Drittel von den Wiederaufbaukosten abgezogen und geht damit zu zwei Dritteln zu Lasten des Deutschen Reichs und zu einem Drittel zu Lasten des Geschädigten. Wird das Ersatzschiff im Ausland erbaut und sind dadurch die Wiederaufbaukosten höher als die inländischen Wiederaufbaukosten, so gehen diese Mehrkosten jedoch voll zu Lasten des Deutschen Reichs.

(6) Von dieser Kürzung (Abs. 5) kann ganz oder zum Teil abgesehen werden, sofern dies aus sozialen Gründen die Billigkeit erfordert.

§ 5

Wird im Falle der Zerstörung oder eines sonstigen Verlustes eines Seeschiffes die Entschädigung nicht zum Wiederaufbau eines Schiffes verwandt, so ist für die Bemessung der Entschädigung der Zeitwert des verlorenen Schiffes im Zeitpunkte des Eintritts des Schadens maßgebend (§ 4 Abs. 4 Satz 2).

§ 6

(1) Wird für ein verlorenes Seeschiff Ersatzleistung in Natur angeordnet, so sind für dieses und für das Ersatzschiff die Zeitwerte auf den 4. September 1939 zu errechnen. Von diesen

Zeitwerten ist jeweils ein angemessener Betrag für die Abnutzung in der Zeit vom 4. September 1939 abzusetzen, und zwar für das verlorene Schiff bis zum Verlusttage und für das Ersatzschiff bis zum Tage der Übergabe. Ergibt sich ein erheblicher Wertunterschied, so steht entweder dem Geschädigten oder dem Deutschen Reich ein Anspruch auf alsbaldige Zahlung des Wertunterschiedsbetrages zu. Soweit es angemessen erscheint, kann die Feststellungsbehörde davon absehen, die Verpflichtung zur Zahlung des Wertunterschiedes auszusprechen; sie kann auch dem Geschädigten Zahlungserleichterungen mit oder ohne Leistung von Sicherheiten gewähren.

(2) Vor der Anordnung einer Ersatzleistung in Natur sind der Vertreter des Reichsinteresses und der Geschädigte zu hören. Widerspricht einer von ihnen, so hat die Feststellungsbehörde durch Verwaltungsbescheid zu entscheiden, gegen den den Beteiligten die Beschwerde an den Reichskommissar für die Seeschiffahrt zusteht. § 22 Abs. 3 Satz 1 bis 3 und Satz 5 KSSchVO gelten entsprechend. § 10 Abs. 4 KSSchVO findet keine Anwendung.

(3) Der Vertreter des Reichsinteresses ist berechtigt, Ersatzleistung in Natur zu beantragen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

(1) Kriegsschäden, die an Seeschiffsbauwerken innerhalb des Deutschen Reichs eintreten, gelten als Kriegsschäden der Seeschiffahrt. Maßgebend für die Höhe der Entschädigung sind die Vorschriften des § 4 KSSchVO.

(2) Entsteht ein Kriegsschaden an einem Seeschiffsbauwerk außerhalb des Deutschen Reichs, so kann dem geschädigten deutschen Auftraggeber eine Entschädigung gemäß Abs. 1 gewährt werden, falls die Ausführung für deutsche Rechnung und Gefahr erfolgt und der Bauauftrag mit Zustimmung einer deutschen Behörde erteilt ist. Dies gilt nicht, soweit der Geschädigte auf Grund einer örtlichen Kriegsschäden- oder ähnlichen Regelung Entschädigung erhält oder Versicherungsschutz genommen ist oder hätte genommen werden können.

§ 8

Soweit es sich um die fehlerhafte Führung des Seeschiffes (nautisches Verschulden) oder um das Verhalten der Schiffsbesatzung als solcher handelt, findet § 6 KSSchVO keine Anwendung. Dies gilt nicht, soweit der Geschädigte selbst das Schiff geführt und er den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

§ 9

Der Zeitpunkt der Auszahlung der Entschädigung richtet sich nach § 9 KSSchVO, jedoch sind Entschädigungen bis zum Betrage von 5 000 Reichsmark alsbald zu gewähren.

§ 10

Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe für sämtliche Schäden der Seeschiffahrt ist das beim Reichskommissar für die Seeschiffahrt zu errichtende Kriegsschädenamt für die Seeschiffahrt in Hamburg.

§ 11

(1) Im Falle der Beschädigung, der Zerstörung oder eines sonstigen Verlustes eines Seeschiffes erhält der Geschädigte wegen des ihm entstandenen Nutzungsschadens (§ 1 Abs. 4 KSSchVO) vom Tage der Beschädigung, der Zerstörung oder des Verlustes bis zur Indienststellung des Neubaues oder des Ersatzschiffes oder bis zur Wiederindienststellung des beschädigten Schiffes oder bis zur Auszahlung der Entschädigung (§ 5) eine Vergütung in Höhe von 4 vom Hundert jährlich auf den Zeitwert des Schiffes am Schadenstage. Eine weitergehende Entschädigung für den Verlust der Nutzung ist in den Fällen der Beschädigung, der Zerstörung oder des sonstigen Verlustes eines Seeschiffes ausgeschlossen.

(2) Gehören einem Geschädigten zur Zeit des Schadenfalles nur ein oder zwei Seeschiffe, deren jedes nicht mehr als 1 500 BRT hat, so ist er berechtigt, statt der Verzinsung nach Abs. 1 eine Nutzungsentschädigung nach der Vierten Anordnung über die Entschädigung von Nutzungsschäden (Binnen- und Küstenschiffahrt) vom 23. April 1941 (Reichsministerialbl. S. 93) zu verlangen. Für Fischereifahrzeuge kann der Geschädigte eine Nutzungsentschädigung nach der Vierten Anordnung verlangen, sofern seine Gesamttonnage 3 000 BRT zur Zeit des Schadenfalles nicht überstiegen hat.

(3) In den Fällen des § 2 dieser Verordnung werden Nutzungsschäden nach Abs. 1 und 2 nur insoweit ersetzt, als sie nicht durch die dem Leistungspflichtigen nach dem Reichsleistungsgesetz zustehende Vergütung gedeckt sind. Der Anspruch auf Ersatz eines Nutzungsschadens darf in diesen Fällen nur für diejenige Zeit geltend gemacht werden, für die eine Vergütung nicht mehr bezahlt wird.

(4) Nutzungsschäden des Reichs, der Länder und des Protektorats Böhmen und Mähren werden nicht ersetzt.

§ 12

(1) Die Feststellungsbehörde kann mit Zustimmung des Vertreters des Reichsinteresses dem Geschädigten aufgeben, bestimmte Maßnahmen zur Minderung eingetretener oder zur Abwendung infolge des Schadensfalles drohender Nutzungsschäden zu treffen.

(2) Kommt der Geschädigte einer solchen Aufforderung nicht nach, so kann die Entschädigung nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der Aufforderung ganz oder teilweise eingestellt werden.

(3) Kommt der Geschädigte der Aufforderung nach, so werden ihm die Kosten, die ihm durch die aufgegebenen Maßnahmen entstehen, in angemessenem Umfang auch dann ersetzt, wenn sie als Nutzungsschäden nicht ersetzbar wären. Dies gilt entsprechend, wenn die Feststellungsbehörde mit dem Geschädigten Maßnahmen der im Abs. 1 bezeichneten Art vereinbart hat.

(4) Der Geschädigte ist verpflichtet, der Feststellungsbehörde von jeder Änderung der Verhältnisse unverzüglich Anzeige zu machen, die für die Festsetzung der Nutzungsentschädigung von Bedeutung sein könnte. § 27 Abs. 2 Satz 2 KSSchVO findet Anwendung.

§ 13

(1) Die nach den Bekanntmachungen von Bedarfsstellen der Wehrmacht zuständigen Bedarfsstellen können bei der Beschädigung eines von ihnen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes in Anspruch genommenen Seeschiffes Vereinbarungen über die Entschädigung treffen. Bei einem Ausländer können sie in diesem Falle mit Zustimmung des Vertreters des Reichsinteresses die Genehmigung zur Antragstellung erteilen.

(2) Von der Seeberufsgenossenschaft in Hamburg bisher mit allgemeiner Zustimmung des Reichsverkehrsministers oder im Auftrage des Oberkommandos der Kriegsmarine abgeschlossene Abfindungs- und Vorschußvereinbarungen über Kriegsschäden an der Habe der Besatzung deutscher Seeschiffe gelten als Vereinbarungen im Sinne des § 25 KSSchVO. Sie können auf Antrag eines Beteiligten durch das Kriegsschädenamt für die Seeschiffahrt berichtigt werden, wenn dies billig erscheint.

§ 14

Anträge, die Kriegsschäden der Seeschiffahrt betreffen, sind bei dem Kriegsschädenamt für die Seeschiffahrt innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten von dem Zeitpunkt an zu stellen, in dem der Geschädigte Kenntnis von dem Schaden erlangt.

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt am 15. November 1942 in Kraft. Für die bei Erlaß dieser Verordnung bereits eingetretenen Schäden hat die Anmeldung bis zum 31. März 1943 zu erfolgen. Soweit Anmeldungen bei den bisher zuständigen Feststellungsbehörden bereits erfolgt sind, wahren sie die Frist.

(2) Diese Verordnung findet auf alle Kriegsschäden der Seeschiffahrt Anwendung, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch nicht unanfechtbar abgeschlossen sind. Bereits unanfechtbar abgeschlossene Verfahren können auf Antrag des Geschädigten wiederaufgenommen werden, wenn die Vorschriften dieser Verordnung für ihn günstiger sind; der Antrag ist bis zum 31. März 1943 zu stellen.

(3) Die bei den bisher zuständigen Behörden anhängigen Verfahren erster Rechtsstufe einschließlich der Einspruchverfahren gehen in ihrer derzeitigen Lage am 1. Januar 1943 auf das Kriegsschädenamt für die Seeschiffahrt über.

(4) Soweit bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits Ersatz in Natur gewährt ist, kann der Antrag gemäß § 21 KSSchVO noch bis zum 31. März 1943 gestellt werden.

Berlin, den 13. November 1942.

Der Reichskommissar für die Seeschiffahrt
Karl Kaufmann

Der Reichsminister des Innern
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 17. November 1942	Nr. 117

Tag	Inhalt	Seite
16. 11. 42	Verordnung über die Reichsverteidigungskommissare und die Vereinheitlichung der Wirtschaftsverwaltung	649

Verordnung über die Reichsverteidigungskommissare und die Vereinheitlichung der Wirtschaftsverwaltung. Vom 16. November 1942.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Abschnitt I
Reichsverteidigungskommissare

§ 1

Nach den Weisungen des Führers, den Gesetzen sowie den Verordnungen und Richtlinien des Ministerrats für die Reichsverteidigung leiten die Obersten Reichsbehörden im Rahmen ihrer allgemeinen Befugnisse die Aufgaben der zivilen Reichsverteidigung und führen mit Hilfe der zu ihrem Geschäftsbereich gehörenden Behörden und Dienststellen diese Aufgaben durch.

§ 2

Die Reichsverteidigungskommissare sind in der Mittelstufe die Organe des Ministerrats für die Reichsverteidigung. Die Obersten Reichsbehörden bedienen sich bei der Durchführung grundsätzlicher Reichsverteidigungsmaßnahmen der Reichsverteidigungskommissare.

§ 3

(1) Die Reichsverteidigungskommissare werden vom Vorsitzenden des Ministerrats für die Reichsverteidigung auf gemeinsamen Vorschlag des Reichsministers des Innern und des Leiters der Partei-Kanzlei bestellt.

(2) Die Reichsverteidigungskommissare haben den Weisungen der Obersten Reichsbehörden Folge zu leisten. Sie unterstehen der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern.

§ 4

(1) Die Reichsverteidigungskommissare sind für die aus der Anlage ersichtlichen Bezirke (Reichsverteidigungsbezirke) zuständig.

(2) Den Reichsverteidigungskommissaren werden Dienstkräfte unmittelbar nicht zugeteilt. Sie haben ihre Geschäfte ausschließlich mit Hilfe der in der Anlage, Spalte 3, in wirtschaftlichen Fragen mit Hilfe der in Spalte 4 bezeichneten Dienststellen zu führen.

§ 5

(1) Die Reichsverteidigungskommissare können im Rahmen der Gesetze und der Befugnisse der Obersten Reichsbehörden nach Maßgabe der ihnen von diesen erteilten Anordnungen den zivilen Behörden ihres Wirkungsbereichs, die nicht Oberste Reichsbehörden oder Oberste preußische Landesbehörden sind, Weisungen in allen Reichsverteidigungsangelegenheiten für ihren Bezirk erteilen. Die Befugnisse der Reichsverteidigungskommissare erstrecken sich nicht auf die Reichspost, die Reichsbahn sowie die Reichsfinanzverwaltung in bezug auf die Geldbewirtschaftung, die bei der Durchführung der Reichsabgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes sich ergebenden Angelegenheiten und den verstärkten Grenzaufsichtsdienst. Die Obersten Reichsbehörden können für ihren Zuständigkeitsbereich Weisungen der Reichsverteidigungskommissare aufheben

(2) Berichte an die Obersten Reichs- und preußischen Landesbehörden über grundsätzliche Reichsverteidigungsangelegenheiten leiten die zivilen Behörden durch die Hand der Reichsverteidigungskommissare. Im übrigen unterrichten sie die Reichsverteidigungskommissare über die sonstigen Reichsverteidigungsmaßnahmen. Die Wehrkreisbefehlshaber leiten Anregungen und Ersuchen allgemeiner Art an zivile Behörden im Wehrkreis durch die Hand der zuständigen Reichsverteidigungskommissare.

§ 6

(1) Die Reichsverteidigungskommissare haben im engsten Einvernehmen mit den zuständigen Wehrmachtdienststellen in ihrem Bezirk die Maßnahmen der zivilen Reichsverteidigung mit den Belangen der Wehrmacht in Übereinstimmung zu bringen.

(2) Für diejenigen Reichsverteidigungsangelegenheiten, die der einheitlichen Lenkung innerhalb des gesamten Wehrkreises bedürfen, bestimmt der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung auf Vorschlag des Reichsministers des Innern und des Leiters der Partei-Kanzlei einen federführenden Reichsverteidigungskommissar, dessen Dienstsitz sich in der Regel am Sitz des Wehrkreiskommandos befinden soll.

(3) Aufgabe des federführenden Reichsverteidigungskommissars ist es, die Angelegenheiten, die einer einheitlichen Ausrichtung im Wehrkreis bedürfen, zu lenken sowie die Verbindung zwischen den zuständigen Befehlshabern und den übrigen Reichsverteidigungskommissaren, deren Bezirke ganz oder teilweise in den betreffenden Wehrkreisen liegen, sicherzustellen.

§ 7

Die Reichsverteidigungskommissare werden durch die Leiter der in der Anlage Spalte 3 bezeichneten Behörden vertreten, sofern sie nicht selbst Chefs dieser Behörden sind. In diesem Falle werden sie durch den allgemeinen Vertreter in dieser Behörde vertreten. Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung kann in Einzelfällen eine abweichende Regelung treffen.

§ 8

(1) Im Bezirk eines jeden Reichsverteidigungskommissars wird ein Verteidigungsausschuß gebildet. Der Verteidigungsausschuß hat die Aufgabe, den Reichsverteidigungskommissar zu beraten und ihn bei der einheitlichen Durchführung der zivilen Reichsverteidigung zu unterstützen.

(2) Dem Verteidigungsausschuß gehören an:

Die Reichsstatthalter, die Gauleiter, die Oberpräsidenten, die Ministerpräsidenten und Minister der Länder, die Regierungspräsidenten, die Höheren SS- und Polizeiführer und die Leiter der Reichspropagandaämter, deren Bezirke ganz oder teilweise im Bezirk des Reichsverteidigungskommissars liegen. Ferner gehören ihm an die Leiter des Landeswirtschaftsamts, des Landesernährungsamts, des Forst- und Holzwirtschaftsamts, der Wasserstraßendirektion oder der entsprechenden Behörden der Reichswasserstraßenverwaltung, der Bevollmächtigte für den Nahverkehr, der Präsident des Landesarbeitsamts, der Reichstreuhänder der Arbeit, die Oberfinanzpräsidenten und die Präsidenten der Reichsbahn- und Reichspostdirektion, der Leiter der Gauwirtschaftskammer, die Rüstungsinspekteure und die Leiter der Rüstungskommandos sowie der Baubevollmächtigte des Reichsministeriums Speer und der Gaubeauftragte des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft, deren Bezirke ganz oder teilweise im Bezirk des Reichsverteidigungskommissars liegen.

Der Reichsverteidigungskommissar kann auch andere Persönlichkeiten zu den Beratungen zuziehen.

(3) Dem Wehrkreisbefehlshaber und dem Luftgaukommandeur ist von den Sitzungen des Verteidigungsausschusses Mitteilung zu machen, damit sie teilnehmen oder sich vertreten lassen und die Beteiligung der in Betracht kommenden Dienststellen der Wehrmacht herbeiführen können.

(4) Der Verteidigungsausschuß wird durch den Reichsverteidigungskommissar einberufen und tritt unter seinem Vorsitz zusammen.

Abschnitt II
Wirtschafts- und Sozialverwaltung

§ 9

(1) Die einheitliche Lenkung aller wirtschaftlichen Maßnahmen, die von den Obersten Reichsbehörden und den von diesen ermächtigten Stellen angeordnet werden, wird für die in der Anlage bezeichneten Bezirke (Wirtschaftsbezirke) den dort in Spalte 4 genannten Behörden der allgemeinen Verwaltung übertragen.

(2) Die Behörden in Spalte 4 der Anlage können denjenigen Behörden, Organisationen der wirtschaftlichen Eigenverwaltung und sonstigen Stellen, die zum wirtschaftlichen Zuständigkeitsbereich der im Vierjahresplan vereinigten Obersten Reichsbehörden gehören oder deren Dienstaufsicht unterstehen, im Rahmen der ihnen übertragenen Befugnisse Weisungen erteilen.

§ 10

(1) Bei den genannten Behörden werden, soweit noch nicht vorhanden, Landeswirtschaftsämter, Landesernährungsämter sowie Forst- und Holzwirtschaftsämter errichtet.

(2) Diese Ämter sind unbeschadet ihrer haushaltsrechtlichen Betreuung Bestandteil der Behörde, bei der sie errichtet sind. Sie führen die Bezeichnung der Behörde mit dem Zusatz »Landeswirtschaftsamt«, »Landesernährungsamt« oder »Forst- und Holzwirtschaftsamt«.

(3) Die örtliche Zuständigkeit der Ämter erstreckt sich auf die Wirtschaftsbezirke. Die zuständige Oberste Reichsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan, dem Reichsminister des Innern und dem Leiter der Partei-Kanzlei bestimmen, daß ein Amt für mehrere Wirtschaftsbezirke zuständig ist oder daß in einem Wirtschaftsbezirk mehrere Landeswirtschaftsämter, Landesernährungsämter oder Forst- und Holzwirtschaftsämter gebildet werden.

(4) Es bestimmen die Aufgaben und Befugnisse der Landeswirtschaftsämter der Reichswirtschaftsminister, der Landesernährungsämter der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, der Forst- und Holzwirtschaftsämter der Reichsforstmeister.

§ 11

(1) Zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den im § 10 genannten Ämtern und den Dienststellen der Wehrmacht können nach Maßgabe näherer Bestimmung Außenstellen dieser Ämter errichtet werden.

(2) Die zuständigen Obersten Reichsbehörden bestimmen, daß für solche Fragen, die den Wehrkreis in seiner Gesamtheit berühren, eines der im § 10 genannten Ämter, das sich in der Regel am Sitz des Wehrkreiskommandos befinden soll, die Federführung für alle sonstigen im Wehrkreis gelegenen oder an ihm beteiligten Ämter und Außenstellen übernimmt.

§ 12

(1) Der örtliche Zuständigkeitsbereich der Bevollmächtigten für den Nahverkehr umfaßt einen oder mehrere Wirtschaftsbezirke oder Teile von Wirtschaftsbezirken.

(2) Die Bevollmächtigten für den Nahverkehr sind unbeschadet ihrer haushaltsrechtlichen Betreuung Bestandteile der Behörde der allgemeinen Verwaltung, bei der sie errichtet sind oder errichtet werden.

§ 13

(1) Der örtliche Zuständigkeitsbereich der dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition unterstellten Rüstungsinspektionen umfaßt einen oder mehrere Wirtschaftsbezirke oder Teile von Wirtschaftsbezirken.

(2) Die Leiter der mit Aufgaben der Rüstungswirtschaft befaßten Dienststellen bilden die Rüstungskommissionen, deren örtlicher Zuständigkeitsbereich einen oder mehrere Reichsverteidigungsbezirke umfaßt. Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition bestimmt den Vorsitzer und die Zusammensetzung der Rüstungskommissionen. Diese erhalten Weisungen nur vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition.

§ 14

Die Mitglieder der Rüstungskommissionen und die Leiter sonstiger mit Kriegswirtschaftsaufgaben befaßten Behörden, Dienststellen und Beauftragten bilden den Kriegswirtschaftsstab. Dieser steht dem Reichsverteidigungskommissar für seinen Bezirk beratend zur Seite und tritt unter seinem Vorsitz zusammen. Die Geschäftsführung des Kriegswirtschaftsstabes obliegt der in der Anlage Spalte 4 bezeichneten Behörde, bei der hierfür ein Beauftragter gestellt wird.

§ 15

Der Reichswirtschaftsminister, der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, der Reichsverkehrsminister und der Reichsforstmeister sind ermächtigt, Dienststellen, Organisationen der wirtschaftlichen Eigenverwaltung und sonstige Stellen, die zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehören, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Leiter der Partei-Kanzlei ganz oder teilweise der staatlichen Verwaltung zu unterstellen, in staatliche Verwaltungsbehörden einzugliedern oder aufzulösen.

§ 16

(1) Der Reichswirtschaftsminister kann den Gauwirtschaftskammern (Wirtschaftskammern, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern) staatliche Aufgaben als Auftragsangelegenheiten übertragen.

(2) Die Behörden in Spalte 4 der Anlage können den Kammern für die Durchführung aller staatlichen Auftragsangelegenheiten Weisungen erteilen.

§ 17

(1) Der Reichsnährstand ist in seiner Gesamtheit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unterstellt. Die in den Wirtschaftsbezirken zuständigen Dienststellen und Gliederungen des Reichsnährstandes sind den Landesernährungsämtern unterstellt. Für die forstlichen Dienststellen des Reichsnährstandes gilt die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und vom Reichsforstmeister getroffene Sonderregelung.

(2) Die Bezirke der Landesbauernschaften werden den Wirtschaftsbezirken angepaßt. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und mit Genehmigung des Beauftragten für den Vierjahresplan bestimmen, daß eine Landesbauernschaft für mehrere Wirtschaftsbezirke zuständig ist oder daß in einem Wirtschaftsbezirk mehrere Landesbauernschaften gebildet werden.

§ 18

Die Bezirke der Landesarbeitsämter und der Reichstreuhänder der Arbeit werden den Wirtschaftsbezirken angepaßt. Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und mit Genehmigung des Beauftragten für den Vierjahresplan bestimmen, daß ein Landesarbeitsamt und ein Reichstreuhänder der Arbeit für mehrere Wirtschaftsbezirke zuständig sind oder daß in einem Wirtschaftsbezirk mehrere Landesarbeitsämter gebildet und mehrere Reichstreuhänder der Arbeit bestellt werden.

§ 19

(1) Die in den Landkreisen bei den Landräten, in den Stadtkreisen bei den Oberbürgermeistern errichteten Ernährungsämter und Wirtschaftsämter sind Bestandteile der unteren Verwaltungsbehörden. Sie führen die Bezeichnung der unteren Verwaltungsbehörde mit dem Zusatz »Ernährungsamt« oder »Wirtschaftsamt«.

(2) Die einheitliche Lenkung aller forst- und holzwirtschaftlichen Maßnahmen wird den unteren Verwaltungsbehörden übertragen, bei denen der Reichsforstmeister oder die von ihm bestimmten Stellen Beauftragte für die Forst- und Holzwirtschaft bestellen. Die Beauftragten führen die Bezeichnung der Behörde mit dem Zusatz »Beauftragter für die Forst- und Holzwirtschaft«.

(3) Die Aufgaben der genannten Ämter und Beauftragten bestimmen die zuständigen Obersten Reichsbehörden.

(4) Die Vorschriften des § 17 Abs. 1 gelten für die bei den unteren Verwaltungsbehörden gebildeten Ernährungsämter entsprechend.

(5) Für Berlin, Hamburg und Wien gilt die vom Reichswirtschaftsminister und vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im gegenseitigen Einvernehmen getroffene besondere Regelung.

§ 20

(1) Die unteren Verwaltungsbehörden sind an die fachlichen Weisungen der Landeswirtschaftsämter und der Landesernährungsämter gebunden. Die allgemeine Dienstaufsicht der höheren Verwaltungsbehörde (Aufsichtsbehörde) bleibt unberührt.

(2) Die Behörden in Spalte 4 der Anlage haben mit den Aufsichtsbehörden in allen kriegswirtschaftlichen Fragen engste Fühlung zu halten und sie laufend über die wichtigsten kriegswirtschaftlichen Maßnahmen zu unterrichten. Die Aufsichtsbehörden sind befugt, sich von den unteren Verwaltungsbehörden über die kriegswirtschaftlichen Aufgaben unterrichten zu lassen.

(3) Der Geschäftsverkehr zwischen den Landeswirtschaftsämtern und Landesernährungsämtern einerseits und den unteren Verwaltungsbehörden andererseits ist in wichtigen Angelegenheiten, abgesehen von eiligen Fällen, über die Aufsichtsbehörden zu leiten. In eiligen Fällen ist der Aufsichtsbehörde eine Abschrift zuzuleiten. Entsprechendes gilt für die Berichte der unteren Verwaltungsbehörden.

(4) Die Landeswirtschaftsämter und die Landesernährungsämter können sich bei fachlichen Prüfungen der unteren Verwaltungsbehörden der Aufsichtsbehörden bedienen. Nehmen sie die Prüfung selbst vor, so haben sie die Aufsichtsbehörde zu beteiligen.

Abschnitt III

Schlußbestimmungen

§ 21

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden zum Abschnitt I vom Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan, dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, zum Abschnitt II von den zuständigen Obersten Reichsbehörden mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan, des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung, des Leiters der Partei-Kanzlei und des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht erlassen.

§ 22

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1942 in Kraft, und zwar auch in den eingegliederten Ostgebieten. Für das Protektorat Böhmen und Mähren ergeht Sonderregelung. Die zuständigen Obersten Reichsbehörden bestimmen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht den Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in der gebietlichen Gliederung der in den §§ 10, 12, 13, 17 Abs. 2 und im § 18 genannten Ämter und Dienststellen durchgeführt werden.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnung über die Bestellung von Reichsverteidigungskommissaren vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1565), die Anordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung zur Durchführung der Verordnung über die Bestellung von Reichsverteidigungskommissaren vom 22. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1937), die Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1495) und die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung vom 28. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2315) außer Kraft. Die zur Durchführung der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung erlassenen Vorschriften bleiben in Kraft. Die zuständigen Obersten Reichsbehörden können sie der neuen Rechtslage anpassen.

Berlin, den 16. November 1942.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

Frick

Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft

Walther Funk

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Der Leiter der Partei-Kanzlei

M. Bormann

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

* * *

Anlage

(Zu den §§ 4, 7, 9, 14, 16 und 20 vorstehender Verordnung)

Wirtschaftsbezirk Reichsverteidigungsbezirk	Land, Reichsgau Provinz*)	Behörde des Reichsverteidigungskommissars	Behörde der Wirtschaftsverwaltung
1	2	3	4
1. Ostpreußen	Ostpreußen	Oberpräsident in Königsberg	Oberpräsident in Königsberg
2. Danzig-Westpreußen	Danzig-Westpreußen	Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen, Danzig	Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen, Danzig
3. Wartheland	Wartheland	Reichsstatthalter im Warthegau, Posen	Reichsstatthalter im Warthegau, Posen
4. Oberschlesien	Oberschlesien	Oberpräsident in Kattowitz	Oberpräsident in Kattowitz
5. Niederschlesien	Niederschlesien	Oberpräsident in Breslau	Oberpräsident in Breslau
6. Mark Brandenburg	Mark Brandenburg	Oberpräsident der Provinz Mark Brandenburg, Berlin	Oberpräsident der Provinz Mark Brandenburg, Berlin
7. Berlin	Berlin	Stadtpräsident der Reichshauptstadt Berlin	Stadtpräsident der Reichshauptstadt Berlin
8. Pommern	Pommern	Oberpräsident in Stettin	Oberpräsident in Stettin
9. Mecklenburg	Mecklenburg	Reichsstatthalter in Mecklenburg, Schwerin (Mecklb.)	Mecklenburgisches Staatsministerium in Schwerin (Mecklb.)
10. Schleswig-Holstein	Schleswig-Holstein	Oberpräsident in Kiel	Oberpräsident in Kiel
11. Hamburg	Hamburg	Reichsstatthalter (Staatsverwaltung) in Hamburg	Reichsstatthalter (Staatsverwaltung) in Hamburg
12. Weser-Ems	Bremen Oldenburg Regierungsbezirk Aurich Regierungsbezirk Osnabrück	Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen, Dienststelle Bremen	Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen, Dienststelle Bremen
13. Hannover	Hannover (ohne den Landkreis Grafschaft Schaumburg und ohne die Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück) Braunschweig	—	Oberpräsident in Hannover
a) Reichsverteidigungsbezirk Osthannover	Regierungsbezirk Lüneburg Regierungsbezirk Stade	Regierungspräsident in Lüneburg	Oberpräsident in Hannover
b) Reichsverteidigungsbezirk Südhannover-Braunschweig	Regierungsbezirk Hannover (ohne den Landkreis Grafschaft Schaumburg) Regierungsbezirk Hildesheim Braunschweig	Oberpräsident in Hannover	Oberpräsident in Hannover
14. Mittelelbe	Provinz Sachsen (ohne den Regierungsbezirk Erfurt) Anhalt	—	Oberpräsident in Magdeburg
a) Reichsverteidigungsbezirk Magdeburg-Anhalt	Regierungsbezirk Magdeburg Anhalt	Oberpräsident in Magdeburg	Oberpräsident in Magdeburg
b) Reichsverteidigungsbezirk Halle-Merseburg	Regierungsbezirk Merseburg	Regierungspräsident in Merseburg	Oberpräsident in Magdeburg

*) Gebietsausschlüsse (Exklaven) der Stadt- oder Landkreise sind dem Stadt- oder Landkreis zugeteilt, von dem sie ganz oder zum größeren Teil umschlossen werden. Sie unterstehen insoweit den Behörden, die für die sie umschließenden Stadt- oder Landkreise zuständig sind.

Wirtschaftsbezirk Reichsverteidigungsbezirk	Land, Reichsgau Provinz*)	Behörde des Reichsverteidigungskommissars	Behörde der Wirtschaftsverwaltung
1	2	3	4
15. Sachsen	Land Sachsen	Reichsstatthalter (Landesregierung) in Sachsen, Dresden	Reichsstatthalter (Landesregierung) in Sachsen, Dresden
16. Sudetenland	Sudetenland	Reichsstatthalter im Sudetengau, Reichenberg	Reichsstatthalter im Sudetengau, Reichenberg
17. Thüringen	Thüringen Regierungsbezirk Erfurt Landkreis Herrschaft Schmalkalden	Reichsstatthalter in Thüringen, Staatssekretär und Leiter des Thüringischen Ministeriums des Innern in Weimar	Thüringisches Wirtschaftsministerium in Weimar
18. Kurhessen	Regierungsbezirk Kassel (ohne Stadtkreis und Landkreis Hanau sowie ohne die Landkreise Gelnhausen, Schlüchtern und Herrschaft Schmalkalden)	Oberpräsident in Kassel	Oberpräsident in Kassel
19. Westfalen	Westfalen Lippe Schaumburg-Lippe Landkreis Grafschaft Schaumburg	—	Oberpräsident in Münster
a) Reichsverteidigungsbezirk Westfalen-Nord	Regierungsbezirk Münster Regierungsbezirk Minden Lippe Schaumburg-Lippe Landkreis Grafschaft Schaumburg	Oberpräsident in Münster	Oberpräsident in Münster
b) Reichsverteidigungsbezirk Westfalen-Süd	Regierungsbezirk Arnsberg	Regierungspräsident in Arnsberg	Oberpräsident in Münster
20. Niederrhein	Regierungsbezirk Düsseldorf	—	Regierungspräsident in Düsseldorf
a) Reichsverteidigungsbezirk Essen	Regierungsbezirk Düsseldorf, soweit im Parteigau Essen gelegen	Regierungspräsident in Düsseldorf	Regierungspräsident in Düsseldorf
b) Reichsverteidigungsbezirk Düsseldorf	Regierungsbezirk Düsseldorf, soweit im Parteigau Düsseldorf gelegen	Regierungspräsident in Düsseldorf	Regierungspräsident in Düsseldorf
21. Köln-Aachen	Regierungsbezirk Köln Regierungsbezirk Aachen	Regierungspräsident in Köln	Regierungspräsident in Köln
22. Moselland	Regierungsbezirk Koblenz Regierungsbezirk Trier	Regierungspräsident in Koblenz	Regierungspräsident in Koblenz
23. Westmark	Westmark	Reichsstatthalter in der Westmark, Saarbrücken	Reichsstatthalter in der Westmark, Saarbrücken
24. Rhein-Main	Land Hessen Regierungsbezirk Wiesbaden Stadtkreis Hanau Landkreis Hanau Landkreis Gelnhausen Landkreis Schlüchtern	Regierungspräsident in Wiesbaden	Regierungspräsident in Wiesbaden

*) Gebietsausschlüsse (Exklaven) der Stadt- oder Landkreise sind dem Stadt- oder Landkreis zugeteilt, von dem sie ganz oder zum größeren Teil umschlossen werden. Sie unterstehen insoweit den Behörden, die für die sie umschließenden Stadt- oder Landkreise zuständig sind.

Wirtschaftsbezirk Reichsverteidigungsbezirk	Land, Reichsgau Provinz*)	Behörde des Reichsverteidigungskommissars	Behörde der Wirtschaftsverwaltung
1	2	3	4
25. Baden	Baden	Badischer Minister des Innern in Karlsruhe (Baden)	Badischer Finanz- und Wirtschaftsminister in Karlsruhe (Baden)
26. Württemberg	Württemberg Hohenzollerische Lande	Württembergischer Innenminister in Stuttgart	Württembergischer Wirtschaftsminister in Stuttgart
27. Nordbayern	Regierungsbezirk Mainfranken Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz	—	Regierungspräsident in Ansbach
a) Reichsverteidigungsbezirk Mainfranken	Regierungsbezirk Mainfranken	Regierungspräsident in Würzburg	Regierungspräsident in Ansbach
b) Reichsverteidigungsbezirk Franken	Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken, soweit im Parteigau Franken gelegen	Regierungspräsident in Ansbach	Regierungspräsident in Ansbach
c) Reichsverteidigungsbezirk Bayreuth	Regierungsbezirk Oberfranken und Mittelfranken, soweit im Parteigau Bayreuth gelegen Regierungsbezirk Niederbayern und Oberpfalz	Regierungspräsident in Regensburg	Regierungspräsident in Ansbach
28. Südbayern	Regierungsbezirk Oberbayern Regierungsbezirk Schwaben	—	Bayerischer Wirtschaftsminister in München
a) Reichsverteidigungsbezirk München-Oberbayern	Regierungsbezirk Oberbayern ohne den Landkreis Friedberg	Bayerischer Minister des Innern in München	Bayerischer Wirtschaftsminister in München
b) Reichsverteidigungsbezirk Schwaben	Regierungsbezirk Schwaben Landkreis Friedberg	Regierungspräsident in Augsburg	Bayerischer Wirtschaftsminister in München
29. Donauland	Wien Niederdonau Oberdonau	—	Reichsstatthalter in Wien, Wien
a) Reichsverteidigungsbezirk Wien	Wien	Reichsstatthalter in Wien, Wien	Reichsstatthalter in Wien, Wien
b) Reichsverteidigungsbezirk Niederdonau	Niederdonau	Reichsstatthalter in Niederdonau, Wien	Reichsstatthalter in Wien, Wien
c) Reichsverteidigungsbezirk Oberdonau	Oberdonau	Reichsstatthalter in Oberdonau, Linz	Reichsstatthalter in Wien, Wien
30. Alpenland	Tirol und Vorarlberg Salzburg Steiermark Kärnten	—	Reichsstatthalter in Salzburg, Salzburg
a) Reichsverteidigungsbezirk Tirol und Vorarlberg	Tirol und Vorarlberg	Reichsstatthalter in Tirol und Vorarlberg, Innsbruck	Reichsstatthalter in Salzburg, Salzburg
b) Reichsverteidigungsbezirk Salzburg	Salzburg	Reichsstatthalter in Salzburg, Salzburg	Reichsstatthalter in Salzburg, Salzburg
c) Reichsverteidigungsbezirk Kärnten	Kärnten	Reichsstatthalter in Kärnten, Klagenfurt	Reichsstatthalter in Salzburg, Salzburg
d) Reichsverteidigungsbezirk Steiermark	Steiermark	Reichsstatthalter in der Steiermark, Graz	Reichsstatthalter in Salzburg, Salzburg

*) Gebietsausschlüsse (Exklaven) der Stadt- oder Landkreise sind dem Stadt- oder Landkreis zugeteilt, von dem sie ganz oder zum größeren Teil umschlossen werden. Sie unterstehen insoweit den Behörden, die für die sie umschließenden Stadt- oder Landkreise zuständig sind.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 20. November 1942	Nr. 118

Tag	Inhalt	Seite
7. 10. 42	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechtsverhältnisse der in die Austria-Tabakwerke AG., vormals Österreichische Tabakregie, in Wien übertretenden Bediensteten der Österreichischen Tabakregie	657
13. 11. 42	Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung	657

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechtsverhältnisse der in die Austria-Tabakwerke AG., vormals Österreichische Tabakregie, in Wien übertretenden Bediensteten der Österreichischen Tabakregie

Vom 7. Oktober 1942

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

Im § 1 der Verordnung über die Rechtsverhältnisse der in die Austria-Tabakwerke AG., vormals Österreichische Tabakregie, in Wien übertretenden Bediensteten der Österreichischen Tabakregie vom 24. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2127) treten an die Stelle der Worte »31. Dezember 1942« und »31. Oktober 1942« die Worte »31. Dezember 1943« und »31. Oktober 1943«.

Berlin, 7. Oktober 1942

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung des Staatssekretärs
Maaß

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung.

Vom 13. November 1942.

Auf Grund des Artikels 3 § 1 Satz 1 des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 107) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1

Die Reichsversicherungsordnung in der Fassung des eingangs genannten Gesetzes wird wie folgt geändert:

Nr. 1: Der § 930 erhält folgende Fassung:

»§ 930

Für den Gegenstand der Versicherung gelten aus der Allgemeinen Unfallversicherung die §§ 555 bis 622a entsprechend, soweit nicht die §§ 930a bis 942 anderes vorschreiben.«

Nr. 2: Die §§ 932 bis 937 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

»§ 932

Als Jahresarbeitsverdienste werden Durchschnittssätze (§§ 933 bis 942) festgesetzt.

§ 933

(1) Die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste setzt ein bei jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gebildeter Ausschuß fest, der aus einem Vorsitzenden und mindestens sechs Beisitzern besteht. Den Vorsitzenden ernennt der Vorsitzende des für den Sitz der Genossenschaft zuständigen Oberversicherungsamts aus den Mitgliedern des Oberversicherungsamts. Die Beisitzer müssen zur Hälfte Führer von Unternehmen, deren Versicherte bei der Berufsgenossenschaft versichert sind, oder ihnen gleichgestellte Personen sein, zur anderen Hälfte Versicherte der Berufsgenossenschaft. Der Vorsitzende des Oberversicherungsamts bestimmt die Zahl der Beisitzer und beruft sie nach Anhörung des Reichsbauernführers oder der von ihm bestimmten Stelle.

(2) Die Festsetzung des Ausschusses bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamts.

(3) Das Nähere über die Bildung des Ausschusses und dessen Verfahren sowie über die Geltungsdauer und die Veröffentlichung der Beschlüsse des Ausschusses bestimmt der Reichsarbeitsminister.

§ 934

Die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste werden nach Gruppen festgesetzt. Dabei kann nach der Art der Beschäftigung, dem Geschlecht, dem Alter und dem Familienstand der Versicherten, ihrer Stellung im Unternehmen und in der Arbeitsordnung sowie nach Bezirken und nach der Art der Unternehmen unterschieden werden. Bei der Festsetzung der Durchschnittssätze sind die für die Versicherten geltenden Tarifordnungen zu berücksichtigen. Die Sachbezüge sind mit den vom Oberversicherungsamt festgesetzten Sätzen (§ 160 Abs. 2) anzurechnen.

§ 935

Sind unterschiedliche Durchschnittssätze für ledige und verheiratete Versicherte derselben Gruppe festgesetzt, so wird die Rente eines ledigen Verletzten von seiner Eheschließung an entsprechend dem Durchschnittssatz für verheiratete Versicherte erhöht.«

Nr. 3: Der § 940 erhält folgende Fassung:

»§ 940

(1) Der Ausschuß kann bestimmen, daß für bestimmte Gruppen von Versicherten (§ 934 Satz 2) der Jahresarbeitsverdienst nach den §§ 563, 565, 566 berechnet wird.

(2) Der Jahresarbeitsverdienst der Unternehmer und der sonstigen nach § 537 Nr. 8 Versicherten kann von der Satzung abweichend festgesetzt werden.«

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt, soweit es sich um Maßnahmen zu ihrer Durchführung handelt, mit dem Tage der Verkündung, im übrigen am 1. Mai 1943 in Kraft.

(2) Renten für Unfälle, die nach dem 31. Dezember 1932 eingetreten sind, sind in der Weise umzurechnen, daß die neu festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste zugrunde gelegt werden. Die höheren Leistungen beginnen frühestens mit dem 1. Mai 1943.

(3) Der Versicherungsträger hat dem Verletzten auf Antrag über die Umrechnung einen Bescheid (§ 1583 Abs. 1) zu erteilen. Die Umrechnung gilt als Neufeststellung einer Dauerrente wegen Änderung der Verhältnisse.

Berlin, den 13. November 1942.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 422365 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 27. November 1942	Nr. 119

Tag	Inhalt	Seite
22. 11. 42	**Dritter Erlaß des Führers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Breslau**	659
22. 11. 42	**Zweiter Erlaß des Führers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Oldenburg**	659
10. 11. 42	Dritte Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten	660
20. 11. 42	Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege	660
23. 11. 42	Verordnung zur Änderung der Ersten und Zweiten Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Säuglings- und Kinderpflege und die Errichtung von Säuglings- und Kinderpflegeschulen	661
23. 11. 42	Verordnung über die Aufhebung des Gesetzes, betreffend das technische Untersuchungs-, Erprobungs- und Materialprüfungswesen, im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen	662

Dritter Erlaß des Führers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Breslau.

Vom 22. November 1942.

Der Gauleiter des Gaues Niederschlesien der NSDAP kann die ihm durch meinen Erlaß vom 17.Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 264) in Verbindung mit meinem Erlaß vom 3. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 191) übertragenen Befugnisse auch außerhalb des Stadtkreises Breslau ausüben, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgabe erforderlich ist. Er kann insbesondere Gebiete außerhalb des Stadtkreises Breslau in den Gesamtbauplan für die Stadt Breslau einbeziehen.

Führer-Hauptquartier, den 22. November 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Zweiter Erlaß des Führers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Oldenburg.

Vom 22. November 1942.

An die Stelle des im Abs. 2 meines Erlasses vom 12. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 990) genannten verstorbenen Gauleiters des Gaues Weser-Ems der NSDAP, Carl Röver, tritt der jetzige Gauleiter Paul Wegener.

Führer-Hauptquartier, den 22. November 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Dritte Verordnung über die Einführung sozialrechtlicher Vorschriften in den eingegliederten Ostgebieten.

Vom 10. November 1942.

Auf Grund des § 8 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Teil IV (Lade- und Löscharbeiten in der Binnenschiffahrt) der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683) gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Der § 3 Abs. 2 Satz 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) bleibt unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. November 1942.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
In Vertretung
Dr. Kimmich

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege.

Vom 20. November 1942.

Auf Grund des Artikels 10 Abs. 2 der Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 508) wird verordnet:

I

Wird die Privatklage durch Friedensspruch oder durch Vergleich erledigt, so werden Gerichtsgebühren nicht erhoben. Das gilt auch für den Pauschalkostenbeitrag (§ 381 Abs. 1 Nr. 1 der österr. Strafprozeßordnung); doch sind die Auslagen, die sonst durch den Pauschalkostenbeitrag abgegolten würden, der Reichskasse zu ersetzen.

II

Ein Gebührenvorschuß wird vom Privatkläger, Widerkläger oder Nebenkläger nicht erhoben.

III

(1) Im Privatklageverfahren stehen dem Rechtsanwalt für die Mitwirkung in einer zur gütlichen Erledigung oder zur Fällung eines Friedensspruchs bestimmten Verhandlung keine weiteren Gebühren zu. Dasselbe gilt für seine Mitwirkung beim Abschluß eines Vergleichs in oder außerhalb der Hauptverhandlung.

(2) Durch die Widerklage erhöhen sich die Gebühren des Rechtsanwalts, der den Privatkläger und den Widerbeklagten vertritt, sowie des Verteidigers des Angeklagten auch dann nicht, wenn der Privatkläger nicht der Verletzte ist.

Berlin, den 20. November 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Verordnung zur Änderung der Ersten und Zweiten Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Säuglings- und Kinderpflege und die Errichtung von Säuglings- und Kinderpflegeschulen.

Vom 23. November 1942.

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Krankenpflege vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1309) wird im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei folgendes verordnet:

§ 1

Die Erste Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Säuglings- und Kinderpflege und die Errichtung von Säuglings- und Kinderpflegeschulen (Säuglings- und Kinderpflegeverordnung — SuKPflV —) vom 15. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2239) in der Fassung der Verordnung vom 19. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 941) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 (Beschränkung der Erlaubnis zur Berufsausübung bis zum Nachweis über je eine halbjährige erfolgreiche Tätigkeit in der Säuglings- und Kinderfürsorge und in einer Kinderkrankenanstalt) fällt weg.
2. § 3 Abs. 4 (Zuständigkeit für die Erteilung der Bescheinigung nach § 1 Abs. 3) fällt weg.
3. § 9 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

   »(1) Der Lehrgang dauert zwei Jahre.«
4. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   »(3) Die Lernschwestern sind vom Träger der Schule gegen Krankheit und Haftpflicht zu versichern. Die Versicherung gegen Krankheit muß bei dem vom Reichsarbeitsminister nach § 363a Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Träger der Krankenversicherung erfolgen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn den Lernschwestern eines Schwesternverbandes, dessen Mitglieder in der Regel nicht auf Grund eines Privatdienstvertrages tätig werden, gegen den Träger der Schule ein Anspruch mindestens auf Krankenpflege in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen gewährleistet ist.«
5. § 10 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   »1. der Säuglings- und Kleinkinderschwester mit kürzerer als zweijähriger Ausbildung und der Säuglings- und Kleinkinderpflegerin (für die Pflege in der Familie), sofern sie die staatliche Anerkennung für ihren Beruf besitzen, und der Krankenschwester zwölf Monate,«.
6. § 12 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

   »3. eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem zweijährigen Lehrgang an einer staatlich anerkannten Säuglings- und Kinderpflegeschule durch deren Leiter mit dessen Urteil über die körperliche, geistige und charakterliche Eignung der Bewerberin für den Beruf der Säuglings- und Kinderschwester,«.
7. Im § 14 Abs. 1 werden die Worte »ohne die Beschränkung gemäß § 1 Abs. 3« gestrichen.
8. Im § 15 Abs. 1 und im § 16 Abs. 1 und 2 werden die Worte »bis zum 1. Oktober 1942« ersetzt durch die Worte: »bis zu einem vom Reichsminister des Innern zu bestimmenden Zeitpunkt«.

§ 2

Die Zweite Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Säuglings- und Kinderpflege und die Errichtung von Säuglings- und Kinderpflegeschulen (Säuglings- und Kinderpflege-Ausführungsverordnung — SuKPflAV —) vom 15. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2244) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 fallen die Abs. 2 bis 8 weg.
2. § 3 erhält folgende neue Abs. 1 und 2:

   »(1) Kinderkrankenanstalten im Sinne der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung sind Kinderkrankenhäuser und Abteilungen für Kinder an allgemeinen Krankenhäusern, ferner Säuglings- und Kinderheime, deren Pfleglinge laufend zu einem erheblichen Teil aus kranken Säuglingen und Kindern bestehen.

   (2) Die Angliederung einer Säuglings- und Kinderpflegeschule an eine Kinderkrankenanstalt setzt voraus, daß ein angemessener Teil der Ausbildungszeit in Abteilungen für größere Kinder abgeleistet werden kann. Auch soll nach Möglichkeit Gelegenheit geboten sein, daß die Lernschwestern auf der Neugeborenen- und Wochenbettstation der Entbindungsabteilung eines allgemeinen Krankenhauses oder einer Entbindungsanstalt praktisch arbeiten können.«

   Die bisherigen Abs. 1 bis 3 werden Abs. 3 bis 5.
3. § 8 erhält folgende Fassung:

   »§ 8

   (1) Die Ausbildung geschieht vorwiegend praktisch.

   (2) Dem theoretischen Unterricht ist das im Auftrage des Reichsministers des Innern herausgegebene amtliche Lehrbuch für Säuglings- und Kinderschwestern zugrunde zu legen.

   (3) Der fachliche theoretische Unterricht ist in mindestens 200 Unterrichtsstunden zu erteilen, davon mindestens 100 Stunden durch Ärzte. Die Einführung in die weltanschaulichen Grundlagen des Berufs obliegt der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. Die Zahl der hierfür anzusetzenden Unterrichtsstunden bestimmt der Leiter der Partei-Kanzlei im Einvernehmen mit dem

Reichsminister des Innern. Sie ist auf die Stunden für den fachlichen Unterricht nicht anzurechnen.

(4) Die Ausbildung ist durch tägliche planmäßige Körperschulung zu ergänzen.«

4. § 12 fällt weg.

5. § 13 erhält folgende neue Abs. 2 und 3:

»(2) Einrichtungen der öffentlichen Säuglings- und Kinderfürsorge im Sinne der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung sind offene oder halboffene Einrichtungen der Fürsorge für Säuglinge und Kinder, deren Träger das Reich, ein Land oder Reichsgau, eine Gemeinde (Gemeindeverband) oder ein Träger der Reichsversicherung ist.

(3) Als Einrichtungen der öffentlichen Säuglings- und Kinderfürsorge im Sinne der Säuglings- und Kinderpflegeverordnung gelten auch entsprechende Einrichtungen der NS-Volkswohlfahrt oder des Deutschen Roten Kreuzes sowie solche, die mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde von einem anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege oder einem ihm angeschlossenen Träger betrieben werden.«

Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 4 und 5. Der bisherige Abs. 4 fällt weg.

6. In den Anlagen A[1] (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 2247) und A[3] (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 2249) fällt der vorletzte Absatz weg.

7. Die Anlage B (Reichsgesetzbl. 1939 I S. 2250) fällt weg.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1943 in Kraft.

(2) Sie findet keine Anwendung auf Lehrgänge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, sowie auf Säuglings- und Kinderschwestern mit beschränkter Erlaubnis im Sinne der Ziffer 1 des Runderlasses vom 4. April 1940 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern – MBliV. – S. 711).

Berlin, den 23. November 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Verordnung über die Aufhebung des Gesetzes, betreffend das technische Untersuchungs-, Erprobungs- und Materialprüfungswesen, im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen.

Vom 23. November 1942.

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird verordnet:

§ 1

Das Gesetz, betreffend das technische Untersuchungs-, Erprobungs- und Materialprüfungswesen, vom 9. September 1910 (österr. RGBl. Nr. 185/1910) tritt im Reichsgau Sudetenland und in den in die Länder Preußen und Bayern eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen außer Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. November 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
In Vertretung
Zschintzsch

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Dezember 1942	Nr. 120

Tag	Inhalt	Seite
18. 11. 42	Polizeiverordnung über Äthylmorphin und Kodein	663
25. 11. 42	Verordnung über Befreiung von Zöllen und der Umsatzausgleichsteuer	664
25. 11. 42	Dritte Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Invalidenbeschäftigungsgesetzes in den Alpen- und Donau-Reichsgauen	664
26. 11. 42	Vierte Verordnung über die Ausdehnung der Kriegssachschädenverordnung auf außerhalb des Reichsgebiets eingetretene Schäden	665
26. 11. 42	Verordnung über die Zulassung von Rechtsanwälten und die Bestellung von Notaren während des Krieges	665

Im Teil II, Nr. 35, ausgegeben am 25. November 1942, sind veröffentlicht: Zweiundvierzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Dreiundvierzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Verordnung über außerordentliche Maßnahmen im Warenzeichenrecht. — Bekanntmachung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs der deutsch-ungarischen Doppelbesteuerungsverträge und der beiden Zusatzabkommen auf das Protektorat Böhmen und Mähren.

Polizeiverordnung über Äthylmorphin und Kodein.

Vom 18. November 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird verordnet:

§ 1

Äthylmorphin, Kodein, ihre Salze und Verbindungen sowie Zubereitungen, die neben den genannten keine anderen arzneilich wirksamen Stoffe enthalten, dürfen in den Apotheken auf dieselbe Verschreibung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes nicht wiederholt abgegeben werden.

§ 2

Die Abgabe der im § 1 genannten Stoffe und Zubereitungen ist auf der Verschreibung durch Aufdruck des Stempels der Apotheke unter Angabe des Tages der Abgabe kenntlich zu machen.

§ 3

Soweit die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie über die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken dem § 1 entgegenstehen, treten sie außer Kraft.

§ 4

Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 5

Die Polizeiverordnung tritt am 15. Dezember 1942 in Kraft.

Berlin, den 18. November 1942.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. L. Conti

Verordnung über Befreiung von Zöllen und der Umsatzausgleichsteuer. Vom 25. November 1942*)

Auf Grund des § 12 Absatz 1 der Reichsabgabenordnung und des § 49 Absatz 2 und des § 50 Absatz 2 des Zollgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsforstmeister verordnet:

§ 1

(1) Waren, die ihren Ursprung in den besetzten Gebieten, ausgenommen die besetzten Ostgebiete, oder im Generalgouvernement haben, sind bei der Einfuhr auf der Zollstraße und auf den für diesen Zweck zugelassenen Nebenwegen (Nebenübergängen) bis auf weiteres zollfrei und von der Umsatzausgleichsteuer befreit.

(2) Die Regelung gilt nicht für Waren, die sich am Tag des Inkrafttretens der Verordnung bereits im Zollverkehr des deutschen Zollgebiets befinden.

§ 2

(1) Von der Abgabenbefreiung § 1 Absatz 1 gemäß sind die Waren der Nummern 29, 180, 220, 239 bis 246 des Zolltarifs ausgenommen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann weitere Ausnahmen bestimmen. Er kann abweichend von § 56 des Zollgesetzes Bestimmung darüber treffen, wann die Voraussetzung des Ursprungs in den besetzten Gebieten und im Generalgouvernement gegeben ist.

§ 3

Ausfuhrzollbare Waren, die aus dem deutschen Zollgebiet nach den besetzten Gebieten, ausgenommen die besetzten Ostgebiete, oder nach dem Generalgouvernement ausgeführt werden, sind vom Ausfuhrzoll befreit.

§ 4

Die Verordnung über Zolländerungen vom 10. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1580) und die Verordnung über Befreiung von der Umsatzausgleichsteuer vom 28. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 224) bleiben unberührt.

§ 5

Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1942 in Kraft.

Berlin, 25. November 1942

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 278 vom 26. November 1942.

Dritte Verordnung über die Verlängerung der Geltungsdauer des Invalidenbeschäftigungsgesetzes in den Alpen- und Donau-Reichsgauen. Vom 25. November 1942.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

Die Geltungsdauer des in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol und Vorarlberg geltenden Invalidenbeschäftigungsgesetzes (Text vom Februar 1928, BGBl. Nr. 69) in der Fassung des Bundesgesetzes vom Dezember 1937 (BGBl. Nr. 448) wird über den 31. Dezember 1942 hinaus bis zum Ablauf des auf das Kriegsende folgenden Kalenderjahres verlängert.

Die bisher ausgestellten Einstellungsscheine (§§ 13, 14 des Invalidenbeschäftigungsgesetzes) behalten bis dahin Gültigkeit.

Berlin, den 25. November 1942.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Engel

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Vierte Verordnung über die Ausdehnung der Kriegssachschädenverordnung auf außerhalb des Reichsgebiets eingetretene Schäden.

Vom 26. November 1942.

Auf Grund des § 1 Abs. 5 und des § 37 der Kriegssachschädenverordnung (KSSchVO) vom 30. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1547) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

§ 1

In den der Verwaltung des Chefs der Zivilverwaltung für den Bezirk Bialystok unterstehenden Gebieten gelten die Vorschriften über den Ersatz von Kriegssachschäden und Nutzungsschäden in ihrer jeweiligen Fassung mit folgenden Maßgaben:

1. § 1 der Kriegssachschädenverordnung findet sinngemäß Anwendung auf Schäden, die seit dem 26. August 1939 im Bezirk Bialystok entstanden sind. Er gilt ferner für Schäden, die unmittelbar durch militärische Maßnahmen der ehemaligen polnischen Wehrmacht vor dem 26. August 1939 und nach dem 1. Januar 1939 verursacht sind. Er gilt nicht für Schäden an dem von der UdSSR gesetzlich verstaatlichten Privateigentum sowie für Schäden, die durch die Verstaatlichung selbst entstanden sind.
2. Bei der Anwendung des § 2 der Kriegssachschädenverordnung ist der Bezirk Bialystok bis auf weiteres als vom Gegner bedroht anzusehen. Der Reichsminister des Innern bestimmt, wann diese Voraussetzung nicht mehr gegeben ist.
3. Die Zweite Anordnung über die Entschädigung von Nutzungsschäden (Allgemeine Richtlinien) vom 23. April 1941 (Reichsministerialbl. S. 87) und die Vierte Anordnung über die Entschädigung von Nutzungsschäden (Binnen- und Küstenschiffahrt) vom 23. April 1941 (Reichsministerialbl. S. 93) finden für die Zeit vor dem 1. August 1941 keine Anwendung. Sie finden dagegen Anwendung, soweit Kriegssachschäden oder Besitzstörungen, die vor dem 1. August 1941 entstanden sind, über diesen Zeitpunkt hinaus Nutzungsschäden verursachen.

§ 2

Kriegssachschäden an dem von der UdSSR gesetzlich verstaatlichten Privateigentum sind auf Antrag derjenigen Person, die antragsberechtigt wäre, wenn nicht verstaatlicht worden wäre, nach Grund und Höhe festzustellen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Nichtdeutsche Personen und antragsberechtigte Unternehmen, an welchen eine erhebliche nichtdeutsche Beteiligung zur Zeit der Antragstellung oder zur Zeit des Schadenfalls bestand, bedürfen in Abweichung von den Bestimmungen des § 1 Abs. 3 Buchst. b der Dritten Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zur Kriegssachschädenverordnung (Behandlung der Kriegsschäden nichtdeutscher Personen) vom 28. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 49) auch für diesen Antrag der Genehmigung.

§ 3

Der Antrag (§ 12 KSSchVO) ist bei dem zuständigen Stadtkommissar oder Kreiskommissar einzureichen. Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe ist der Chef der Zivilverwaltung; er ist höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Kriegssachschädenverordnung.

§ 4

Diese Verordnung tritt im Bezirk Bialystok eine Woche nach Veröffentlichung im Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung für den Bezirk Bialystok, im übrigen eine Woche nach Verkündung im Reichsgesetzblatt in Kraft; sie gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren.

Berlin, den 26. November 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über die Zulassung von Rechtsanwälten und die Bestellung von Notaren während des Krieges.

Vom 26. November 1942.

Auf Grund des Artikels VII Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1470) und auf Grund des § 91 der Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 191) wird verordnet:

§ 1

Die Zulassung als Rechtsanwalt und die Bestellung als Notar werden während des Krieges schon mit dem Tag der Vollziehung der Zulassungsverfügung oder Bestallungsurkunde be-

wirkt. Der Zustellung der Urkunde oder der Eintragung des Rechtsanwalts in die Rechtsanwaltsliste bedarf es zur Rechtswirksamkeit nicht.

§ 2

(1) Wer während des Krieges gefallen, gestorben oder vermißt ist, kann beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen als Rechtsanwalt noch zugelassen oder als Notar noch bestellt werden, wenn

a) die Zulassung oder Bestellung bereits eingeleitet war, bevor die damit befaßten Stellen von dem Tode oder dem Vermißtsein Kenntnis hatten,

b) der Gefallene, Verstorbene oder Vermißte sich durch hervorragende Leistungen vor dem Feinde ausgezeichnet hat oder

c) die Zulassung oder Bestellung aus Gründen verzögert worden ist, die nicht in der Person des Anwärters gelegen haben.

(2) Im Falle des Abs. 1 Buchst. b wird der Oberbefehlshaber des zuständigen Wehrmachtteils vor der Entscheidung gehört.

(3) Die Zulassung oder Bestellung ist mit Wirkung vom ersten Tage des Monats, in dem der Anwärter gefallen, verstorben oder vermißt ist, auszusprechen.

§ 3

(1) Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten sowie im Protektorat Böhmen und Mähren.

(2) Sie tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft.

(3) § 6 der Verordnung zur Ergänzung der Reichs-Rechtsanwaltsordnung und der Reichsnotarordnung vom 22. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 223) wird aufgehoben. Zulassungen oder Bestellungen, die nach den bisherigen Vorschriften bereits wirksam geworden sind, bleiben vom § 1 unberührt.

Berlin, den 26. November 1942.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Rothenberger

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 3,00 RM. — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,80 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 422265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 20 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 4. Dezember 1942	Nr. 121

Tag	Inhalt	Seite
22. 11. 42	**Erlaß des Führers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg**	667
22. 11. 42	**Gesetz zur Ergänzung der Vorschriften gegen Landesverrat**	668
30. 11. 42	Zweite Verordnung zur Änderung des Maß- und Eichrechts	669
1. 12. 42	Durchführungsbestimmungen zum Erlaß des Führers zur Ergänzung des Erlasses über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses	670

Im Teil II, Nr. 36, ausgegeben am 2. Dezember 1942, sind veröffentlicht: Vierundvierzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über die deutsch-slowakischen Verträge a) zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der direkten Steuern, b) über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen. — Bekanntmachung über die Ausdehnung des Geltungsbereichs des deutsch-ungarischen Vertrags über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen auf das Protektorat Böhmen und Mähren. — Bekanntmachung über die Anwendung der Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr und über den Eisenbahnfrachtverkehr auf Eisenbahnstrecken im Distrikt Galizien.

Im Teil II, Nr. 37, ausgegeben am 4. Dezember 1942, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Ratifikation des Protokolls über die achte Verlängerung der Geltungsdauer und über die achte Vereinbarung zur Änderung des deutsch-finnischen Handelsvertrags.

Erlaß des Führers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg.

Vom 22. November 1942.

I.

Das mir zustehende Recht zur Ernennung, zur Versetzung in den Ruhestand und zur Entlassung der unmittelbaren Reichsbeamten wird im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg wie folgt ausgeübt:

(1) Die Beamten werden von mir ernannt, in den Ruhestand versetzt und entlassen, soweit ich mir die Ausübung dieses Rechts in meinem Erlaß vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) vorbehalten habe. Die Chefs der Zivilverwaltung stellen die entsprechenden Anträge. Auf Grund dieser Anträge legt mir der zuständige Reichsminister seine Vorschläge vor.

(2) Die Ernennung, die Versetzung in den Ruhestand und die Entlassung der Beamten des höheren Dienstes, soweit ich sie mir nicht vorbehalten habe, und der Beamten der Besoldungsgruppen A 2 d und A 3 erfolgt durch den zuständigen Reichsminister auf Grund entsprechender Anträge der Chefs der Zivilverwaltung.

(3) Die Ausübung des Rechts zur Ernennung, zur Versetzung in den Ruhestand und zur Entlassung der Beamten der Besoldungsgruppen A 4 bis A 11 übertrage ich den Chefs der Zivilverwaltung für ihr Gebiet und für die Dauer ihres besonderen Auftrags. Sie üben das Recht im Rahmen der allgemeinen Grundsätze der zuständigen Reichsminister aus.

II.

Für den Bereich der Eisenbahn- und Postverwaltung werden die nach Nr. 1 Abs. 3 den Chefs der Zivilverwaltung zustehenden Befugnisse von dem Reichsverkehrsminister und dem Reichspostminister oder den von ihnen beauftragten Stellen im Einvernehmen mit dem Chef der Zivilverwaltung ausgeübt.

III.

Für besondere Fälle behalte ich mir das Recht der persönlichen Entscheidung auch bei den in Nr. I Abs. 2 und 3 und Nr. II genannten Beamten vor.

Führer-Hauptquartier, den 22. November 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Gesetz zur Ergänzung der Vorschriften gegen Landesverrat.
Vom 22. November 1942.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Reichsstrafgesetzbuch wird wie folgt geändert und ergänzt:

Artikel I

§ 1

§ 92 erhält folgenden Schlußabsatz:

»In besonders schweren Fällen ist auf Todesstrafe zu erkennen.«

§ 2

Die Vorschrift des § 1 gilt auch für Straftaten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden sind.

Artikel II

§ 92f erhält folgende Fassung:

»§ 92f

Wer ohne Erlaubnis der zuständigen militärischen Behörde innerhalb eines amtlich bekanntgemachten Sicherungsbereichs oder von einer Anlage oder einem Gebäude, in denen Waffen oder andere Gegenstände des Wehrmachtbedarfs hergestellt oder gelagert werden, oder von einer anderen militärischen Anlage Aufnahmen macht oder in den Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe oder Haft bestraft.«

Artikel III

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern und der Reichsminister der Justiz können je in ihrem Geschäftsbereich anordnen, daß die Strafvorschriften gegen Landesverrat (§§ 88 bis 93a des Reichsstrafgesetzbuchs in der Fassung des 3. Abschnitts des Gesetzes vom 16. September 1939, Reichsgesetzbl. I S. 1841) auch auf Straftaten angewendet werden, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 24. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 341) begangen worden sind.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft. Es gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Führer-Hauptquartier, den 22. November 1942.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Zweite Verordnung zur Änderung des Maß- und Eichrechts.
Vom 30. November 1942.

Auf Grund des Maß- und Gewichtsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1499) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 12. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 497) und vom 9. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 635) § 20 Nrn. 4 und 6 und § 71 Abs. 2 wird verordnet:

§ 1

(1) Vierachsige Großraum-Kesselwagen, deren Kessel in den Abmessungen und Einrichtungen den von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt erlassenen Vorschriften entsprechen, brauchen bis auf weiteres nicht geeicht zu sein, auch wenn sie im öffentlichen Verkehr als Meßgeräte zur Bestimmung des Umfangs von Leistungen benutzt werden (§ 9 des Gesetzes).

(2) Kesselwagen der im Abs. 1 genannten Art müssen ein Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt tragen. Bereits im Verkehr befindliche Kesselwagen dieser Art müssen bis zum 31. Dezember 1943 mit dem Zulassungszeichen versehen sein.

(3) Bei der Feststellung der Füllhöhe ist ein geeichtes Peilband und bei der Feststellung der eingefüllten Menge ist die von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt herausgegebene Peiltafel zu benutzen. Die Eichbehörden können sich von der Einhaltung der Vorschriften durch Stichproben überzeugen.

(4) Für die Zulassung kann die Physikalisch-Technische Reichsanstalt vom Hersteller für jeden mit dem Zulassungszeichen versehenen Kesselwagen eine Gebühr bis zu 10 Reichsmark erheben. Für die Durchführung der Stichproben wird eine Zeitgebühr erhoben.

§ 2

(1) Brotteiggewichte in Sonderausführung brauchen bis auf weiteres nicht geeicht zu sein.

(2) Maßfüllmaschinen brauchen bis auf weiteres nicht geeicht zu sein, sofern mit ihnen Flaschen gefüllt werden, die den §§ 52 bis 55 des Gesetzes entsprechen.

(3) Milchfettmesser für Rahm dürfen bis auf weiteres auch ungeeicht in den Handel gebracht und verwendet werden.

§ 3

Auch in den Reichsgebieten, in denen die Eichpflicht für Elektrizitäts-Meßgeräte noch nicht in Kraft getreten ist, müssen Meßgeräte, die nach Instandsetzung im öffentlichen Verkehr bei der entgeltlichen Abgabe von Elektrizität angewendet oder bereitgehalten werden, mit einem der Eichordnung entsprechenden Instandsetzungsschild versehen sein und sind in der Mittelstufe die Eichaufsichtsbehörden zuständig.

§ 4

§ 17 Abs. 1 des Gesetzes (Nacheichfristen) erhält folgenden Zusatz:

»4. fünf Jahre bei Meßkammertankwagen,

5. zehn Jahre bei Lagerbehältern, die als Meßgeräte dienen.«

§ 5

In der Ausführungsverordnung zum Maß- und Gewichtsgesetz vom 20. Mai 1936 in der Fassung der Verordnung vom 19. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 798) wird im § 43 (Personenwaagen) die Jahreszahl 1942 ersetzt durch die Jahreszahl 1944.

§ 6

In § 55 Abs. 2 des Gesetzes (Flaschen) wird hinter der Klammer eingefügt »und für Sauermilcharten«. Ebenda werden die Worte »Diese Flaschen müssen« ersetzt durch die Worte »Mit Ausnahme derjenigen für Sauermilcharten müssen diese Flaschen«.

§ 7

Die Eichaufsichtsbehörden werden ermächtigt, bis auf weiteres nach Lage der Verhältnisse für einzelne Arten von Meßgeräten in ihrem ganzen Eichaufsichtsgebiet oder in Teilen desselben, erforderlichenfalls unter gewissen Bedingungen, die Nacheichfrist um ein Jahr zu verlängern.

§ 8

Öffentliche Wägebetriebe unterliegen der Aufsicht der Eichbehörden. Ihre Wäger müssen von einer Eichbehörde geprüft und beeidigt sein,

soweit der Reichswirtschaftsminister nichts anderes anordnet.

§ 9

(1) Die Physikalisch-Technische Reichsanstalt kann Vorschriften auch für solche Prüfungen erlassen, die weder als Bestandteil einer Eichung noch einer eichamtlichen Beglaubigung anzusehen sind.

(2) Bestehen für Meßgeräte Vorschriften in der Eichordnung, Beglaubigungsbestimmungen oder Vorschriften auf Grund des Abs. 1, so können sie berührende Herstellungsvorschriften (einschließlich Beschränkungen jeder Art) für derartige Meßgeräte nur im Einvernehmen mit der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt erlassen werden.

Berlin, den 30. November 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Durchführungsbestimmungen zum Erlaß des Führers zur Ergänzung des Erlasses über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Vom 1. Dezember 1942.

Durch die Führererlasse vom 10. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 769) und vom 26. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 153) ist die Anhörung der NSDAP bei der Ernennung und Verwendung von Beamten geregelt worden. Zur Durchführung und Ergänzung dieser Erlasse wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Partei-Kanzlei bestimmt:

1. Die Ernennungsbehörde übersendet zur Anhörung der Partei das als Anlage beigefügte Formblatt in dreifacher Ausfertigung
   a) für Beamte des höheren Dienstes an den Leiter der Partei-Kanzlei,
   b) für Beamte des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes an den Gauleiter, in dessen Gebiet der Beamte oder Beamtenanwärter beschäftigt werden soll.

(S. 671 u. 672)

2. Die Zustimmung der Partei gilt als erteilt, wenn sich die in Ziffer 1 genannten Parteidienststellen innerhalb eines Monats nicht geäußert haben.
3. Die Obersten Reichsbehörden übersenden zur Anhörung der Partei das vorgeschriebene Formblatt an den Leiter der Partei-Kanzlei, der für die Stellungnahme der zuständigen Parteidienststelle Sorge trägt Ein unmittelbarer Geschäftsverkehr zwischen den Obersten Reichsbehörden und diesen Parteidienststellen findet nicht statt
4. Bei Übertragung der Dienstgeschäfte eines Behördenvorstandes, dessen ständigen Vertreters oder eines Personalsachbearbeiters erfolgt die Anhörung der Partei in jedem Falle, bei Übertragung der Dienstgeschäfte eines geschäftsleitenden Beamten nur dann, wenn er einen Wirkungskreis hat, der mindestens 25 Personalkräfte umfaßt.

   Bei wiederholter Übertragung von Dienstgeschäften gleicher Art findet eine Anhörung der Partei nicht statt. Jedoch ist der Leiter der Partei-Kanzlei von der wiederholten Übertragung der Dienstgeschäfte eines Behördenvorstandes auf einen Beamten des höheren Dienstes (Versetzung an eine andere Behörde) zu unterrichten.
5. Personalsachbearbeiter sind die Beamten, denen in Personalangelegenheiten Zeichnungsrecht und Entscheidungsbefugnis zusteht.

   Zu den Personalangelegenheiten in diesem Sinne gehören nicht die Besoldungs-, Versorgungs- und ähnlichen Angelegenheiten.
6. Als geschäftsleitende Beamte sind die Beamten des gehobenen oder des mittleren Dienstes anzusehen, die
   a) als büroleitende Beamte für den inneren Geschäftsverkehr einer Behörde verantwortlich sind,
   b) ohne selbst Behördenvorstand zu sein, als Leiter einer der Behörde nachgeordneten Dienststelle, die nicht zugleich Abteilung der Behörde selbst ist, eingesetzt sind.

   Bestehen im Einzelfall Zweifel darüber, wer als geschäftsleitender Beamter anzusehen ist, so wird die endgültige Entscheidung von der zuständigen Obersten Reichs- oder Landesbehörde für ihren Geschäftsbereich getroffen.

Jede Behörde hat im allgemeinen nur einen geschäftsleitenden Beamten, es sei denn, daß in ihr verschiedene Verwaltungen (z. B. staatliche und kommunale) zusammengefaßt sind.

7. Wird die sofortige Übertragung von Dienstgeschäften im Sinne des Abschnitts II des Erlasses vom 26. März 1942 aus dringenden Gründen notwendig, so kann sie vorläufig vorgenommen werden. Die Anhörung der Partei ist alsbald nachzuholen.

8. Der Anhörung der Partei bei der Übertragung solcher Dienstgeschäfte bedarf es nicht, wenn die Partei zu einer damit verbundenen Ernennung gehört worden ist und in dem Formblatt D 33 (Durchführungsvorschriften über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 12. Juli 1937 — Reichsgesetzbl. I S. 771 — Nr. IV, Abs. 4) oder in dem Formblatt gemäß Ziffer 1 dieser Bestimmungen angegeben ist, welche Dienstgeschäfte übertragen werden sollen.

Berlin, den 1. Dezember 1942.

Der Reichsminister des Innern
Frick

* * *

Anlage
(Zu Ziffer 1 vorstehender Durchführungsbestimmungen)

(Vorderseite)

..... (Ernennungsbehörde)

....., den ..... (Ort)

An den Leiter der Partei-Kanzlei,
München

An die Gauleitung der NSDAP
in .....

.....

Ich beabsichtige, den umseitig näher bezeichneten .....

.....

vom .....

zum ..... zu ernennen *)

und die Dienstgeschäfte .....

zu übertragen.

Mit Bezug auf den Erlaß des Führers zur Ergänzung des Erlasses über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 26. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 153) bitte ich, mir Ihre Stellungnahme zu der beabsichtigten Ernennung baldmöglichst mitzuteilen.

Ich nehme Ihre Zustimmung an, falls mir innerhalb einer Frist von einem Monat keine Einwendungen von Ihnen zugehen.

Im Auftrag

.....

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

(2. Seite)

Personalangaben

a) Familienname b) Vor- (Ruf-) name c) Geburtstag d) Geburtsort e) deutschblütige Abstammung für sich und Ehefrau nachgewiesen? f) Bietet der Vorgeschlagene nach seinem Verhalten die Gewähr, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt?	a) Glaubensrichtung b) Familienstand c) Kinder	Amts- (Dienst-) bezeichnung und Dienststelle	a) dienstlicher Wohnsitz b) Wohnungen seit 1. Januar 1932 (Es ist nur anzugeben, wo der Beamte nach dem 18. Lebensjahr länger als ein Jahr gewohnt hat)	Militärverhältnis a) früher (Frontkämpfer, kriegsbeschädigt) b) jetzt
1	2	3	4	5

(3. Seite)

a) Mitglied der NSDAP b) seit wann? c) Mitgliedsnummer d) Ämter in der Partei e) Dienstrang und Führerstelle in der SA, SS, NSKK, NSFK, HJ usw. (Angabe des Sturms)	Welchen politischen Parteien und Verbänden früher angehört und wie lange?	a) Logen b) vor dem 30. Januar 1933 staatsfeindlichen Beamtenorganisationen, Gewerkschaften usw. angehört?	Strafen a) der ordentlichen Gerichte b) der Parteigerichte	Bemerkungen
6	7	8	9	10

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 9. Dezember 1942	Nr. 122

Tag	Inhalt	Seite
28. 11. 42	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren	673
4. 12. 42	Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der ärztlichen Mitglieder der Erbgesundheitsgerichte	675
4. 12. 42	Dritte Verordnung über die Verlängerung von Fristen des Fideikommiß- und Stiftungsrechts	675
4. 12. 42	Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der deutschen Gerichte und deutschen Notare im Protektorat Böhmen und Mähren	676

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren. Vom 28. November 1942.

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1430) und der Verordnung vom 30. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 679) wird in Verbindung mit der Verordnung über die Verbrauchsregelung für lebenswichtige gewerbliche Erzeugnisse vom 14. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2221) in der Fassung der Verordnung vom 25. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 731) verordnet:

§ 1

Die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete nimmt die Befugnisse wahr, die dem Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft nach den Vorschriften der Verordnung über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 630) zustehen. Sie bedarf in diesen Fällen zum Erlaß von Anordnungen der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers.

§ 2

§ 1 Abs. 4 der Verordnung wird geändert und erhält die nachstehende Fassung:

»(4) Gebrauchte Spinnstoffwaren sind nur dann bezugsbeschränkt, wenn die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete dies bestimmt.«

§ 3

(1) § 3 Abs. 4 der Verordnung entfällt.

(2) Im § 5 Abs. 1 der Verordnung treten an Stelle der Worte »aufgedruckten Bestimmungen« die Worte »geltenden Bestimmungen«.

(3) Im § 5 Abs. 2 der Verordnung werden die Worte »oder in einen Bezugschein umwandeln lassen« gestrichen.

§ 4

(1) § 7 der Verordnung wird geändert und erhält die nachstehende Fassung:

»§ 7

(1) Öffentliche Stellen, deren Jahresbeschaffung in Spinnstoffen und Spinnstoffwaren im Kalenderjahr 1940 den Wert von 2000 Reichsmark überschritten hat, benötigen zum Warenbezug Einwilligungsbescheide, die gemäß den darin gemachten Auflagen zum Bezug bei Verkaufsstellen, Lieferstellen, Verarbeitern oder Herstellern berechtigen.

(2) Die Einwilligungsbescheide für Beschaffungsvorhaben des Reichsschatzmeisters der NSDAP für den Bereich der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, des Oberkommandos der Wehrmacht einschließlich Reichsarbeitsdienst, Organisation Todt und

sonstiger von der Wehrmacht betreuter Verbände, des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern erteilt der Reichswirtschaftsminister. Die Einwilligungsbescheide für alle übrigen öffentlichen Stellen erteilt die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete.

(3) Öffentliche Stellen sind außerdem: Beschaffungsstellen der Reichs-, Landes- und Gemeindebehörden, die Dienststellen der NSDAP sowie alle anderen Stellen, die nicht für private, sondern ausschließlich für öffentliche Zwecke tätig sind. Die gleiche Regelung wie für öffentliche Stellen gilt für

a) pflegerische Anstalten, auch soweit sie nicht ausschließlich oder überwiegend für öffentliche Zwecke tätig sind (z. B. Krankenhäuser, Privatkliniken, Entbindungsheime, Altersheime, Heilstätten),

b) Verkehrsunternehmen und Versorgungsbetriebe (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke), soweit sie privatrechtlicher Natur sind.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Reichswirtschaftsminister, ob eine Stelle öffentliche Stelle ist oder wie eine öffentliche Stelle zu behandeln ist.

(5) An öffentliche Stellen im obigen Sinne, deren Beschaffungsvorhaben an Spinnstoffen und Spinnstoffwaren im Kalenderjahr 1940 den Wert von 2000 Reichsmark nicht überschritten haben, sowie an Gewerbebetriebe — bei letzteren ohne Rücksicht auf den Umfang der Beschaffungen — dürfen bezugsbeschränkte Spinnstoffwaren nur gegen Bezugscheine abgegeben werden. Der Antrag auf Ausstellung eines Bezugscheins ist von dem Leiter der öffentlichen Stelle oder dem Inhaber des Gewerbebetriebes zu stellen.

(6) Für öffentliche Stellen, die neu errichtet, sowie solche, die in der Behandlung den öffentlichen Stellen gleichgestellt werden und daher im Kalenderjahr 1940 noch keine oder noch keine zentralen Beschaffungen vorgenommen haben, ist das erste Beschaffungsjahr maßgebend. Überschreitet der Wert der Jahresbeschaffungen an Spinnstoffen und Spinnstoffwaren im ersten Beschaffungsjahr 2000 Reichsmark, so gilt Abs. 1; wird die genannte Grenze im ersten Beschaffungsjahr nicht erreicht, so gilt Abs. 5.«

(2) § 13 der Verordnung entfällt.

§ 5

Im § 9 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung werden die Worte »Heil- und Pflegeanstalt« gestrichen.

§ 6

§ 11 der Verordnung wird geändert und erhält die nachstehende Fassung:

»§ 11

(1) Bei Verbrauchern, die teilweise mit Bekleidung versorgt werden (§ 9 Abs. 4) oder für den Bezug von Uniformen und Uniformteilen Uniformbezugscheine erhalten (§ 10), können die Bezugsrechte der Kleiderkarte entsprechend verringert werden.

(2) Das Ausmaß der Kürzung bestimmt der Reichswirtschaftsminister oder auf dessen Weisung die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete. Die Durchführungsvorschriften werden von den jeweils zuständigen obersten Dienststellen erlassen. Sie bedürfen für die im § 7 Abs. 2 genannten öffentlichen Stellen der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers, in allen übrigen Fällen der Zustimmung der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete.«

§ 7

§ 14 der Verordnung wird geändert und erhält die nachstehende Fassung:

»§ 14

Die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen. Sie bedarf hierzu der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers.«

Berlin, den 28. November 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der ärztlichen Mitglieder der Erbgesundheitsgerichte. Vom 4. Dezember 1942.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529) wird verordnet:

1. Die Amtszeit der am 31. Dezember 1942 im Amt befindlichen ärztlichen Mitglieder der Erbgesundheitsgerichte und Erbgesundheitsobergerichte wird bis auf weiteres verlängert.
2. Die Bestellung neuer Mitglieder erfolgt auf unbestimmte Zeit.
3. Die Bestellung eines ärztlichen Mitgliedes des Erbgesundheitsgerichts oder Erbgesundheitsobergerichts kann zurückgenommen werden.

Berlin, den 4. Dezember 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Dritte Verordnung über die Verlängerung von Fristen des Fideikommiß- und Stiftungsrechts. Vom 4. Dezember 1942.

Auf Grund des § 23 Abs. 3 des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 785) und des § 35 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 825) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, dem Reichsforstmeister und dem Reichsminister des Innern folgendes:

§ 1

Das Gesetz über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 825) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Verlängerung von Fristen des Fideikommiß- und Stiftungsrechts vom 24. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 661) wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 tritt an die Stelle des 1. Januar 1945 der 1. Januar 1948.
2. Im § 28 Abs. 1 Satz 2 tritt an die Stelle des 1. Januar 1944 der 1. Januar 1947.
3. Im § 31 Abs. 2 tritt an die Stelle des 31. Dezember 1942 der 31. Dezember 1945.

§ 2

Im § 18 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 509) in der Fassung der Verordnung vom 24. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 661) tritt an die Stelle des 1. April 1943 der 1. April 1946.

§ 3

Soweit gesetzliche Vorschriften auf die in den §§ 1 und 2 genannten Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1938 und der Verordnung vom 20. März 1939 verweisen, gelten diese Bestimmungen mit den sich aus dieser Verordnung ergebenden Änderungen.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der deutschen Gerichte und deutschen Notare im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 4. Dezember 1942.

Auf Grund des § 17 der Verordnung über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 752) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

Artikel 1

§ 11 der Zweiten Protektorats-Rechtspflege-Verordnung vom 20. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 533) erhält folgende Fassung:

„§ 11

Gebühren bei Beurkundungen und Beglaubigungen

(1) Für die im § 8 genannten Geschäfte erheben die deutschen Gerichte Gebühren in Höhe der Geschäftsgebühren, die den Notaren für die entsprechenden Geschäfte nach dem Notariatstarif zustehen. Die in der Gerichtsgebührennovelle vom 15. September 1915 (österr. RGBl. Nr. 279) bestimmten Gebühren, insbesondere die Gebühren für Eingaben, Beilagen und Protokolle werden neben den Beurkundungsgebühren nicht erhoben.

(2) Die in den Gebührenvorschriften des Protektorats Böhmen und Mähren vorgesehenen Stempel

a) für Rechtsurkunden über Vermögensübertragungen auf den Todesfall,
b) für die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen,
c) für die Beglaubigung von Abschriften,
d) für die Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten

werden nicht erhoben, wenn die Beurkundung oder Beglaubigung von einem deutschen Gericht oder einem deutschen Notar vorgenommen wird. Soweit die von einem deutschen Gericht aufgenommenen Urkunden nach den im Protektorat Böhmen und Mähren geltenden Vorschriften einer sonstigen Abgabe unterliegen, übersendet das deutsche Gericht eine Abschrift der Urkunde der zuständigen Finanzbehörde des Protektorats Böhmen und Mähren.

(3) Bei der Aufnahme von letztwilligen Anordnungen findet auch § 1 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 4. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1994) Anwendung.“

Artikel 2

Die Verordnung über die Gebühren und sonstigen Verfahrenskosten der deutschen Gerichte im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1262) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgenden neuen Absatz 2:

„(2) Auch soweit § 44 der Ministerialverordnung vom 29. Dezember 1915 (österr. RGBl. Nr. 397) die Bemessung der Erbgebühren durch den Verlassenschaftsrichter vorsieht, beschränken sich die deutschen Gerichte auf die Mitteilung der für die Bemessung erheblichen Umstände an die zuständigen Finanzbehörden des Protektorats Böhmen und Mähren.“

2. § 4 Abs. 1 und § 5 werden aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1943 in Kraft. Sie gilt für Amtshandlungen, die nach ihrem Inkrafttreten vorgenommen werden.

Berlin, den 4. Dezember 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 422265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 11. Dezember 1942	Nr. 123

Tag	Inhalt	Seite
8. 12. 42	Verordnung über öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten in den Alpen- und Donau-Reichsgauen	677
7. 12. 42	Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung (Heranziehung zu Gemeindeabgaben)	678
8. 12. 42	Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten und Zweiten Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen	678
10. 12. 42	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Ernennung (Beförderung) während des Krieges gefallener, gestorbener oder vermißter Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes	680
7. 12. 42	Änderung der Anordnung über die Ernennung der Beamten der Reichsforstverwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses	680
9. 12. 42	Anordnung für den Dienst am 2. Januar 1943	680

Verordnung über öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten in den Alpen- und Donau-Reichsgauen.

Vom 3. Dezember 1942.

Auf Grund des § 18 der Verordnung vom 28. Februar 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 365) und der Verordnung vom 11. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 626) wird verordnet:

§ 1

Den Landes-Brandschadenversicherungsanstalten in den Reichsgauen Kärnten, Oberdonau, Salzburg sowie Tirol und Vorarlberg und solchen Versicherungsunternehmungen, die Versicherungsbestände der aufgelösten Niederösterreichischen Landes-Brandschadenversicherungsanstalt übernommen haben, insbesondere der Ersten n. ö. Brandschaden-Versicherungs-A. G., kann, sofern die Anteile dieser Versicherungsunternehmungen sich ausschließlich im Besitz einer Körperschaft des öffentlichen Rechts befinden, durch die Satzung die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen werden.

§ 2

(1) Für solche Anstalten gilt das preußische Gesetz, betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, vom 25. Juli 1910 (Preuß. Gesetzsamml. S. 241) sinngemäß. Artikel II Nr. 8 des Vierten Abschnitts der Verordnung zur Vereinheitlichung des Rechts der Vertragsversicherung vom 19. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2443) bleibt unberührt.

(2) Name, Sitz und Geschäftsgebiet der Anstalten werden durch die Satzungen bestimmt.

§ 3

(1) Aufsichtsbehörde der Anstalten ist der Reichsstatthalter desjenigen Reichsgaues, dessen Gebiet Geschäftsgebiet der Anstalt ist.

(2) Oberste Aufsichtsbehörde ist der Reichswirtschaftsminister. Er erläßt die Satzungen.

§ 4

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzungen an findet die Verordnung vom 28. Februar 1939 auf diese Anstalten keine Anwendung.

Berlin, den 3. Dezember 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung (Heranziehung zu Gemeindeabgaben).

Vom 7. Dezember 1942.

Auf Grund der Nr. VI des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1535) wird verordnet:

§ 1

Der § 2 der Dritten Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung vom 30. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 566) erhält folgende Fassung:

„§ 2

Die im Rechnungsjahr 1939 geltenden und die später erlassenen Satzungen der Gemeinden und Gemeindeverbände über indirekte Steuern, Gebühren und Beiträge treten nicht vor dem Schluß des auf das Kriegsende folgenden Rechnungsjahres außer Kraft, sofern die Gemeinde (der Gemeindeverband) nicht die Satzung aufhebt oder durch eine andere Satzung ersetzt."

§ 2

(1) Die Gemeinden sind bis zum Schluß des auf das Kriegsende folgenden Rechnungsjahres berechtigt, bei Gemeindeabgaben, deren Veranlagung nach gleichbleibenden Bemessungsgrundlagen erfolgt, von der Zustellung neuer Heranziehungsbescheide abzusehen und die Abgaben statt dessen durch eine in ortsüblicher Weise zu bewirkende öffentliche Bekanntmachung allgemein festzusetzen, sofern der Abgabensatz gegenüber dem letzten Veranlagungszeitraum nicht geändert wird.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung hat zur Folge, daß die Abgabenschuldner die Abgaben in der Höhe zu entrichten haben, wie sie sich im einzelnen Fall aus dem letzten Heranziehungsbescheid ergibt.

(3) Für die Abgabenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Heranziehungsbescheid zugegangen wäre.

§ 3

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 7. Dezember 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten und Zweiten Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen.

Vom 8. Dezember 1942.

Auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der Krankenpflege vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1309) wird im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei folgendes verordnet:

§ 1

Die Erste Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen (Krankenpflegeverordnung — KrPflV —) vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1310) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 (Beschränkung der Erlaubnis zur Berufsausübung bis zum Nachweis über eine mindestens einjährige erfolgreiche Tätigkeit an einer öffentlichen Krankenanstalt) wird gestrichen.
2. § 2 Abs. 4 (Zuständigkeit für die Erteilung der Bescheinigung nach § 1 Abs. 3) wird gestrichen.
3. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für die Ausbildung von Krankenpflegern kann der Reichsminister des Innern hiervon abweichende Bestimmungen treffen."

4. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
»(1) Der Lehrgang dauert zwei Jahre.«

5. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
»(3) Die Lernschwestern sind vom Träger der Schule auf seine Kosten gegen Krankheit und Haftpflicht zu versichern. Die Versicherung gegen Krankheit muß bei dem vom Reichsarbeitsminister nach § 363a Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Träger der Krankenversicherung erfolgen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn den Lernschwestern eines Schwesternverbandes, dessen Mitglieder in der Regel nicht auf Grund eines Privatdienstvertrages tätig werden, gegen den Träger der Schule ein Anspruch mindestens auf Krankenpflege in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen gewährleistet ist.«

6. Im § 9 Abs. 1 erhalten die Nrn. 1 bis 4 folgende Fassungen:
»1. der Säuglings- und Kinderschwester ..... zwölf Monate,
2. der Säuglings- und Kleinkinderpflegerin ..... sechs Monate,
3. der Hebamme ..... sechs Monate,
4. der Diätassistentin, sofern sie die staatliche Anerkennung für ihren Beruf besitzt, sowie der Schwesternhelferin des Deutschen Roten Kreuzes mit dreimonatiger Krankenhausausbildung ..... drei Monate.«
Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden Nrn. 5 bis 7.

7. § 11 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
»3. eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem zweijährigen Lehrgang an einer staatlich anerkannten Krankenpflegeschule durch deren Leiter mit dessen Urteil über die körperliche, geistige und charakterliche Eignung des Bewerbers für den Krankenpflegeberuf,«.

8. Im § 13 Abs. 2 und im § 15 werden die Worte »bis zum 1. Oktober 1940« ersetzt durch die Worte »bis zu einem vom Reichsminister des Innern zu bestimmenden Zeitpunkt«.

§ 2

Die Zweite Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen (Ausführungsverordnung) vom 28. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1314) in der Fassung der Verordnung vom 15. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1823) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird gestrichen.

2. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
»(3) Der fachliche theoretische Unterricht ist in mindestens 200 Unterrichtsstunden zu erteilen, davon mindestens 100 Stunden durch Ärzte. Mit dem theoretischen Unterricht ist bereits im ersten Halbjahr zu beginnen.«

3. § 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
»(5) Die Einführung in die weltanschaulichen Grundlagen des Berufs obliegt der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei. Die Zahl der hierfür anzusetzenden Unterrichtsstunden bestimmt der Leiter der Partei-Kanzlei im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern; sie ist auf die Stunden für den fachlichen Unterricht nicht anzurechnen.«
Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

4. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
»(2) In den Fällen des § 15 wird die Erlaubnis nach Muster Anlage A erteilt.«

5. In der Anlage A (Reichsgesetzbl. 1938 I S. 1316) und in der Anlage D (Reichsgesetzbl. 1938 I S. 1319) wird der vorletzte Absatz gestrichen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1943 in Kraft.

(2) Sie findet keine Anwendung auf Lehrgänge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, sowie auf Krankenpflegepersonen mit beschränkter Erlaubnis im Sinne der Nr. 1 des Runderlasses vom 3. März 1939 (Ministerialbl. d. Reichs- u. Preuß. Min. d. Innern – MBliV. – S. 530).

Berlin, den 8. Dezember 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Ernennung (Beförderung) während des Krieges gefallener, gestorbener oder vermißter Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes.

Vom 10. Dezember 1942.

Auf Grund des § 25 des Reichsarbeitsdienstgesetzes in der Fassung vom 9. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1747) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung (Beförderung) während des Krieges gefallener, gestorbener oder vermißter Angehöriger des Reichsarbeitsdienstes vom 5. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 18), der die nachträgliche Ernennung (Beförderung) in bestimmten Fällen zuläßt, wird durch eine neue Nr. 4 ergänzt:

„4. eine Ernennung (Beförderung) eingeleitet war, bevor die einleitende Stelle von dem Tode oder dem Vermißtsein Kenntnis hatte."

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. August 1939 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Hierl

Änderung der Anordnung über die Ernennung der Beamten der Reichsforstverwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses.

Vom 7. Dezember 1942.

Mit Zustimmung der Reichsminister des Innern und der Finanzen wird die Anordnung über die Ernennung der Beamten der Reichsforstverwaltung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 31. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 480) mit Wirkung vom 1. Juli 1942 ab wie folgt geändert:

Der Zusatz im Abschnitt II zu den Nrn. 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

„Zu den Nrn. 2 bis 4:

Die Beförderung von Beamten des gehobenen Dienstes bedarf bis zum 1. Juli 1944 meiner vorherigen Zustimmung."

Berlin, den 7. Dezember 1942.

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Anordnung für den Dienst am 2. Januar 1943.

Vom 9. Dezember 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung vom 9. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 120) bestimme ich, daß zur Einsparung von Kohle bei den staatlichen Behörden, den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts der Dienst am 2. Januar 1943 wie an den Sonntagen zu regeln ist, es sei denn, daß die Kriegsnotwendigkeiten eine andere Dienstregelung erfordern.

Berlin, den 9. Dezember 1942.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942 | Ausgegeben zu Berlin, den 15. Dezember 1942 | Nr. 124

Tag	Inhalt	Seite
30. 11. 42	Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung	681
9. 12. 42	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer	682
10. 12. 42	Verordnung über die steuerliche Behandlung der Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement	682
10. 12. 42	Siebente Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes	683
11. 12. 42	Zweite Verordnung über Vereinfachungen auf dem Gebiet des Dienststrafrechts	683
11. 12. 42	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums	684
11. 12. 42	Vierte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Warenverkehr	684
11. 12. 42	Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über den Warenverkehr	685
12. 12. 42	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest	689

Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung. Vom 30. November 1942.

Auf Grund des § 16 der Verordnung zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung vom 3. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1607) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1943 folgendes angeordnet:

§ 1

Stellung der Reichsstelle für die Elektrizitätswirtschaft (Reichslastverteiler)

Die Reichsstelle für die Elektrizitätswirtschaft (Reichslastverteiler) wird juristische Person. Die Reichsstelle ist vermögensrechtlich selbständig und nicht Teil des Reichsfiskus.

§ 2

Beirat

(1) Der Reichsstelle wird ein Beirat zur Seite gestellt; dieser übt zur Unterstützung der Reichsstelle eine beratende Tätigkeit aus. Die Mitglieder des Beirats werden vom Generalinspektor für Wasser und Energie berufen.

(2) Die Mitglieder des Beirats führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen nach den Grundsätzen, welche die Reichsstelle mit Zustimmung des Generalinspektors für Wasser und Energie aufstellt.

§ 3

Rechnungslegung

(1) Die Finanzgebarung der Reichsstelle unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934, Abschnitt I — Beiträge-Gesetz — (Reichsgesetzbl. I S. 235). Vor Festlegung des Haushaltsplans ist der Beirat zu hören. Dieser bringt die Stelle in Vorschlag, von welcher die Haushaltsrechnung geprüft wird.

(2) Die Haushaltsrechnung ist mit dem Bericht über das Ergebnis der Prüfung dem Beirat vorzulegen und mit dessen Stellungnahme dem Generalinspektor für Wasser und Energie einzureichen.

§ 4

Aufbringung der Kosten

(1) Die Kosten der Reichsstelle für die Elektrizitätswirtschaft sind durch Umlage bei den Elektrizitätsversorgungsunternehmen aufzubringen. Mit der Veranlagung und Einziehung wird die Wirtschaftsgruppe Elektrizitätsversorgung beauftragt. Zur Ersparung von Arbeit wird die Umlage in einem Hundertsatz der Mitgliedsbeiträge der Wirtschaftsgruppe festgesetzt, wobei die Beitragshöchstgrenze außer Betracht bleibt.

(2) Die Höhe der Umlage wird von der Reichsstelle nach Anhörung des Beirats festgelegt und bedarf der Zustimmung des Generalinspektors für Wasser und Energie.

(3) Verbleibt bei Auflösung der Reichsstelle nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten ein Überschuß, so bestimmt der Generalinspektor für Wasser und Energie die Art seiner Verwendung.

Berlin, den 30. November 1942.

Der Generalinspektor für Wasser und Energie
Speer

Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer

Vom 9. Dezember 1942

Ich verordne auf Grund des § 2 der Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer vom 24. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 801):

1. Die Geltungsdauer der Vorschriften über die Reichsfluchtsteuer vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) mit ihren späteren Änderungen wird bis auf weiteres verlängert.

2. Die Vorschriften werden demgemäß wie folgt geändert: Im § 1, im § 2 Ziffer 3b, im § 4 Ziffer 2 und im § 5 Absatz 1 Ziffer 2 werden jeweils die Worte »und vor dem 1. Januar 1943« gestrichen.

Berlin, 9 Dezember 1942

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Verordnung über die steuerliche Behandlung der Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement

Vom 10. Dezember 1942

Ich verordne auf Grund der Vorschriften in den §§ 12 und 13 der Reichsabgabenordnung im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete:

Die Vorschriften in den §§ 2 bis 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (Erste DVStVAOst) vom 21. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 86) werden mit Wirkung ab 1. Januar 1943 aufgehoben.

Berlin, 10. Dezember 1942

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Siebente Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes. Vom 10. Dezember 1942.

Auf Grund des § 70 des Reichsjagdgesetzes vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 549) wird verordnet:

§ 1

§ 7 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Reichsjagdgesetzes vom 27. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 431) erhält folgende Fassung:

»(2) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von befriedeten Grundflächen sowie die von ihnen Beauftragten dürfen dort Raubwild, Kaninchen und Drosseln jederzeit fangen, töten — auch mit der Schußwaffe — und für sich behalten, sofern hierdurch nicht eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder eine Gefährdung von Menschen verursacht wird. Das Verbot des § 35 Abs. 1 Nr. 9 des Reichsjagdgesetzes (Verwendung von Schlingen und Tellereisen) findet insoweit keine Anwendung. Eines Jagdscheins bedarf es nicht.«

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1942.

Der Reichsjägermeister
Göring
Reichsmarschall

Zweite Verordnung über Vereinfachungen auf dem Gebiet des Dienststrafrechts. Vom 11. Dezember 1942.

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan und des Oberkommandos der Wehrmacht folgendes verordnet:

§ 1

Die obersten Dienstbehörden, die nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Reichsdienststrafordnung (RDStO) vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 71) befugt sind, Geldbußen bis zu dem gesetzlich zulässigen Höchstbetrage (§ 6 RDStO) zu verhängen, können durch allgemeine Anordnung für die Dauer des Krieges die den ihnen unmittelbar nachgeordneten Dienstvorgesetzten nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 RDStO zustehende Befugnis bis zu diesem Höchstbetrag erweitern.

§ 2

§ 3 der Verordnung über Vereinfachungen auf dem Gebiet des Dienststrafrechts vom 17. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 781) erhält mit Wirkung vom 1. April 1942 folgende Fassung:

»§ 3

Die Dienststrafsenate des Reichsverwaltungsgerichts beschließen mit zwei richterlichen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden; seine Stimme gibt den Ausschlag. Sie entscheiden in der Hauptverhandlung mit drei richterlichen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.«

§ 3

Die Mitglieder der Dienststrafkammern, die auf Grund des § 14 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts vom 29. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 224) im Amt geblieben sind, gelten für die Zeit vom 1. April 1942 bis 31. März 1943 als bestellt; ihre Amtszeit verlängert sich jeweils um das folgende Rechnungsjahr, wenn die Bestellung nicht zum Schluß des Rechnungsjahrs widerrufen wird.

§ 4

Diese Verordnung gilt nicht für den Bereich der Wehrmacht. Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht ist ermächtigt, für den Bereich der Wehrmacht Entsprechendes zu bestimmen.

Berlin, den 11. Dezember 1942.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums. Vom 11. Dezember 1942.

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird verordnet:

Die Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums vom 31. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 607) in der derzeit geltenden Fassung wird dahin geändert, daß Maßnahmen nach § 3 dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 1943 zu treffen sind.

Berlin, den 11. Dezember 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Vierte Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Warenverkehr. Vom 11. Dezember 1942.

Auf Grund des § 19 der Verordnung über den Warenverkehr vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1430) in der Fassung der Verordnung vom 30. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 679) wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Die §§ 3 bis 6 der Verordnung werden geändert und erhalten die nachstehende Fassung:

»§ 3

(1) Der Reichswirtschaftsminister kann seine Befugnisse aus den §§ 1 und 2 ganz oder teilweise übertragen. Er kann für die Überwachung und Regelung des Warenverkehrs Reichsbeauftragte bestellen, Reichsstellen errichten oder andere Stellen bestimmen, denen die Rechte einer Reichsstelle oder deren Leitern die Rechte eines Reichsbeauftragten zugewiesen werden.

(2) Die Reichsbeauftragten und die Reichsstellen sind befugt, mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers andere Stellen oder Personen unter ihrer Aufsicht für die selbständige Erledigung von Aufgaben einzusetzen (Bewirtschaftungsstellen). Der Umfang der Aufgaben und der Befugnisse der Bewirtschaftungsstellen ist im Anordnungswege festzustellen.

Reichsbeauftragte

§ 4

(1) Der Reichsbeauftragte wird vom Reichswirtschaftsminister für einen fachlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereich (Lenkungsbereich) bestellt. Der Reichswirtschaftsminister kann einen oder mehrere Stellvertreter des Reichsbeauftragten ernennen.

(2) Der Reichsbeauftragte ist an die Weisungen des Reichswirtschaftsministers gebunden.

§ 5

(1) Sofern für den Lenkungsbereich eine Reichsstelle (§ 8) errichtet worden ist, leitet der Reichsbeauftragte die Reichsstelle und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung der Reichsstelle gegenüber dem Reichsbeauftragten regelt der Reichswirtschaftsminister.

(2) Der Reichsbeauftragte erläßt eine Geschäftsordnung für die Reichsstelle. Ist ihm ein Beirat (§ 7) zur Seite gestellt, so soll er diesen vor Erlaß der Geschäftsordnung hören. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers.

§ 6

Sofern für den Lenkungsbereich eine Reichsstelle nicht errichtet worden ist, bestimmt der Reichswirtschaftsminister, welche Stelle als Geschäftsstelle des Reichsbeauftragten dient und seine Geschäftsbedürfnisse trägt.«

Artikel 2

Als § 8 der Verordnung wird eingefügt:

»Reichsstellen

§ 8

(1) Eine Reichsstelle wird mit ihrer Errichtung juristische Person. Die Reichsstelle ist vermögensrechtlich selbständig und nicht Teil des Reichsfiskus.

(2) Die Reichsstelle steht, soweit sie ihren eigenen Bedarf beschafft, einer Behörde gleich.«

Artikel 3

Im § 9 der Verordnung werden die Abs. 2 und 3 gestrichen und durch nachstehenden Abs. 2 ersetzt:

»(2) Mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers und nach Anhörung des Beirats kann der Reichsbeauftragte eine Gebührenordnung erlassen oder eine Umlage erheben.«

Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3. Der bisherige § 8 wird dem § 9 als Abs. 4 und Abs. 5 angefügt.

Artikel 4

Die für die Reichsstellen geltenden Vorschriften der §§ 7, 10, 11, 12 Abs. 1 Ziffern 2 und 3, § 12 Abs. 2, §§ 13, 14, 15 Abs. 3 und § 17 der Verordnung gelten auch für die Reichsbeauftragten, für deren Lenkungsbereich eine Reichsstelle nicht errichtet worden ist, ihre Anordnungen und die für sie tätigen Personen.

Artikel 5

Soweit in Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen, Bekanntmachungen und Verfügungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch diese Verordnung geändert werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.

Artikel 6

Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, die Verordnung in der nunmehr geltenden Fassung neu bekanntzumachen. Er kann hierbei Änderungen des Wortlauts der Verordnung vornehmen, die durch Artikel 4 dieser Ergänzungsverordnung notwendig werden.

Berlin, den 11. Dezember 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
H. Backe

Der Reichsforstmeister
In Vertretung
Alpers

Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über den Warenverkehr.
Vom 11. Dezember 1942.

Auf Grund von Artikel 6 der Vierten Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Warenverkehr vom 11. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 684) wird nachstehend die Verordnung über den Warenverkehr vom 4. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 816) in der nunmehr geltenden Fassung neu bekanntgemacht.

Berlin, den 11. Dezember 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

* * *

Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942

Auf Grund des Gesetzes über wirtschaftliche Maßnahmen vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 565) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und dem Reichsforstmeister verordnet:

Ermächtigung

§ 1

Der Reichswirtschaftsminister wird ermächtigt, den Verkehr mit Waren zu überwachen und zu regeln, insbesondere Bestimmungen über deren Beschaffung, Verteilung, Lagerung, Absatz, Verbrauch und Fertigung zu treffen.

§ 2

Der Reichswirtschaftsminister kann, soweit er es für die Überwachung und Regelung des Warenverkehrs für notwendig hält, Anordnungen über die Aufzeichnung geschäftlicher Vorgänge, namentlich über die Buchführung, treffen.

§ 3

Übertragung der Ermächtigung

(1) Der Reichswirtschaftsminister kann seine Befugnisse aus den §§ 1 und 2 ganz oder teilweise übertragen. Er kann für die Überwachung und Regelung des Warenverkehrs Reichsbeauftragte bestellen, Reichsstellen errichten oder andere Stellen bestimmen, denen die Rechte einer Reichsstelle oder deren Leitern die Rechte eines Reichsbeauftragten zugewiesen werden.

(2) Die Reichsbeauftragten und die Reichsstellen sind befugt, mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers andere Stellen oder Personen unter ihrer Aufsicht für die selbständige Erledigung von Aufgaben einzusetzen (Bewirtschaftungsstellen). Der Umfang der Aufgaben und der Befugnisse der Bewirtschaftungsstellen ist im Anordnungswege festzustellen.

Reichsbeauftragte

§ 4

(1) Der Reichsbeauftragte wird vom Reichswirtschaftsminister für einen fachlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereich (Lenkungsbereich) bestellt. Der Reichswirtschaftsminister kann einen oder mehrere Stellvertreter des Reichsbeauftragten ernennen.

(2) Der Reichsbeauftragte ist an die Weisungen des Reichswirtschaftsministers gebunden.

§ 5

(1) Sofern für den Lenkungsbereich eine Reichsstelle (§ 8) errichtet worden ist, leitet der Reichsbeauftragte die Reichsstelle und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung der Reichsstelle gegenüber dem Reichsbeauftragten regelt der Reichswirtschaftsminister.

(2) Der Reichsbeauftragte erläßt eine Geschäftsordnung für die Reichsstelle. Ist ihm ein Beirat (§ 7) zur Seite gestellt, so soll er diesen vor Erlaß der Geschäftsordnung hören. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers.

§ 6

Sofern für den Lenkungsbereich eine Reichsstelle nicht errichtet worden ist, bestimmt der Reichswirtschaftsminister, welche Stelle als Geschäftsstelle des Reichsbeauftragten dient und seine Geschäftsbedürfnisse trägt.

§ 7

Beirat

(1) Dem Reichsbeauftragten kann ein Beirat zur Seite gestellt werden. Dieser übt zur Unterstützung des Reichsbeauftragten eine beratende Tätigkeit aus. Die Mitglieder des Beirats werden vom Reichswirtschaftsminister berufen. Der Beirat kann aus seinen Mitgliedern Ausschüsse bilden und diesen widerruflich die Behandlung bestimmter Fragen übertragen.

(2) Die Mitglieder des Beirats führen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt; sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen nach den Grundsätzen, welche der Reichsbeauftragte oder die Reichsstelle mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers aufstellt.

Reichsstellen

§ 8

(1) Eine Reichsstelle wird mit ihrer Errichtung juristische Person. Die Reichsstelle ist vermögensrechtlich selbständig und nicht Teil des Reichsfiskus.

(2) Die Reichsstelle steht, soweit sie ihren eigenen Bedarf beschafft, einer Behörde gleich.

§ 9

Aufbringung der Kosten. Rechnungslegung

(1) Die Kosten der Reichsstelle sind durch Gebühren oder durch Umlagen aufzubringen. Der Reichswirtschaftsminister bestimmt die Art der Kostenaufbringung und den Kreis der umlagepflichtigen Personen und Unternehmungen.

(2) Mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers und nach Anhörung des Beirats kann der Reichsbeauftragte eine Gebührenordnung erlassen oder eine Umlage erheben.

(3) Verbleibt bei Auflösung der Reichsstelle nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten ein Überschuß, so bestimmt der Reichswirtschaftsminister die Art seiner Verwendung.

(4) Die Finanzgebarung der Reichsstelle unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes zur Erhal-

tung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934, Abschnitt I — Beiträge-Gesetz — (Reichsgesetzbl. I S. 235). Vor Feststellung des Haushaltsplans ist der Beirat oder ein Ausschuß des Beirats zu hören. Dieser bringt die Stelle in Vorschlag, von der die Haushaltsrechnung geprüft wird.

(5) Die Haushaltsrechnung ist mit dem Bericht über das Ergebnis der Prüfung dem Beirat oder einem Ausschuß des Beirats vorzulegen und mit dessen Stellungnahme dem Reichswirtschaftsminister einzureichen.

§ 10

Auskunftspflicht

(1) Der Reichsbeauftragte und die Reichsstelle sind auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723). Sie können das persönliche Erscheinen eines Auskunftspflichtigen anordnen und verlangen, daß ihnen oder ihren Beauftragten Waren und andere Gegenstände, insbesondere Warenmuster und Warenproben, übersandt oder vorgelegt und Behältnisse zur Besichtigung geöffnet werden. Die Strafvorschriften (§ 6) der Verordnung über Auskunftspflicht gelten sinngemäß; bei Verletzung der Auskunftspflicht finden auch die Vorschriften des § 12 Abs. 3 bis 5 und der §§ 14 und 15 entsprechende Anwendung.

(2) Der Reichsbeauftragte und die Reichsstelle können ferner von jedermann Auskünfte über wirtschaftliche Verhältnisse und — soweit ihnen die Durchführung der Devisenbewirtschaftung obliegt — von jedermann Auskünfte verlangen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf devisenwirtschaftlich erhebliche Umstände oder auf Geschäfte und Handlungen beziehen, die nach devisenrechtlichen Vorschriften verboten oder Beschränkungen unterworfen sind. Auf Verlangen des Reichsbeauftragten und der Reichsstelle sind ihnen oder ihren Beauftragten die Bücher, Belege oder sonstige Schriftstücke vorzulegen.

§ 11

Schweigepflicht

(1) Der Reichsbeauftragte, sein Stellvertreter, die Beiratsmitglieder sowie die Angestellten und Gutachter der Reichsstelle und die für den Reichsbeauftragten tätigen Personen sind auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten. Der Reichsbeauftragte und sein Stellvertreter werden vom Reichswirtschaftsminister, die Beiratsmitglieder, die Angestellten und die Gutachter vom Reichsbeauftragten verpflichtet.

(2) Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben vorbehaltlich dienstlicher Berichterstattung über solche nicht öffentlich bekannten Tatsachen Verschwiegenheit zu beobachten, die ihnen durch ihre Tätigkeit in der Reichsstelle zur Kenntnis kommen. Die Schweigepflicht erlischt nicht mit der Beendigung der Tätigkeit bei dem Reichsbeauftragten oder in der Reichsstelle oder mit der Auflösung der Stelle.

(3) Im übrigen finden die Bestimmungen der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1917 in der Fassung der Verordnung vom 12. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. 1917 S. 393; 1920 S. 230) entsprechende Anwendung.

Zuwiderhandlungen

§ 12

(1) Mit Gefängnis und Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder mit einer dieser beiden Strafen wird bestraft, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig einer Anordnung zuwiderhandelt, die der Reichswirtschaftsminister auf Grund dieser Verordnung oder ihrer Durchführungs- oder Ergänzungsverordnung trifft;
2. vorsätzlich oder fahrlässig der Anordnung eines Reichsbeauftragten oder einer Reichsstelle zuwiderhandelt, sofern die Anordnung selbst oder eine sie ergänzende Anordnung ausdrücklich einen Hinweis auf die Strafbestimmungen dieser Verordnung enthält;
3. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Genehmigung, Bewilligung, verbindliche Zusage oder sonstige Bescheinigung zu erschleichen, die von dem Reichswirtschaftsminister, einem Reichsbeauftragten oder einer Reichsstelle auf Grund dieser Verordnung, ihrer Durchführungs- oder Ergänzungsvorschriften oder auf Grund einer Anordnung erteilt werden.

(2) Auflagen, die der Reichswirtschaftsminister, ein Reichsbeauftragter oder eine Reichsstelle machen, stehen den Anordnungen im Sinne der Ziffern 1 und 2 gleich.

(3) Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, zugunsten des Reichs eingezogen werden. Ist die strafrechtliche Verfolgung einer bestimmten Person nicht möglich, so kann selbständig auf Einziehung erkannt werden.

(4) Die Einziehung unterbleibt, wenn der von der Einziehung Betroffene weder von der Zuwiderhandlung Kenntnis noch aus ihr einen Vorteil gehabt hat. Rechte eines anderen an eingezogenen Gegenständen bleiben insoweit bestehen, als diese Voraussetzungen in der Person des anderen vorliegen.

(5) Für die Geldstrafe und die Einziehung gelten die §§ 416, 417 der Reichsabgabenordnung entsprechend.

§ 13

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die von dem Reichsbeauftragten oder der Reichsstelle

nach § 10 Abs. 2 erforderten Auskünfte nicht, nicht in der bestimmten Frist, unvollständig oder unrichtig erstattet oder die Bücher oder sonstigen Belege nicht, nicht in der bestimmten Frist oder unvollständig vorlegt, wird mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die §§ 416, 417 der Reichsabgabenordnung gelten entsprechend.

§ 14

Wird im Betriebe eines Unternehmens eine nach den §§ 10, 12 oder 13 strafbare Handlung begangen, so kann gegen den Inhaber oder Leiter eine Ordnungsstrafe bis zu 300 000 Reichsmark festgesetzt werden, sofern er nicht nachweist, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewandt hat. Die Ordnungsstrafe wird auf Antrag des Reichsbeauftragten vom Reichsverwaltungsgericht festgesetzt.

§ 15

(1) Besteht wegen eines Vergehens gegen die §§ 10, 12 oder 13 kein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung, so kann der Reichsbeauftragte gegen den Schuldigen und den Inhaber oder Leiter des Betriebs, in dem die strafbare Handlung begangen worden ist, eine Ordnungsstrafe bis zu 10 000 Reichsmark im Einzelfalle festsetzen. Der Inhaber oder Leiter des Betriebs bleibt straffrei, wenn er nachweist, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewandt hat.

(2) Die Festsetzung der Ordnungsstrafe ist dem Betroffenen durch Zustellung oder durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. § 1 Abs. 2 und 3 der Ersten Durchführungsverordnung vom 20. Oktober 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1133) ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Ordnungsstrafbescheid wird rechtskräftig, wenn der Betroffene nicht binnen einer Woche nach Zugehen der Mitteilung schriftlich bei dem Reichsbeauftragten Beschwerde einlegt. Der Reichsbeauftragte, dessen Entscheidung angefochten wird, kann der Beschwerde abhelfen, soweit er sie für begründet erachtet; andernfalls ist die Beschwerde dem Reichsverwaltungsgericht zur Entscheidung zuzuleiten. In dem Verfahren vor dem Reichsverwaltungsgericht gelten § 50 Abs. 5 und § 55 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Reichswirtschaftsgericht vom 25. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 216) für die Reichsbeauftragten und die Reichsstellen sinngemäß.

§ 16

Beitreibung

Die Beitreibung von Gebühren und Umlagen oder der nach § 15 verhängten Ordnungsstrafen erfolgt auf Ersuchen des Reichsbeauftragten durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und der zu ihrer Durchführung ergangenen oder noch ergehenden Bestimmungen.

§ 17

Schadenshaftung

Wegen eines Schadens, der durch Maßnahmen entsteht, die in Durchführung dieser Verordnung oder ihrer Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften getroffen werden, wird seitens des Reichs, des Reichsbeauftragten oder der Reichsstelle eine Entschädigung nicht gewährt.

Schlußvorschriften

§ 18

Sofern die Befugnisse aus den §§ 1 und 2 einer bereits bestehenden Stelle übertragen werden, tritt in den Fällen der §§ 10, 12 bis 17 diese an die Stelle der Reichsstelle und der Vorstand (Vorsitzende) dieser Stelle an die Stelle des Reichsbeauftragten. Die Vorschriften in den §§ 9 und 11 finden in diesem Falle sinngemäß Anwendung.

§ 19

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 20

Soweit in den §§ 1 bis 19 dem Reichswirtschaftsminister Aufgaben oder Befugnisse zugewiesen sind, treten der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsforstmeister innerhalb ihrer Zuständigkeit an dessen Stelle.

§ 21

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

a) das Gesetz über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vom 22. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 212) in der Fassung der Verordnung vom 13. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 709),

b) die Siebente Durchführungsverordnung zu dem Gesetz über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vom 18. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 396),

c) die Achte Durchführungsverordnung zu dem Gesetz über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vom 30. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 469).

Es bleiben in Kraft:

a) die Neunte Durchführungsverordnung zu dem Gesetz über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vom 29. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 528),

b) die Zehnte Durchführungsverordnung zu dem Gesetz über den Verkehr mit industriellen Rohstoffen und Halbfabrikaten vom 27. August 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 801).

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung zum Schutze gegen die Hühnerpest. Vom 12. Dezember 1942.

Zum Schutze gegen die Hühnerpest wird auf Grund der §§ 18 ff. und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) folgendes bestimmt:

I. Schutzmaßregeln in verseuchten Gehöften

§ 1

(1) Sämtliches Geflügel des Seuchengehöfts unterliegt bis zur Abschlachtung der Hühner, Truthühner, Perlhühner und Fasanen gemäß § 2 und Ausführung der Entseuchung der Absonderung im Stall (Stallsperre). Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Kreispolizeibehörde.

(2) An den Eingängen der verseuchten Gehöfte, Geflügelställe und sonstigen Standorte von Geflügel sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift »Hühnerpest« leicht sichtbar anzubringen.

§ 2

(1) In Geflügelbeständen, in denen Hühnerpest festgestellt ist, sind, nötigenfalls nach vorheriger Abschätzung des Wertes der Tiere, sämtliche vorhandenen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Fasanen und Pfauen auf polizeiliche Anordnung zu töten. Eine Beschränkung der Abschlachtung auf Teile des Bestandes ist nur mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde unter den von ihr anzuordnenden Bedingungen zulässig.

(2) Das Abschlachten der Tiere hat in Räumlichkeiten oder an Plätzen zu erfolgen, die leicht und sicher gereinigt und entseucht werden können. Die Schlachtabfälle und Abwässer sind so zu beseitigen, daß eine Weiterverbreitung der Seuche durch sie nicht zu befürchten ist.

(3) Im unmittelbaren Anschluß an die Abschlachtung sind sämtliche Räumlichkeiten, in denen Geflügel untergebracht war, die Abschlachtungsstätten und die in ihnen vorhandenen sowie die beim Schlachten benutzten Gegenstände gründlich zu reinigen und zu entseuchen.

(4) Das abgeschlachtete Geflügel darf nur nach Kochen oder Dämpfung, das unter polizeilicher Aufsicht zu erfolgen hat, in Verkehr gegeben werden.

(5) Für das auf polizeiliche Anordnung getötete Geflügel wird dem Tierbesitzer auf seinen Antrag Entschädigung gewährt, soweit es nicht innerhalb von 90 Tagen vor Feststellung der Seuche im Bestande aus dem Auslande eingeführt worden ist.

II. Schutzmaßregeln in verseuchten Ortschaften

§ 3

(1) An sämtlichen Eingängen des Seuchenorts sind Tafeln mit der Aufschrift »Hühnerpest« deutlich sichtbar anzubringen.

(2) In verseuchten Orten (bei größeren Orten in den von der Kreispolizeibehörde zu bezeichnenden Ortsteilen) ist sämtliches Geflügel unbeschadet der Vorschriften des § 1 Abs. 1 innerhalb der Gehöfte so zu verwahren, daß es die Gehöfte nicht verlassen kann. Wird Geflügel entgegen dieser Vorschrift außerhalb eines Gehöfts angetroffen, so kann es sofort entschädigungslos getötet werden.

§ 4

Die Verwertung der in einer verseuchten Ortschaft anfallenden Eier ist von der Kreispolizeibehörde im Einvernehmen mit dem zuständigen Eierwirtschaftsverband so zu regeln, daß eine Verbreitung der Hühnerpest durch Verfütterung von Eierschalen an Geflügel verhindert wird (Verwertung in Werksküchen, Krankenhäusern usw.). Innerhalb der verseuchten Ortschaft dürfen Eierschalen nicht an Geflügel verfüttert werden.

§ 5

In Stallungen oder sonstige Standorte von Geflügel, in denen Hühnerpest geherrscht hat, darf Geflügel frühestens sechs Wochen nach dem Erlöschen der Seuche neu eingestellt werden, sofern nicht in den auf Grund des § 2 Abs. 1 von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzten Bedingungen eine andere Frist vorgeschrieben ist.

§ 6

Die Ausfuhr von Geflügel aus dem Seuchenorte, das Durchtreiben von Geflügel durch den Seuchenort sowie das Abhalten von Geflügelmärkten und Geflügelausstellungen im Seuchenort ist verboten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Kreispolizeibehörde unter den von dieser festzusetzenden Bedingungen zulässig.

§ 7

Zur wirksamen Bekämpfung einer frischen Seucheneinschleppung kann die Kreispolizeibehörde für den Bereich der verseuchten Ortschaften anordnen, daß, abgesehen von Notfällen, Gehöfte mit Geflügelhaltung durch andere als die im Gehöft wohnenden oder beschäftigten Personen und Tierärzte ohne ortspolizeiliche Genehmigung nicht betreten werden dürfen.

III. Sonstige Vorschriften zum Schutze gegen die Hühnerpest

§ 8

(1) Für verseuchte oder von der Seuche bedrohte Gebiete kann die höhere Verwaltungsbehörde den Handel mit Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen erfolgt, verbieten.

(2) Darüber hinaus kann die höhere Verwaltungsbehörde für verseuchte oder von der Seuche bedrohte Gebiete den Transport von Geflügel derart beschränken, daß Geflügel über die von der höheren Verwaltungsbehörde bestimmten Grenzen hinaus entweder gar nicht oder nur unter besonderen Bedingungen befördert werden darf. Bei Beförderung von Geflügel innerhalb des verseuchten oder bedrohten Gebiets können Sicherungsmaßnahmen für den Transport sowie die zehntägige polizeiliche Beobachtung des Geflügels am Bestimmungsort angeordnet werden.

§ 9

Impfungen jeder Art sowie Heilbehandlungen gegen die Hühnerpest dürfen außerhalb von wissenschaftlichen Instituten nur mit meiner Genehmigung vorgenommen werden.

§ 10

(1) Unter den Erscheinungen der Hühnerpest oder des Verdachts dieser Seuche verendetes Geflügel ist bis zur Klärung des Falles durch den beamteten Tierarzt so aufzubewahren, daß eine Verschleppung der Seuche nicht erfolgen kann.

(2) Die unter Erscheinungen der Hühnerpest oder des Verdachts der Seuche eingegangenen Tiere sind in Tierkörperbeseitigungsanstalten oder, ausnahmsweise, mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde im Seuchengehöft durch Verbrennen oder Vergraben unschädlich zu beseitigen. Das Verbrennen oder Vergraben im Seuchengehöft ist polizeilich zu überwachen.

IV. Schlußvorschriften

§ 11

Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieser Anordnung sind:

in Preußen, Bayern und Sachsen die Regierungspräsidenten,
in Berlin der Polizeipräsident,
in den Reichsgauen sowie in der Westmark die Reichsstatthalter,
im übrigen der Minister des Innern oder die entsprechende Behörde.

§ 12

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Viehseuchenpolizeilichen Anordnung werden nach den Bestimmungen des Viehseuchengesetzes bestraft.

§ 13

Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt eine Woche nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten entgegenstehende frühere Anordnungen außer Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

ABC des Reichsrechts

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5 500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 422265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Dezember 1942	Nr. 125

Tag	Inhalt	Seite
10. 12. 42	Bekanntmachung der neuen Fassung der Vorschriften über das Eiserne Sparen	691

Bekanntmachung der neuen Fassung der Vorschriften über das Eiserne Sparen

Vom 10. Dezember 1942

Auf Grund des § 11 der Dritten Durchführungsverordnung über das Eiserne Sparen (Dritte ESpDV) vom 26. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 611) werden die Vorschriften

1. in der Durchführungsverordnung über das Eiserne Sparen (ESpDV) vom 10. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 705),
2. in der Zweiten Durchführungsverordnung über das Eiserne Sparen (Zweite ESpDV) vom 13. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 768) und
3. in der Dritten Durchführungsverordnung über das Eiserne Sparen (Dritte ESpDV) vom 26. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 611)

zu der folgenden »Verordnung über das Eiserne Sparen (ESpV)« zusammengefaßt:

Verordnung über das Eiserne Sparen (ESpV)

Vom 10. Dezember 1942

Auf Grund des § 12 der Verordnung über die Lenkung von Kaufkraft (KLV) vom 30. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 664) wird zur Durchführung des Abschnitts I (Eiserne Sparkonten) der bezeichneten Verordnung im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsarbeitsminister verordnet:

§ 1

Sparberechtigte Personen

Am Eisernen Sparen können nur Arbeitnehmer deutscher Volkszugehörigkeit teilnehmen. Arbeitnehmer sind die Personen, die der Lohnsteuerpflicht unterliegen.

§ 2

Eiserne Sparbeträge

(1) Der Arbeitnehmer kann eisern sparen:

1. bestimmte Teile des laufenden Arbeitslohns (sparfähige Festbeträge), auch, wenn es sich um laufende Bezüge aus einem früheren Arbeitsverhältnis handelt,
2. Weihnachtszuwendungen und Neujahrszuwendungen,
3. andere einmalige Zuwendungen, die der Reichsminister der Finanzen für sparfähig erklärt.

(2) Der Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit kann die Zustimmung, die § 1 der Zweiten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung vom 12. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S 2028) gemäß zur Gewährung einer einmaligen Zuwendung erforderlich ist, davon abhängig machen, daß bestimmte Teile dieser Zuwendung eisern gespart werden. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz erläßt die dazu erforderlichen Anordnungen im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen im Verwaltungsweg.

(3) Ein Arbeitnehmer, der Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnissen von verschiedenen Arbeitgebern erhält, kann sparfähige Festbeträge (Absatz 1 Ziffer 1) nur vom Arbeitslohn aus dem Arbeitsverhältnis eisern sparen, für das die erste Lohnsteuerkarte maßgebend ist.

§ 3

Höhe der sparfähigen Festbeträge

Die sparfähigen Festbeträge betragen:

1. bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn nach Arbeitstagen oder nach Arbeitsstunden berechnet wird, ohne Rücksicht auf den Zeitraum, für den der Arbeitslohn ausgezahlt oder abgerechnet wird, arbeitstäglich:
   0,20 Reichsmark,
   0,50 Reichsmark,
   1 Reichsmark
   oder 1,50 Reichsmark;
2. bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn nach Arbeitswochen berechnet wird, wöchentlich:
   1 Reichsmark,
   3 Reichsmark,
   6 Reichsmark
   oder 9 Reichsmark;
3. bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn nach Arbeitsmonaten berechnet wird, monatlich:
   5 Reichsmark,
   13 Reichsmark,
   26 Reichsmark
   oder 39 Reichsmark.

§ 4

Höhe der Eisernen Sparbeträge von sparfähigen einmaligen Zuwendungen

(1) Von jeder sparfähigen einmaligen Zuwendung kann eisern gespart werden:

1. wenn die Zuwendung 200 Reichsmark nicht übersteigt: der ganze Betrag oder ein auf volle 10 Reichsmark lautender Betrag,
2. wenn die Zuwendung 200 Reichsmark übersteigt: der ganze Betrag oder ein auf volle 50 Reichsmark lautender Betrag, höchstens 500 Reichsmark.

(2) Ein Arbeitnehmer, der im Laufe eines Kalenderjahres aus demselben Arbeitsverhältnis mehrere sparfähige einmalige Zuwendungen erhält, kann davon insgesamt höchstens 1 000 Reichsmark eisern sparen.

§ 5

Eiserne Sparerklärung

(1) Der Arbeitnehmer hat das Verlangen auf Einbehaltung und Abführung der Sparbeträge bei seinem Arbeitgeber zu stellen (Eiserne Sparerklärung). Die Eiserne Sparerklärung über die sparfähigen Festbeträge ist nach dem Muster in der Anlage 1 abzugeben. Die Eiserne Sparerklärung über sparfähige einmalige Zuwendungen ist nach dem Muster in der Anlage 2 abzugeben. Die Muster der Eisernen Sparerklärung können nach den Bedürfnissen des Betriebs oder des Kreditinstituts ausgestaltet werden. (S. 696) (S. 696)

(2) Wird der Arbeitslohn am Schluß oder während des Lohnzahlungszeitraums gezahlt, soll die Sparerklärung über die sparfähigen Festbeträge spätestens zu Beginn des Lohnzahlungszeitraums abgegeben werden, für den sie erstmals gelten soll. Wird der Arbeitslohn ganz im voraus gezahlt, soll die Sparerklärung um die Dauer eines Lohnzahlungszeitraums früher abgegeben werden. Als Lohnzahlungszeitraum gilt auch der Zeitraum, für den üblicherweise Abschlagszahlungen geleistet werden.

(3) Die Sparerklärung über sparfähige einmalige Zuwendungen soll möglichst drei Wochen vor dem Zeitpunkt der Zahlung der Zuwendung abgegeben werden.

§ 6

Geltungsdauer der Eisernen Sparerklärung über die sparfähigen Festbeträge

(1) Die Sparerklärung über die sparfähigen Festbeträge gilt jeweils für die Zeit bis zum Schluß des Kalendervierteljahres, in dem der erste Lohnzahlungszeitraum beginnt, auf den sich die Sparerklärung bezieht.

(2) Die Geltungsdauer der Sparerklärung verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalendervierteljahr, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber nicht spätestens drei Wochen vor Ablauf des Kalendervierteljahres mitteilt, daß die Sparerklärung nicht weitergelten oder durch eine Sparerklärung mit einem anderen sparfähigen Festbetrag ersetzt werden soll. Der Arbeitnehmer hat die Sparerklärung, durch die er den bisher gesparten sparfähigen Festbetrag ändert, dem Arbeitgeber in zwei Stücken abzugeben. Der Arbeitgeber behält ein Stück und übersendet das andere Stück dem Kreditinstitut.

( ) Der Arbeitnehmer kann die Sparerklärung bereits mit Wirkung für den Rest des laufenden

Kalendervierteljahres aus einem wichtigen Grund widerrufen. Er bedarf dazu der Zustimmung des Arbeitgebers.

(4) Die Gültigkeit der Sparerklärung endet, wenn der Arbeitnehmer den Arbeitgeber wechselt. Der Arbeitnehmer muß, wenn er weiterhin eisern zu sparen wünscht, bei seinem neuen Arbeitgeber eine neue Sparerklärung abgeben. Für das Guthaben auf seinem bisherigen Eisernen Sparkonto gilt § 12 Absatz 5.

(5) Wird der Arbeitslohn gepfändet und reicht der um den Sparbetrag gekürzte Arbeitslohn zur Befriedigung des Gläubigers nicht aus, so ist vom nächsten Lohnzahlungszeitpunkt ab die Sparerklärung so lange unwirksam, wie es zur Befriedigung des Gläubigers aus der Pfändung erforderlich ist.

§ 7

Bestimmung des Kreditinstituts

Der Arbeitgeber bestimmt das Kreditinstitut, bei dem die Eisernen Sparkonten für seine Arbeitnehmer errichtet werden sollen. Das Kreditinstitut soll sich möglichst am Ort der Betriebstätte befinden. Der Arbeitgeber kann mehrere Kreditinstitute bestimmen.

§ 8

Errichtung des Eisernen Sparkontos

(1) Die Sparerklärung (§ 5), die der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber erstmals abgibt, gilt als Antrag auf Eröffnung eines Eisernen Sparkontos bei dem durch den Arbeitgeber bestimmten Kreditinstitut. Diese Sparerklärung ist in drei Stücken auszustellen.

(2) Der Arbeitgeber behält ein Stück der Sparerklärung und übersendet die beiden anderen Stücke dem Kreditinstitut.

(3) Das Kreditinstitut errichtet auf Grund der Sparerklärung für den Eisernen Sparer ein Eisernes Sparkonto, erteilt darüber auf einem Stück der Sparerklärung eine Bescheinigung und gibt dieses Stück dem Eisernen Sparer zurück. § 163 Absatz 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung findet keine Anwendung.

§ 9

Einbehaltung und Abführung der Eisernen Sparbeträge

(1) Der Arbeitgeber hat bei den Lohnzahlungen, die er während der Geltungsdauer einer Sparerklärung an den Arbeitnehmer leistet, den in der Sparerklärung bezeichneten Sparbetrag vom Arbeitslohn einzubehalten. Als Lohnzahlungen gelten auch die üblichen Abschlagszahlungen.

(2) Der Arbeitgeber hat die einbehaltenen Sparbeträge innerhalb einer Woche nach der Lohnabrechnung an das maßgebende Kreditinstitut abzuführen, und zwar in einer Summe für Rechnung der Gesamtheit der Arbeitnehmer seines Betriebs.

(3) Der Arbeitgeber hat über die einbehaltenen Sparbeträge eine fortlaufende Nachweisung zu führen (Sparnachweisung). Die Sparnachweisung muß die Namen der Eisernen Sparer und die Höhe der einbehaltenen Sparbeträge enthalten. Die Sparbeträge von sparfähigen einmaligen Zuwendungen sind dabei unter Angabe des Tages ihrer Abführung gesondert auszuweisen. Die Sparnachweisung ist dem Kreditinstitut spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres zu übersenden. Das Kreditinstitut hat spätestens nach Ablauf des Kalenderjahres auf Grund der Sparnachweisungen die abgeführten Sparbeträge den einzelnen Eisernen Sparkonten gutzuschreiben.

(4) Das Kreditinstitut hat im Laufe des Kalenderjahres dem Eisernen Sparer auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen, welche Sparbeträge in den einzelnen Kalendervierteljahren für ihn abgeführt worden sind.

(5) Der Arbeitgeber haftet dem Reich für die Abführung der einbehaltenen Sparbeträge. Auf die Geltendmachung des Haftungsanspruchs sind die Vorschriften über die Haftung des Arbeitgebers für Lohnsteuer sinngemäß anzuwenden. Zuständig ist das Betriebsfinanzamt. Dieses überweist die Sparbeträge, die auf Grund des Haftungsverfahrens gezahlt worden sind, auf das Eiserne Sparkonto des Eisernen Sparers. Das Betriebsfinanzamt überweist die Sparbeträge aus Mitteln des Reichs, soweit seine Vollstreckungsmaßnahmen keinen Erfolg gehabt haben.

§ 10

Verzinsung des Eisernen Sparguthabens

(1) Der Zinssatz, mit dem das Eiserne Sparguthaben verzinst wird, ist der vom Reichsaufsichtsamt für das Kreditwesen für verbindlich erklärte Höchstzinssatz für Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von zwölf Monaten und darüber.

(2) Die Verzinsung der durch den Arbeitgeber abgeführten Sparbeträge beginnt am fünfzehnten Zinstag nach dem Tag der Einzahlung.

(3) Die Zinsen werden auf Grund der vierteljährlichen Sparnachweisungen nach einem vom Reichsaufsichtsamt für das Kreditwesen bestimmten Verfahren jeweils für den Schluß des Kalenderjahres berechnet. Sie werden dem Eisernen Sparkonto gutgeschrieben und mit dem gleichen Zinssatz verzinst wie das Eiserne Sparguthaben.

(4) Die für den Schluß eines Kalenderjahres gutgeschriebenen Zinsen können innerhalb von vier Monaten nach Schluß des Kalenderjahres abgehoben werden.

§ 11

Ausstellung des Eisernen Sparbuchs

(1) Das Kreditinstitut stellt dem Eisernen Sparer bei der ersten Gutschrift auf seinem Eisernen Sparkonto ein Sparbuch (Eisernes Sparbuch) aus. Das Eiserne Sparbuch wird dem Eisernen Sparer durch Vermittlung des Arbeitgebers ausgehändigt. Das Kreditinstitut kann das Eiserne Sparbuch dem Eisernen Sparer auch unmittelbar aushändigen.

(2) Die jährliche Gutschrift auf dem Eisernen Sparkonto (§ 9 Absatz 3 Satz 5 und § 10 Absatz 3) ist in das Eiserne Sparbuch einzutragen.

§ 12

Verfügungen über das Eiserne Sparguthaben

(1) Das Eiserne Sparguthaben ist nicht übertragbar, aber vererblich. Es ist nach Beendigung des Krieges mit zwölfmonatiger Frist kündbar (§ 1 Absatz 2 der Verordnung über die Lenkung von Kaufkraft — KLV — vom 30. Oktober 1941, Reichsgesetzbl. I S. 664).

(2) Pfandrechte können an einem Eisernen Sparguthaben nicht begründet werden. Zurückbehaltungsrechte können an einem Eisernen Sparguthaben nicht ausgeübt werden.

(3) Jegliche Verfügungsbeschränkungen und der Ausschluß des Zurückbehaltungsrechts enden in dem Zeitpunkt, ab dem das Eiserne Sparguthaben kündbar ist.

(4) Der Eiserne Sparer kann in dringenden Notfällen beantragen, daß ihm das Eiserne Sparguthaben vor dem Eintritt der Kündbarkeit ganz oder teilweise zurückgezahlt wird. Er muß den Antrag bei seinem Arbeitgeber einreichen. Der Arbeitgeber muß den Antrag mit seiner Stellungnahme dem Betriebsfinanzamt vorlegen. Dieses entscheidet über den Antrag. Über Anträge von Angehörigen der Behörden und von Angehörigen der Wehrmacht entscheidet nicht das Finanzamt, sondern die vorgesetzte Dienststelle. Vorschußzinsen für die zurückgezahlten Sparbeträge werden nicht berechnet.

(5) Wenn ein Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber wechselt, kann er nur bei dem Kreditinstitut weiterhin eisern sparen, bei dem die Eisernen Sparkonten der Eisernen Sparer des neuen Arbeitgebers geführt werden. Er kann beantragen, daß das Guthaben auf seinem alten Eisernen Sparkonto auf sein neues Eisernes Sparkonto übertragen wird.

§ 13

Abgabe von Willenserklärungen im Eisernen Sparverfahren

(1) Kann ein Arbeitnehmer infolge der Kriegsverhältnisse (z. B. als Internierter, Kriegsgefangener, an Gedächtnisschwund leidender Kopfverwundeter oder Vermißter) oder aus ähnlichen Gründen eine im Eisernen Sparverfahren vorgesehene Willenserklärung (z. B. Abgabe und Widerruf der Eisernen Sparerklärung, Antrag auf vorzeitige Zurückzahlung des Eisernen Sparguthabens) nicht selbst abgeben, so ist dazu der zum Empfang des Arbeitslohns bevollmächtigte Vertreter oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, die Person berechtigt, an die der Arbeitslohn tatsächlich ausgezahlt wird, oder die über das Konto verfügen kann, auf das der Arbeitslohn überwiesen wird.

(2) Ein Arbeitnehmer, der in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann die Eiserne Sparerklärung selbst (ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters) abgeben oder widerrufen. Er bedarf jedoch zu dem Antrag auf vorzeitige Zurückzahlung des Eisernen Sparguthabens § 12 Absatz 4 gemäß der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 14

Steuerfreiheit und Beitragsfreiheit beim Lohnabzug

(1) Die Lohnsteuer und die gesetzlichen Beiträge zur Sozialversicherung sind von dem Betrag zu berechnen, der nach Abzug des Eisernen Sparbetrags vom steuerpflichtigen und beitragspflichtigen Arbeitslohn verbleibt.

(2) Die Barleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung werden nach dem Grundlohn ohne Abzug der Eisernen Sparbeträge berech-

net. Der jährliche Steigerungsbetrag der Invalidenrente und der jährliche Steigerungsbetrag des Ruhegeldes in der Rentenversicherung der Angestellten werden nach dem Entgelt ohne Abzug der Eisernen Sparbeträge berechnet (§ 10 und § 11 der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs — Zweite Lohnabzugs-Verordnung — vom 24. April 1942, Reichsgesetzbl. I S. 252).

§ 15

Steuerfreiheit bei der Veranlagung zur Einkommensteuer

Die Eisernen Sparbeträge und die Zinsen für Eiserne Sparguthaben sind im Fall der Veranlagung zur Einkommensteuer für die Berechnung der Einkommensteuer und des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer vom Einkommen abzuziehen.

§ 16

Steuerfreiheit bei der Veranlagung zur Vermögensteuer

Die Eisernen Sparguthaben bleiben bei der Ermittlung des Vermögens für Zwecke der Vermögensteuer außer Ansatz.

§ 17

Sozialversicherungsausgleich

(1) Der Arbeitgeber hat von den Eisernen Sparbeträgen seiner sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer keine Arbeitgeberanteile an den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen zu entrichten. Er hat dafür einen Ausgleichsbetrag in Höhe von 5 vom Hundert der Summe der Eisernen Sparbeträge zu entrichten, die der Arbeitgeber vom Arbeitslohn seiner sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer einbehalten hat. Der Ausgleichsbetrag ermäßigt sich bei Arbeitnehmern, die in der Land- und Forstwirtschaft, in der Binnenfischerei, in der Küstenfischerei, auf Anteil am Fang in der Heringsfischerei oder im Haushalt beschäftigt sind, auf 2 vom Hundert der Summe der Eisernen Sparbeträge. Haushaltungsvorstände, die nicht mehr als zwei Hausgehilfinnen oder Hausgehilfen beschäftigen, sind von dem Ausgleichsbetrag befreit.

(2) Der Ausgleichsbetrag ist spätestens am zehnten Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres an die Krankenkasse zu entrichten, die für die Eisernen Sparer zuständig ist.

§ 18

Ermächtigung

Der Reichsarbeitsminister erläßt zu den Vorschriften in den §§ 14 und 17 im Verwaltungsweg die Anordnungen, die auf dem Gebiet der Sozialversicherung erforderlich sind.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 1. Januar 1943 in Kraft.

(2) Die Durchführungsverordnung über das Eiserne Sparen (ESpDV) vom 10. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 705), die Zweite Durchführungsverordnung über das Eiserne Sparen (Zweite ESpDV) vom 13. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 768) und die Dritte Durchführungsverordnung über das Eiserne Sparen (Dritte ESpDV) vom 26. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 611) treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, 10. Dezember 1942

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Reinhardt

Anlage 1
(Zu § 5 Absatz 1 ESpV)

Eiserne Sparerklärung[1]

über Festbeträge vom laufenden Arbeitslohn

des .....
Familienname und Vorname — geboren am — Berufsbezeichnung

wohnhaft in .....
Wohnort — Straße und Hausnummer

beschäftigt bei .....
Arbeitgeber

Ich bitte, von meinem Arbeitslohn arbeitstäglich ..... RM, wöchentlich ..... RM, monatlich ..... RM[2][3] einzubehalten und auf mein Eisernes Sparkonto bei .....
Bezeichnung des Kreditinstituts
.....[4] abzuführen.

Diese Sparerklärung gilt für alle Lohnzahlungen bis zum Schluß des — ersten — zweiten — dritten — vierten Kalendervierteljahres 194.....[3]. Die Geltungsdauer dieser Sparerklärung verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalendervierteljahr, wenn ich nicht spätestens drei Wochen vor Ablauf des Kalendervierteljahres meinem Arbeitgeber mitteile, daß diese Sparerklärung nicht mehr gelten oder durch eine Sparerklärung mit anderen sparfähigen Festbeträgen ersetzt werden soll.

....
Ort — Tag, Monat, Jahreszahl — Eigenhändige Unterschrift

[1]) Ein Arbeitnehmer, für den bei dem oben bezeichneten Kreditinstitut ein Eisernes Sparkonto noch nicht besteht, hat die Sparerklärung in drei Stücken auszustellen. Ein Stück gilt als Antrag auf Eröffnung eines Eisernen Sparkontos.
Eine Sparerklärung, durch die ein Eiserner Sparer den bisher gesparten sparfähigen Festbetrag ändert, ist in zwei Stücken auszustellen.
[2]) Es können nur die folgenden Festbeträge eisern gespart werden:
bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn nach Arbeitstagen oder nach Arbeitsstunden berechnet wird, ohne Rücksicht auf den Zeitraum, für den der Arbeitslohn ausgezahlt oder abgerechnet wird, arbeitstäglich 0,20 RM, 0,50 RM, 1 RM oder 1,50 RM;
bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn nach Arbeitswochen berechnet wird, wöchentlich 1 RM, 3 RM, 6 RM oder 9 RM;
bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn nach Arbeitsmonaten berechnet wird, monatlich 5 RM, 13 RM, 26 RM oder 39 RM.
[3]) Nichtzutreffendes streichen.
[4]) Durch den Arbeitgeber auszufüllen.

Anlage 2
(Zu § 5 Absatz 1 ESpV)

Eiserne Sparerklärung[1]

über sparfähige einmalige Zuwendungen

des .....
Familienname und Vorname — geboren am — Berufsbezeichnung

wohnhaft in .....
Wohnort — Straße und Hausnummer

beschäftigt bei .....
Arbeitgeber

Ich bitte, von der .... RM[2]
Bezeichnung der Zuwendung

einzubehalten und auf mein Eisernes Sparkonto bei .....[3] abzuführen.
Bezeichnung des Kreditinstituts

....
Ort — Tag, Monat, Jahreszahl — Eigenhändige Unterschrift

[1]) Ein Arbeitnehmer, für den bei dem oben bezeichneten Kreditinstitut ein Eisernes Sparkonto noch nicht besteht, hat die Sparerklärung in drei Stücken auszustellen. Ein Stück gilt als Antrag auf Eröffnung eines Eisernen Sparkontos.
[2]) Von jeder sparfähigen einmaligen Zuwendung kann eisern gespart werden:
1. wenn die Zuwendung 200 RM nicht übersteigt:
der ganze Betrag oder ein auf volle 10 RM lautender Betrag,
2. wenn die Zuwendung 200 RM übersteigt:
der ganze Betrag oder ein auf volle 50 RM lautender Betrag, höchstens 500 RM.
Ein Arbeitnehmer, der im Laufe eines Kalenderjahres aus demselben Arbeitsverhältnis mehrere sparfähige einmalige Zuwendungen erhält, kann davon insgesamt höchstens 1 000 RM eisern sparen.
[3]) Durch den Arbeitgeber auszufüllen.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

NATIONALBIBLIOTHEK

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 16. Dezember 1942	Nr. 126

Tag	Inhalt	Seite
10. 12. 42	Verordnung über Leistungsverbesserungen in der Rentenversicherung in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, den ehemaligen tschecho-slowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten, den eingegliederten Ostgebieten und der bisherigen Freien Stadt Danzig	697
11. 12. 42	Verordnung über die Aufhebung der Gebührenabgabe der Notare und über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Notare in Hessen	701
16. 12. 42	Verordnung über Ausfallvergütung	702

Verordnung über Leistungsverbesserungen in der Rentenversicherung in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, den ehemaligen tschecho-slowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten, den eingegliederten Ostgebieten und der bisherigen Freien Stadt Danzig.

Vom 10. Dezember 1942.

Auf Grund des § 6 des Zweiten Gesetzes über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 19. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 407) und des § 35 der Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 22. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 260) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen verordnet:

§ 1

Leistungsverbesserungen in den Alpen- und Donau-Reichsgauen

Die Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich vom 22. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1912) in der Fassung der Verordnung zur Vereinfachung der Berechnung von Invalidenversicherungsrenten vom 7. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1338) wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Für die Gewährung der nach Reichsrecht festzustellenden Renten (§ 3 Abs. 1) sind als österreichische Vordienstzeiten folgende Zeiten anzurechnen:

1. Zeiten, für die zur österreichischen Altersfürsorge Beiträge fällig wurden,
2. Zeiten krankenversicherungspflichtiger Beschäftigung, die vor der Fälligkeit des ersten Beitrags zur Altersfürsorge liegen,
3. Zeiten, die den Ersatzzeiten nach § 1267 der Reichsversicherungsordnung entsprechen, soweit sie nach der Fälligkeit des ersten Beitrags zur Altersfürsorge, aber vor dem 1. Januar 1939 liegen.«

2. Im § 21 Abs. 3 erhält Nr. 2 folgende Fassung:

»2. Als Steigerungsbetrag der Invalidenrente werden bei männlichen Berechtigten für die Vordienstzeiten gewährt:

120 Reichsmark jährlich, wenn der Berechtigte am 31. Dezember 1938 das 30. Lebensjahr,

156 Reichsmark jährlich, wenn der Berechtigte am 31. Dezember 1938 das 35. Lebensjahr,

204 Reichsmark jährlich, wenn der Berechtigte am 31. Dezember 1938 das 40. Lebensjahr,

210 Reichsmark jährlich, wenn der Berechtigte am 31. Dezember 1938 das 45. Lebensjahr,

276 Reichsmark jährlich, wenn der Berechtigte am 31. Dezember 1938 das 50. Lebensjahr,

324 Reichsmark jährlich, wenn der Berechtigte am 31. Dezember 1938 das 55. Lebensjahr,

372 Reichsmark jährlich, wenn der Berechtigte am 31. Dezember 1938 das 60. Lebensjahr,

120 Reichsmark jährlich, wenn der Berechtigte am 31. Dezember 1938 das 65. Lebensjahr vollendet hatte.

Für männliche Berechtigte, die am 31. Dezember 1938 das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, werden als Steigerungsbetrag für die Vordienstzeiten 84 Reichsmark jährlich gewährt.

Für weibliche Berechtigte werden als Steigerungsbetrag der Invalidenrente für die Vordienstzeiten zwei Drittel der für die männlichen Berechtigten maßgebenden Sätze, mindestens jedoch 84 Reichsmark jährlich gewährt."

3. Dem § 23 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Zu den Renten nach Abs. 1, 2 werden für die Zeit vom 1. Mai 1942 aus Mitteln des Reichs Zusatzrenten gewährt. Die Zusatzrente ist

bei den Altersfürsorgerenten (Invalidenrenten) der Landarbeiter und Hausgehilfen 72 Reichsmark jährlich,

bei den Altersfürsorgerenten (Invalidenrenten) der übrigen Arbeiter 48 Reichsmark jährlich.

Die Zusatzrente ist jedoch mindestens so hoch zu bemessen, daß der Gesamtbetrag der Altersfürsorgerente (Invalidenrente) — ohne den Zuschlag nach § 1 des Gesetzes über die Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 24. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 443) — und der Zusatzrente 300 Reichsmark jährlich erreicht. Die Zusatzrente bei den Witwen- und Witwerrenten ist fünf Zehntel, bei den Waisenrenten vier Zehntel der Zusatzrente, die dem Verstorbenen (Abs. 1) zustand oder zugestanden hätte."

4. Dem § 36 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Zu den Provisionen (Renten) nach Abs. 1 bis 3 werden für die Zeit vom 1. Mai 1942 an aus Mitteln des Reichs Zusatzrenten gewährt.

Die Zusatzrente ist

bei den Invaliden 48 Reichsmark jährlich,
bei den Witwen 24 Reichsmark jährlich,
bei den Waisen 20 Reichsmark jährlich."

§ 2

Leistungsverbesserungen in den ehemaligen tschecho-slowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten

Die Verordnung über die endgültige Regelung der Reichsversicherung in den ehemaligen tschecho-slowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten vom 27. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 957) wird wie folgt geändert:

1. Im § 34 erhält Abs. 4 folgende Fassung:

"(4) Soweit nach der Regierungsverordnung vom 15. Juni 1934 (SdGuV. Nr. 112) ermäßigte Beträge in den Klassen Aa und Ab entrichtet worden sind, wird für sie der Steigerungsbetrag der Beitragsklasse I gewährt."

2. Im § 35 erhalten die Abs. 1 und 2 folgende Fassung:

"(1) Einem Berechtigten der im § 34 bezeichneten Art, der bis zum 30. September 1938 mindestens einhundert Beitragswochen bei der Zentralsozialversicherungsanstalt zurückgelegt hat, wird für die Arbeitszeit vor dem 1. Juli 1926 ein Sonderzuschuß gewährt.

(2) Der Sonderzuschuß ist jährlich

60 Reichsmark, wenn der Berechtigte nach dem 31. Dezember 1905,

72 Reichsmark, wenn der Berechtigte in den Jahren 1901 bis 1905,

102 Reichsmark, wenn der Berechtigte in den Jahren 1896 bis 1900,

132 Reichsmark, wenn der Berechtigte in den Jahren 1891 bis 1895,

156 Reichsmark, wenn der Berechtigte in den Jahren 1886 bis 1890,

186 Reichsmark, wenn der Berechtigte in den Jahren 1881 bis 1885,

216 Reichsmark, wenn der Berechtigte in den Jahren 1876 bis 1880,

240 Reichsmark, wenn der Berechtigte vor dem 1. Januar 1876

geboren ist."

3. Im § 38 erhalten die Abs. 1 und 2 folgende Fassung:

»(1) Die im § 37 bezeichneten Berechtigten erhalten vom 1. Mai 1942 an aus Mitteln des Reichs Zusatzrenten.

(2) Die Zusatzrente bei der Invaliditäts- und Altersrente (Invalidenrente) ist 192 Reichsmark jährlich. Bei Berechtigten, die im Jahre 1880 oder früher geboren sind, wird die Zusatzrente erhöht auf

228 Reichsmark jährlich, wenn der Berechtigte mindestens 200 Beitragswochen in der Klasse D,

216 Reichsmark jährlich, wenn der Berechtigte mindestens 200 Beitragswochen in den Klassen C oder D,

204 Reichsmark jährlich, wenn der Berechtigte mindestens 200 Beitragswochen in den Klassen B, C oder D

nach dem bisherigen Recht zurückgelegt hat.«

4. § 70 erhält folgende Fassung:

»§ 70

Streitigkeiten, die sich aus der Überleitung zwischen Trägern der Reichsversicherung untereinander oder zwischen solchen Trägern und ihren Bediensteten ergeben, entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges das Reichsversicherungsamt; rechtskräftige Entscheidungen stehen nicht entgegen. Dies gilt auch für Streitigkeiten, die sich infolge der Überleitung (Auflösung) von Verbänden der Versicherungsträger zwischen diesen und ihren ehemaligen und noch vorhandenen Bediensteten ergeben.«

§ 3

Leistungsverbesserungen in den eingegliederten Ostgebieten

Die Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in den eingegliederten Ostgebieten vom 22. Dezember 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 777) wird wie folgt geändert:

1. Im § 24 Abs. 2 erhalten die Nrn. 1 und 2 folgende Fassung:

»1. Für männliche Berechtigte werden zur Abgeltung der in der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung bis zum 31. Dezember 1923 und der in der ehemals polnischen Invalidenversicherung bis zum Stichtag zurückgelegten Beitragszeiten gewährt:

120 Reichsmark jährlich, wenn der Berechtigte am Stichtag das 30. Lebensjahr,

156 Reichsmark jährlich, wenn der Berechtigte am Stichtag das 35. Lebensjahr,

204 Reichsmark jährlich, wenn der Berechtigte am Stichtag das 40. Lebensjahr,

240 Reichsmark jährlich, wenn der Berechtigte am Stichtag das 45. Lebensjahr,

276 Reichsmark jährlich, wenn der Berechtigte am Stichtag das 50. Lebensjahr,

324 Reichsmark jährlich, wenn der Berechtigte am Stichtag das 55. Lebensjahr,

372 Reichsmark jährlich, wenn der Berechtigte am Stichtag das 60. Lebensjahr,

420 Reichsmark jährlich, wenn der Berechtigte am Stichtag das 65. Lebensjahr

vollendet hatte.

Für männliche Berechtigte, die am Stichtag das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, werden als Steigerungsbetrag zur Abgeltung der genannten Versicherungszeiten 84 Reichsmark jährlich gewährt.

2. Für weibliche Berechtigte werden als Steigerungsbetrag zur Abgeltung der genannten Versicherungszeiten zwei Drittel der für die männlichen Berechtigten maßgebenden Sätze gewährt, mindestens jedoch 84 Reichsmark jährlich.«

2. Im § 27 erhalten die Abs. 1, 2, 3 und 5 folgende Fassung:

»(1) Zu den übernommenen Renten nach § 26 Abs. 1 werden für die Zeit vom 1. Mai 1942 an aus Mitteln des Reichs Zusatzrenten gewährt.

(2) Die Zusatzrente zur Invalidenrente ist

288 Reichsmark jährlich
bei Renten (ohne Zuschlag und Kinderzuschuß) bis 240 Reichsmark jährlich,

300 Reichsmark jährlich
bei Renten (ohne Zuschlag und Kinderzuschuß) von über 240 bis 300 Reichsmark jährlich,

312 Reichsmark jährlich

bei Renten (ohne Zuschlag und Kinderzuschuß) von über 300 Reichsmark jährlich.

(3) Die Zusatzrente zur Witwen- (Witwer-) Rente beträgt

174 Reichsmark jährlich

bei Renten (ohne Zuschlag) bis 144 Reichsmark jährlich,

180 Reichsmark jährlich

bei Renten (ohne Zuschlag) von über 144 bis 180 Reichsmark jährlich,

186 Reichsmark jährlich

bei Renten (ohne Zuschlag) von über 180 Reichsmark jährlich.«

»(5) Die Zusatzrente ist jedoch mindestens so hoch zu bemessen, daß der Gesamtbetrag der Bezüge aus der bisherigen Rentenversicherung (ohne Zuschlag und Kinderzuschuß) und der Zusatzrente

beim Invaliden 300 Reichsmark jährlich,

bei der Witwe (Witwer) 180 Reichsmark jährlich,

bei der Waise 120 Reichsmark jährlich

erreicht.«

§ 4

Leistungsverbesserungen in der bisherigen Freien Stadt Danzig

Dem § 21 der Verordnung über die Einführung der Reichsversicherung in der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 22. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 260) wird folgender Abs. 3 angefügt:

»(3) Zu den von der Landesversicherungsanstalt Danzig-Westpreußen und der Reichsbahn-Versicherungsanstalt gewährten Renten nach Abs. 1, 2 werden für die Zeit vom 1. Mai 1942 an aus Mitteln des Reichs Zusatzrenten gewährt. Die Zusatzrente ist

bei den Invalidenrenten und Ruhegeldern 48 Reichsmark jährlich,

bei den Witwen- und Witwerrenten 24 Reichsmark jährlich,

bei den Waisenrenten 20 Reichsmark jährlich.«

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1942 in Kraft.

(2) Die nach dieser Verordnung zu gewährenden Mehrleistungen gelten als Bestandteile der Renten, zu denen sie gewährt werden. Gegen die Festsetzung der Zusatzrente ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

(3) Ist vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung von einem Träger der Reichsversicherung ein Anspruch abgelehnt worden, so ist auf Antrag zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser Verordnung günstiger sind. Der Antrag ist bis zum 30. Juni 1943 zu stellen. Wenn ein Berechtigter infolge Einberufung zum Wehrdienst, Polizeidienst oder Reichsarbeitsdienst den Antrag nicht bis zu diesem Tage stellen kann, so ist auch ein später gestellter Antrag zu prüfen.

(4) Die nach dieser Verordnung zu gewährenden Leistungsverbesserungen gelten, soweit sie sich nicht auf übernommene Renten beziehen, auch für Renten, die von Trägern der Reichsversicherung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits festgestellt worden sind. Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. Mai 1942 finden nicht statt.

(5) Der Reichsarbeitsminister kann Näheres zur Durchführung dieser Verordnung, insbesondere über die Bemessung der Zusatzrenten beim Zusammentreffen von Renten, bestimmen.

(6) Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die dieser Verordnung widersprechen, sind nicht mehr anzuwenden.

(7) Die Gewährung von Leistungsverbesserungen in der Rentenversicherung der Angestellten in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, den ehemaligen tschecho-slowakischen, dem Deutschen Reich eingegliederten Gebieten, den eingegliederten Ostgebieten und der bisherigen Freien Stadt Danzig bleibt vorbehalten.

Berlin, den 10. Dezember 1942.

Der Reichsarbeitsminister

Franz Seldte

Verordnung über die Aufhebung der Gebührenabgabe der Notare und über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Notare in Hessen. Vom 11. Dezember 1942.

Auf Grund des § 91 der Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 191) wird verordnet:

§ 1

Aufhebung der Gebührenabgabe

(1) Die Verordnung über die Gebührenabgabe der Notare vom 20. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 190, 274) wird aufgehoben.

(2) Unberührt bleiben die Vorschriften über die Gebührenabgabe der Bezirksnotare in Württemberg.

§ 2

Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Notare im Oberlandesgerichtsbezirk Darmstadt

Die Verordnung über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Notare in Hessen vom 10. Mai 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 519) in der Fassung der Verordnung vom 3. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 860) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

»Sind die Einnahmen in einzelnen Kalenderjahren durch Krieg oder andere unverschuldete außergewöhnliche Umstände ungünstig beeinflußt worden, so können sie bei der Feststellung der fünfjährigen Durchschnittseinnahmen außer Betracht bleiben.«

2. § 9 erhält folgende Fassung:

»§ 9

(1) Die vor dem 1. Juli 1937 bestellten Notare im Oberlandesgerichtsbezirk Darmstadt entrichten eine nach ihren jährlichen Gebührenbezügen (Isteinnahmen) bemessene Abgabe.

(2) Sie beträgt

bei Gebührenbezügen bis zu 5 000 Reichsmark einschließlich	5 vom Hundert,
soweit die Gebührenbezüge 5 000 Reichsmark übersteigen, vom Mehrbetrag bis 10 000 Reichsmark einschließlich	6 vom Hundert,
soweit die Gebührenbezüge 10 000 Reichsmark übersteigen, vom Mehrbetrag bis 15 000 Reichsmark einschließlich	7 vom Hundert,
soweit die Gebührenbezüge 15 000 Reichsmark übersteigen, vom Mehrbetrag bis 20 000 Reichsmark einschließlich	8 vom Hundert,
soweit die Gebührenbezüge 20 000 Reichsmark übersteigen, vom Mehrbetrag bis 25 000 Reichsmark einschließlich	9 vom Hundert,
soweit die Gebührenbezüge 25 000 Reichsmark übersteigen, vom Mehrbetrag bis 30 000 Reichsmark einschließlich	10 vom Hundert,
soweit die Gebührenbezüge 30 000 Reichsmark übersteigen	12 vom Hundert.

(3) Die Abgabe ist in monatlichen Teilzahlungen zu entrichten. Ihrer Bemessung sind die Bezüge des Vormonats zugrunde zu legen. Nach Schluß des Kalenderjahres ist auf Grund der Jahresbezüge die endgültige Abgabe festzustellen und mit den monatlichen Teilzahlungen zu verrechnen. Die weiteren Bestimmungen über die Entrichtung der Abgabe trifft der Oberlandesgerichtspräsident in Darmstadt.

(4) Die Abgabe (Abs. 2) wird bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse durch Verordnung des Reichsministers der Justiz neu festgesetzt.«

3. § 11 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Auf die Versorgungsansprüche des Notars oder seiner Hinterbliebenen sind die Abgaben, mit denen der Notar in Rückstand ist, anzurechnen.«

§ 3

Inkrafttreten. Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1943 in Kraft; § 2 Nr. 1 ist jedoch schon mit Wirkung vom 1. Januar 1940 anzuwenden.

(2) Gebühren, die bis zum 31. Dezember 1942 fällig werden, unterliegen der Gebührenabgabe samt Zuschlägen nach den bisherigen Vorschriften; soweit die Gebühren im Jahre 1942 erwachsen sind und bis zum 31. Dezember 1942 nicht

eingehen, ist die Abgabe samt Zuschlägen abweichend von den bisherigen Vorschriften nach dem Gebührenanfall (Sollbetrag) zu entrichten; soweit die bis zum 31. Dezember 1942 nicht eingehenden Gebühren vor dem 1. Januar 1942 entstanden sind, bleiben sie von der Gebührenabgabe samt Zuschlägen frei. Bei der Feststellung der Gebührenbezüge der Notare im Oberlandesgerichtsbezirk Darmstadt, die der Abgabe nach den neuen Vorschriften unterliegen, sind Einnahmen aus Gebühren, die noch der bisherigen Abgabe unterliegen, außer Betracht zu lassen.

Berlin, den 11. Dezember 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Verordnung über Ausfallvergütung.
Vom 16. Dezember 1942.

Auf Grund der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1662) und der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1

Wenn in einem gewerblichen Betrieb durch einen vorübergehenden Mangel an Rohstoffen oder Betriebsstoffen unvermeidbare Arbeitsausfälle eintreten, so wird den davon betroffenen Arbeitern und Angestellten des Betriebes, soweit sie einen Verdienstausfall erleiden, nach den Bestimmungen dieser Verordnung Ausfallvergütung gewährt. Zu den Betriebsstoffen in diesem Sinne gehören auch Kohle, Gas und elektrischer Strom.

§ 2

Ausfallvergütung erhalten die Arbeiter und Angestellten des Betriebes, die dort nicht nur vorübergehend und nicht nur geringfügig beschäftigt sind.

§ 3

Die Ausfallvergütung beträgt 60 vom Hundert des Unterschieds zwischen dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt (brutto) und dem Arbeitsentgelt (brutto), das der Arbeiter oder Angestellte ohne den Arbeitsausfall in dem Betrieb erzielt hätte. Für Arbeiter oder Angestellte, die nach der Eintragung in ihrer Lohnsteuerkarte der Steuergruppe II oder einer höheren Steuergruppe angehören, beträgt die Ausfallvergütung 80 vom Hundert dieses Unterschieds.

§ 4

Zahlt der Unternehmer während des Arbeitsausfalls das Arbeitsentgelt ganz oder teilweise fort oder gewährt er wegen des Arbeitsausfalls einen freiwilligen Zuschuß zum Arbeitsentgelt, so ist dieses Arbeitsentgelt oder dieser Zuschuß bei der Bemessung der Ausfallvergütung dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt hinzuzurechnen.

§ 5

Die Ausfallvergütung gilt für die Lohnsteuer als steuerpflichtiger Arbeitslohn, für die Sozialversicherung und für sonstige Abgaben als Entgelt; der Unternehmer hat in die Quittungs-(Versicherungs-)karte das Entgelt des Versicherten einschließlich der Ausfallvergütung einzutragen. Eine Lohnsummensteuer hat der Unternehmer für die Ausfallvergütung nicht zu entrichten.

§ 6

Ausfallvergütung ist nicht zu gewähren, soweit der Arbeiter oder Angestellte in den ausfallenden Arbeitsstunden andere entgeltliche Arbeit verrichtet. Das dadurch erzielte Arbeitsentgelt ist bei der Bemessung der Ausfallvergütung dem im Betriebe tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt hinzuzurechnen. Der Anspruch auf Ausfallvergütung entfällt, soweit der Arbeiter oder Angestellte in den ausfallenden Arbeitsstunden andere zumutbare Arbeit nicht annimmt oder nicht verrichtet, die ihm vom Arbeitsamt zugewiesen ist.

§ 7

Beträgt der Arbeitsausfall am einzelnen Arbeitstag nur eine Arbeitsstunde oder weniger, so besteht kein Anspruch auf Ausfallvergütung. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitsausfall in zwei zusammenhängenden Kalenderwochen insgesamt nur einen Arbeitstag (eine Arbeitsschicht) oder weniger ausmacht.

§ 8

Arbeiter eines gewerblichen Betriebes erhalten die Ausfallvergütung nach vorstehenden Bestimmungen auch, wenn sie vorübergehend Arbeitsausfälle dadurch erleiden, daß es ihnen aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, insbesondere infolge von Verkehrsstörungen oder Schneeverwehungen, nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, ihre Arbeitsstelle zu erreichen.

§ 9

Um den anderweitigen Arbeitseinsatz während der Arbeitsausfälle zu sichern, hat der Unternehmer einen bevorstehenden Arbeitsausfall, soweit er voraussichtlich mehr als einen Arbeitstag (eine Arbeitsschicht) in seinem Betriebe dauern wird, dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, unverzüglich schriftlich zu melden, sobald feststeht, daß der Arbeitsausfall eintreten wird. Werden von dem Arbeitsausfall mehr als hundert Arbeiter oder Angestellte des Betriebes betroffen, so ist die Meldung dem Arbeitsamt fernmündlich zu erstatten und sofort schriftlich zu wiederholen. In der Meldung ist die voraussichtliche Dauer des Arbeitsausfalls und die Zahl der betroffenen Gefolgschaftsmitglieder anzugeben, aufgeteilt nach männlichen und weiblichen Arbeitskräften, diese wieder aufgeteilt nach Facharbeitern, angelernten und ungelernten Arbeitern sowie nach technischen und Büroangestellten. Unterläßt der Unternehmer schuldhaft die rechtzeitige Meldung, so kann das Arbeitsamt die Erstattung der von dem Unternehmer aufgewendeten Ausfallvergütungen ablehnen; eine nachträgliche Entschuldigung ist zulässig.

§ 10

Dauert der Arbeitsausfall länger als drei Arbeitstage, so kann das Arbeitsamt die persönliche Meldung der einzelnen Gefolgschaftsmitglieder beim Arbeitsamt oder bei einer von ihm bezeichneten Stelle (Nebenstelle, Zweigstelle, Gemeinde) zur Erleichterung des anderweitigen Arbeitseinsatzes anordnen. Erfüllt das Gefolgschaftsmitglied diese Meldepflicht nicht, so verliert es für die Arbeitstage, für die die Meldepflicht erfüllt werden mußte, den Anspruch auf die Ausfallvergütung; Entschuldigung (auch nachträgliche) durch das Arbeitsamt ist zulässig.

§ 11

Die Ausfallvergütung ist vom Betriebe für den Lohnabrechnungszeitraum zu errechnen und am Lohnzahlungstag mit dem sonstigen Lohn auszuzahlen. Sie wird vom Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, auf Antrag erstattet; bei Zweig- oder Nebenbetrieben ist jenes Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk die Lohnabrechnung stattfindet. Erstattet werden auch die für die Ausfallvergütung entrichteten Versichertenbeiträge zur Krankenversicherung, Invalidenversicherung, knappschaftlichen Pensionsversicherung, Angestelltenversicherung und zum Reichsstock für Arbeitseinsatz. Die Unternehmeranteile zu diesen Versicherungen und die Beiträge zur Unfallversicherung werden dem Unternehmer nicht erstattet. Der Erstattungsantrag ist nach vorgeschriebenem Muster innerhalb eines Monats nach Ablauf des Lohnabrechnungszeitraums zu stellen, in dem der Arbeitsausfall eingetreten ist. Das Arbeitsamt hat dem Unternehmer auf Anforderung Vorschüsse auf die Erstattungsleistungen zu gewähren.

§ 12

Soweit bei Arbeitsausfällen, die durch Fliegeralarm oder Fliegerschäden verursacht sind, auf Grund besonderer Vorschriften Vergütungen zugelassen sind, die durch das Arbeitsamt erstattet werden, gehen diese den Leistungen nach dieser Verordnung vor.

§ 13

Wird von dem Arbeitsamt die Erstattung der Ausfallvergütung ganz oder teilweise abgelehnt, so entscheidet auf Beschwerde, soweit ihr nicht der Leiter des Arbeitsamts stattgibt, endgültig der Präsident des Landesarbeitsamts. Zweifelsfragen, die sich bei der Durchführung dieser Verordnung ergeben, entscheidet der Präsident des Landesarbeitsamts, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind; die Entscheidung ist für alle Stellen, auch für die Gerichte bindend. In Fragen grundsätzlicher Bedeutung ist meine Entscheidung einzuholen.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Lohnabrechnungszeitraums in Kraft, in den der 21. Dezember 1942 fällt. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten; jedoch können die Präsidenten der Landesarbeitsämter in den eingegliederten Ostgebieten für nichtdeutsche Arbeitskräfte Abweichendes bestimmen. Von dem gleichen Zeitpunkt an sind die Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 18. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1850) und deren Durchführungsvorschriften, insbesondere der Erlaß über Kurzarbeiterunterstützung vom 24. Januar 1940 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 24) und die Verordnung über die Barleistungen der Krankenversicherung bei Kurzarbeit vom 3. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 602) bis auf weiteres nicht mehr anzuwenden; an die Stelle der Kurzarbeiterunterstützung tritt die Ausfallvergütung nach den Vorschriften dieser Verordnung.

Berlin, den 16. Dezember 1942.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

In Vertretung

Dr. Beisiegel

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 3,00 RM. — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 422265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 19. Dezember 1942	Nr. 127

Tag	Inhalt	Seite
12. 12. 42	**Erlaß des Führers über den Beirat der Deutschen Reichsbahn**	705
12. 12. 42	**Zweiter Erlaß des Führers über städtebauliche Maßnahmen in der Hansestadt Bremen**	705
7. 12. 42	Verordnung über die Rechtsanwendung bei Schädigungen deutscher Staatsangehöriger außerhalb des Reichsgebiets	706
11. 12. 42	Zweite Verordnung zur Ergänzung der Vertragshilfeverordnungen	706
12. 12. 42	Verordnung über Tee und teeähnliche Erzeugnisse	707
	Druckfehlerberichtigung	708

Erlaß des Führers über den Beirat der Deutschen Reichsbahn.

Vom 12. Dezember 1942.

Der Beirat der Deutschen Reichsbahn (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Deutsche Reichsbahn [Reichsbahngesetz] vom 4. Juli 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 1205) besteht aus achtzehn von der Reichsregierung zu ernennenden Mitgliedern.

Führer-Hauptquartier, den 12. Dezember 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Zweiter Erlaß des Führers über städtebauliche Maßnahmen in der Hansestadt Bremen.

Vom 12. Dezember 1942.

An die Stelle des im Abs. 2 meines Erlasses vom 20. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1644) genannten verstorbenen Gauleiters des Gaues Weser-Ems der NSDAP, Carl Röver, tritt der jetzige Gauleiter Paul Wegener.

Führer-Hauptquartier, den 12. Dezember 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über die Rechtsanwendung bei Schädigungen deutscher Staatsangehöriger außerhalb des Reichsgebiets.

Vom 7. Dezember 1942.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

(1) Für außervertragliche Schadenersatzansprüche wegen einer Handlung oder Unterlassung, die ein deutscher Staatsangehöriger außerhalb des Reichsgebiets begangen hat, gilt, soweit ein deutscher Staatsangehöriger geschädigt worden ist, deutsches Recht. Es ist das im Altreich geltende Recht anzuwenden. Den deutschen Staatsangehörigen stehen die Angehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren gleich.

(2) Abs. 1 ist auch anzuwenden auf:

1. das Reich, die Länder, Gemeinden und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei mit ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden;
2. Handelsgesellschaften, Personenvereinigungen und juristische Personen, die im Reichsgebiet ihren Sitz haben.

§ 2

Der Reichsminister der Justiz erläßt die Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung durch Rechtsverordnung oder im Verwaltungsweg.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und im Protektorat Böhmen und Mähren.

(2) Die Verordnung ist auch anzuwenden auf außervertragliche Schadenersatzansprüche wegen Handlungen oder Unterlassungen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung begangen worden sind. Soweit jedoch über die Schadenersatzansprüche ein rechtskräftiges Urteil ergangen oder ein Vergleich abgeschlossen ist, behält es hierbei sein Bewenden.

(3) Der Reichsminister der Justiz bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Berlin, den 7. Dezember 1942.

Der Vorsitzende
des Ministerrats für die Reichsverteidigung
Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
Frick

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Zweite Verordnung zur Ergänzung der Vertragshilfeverordnungen.

Vom 11. Dezember 1942.

Auf Grund des § 36 der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2329) wird verordnet:

1. Die Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 in der Fassung der Verordnung vom 3. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 684) wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Nach Kriegsausbruch begründete Rechtsverhältnisse

Der Gewerbetreibende kann die Vertragshilfe des Richters auf Grund der §§ 2 bis 5 auch wegen solcher Rechtsverhältnisse in

Anspruch nehmen, die erst nach dem 31. August 1939 begründet worden sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Gewerbetreibende mit den Kriegsauswirkungen, die ihn an der Erfüllung seiner Verpflichtung hindern, rechnen mußte.«

2. Im § 7 Abs. 2 Nr. 3 treten an die Stelle der Worte »5 vom Hundert« die Worte »4½ vom Hundert«.

3. Hinter § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

»§ 8a

In Kenntnis der Kriegsgefahr bestellte Hypotheken

Für eine Forderung, die erst nach dem 25. August 1939 durch Hypothek oder Grundschuld an einem inländischen Grundstück gesichert worden ist, gilt § 8 sinngemäß. Jedoch können Schuldner und Eigentümer die richterliche Fälligkeitsregelung nicht beanspruchen, wenn sie mit den Kriegsauswirkungen, die sie an der Zahlung hindern, rechnen mußten.«

4. § 17 erhält folgenden Abs. 2:

»(2) Die auf Grund des Abs. 1 getroffenen Anordnungen sind unanfechtbar. Das gleiche gilt für Entscheidungen, die eine solche Anordnung ablehnen.«

5. In § 21 Abs. 2 wird folgender Satz 4 eingefügt:

»Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller die richterliche Vertragshilfe auf Veranlassung der Stellen beantragt hat, die über die Gewährung einer Beihilfe zum Ausgleich der wirtschaftlichen Kriegsfolgen zu entscheiden haben.«

II. Die Verordnung über die Vertragshilfe des Richters in Energiewirtschaftssachen vom 1. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 577) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgenden Abs. 3:

»(3) Der Vorsitzende kann von der Zuziehung der sachverständigen Beisitzer absehen, wenn eine Entscheidung zu treffen ist, die lediglich das Verfahren oder die Kosten betrifft.«

III. Die Verordnung über die Abwicklung von Lieferverträgen vom 20. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 671) wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgenden Abs. 3:

»(3) Der Vorsitzende kann von der Zuziehung eines sachverständigen Beisitzers absehen, wenn eine Entscheidung zu treffen ist, die lediglich das Verfahren oder die Kosten betrifft. In diesem Falle gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.«

Berlin, den 11. Dezember 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Verordnung über Tee und teeähnliche Erzeugnisse. Vom 12. Dezember 1942.

Auf Grund des § 5 Nrn. 2, 4, 5 und des § 20 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Als Tee oder als Teemischung dürfen im gewerblichen Verkehr nur die nach dem in den Ursprungsländern üblichen Verfahren zubereiteten Blattknospen, jungen Blätter und jungen Triebe des Teestrauches (Gattung Thea) bezeichnet werden.

§ 2

Andere Erzeugnisse, die in der Art wie Tee (§ 1) verwendet werden sollen (teeähnliche Erzeugnisse), dürfen nur mit Genehmigung des Reichsministers des Innern gewerbsmäßig hergestellt, zum Verkauf vorrätig gehalten oder in den Verkehr gebracht werden. Die Genehmigung kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 3

Teeähnliche Erzeugnisse (§ 2) dürfen nur mit solchen Bezeichnungen, Aufmachungen und Angaben in den Verkehr gebracht werden, die jede Verwechslung mit Tee ausschließen.

§ 4

Teeähnliche Erzeugnisse, die nur aus Bestandteilen einer einzigen Pflanzenart hergestellt und keiner chemischen Behandlung unterzogen worden sind, unterliegen nicht der Genehmigungspflicht. Sie dürfen als Tee nur in solchen Wortverbindungen bezeichnet werden, welche die verwendeten Pflanzen oder Pflanzenbestandteile kennzeichnen, z. B. als Brombeerblättertee, Apfelschalentee, Apfelrestertee.

§ 5

Tee und teeähnliche Erzeugnisse dürfen nicht mit solchen Bezeichnungen, Aufmachungen oder Angaben angeboten oder in den Verkehr gebracht werden, die auf eine diätetische oder gesundheitliche Wirkung hinweisen.

§ 6

Teeähnliche Erzeugnisse dürfen nur in Packungen oder Behältnissen in den Verkehr gebracht werden.

§ 7

Erzeugnisse, die überwiegend als Arzneimittel verwendet werden, fallen nicht unter die Vorschriften dieser Verordnung.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1943 in Kraft.

(2) Die Vorschriften der Verordnung über die Anmeldepflicht von Ersatzmitteln und neuen Erzeugnissen vom 27. Januar 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 75) und die dazu erlassenen Richtlinien bleiben unberührt.

Berlin, den 12. Dezember 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung des Staatssekretärs
Riecke

Druckfehlerberichtigung

In der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 20. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 532) muß es im § 1 unter Nr. 5 im Abs. 1 Buchst. a des neugefaßten § 624 der Reichsversicherungsordnung statt »a) in seinem Unternehmen« richtig heißen: »a) in seinen Unternehmen«.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 422265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 21. Dezember 1942	Nr. 128

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 42	Sechste Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume	709
16. 12. 42	Anordnung für das Verfahren in Mieteinigungssachen	723

Sechste Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume. Vom 15. Dezember 1942.

Auf Grund des Artikels I der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 28. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 917), der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 31. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1602) und der Verordnung über die verlängerte Geltungsdauer der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 14. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 386) wird folgendes verordnet:

§ 1

Wohnungstausch

Die für den Wohnungstausch maßgebende Vorschrift des § 1 der Fünften Verordnung zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 14. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1104) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 ist in folgender Fassung anzuwenden:

»(1) Will der Mieter einer Wohnung die Mieträume einem Dritten im Wege des Tausches überlassen, so kann das Mieteinigungsamt auf Antrag des Mieters die zum Eintritt des Dritten in den Mietvertrag erforderliche Einwilligung des Vermieters ersetzen. Der Antrag ist abzulehnen, wenn der Vermieter dem Verlangen des Mieters aus wichtigen Gründen widerspricht. Bei einem auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag kann die Einwilligung des Vermieters für einen vor dem Ende der ursprünglichen Mietzeit liegenden Zeitpunkt nur ersetzt werden, wenn der Mieter aus zwingenden Gründen genötigt ist, seine bisherige Wohnung aufzugeben.«

2. Hinter Abs. 4 wird folgende Vorschrift als Abs. 5 eingefügt:

»(5) Verweigert der Vermieter allgemein seine Einwilligung ohne wichtigen Grund, so ist die Einwilligung auf Antrag allgemein zu ersetzen und in der Entscheidung zum Ausdruck zu bringen, daß das Recht des Vermieters, im Einzelfall dem Tausch aus wichtigem Grunde zu widersprechen, unberührt bleibt. In diesem Falle gilt der Eintritt eines Dritten in den Mietvertrag, unbeschadet der Vorschriften in den Abs. 2 und 4, erst als vollzogen, wenn die Einwilligung des Vermieters hierzu vorliegt.«

3. Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

§ 2

Wohnungstausch nach Beendigung des Mietverhältnisses

(1) Ist ein Mietverhältnis über eine Wohnung beendigt und hat der bisherige Mieter die Mieträume noch inne oder steht die Beendigung

eines Mietverhältnisses über eine Wohnung bevor, so kann das Mieteinigungsamt dem Mieter auf Antrag gestatten, die Mieträume mit einem Dritten für die Zeit nach Beendigung des Mietverhältnisses zu tauschen, und die hierzu erforderliche Einwilligung des Vermieters ersetzen. Der Antrag ist abzulehnen, wenn der Vermieter dem Verlangen des Mieters aus wichtigen Gründen widerspricht. Ist der Mieter rechtskräftig zur Räumung verurteilt, so ist es als wichtiger Grund auch anzusehen, wenn der Vermieter eine Wohnung in derselben Gemeinde nachweist, die den Umständen nach für den Mieter ausreicht und an ihn vermietbar ist.

(2) Entspricht das Mieteinigungsamt dem Antrag und wird der Tausch durchgeführt, so gilt die schon eingetretene Beendigung des Mietverhältnisses als nicht erfolgt. Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 bis 6 der Fünften Ausführungsverordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 14. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1104) in der Fassung des § 1 dieser Verordnung sind entsprechend anzuwenden.

(3) Ist die Verpflichtung zur Herausgabe der Wohnung in einem vollstreckbaren Urteil oder Vergleich ausgesprochen, so kann das Gericht auf Antrag des bisherigen Mieters die Zwangsvollstreckung für die Dauer des Verfahrens über den Wohnungstausch einstellen.

§ 3

Aussetzung des Verfahrens in Kündigungsschutzsachen

(1) Wird die Aufhebung des Mietverhältnisses lediglich aus einem im § 2 des Mieterschutzgesetzes vorgesehenen Grunde begehrt, so kann das Gericht das Verfahren auf bestimmte Zeit aussetzen, wenn nach den gesamten Umständen des Falles zu erwarten ist, daß bei Fortdauer des Mietverhältnisses der Friede in der Hausgemeinschaft wiederhergestellt werden kann.

(2) Die Aussetzung kann unter Auflagen ausgesprochen werden. Sie kann im Falle der Fortsetzung des Verfahrens (Abs. 4) einmal wiederholt werden.

(3) Während der Aussetzung kann die Klage ohne Zustimmung des Beklagten zurückgenommen werden. Im Falle der Zurücknahme sind die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufzuheben.

(4) Das Verfahren ist auf Antrag fortzusetzen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß die der Aussetzung zugrunde liegende Erwartung (Abs. 1) nicht eingetreten ist oder der andere Teil eine Auflage nicht erfüllt hat. Ist bis zum Ablauf einer Woche seit Beendigung der Aussetzungsfrist ein begründeter Antrag nicht gestellt, so ist die Hauptsache durch Beschluß für erledigt zu erklären. In diesem Falle sind die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufzuheben, sofern nicht nach Abs. 5 eine abweichende Entscheidung zu treffen ist.

(5) Wird bei einem auf Antrag des Vermieters fortgesetzten Verfahren die Klage abgewiesen oder wird die Hauptsache gemäß Abs. 4 Satz 2 für erledigt erklärt, so können die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise dem Mieter oder Vermieter auferlegt werden, soweit dies nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht.

(6) Die in den vorstehenden Vorschriften vorgesehenen Beschlüsse sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Beschwerdegegenstandes mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt. Eine Anfechtung der Entscheidung lediglich wegen der Kosten ist nicht zulässig.

(7) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 6 sind in den Fällen einer Klage auf Aufhebung eines Mietvertrags wegen erheblichen nachteiligen Gebrauchs der Sache (§ 1118 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie in den Fällen der Kündigung gemäß § 19 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 des in den Reichsgauen Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark, Tirol mit Vorarlberg und Wien geltenden Mietengesetzes und gemäß § 1 Nrn. 2, 6 und 7 des im Reichsgau Sudetenland und in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebieten geltenden Gesetzes über den Schutz der Mieter entsprechend anzuwenden.

§ 4

Ausdehnung des Kündigungsschutzes bei Untermietverhältnissen

Soweit bei Untermietverhältnissen der gesetzliche Kündigungsschutz nach den bisher maßgebenden Vorschriften davon abhängt, daß der Untermieter in den Mieträumen mit seiner Familie eine selbständige Wirtschaft oder Haushaltung führt, ist der Tod eines Familienange-

hörigen oder sein Ausscheiden aus der gemeinsamen Wohnung für die Fortdauer des Schutzes ohne Einfluß, selbst wenn nur noch ein Familienangehöriger die Mieträume inne hat. Jeder im Haushalt des Verstorbenen oder des Ausgeschiedenen verbliebene Familienangehörige tritt, wenn keiner von ihnen selbst Untermieter ist, an Stelle des Weggefallenen in das Untermietverhältnis ein, sofern sich dieser Eintritt nicht schon aus anderen Vorschriften ergibt.

§ 5

Neufassung des Mieterschutzgesetzes

(1) Das Mieterschutzgesetz vom 1. Juni 1923 ist vom 1. Januar 1943 ab in seinem Geltungsbereich in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzuwenden.

(S. 712)

(2) Hat der Vermieter vor dem 1. Januar 1943 durch Zustellung eines gerichtlichen Kündigungsschreibens das Mietverhältnis gekündigt oder sich auf die Beendigung des Mietverhältnisses berufen und hat bis zu diesem Zeitpunkt die Kündigung oder die Berufung ihre Kraft noch nicht verloren (§ 1 e Abs. 2 Satz 3, § 1 *l* des Mieterschutzgesetzes bisheriger Fassung), so behält es für das weitere Verfahren bei den bisher geltenden Vorschriften sein Bewenden.

(3) Soweit das Mieterschutzgesetz (Abs. 1) Vorschriften enthält, denen Vorschriften, die zur Ausführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Miet- und Pachträume vom 28. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 917) bisher erlassen wurden, und Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, treten vom 1. Januar 1943 ab an die Stelle dieser Vorschriften im Geltungsbereich des Mieterschutzgesetzes die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes. Im gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen landesrechtlichen Ausführungsvorschriften zum Mieterschutzgesetz außer Kraft.

§ 6

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt nicht in den eingegliederten Ostgebieten und im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig.

Berlin, den 15. Dezember 1942.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Rothenberger

Der Reichswohnungskommissar
Dr. R. Ley

* * *

Anlage
(Zu § 5 Abs. 1 vorstehender Verordnung)

Mieterschutzgesetz
in der Fassung vom 15. Dezember 1942

1. Abschnitt
Mieterschutz
a) Aufhebung von Mietverhältnissen

§ 1

(1) Mietverhältnisse über Gebäude oder Gebäudeteile können, vorbehaltlich der §§ 19 bis 26, 32 bis 35 auf Verlangen des Vermieters gegen den Willen des Mieters nur im Wege der Klage durch gerichtliches Urteil und nur aus den in den §§ 2 bis 4 bezeichneten Gründen aufgehoben werden. Das gleiche gilt für Mietverhältnisse über gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke.

(2) Ist das Mietverhältnis für eine bestimmte Zeit eingegangen, so wird es nach dem Ablauf der Mietzeit fortgesetzt, wenn nicht der Vermieter oder der Mieter spätestens in dem Zeitpunkt, in dem nach § 565 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine für den Ablauf der Mietzeit zulässige Kündigung zu erfolgen haben würde, sich auf die Beendigung des Mietverhältnisses beruft. Für die Berufung des Vermieters gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Ein vertraglich vorbehaltenes Rücktrittsrecht kann vom Vermieter nicht gegen den Willen des Mieters ausgeübt werden.

(4) Dem Vermieter steht gleich, wer nach dem Abschluß des Mietvertrags das Eigentum an dem Grundstück erwirbt.

§ 2

(1) Der Vermieter kann auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, wenn der Mieter oder eine Person, die zu seinem Hausstand oder Geschäftsbetrieb gehört oder der er den Gebrauch des Mietraums überlassen hat, sich einer erheblichen Belästigung des Vermieters oder eines Hausbewohners schuldig macht oder durch unangemessenen Gebrauch des Mietraums oder Vernachlässigung der gebotenen Sorgfalt den Mietraum oder das Gebäude erheblich gefährdet oder wenn der Mieter einem Dritten den Gebrauch des Mietraums beläßt, obwohl er zur Überlassung nicht befugt ist.

(2) Die Aufhebung ist nur zulässig, wenn der Mieter ungeachtet einer Abmahnung des Vermieters das Verhalten fortsetzt oder es unterläßt, eine ihm mögliche Abhilfe zu schaffen, oder wenn das Verhalten des Mieters oder einer der im Abs. 1 bezeichneten Personen ein solches war, daß dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Hatte der Vermieter oder eine zu seinem Hausstand oder Geschäftsbetrieb gehörige oder mit seiner Vertretung in Mietangelegenheiten betraute Person die Belästigung (Abs. 1) durch eigenes Verschulden veranlaßt, so findet eine Aufhebung nicht statt.

(3) Der Vermieter muß die Klage binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkt an erheben, in dem er von dem Aufhebungsgrund Kenntnis erlangt hat. Die Klage ist ausgeschlossen, wenn seit dem Entstehen des Aufhebungsgrundes ein Jahr verstrichen ist.

§ 3

(1) Der Vermieter kann auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, wenn der Mieter, welcher den Mietzins in kürzeren als vierteljährigen Zeitabschnitten zu entrichten hat, mit einem Betrag im Verzug ist, welcher den für die Dauer eines Monats zu entrichtenden Mietzins übersteigt; bei einem den Betrag für zwei Monate nicht erreichenden Rückstand ist die Erhebung der Klage erst zwei Wochen nach der Fälligkeit zulässig. Ist der Mietzins in vierteljährigen oder längeren Zeitabschnitten zu entrichten, so kann die Aufhebungsklage erhoben werden, wenn der Mieter mit einem Betrag im Verzug ist, welcher den für die Dauer eines Vierteljahres zu entrichtenden Mietzins erreicht; bei nur einmaligem Rückstand ist die Erhebung der Klage erst zwei Wochen nach der Fälligkeit zulässig. Bezieht sich der Rückstand auf mehrere Zeitabschnitte, so ist für die Berechnung des nach Satz 1, 2 maßgebenden Betrags der Mietzins des Zeitabschnitts zugrunde zu legen, hinsichtlich dessen der Mieter zuerst in Verzug geraten ist.

(2) Der Anspruch besteht nicht, wenn der Verzug auf Unkenntnis des Mieters über den Betrag oder den Zeitpunkt der Fälligkeit des Mietzinses oder auf irrige Annahme eines Aufrechnungs-, Minderungs- oder Zurückbehaltungsrechts zurückzuführen ist, es sei denn, daß die Unkenntnis oder der Irrtum auf Fahrlässigkeit beruht.

(3) Die Aufhebung ist nicht mehr zulässig, wenn bis zum Ablauf eines Monats seit Erhebung der Klage der Mieter den Vermieter befriedigt oder eine gegenüber der Mietzinsforderung zulässige Aufrechnung erklärt oder wenn inner-

halb dieser Frist dem Gericht die Erklärung der Fürsorgebehörde oder der Kreisamtsleitung der NSV (§ 10 Abs. 2) zugeht, daß sie zur Befriedigung des Vermieters bereit sei. Beantragt in diesen Fällen der Vermieter alsbald, den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären, so hat der Mieter die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

§ 3a

Der Vermieter kann auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, wenn der Mieter sich weigert, eine vom Reichskommissar für die Preisbildung oder der von ihm beauftragten Stelle genehmigte Mieterhöhung anzuerkennen.

§ 4

(1) Der Vermieter kann auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, wenn für ihn aus besonderen Gründen ein so dringendes Interesse an der Erlangung des Mietraums besteht, daß auch bei Berücksichtigung der Verhältnisse des Mieters die Vorenthaltung eine schwere Unbilligkeit für den Vermieter darstellen würde. Zugunsten des Mieters ist dabei der Umstand mit zu berücksichtigen, daß der Mieter im Einverständnis mit dem Vermieter in dem Mietraum bauliche, mit einem erheblichen Kostenaufwand verbundene Arbeiten hat vornehmen lassen. Bei gewerblichen Räumen ist es zugunsten eines Mieters, der keine weitere Betriebsstätte als den herauszugebenden Raum besitzt, mit zu berücksichtigen, wenn der Vermieter außer einer Hauptbetriebsstätte mehrere Zweigstellen in demselben Gemeindebezirk inne hat und den Mietraum lediglich zur Vergrößerung seines Betriebes verwenden will. Bei der Abwägung der beiderseitigen Interessen sind zugunsten des Vermieters die Zahl und das Lebensalter der zu seinem Hausstande gehörigen Abkömmlinge sowie der Umstand mit zu berücksichtigen, daß der Vermieter den Mietraum aus beruflichen Gründen dringend braucht. Benötigt der Vermieter selbst die Mieträume für kriegswichtige Zwecke, so genügt zum Nachweis seines überwiegenden Interesses an der Erlangung der Mieträume eine Bescheinigung der zuständigen Behörde.

(2) Liegen die im Abs. 1 bezeichneten Gründe nur für einen Teil des Mietraums vor, so kann die Aufhebung hinsichtlich dieses Teiles, insbesondere auch eines Hausgartens, verlangt werden. Auch kann das Gericht die Aufhebung auf einen Teil des Mietraums beschränken, insbesondere wenn der Vermieter Nebenräume, welche nicht Wohnräume sind, oder entbehrliche Teile des Mietraums zur Herstellung selbständigen Wohnraums braucht. Bei teilweiser Aufhebung des Mietverhältnisses ist, sofern ein vereinbarter Mietzins zu zahlen ist, auf Antrag in der Urteilsformel auszusprechen, um welchen Betrag sich der Mietzins für den verbleibenden Teil des Mietraums mindert; gilt die gesetzliche Miete, so wird der verbleibende Teil des Mietzinses nach § 2 Abs. 4 des Reichsmietengesetzes von dem Mieteinigungsamt festgesetzt.

(3) Wird das Mietverhältnis lediglich auf Grund des Abs. 1 aufgehoben, so kann das Gericht auf Antrag des Mieters den Vermieter verpflichten, dem Mieter die für den Umzug innerhalb des Gemeindebezirkes erforderlichen Kosten ganz oder teilweise zu ersetzen, wenn dies nach Lage der Sache, insbesondere nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der Vertragsteile, der Billigkeit entspricht. Die oberste Landesbehörde kann bestimmen, daß benachbarte Gemeinden als eine Gemeinde im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind. Für Gemeinden, die verschiedenen Ländern angehören, kann auf Antrag der beteiligten obersten Landesbehörden der Reichswohnungskommissar die Bestimmung treffen. Bei Geschäftsräumen kann das Gericht auf Antrag des Mieters, soweit es zum Ausgleich unbilliger Härten erforderlich ist, den Vermieter auch zur Leistung einer angemessenen Entschädigung für die sonstigen wirtschaftlichen Nachteile verpflichten, die der Mieter durch den Verlust der Räume erleidet. In gleicher Weise kann dem Mieter Ersatz der Umzugskosten und eine Entschädigung zugebilligt werden, wenn das Mietverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen beendigt worden ist und der Mieter den Ersatz der Umzugskosten oder die Entschädigung spätestens einen Monat nach Beendigung des Mietverhältnisses von dem Vermieter verlangt.

(4) Soweit die Ersatzpflicht ausgesprochen wird, ist auf Antrag des Mieters die Zwangsvollstreckung von der Hinterlegung eines in der Urteilsformel zu bezeichnenden, die Umzugskosten oder die Entschädigung mutmaßlich deckenden Geldbetrags abhängig zu machen.

(5) Der Mieter ist über die Zulässigkeit der in den Abs. 3, 4 bezeichneten Anträge zu belehren. Wird das Urteil nur wegen der Umzugskosten angefochten, so erfolgt die Anfechtung durch sofortige Beschwerde.

(6) Auf Antrag des Mieters kann durch einstweilige Verfügung die Hinterlegung des im Abs. 4 bezeichneten Betrags angeordnet werden, wenn der Mieter einen Ersatzraum gemietet hat. Zum Erlaß der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des Anspruchs glaubhaft gemacht wird.

§ 5

(1) In den Fällen der §§ 2 bis 4 ist das Mietverhältnis für den Zeitpunkt aufzuheben, für den

eine zur Zeit der Klageerhebung erfolgende Kündigung nach dem Vertrag oder beim Mangel einer Vertragsbestimmung nach § 565 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder nach dem Gesetz über die Auflockerung der Kündigungstermine bei Mietverhältnissen über Wohnräume vom 24. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 306) zulässig sein oder an dem die vereinbarte Mietzeit ablaufen würde. In den Fällen der §§ 2. 3. 4 Abs. 1 letzter Satz kann auf Antrag des Vermieters das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung aufgehoben werden.

(2) Der Zeitpunkt, für den die Aufhebung erfolgt, ist in der Urteilsformel festzustellen.

(3) In der Urteilsformel ist ferner zu bestimmen, daß der Mieter den Mietraum zu dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt an den Vermieter herauszugeben hat.

§ 5a

(1) Bei Aufhebung des Mietverhältnisses ist dem Mieter eine den Umständen nach angemessene Räumungsfrist zu gewähren, es sei denn, daß hiermit für den Vermieter unbillige Härten verbunden wären oder daß die Versagung der Frist keine unbillige Härte für den Mieter darstellt. Erfolgt die Aufhebung wegen erheblicher Belästigung des Vermieters oder eines Hausbewohners oder wegen erheblicher Gefährdung des Mietraums oder des Gebäudes oder weil der Vermieter die Räume für kriegswichtige Zwecke benötigt, so soll die Frist nur gewährt werden, wenn besondere Umstände dies dringend geboten erscheinen lassen.

(2) Auf Antrag des Mieters kann das Gericht erster Instanz zur Vermeidung von Härten die Räumungsfrist einmal verlängern, es sei denn, daß hierdurch unbillige Nachteile für den Vermieter oder einen Dritten entstehen würden; die Nachfrist kann bis auf drei Monate bemessen werden. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen vor dem Ablauf der Räumungsfrist zu stellen. Die Entscheidung erfolgt durch Beschluß nach Anhörung des Vermieters; gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt.

(3) Hat sich der Mieter in einem gerichtlichen Vergleich zur Räumung verpflichtet, so kann in entsprechender Anwendung des Abs. 2 eine Räumungsfrist gewährt oder eine im Vergleich vereinbarte Räumungsfrist verlängert werden.

(4) Während der Räumungsfrist, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Räumung hinaus, haben die Vertragsteile die bisherigen Rechte und Pflichten.

§ 6

(1) Hat der Mieter die Gewährung einer Räumungsfrist beantragt und ist der Antrag im Urteil übergegangen, so ist das Urteil zu ergänzen. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 319 Abs. 2, 3 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Wird das Urteil nur wegen der Gewährung oder Versagung der Räumungsfrist angefochten, so erfolgt die Anfechtung durch sofortige Beschwerde.

(2) Ist dem Mieter eine Räumungsfrist gewährt worden, oder ist die Zwangsvollstreckung von der Hinterlegung eines Umzugskosten- oder Entschädigungsbetrages abhängig gemacht (§ 4 Abs. 4) und treten nach Ablauf der Beschwerdefrist (Abs. 1 Satz 3, § 4 Abs. 5) Tatsachen ein, welche die Aufhebung des Mietverhältnisses nach den §§ 2. 3 rechtfertigen würden, so kann der Vermieter die Aufhebung der Räumungsfrist oder der Vollstreckungsbeschränkung verlangen. Das gleiche gilt, wenn seit der Rechtskraft des lediglich Umzugskosten zubilligenden Urteils zwei Jahre verstrichen sind, es sei denn, daß die Aufhebung zu außergewöhnlichen Nachteilen für den Mieter führen würde. Über den Antrag des Vermieters wird auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil entschieden; gegen das Urteil findet sofortige Beschwerde statt. § 25 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes gilt entsprechend.

§ 7

Für die Aufhebungsklage ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk sich der Mietgegenstand befindet. Die Vereinbarung der schiedsgerichtlichen Erledigung ist unwirksam.

§ 8

. . . . . .

§ 9

Die Bestimmung eines Termins zur Güteverhandlung kann auch von dem Mieter beantragt werden, der eine Aufhebungsklage befürchtet.

§ 10

(1) Jede Ladung einer Partei zur mündlichen Verhandlung über die Aufhebungsklage soll den Hinweis darauf enthalten, daß gegen die Partei Versäumnisurteil ergehen kann, wenn sie im Termin nicht erscheint oder sich nicht ordnungsmäßig vertreten läßt.

(2) Von dem Eingang einer Klage, mit welcher die Aufhebung eines auf Wohnraum bezüglichen Mietverhältnisses auf Grund des § 3 verlangt wird, hat die Geschäftsstelle der Fürsorgebehörde unter Hinweis auf die Fürsorgepflicht gemäß den Reichsgrundsätzen über Voraussetzungen, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge sowie der Kreisamtsleitung der NSV unverzüglich Mitteilung zu machen. Der Vermieter hat für diese Mitteilungen zwei weitere Abschriften der Klage einzureichen, die der Für-

sorgebehörde und der Kreisamtsleitung der NSV zugestellt werden.

(3) Eine Aufhebung des Mietverhältnisses wegen Zahlungsverzugs darf nicht vor dem Ablauf der im § 3 Abs. 3 bezeichneten Frist erfolgen.

§ 11

(1) Wird die Aufhebung des Mietverhältnisses lediglich aus einem im § 2 vorgesehenen Grunde begehrt, so kann das Gericht das Verfahren auf bestimmte Zeit aussetzen, wenn nach den gesamten Umständen des Falles zu erwarten ist, daß bei Fortdauer des Mietverhältnisses der Friede in der Hausgemeinschaft wiederhergestellt werden kann.

(2) Die Aussetzung kann unter Auflagen ausgesprochen werden. Sie kann im Falle der Fortsetzung des Verfahrens (Abs. 4) einmal wiederholt werden.

(3) Während der Aussetzung kann die Klage ohne Zustimmung des Beklagten zurückgenommen werden. Im Falle der Zurücknahme sind die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufzuheben.

(4) Das Verfahren ist auf Antrag fortzusetzen, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, daß die der Aussetzung zugrunde liegende Erwartung (Abs. 1) nicht eingetreten ist oder der andere Teil eine Auflage nicht erfüllt hat. Ist bis zum Ablauf einer Woche seit Beendigung der Aussetzungsfrist ein begründeter Antrag nicht gestellt, so ist die Hauptsache durch Beschluß für erledigt zu erklären. In diesem Falle sind die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufzuheben, sofern nicht nach Abs. 5 eine abweichende Entscheidung zu treffen ist.

(5) Wird bei einem auf Antrag des Vermieters fortgesetzten Verfahren die Klage abgewiesen oder wird die Hauptsache gemäß Abs. 4 Satz 2 für erledigt erklärt, so können die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise dem Mieter oder Vermieter auferlegt werden, soweit dies nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht.

(6) Die in den vorstehenden Vorschriften vorgesehenen Beschlüsse sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Beschwerdegegenstandes mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt. Eine Anfechtung der Entscheidung lediglich wegen der Kosten ist nicht zulässig.

§ 12

Wird in einem Aufhebungsstreit eine Partei, die einer anerkannten Vereinigung der Hausbesitzer oder der Mieter angehört, von einem Beauftragten dieser Vereinigung oder eines ihr angeschlossenen Verbandes oder Vereins vertreten, so findet § 157 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung insoweit keine Anwendung. Als Beauftragte gelten alle mit Vertretungsausweis versehenen Personen.

§ 13

(1) Bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, können andere als die in der Klage vorgebrachten Klagegründe geltend gemacht werden. In der Berufungsinstanz gilt dies nur, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Vermieter ohne sein Verschulden außerstande gewesen sei, jene Gründe im ersten Rechtszug vorzubringen, oder wenn der Mieter zu der Änderung der Klage seine Einwilligung erteilt hat.

(2) Erfolgt die Aufhebung des Mietverhältnisses lediglich nach § 4, so ist das Urteil, sofern ihm nicht eine Bescheinigung der zuständigen Behörde über den kriegswichtigen Eigenbedarf des Vermieters (§ 4 Abs. 1 Satz 5) zugrunde liegt, nicht für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Ein Urteil, das auf einem anderen Grunde beruht, darf nur dann für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Aussetzung der Vollstreckung dem Vermieter einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

(3) Die Kosten des Rechtsstreits können, wenn die Aufhebung lediglich nach § 4 erfolgt, dem Vermieter ganz oder teilweise auferlegt werden, sofern dies nach Lage der Sache, insbesondere nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der Vertragsteile, der Billigkeit entspricht.

(4) Für die Wertberechnung bei der Aufhebungsklage ist der Betrag des für die Dauer eines Vierteljahrs zu entrichtenden Mietzinses maßgebend.

§ 14

(1) Gegen ein Urteil, durch das ein Mietverhältnis aufgehoben oder eine Aufhebungsklage abgewiesen ist, findet die Berufung und in den Fällen des § 6 Abs. 1, 2 auch die sofortige Beschwerde ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes statt.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 5 und des § 6 Abs. 1 findet die sofortige Beschwerde auch dann statt, wenn mehrere Beschwerdegründe nebeneinander geltend gemacht werden.

(3) Wird ein Urteil mit der Berufung und der sofortigen Beschwerde angefochten, so ist über beide Rechtsmittel von derselben Kammer des Landgerichts zu entscheiden.

(4) Jedes auf eine Aufhebungsklage ergehende Urteil soll einen Hinweis auf den zulässigen Rechtsbehelf sowie auf die Form und Frist seiner Einlegung enthalten.

§ 15

(1) Der Vermieter kann in der Klage neben dem Aufhebungsanspruch auch andere Ansprüche erheben, sofern sie das gleiche Mietverhältnis betreffen und das Gericht auch für sie zuständig ist.

(2) Die Erhebung einer Widerklage ist nur statthaft, sofern der Gegenanspruch des Mieters das gleiche Mietverhältnis betrifft.

(3) Wird mit der Aufhebungsklage ein Anspruch anderer Art verbunden, so ist auf Antrag des Beklagten anzuordnen, daß der Anspruch in getrenntem Prozesse verhandelt werde. Die Anordnung kann auch von Amts wegen getroffen werden. In entsprechender Weise ist zu verfahren, wenn eine Widerklage anderer Art erhoben wird. Die Abtrennung der Widerklage ist auf Antrag auch dann anzuordnen, wenn der mit ihr erhobene Anspruch die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts übersteigt.

(4) Der Antrag auf Abtrennung ist nur vor der Verhandlung des Antragstellers zur Hauptsache zulässig. Die Abtrennung von Amts wegen darf nur erfolgen, solange nicht eine Verhandlung zur Hauptsache stattgefunden hat und darauf ein Beschluß verkündet ist.

§ 16

(1) Ist die Vollstreckung eines Urteils nach § 4 von der Hinterlegung eines Geldbetrages abhängig gemacht, so darf von demjenigen Teile des Urteils, welcher die Herausgabe des Mietraums zum Gegenstand hat, eine vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsrichters erteilt werden. Die Anordnung ist erst zulässig, wenn durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen ist, daß die Hinterlegung erfolgt und daß dem Mieter eine beglaubigte Abschrift der Hinterlegungserklärung zugestellt ist.

(2) Die Anordnung des Amtsrichters ist in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen.

(3) Die Vollstreckung darf erst beginnen, wenn die vollstreckbare Ausfertigung mindestens sieben Tage vorher zugestellt ist. Auf Antrag des Mieters kann der Amtsrichter eine längere Frist bestimmen.

(4) Die vorstehenden Vorschriften finden keine Anwendung, wenn die Beschränkung der Zwangsvollstreckung nach § 6 Abs. 2 aufgehoben ist.

§ 17

Der Vermieter, der mit der Aufhebungsklage abgewiesen ist, kann das Recht, die Aufhebung zu verlangen, nicht mehr auf Tatsachen gründen, die er in einem früheren Rechtsstreit geltend gemacht hat oder geltend machen konnte. Tatsachen, auf die aus diesem Grunde oder wegen § 2 Abs. 3 eine Aufhebungsklage nicht mehr gegründet werden kann, dürfen zur Unterstützung einer auf andere Tatsachen gegründeten Aufhebungsklage geltend gemacht werden.

§ 18

Im Wege der einstweiligen Verfügung darf die Herausgabe eines Mietraums nicht angeordnet werden.

b) Besondere Mietverhältnisse

§ 19

(1) Stirbt der Mieter, so treten seine Familienangehörigen, wenn sie beim Tode zu seinem Hausstand gehört haben, in die Rechte und Pflichten des Mieters ein. In diesem Fall ist eine Kündigung des Vermieters gemäß § 569 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht zulässig. Gibt einer der bezeichneten Familienangehörigen oder sein gesetzlicher Vertreter binnen einer Woche, nachdem er von dem Tode des Mieters Kenntnis erlangt hat, dem Vermieter gegenüber die Erklärung ab, daß er das Mietverhältnis nicht fortsetzen wolle, so gilt hinsichtlich dieses Familienangehörigen der Eintritt als nicht erfolgt; § 206 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht, wenn einer der Familienangehörigen Erbe des Mieters ist.

(2) Das beim Tode des Mieters dem Vermieter wie dem Erben nach § 569 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehende Kündigungsrecht wird durch dieses Gesetz nicht berührt; entgegenstehende Bestimmungen des Mietvertrags kommen nicht in Betracht. Der Vermieter kann jedoch nicht kündigen, wenn bei dem Erben die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 vorliegen.

(3) Auf Mietverhältnisse, die sich auf Geschäftsraum oder auf gewerblich genützte unbebaute Grundstücke beziehen, finden die Vorschriften des Abs. 1 und des Abs. 2 Satz 2 keine Anwendung. Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, daß der Vermieter nicht kündigen kann, wenn der Erbe das Geschäft fortführt.

(4) Haben Ehegatten gemeinschaftlich gemietet und stirbt einer von ihnen, so ist der andere berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist für den ersten zulässigen Termin zu kündigen. Auf eine abweichende Vereinbarung kann sich der Vermieter nicht berufen.

§ 20

Ist der Raum nur mit Rücksicht auf ein zwischen den Vertragsteilen bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis vermietet, so gelten die §§ 1 bis 19 auch über die Dauer des Dienst- und

Arbeitsverhältnisses hinaus. Dies gilt nicht, wenn der Mieter durch sein Verhalten dem Vermieter gesetzlich begründeten Anlaß zur Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gegeben hatte oder wenn der Mieter das Verhältnis aufgelöst hatte, ohne daß ihm vom Vermieter ein solcher Anlaß gegeben war. Ist streitig, ob ein begründeter Anlaß zur Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses vorlag, und ist für die Entscheidung die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet, so ist die Verhandlung bis zur endgültigen Erledigung des Streites auszusetzen. Die Entscheidung der anderen Stelle ist für das Gericht bindend, das über den Mietstreit entscheidet.

§ 21

Ist ein Raum nur mit Rücksicht auf ein zwischen den Vertragsteilen bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis überlassen und stellt die Überlassung einen Teil der für die Leistung der Dienste zu gewährenden Vergütung dar, so finden die Vorschriften des § 20 nach der Auflösung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses entsprechende Anwendung. Der für die weitere Überlassung des Raumes zu entrichtende Mietzins wird auf Antrag eines Vertragsteils von der Preisbehörde festgesetzt.

§ 22

Gelten in den Fällen der §§ 20, 21 die §§ 1 bis 19 auch nach der Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, so genügt es an Stelle des im § 4 bezeichneten Aufhebungsgrundes, daß der Vermieter den Mietraum aus besonderen Gründen dringend braucht; dies ist namentlich der Fall, wenn der Vermieter den Mietraum für einen Nachfolger des Mieters in dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder im Betriebsinteresse für einen anderen Angehörigen des Betriebes braucht, insbesondere bei Einstellung neuer Arbeitskräfte oder um ein Gefolgschaftsmitglied in der Nähe seiner Arbeitsstelle unterzubringen.

§ 23

Sind Räume in Gebäuden, die von dem Inhaber eines Betriebes zur Unterbringung von Angehörigen des Betriebes errichtet oder vor dem 1. Juli 1918 zu Eigentum erworben oder gemietet sind, an einen Betriebsfremden überlassen, so kann der Vermieter die Aufhebung des Mietverhältnisses verlangen, wenn er den Raum für einen Angehörigen des Betriebes dringend braucht. § 22 findet entsprechende Anwendung.

§ 23a

Ist in Gebäuden, die von dem Inhaber eines Betriebes zur Unterbringung von Angehörigen des Betriebes errichtet oder vor dem 1. Juli 1918 erworben oder gemietet sind, ein Raum nur mit Rücksicht auf ein zwischen den Vertragsteilen bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis vermietet oder hat ihn ein Betriebsfremder mietweise inne, so kann der Vermieter auf Aufhebung des Mietverhältnisses klagen, wenn der Raum im Verhältnis zu der Zahl der Bewohner übermäßig groß ist; als Bewohner kommen nur der Mieter und seine Familienangehörigen in Betracht. Der Anspruch besteht nur, wenn über die Angelegenheit im Vertrauensrat verhandelt worden ist.

§ 23b

Die Vorschriften der §§ 20 bis 23a sind entsprechend anzuwenden, wenn Räume, die nach Gesetz oder Rechtsgeschäft für Angehörige eines bestimmten Betriebes oder einer bestimmten Art von Betrieben zur Verfügung zu halten sind und dem Betriebsinhaber weder gehören noch ihm vermietet sind, einem Betriebsangehörigen mit Rücksicht auf ein zwischen ihm und dem Betriebsinhaber bestehendes Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einem Betriebsfremden mietweise oder sonst zum Gebrauch überlassen sind.

§ 23c

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 23b sind nicht anzuwenden, wenn jemand mietweise oder auf Grund eines sonstigen Rechtsverhältnisses Räume in einem Gebäude inne hat, das zur Unterbringung von Angehörigen eines Zwecken der Wehrmacht nicht nur vorübergehend dienenden Betriebes benötigt wird; gehört das Gebäude nicht dem Betriebsinhaber, so gilt dies nur, wenn es ihm vermietet ist oder wenn die Errichtung oder der Erwerb des Gebäudes von der Wehrmacht unmittelbar oder mittelbar gefördert worden ist. Zum Nachweis dieser Voraussetzungen genügt es, wenn hierüber eine Bescheinigung der obersten Behörde der Wehrmacht oder der von ihr bestimmten Dienststelle vorgelegt wird.

(2) Hat der Mieter nicht zur Gefolgschaft des Betriebes gehört, so sind § 32 Abs. 2, 3 und Abs. 4 Buchst. c letzter Satz entsprechend anzuwenden.

§ 24

(1) Auf Untermietverhältnisse sind die Vorschriften des ersten Abschnitts dieses Gesetzes nur anzuwenden, wenn der Untermieter die Räume ganz oder überwiegend mit Einrichtungsgegenständen ausgestattet hat oder wenn er in den Mieträumen mit seiner Familie eine selbständige Wirtschaft oder Haushaltung führt.

(2) Soweit nach Abs. 1 der Mieterschutz davon abhängt, daß der Untermieter in den Mieträumen mit seiner Familie eine selbständige Wirtschaft oder Haushaltung führt, ist der Tod

eines Familienangehörigen oder sein Ausscheiden aus der gemeinsamen Wohnung für die Fortdauer des Schutzes ohne Einfluß, selbst wenn nur noch ein Familienangehöriger die Mieträume inne hat. Jeder im Haushalt des Verstorbenen oder des Ausgeschiedenen verbliebene Familienangehörige tritt, wenn keiner von ihnen selbst Untermieter ist, an Stelle des Weggefallenen in das Untermietverhältnis ein, sofern sich dieser Eintritt nicht schon aus anderen Vorschriften ergibt.

(3) Einem Untermietverhältnis steht es gleich, wenn ein Hauseigentümer oder jemand, der einen Raum auf Grund eines Erbbaurechts, Nießbrauchs oder eines ähnlichen Rechtsverhältnisses inne hat, einen Teil des von ihm selbst im Hause benutzten Raumes vermietet.

§ 25

Ist ein Raum für besondere Zwecke zu vorübergehendem Gebrauch vermietet, so finden, unbeschadet des § 27, die §§ 1 bis 19, 24, 30 und 31 keine Anwendung.

§ 26

Das dem Vermieter nach § 19 der Konkursordnung zustehende Kündigungsrecht wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 27

(1) Bei einem Rechtsstreit, der die Herausgabe eines Mietraums zum Gegenstande hat, ohne daß eine Aufhebung des Mietverhältnisses im Sinne dieses Gesetzes verlangt wird, finden die §§ 7, 9, 10, 12, § 13 Abs. 2 Satz 2, §§ 14, 15, 18 Anwendung. Dem Mieter kann auf seinen Antrag eine den Umständen nach angemessene Räumungsfrist auch dann gewährt werden, wenn das Urteil die Herausgabe von Räumen zum Gegenstande hat, die nicht Wohnräume sind; die Vorschriften des § 721 der Zivilprozeßordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 gelten entsprechend.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für Räume, die nur mit Rücksicht auf ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis vermietet oder überlassen sind.

§ 28

(1) Auf eine Verpflichtung des Mieters, eine ihm nach § 538 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegenüber dem Vermieter zustehende Ersatzforderung nicht gegen eine Mietzinsforderung aufzurechnen, kann sich der Vermieter nicht berufen. Der Mieter kann jedoch nur aufrechnen, wenn er dem Vermieter die Absicht der Aufrechnung mindestens einen Monat vor der Fälligkeit des Mietzinses in schriftlicher Form angezeigt hat.

(2) Diese Vorschriften finden auf den vertraglichen Ausschluß eines Minderungs- oder Zurückbehaltungsrechts oder eines Rechts auf Aufrechnung mit einem Schadensersatzanspruch nach § 538 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 29

(1) Will der Mieter die Mieträume oder das gewerblich genutzte unbebaute Grundstück untervermieten, so kann die hierzu erforderliche Erlaubnis von dem Vermieter nur aus einem wichtigen Grunde verweigert werden. Auf Antrag des Mieters kann das Mieteinigungsamt die Erlaubnis ersetzen.

(2) Wird die Erlaubnis des Vermieters zur Untervermietung allgemein ersetzt, so bleibt das Recht des Vermieters, im Einzelfall der Untervermietung aus wichtigem Grunde zu widersprechen, unberührt.

§ 30

(1) Will der Mieter einer Wohnung die Mieträume einem Dritten im Wege des Tausches überlassen, so kann das Mieteinigungsamt auf Antrag des Mieters die zum Eintritt des Dritten in den Mietvertrag erforderliche Einwilligung des Vermieters ersetzen. Der Antrag ist abzulehnen, wenn der Vermieter dem Verlangen des Mieters aus wichtigen Gründen widerspricht. Bei einem auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag kann die Einwilligung des Vermieters für einen vor dem Ende der ursprünglichen Mietzeit liegenden Zeitpunkt nur ersetzt werden, wenn der Mieter aus zwingenden Gründen genötigt ist, seine bisherige Wohnung aufzugeben.

(2) Entspricht das Mieteinigungsamt dem Antrag, so gilt der Eintritt des neuen Mieters in den Mietvertrag in dem Zeitpunkt als vollzogen, in dem der Mieter die Wohnung räumt.

(3) Der bisherige Mieter haftet für die Verpflichtungen, die während seiner Mietzeit entstanden sind, neben dem neuen Mieter weiter.

(4) Die Wirkungen der Entscheidung, durch die die Erlaubnis des Vermieters ersetzt worden ist, treten nur ein, wenn für jeden am Tausch beteiligten Mieter die Erlaubnis seines Vermieters zum Eintritt eines der Mieter in den Mietvertrag vorliegt.

(5) Verweigert der Vermieter allgemein seine Einwilligung ohne triftigen Grund, so ist die Einwilligung auf Antrag allgemein zu ersetzen und in der Entscheidung zum Ausdruck zu bringen, daß das Recht des Vermieters, im Einzelfall dem Tausch aus wichtigem Grunde zu widersprechen, unberührt bleibt. In diesem Falle gilt der Eintritt eines Dritten in den Mietvertrag,

unbeschadet der Vorschriften in den Abs. 2 und 4, erst als vollzogen, wenn die Einwilligung des Vermieters hierzu vorliegt.

§ 31

(1) Ist ein Mietverhältnis über eine Wohnung beendigt und hat der bisherige Mieter die Mieträume noch inne oder steht die Beendigung eines Mietverhältnisses über eine Wohnung bevor, so kann das Mieteinigungsamt dem Mieter auf Antrag gestatten, die Mieträume mit einem Dritten für die Zeit nach Beendigung des Mietverhältnisses zu tauschen, und die hierzu erforderliche Einwilligung des Vermieters ersetzen. Der Antrag ist abzulehnen, wenn der Vermieter dem Verlangen des Mieters aus wichtigen Gründen widerspricht. Ist der Mieter rechtskräftig zur Räumung verurteilt, so ist es als wichtiger Grund auch anzusehen, wenn der Vermieter eine Wohnung in derselben Gemeinde nachweist, die den Umständen nach für den Mieter ausreicht und an ihn vermietbar ist.

(2) Entspricht das Mieteinigungsamt dem Antrag und wird der Tausch durchgeführt, so gilt die Beendigung des Mietverhältnisses als nicht erfolgt. Die Vorschriften des § 30 Abs. 2 bis 5 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Ist die Verpflichtung zur Herausgabe der Wohnung in einem vollstreckbaren Urteil oder Vergleich ausgesprochen, so ist auf Antrag des bisherigen Mieters die Zwangsvollstreckung für die Dauer des Verfahrens über den Wohnungstausch einzustellen.

§ 32

(1) Hat jemand mietweise oder auf Grund eines sonstigen Rechtsverhältnisses ein Gebäude oder den Teil eines Gebäudes inne, das im Eigentum oder in der Verwaltung des Reichs oder eines Landes (Reichsgaues) steht und entweder öffentlichen Zwecken oder zur Unterbringung von Angehörigen der Verwaltung des Reichs oder des Landes (Reichsgaues) zu dienen bestimmt ist oder bestimmt wird, so finden die §§ 1 bis 31 keine Anwendung. Das gleiche gilt für Gebäude im Eigentum oder in der Verwaltung der NSDAP, die entweder deren Zwecken oder zur Unterbringung von hauptberuflich in ihren Diensten Beschäftigten zu dienen bestimmt sind oder bestimmt werden.

(2) Der Mieter oder derjenige, dem der Gebrauch überlassen ist, kann vom Reiche oder vom Lande (Reichsgau) oder von der NSDAP den Ersatz der erforderlichen Umzugskosten verlangen, es sei denn, daß ihm bereits nach den Dienstvorschriften angemessene Umzugskosten zustehen. Bei Geschäftsräumen kann der Mieter, soweit es zum Ausgleich unbilliger Härten erforderlich ist, auch die Leistung einer angemessenen Entschädigung für die sonstigen wirtschaftlichen Nachteile verlangen, die er durch den Verlust der Räume erleidet. Über die Ersatz- und Entschädigungspflicht ist im Falle der Verurteilung zur Herausgabe des Raumes auf Antrag des Berechtigten in der Urteilsformel Bestimmung zu treffen.

(3) Abs. 2 gilt nicht, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Aufhebung des Mietverhältnisses nach den §§ 2, 3 rechtfertigen würden, oder wenn der Raum für besondere Zwecke zu vorübergehendem Gebrauch überlassen ist.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 sind entsprechend anzuwenden

a) auf Gemeinden und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, gemeinnützige Anstalten und Stiftungen sowie auf gemeinnützige, nicht auf Erwerb gerichtete Organisationen, soweit sie die Räume für eigene Zwecke dringend benötigen,

b) wenn Räume in einem Gebäude, dessen Errichtung oder Erwerb von der Wehrmacht unmittelbar oder mittelbar gefördert worden ist, für Zwecke der Wehrmacht zur Verfügung zu halten sind und zur Unterbringung von Angehörigen der Wehrmacht, einschließlich von Angestellten und Arbeitern der Wehrmacht benötigt werden. Zum Nachweis dieser Voraussetzungen genügt es, wenn hierüber eine Bescheinigung der obersten Behörde der Wehrmacht oder der von ihr bestimmten Dienststelle vorgelegt wird;

c) wenn Räume in einem Gebäude, das nicht im Eigentum oder in der Verwaltung des Reichs, eines Landes (Reichsgaues) oder einer Gemeinde (Gemeindeverbandes) steht, für Beamte des Reichs, eines Landes (Reichsgaues) oder einer Gemeinde oder für Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst zur Verfügung zu halten sind und benötigt werden. Das gleiche gilt, wenn Räume in einem Gebäude, das nicht im Eigentum oder in der Verwaltung der NSDAP steht, für hauptberuflich Beschäftigte der NSDAP zur Verfügung zu halten sind und benötigt werden.

Umzugskosten und eine Entschädigung, die der Vermieter gemäß Abs. 2 zu ersetzen hat, sind ihm von derjenigen Stelle zu erstatten, zu deren Gunsten die Räume herauszugeben sind.

§ 33

Die Vorschriften der §§ 1 bis 31 sind nicht anzuwenden auf Kleinsiedlerstellen (Gebäude mit Nutzland), die auf Grund der Verordnung

des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 6. Oktober 1931, Vierter Teil, Kapitel II (Reichsgesetzbl. I S. 537, 551) und der reichsrechtlichen Aus- und Durchführungsbestimmungen hierzu gefördert worden sind, solange sie der Siedler für die Dauer einer Probezeit mietweise inne hat. Zum Nachweis der Eigenschaft als Kleinsiedlerstelle genügt es, wenn der Bewilligungsbescheid (Bürgschaftsvorbescheid) der Bewilligungsbehörde oder der Anerkennungsbescheid der Anerkennungsbehörde vorgelegt wird.

§ 34

Die Vorschriften der §§ 1 bis 31 sind nicht anzuwenden, wenn ein Wohnungsunternehmen in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft Räume auf Grund eines Nutzungsvertrags einem Genossen mit Rücksicht auf seine Mitgliedschaft zur Genossenschaft überlassen hat und dieser aus der Genossenschaft ausscheidet.

§ 35

Die Vorschriften der §§ 1 bis 31 sind nicht anzuwenden, wenn ein Wohnungsunternehmen dem künftigen Erwerber eines Grundstücks Räume, die zu dem Grundstück gehören, auf Grund eines Kaufanwartschaftsvertrags mietweise überlassen hat und von diesem Vertrag zurücktritt. Der Rücktritt hat diese Folge nur dann, wenn bei der Rücktrittserklärung die Voraussetzungen für die Erhebung der Aufhebungsklage gemäß §§ 2 oder 3 dieses Gesetzes vorliegen oder wenn der Inhaber der Räume ohne Zustimmung des Wohnungsunternehmens sich zu einer Verfügung über das Grundstück verpflichtet oder die Rechte aus dem Kaufanwartschaftsvertrag abgetreten hat; bei Wohnungsunternehmen in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft hat der Rücktritt diese Folge ferner, wenn der Inhaber der Räume mit seinen Pflichtzahlungen auf den Geschäftsanteil ganz oder teilweise länger als drei Monate im Rückstand ist oder wenn er aus der Genossenschaft ausscheidet.

§ 36

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend für Pachtverhältnisse über Räume und über gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke.

2. Abschnitt

Mieteinigungsämter

§ 37

Die in diesem Gesetz und dem Reichsmietengesetz den Mieteinigungsämtern übertragenen Aufgaben sind von den Amtsgerichten wahrzunehmen.

§ 38

Das Verfahren vor dem Amtsgericht als Mieteinigungsamt bestimmt sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren vor den Amtsgerichten nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

§ 39

Das Mieteinigungsamt kann den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle mit der Vornahme von vorbereitenden Maßnahmen beauftragen.

§ 40

(1) Die Beteiligten sind zu einem Termin, der nicht in ihrer Anwesenheit anberaumt ist, schriftlich zu laden; § 10 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Ladungsfrist beträgt drei Tage; eine Abkürzung der Frist ist zulässig. Das Mieteinigungsamt muß in der Lage sein, festzustellen, daß die Ladungsschrift den Beteiligten rechtzeitig zugegangen ist.

(2) Sind die Beteiligten ordnungsgemäß geladen und ist die Sache zu einer Entscheidung reif, so kann das Mieteinigungsamt auch in Abwesenheit eines Beteiligten entscheiden. Wird die Verhandlung vertagt, so hat der säumige Teil die den anderen Beteiligten durch das Ausbleiben verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen. Erscheint der Säumige auch in dem zweiten Termin nicht, so darf eine weitere Vertagung nur mit Zustimmung der anderen Beteiligten stattfinden.

(3) Das Mieteinigungsamt entscheidet im Rahmen der im § 38 bezeichneten Vorschriften und der dazu erlassenen Anordnungen nach billigem Ermessen. Die Entscheidung darf nur erlassen werden, wenn den Beteiligten Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache und über das Ergebnis einer Beweisaufnahme zu äußern und der Erhebung der Beweise beizuwohnen.

(4) Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Sind die Beteiligten im Termin anwesend, so kann die Begründung mündlich erfolgen; jeder Beteiligte kann jedoch innerhalb der Notfrist (§ 41 Abs. 1) die schriftliche Mitteilung der Gründe beantragen. Die Beteiligten sind auf die zulässigen Rechtsbehelfe hinzuweisen; § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Vor der Entscheidung kann eine einstweilige Anordnung erlassen werden.

§ 41

(1) Gegen die Entscheidung des Mieteinigungsamts findet innerhalb der Notfrist von zwei Wochen die Rechtsbeschwerde statt. Über die Rechtsbeschwerde entscheidet die Zivilkammer des Landgerichts als Beschwerdestelle.

(2) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Dies ist stets anzunehmen, wenn § 40 Abs. 3 Satz 2 nicht beachtet ist oder wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 551 Nrn. 1 bis 5 der Zivilprozeßordnung eine gerichtliche Entscheidung als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen ist. Die §§ 550, 563 der Zivilprozeßordnung finden Anwendung.

(3) In Fällen, in denen es ihr notwendig erscheint, kann die Beschwerdestelle von Amts wegen die Nachprüfung oder Vornahme einzelner tatsächlicher Feststellungen anordnen.

§ 42

Erachtet das Mieteinigungsamt die Rechtsbeschwerde für begründet, so hat es ihr abzuhelfen; andernfalls ist die Beschwerde der Beschwerdestelle vorzulegen.

§ 43

(1) Die Beschwerdestelle kann in der Sache selbst entscheiden oder sie zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Mieteinigungsamt zurückverweisen. Die Zurückverweisung kann an eine andere Abteilung des Mieteinigungsamts erfolgen. Das Mieteinigungsamt, an das die Sache zurückverwiesen wird, hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung seiner Entscheidung zugrunde liegt, seiner neuen Entscheidung zugrunde zu legen.

(2) Eine Entscheidung, die der Beschwerde unterliegt, wird erst endgültig, wenn die Beschwerdefrist abgelaufen ist oder wenn die Beschwerde nach Ablauf der Beschwerdefrist zurückgenommen oder von der Beschwerdestelle zurückgewiesen wird.

§ 44

Wer mit einem Antrag endgültig abgewiesen ist, kann den gleichen Antrag nicht mehr auf Tatsachen gründen, die er in einem früheren Verfahren geltend gemacht hat oder geltend machen konnte. Tatsachen, auf die der Antrag nicht mehr gegründet werden kann, dürfen zur Unterstützung eines auf andere Tatsachen gegründeten Antrags geltend gemacht werden.

§ 45

Aus Vergleichen, die vor dem Mieteinigungsamt, der Beschwerdestelle oder im Falle des § 39 vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zwischen dem Vermieter, dem Mieter oder einem Dritten abgeschlossen sind, findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

§ 46

(1) In dem Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle werden Gebühren und Auslagen erhoben. Die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes gelten entsprechend.

(2) Für die Gebührenerhebung steht die Sachentscheidung des Mieteinigungsamts einem Urteil, das Verfahren vor der Beschwerdestelle einem Berufungsverfahren gleich.

(3) Der Streitwert wird nach freiem Ermessen, jedoch nicht über den Jahresbetrag der Miete hinaus, festgesetzt. Der Jahresbetrag ist auf Grund des Betrags der Miete zu ermitteln, der für den der Entscheidung des Mieteinigungsamts oder der Beschwerdestelle vorhergehenden Monat Geltung hatte.

(4) Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden fällig, wenn der Rechtszug beendet ist oder das Verfahren länger als drei Monate nicht betrieben wird. Vorschüsse werden nicht erhoben.

(5) Der Betrag der Gerichtskosten und der außergerichtlichen Auslagen, die ein Beteiligter dem anderen nach § 7 der Anordnung für das Verfahren in Mieteinigungssachen vom 16. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 723) zu erstatten hat, ist in der Sachentscheidung und, wenn eine solche nicht ergeht, durch Beschluß festzusetzen; zugleich ist zu bestimmen, wer die Kosten und die außergerichtlichen Auslagen zu tragen hat. Sie sind in der Regel dem unterliegenden Teil aufzuerlegen; die §§ 92, 93, 97 und 102 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend. Die Kosten können jedoch auch dem obsiegenden Teil auferlegt werden, soweit dies nach Lage der Sache, insbesondere nach den Vermögens- und Erwerbsverhältnissen der Beteiligten, der Billigkeit entspricht. Die Entscheidung über die Kosten ist endgültig, soweit nicht die ihr zugrunde liegende Entscheidung geändert wird.

(6) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Armenrecht gelten entsprechend.

§ 47

(1) Will die Beschwerdestelle bei der Entscheidung über eine Rechtsfrage von der ihr bekannten Entscheidung einer anderen Beschwerdestelle oder, falls über die Rechtsfrage bereits von einem höheren Gericht entschieden ist, von dieser Entscheidung abweichen, so hat es eine Vorabentscheidung über die Rechtsfrage (Rechtsentscheid) herbeizuführen. Das gleiche gilt, wenn es sich um eine durch Rechtsentscheid noch nicht entschiedene Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Der Rechtsentscheid ist in der Sache verbindlich.

(2) Die Zuständigkeit für den Rechtsentscheid bestimmt sich nach der Verordnung über die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Kostenordnung vom 23. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 251). § 28 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend.

§ 48

Im übrigen wird das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle durch Verordnung des Reichsministers der Justiz und des Reichswohnungskommissars geregelt.

3. Abschnitt

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 49

(1) Auf die nach diesem Gesetze den Beteiligten zustehenden Rechte kann nicht verzichtet werden. Eine Vereinbarung, nach der einem Beteiligten bei Ausübung der Rechte besondere Nachteile erwachsen sollen, ist unwirksam.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf Verträge Anwendung, die unter Umgehung oder zum Zwecke der Umgehung des Gesetzes abgeschlossen sind.

§ 50

. . . . . .

§ 51

. . . . . .

§ 52

Die für das Wohnungswesen zuständige oberste Landesbehörde kann mit Zustimmung des Reichswohnungskommissars und des Reichsministers der Justiz anordnen, daß bestimmte Gemeinden oder Gemeindeteile oder bestimmte Arten von Mieträumen von den Vorschriften des 1. Abschnitts ausgenommen werden; § 6 Abs. 1, § 9, § 10 Abs. 1, § 12, § 13 Abs. 2 Satz 2, §§ 14, 18 gelten entsprechend. Auch von diesen Vorschriften sind Ausnahmen im Wege einer nach Satz 1 ergehenden Anordnung zulässig.

§ 52a

. . . . . .

§ 52b

(1) Auf Grund einer Kündigung, die zwischen der Bekanntgabe einer Anordnung gemäß § 52 Satz 1 und ihrem Inkrafttreten vom Vermieter erklärt ist, kann die Herausgabe des Mietraums verlangt werden, jedoch frühestens für den Zeitpunkt des Inkrafttretens; für die Kündigung gilt unbeschadet der Vorschriften des Gesetzes über die Auflockerung der Kündigungstermine bei Mietverhältnissen über Wohnräume vom 24. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 306) der § 565 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sofern nicht eine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Der Vermieter kann schon vor dem Inkrafttreten auf künftige Räumung klagen.

(2) Eine vor der Bekanntgabe vom Vermieter erklärte Kündigung berechtigt nicht zum Verlangen auf Herausgabe des Mietraums.

§ 52c

(1) Nach der Bekanntgabe einer Anordnung gemäß § 52 Satz 1 kann der Vermieter von der Aufhebungsklage zur Räumungsklage übergehen.

(2) Mit dem Inkrafttreten der Anordnung ist der Aufhebungsstreit in der Hauptsache erledigt. Jede Partei trägt die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten; die Gerichtskosten werden niedergeschlagen. Das gleiche gilt bei dem Übergang zur Räumungsklage (Abs. 1) bezüglich der durch das Aufhebungsverfahren verursachten besonderen Kosten.

§ 52d

. . . . . .

§ 52e

(1) Für Mietverhältnisse, auf die sich eine Anordnung gemäß § 52 Satz 1 bezieht, gelten folgende Vorschriften:

1. Der § 19 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 findet Anwendung.
1a. Der § 27 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.
2. Der § 28 findet Anwendung.
3. Die §§ 29, 30 und 31 finden Anwendung.
4. Der Vermieter kann das Mietverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur nach den §§ 553, 554 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie unter den Voraussetzungen kündigen, unter denen nach § 2 die Aufhebung eines Mietverhältnisses wegen erheblicher Belästigung verlangt werden kann. Geringfügige Mietzinsrückstände berechtigen nicht zu einer fristlosen Kündigung. Eine auf Grund des § 554 erfolgte Kündigung ist unwirksam, wenn der Mieter bis zum Ablauf von einem Monat seit der Fälligkeit des Mietzinses den Vermieter befriedigt, eine gegenüber der Mietzinsforderung zulässige Aufrechnung erklärt oder ein ihm zustehendes Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht geltend macht. Der § 3 Abs. 2, 3 findet entsprechende Anwendung; das gleiche gilt von § 10 Abs. 2, 3 für Mietverhältnisse über Wohnräume.

5. Ist der Mietzins nach Monaten bemessen, so gilt für die Kündigung des Vermieters unbeschadet der Vorschriften des Gesetzes über die Auflockerung der Kündigungstermine bei Mietverhältnissen über Wohnräume vom 24. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 306) der § 565 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Hiervon werden Mietverhältnisse der im § 24 bezeichneten Art nicht berührt.

(2) Auf eine Vereinbarung, die den Vorschriften des Abs. 1 Nr. 4 entgegensteht, kann sich der Vermieter nicht berufen. Das gleiche gilt für eine Vereinbarung, wonach die Kündigung des Mietverhältnisses zuungunsten des Mieters abweichend vom § 565 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und von Abs. 1 Nr. 5 geregelt ist.

(3) Die oberste Landesbehörde kann mit Zustimmung des Reichswohnungskommissars und des Reichsministers der Justiz für ein Mietverhältnis, auf das sich eine Anordnung gemäß § 52 Satz 1 bezieht, zur Vermeidung von Härten

a) die Kündigung des Vermieters von der Einhaltung einer die Grenzen des § 565 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Abs. 1 Nr. 5 überschreitenden Kündigungsfrist abhängig machen,

b) bestimmen, daß eine dem Mieter nach § 721 der Zivilprozeßordnung für Wohnräume oder nach Abs. 1 Nr. 1a für sonstige Räume gewährte Räumungsfrist auf seinen Antrag vom Gericht gemäß § 5a Abs. 2 verlängert werden kann.

§ 53

Der Reichswohnungskommissar und der Reichsminister der Justiz können die von den obersten Landesbehörden erlassenen Vorschriften aufheben oder ändern. Sie können ferner die Anordnungen treffen, für deren Erlaß die obersten Landesbehörden zuständig sind, auch die ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse anderen Stellen übertragen.

Anordnung für das Verfahren in Mieteinigungssachen.

Vom 16. Dezember 1942.

Auf Grund des § 48 des Mieterschutzgesetzes in der Fassung vom 15. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 712) wird folgendes verordnet:

§ 1

Als Mieteinigungsamt ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Mietsache gelegen ist.

§ 2

Der Antrag an das Mieteinigungsamt ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen. Er soll unter Darlegung der Sachlage und Angabe der Beweismittel kurz begründet werden. Der Antragsteller soll die ihm zugänglichen Beweisurkunden beifügen.

§ 3

Der Antrag und die sonstigen Erklärungen eines Beteiligten sind den übrigen Beteiligten von Amts wegen mitzuteilen. Die hierfür erforderlichen Abschriften sollen beigefügt werden. Von der Mitteilung kann abgesehen werden, wenn das mitzuteilende Schriftstück lediglich Wiederholungen früherer Angaben oder Ausführungen enthält.

§ 4

(1) Das Mieteinigungsamt entscheidet durch Beschluß. Einer mündlichen Verhandlung bedarf es nicht.

(2) Das Mieteinigungsamt kann von Amts wegen Beweise erheben.

(3) Gegenüber Bevollmächtigten oder Beiständen, die nicht Rechtsanwälte sind, hat das Mieteinigungsamt in jeder Lage des Verfahrens die gleichen Befugnisse wie das Amtsgericht im Verfahren über die Aufhebungsklage (§ 157 der Zivilprozeßordnung, § 12 des Mieterschutzgesetzes).

§ 5

(1) Mündliche Verhandlungen vor dem Mieteinigungsamt sind nicht öffentlich. Der Richter kann Personen, die ein Interesse an der Entscheidung haben, zu der Verhandlung zulassen.

(2) Zeugen und Sachverständige, die im Antrag oder in sonstigen Erklärungen benannt sind, sollen zu der nächstfolgenden Verhandlung geladen werden, sofern ihre Vernehmung zur Aufklärung des Sachverhalts dienlich erscheint.

§ 6

(1) Von einer schriftlichen Begründung seiner Entscheidung soll das Mieteinigungsamt nur absehen, wenn die anwesenden Beteiligten oder deren Bevollmächtigte nach mündlicher Mitteilung der Gründe auf die Einlegung der Rechtsbeschwerde und die Mitteilung einer schriftlichen Begründung verzichten.

(2) Der Beschluß ist den Beteiligten oder deren Bevollmächtigten, wenn er nicht in ihrer Gegenwart verkündet ist, von Amts wegen zuzustellen.

§ 7

Das Mieteinigungsamt kann in seiner Entscheidung bestimmen, daß und zu welchem Betrag ein Beteiligter anderen Beteiligten Ersatz der baren Auslagen sowie Entschädigung für eine durch notwendige Reisen oder durch die notwendige Wahrnehmung von Terminen entstandene Zeitversäumnis zu gewähren hat. Die für die Entschädigung der Zeugen geltenden Vorschriften sowie § 46 Abs. 5 Satz 4 des Mieterschutzgesetzes gelten entsprechend.

§ 8

(1) Durch die Einlegung der Rechtsbeschwerde wird die Wirksamkeit der angefochtenen Entscheidung gehemmt.

(2) Die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde ist vom Mieteinigungsamt von Amts wegen zu prüfen. Weist das Mieteinigungsamt die Beschwerde als unzulässig zurück, so kann der Beschwerdeführer binnen einer Woche die Entscheidung der Beschwerdestelle hierüber beantragen.

(3) Will das Mieteinigungsamt der Beschwerde abhelfen, so hat es vor der Entscheidung den Beschwerdegegner zu hören.

(4) Für die Beschwerdestelle sind, unbeschadet des § 41 Abs. 3 des Mieterschutzgesetzes, die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Beschlusses bindend. Neue Tatsachen dürfen nur zur Begründung eines wesentlichen Mangels des Verfahrens vorgebracht werden.

(5) Die Beteiligten können auf das Recht der Beschwerde verzichten. Auf den Verzicht sowie auf die Zurücknahme der Beschwerde finden § 514 und § 515 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1943 in Kraft. Zugleich tritt die Anordnung für das Verfahren vor dem Mieteinigungsamt und der Beschwerdestelle vom 19. September 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 889) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 17. Februar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 25) und vom 27. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 166) außer Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1942.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Rothenberger

Der Reichswohnungskommissar
Dr. R. Ley

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Dezember 1942	Nr. 129

Tag	Inhalt	Seite
12. 12. 42	**Erlaß des Führers über die Besetzung der Dienststrafgerichte**	725
11. 12. 42	Verordnung über Vollstreckung auf dem Gebiet der Reichsversicherung im Protektorat Böhmen und Mähren	726
15. 12. 42	Verordnung über das Verbot der Herstellung und Verpackung von Zahnpulver in Heimarbeit	726
17. 12. 42	Verordnung über die Herstellung und die Anwendung von Kesselsteingegenmitteln, Kesselsteinlösemitteln und Kesselinnenanstrichmitteln	727

Erlaß des Führers über die Besetzung der Dienststrafgerichte.

Vom 12. Dezember 1942.

Zur Vereinheitlichung der Vorschriften über die Besetzung der Dienststrafgerichte bestimme ich:

§ 1

Die richterlichen Mitglieder der Dienststrafsenate des Reichsverwaltungsgerichts, einschließlich der Vorsitzer und ihrer Stellvertreter, bestellt der Präsident des Reichsverwaltungsgerichts mit Zustimmung des Reichsministers des Innern.

§ 2

Die Mitglieder der nach § 109 RDStO. gebildeten Dienststrafgerichte für Beamte der Reichsjustizverwaltung bestellt, soweit sie nicht durch § 109 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. b gesetzlich bestimmt sind, der Reichsminister der Justiz.

§ 3

Die Bestellung der richterlichen Beisitzer des nach § 110 RDStO. gebildeten besonderen Dienststrafsenats beim Reichsgericht behalte ich mir auch weiterhin vor.

§ 4

Die Bestellung der Mitglieder von Dienststrafgerichten nach den §§ 1 bis 3 wirkt für ein Rechnungsjahr. Sie verlängert sich jeweils um das folgende Rechnungsjahr, wenn sie nicht widerrufen wird; der Widerruf kann nur zum Schluß eines Rechnungsjahres ausgesprochen werden.

§ 5

Die §§ 1 bis 4 gelten mit Wirkung vom 1. Juli 1941. Entgegenstehende Vorschriften treten mit dem 30. Juni 1941 außer Kraft, jedoch bleiben Bestellungen, die nach den bisherigen Vorschriften erfolgt sind, wirksam; auch für sie gilt § 4 sinngemäß.

Führer-Hauptquartier, den 12. Dezember 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung über Vollstreckung auf dem Gebiet der Reichsversicherung im Protektorat Böhmen und Mähren.

Vom 11. Dezember 1942.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 485) wird im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren verordnet:

§ 1

(1) Die Träger der Reichsversicherung sind berechtigt, über Forderungen aus dem Versicherungsverhältnis vollstreckbare Ausfertigungen zum Zwecke der Zwangsvollstreckung im Protektorat Böhmen und Mähren zu erteilen. Die Vollstreckungsklausel lautet:

„Ausgefertigt zum Zwecke der Zwangsvollstreckung im Protektorat Böhmen und Mähren."

Diese vollstreckbaren Ausfertigungen gelten für die Vollstreckung im Protektorat Böhmen und Mähren als vollstreckbare Titel im Sinne der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Vollstreckung von Titeln in den verschiedenen Rechtsgebieten des Großdeutschen Reichs vom 16. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 176).

(2) Die Vollstreckungsklausel nach Abs. 1 kann nur von dem Leiter oder einem von ihm bestimmten Bediensteten des Versicherungsträgers erteilt werden. Der Vollstreckungsklausel ist das Siegel oder der Stempel des Versicherungsträgers beizufügen.

§ 2

Über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, entscheidet das Reichsversicherungsamt.

§ 3

Die Träger der Reichsversicherung können sich bei Durchführung der Zwangsvollstreckung der Hilfe der Versicherungsträger im Protektorat Böhmen und Mähren bedienen.

§ 4

Der Reichsarbeitsminister kann zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen.

§ 5

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch für die Vollstreckung von Forderungen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung entstanden sind.

Berlin, den 11. Dezember 1942.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Pfundtner

Verordnung über das Verbot der Herstellung und Verpackung von Zahnpulver in Heimarbeit.

Vom 15. Dezember 1942.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Heimarbeit in der Fassung vom 30. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2145) wird verordnet:

§ 1

Zahnpulver darf in Heimarbeit weder hergestellt noch verpackt werden. Heimarbeiter dürfen mit solchen Arbeiten nicht beauftragt werden.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1942.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Seldte

Verordnung über die Herstellung und die Anwendung von Kesselsteingegenmitteln, Kesselsteinlösemitteln und Kesselinnenanstrichmitteln. Vom 17. Dezember 1942.

Auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Verordnung vom 30. August 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 918) und des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Herstellung von Kesselsteingegenmitteln, Kesselsteinlösemitteln und Kesselinnenanstrichmitteln bedarf, unbeschadet sonstiger behördlicher Vorschriften, der Genehmigung durch den Reichswirtschaftsminister oder die von ihm bestimmten Stellen. Der Herstellung ist die Einfuhr gleichgesetzt.

(2) Die Genehmigung zur Herstellung von Kesselsteingegenmitteln, Kesselsteinlösemitteln und Kesselinnenanstrichmitteln wird unter einem behördlichen Zulassungszeichen erteilt und im Ministerialblatt des Reichswirtschaftsministeriums bekanntgegeben.

(3) Die Anwendung von Kesselsteingegenmitteln, Kesselsteinlösemitteln und Kesselinnenanstrichmitteln kann für einzelne Mittel oder für bestimmte Anlagen durch behördliche Anordnung oder Verfügung von der Zustimmung der zuständigen technischen Überwachungsstelle abhängig gemacht werden.

§ 2

(1) Im Sinne dieser Verordnung gelten als

a) Kesselsteingegenmittel die Mittel, durch deren Zusatz zum Speisewasser oder zu dem in der Anlage umlaufenden Wasser die Bildung von Kesselstein oder Wasserstein in Dampfkesseln oder sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen verhütet, verringert oder als Nebenwirkung solche Ablagerungen auf den Wandungen ab- oder aufgelöst werden sollen,

b) Kesselsteinlösemittel die Mittel, durch deren Anwendung Kesselstein oder Wasserstein von den Wandungen der Dampfkessel oder sonstiger überwachungspflichtiger Anlagen auf chemischem Wege gelöst, entfernt oder daneben die Bildung festhaftender Steinansätze verhütet werden soll,

c) Kesselinnenanstrichmittel die Mittel, die durch Auftragen auf die wasserberührte Oberfläche die Wandungen von Dampfkesseln oder sonstigen überwachungspflichtigen Anlagen gegen chemische Einwirkungen in Betriebs- und Stillstandszeiten schützen, den Baustoff bei Reinigungsarbeiten schonen, die Kessel- oder Wassersteinbeseitigung erleichtern oder die Bildung festhaftender Steinansätze verhüten sollen.

(2) Kesselsteingegenmittel, Kesselsteinlösemittel und Kesselinnenanstrichmittel, die nicht aus verschiedenen Chemikalien zusammengesetzt sind und die unter ihrer üblichen chemischen Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden, sowie solche, die gemäß besonderer Bestellung nach chemotechnischer Untersuchung oder Prüfung des einzelnen Anwendungsfalles hergestellt oder geliefert und deren Anwendung durch den Hersteller bzw. Lieferer überwacht wird, fallen nicht unter diese Verordnung. Diese allgemeine Freistellung kann im Einzelfall durch behördliche Anordnung oder Verfügung aufgehoben werden.

§ 3

(1) Anträge auf Genehmigung sind in zweifacher Ausfertigung bei der Reichshauptstelle für die technische Überwachung[1]) einzureichen.

(2) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

a) Name des Herstellers und dessen Anschrift,
b) Bezeichnung des Mittels,
c) qualitative und quantitative Zusammensetzung des Mittels; für alle Bestandteile des Mittels ist hierbei neben etwaigen geschützten oder Phantasienamen eine eindeutige chemische Bezeichnung anzugeben,
d) Zweckbestimmung des Mittels,
e) Gebrauchsanweisung.

Muster und weitere Unterlagen sind auf Verlangen der mit dem Antrage befaßten Stellen einzureichen.

§ 4

Zugleich mit dem Antrage auf Genehmigung hat der Hersteller bzw. der Einführer bei der zuständigen Preisbildungsstelle die Festsetzung des Verbraucherhöchstpreises für das Erzeugnis zu beantragen. Diesem Antrage ist eine Selbstkostenrechnung nach dem von dem Reichskommissar für die Preisbildung aufgestellten Muster[2]) beizufügen.

§ 5

(1) Der Verbraucherhöchstpreis wird durch den Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen festgesetzt, und zwar sowohl für den Verkauf an Großverbraucher als auch für den Verkauf an Kleinverbraucher.

[1]) Anschrift: Reichshauptstelle für die technische Überwachung, Berlin-Grunewald, Hagenstraße 56.

[2]) Zu beziehen bei der Druckerei Flemming & Sohn, Berlin SW 68, Hollmannstraße 15.

(2) Der Großverbraucher-Höchstpreis muß um einen angemessenen Betrag niedriger als der Kleinverbraucher-Höchstpreis festgesetzt werden.

§ 6

Der Kleinverbraucher-Höchstpreis muß auf dem Erzeugnis oder dessen Umhüllung, dessen Ausstattung oder dem Behältnis, aus dem es verkauft wird, aufgedruckt sein. Der Aufdruck muß das Wort »Kleinverbraucher-Höchstpreis« tragen.

§ 7

Kesselsteingegenmittel, Kesselsteinlösemittel und Kesselinnenanstrichmittel, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt und vertrieben wurden, können weiter hergestellt und vertrieben werden, sofern der Antrag auf Genehmigung gemäß § 1 Abs. 1 bei der im § 3 genannten Stelle eingereicht und eine versagende Entscheidung noch nicht ergangen ist. Diese Sonderregelung für bereits hergestellte und vertriebene Mittel gilt bis zum 31. Dezember 1943.

§ 8

(1) Die Kosten für das Genehmigungsverfahren und die dabei erforderlichen Untersuchungen trägt der Antragsteller. Die Reichshauptstelle ist berechtigt, einen Kostenvorschuß zu fordern.

(2) Falls die Zustimmung der zuständigen technischen Überwachungsstelle zur Anwendung des Mittels im Einzelfall vorgeschrieben ist (§ 1 Abs. 3), hat die Kosten hierfür der Antragsteller zu tragen. Die Reichshauptstelle für die technische Überwachung stellt Grundsätze für die Berechnung der Kosten auf, die der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers im Benehmen mit dem Reichskommissar für die Preisbildung bedürfen.

§ 9

Beim Vertrieb der Kesselsteingegenmittel, Kesselsteinlösemittel und Kesselinnenanstrichmittel ist eine verständlich gefaßte Gebrauchsanweisung beizugeben in der Fassung, wie sie dem Genehmigungsbescheide beigefügt ist. Auf der Gebrauchsanweisung und auf den Packungen müssen an deutlich sichtbarer Stelle der Name des Herstellers, die Zweckbestimmung, die Bezeichnung des Mittels und das behördliche Zulassungszeichen wiedergegeben sein, unter dem das Mittel genehmigt worden ist.

§ 10

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft, soweit nicht die Vorschriften der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 28. August 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 539) eingreifen.

§ 11

Die Verordnung tritt zwei Wochen nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1942.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Dr. Landfried

Der Reichskommissar für die Preisbildung

Dr. Fischböck

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 422265 — Postscheckkonto: Berlin 96300), oder von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 23. Dezember 1942	Nr. 130

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 42	Zweite Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Zweite Wasserverbandverordnung)	729
19. 12. 42	Zweite Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Genossenschaftsrechts	729
19. 12. 42	Verordnung über die Zehr- und Ganggelder der Vollstrecker in den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Reichsgau Sudetenland	730
20. 12. 42	Polizeiverordnung über die Lenkung des Fremdenverkehrs	732

Zweite Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Zweite Wasserverbandverordnung).

Vom 15. Dezember 1942.

Auf Grund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 10. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 188) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über den Generalinspektor für Wasser und Energie vom 29. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 467) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgendes verordnet:

Die im § 26 Abs. 2 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 933) vorgeschriebene Frist wird verlängert. Demgemäß lautet dieser Absatz:

»(2) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Vorschriften, welche den Entschädigungsanspruch beschränken oder ausschließen, bleiben aufrechterhalten. Sie fallen am 31. Dezember 1947 weg, wenn sie nicht vorher in die Satzung oder die Polizeiverordnung (§§ 22, 23) genommen werden.«

Berlin, den 15. Dezember 1942.

Der Generalinspektor für Wasser und Energie
In Vertretung
Schulze-Fielitz

Zweite Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Genossenschaftsrechts.

Vom 19. Dezember 1942.

Auf Grund des § 53 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes und des § 4 Abs. 2 der Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 4. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1337) wird verordnet:

Artikel I

(1) Die Prüfung des Jahresabschlusses von Genossenschaften nach Artikel 2 der Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse von Kreditinstituten vom 7. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I

S. 763) wird bis auf weiteres nur noch alle zwei Jahre durchgeführt; dabei ist jeweils der letztjährige Abschluß zu prüfen.

(2) Die Prüfungs- und Spitzenverbände können im Einzelfall weitere Prüfungen anordnen.

Artikel II

Für Genossenschaften ist eine Liste der Genossen bei dem Gericht, in dessen Register eine Zweigniederlassung eingetragen ist (§§ 14, 158 des Reichsgesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, § 28 der Verordnung über das Genossenschaftsregister) und bei der Zweigniederlassung selbst (§ 14 des in den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Reichsgau Sudetenland geltenden Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) nicht mehr zu führen. Die entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

Artikel III

(1) Der Vierte Abschnitt des Reichsgesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wird durch folgende Vorschrift ergänzt:

»§ 64b

Gehört eine Genossenschaft keinem Prüfungsverband an, so kann das Gericht (§ 10) einen Prüfungsverband zur Wahrnehmung der im Gesetz den Prüfungsverbänden übertragenen Aufgaben bestellen. Dabei sollen die fachliche Eigenart und der Sitz der Genossenschaft berücksichtigt werden.«

(2) Artikel III des Gesetzes zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes vom 30. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) tritt außer Kraft.

(3) Der bisherige § 64b wird § 64c.

Artikel IV

(1) Folgende Vorschriften werden hinter § 88 und § 108 des Reichsgesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, eingefügt:

»§ 88a

(1) Die Liquidatoren können den Anspruch der Genossenschaft auf rückständige Einzahlungen auf den Geschäftsanteil (§ 7 Nr. 2) und den Anspruch auf anteilige Fehlbeträge (§ 73 Abs. 2) mit Zustimmung des Prüfungsverbandes abtreten.

(2) Der Prüfungsverband soll nur zustimmen, wenn der Anspruch an eine genossenschaftliche Zentralkasse oder an eine der fortlaufenden Überwachung durch einen Prüfungsverband unterstehende Stelle abgetreten wird und schutzwürdige Belange der Genossen nicht entgegenstehen.«

»§ 108a

(1) Der Konkursverwalter kann die Ansprüche der Genossenschaft auf rückständige Einzahlungen auf den Geschäftsanteil (§ 7 Nr. 2), auf anteilige Fehlbeträge (§ 73 Abs. 2) und auf Nachschüsse (§§ 106, 108) mit Genehmigung des Konkursgerichts abtreten.

(2) Die Genehmigung soll nur nach Anhörung des Prüfungsverbandes und nur dann erteilt werden, wenn der Anspruch an eine genossenschaftliche Zentralkasse oder an eine der fortlaufenden Überwachung durch einen Prüfungsverband unterstehende Stelle abgetreten wird.«

(2) Für den Bereich des in den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Reichsgau Sudetenland geltenden Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind diese Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 19. Dezember 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Verordnung über die Zehr- und Ganggelder der Vollstrecker in den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Reichsgau Sudetenland. Vom 19. Dezember 1942.

Auf Grund des Artikels XXXIV des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895 (RGBl. Nr. 112) wird verordnet:

§ 1

Die in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol-Vorarlberg geltende Verordnung über die gerichtlichen Zehr- und Ganggelder vom 25. Februar 1930 (BGBl. Nr. 62) in der Fassung der Verordnungen BGBl. 1935 Nr. 386 und 525, 1936 Nr. 414 und 1937 Nr. 254 wird wie folgt geändert:

1. Das Zehrgeld beträgt:
   a) in den Fällen des § 2 Nr. 1 bei einem Wert des zu vollstreckenden oder zu sichernden Anspruchs:
      bis einschließlich 40 Reichsmark ..... 0,70 Reichsmark,
      über 40 Reichsmark bis einschließlich 70 Reichsmark ..... 1,— Reichsmark,
      über 70 Reichsmark bis einschließlich 670 Reichsmark ..... 1,70 Reichsmark,
      über 670 Reichsmark bis einschließlich 3 340 Reichsmark ..... 2,— Reichsmark,
      über 3 340 Reichsmark bis einschließlich 6 670 Reichsmark ..... 2,70 Reichsmark,
      über 6 670 Reichsmark .. 3,40 Reichsmark;
      ist der Wert nicht ersichtlich, so beträgt das Zehrgeld ..... 1,40 Reichsmark;
   b) im Falle des § 2 Nr. 4 ... 0.40 Reichsmark.
2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   »(1) Hat sich der Vollstrecker bereits an den Ort begeben, wo eine der im § 2 bezeichneten Amtshandlungen vorzunehmen wäre, unterbleibt jedoch der Vollzug mangels pfändbarer Gegenstände, wegen Unauffindbarkeit des Verpflichteten oder der gepfändeten Gegenstände oder aus sonst einem Grunde, so gebührt ebenfalls das Zehrgeld nach § 2, wenn es 1 Reichsmark nicht übersteigt. Würde bei Berechnung nach § 2 das Zehrgeld den Betrag von 1 Reichsmark übersteigen, so vermindert es sich um die Hälfte, doch nicht unter 1 Reichsmark.«
3. Der Zuschlag zum Zehrgeld beträgt:
   im Falle des § 5 Abs. 1 .. 0,30 Reichsmark,
   im Falle des § 5 Abs. 2 .. 1,70 Reichsmark.
4. Der Übernachtungszuschlag zum Ganggeld nach § 7 Abs. 5 beträgt .. 2,70 Reichsmark.

§ 2

Die in den Reichsgauen Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol-Vorarlberg geltende Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (BGBl. 1937 Nr. 4) wird wie folgt geändert:

Im § 78 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.

§ 3

Der im Reichsgau Sudetenland geltende Erlaß vom 30. September 1920 (Verordnungsbl. d. Justizministeriums Nr. 44) in der Fassung des Erlasses vom 6. März 1924 (Verordnungsbl. d. Justizministeriums Nr. 12) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

   »§ 2

   (1) Das Zehrgeld wird einheitlich auf 50 Reichspfennig für jede Amtshandlung festgesetzt, für welche nach § 1 eine Entschädigung zusteht. Wird sie in der Nacht vollzogen oder beendet, so erhöht sich das Zehrgeld auf 1 Reichsmark.

   (2) Das niedrigste Zehrgeld für einen ganzen Kalendertag oder für eine wenigstens achtstündige Zeitdauer beträgt 3 Reichsmark, für eine kürzere, wenigstens aber vierstündige Zeitdauer 1,50 Reichsmark. Besteht der Anspruch auf Erhöhung nach dem letzten Satze des vorhergehenden Absatzes, so erhöhen sich diese Beträge um 50 Reichspfennig; muß der Vollstrecker außerhalb des Amtssitzes die ganze Nacht verbringen, so gebührt ein Zuschlag von 1,50 Reichsmark für die Nacht. In den Fällen dieses Absatzes ist die Dauer der Reise hin und zurück einzurechnen.

   (3) Wird der Vollzug am nächsten Tage fortgesetzt, so gebührt neuerlich der Anspruch auf Zehrgeld.

   (4) Wurden auf demselben Dienstgang bei einer vierstündigen Dauer der Amtshandlung zwei, bei einer achtstündigen Dauer der Amtshandlung weniger als sechs Aufträge vollzogen, so ist das nach dem zweiten Absatz bemessene Zehrgeld zu gleichen Teilen aufzuteilen.«
2. Das Ganggeld (§ 4) beträgt 20 Reichspfennig.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1943 in Kraft. Sie gilt für Amtshandlungen, die nach ihrem Inkrafttreten vorgenommen werden.

Berlin, den 19. Dezember 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Polizeiverordnung über die Lenkung des Fremdenverkehrs.

Vom 20. Dezember 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

§ 1

(1) Der gesamte gewerbliche Beherbergungsraum in Fremdenverkehrsgemeinden (§ 10 des Gesetzes über den Reichsfremdenverkehrsverband vom 26. März 1936, Reichsgesetzbl. I S. 271) ist Fronturlaubern und Personen, die kriegswichtige Arbeit leisten, bevorzugt zur Verfügung zu stellen.

(2) Den Fremdenverkehrsgemeinden im Sinne dieser Polizeiverordnung können andere Gemeinden von der Kreispolizeibehörde gleichgestellt werden.

§ 2

In den als Heilbäder und heilklimatische Kurorte anerkannten Fremdenverkehrsgemeinden ist der Beherbergungsraum an erster Stelle für Personen bereit zu halten, die ein mit Gründen versehenes ärztliches Zeugnis über die Notwendigkeit einer Kur vorlegen.

§ 3

(1) Die Beherbergungsdauer in Fremdenverkehrsgemeinden kann zeitlich begrenzt werden.

(2) Zeit und Dauer der Beherbergung sind von dem Wohnungsgeber in die Reichskleiderkarte des Gastes einzutragen.

§ 4

Die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieser Polizeiverordnung, insbesondere auch über den Kreis der bevorzugten Personen, über die Reihenfolge, in der sie bei Abschluß von Beherbergungsverträgen zu berücksichtigen sind (§ 1), über die Anforderungen an die nach § 2 zu verlangenden ärztlichen Zeugnisse und über die aus ihnen zu ziehenden Folgerungen sowie über die zeitliche Begrenzung des Aufenthalts und über Inhalt und Form der Eintragungen in die Reichskleiderkarte (§ 3) erläßt der Staatssekretär für Fremdenverkehr im Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern.

§ 5

Wer als Wohnungsgeber oder als Gast den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Anordnungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 6

Die Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1943 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1942.

Der Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung
Hermann Esser
Staatssekretär für Fremdenverkehr

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei
Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

NATIONALBIBLIOTHEK
Zeitschriftensaal

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Dezember 1942	Nr. 131

Tag	Inhalt	Seite
12. 12. 42	**Erlaß des Führers über die Rechtsstellung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei**	733
16. 12. 42	Änderungsverordnung zur Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Versicherung von Kraftfahrzeugen in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland	734
21. 12. 42	Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Beamten der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern	735
22. 12. 42	Verordnung über gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte von Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika	737
22. 12. 42	Vierte Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete	737
23. 12. 42	Verordnung über das Außerkrafttreten des Spinnstoffgesetzes und der Durchführungsverordnungen hierzu und anderer Vorschriften auf dem Gebiet der Spinnstoff- und Bekleidungswirtschaft	738
23. 12. 42	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze gegen Bleivergiftung bei Anstricharbeiten	739
24. 12. 42	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge	739
24. 12. 42	Verordnung über die einkommensteuerliche und vermögensteuerliche Sonderbehandlung der Zigeuner	740
28. 12. 42	Verordnung zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag	740

Im Teil II, Nr. 38, ausgegeben am 30. Dezember 1942, sind veröffentlicht: Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen über Leichenbeförderung (Beitritt Rumäniens). — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über den deutsch-slowakischen Vertrag über die Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet.

Erlaß des Führers über die Rechtsstellung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

Vom 12. Dezember 1942.

I.

Die Rechte und Pflichten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ergeben sich aus den ihr von mir gestellten Aufgaben und der dadurch bedingten organisatorischen Stellung.

II.

Die innere Ordnung und Organisation der Partei bestimmt sich ausschließlich nach Parteirecht.

III.

Am allgemeinen Rechtsverkehr nimmt die Partei nach Maßgabe der für den Staat geltenden Rechtsvorschriften teil, soweit für sie nicht eine Sonderregelung besteht oder getroffen wird.

IV.

Die Bestimmungen im § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1016) hebe ich auf.

V.

Die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Vorschriften erläßt der Leiter meiner Partei-Kanzlei im Einvernehmen mit dem Reichsschatzmeister der NSDAP. und dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei.

Führer-Hauptquartier, den 12. Dezember 1942.

Der Führer
Adolf Hitler

Der Leiter der Partei-Kanzlei
M. Bormann

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Änderungsverordnung zur Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Versicherung von Kraftfahrzeugen in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland. Vom 16. Dezember 1942.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) in Verbindung mit der Zweiten Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich vom 27. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 315) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan verordnet:

§ 1

§ 3 der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Versicherung von Kraftfahrzeugen in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 19. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1036) wird aufgehoben.

§ 2

§ 3 Abs. 2 und 3 und §§ 4, 5 und 7 der Verordnung über die Versicherung von Kraftfahrzeugen vom 14. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 200) gelten auch in den Alpen- und Donau-Reichsgauen mit der Maßgabe, daß im § 5 an die Stelle des »1. März 1938« der »1. Januar 1943« und im § 7 an die Stelle des »31. Mai 1938« der »31. März 1943« tritt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1943 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1942.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Dr. Fischböck

Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Beamten der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern. Vom 21. Dezember 1942.

Auf Grund der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft vom 20. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 189) in Verbindung mit § 17 der Dritten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft (Gauwirtschaftskammeraufbauverordnung. GWKAV) vom 30. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 371) wird verordnet:

§ 1

(1) Gefolgschaftsmitglieder, die im Zeitpunkt der Errichtung einer Gauwirtschaftskammer Beamte einer in sie übergeführten Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer waren, können entweder im Beamtenverhältnis verbleiben oder als Angestellte von der Gauwirtschaftskammer übernommen werden.

(2) Wollen sie im Beamtenverhältnis verbleiben, so haben sie dies spätestens sechs Monate nach Errichtung der Gauwirtschaftskammer dem Präsidenten der Gauwirtschaftskammer schriftlich zu erklären. Geben sie eine solche Erklärung nicht ab oder stellen sie den Antrag auf Übernahme in das Angestelltenverhältnis, so sind sie innerhalb von zwei weiteren Monaten aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen und mit demselben Zeitpunkt als Angestellte in die Dienste der Gauwirtschaftskammer zu übernehmen, sofern nicht einem Antrag auf Entlassung von dem Präsidenten der Gauwirtschaftskammer entsprochen wird. Ihre Vergütungen dürfen nicht geringer sein als die Dienstbezüge, die ihnen zustehen würden, wenn sie Beamte geblieben wären.

(3) Den im Beamtenverhältnis verbleibenden Gefolgschaftsmitgliedern ist bei der Gauwirtschaftskammer ein Amt derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt zu übertragen und die bei den Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern geleistete Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter und — vorbehaltlich der Bestimmungen des § 85 des Deutschen Beamtengesetzes — auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit nach den beamtenrechtlichen Grundsätzen anzurechnen. Eine Beförderungsmöglichkeit nach näherer Bestimmung des Reichswirtschaftsministers bleibt ihnen erhalten.

§ 2

Solange bei der Gauwirtschaftskammer Beamtenverhältnisse gemäß § 1 aufrechterhalten bleiben, besitzen die Gauwirtschaftskammern Dienstherrnfähigkeit im Sinne der beamtenrechtlichen Vorschriften; es finden insoweit die Vorschriften über juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 17 der Gauwirtschaftskammeraufbauverordnung vom 30. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 371) auf sie Anwendung.

§ 3

Wenn die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 in den Dienst der Gauwirtschaftskammer getretenen ehemaligen Beamten einer Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer aus dem Dienst der Gauwirtschaftskammer ausscheiden, so stehen ihnen Versorgungsbezüge in der Höhe zu, wie sie festgesetzt worden wären, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses in den Ruhestand versetzt worden wäre. Dasselbe gilt für den Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge.

§ 4

(1) Versorgungsansprüche nach § 3 bestehen nicht, wenn zur Kündigung in der Person eines nach § 1 Abs. 2 in den Dienst der Gauwirtschaftskammer übergetretenen ehemaligen Beamten einer Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer ein wichtiger Grund vorliegt, der die Beendigung des Beamtenverhältnisses ohne Ruhegehaltsanspruch auch dann zur Folge gehabt hätte, wenn der Angestellte Beamter geblieben wäre.

(2) Die Feststellung, daß in der Person des Gefolgschaftsmitgliedes ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 1 vorliegt, trifft der Reichswirtschaftsminister oder die von ihm bestimmte Stelle. Die Entscheidung ist endgültig. Sie unterliegt nicht der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte und die Verwaltungsgerichte. Der Reichswirtschaftsminister kann einen Unterhaltsbeitrag bewilligen.

(3) §§ 64 und 96 der Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 71) finden sinngemäß Anwendung.

§ 5

(1) Für die Beamten auf Widerruf der in die Gauwirtschaftskammern übergeführten Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 4 sinngemäß.

(2) Das Beamtenverhältnis der in einer Planstelle befindlichen Beamten auf Widerruf kann in ein lebenslängliches umgewandelt werden.

§ 6

Die Versorgungsrechte der Ruhestandsbeamten der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern sowie die Ansprüche der Hinterbliebenen von Beamten dieser Kammern bleiben unberührt.

§ 7

Soweit die Gauwirtschaftskammern als Rechtsnachfolger von Industrie- und Handelskammern Träger von Berufs-, Berufsfachschulen u. dgl. sind, finden für die beamtenrechtlichen Dienstverhältnisse bei diesen Schulen die Vorschriften über juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des § 17 der Gauwirtschaftskammeraufbauverordnung (Reichsgesetzbl. 1942 I S. 371) Anwendung.

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 8

Die im § 1 Abs. 2 festgesetzte Frist gilt nicht für diejenigen Kammerbeamten, die zur Wehrmacht, zum Reichsarbeitsdienst oder zu einer Schutzgliederung einberufen, dienstverpflichtet oder zu anderen Dienststellen abgeordnet sind. Diese Gefolgschaftsmitglieder verbleiben bis auf weiteres im Beamtenverhältnis. Sie haben die im § 1 Abs. 2 bezeichnete Erklärung zu einem vom Reichswirtschaftsminister zu bestimmenden Zeitpunkt abzugeben.

§ 9

Die bisherigen Beamten der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern haben auch vor der Entscheidung gemäß § 1 Abs. 2 bei der Gauwirtschaftskammer Dienste zu leisten, die ihrer Vorbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechen. Sie sind auch zur Übernahme eines als gleichwertig anzusehenden Amtes im unmittelbaren Reichs- oder Landesdienst verpflichtet.

§ 10

Die Vorschriften der §§ 1 bis 9 finden auf die Wirtschaftskammern entsprechende Anwendung.

§ 11

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

Berlin, den 21. Dezember 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung über gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte von Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 22. Dezember 1942.

Auf Grund des § 26 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 191) wird zur Vergeltung für die in den Vereinigten Staaten von Amerika gegen gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte deutscher Staatsangehöriger getroffenen Maßnahmen verordnet:

§ 1

(1) An den im Inland wirksamen Patent-, Urheber-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechten, die Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika zustehen, können zur Wahrung allgemeiner Belange Ausübungsrechte erteilt werden. Dies gilt auch dann, wenn einem anderen an dem Recht eine Befugnis zur ausschließlichen Verwertung zusteht.

(2) Ein Ausübungsrecht nach Abs. 1 kann auch dem erteilt werden, der bereits aus einem anderen Rechtsgrund zur Ausübung befugt ist.

§ 2

Die Erteilung von Patenten sowie die Eintragung von Gebrauchsmustern und Warenzeichen, die ein Angehöriger der Vereinigten Staaten von Amerika nachsucht, kann ausgesetzt werden.

§ 3

Für die Durchführung der §§ 1 und 2 gelten die Bestimmungen der §§ 4 bis 12 der Verordnung über gewerbliche Schutzrechte britischer Staatsangehöriger vom 26. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 424) und der §§ 2 und 3 der Verordnung über Urheberrechte britischer Staatsangehöriger vom 1. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 947) sinngemäß.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der Reichsminister der Justiz bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 22. Dezember 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Vierte Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete. Vom 22. Dezember 1942.

Auf Grund der Zweiten Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete vom 23. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1653) wird im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern und dem Reichsforstmeister verordnet:

§ 7 der Verordnung zur Sicherung des geordneten Aufbaus der Wirtschaft der eingegliederten Ostgebiete (Aufbauverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 638) erhält folgende Fassung:

„§ 7

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1944 außer Kraft.“

Berlin, den 22. Dezember 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Verordnung über das Außerkrafttreten des Spinnstoffgesetzes und der Durchführungsverordnungen hierzu und anderer Vorschriften auf dem Gebiet der Spinnstoff- und Bekleidungswirtschaft. Vom 23. Dezember 1942*).

Auf Grund des § 25 des Spinnstoffgesetzes vom 6. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1411) und des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan folgendes verordnet:

§ 1

(1) Das Spinnstoffgesetz vom 6. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1411) sowie die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen vom 6. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 4), vom 14. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 553), vom 29. September 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 852) und vom 5. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 833) treten außer Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft die Anordnung über die Beschränkung der Errichtung und Erweiterung von Textilausrüstungsbetrieben und -unternehmungen in den sudetendeutschen Gebieten und im Lande Österreich vom 30. Dezember 1938 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 1 vom 2. Januar 1939) sowie die zu dieser Anordnung ergangene Anordnung über die Verlängerung und den Vollzug der Anordnung über die Beschränkung der Errichtung und Erweiterung von Textilausrüstungsbetrieben und -unternehmungen in den sudetendeutschen Gebieten und im Lande Österreich vom 27. November 1941 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 281 vom 1. Dezember 1941).

§ 2

Die Verordnung über die Preisbildung in der Spinnstoffwirtschaft vom 9. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1351) und die Verordnung über die Preisbildung für Lederbekleidung vom 23. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 307) treten außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt sieben Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1942.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Landfried

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Dr. Fischböck

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 303 vom 28. Dezember 1942.

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze gegen Bleivergiftung bei Anstricharbeiten. Vom 23. Dezember 1942*).

Auf Grund der Gewerbeordnung § 120e wird verordnet:

Im § 15 Abs. 3 der Verordnung zum Schutze gegen Bleivergiftung bei Anstricharbeiten vom 27. Mai 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 183) in der Fassung der Verordnung vom 28. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1682) wird der Zeitpunkt, bis zu dem der Reichsarbeitsminister Ausnahmen zulassen kann, bis zum Ablauf des Jahres 1946 verlängert.

Berlin, den 23. Dezember 1942.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Syrup

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 303 vom 28. Dezember 1942.

Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge. Vom 24. Dezember 1942.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Fürsorgepflicht wird hiermit verordnet:

Die Geltungsdauer des § 33 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 765) in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 99) wird über den 31. Dezember 1942 hinaus bis zum 31. Dezember 1943 verlängert.

Berlin, den 24. Dezember 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Engel

Verordnung über die einkommensteuerliche und vermögensteuerliche Sonderbehandlung der Zigeuner Vom 24. Dezember 1942

Ich verordne auf Grund der Ermächtigung im § 6 Ziffer 3 der Verordnung über die Besteuerung und die arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten (StVAOst) vom 20. Januar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 41):

§ 1

Einkommensteuerliche Sonderbehandlung der Zigeuner

(1) Zigeuner, die weder zu Beginn des Kalenderjahres noch mindestens vier Monate im Kalenderjahr verheiratet waren, fallen in die Steuergruppe I. Alle anderen Zigeuner fallen in die Steuergruppe II.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 sind beim Steuerabzug vom Arbeitslohn erstmalig auf den Arbeitslohn anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 1942 gezahlt wird. Sie sind bei der Veranlagung erstmalig für das Kalenderjahr 1943 anzuwenden.

§ 2

Vermögensteuerliche Sonderbehandlung der Zigeuner

Freibeträge § 5 des Vermögensteuergesetzes gemäß werden für Zigeuner mit Wirkung ab 1. April 1943 nicht mehr gewährt.

§ 3

Begriff des Zigeuners

Zigeuner im Sinn dieser Verordnung sind:

1. Vollzigeuner (stammechte Zigeuner),
2. Mischlinge mit vorwiegendem oder gleichem zigeunerischen Blutsanteil,

wenn sie vom Reichskriminalpolizeiamt als solche festgestellt worden sind.

Berlin, 24. Dezember 1942

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Verordnung zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Vom 28. Dezember 1942.

Auf Grund des Fünften Abschnitts der Verordnung zur Vereinheitlichung des Rechts der Vertragsversicherung vom 19. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2443) und des § 9 der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungsteuer vom 31. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 501) wird folgendes verordnet:

Artikel I

Das Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 263) in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 985), der Verordnung vom 12. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 65), des Gesetzes vom 7. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2223), der Verordnung vom 19. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2443) und der Verordnung vom 3. November 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 636) wird wie folgt geändert:

An die Stelle der §§ 100 bis 107 treten als §§ 100 bis 107c die nachstehenden Vorschriften:

„§ 100

Hat im Falle des § 97 der Hypothekengläubiger seine Hypothek dem Versicherer angemeldet, so ist eine Zahlung, welche ohne die

Sicherung der bestimmungsgemäßen Verwendung des Geldes geleistet wird, dem Hypothekengläubiger gegenüber nur wirksam, wenn dieser schriftlich der Zahlung zugestimmt hat.

§ 101

(1) Bei der Gebäudeversicherung hat der Versicherer einem Hypothekengläubiger, der seine Hypothek angemeldet hat, unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, wenn dem Versicherungsnehmer für die Zahlung einer Folgeprämie eine Frist bestimmt wird. Das gleiche gilt, wenn das Versicherungsverhältnis nach dem Ablaufe der Frist wegen unterbliebener Prämienzahlung gekündigt wird.

(2) Der Versicherer hat binnen einer Woche nach Kenntnis von dem Eintritt eines Versicherungsfalls dem Hypothekengläubiger, der seine Hypothek angemeldet hat, schriftlich Mitteilung zu machen, es sei denn, daß der Schaden unbedeutend ist.

§ 102

(1) Ist bei der Gebäudeversicherung der Versicherer wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers von der Verpflichtung zur Leistung frei, so bleibt gleichwohl seine Verpflichtung gegenüber einem Hypothekengläubiger bestehen. Das gleiche gilt, wenn der Versicherer nach dem Eintritt des Versicherungsfalls von dem Vertrage zurücktritt oder den Vertrag anficht.

(2) Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Versicherer leistungsfrei ist, weil die Prämie nicht gezahlt worden ist. Hat jedoch der Hypothekengläubiger seine Hypothek dem Versicherer angemeldet, so bleibt im Falle der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Folgeprämie die Verpflichtung des Versicherers gegenüber dem Hypothekengläubiger bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in welchem dem Hypothekengläubiger die Bestimmung der Zahlungsfrist oder, wenn diese Mitteilung unterblieben ist, die Kündigung mitgeteilt worden ist.

§ 103

(1) Hat im Falle der Gebäudeversicherung ein Hypothekengläubiger seine Hypothek dem Versicherer angemeldet, so wirkt eine Kündigung, ein Rücktritt, ein Fristablauf oder eine sonstige Tatsache, welche die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, gegenüber dem Hypothekengläubiger erst mit dem Ablauf von drei Monaten, nachdem die Beendigung und, sofern diese noch nicht eingetreten war, der Zeitpunkt der Beendigung ihm durch den Versicherer mitgeteilt worden oder in anderer Weise zu seiner Kenntnis gelangt ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Versicherungsverhältnis wegen unterbliebener Prämienzahlung durch Rücktritt oder Kündigung des Versicherers endigt oder wenn es mit Zustimmung des Hypothekengläubigers durch den Versicherungsnehmer gekündigt wird.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt sinngemäß für die Wirksamkeit einer Vereinbarung zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer, durch welche die Versicherungssumme oder der Umfang der versicherten Gefahr gemindert wird, sowie für die Wirksamkeit einer Vereinbarung, nach welcher der Versicherer nur verpflichtet ist, die Entschädigungssumme zur Wiederherstellung des versicherten Gebäudes zu zahlen.

(3) Die Nichtigkeit des Versicherungsvertrags kann gegenüber einem Hypothekengläubiger, der seine Hypothek angemeldet hat, nicht geltend gemacht werden. Das Versicherungsverhältnis endigt jedoch ihm gegenüber mit dem Ablauf von drei Monaten, nachdem ihm die Nichtigkeit durch den Versicherer mitgeteilt worden oder in anderer Weise zu seiner Kenntnis gelangt ist.

§ 104

Soweit der Versicherer auf Grund der Vorschriften der §§ 102, 103 den Hypothekengläubiger befriedigt, geht die Hypothek auf ihn über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil eines gleich- oder nachstehenden Hypothekengläubigers geltend gemacht werden, dem gegenüber die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen geblieben ist.

§ 105

Im Falle des § 102 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, § 103 ist der Versicherer verpflichtet,

bis zur anderweitigen Versicherung der Gebäude mit dem Hypothekengläubiger für dessen Interesse eine Gebäudeversicherung abzuschließen oder die Versicherung fortzusetzen, wenn der Hypothekengläubiger dies bis zum Ablauf der in diesen Vorschriften bezeichneten Fristen schriftlich bei dem Versicherer beantragt und sich zur Zahlung der Prämie verpflichtet. Die Versicherung muß das berechtigte Interesse des Hypothekengläubigers gewährleisten.

§ 106

(1) Hat im Falle der Gebäudeversicherung ein Hypothekengläubiger seine Hypothek dem Versicherer angemeldet, so ist die Kündigung der Versicherung durch den Versicherungsnehmer, unbeschadet der Vorschriften des § 70 Abs. 2, § 96, nur wirksam, wenn dieser mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen hat, daß in dem Zeitpunkte, in dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit der Hypothek belastet war oder daß der Hypothekengläubiger der Kündigung der Versicherung zugestimmt hat.

(2) Die Zustimmung darf nicht ohne ausreichenden Grund verweigert werden.

§ 107

Der Versicherer ist verpflichtet, einem Hypothekengläubiger, der seine Hypothek angemeldet hat, die Anmeldung zu bestätigen und auf Verlangen Auskunft über das Bestehen von Versicherungsschutz sowie über die Höhe der Versicherungssumme zu erteilen.

§ 107a

Hat der Hypothekengläubiger seine Wohnung geändert, die Änderung dem Versicherer aber nicht mitgeteilt, so genügt für eine Mitteilung der in den §§ 101 bis 103 bezeichneten Art die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Versicherer bekannten Wohnung. Die Mitteilung wird in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie ohne die Wohnungsänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Hypothekengläubiger zugegangen sein würde.

§ 107b

Ist das Grundstück mit einer Reallast, Grundschuld oder Rentenschuld belastet, so finden die Vorschriften der §§ 99 bis 107a entsprechende Anwendung.

§ 107c

Die durch die Vorschriften der §§ 101 bis 107b begründeten Rechte können nicht zugunsten solcher Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden geltend gemacht werden, die dem Versicherungsnehmer zustehen.«

Artikel II

Im § 1128 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird hinter Abs. 1 als Abs. 2 vor dem bisherigen Abs. 2 folgende Vorschrift angefügt:

»(2) Hat der Hypothekengläubiger seine Hypothek dem Versicherer angemeldet, so kann der Versicherer mit Wirkung gegen den Hypothekengläubiger an den Versicherten nur zahlen, wenn der Hypothekengläubiger der Zahlung schriftlich zugestimmt hat.«

Artikel III

1. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1943 in Kraft. Sie findet auf die zur Zeit ihres Inkrafttretens bestehenden Gebäudefeuerversicherungen Anwendung, gleichgültig, ob für diese das Gesetz über den Versicherungsvertrag gilt oder nicht. Soweit eine Gebäudeversicherung bei einer öffentlichen Anstalt unmittelbar kraft Gesetzes entsteht oder die Versicherung infolge eines gesetzlichen Zwanges bei einer solchen Anstalt genommen wird, finden die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung, ohne daß es der Anmeldung der Hypothek, Reallast, Grundschuld oder Rentenschuld bedarf. Vorschriften, die nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sinngemäß anzuwenden. Bestimmungen, auf Grund deren öffentliche Anstalten dem Gläubiger der Hypothek, Reallast, Grundschuld oder Rentenschuld einen über die

Vorschriften dieser Verordnung hinausgehenden Versicherungsschutz zu gewähren haben, bleiben unberührt.

2. Im Vierten Abschnitt der Verordnung zur Vereinheitlichung des Rechts der Vertragsversicherung vom 19. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2443) erhält Artikel II Nr. 6 folgenden Wortlaut:

»§ 107 b des Gesetzes ist in folgender Fassung anzuwenden:

Ist das Grundstück mit einer Reallast, Grundschuld, Rentenschuld oder einem nach den Vorschriften der Exekutionsordnung erworbenen Befriedigungsrechte belastet, so finden die Vorschriften der §§ 99 bis 107 a, ist es mit einem Fruchtgenuß belastet, so finden die Vorschriften der §§ 99 bis 103, 105 bis 107 a entsprechende Anwendung.«

Artikel III Nr. 1 des Vierten Abschnitts erhält nach dem bisherigen Abs. 1 folgende Fassung:

»(2) Hat der Hypothekengläubiger seine Hypothek dem Versicherer angemeldet, so kann der Versicherer mit Wirkung gegen den Hypothekengläubiger an den Versicherten nur zahlen, wenn der Hypothekengläubiger der Zahlung schriftlich zugestimmt hat.

(3) Abs. 1, 2 gelten sinngemäß für ein nach den Vorschriften der Exekutionsordnung erworbenes Befriedigungsrecht sowie für das Fruchtgenußrecht an einem versicherten Gebäude.«

3. Hypothekensicherungsscheine sowie durch Gesetz oder Vertrag begründete Verpflichtungen zur Ausstellung oder Beschaffung eines Hypothekensicherungsscheins werden mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung gegenstandslos, doch gilt ein Antrag auf Erteilung eines Hypothekensicherungsscheins als Anmeldung der Hypothek, Reallast, Grundschuld oder Rentenschuld, der Hypothekensicherungsschein als Bestätigung der Anmeldung von seiten des Versicherers.

4. Im § 6 Nr. 4 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Aufhebung der Gebäudeentschuldungsteuer vom 31. Juli 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 503) werden Satz 2, 3 gestrichen. Im § 7 Abs. 1 dieser Verordnung treten an die Stelle der §§ 99 bis 104 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag die Vorschriften der §§ 99 bis 107 a. Artikel III Nr. 1 Satz 2 findet auch auf die Abgeltungslast Anwendung.

Artikel IV

Im Wortlaut des Gesetzes über den Versicherungsvertrag werden folgende Unstimmigkeiten beseitigt:

1. § 6 Abs. 3 Satz 2 hat zu lauten:

»Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.«

2. § 79 Abs. 1 hat zu lauten:

»Soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten in Betracht.«

3. § 159 Abs. 2 Satz 2 hat zu lauten:

»Ist der andere geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt und steht die Vertretung in den seine Person betreffenden Angelegenheiten dem Versicherungsnehmer zu, so kann dieser den anderen bei der Erteilung der Einwilligung nicht vertreten.«

4. § 175 Abs. 2 hat zu lauten:

»Im Falle des § 39 Abs. 2 ist der Versicherer zu der Leistung verpflichtet, die ihm obliegen würde, wenn sich mit dem Eintritt des Versicherungsfalls die Versicherung in eine prämienfreie Versicherung umgewandelt hätte.«

5. § 178 Abs. 1 Satz 1 hat zu lauten:

»Auf eine Vereinbarung, durch welche von den Vorschriften der §§ 162 bis 164, § 165, § 169 oder des § 171 Abs. 1 Satz 2 zum Nach-

teile des Versicherungsnehmers abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen.«

6. § 189 Abs. 2 hat zu lauten:

»Sind für Versicherungen mit kleineren Beträgen im Sinne des Abs. 1 Nr. 2, 3 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde abweichende Bestimmungen getroffen, so kann deren Gültigkeit nicht unter Berufung darauf angefochten werden, daß es sich nicht um Versicherungen mit kleineren Beträgen handle.«

Berlin, den 28. Dezember 1942.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Thierack

Der Reichswirtschaftsminister
Walther Funk

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

ABC des Reichsrechts

Gesamtsachverzeichnis zum Bundes- und Reichsgesetzblatt 1867 bis 1929

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Das ABC des Reichsrechts erfaßt alle Veröffentlichungen des Bundesgesetzblatts und des Reichsgesetzblatts in mehr als 5 500 nach dem ABC geordneten Stichwörtern. Durch Gliederung des Stoffes in zweckmäßig gewählte Gruppen (z. B. Bankwesen, Eisenbahnen, Finanzwesen, Militär, Reichstag, Sozialversicherung, Steuern, Versorgungswesen) wird die Übersicht wesentlich erleichtert. Somit erspart das ABC des Reichsrechts beim Aufsuchen einzelner Veröffentlichungen wie bei der Zusammenstellung ganzer Rechtsgebiete viel Mühe und Arbeit.

Preis geheftet 8 RM; Behördenvorzugspreis 6 RM (Postgebühr für 1 Stück 40 Rpf). Stücke zum Behördenvorzugspreis sind nur vom Verlag unmittelbar zu beziehen.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4 · Postscheckkonto: Berlin 96200

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 42265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1942	Nr. 132

Tag	Inhalt	Seite
28. 12. 42	Sechste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung (Bestallungsordnung für Ärzte)	745
29. 12. 42	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens (Bangiufektion des Rindes)	746

Sechste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung (Bestallungsordnung für Ärzte). Vom 28. Dezember 1942.

Auf Grund des § 92 der Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1433) wird verordnet:

Artikel I

Die Fünfte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Reichsärzteordnung (Bestallungsordnung für Ärzte) vom 17. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1273) wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 5 ist unter Buchst. a statt »sechs« zu setzen: »vier«.

2. Im ersten Satz des § 5 Abs. 1 sind die Worte »vor Beginn des Studiums« zu streichen.

3. Im § 5 Abs. 2 erhält der erste Satz folgende Fassung:

»(2) Wehrunfähige und weibliche Studierende leisten vor Beginn des Studiums oder in vorlesungsfreien Zeiten des vorklinischen Studienteils in einer Universitätsklinik oder einem vom Reichsminister des Innern für geeignet befundenen Krankenhaus unter Aufsicht des Deutschen Roten Kreuzes vier Monate Krankenpflegedienst.«

4. Im § 6 Abs. 1 wird als zweiter Satz eingeschaltet:

»Er darf auch in Einrichtungen und Betrieben abgeleistet werden, die dem Gesundheitswesen unmittelbar oder mittelbar dienen.«

5. Im § 48 Abs. 1 erhält Nr. XIII folgende Fassung:

»XIII. Psychiatrie und Neurologie.«.

6. § 62 erhält folgende Fassung:

»§ 62

(1) Die Prüfung in der Psychiatrie und Neurologie wird von einem Prüfer in einer Universitätsklinik oder in einer Irrenabteilung eines größeren Krankenhauses abgehalten und ist an einem Tage zu erledigen.

(2) In Gegenwart des Prüfers hat der Kandidat einen Geisteskranken zu untersuchen, die Anamnese, Diagnose und Prognose des Falles sowie den Heilplan festzustellen, den Befund sofort unter Gegenzeichnung des Prüfers niederzuschreiben und hierauf in einer mündlichen Prüfung auch an anderen Kranken nachzuweisen, daß er die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Psychiatrie besitzt. Außerdem hat er den Beweis zu erbringen, daß er die klinischen neurologischen Untersuchungsmethoden beherrscht, ihre Ergebnisse zu deuten vermag und über die für den praktischen Arzt notwendigen Kenntnisse über Nervenkrankheiten verfügt.«

7. § 75 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Hat der Kandidat in sämtlichen Prüfungsabschnitten mindestens das Urteil »genügend« erzielt und damit die ärztliche Prüfung bestanden, so ermittelt der Vorsitzende das Gesamtergebnis der Prüfung auf folgende Weise:

Es wird für die Abschnitte V, VI, VIII und IX je das Sechsfache, für den Abschnitt I das Dreifache, für die Abschnitte XII, XVIII und XIX je das Zweifache und für die übrigen Fächer je das Einfache der Zahl eingesetzt, die dem Urteil für jeden Abschnitt nach der Abstufung im § 19 zukommt. Die Summe der so gewonnenen Zahlen ergibt das Gesamturteil, das bei Summen bis 65 »sehr gut«, von 66 bis 109 »gut« und von 110 an »genügend« lautet.«

Artikel II

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und für die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. April 1943 in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf ärztliche Prüfungen, die in einer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegenden Prüfungsperiode begonnen worden sind.

Berlin, den 28. Dezember 1942.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Dr. L. Conti

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung des seuchenhaften Verkalbens (Banginfektion des Rindes).

Vom 29. Dezember 1942.

Auf Grund der §§ 18 ff. und § 78 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird zum Schutz gegen das seuchenhafte Verkalben für das gesamte Reichsgebiet folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Impfung mit lebenden Erregern der Banginfektion wird in stark verseuchten oder besonders gefährdeten Beständen zugelassen.

(2) Die Entscheidung darüber, welche Bestände als stark verseucht zu gelten haben, trifft die untere Verwaltungsbehörde; die Entscheidung darüber, welche Bestände als besonders gefährdet anzusehen sind, trifft die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 2

(1) Die Impfung darf in einem Bestand nur drei Jahre lang durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen meiner Genehmigung.

(2) Die Zulassung zur Durchführung der Impfung mit lebenden Erregern der Banginfektion fällt weg, wenn Verstöße gegen die nachfolgenden §§ 4 und 6 festgestellt worden sind.

§ 3

(1) Als stark verseucht gelten Bestände, in denen in den letzten sechs Monaten Verkalbefälle infolge einer Abortus-Banginfektion vorgekommen sind und zur Zeit der Untersuchung 25 vom Hundert der Kühe oder mehr eine positive Blutreaktion auf Abortus Bang aufweisen.

(2) Die Blutentnahmen zur Ermittlung des Verseuchungsgrades und die Impfungen dürfen nur durch Tierärzte ausgeführt werden, die durch die untere Verwaltungsbehörde zugelassen sind.

(3) Die Blutuntersuchungen sind in den zuständigen staatlichen Veterinäruntersuchungsanstalten durchzuführen.

§ 4

(1) Mit lebenden Erregern der Banginfektion dürfen nur Jungrinder im Alter bis zu höchstens zwölf Monaten geimpft werden.

(2) Die Impfung ist zweimal im Abstand von vier Wochen mit je 5 ccm Impfstoff vorzunehmen.

§ 5

Die Herstellung und Ausgabe des Impfstoffes wird den Tiergesundheitsämtern der Landesbauernschaften übertragen.

§ 6

Rinder in Impfbeständen, die Anzeichen einer Fehl- oder Frühgeburt erkennen lassen, sind sofort in einem besonderen Verkalbestall (-raum) abzusondern. Sie dürfen erst nach Beendigung des Reinigungsflusses und nach gründlicher Entseuchung des Hinterteils und der Klauen wieder in den gemeinschaftlichen Stall oder auf die gemeinschaftliche Weide gebracht und frühestens drei Monate nach der Geburt wieder zur Bedeckung zugelassen werden.

§ 7

Einem Gemeinschaftsbullen dürfen Rinder aus Impfbeständen nur zugeführt werden, wenn dieser für banginfizierte Tiere bestimmt ist.

§ 8

Auf Sammelweiden dürfen Rinder aus Impfbeständen nur gebracht werden, wenn diese nur mit banginfizierten Tieren oder mit Tieren aus anderen Impfbeständen beschickt werden.

§ 9

Milch aus Impfbeständen darf nur in ausreichend erhitztem Zustand oder nur an Molkereien abgegeben werden, in denen die Gewähr für eine ausreichende Erhitzung gegeben ist.

§ 10

Rinder einschließlich Kälber aus Impfbeständen dürfen nur zur Schlachtung oder in banginfizierte Abmelkebetriebe oder in andere Impfbestände abgegeben werden.

§ 11

Die Schutzmaßnahmen der §§ 6 bis 10 fallen ein Jahr nach der letzten Impfung im Bestand fort.

§ 12

Die Kosten für die Blutentnahme und die Blutuntersuchung sowie für die Impfung und für den Impfstoff fallen den Tierbesitzern zur Last.

§ 13

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 10 unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes.

§ 14

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1943 in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1942.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Dr. L. Conti

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Es enthält: Allgemeine Ausführungsbestimmungen; andere Verwaltungsanordnungen, wenn nicht die Veröffentlichung im Reichsanzeiger genügt; Ernennungen und Entlassungen von Reichsbeamten der Besoldungsgruppen 1 bis 6 der Besoldungsordnung B und der Leiter der höheren, den obersten Reichsbehörden unmittelbar unterstellten Reichsbehörden.

Probenummern kostenfrei!

Vierteljahrsbezug durch die Post zum Preise von 3,00 RM. — Einzelnummern unmittelbar vom

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern — Verlag: Reichsverlagsamt — Druck: Reichsdruckerei

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I 2,70 RM, für Teil II 1,60 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Fernsprecher: 429265 — Postscheckkonto: Berlin 96200), oder von der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt 16. Preis für jeden angefangenen achtseitigen Bogen 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf (ausschl. Postgebühr); bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisnachlaß.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1942	Berlin, den 31. Dezember 1942	Schluß-nummer

Inhalt

Titelblatt zum Reichsgesetzblatt, Teil I, 1942 ..... Seite 3/4

Zeitliche Übersicht zum Reichsgesetzblatt, Teil I, Zweites Halbjahr 1942 .. } Anlagen

Zeitliche Jahresübersicht des Reichsgesetzblatts, Teil II, Jahrgang 1942 ... } Anlagen

Sachverzeichnis sowie Verzeichnisse von Abkürzungen und kurzen Bezeichnungen zum Reichsgesetzblatt, Teile I und II, Jahrgang 1942 ..... } Anlagen

Anmerkung für den Bezieher!

Der Jahrgang 1942 des Teils I umfaßt die Nummern 1 bis 132.

Bemerkung für den Buchbinder!

Im Teil I ist nach dem Titelblatt einzuordnen:

a) die »Zeitliche Übersicht« für das 1. Halbjahr (bereits geliefert),

b) die »Zeitliche Übersicht« für das 2. Halbjahr (anliegend),

c) die »Zeitliche Jahresübersicht« des Teils II (anliegend).

Das Sachverzeichnis sowie die Verzeichnisse von Abkürzungen und kurzen Bezeichnungen für Gesetze usw. (anliegend) werden nach der Nr. 132 eingeheftet.

Eine das ganze Jahr umfassende »Zeitliche Jahresübersicht« zu Teil I erscheint neben den beiden Halbjahrsübersichten nicht. Für Bezieher, die den Teil II nicht mitbezogen haben, wird die beiliegende »Zeitliche Jahresübersicht zu Teil II« zur Unterrichtung über den Inhalt des Teils II mitgeliefert.

Hinweis für die Zustellpostämter!

Diese Schlußnummer ist den Beziehern aus dem

4. Kalendervierteljahr 1942

auszuhändigen. Fehlende Stücke sind sofort beim PZA nachzufordern, überzählige Stücke sofort dorthin zurückzugeben.

Reichsverlagsamt

Einbanddecken zum Jahrgang 1942 des Reichsgesetzblatts

werden **nicht** ausgegeben

Einbanddecken zu früheren Jahrgängen können, soweit vorrätig, zum Bezugspreis von 1,45 *RM* je Stück ausschließlich der Postgebühren noch geliefert werden. Neue Bestände werden nicht angefertigt

Nach Beendigung des Krieges wird der Vertrieb von Einbanddecken unter Nachlieferung der ausgefallenen Jahrgänge wieder aufgenommen werden

---

Reichsverlagsamt / Berlin NW 40

Scharnhorststraße 4